

# Zeitschrift

für die

## Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

---

Im Namen des historischen Vereins für Ermland  
herausgegeben

von

Dr. Franz Hipler,  
Domkapitular in Frauenburg.

---

Jahrgang 1897.

Zwölfter Band 1. Heft. Der ganzen Folge 37. Heft.

---

Braunsberg 1897.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (J. A. Wichert).  
Kommissionsverlag von C. Bender.

---

II. Vereinsgabe für 1897.

# Inhaltsverzeichnis

von Heft 37. (Bd. XII. S. 1—216).

---

1. Bischof Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang von Domvikar  
F. Fleischer . . . . . S. 1—134
  2. Die Ausführung des Breve Dominus ac Redemptor von  
Professor Dr. Dittrich . . . . . S. 134—191
  3. Die Rolle der Tuchmachersellen in Wörmnitz von Dr. F. Hipler S. 192—204
  4. † Dr. Dominikus Koriath. Ein Gedenkblatt von Dr. F. Hipler S. 205—207
  5. Chronik des Vereins . . . . . S. 208—216
-

# Zeitschrift

für die

## Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Professor Dr. Franz Dittrich.

**Zwölfter Band.**

Heft 1 - 3. Der ganzen Folge Heft 37 - 39.



1877

Braunsbr-

Druck der Ermländischen Zeitung

## Inhalt des zwölften Bandes.

---

1. Bischof Heinrich IV. Heilsberg von Bogelsang von Dombikar F. Fleischer . . . . .	S. 1—134
2. Die Ausführung des Breve Dominus ac Redemptor von Professor Dr. Dittrich . . . . .	S. 134—191
3. Die Rolle der Tuchmachergefellen in Wormditt von Dr. F. Hipler	S. 192—204
4. † Dr. Dominikus Korioth. Ein Gedenkblatt von Dr. F. Hipler	S. 205—207
5. Chronik des Vereins . . . . .	S. 208—216
6. Die Theilung der Diöcese Ermlaud zwischen dem deutschen Orden und dem ermländischen Bischöfe von Professor Dr. Köhrich . . . . .	S. 217—266
7. Historische Bedeutung der Passio S. Adalberti von Dr. A. Kolberg . . . . .	S. 267—322
8. Ueber den Verfasser des Lobgedichtes auf den hl. Adalbert von Dr. A. Kolberg . . . . .	S. 323—358
9. Copernicus's Einführung in sein astronomisches Hauptwerk von Professor P. Adolf Müller, S. J. . . . .	S. 359—382
10. Dr. Franz Hipler, Domkapitular in Frauenburg. Skizze eines Gelehrtenlebens von Professor Dr. Fr. Dittrich . .	S. 383—427
11. Chronik des Vereins . . . . .	S. 428—430
12. Ermland als hurburgisches Fürstenthum in den Jahren 1656 und 1657 von Dr. A. Kolberg . . . . .	S. 431—566
13. Chronik der Stadt Allenstein von Dr. F. Hipler . . . .	S. 567—600
14. Die Kolonisation des Ermlandes von Professor Dr. Köhrich	S. 601—724
15. Unbekannte Jugendgedichte M. Cromers . . . . .	S. 725—727
16. Nachtrag . . . . .	S. 728—730
17. Chronik des Vereins . . . . .	S. 731—737

# Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang, Bischof von Ermland (1401—1415).

Von Domvikar F. Fleischer.

---

Die ermländische Geschichtschreibung hat dem unglücklichen Manne, der zur Zeit der Tannenberger Katastrophe den Hirtenstab Ermlands führte, von jeher eine ehrende pietätsvolle Beurteilung zu teil werden lassen. Mußte schon menschlich genommen der jähe Glückswechsel, den Bischof Heinrich Heilsberg in seinem Pontifikate erfahren hat, ihn den Herzen seiner Landsleute, der gleichzeitigen wie der später lebenden, nahe bringen, so stempelten ihn die 3½ Jahre seiner Verbannung vollends zum Märtyrer der Freiheit und Unabhängigkeit Ermlands. An dieser traditionellen Auffassung, wie sie bereits bei Plastwich sich findet, haben die ermländischen Historiker bis zur Stunde festgehalten. Ebenso energisch haben aber neuere preussische Historiker nach dem Vorgange Voigts dem Bischof Verrätereit der schlimmsten Art vorgeworfen und die ermländische Geschichtschreibung auch in diesem Punkte der „Schönfärberei“ und „klerikalen Voreingenommenheit“ bezichtigt. Eine quellenmäßige Untersuchung erschien umsomehr am Plage, als auf ermländischer Seite die Frage bisher nie ex professo behandelt, sondern nur im Rahmen größerer Abhandlungen allgemeineren Inhalts gestreift worden ist, wie von Eichhorn in der Geschichte der ermländischen Bischofswahlen, von Bender in der ermländischen Festschrift von 1872, von Hipler in den „Grabstätten der ermländischen Bischöfe“ und in der ermländischen Literaturgeschichte. Die Arbeit wäre einfach gewesen, wenn unser Codex diplomaticus Warmiensis, wie man erwarten sollte, das einschlägige Urkundenmaterial vollständig gesammelt dargeboten hätte. Aber leider hat

der hochverdiente Herausgeber, Domvikar Dr. Wölky, aus unbekanntem Ursachen dem dritten Bande seines Urkundenwerkes nicht mehr diejenige Vollendung gegeben, die wir an den beiden ersten Bänden bewundern. Mehr als dreißig der wichtigsten auf Bischof Heilsberg bezüglichen Urkunden, welche größtenteils schon Voigt als im Königsberger Staatsarchiv vorhanden ausdrücklich citiert, fehlen in unserm Codex Warmienseis entweder ganz oder sind bloß in dürftigem oder gar falschem Regest nach Voigts „Geschichte Preussens“ gegeben. (Siehe das Verzeichnis am Schlusse dieser Abhandlung). Ebenso überraschend wie dieser Mangel des ermländischen Werkes war die Entdeckung, daß Voigt eine ganze Reihe der hier in Betracht kommenden Urkunden, die keine Jahreszahl tragen, falsch datiert hat, und daß infolge dessen seine Darstellung der Streithändel des Ordens mit Bischof Heilsberg vollständig mißglückt ist, abgesehen davon, daß er mehrere wichtige Dokumente, die erst in jüngster Zeit aus polnischen Archivalien publiziert sind, noch gar nicht gekannt hat. Schon hieraus dürfte sich die nachfolgende Arbeit zur Genüge rechtfertigen.

### I. Herkunft und Vorleben.

Der unter Bischof Heilsberg geschriebene alte ermländische Bischofskatalog nennt ihn: Henricus Heilsberg de Vogilsang<sup>1)</sup>. Der Name Heilsberg, den er mit andern Männern der damaligen Zeit gemein hat (z. B. Laurentius Heilsberg, Wichardus Heilsberg, Johannes de Helsberg, Rudolfus de Heilsberg<sup>2)</sup>) bezeichnet nach der Sitte jener Zeit seinen Geburtsort. Er hat aber diesen Namen erst im Auslande während seiner Studienzeit auf der Universität zu Prag angenommen. Vorher, im Jahre 1379, heißt er: Henricus Fogelsang clericus Warmienseis diocesis, im Jahre 1382 als bischöflicher Hofkaplan: Henricus Wichardi, und noch bei der Immatrikulation in Prag in demselben Jahre: Henricus Wicardi<sup>3)</sup>. Vier Jahre später, bei seiner Promotion zum Baccalaureus, heißt er aber bereits: Henricus Heilsberk alias Wychardi

<sup>1)</sup> S. R. W. I, 9. Mit S. R. W. citiere ich die *Scriptores rerum Warmienseium*, mit C. W. den *Codex diplomaticus Warmienseis*.

<sup>2)</sup> C. W. III, 344. H, 536. I, 398. S. R. W. I, 318.

<sup>3)</sup> C. W. III, 64. 104. S. R. W. I, 9.

de Voghelsang<sup>1)</sup>. Nach seiner Rückkehr in die Heimat nennt er sich noch ein einziges Mal, nämlich im Jahre 1387, Henricus de Vogelsang<sup>2)</sup>, von da ab ausnahmslos: Henricus Heilsberg. Auch der Bruder des Bischofs führt in zwei Urkunden von 1406 und 1415 nur den Namen Johannes Heilsberg<sup>3)</sup>. Unstreitig ist also Heilsberg der Zuname, den unser Bischof in seinem späteren Leben hat führen wollen, der Name, der er selbst in der Fremde angenommen hat. Seine Eltern haben diesen Namen jedenfalls noch nicht geführt, sie hießen Vogelsang, weil sie oder ihre Vorfahren aus Vogelsang nach Heilsberg gezogen waren.

Für den dritten Beinamen unseres Heinrich: „Richardi“ ist wohl keine andere Erklärung möglich, als daß Richardus der Borneame des Vaters ist, der also mit seinem vollen Namen Richard Vogelsang hieß.<sup>4)</sup> Auffälliger Weise treffen wir in den ermländischen Urkunden aus der Zeit vor Heinrich IV. den Namen Richardus nur in Braunsberg an. Das Verzeichniss der Braunsberger Bürger, welche seit 1344 das Bürgerrecht erlangten, nennt uns folgende Inhaber dieses Namens: zum Jahre 1344 Heyne richardi, Tidico Richardi und des Letzteren Bruder Heynico Richardi, zum Jahre 1346 Heyne richardi de demyten, 1347 Albertus Wichardi de Blumenberge, 1348 Johannes Orige filius Wichardi de Demyten, 1350 Wichardus.<sup>5)</sup> Außerdem finden wir in den Acta praetorii des Ratsarchivs zu Braunsberg im Jahre 1382 noch heyne wichardis wif vor dem elbinge.<sup>6)</sup> Es interessieren uns besonders die Namen Wichardi de Blumenberge und Wichardi de Demyten. Blumenberg und Demuth sind Ortschaften im Kirchspiele Tolksdorf, ganz in ihrer Nähe liegt Vogelsang. Wie jener Albertus Wichardi de Blumenberge nebst Heyne richardi de demyten und Johannes Orige filius Wichardi de Demyten aus ihren Dörfern nach der Stadt Braunsberg gezogen

<sup>1)</sup> S. R. W. I, 9. Perlbach, Prussia scholastica, 19 u. 186.

<sup>2)</sup> C. W. III, 173.

<sup>3)</sup> C. W. III, 429. 507.

<sup>4)</sup> Hipler, Grabstätten. G. 3. VI, 302. (G. 3. = Zeitschrift für die Geschichte Ermlands.)

<sup>5)</sup> C. W. II, 303—306.

<sup>6)</sup> C. W. III, 108.

sind, so wird der Vater unseres Henriens Wichardi de Vogelsang aus dem Dorfe Vogelsang nach der Stadt Heilsberg eingewandert sein. Eine Bestätigung dieser Vermutung finden wir darin, daß die Schwester des Bischofs an einen gewissen Clauko Mathias de Hagedorf verheiratet war<sup>1)</sup>, und daß auch der Bruder des Bischofs in jener Gegend ansässig gewesen zu sein scheint, da er in einem Rechtsstreite über Vormanshof im Plasswicher Kirchspiel zusammen mit zwei andern dem Plasswicher Kirchspiel angehörigen „ehrbaren Leuten“ vom Kapitelsvogt zum Schiedsrichter gewählt wurde.<sup>2)</sup>

Ein auf der königlichen Bibliothek zu Berlin befindliches, unter Kromer geschriebenes Verzeichnis der ermländischen Bischöfe sagt, der Vater des Bischofs Heinrich IV. sei ein Bäcker gewesen: Decimus Episcopus Warmiensus fuit Henriens cuiusdam Pistoris Heilsbergensis filius, de Vogelsangk dietus.<sup>3)</sup> Diese Nachricht findet sich sonst nirgends, weder in Urkunden noch in Chroniken. Ihrer Glaubwürdigkeit steht aber nichts entgegen, da der Verfasser des Verzeichnisses in Heilsberg lebte, und ihm abgesehen von der Lokaltradition auch, wie es scheint, Quellen zu Gebote standen, die uns heute fehlen. Dafür, daß Heinrich Heilsberg von bürgerlicher Abkunft gewesen, spricht der Umstand, daß seine Familie in der Geschichte Ermlands gar keine Rolle gespielt hat, wie es die Familien adliger Bischöfe z. B. die seines unmittelbaren Vorgängers Heinrich Sorbom gethan haben. Der Bruder kommt nur in zwei unbedeutenden Urkunden vor, das eine Mal in der schon erwähnten von 1406, wo der Kapitelsvogt ihn nebst drei andern „ehrbaren Leuten“, wie man gewöhnlich die Großgrundbesitzer bezeichnete, zur schiedsgerichtlichen Beilegung eines Rechtsstreites zwischen zwei Nachbarn in Vormanshof in Anspruch nahm,<sup>4)</sup> das andere Mal im Jahre 1415, wo der wahrscheinlich schon die

<sup>1)</sup> C. W. III, 361.

<sup>2)</sup> C. W. III, 429.

<sup>3)</sup> Kolberg, *Analecta Warmiensa*. C. 3. VII, 57.

<sup>4)</sup> . . . vnd dorezu nomen von heidem teile vnd koren dy vir orharn lüte Hannus Heilsberg vnd her Heinrich Raczgnywe (ein Domvitar), dorezu auch Hannus Herders von Plastwik mit Hanus Nickels von Pilgrimsdorf. C. W. III, 429.



Nähe des Todes fühlende Bischof ihm und seiner Ehefrau das Gut Rosenort bei Frauenburg auf Lebenszeit schenkte mit der Bestimmung, daß es nach ihrem Ableben wieder an den Bischöflichen Stuhl zurückfalle.<sup>1)</sup> Die Schwester des Bischofs, Adelheid, war verheiratet an Claufo Mathias von Hogendorf; sie erscheint in einer Urkunde, die der Bischof ihr nach dem Tode ihres Mannes ausstellte, als eine wohlhabende Besizerfrau, der Bischof giebt ihr den Titel *provida et circumspecta domina*. Sie gab, um modern zu reden, 60 Mark, das sind nach heutigem Gelde wohl tausend Thaler,<sup>2)</sup> auf die Hypothek eines Grundstückes in Schalmey und ließ sich dafür jährlich 5 Mark, also  $8\frac{1}{3}$  Procent, Zinsen zahlen.<sup>3)</sup> Der Bischof bescheinigte ihr, daß, falls die Zinsenzahlung nicht pünktlich stattfände, sie ohne Zuhilfenahme des Gerichtes allein durch den Vogt oder den Burggrafen von Braunsberg ihre Schuldner pfänden dürfte.<sup>4)</sup> Offenbar besaß auch die Schwester etwas von der Energie und Strenge, welche den bischöflichen Bruder, wo es galt sein gutes Recht zu wahren, ausgezeichnet hat.

Eigentümlich ist das Wappen des Bischofs, es ist ein nach links blickender bärtiger Menschenkopf mit einem Kranze im Haar.<sup>5)</sup> Vielleicht war es nur die vom Elternhause herübergenommene Hausmarke.

<sup>1)</sup> C. W. III, 507.

<sup>2)</sup> So nach Horn, Vom preußischen Gelde, Altpr. Monatschr. V. 48 ff. Vender, E. B. VI, 604, berechnet die Mark auf 6 Thaler, die Berechnung erscheint aber, wenn man die Preise betrachtet, die damals für Grundstücke gezahlt wurden, viel zu niedrig. 18 Thaler dürfte eher zutreffen.

<sup>3)</sup> Es ist das der gesetzliche Zinsfuß, welchen die auch im Ermiland publizierte Verordnung des Hochmeisters Konrad Zöllner von Notenstein vom Jahre 1386 festgesetzt hatte. C. W. III, 158. Töppen, Ständeakten I, 18, 44, 46. Um das kanonische Verbot des Zinsnehmens zu umgehen, gab man freilich der Sache einen anderen Namen. Man sagte nicht: „A leiht dem B 60 Mark und nimmt von ihm dafür 5 Mark Zinsen,“ sondern: A. kauft sich von B. für 60 Mark eine jährliche Leibrente von 5 Mark.“ Vgl. darüber Baczo, Geschichte Preußens, II, 224, 372. Vender, E. B. VI, 584. Voigt, Geschichte Preußens, V, 465 ff.

<sup>4)</sup> C. W. III, 361.

<sup>5)</sup> C. W. III, 353. 427. 508. Oesterreich: Sein wappen ist ein manns-gesicht mit einem langen bardt vnd ein frauß offem haupt. S. R. W. II, 282.

Ist unsere Kenntniss von Heinrich Heilsbergs Herkunft unbefriedigend und lückenhaft, so sind wir bezüglich seines Vorlebens in glücklicherer Lage. Die Quellen fließen zwar spärlich, geben aber doch eine hinlängliche Vorstellung seines Lebens- und Bildungsganges. Der ermländische Kleriker Heinrich Vogelsang begegnet uns zum ersten Male am 22. Dezember 1379 im Heilsberger Schlosse unter den Zeugen einer Testamentsabfassung.<sup>1)</sup> Am 14. Mai 1382 ist er einer der beiden Hofkapläne des Bischofs Heinrich Sorbom.<sup>2)</sup> Der Bischof fand Gefallen an seinem befähigten Hofkaplan und beschloß, ihn auf die Universität zu schicken. So dürfte auf seinen Lebensgang genau zutreffen, was der alte Burggraf des Heilsberger Schlosses, der ihn wie den Bischof Sorbom noch persönlich gekannt hatte, in seiner *Ordinancia castri Heylsbergk* schreibt:<sup>3)</sup> „Von der Erziehung der bischöflichen Familie zu den Aemtern der Curie. Die früheren Herren (damit meint er die Bischöfe vor Franz Kubschmalz, namentlich seine Ideale Heinrich Sorbom, Heinrich Heilsberg und Johann Abezier) hatten einst folgenden Modus, ihre Familie für die Aemter ihrer Curie zu erziehen. Sahen sie in ihrer Familie einen von ihren Leuten, die zum Studium geeignet waren, nämlich von den Schülern (der Burgschule), so trugen sie für dieselben Sorge, um sie auszubilden zu Sekretären u. s. w. Ferner wenn einer von den Sekretären beim Expedieren der Sachen geschickt und eifrig war, den schickten sie zur Universität auf zwei oder drei Jahre; er wurde dann Offizial oder sonst für die kirchlichen Geschäfte gebraucht.“ Bei der Wahl der Universität kam selbstverständlich nur Prag in Betracht, das damals im Zenith seines Ruhmes

<sup>1)</sup> C. W. III, 64. S. R. W. I, 9.

<sup>2)</sup> C. W. III, 104.

<sup>3)</sup> S. R. W. I, 333: De educione familie pro officiis curiae. Quondam antiqui domini talem habuerunt modum educendi familiam suam pro officiis curie sue. Postquam viderunt aliquem in sua familia de incolis suis, qui fuerunt abiles dispositi, videlicet de scolaribus, ad studium, de ipsis habuerunt curam eos ad educendum pro notariis et in pluribus. Item postquam fuit aliquis notariorum abilis ad expedendum causas et studiosus, hunc miserunt ad studium universitatis in annis duobus aut tribus; fuit factus officialis aut pro aliis negociis ecclesiae.

stand, wohin die preussischen Studenten in Schaaren ihre Schritte lenkten,<sup>1)</sup> und wo einst Bischof Sorbom selbst seine Jugendjahre verlebt hatte. Um Heinrich Heilsberg für seine Universitätszeit aller pekuniären Sorgen zu überheben, verlieh ihm der Bischof noch kurz vor der Abreise nach Prag eine gute Pfründe, die Pfarrstelle ad S. Jodocum in Santoppen, die bis dahin der bischöfliche Offizial Arnold von Gelken inne gehabt hatte. Arnold ist noch am 14. Mai 1382 Pfarrer von Santoppen.<sup>2)</sup>

Zwischen dem 14. Mai und dem 12. September 1382<sup>3)</sup> ist Heinrich Pfarrer von Santoppen geworden. Seine Pfarrei wird er kaum gesehen haben, denn noch in demselben Jahre läßt er sich als Henricus Wicardi plebanus ad S. Jodocum bei der Juristenuniversität in Prag immatrikulieren,<sup>4)</sup> zusammen mit dem späteren Bischof von Pomesanien Johannes Rymann und dem späteren ermländischen Generalvikar Magister Johannes Philippi von Wehlau.<sup>5)</sup> Er scheint die philosophische oder Artistenfakultät, welche der Regel

<sup>1)</sup> Das wegwerfende Urtheil Voigts, Gesch. Pr. VI, 755, der es als Seltenheit bezeichnet, daß einer, der Priester werden wollte und in Braunsberg zur Schule ging, in den Jahren 1380—1390 beabsichtigte, „durch lerunge willen us dem lande czu czien,“ hat durch Hipfers ermländische Literaturgeschichte (vgl. besonders S. 17 und 71 ff.) und neuerdings durch Perlbachs Prussia scholastica (vgl. Seite XXV f.) eine glänzende Widerlegung gefunden. Es lassen sich für die Regierungszeit Sorboms (1373—1401) allein in Prag an 40 studierende Ermländer nachweisen, obgleich die eigentliche Rektorenmatrikel fehlt, welche sicher noch eine sehr viel größere Zahl ergeben würde. Vgl. auch S. R. W. I, 8 und 11.

<sup>2)</sup> C. W. III, 104, wonach S. R. W. I, 9 und 403 zu berichtigen.

<sup>3)</sup> C. W. III, 107.

<sup>4)</sup> Pruss. schol. 19.

<sup>5)</sup> Rymann ist aber schon vor 1382 nach Prag gekommen, da er bereits am 28. Mai 1382 das Baccalaureatsexamen in der Artistenfakultät macht. Pr. schol. 13. Dagegen können Heinrich Heilsberg und Johann Philippi die Reise aus Preußen gemeinschaftlich gemacht haben. Letzterer, wie es scheint schon einmal im Jahre 1371 in Prag und damals zum Baccalaureus der freien Künste promoviert, wäre dann im vorgeschrittenen Lebensalter von Bischof Sorbom nochmals zur Universität geschickt worden, um sich im kanonischen Recht auszubilden und später als jurista und Generalvikar, wozu nach der Ordinancia castri II. immer ein venerabilis senox genommen wurde, verwendet zu werden. Pr. schol. 14.

nach die neuen Ankömmlinge zunächst aufnahm, übersprungen zu haben.<sup>1)</sup> Wie alle Studenten aus Preußen wurde er der *natio Polonorum* zugewiesen, die sich thatsächlich aus Deutschen, namentlich Livländern, Schlesiern, Märkern, Pommern u. a. zusammensetzte, seitdem die eigentlichen Polen nach der 1363 erfolgten Gründung der Universität Krakau nicht mehr Prag besuchten. Das ruhige Studium erlitt in den Jahren, welche Heinrich in Prag zubrachte, manche Störung durch die wilden tumultuarischen Szenen, in welchen sich die seit Wenzels Thronbesteigung (1378) immer anspruchsvoller und leidenschaftlicher auftretenden Czechen gefielen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Prag war eine Stadt von vorwiegend deutschem Charakter geworden, die Lehrer und Studenten der jungen Hochschule, die von Karl IV. als Weltuniversität geplant war, waren vorzugsweise Deutsche, den Böhmen an Zahl zehnfach überlegen, und diesem Umstande wie dem hochherzigen Entgegenkommen des kaiserlichen Stifters gegen die Ausländer verdankte die Universität ihre Blüte, die Frequenz von 6000 Studenten aus fast allen Ländern Europas. Im Jahre 1384 kam es zum ersten heftigen Zusammenstoß zwischen Deutschen und Czechen, dem Streit um die Besetzung der Kollegiaturen. Die *natio Polonorum* stimmte überall mit den beiden andern deutschen Landsmannschaften der Baiern und Sachsen gegen die Böhmen. Daß auch Heinrich Heilsbergs junges lebhaftes Gemüt nicht teilnahmslos geblieben, sondern mit seinem ganzen Fühlen und Wollen der Sache der Deutschen gehörte, läßt sich um so eher vermuten, als auf deutscher Seite sein Landsmann Johannes Marienwerder und der berühmte Matthäus von Krakau, Bischof Sorboms Freund, im Vordertreffen standen.<sup>2)</sup> Vier Jahre dürfte die Universitätszeit Heinrichs gedauert haben, 1386 promovierte er als *Henricus Heilsberk alias Wychardi de Voghelsang rector ecclesie parochialis in Santop zum Baccalaureus des kanonischen Rechtes*,<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Angabe in S. R. W. I, 8: «Alb. phil.» ist irrtümlich, es muß heißen: «Alb. jur.»

<sup>2)</sup> Hipler, Meister Johannes Marienwerder, E. Z. III, 181, 201—209.

<sup>3)</sup> Pruss. schol. 19. Doktor, wie er bei Voigt VI, 210 und Erml. Lit-Gesch. 17 genannt wird, ist er nicht geworden. Rymann dagegen promovierte 1387 zum Doktor, gleichzeitig mit dem späteren Schutzheiligen des böhmischen

abermals zusammen mit Johann Rymann, am 24. Mai 1387 ist er wieder bei Bischof Sorbom auf dem Schlosse zu Heilsberg, aber nicht mehr als Pfarrer von Santoppen, sondern als Stadtpfarrer von Wartenburg<sup>1)</sup> und bischöflicher Official. Wie er Arnold von Gelren in Santoppen abgelöst hatte, so löste er ihn nunmehr im Officialat<sup>2)</sup> ab. Auch in Wartenburg wird Heinrich

Volkcs, Johann von Pomuck. Album facult. jurid. 3, 35. Erml. Lit. Gesch. 72. C. 3. III, 208.

<sup>1)</sup> nicht Seeburg, wie Pruss. schol. 186 irrtümlich angegeben. C. W. III, 173.

<sup>2)</sup> Arnold von Gelren, aus Heinrichsdorf bei Santoppen zu Hause, hatte das Officialat etwa 7 Jahre inne gehabt. Wir begegnen ihm in dieser Stellung vom 25. August 1380 bis zum 17. Dezember 1386. Zwischen dem 14. Mai und 12. September 1382 hat er seine Pfarrei Santoppen an Heinrich Vogelsang abgetreten, am 13. Januar 1384 ist er Propst der Collegiatkirche zu Guttstadt, zum letzten Male wird er genannt am 24. Januar 1390. S. R. W. I, 228 und 317 sind darnach zu berichtigen. Arnold dürfte als der erste ermländische Official anzusehen sein. Es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß sowohl das Amt eines ständigen Generalvikars wie das Amt des Officials erst von Bischof Sorbom in der ermländischen Curie eingeführt worden sind. Dafür spricht Folgendes: In den ermländischen Urkunden vor Sorbom findet sich keine Spur von einem Official in dem späteren Sinne. Zweimal wird wohl von officialos gesprochen (C. W. II, 55 und 384), aber nur in dem Sinne von „Beamte“ überhaupt, wie auch die Ordinancia castri Heylsbergk dieses Wort noch gebraucht. Vgl. auch Script. rer. Pruss. III, 32 f. Es wäre mehr als auffällig, daß in den anderthalb Jahrhunderten von Gründung Ermlands bis zum Jahre 1380 sich kein einziges Mal Gelegenheit gefunden haben sollte, den ermländischen Official, wenn es einen solchen gab, in den Urkunden als Zeugen oder sonst wie zu nennen, während nach dem Jahre 1380 der Official so oft Anlaß hat in den Urkunden zu erscheinen, daß wir seitdem sogar die Reihenfolge der Officiate feststellen können. Bis 1380 hat Bischof Sorbom ständig bei sich den Dompropst Heinrich von Paderborn und den Guttstädter Propst Nikolaus Grotlan; beide Männer können als seine Ratgeber und Vertrauten gelten, wie es ja auch bezeichnend ist, daß Bischof Sorbom und sein Dompropst Heinrich von Paderborn einen gemeinsamen Grabstein erhielten. In einer ganzen Menge von Urkunden sind diese beiden die regelmäßigen Zeugen, bis zum 25. Juni 1380. Von da an zeigt sich eine einschneidende Aenderung. Am 25. August 1380 fehlen sie gänzlich unter den Zeugen, und statt ihrer erscheint an erster Stelle: Arnoldus, plebanus ad sanctum Jodocum, Officialis noster, der schon erwähnte Arnold von Gelren. C. W. III, 77. Seitdem hat das frühere Verhältnis aufgehört. Heinrich von Paderborn und Nikolaus Grotlan behielten zwar bis zu ihrem

eben so wenig residirt haben wie in Sautoppen, das Amt des Official's brachte es mit sich, daß er für gewöhnlich in der Um-

Tode (Grottkau † 1384) die Gnade des Bischofs und erscheinen wiederholt in seiner Begleitung und unter den Zeugen, aber nicht mehr regelmäßig und so oft wie früher; neben ihnen tritt mehr und mehr der Official hervor. Und vollends nach dem Tode des Dompropstes († 1387) fühlte sich der Bischof nicht veranlaßt, einen andern Domherrn in seine Nähe zu ziehen, er hatte keinen Official. Es ist sogar befremdend, wie selten sich seitdem ein Frauenburger Domherr in Heilsberg sehen läßt, seit dem Jahre 1392 bis zum Tode Sorboms 1401 ist, abgesehen von Heinrich Heilsberg, der 1398 in amtlicher Eigenschaft als Administrator des Kapitels das Silbergeschirt des Bischofs in Empfang nimmt, kein Frauenburger Domherr mehr in Heilsberg nachzuweisen. Das findet seine teilweise Erklärung in den neuen Kapitelsstatuten, die, seit 1384 unter Sorbom festgestellt, die Residenzpflicht der Domherren sehr stark betonen und genau regeln, aber interessant ist es, daß unter Bischof Heinrich Heilsberg sich auch wieder die Domherren im Heilsberger Schlosse einstellen. Es spricht alles dafür, daß Bischof Sorbom, der in Prag als kaiserlicher Sekretär ein geregeltes kirchliches Verwaltungswesen mit eigenen Augen gesehen, wie er auf allen Gebieten der Diözeseverwaltung, namentlich durch sein Synodalstatut und die neuen Kapitelsstatuten, frisch eingegriffen hat, so auch der bischöflichen Curie in Heilsberg ihre Verfassung gegeben und speziell das Amt des Official's eingeführt hat. Dasselbe läßt sich von dem Amte des ständigen Generalvikars sagen. Vor Sorboms Zeit ist nur ein einziger Generalvikar nachzuweisen, nämlich Johannes Streistrof unter dem Titel *vicedomnus* in den Jahren 1343—1349 während der Zeit, da Bischof Hermann von Prag wegen Alters- und Geisteschwäche sein Amt nicht mehr verwalten konnte, also eher ein Coadjutor. Sorbom selbst hielt es für notwendiger, zuerst das Amt des Official's zu schaffen. Neben Arnold von Gelken und Heinrich Heilsberg zeigt sich noch keine Spur von einem Generalvikar. Aber Heilsbergs Nachfolger Bartholomäus Czegenhals (1384—1390 bischöflicher Hofkaplan, 1392 Official) erscheint nicht mehr allein und an erster Stelle, sondern bei der Aufzählung der Zeugen wird ihm vorgesetzt Magistor Johannes philippi plebanus in Seburg (C. W. III, 248, 257, 263), in dem wir den ersten eigentlichen ermländischen Generalvikar zu erblicken haben. An einer Stelle führt derselbe den Titel *jurista noster* (C. W. III, 314), und Wölky meint (S. R. W. I, 332): „Wahrscheinlich war dieses ein anderer Titel für den Official.“ Da aber Johann Philippi, wie früher erwähnt, schon ein älterer Herr war und zudem Bartholomäus Czegenhals in jener Zeit Official war, so läßt sich mit weit mehr Wahrscheinlichkeit behaupten, das Amt des *jurista* habe dem des Generalvikars entsprochen. Bischof Sorbom mochte die Notwendigkeit empfunden haben, neben seinen jugendlichen Officialen noch einen älteren Berater zur Seite zu haben, und so schuf er das Amt des

gebung des Bischofs zu Heilsberg sein mußte. Die eigentliche Seelsorge praktisch kennen zu lernen, sollte ihm nicht beschieden sein, er war zu höheren Dingen berufen. Als erster Hofbeamter und anerkannter Günstling des Bischofs schaltete er nun in denselben Räumen, die ihn einst als demüthigen Scholaren und Hofkaplan gesehen hatten. Waren die Amtsgeschäfte des Offizials auch zuweilen unerquicklicher Natur, er wurde dafür reichlich entschädigt durch den Aufenthalt auf dem schönen Schlosse, das damals seinen letzten bedeutendsten Schmuck, den gewölbten Kreuzgang im innern Schloßhofe, erhielt, durch den Verkehr mit dem kunstsinrigen, seeleneifrigen und menschlich lebenswürdigen Bischof und durch den Anblick des regen wechselvollen Treibens, das bei dem zahlreichen Burgpersonal und den vielen Gästen in der Residenz des Landesherrn nun einmal unvermeidlich war. Ermland stand in seiner Jugendblüte, Preußen feierte unter Winrich von Kniprode (1351—1382) und dessen nächsten Nachfolgern sein goldenes Zeitalter. Die feindlichen Einfälle der heidnischen Litauer hatten seit dreißig Jahren das eigentliche Ermland nicht mehr erreicht. Der rastlose Eifer des Bischofs und des Kapitels, die zahlreichen neuen Lokationen, großartige Schenkungen und Bewilligung von Erleichterungen an die Unterthanen, die gewaltige allenthalben herrschende Bauhätigkeit, die Beförderung von Handel und Gewerbe hoben den Wohlstand des Landes sichtlich von Jahr zu Jahr.<sup>1)</sup> Es läßt sich für einen jungen strebsamen Geist wie Heinrich Heilsberg kaum etwas Schöneres denken als am Bischofshofe, im Centralpunkte dieses frisch pulsierenden Lebens, die Fortschritte und Erfolge des glorreichen Pontifikats Sorboms in einem Gesamtbilde überschauen und verfolgen und zu denselben auch seinerseits in der eigenen verantwortungsvollen Stellung beitragen zu können.

jurista oder Generalvikar als erstes Hofamt und ließ den Official fortan an zweiter Stelle rangieren. Ueber den Generalvikar sagt der alte Burggraf in seiner Ordinancia: Domini ordinarii semper habuerunt quendam venerabilom senem secum in curia, qui fuit religiosus aut theologus aut jurisperitus, pro Vicario ecclesie. S. R. W. I, 316. Aehnlich S. R. W. I, 333.

<sup>1)</sup> Ueber Heinrich III. Sorbom vgl. Erml. Pastoratblatt 1893, 80 ff. Voigt, Gesch. Pr. V, 561 f.

Wie uns die Ordinancia überhaupt interessante Einblicke in das Leben auf dem Heilsberger Schlosse gewährt, so erhalten wir aus ihr auch spezielle Nachrichten über die Thätigkeit und den Pflichtenkreis des Offizials. Vor den Offizialen muß der alte Burggraf einen tüchtigen Respekt gehabt haben, denn während er vom Generalvikar nicht viel mehr zu sagen weiß, als daß derselbe immer ein venerabilis senex gewesen sei, überhäuft er den Offizial mit folgenden Lobsprüchen: *Secundus officialis curie Index in spiritualibus quoad dignitatem sacerdotii et clerici et laicorum in causis spiritualibus. Qui officiales fuerunt legisperiti, viri religiosi, humiles, mansueti, iusti et mites, in iurisdiccione irreprehensibiles, de quibus populus multum informabatur et edificabatur.* Als Obliegenheiten des Offizials nennt er drei. Die hauptsächlichste war, wie schon der Titel *judex in spiritualibus* zeigt, die geistliche Rechtsprechung: *Officium officialis est iudicia in spiritualibus exercere, videre de dignitate sacerdotali et laicali et defectus eorum reformando spectantes ad cultum divinum, et causas spirituales audire, diffinire, decidere, indicare et punire.*<sup>1)</sup> Ein in Upsala befindliches preussisches Formelbuch enthält noch mehrere Vorladungsfornulare unseres Heinrich Heilsberg aus der Zeit seines Offizialats. In dem einen wird eine Elbinger Ehefrau citirt, um sich gegen Klagen ihres Ehemannes zu verantworten, in einem andern ein Bürger, um in *causa pecuniaria* gegenüber einem Domherrn vernommen zu werden.<sup>2)</sup> Der Bischof pflegte auf seinen Reisen zu den Gerichtstagen, die er an verschiedenen Orten der Diözese abhielt, auch seinen Offizial mitzunehmen, wobei geringfügigere Sachen vom Offizial abgeurteilt wurden, wichtigere darnach noch vor den Bischof gebracht wurden.<sup>3)</sup> Die zweite Obliegenheit des Offizials bestand in der Assistenz beim Pontifikalamt als *presbyter assistens*, die dritte darin, für die Generalvisitationen der Diözese oder, wie man es damals nannte, die

<sup>1)</sup> S. R. W. I., 318.

<sup>2)</sup> Kolberg, Ein preussisches Formelbuch des 15. Jahrhunderts. G. 3. IX, 279 f.

<sup>3)</sup> C. W. III, 403.



„Laicensynode“ die nötigen Arrangements zu treffen.<sup>1)</sup> Zu letzterem Zwecke hatte er sich mit dem Poenitentiarius linguagii prutheni, der ebenfalls am bischöflichen Schlosse ein besonderes Hofamt bekleidete und zu dessen Aufgabe die Generalvisitation der Diözese gehörte,<sup>2)</sup> ins Einvernehmen zu setzen; er gab ihm einen guten deutschen Prediger auf die Reise mit, versah ihn mit dem notwendigen Reisegeld für sich und seine Begleitung und trieb dafür die Strafgeelder ein von solchen, die ihm der Pönitentiar nach seiner Rückkehr wegen dieses oder jenes Vergehens denunzierte.<sup>3)</sup> War demnach der Pönitentiar vielfach auf die Hilfeleistung des Offizials angewiesen, so bedurfte andererseits der Offizial bei allen Rechtshändeln mit Stammpreußen des der preussischen Sprache mächtigen Pönitentiars.<sup>4)</sup>

Das Salär des Offizials war bescheiden. Außer freier Station (*penulium castrense*) und einigen Accidentien erhielt er aus der bischöflichen Kasse 12 Mark, das wären nach heutigem Gelde etwa 200 Thaler.<sup>5)</sup> Da er von diesem Gehalt allein nicht leben konnte, stattete man ihn noch mit den Einkünften irgend einer annehmbaren Pfründe aus, so Arnold von Gekren mit Santoppen, Heinrich Heilsberg mit Wartenburg, Bartholomäus Czegenhals mit einer Domvikarie. Der Offizial hatte seinen besondern Diener und einen eigenen Sekretär. Heinrich Heilsbergs Sekretär war Hermann Tarnow von Sarnenberg, ein jüngerer Geistlicher, später Vikar in Braunsberg.<sup>6)</sup>

Etwa fünf Jahre, 1387—1391, hat Heinrich in den beschriebenen Verhältnissen zugebracht. Am 2. Juni 1389 führt er

1) *Item suum est disponere synodum laicalem per visitatores, et providere ipsis sumptos (= sumptus „ermländisches Soldatentateln“)* spectantes pro commodo visitatorum, quos recipiat per denunciatos singulis annis.

2) Hipler, *Christl. Lehre und Erziehung im Ermland*. G. B. VI, 123.

3) S. R. W. I, 338.

4) S. R. W. I, 322.

5) S. R. W. I, 318: *Stipendium autem suum fuit de camera domini xij marci bono monete cum peculeo castrensi et cum aliquibus accidentibus iuxta consuetudinem castri; nullatenus exaccinare populum, propterea suscipit predictum solarium.*

6) C. W. III, 213. 224.

noch den Titel: *Rector ecclesie parochialis in Wartemberg et Officialis*,<sup>1)</sup> am 24. Januar und 1. Februar 1390 heißt er nur mehr *Officialis Warmiensis*,<sup>2)</sup> am 2. April 1391 ist er *Canonicus Warmiensis* und *Offizial*,<sup>3)</sup> eine schnelle glänzende Carriere, denn er kam damals nur in den ersten dreißiger Jahren gestanden haben. Es wurde hierdurch aufs neue die Frage angeregt, wie sich die Residenzpflicht der Domherren mit dem Offizialat vertrage. Zwar hatte schon Hermann von Prag mit seinem Domkapitel das Nötige festgesetzt und entschieden, daß ein Domherr, der am bischöflichen Hofe ein Amt habe oder in Angelegenheiten des Bischofs oder des Kapitels abwesend sei, trotzdem als residierend anzusehen sei und an allen Einkünften der Domherren partizipiere,<sup>4)</sup> aber das Kapitel sah sich doch veranlaßt, nochmals über die Sache zu beraten und einige weitere Bestimmungen zu treffen. Am 24. September 1389 wurde beschloffen, jeder neue *Canonicus* habe, bevor er als residierend angesehen werden könne, wenigstens 30 Tage persönlich Residenz zu halten, wie das auch von jeher üblich gewesen,<sup>5)</sup> ferner am 11. Oktober desselben Jahres: um als entschuldigt zu gelten, genüge für einen abwesenden *Canonicus* nicht die Erlaubnis des Bischofs, sondern er müsse auch die Erlaubnis des Kapitels haben, und am 12. Dezember 1390 machte man schließlich eine *Ordinatio de vocatis per dominum Episcopum vel in curia sua degentibus*, die weitgehende und wohl auf bischöfliche Wünsche zurückzuführende Zugeständnisse enthält. Es wird unterschieden, ob jemand nur für kürzere Zeit zum Bischof beordert werde — derselbe solle behandelt werden, als wäre er vom Kapitel selbst in dessen eigenen Angelegenheiten deputiert — oder ob er, wie es beim Offizial zutraf, in der

1) C. W. III, 199. S. R. W. I, 9. 436.

2) C. W. III, 209. 213.

3) C. W. III, 224.

4) C. W. II, 33: *residens debuorit reputari, si aliquis . . . prout de iure communi competit, in Curia Episcopali sorviorit aut pro necessitatibus Episcopalis monso vel Capituli absens fuerit, seu intonderit, Sic tamen vt in quolibot premissorum vel aliorum casuum Episcopalis licencia requiratur ac eciam habeatur.*

5) C. W. III, 329 f.

Familie und beständigen Begleitung des Bischofs bleibe und also so gut wie gar nicht in Frauenburg residire. In diesem letzteren Falle solle er die Vergünstigung genießen, welche die auf Universitäten weilenden Domherren hätten. Ein solcher studirender Canoniker bezog aber das volle Pfründeeinkommen und außerdem aus der Kapitelskasse jährlich 15 Mark, nach heutigem Gelde über 250 Thaler.<sup>1)</sup> Der Wortlaut des Beschlusses legt freilich die Vermutung nahe, es sei dem Kapitel die Sache nicht sonderlich recht gewesen; es heißt, der Betreffende, der sich in der Familie des Bischofs befände *de consensu et voluntate totius capituli in eo utilitatem suam perpendentis*, solle das Privileg der Studenten haben *propter consimilem utilitatem inde speratam*; *qua cessante causa cessare censuimus prerogativam antedictam*, das heißt unverblümt: Wir hoffen, das Kapitel wird dadurch keinen Nachteil, sondern vielmehr Nutzen haben; sollte diese Hoffnung sich nicht erfüllen, behalten wir uns vor, die Vergünstigung zurückzuziehen.

Aus einem der Citationsformulare Heinrich Heilsbergs geht hervor, daß er zeitweilig in Frauenburg residirt hat, er fordert die betreffende Person, eine Frau aus Elbing, auf, sich zu stellen *apud ecclesiam Warmiensem in curia habitationis nostrae*.<sup>2)</sup> Auf die Dauer bewährte sich aber die Vereinigung der beiden Aemter nicht, Bischof Sorbom sah sich nach einem andern Offizial um. Am 19. März 1392<sup>3)</sup> erscheint als solcher Bartholomäus Czegenhals aus Seeburg, ein Domvikar, aber keiner von den 20 Vikarien des Kapitels,<sup>4)</sup> sondern Inhaber einer von Bischof Sorbom 1390 gestifteten Domvikarie, der den Titel *Vicarius Episcopalis seu Episcopi* führen sollte und die Aufgabe hatte, dem Bischof, wenn derselbe in der Kathedrale erschien, bei der Messe und den sonstigen Funktionen zu assistieren.<sup>5)</sup> Darnach

<sup>1)</sup> C. W. III, 122. 328.

<sup>2)</sup> C. B. IX, 279.

<sup>3)</sup> C. W. III, 229. S. R. W. I, 318, wonach S. R. W. I, 9 zu berichtigen.

<sup>4)</sup> Daneben scheint jeder Domherr noch seinen *choralis* gehabt zu haben. C. W. III, 125. 502.

<sup>5)</sup> C. W. III, 214.

steht fest, daß Heinrich Heilsberg vor dem 19. März 1392 das Offizialat abgegeben hat.<sup>2)</sup> Er siedelte nunmehr vollständig nach Frauenburg über, wo wir ihn am 11. April 1393 im Verzeichnis der Domherren an viertletzter Stelle aufgeführt finden.<sup>3)</sup> Seine Arbeitskraft hat man im Kapitel zu schätzen und zu benutzen gewußt, man vertraute ihm für die Jahre 1398—1401 das verantwortungsvolle Amt des Kapitelsadministrators oder, wie sein deutscher Titel lautete, des „Landpropstes“ an.<sup>4)</sup> Als solcher hatte er die Verwaltung des ganzen domkapitulärischen Gebietes zu führen. Der Administrator leistete und empfing Zahlungen namens des Kapitels,<sup>5)</sup> fungierte als Bevollmächtigter des Kapitels bei Kauf und Verkauf von Land und bei Landamweisungen für Neugründungen,<sup>6)</sup> verteilte den Domherren die aus dem Kapitelsgebiet zu Martini einkommenden Zinsgelder, nachdem er zuvor dem thesaurarius des Kapitels jährlich 15 Mark in eine für unvorhergesehene Fälle bestimmte Spezialkasse gegeben hatte.<sup>6)</sup> Er

<sup>1)</sup> In 2 Urkunden vom 13. und vom 31. Januar 1393, ausgestellt zu Marienwerder und Riesenburg (C. W. III, 650), wird er als Schiedsrichter in einer Streitsache des pomesanischen Domkapitels mit der Stadt Marienwerder erwähnt und noch Offizial tituliert. Allein es sind das nur nachträgliche Bestätigungen des pomesanischen Bischofs von Akten, die Heilsberg ohne Zweifel bereits vor Jahresfrist vorgenommen hatte.

<sup>2)</sup> S. R. W. I, 219. C. W. III, 333. Dieses älteste vollständige Verzeichnis der Frauenburger Domherren und Domvikarien verdanken wir dem damals gefaßten Beschlusse, es sollte, um das Eingehen einer Zahl von Vikarien am Dome zu verhindern, fortan streng darauf gehalten werden, daß jeder der 4 Prälaten des Kapitels je 2 Vikarien und jeder der übrigen 12 Domherren je eine Vikarie zu besetzen habe. Der Vikarinus des Domherrn Heilsberg hieß Konrad von Thorn.

<sup>3)</sup> Das Amt des Landpropstes wechselte wahrscheinlich schon damals alle 3 Jahre. C. W. III, 382. Der volle Titel lautete: lantpropst der kirchen czur Vrowonburg oder lantprobest czu Allonsteyn. C. W. III, 520. S. R. W. I, 13. Voigt, Gesch. Pr. VI, 210 hat aus Mißverständnis dieser Bezeichnung Heinrich Heilsberg zum Dompropst gemacht. Heilsberg erscheint als Administrator am 15. September 1398 (C. W. III, 306) und war es noch bei Bischof Sorboms Tode. Joh. v. Posilge, Script. rer. Pruss. III, 242.

<sup>4)</sup> C. W. III, 123. 436. 468.

<sup>5)</sup> ib. 153. 175. 388. 443. 485. 527.

<sup>6)</sup> ib. 337.

gewährte Zinsnachlaß bis zur Höhe eines ferto (Bierdung,  $\frac{1}{4}$  Mk.), darüber hinaus bedurfte er der Zustimmung des Kapitels.<sup>1)</sup> Er hatte die Silberfachen und Pretiosen des Kapitels in Verwahrung,<sup>2)</sup> weshalb auch 1398 Heinrich Heilsberg das Silbergeschirr Bischof Sorboms behufs Stiftung eines Jahrgedächtnisses in Empfang nahm.<sup>3)</sup> Er führte, wenigstens in späterer Zeit, ein besonderes Siegel,<sup>4)</sup> und der Wichtigkeit des Amtes entsprach es, daß er beim Antritt vereidigt wurde, am Schlusse der Verwaltung Rechenschaft legen mußte.<sup>5)</sup> Besonderes Ansehen im Lande gaben dem Administrator die unter Sorbom getroffenen Bestimmungen, daß er alljährlich nach dem Feste Allerheiligen zusammen mit zwei andern Domherren bei Gelegenheit der Zinseinnahme in Mehlsack und Allenstein eine Art Generalvisitation des domkapitulärischen Territoriums abhielt, wobei in den einzelnen Dörfern der Schultheiß und zwei Dorfvorsteher oder auch die Dorfbewohner selbst über des Landes Gebrechen und Klagen genau und sorgsam verhört wurden,<sup>6)</sup> daß er ferner nach vorheriger Befragung des Kapitels die Burggrafen von Allenstein und Mehlsack anstellte,<sup>7)</sup> und daß er, um die armen Bewohner des an vielen Stellen, namentlich im Allensteinischen, unfruchtbaren und sandigen Kapitelsgebietes bei eintretender Hungersnot oder zu Kriegszeiten mit Getreide versorgen zu können, in Mehlsack und Allenstein Getreide-Magazine einrichtete und unterhielt, in Mehlsack von 40 Last und im Allensteiner Schloß von 60 Last.<sup>8)</sup> So war derjenige, an welchen

<sup>1)</sup> ib. 124.

<sup>2)</sup> ib. 123.

<sup>3)</sup> ib. 305.

<sup>4)</sup> ib. 586. 596.

<sup>5)</sup> ib. 124.

<sup>6)</sup> ib. 332. Voigt, Gesch. Fr., VI, 158.

<sup>7)</sup> C. W. III, 123.

<sup>8)</sup> C. W. III, 334 f. Diesen schönen Beschluß leitet das Kapitel ein mit den Worten: *Quia ciuitas nostra Allenstein cum adiacente sibi territorio in faucibus infidelium sita dinoscitur, quorum feritatem ac impetum multum cottidie formidamus, ideoque pro comoditate utilitate et consolacione pauporum nostrorum inibi in eirentu commorancium, de quorum laboriosis sudoribus quietam vitam gerimus, pecuniis nostris propriis aliquot lastas siliginis comparauimus, etc.* Voigt, Gesch. Fr., VI, 158.

sich die Kapitelsunterthanen in allen ihren Anliegen und Nöten gewöhnlich zu wenden hatten, der Administrator, und sein Titel „Landpropst“ kennzeichnet treffend die Bedeutung und das Ansehen dieses Postens. Zu einer Probe, wie weit Heinrich Heilsberg seinem Amte gewachsen war, bot der Brand Allensteins im Herbst 1400 eine unerfreuliche Gelegenheit.<sup>1)</sup> Es war ein Unglücksjahr für Preußen und Ermland, außer Allenstein verbrannten die Stadt Osterode, die St. Georgskapelle in Elbing und die Vorburg von Heilsberg. Im Anfange des nächsten Jahres hatte Ermland den Tod seines Bischofs zu betrauern.

## II. Heinrichs IV. Friedensjahre.

Am 12. Januar 1401 war Bischof Sorbom gestorben, und schon drei Tage darnach, am 15. Januar, wählte das Kapitel zum Nachfolger einstimmig<sup>2)</sup> den Landpropst Heinrich Heilsberg. Die schnelle und einstimmige Wahl ist der beste Beweis, daß man sich lange darüber klar war, er und kein anderer sei der nächste Bischof. Die Stelle des Dompropstes war damals mit einem Auswärtigen, Namens Theodoricus Cruze, besetzt, der nie im Ermland residiert hat<sup>3)</sup>. Der Domdechant Arnold von Ergesten und der Domkustos Tilo von Wlogau waren anspruchsfreie, ruhige Herren<sup>4)</sup>, und der langjährige Domkantor Johann von Effen, der einzige der damaligen Domherren, der in der Geschichte mehr hervorgetreten ist<sup>5)</sup>, scheint ein besonderer Freund Heinrich Heilsbergs

<sup>1)</sup> Joh. v. Bostlge, Script. rer. Pruss. III, 239: Item in desem herbeste vorbrante die stad Allinsteyn der thumhern von der Frouwenburg; item das vorburge czu Heilsberge an deme huse von egyptin suce. Die Notiz bei Bötticher, Bau- und Kunstdenkmäler in Ermland, S. 7: „Allenstein verbrennt in einem Gewitter gänzlich 1400“ beruht auf Simon Grunau. Ueber die Ausdehnung des Feuers wissen wir nichts, daher die Annahme v. Quast, Denkmale der Baukunst in Preußen, S. 45, die Pfarrkirche sei mitverbrannt und die jetzige Kirche nach 1400 erbaut, hinfällig.

<sup>2)</sup> Pflastwich: concorditer. S. R. W. I, 82.

<sup>3)</sup> C. W. III, 280. Eichhorn, die Prälaten des ermländischen Domkapitels. C. 3. III, 313.

<sup>4)</sup> Eichhorn a. a. O. 350. 532. 583.

<sup>5)</sup> Von Domherren, die 1400 sicher im Kapitel waren, kennen wir: Albert von Calbe, Johann von Hogeteln, Johann Pes, Andreas Symonis

gewesen zu sein. Der Hochmeister beabsichtigte, dem unruhigen Bischof von Kulm, Johann Kropidlo, einer im ganzen sehr unerfreulichen Persönlichkeit, das ermländische Bistum zu verschaffen<sup>1)</sup>. Als dies Projekt, wir wissen nicht woran, scheiterte, hatte er nichts gegen Heinrich Heilsbergs Wahl einzuwenden<sup>2)</sup>, er und seine Gebietiger erwarteten von dem Manne, den Bischof Sorbom sozusagen erzogen hatte, auch eine Fortsetzung der friedliebenden Politik Sorboms und wandten sich deshalb selbst an den römischen Stuhl mit der Bitte um Bestätigung der Wahl. Der Neugewählte hielt es nicht für notwendig, selber an den päpstlichen Hof zu ziehen, wie es Johann I. und Johann II. gethan hatten, sondern sandte nur seine Bevollmächtigten hin mit den Empfehlungsbriefen des Ordens. Ohne Schwierigkeit erfolgte am 29. März 1401 die Bestätigung der Wahl durch den in Rom residierenden rechtmäßigen Papst Bonifatius IX., und am Sonntage vor St. Jakobstag, den 24. Juli, wurde Heinrich in der Pfarrkirche seiner Vaterstadt Heilsberg zum Bischof geweiht, der erste Bischof, der innerhalb der Grenzen des Hochstiftes Ermland geboren und konsekriert wurde.<sup>3)</sup> Glückverheißend war also der Beginn, das Glück, das seinem Vorgänger Sorbom auf allen Wegen gelächelt hatte, schien auch ihm hold zu sein. In der Vollkraft der Jahre, einstimmig erkoren von seinen Brüdern, freudig begrüßt vom Orden, wohl vorbereitet durch langjährige Thätigkeit in hohen Vertrauensstellungen, so durfte er ohne Bangen den Hirtenstab ergreifen. Nach den Friedensschlüssen von Sallinwerder (1398) und Haciaz (1404, einem sogenannten „ewigen“ Frieden) mit Litauen und

---

von Thorn, Johann Namslan, Andreas Grotkau, Heinrich Sorbom (letzterer wahrscheinlich auf der Universität).

<sup>1)</sup> Urk. des Bistums Kulm, S. 380 f.

<sup>2)</sup> Voigt, Gesch. Pr., VI, 210 schreibt: „Auch der Hochmeister billigte die Wahl des frommen und aufrichtigen Mannes.“ Sonderbar, wie sich der fromme und aufrichtige Mann später in einen so schwarzen Verräter verwandeln konnte!

<sup>3)</sup> S. R. W. I, 9. 33. 82. Joh. v. Pösslge, Script. rer. Pruss. III, 240. Eichhorn, Geschichte der ermländischen Bischofswahlen. E. 3. I, 118. Hipler, Grabstätten. E. 3. VI, 302. (Bonifatius VIII. ist ein Druckfehler). Heinrich Sorbom, selbst seine Herkunft aus Elbing vorausgesetzt, war kein eigentlicher Ermländer und wurde vermutlich in Avignon konsekriert.

Polen unter dem frommen Hochmeister Konrad von Jungingen brachen wahrhaft glückliche Tage für die preussischen Bischöfe an. „Die Zeit lief unter ihrem stillen Wirken für das Wohl und Gedeihen ihrer Lande so ruhig hin, daß die Geschichte wenig von ihnen zu berichten weiß und nur den Eifer und das rastlose Bestreben rühmen kann, welches sie theils in Verbesserung und Aufrechthaltung des Kirchenwesens und des religiös = sittlichen Geistes in den ihnen anvertrauten Gemeinden, theils in Beförderung des ländlichen Betriebes und im Ackerbau, theils in der Anordnung guter Sitten und in der Sicherstellung der bestehenden Rechte und Gesetze bewiesen. Es stand der Ackerbau und die gesamte ländliche Betriebsamkeit jetzt in der schönsten Blüte, wie sie vielleicht noch nie gestanden, denn der Meister, die obersten Gebietiger und Komthure der verschiedenen Landbezirke, die Bischöfe und ihre Domkapitel wetteiferten in ihren Bemühungen, die Landeskultur in ihren Gebieten auf jede Weise zu fördern, wilde und wüste Gegenden in urbares Land umwandeln zu lassen, herrenlose Besitzungen an neue Eigentümer auszugeben und die neuen Landbesitzer durch mancherlei Begünstigungen und Gerechtsame zur Arbeit zu ermuntern.“<sup>1)</sup>

Die neun Jahre ungetrübten Glückes, deren sich Heinrich Heilsberg zu erfreuen hatte, sind in der That vorübergegangen, ohne uns besonders in die Augen stechende Denkmäler seiner Thätigkeit zu hinterlassen. Während den Ruhm Sorboms noch heute der Dom und eine ganze Reihe stolzer Bauten verkünden, wissen wir aus Heinrich Heilsbergs Zeit mit Bestimmtheit nur von zwei Kirchlein, die ihm ihre Vollendung danken, Plausen und Lokau<sup>2)</sup>. Während Sorbom in seinen Synodalstatuten ein Werk von grundlegender Bedeutung geschaffen hat, müssen wir uns bei Heinrich Heilsberg mit der Notiz der Ordinancia begnügen, daß auch er gleich seinem Vorgänger alle drei Jahre Diözesansynoden gehalten hat<sup>3)</sup>. Während Sorbom es sich nie verdrießen ließ,

<sup>1)</sup> Voigt a. a. O. VI, 156. 284.

<sup>2)</sup> S. R. W. I, 432. 434. C. W. III. 371. Ueber Lokau vgl. noch Dittrich, Böttchers Inventarisaton zc. C. B. XI. 320.

<sup>3)</sup> S. R. W. I, 337.



auch in politischen Angelegenheiten des Ordens als Schiedsrichter, Vermittler und Exekutor, thätig zu sein und in den Versammlungen der Fürsten zu erscheinen, beschränkte sich Bischof Heilsberg auf den Pflichtenkreis, den ihm seine Diözese zog<sup>1)</sup>. Es zeigte sich bald, daß der neue Bischof über so manche Dinge doch anders dachte als sein Vorgänger. Im Jahre 1402 erwirkte er sich eine päpstliche Bulle, durch welche die Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Samland zu Conservatoren der Kirche Ermlands ernannt wurden<sup>2)</sup>. Er hatte sich beim päpstlichen Stuhle über schwere Beeinträchtigungen, Belästigungen und Vergewaltigungen seiner Kirche beklagt und wünschte, gegen dergleichen eine promptere Justiz haben, da der Refkurs an den päpstlichen Stuhl zu umständlich sei (*cum ei reddatur valde difficile pro singulis querelis ad apostolicam sedem habere recursum*), eine Erfahrung, die man in dem Prozesse des Bischofs Streifrock gemacht hatte. Es wurden also die drei Nachbarbischöfe bevollmächtigt, auf die

<sup>1)</sup> Ich komme auf diese Thatsache noch zurück. Ganz im Gegensatz zu meiner auf genaueste Durchsicht des Urkundenmaterials gegritudeten Behauptung steht aber die Mittheilung von Voigt und Schubert, Jahrbücher Johannes Lindensblatts, S. 78, Bischof Heinrich IV. von Ermland sei als solcher mehrere Jahre Ordensprocurator in Rom gewesen, wofür citiert wird: „Buch VII Irrungen der Bisthümer Samland, Pomesanien Ermland und Culm. Ord. Arch.“ Herr Archivrat Dr. Joachim in Königsberg, an den ich mich dieserhalb wandte, hatte die Güte, Nachforschungen in dem Ordensarchiv anzustellen, die jedoch kein Ergebnis zutage fördern konnten. „Es ist,“ so lautet die auch für weitere Kreise interessante Erwiderung, „durchaus unverständlich, welches Buch VII des Ordensarchivs dort gemeint ist, das Irrungen der Bisthümer Samland, Pomesanien und Ermland“ enthalten soll. Wir besitzen gründliche Verzeichnisse aller unserer Ordensfolianten und aus keinem derselben hat ein auch nur ähnlich lautender Inhalt festgestellt werden können. So stehe ich denn vor einem Rätsel, das nur zwei Lösungen hat a) Voigt bezw. Schubert haben schlecht citiert und sich mit ihrer Angabe „Ordensarchiv“ geirrt oder b) das von ihnen angegebene Buch ist seitdem verschwunden; letzteres ist aber so gut wie unmöglich und kaum denkbar. Auch sonst habe ich nicht feststellen können, ob Bischof Heinrich wirklich Ordensprocurator in Rom während der Inhaberschaft seiner bischöflichen Würde gewesen sein mag. Jedenfalls liegt, solange nicht jenes mysteriöse „Buch VII“ zum Vorschein kommt, ein Dunkel über dieser Frage.“

<sup>2)</sup> C. W. III, 365. Nehulich wurde der ermländische Bischof zum Conservator für Samin ernannt. C. W. III, 450.

Aufforderung des ermländischen Bischofs ohne weiteres im Namen des Papstes gegen jeden Bedränger Ermlands, sei er wer er wolle, einzuschreiten, jegliche ihnen gut scheinende Kirchenstrafe zu verhängen und im Nothfalle auch den weltlichen Arm zu Hilfe zu rufen. Wir wissen nicht, welche Widersacher Bischof Heilsberg bei dieser Bulle im Auge hatte, denn in dem langen Register all der Schädiger Ermlands ist kein Name genannt, wir wissen nur, daß im Jahre 1406 der Bischof von Samland von der Bulle Gebrauch machte gegen die Stadt Bischoffstein, die verklagt war, sie hätte in Strowangen und Damerau sich ungefähr 84 bischöfliche Hufen widerrechtlich angeeignet<sup>1)</sup>. Aber was Heinrich Heilsberg im Sinne hatte, war offenbar, eine Generalabrechnung zu halten, den Kampf für die Gerechtfame des ermländischen Stuhles rücksichtslos anzunehmen. Seine Klage lautete dahin, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und andere Geistliche, sowie Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone, Edellente, Ritter und Laien, Stadt- und Dorfgemeinden und einzelne Personen in der Diözese Ermland und anderswo hätten unrechtmäßiger Weise Schlösser und Dörfer, Ländereien, Häuser und Besizungen, Gerechtfame und Einkünfte, die dem Bischof gehörten, an sich gebracht und gäben sie nicht heraus, ja einige der Genannten, qui nomen dei inuani recipere non formidant, träten sogar aggressiv auf und fügten dem Bischof Beschwerde, Unrecht und Verlust zu.

Diese Bulle wirft ein helles Licht auf Heinrich Heilsbergs Charakter, sie bedeutet einen Bruch mit den Sorbomischen Traditionen. Sorbom hatte dergleichen nicht gebraucht, ihm genügte die Freundschaft des Ordens, auf den Orden hatte er sich bei der Braunsberger Rebellion, der einzigen Unannehmlichkeit seines Pontifikats, sofort gestützt, nach weiteren Bundesgenossen sah er sich nicht um. Heinrich Heilsbergs Verfahren erinnert auf den ersten Blick an Johannes Streisrock, der in den goldenen Bullen Karls IV. für Ermlands Freiheiten und Privilegien sich kaiserlichen Schug erbeten und erhalten hatte, die Einleitung zum Streite mit dem Orden.

Nicht wieder bezeichnend ist Heinrich Heilsbergs Vorgehen

<sup>1)</sup> C. W. III, 414.

gegen das von seinem Vorgänger so sehr begünstigte Guttstädter Collegiatstift. Sofort bei seinem Regierungsantritt, wahrscheinlich durch dieselbe Gesandtschaft, welche die Bestätigung seiner Wahl nachsuchte, erwirkte er sich in Rom das ausschließliche Recht, alle Stellen, die Prälaturen wie die Canonikate und Benefizien, an der Guttstädter Collegiatkirche selber zu besetzen. Seinen Antrag hatte er damit motiviert, daß in dem Stifte nicht vorschriftsmäßig Residenz gehalten werde und viele Mißbräuche eingeschlichen seien, aus denen Gefahren für das Seelenheil der Stiftsgeistlichen, Vernachlässigung des Gottesdienstes und öffentliches Aergernis entstanden<sup>1)</sup>. Im Jahre 1406 verlich er auf Grund der päpstlichen Bulle dem ermländischen Cleriker Nikolaus von Felden ein Canonicat an der Stiftskirche, und zwar mit einer selbst für mittelalterlichen Kanzleistil ungewöhnlich langen und von Drohungen wimmelnden Urkunde<sup>2)</sup>. Uebrigens zeugt es von einem gewissen Freimuth, wenn er in seinem Antrage an den päpstlichen Stuhl die Mißwirtschaft in Guttstadt auf päpstliche Verleihungen und Anordnungen zurückführt, denn er erbietet sich, Wandel zu schaffen, nisi litere, que diuersis personis de beneficiis vacantibus vel uacaturis per sedem apostolicam plerumque conceduntur, et alie disposiciones apostolice obstarent. Man war im Ermland damals unzufrieden damit, daß so viele Pfründen durch die päpstliche Curie besetzt wurden, und daß insolge dessen Streitigkeiten und Prozesse wegen vakanter Canonicate kein Ende nehmen wollten. In einem Kapitelsbeschlusse wird geklagt über involuciones et perplexitates multiplicees, in quas capitulum aliquociens in diebus nostris propter impetrancium multitudinem et concurrenciam, neenon et sedis apostolice graciaram novitatem insolitam iam devenit<sup>3)</sup>. Das Domkapitel folgte dem Beispiele des Bischofs und ließ sich im Jahre 1404 von Papsst Innocenz VII. bestätigen, daß nur den Prälaten und Canonikern der großen

<sup>1)</sup> C. W. III, 345.

<sup>2)</sup> C. W. III, 424.

<sup>3)</sup> C. W. III, 338. Beschlüsse über Prozesse auch C. W. III, 330. 333 f. An die Streithändel von ehedem erinnert heute noch bei der Institution der Domherren und der Dombikarien das dreimalige: Protostor de pacifica possessione hujus stalli.

Präbenden das Recht zustehe, die Domvikariatsstellen zu besetzen, und daß durch Verleihungsbriefe des apostolischen Stuhles — presertim per clausulas et non obstantias generales in eisdem litteris poni consuetas — diesem Rechte kein Eintrag geschehen solle <sup>1)</sup>.

Einen interessanten Beitrag zur Charakteristik Heinrich Heilbergs liefert die Appellationschrift eines ermländischen Clerikers, die durch Zufall bis auf uns gekommen ist. <sup>2)</sup> Der Sachverhalt ist folgender: In einem Prozesse eines gewissen Marquard Bedekendorf in Schalmey gegen die Vorsteher des Braunsberger Heiligengeist-Hospitals hatte der ermländische Cleriker Jakob Hartmann, der wie viele junge Cleriker der damaligen Zeit Notariatsgeschäfte besorgte und einer von Marquards Sachwaltern war, ein Protokoll aufgenommen. Bischof Heinrich, vom apostolischen Stuhle zum Richter ernannt, citierte den Jakob Hartmann und verlangte die Herausgabe des Protokolls. Hartmann aber leistete keine Folge sondern flüchtete nach Miesenburg und appellierte von da aus an den apostolischen Stuhl, wobei er neben drei anderen Gründen formeller Natur als Hauptgrund anführte, Bischof Heinrich habe bereits zwei von den Sachwaltern in diesem Prozesse einfach einsperren lassen, nämlich den ermländischen Clerikus Ambrosius Hunthaupt de Huntenberg und den Jakob Salomonis, notarius publicus in causa predicta, clericus coniugatus Pomezaniensis dioecesis. Letzterer sitze noch im Gefängnisse und, wie es heiße, bei Wasser und Brot. Davan schließt sich die flehentlichste Bitte, der apostolische Stuhl möge ihn vor einem ähnlichen Schicksale retten und seine Appellation annehmen. Ueber den Verlauf der Angelegenheit wissen wir weiter nichts mehr. Hartmann scheint nach Rom gereist zu sein, denn im Jahre 1408 treffen wir ihn mit einigen anderen Ermländern in Rimini, wo er eine Urkunde vollzieht für den ermländischen Cleriker Nikolaus Fischer. <sup>3)</sup> Der leidenschaftlich erregte Ton der Hartmannschen Appellation <sup>4)</sup> läßt

<sup>1)</sup> C. W. III, 395.

<sup>2)</sup> Sie ist zum Vorsatzblatt eines Foliauten der Pöpliner Seminarbibliothek verwandt worden. C. W. III, 379.

<sup>3)</sup> C. W. III, 446.

<sup>4)</sup> Item allego et propono, quod idem reuerendus in Christo pater Episcopus Warmiensis, sua gracia semper salva, friuolo inique contra

einen Zweifel zu, ob die behaupteten Thatsachen vollständig wahr sind, aber sie können wenigstens wahr sein, denn Milde und Liebe waren nicht die hervorstechenden Eigenschaften Heinrich Heilsbergs, das lehren seine Urkunden.

Wenn Bischof Sorbom seine Freude daran hatte, in überwältigender Liebe zu den Unterthanen mit vollen Händen auszuteilen, so zeigt sich Heilsberg überall als der die gegenseitigen Interessen genau abwägende Jurist, der unter Restriktionen und Klauseln wohl zusieht, daß er seinen eigenen Rechten nichts vergebet.<sup>1)</sup> Er war es der den ersten Versuch machte, die Grenzen der Fischereigerechtigkeit im Ermland genau festzustellen. Den Anlaß dazu fand er in Regerteln. Der erste Gründer von Regerteln, Alexander von Lichtenau (1297), hatte wegen seiner treuen Dienste große Privilegien erhalten, darunter auch ausgedehnte Fischereirechte (cum . . . piscacionibus cum omni genere pecium, parvulorum et Sportularum, preter cum magno rethi quod wlgariter dicitur Newoth, citra duo miliaria . . . libertatem piscandi in Stagnis, in Riuis et Riulis).<sup>2)</sup> Die Regerteler hatten jedoch in der Folgezeit sich hieran nicht genügen lassen, sondern sich noch Freiheiten erlaubt, die in der Gründungsurkunde nicht enthalten waren. Bischof Heinrich ließ feststellen, daß sie unter seinem Vorgänger nur im See Sabangen (d. i. dem Lingenauer See) gefischt hätten, bestritt ihnen das Recht, auch im See Dueß zu fischen, und ließ ihnen das große Garn wegnehmen. Um dieser „zweitracht und schelunge, die ezwißchen in was, von der visscherie wegen“ ein Ende zu machen, fand am 18. Dezember 1405 eine Zusammen-

juris procossum et de facto, cum de iure non posset, quondam Ambrosium . . . et quondam Jacobum . . . inquietavit, porturbavit, vexavit, incarceravit et aliquamdiu tenuit, prout adhuc Jacobum . . ., ut traditur, inhumaniter et crudelissime afflictum in aqua et pano in . . . diris carcoribus definet mancipatum, quas quidem inquietaciones, perturbationes, vexaciones, persecuciones et incarcerationes propter metum mei corporis merito peroresco, et timeus incidere rerum et persone periculo etc.

<sup>1)</sup> Man lese z. B. die Urkunden über Legienen, Eisenwerk und Wartenburg. C. W. III, 374. 384. 418.

<sup>2)</sup> C. W. I, 176. Die Newoth war das größte Netz, welches es damals gab; es wurde mit einer Winde gezogen. Voigt, Gesch. Pr. VI, 637.

kunft zwischen dem Bischof und zwei aus Regerteln deputierten Herren statt, worin eine vorläufige Vereinbarung bis Michaelis nächsten Jahres getroffen wurde, „also doch ab mans noch dem vorgeschriebnen sente Michels tage nicht welde vorbas also halben, das dese obereynkommunge iclichem teile unshedlich sey an seynem rechte.“ Die Vereinbarung bestand darin, daß die Regerteler nur in dem See Sabangen fischen sollten, und nur „czu irer notdorft vnd nicht czu vorkoufende“ und nur mit bestimmten, des näheren bezeichneten Geräten, wogegen sich der Bischof verpflichtete, auch seinerseits in dem genannten See nur zu seines Tisches Bedarf und nicht mit dem großen Varn fischen zu lassen und niemanden anders die Erlaubnis zur Fischerei in diesem See zu geben.<sup>1)</sup> Inzwischen ging der Bischof den Hochmeister um Rat an, indem er ihm sieben Fragen vorlegte und bat „der czu vndirrichten.“ Diese Anfrage ist wohl ein Beweis, daß damals das Verhältnis des Bischofs zum Orden noch ungetrübt war, und daß der Bischof Vertrauen zu dem allgemein beliebten Hochmeister hatte. „Der religiöse Sinn des Hochmeisters Konrad von Jungingen war die Quelle seiner strengen Gerechtigkeitsliebe und seiner Billigkeit in allen seinen Handlungen. Man berief sich daher gerne und häufig in streitigen Verhandlungen auf des Meisters schiebsrichterliches Urteil und beruhigte sich bei seinem Ausspruche. Jedoch ging Konrad in solchen Rechtsstreitigkeiten stets mit großer Behutsamkeit zu Werke.“<sup>2)</sup> Auch seine Antworten auf Bischof Heinrichs Fragen sind vortrefflich redigiert und berühren teilweise wohlthuernder als die Fragen. So wird auf die Klage des Bischofs, die Regerteler hätten auch im See Duex gefischt, obwohl ihnen das nicht zustehe, erwidert: „Wyr entwerten dar vf also. das wir unferes Herrn Bischofs briue. synen mannen gegeben nicht uslegen.“ Weiter verlangte der Bischof vom Hochmeister, er möchte den Artikel des Gründungsprivilegiums, laut welchem den Regertelern im Umkreis von zwei Meilen die Fischereigerechtigkeit zustehe, deklarieren, aber Konrad weist mit politischem Takt dies Verlangen ab: „Den artikel wyffe wyr nicht czu declariren anders.

<sup>1)</sup> C. W. III, 407.

<sup>2)</sup> Voigt a. a. D. VI, 383.

denn das man sich richte noch vswysunghe des breues. den wir beuelen ezu voreclaren deme der in hat gegeben.“<sup>1)</sup> Auf die übrigen Fragen begnügte sich der Hochmeister kurz die Grundsätze anzugeben, nach welchen im Ordensgebiete verfahren werde: „Wyr haldens do mitte also.“ Die Antworten fielen meistens im Sinne des Bischofs aus, nur in zwei Punkten entschied sich der Meister für die mildere Anschauung, nämlich daß es den Fischereiberechtigten auch frei stehe, Wehre anzulegen, wenn solche nicht über das ganze Fließ reichten, und daß, wo ein Gut später in mehrere Stücke geteilt sei, alle Besitzer der einzelnen Parzellen, so lange sie auf dem Gute wohnten, an der Fischereigerechtigkeit participieren sollten. Die letztere Frage zeigt, daß der Bischof gesonnen war, zu interpretieren: Was einstens dem Lokator von Regerteln, Alexander von Lichtenau, gestattet worden ist, das ist noch lange nicht allen Herren, die jetzt in Regerteln wohnen, gestattet, sondern nur demjenigen unter ihnen, „deme das dynst gebort,“ d. h. dem im Kriegsfall der Reiterdienst von Regerteln obliegt. Im allgemeinen konnte der Bischof mit dem Erfolg des Streites zufrieden sein, es war Klarheit in die bisher schwankenden Fischereiverhältnisse gebracht, und der bischöfliche Stuhl hatte gefährdete Rechte behauptet.<sup>2)</sup>

Als weitere Beispiele, mit welcher Energie Bischof Heinrich überall die Interessen des bischöflichen Stuhles vertrat, können noch folgende dienen. Von der Mühle in Eisenvert waren dem bischöflichen Stuhle zwei Anteile verloren gegangen, Heinrich gewann dieselben, wie er sagt, „mit Gottes Hilfe“ zurück.<sup>3)</sup> In Wartenburg hatte die Stadt den Nachfolgern des Heinrich von Leiffen, des Gründers von Wartenburg, das Schulzenamt mit sämtlichen Pertinenzien abgekauft, hatte dafür den betreffenden

<sup>1)</sup> Später war man im Ermland selbst so klug. So heißt es 1411, als man sich in Braunsberg über das Stadtprivilegium stritt, Bischof Heinrich habe die Sache entschieden, attendens, quod illius est interpretari, cuius est concedere, ut ab eo iuris interpretatio procedat, a quo iura processerunt. C. W. III, 472.

<sup>2)</sup> C. W. III, 427. Näheres bei Dittrich, Beiträge zu einer Geschichte der Fischerei im Ermlande. C. B. VII, 319. 324 f. 328 f. 331.

<sup>3)</sup> C. W. III, 374.

Besitzern bereits 250 Mark gezahlt und schuldete nur noch 60 Mark. Aber der Bischof machte einen Strich durch die Rechnung, er kaufte selber das Schulzenamt, indem er die restierenden 60 Mark zahlte und die Stadt für die gezahlten 250 Mark neben der Verleihung von einigen Gerechtfamen mit dreißig Hufen entschädigte, die er ihr von seinem Tafelgute bei Wartenburg abtrat. Zu diesem Schritte hatte ihn, wie er erklärt, nicht bloß der Nutzen der Kirche und des bischöflichen Tisches veranlaßt, sondern auch die Hoffnung, es werde hiedurch die Eintracht zwischen den Stadtbürgern und den Draußemwohnenden besser gesichert werden.<sup>1)</sup>

Das bis dahin dem bischöflichen Stuhle gehörige Dorf Legienen bei Köffel vertauschte er 1404 als zu wenig einträglich mit den der Familie Ulsen<sup>2)</sup> gehörigen Dörfern Scharnigt und Dels (= Elsau) bei Seeburg, und weil Dieselben beträchtlich größer waren als Legienen, fügte er zu Legienen noch das Gut Ratmedien mit 15 Hufen hinzu, das er von dem Schulzen Johannes in Glockstein für 120 Mark gekauft hatte. Bei dieser Gelegenheit erhielt Legienen das noch heute bestehende Patronatsrecht.<sup>3)</sup> In Kauf und Tausch bewies er überhaupt regen Eifer und große Umsicht. Im Lauf weniger Jahre kaufte er das Gut Groß-Klenau von der Familie Fleming,<sup>4)</sup> das Gut Schroyte im Kreiße Braamsberg, von dem er Mühle, Krug und einiges Land für sich behielt, den Rest weiter verkaufte,<sup>5)</sup> die Mühle in Kiwitten<sup>6)</sup> und die in Böhmenhöfen,<sup>7)</sup> einen Anteil an der Mühle in Seeburg<sup>8)</sup> und zwanzig Hufen am Dymmerfließ.<sup>9)</sup> Anteile an der Mühle in Eisenwerk vertauschte er mit solchen an der Potritter

<sup>1)</sup> C. W. III, 418.

<sup>2)</sup> Aus dieser Familie war auch sein Offizial Dietrich von Ulsen, der als solcher am 7. März und 29. Dezember 1402 erscheint und am 24. Juni 1404 Defan von Gutstadt ist. ib. III, 352. 373. 389.

<sup>3)</sup> ib. II, 324. III, 384.

<sup>4)</sup> ib. III, 439.

<sup>5)</sup> ib. III, 455. I, 515, 23.

<sup>6)</sup> ib. III, 358.

<sup>7)</sup> ib. III, 557.

<sup>8)</sup> ib. III, 375 und 393.

<sup>9)</sup> ib. III, 347.



Mühle.<sup>1)</sup> Der Neustadt Braunsberg verkaufte er sein Gut Karwan mit ca. 46 Hufen, die Hufe zu 30 Mark. Dieser Teil der Neustadt erhielt fulmisches Recht, während die Neustadt im übrigen wie die Altstadt lübisches Recht hatte. Nur fünf Hufen und die Mühle Bebernick, die heutige kleine Amtsmühle, behielt der Bischof für sich.<sup>2)</sup> Auffallendes Interesse zeigte er überhaupt für die Erhaltung und Verbesserung der Mühlengrundstücke, der bischöflichen sowohl wie der privaten, so noch in Heilsberg, Guttstadt und Stolzhagen.<sup>3)</sup> Das Mühlenrecht war im Ordenslande Regal. Wie der Orden darin eine sehr ergiebige Einnahmequelle besaß,<sup>4)</sup> so suchte auch Bischof Heinrich die Zahl der bischöflichen Mühlen zu vermehren.

Nach alle dem ist es ein wohlbegründetes Lob, wenn Plastik unseren Bischof bezeichnet als *vir virtute praeditus, honorum ecclesiae suae fidelissimus dispensator.*<sup>5)</sup> Unstreitig hat er in dieser Hinsicht, in der praktisch nüchternen Sorge für das Kirchengut, seinen gutherzigen, ideal angelegten Vorgänger übertroffen. Unter dem Sorbomischen Regimente mochte es da ein wenig gefehlt haben, und hier setzte Heinrich Heilsberg mit Macht den Hebel an. Weniger bedeutend sind dagegen seine Unternehmungen für das Wohl der Unterthanen. Er hatte die Absicht, das Colonisationswerk seines Vorgängers fortzusetzen und ließ sich wie dieser die päpstliche Genehmigung zur Errichtung neuer Lehne in den unbebauten Gegenden seines Bistums erteilen. Daß er aber schon selbst erwartete, er werde nicht oft in die Lage kommen von dieser Facultät Gebrauch zu machen, beweist der charakteristische

<sup>1)</sup> ib. III, 374.

<sup>2)</sup> Das Gut Karwan lag zwischen Passarge und Deber und grenzte mit Regitten, Bahnan, Schilgehnen und Böhmenhöfen. Davon ist zu unterscheiden der in der Stadt selbst gelegene Karwan, das Schirrhauß oder Vorrathshaus für die Bedürfnisse des Schlosses, welches, wie Vender, C. 3. V, 292, und nach ihm Bötticher, Bau- und Kunstdenkmäler in Ermland S. 37, annehmen, in der Nähe der großen Amtsmühle am Südenbe der Königsberger Kunststraße lag. Vgl. noch C. 3. IX, 576 f. Voigt, Gesch. Pr. VI. 447. 477.

<sup>3)</sup> C. W. III, 375. 441. 453.

<sup>4)</sup> Voigt a. a. O. VI, 639 f.

<sup>5)</sup> S. R. W. I, 82.

Zusatz, es möge ihm außerdem die Erlaubnis zur Vertauschung und Veräußerung gewisser wenig profitabler Kirchengüter gegeben werden.<sup>1)</sup> Letzteres war ihm, wie wir gesehen, die Hauptsache, denn neu begründet hat er keine einzige Ortschaft.<sup>2)</sup> Um in diesen Kauf- und Tauschgeschäften möglichst unbeschränkt zu sein, ließ er sich als päpstlichen Bevollmächtigten, an den er sich im einzelnen Falle zu wenden habe, nicht einen benachbarten Bischof geben, wie es bei Sorbom der Fall war, sondern seinen Domcantor Johann von Effen.<sup>3)</sup> Eben so wenig hält die Liste seiner Gnaden-erweise, Wald- und Landverleihungen, mit der Sorbomschen einen Vergleich aus.<sup>4)</sup> Um noch einem Blick auf den Kapitelsanteil zu werfen, so sind in demselben unter Heinrich Heilsberg neu gegründet die schon an den äußersten Grenzen des Bistums gelegenen Dörfer Blaugig, Schirwint (1407)<sup>5)</sup>, Wuttrinen (1412)<sup>6)</sup> und das Gut Trauzig bei Allenstein, das auf besondere Verwendung des Hochmeisters Ulrich von Jungingen der frühere Kapitelsvogt Ernst von Woppen erhielt mit der Maßgabe, daß er die dort sesshaften Preußen auskaufen dürfe, sich dabei jedoch aller Gewaltthätigkeiten enthalten solle.<sup>7)</sup>

Bei seiner juristischen Anlage eignete sich Heinrich Heilsberg ganz vorzüglich zum Schiedsrichter, wo es die Abgrenzung wechselseitiger Rechte und Pflichten galt. Bereits als Offizial hatte er davon in einer verwickelten Streitsache des pomersanischen Domkapitels und der Stadt Marienwerder eine Probe abgelegt.<sup>8)</sup> Als

<sup>1)</sup> C. W. III, 364.

<sup>2)</sup> Er hat nur verloren gegangene Handfesten erneuert, so in Ragen, C. W. III, 362, Neuendorf, III, 363. II. 379, Raschmann, III, 378, Rellen, III, 382 u. s. w.

<sup>3)</sup> Vgl. C. W. III, 374. 383. 418. 442. 458.

<sup>4)</sup> Die letztere s. Erml. Pastoralbl. 1893, S. 86. Von Heinrich Heilsberg finden sich solche Gnaden-erweise, selbst unbedeutende schon mitgerechnet, nur bei Korbisdorf, III, 378, Ruhkendorf, III, 383. II, 49, Lofau, III, 383, Kerschen, III, 393, Polkeim, III, 400, Alt-Wartenburg und Lengainen III, 406. II, 379.

<sup>5)</sup> C. W. III, 442.

<sup>6)</sup> ib. III, 487.

<sup>7)</sup> ib. III, 397. 454. 461.

<sup>8)</sup> ib. III, 650.

Bischof regulierte er den Streit des Ritters Philipp von Wildenau mit der Stadt Bischofsburg wegen Stauung des Wassers an der Schneidemühle,<sup>1)</sup> den Streit der Lehnsleute von Regitten über die Gefälle von ihrem Krüge,<sup>2)</sup> den Streit zwischen Pfarrer und Räte von Wormditt wegen der Offertorialien bei dem vom Räte in der Pfarrkirche aufgestellten silbernen Kreuze<sup>3)</sup> und den Streit zwischen der Stadt Braunsberg und den Besitzern der umliegenden Güter Huntenberg, Rodelshöfen, Ruhof und anderer, welche sich als vollständige Braunsberger Stadtbürger gerierten, Scharwerksdienste für die Stadt zu leisten verweigerten und die gleiche Jagd- und Fischereigerechtigkeit wie die Städter beanspruchten. Heinrich entschied zu ihren Ungunsten, indem er die in der Stadthandfeste verliehenen Rechte nur den Bürgern innerhalb der Stadtmauer zusprach.<sup>4)</sup> Mit einem dieser Gutsbesitzer, Johann von Kagenhöfen, geriet der Bischof später selber in Streit; seine Leute hatten demselben ein Stück Acker abgegraben, wofür ihn der Bischof mit Geld entschädigte.<sup>5)</sup>

Unordnung und Neuerungen entgingen dem scharfen Auge des Bischofs nicht leicht. Es müssen damals in Preußen Versuche gemacht sein, die Grundsätze des Sachsenspiegels in das kurlische Recht einzuschmuggeln. Bischof Heinrich verwarf dieselben als vom apostolischen Stuhle verurteilt und erklärte von vorn herein alle Prozesse und Sentenzen, die auf dem Sachsenspiegel basierten, für rechtsungültig.<sup>6)</sup> Daß er dem Schlendrian im Guttsstädter Collegiatstift ein Ende zu machen entschlossen war, wurde schon früher erwähnt. Das Stift besaß infolge von Schenkungen seitens mehrerer Bischöfe wie des Domkapitels die Kirchen von Guttsstadt, Glottau und Schalmey, die Dörfer Süßenthal, Bierzighuben,

<sup>1)</sup> ib. III, 368.

<sup>2)</sup> ib. III, 399.

<sup>3)</sup> ib. III, 421. Ähnliche Streitigkeiten wegen der Opfergelder waren damals in Braunsberg, III, 372 und Betteltau, III, 403.

<sup>4)</sup> ib. 397. Später, als der Bischof außer Landes war, fingen die Gutsbesitzer den Streit von neuem an, und mußte ihnen der Domdechant Bartholomäus Boruschow entgegenreten. ib. III, 470.

<sup>5)</sup> ib. 443. *Bischof. Arch.* Es № 45.

<sup>6)</sup> ib. 455. 458.

Blutken, Damerau, Steinberg, Lingenau, Warlack, Münsterberg, Gradtken, Eichenau, die Mühle und den Wald bei Süßenthal, den See bei Steinberg und Zinseinnahmen aus Krickhausen. Für alle diese Besitzungen erbat sich dasselbe im Jahre 1407 die päpstliche Bestätigung, da es für die Zukunft Belästigungen befürchtete und von diesen Besitzungen, die zusammen nur 100 Mark d. i. 1800 Thaler nach unserem Gelde einbrächten, nichts entbehren könnte. Der Papst beauftragte den Bischof von Kulm die Bestätigung vorzunehmen, wenn sich die Sache wirklich so verhalte und der Bischof wie das Domkapitel von Ermland durch diese Schenkungen nicht zu sehr geschädigt würden. Zu dem Zwecke lud der Bischof von Kulm das Domkapitel und alle anderen Interessenten nach Schloß Fredek, wo er, falls kein Einspruch erfolge, den Bestätigungsakt vollziehen werde.<sup>1)</sup>

Mit seinem Domkapitel stand Bischof Heilsberg im denkbar besten Einvernehmen, was ihn aber nicht hinderte auch hier zum Rechten zu sehen, wie der auf seine Veranlassung gefasste Kapitelsbeschluss zeigt, kein Canonicus dürfe Kirchen- oder Kapitelsgut für seine Privat Zwecke verwenden, und wer sich etwa dergleichen habe zu Schulden kommen lassen, solle auf die Aufforderung des Kapitels innerhalb eines Monats Restitution zu leisten verpflichtet sein.<sup>2)</sup> Für den Geist, der damals im ermländischen Clerus herrschte, ist die von zwei Kösseler Vikarien, also vom niederen Clerus, ausgegangene Stiftung der Priesterbruderschaft in Köffel ein gutes Zeichen.<sup>3)</sup> Die Mitglieder sollten sich zweimal im Jahre zur gemeinschaftlichen Feier von Vigilie und Messopfer in der Kösseler Pfarrkirche versammeln. Für unbegründetes Fernbleiben war ein Talent Wachs als Strafe angesetzt. Beim Tode eines Mitgliedes hatten sich alle zu den Exequien einzufinden und ein ganzes Jahr

<sup>1)</sup> ib. 435.

<sup>2)</sup> ib. 339.

<sup>3)</sup> ib. 359. Vgl. auch Ermland. Pastoralbl. 1882, S. 99. Doch dürfte die Kösseler Priesterbruderschaft nicht die älteste im Ermland gewesen sein, die Wormbitter scheint älter, schon unter Sorbom begründet zu sein. a. a. O. 1885, S. 117. In Elbing war schon 1400 eine Dorotheenbruderschaft, vornehmlich aus Priestern bestehend, gestiftet. C. W. III, 318. Im Samland war bereits 1354 eine Priesterbruderschaft entstanden. Voigt, Gesch. Pr. V, 109.

hindurch wöchentlich eine Messe für den Verstorbenen zu applicieren, sowie in allen Messen während dieses Jahres ein Memento einzulegen. Die gewöhnlichen Verpflichtungen waren allwöchentliches Recitieren des Totenofficiums und Celebrieren einer Messe, lebenslängliches Memento für alle Mitglieder und jährlicher Beitrag von einem Scot. Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollten möglichst durch die übrigen Brüder ausgeglichen werden. Die Mitglieder verpflichteten sich, solche, die sich eines Vergehens schuldig machten oder verdächtige Orte besuchten, dem Bischof anzuzeigen.

Trotz aller Strenge und Wachsamkeit gelang es Heinrich nicht, unsaubere Elemente von seinem Clerus gänzlich fernzuhalten. Ein Priester der pomersanischen Diözese, Maternus von Rosenburg, wußte sich in die Gunst des ermländischen Bischofs einzuschmeicheln. Im Jahre 1402 finden wir ihn zum ersten Male auf dem Schlosse Heilsberg<sup>1)</sup>, 1407 ist er bereits Nachfolger des treuen und bewährten Arnold Lange in der verantwortungsvollen Stellung des Procurators oder Schaffers, als welcher er alle Zinsgelder einzuziehen hatte,<sup>2)</sup> und 1410 ist er gar mit Ueberspringung all der älteren Herren Domcustos geworden<sup>3)</sup> Seitdem ist er spurlos aus den Urkunden verschwunden, und nur der alte Burggraf in seiner Ordinancia castri Heylsbergk kommt auf ihn zu sprechen, wo er ihn als Exempel anführt, daß der Bischof dem Procurator auf die Finger sehen müsse, „denn es ist ja bekannt“, sagt er, „es war ein Procurator auf dem Schlosse Heilsberg anno domini 1406, Namens Maternus, der war Custos der Kirche von

<sup>1)</sup> C. W. III, 362.

<sup>2)</sup> ib. 441. Arnold Lange aus Braunsberg, ein in den Urkunden Heinrich Sorboms und Heinrich Heilsbergs viel genannter Mann, der das Vertrauen beider Bischöfe in hohem Grade besaß, war wohl mit dem Gründer der Neustadt Braunsberg verwandt (C. W. III, 304). Er hatte in Paris studiert (Verbach, Pruss. schol. Einleit. XXI u. XXIII), war Canonicus in Guttstadt 18. Dezember 1379 — 2. Juni 1389, Procurator in Heilsberg 3. April 1381 — 3. März 1402, Dombitar 2. April 1391 — 8. Dez. 1396, Pfarrer in Heilsberg 15. Sept. 1398, Domherr 3. März 1402 — 12. Jan. 1414, Landpropst 29. Dez. 1411 — 12. Jan. 1414. Gestorben ist er vor dem Jahre 1422 (C. W. III, 583). Dies zur Ergänzung und Berichtigung von S. R. W. I, 233 u. 320.

<sup>3)</sup> C. W. III, 458.

Ermland, der ging durch, mit fast allen Zinsgeldern aus dem ermländischen Gebiet, und kam damit nach Steiermark und wurde dort Regular-Canonicus und kam niemals nach Preußen zurück<sup>1)</sup>." Da Maternus zum letzten Male am 19. März 1410 erwähnt wird, hat er wahrscheinlich die Kriegsunruhen dieses Jahres zu seiner Entfernung benutzt. Im übrigen zeigt sich der biedere Burggraf, den das Alter zum *laudator acti temporis* machte, mit Bischof Heinrich Heilsberg überall zufrieden, er nennt ihn immer mit den Bischöfen, die er dem Bischof Franz entgegenstellt, unter denen noch alle Hofämter ordnungsmäßig besetzt gewesen seien, und die auch die Preussenschule auf dem Schlosse nicht eingehen ließen. Als besondere Merkwürdigkeit von Heinrich Heilsberg weiß er, daß derselbe keine Hunde bei sich gehalten habe. Bei den andern Bischöfen merkte die Dienerschaft am Belen der Hunde, wenn der Herr ausgehen wollte, besonders war der große schöne Hund des Bischofs Sorbom schon darauf dressiert und darum der Liebling des Schloßpersonals, aber Bischof Heinrich Heilsberg ließ statt dessen an seiner Stubenthür eine sehr laute Glocke anbringen, die ein Knabe dreimal anschlug, wenn der Bischof ausgehen wollte<sup>2)</sup>.

Es ist nicht mehr festzustellen, wie weit bei den wahrscheinlich von Treter herrührenden alten ermländischen Bischofsbildern Originalportraits benutzt worden sind<sup>3)</sup>, aber von dem Bilde Heinrichs IV. in dieser Sammlung läßt sich wohl behaupten, daß es ganz vortrefflich den Charakter des Bischofs wieder spiegelt, wie er uns in seinen Urkunden und den übrigen zeitgenössischen Berichten entgegentritt. Die Adlernase, das große kühn blickende Auge, der herbe, entschlossene Zug um den Mund, die jugendlich stolze Haltung stimmen zu dem Manne, der sich sein Recht nicht nehmen ließ und, was er angriff, auch durchzuführen gewohnt war.

Besonderes Interesse beansprucht Heinrich Heilsbergs Verhältnis zum deutschen Orden. Auch hier läßt sich ein gewisser

<sup>1)</sup> S. R. W. I, 321.

<sup>2)</sup> ib. 334.

<sup>3)</sup> Erml. Pastoralbl. 1879, S. 83. Mitteilungen des erml. Kunstvereins, III, 76.

Gegensatz zu seinem Vorgänger nicht verkennen. Zu Sorboms Zeiten war es nicht gut denkbar, daß bei den bedeutenderen diplomatischen Aktionen des Ordens der ermländische Bischof gefehlt haben sollte. Mit Vorliebe übernahm Sorbom solche Rollen, er scheute zu diesem Zwecke selbst in seinem Alter weite Reisen<sup>1)</sup> wie die im Winter des Jahres 1397 nach Livland nicht, er bewies in seinen Commissionen eine glückliche Hand und befand sich als ehemaliger kaiserlicher Sekretär bei dergleichen augenscheinlich in seinem Elemente. Und nicht bloß er, auch andere ermländische Bischöfe der damaligen Zeit, wie Johann Streifrock und Johann Abezier, hielten es für nützlich, dem Orden sich nicht zu entziehen. Dagegen hat Heinrich Heilsberg hierin eine befremdliche Reserve beobachtet; selbst bei dem bedeutungsvollen Friedensschluß zu Raciaz (1404), bei dem ein Sorbom nimmer gefehlt haben würde, ist Ermland nur durch den Canonicus Johann von Kogeteln vertreten<sup>2)</sup>. Nur bei zwei Gelegenheiten sehen wir Bischof Heilsberg aus seiner Zurückgezogenheit hervortreten. In den Jahren 1404—1406 vermochte ihn der Auftrag des Papstes, in dem das ganze Preußenland bewegenden Canonisationsprozeß der im Jahre 1394 im Anse der Heiligkeit verstorbenen Klausnerin Dorothea von Montau zusammen mit dem Bischof von Kulm und dem Abt von Oliva mehrmals in Marienwerder zu erscheinen und dort die Voruntersuchung über Dorotheas Verdienste und Wunder durch Vernehmung der zahlreichen Zeugen einzuleiten<sup>3)</sup>. Die zweite nicht minder bezeichnende Veranlassung bot sich in dem Kriegsjahr 1410, als der neunmonatliche bis Johann reichende Waffenstillstand zu

<sup>1)</sup> Zu den im Erml. Pastoralblatt 1893. S. 94 f. aufgezählten Reisen Sorboms sind noch nachzutragen die mit Konrad Zöllner nach Litauen, Beigt, Gesch. Pr. V, 416, und die mit Konrad Wallenrod nach Thorn, ebenda 640.

<sup>2)</sup> C. W. III, 388. Freilich ist unsere Kenntniss der damaligen Zeiten so lückenhaft, daß man mit seinen Schlüssen und Behauptungen nicht vorsichtig genug sein kann. So wäre es z. B. möglich, daß unter den „etlichen Bischöfen und Prälaten,“ welche der Hochmeister 1403 zu den Verhandlungen mit Witold nach Litauen mitnahm (Script. rer. Pruss. III, 267), auch der ermländische Bischof gewesen.

<sup>3)</sup> C. W. III, 384. 389. 393. 396. 413. Näheres darüber s. Sipler, Meister Johannes Marienwerder, S. 3. III, 283. Erml. Pastoralbl. 1889, S. 74. Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm. S. 355.

Ende ging und in Thorn die letzten Versuche zu einem gütlichen Ausgleich gemacht wurden. Zwischen Schwab und Engelsburg sammelte sich bereits das Ordensheer, auch das ermländische Contingent wird sich um die Mitte des Monats Juni dort eingestellt haben, und in diesem entscheidenden Augenblicke weilt neben dem Kulmer Bischof auch der ermländische in Thorn beim Hochmeister<sup>1)</sup>. Glänzende Hoffeste und Fürstencongresse konnten den ernstern Ermländer nicht locken, aber in der Zeit der Not wußte er, wo sein Platz war. Für politische Rollen besaß er weniger Neigung und Befähigung als sein am Kaiserhose gebildeter, weltgewandter und redefertiger Vorgänger, über dessen vieles Reisen und Paktieren er seine eigene Meinung gehabt haben mag, aber von seiner Freundschaft und loyalen Gesinnung gegen den Orden war dieser genugsam überzeugt. Es fehlt nicht an Beweisen des gegenseitigen Vertrauens. Der Orden hatte Heinrich Heilsberg zum Bischof gewünscht und ihm sogleich nach seiner Wahl ein Darlehen von 2500 Mark gewährt<sup>2)</sup>, und dieser zeigte in der Regerteler Angelegenheit gegenüber dem Orden eine Treuherzigkeit, die uns heute fast zu weit zu gehen scheint. Als im August des Jahres 1402 der Hochmeister Konrad von Jungingen auf einer Reise von Elbing nach Königsberg das Ermland passierte, nahm der Bischof Veranlassung, ihn in Braunsberg zu begrüßen, und wie gut es dem Hochmeister im bischöflichen Schlosse und bei der bischöflichen Tafel gefallen hatte, beweisen seine Douceurs. Bei solchen Gelegenheiten durfte der Hofnarr des Bischofs, Peter Pfiffer, nicht fehlen, der zugleich das Amt des Falkners versah und sich im Auftrage seines Herrn auch in Marienburg sehen ließ, um den Hochmeister durch Ueberbringung von Falken zu erfreuen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Wötty a. a. O. 370.

<sup>2)</sup> Joachim, Marienburger Treßlerbuch, 99. Die Schuld war bereits im folgenden Jahre zurückgezahlt bis auf 64 Mark, a. a. O. 199. Aehnlich machte Bischof Johann I. bei seinem Regierungsantritte eine Anleihe von 3000 Goldgulden. C. W. II, 158. Das Geld wurde vornehmlich zu den hohen Annaten für den römischen Stuhl gebraucht. Vgl. Baltische Studien, Jahrg. 17, S. 114 und Jahrg. 46, S. 15 (Wehrmann, Bischof Johann von Camin.)

<sup>3)</sup> Ueber die Reise des Hochmeisters vgl. Voigt, Geschichte Marienburgs, S. 222 u. 237 und Joachim, Treßlerbuch, S. 180. In Frauenburg erhielten



Wie der Hochmeister selber sich die Gunst ausländischer Fürsten durch Geschenke von Falken zu erhalten suchte, so ließ es sich auch der ermländische Bischof angelegen sein, den Hochmeister wie den Großkomthur öfters mit Falken, die damals zahlreich im Bistum gefangen wurden, zu „ehren“<sup>1)</sup>. Dem Großkomthur machte der Bischof bei einer Gelegenheit ein Pferd zum Geschenke<sup>2)</sup>. All diese kleinen Züge von Anhänglichkeit und Wohlwollen gereichen dem Bischof nur zur Empfehlung, wenn es sich darum handelt, sein Charakterbild festzustellen; wir lernen ihn von seiner lebenswürdigen Seite kennen. Die Energie und Schroffheit, welche aus seinen Urkunden spricht, scheint im Privatleben einer gewinnenden Freundlichkeit Platz gemacht zu haben.

Die echt männlichen Charaktereigenschaften unseres Bischofs hatten sich unter gewöhnlichen Verhältnissen in ruhigen Zeiten trefflich bewährt, es stand ihnen aber eine härtere Probe bevor. Die Tage des Friedens waren gezählt, als im Jahre 1407 der Hochmeister Konrad von Jungingen seine müden Augen schloß. Vergeblich hatte der Leibarzt des Hochmeisters, der ermländische Domdechant Bartholomäus Vornschow<sup>3)</sup>, seine ganze Kunst auf-

---

die Schüler 4 Scot, in Braunsberg der Stallknecht des Bischofs eine Mark Baumgeld (d. i. nach Vosberg 13 Mark, nach Bender 18 Mark, nach Horn gar ca. 18 Thaler), der Hofnarr eine halbe Mark und „St. Sorgen bey dem Gynsedel“ 4 Scot. Gewöhnlich machte sonst der Hochmeister auf seinen Reisen durch Braunsberg nur in Einsiedel Station und beschenkte dort die Braunsberger Schüler und St. Georg. Joachim a. a. D. 170, 181, 490, 543. Eine andere Straße durchs Ermland führte von Pr. Holland über Mehlsack nach Kreuzburg, die der Hochmeister z. B. 1409 zog, a. a. D. 550.

<sup>1)</sup> Solche Geschenke s. Joachim a. a. D. 274, 362, 402, 591, 593. Ueber Falkensang im Ermland a. a. D. 124, 271, 361, 401, 403 f. 448.

<sup>2)</sup> a. a. D. 181.

<sup>3)</sup> Bartholomäus Vornschow aus Preußen, Sohn des Peter, promoviert in Padua im Dezember 1386 zum Licentiaten der Medizin und im April 1387 zum Doktor der Medizin. Verbach, Pruss. schol. 7. Vielleicht ist er identisch mit dem Bartholomäus aus Preußen, der 1381 in der Artistenfakultät zu Prag Licentiat wurde, a. a. D. 13. Im September 1395 erscheint er im Zeugenverzeichnis einer Urkunde als Pfarrer von Pr. Holland und magister in medicinis. C. W. III, 280. Vielleicht trifft auf ihn zu, was Voigt, Gesch. Marienburgs 241 sagt, daß einem geschickten Arzte zuweilen, um ihn im Lande zu behalten, ein kirchliches Benefizium verliehen

geboten, das kostbare Leben noch länger zu erhalten. Noch auf seinem Todesbette hatte der besonnene Meister, dessen Staatsklugheit und geschmeidige Nachgiebigkeit den Frieden so lange gefristet hatte, die Gebietiger gewarnt, seinen kriegerischen und leicht heftig entbrannten Bruder Ulrich zum Hochmeister zu wählen. Als dieser trotzdem in einstimmiger Wahl erkoren wurde, war man im ganzen Lande überzeugt, daß der seit Jahrzehnten drohende Entscheidungskampf zwischen Polen und dem Orden nun unmittelbar bevorstehe. Den preussischen Bischöfen verbot sich unter diesen Verhältnissen das Erscheinen auf dem großen Concil von Pisa im Jahre 1409, welches der heillosen Verwirrung in der Christenheit ein Ende machen sollte, von selbst; sie waren nur durch ungenannte Procuratoren vertreten<sup>1)</sup>. In demselben Jahre kam es zu dem befürchteten Conflict, am 6. August 1409 erfolgte die Kriegserklärung des Ordens an Polen. Ungehindert führten die Ordensschaaren die ersten verheerenden Streifzüge über die Grenze aus. Der König von Polen, noch wenig gerüstet, suchte vor allem Zeit

wurde mit der Verpflichtung, sich in den geistlichen Stand einweihen zu lassen. Als Pfarrer von Pr. Holland stiftete er am 15. Sept. 1395 ein Benefizium an der Kathedrale von Pomesanien für sein und seiner Eltern Seelenheil. Eigentlicher Inhaber des Benefiziums wollte er selber sein und daraus auf Lebenszeit jährlich 10 Mark beziehen, für den Chordienst bestellte er einen Bitarius mit 4 Mark Jahreseinkommen. Cod. dipl. Pruss. V, 102. 1398 ist er Pfarrer von Elbing, erhält jedoch „von des meisters geheisse“, so lange er die Pfarre von Elbing hätte, auch ein Jahrgehalt von 20 Mark als Leibarzt. Joachim, Treßlerbuch. In den Jahren 1400—1405 ist ein Magister Johannes (Besrois? C. W. III, 280) Leibarzt. Am 30. Juni 1402 ist Boruschow ermländischer Domherr, C. W. III, 362, am 13. Mai 1404 Domschicht, C. W. III, 387. In den Jahren 1406 und 1407 behandelte er den kranken Hochmeister. Magister Johannes scheint entlassen zu sein, wird nur noch einmal im Jahre 1409 erwähnt. Nach dem Tode des Hochmeisters bekam Boruschow 8 Mark „vor das, als her zu unserm homeister seliger gedechtnisse abe und zu zu.“ Unter Ulrich von Jungingen führt er den Titel „Homeisters arzt“, bezieht einen Jahreslohn von 70 Mark, residirt abwechselnd in Frauenburg und Marienburg, begleitet mit der „apete“ den Hochmeister im Jahre 1408 auf den Tag zu Kanen und wird 1409 als diplomatischer Unterhändler mit Polen verwandt. Die Belege im Treßlerbuch, im Codex Vitoldi 141 und Voigt, Gesch. Pr. VI, 371. Seine weiteren Lebensschicksale haben wir weiter unten ausführlich zu schildern.

<sup>1)</sup> C. W. III, 449. Harduin, Acta conciliorum, VIII, 108.

zu gewinnen und sandte den Erzbischof von Gnesen als Unterhändler an den Hochmeister. Ulrich von Jungingen empfing denselben wenig freundlich und forderte, ohne sich auf vieles Reden einzulassen, als Friedenspreis die Uebergabe von zwei polnischen Grenzburgen, Bebern und Sutorie, an den Orden. Daß der König darauf nicht eingehen werde, ließ sich von vornherein erwarten, aber der schlaue Erzbischof gab gute Hoffnung und sandte in der That bald darauf seinen Sekretär mit der Bitte an den Hochmeister, er möge ihm nur den ermländischen Dombachanten Bartholomäus Boruschow zuschicken, mit diesem hoffe er die Sache zu gutem Ende führen zu können. Boruschow oder wie man ihn gewöhnlich nannte, Meister Bartholomäus befand sich als Leibarzt vielfach im Gefolge des Hochmeisters, war auch dem polnischen Könige wohlbekannt und in diplomatischen Geschäften nicht unerfahren. Im Jahre 1403 hatte er im Auftrage des Ordens eine Reise nach Krakau gemacht, später war er nebst dem Komthur von Ragnit als Gesandter zu Witold, dem Großfürsten von Litauen, gegangen. Auch jetzt trug der Hochmeister kein Bedenken, ihn zu der gewünschten Unterhandlung nach Dnyaw zu schicken<sup>1)</sup>. Es gelang Boruschow nach seiner Rückkehr, den Hochmeister zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Erzbischofe zu bewegen, der Erzbischof stellte sich auf Burg Rheden beim Hochmeister ein, und man einigte sich über eine Reihe von Artikeln als Grundlage des Friedens, die in Thorn ratifiziert werden sollten. Am verabredeten Tage waren die Ordensgesandten in Thorn, aber der Erzbischof kam nicht. Der König hatte jetzt sein Heer beisammen, und die eisernen Würfel konnten fallen. Da erschien eine Gesandtschaft des böhmischen Königs Wenzel, welche dessen Ver-

<sup>1)</sup> Die Darstellung stützt sich auf das Treßlerbuch und die Beschwerdeschrift des Ordens, welche Voigt, Gesch. Pr. VII, 51 als „Bericht Schbl. XVII. 162“ citiert, und welche, worauf mich Herr Dr. Ehrenberg aufmerksam machte, im Codex epistolaris Vitoldi S. 976 ff. gedruckt ist. — Es sei mir hier, wo meine Benutzung des Königsberger Urkundenmaterials beginnt, gestattet, Herrn Professor Dr. Köhrich, der die meisten einschlägigen Urkunden für mich aufgesucht und copiert hat, sowie den Herren Beamten des Königl. Staatsarchivs für ihr freundliches Entgegenkommen öffentlich meinen Dank auszusprechen.

mittelung anbot und die beiden Gegner vermochte, am 8. Oktober einen neunmonatlichen Waffenstillstand abzuschließen. Ulrich von Jungingen offenbarte bereits hier seinen Mangel an Feldherrntalent. Alles hätte ihm daran liegen müssen, den entscheidenden Schlag schon jetzt zu führen, bevor die Vereinigung des Königs mit Witold erfolgt war. Daß der Hochmeister so handeln und nach Vernichtung des polnischen Heeres mit ganzer Kraft über die Litauer herfallen werde, davor hatte Witold eine „teuflische Sorge“<sup>1)</sup>. Aber Ulrich hielt es für besser, noch mehr zu rüsten, mit Polen förmlich Waffenstillstand zu schließen und selbst den Großfürsten, der nicht einmal in den Waffenstillstand eingeschlossen war, unbehelligt zu lassen und sich gegen ihn auf die Defensiv zu beschränken. Mit planlosem Hin- und Herziehen, wofür der Zug des Ordensmarschalls in die Gebiete von Wilgenburg, Hohenstein und Allenstein ein Beispiel liefert<sup>2)</sup>, hatte der Orden die kostbare Zeit des Jahres 1409 verloren.

### III. Ermland im Kriege von 1410.

Die neun Monate des Waffenstillstandes wurden von beiden Seiten eifrig zur Verstärkung der Streitkräfte ausgenutzt, im ganzen Lande entwickelte sich eine fieberhafte Thätigkeit, die noch gesteigert wurde durch zahlreiche oft sich widersprechende Nachrichten von dem drohenden Anrücken der Feinde<sup>3)</sup>. Die Ratsendboten der fünf preussischen Hansestädte Thorn, Elbing, Braunsberg, Königsberg und Danzig faßten auf ihrer Tagfahrt zu Elbing am 28. März 1410 den Beschluß: „Item habin di stete eingetragen mit willen unsers heren homeisters, das alle besessene luthie in den steten wonende fullen habin iren harnisch, also pancere, bröste, ysenhütte, blechhanczken, unde derglich fullen alle ander imwonere habin, dy der rath dirkenmet, das sie ere narunge dorezu habin.“ Diesem

<sup>1)</sup> Caro, Geschichte Polens. III, 292. Bergengrün, Die Schlacht bei Tannenberg. Balt. Monatschr. 1886, S. 687.

<sup>2)</sup> Voigt, Gesch. Pr. VII, 52. Der Ordensmarschall schreibt am 12. Oktober dem Hochmeister aus Wilgenburg, daß er an demselben Tage sich nach Hohenstein zurückziehen und nur einen Teil seiner Streitmacht in Wilgenburg lassen werde; am folgenden Tage werde er, falls von Wilgenburg nichts Gefährliches gemeldet werde, seinen Rückmarsch auf Allenstein fortsetzen.

<sup>3)</sup> Thunert, der große Krieg zwischen Polen und dem deutschen Orden 10.

Beschlusse wird ein entsprechender über die Kriegsbereitschaft der Landbewohner zur Seite gestanden haben <sup>1)</sup>. Auch im Ermlande wurde gerüstet, mit außerordentlichem Nachdrucke wurde in den Urkunden des Jahres 1410 die Verpflichtung zum Kriegsdienste hervorgehoben <sup>2)</sup>, dem früheren Kapitelsvogt Ernst von Woppen wollte das Domkapitel die drei Reiterdienste, die auf dessen durch Aufkaufen von Preußenbesitzungen entstandenem Gute Traubzig ruhten, nicht vermindern, und erst der besonderen Verwendung des Hochmeisters, der überall die Landesritter durch Begünstigungen für den Orden noch mehr zu gewinnen suchte <sup>3)</sup>, gelang es, die Herabsetzung der drei Dienste auf einen zu erwirken <sup>4)</sup>. Die Mobilmachung erfolgte in der Weise, daß der Hochmeister dem Bischofe eine diesbezügliche Aufforderung zugehen ließ, worauf der Bischof an seinen Vogt verfügte und dieser mit den Burggrafen und Schulzen das Weitere besorgte <sup>5)</sup>. In der Stadt Braunsberg,

<sup>1)</sup> Töppen, Acten der Ständetage Ost- und Westpreußens. I, 123 f. Die Braunsberger Ratssendboten waren Johannes Zassendorff und Helmicus Ludke. Die sechste preussische Hansestadt Kulm, die alte Landeshauptstadt, war sehr zurückgegangen, zählte seit dem letzten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts nur noch ehrenhalber zu den Hansestädten, war auf den Städtetagen seit lange nicht mehr vertreten und begann erst wieder in den Zeiten der Landesnot nach der Tannenberger Schlacht, wo zum ersten Mal auch die kleinen Städte des Landes zu den Tagfahrten eingeladen wurden, mehr hervorzutreten. Thorn, Elbing und Danzig spielten immer die Hauptrolle, Königsberg und Braunsberg nahmen nur den zweiten Rang ein. Voigt, Gesch. Pr. VI, 130.

<sup>2)</sup> Privilegien von Schronke und Weberhof. C. W. III, 455 f.

<sup>3)</sup> Voigt, Geschichte Marienburgs, 255.

<sup>4)</sup> C. W. III, 454, 461. Der Hochmeister schreibt dem Kapitel: „als wir an im vornemen, zo besorget ir euch vor uns, daz ir ewwir dinst swedet, indeme daz ir yn do myte wurdet begnaden, vnd dry dinst ezu eyne lassen.“

<sup>5)</sup> Aus dem Jahre 1409 haben sich noch der Brief des Hochmeisters an den Bischof von Kulm und der des Bischofs an seinen Vogt erhalten. Der erstere ist so bezeichnend für das Verhältnis zwischen Hochmeister und den Bischöfen, daß er hier eine Stelle finden möge: „Deme Erwardigen in Gote vater vnd herren herren Arnoldt, Bischoff ezu Culmensee, tag vnd nacht ane alles sumen mit wurdikeit dd. Erwardiger vater vnd herre. Wir syn myt unsern Gebitegern ezu rathe wurden, das wir uff den tag Assumpcionis Marie wellen syn ezu Strosberg myt unsir macht. Wir bitten uwir vetirlichkeit mit sleysse begerende, das irs myt unwerem foigte also bestellet vnd myt alle

deren Aufgebot unter besonderem Banner und einem eigens von der Stadt bestellten Hauptmann ins Feld zog, wurden zwei Rathsherrn mit dem Geschäfte der Mobilmachung betraut, sie hatten für gleichmäßige Verteilung der Dienstleistungen zu sorgen und Controlle zu führen, daß jeder Verpflichtete entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter resp. durch Hergabe der Kosten für einen solchen seiner Pflicht genüge. Außer den landdotierten Bürgerstellen waren auch die Gewerke zur Heeresfolge verpflichtet, stellten entweder einen oder mehrere Gewappnete oder leisteten dafür entsprechende Geldbeiträge. Das ermländische Contingent, aus dem bischöflichen, dem Kapitelsgebiet und der Stadt Braunsberg zusammen, dürfte sich auf tausend Mann belaufen haben, von denen ungefähr die Hälfte Reiterdienst, die Hälfte Fußdienst leisteten<sup>1)</sup>. Die Reiter des Ermlands trugen nicht die schwere Ritterrüstung der Deutschordensbrüder, sondern eine leichtere, bestehend in Brustharnisch, bei den Deutschen Plate, bei den Preußen Brünne genannt, Lanze, Schild und Helm oder Eisenhut. Ueber die Waffenrüstung des Fußvolkes sind wir nicht unterrichtet. Waren die Mannschaften endlich beisammen, in mehrere Schaaren, sogenannte Mahgen<sup>2)</sup>, geteilt, waren die Hauptleute ernannt und war die Musterung durch den Vogt erfolgt, dann zog die Truppe,

den, dy ir vsbrennen moget, das sie sich mit erem gerethe ouch doroch richten vnd off dy selbe czeit vnd stadt vorgeschriben ouch czu vns komen. Do thut ir vns sundirlich libe an. Gegeben am tage Laurencii. Homeister dutsches Ordens.“ — Wölff, Urkundenbuch des Bisthums Culm, 367. Auf dem Bischöf. Archiv zu Frauenburg befindet sich (E. d. Nro. 23) noch folgende Order des ermländischen Bischofs an den Burggrafen von Braunsberg, die wahrscheinlich dem Jahre 1410 angehört: „Heinrich von gots gnaden Biffchoff czum Brunsberge. Burggreue, Gebut den Burgern vnd allen dienstpflichtigen, das sie aue vnderlos vnserm vogte nachjagen, legen Welow, wenn vns der sumptur von der Balge hat geschriben, das eyner sie czu hm lomen vnd hat hm gesagt das er eyu gross her hat gesehen in der wiltniz im lande czu Welow. Geben czu Heilsberg am Sonnabend vor Trinitatis. Vnserm Burggreuen czum Brunsberg ane sumen.“

<sup>1)</sup> Kolberg, Summarisches Verzeichniß des Fürstentums Ermland. C. 3. VII, 300.

<sup>2)</sup> Wlauge erklärt Voigt, Gesch. Pr. VI. 680 als „Kriegshausen“, ursprünglich Hausen Garben auf dem Felde, Töppen als „Zeltgenossenschaft“, ursprünglich „Zelt“. Elbinger Antiquitäten I, 100.

von mehreren berittenen Spielleuten oder Pfeifern begleitet, das Fußvolk vielfach in großen Wagen sitzend, der Kriegsmacht des Ordens zu, immer mit der Verpflichtung, selber für Kost und Unterhalt zu sorgen<sup>1)</sup>.

Mitte Juni 1410 begannen die einzelnen Aufgebote des Ordens sich an der Weichsel zwischen Schwes und Engelsburg zu sammeln. Das ermländische Contingent wird sich dort ebenfalls eingestellt haben — schon der gleichzeitige Aufenthalt des Bischofs in Thorn beim Hochmeister läßt darauf schließen — und wird den ganzen Marsch des Ordensheeres über Thorn, Deutsch Eylau, Kauernik, Löbau nach Tannenberg mitgemacht haben. Ueber die Theilnahme der Ermländer an der Schlacht erfahren wir aus den vorhandenen Berichten, welche den Gang der Schlacht nur in großen Zügen geben, nichts. Wir wissen nur, daß die Ermländer in der Schlacht gewesen sind, denn die drei ermländischen Banner, das des Bischofs, das des Domkapitels und das der Stadt Braunsberg, befinden sich unter den von den Polen erbeuteten 51 Ordensfahnen. Es läßt sich mit Zug und Recht annehmen, daß die Ermländer ihre Schuldigkeit gethan haben und, zum Theil wenigstens, an der Seite der Ordensritter den Heldentod gestorben sind. Wäre es anders gewesen, hätten sie sich der Feigheit oder Verrätherei schuldig gemacht, so würde bei der späteren feindseligen Stellung des Ordens gegen Ermland eine Erwähnung dessen nicht fehlen, ebenso wie sie bezüglich der Verrätherei der Kulmer nicht fehlt. Wo aber die ermländischen Reiter ihren Platz gehabt, ob sie gleich im Anfang an der Schlacht teilgenommen, oder ob sie zu jenen sechzehn Fähnlein gehörten, mit welchen der Hochmeister, nachdem die Schlacht bereits verloren war, noch den letzten zwecklosen Vorstoß machte, der für ihn und die meisten seiner tapfern Kampfgenossen zum Todesritze wurde, darüber fehlt jede Vermutung. Von dem Fußvolk ist es wahrscheinlich, daß es an der eigentlichen Schlacht gar keinen oder nur geringen Theil genommen hat<sup>2)</sup> und erst in

<sup>1)</sup> Nach Voigt, Gesch. Pr. V, 341 u. VI, 674 ff. Thiel, Wehrverfassung und Wehrverhältnisse des alten Ermland. G. B. VI, 186 f. 195. Töppen, Elb. Antiqu. I, 95, 102.

<sup>2)</sup> Horn in seiner etwas leichten Studie über „Tannenberg“ (S. B. heißt der auf S. 147 des Nachtrages erwähnte ermländische Bischof nicht

Aktivität kam, als ein Teil des geschlagenen Ordensheeres sich in das Lager flüchtete, in der Eile eine Wagenburg errichtete und nach verzweifelmtem Widerstande von den Polen theils niedergemetzelt theils gefangen genommen wurde. Die Polen setzten ihrem glänzenden Siege die Krone auf durch eine energische, mehrere Meilen ausgedehnte Verfolgung, und die Zahl der auf der Flucht erschlagenen oder in den Sümpfen und Torfbrüchern jener Gegend umgekommenen deutschen Krieger soll die Zahl der in der Schlacht gefallenen überstiegen haben. Unleugbar ist in der Schilderung der Tannenberger Schlacht für den Ordensfreund die wilde, hilflose Flucht der Trümmer des stolzen Heeres das eigentlich Betrübende. Die Schlacht konnte nach all den vorausgegangenen strategischen Fehlern kaum gewonnen werden, und das sechsstündige anfangs sogar siegreiche Ringen des Ordensheeres mit der feindlichen Uebermacht, der Heldentod des Hochmeisters und der meisten Gebietiger sind Ruhmesblätter in der Geschichte deutscher Waffenthaten. Aber wie die unglücklichen führerlosen Reste des Heeres auf ihrer Flucht von Tataren, Heiden und Polen „ane were“ niedergeworfen wurden, das bildete schon für den zeitgenössischen Chronisten einen besondern Gegenstand der Klage<sup>1)</sup>. Groß war auch die Zahl der Gefangenen; der polnische wenig später lebende Geschichtschreiber Dlugosz giebt sie auf 40 000 an, der König selbst spricht in seinem Briefe an den Bischof Albert von Posen von *captivi infiniti*<sup>2)</sup>. Die schimpflichste Episode der Schlacht ist die Fahnenflucht der kulmer Landesritter. „Etliche bosewichte“, schreibt mit Entrüstung der

Johann, sondern Heinrich) meint, die Schlacht bei Tannenberg sei ausschließlich Reinerschlacht gewesen, das Fußvolk sei beiderseits im Lager geblieben und möge wohl marodiert haben. *Mitpr. Mitstchr.* XXII, 643 ff. XXIII, 142 ff. Dagegen setzt Caro, *Gesch. Polens*, III, 317 u. 327 die Beteiligung von Fußvolk wenigstens auf polnischer Seite voraus. Johann von Posiliges Fortsetzer, wenn er erzählt, die Polen und Heiden hätten auf nichts anders abgesehen als auf die Brüder und die Pferde, scheint letzterer Ansicht günstig.

<sup>1)</sup> Joh. v. Posilge. *Script. rer. Pruss.* III, 317.

<sup>2)</sup> Dlugosz, *histor. Polon.* ed. Huyssen lib. XI, p. 262 u. 270. Voigt, *Gesch. Pr.* VII, 98 schätzt sie auf 15 000. Der Brief des Königs *Scr. rer. Pruss.* III, 426 f.



Chronist<sup>1)</sup>), „ritter und knechte des landes Colmen, undirbructen dy Colmische banyr unde vuch andir banyr, dy do fluchtig wordin, also das ir gar wenig dovon qwam.“ Dlugosch meint jedenfalls dieselbe Begebenheit, wenn er erzählt, daß die verfolgenden Polen in einem Wäldchen in der Nähe des Ordenslagers sieben in der Erde steckende von ihren Trägern verlassene Fahnen vorgefunden hätten<sup>2)</sup>. Das Wäldchen wird dasselbe sein, aus welchem der Hochmeister die dort in Reserve stehenden letzten sechzehn Fähnlein hervorholte<sup>3)</sup>.

### Die ermländischen Banner bei Tannenberg.

Der Krakauer Domherr Johann Dlugosch, der berühmte Geschichtschreiber Polens (1415—1480), ließ die zu seiner Zeit in der Schloßkirche zu Krakau noch vorhandenen 51 Ordensfahnen durch einen Maler in einem Pergamentbände sauber in Farben abbilden und verfaßte dazu eine erläuternde Beschreibung. Das Werk, genannt *Banderia Prutenorum*, existiert noch und ist in neuerer Zeit von Meßburg in den Neuen Preussischen Provinzialblättern Bd. IX. S. 332 ff. und von Strehlke im 4. Bande der *Scriptores rerum Prussicarum* S. 9 ff. publiziert worden. Das Banner der Stadt Braunsberg ist an 25. Stelle, das des ermländischen Domkapitels an 39., das des Bischofs an 46. Stelle aufgeführt.

Vom Braunsberger Banner heißt es: *Banderium civitatis Brunszberg, quod ducebat . . . ; sub quo erant terrigene et omagiales et cives districtus Brunsbergensis et aliqui milites mercede conducti.* Das Banner war 1½ Ellen lang, 1¼ Ellen breit und hatte im oberen weißen Felde ein schwarzes, im unteren

<sup>1)</sup> Joh. v. Pos. a. a. O. 316.

<sup>2)</sup> a. a. O. 261: *Reperta deinde sunt in silua parua, arboribus, quas multicoloraces vocamus, obsita et haud procul a statione hostili distante, septem hostium banderia a fugientibus derelicta, et terrae tantummodo infixata et mandata, quae ad Regem continuo delata sunt.*

<sup>3)</sup> *Script. rer. Pruss.* III, 438. Uebrigens ist die vißberufene Stelle bei Johann von Posilge's Fortsetzer doch sehr unklar, und nach dem Context scheint es, daß das Unterdrücken der Banner nicht in der Schlacht, sondern erst auf der Flucht stattgefunden habe.

schwarzen Felde ein weißes Kreuz, der Fahnenstapel war am Tuche schwarz, sonst hellbraun<sup>1)</sup>. Der Bannerführer von Braunsberg war also schon Dlugosz unbekannt. Aus den Acta praetorii des Braunsberger Ratsarchivs von 1381—1412 erfahren wir, daß für einen Kriegszug, sogenannte „Reise“, gewöhnlich ein Rathsherr zum Hauptmann ernannt wurde: „Anno domini M<sup>o</sup>CCCC ij<sup>o</sup>, do wart der Rad eyns, wen der rat eynen hauptman usfendet us dem Rade in die reyse, zo sal man im us czween maygen czwey pferde thun“ u. s. w.<sup>2)</sup>. Vielleicht war es diesmal der Bürgermeister selbst, der die Führung übernommen hatte, wie ja auch die Bürgermeister der Städte Elbing, Danzig, Thorn und Königsberg sich an die Spitze ihrer Contingente gestellt hatten. Unter dem Braunsberger Banner dienten neben Bürgern und Söldnern auch terrigene et omagiales, Landeseingeseffene und Lehnleute, womit wohl die Besitzer der zur Stadt gehörigen Gutshöfe gemeint sind. Wie stark das Contingent der Braunsberger war, läßt sich ungefähr schließen. Im Jahre 1396 im Kriege der Hanse stellte die Stadt 50 Bewaffnete<sup>3)</sup>, ungefähr eben so viel im Jahre 1363 zu einer reysa solempnis nach Litauen<sup>4)</sup>. In den erwähnten Acta praetorii ist von zwei Maygen die Rede, eine Mayge bestand aber durchschnittlich aus 25—30 Mann<sup>5)</sup>, das ergibt also ebenfalls etwa 50 Mann als die gewöhnliche Stärke des Braunsberger Aufgebots. Im Jahre 1410 dürfte diese Zahl aber bedeutend überschritten worden sein, denn es wurden ganz außerordentliche Anstrengungen gemacht, so daß z. B. Elbing, welches gewöhnlich 100, einmal 135 und im Jahre 1409 216 Mann gestellt hatte, im Jahre 1410 mehr als 550 Bürger und Wäppner ins Feld schickte<sup>6)</sup>. Thorn

<sup>1)</sup> Vgl. Dlugosz, hist. Polonica lib. XI p. 246, wo das Banner an 27. Stelle beschrieben wird.

<sup>2)</sup> C. W. III, 410. Voigt, Gesch. Pr. VI, 680.

<sup>3)</sup> Voigt a. a. O. 104.

<sup>4)</sup> C. W. II, 391. Thiel, Wehrverfassung und Wehrverhältnisse des alten Ermland. G. B. VI, 195 f.

<sup>5)</sup> Töppen, Elbinger Antiquitäten. I, 99.

<sup>6)</sup> Script. rer. Pruss. III, 400. Töppen, Elbing. Antiqu. I, 98. Von dem Elbinger Contingent waren 550 Bürger und Wäppner in der Schlacht geblieben.

hatte im Jahre 1410 200 Mann gestellt<sup>1)</sup>. Wir werden vielleicht nicht fehlgreifen, wenn wir die Braunsberger Truppe für 1410 auf 100 Mann schätzen.

Ueber das Banner des Domkapitels sagt Dlugos: *Banderium civitatis Holsten maioris, que in Theutonico vocatur Melzak, quod ducebat advocatus de Holsten . . . ; sub quo erant et fratres militares de ordine Olstenensi et terrigene ac cives districtus Olstenensis et milites mercenarii*. Er hat also gar nicht gewußt, daß das Banner, dem er diese Erläuterung giebt, dasjenige des ermländischen Domkapitels ist, er hat dasselbe vielmehr für ein Banner des Ordens gehalten und gemeint, die Stadt Allenstein (im Polnischen Olsztyn duży, Groß-Olsztyn, im Gegensatz zu Olsztynek = Hohenstein), welche er noch obendrein mit Mehlsack identifiziert, sei eine Besizung des Ordens gewesen. Demgemäß hat er auch den Vogt von Allenstein, der nach ihm das Banner führte, für einen Ordensvogt gehalten. Die Ritter, welche unter dem schwarz-weiß-roten Kapitelsbanner fochten, waren aber keine Ordensbrüder, sondern ermländische Landesritter aus den Kammerämtern Allenstein, Mehlsack und Frauenburg, und ihr Führer war der Kapitelsvogt. Es ist völlig undenkbar, daß Deutschordensbrüder sich unter das Kommando des Kapitelsvogts gestellt haben sollten<sup>2)</sup>. Das Kapitelsbanner zeigt kein Wappen, sondern besteht einfach aus drei wagerechten Balken in den Farben schwarz, weiß und rot<sup>3)</sup>. Es war  $3\frac{1}{8}$  Ellen lang, 2 Ellen breit. Der Schaft trug die Farben des anstößenden Tuches. Der Name des Bannerführers ist Dlugos abermals unbekannt. In den Jahren 1404 bis 1406 finden wir Hans von Wusen als Kapitelsvogt<sup>4)</sup>, 1412 Thomas von Sappothen<sup>5)</sup>. Da Hans von Wusen nach dem Jahre 1407 nicht mehr in den Urkunden vorkommt, so wäre die Annahme nicht ausgeschlossen, daß er 1410 als Kapitelsvogt bei Tannen-

<sup>1)</sup> Script. rer. Pruss. III, 318.

<sup>2)</sup> So wollte nämlich Bender die Dlugos'schen Angaben erklären. Er meint auf S. 18 der ermländischen Festschrift von 1872: „Die ermländischen Schaaren wurden durch Ordensschaaren verstärkt.“

<sup>3)</sup> Dlugosz, hist. Pol. XI, 248.

<sup>4)</sup> C. W. III, 389. 391. 429.

<sup>5)</sup> ib. 482, wonach S. R. W. I, 320 zu berichtigen.

berg gefallen ist<sup>1)</sup>. Die Zahl der aus den domkapitulärischen Aemtern Allenstein und Niehsack regelmäßig zu stellenden Mannschaften betrug ungefähr 160 Mann zu Pferde und 115 zu Fuß. Dazu würde noch das Contingent des Amtes Frauenburg kommen<sup>2)</sup>.

Das Banner des Bischofs gehört zu den schönsten der bei Tannenberg eroberten Fahnen. Es war  $2\frac{5}{8}$  Ellen lang,  $1\frac{3}{4}$  Ellen breit und endete in einem  $1\frac{1}{2}$  Ellen langen Wimpel, welcher bei einer anfänglichen Breite von  $\frac{1}{4}$  Elle gegen das Ende hin sich mehr und mehr verschmälerte. Das obere Feld des Fahmentuches nebst Wimpel ist rot und enthält ein weißes Gotteslamm mit der Kreuzesfahne, welches in einem vor ihm stehenden Kelche sein Herzblut vergießt. Das untere schmale Feld ist von weißer Farbe, der Schaft am Tuche aber rot<sup>3)</sup>. Ueber die bischöfliche Streitmacht zeigt sich Dlugosß ein wenig besser unterrichtet, er schreibt: *Banderium episcopatus Varmiensis alias Elszberk civitatis, quod ducebat . . . familiaris et euriensis . . . episcopi Varmiensis, sub quo erant et terrigenae omnes in frequenti numero episcopatus Varmiensis et cives civitatis Elszberk et eurienses ac familiares prefati . . . episcopi Varmiensis, qui centum numerum hastatorum et ultra explebant.* Auch hier kennt Dlugosß den Bannerführer nicht, was um so auffallender ist, als er bei den Truppen der drei andern preussischen Bischöfe die Namen der Führer zu nennen weiß. Er sagt, es sei ein *familiaris et euriensis episcopi* gewesen, d. h. einer der vielen am bischöflichen Hofe sich aufhaltenden Landjunker, die in den persönlichen Dienst des Bischofs traten, um später von ihm mit einem Landbesitz belohnt

<sup>1)</sup> Vgl. über ihn G. B. IX, 36 f.

<sup>2)</sup> Kolberg, Summarisches Verzeichniß des Fürstentums Ermland. G. B. VII, 299 f.

<sup>3)</sup> S. die Abbildung auf dem Titelblatt von Böttcher, Bau- und Kunstdenkmäler in Ermland. Daß Dlugosß dieselbe Fahne der Stadt und dem Komthur von Schlochau giebt, ist eine Verwechslung mit der Komthurrei Mehden, welche in der That im Banner mit Ermland übereinstimmte. Vgl. Vosberg, Gesch. der preussischen Münzen und Siegel, S. 39 und Engel, die mittelalterlichen Siegel des Thorner Natsarchivs I, S. 5. Die ermländischen Farben sind rot und weiß, im Kapitelsantel können dafür schwarz-weiß-rot, die jetzigen deutschen Reichsfarben, gelten. Pastorabl. 1885, S. 32.

zu werden<sup>1)</sup>. Darnach wäre also der Bistumsvogt nicht mitgezogen, obgleich es nach der *Ordinancia castri Hoylsbergk* seine Hauptobligenheit war: *ire ad bellicidia ad hostilitates cum populo ecclesie*<sup>2)</sup>. Wer Bistumsvogt im Jahre 1410 gewesen ist, wissen wir nicht bestimmt, wahrscheinlich war es Alexander von Wusen, der Oheim des Kapitelsvogts Hans von Wusen<sup>3)</sup>. Das bischöfliche Aufgebot wird von Dlugosß als besonders stark bezeichnet, er sagt, die Landesritter hätten sich in *frequenti numero* eingestellt, und schätzt die ganze Truppe auf mehr als 100 Spieße. Diese Zahl ist aber viel zu niedrig gegriffen. Nach dem Kromerschen Musterzettel von 1587 betrug die Zahl der Spieße d. i. der Ritterdienste im Stifte Ermland 251, dieselben wurden geleistet von den kulmischen Besitzern, den preussischen Freilehnsleuten und den

<sup>1)</sup> S. R. W. I, 332.

<sup>2)</sup> S. R. W. I, 319.

<sup>3)</sup> Wölky nennt Nikolaus Tetinger als Bistumsvogt vom 21. Novbr. 1407—3. Mai 1415. Allein sein Verzeichniß (S. R. W. I, 319) bedarf hier einer gründlichen Correctur. Nikolaus Tetinger von Loszainen, bei Bischof Sorbom wie bei Heinrich Heilsberg sehr beliebt, ist mehrere Male Vogt gewesen, scheint das Amt aber nur sehr ungern übernommen zu haben. Zum ersten Male erscheint er als Vogt am 2. April 1391; 2½ Jahre darauf, am 16. Okt. 1393, heißt er bereits *quondam advocatus*; am 13. Januar 1394 und 8. Januar 1395 ist er wieder Vogt, aber schon vor dem 11. Juli 1395 hat er das Amt niedergelegt. Sein Nachfolger ist Kaspar von Baysen (über ihn vgl. E. B. IX, 47 f.), der am 15. Nov. 1412 (wo er *judox* genannt ist, vgl. dazu Bender, Festschrift, S. 19.) und am 26. Juni 1405 als solcher erscheint. Am 11. Dez. 1405 ist Nikolaus Tetinger zum dritten Male Vogt, er ist es noch am 22. Nov. 1407 (C. W. II, 538. Bisch. Arch. C. Nro. 1 fol. 157). Am 13. Nov. und 1. Dez. 1412 ist aber Alexander von Wusen Bistumsvogt. (C. W. III, 488 und Königsb. Staatsarchiv, Schbl. 66, Nro. 74.) Wölky führt denselben auch an richtiger Stelle auf, setzt jedoch hinzu: *wohl Kapitelsvogt*," was sich, abgesehen von anderen Argumenten, schon dadurch erledigt, daß zu derselben Zeit, 18. April 1412—13. Nov. 1413, Thomas von Sappothen Kapitelsvogt ist. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil machte der Bischof den getreuen Nikolaus Tetinger nochmals zum Vogt, er erscheint als solcher am 3. Mai 1415. Es mag hier auch angemerkt werden, daß der Ordensritter Martin von der Kemnate, den Wölky und Bender nach Voigts Namencodex zum Jahre 1441 aufführen, vom 18. Okt. 1410—Ostern 1411 Bistumsvogt war. Sein Nachfolger war Lukas von Lichtenstein. Beide waren vom Orden eingesetzt und wurden natürlich vom Bischofe nicht anerkannt.

Schulzen der deutschen Dörfer, hiezu kamen 245 Fußdienste von den Bauerndörfern. Unter dem bischöflichen Banner bei Tamenberg haben also sicher 250 Spieße gestanden<sup>1)</sup>.

Nach der Schlacht ließ sich der König die Gefangenen und die dem Feinde abgenommenen Banner vorführen, das dauerte bis in die Nacht hinein, da immer neue Heereshaufen von der Verfolgung mit Gefangenen und erbeuteten Bannern zurückkamen<sup>2)</sup>. Das Banner des Bischofs von Pomesanien sandte der König schon am folgenden Tage als Siegeszeichen an seine Gemahlin, die Königin Alma. Die übrigen wurden rings um die Kapelle aufgepflanzt, in welcher der König am nächsten Tage den ersten Dankgottesdienst abhalten ließ, und Dlugosz, dessen Vater an der Schlacht teilgenommen hatte, weiß zu erzählen, wie gewaltig dort die Fahnen im Winde gerauscht haben<sup>3)</sup>. Als der König am 25. November 1411 wieder in Krakau einzog, wurden die Fahnen im Triumph in die Schlosskirche getragen und dort zu beiden Seiten aufgehängt. Dlugosz, der sie im Jahre 1448 abzeichnen ließ, gab den gutgemeinten Rat, sie sollten als ein ewiges Andenken sorgfältig erhalten und, wenn sie durch Alter gelitten hätten, durch neue nach dem Muster der alten gearbeitete ersetzt werden, aber die Mahnung ist nicht befolgt worden. Im Jahre 1597 waren die Fahnen noch da, aber infolge von Staub schon fast unkenntlich, im Jahre 1603 werden sie noch einmal erwähnt, seitdem sind sie spurlos verschwunden<sup>4)</sup>.

Am Tage nach der Schlacht, Mittwoch, den 16. Juli, ließ der König, der selbst weder lesen noch schreiben konnte<sup>5)</sup>, zwei Briefe mit der Siegesmeldung schreiben, einen an seine Gemahlin und einen an den Bischof Albert von Posen. Der letztere Brief hat noch eine Nachschrift vom Freitag, den 18. Juli, worin der

<sup>1)</sup> Kolberg, Summarisches Verzeichniß. E. 3. VII, 299 f.

<sup>2)</sup> Dlugosz, hist. Pol. XI, 264.

<sup>3)</sup> a. a. O. 267: Tabernaculum capollae, signis vexillisque hostium vndique in gyrum circumseptum, quae milites Polonici die illa in Regium conspectum deferentes, Capellae affixerant. Quae extensa et reuoluta, sonitum grandem, flante leui aura, odebant.

<sup>4)</sup> Strehle, Script. rer. Pruss. IV, 9 f.

<sup>5)</sup> Voigt, Gesch. Pr. VII, 4.

König mittheilt, als er am Freitag morgens von der Tags zuvor genommenen Stadt Hohenstein aufbrechen wollte, seien zu ihm Landedelleute aus dem Bezirke und der Stadt Heldenburg alias Holdenstein gekommen, welche ihm die Stadt und das sehr feste Schloß übergeben hätten. Daß hiermit Allenstein gemeint ist, die Nachbarstadt Hohensteins, die nach Hohenstein zunächst an die Reihe zu kommen fürchtete, unterliegt keinem Zweifel<sup>1)</sup>. Eine weitere Nachricht enthält ein Brief des Bischofs Albert von Bosen vom 29. Juli an mehrere am päpstlichen Hofe befindliche Polen: Der König habe ihm am Sonnabend, den 19. Juli, geschrieben, daß sich ihm nun schon die Städte und Burgen Honsten, Osterod, Osterhaus, Haldenstein, Moring, Nidberg, Lubewo und Haldenburg ergeben und die Einwohner der genannten Burgen und Territorien gehuldigt hätten<sup>2)</sup>. Ohne Schwertstreich fiel Burg auf Burg, die Ordensburgen ebenso wie Allenstein und wie die bischöflich kulmische Burg Löbau. Bitter rächte sich jetzt die hochmütige Zuversicht Ulrichs von Jungingen und der ihm anhangenden Kriegspartei im Orden. Alles hatte man auf eine Karte gesetzt, die Möglichkeit einer Ueberschwemmung des Landes durch den Feind war nicht vorgesehen, man hatte es versäumt, die Burgen zu verproviantieren, hatte sogar die Geschütze zum größten Teil

<sup>1)</sup> Script. rer. Pruss. III, 427: Etiam cum feria sexta mane a civitate nostra Hoestein recedere volumus, venerunt ad nos nobiles terrigene de districtu et civitate Heldenburg alias Holdenstein, civitatem et castrum bonum valde nostre subicientes dieioni. Strehle sagt dazu: „Was mit Heldenburg oder Holdenstein gemeint ist, ist unklar. Etwa Ortelsburg?“ Vgl. auch l. c. 725.

<sup>2)</sup> ib.: Ceterum dominus noster rex nobis scripsit de datis sabbato post festum divisionis apostolorum sanctorum, quod civitates et castra Honsten, Osterod, Osterhaus, Haldenstein, Moring, Nidberg, Lubewo et Haldenburg jam obtinuit et habet in sua possessione recepto fidelitatis scilicet omaggio ab incolis castrorum et territoriorum eorundem. Strehle hat sich auf die Deutung der Namen nicht eingelassen, sondern sagt nur: „Die Namen sind zum teil verderbt.“ Aus Heldenburg alias Holdenstein sind hier, wohl durch Unkenntnis und Versehen des betreffenden Sekretärs, schon zwei verschiedene Orte geworden: Haldenstein und Haldenburg. Dieselbe Bewandnis wird es mit Osterod und Osterhaus haben, zwei Namen für dieselbe Stadt.

von den Burgen ins Feld genommen, wo sie wenig nützten und nach der Schlacht in die Hände der Feinde fielen,<sup>1)</sup> viel ehrbare alte Herren und Gebietiger, die viel nützlicher zu Hause geblieben wären, wie der Ordenschronist sagt,<sup>2)</sup> hatten mitziehen müssen, der Hochmeister selbst hatte sich, als das Spiel für diesmal verloren war, in den Tod gestürzt. Jetzt lag das Land ohnmächtig, schutz- und ratlos dem Polenkönige zu Füßen. So rechtfertigt sich die sofortige Uebergabe Allensteins wie der anderen Burgen. In der «*Cronica conflictus Wladislai regis Polonie cum cruciferis anno Christi 1410*» wird als Tag der Uebergabe von Allenstein der 22. Juli bezeichnet: *Preterea ipso die Marie Magdalene optimum castrum videlicet Aldesten regi subiectum est.*<sup>3)</sup> Gegenüber den klaren Zeugnissen der oben erwähnten Briefe muß diese Angabe als irrtümlich bezeichnet werden, der König stand zudem am 22. Juli schon bei Preußisch Holland oder gar bei Christburg.

Noch vor der Uebergabe von Allenstein, schon am Donnerstag den 17. Juli, hat, wenn wir Dlugosß glauben wollen, der Bischof von Ermland sich dem Könige unterworfen.<sup>4)</sup> Ein Bote des

<sup>1)</sup> Thunert, a. a. O. S. 27.

<sup>2)</sup> Joh. v. Posiliges Forts. Script. rer. Pruss. III, 319.

<sup>3)</sup> Script. rer. Pruss. III, 439. Nicht einmal an dieser Stelle kommt Strehle auf den Gedanken, daß Aldesten = Allenstein ist, sondern setzt in der Anmerkung: „Das ist Hohenstein, polnisch Olsztynok.“

<sup>4)</sup> Wenn man sich an die Unzuverlässigkeit der sonstigen Dlugosßschen Angaben über Ermland erinnert, wird man einem Zweifel an der hier gemeldeten Thatsache seine Verächtung zugestehen müssen. Auch Thunert a. a. O. 29 sagt: „Nach Dlugosß soll der Bischof von Ermland bereits am 17. dem Könige seine Unterwerfung angezeigt haben.“ Die Stelle bei Dlugosß, hist. Pol. XI, 271 lautet: *Venit autem die illo ad Rogem Nuncius, Episcopi Varmiensis Joannis, rogans, vt ipsum, et bona sui Episcopatus habens pro deditis, vastari vrique illa non sineret. At Rex, Nuncio respondens, negat se, cum et Nuncius ambiguae fidei homo nostimatus est, precibus Episcopalibus annuiturum et staturum esse, non abnuere tamen preces ejus, si personalitor veniens, se et bona sua dediderit.* Also Dlugosß, der nicht einmal den richtigen Namen des Bischofs weiß, gesteht schon selbst, der Bote habe sich nicht recht legitimieren können. Vielleicht ist es ein Abgesandter der Allensteiner Landesritter gewesen, die sich am nächsten Tage einstellten, um dem Könige zu huldigen. Ich für meine Person nehme übrigens



Bischofs überbrachte dem Könige die bezügliche Erklärung zugleich mit der Bitte, das Bistum vor Sengen und Plündern bewahren zu wollen. Der König wies jedoch den Boten, der ihm verdächtig war, mit der Bemerkung zurück, der Bischof solle seine Unterwerfung persönlich bezeugen. Ob letzteres geschehen ist, wissen wir nicht. Aber schon am 22. Juli konnte der König den Thornern schreiben, die Bischöfe von Kulm, Ermland und Pomesanien und die Städte Elbing, Christburg und Osterode hätten sich ihm ergeben, auch sie sollten nicht länger damit zögern.<sup>1)</sup> Ueberall hin ergingen die Aufforderungen des Königs zur Unterwerfung<sup>2)</sup>, und im ganzen Lande leistete man denselben unglaublich schnell Folge. Es war, als ob der Ordensstaat vom Erdboden weggewischt wäre<sup>3)</sup>, allen schien die Herrschaft des Ordens unwiederbringlich verloren<sup>4)</sup>. Der Fall der Marienburg war nur eine Frage der Zeit. An der Zukunft des Ordens verzweifelnd, suchte in dem allgemeinen Schiffbruch jeder zunächst sich selbst zu retten.<sup>5)</sup> Im Lager vor Marienburg ließ sich der König von den preussischen Bischöfen in aller Form huldigen. Zuerst kam der Bischof Johann Rymann von Pomesanien, am 24. Juli.<sup>6)</sup> Ihm folgten am

keinen Anstand, der Dugos'schen Erzählung Glauben zu schenken, und begreife nicht, wie man aus dieser höchst vernünftigen und lobenswerten Handlungsweise dem Bischofe einen Vorwurf machen will. Im nächsten Kapitel komme ich darauf zurück.

<sup>1)</sup> Töppen, Ständeakten. I, 144.

<sup>2)</sup> Wir wissen von solchen Aufforderungen des Königs mit Bestimmtheit nur bei Thorn und Elbing. Die Urkunde, in welcher der König von Stuhm aus am 25. Juli 1410 alle Ordensunterthanen in Pommerellen, Kulmerland Pomesanien, Hoderland, Ermland, Galindien, Barten, Ratangen, Schalauen Nadrauen, Sudauen und Samland zur Unterwerfung unter seine Herrschaft auffordert, findet sich nur bei Simon Grunau und ist deshalb jedenfalls apokryph, wenn man auch gestehen muß, daß sie außerordentlich gut gelungen ist. Daß aber solche Aufforderungen des Königs überallhin ergangen sind, folgt schon aus Joh. v. Posilge: „der König betwang alle mit Briefen, gelobden und gobiu.“ Script. rer. Pruss. III, 318.

<sup>3)</sup> Caro, Gesch. Polens. III, 331.

<sup>4)</sup> Voigt a. a. O. VII, 100. f.

<sup>5)</sup> Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs, 41.

<sup>6)</sup> Golebiowski, Panowanie Władysława Jagielly. I, 512. Dasselbst ist die Huldigungsurkunde des pomesanischen Bischofs datiert: w wilią S.

27. Juli die Bischöfe Heinrich Heilsberg von Ermland und Heinrich Seefeld von Samland. Erst am 20. August erschien der Bischof Arnold Stapel von Kulm, der sich zwar auch sofort unterworfen hatte, aber vom Könige aus unbekanntem Gründen zuerst ungnädig zurückgewiesen worden war.<sup>1)</sup> Am 10. August vereinigten sich die Ratsfendboten von Thorn, Elbing, Braunsberg und Danzig im polnischen Lager vor Marienburg zu einer Tagfahrt. Aus Braunsberg war Heinrich Klucke deputiert, wohl der bedeutendste und energischste Mann, der damals im Braunsberger Räte saß. Schon seit den Zeiten des Hochmeisters Konrad Zöllner von Rotenstein hatten die Städte unausgesetzt Klage zu führen über die Concurrnz, die ihnen der Orden mit seiner Handelsthätigkeit machte, und über die Vorrechte, deren die „Ordensschäffer und andre Ordensherren, die Kaufmannschaft trieben“, sich erfreuten. Lange genug hatten sie sich mit kühlen, nichts sagenden Antworten der Hochmeister begnügen müssen, jetzt winkte ihnen die Erfüllung ihrer Lieblingswünsche durch den freundlichen, viel versprechenden Polenkönig. Sie erbaten sich sechs Privilegien: freie Verfügung über die Münze und die Kornausfuhr, uneingeschränkten Besitz der Einfahrt in die Weichsel und bei Balga,

---

Jakuba 29 lipca. Die Bigilie von Jakobus ist aber der 24. Juli, wie auch Caro, Gesch. Polens III, 342 richtig datiert. Daruach ist auch die Angabe in den Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, tom. XI (index actorum saeculi XV) p. 69 zu berichtigen.

<sup>1)</sup> Brief des Bischofs Albert von Posen an mehrere Posen vom 29. Juli (Script. rer. Pruss. III, 428): *domini episcopi Warmiansis et Pomezanionsis cum municionibus eorum et terris ac ois subjectis domino regi adhererunt et fidelitatis omagium prestiterunt; sed dominum Culmensom ad graciarn recipere noluit et jam ejus castrum cum civitate Lubawa recepit.* Die Huldigungsurkunde des ermländischen Bischofs ist völlig gleichlautend mit den bei Dogiel IV, 82 u. 84 und Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm S. 373 publizierten Urkunden der Bischöfe von Samland und Kulm. Die Bischöfe versprachen, zugleich namens ihrer Kapitel, unter einem körperlichen Eide, daß sie dem Könige mit heilsamen Ratsschlägen beistehen, ihm die schuldigen Ehren- und Gunstbezeugungen, Rat und Hilfe treu und beständig leisten, ihn niemals unter irgend welchen Vorwänden verlassen, sondern ihn redlich vor allem Schaden bewahren wollten, unbeschadet ihrer eigenen und ihrer Kirchen Rechte, Freiheiten und Immunitäten. Erml. Pastoralbl. 1897, S. 53.

freien Handelsverkehr im ganzen polnischen Reiche, freie Pfarrerwahl und endlich den Besitz der Ordensspeicher in Danzig und Elbing. Der König gewährte die ersten fünf Bitten, und nur bezüglich der Ordensspeicher, von denen er sich wohl dachte, daß er sie eben so gut brauchen könnte, erklärte er, ein andermal antworten zu wollen. Man teilte sich also bereits in das Erbe des Ordens, so wenig glaubte man an die Möglichkeit, daß die Marienburg sich halten könnte. Hatte doch selbst der heldenmütige Verteidiger der Burg, Heinrich von Plauen, den Thornern, als sie ihn mit Zustimmung des Königs um Rat baten, erklärt, er könne ihnen keinen Trost geben, sie möchten handeln „als fromme erbere Lute,“ und ihnen geschrieben, er getraute sich das Haus Marienburg wohl vier Wochen zu halten.<sup>1)</sup> In der That hätte auch Heinrich von Plauen erliegen müssen, da kam die Rettung in ganz ungeahnter Weise. Der Landmarschall von Livland, der zur Schlacht bei Tannenberg nicht mehr zur Zeit gekommen, war mittlerweile in Preußen eingerückt und hatte sich bei Königsberg gelagert. Ihm schlossen sich die Reste der Ordensstreitkräfte in den Niederlanden d. h. im Gebiete der drei Romthweien Balga, Brandenburg und Königsberg an, und selbst die Bevölkerung jener Gegenden griff zu den Waffen. Um diese neue Streitmacht am Entzuge Marienburgs zu hindern, sandte der König anfangs September seinen Better, den Großfürsten Witold, mit einem Teile des Heeres zur Niederwerfung des Feindes aus. Aber Witold, der Held von Tannenberg, verlangte nicht nach neuen Lorbeern, der schlaue Littauer hatte ganz andere Sorgen, er fürchtete, der Sklave Polens zu werden, wenn der Orden gänzlich vernichtet würde. Bei der Belagerung Marienburgs hatte er sich wohlweislich im Hintergrunde gehalten, jetzt zog er sehr bereitwillig ab, aber schon an der Passarge machte er Halt. Der zeitgenössische Chronist, Johann von Posilges Fortsetzer, schreibt darüber: „do her an dy Passerhe qwant, do warute yu der bisschop von Heylsberg, das her nicht volezoch; und karthe wede umme ten Marienburg.“<sup>2)</sup> So ist die Sache also damals erzählt und geglaubt worden. Furcht

<sup>1)</sup> Töppen a. a. O. 151.

<sup>2)</sup> Script. rer. Pruss. III, 321.

infolge der Warnung des ermländischen Bischofs sollte den Großfürsten zur Umkehr bewogen haben. Wir sind heute in der Lage, diese Nachricht des Chronisten, auf welcher die heftigsten Vorwürfe gegen den Bischof basieren, ganz wesentlich zu berichtigen und zu ergänzen. Die livländischen Ordensritter wünschten mit Witold mündlich zu unterhandeln und ersuchten den Bischof von Ermland, er möchte ihnen von Witold freies Geleit erwirken. Der Bischof begab sich zu dem Großfürsten, legte ihm das Schreiben der Livländer vor, erhielt das freie Geleit für dieselben bewilligt und war bei den Unterhandlungen zugegen. Witold schloß in der Nähe von Br. Holland<sup>1)</sup> am 8. September einen vierzehntägigen Waffenstillstand ab, in welchem unter anderem auch vereinbart wurde, der Landmarschall von Livland solle mit 300 Pferden unter freiem Geleit zur Marienburg kommen und zwischen dem Könige und Heinrich von Plauen die Friedensverhandlungen einleiten.<sup>2)</sup> Nachdem er seinem königlichen Vetter diesen schlimmen Dienst erwiesen, kehrte er zur Marienburg zurück und erklärte, unter seinen Litauern sei die rote Ruhr ausgebrochen, sie könnten das Lagerleben nicht länger ertragen und müßten nach Hause. Der König gab endlich seinem Drängen nach und ließ ihn ziehen. Als am 22. September der Waffenstillstand ablief, war Witold fort, und der König, der es nicht wagen konnte, mit seinem stark geschwächten

<sup>1)</sup> Dlugosz, a. a. O. 280.

<sup>2)</sup> Diese Darstellung stützt sich auf Thunert, Der große Krieg zwischen Polen und dem Deutschen Orden S. 37 ff. und die Urkunde Witolds in den Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, tom. XII, p. 50. Ich komme im nächsten Kapitel darauf zurück. Hier mögen nur noch die Tabeleien Grunaus und Oesterreichs angeführt werden. Grunau schreibt: „Witoutt . . . wollt mit seym hauffen nach Konggsbergk. Im zogt entgegen der bischoff Heinrich und yn uberkauftte, das er sein laut nit brente, und es bleb auch underfert.“ S. R. W. II, 188. Oesterreich: „Da zug ihu dieser bischoff mit etlichen thumherven entlegen, wie er ins Frawenburgische kommen solde, badte in, sein landt und leute, als die zu diesem krike kein ursache gegeben, zu uerschonen. Welches dan auch geschehen. Aber er mußte es von Witoldt lösen mit einer großen summa geldes an golde münzte und silbern kuchen von kelchen vnd kirchen geschmide zusammen geschmelzt, welches er im damals halbe vbergab vnd also zufriede stelt.“ Nehnlich erzählten Treter und Leo und noch Quast in seinen „Denkmalen der Baukunst in Preußen“, I, 7.

Seeere den anrückenden Litländern die Spitze zu bieten, hob die Belagerung auf. So war Witold der eigentliche Ketter des Ordens geworden, und zu denen, welche auf den Großfürsten in friedlichem Sinne eingewirkt hatten, gehörte auch der ermländische Bischof. Mit Dank wird das Ermland zu seinem Hirten aufgeblickt und ihm die Bewahrung vor der polnischen Invasion zugeschrieben haben.<sup>1)</sup> Aber Heinrich von Plauen, der Ordensstatthalter, sah die Sache mit anderen Augen an. Der Bischof hielt es für geraten, alsbald verkleidet zu Schiffe aus dem Lande zu fliehen.<sup>2)</sup> Ueber die nähere Veranlassung zu dieser Flucht sind wir leider gar nicht unterrichtet. Es scheint aber, als ob Heinrich von Plauen, kaum aus Marienburg freigeworden, sofort eine drohende Haltung gegen den ermländischen Bischof eingenommen habe. Am 22. September war die Belagerung aufgehoben, am 11. Oktober

<sup>1)</sup> Das ist es, was die späteren ermländischen Chronisten unserm Bischof zum größten Ruhme anrechnen. Plastwicz sagt: episcopus . . . cupiens pro viribus ecclesiae suae indomnitati succurrere, ejus iam pars magna hostiliter exstitit devastata (hier wirft Pl. den ersten u. zweiten Polentkrieg durch einander; im Kriege von 1410 ist Ermland wenig oder garnicht verwüstet worden), accessit duces Witoldum obtinens ab eodem, quod per exercitum ulterius dominio ecclesiae parcetur. S. R. W. I, 83. Aehnlich in der Denkschrift. ib. 33. Władzgas Elogia episcoporum Varmionsium rühmen von ihm: Obvius armato Jagelloni atque Vitoldo exorat pacem pro se. S. R. W. II, 581. Thunert a. a. O. 29 zählt unter den von den Polen occupierten Ortschaften auch Braunsberg und Allenstein auf. Für Allenstein ist nach dem oben Erzählten das Hineinlegen einer kleinen polnischen Besatzung sehr wahrscheinlich, aber von Braunsberg läßt sich nichts mit Sicherheit behaupten. Die von Thunert citierten Quellen erwähnen Braunsberg nicht. Witold rückte nach Dlugosß nur ultra Holland vor.

<sup>2)</sup> So berichtet Plastwicz: omnibus sibi praeclusis viis habitu dissimilato in navi vix evasit. S. R. W. I, 84. Oesterreich hat schon folgende Ausschmückungen und Fälschungen: „Bud damit der her bischoff nicht entkommen möchte, hatt er im alle strassen verlegen lassen. Aber der her bischoff hat sich wie ein armer lauffman verkleedt, vud kwam off einem bott von Braunsberg nach Danzig, von dannen ferner nach Lübeck, vud dan zum keyser Sigismundo.“ ib. II, 284. Diesen Nachrichten kommt zu gute, daß sie nicht aus Simon Gruman sind, der nichts weiter sagt als: „Der Bischoff quam zum keyser Sigismundo.“ ib. 188. Das Letztere ist denn auch sicher erfunden, dagegen ist die Flucht über Braunsberg und Danzig höchst wahrscheinlich. Hartnoch, Preussische Kirchen-Historia S. 153 läßt den Bischof sogar „in einer Bettlers-Kleidung“ flüchten.

war der Bischof längst außer Landes. In diesem Tage schrieb der Domkantor Johann von Effen und das Domkapitel an den Statthalter einen Brief, in welchem sie ihn bitten, er möge ihnen doch den Domdechanten lassen und ihn nicht aus dem Lande treiben, denn demselben habe der Bischof, „do er lezt in den hoff zu Rome czug,“ alle seine geistliche Gewalt übertragen, „dovmb is gar schedelich were das er bei vns nicht wouen möchte, wen gar viel sachen in der abwesunge vnfers herren in großer irrumghe vnuorricht müsten bleiben, das sunder schaden der selen nicht sein mochte.“ Der Bischof hatte also die Nachricht hinterlassen, er sei nach Rom gegangen; möglich, daß er in der ersten Bestürzung auch diesen Entschluß gefaßt hat. Hatte ja doch sein Vorgänger Johann Streifrock, mit dem er viele Aehnlichkeit hat, ebenso am päpstlichen Hofe Schutz vor dem Orden gesucht. Weiter erfahren wir aus dem Schreiben, daß der Domdechant kurze Zeit vorher beim Statthalter (in Elbing) gewesen war, daß ihn dieser gütlich verhört und ihm gnädige Antwort gegeben. Das Kapitel sagt dem Statthalter dafür „einfältiglich“ Dank und bittet ihn, alle Sachen, die er wider den Dechanten und andere Personen des Kapitels habe, gnädiglich zum besten kehren zu wollen. Veranlaßt wurde das Kapitel zu seiner Bitte dadurch, daß kürzlich der Waldmeister von Eisenberg, ein Ordensritter im Range eines Pflegers,<sup>1)</sup> auf zwei Vorwerke des Domdechanten gekommen war und den Hofleuten geboten hatte, sie sollten dem Domdechanten aus den Vorwerken nichts verabfolgen, sondern von allen Dingen ihm, dem Waldmeister, Rechenschaft geben. Es hatte, das folgt ferner aus dem Schreiben, der Bischof außer dem Domdechanten noch einige andere mit seiner Stellvertretung betraut, aber diese hatten, wie dem Kapitel zu Ohren gekommen, auch bereits das Land verlassen.<sup>2)</sup> In der That sind dem Bischofe mehrere seiner

<sup>1)</sup> Das Waldamt Eisenberg bei Heiligenbeil war eins der Kammerämter der Komthurei Balga. Töppen, *historisch-comparative Geographie v. Preußen*, 164, 200 f.

<sup>2)</sup> Das Schreiben des Kapitels im Königsberger Archiv Schiebl. 66, Nr. 28 Z. N. 23680. Wölky, der die Urkunde nicht in Händen gehabt, giebt nur nach Voigt VII, 153 ein durchaus falsches und irreführendes Regest. C. W. III, 463 f.

Beamten ins Ausland gefolgt, von denen uns freilich nur sein Hofkaplan und Sekretär Peter Steynbuth aus Mehlsack, den er später zum Dekan des Guttstädter Collegiatstiftes machte, mit Namen genannt wird.<sup>1)</sup> Dem Kapitel mußte die Aussicht, den Dechanten zu verlieren, um so unangenehmer sein, als der damalige Dompropst Theodorich Cruze nicht im Ermland residierte.<sup>2)</sup> Zum Glück gab Heinrich von Plauen der Bitte statt, Bartholomäus Boruschow blieb noch das ganze folgende Jahr hindurch unangefochten in Frauenburg. Ein großer Wandel vollzog sich aber auf dem Schlosse zu Heilsberg. Heinrich von Plauen setzte einen neuen Bistumsvogt ein in der Person des Ordensritters Martin von der Kemnate, eines, wie es scheint, wohlwollenden und rechtlich gesinnten Mannes, den wir bereits am 18. Oktober dort finden. Der Komthur von Ragnit, Eberhard von Wallenfells, passierte mit seinem Heerhaufen die Gegend von Köffel und nahm von dort eine Anzahl Pferde mit. Sofort verklagte ihn Martin von der Kemnate beim Statthalter, er mußte sich verantworten und sich zur Rückgabe entschließen<sup>3)</sup>. Die Stadt Köffel war es, welche noch in einer andern Affaire die Aufmerksamkeit des Statthalters auf sich zog. Die polnisch-litauische Besatzung der Burg Elbing, aus etwa 240 Mann bestehend, hatte sich auf freien Abzug ergeben<sup>4)</sup>. Für das freie Geleit hatten sich Heinrich von Plauen, sowie der Komthur von Elbing und der Vogt von Leipe verbürgt, ein Ordensritter begleitete den Zug. In Köffel fühlten sich die Polen bereits sicher, denn bei Sensburg trieben sich sengend und mordend Haufen der Ihrigen umher. Sie sängen

<sup>1)</sup> C. W. III, 406, 489, 491, 566, 571. Erml. Pastoralbl. 1875, S. 115. Er wurde nachmals Pfarrer von Mehlsack.

<sup>2)</sup> C. W. III, 280. E. B. III, 313.

<sup>3)</sup> Das Schreiben des Komthurs v. Ragnit d. Tappian, 18. Okt. ist im Königsberger Archiv Schiebl. 66 Nr. 69 J. N. 23697. Von dem, was Wölky C. W. III, 464 als Inhalt angiebt, enthält das Schreiben nichts. Wölky hat das Regest nach Voigt VII, 120 gemacht, dieser aber hat das Schreiben mit den Nachrichten aus Lindenblatt S. 230 confundiert. Martin von der Kemnate ist wohl identisch mit dem oben erwähnten Waldmeister, der auch Mertin hieß.

<sup>4)</sup> Script. rer. Pruss. III, 322.

Streit mit den Bürgern an und drohten, sie würden die ganze Stadt verbrennen und die Bürger tot schlagen. Das sollte ihnen schlecht bekommen. Die Kösseler schickten zum Pfleger nach Rastenburg, der auch eiligst mit seinen Soldaten herbeieilte, aber zu spät kam. Unterdessen hatten sich die Bürger anders zu helfen gewußt, sie ließen bewaffnete Bauernbanden, die aus dem Ermland und aus den Gebieten von Elbing und Balga sich an sechs- bis achttausend Mann stark in der Nähe gesammelt hatten, in die Stadt rufen, schlossen die Thore und fielen nun über die Polen her, von denen über hundert Reiter mit dem Leben büßen mußten. Der Pfleger von Rastenburg, der während dessen zugeritten kam, rettete mit vieler Mühe die übrigen 120 oder 130 Mann, darunter den Hauptmann. Aber nur das Leben ward ihnen von den wütenden Bauern geschenkt, ihre gesamte Habe ward ihnen genommen, der Pfleger konnte es nicht hindern, er fürchtete, die Bauern würden ihn samt den übrig gebliebenen Polen auch noch erschlagen, wenn er ihnen nicht ihren Willen ließe. Er nahm die Polen mit nach Rastenburg und berichtete unter dem 25. Oktober an den Statthalter mit dem für alle wichtigen Nachrichten stereotypen Adresszusatz: „ane alles sumen Tag vnde nacht grüße macht leyt daran“<sup>1)</sup>. Ob Heinrich von Plauen den Pfleger angewiesen hat, die Polen ziehen zu lassen, oder ob er es unter diesen Umständen vorgezogen hat, sie zurückzuhalten, ist nicht bekannt. Mehrere derselben schickten ihm grimmige Fehde- und Ladungsbriefe. Einer

<sup>1)</sup> Der Brief des Pflegers im D.D. Archiv. Schiebl. 20 a Nr. 41 J. N. 22950. Thunert a. a. O. 46 hat denselben gänzlich mißverstanden. Interessant sind die Angaben der einzelnen Botenstationen auf der Rückseite des Briefes: „Gegangen von Rastinburg am sonnabend vor symonis et Jude nochmittage In der sywendenden stunden. Gegangen von Reslin czu czech... miternacht. Gegangen von heylsberg am Sontage morgen czu sybhenen. Gegangen von Wormet am sontage zur elften stunden am mittage. Gegangen von hollant In vigilia symonis et Jude als der Zeiger IX hatte gesslayn vor Wittage, Gegangen von dem Elbinge an selbigendem tage als der zeger XII slug.“ Jede Burg war verbunden, die an den Hochmeister oder die obersten Gebietiger gerichteten Briefe bis zur nächsten Burg weiter zu befördern und dabei bestimmte Stunden einzuhalten. Zu dem Zwecke standen auf allen Burgen eine Anzahl von Briefjungen und Postpferden oder sogenannte Briefschweifen in beständiger Bereitschaft. Voigt VII, 471.



schreibt: „Wisse Hinrich von Plauen, wy Du myr gelobet hast vor eyn geleithe, Das hostu myr nicht gehalten und bist mir treulos und Erlös wurden. Nu heische Ich Dych vor den Hochgeborenen fürsten, vor herzoge Wytonde herren eyn Littawen“ und „Hirumme Ich Dich duzze und mich hoger sereibe wen Du, wen Ich meyn ere und traume gehalten habe, Der Du alles gebroch bist“<sup>1)</sup>. Im Frieden zu Thorn am 1. Februar 1411 wurde bestimmt, „das alle fredesbroche und geleytesbroche die in dem kriege von beyden syten gescheen synd ane argelyst hingeleget synd“, und am Freitag vor Valentini erklärten die betroffenen dreißig polnischen Adligen zu Elbing noch ausdrücklich, daß sie den Geleitsbruch verzeihen, und daß niemand wegen dieser Sache zu Schaden kommen solle<sup>2)</sup>.

Im Frieden zu Thorn kehrte Ermland auch formell wieder unter die Schutzherrschaft des deutschen Ordens zurück. Alle, die während des Krieges dem fremden Herrscher gehuldigt, wurden von diesem Eide entbunden. Ueber alle Erwartung günstig fiel der Friedensschluß für den Orden aus, während die Polen ihn bis auf den heutigen Tag als einen schmählischen bezeichnen.<sup>3)</sup> Der Hochmeister — das war Heinrich von Plauen seit dem 9. November — setzte auch durch, daß Bischof Heinrich von Ermland nicht in den Frieden aufgenommen wurde. Noch in den letzten Tagen vor Unterzeichnung der Friedensinstrumente, zwischen dem 24. Januar und dem 1. Februar, ließen König Wladislaus und Herzog Witold dem Hochmeister durch zwei seiner Komthure sagen: „sint derezieth das in der berichtunge ist berurt, das ein icklicher vorfluchtiger wedir off sine guter moge komen, und die besigen, also bitten sie vuch vor den herren bischoff, und meinen, das her als mogelich wedir in moge komen als ein andir.“<sup>4)</sup> Heinrich von Plauen gab nicht nach, und so erhielt der Artikel über den Bischof eine Fassung, die beiden Theilen genügen sollte,

<sup>1)</sup> Voigt u. Schubert, Jahrbücher Johannes Pindenblatts, 222.

<sup>2)</sup> Maczynski, Codex diplomaticus Lithuaniae, 127 f.

<sup>3)</sup> Caro a. a. O. 351.

<sup>4)</sup> Codex epistolaris Vitoldi, 218. Der Herausgeber meint freilich: „Hier ist die Rede vom Bischof von Plesan.“ Viel wahrscheinlicher bezieht sich die Stelle aber auf den ermländischen Bischof.

in Wahrheit aber keinen befriedigte. Es wurde vereinbart, „daß alle vorfluchtige in diesem kriege beide geistliche vnd wertliche von beiden teilen ane hinderniß mogen wedirkommen czu besitzunge erer gutter also sie die vor besessen haben, vnd sullen haben goust vnd gnade erer herren also vor, usgenommen allehne den Herrn Bischoff czum Brunsperge, der cyn heils vnd cyn sichers geleite haben sal yn synem Bischofthum, deme der Meister nichts mit Gewalt thum sal alleine was her thum mag mit Rechte“<sup>1)</sup>.

#### IV. Bischof Heinrichs „Verrätereit“.

Die Thatfachen, auf welche sich der Vorwurf des Verrates gegen Bischof Heinrich stützt, sind im Vorigen bereits mitgeteilt. Um den Lauf der Darstellung nicht zu sehr zu unterbrechen, habe ich die genauere Würdigung dieses Vorwurfes und die Prüfung der Schuldfrage bis hierhin zurückgestellt.

1. Die erste Thatfache ist, daß der Bischof „nach der Schlacht bei Tannenberg allen andern Bischöfen voran, als ob er nicht schnell genug zum Verräter werden konnte, sich dem Polenkönig unterworfen“ hat. So Brüning in seiner Dissertation: „Die Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden im dreizehnjährigen Städtekrige.“ *Altpr. Monatschr.* 1892, Bd. 29, S. 33. Die Thatfache ist richtig, und wir haben kein Interesse, die Glaubwürdigkeit der betreffenden Dlugosschen Nachricht anzuzweifeln. Brüning bemerkt dazu: „Domkapitular Eichhorn schreibt aber: „Heinrich ergab sich, den übrigen Bischöfen Preussens folgend, dem König von Polen.“ Auch das ist richtig, Eichhorn hat thatsächlich in seiner „Geschichte der ermländischen Bischofswahlen“ (C. 3. I, 119) so geschrieben und sich geirrt. Das wäre an sich nicht schlimm. Wenn wir aber Brüning in seiner citierten Schrift S. 6, nachdem er an Plastwich, Treter, Leo sein Mütchen

<sup>1)</sup> *Maczynski a. a. O.* 137 f. Der lateinische Text lautet: *Item omnes profugi in hac gwerra tam spirituales quam seculares de ambabus partibus redire sine impedimento poterint ad eorum bona ea possidenda, prout ipsa prius possidobant, et debent habere favorem et gratiam dominorum suorum, prout prius habuerunt; excepto duntaxat domino Episcopo Warmiensi, qui saluum et securum conductum habere debet ad suum episcopatum redoundi, cui Magister et Ordo nichil per violentiam debet facere, nisi que possot facere de iure.* C. W. III, 464.

gefühlt, sagen hören: „Die neueren ermländischen Geschichtschreiber, auch meist ermländische Domherren wie die älteren, sind diesen in der entstellenden Schönfärberei getreulich nachgefolgt, oder sie sind über viele heikle Punkte, bei denen die vorgefaßte gute Meinung leichtlich ins Schwanken hätte geraten können, hinweggegangen,“ dann merken wir, daß an jener Stelle unserm verdienten Altmeister Eichhorn etwas angehängt werden soll. Eichhorn beruft sich aber für seine Darstellung auf Voigt, Geschichte Preußens, VII, 107, wo es heißt: „Der Bischof Heinrich von Samland war der erste, der sich im Feldlager vor Marienburg dem Könige nahend Gehorsam und Ergebung bezeugte, ihm als Herrn des Landes getreuen Rat und Hilfe versprach und mit Eid versicherte. Ihm folgten auch die Bischöfe von Pomeanien und Ermland, also daß die vier Bischöfe Preußens dem fremden Herrscher huldigten.“ Eichhorn hat also, was Voigt erzählt, auf Treue und Glauben hingenommen und demgemäß geschrieben: „Heinrich ergab sich, den übrigen Bischöfen Preußens folgend, dem König von Polen.“ Es gehörte gar nicht zu Eichhorns Aufgabe, hier zu untersuchen, ob die Voigtsche Darstellung richtig sei, denn er wollte nur die Geschichte der ermländischen Bischofswahlen schreiben. Wenn er daneben noch die hauptsächlichsten Begebenheiten jedes Pontifikats skizzierte, so konnte er doch nicht gemeint sein, die Verantwortung für die Wichtigkeit all dieser für seinen Zweck nebensächlichen Angaben, wo er sie aus andern Historikern schöpfte, übernehmen zu wollen. Wo hätte er hinkommen sollen, wenn er über jedes Detail Spezialstudien gemacht hätte? Er entwarf das Bild in großen Zügen und hat es uns überlassen, im einzelnen zu corrigieren und zu ergänzen. Er hat sich auch hier nicht darauf eingelassen, die Angaben Voigts auf Seite 107 mit dem auf der vorhergehenden Seite Erzählten in Einklang zu bringen oder gar bis auf Dlugoss zurückzugehen. Auf Seite 106 erzählt allerdings Voigt: „Einer der ersten, die sich dem Könige geschmeidig und freiwillig fügten, war Bischof Heinrich der Vierte von Ermland; der König aber wies seine Sendboten mit der Erklärung zurück: der Bischof solle seine Unterwerfung persönlich bezeugen (Dlugoss. p. 271).“ Eichhorn hat diese Darstellung für ungenau gehalten (heißt es ja: „einer der ersten“) und sie nicht beachtet und sich an die Darstellung auf

S. 107 gehalten, die auf den ersten Blick auch zuverlässiger erscheint. Darin hat sich Eichhorn geirrt. Heinrich Heilsberg war nicht bloß einer der ersten, die sich dem Könige unterwarfen, sondern er war auch (und das hat Voigt versäumt hervorzuheben) der erste Bischof, der dies that.

Es fragt sich nun: Ist diese That dem Bischof als Verrat zu imputieren? Ist wirklich ein so großer Unterschied zwischen dem, was er, und dem, was seine Amtsbrüder gethan, daß er der schlimmste Verräter sein muß, die drei andern Bischöfe aber Entschuldigung verdienen? Am 15. Juli war die Schlacht geschlagen, nur  $2\frac{1}{4}$  Meilen von der Grenze Ermlands entfernt, am 17. Juli kommt ein Bote des Bischofs in solcher Eile, daß er nicht einmal eine ordentliche Legtimation mitbringt, und bittet den König, er möge das Ermland schonen und es als sein eigen betrachten, der Bischof übergebe es ihm ohne Weiteres. Spricht nicht die namenlose Furcht, welche das ganze Preußenland ergriff, und die ängstliche Sorge des Landesvaters aus dieser Handlungsweise des Bischofs? Ist das nicht viel natürlicher als an Verrat zu denken? Vielleicht stand es aber noch nicht so gefährlich, daß der Bischof nicht noch in aller Gemüthlichkeit sich einige Tage hätte bestimmen können? Hören wir die Schilderungen! Voigt VII, 100 ff. sagt: „Durchs ganze Land ging bei der Nachricht vom Verluste der Schlacht Furcht und Entsetzen, Bangigkeit und Wehklagen; allen entsank der Mut; keiner hoffte Rettung, dem allen schien die Herrschaft des Ordens unwiederbringlich verloren. Fast alle seine Häupter waren vom feindlichen Schwerte erwürgt, seine Burgen und Festen unbewehrt, ohne Verteidiger, ohne Befehlshaber, ohne Geschütz, mit Lebensmitteln wenig versorgt, selbst das Haupthaus Marienburg ohne hinreichende Mannschaft, seine Städte und die Bewohner des Landes von dem furchtbaren Schlage eingeschreckt und erschüttert, alles trostlos und verzagt, ohne Haltung und Besonnenheit. . . . Angst und Schrecken gingen vor dem Polenkönig her; Jammer und Elend folgten ihm überall nach; furchtbar waren die Verwüstungen durch Feuer und Schwert, Raub und Mord, und unmenschlich die Laster und Schandthaten, die das wilde Kriegsvolk, besonders die Tataren in Städten und Dörfern an Kindern und Greisen, an

Frauen und Jungfrauen, in Kirchen und Klöstern unter Hohn und Uebermut verübten. Tausende der armen Bewohner wurden als Gefangene in Knechtschaft hinweggetrieben; selbst das Heiligste fand keine Schonung . . . . Wohin der König kam, ergab sich Stadt und Land ohne allen Widerstand; allenthalben fielen die Ordensburgen theils aus Mangel an Verteidigern, theils durch Verrätereit der Ritter und Knechte des Landes, theils auch aus Unmut und Zaghaftigkeit der wenigen Ordensritter in des Feindes Gewalt . . . . Eine Befreiung vom Feinde schien für alle Zeit unmöglich. Alle Ordnung, alles Gesetz war im Lande aufgelöst, aller Gehorsam im Orden selbst verschwunden, denn viele Ordensbrüder rafften sofort in den ersten Tagen des Schreckens in ihren Ordenshäusern Geld und Gut zusammen und ergriffen die Flucht, um sich nach Deutschland zu begeben und dort den Fürsten den Jammer ihres Ordens zu klagen.“ Caro, Geschichte Polens, III, 331 und 337 schreibt: „Die moralischen Folgen der Schlacht waren wirklich erstaunlich. Der ganze Ordensstaat, so wohlbegründet, so reich und blühend ausgestattet, so kraftvoll wirkend, so kunstvoll und weise geordnet, einer der beneideten Staaten der damaligen Welt, schien mit dem Tage von Tannenberg in die Luft gesprengt, weggewischt von dem Erdboden zu sein. So unerlöschlich als früher der Glaube an seine Unüberwindlichkeit, an die Unererschöpflichkeit seiner Mittel und Kräfte gewesen, so unfassbar, hoffnungslos und unwiederbringlich schien jetzt sein Fall . . . Seine Kriegsmacht vernichtet, seine regierenden Gebietiger tot; der Ueberrest der Ordensritter kleinmütig, befangen, haltlos; . . . die Geldmittel geschwunden; die Hoffnung auf Hilfe von außen her sehr gering; die Freunde unzuverlässig; die Feinde siegekrönt und mit allen Mitteln ausgerüstet im eigenen Lande; nirgends mehr fester Boden; das was man den Orden nannte, schien sich in einen abstrakten, in einen historischen Begriff verflüchtigt zu haben.“ Dlugos, historia Poloniae XI, p. 271, schreibt: „Gewaltiger Schrecken hatte nach der Schlacht von Grünfeld alle ergriffen; ängstliche Flucht aus fast allen Burgen; ängstliche Stille in den Städten, Dörfern und Flecken; alle meinten, nach dem Tode des Hochmeisters und der Vernichtung des Heeres könne niemand der Macht der Polen und den Streitkräften der Sieger widerstehen.“

Diese Schilderungen, die sich leicht vermehren ließen, mögen genügen. Offenbar müssen wir die Gesamtlage des Landes ins Auge fassen, um das Verhalten unseres Bischofs zu verstehen. Wie die Dinge im Jahre 1410 lagen, war es im großen und ganzen nur die bittere Notwendigkeit, welcher das Land gehorchte, wenn es sich den Polen ergab, und nicht Liebe und Zuneigung zu den Polen, sondern Furcht und Schrecken war das Motiv der Unterwerfung. Wenn ein Historiker wie Kogebue (vgl. das vernichtende Urteil Lohmeyers über ihn *Altpr. Monatschr.* 1866, S. 336) in „Preußens ältere Geschichte“ III, 109 sagt: „Das wankelmütige Volk, statt die alte Herrschaft zu betrauern, empfing die neue mit empörendem Jubel,“ so kann man diese Anschauungsweise nur belächeln. In dieselbe Kategorie fällt es aber, wenn Brüning meint, unser Bischof habe nicht schnell genug zum Verräter werden können. Es fehlt zwar in jener traurigen Zeit nicht an Beispielen offenen Verrats und es läßt sich nicht leugnen, daß die Ordensherrschaft im Preußenlande nie so populär gewesen ist, wie es nach unseren Begriffen eine Regierung sein muß (wie das Töppen in seinen *Ständeakten* I, 127 f. und *Caro a. a. S.* 332 ff. weiter ausführen), und Unzufriedenheit gab es unter den Landesrittern und in den großen Städten genug, aber man muß andererseits nicht übertreiben und hinter allem und jedem sofort Verrat und Untreue wittern. Ganz vernünftig urteilt die ältere Hochmeisterchronik, verfaßt zwischen 1433 und 1440 von einem warmen Ordensfreund: „Und uff das das lant nicht zu sere wurde vorterbet und vorheret, so gab sich das lantvolk obir al das lant dem konige in quade und holtem em.“ *Script. rer. Pruss.* III, 62. Selbst Heinrich von Blauen sagt in seinem Rundschreiben an die Fürstenhöfe: „unser lütthe, di durch Irer sicherheit wille sich Im dirgeben hatten.“ *Boigt u. Schubert, Jahrbücher Lindenblatts* 397. *Thunert, der große Krieg etc.* 43. Wohl klagt Johann von Posilges Fortsetzer, daß „der glich ny mer gehört ist in keynen landin von so grossir untruwe und snellich wandelunge, als das lant undertenig wart dem konige bhynen eynem monden,“ aber auch dieser dem Orden so treu ergebene Mann verurteilt nicht das ganze Land, sondern nur etliche Ritter und Knechte und Bürger des Landes

und wälzt die Hauptschuld auf die Kopflosigkeit und den Eigensinn Ulrichs von Jungingen. Daß es mit der Untreue doch nicht gar so arg gewesen ist, wie manche neuere Historiker uns glauben machen wollen, zeigt am besten ein Vergleich mit dem zweiten Polenkriege des Jahres 1414, in welchem die Ordensunterthanen eine rühmliche Treue bewiesen. Es war eben ein Unterschied: damals alles ratlos und schutzlos, ohne Leitung und Oberhaupt, 1414 vorbereitet und gewarnt, gehalten durch das Bewußtsein, daß der Hochmeister und der Orden noch da sind und das Land nicht verlieren werden. (Caro a. a. O. 426, 430, 432 will diesen auch von ihm hervorgehobenen Gegensatz freilich durch die von Heinrich von Plauen inzwischen ins Leben gerufene Institution des Landesrates erklären, um nur seinen Helden Heinrich von Plauen zu glorifizieren; die Bedeutungslosigkeit des Landesrates ist jedoch durch Töppen zur Genüge dargelegt.) Wenn nun aber das ganze Land Entschuldigung verdient, so verdienen sie auch die Bischöfe des Landes und verdient sie auch unser Bischof Heinrich, oder, wie Johann von Posilges Fortsetzer sagt, „do is den ergern weg also ging, totin ouch des glichin dy bischoffe und prelatin.“ Sie haben nichts Schlimmeres gethan als was man im ganzen Lande that, sie haben gedacht, gefühlt und gehandelt, wie man allenthalben im Preußenlande gedacht, gefühlt und gehandelt hat und leider denken, fühlen und handeln mußte. Die Ankläger unseres Bischofs sollten sich doch im Ernste die Frage vorlegen, was derselbe anders hätte thun sollen. An Widerstand war nicht zu denken, es galt also zu retten was noch zu retten war, und durch sofortige Unterwerfung dem Lande und den Unterthanen die allerärgeren Kriegsgreuel zu ersparen. Sind nicht bei der Occupation Ermlands durch den großen Kurfürsten im Jahre 1656 (E. 3. VII, 181 ff.) und durch Friedrich den Großen, sowie im siebenjährigen Kriege seitens Elisabeth von Rußland und noch lezthin im Jahre 1866 ähnliche Dinge vorgekommen, die man ganz natürlich findet und durchaus nicht als Verrat und Untreue bezeichnet? Man macht sich aber hier, wo es sich um einen Bischof handelt, die Sache etwas leicht und nimmt an, er habe mit den Polen sympathisirt (Grunenberg in seiner ganz unkritischen von Fehlern wimmelnden Geschichte

des Kreises Allenstein bezeichnet den Bischof als „polnisch gesinnt“), bleibt aber die Beweise schuldig. Ich habe in dem Abschnitte über die Friedensjahre Heinrichs IV. die Urkunden und zeitgenössischen Quellen ausdrücklich daraufhin untersucht, ob sich irgendwo eine Spur von Abneigung oder Feindschaft gegen den Orden entdecken ließe, habe aber nichts gefunden, was zu einem solchen Verdachte gegen den Bischof berechtigte. Wer giebt uns also das Recht, bei einem Manne, den schon sein Amt gegen den Verdacht niedriger Gesinnung schützen sollte, ohne Weiteres, statt die einfachsten und natürlichsten Gründe seines Handelns anzunehmen, auf hochverrätherische Gesinnung zu schließen? Unusquisque praesumitur bonus, donec probetur malus.

Von vornherein muß es eigentümlich berühren, daß die drei Ordensbischöfe, die dasselbe gethan was der ermländische, nicht weiter beehelligt worden sind. Und doch könnte man an ihrem Verhalten weit eher Anstoß nehmen, wie es auch Töppen, Ständeakten I, 128 und Kosebue a. a. O. 110 bei dem Bischof von Samland thum. Kosebue schreibt: „Den geschmeidigen Bischof von Kulm (hier ist der Kulmer Bischof geschmeidig, bei Voigt VII, 106 ist es zur Abwechslung der ermländische) mochte seines Sprengels Lage entschuldigen. Der von Samland hingegen, durch nahe Gefahr nicht bedrängt, wurde mit Recht Verräther gescholten.“ Das ist aber nicht wahr, nicht den Samländer, sondern den Ermländer, den doch seines Sprengels Lage entschuldigte, hat man (d. h. Heinrich von Blauen) Verräther gescholten.

Was hat denn Heinrich Heilsberg mehr gethan als die drei Ordensbischöfe? Er schickte dem Könige am 17. Juli die Unterwerfungsanzeige, aber schon am 22. Juli (Töppen a. a. O. 144) schrieb der König den Thornern, es hätten sich ihm die Bischöfe von Kulm, Ermland und Pomesanien unterworfen. Wann mögen die Boten des kulmer und des pomesanischen Bischofs gekommen sein? Vielleicht einen oder zwei Tage nach dem des ermländischen, und das sollte uns berechtigen, den Ermländer für den schlimmsten zu halten? Gereicht es nicht vielmehr unserm Bischof zur Ehre, daß er nicht mit langem Prüfen und Wägen die Zeit verloren hat, wo an jeder Minute Gut und Blut seiner Unterthanen hing?



Den Orden konnte er nicht retten, derselbe hatte sich, um mit Carv zu reden, in einen abstrakten, historischen Begriff verflüchtigt, aber Ermlands Land und Volk war noch da, und sie zu retten, war seine Pflicht. Er konnte es nicht wissen und durfte es nicht darauf ankommen lassen, ob die Polen vielleicht, wie sie es allerdings gethan, an Ermland vorbeiziehen würden. Sehr leicht hätte, während die Hauptmasse nach Marienburg zog, ein Schwarm wilder Horden einen Raubzug in die gesegneten Gefilde Ermlands unternehmen können. Im Lager zu Marienburg ist unser Bischof nicht einmal als der erste erschienen, er kam zusammen mit dem Samländer erst am 27. Juli, während der Pomesanier schon am 24. huldigte; daß der Kulmer erst am 20. August erschien, geschah auf Anordnung des Königs. Vergeblich also suchen wir nach einem Grunde, warum in der Folge der ermländische Bischof härter beurteilt wurde als die andern.

2. Der zweite Vorwurf gegen unsern Bischof, aus der Verhandlung mit Witold hergeleitet, hat eigentlich schon im vorigen Kapitel durch die einfache Darlegung des thatsächlichen Herganges seine Erledigung gefunden. Die hierher gehörige Controverse ist aber so charakteristisch für das Verfahren mancher Historiker, daß ich darauf zurückkommen muß. Johann von Posilges Fortsetzer erzählt von Witold: „Do her an dy Passarge qivam, do warute yn der bischoff von Heylsberg, das her nicht volezoch (d. h. zu Ende zog, seinen Zug vollführte); und karthe weder umme fen Marienburg.“ Woher weiß der Chronist, daß der Bischof den Großfürsten gewarnt? Vom Bischofe nicht, und vom Großfürsten auch nicht. Er hat also niedergeschrieben, was damals erzählt worden ist. Der Bischof hatte den Großfürsten besucht, es fanden darauf Verhandlungen mit den Litländern statt, ein Waffenstillstand wurde geschlossen, Witold kehrte um; was lag näher als anzunehmen, der Bischof habe Witold gewarnt? Auf Grund der Posilgeschen Nachricht entrüstet sich besonders Voigt. Er sagt in seiner Geschichte Marienburgs 279: „Der Bischof von Ermland spielte wahrscheinlich damals schon die verräterische Rolle, um derentwillen ihn Heinrich von Plauen nachmals aus seinem Bistum vertrieb,“ und in der Geschichte Preußens VII, 114: „Als Witold bis an die Passarge

vorgeschritten war, warnte ihn der verräterische Bischof von Ermland, nicht weiter vorzurücken, weil in Matangen und Samland bereits alles unter den Waffen stand.“ Dieser Expedition Witolds ist es in der preussischen Geschichtschreibung eigentümlich ergangen. Die älteren preussischen Geschichtschreiber bis auf Baczko, Geschichte Preussens, Buch VII, 22 und Kogebue, III, 118 erzählten nach Dlugosß ganz richtig, Witold habe sich mit den Livländern in Unterhandlung eingelassen, sei dann umgekehrt, bald darauf auch von Marienburg aufgebrochen, und der König habe infolge dessen die Belagerung aufheben müssen. Diese Darstellung wurde von Voigt ganz verworfen, weil einige nebensächliche Angaben und Namen nicht stimmten. In den „Jahrbüchern“ Johannes Lindenblatts, 228 erklärt er: „Alles was Baczko Band III S. 22 und Kogebue Bd. III S. 118 sagen, ist falsch. Unser Annalist sagt klar genug, daß Witold mit dem Marschall von Liefland auf Warnung des Bischofs von Ermland, der sich dem Könige unterworfen hatte, nicht zusammengekommen sei.“ Ebenso in seiner Gesch. Preussens VII, 114. Es blieb nach Voigt dabei: Nicht die Livländer haben Witold zur Umkehr vermocht, sondern der verräterische Bischof von Ermland, weil's Johann von Posilge so sagt. Der innere Grund für Voigts Abneigung gegen die ältere Darstellung ist: Heinrich von Blauen verlor dadurch etwas an seinem Nimbus, der eigentliche Retter der Marienburg wurde ja Witold. Nachdem Voigt so apodiktisch gesprochen, hielt es keiner der neueren Geschichtschreiber mehr für notwendig, die Verhandlungen mit den Livländern auch nur zu erwähnen. Erst Thunert hat das Verdienst, in diesem Punkte die Wahrheit wiederhergestellt zu haben. In seiner Dissertation: „Der große Krieg zwischen Polen und dem Deutschen Orden“ hat er an der Hand der Urkunden den Beweis geliefert, daß es mit den Verhandlungen zwischen Witold und den Livländern seine Richtigkeit hat. Seine Darlegungen sind inzwischen bestätigt worden durch die Publikation des Briefes Witolds in den Monumenta medii aevi histor. res gestas Pol. illustrantia, Tom. XII (1891), 50. Die Untersuchung endigt also hier mit einer glänzenden Ehrenrettung unseres Bischofs, denn seine Verrätereie besteht darin, daß er im Interesse der Ordensbrüder und auf deren Bitten die

Verhandlungen mit Witold eingeleitet hat und mitthätig gewesen ist, diesen zum Frieden zu stimmen und den Orden zu retten.

3. Fragt man jetzt nach weiteren Thatsachen als Beweisen für Bischof Heinrichs Verrätherci, so bekommt man bereits allgemeine Redensarten zu hören. So sagt Voigt VII, 152: „Seine Anhänglichkeit am Feinde des Landes während der Belagerung Marienburgs und der Eifer, mit dem er damals dessen Interesse vielfach zu fördern gesucht, mußten ihn allerdings Rache und Vergeltung von Seiten des Hochmeisters befürchten lassen.“ Caro III, 366 und 391 nennt unsern Bischof einen „dem polnischen Interesse ganz hingeebenen Mann“ und giebt ihm wiederholt die Epitheta „treulos und verrätherisch,“ ohne irgend einen Beweis anzuführen. Lampe in seinen „Beiträgen zur Geschichte Heinrichs von Plauen,“ Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins XXVI, 14 schreibt: „Der Bischof Heinrich von Ermland hatte während der Occupation des Landes die Feinde in jeder Beziehung unterstützt und scheute daher die Rückkehr in seinen Sprengel.“ Einer schreibt es eben dem andern nach. Sehr wohlthuend berührt das vorsichtige Urtheil Baczkos a. a. O. 37: „Seinen Groll gegen Danzig, das sich ohne Belagerung dem Feinde unterworfen hatte, mußte Heinrich wegen immerer Stärke dieser Stadt unterdrücken. . . . Dagegen aber ließ er seinen Unwillen dem ermländischen Bischofe Heinrich desto stärker fühlen, der ihn sich, nach Leo's Bericht, bloß dadurch zugezogen hatte, daß er, um die Verwüstung seines Landes zu verhüten, sich vom Herzog Witold den Frieden erkaufte, und zur Austreibung der geforderten Summe das Kirchengesamte einschmelzen ließ. (Leo p. 218.) Allein, da er und der Bischof von Samland dem Könige von Pohlen an einem Tage huldigten, letzterer aber keinen Beweis des Unwillens vom Hochmeister erhielt, hingegen im Friedensschlusse selbst die Bedingung eingeschaltet wurde: daß der Bischof von Ermland nicht härter als nach dem Rechte bestraft werden sollte: der Bischof aber, um diese Strafe nicht abzuwarten, nach Danzig, und von da nach Lübeck floh; so muß, obgleich ihn Leo entschuldigt, ihm dennoch eine Verrätherci, wenigstens zur Last gelegt worden seyn, worüber sich jetzt, bey dem Mangel näherer Nachrichten, nichts ausmitteln läßt.“ Der famose Kogebue ist

der erste, der frank und frei den Bischof des Verrates zeigt. Thatsachen, verräterische Handlungen des Bischofs weiß er freilich nicht anzuführen, den Posilgeschen Bericht über die Warnung Witolds seitens des Bischofs nennt er selbst a. a. O. 377 „rätselhaft,“ desingeadtet schreibt er S. 138 keck: „Der Bischof hatte sich als ein erbitterter Feind des Ordens bewiesen, war schuldbewußt als Kaufmann verkleidet entflohen, so bald der Orden von seinem Falle sich erhob,“ und S. 387: „Heinrichs von Plauen Verfahren gegen den Bischof von Ermland war gerecht. Er mußte wohl weit schuldiger seyn, als die übrigen Bischöffe, die sich gleichfalls den Polen unterworfen hatten, denn ihn nahm ja im Thorner Frieden der Hochmeister ausdrücklich von der Amnestie aus.“ Den Mangel an offenkundigen Thatsachen vertreten also bei ihm zwei Verdachtsgründe, denen allerdings eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen ist.

4. Der erste dieser Verdachtsgründe ist die Flucht des Bischofs. Fühlte er sein Gewissen rein, lag wirklich nichts gegen ihn vor, warum floh er? Hier hat sich nach meiner Ansicht in der That der Bischof eine Blöße gegeben. Seine Feinde haben daraus weidlich Kapital geschlagen. Schon Heinrich von Plauen schrieb in die Welt hinaus, der Bischof habe „ungenötigt“ das Land verlassen, eine Behauptung, die allerdings seltsam illustriert wird durch die Thatsache, daß der Bischof zu Schiff und verkleidet entflohe. Es wird aber jeder Unparteiische zugeben müssen, daß auch die Flucht keinen Beweis für die Schuld des Bischofs geben kann, daß den Bischof ganz andere Erwägungen zu diesem Schritte veranlaßt haben können. Wir sind leider vollständig in Unkenntnis über die entscheidende Veranlassung. Vielleicht hat der Dombedeant Bartholomäus Voruschow, als er nach der Befreiung Marienburgs Heinrich von Plauen in Elbing einen Besuch machte, erfahren, wie dieser über den Bischof dachte, und hat dann dem letzteren einen Wink gegeben, wessen er sich zu gewärtigen habe. Und daß Heinrich von Plauen ein fürchterlicher Gegner war, der in seinen Mitteln nicht wählerisch war, und dem es nicht darauf ankam, Gewalt vor Recht gehen zu lassen, hat derselbe in der Folge doch genugsam bewiesen. Wenn der Bischof da zaghaft geworden ist, werden wir ihn nicht verurtheilen

dürfen. Ohne Zweifel wäre es idealer und heroischer gewesen, wenn er auf seinem Posten ausgehalten hätte und selbst das Martyrium nicht gescheut hätte. Wenn er statt dessen sehr nüchternen Erwägungen Raum gegeben hat und der Meinung gewesen ist, daß es für ihn und die Diözese besser wäre, wenn er in Freiheit bliebe, so werden wir hieraus kein Argument für seine Schuld herleiten können.

5. Der zweite Verdachtsgrund, eigentlich der Kernpunkt der ganzen Frage, ist: Heinrich von Plauen hat den Bischof für einen Verräter gehalten. Es wäre von Wichtigkeit, die Anklagen desselben zu kennen, aber nirgends hat er sich darüber ausgesprochen, nur allgemeine Redensarten und Kraftausdrücke haben wir von ihm. Wir dürfen vermuten, daß es mit diesen Anklagen schwach genug bestellt gewesen ist. Aus Witolds Schreiben geht hervor, daß der Hauptvorwurf gegen den Bischof aus seiner Vermittlerrolle zwischen den Litländern und dem Großfürsten hergeleitet wurde. Zerfällt nun dieser Vorwurf, wie oben gezeigt, in nichts, was für Quisquilien mögen dann die andern Anklagen gewesen sein? Ein Verdachtgrund scheint gewesen zu sein, daß die Polen keinen Einfall ins Ermland gemacht haben. Witold erklärt das sehr fromm: als sie an die Grenzen Ermlands gekommen seien und gehört hätten, daß dort Kirchenland wäre, hätten sie sofort einen andern Weg eingeschlagen, weil sie von vornherein entschlossen waren, alle Kirchengüter um Gottes und der löblichen preussischen Bischöfe willen zu schonen. Hier hat der pfiffige Litauer die Gelegenheit benutzt, sein noch stark angezweifelttes Christentum in helles Licht zu setzen. Der einfache Grund, warum das Ermland verschont blieb, war: es lag nicht auf dem geraden Wege nach Marienburg, und nachdem die Polen von Hohenstein nach Marienburg abgeschwenkt hatten, war das Ermland schon durch die Passarge vor den räuberischen Streifzügen des vorüberziehenden Heeres gesichert. Wie sie mit Kirchenland umgingen, haben die Polen später im Jahre 1414 gezeigt.

Ob es überhaupt noch andere Klagepunkte gegen Bischof Heinrich gegeben hat und welches dieselben gewesen sind, würden wir am besten erfahren aus dem Rechtfertigungsschreiben, welches

König Wladislaus Jagiello für den Bischof hat ausstellen lassen. Dasselbe hat sich ehemals in Frauenburg im Kapitelsarchiv befunden, ist aber spurlos verschwunden. Wölky sagt darüber C. W. III, 510: „Den Bischof Heinrich Heilsberg betreffend befanden sich in dem Archive des Domkapitels zu Frauenburg nach dem im Jahre 1789 angefertigten Registrant noch 3 Urkunden, die jetzt vermißt werden. Sie sind mit folgenden Worten eingetragen:

1) Litterae domini Wladislai regis Poloniae testimoniales pro Episcopo Varm. Henrico, quod nihil sit machinatus contra Ordinem 1410.—L. 22.

2) Litterae domini Alexandri Witoldi magni ducis Lithuaniae testimoniales pro Episcopo Varm. quod nihil sit machinatus 1412.—L. 9.

3) Litterae sententiae executorialis Sigismundi regis Rom. pro Henrico Episcopo Varm. expulso contra Ordinem 1413.—L. 16.“

Die beiden letztgenannten Urkunden haben sich inzwischen in dem Fürstl. Czartoryskischen Archiv in Krakau gefunden und sind publiziert in den Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, tom. XII, p. 50 und 60. Ob es die Frauenburger Originale sind, die vielleicht durch die beiden im Jahre 1802 in Frauenburg weilenden polnischen Gelehrten Czacki und Molski (C. Z. VI, 293) dorthin gekommen sein könnten, steht noch dahin. Es gab eine Zeit, wo man sich aus solch alten Urkunden in Frauenburg nicht viel machte. Hoffentlich gelingt es, auch den Brief des Königs noch irgendwo zu entdecken, und es wird sich dann weiter über die Anklagen gegen Bischof Heinrich reden lassen. Brüning a. a. O. 33 findet sich freilich bemühtigt zu spötteln: „Wölky scheint diesen Briefen wirklich einige Beweisraft zuzutrauen.“ Wölky sagt nämlich S. R. W. I, 83: „Der Hochmeister warf dem Bischof wie seinem Domdechanten Bartholomäus Borechow Einverständnis mit dem Feinde und Verrätereit vor. Allein sowohl Witaud als der König Wladislaus verteidigten ihn und stellten aus: litterae testimoniales pro Henrico Episcopo Warm. quod nihil sit machinatus contra ordinem.“ Brüning ist hier wieder einmal schnell fertig mit dem Wort, er

weiß gar nicht, was in den Briefen steht, aber das ist ihm sicher, daß sie auch nicht die mindeste Beweiskraft haben. Wölky, obgleich auch ihm die Urkunden noch nicht vorgelegen haben, hat aber ganz richtig gefühlt, daß denselben doch etwas Beweiskraft innewohnt, sie beweisen wenigstens so viel, daß damals die Verrätereie des Bischofs nicht erwiesen und nicht erweisbar war. Hätte die Schuld Heinrichs so klar und offen zu Tage gelegen, wie es nach dem zuversichtlichen Tone der neueren preussischen Historiker scheint, so würden sich König Jagiello und Großfürst Witold, um den bezeichnendsten Ausdruck zu brauchen, vor aller Welt blamiert haben, wenn sie solche Urkunden ausstellten, in denen sie auf ihr fürstliches Wort die Unschuld des Bischofs versichern. Daß sie diese Urkunden überhaupt ausstellen konnten, beweist doch wenigstens, sie brauchten nicht zu fürchten, auf der Stelle Lügen gestraft zu werden, das Verbrechen Heinrichs ließ sich nicht so einfach beweisen. Speziell der Brief Witolds, wie er sich jetzt gefunden hat, besitz nicht bloß „einige“, sondern sogar eine sehr starke Beweiskraft, denn er bewegt sich nicht in allgemeinen Redewendungen, sondern geht auf die einzelnen Anklagen ein, und was er über die Thätigkeit des Bischofs bei den Unterhandlungen mit den Litländern sagt, trägt so sehr den Stempel der Wahrheit und stimmt so vortrefflich mit den sonstigen (von Thunert beigebrachten) Nachrichten, daß hier kein Zweifel mehr obwalten kann und die Verteidigung als eine durchaus gelungene bezeichnet werden muß. Wenn Heinrich von Plauen sich doch dazu verstanden hätte, eine entsprechende Anklageschrift aufsetzen zu lassen und seine Vorwürfe durch Anführung von Thatfachen zu beweisen!

Es spitzt sich mithin die ganze Untersuchung auf die Frage zu: Genügt die Meinung des einzigen Heinrich von Plauen, um den Bischof zu verdammen? Heinrich von Plauen hat, wie ich seinen Charakter beurteile, an die Schuld des Bischofs geglaubt. Freilich liegt auch die Vermutung nahe und ist nicht ohne weiteres abzuweisen, der Hochmeister sei selber nicht von der Schuld des Bischofs überzeugt gewesen, sondern das ganze Wettern und Poltern habe nur seinen eigentlichen Plan verdeckt, das ermländische Bistum nun endlich um seine Freiheit und Unabhängigkeit zu bringen, es geradezu

zu annektieren und den drei übrigen Bistümern gleich zu stellen. Mit welcher zielbewußten Consequenz der Orden die Niederhaltung der Bistümer, ihre Unterordnung unter seine Centralgewalt verfolgte, war den ermländischen Historikern lange geläufig, stellenweise schon bei Voigt (f. V, 234) anerkannt, wird aber neuerdings auch von jüngeren preussischen Historikern mehr und mehr betont. (S. die Arbeit von Neh über das Verhältnis des deutschen Ordens zu den preussischen Bischöfen im 13. Jahrhundert. Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 35, S. 37 ff.) Ich möchte die bona fides Heinrichs von Plauen festhalten. Dieser Mann von Blut und Eisen gehörte zu jenen Charakteren, die sich auf eine vorgefaßte Meinung förmlich verbeißen und sich von derselben nicht mehr abbringen lassen. Eine Untersuchung hat Heinrich von Plauen in der Angelegenheit des ermländischen Bischofs nie angestellt. Und hätte er den Bischof, wie er es wohl wünschte, in seine Fingern bekommen, es wäre eine schlimme Untersuchung geworden. Der Bischof war verurteilt, ehe er noch gehört war. Untersuchen war eine schwache Seite an Heinrich von Plauen, er liebte die kurzen Prozesse. Man braucht nur an die Bluttthat von Danzig zu erinnern und an das Verfahren gegen Nikolaus von Kenys. (Töppen, Ständeakten I, 131 und 133. Buske, Heinrich von Plauen, Altpr. Monatschr. 1880, S. 151 und Lampe, Beiträge zur Geschichte Heinrichs von Plauen, Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 26, S. 13 suchen letzteres Verfahren zu rechtfertigen. Vgl. auch das Verzeichnis der unter Heinrich v. Plauen Hingerichteten, Töppen a. a. O. 184.) Töppen selbst, der voll Bewunderung für die „Heldenseele“ Heinrichs von Plauen ist, wirft ihm vor: „trogiges Selbstvertrauen, zugreifende Hefigkeit und Eigenrichtigkeit“ und „leidenschaftliches hastiges Zugreifen, selbst übereilte Hinrichtungen, und diese namentlich sind es, welche seiner Regierung in der Erinnerung der Stände den Stempel des Despotismus aufgeprägt haben. Denn nicht bloß Geschichtschreiber stellen ihn als Despoten dar, wie z. B. der Verfasser der Danziger Ordenschronik, sondern auch die Stände selbst, wo sie ein freies Wort zu sagen wagen dürfen.“ a. a. O. 132 u. 137. Niemand wird es uns verübeln können, daß wir die Meinung dieses leidenschaftlichen Despoten



nicht besonders respektieren. Er war ein Held, ja eine großartige Erscheinung, aber nicht die Idealgestalt, zu welcher ihn einige neuere Historiker machen möchten, sondern hatte seine starken Schattenseiten. Er hat aus dem, was ihm über den ermländischen Bischof hinterbracht wurde, geschlossen, derselbe sei ein Feind und Verräter des Ordens, und hat an dieser Meinung starrköpfig festgehalten. Die Untreue der drei Ordensbischöfe faßte er als eine erzwungene auf, der Hauptschuldige war ihm sofort der Ermländer, der fremde Mann. Diesen zu beseitigen, an seine Stelle einen Ordensbruder zu setzen, galt ihm fortan als unerläßlich notwendig zur Sicherung des Ordensstaates, und die Gelegenheit, das freieste und größte der preussischen Bistümer seiner Selbständigkeit zu berauben, war so günstig wie nie. Vollends nachdem er erst erfahren hatte, wie schön sich aus dem blühenden und vom Kriege verschonten Bistum, dessen Regierung er sofort übernahm, Steuern eintreiben ließen, hatte er noch ein besonderes Interesse, diesen Ausnahmezustand recht lange andauern zu lassen.

Das Schlimmste daran ist, daß auf diese Weise der arme ermländische Bischof auch in den Augen der Nachwelt zum Verräter geworden ist. Eine grausame Ironie des Schicksals liegt aber darin, daß der Ankläger in der Folge ebenfalls zum Angeklagten geworden ist, daß man ihn ebenso der Verrätere am Orden geziehen hat und zum Teil noch zieht, und daß zu seiner Entlastung ähnliche Argumente herangezogen werden müssen, wie wir sie für unsern Bischof gebrauchen. Ich glaube nicht, daß Heinrichs von Plauen Verräterei erwiesen ist, obgleich das Urtheil eines Historikers wie Hirsch, der in den *Scriptores rer. Pruss.* IV, 385 f. ihn für schuldig hält, mir mehr wiegt als alle Entrüstung mancher neueren Historiker, und obgleich bei Plauens Charakter nach der schmählichen ihm seitens seiner Ordensbrüder widerfahrenen Behandlung der zeitweilige Gedanke an Rache selbst mit Hilfe des Polenkönigs psychologisch sehr wohl zu erklären wäre. Worauf ich aber aufmerksam machen will, ist die auffällige Aehnlichkeit der Art und Weise, wie die Verteidigung Heinrichs von Plauen geführt wird, mit der von uns für Bischof Heinrich beliebten. Auch bei Heinrich von Plauen fehlt es an entscheidenden

Thatsachen zum Erweise des Verrates, obgleich die beigebrachten Thatsachen weit bedenklicher sind als alles, was gegen Bischof Heinrich vorgebracht wird. Auch für Heinrich von Plauen hat der König von Polen Partei genommen und beim Friedensschlusse dessen Freilassung und vollständige Restitution verlangt, aber das erweckt in diesem Falle keinen Verdacht, sondern „macht dem König Ehre.“ (Caro a. a. O. III, 435.) Auch bei Heinrich von Plauen hängt die Bejahung der Schuldfrage vom Zeugnis eines Mannes ab, seines Nachfolgers Michael Rüdmeister (ebendas. 426), aber dieselben Historiker, welche hier das Zeugnis des einen Mannes verwerfen, schwören in der Untersuchung gegen unsern Bischof auf das Zeugnis des einen Heinrich von Plauen. Daß die übrigen Ordensgebietiger über den Bischof anders urteilten, folgt, abgesehen von der Aussöhnung unter Michael Rüdmeister, schon daraus, daß unter den Gründen, welche zur Absetzung Plaunens führten, auch sein Verfahren gegen den ermländischen Bischof sich befindet.

#### V. Ermland unter Heinrich von Plauen.

Schon am 18. Oktober 1410, unmittelbar nach der Flucht des Bischofs, finden wir den Ordensritter Martin von der Kemnate als Bistumsvogt in Heilsberg. Derselbe, ein wohlmeinender und befähigter Mann, der später unter Michael Rüdmeister zu den höchsten Ordensämtern befördert wurde, ist bis nach Ostern 1411 in dieser Stellung geblieben<sup>1)</sup>. Es kam jetzt vor allem darauf an, sich der Zustimmung des Papstes zu versichern. Der Ordensprokurator am päpstlichen Hofe, Peter Wormdith, erhielt alsbald seine Instruktionen und mußte dem Papste vorstellen, daß der Bischof „sich alzu obel in desen sachen vnd loufen hette gehalten, vnd vngenotigt vs dem lande gewichen were, vnd das sich der Orden des Bisthums guter vnderwunden hette, vff das sie nicht in frömde hende quemen.“ Der Prokurator gab in seinem Antwortschreiben vom 26. März 1411 gute Hoffnung. Er hatte dem Papste — es war Johann XXIII. — Vortrag ge-

<sup>1)</sup> In demselben Jahre 1411 ist er bereits Komthur von Schwetz. Voigt, Nomenclator 54 und 68. Der Druckfehler daselbst: 1441 (statt 1411) ist in Wölffs Verzeichnis S. R. W. I, 319 und Weubers Festschrift S. 20 übergegangen.

halten, war aber noch nicht mit allem herausgerückt, sondern wollte erst, wenn er dem Papste die „erunge“ d. h. das übliche Geldgeschenk eines neugewählten Hochmeisters brächte, ihn um seine Zustimmung angehen, daß der Orden des Bistums Güter möge innehalten, so lange bis der Hochmeister dem Papste ausführlich geschrieben habe, was er mit dem Bistum vorhabe und wen er eventuell als Nachfolger des flüchtigen Bischofs sich wünsche<sup>1)</sup>. Auch hatte der Procurator, wie ihm aufgetragen, mit dem am päpstlichen Hofe weilenden Juristen Meister Johannes Abezier über eine gewisse Angelegenheit gesprochen, und dieser hatte geantwortet, vor Ostern könne er nicht, aber nach Ostern werde er sobald als möglich seinen Urlaub fordern. Was für eine Angelegenheit das gewesen, läßt sich leicht erraten, denn am 19. August desselben Jahres erscheint Abezier zum ersten Male als Dompropst in Frauenburg<sup>2)</sup>. So hatte das Domkapitel wieder ein ordentliches Haupt, nachdem über 15 Jahre der Dompropst nicht mehr in Frauenburg residirt hatte. Die Wahl des Hochmeisters war auf keinen schlechten Mann gefallen. Johannes Abezier, der spätere Bischof, eine ungemaine sympathische Persönlichkeit — *Blaswich* nennt ihn *multis pollens virtutibus, omnibus amabilis, nemini odiosus*<sup>3)</sup> — stammte aus Thorn, hatte 1393—1400 in Prag, 1401—1404 in Bologna studirt, sich in Prag die Magisterwürde in der Philosophie und in Bologna den Doktorgrad in *jure pontificio* erworben, hatte 1408 an der Wiener Universität Vorlesungen gehalten und war endlich Auditor der römischen Rota geworden<sup>4)</sup>. Durch die Wahl dieses Mannes hat sich Heinrich von Blauen ebenso wie durch die Wahl des Bistumsvogtes im Ermland unzweifelhaft gut eingeführt, er gab den Ermländern sehr bald noch andere Beweise seiner Zuneigung. Auf den Schlössern von Heilsberg und Köffel schlug er zeitweilig

<sup>1)</sup> Schreiben des Ordensprocurators d. Bologna am Donnerstage nach Annuntiatio. C. W. III, 656. Der Hochmeister empfing dasselbe, wie sein *accepi* unter der Adresse zeigt, am 1. Mai in Heilsberg. Ein Brief von Italien nach Preußen brauchte also einen Monat.

<sup>2)</sup> C. W. III, 467.

<sup>3)</sup> S. R. W. I, 86.

<sup>4)</sup> *Berlbach*, Prussia schol. 3, 16, 21, 33, 193.

seine Residenz auf,<sup>1)</sup> und am 22. April 1411 versammelte er in Braunsbergs Mauern einen allgemeinen Ständetag, die Ordensgebietiger, die Bischöfe, die Landritter und die Abgeordneten der Städte. Mit Heinrich von Plauen hatte eine neue Aera in den preussischen Ständetagen begonnen. Bis dahin waren diese Tage regelmäßig nur in Marienburg und Elbing gehalten<sup>2)</sup> und niemals von den kleinen Städten beschickt worden. Aber nachdem die großen Städte das Verlangen Heinrichs von Plauen nach einer allgemeinen Kopfsteuer des ganzen Landes auf der Tagfahrt von Elbing abgelehnt hatten,<sup>3)</sup> hatte dieser einen Ständetag nach Osterode berufen und dazu absichtlich auch die kleinen Städte geladen. Nachdem er dort seine Forderungen durchgedrückt hatte, war es zu einem scharfen Conflict mit Danzig gekommen, das sich nicht fügen wollte. Die Städte verabredeten eine Tagfahrt nach Marienwerder, der Hochmeister verbot dieselbe und schrieb einen Tag für Braunsberg auf den 22. April 1411 aus. Dort wurde den Danzigern auf die Bitten der ganzen Versammlung Verzeihung gewährt, ihr Widerstand war inzwischen durch die Hinrichtung oder besser Ermordung ihrer Bürgermeister gebrochen. Auch ist in Braunsberg wahrscheinlich eine zweite Steuer oder wie man es nannte ein zweites „Geschloß“ dem Hochmeister bewilligt worden<sup>4)</sup>. Im Jahre 1411 folgte nun Tagfahrt auf Tagfahrt. Der Hochmeister rüstete zu neuem Kampfe gegen Polen. Am 5. Dezember 1411 fand eine Tagfahrt in Wormditt statt, auf welcher außer den Abgeordneten der großen Städte auch solche aus Graudenz, Königsberg, Heilsberg und Wormditt zugegen waren; man verhandelte mit dem Hochmeister über die Verpflegung der Söldner, welche die außerpreussischen Hansestädte dem Orden zu Hilfe schicken wollten.<sup>5)</sup> Mit welchen Gefühlen

<sup>1)</sup> Voigt VII, 167 n. 2. C. W. III, 658.

<sup>2)</sup> Nur einmal, im Jahre 1408, fand ein Ständetag in Parschan bei Neuteich statt, was wohl so zu erklären ist, daß die sieben Ratssendboten von Thorn, Elbing und Danzig den Hochmeister nicht in Marienburg trafen und ihm nach Parschan nachreisten.

<sup>3)</sup> Grasse, der Hochmeister Heinrich von Plauen. Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 35, S. 3 ff.

<sup>4)</sup> ebend. 5 f.

<sup>5)</sup> Töppen, Ständeakten. I, 190.

die aus ihrer Ruhe aufgeschreckten Ermländer das neue bunte Treiben in ihrem Lande betrachteten, läßt sich aus der Darstellung Plastwichs entnehmen, der es vielleicht noch selber als Kind mitangesehen hat. Er hat ihnen nicht gefallen, der neue Hochmeister, der mit jedem Tage dreister wurde und fortgesetzt Geldzahlungen verlangte. Und noch schlimmer als er war sein Vogt Lukas von Lichtenstein, der 1411 auf Martin von der Kemnate gefolgt war; er mußte die Schlechtigkeiten ausüben, deren sich der Hochmeister selbst schämte<sup>1)</sup>. Worüber sich Plastwich besonders beschwert, ist, daß der Hochmeister sich von den Ermländern huldigen ließ, daß er die bischöflichen Schlösser und Güter beraubte und den Unterthanen des Bischofs wie des Kapitels Steuern auflegte. Die allein von den Kapitelsunterthanen in den Jahren 1411 und 1413 eingetriebenen Steuern giebt Plastwich nach der Berechnung des Domherrn Johannes Hermannsdorff in der Denkschrift auf 3906 Mark 4 Scot 6 Denare an, in der Chronik auf 4100 Mark guter preussischer Münze, welche 8200 ungarischen Gulden gleichkämen<sup>2)</sup>. Der Schaden, den der Orden außerdem durch Einbehaltung der Zinsgelder und der bischöflichen Revenüen dem Bistum zugefügt, wurde auf 25000 Mark d. i. über 50000 ungarische Gulden nach damaligem Gelde taxiert<sup>3)</sup>. Was die Steuererhebung anlangt, so wird man dem Orden daraus keinen Vorwurf machen können, es war der allgemeine „Landschoß“, der dem Hochmeister im Jahre 1411 auf mehreren Tagfahrten und im Jahre 1412 am 11. November bewilligt worden ist. Ermland hat nur mit dem ganzen Ordensstaat mitbluten müssen. Der Orden befand sich in drückendster Geldverlegenheit und mußte die Raten der großen Kriegsschuld an Polen pünktlich zahlen, sollte der Krieg nicht sofort von neuem entbrennen. Im

<sup>1)</sup> S. R. W. I, 85: *magister Hoinricus praefecit in ecclesiae advocatum virum iniquissimum, magnum tyrannum ac hominem desperatum ordinis sui fratrem, nomine Lucam Lichtenstein, ut si quid forte mali magister facere erubisset, advocatus ipse suppleret.*

<sup>2)</sup> Simon Grunau und nach ihm Desterreich, Treter, Leo haben die Summe der Steuergelder aus dem ganzen Ermland auf 58000 Mark angegeben, was natürlich keinen Glauben verdient.

<sup>3)</sup> S. R. W. I, 33 f. 84 ff.

Jahre 1411 hat die Steuer in den Städten ca. 2 Schilling von der Mark d. h. (da die Mark = 60 Schilling)  $3\frac{1}{3}$  Procent des ganzen Vermögens betragen, auf dem Lande wahrscheinlich dementsprechend 40 Schilling von der Hufe. Sehr hart war die Steuer des Jahres 1412. Niemand, er mochte Laie, Pfaffe, Mönch, Knecht, Magd oder Hirt sein, war von der Steuer frei. In den Städten wurde außer der Vermögenssteuer, welche dieselbe Höhe hatte wie 1411, noch eine Tisch- oder Familiensteuer von 4 Skot erhoben, auf dem Lande eine Grundsteuer von einer Mark von der Hufe nebst einer Dienstlohnsteuer von  $8\frac{1}{3}$  Procent. Der Orden ging mit gutem Beispiele voran. Alle Gebietiger mußten ihre Borwerke, Aecker und Mühlen mit Schoß belegen lassen, und alle Komthure und Ordensbrüder, was sie nur irgend an silbernen Gefäßen oder sonst an Gold oder Silber besaßen, einliefern. Durchs ganze Land in Städte und Dörfer erging das Aufgebot, alle silbernen Trinkbecher, Geschmeide, Gürtel u. dgl. dem Ordensschätze einzusenden; man bezahlte alles den Eigentümern auf andere Weise so vorteilhaft als möglich, um sie zur Einlieferung zu bewegen. Aus allen Kirchen, Klöstern und Ordenskapellen ward sämtliches nur irgend entbehrliches Kirchengesamt eingeschmolzen<sup>1)</sup>. Solche Maßregeln, die bei energischer Durchführung jedem Ordensbeamten Haß zuziehen konnten, wurden im Ermland begreiflicher Weise doppelt schwer empfunden, denn man fühlte sich dort doch nur als halben Ordensunterthan und war der Meinung, wenn der eigentliche Landesherr da wäre, würde das Land nicht so gebrandschatzt werden<sup>2)</sup>. Der Hoch-

<sup>1)</sup> Voigt VII, 138, 181. Joh. v. Pos. Script. rer. Pruss. III, 326, 331. Töppen a. a. O. 130, 135.

<sup>2)</sup> Zu hart, weil mißverständlich, ist es, wenn Eichhorn schreibt: „Als später das Glück sich wandte und der Orden unter Heinrich von Plauen das Verlorene größtentheils wiedergewann, nahm er an dem schuldlosen Bisthume blutige Rache.“ E. Z. I, 119. Bender in der Festschrift S. 126 schreibt ebenso: „Deshalb nahm Heinrich von Plauen an Ermland blutige Rache. Der Bischof flüchtete; der Hochmeister setzte sich in den Besitz des ganzen Bistums, welches gedrückt und heranbt wurde, während die polnischen Söldnerschaaren brannten und verwühteten.“ Zur Zeit Heinrichs von Plauen haben aber keine polnischen Söldnerschaaren im Ermlande verwühtet oder gebrannt.

meister wußte allerdings, wo Geld zu finden war. Dem alten ermländischen Domcantor Johann von Essen setzte er so lange zu, bis dieser ihm am 2. Juli 1411 in Thorn zur Bezahlung der Kriegsschuld 200 Mark guter preussischer Münze aus Winrichs Zeit und 1387 alte englische und 97 flandrische Goldnodeln vorstreckte. In seinem Testamente vom 6. December 1414 erklärt Johann von Essen, nur die dringendsten Bitten des Hochmeisters und seiner Mitgebietiger hätten ihn zur Hergabe dieses Geldes, „per quam permaxima mala evaserunt,“ vermocht, und wenn es zurückgezahlt würde, solle ein Teil dem Bischof, ein anderer Teil der Fabrik der Kathedrale und der Hauptteil dem Kapitel zum Bau des Glockenturmes und der Befestigungswerke zufallen<sup>1)</sup>.

Außer der Steuererhebung wird den Vogt verhaftet gemacht haben, daß er die Ermländer zum Burgenbau in Litauen heranziehen mußte. Am 17. April 1412 wurde von Elbing aus an den Vogt verfügt: „Des Bischoffs voith czu heylsberg sal usrichten hundert gebwver mit eyßen und spatzen, die selbigen sullen nemen vom huskomptthur czu koningsperg XXX schuofarren, lynen zc. Des Bischoffs voith sal vsrichten eynen redlichen dyner vnd czwene Scholzen, die sullen syn by den arbeitern. Item VIII Wayne czu czwen pferden Item der voith sal usrichten Peter den wolner zu heylsberg, vnd kost dorezu dry czimmermann vom lande, die sullen haben Ire hyle, suleryße, nebeger Subre zc. Item der voith richtet vs czwene czimmerman von des Marschalkes wegen, den selben wil der Marschalk lonen. Dese vorgeschrebene arbeiter Wagene, czimmerlute sullen sein czur Memel acht tage vor pfingsten ny czukommende“.<sup>2)</sup> Stets hatten sich die Ermländer gegen solche Lasten gesträubt, frühere Hochmeister hatten

Auch die Bemerkung in der ermländischen Literaturgeschichte S. 41: „Der deutsche Orden und die Polen wetteiferten in der Verwüstung Ermlands“ ist eum grano salis zu verstehen.

<sup>1)</sup> C. W. III, 465, 501 f. «pro campanili ac castro inibi construendo.»

<sup>2)</sup> Voigt VII, 171. Das von Voigt citierte Schreiben des Ordensmarschalks, dat. Königsberg Sonnab. nach Marci (wahrscheinlich das in Schiebl. 58 No. 39) enthält über die Ermländer nichts. Obige Verfügung ist Schiebl. 58, No. 14 J. N. 23488.

ihnen ernst erklären müssen, „das ihr uns dynet, als ihr uns schuldig siet ezu dynen gleich unsern lüten, want das Bisthum ist kommen von dem Orden und der Orden nicht von dem Bisthum,“ selbst der friedliebende Bischof Sorbom hatte noch dieserhalb einen Konflikt mit dem Hochmeister Konrad Wallenrod gehabt,<sup>1)</sup> jetzt wurde es einfach dekretiert.

Ein Jahr bereits weilte Bischof Heinrich außerhalb seiner Diözese, ohne daß eine Annäherung zwischen dem Hochmeister und ihm erfolgt war. Wie weit man von einer Ausöhnung entfernt war, sollte sich bald zeigen. Der Bischof hatte sein Silbergerät, zwei seiner kostbaren Pontifikalgewänder nebst Mitren und dem Hirtenstab, sein Pektorale nebst 2 Fingerringen und andere wertvolle Gegenstände, auch Urkunden, darunter die zwei goldenen Bullen Kaiser Karls IV., nach Elbing zu dem Ratmann Nikolaus Croffen in Sicherheit gebracht. Heinrich von Plauen hatte davon erfahren und ließ die Sachen am 5. November 1411 mit Beschlag belegen. Der Ordensstreifer Bemann Brendel und der berühmte Komthur von Danzig Heinrich von Plauen, des Hochmeisters jüngerer Bruder, unterzogen sich diesem Geschäfte in Gegenwart von acht Elbinger Ratsherren und vier Geistlichen. Man nahm ein Protokoll mit einem genauen Verzeichnis der Gegenstände auf und versäumte nicht hervorzuheben, daß der Akt non violento modo neque frivole, sed super exigencia juris et causae vertentis et pendentis inter Ordinem et Episcopum Warmiensem erfolgt sei<sup>2)</sup>. Es verdient bemerkt zu werden, daß die Sachen, woran man nach sonstigen Erfahrungen stark zweifeln könnte, dem Bischof später zurückgestellt worden sind; die meisten der beschlagnahmten Gegenstände finden sich nämlich wieder in dem Verzeichnis der Silbersachen und Kostbarkeiten, welche Bischof Heinrich vor seinem Tode dem Domkapitel zur Aufbewahrung für seinen Nachfolger übergab,<sup>3)</sup> und die beiden goldenen Bullen sind noch im Kapitelsarchiv.

Der Generalvikar des Bischofs, der Domdechant Bartholomäus

<sup>1)</sup> Boigt V, 563. E. B. III, 676. Germ. Pastoralbl. 1893, S. 95.

<sup>2)</sup> C. W. III, 468.

<sup>3)</sup> ib. 508.



Vornschow, mußte all dem machtlos zusehen. Er, einst am hochmeisterlichen Hofe gern gesehen und von großem Einflusse, stand im Verdacht landesverrätherischer Gesinnung und durfte froh sein, wenn man ihn in Frauenburg unbehelligt ließ. Diese gedrückte Stellung behagte ihm nicht. Bis zum Ende des Jahres 1411 hat er's ausgehalten. Noch am 29. Dezember dieses Jahres ist er thätig in dem Rechtsstreite zwischen der Stadt Braunsberg und den umliegenden Höfen<sup>1)</sup>. Dann aber benutzte er eine passende Gelegenheit, sich aus dem Staube zu machen. In der Begleitung des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, der sich längere Zeit im Preußenlande aufgehalten hatte und der auch bei Vornschows Selbstverteidigung im Jahre 1410 in Elbing zugegen gewesen war, verließ er im Anfang des Jahres 1412 das Land, nachdem er sich in König freundlich vom Hochmeister verabschiedet hatte. Der Hochmeister sorgte alsbald dafür, ihm die Rückkehr unmöglich zu machen. All der müßige Klatsch, der über den Domdechanten im Umlauf gewesen war, und der dem Hochmeister bis dahin keine Handhabe zum Einschreiten geboten hatte, wurde nun mit einem Male für baare Münze angesehen und geflüstertlich durch des Hochmeisters Gesandte und Briefe an den Fürstenhöfen weiter verbreitet. Dem Könige von Böhmen, der um das Benehmen des Domdechanten fragte, antwortete der Hochmeister, Vornschow habe während der Belagerung Marienburgs die vielen Wohlthaten und Gnadenerweise des Ordens mit Undank gelohnt, er habe sich nämlich, kurz bevor der Polenkönig vor Marienburg anlangte, vom Schlosse entfernt und nach Danzig begeben unter dem Vorwande, er wolle in Danzig und, falls es zur Belagerung käme, auswärts bei Fürsten, Herren, Rittern und Knechten für des Ordens Beste werben, zu welchem Zwecke ihm vom Orden hundert Mark mitgegeben worden, sei dann aber von Danzig in das Lager des Polenkönigs vor Marienburg gegangen und dort

<sup>1)</sup> U. W. III, 470 ff. Das Schreiben Vornschows aus Bamberg, welchem Wölky in seinem Regest l. c. 468 nach Voigt VII, 115 das Datum des 8. Sept. 1411 giebt, gehört ins Jahr 1412, weil Heinrich v. Plauen, der Vetter des Hochmeisters († 1412, nach dem 24. August), darin schon tot genannt wird.

mit und bei dem Könige „in allen Mäten und Gesprächen“ gewesen. Er habe auch mit einigen andern den König um die Ordensbesitzungen in Tolkemit und Passenheim gebeten und dieselben verbrieft erhalten. Schließlich sei während der Belagerung auf dem Schlosse ein Knecht gefangen worden, der vor Herren, Rittern und Knechten auf dem Schlosse aussagte, „das In meister Bartholomeus hette usgerichtet, das her das hus Marienburg sulde haben angebrennt an dren enden.“ Daß Heinrich von Plauen solch aberwitzigen Anschuldigungen Glauben schenkte oder wenigstens so that, als ob er ihnen Glauben schenkte, ist charakteristisch für ihn und sein Gerichtsverfahren. Wie faul es im Grunde mit all diesen Anklagen gegen Boruschow stand, folgt schon daraus, daß Heinrich von Plauen am Schlusse seines Briefes sich zu dem Eingeständnisse bequemt, er könne nicht wissen, was an dem Bekenntnisse des Knechtes Wahres oder Unwahres sei.<sup>1)</sup> Wo die unsaubere Quelle all dieser Verleumdungen zu suchen ist, erfahren wir aus dem Rechtfertigungsschreiben Boruschows. Er hielt sich gerade am Bischofshofe zu Bamberg auf, als dort zwei Gesandte des Ordens ein-

<sup>1)</sup> Schreiben des Hochmeisters an den König von Böhmen, d. Marienburg, . . . ausstag in den Osterheiligentagen 1412, Staatsarch. zu Königsberg, Registrant V. p. 155 (alte Bezeichnung II p. 3), citiert bei Voigt VII, 115. Die beiden Seiten des Registranten, auf denen der Brief steht, haben durch Nässe sehr gelitten, auf der ersten Seite findet sich zudem noch ein Patimpfest, sodas es nur mit großer Mühe, zum teil mit Hilfe der Photographie, gelungen ist, den Brief, der seiner Zeit im Codex diplomaticus publiziert werden wird, fast ganz zu entziffern. Herr Archivrat Dr. Joachim hatte die Güte, das photographische Verfahren in Königsberg zu veranlassen.

Voigt hat an den von Heinrich von Plauen vorgebrachten Beschuldigungen gegen Boruschow noch nicht genug. Er meint a. a. D., von Boruschow habe vielleicht der König von Polen auch erfahren, daß der Statthalter sich zu Zeiten mit seinen Ordensrittern und den Söldner-Hauptleuten in dem großen Meuter verlammete, der nach der Mogat hin gelegen sein hohes Gewölbe auf einem einzigen mächtigen Granitpfeiler trägt, und es sei infolge dessen der berühmte Kanonenschuß nach dem Pfeiler geschehen. Hier ist Boruschow sicher total unschuldig, denn die ganze hübsche Schußgeschichte, von der zu Voigts eigenem Befremden Johann von Posilges Fortsetzer gar nichts weiß, wird neuerdings ins Reich der Fabel verwiesen. Thuermer a. a. D. 36.

trafen, die sich offenbar auf das Geschäft des Verleumdens gut verstanden und erzählten, an dem ganzen Kriege des Jahres 1410 sei Boruschow schuld, er habe den König von Polen nebst dem Großfürsten Witold zu dem Feldzuge veranlaßt, er habe auch dem inzwischen verstorbenen Grafen Heinrich von Plauen, dem Vetter des Hochmeisters, der mit diesem so heldenmüthig die Marienburg verteidigt hatte, im Namen des Polenkönigs viertausend Gulden geboten, daß er den Polen „die Beste zu Marienburg einlege“, und habe endlich einen seiner Knechte aufs Schloß geschickt, um dasselbe anzustecken. Die beiden Ehrenmänner, die diese Märchen aufstifchten, waren Graf Albrecht von Schwarzburg und ein gewisser Pauls. Der Name Schwarzburg eröffnet uns die richtige Perspektive. Die Schwarzburger waren damals gefährliche Intriganten, denen wir in ihrem unheilvollen Einflusse auf Heinrich von Plauen, ihren Verwandten, noch wiederholt begegnen werden. Einer von ihnen, Günther, war zum Bischof von Ermland ausersehen; seine Ernennung am päpstlichen Hofe durchzudrücken, ließ der Hochmeister alle Minen springen. Ihren ehrgeizigen und eigenmächtigen Plänen stand der treue Generalvikar des alten Bischofs im Wege, er mußte darum im Preußenlande unmöglich gemacht werden. Als Boruschow von den lügnerischen Ausstreuungen der Beiden hörte, ließ er ihnen durch mehrere angesehenere geistliche und weltliche Herren sagen, er wolle sich gegen ihre Beschuldigungen vor dem Bischof von Bamberg, dessen Kapitel und andern geistlichen und weltlichen Fürsten und Abgeordneten verteidigen, aber die Beiden ließen sich darauf nicht ein, sie kannten die Praxis: *calumniare audacter, semper aliquid haeret*. Boruschow blieb nichts übrig, als sich in Abwesenheit der Ankläger zu verteidigen. Er that das vor dem Bischof von Bamberg und andern Fürsten und Herren, machte davon dem Hochmeister Mitteilung und erbot sich, in gleicher Weise sich zu verantworten vor allen beliebigen geistlichen und weltlichen Fürsten, vor Städten und den Deutschordensconventen im Reiche, namentlich dem zu Nürnberg. Er hoffe, so setzte er hinzu, daß der Hochmeister dem ganzen Treiben fern stehe und ihm noch immer ein gnädiger Herr sei wie damals in Elbing, wo er ihm erklärte, es bedürfe keiner Verteidigung, er zeihe ihn keines Verrates und werde ihm nichts Böses thun, und wie in Schlochau und König,

wo er ihn freundlich zu Tische gezogen habe. Er schloß mit dem Versprechen, zu allen Zeiten des Ordens Bestes werden und sich ihm auch in der Ferne so nützlich machen zu wollen, als wäre er in Preußen<sup>1)</sup>. Der Hochmeister hat sicherlich auf diesen Brief keine Antwort gegeben, er war froh, Borschow außer Landes zu wissen. Andererseits ist es diesem als weltgewandtem Manne und kenntnisreichem Arzte nicht schwer geworden, ein behagliches Unterkommen in der Fremde zu finden, von wo er sich nach dem unruhigen und unglücklichen Preußenlande zu sehnen keinen Grund hatte. Erst im Jahre 1420 finden wir ihn wieder im Ermland.<sup>2)</sup>

Schwierig war unter den obwaltenden Verhältnissen die Stellung des Domkapitels. Daß es zu keinem Conflict mit dem Hochmeister kam, ja daß ein erträglicher modus vivendi gefunden wurde, bei welchem das Kapitel nach Kräften die Interessen des Ordens vertrat, ohne jedoch seinem rechtmäßigen Bischof untreu zu werden, ist in erster Reihe dem ausgezeichneten neuen Dompropst Johann Abzieier zu danken. Ihm sekundierte ein nicht minder begabter und ordensfreundlicher Mann, der seit 1411 ins Kapitel eingetreten war, Kaspar Schuwenspflug<sup>3)</sup>. Derselbe, aus Passenheim gebürtig<sup>4)</sup>, das in kirchlicher Beziehung von jeher zur Diözese Ermland gehörte<sup>5)</sup>, war unter Heinrich Sorbom bischöflicher Sekretär gewesen<sup>6)</sup>, war als Pfarrer von Heilsberg auf die

<sup>1)</sup> Schreiben Borschows aus Bamberg vom 8. September 1412 oder 1413, D. D.-Archiv, Schiebl. 20 Nro. 108 J. N. 22912.

<sup>2)</sup> C. W. III, 550, wonach E. J. III, 351 zu berichtigen. Gestorben ist Borschow am 4. Januar 1426 (Erml. Pastoralbl. 1881, S. 51). Sein Porträt in der damaligen Domherrnkleidung, rotem Talar, superpellicum, almucium (ein Schultertleid aus grauem Pelz mit eben solcher Kapuze und mit Troddeln am unteren Saume) und rotem pileus ist erhalten auf dem schönen Marienbilde in der Sakristei des Domes. Vgl. Bötticher, Bau- und Kunstdenkmäler Ermlands S. 100 und Hipler, ermländ. Literaturgeschichte S. 41.

<sup>3)</sup> C. W. III, 471.

<sup>4)</sup> Caspar quondam Theodorici Schuwompflug de Bassenheim. C. W. III, 307.

<sup>5)</sup> S. R. W. I, 402.

<sup>6)</sup> C. W. III, 309, 314.

Universität Padua gegangen, wo er in den Jahren 1404 und 1405 das Rektorat bekleidete<sup>1)</sup>, hatte es dann vorgezogen in den Dienst des deutschen Ordens zu treten, war bei Heinrich von Plauen Hofkaplan geworden und so ins ermländische Kapitel gelangt<sup>2)</sup>. Abezier und Schwenpflug befanden sich in der stattlichen Gesandtschaft, welche unter Führung des Ordensmarschalls Michael Ruchmeister im Jahre 1412 an den Hof des Königs Sigismund nach Ofen ging, Schwenpflug war Sekretär der Gesandtschaft<sup>3)</sup>. Ihnen schloß sich unterwegs der ermländische Domherr Konrad Weterheim an, der Studien halber seit Jahren in Prag weilte und gerne jede Gelegenheit benutzte, sich dem Orden gefällig zu erweisen<sup>4)</sup>. Weniger Eifer für den Orden bekundete der Domherr Thomas Mas, der im Jahre 1411 als Sachwalter des Kapitels in einem von den Kanonikern mittlerer Präbenden gegen die der großen Präbenden angestrebten Prozesse nach Rom ging<sup>5)</sup>, und dem der Hochmeister zumutete, er solle bei dieser Gelegenheit für die Ernennung des Grafen von Schwarzburg zum Bischof von Ermeland wirken. Der Hochmeister erkannte zu seinem Aerger bald, „das her thomas Mas nicht sulchen frys an unfres omen von

<sup>1)</sup> Perlbach, Pruss. schol. 8.

<sup>2)</sup> Voigt, Gesch. Pr. VII, 177. Voigt und Schubert, Jahrbücher Joh. Lindenblatts 252 f.

<sup>3)</sup> Joh. v. Pöfslge, Script. rer. Pruss. III, 330 f. Voigt VII, 173 ff. C. W. III. 487.

<sup>4)</sup> Voigt VII, 173. Voigt, Geschichte der Ballei des deutschen Ordens in Böhmen, S. 39. Vgl. über ihn Pruss. schol. 22, 194. S. R. W. I, 230. Ermsl. Literaturgesch. S. 72.

<sup>5)</sup> Bischof Anselm wollte ursprünglich 24 Canonikate einrichten, mußte sich aber bei der Stiftung des Kapitels mit 16 begnügen, da es an Mitteln fehlte. Johann Streifrock richtete 1363 zunächst 8 kleinere Präbenden ein, die er später den 16 großen im Einkommen gleichstellen wollte, wozu er auch 1372 die päpstliche Vollmacht erhielt. Er starb darüber, und die Sache kam nicht zur Ausführung. Im Jahre 1411 bestanden jedoch außer den 16 großen 4 *mediae* und 4 *minoros praebendae*, die *mediae* mit einem Jahreseinkommen von 20, die *minoros* mit einem solchen von 10 Mark. Die Kanoniker mittlerer Präbenden versuchten, die Gleichstellung mit den großen Präbenden auf dem Wege des Prozesses zu erringen, verloren aber den Prozeß. Das Nähere C. W. III, 475 und II, 348, 473.

Swarzburg furderunge etc. getan hat als her geloubit hatte und ym von vns vnd den gebitegern was entpfolen“<sup>1)</sup>.

Weder in Ofen noch in Rom gelang es Heinrich von Plauen, seine Pläne in Bezug auf das Ermland durchzusetzen, Papst und Kaiser bestanden auf der Rückkehr des rechtmäßigen Bischofs. Aber Heinrich von Plauen gab seinen Raub nicht so leicht preis, nach wie vor behandelte er das Ermland wie eine Provinz des Ordens. Als er auf der Tagfahrt zu Elbing am 28. Oktober 1412 den Landesrat errichtete, berief er zu Mitgliedern desselben neben einem Abgeordneten für Braunsberg auch zwei Abgeordnete für Heilsberg d. h. für Ermland, nämlich Herrn Kaspar von Baisen und Boneke von Arnsdorf<sup>2)</sup>. Es sind das die beiden ersten aus dem ermländischen Mitterstande, von denen wir wissen, daß sie sich an allgemein preussischen Landesangelegenheiten beteiligt haben. Ob vor den Zeiten Heinrichs von Plauen jemals ermländische Ritter auf den Tagfahrten der preussischen Stände erschienen sind, ist sehr fraglich. Nur die Stadt Braunsberg in ihrer eigentümlichen Stellung als Mitglied der Hanfa war genötigt, die Tagfahrten der sechs „großen“ oder „gemeinen“ Städte: Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg zu beschicken, und hat das fleißig gethan. Der preussische Landadel oder, wie man ihn nannte, die „Ritter und Knechte“ sungen überhaupt erst in den achtziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts an, sich um die allgemeinen Landesangelegenheiten mehr zu bekümmern, nachdem bis dahin fast ausschließlich die sechs großen Städte die Interessen auch des platten Landes vertreten hatten<sup>3)</sup>. Heinrich von Plauen war mit

<sup>1)</sup> Schreiben des Hochmeisters an den Prokurator, Freitag vor Reminiscere 1412. Staatsarchiv, Königsberg, Registrant V, S. 151.

<sup>2)</sup> Töppen, Acten der Städtetage, I, 205. Der Name des „Geschworenen“ der Stadt Braunsberg steht nicht fest. In dem in Königsberg befindlichen Verzeichnis steht bei Braunsberg: „Hans von Tiezzenn,“ aber Töppen bemerkt dazu: „Der Name steht im Original verloren neben Braunsberg und Dirssaw, ist von anderer Hand geschrieben und scheint nicht zur Sache zu gehören.“ Ueber Kaspar von Baisen vgl. Bender, topographisch-historische Wanderungen durch das Passargebiet. G. B. IX, 47 f.

<sup>3)</sup> So beginnt die Beschwerdeschrift der Städte an den Hochmeister Konrad Wallenrod: „Guediger herre, dis sint die gebrechen des gemeynen landes, dy umir siete uvern guaden demuttlich vorlegen.“ Töppen a. a. O. 58.

der bisherigen Landesvertretung, die aus freien Wahlen der sechs Städte und des Landadels hervorging, nicht zufrieden, da sie im Geldbewilligen schwierig war. Er schuf, um die Stände des Landes fester an den Orden zu schließen, die Interessen beider inniger zu verknüpfen, den Landesrat, bestehend aus 48 „Geschworenen“, und zwar 32 aus dem Landadel und 16 aus den Städten Kulm, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg, Dirschau, Strasburg und Graudenz. Dieselben sollten an der Landesverwaltung theilnehmen und von allen wichtigen Landesangelegenheiten wissen und wurden deshalb zur Treue gegen den Hochmeister verpflichtet. Die Eidesformel lautete: „Ich globe und swere euch myne rechten herren homeister von euwers ganzem ordens wegen zu euwerm rathe, dorezu ir mich geforen habt, das ich den mit ganzem truwen meynen wil, und euwern rath nicht melden will, und getruwlichen rathen will noch dem besten myner vormunft, irkentnisse und wissen, das euch und euwerm ganzem orden und euwerm lande das noechste ist, und das mit nichte lossen will durch lieb noch durch leyd noch durch ymandes wille, alz mir got helffe und die heyligen.“ Auch die ermländischen Abgeordneten mußten so schwören. Die so feierlich ins Leben gerufene Institution hatte, wie sich bald zeigte, sehr wenig Wert für das Land. Eine despotische Natur wie Heinrich von Plauen wollte den Landesrat nicht dazu haben, um sich von demselben beraten oder gar sich dreinreden zu lassen. Er wollte Geld von ihm haben, das Land sollte besteuert werden, und die Landesräte sollten das Land für die Steuer interessieren, jeder in seinem Bezirke die Bevölkerung bearbeiten. Nachdem die Steuer eingetrieben war, hatte der Landesrat seine Schuldigkeit gethan und konnte gehen. Man warf ja später Heinrich von Plauen bei seiner Absehung auch dies vor: „Was er mit seinen Gebietigern und mit dem Lande, die in seinen Rat geschworen haben, eins wird, das befolgt er nicht, sondern wenn sie von ihm scheiden, so wandelt er's nach seinem eigenen Willen.“ Der Landesrat war also gar nicht darnach angethan, die bisherigen Tagfahrten der Stände überflüssig zu machen. Wie sich Heinrich von Plauen das Verhältnis des Landesrates zu den Ständeversammlungen gedacht hat, ist nicht klar. Doch hat es viel Wahrscheinlichkeit, daß er die Absicht hatte, die bisherigen

Ständetage einfach durch den Landesrat zu ersetzen, wenn er auch Bedenken tragen mußte, die bisherige Landesvertretung mit einem Federstrich zu beseitigen, und darum vorläufig beide Landesvertretungen neben einander bestehen ließ<sup>1)</sup>. Es ist auffällig, daß auf den Tagfahrten der Jahre 1412 und 1413 regelmäßig die Braunsberger und die Königsberger fehlen, während sogar die Kulmer, deren Stadt sich an Bedeutung mit Braunsberg und Königsberg nicht messen konnte und vor dem unglücklichen Kriege auf den Tagfahrten gewöhnlich nicht vertreten war, jetzt erscheinen, und obgleich die Verhandlungen wichtig genug waren und des öfteren die städtischen Interessen nahe berührten<sup>2)</sup>.

Am 14. Oktober 1413 wurde Heinrich von Plauen von den Ordensgebietigern seines Amtes entsetzt. Verschieden waren die Gefühle, mit denen man im Lande diese verhängnisvolle Maßregel aufnahm<sup>3)</sup>. Wir werden wohl nicht fehlgreifen mit der Annahme, daß die Ermländer erleichtert aufgeatmet haben werden, und daß mancher in dem Sturze des Tyrannen die Rache des Himmels erblickte dafür, daß er den Gesalbten des Herrn verfolgt hatte<sup>4)</sup>.

Sofort am Tage der Absetzung Plauens ersuchte der Ordensstatthalter und Komthur von Elbing, Hermann Gaus, den Braunsberger Rat, zwei der Ältesten schleunig nach Marienburg zu

<sup>1)</sup> In moderner Sprache möchte man sagen, Heinrich von Plauen habe sich neben dem Abgeordnetenhanse ein Herrenhaus eingerichtet. Das Nähere bei Grasse a. a. O. S. 15 und Blumhoff, Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der westpreussischen Stände im 15. Jahrhundert. Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 34, 1894, S. 7 f. und 53 f. Dagegen haben Caro a. a. O. 426, 430, 432 und Busche a. a. O. 156 die Bedeutung des Landesrats übermäßig aufgebauscht, ihrem Helden Heinrich von Plauen zu Liebe.

<sup>2)</sup> So der Beschluß über die Silberarbeiter vom 14. Febr. 1412: „Das man vortme das zilber burnen sal alleyne in disen nochgeschriebenen steten, alle Colmen, Thorn, Elbingh, Brunsberg, Koningsberg unde Danzick, unde in denzelbin steten sal mans also halben, das di goltsmede alles zilber das sie burnen, iczlicher mit syne czigen merken sal, unde das zelbige zilber brengen deme, der in iczlicher stat von deme rathe dorczu gefaczt wirt, der das selbie zilber sal czeygenen mit der stat czeygen, ab is des czeygens wert sy“ u. s. w.

<sup>3)</sup> Töppen a. a. O. 136.

<sup>4)</sup> Worte Pflastwicks. S. R. W. I, 85.



deputieren,<sup>1)</sup> und am 6. November sandte er dem Räte eine Verordnung, daß die Münzen Heinrichs von Plauen nach Thorn und Danzig zum Einschmelzen zu liefern seien<sup>2)</sup>. Dieselbe Verordnung erging ohne Zweifel auch an die übrigen großen Städte und scheint nur den Zweck gehabt zu haben, die Münze zu Thorn und Danzig mit fehlendem Silber zu versorgen und dadurch im Gange zu erhalten<sup>3)</sup>. Oder war es eine Maßregel des Hasses, um das Andenken des stolzen und gewaltthätigen Plauen zu tilgen und dem Lande Hoffnung auf eine neue bessere Zeit zu machen? Die Männer, welche jetzt an die Spitze des Ordens traten, waren kurzsichtig und vertrauenselig genug dazu.

### VI. Das Gril des Bischofs.

Bischof Heinrich war im Jahre 1410 nicht, wie er in der ersten Aufregung es wohl beabsichtigt hatte, nach Rom gegangen, sondern hatte es vorgezogen, im Polenreiche in nächster Nähe der preussischen Grenze zu bleiben. Wir finden ihn am 13. November 1412 auf der dem Bischof von Leslau gehörigen Burg Maczans und am 1. Dezember 1412 und 10. März 1413 in Leslau<sup>4)</sup>. Im Unglücke hat er sich also an seinen Leidensgenossen, den ihm sonst so unähnlichen, lebenslustigen und würdelosen Bischof Johannes Kropidlo<sup>5)</sup> von Leslau angeschlossen, dessen Sprengel teilweise in das Gebiet des deutschen Ordens fiel, und der wegen seiner entschieden polenfreundlichen Haltung vom Orden scharf

<sup>1)</sup> Bisch. Arch. E. d. Nro. 24.

<sup>2)</sup> Typen a. a. O. 233.

<sup>3)</sup> So meint wenigstens Boßberg, Geschichte der preussischen Münzen, S. 143.

<sup>4)</sup> C. W. III, 487, 489, 491. Maczans, wegen seiner Lage an der Weichsel oberhalb Thorn mit Vorliebe zu diplomatischen Unterhandlungen benutzt, ist das heutige Racionzek. Leslau ist heute Bloclawek, ebenfalls an der Weichsel, weiter stromauf. Grunenberg, Geschichte des Kreises Allenstein S. 25, hat daraus Breslau gemacht.

<sup>5)</sup> Kropidlo d. h. Sprengwedel, wegen seiner gedehnten Haartracht. Er war ein geborener Herzog von Oppeln, nach einander Bischof von Posen, Leslau, Kamin, Kulm und wieder Leslau. Dazwischen kandidierte er noch für Gnesen und Ermland. Wölky, Katalog der Bischöfe von Culm, C. B. VI, 404. Wehrmann, Johann Herzog von Oppeln als Bischof von Camin. Zeitschr. des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Bd. 31, S. 225.

verfolgt wurde. Daß der schlaue Polenkönig, der alle Flüchtlinge des Ordens mit großer Liebenswürdigkeit in seinem Reiche aufzunehmen pflegte, es nicht versäumt haben wird, auch den einflußreichen ermländischen Bischof sich zu verpflichten, ist selbstverständlich. Das zeigte sich schon bei den Friedensverhandlungen in Thorn, wo Jagiello und Witold warm dafür eintraten, daß der Bischof mit in den Frieden aufgenommen werde. Weil Heinrich von Plauen dazu nicht zu bewegen war, mußte dem auf den Bischof bezüglichen Artikel eine Fassung gegeben werden, die beiden Parteien gerecht werden sollte. Alle Flüchtlinge, so einigte man sich, sollten zurückkehren und ihre Güter wieder in Besitz nehmen, „ausgenommen alleynue den Herrn Bischoff czum Brunsperge, der eyn heils vnd eyn sichers geleite haben sal yn synem Bischofthum, deme der Meister nichts mit Gewalt thun sal, alleine was her thun mag mit Rechte.“<sup>1)</sup> Der Hochmeister mußte dem Bischofe die Rückkehr gestatten und durfte sich keinerlei Gewaltthätigkeit gegen ihn erlauben; das hatte man polnischerseits erreicht. Aber der Hochmeister hatte seinerseits die Klausel durchgesetzt: „außer was der Meister ihm von Rechts wegen thun könnte.“ Was hatte darnach das freie Geleit für einen Wert? Was sollte es bedeuten, daß der Bischof erst sicher in sein Bistum geleitet werden, und daß dann eine gerichtliche Untersuchung über ihn gehalten werden sollte? Wenn ein Gerichtsverfahren notwendig war, war es nicht vernünftiger, zunächst dasselbe zu Ende zu führen, bevor dem Bischof die Rückkehr gestattet wurde? War er unter diesen Umständen nicht viel sicherer im Polenreiche als in seiner Diözese? Für ein sicheres Geleit, das ihm nur zum Zweck der Untersuchung gegeben wurde, mußte der Bischof wohl danken. Welches war zudem das Tribunal, vor dem der Bischof sich stellen sollte? Er war nicht Unterthan, sondern Mit-herrscher des Ordens,<sup>2)</sup> konnte den Hochmeister als seinen Richter nicht anerkennen, noch viel weniger eine Versammlung von Komthuren oder Landesdeputierten. Schließlich hatte ja der Hochmeister auch noch die Form des Geleitsbriefes, in dem es

<sup>1)</sup> Maczynski a. a. D. 137 f. O. W. III, 464.

<sup>2)</sup> Töppen a. a. D. 3. Bänder, Festschrift von 1872, S. 12 f.

manchmal auf ein Wörtchen ankam, in seiner Hand. Wir sehen schon hier, was sich im weiteren Verlaufe noch mehr zeigen wird, daß der Friedensartikel gegen den Willen des Königs eine für den Bischof ungünstige Formulierung erhalten hat, und daß die Polen auch in diesem Punkte bei dem Thorner Friedensschlus sich haben betrügen lassen.

In der That sandte der Hochmeister prompt seinen Geleitsbrief<sup>1)</sup>, aber der Bischof kam nicht, er hatte keine Lust, sich selber auszuliefern. Der Hochmeister hat auch sicherlich nicht darauf gerechnet, daß der Bischof kommen würde, denn dem Ordensprokurator am päpstlichen Hofe war es schon vor dem 26. März 1411, noch bevor er den vollständigen Wortlaut des Thorner Friedensvertrages vom 1. Februar in den Händen hatte, bekannt, daß der Hochmeister die Kirche Ermlands gern „jemand anders“ geben wollte. Es fehlte nicht an Bewerbern, die am päpstlichen Hofe auf der Lauer standen und den Prokurator mit Fragen bestürmten, ob der Bischof von Ermland in den Frieden aufgenommen sei oder nicht. Darunter war sogar ein Herzog Konrad Senior von Oels, der im allgemeinen ein guter Freund des Ordens war, sich in diplomatischen Missionen schon im Ordenslande aufgehalten hatte<sup>2)</sup> und jetzt sich unter die Hofleute des Papstes hatte aufnehmen lassen. Der Prokurator tröstete ihn und die übrigen ab mit der Auskunft, der Bischof sei in den Frieden aufgenommen, bat aber den Hochmeister um schleunige Nachricht, ob das wirklich geschehen sei, indem er zugleich bemerkte, auch der Kardinalprotektor des Ordens sei dafür, den Bischof nicht zu berauben, da der Papst das schwerlich gutheissen werde<sup>3)</sup>. Dem Hochmeister kamen diese Nachrichten nicht sehr gelegen, er hatte schon seinen Candidaten für Ermland, es war sein Oheim, Graf Günther von Schwarzburg<sup>4)</sup>. Er geriet aber völlig in Verlegenheit, als ihm Herzog

<sup>1)</sup> Wir erfahren das aus dem Briefe des Hochmeisters an König Sigismund vom 8. Dezember 1412, D. O.-Archiv, Registrant VI p. 109: „vnd ist iczunt das andir geleyt, daz erste noch der ersten vorrichtung ezu Thorn.“

<sup>2)</sup> Voigt VII, 53, 57, 288. Script. ror. Pruss. III, 304, 361. Codex Vitoldi 235.

<sup>3)</sup> C. W. III, 657 f.

<sup>4)</sup> Er hieß Günther und nicht Heinrich, wie Leo und nach ihm Voigt, Eichhorn u. s. w. ihn nennen.

Konrad von Dels geradezu den Wunsch, Bischof von Ermland zu werden, zu erkennen gab. In einem ungemein schmeichelhaften Briefe antwortete er im August 1411 dem Herzog, er könne leider für ihn nichts thun, da der Bischof von Mainz und der König von Ungarn sich beim Papste eifrig für den Schwarzburger verwandt hätten. „Wäre dem von Schwarzburg“, so schrieb er, „nicht so viel eingeräumt und hätten wir zuvor Euern Willen gewußt, wir wollten Euern Willen zumal gern hierin erfüllet haben, und wäre uns ein sonderlicher Trost gewesen, daß wir einen solchen Herren hätten hier im Lande, dessen Hilfe und Förderung sonder Zweifel unsern Orden großlich gebessert und getröstet hätte“. Außerdem biete der König von Polen alles auf, den alten Bischof wieder ins Land zu bringen, so daß niemand wisse, wie die Dinge gehen würden. Es möge darum der Herzog dies nicht als eine Versagung betrachten und auch in Zukunft des Ordens förderlicher und günstiger Herr zu sein geruhen<sup>1)</sup>. Heinrich von Plauen fand bald eine Stelle, für welche ihm der verbannte ermländische Bischof passend schien. Am 3. August 1411 starb der Bischof von Merseburg, Walter von Köckeritz<sup>2)</sup>, und schleunig erhielt der Ordensprokurator Weisung, in Rom auf Verlegung des ermländischen Bischofs nach Merseburg hinzuarbeiten. Der Plan wurde vereitelt durch die Landgrafen Friedrich und Wilhelm von Thüringen, Marktgrafen zu Meißen, welche Merseburg für ihren Kanzler Nikolaus Lubcke wünschten und dem Hochmeister einen bösen Brief schrieben, wie sie sich dessen zu dem Orden nicht versehen hätten, daß er ihnen solche „irrunge unde ynfelle“ machen würde<sup>3)</sup>. Der Hochmeister durfte die guten Freunde, die dem Orden manchen Dienst erwiesen hatten, ihm im Jahre 1391 sogar

1) Schreiben des Hochmeisters an einen Fürsten, Marienburg, Sonntag nach Assumptionis Mariä, citiert bei Voigt VII, 154. Der Fürst ist entschieden Herzog Konrad Senior von Dels. Der Brief steht ohne Jahreszahl unter anderen dem Jahre 1411 angehörenden Briefen.

2) Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae p. 292.

3) Schreiben der Landgrafen, Weisensfels, 24. November 1411, Staatsarchiv zu Königsberg Schiebl. VI/a Nr. 88 J. N. 22588, citiert bei Lampe, Beiträge zur Geschichte Heinrichs v. Plauen, Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 26, S. 15, mit unrichtiger Signatur.

mit 500 Streichern zu Hilfe gekommen waren<sup>1)</sup>, nicht erzürnen und trat den Rückzug an. Nikolaus Lubede wurde noch im Jahre 1411 Bischof von Merseburg. Die Absetzung des ermländischen Bischofs wurde jedoch mit Nachdruck weiter betrieben. Der ermländische Domherr Thomas Mas erhielt, wie schon gesagt, als er in Angelegenheiten des Domkapitels im Jahre 1411 nach Rom reiste, vom Hochmeister den Auftrag, eifrig für die Einsetzung des Grafen von Schwarzburg zu arbeiten. Inzwischen hatte sich aber am päpstlichen Hofe ein gefährlicher Concurrent gefunden in der Person eines gewissen Hermann Dweg, päpstlichen Protonotars, der auch in dem oben erwähnten Prozesse des ermländischen Domkapitels als Executor der päpstlichen Sentenz thätig war. Seine Chancen waren nicht schlecht, und der Hochmeister hatte sich schon darein ergeben, ihn als Bischof von Ermland demnächst im Lande zu sehen. Er schrieb dem Ordensprokurator am 26. Februar 1412 sogar, Hermann Dweg sei ihm, wenn nun einmal der Schwarzburger Ermland nicht bekommen sollte, noch lieber als der Herzog Konrad Senior von Oels. Allerdings heiße es, daß Dweg ein versuchter und listiger Mann sei, der vielleicht den Orden in Not und Bekümmernis bringen werde, deshalb möge der Prokurator ihn sondieren, was der Orden wohl von ihm zu erwarten habe. Er werde Dweg nicht ins Bistum lassen, wenn der Prokurator in dieser Beziehung Befürchtungen hege. Sollte jedoch Dweg noch nicht ernannt sein, so möge weiter für den Schwarzburger gearbeitet werden<sup>2)</sup>. Als der Hochmeister bald darauf erfuhr, die Ernennung Dwergs sei nicht erfolgt, schrieb er auch selber noch an diesen, er möge doch ablassen und zu Gunsten des Schwarzburgers zurücktreten<sup>3)</sup>. Dies ganze feine Intriguennetz

<sup>1)</sup> Voigt, Gesch. Pr. VII, 172 u. Voigt, Gesch. Marienburgs.

<sup>2)</sup> Schreiben des Hochmeisters an den Prokurator, d. Marienburg Freitag vor Reminiscere 1412, Staatsarchiv zu Königsberg, Registrant V, p 151 (frühere Bezeichnung II p. 1), citirt bei Voigt VII, 170.

<sup>3)</sup> Dies und das folgende ist enthalten in dem Schreiben des Ordensprokurators vom 13. Juli 1413, Königsberger Archiv, Schiebl. I Nr. 23/b J. N. 22342, worin er zu seiner Verteidigung den ganzen Verlauf der Angelegenheit recapituliert. Voigt VII, 153 hat sich gründlich geirrt, wenn er dies Schreiben dem Jahre 1411 zuweist. Der Irrtum ist in C. W. III, pag. 466 übergegangen.

wurde vom Polenkönig mit kräftigem Ruck zerrissen. Polnische Gesandte, wahrscheinlich die, welche die Anzeige vom Thorner Friedensschluß an den päpstlichen Hof brachten, erklärten, der König von Polen wolle dem Bischof von Heilsberg den Artikel im Friedensbriefe in Kraft erhalten oder lieber sein ganzes Königreich verlieren. Und als trotzdem die Verhandlungen im Jahre 1412 weiter gingen und der Papst dem drängenden Ordensprokurator weder ja noch nein sagte, schickte der König dem Papste einen Brief, so trotzig und drohend, sagt der Ordensprokurator, als hätte er einen polnischen Bischof vor sich. Er schrieb: wenn der Bischof von Heilsberg verfehlt oder ihm sein Bistum genommen würde, dann solle der Papst seinen ganzen Ernst erkennen, daß es ihm leid thun werde. Von da an war die Sache des Schwarzburgers in Rom verloren. Der Papst und etliche kardinäle sagten sogleich dem Ordensprokurator, er solle nun ablassen und nicht mehr Worte davon machen, das Bistum werde wider den König von Polen niemanden gegeben werden, und man könne nicht wegen des Bistums einen neuen Krieg zwischen Polen und dem Orden entbrennen lassen.

Es gab der Streitpunkte zwischen den beiden feindlichen Mächten noch genug. In richtiger Voraussicht war in den Thorner Frieden die Bestimmung aufgenommen, in Streitfällen sollten zwölf vom Könige und vom Hochmeister gewählte Schiedsrichter entscheiden, und falls dieselben sich nicht einigen könnten, sollte die Sache an den Papst als Oberschiedsrichter gebracht werden. Der Papst übernahm damit eine undankbare Aufgabe, er konnte es weder den Polen noch dem Orden recht machen. In dem schon erwähnten Briefe vom 26. Februar 1412 ließ der Hochmeister den Ordensprokurator wissen, er wolle das Schiedsgericht dem Papste, dem des Ordens Not so wenig zu Herzen gehe, aus den Händen ziehen und es dem römischen Könige Sigismund übertragen, um so mehr als auch die Polen nicht in den Hof zu Rom wollten. Die geschickte Diplomatie des Königs Sigismund feierte hier wieder einmal einen Triumph. Er, um den man sich im Thorner Frieden gar nicht gekümmert hatte, obgleich er als Verbündeter des Ordens an Polen den Krieg erklärt hatte, war ein Jahr darauf der von beiden Seiten heiß

unworbene Vertrauensmann. Durch die Compromißvollmacht des Hochmeisters vom 18. Mai und die des polnischen Königs vom 24. Juni<sup>1)</sup> wurde ihm das Schiedsgericht förmlich übertragen. Ein großer Tag wurde nun von dem glanzliebenden Könige nach Ofen vierzehn Tage nach Pfingsten ausgeschrieben. Der Polenkönig fand sich persönlich ein mit gewaltigem Gefolge. Für die Gesandtschaft des Ordens hatte der Hochmeister die besten Kräfte des Landes ausgesucht, so den Ordensmarschall Michael Rüdmeister, den Ordenspittler, den Ordenstrappier, den Erzbischof von Niga, den tapfern Grafen Heinrich von Plauen, seinen Vetter, den Dompropst von Frauenburg mit zwei andern ermländischen Domherren, die Bürgermeister der vornehmsten Städte und viele angesehene Männer und Ritter. Trozdem verschwand dieselbe in der bunten schimmernden Versammlung, die aus allen europäischen Ländern sich um den König Sigismund geschaart hatte, und in den rauschenden Festlichkeiten, den großartigen Turnieren und Jagden, mit denen der Polenkönig geehrt wurde. Beklommenen Herzens sahen die Ordensgesandten die Herzlichkeit zwischen den beiden Monarchen,<sup>2)</sup> aber wenn sie einmal Gelegenheit fanden, mit Sigismund zu reden, erhielten sie von dem glatten, lebhaften Könige, einem echten Sanguiniker, dessen Worte nicht auf die Goldwaage zu legen waren, die lebenswürdigsten Versicherungen und Tröstungen. So sagte er ihnen, als es sich um neue Geldzahlungen an Polen handelte, er werde eher selbst das Geld zahlen als zugeben, daß der Orden es zahlen sollte. Das sagte derselbe Sigismund, dem es sein Vebtag an Gelde gefehlt hat, und der immer auf der Suche nach neuen Geldquellen war. Nicht minder komisch ist es, daß er den Ordensgesandten, wie diese nach ihrer Heimkehr erzählten, gesagt hat, es wäre nicht sein Rat, daß der Bischof von Braunsberg in das Land käme; ließe man denselben in das Land, dann könnte der Orden das Kreuz wohl auf den Rücken nehmen und in ein ander

<sup>1)</sup> Beide bei Dogiel, Codex diplomaticus regni Poloniae, Tom. IV. p. 88 u. 90.

<sup>2)</sup> Caro, a. a. O. 388 ff.

Land tragen<sup>1)</sup>. Bitter war die Enttäuschung der Ordensgesandten, als Sigismund endlich am 24. August 1412 den Schiedsspruch fällte und gerade das Gegenteil von dem entschied, was er ihnen mündlich verheißen hatte.

Mit banger Sorge hatte Heinrich von Plauen dem Schiedsspruche entgegengesehen. Auf allen Ordensburgen, in Domkirchen und Klöstern, in Städten und Dörfern war auf sein Gebot feierlicher Gottesdienst gehalten worden, an den drei Freitagen vor Fastnacht hatten überall feierliche Prozessionen von Kirche zu Kirche stattgefunden<sup>2)</sup>, bei denen der Meister und alle Teilnehmer barfuß gingen, „uf das unser herre geruchte fugin ezu frede und gnade deme lande“, und seit die Sendboten zum Tage nach Ofen Marienburg verlassen hatten, hatten zwölf Mönche in der Kirche des Haupthauses Tag und Nacht, Stunde um Stunde, sich im Gebet abgelöst, so daß der Gottesdienst nicht aufhörte bis zu der um Martini erfolgenden Heimkehr der Gesandten<sup>3)</sup>. Es war ein harter Schlag für den Meister, als der Schiedsspruch ungünstig für den Orden ausfiel. Der Spruch war aber nicht ungerecht, denn er entsprach den Bestimmungen des Thorner Friedens<sup>4)</sup>. Bezüglich des Bischofs von Ermland entschied Sigismund: *quod reverendus in Christo pater dominus Henricus dei gracia Episcopus Warmiencsis restitatur ad ecclesiam suam, et sibi et ecclesie sue restituantur per Magistrum et ordinem omnia ablata pertinentia ad ecclesiam sive episcopatum suum. Cui etiam debet dari salvus et securus conductus per eodem magistrum et ordinem standi in ecclesia sua, illaque et suis juribus cum libera et plena jurisdictione spiritualium et temporalium, prout consueverat, utifruui, nec debent aliquid magister et ordo contra ipsum, nisi mediante jure, facere, et hoc sub pena decem milium marcarum puri argenti, applicanda pro tertia parte camere apostolice, pro alia tertia parte fisco nostro imperiali, et pro*

<sup>1)</sup> Schreiben des Hochmeisters an König Sigismund aus dem Jahre 1413, Staatsarchiv zu Königsberg, Registrant V, p. 198 (frühere Bezeichnung Fol. D. 144), citiert bei Gerstenberg, Heinrich von Plauen, S. 54.

<sup>2)</sup> Dahin gehört wohl der Erlaß in E. B. IX, 316 f.

<sup>3)</sup> Joh. v. Pöfslge, Ser. rer. Pruss. III, 330. Voigt VII, 175.

<sup>4)</sup> Lampe a. a. O. 31, 35.



alia tertia parte parti alteri, et toeiens committenda, quociens contra predicta ventum fuerit<sup>1)</sup>. Ebenso wie in Thorn war hier klar ausgesprochen, daß der Bischof in sein Bistum und in den vollen Genuß all seiner Güter und Rechte wieder einzusetzen sei, daß ihm zu diesem Zwecke vom Orden ein sicheres Geleit zu geben sei, und daß der Orden sich keine Gewaltthätigkeit gegen den Bischof erlauben dürfe, sondern nur auf dem Rechtswege (mediante jure) vorgehen dürfe. Es war also die Einsetzung ins Bistum nicht abhängig von einer vorherigen Untersuchung, der Bischof war unbedingt und sofort in sein Land zurückzugeleitet und einzusetzen. Darnach erst konnte der Orden, wenn er Lust hatte, einen Prozeß z. B. in Rom anstrengen. Heinrich von Blauen hatte den Thorner Artikel anders zu interpretieren versucht, er wollte freies Geleit nur zum Zweck der Untersuchung geben und von der Untersuchung, die er obendrein selber vornehmen wollte, es abhängig machen, ob der Bischof einzusetzen sei oder nicht. Diesen Standpunkt hielt er auch nach dem Ofener Ausspruch, wie wir sehen werden, fest, während der Bischof die correcte Ausführung des Schiedsspruches forderte. An der Hartnäckigkeit Heinrichs von Blauen scheiterte die Ausöhnung<sup>2)</sup>. Sein Verfahren gegen den Bischof war schon seit dem Thorner Frieden rechtswidrig und wurde es nach dem Ofener Ausspruch noch mehr. Kein Wunder, daß ihm jetzt bereits mit einer Strafe von 10 000 Mark reinen Silbers für den Fall des Zuwiderhandelns gedroht wurde. Neu war in dem Schiedsspruche Sigismunds nur, daß der Orden auch verurteilt wurde, dem Bischofe und der Kirche Ermlands Schadenersatz zu leisten für alles, was er denselben an Einkünften entzogen hatte. Die Höhe der Summe ist in dem Schiedsspruche nicht bestimmt. Von Plast-

<sup>1)</sup> C. W. III, 486.

<sup>2)</sup> Es ist geradezu erstaunlich, wie diese einfache Sache von Voigt und den neueren preussischen Historikern nicht begriffen worden ist, und wie sie in ihrem blinden Eifer gegen den Bischof immer von der Voraussetzung ausgehen, daß Heinrich von Blauen berechtigt war, den Bischof zunächst zur Rechenschaft zu ziehen, daß des Bischofs „schuldbeladenes Gewissen“ die Untersuchung fürchtete, und daß darum der Bischof die Geleitbriefe des Hochmeisters verworfen hätte. Die Unrichtigkeit der Voigtschen Auffassung und Darstellung wird sich weiter unten sogleich zeigen.

wich erfahren wir, daß es 25000 Mark preussischer Münze gewesen, die damals über 50000 Kammergulden betrug<sup>1)</sup>. Vielleicht ist hierüber, wie es in solchen Fällen auch sonst vorkam, ein besonderes Instrument aufgenommen worden, das wir aber nicht mehr besitzen. Zu Pflastwicks Zeiten hatte der Orden diese Schuld noch nicht bezahlt, und dem Bischof Franz Kuschmalz machten Lande und Städte des Bistums Ermland in ihrem Absagebriefe vom 25. Februar 1454 den Vorwurf: Großmächtige Herren hätten einst den Hochmeister zu einem Schadenersatze von 25 000 Mark verurteilt, die jetzt gleich 25 000 Nobeln zu achten seien, aber um alles andere habe der Bischof sich eher gekümmert als um die Einforderung dieser Summe, die dem Bistum zum großen Nachteil seiner Bewohner noch immer geschuldet werde<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> S. R. W. I, 33, 84. Außerdem reklamiert Pflastwick, wie im vorigen Kapitel schon bemerkt, alles, was der Orden an Steuern aus dem Bistume erhoben hatte.

<sup>2)</sup> Köhrich, Ermland im dreizehnjährigen Städtekriege. G. B. XI, 189. Köstlich ist hier wieder, was Brünning S. 33 schreibt: „Die großmächtigen Herren, welche die Entschädigungssummen für den Bischof festgesetzt hatten, waren König Sigismund von Ungarn und seine Berater. Sigismund, nur von seiner Geldgier geleitet, hatte im Jahre 1412 in Ofen mit dem Ordensmarschall Kükhmeister von Steinberg einen für den Orden durchaus nachteiligen Vertrag abgeschlossen, der diese Bestimmung inbetrreff des Ermlandes enthielt. Heinrich von Plauen wollte nichts davon wissen. Wenn er auch schließlich den Vertrag bestätigt haben mag, so wurde dieser doch nichtig durch den bald wieder ausbrechenden Krieg zwischen Polen und dem Orden.“ Zunächst macht Brünning aus dem Schiedsspruche Sigismunds einen Vertrag mit dem Ordensmarschall, läßt es dann zweifelhaft, ob dieser „Vertrag“ von Heinrich von Plauen bestätigt ist, und meint schließlich: Weil ein neuer Krieg zwischen Polen und dem Orden ausbrach, brauchte der Orden seine alten Schulden an Ermland nicht mehr zu zahlen. Wo Brünning diese Grundsätze her hat, wäre interessant zu erfahren. Manchem schuldenbelasteten Staate könnte ja, wenn diese Grundsätze im Völkerrechte Aufnahme fänden, geholfen werden. Oder will er sagen: Weil zwischen Polen und dem Orden ein Krieg ausbrach, so brauchte der Orden einen mit Ungarn geschlossenen „Vertrag“ nicht zu halten? Auch diese Logik wird beanstandet werden müssen. Oder endlich wurde der Schiedsspruch Sigismunds durch einen zwei Jahre später erfolgenden Krieg hinfällig? Der Spruch wurde von beiden Parteien acceptiert, sogar Heinrich von Plauen erklärte, dem Spruche Folge geben zu wollen, so schwer es ihm auch werde. Der folgende Hochmeister führte wirklich den Spruch bezüglich der Wieder-

Wie im Schiedsspruche angekündigt war, traf Ende Oktober oder Anfang November 1412 ein Kommissar Sigismunds in Preußen ein, um das Urtheil zu vollführen, Beweisgründe für die noch unentschiedenen Punkte aufzunehmen, die streitigen Grenzen des Landes zu besichtigen und die obwaltenden Irrungen mit königlicher Vollmacht auf freundlichem Wege beizulegen<sup>1)</sup>. Es war ein Herr Benedikt von Makra, Licentiat beider Rechte. Jetzt faßte Bischof Heinrich Hoffnung. Am 13. November ernannte er von Maczans aus vier Prokuratoren, die sich zu Benedikt begeben, denselben um Ausführung der Sentenz Sigismunds bitten, von den bischöflichen Gütern und Schlössern Besitz ergreifen und vom Orden Restitution all dessen, was dem Bistum entzogen, fordern sollten<sup>2)</sup>. Die vier Männer, welche mit dieser schwierigen Mission betraut wurden, waren Johann Hubener, ein Priester der Breslauer Diözese, den Bischof Heinrich in der Fremde kennen und schätzen gelernt hat, der ermländische Domherr Arnold Lange, der ermländische Priester Jakob Groß aus Heilsberg und der Bistumsvogt Sander von Wusen<sup>3)</sup>. Bevor jedoch die Pro-

---

einsetzung des ermländischen Bischofs aus und konnte nur die 25 000 Mark nicht zahlen, weil er kein Geld hatte. Mittlerweise brach der neue Krieg aus. Die Geldnot des Ordens erwies sich nun als das größte Glück, sie hatte ihn gehindert, die Schuld an Ermland zu zahlen; der frühere Schiedsspruch oder „Vertrag“ mit allen seinen Bestimmungen war nunmehr nach Brünings Kriegsrecht null und nichtig, und der Orden hatte durch den bloßen Ausbruch des Krieges bereits 25000 Mark profitiert! Statt es rühmend anzuerkennen, daß Ermlands Bischöfe den Orden zur Abzahlung seiner Schuld nicht drängten, sondern aus Mitleid geduldig warteten, bis Verjährung eintrat, riskiert Brünning lieber einen salto mortale in der Beweisführung, um nur die Alerisei ins Unrecht zu setzen.

<sup>1)</sup> Voigt VII, 185.

<sup>2)</sup> C. W. III, 487.

<sup>3)</sup> Ueber Arnold Lange s. oben S. 33, über Sander von Wusen S. 49. Johannes Hubenor de Vrionstad Wratislaviensis diocesis, Magister sacro Theologie, wurde nach einem Jahre von Bischof Heinrich zum Generalvikar gemacht, der erste sicher beglaubigte ermländische Generalvikar, s. oben S. 10. Vgl. über ihn C. J. IX, 280. S. R. W. I. 270, 317. Script. rer. Pruss. III, 32—34. C. W. III, 470. Jacobus Magni de Heilsberg, Sekretär Heinrichs IV., hat diesen vielleicht in die Verbannung begleitet und wurde später von ihm zum Offizial gemacht.

kuratoren in Thätigkeit traten, versuchte der Bischof in seiner Vertrauensseligkeit, ob es nicht möglich wäre, sich mit Heinrich von Plauen auf gütlichem Wege zu einigen. Er bat ihn um den Geleitsbrief und wünschte eine persönliche Zusammenkunft, um ihm zu sagen, was ihm und seinem Orden und seinem Lande „frommlich“ wäre, er wolle auch lieber sich mit ihm einigen und „freunden“, ohne daß Benedikt von Makra sich einmische oder gegenwärtig sei. Er wollte ihn überhaupt vor Benedikt warnen und erklärte, sich zufrieden geben zu wollen, wenn er nur in sein Bistum eingesetzt werde, wegen des Schadenersatzes wolle er sich dann gütlich mit dem Hochmeister „berichten.“ Der Hochmeister sandte ihm darauf durch den Bischof von Kulm einen Geleitsbrief, am Tage Nikolai in Graudenz zu ihm zu kommen, dort seine Sache freundlich zu verhandeln und von da wieder sicher ohne Gefahr zurückzuziehen. In Graudenz sollte nämlich zur selben Zeit eine Tagfahrt der preussischen Stände gehalten werden<sup>1)</sup>. Von Wiedereinsetzung ins Bistum war keine Rede, nur von Untersuchung, die dort in feierlichster Form vor den Tagfahrtsgenossen gehalten werden sollte. Der Hochmeister handelte mit diesem Geleitsbriefe dem Schiedsspruche bewußt zuwider und beleidigte den Bischof und Mitregenten, indem er ihm diese erniedrigende Rolle zumutete. Der Bischof kam nicht nach Graudenz, zu seinem Glück. In welcher Stimmung ihm Heinrich von Plauen entgegentzog, sehen wir aus dessen Briefe an den Ordensprokurator vom 3. Dezember 1412, in welchem er seine bitteren Klagen über die Erfolglosigkeit der Gesandtschaft nach Ofen mit den Worten schließt: „Ueber all das Vorgeschiedene ist uns das ein Schweres, daß unsere Verräter und Nechter, die Bischöfe von Heilsberg und Leslau und etliche andere, von denen wir uns nimmer mögen Freundschaft versehen, sondern täglich müssen besorgen, wenn es wieder zu einem Kriege käme, daß der von Heilsberg seine Häuser und Festen den Litauern einlege, da er sich so ganz mit ihnen geeint hat, daß er jegund ihre Schauben trägt und alle Zeit, die er außen gewesen ist, bei den Litauern

<sup>1)</sup> Töppen, a. a. O. 208.

und Polen gewesen ist.“<sup>1)</sup> Hier haben wir nun endlich ein paar bestimmte Thatsachen, die Heinrich von Plauen dem Bischof zum Vorwurf macht: er trägt polnische oder litauische Schauben,<sup>2)</sup> und er hat die ganze Zeit seiner Verbannung bei den Polen und Litauern zugebracht. Alles übrige sind Kraftausdrücke, die über den Mangel und die Schwäche der eigentlichen Argumente hinwegtäuschen müssen. Wohin sollte der Bischof aber sonst gehen, als zu den Polen und Litauern, wenn er in der Nähe seiner Diözese bleiben wollte? Wer nahm sich denn seiner sonst an? Nicht der Papst, nicht der Kaiser haben ihn gerettet, sondern König Wladislaus Jagiello. So einfältig war doch der Bischof nicht, daß er nicht merken sollte, von wo allein er Hilfe zu erwarten habe. Hätte er den Polen und Litauern den Rücken gekehrt, er wäre unweigerlich abgesetzt worden. Und sollte er die Schauben, die ihm von den Polen und Litauern zum Geschenk gemacht wurden, zurückweisen? Das wäre nicht nur unhöflich, sondern auch unklug gewesen.

Der Bischof kam, wie gesagt, nicht nach Graudenz. Er war aus dem Lande gewarnt worden, er solle nicht kommen, man hätte Willen, ein Arges mit ihm zu thun, das möge er daraus merken, daß sein Geleite stände gen Graudenz und nicht in sein Bistum, und daß im Geleitsbriefe bloß stände, würde der Hochmeister mit ihm in Graudenz nicht eins, so wolle er doch dem Schiedsspruche Genüge thun, und daß in dem Briefe nicht ausgedrückt wäre, daß der Hochmeister ihn fürbas in sein Bistum sicher wolle geleiten. Den Geleitsbrief hatte der Bischof am 29. November erhalten. Umgehend, am 1. Dezember, antwortete er dem Hochmeister, einen Geleitsbrief „in sothaner Form und Weise“ habe er nicht begehrt.<sup>3)</sup> Zu solch einer Verhandlung, wie

<sup>1)</sup> Schreiben des Hochmeisters an den Procurator, Sabbato ant Concopcionis Marie in Marienburg (1412), Königsb. Staatsarch. Schiebl. XXI. № 5, citiert bei Voigt VII, 180.

<sup>2)</sup> Schanze ist ein mit Pelz besetztes Obergewand. Script. ror. Pruss. III, 306.

<sup>3)</sup> Diese ganze Darstellung beruht auf dem Schreiben des Hochmeisters an König Sigismund vom 8. Dezember 1412 (Staatsarchiv Registr. VI, 109, früher III, 45, citiert bei Voigt VII, 193), dem Schreiben des Ordens-

sie der Hochmeister vorhabe, müßte er, der Bischof, die Seinigen bei sich haben, sein Kapitel, seine Vikarien oder Statthalter, seine Mannen, Städte und Untersassen. Die könne er hier außerhalb seiner Kirchenlande nicht bequemlich zusammenbringen. Der Hochmeister möge ihn also zuerst in sein Bistum geleiten, dann wolle er Rede stehen. Er kündigte ferner an, daß nächstens seine vier Prokuratoren Hubener, Lange, Groß und Sander von Wusen sich dem Hochmeister vorstellen und ihn bitten würden, ihnen die Besitzergreifung der bischöflichen Güter zu gestatten. Zum Schluß erbat er sich einen neuen Geleitsbrief, den er also zu fassen bat: „Wir bruder heinrich von plawen homeister der bruder des ordens des hospitals sente Marien des dutschen huses von Jerusalem Thun kunt allen den deser brif vorbrocht wirt, das wir mit wolbedochten rate wissen vnd volborte alle vnser mittegebitigern eynträchtiglich sichern vnd geleiten den Erwiridigen In gote vatern vnd herren hern heinrichen Bischofen czum Brunsberge mit alle den seynen dy vm synen willen vs vnsern landen gewichen synt, frey In vnserm lande Indurch vnd vs czu czhende vnd In seyn Bishoftum, des selben Bishoftums vnd syner Rechte mit fuller vnd freyer geistlicher vnd werltlicher gewalt vnd gerichte, als her vormals gehabt hot, czu besigen genissen vnd gebruchen vnd In dem selbin Bishoftum vnd In lande czu Prussen fry als vormals czu syn vnd czu wesinde. dasselbe vnser sicher geleyte glowben wir genczlich In trinven stete vnd feste vor vs, vnser nochkomelinge vnd vnsern orden ane gefere argelist vnd nuwesinde geistlich vnd werltlich dem vorgenannten hirren Bischofe vnd den seynen czu halten. mit orteunde desis brifis besegilt mit vnserm grosten Ingesegil, der gegeben ist of vnserm huze zc. am XIII<sup>c</sup> vnd XII Jare christi.“

Dieser Geleitsbrief genügte dem Schiedsspruche. Bischof Heinrich verlangte nichts Unbilliges, wenn er den Geleitsbrief in

---

procurators vom 1. Mai 1413 (Schiebl. Ia № 114 J. N. 22393 citiert bei Voigt VII, 192 mit der unrichtigen Signatur I, 44) und dem Schreiben des Bischofs an den Hochmeister (Schiebl. 66, № 74, citiert bei Voigt VII, 192). Voigts Darstellung ist hier mehr als oberflächlich, wenn er über all das hinwegschlüpf mit den Worten: „Unter allerlei Vorwänden verwarf der Bischof zwei Geleitsbriefe, die ihm der Hochmeister entgegen sandte.“ Auf Voigt basiert auch das incorrette Regest C. W. III, 489.

dieser Form auszustellen hat.<sup>1)</sup> Wäre es Heinrich von Plauen ehrlich darum zu thun gewesen, der Sache ein Ende zu machen und mit dem Bischofe Frieden zu schließen, es bedurfte jetzt nur eines Federzuges. Statt dessen warf er sich stolz in die Brust, innerlich voll Freude einen neuen Vorwand gefunden zu haben, und schrieb noch am 8. Dezember von Graudenz aus an König Sigismund, nun habe er dem Bischof von Ermland bereits den zweiten Geleitsbrief gesandt, den ersten nach dem Thorner Frieden, den zweiten, dessen Abschrift er beilege, jetzt nach dem Schiedssprüche; er, der Hochmeister, sei mit seinen Gebietigern, Rittern, Knechten und Städten mit großen Kosten in bösem und schwerem Wege dem Bischof gen Graudenz entgegengezogen, insbesondere sei der Komthur von Thorn beauftragt gewesen, in eigener Person den Bischof sicher zum Hochmeister zu geleiten, aber der Bischof sei nicht gekommen, habe beide Geleitsbriefe verschmäht und verworfen. Alle Tagfahrtsgenossen hätten nunmehr dem Hochmeister geraten, dem Bischof keinen anderen Geleitsbrief zu geben, denn wenn demselben ein solches Geleit gegeben werden möchte, wie er es wünschte, so wäre zu fürchten, daß er trotz des Geleites von den Einwohnern des Landes, die großen Schaden seinetwegen empfangen hätten und gründlich verdorben seien und darum auf tägliche Rache denken, „geleydiget vnd beschetiget“ werden könnte, und ein solcher Geleitsbruch könnte dann dem Orden „zu großer pena vnd schaden bekommen.“ Wie sich doch der sanfte Heinrich von Plauen von seinen Mitgebietigern und den Rittern, Knechten und Städten des Landes beeinflussen ließ! Wir bekommen ein ganz anderes Bild von ihm. Daß die Sache aber nicht recht stimmte, klingt aus den Schlußworten des Briefes heraus: Sollte dem Könige Klage vorgebracht werden wegen des Geleites und dem Hochmeister anderes zugelegt werden, als er geschrieben hätte,

<sup>1)</sup> Voigt VII, 192 sagt: „Der Bischof schrieb dem Hochmeister den Geleitsbrief selbst vor.“ Jeder, der unbefangen den freundlich milden Brief des Bischofs mit seinem herzlichen Schlußfegen: „vnd die belouunge do vor entphaet von gote“ liest, wird sehen, was es mit diesem „Vorschreiben“ auf sich hat. Es konnte dem Hochmeister, wenn er es mit der Ausöhnung ernst meinte, doch nur angenehm sein, nachdem zwei Geleitsbriefe nicht genügt hatten, wenn der Bischof selber sagte, wie er den Geleitsbrief wünschte.

so möge der König geruhen solcher Klage nicht zu glauben und sich nicht daran zu kehren, denn in Wahrheit sei es nicht anders, als er, der Hochmeister, geschrieben. „Und obgleich, gnädiger Herr, als Gott mein Zeuge ist, es mir zumal schwer ist, daß ich die Ratter im Busen und das Feuer im Gehren soll hüten und hegen, so soll doch Euerer Großmächtigkeit anders nicht befinden denn daß ich Euerem königlichen Ausspruch nach allen meinen Kräften nachfolgen und gehorsam sein will zu allen Zeiten.“ Nachdem er soeben dem Ausspruche Sigismunds zuwidergehandelt hatte, schien diese pathetische Versicherung des Gehorsams nicht unangebracht, um dem übeln Eindruck der sicher folgenden Anklage vorzubeugen. Daher, auch die große Eile, welche er mit seinem Entschuldigungsschreiben hatte.<sup>1)</sup>

Jetzt mischte sich Benedikt von Makra in die Angelegenheit. Am 24. Dezember 1412 schrieb er dem Hochmeister unter vielem andern, es müsse dem ermländischen Bischof freies Geleit gegeben werden. Zugleich setzte er ihn in Kenntniss, daß er, nachdem er am heutigen Tage zu Witold gekommen, am Tage der heiligen drei Könige einen Gerichtstag zu Kowno halten werde.<sup>2)</sup> Der Hochmeister antwortete darauf am Mittwoch vor Epiphanie 1413 dasselbe, was er an König Sigismund geschrieben hatte.<sup>3)</sup> Aber in Kowno stellte sich auch der eine der vier Procuratoren des Bischofs ein und forderte, unterstützt vom Polenkönige und vom Großfürsten Witold, Benedikt möge die königliche Sentenz bezüglich Ermlands nunmehr exequieren. Benedikt zögerte und erklärte, die Sache noch aufschieben zu wollen, da sich Hochmeister und Bischof wohl unter einander einigen würden. Als diese Hoffnung jedoch nicht in Erfüllung gieng, erließ er am 20. März 1413 das

<sup>1)</sup> Dieses schon oben citierte Schreiben ist jedenfalls identisch mit dem in den Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, tom. XI (actorum saeculi XV ad res publicas Poloniae spectantium index) pag. 88 nr. 727 registrierten, bei welchem der Herausgeber Annuntiatio und Conceptio Mariae verwechselt hat.

<sup>2)</sup> Codex epistolaris Vitoldi pag. 249.

<sup>3)</sup> Brief des Hochmeisters, v. Riesenburg. Königsberger Staatsarchiv, Registrant VI, 151—153 (frühere Bezeichnung III, 66—67), citiert bei Voigt VII, 193.



Exekutorial-Dekret an den Hochmeister, ihm unter den im Schieds-  
spruche festgesetzten Strafen befehlend, den Bischof innerhalb  
zwanzig Tagen unter sicherem Geleite ins Bistum einzusetzen und  
vollständige Restitution zu leisten.<sup>1)</sup> Es war ein Schlag ins  
Wasser. Der Hochmeister war längst entschlossen, sich um Benedikt  
von Makra und dessen Anordnungen nicht zu kümmern. Gleich  
anfangs hatte er es bei Benedikt verdorben, er hatte ihn zwar  
ehrenvoll in Marienburg aufgenommen, es aber nicht für nötig  
gehalten, persönlich viel mit ihm zu unterhandeln, sondern ihn an  
die Gebietiger und Räte, namentlich den landkundigen Ordens-  
marschall verwiesen. Ganz anders machte es Großfürst Witold.  
Er schlug Benedikt sofort zum Ritter, beschenkte ihn mit vergoldeten  
Würfeln, Sporen, Schauben und Kleinodien, und die Folge war,  
daß die Entscheidungen Benedikts immer zu Ungunsten des Ordens  
lauteten. Es wurde sogar ein Wort Benedikts kolportiert: Könige  
und Herzoge sollten das Land zu Preußen haben, der Orden  
hätte genug an einem Stücke Brotes.<sup>2)</sup> Der Hochmeister kam  
daher mit seinen Gebietigern wie mit den Landesrittern und  
Städten überein, sie wollten diesen bestechlichen und parteiischen  
Schiedsrichter verwerfen, alle seine Handlungen für ungültig er-  
klären und König Sigismund um einen anderen Schiedsrichter  
bitten. Das geschah in den Tagen vom 15. bis zum 26. März.<sup>3)</sup>  
Unter diesen Umständen wurde aus der Rückkehr des Bischofs  
wieder nichts.

Im Februar 1413 reiste der ermländische Offizial nach Rom.  
Die Reise geschah ohne Vorwissen des Hochmeisters. Das machte  
diesen sofort unruhig, am 13. Februar sandte er dem Prokurator  
Anweisung, dem Offizial scharf auf die Finger zu sehen, ob er  
mit dem Hochmeister wegen des Bistums „kriegen“ wolle, und  
überhaupt dafür zu sorgen, daß das Bistum niemandem eingeräumt  
werde, der dem Orden nicht bequem sei. Was den Schwarzburger

<sup>1)</sup> Es ist die vom Frauenburger Kapitelsarchiv verschwundene und jetzt  
in den Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia,  
tom. XII p. 60 publizierte Urkunde C. W. III, 150.

<sup>2)</sup> Töppen a. a. O. 218.

<sup>3)</sup> Töppen a. a. O. 135 und 216. Schreiben des Hochmeisters an  
König Sigismund, Königsberger Staatsarchiv Registrant V, p. 196–202.

angehe, so habe derselbe jetzt mit dem Erzbischof von Riga ein geheimes Abkommen getroffen, über das der Prokurator nächstens mehr erfahren werde. Der Prokurator sollte nicht lange in Ungewißheit bleiben. Unter dem 28. Februar hat der Hochmeister den Papst, seinem lieben Oheim, dem Grafen Günther von Schwarzburg, Archidiacon und Domherrn zu Würzburg, den er gern zum Bistum der Kirche Braunsberg befördert hätte, das vakante Bistum Dorpat zu übertragen.<sup>1)</sup> Um seiner Bitte mehr Nachdruck zu geben, ersuchte er den König von Böhmen um seine Verwendung und sandte außer dem gewöhnlichen Gesandten, einem Ordensbruder Schön, noch den Weihbischof von Würzburg, Nikolaus Passet, Kaplan der Grafen von Schwarzburg, in außerordentlicher Mission nach Rom. Alles leider vergeblich. Der Papst hatte Dorpat seinem Cubicularius Theodorich Kefeler gegeben, und zwar so schnell und so heimlich, daß der Ordensprokurator erst am Tage der Verleihung, dem 23. April,<sup>2)</sup> davon erfuhr. Mit tiefem Bedauern teilten der Ordensprokurator, sowie der Cardinalprotektor des Ordens, Peter, Cardinaldiacon St. Angeli, dem Hochmeister diese Thatsache mit und suchten seinen Zorn damit zu beschwichtigen, daß der Papst das nächste schöne Bistum dem Grafen von Schwarzburg versprochen habe, und daß Theodorich Kefeler ein vortrefflicher Mann sei, den auch Herr Johann Abezier und Herr Kaspar Schwenpflug sehr gut künnten.<sup>3)</sup> Auch wegen des ermländischen Offizials und des Propstes Andreas von Leslau, von dem der Hochmeister ebenfalls argwöhnte, daß er in Sachen der Bischöfe von Heilsberg und Leslau nach Rom gegangen sei, suchte der Prokurator den Meister zu beruhigen.<sup>4)</sup> Der Offizial sei am

<sup>1)</sup> C. W. III, 490.

<sup>2)</sup> Gams, series episcoporum ecclesiae catholicae p. 273. Gernet, Verfassungsgeschichte des Bistums Dorpat. Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft, Band 17, S. 69 und 113.

<sup>3)</sup> Schreiben des Ordensprokurators vom 1. Mai, Staatsarchiv zu Königsberg, Schiebl. I a N<sup>o</sup> 114 J. N. 22393. Schreiben des Cardinals vom 23. April, Bunge, sibirisches Urkundenbuch IV, 845.

<sup>4)</sup> Schreiben des Hochmeisters an den Prokurator, Marienburg, 2a feria ante Valentini, Königsb. Staatsarchiv Schiebl. 66 N<sup>o</sup> 201 J. N. 24434. Schreiben des Prokurators vom 1. Mai, ebenda Schiebl. I a N<sup>o</sup> 114 J. N. 22393, citiert bei Voigt VII, 192 mit der unrichtigen Signatur I, 44.

Palmabende nach Rom gekommen, habe ſich ſogleich am Montage dem Procurator vorgeſtellt und ihm geſagt, er möge ſich wegen ſeiner Ankunft nicht beſorgen, er ſei nicht wegen des Biſchofs hergekommen, ſondern „um Ablaß willen und um ſeiner Seele Seligkeit,“ er wolle am Montag nach Oſtern wieder von hinnen ziehen und nach Preußen zurückkehren und dann dem Hochmeiſter ſagen, warum er ihm von ſeiner Abreiſe keine Anzeige gemacht. Der Propſt von Leſlau ſei ungefährlich, denn der polniſche König ſei dem Biſchof von Leſlau nicht gut.

Der alte erfahrene Ordensprocurator, ein geborener Ermländer, Peter Wormdith, hatte aber im Geſpräch mit dem Offizial doch die Ueberzeugung gewonnen, daß der Hochmeiſter ſich auf eine ſchiefe Bahn begeben habe. Er nahm ſich die Freiheit, das dem Hochmeiſter vorzuſtellen. Er berichtet ihm zunächſt, was der Offizial erzählt hatte, daß der Biſchof den Hochmeiſter in Graudenz habe warnen wollen vor Benedikt von Makra und vor viel andern Sachen, daß derſelbe zufrieden ſein wolle mit der Wiedereinſetzung ins Biſtum und ſich wegen des Schadenersatzes gütlich mit dem Hochmeiſter auseinandereſetzen wolle, und fährt dann fort: „Gnädiger Herr Meiſter, ſintemal daß der Biſchof ein ſolches vor hat, ſo möget Ihr nicht beſſer thun denn daß Ihr ihn in ſein Biſtum wieder einſezet und Euch mit ihm gütlich berichtet. Wo das nicht geſchähe, und Ihr Euch nicht mit ihm wegen des Schadenersatzes berichtigen würdet, ſo könnt Ihr um die Böna (das iſt die im Schiedsſpruche angedrohte Buße von 10 000 Mark) kommen, da Ihr ja ſchuldig ſeid nach dem Ausſpruche, ihn ſicher zu ſetzen in ſein Biſtum, und die weil Ihr das nicht thut, ſo haltet Ihr den Ausſpruch nicht, und ſeid ihm ſchuldig, ein ſolch Geleit zu geben, darauf er ſicher kommen kann. Alſo könntet Ihr um die Böna kommen und außerdem ſo könntet er die Früchte, die Ihr in ſeiner Abweſenheit an Euch genommen habt (das ſind die 25 000 Mark Schadenersatz), dem Papſt in ſeine Kammer oder dem römischen Könige übergeben, und dann müßtet Ihr's ganz und gar bei einem Pfemig bezahlen, und dennoch müßtet Ihr den Ausſpruch halten und die Böna ſo oft bezahlen als Ihr ihn nicht, ſo Ihr dazu aufgefordert werdet, in ſein Biſtum geleitet. Ich höre auch, er ſei der Polen jeztund alſo verdrosſen, daß er

sich all zu gerne jegund mit Euch in Freundschaft setzen möchte, und es wäre auch gut das zu thun, um großen Schaden zu vermeiden.“

Diese wohlgemeinten vernünftigen Ermahnungen fruchteten bei Heinrich von Plauen nichts, er fand den Brief des Procurators zu „weichlich.“ Ihm war der Verdacht entweder von selbst gekommen oder von anderen beigebracht, daß der Ordensprocurator, mit dem er bis dahin so zufrieden gewesen war,<sup>1)</sup> doch nicht seine Schuldigkeit thue. Wahrscheinlich deswegen hatte er den Weihbischof von Würzburg, der zugleich Kaplan der Grafen von Schwarzburg war, nach Rom geschickt.<sup>2)</sup> Er hatte demselben auch ein ansehnliches Geldgeschenk, hundert Nobeln, für den Cardinal-Protektor des Ordens mitgegeben.<sup>3)</sup> Der Weihbischof wurde der böse Dämon für den Hochmeister in der Angelegenheit des ermländischen Bistums. Er entdeckte, was er zu entdecken sich wohl schon vorgenommen hatte, daß der Ordensprocurator an allen bisherigen Mißerfolgen schuld sei. Im Mai 1413 schrieb er seinen Herren, den Grafen Heinrich, Albrecht und Günther von Schwarzburg, ihre Bewerbung um den Dorpater Bischofsstuhl wäre wohl zu rechter Zeit gekommen, wenn gute Förderer dagewesen wären, die für den Orden und die Schwarzburger so getreulich sich bewiesen hätten als sie für andre gethan. Der Procurator sei mehr wider als für die Schwarzburger, hätte auch das Geld zu sehr gespart und habe ihm auf seine vielen Fragen wenig Antwort gegeben, sondern nur bemerkt, er, der Procurator, wäre von Preußen schon gewarnt, daß man ihn wollte und sollte erstechen, und das wäre angelegt von dem verstorbenen Grafen Heinrich von Plauen, dem Vetter des Hochmeisters.<sup>4)</sup> Dasselbe wollte der Weihbischof dem

<sup>1)</sup> Vgl. den Brief des Hochmeisters vom 26. Februar 1412, Königsb. Staatsarch. Registrant V, p. 151 und das Urtheil Voigts VII, 169.

<sup>2)</sup> Er hieß Nikolaus Passet oder Pofede und war Titularbischof von Sebastopol.

<sup>3)</sup> Die Quittung des Cardinals bei Bunge a. a. O. 845. Voigt macht daraus: „Der Bischof war vom Hochmeister nach Rom gesandt worden, um die Wahl des Schwarzburgers zu befördern und die Cardinäle durch Geldgeschenke zu gewinnen.“

<sup>4)</sup> Schreiben des Weihbischofs von Würzburg an die Grafen von Schwarzburg, Mittwoch vor Urbani 1413, Staatsarchiv zu Königsberg, Schieb-lade 69 N<sup>o</sup> 72 J. N. 23809.

Hochmeister mittheilen. Dieser muß aber bereits auf anderem Wege, vermutlich durch den schon genannten Ordensbruder Schön, der mit dem Weihbischof zusammen beim Prokurator gewesen war, von der Sache gehört haben, denn vom 13. Juli haben wir ein Verteidigungsschreiben des Prokurators an den Hochmeister,<sup>1)</sup> aus dem hervorgeht, daß ein gewisser Mattis, Pfarrer „ezum ezinder“ als Ordensgesandter zum Prokurator gekommen war und ihm im Auftrage des Hochmeisters dessen Mißfallen ausgesprochen hatte, da er in keiner Sache gethan habe, was ihm geschrieben und befohlen sei. Dem Prokurator ging das sehr zu Herzen, er verteidigte sich so gut er konnte, indem er den Lauf der ganzen Angelegenheit ruhig und klar recapitulirte und nicht undeutlich zu verstehen gab, der Hochmeister habe selber den größten Fehler damit gemacht, daß er das Schiedsgericht dem Papste entzogen und dem römischen Könige übergeben habe. Jetzt könne der Papst nichts thun wider den ermländischen Bischof, ihm sei denn der Schiedspruch gehalten. Der Hochmeister solle vor allen Dingen den Bischof sicher setzen in sein Bistum mit ganzer Gewalt, im Geistlichen und im Weltlichen. Habe er dann etwas mit ihm zu schaffen oder Sachen wider ihn, das solle er im Wege des Rechtes suchen. Solange er ihn aber nicht wieder einsetze, könne der Papst wegen des Bistums nichts thun, und wenn er etwas thun wollte, es würde nicht bestehen bleiben, er müßte es widerrufen, dieweil des Königs Ausspruch nicht gehalten würde. Der gute Prokurator scheint geglaubt zu haben, Heinrich von Plauen habe den Schiedspruch nicht recht verstanden, und machte sich deshalb die vergebliche Mühe, den Spruch in dieser allerdings ganz vortrefflichen Weise zu interpretieren. Er hatte aber noch schlimmere Befürchtungen. Ihm war mitgeteilt, wahrscheinlich durch den er-

<sup>1)</sup> ebenda Schiebl. I № 23/b J. N. 22342. Dies Schreiben gehört ins Jahr 1413, da der Prokurator darin über die Einnahme Roms durch den König von Neapel, die im Mai 1413 geschah, berichtet. Voigt VII, 153, setzt dies Schreiben irrthümlich ins Jahr 1411 und läßt deshalb den römischen König zweimal denselben Spruch thun, einmal im Jahre 1411 (Seite 154) und dann 1412 (Seite 179). In Wirklichkeit hat Sigismund nur einen Spruch gethan, im Jahre 1412, und alles, was Voigt auf Seite 154 erzählt, ist falsch.

wählten Pfarrer Mattis, der Hochmeister habe öffentlich ausgesprochen, der Papst möge den Schwarzburger zum Bischof machen oder nicht, er, der Hochmeister, werde ihn doch in das Bistum setzen. Solche Worte bedeuteten natürlich offenen Rechtsbruch gegenüber dem römischen Könige und Rebellion gegen den Papst. Der Prokurator warnt darum den Hochmeister: „Das wäre nicht gut. Ihr könnt damit zu großem Unglumpf kommen. Ihr könnt ihn leicht einsetzen, aber Ihr bringt ihn schwerlich wieder heraus, und es giebt eine Kirchenspaltung. So wird denn der Bischof wider Euch klagen um die Buße, und werdet Ihr der verfallen, Ihr werdet sie müssen bezahlen, und zwar so oft, als Ihr den Schiedspruch nicht haltet. Der römische König bedarf Geldes und auch der Papst, sie nehmen's von Euch ohne Barmherzigkeit, und wo Ihr die Buße zu zehn Malen bezahlt, dennoch müßt Ihr dem Schiedspruche Genüge thun, und das kann Euch weder Papst noch Kardinal abnehmen.“

Gleich nachdem dieser Brief abgegangen war, traf ein Brief des Hochmeisters ein, die Antwort auf den Brief des Prokurators vom 1. Mai. Er hatte den letzteren zu „weichlich“ gefunden und wiederholte, da es an stichhaltigen Gründen fehlte, einen seiner gewöhnlichen Kraftsprüche: Wenn er den ermländischen Bischof wieder ins Bistum setze, dann würden in einer Nacht alle Burgen voll Polen sein. Der Prokurator antwortete sofort am 18. Juli und wiederholte sein eeterum censeo: „Wenn Ihr den Ausspruch des römischen Königs halten wollet, den Bischof in sein Bistum einzusetzen, dann könntet Ihr ja mit Gott und mit allem Glimpf vor allen Dingen von ihm ausbedingen, daß er keinen Polen wider Euern Willen in eine seiner Burgen setzen dürfe. Thäte er's dennoch, dann hättet Ihr dem Ausspruch Genüge gethan, und er hätte ihn gebrochen, und Ihr könntet dann wider ihn vorgehen mit Gewalt und mit Recht. Sonst aber könnt Ihr wider ihn nichts thun mit Recht, Ihr habt ihm denn den Ausspruch gehalten.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Schreiben des Ordensprokurators an den Hochmeister, d. Senis Dienstag nach Margarete (1413), Königsb. Staatsarchiv, Schiebl. I No 21 J. N. 22339. Voigt VII, 170 setzt diesen Brief irrtümlich ins Jahr 1412.

Der Hochmeister war nicht mehr in der Lage, der Stimme der Vernunft Gehör zu geben. Er hatte mittlerweile einen tückischen Brief des Weihbischofs von Würzburg aus Florenz erhalten.<sup>1)</sup> Derselbe benachrichtigte ihn, er sei in Rom gewesen, habe gethan, was ihm aufgetragen, dem Kardinal die hundert Nobeln gegeben, oft und viel mit dem Prokurator geredet, und er habe die Ueberzeugung gewonnen, das Geld, das dem Kardinal gegeben worden, sei verloren. Geld, die Sachen des Ordens würden nicht richtig gefördert, der Kardinal und der Prokurator seien eins. Daran schließt sich der nichtswürdige Rat: „Ihr säumet Euch aber lange mit dem Bistum zu Heilsberg, Ihr nehmt zu viel Rücksichten. Setzt Ihr meine Herren von Schwarzburg zu Bögten in das Bistum und sprecht: Ich habe sie nicht eingesetzt als Bischof, sondern zu Vorstehern oder zu Bögten, so lange bis der Bischof sich entschließt, daß er zu seiner Besizung zurückkehrt, dann will ich ihn gern einlassen, denn ich habe ja das Meinige gethan, habe ihm ehrbare Botschaft gethan, habe ihm meinen Brief gesandt, daß ich ihn in das Bistum geleiten wollte (das war aber gerade nicht der Fall!), er hat nicht gewollt, darum habe ich die gesetzt zu Bögten, so lange bis er kommt. Viel Leute, gelehrt und ungelehrt, meinen, Ihr hättet ihm gut und genug gethan, daß Ihr democh so viel thut. Aber Ihr wißt wohl, manche Leute gönnen es meinem Herrn nicht, darum raten sie es Euch nicht. Bögert nicht, damit ist nicht zu säumen.“ Der Brief wirkte, das war Heinrich von Planen aus der Seele gesprochen. Zum Ueberflus stellten auch noch die Schwarzburger dem Hochmeister vor, was sie schon für Kosten gehabt und wie ihnen all ihre Anstrengungen durch den Prokurator zu nichte gemacht würden.<sup>2)</sup>

Die Folge war ein heftiges Schreiben des Hochmeisters an den Prokurator, auf welches dieser am 18. Oktober in ausgezeich-

<sup>1)</sup> Donnerstag vor Pfingsten (8. Juni), ebenda Schiebl. V No. 11. Voigt VII, 154 weist den Brief irrthümlich dem Jahre 1411 zu.

<sup>2)</sup> Brief des Grafen Heinrich von Schwarzburg an seinen Bruder Günther, Mittwoch nach Mariä Heimsuchung, ebenda, Schiebl. 69 N. 66 J. N. 23804.

neten Weise replizierte.<sup>1)</sup> Das Schreiben des Hochmeisters haben wir nicht; daß es aber ungewöhnlich scharf gewesen sein muß, folgt schon daraus, daß auch der ruhige Prokurator bei seiner Verteidigung etwas warm geworden ist. Der Hochmeister hatte eine päpstliche Bulle verlangt, daß er nach dem Tode der Bischöfe von Ermland und Samland einen dem Orden Genehmen einsetzen und erwählen dürfe. Der Prokurator erwidert, der Hochmeister dürfe sich wahrlich nicht bekümmern, daß der Papst irgend ein Bistum, unter dem Orden gelegen, ihm versagen werde, so es ihm zu rechter Zeit zu wissen gethan und nicht versäumt werde wie das zu Dorpat. Aber er werde trotzdem dem Papste das Verlangen des Hochmeisters vortragen. Der Hochmeister hatte ihn ferner zur Rede gestellt wegen seiner Äußerungen über den verstorbenen Grafen von Plauen. Er versichert darauf, daß er diese Äußerungen, namentlich die, daß der Verstorbene beim Hochmeister auf Ernennung eines andern Prokurators gedrängt hätte, nicht gethan habe, und wer dem Hochmeister das gesagt habe, der rede nicht als ein Biedermann und könne in der Wahrheit nicht bestehen. Nur das Eine habe er dem verstorbenen Grafen nachgesagt, daß derselbe ihm, dem Prokurator, nach dem Leben getrachtet habe, weil der Schwarzbürger nicht Bischof von Heilsberg wurde, das habe ihm ja aber der Hochmeister selber und nicht einmal, sondern oft geschrieben (!). Auf den Vorwurf des Hochmeisters, daß er nicht mit Fleiß für den Schwarzbürger gearbeitet habe, antwortet er: „Wenn Ihr solches von mir denket, so thut Ihr mir zu kurz. Ich habe für den von Schwarzburg gethan meinen größten Fleiß, wofür ich mich auf unseren Herrn, den Papst, berufen kann, der mir das bestätigen wird, und daß es an mir nicht gefehlt hat. Aber Gott sei gedankt, ich thu was ich thu, so kann ich doch kein Gutes verdienen. Ihr höret gerne und darum ist Euch gut zu sagen. Es ist Euern Gnaden genug geschrieben, daß nach dem Ausspruche des römischen Königs, die- weilte der Bischof lebet, kann Euch der Papst mit Gott und mit

<sup>1)</sup> Brief des Prokurators d. Bologna an sant lucas tage des evangelisten (1413), ebenda Schiebl, I a № 112 J. N. 22391, von Voigt VII, 155 irrthümlich ins Jahr 1411 gesetzt.



Recht keinen Bischof zu Heilsberg machen, und wo er's thäte, er müßte es widerrufen. Und das wollt Ihr nicht hören. Ihr schreibt auch, Ihr wollet den von Schwarzburg in das Bistum setzen, es gehe Euch darum wie Gott wolle u. s. w. Ich rate Euch in ganzen Treuen, daß Ihr's nicht thut. Ihr kommt in die Bufe um des Königs Ausspruch willen und thut wider den Papst, daß Ihr ihm in sein Lehen greifet. Ihr wisset wohl, daß von päpstlicher Bestätigung dem Orden verliehen ist, was er von der Heidenschaft Lande gewinnt, daß der Orden davon zwei Teil habe und die Kirche das dritte Teil. Mit Euern zwei Theilen möget Ihr thun, was Ihr wollt. Ihr verleihet Eure weltlichen Lehen, Eure Pfarrkirchen, Euere Komthurämter, daran hindert er Euch nicht. Darum ist es auch möglich, daß Ihr Euch in seine Lehen nicht eindrängt ohne seinen Willen. Thut Ihr's dennoch, Ihr könnt Euren Orden in solche Unbequemlichkeit bringen, daß er bei unsern Zeiten nimmer darans kommt. Er kam in einem Consistorium mit einer Bulle alle des Ordens Privilegia, Freiheiten und Gnaden widerrufen, daß er nachmals vielleicht nimmermehr wieder so ganz dazu kommen würde. Habt Ihr nicht gehört wie die Tempelherren von des Papstes Gebot an einem Tage alle in ihren Landen wurden vertilgt? Darum wäget einen Papst nicht zu geringe und greifet ihm nicht in das Seine."

Als der Prokurator am 18. Oktober diesen Brief schrieb, ahnte er nicht, daß inzwischen das Verhängnis Heinrich von Plauen bereits ereilt hatte. Am 14. Oktober war er von seinen Mitgebietigern schmählich seines Amtes entsetzt worden. Er hatte in einem neuen Kriege mit Polen die einzige Rettung für den Orden erblickt, hatte darum auch des Polenkönigs Bitte um Restitution der verbannten Bischöfe von Leslau und Ermland<sup>1)</sup> unbeachtet gelassen und im Herbst, da er selber wegen Krankheit nicht mitziehen konnte, den Einfall ins feindliche Land befohlen. Aber das Heer war auf Antrieb der Gebietiger umgekehrt, und als er zornig ein Kapitel nach Marienburg berief, war das Resultat die Absehung des durch sein eigenmächtiges herrisches

<sup>1)</sup> Schreiben des Königs vom 1. Mai, Töppen, Ständeakten I, 221. Ueberbringer war der Domherr Weterheim.

Wesen längst verhaßt gewordenen Hochmeisters. Unter den Klageartikeln gegen ihn befand sich auch folgender: „Item so hat er gesetzt den von Schwarzburg in das Bistum zu Heilsberg ohne Wissen und ohne Rat seiner obersten Gebietiger und schreibt an Fürsten und an Herren, daß er das mit seiner obersten Gebietiger Räte habe gethan, was doch in keiner Weise geschehen ist.“ Er hat also seine im Briefe an den Prokurator ausgesprochene Absicht ausgeführt, vermutlich gleichzeitig mit dem Beginn des Krieges.<sup>1)</sup>

Bischof Heinrich hatte inzwischen, da sein Exil immer länger dauerte, angefangen, die Diözese von auswärts zu regieren. Das zeigt eine am 10. März 1413 zu Leslau ausgestellte Urkunde, in welcher er dem Müller Bekelig die Verschreibung seines Grundstücks erneuert.<sup>2)</sup> Zu seinem Generalvikar hatte er den schon erwähnten Johann Hubener gemacht, der als solcher am 30. Oktober 1413 erscheint.<sup>3)</sup> Der Wechsel in der Ordensregierung schien anfänglich unserm Bischof nicht zu gute kommen zu sollen. Die Ordensgebietiger, welche während des Interregnums die Regierung führten, suchten ihr Heil im Diplomatisiren, das Heinrich von Plauen stets in tiefster Seele zuwider gewesen war. Als bald nach Plauens Absetzung ging eine Ordensgesandtschaft unter Führung des Komthurs von Balga, Ulrich Zenger, an den König von Polen und den Großfürsten von Litauen ab, in deren Instruktion vom 19. Oktober 1413 es heißt: „Wenn auf den Bischof

---

<sup>1)</sup> Die Bewunderer Heinrichs von Plauen möchten gern die Anklagen der Gebietiger wider ihn zu Lug und Trug machen. So schreibt Bergeurgrün in dem Aufsatz: Die Schlacht bei Tannenberg und der Hochmeister Heinrich von Plauen, Balt. Monatschrift 1886, S. 704: „Was war es, was man ihm zum Vorwurfe machte? Er habe den Bischofsstuhl zu Ermland eigenmächtig mit einem Grafen von Schwarzburg besetzt. Es war das eine Lüge. Plauen hatte nur einmal den Versuch gemacht, ihn aber wieder aufgegeben, durch den Papst eine Neubesetzung dieses Bistums vorzunehmen.“ Wie weit hier von einer Lüge die Rede sein kann, läßt sich nach dem oben Beigebrachten ermessen. Als Erfindung ist aber zu bezeichnen, was Kogebue (a. a. O. 149) und Baczko (a. a. O. 64) schreiben, daß der Papst und der Bischof von Ermland bei Plauens Absetzung ihre Hand im Spiele gehabt haben. Die Klagepunkte s. bei Posiliges Fortsetzer, Script. rer. Pruss. III, 337.

<sup>2)</sup> C. W. III. 491.

<sup>3)</sup> ib. 492.

von Heilsberg die Rede kommt, und sie fragen euch, weshalb wir ihn nicht ins Bistum hineinlassen, so erwidert, daß ihr darüber keine Instruktion habt. Ihr könnt aber von eurer Seite hinzufügen, daß, wenn der Bischof es wünsche, wir ihm freies Geleit geben werden, daß er ohne Gefahr zu uns gelangen und mit uns verhandeln könne.“<sup>1)</sup>

Am 9. Januar 1414 wurde Michael Rüdemeister zum Hochmeister gewählt. In der großen Landesversammlung, welche sich zum Zwecke der Huldigung in Marienburg zusammenband, erschienen auch die drei Prokuratoren des Bischofs von Ermland, Johann Hubener, Arnold Lange und Jakob Groß<sup>2)</sup> nebst zwei ermländischen Domherren, Andreas Grotkau und Kaspar Schuvenpflug, und baten am 12. Januar den neuen Hochmeister, er möge doch den Spruch des Königs Sigismund zur Ausführung bringen, den Bischof wieder in sein Bistum einsetzen, ihm sicheres Geleit geben, alles ihm Entzogene restituieren und vor allem den Prokuratoren des Bischofs die Besitzergreifung der bischöflichen Güter ermöglichen durch Entfernung der vom Orden im Bistum eingesetzten Beamten, namentlich des Ordensvogtes. Auch die drei preussischen Bischöfe, welche sich jetzt befanden, daß sie ja 1402 auf Betreiben Heinrich Heilsbergs zu Conservatoren der Kirche Ermlands ernannt worden waren, legten ein gutes Wort ein. Rüdemeister holte den Rat der Gebietiger ein und versicherte dann mit der Fremdblichkeit des Diplomaten zu wiederholten Malen, er wolle dem Spruche des römischen Königs durchaus Genüge leisten, dem Bischof sicheres Geleit geben und ihn wieder in den Besitz seiner Kirche setzen, sobald der Bischof zu ihm kommen wolle. Er ließ sogar die Aeußerung fallen: „Wahrlich, unser Herr Bischof soll uns dreist trauen.“<sup>3)</sup> Solch eine Sprache hatte man lange nicht mehr am Hochmeisterhofe gehört. Die hoch erfreuten Bischöfe beeilten sich, diesen Bescheid ihrem verbannten Mitbruder zugehen zu lassen,

<sup>1)</sup> Codex epistolaris Vitoldi, p. 271.

<sup>2)</sup> Der vierte, der Bistumsvogt Sander von Wusen, war vielleicht inzwischen gestorben, er kommt nicht mehr in den Urkunden vor, und im nächsten Jahre erscheint wieder Nikolaus Tetinger als Vogt.

<sup>3)</sup> *Revora dominus noster audacter debet de nobis confidere.* C. W. III, 495. Voigt VII, 230.

und ermahnten ihn, nun allen Argwohn fahren zu lassen und schleunigst zum Hochmeister zu kommen. Ueber alles einzelne werde ihn der Bischof von Kulm und der Komthur von Ellpron noch genauer informieren, wenn er mit denselben bei der polnischen Grenzburg Sutoria zusammenkommen wollte. Aber Bischof Heinrich traute dem Frieden nicht, er wollte etwas Schriftliches vom Hochmeister haben, und so verzögerte sich die Sache von neuem. Inzwischen entschloß sich König Sigismund, da die Friedensmission Benedikts von Makra so kläglich gescheitert war, einen neuen Gerichtstag nach Ofen auf den 10. April auszuschreiben. Unter den dazu Geladenen befand sich auch der ernsländische Bischof.<sup>1)</sup> Der Termin mußte bis nach Johanni aufgeschoben werden, da der Hochmeister, durch die Vorladung überrascht, erklärte, so schnell könne er seine Gesandten nicht schicken. Es schien ihm jedoch gut, wenigstens den einen Stein des Anstoßes nun zu beseitigen, er sandte dem Bischof am 22. März einen Beileitsbrief. Aber er faßte denselben fast genau so ab, wie Heinrich von Plauen, als „ein frey vnd sicher geleith, ezu vns in vnser land ezu komen, seine sache vnde geschefte fruntlich vnd gutlich mit vns ezu handeln, vnd die dorezu, die im vom Kapittel, Steten, Mittern vnd Knechten vs dem Bischtum ezum Brunsberge bequwyne vnd notzlich seyn werden, ezu nemen, dorynne von gebunge deses brieffes anzuziehen bis zu dem Sontage Quasimodo geniti (d. i. 15. April) nestkomende ezu bleiben, vnd widder dor aus, ab wir mit siner vetirlichkeit nicht mochten noch entfonden eyns werden, des wir nichten hoffen, fry ane alle Hindernisse vnde bekommernisse obir die Wysel ezu ezihen. Vnd ezu merer sicherheit haben wir gebethen den irwirdigen in gote vater vnd herren heren Arnoldum Bisschoffe ezu Colmensee vnd beuolen vnserm komthur ezu Thorun, das sie in an den Grenitezen ezu Lewbitez (Grenzstadt des Ordens unweit Thorn) sullen offnemen, in ezu vns brengen, vnd widdir von vns obir dy Grehnitezen vnseres landis in deme selben vnserin geleithe ane schaden vnd hindernisse ezu furen.“<sup>2)</sup> Nur in einem

<sup>1)</sup> Vorladung des Königs vom 15. Januar 1414. Raczyński, Codex diplomaticus Lithuaniae p. 176.

<sup>2)</sup> C. W. III, 497.

Punkte war dem Verlangen des Bischofs Rechnung getragen. Er hatte in seinem letzten Briefe an Heinrich von Plauen vom 1. Dezember 1412 erklärt, zu solch einer Verhandlung, wie sie der Hochmeister mit ihm vorhabe, müßte er sein Kapitel, seine Städte, Mannen und Untersassen bei sich haben. Das sollte ihm jetzt gestattet werden, und dazu erhielt er ungefähr drei Wochen Zeit, sich im Ordenslande aufzuhalten. Aber den Kardinalpunkt, daß der Bischof auf Grund des Schiedspruches die sofortige Einsetzung in sein Bistum ohne vorherige Untersuchung forderte, ließ auch Küchenmeister vollständig unberücksichtigt, wohl in der stillen Hoffnung, der Bischof sei durch das lange Warten müde geworden und werde den prinzipiellen Rechtsstandpunkt aufgeben. Dazu war Heinrich Heilsberg nicht der Mann. Am 2. Mai mußte ihm der Hochmeister einen neuen Geleitsbrief ausstellen und klipp und klar aussprechen: „Wir Bruder Michel Kochmeister homeister deutesches ordens thun kunth allen, den deser brieff vorgebracht wirt, das wir mit crafft dejes brieffes sichhern unde geleyten den erwidigen in gote vater unde heren hern Heynrichen Bisschouff czu Heylsberg mit alle den seynen frye unde ungehindert czu komen in vnfers Ordens landt czu Pruffzen. Unde wen her ins lanth kompt, so wellen wir in brengen yn die Rühfame syner kirchen unde alle erer gueter besitzunghen.“<sup>1)</sup> Der Bischof hatte sein Stück behauptet, und wiederum war es der Polenkönig gewesen, dessen Machtwort die Entscheidung gab. Auf dem Verhandlungstage zu Graban am 24. April hatte er den Ordensgesandten die Verpflichtungen bezüglich der Bischöfe von Leslau und Ermland eingeschärft, und seinen Worten hatte die drohende Haltung der polnischen Großen, die nach Krieg lechzten, den erforderlichen Nachdruck gegeben.<sup>2)</sup> Am 28. Juni 1414 finden wir den Bischof bereits auf seinem Schlosse Heilsberg.<sup>3)</sup> Er antwortet an diesem Tage dem Hochmeister, er könne ihm keine silbernen Gefäße zum Einschmelzen für Kriegeszwecke geben, denn das Silber, das bei

<sup>1)</sup> C. W. III, 498.

<sup>2)</sup> Codex epistol. Vitoldi p. 285. Caro, a. a. D. III, 425.

<sup>3)</sup> Er ist also nicht erst 1415, wie Eichhorn C. B. I, 120, oder nach Abschluß des Straßburger Waffenstillstandes, wie Hipler C. B. VI, 303 annimmt, zurückgekehrt.

ihm sei, sei nicht sein eigen, sondern gehöre ihm nur an „als in einem Testamente,“ er dürfe es zu seinem Leben nutzen, aber das Eigentumsrecht habe das Kapitel, an welches jeder Bischof dafür 200 Mark zu zahlen habe, daß er das Silber zu seinem Leben nutzen möge. Und wenn er auch das Silber zusammenbringen möchte, es würde nicht einmal ausreichen, des Bischofs eigene Häuser zu bestellen, die er sehr entblößt gefunden habe.<sup>1)</sup>

## VII. Ermland im Kriege von 1414. Tod des Bischofs.

Schon seit dem Tage von Grabau, wo die Ordensgesandten sich mit dem Polenkönige wegen seiner unerhörten Forderungen nicht hatten einigen können, mußte man in Preußen auf Krieg gefaßt sein. Eine neue Verhandlung zu Raciaz, der auch der ermländische Dompropst Abezier bewohnte,<sup>2)</sup> brachte keine Besserung der Lage. Zwar wollte König Sigismund nach Johanni einen neuen Schiedsspruch thun, aber es ließ sich voraussehen, daß derselbe diesmal für das friedensbrecherische Polen ungünstig ausfallen werde, und für diesen Fall standen die Heere Jagielloß und Witolds schon bereit. Sie waren bunt und wunderlich zusammengesetzt, denn neben unzähligen Schaaren von Litauern, Samaiten, Russen, Wallachen, Tataren zogen auch sieben schlesische Fürsten herbei, „sich nicht schämend, mit jenen Unchristen gegen den Orden, so lange eine Vormauer der Christenlande wider die Heiden, in den Kampf zu treten.“<sup>3)</sup> Am 18. Juli erfolgte die Kriegserklärung an den Orden, und unmittelbar darauf überschritten die polnischen Heere die Ordensgrenze. Sie zogen dieselbe Straße wie 1410, passierten das Schlachtfeld von Tannenbergs, gewannen Meidenburg und Hohenstein und standen an den Grenzen Ermlands. Sie hatten wohl die Absicht wie 1410 direkt auf Marienburg loszugehen, aber sie konnten nicht über die Dreweuz, und so ergoß sich der wilde Strom ins Ermland. Allenstein ergab sich wie 1410 „sunder wer“, der polnische Ritter Derflaw von

<sup>1)</sup> Dies Schreiben ist abgedruckt in Voigts Geschichte Marienburgs S. 300.

<sup>2)</sup> Töppen a. a. O. 246.

<sup>3)</sup> Voigt VII, 244.

Wlostownieze erhielt das Commando auf dem Schlosse.<sup>1)</sup> Diese Uebergabe von Allenstein wurde dem Landpropst vom Hochmeister sehr verdacht,<sup>2)</sup> und wohl mit Recht. Freilich war die Kriegsführung des Ordens nicht dazu angethan, dem Lande Mut zu machen. Auf eine offene Feldschlacht ließen sich die Ordensheere nicht ein, sie gaben schwächere Burgen wie Hohenstein ohne weiteres preis und standen in den bedeuteneren Burgen eng zusammengedrängt. Der Hochmeister saß in Marienburg und schrieb Briefe über Briefe an die Könige von Ungarn und Böhmen, an den Papst, die deutschen Fürsten, die Hansestädte u. a. m. Die Bevölkerung war aufgefordert, mit ihrer Habe, besonders mit Vieh und Lebensmitteln, in die großen festen Städte zu flüchten. So gedachte der Meister die Feinde durch den Mangel an Lebensmitteln und das Fehlen wohllicher Quartiere zum Auseinanderlaufen und zu baldigem Verlassen des Landes zu nötigen. Der Erfolg entsprach teilweise seiner Erwartung, die Polen nennen diesen Feldzug den Hungerkrieg<sup>3)</sup>, aber die furchtbarste Verwüstung des Landes ließ sich auf diese Weise doch nicht hindern. Es wäre jetzt an Jagiello und Witold gewesen, ihre frommen Worte von ehemals wahr zu machen und das Kirchenland zu respektieren. Schon im Allensteinischen bewiesen sie, was von ihnen zu erwarten war. Die Stadt Allenstein, alle Dörfer, Höfe, Güter, Mühlen und zwei Pfarrkirchen gingen in Flammen auf, alle Kirchen und das Allensteiner Schloß wurden geplündert, der angerichtete Schaden bezifferte sich auf 90625 Mark. 533 erschlagene Menschen zählte man im Kammeramte Allenstein. Die Mühlen am Allefluß wurden, da der König des Ordens Absichten merkte, noch rechtzeitig zur Verproviantierung des Heeres benützt. Dann ging es nach Guttstadt. Die Stadt war leer, die Geistlichen wie das Volk waren geflohen, Guttstadt theilte das Los Allensteins und wurde geplündert und eingeäschert,<sup>4)</sup> mit Mühe gelang es die Collegiatkirche und

<sup>1)</sup> Die Kriegsschilderung nach Joh. v. Posilgeß Forts. Script. rer. Pruss. III, 343, Długosz, hist. Pol. ed. Huysson lib. XI p. 353 und C. W. III, 503 ff.

<sup>2)</sup> C. W. III. 511.

<sup>3)</sup> expeditio famolica.

<sup>4)</sup> Długosz setzt entschuldigend hinzu: „vor der Ankunft des Königs.“

einen Teil des Stiftes zu retten. In der Collegiatkirche traten die Barbaren das heiligste Sakrament mit Füßen und riefen den gefangenen Gläubigen zu: „Seht euren Gott.“ Im Kammeramte Guttstadt zählte man 71 erschlagene Personen, darunter den Pfarrer von Peteršwalde und einen Guttstädter Kaplan. Alle Dörfer und Güter, alle Mühlen bis auf eine, drei Pfarrkirchen und ein Wohnsitz des Bischofs wurden verbrannt, alle Kirchen geplündert, im ganzen dem Kammeramte ein Schaden von 68904 Mark zugefügt. Zehn Vikarieren an der Collegiatkirche konnten aus Mangel an Sustentationsmitteln nicht mehr besetzt werden. Am Tage Mariä Himmelfahrt stand das Heer vor Heilsberg. Dort zeigte sich endlich eine Streitmacht des Ordens. Der Ordensmarschall Eberhard von Ballenfels stand mit dem Komthur von Balga, Ulrich Zenger, in den Niederlanden, und der Komthur von Brandenburg, Helfrich von Drabe, warf sich nach Heilsberg, ehe es belagert wurde; „anders is were ouch verlorin und yngegebin dem konynge,“ sagt der Ordenschronist. Es gelang dem Ordensmarschall sogar, eine plündernde polnische Abtheilung zu überfallen und zu vernichten.<sup>1)</sup> Auf die Bitten des Bischofs hob der Polenkönig die Belagerung von Heilsberg auf, die Stadt blieb unverfehrt. Aber im Umkreise lagen alle Dörfer und ländlichen Besitzungen in Schutt und Asche, alle Landkirchen waren geplündert, zwei derselben verbrannt, von den Mühlen waren nur zwei stehen geblieben, 47 Personen waren ermordet, der Gesamtschaden des Kammeramtes belief sich auf 69293 Mark. Der König wollte nun auf Kreuzburg losgehen, aber der Großkomthur, Graf Friedrich von Zollern, hinderte ihn, die Alle zu überschreiten; so ging es zurück ins Bistum, das nun nach allen Seiten überschwenmt wurde. Schrecklich wurde im Seeburgischen gehaust. Die Stadt, alle Dörfer bis auf zwei, alle Mühlen und Güter, sowie elf Pfarrkirchen wurden verbrannt, 212 Personen ermordet, im ganzen

<sup>1)</sup> Dlugosch sieht darin eine Strafe für die Entheiligung des Feiertages, da der Plünderungszug am Feste Mariä Himmelfahrt stattfand, und sagt dann noch den Ordensrittern nach: *Occisioni quoque contumelias addunt: Virilibus enim apud occisorum cadavera amputatis, ea in ora eorum deponunt.* Vgl. Kogebue a. a. O. 408.



ein Schaden von 52272 Mark angerichtet. Aehnlich waren die Verwüstungen in den Aemtern Wartenburg und Bischofsburg. Beide Städte nebst den umliegenden Ortschaften wurden eingeschert, in Wartenburg auch das Minoritenkloster. An Menschenopfern zählte man in Bischofsburg 24, in Wartenburg 125, darunter einen Klosterbruder, der an einem Baume aufgehängt worden war. Der erlittene Schaden wurde für Wartenburg auf 30400 Mark und für Bischofsburg auf 6730 Mark berechnet. Am wenigsten hatten Köffel und Bischofsstein gelitten. Im Amte Köffel waren nur drei Dörfer fast ganz verbrannt und 53 Personen getötet, doch belief sich der sonst noch angerichtete Schaden auf 10616 Mark. Im Amte Bischofsstein war nichts verbrannt worden, nur 9 Personen waren getötet, und der angerichtete Schaden an Vieh und verschiedenem Besitz betrug 1760 Mark. Die Städte Wormditt und Mehlsack hofften sich durch Lieferung von Proviant eine mildere Behandlung zu sichern. Aber die wilden Horden waren edleren Gefühlen nicht zugänglich, sie ließen sich die freundliche Gabe gefallen und fielen dann über die Geber her. Mehlsack wurde verbrannt, ebenso alle umliegenden Dörfer, Mühlen Gutshöfe und fünf Pfarrkirchen. 196 Personen beiderlei Geschlechts kamen ums Leben. In der Mehlsacker Pfarrkirche mußten vier Vikarieren eingehen. Der Gesamtschaden des Kammeramtes erreichte die enorme Höhe von 113608 Mark. In der Kirche zu Heimiran wurden das heiligste Sakrament und die heiligen Oele aus ihren Gefäßen auf den Boden geschüttet und die Gefäße geraubt. Glimpflicher kamen die Wormditter weg. Ihre Stadt wurde verschont, die Pfarrkirche nicht geplündert. Auf dem Lande aber gingen drei Pfarrkirchen, alle Dörfer und Höfe, alle Mühlen außer einer in Flammen auf, alle Pfarrkirchen wurden geplündert, 110 Menschen, darunter ein Wormditter Kaplan, erschlagen und dem Amte ein Schaden von 59755 Mark zugesügt. Die Greuelthaten im Ermland und besonders im Mehlsackischen beschreibt der Ordenschronist mit folgenden Worten: „Dy uncristin, der gar vil was, totin grosin grym an den lutin mit worde und brande, das yn nymannt mochte gestuern noch wedersteen. Sy hibin den bildin dy koppe abe und zenslugin sy und vorbrantin dy kirchin, und was sy bosheit mochtin geton an juncfrowin und vrowin, das

duchte sy nicht zu wenig sin. Dy kinder dorchstochin sy als dy verkil und trotin sy under dy fuße, und begingin grose smohheit an den sacramentin der kirchin, das is got mochte irbarmen.“ Aehnlich sind die Schilderungen in einem Briefe des Hochmeisters an König Sigismund.<sup>1)</sup> Um fernerm Verderben des Landes Einhalt zu thun, sandte der Hochmeister einige Bischöfe, Prälaten und Gebietiger an den Polenkönig.<sup>2)</sup> Sie trafen denselben bei Kreuzburg, es war ihm gelungen, sich in die Niederlande zu werfen. Die Verhandlungen scheiterten an den exorbitanten Forderungen des Königs und dem festen Willen der Ordensunterthanen, die dem zum Nachgeben schon halb entschlossenen Hochmeister erklärten, einen solch schimpflichen Frieden wollten sie nicht. Das eigentliche Ordensland hatte diesmal die Schrecken des Krieges noch wenig gekostet, die Ordensheere hatten ihre Thätigkeit darauf beschränkt, die Flußübergänge zu verteidigen, welche ins Ordensland führten, und der erste furchtbare Anprall der Feinde hatte Ermland getroffen. In den Niederlanden hatten die Bewohner Zeit gehabt, sich mit ihren Viehherden nach Königsberg zu flüchten, so daß die Polen sich damit begnügen mußten, die menschenleeren Städte in Asche zu legen, und weil eine Belagerung Königsbergs erfolglos schien, den Rückzug antraten. Bei Braunsberg wurde nochmals das Ermland passiert, Braunsberg selbst scheint vollständig verschont geblieben zu sein, was vielleicht damit zu erklären wäre, daß dort erneute

<sup>1)</sup> Codex Vitoldi p. 295. Vgl. auch C. W. III, 507. „Daher kommt es,“ sagt Hipler in der erml. Literaturgeschichte S. 41, „daß wir in den ermländischen Kirchen Kunstwerke aus dem 14. Jahrhundert gar nicht vorfinden; denn selbst die wenigen mittelalterlichen Stücke, die hier und da zerstreut noch erhalten sind, gehören nachweislich dem 15. oder 16. Jahrhundert an.“ „In einer Zeit“, heißt es in den Mitteilungen des erml. Kunstvereins Heft III, S. 5, „da man damit beschäftigt war, die unter Heinrich Sorbom erbauten, vielfach so herrlichen großartigen Kirchen mit einem Mobiliar auszustatten, wie es der damalige Geschmack erforderte und der hohe Wohlstand und Opfersinn der Bevölkerung möglich machte, wetteiferten der deutsche Orden und die polnischen Söldner in der Verwüstung Ermlands.“ Daß dem deutschen Orden hier Unrecht gethan wird, habe ich schon früher bemerkt.

<sup>2)</sup> Dlugosz nennt als Ordensgesandte den Erzbischof von Riga und drei Romthure. Vgl. Töppen a. a. O. 253 f. Caro a. a. O. 430.

Friedensverhandlungen stattfanden.<sup>1)</sup> Ueber die Passarge wurden Brücken geschlagen, was einen Aufenthalt von zwei Tagen verursachte, darauf begann die Belagerung von Preussisch Holland. Da es überall an Lebensmitteln fehlte, konnte das Heer nirgends lang liegen. Eine polnische Reiterabteilung ging ab, um auch noch den letzten unberührten Winkel Ermlands, das Frauenburger Gebiet, zu brandschlagen. Der Dom wurde gründlich geplündert, Ornate, Bücher, Kleinodien, die heiligen Gefäße geraubt, das heiligste Sakrament und die heiligen Oele auf den Boden geschüttet, eine Jungfrau, die im Dom getroffen wurde, tödlich verwundet, der ganze Dom und der Kirchhof auf diese Weise erefriert. Vier Domherren-Curien, die Wohnungen der Domvikarien und der Kirchendiener, die ganze Stadt mit der Pfarrkirche gingen in Flammen auf. Der angerichtete Schaden belief sich auf 45000 Mark. Außerdem hatte das Kirchenvermögen eine solche Einbuße erlitten, daß die Hälfte sämtlicher Vikarieren an der Kathedrale, nämlich 22, eingehen mußten. Der Pfarrer von Bethkendorf und mehrere Diener von Domherren wurden ermordet. Mit reicher Beute besonders an Vieh, Wagen, Gerätschaften und Wein beladen traf die Horde, die nirgends auf Widerstand gestoßen war, wieder im Lager von Preussisch Holland ein. Holland hielt sich, die Belagerung wurde aufgehoben und der Marsch über Christburg, Riesenburg, Marienwerder nach Strasburg angetreten, denn wenigstens diese letztere Stadt, den Schlüssel zum Eingange nach Preußen, wollte der König noch in seine Gewalt bekommen. Unterdessen gelang es dem Komthur von Brandenburg, Helrich von Drabe, der Heilsberg so erfolgreich verteidigt hatte, Allenstein wiederzugewinnen und von dort aus Masovien mit Raub und Brand heimzusuchen.<sup>2)</sup> Wieder wie im Jahre 1410 sollten die

<sup>1)</sup> Von diesen Friedensverhandlungen spricht ein Protokoll des Tages zu Wielun aus dem Jahre 1416, das Voigt VII, 250 n. 2 mit „Fol. C. p. 29“ citirt. Wenn aber Voigt zusetzt: „Der Bischof von Ermland war mit Unterhändler“, so ist davon, wie Herr Archivrat Dr. Joachim mir mittheilt, in dem fraglichen Protokoll nichts enthalten. Daß die Ordensgesandten in Braunsberg den Bescheid des Polenkönigs erwarteten, steht in dem bei Töppen a. a. D. 256 mitgetheilten Schriftstück.

<sup>2)</sup> Caro a. a. D. 433. Voigt a. a. D. 253.

Polen einen wüthig begonnenen und siegreich geführten Krieg verhältnismäßig kläglich beendigen. Hunger und Ruhr wütheten in ihren Reihen, das stolze Siegesbewußtsein machte tiefster Niedergeschlagenheit Platz, und es war ihnen eben so willkommen wie dem Orden, als Papst und Kaiser sich darein legten und Frieden geboten. Am 7. Oktober wurde zu Strasburg ein zweijähriger Waffenstillstand geschlossen mit der Vereinbarung, daß während dessen die Streitfache zwischen Polen und dem Orden auf dem Concil zu Kostniz verhandelt und ausgeglichen werden sollte. In der „trefflichen“ Gesandtschaft, welche der Orden zum Concil ausrichtete, befanden sich der Dompropst Abzieier und der Domherr Schuwenpflug.<sup>1)</sup> So zeitig sich auch die beiderseitigen Gesandten auf dem am 16. November 1414 eröffneten Concil einstellten, und so ehrenvoll ihr Empfang war<sup>2)</sup>, das Concil hatte zunächst viel wichtigere Sachen zu thun als den Streit zwischen Polen und dem Orden zum Austrage zu bringen. Bis zum 4. März 1415 war in der Sache noch nichts geschehen<sup>3)</sup>, erst im Mai desselben Jahres wurde eine Commission zur Prüfung der Angelegenheit niedergesetzt.

Bermuthlich für das Concil hat sich der Orden von den preussischen Bistümern Berechnungen des durch die polnischen Heere angerichteten Schadens einreichen lassen.<sup>4)</sup> Im Ermland waren in den wenigen Wochen, die der Verwüstungszug dauerte, 26 Kirchen verbrannt, 1371 Menschen ermordet worden. Der Gesamtschaden wurde berechnet auf 552953 preussische Mark, das war mehr als eine Million Kammergulden nach damaligem Gelde. 40 Vikarieren gingen aus Mangel an Einkünften zu Grunde. Die jährlichen Einkünfte des Bischofs und des Kapitels

<sup>1)</sup> C. W. III, 500. Töppen a. a. D. 257.

<sup>2)</sup> Voigt a. a. D. 257.

<sup>3)</sup> Bunge a. a. D. V, 51.

<sup>4)</sup> Die Berechnung des Kulmer Domkapitels vom 9. August 1414 bei Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm, 391. Ob die Berechnung für Ermland, wie Wölky C. W. III, 503 will, von dem Domherrn Johannes Hermansdorf herrührt, den wir erst im Jahre 1421 im Kapitel treffen, ist doch sehr fraglich.

waren so geschädigt, als ob der Bischof 100000 und das Kapitel 50000 Kammergulden verloren hätten.

„Der Friede brachte noch kein Glück in das verödete und verwüstete Land zurück. Da unzählige Menschen wegen Vernichtung so vieler Städte und Dörfer weder Obdach noch bei der Armut des Landes Verdienst fanden, da an Getreide, Futter und anderen Lebensbedürfnissen so außerordentlich viel vom Feinde verbraucht, vernichtet und verbrannt war, so herrschte im ganzen Lande ein unbeschreibliches Elend, zumal bei der schrecklichen Teuerung, die selbst auch durch keine Zufuhr aus andern Ländern gemildert werden konnte, denn der Handel mit dem Auslande hatte besonders wegen der schlechten Münze in Preußen fast ganz aufgehört, so daß der fremde Kaufmann nichts mehr herbeibringen mochte.“<sup>1)</sup> Da der Orden fortwährend Geld brauchte, um die den Polen und den eigenen Söldnern schuldigen Summen aufzubringen, allgemeine und direkte Landessteuern aber nicht zu oft zu wiederholen wagte, hatte Heinrich von Plauen zu dem vererblichen Auswege der Münzverschlechterung gegriffen, so daß der Wert der preussischen Mark, der 1410 noch vier Thaler nach heutigem Gelde betrug, in den Jahren 1411—1413 auf  $2\frac{1}{3}$  Thaler gesunken war.<sup>2)</sup> So trug die eigene Regierung das Uebrige dazu bei, die Wunden, welche der Krieg dem unglücklichen Lande geschlagen, unheilbar zu machen. Für Preußen und Ermland waren die Zeiten des Niederganges da, die geknickte Blüte ließ sich nicht mehr aufrichten.

---

Bischof Heinrich war keine jener glücklichen Naturen, die Ungemach und Schicksals Tüde leicht verwinden. War ihm schon seine Verbannung und das ihm zugesügte Unrecht sehr nachgegangen, das Unglück seines Landes brach ihm das Herz. Der in den Fünfzigern stehende, einst so kraftvolle Mann fing an zu kränkeln. Am 21. April 1415 sorgte er für seinen Bruder und dessen Ehefrau, indem er ihnen das Gut Rosenort bei Frauenburg

<sup>1)</sup> Voigt a. a. O. 256.

<sup>2)</sup> Voßberg a. a. O. 135 ff.

auf Lebenszeit verschrieb.<sup>1)</sup> Am 3. Mai lag er bereits krank und übergab den Deputierten des Domkapitels das dem bischöflichen Stuhle gehörige Silbergeschirr und andere Kostbarkeiten zur Aufbewahrung für seinen Nachfolger. Einige ihm persönlich gehörige Sachen sollten ebenfalls dem Nachfolger verbleiben, doch sollten sie abgeschätzt und das Geld dafür aus der Kirchenkasse an die Armen gegeben werden.<sup>2)</sup>

Seine letzten Tage wurden ihm noch verbittert durch eine sehr unangenehme und aufregende Angelegenheit. In Braunsberg war der Landesritter Ambrosius von Hüntenberg in seiner Wohnung ermordet worden. Man fand seine Leiche des Morgens mit Steinen beschwert in der Passarge, wohin sie nachts zu Wagen gebracht worden war. Offen wurden die Ratmänner von Braunsberg des Mordes beschuldigt. Die umwohnenden Landesritter verlangten vom Hochmeister, er solle einschreiten. Dieser verfuhr zunächst korrekt, indem er die Sache an den Bischof brachte,<sup>3)</sup> der Bischof forderte eben so richtig, daß das Gericht unter ihm und im Bistum bleiben sollte, und die Braunsberger waren ebenfalls im Rechte, als sie wollten, daß das Gericht bei ihnen in ihrer Stadt bleiben sollte. Darauf erklärten aber die Widersacher der Braunsberger leidenschaftlich, nach Braunsberg gingen sie nicht, denn auf der dortigen Schöppenbank saßen ja die Mörder selbst. Jetzt that der Hochmeister den ersten Fehlgriß, er berief die Prälaten, Ritter und Knechte und Städte des Landes zu einer Tagfahrt oder, wenn man will, zu einer Ritterbank auf das Elbinger Schloß

<sup>1)</sup> C. W. III, 507 u. I, 515, Zusatz 25.

<sup>2)</sup> ib. III, 508.

<sup>3)</sup> So erzählt es der Hochmeister selbst. Es wäre wichtig, das Schreiben des Hochmeisters an den Bischof zu kennen. Unglaublich ist, was Rogebue a. a. O. 401 sagt: „Ein Schreiben des Hochmeisters an den Bischof von Heißenberg verweist diesem das Eumischen in weltliche Gerichtsbarkeit.“ Wie confus Rogebue ist, geht schon daraus hervor, daß er weiter meint, vielleicht sei das derselbe Handel gewesen, in welchem Hans von Zeppelun sich vor einer Ritterbank stellen sollte. Also Verwechslung mit der Wirzburgischen Verschwörung gegen Heinrich von Plauen! Ueber den weiteren Verlauf der ermländischen Angelegenheit s. C. W. III, 512 ff. E. B. III, 679. Voigt, Gesch. Pr. VII, 273. Voigt, Gesch. der Eibecksen-Gesellschaft in Preußen, in den Beiträgen zur Kunde Preußens V, 326 f.

und verhandelte dort die Sache. Die Landesbischöfe waren alle da mit Ausnahme des Ermländers, der schon krank war. „Die Sache ist schwierig angefangen,“ schrieb später der Ordensprokurator an den Hochmeister, „man hat die Braunsberger aus ihrem Stadtrecht gezogen in ein Ritterrecht oder vor eine Ritterbank zu Elbing auf das Schloß“ und „Ihr habt keine Gewalt und gebührt Euch nicht, der Bischöfe Leute ohne ihren Willen zu richten; wiewohl Ihr der oberste Fürst des Landes seid, so gebührt Euch, der Kirchen Lande zu befrieden und zu beschirmen und nicht zu richten.“ Der Elbinger Tag hatte kein befriedigendes Resultat. Die Aufregung wurde immer größer, der Hochmeister besorgte, es würde ein großes Morden im Lande entstehen. Zu dieser Zeit starb der Bischof.

Es war der Dienstag in der Frohleichnamsoktav, der 4. Juni des Jahres 1415, der dem vielverkannten und verlästerten Manne das Ende seiner Leiden brachte.<sup>1)</sup> Wie man im Mittelalter bei auffallenden Todesfällen immer gern mit dem Verdachte des Giftmordes bei der Hand war, so hieß es auch von Bischof Heilsberg, er sei vergiftet worden.<sup>2)</sup> Seine Leiche wurde von Heilsberg zur Kathedrale hinübergeführt. „Daß er bei der großen Armut des Landes und der greulichen Zerstörung der Kathedrale einen Grabstein erhalten hat, ist kaum anzunehmen, jedenfalls ist er nicht mehr aufzufinden.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Das Datum kennen wir nur durch Johann von Posilges Fortsetzer. Das Anniversarium wurde am 5 Juni gefeiert. S. R. W. I, 9, 85, 228. Script. rer. Pruss. III, 357. Voigt u. Schubert, Jahrbücher Lindenblatts 301. E. B. I, 121.

<sup>2)</sup> Plashwich sagt in der Denkschrift: obiit, ut famatur, ex intoxicico. In der Chronik hält er's für gewiß: vonono intoxicatus obiit. S. R. W. I, 33 u. 85. Voigt VII, 266.

<sup>3)</sup> Hipler, Grabstätten. E. B. VI, 303.

## Anhang.

### Arkunden aus der Regierungszeit Heinrichs IV., welche im Codex diplomaticus Warmiensis fehlen.

(Die mit \* bezeichneten sind im Staatsarchiv zu Königsberg.)

1. Mehrere Formulare ermländischer Behörden. E. B. IX, 278 ff.
2. 1407. Schreiben des Bischofs an den Rat von Braunsberg betr. Hannike Katzen, Bischöfl. Archiv, E. o, Nr. 45.
3. 1409. Beschwerdeschrift des Ordens über Witold und den König von Polen, worin an zwei Stellen des ermländischen Dombekantens Bartholomäus Erwähnung geschieht, citiert bei Voigt, Gesch. Pr. VII, 51, gedruckt im Codex opistolaris Vitoldi S. 976 ff.
- \*4. 12. October 1409. Schreiben des Oberstmarckalls, d. Bilgenburg Sonnabend nach Dionys, citiert Voigt VII, 53.
5. (1410?) Schreiben des Bischofs an den Burggrafen von Braunsberg. Heilsberg, Sonnabend vor Trinitatis. Bisch. Archiv, E. d. No. 23.
6. 16. Juni 1410. Bischof Heinrich Heilsberg verleiht der Kreuzkirche der Benedictiner-Nonnen in Thorn Abfässe. Wölffy, Urkundenbuch des Bisthums Culm 370.
7. 27. Juli 1410. Huldigungsurkunde des ermländischen Bischofs an den König v. Polen, gedruckt Euml. Pastoralblatt 1897, S. 53.
- \*8. 11. October 1410. Schreiben des Domkapitels an den Ordensstatthalter. Schiebl. 66, No. 28, jetzt 23680; citiert bei Voigt VII, 153, wonach das fehlerhafte Regest C. W. III, 463.
- \*9. 18. October 1410. Schreiben des Komthurs von Raguit an den Statthalter, d. Tapiau am Tage Lucia Coang. Schiebl. 66. No. 69 J. N. 26697; citiert bei Voigt VII, 120, wonach das ganz falsche Regest C. W. III, 464.
- \*10. 25. October 1410. Schreiben des Pflegers zu Raftenburg an den Statthalter, Sonnab. vor Sim. u. Juda. Schiebl. XXa No. 41 J. N. 22950.
- \*11. Sonntag nach Assumptionis Mariä 1411. Schreiben des Hochmeisters an einen Fürsten, Registrant V S. 68 (früher II, p. 15), citiert bei Voigt VII, 154. Der Fürst ist entschieden Herzog Konrad Senior von Oels.
- \*12. 24. Nov. 1411. Schreiben der Landgrafen Friedrich und Wilhelm von Thüringen an den Hochmeister aus Weisensfels, Schiebl. VI/a No. 88 J. N. 22588, citiert bei Lampe, Beiträge zur Geschichte Heinrichs von Plauen, Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins Heft 26, Seite 15, aber mit unrichtiger Signatur.



13. 17. Januar 1412. Brief Witolds über das Verhalten des Bischofs von Ermland, veröffentlicht in den Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, Tom. XII, p. 50. Es sind die im Frauenburger Kapitelsarchiv vermifften: Litterae domini Aloxandri Witoldi magni ducis Lithuaniae testimoniales pro Episcopo Varm. quod nihil sit machinatus. C. W. III, 510.
- \*14. Freitag vor Reminiscere 1412. Schreiben des Hochmeisters an den Procurator, Registrant V p. 151—153 (frühere Bezeichnung II p. 1—2), citiert bei Voigt VII, 170.
- \*15. Montag nach Vätare 1412. Schreiben des Hochmeisters aus Köffel. Voigt VII, 167, n. 2. Registrant V, S. 153 (frühere Bezeichnung II, S. 2).
16. Sonntag nach Mittfasten 1412. Schreiben Heinrichs des Jüngeren von Plauen an den Hochmeister aus Prag. Citirt bei Voigt, Geschichte der Ballei des deutschen Ordens in Böhmen S. 39.
- \*17. . . ausstag in den Oftertagen 1412. Schreiben des Hochmeisters an den König von Böhmen. Registrant V p. 155 (frühere Bezeichnung: Registr. II, p. 3), citiert bei Voigt VII. 115.
- \*18. 17. April 1412. Schiebl. 58, Nro. 14 J. N. 23488 Verfügung betr. Burgenbau in Ragnit und Tilsit, wahrscheinlich bei Voigt VII, 171 mit dem Schreiben des Ordensmarschalls verwechselt.
- \*19. 1412. Bericht des Kaplans Kaspar Schuwenpflug an den Hochmeister. Schiebl. XXI, 99, citiert bei Voigt VII, 177.
- \*20. 8. September (1412). Schreiben des Domdechanten Bartholomäus Boruschow aus Bamberg an den Hochmeister, Schbl. 20. Nro. 108 J. N. 22912, citiert bei Voigt VII, 115, wonach das Regest bei Wölky, Cod. dipl. Warm. III, 468 mit der falschen Jahreszahl 1411.
- \*21. 1. Dezember 1412. Schreiben des Bischofs an den Hochmeister aus Alt-Lessau, Schiebl. 66, Nro. 74, citiert bei Voigt VII, 192, wonach das incorrekte Regest in C. W. III, 489.
- \*22. Sabbato ant Concepcionis Mariae (1412). Schreiben des Hochmeisters an den Ordensprocurator, Schiebl. XXI Nro. 5, citiert bei Voigt VII, 180.
- \*23. 8. Dezember 1412. Schreiben des Hochmeisters an den König von Ungarn aus Graudenz, Registrant VI, 109 (frühere Bezeichnung III, 45), citiert bei Voigt VII, 193.
24. 24. Dezember 1412. Schreiben Benedikts von Makra an den Hochmeister aus Troth, registriert im Codex epistolaris Vitoldi pag. 249.
- \*25. Mittwoch vor Epiphanie 1413. Brief des Hochmeisters an Benedikt von Makra aus Riefenburg, Registrant VI, 151—153 (frühere Bezeichnung III, 66—67), citiert bei Voigt VII, 193.
- \*26. 2a foria ante Valentini (1413). Schreiben des Hochmeisters an den Ordensprocurator. Schiebl. 66 Nro. 201 J. N. 24434.
27. 20. März 1413. Exeutorial-Dekret Benedikts von Makra an den Hochmeister, vom Frauenburger Kapitelsarchiv verschwunden (vgl. C. W. III,

- 510), publiziert in den Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, tom. XII p. 60.
- \*28. 1. Mai 1413. Schreiben des Ordensprocurators an den Hochmeister, Schiebl. I a No. 114 J. N. 22393, citiert bei Voigt VII, 192 mit der unrichtigen Signatur I, 44.
29. 1. Mai 1413. Schreiben des Königs von Polen an den Hochmeister. Töppen, Akten der Ständetage I, 221.
- \*30. 1413. Schreiben des Hochmeisters an König Sigismund, Registrant V p. 198 (frühere Bezeichnung Fol. D. 144), citiert bei Gerstenberg, Heinrich v. Plauen, S. 54.
- \*31. Mittwoch vor Urbani 1413. Schreiben des Weihbischofs von Würzburg an die Grafen Schwarzburg aus Rom, Schiebl. 69, No. 72 J. N. 23800.
- \*32. 8. Juni 1413. Schreiben des Weihbischofs von Würzburg an den Hochmeister aus Florenz, Schiebl. V No. 11, von Voigt VII, 154 irrtümlich dem Jahr 1411 zugewiesen.
- \*33. Mittwoch nach visitacionis Marie 1413. Brief des Grafen Heinrich von Schwarzburg an seinen Bruder Günther, Schiebl. 69 No. 66 J. N. 23804.
- \*34. Sanct Margarethentag 1413. Schreiben des Ordensprocurators an den Hochmeister aus Siena. Schiebl. I No. 23/b. J. N. 22342, von Voigt VII, 153 und darnach auch C. W. III, 466 irrtümlich ins Jahr 1411 gesetzt.
- \*35. Dienstag nach Margarethe 1413. Schreiben desselben an denselben aus Siena. Schiebl. I No. 21 J. N. 22339, bei Voigt VII, 170 irrtümlich dem Jahr 1412 zugewiesen.
36. 14. Oktober 1413. Brief des Ordensstatthalters an den Rat von Braunsberg. Bischöfl. Archiv zu Frauenburg E. d. No. 24.
- \*37. 18. Oktober 1413. Schreiben des Ordensprocurators an den Hochmeister aus Bologna. Schiebl. I/a No. 112 J. N. 22391, von Voigt VII, 155 irrtümlich dem Jahre 1411 zugewiesen.
38. 19. Oktober 1413. Instruktion der Ordensgesandten. Codex epistolaris Vitoldi, p. 271.
39. 6. November 1413. Schreiben des Ordensstatthalters an den Rat von Braunsberg. Töppen, Ständeakten I, 233.
40. 15. Januar 1414. Vorladung des römischen Königs. Raczyński, Codex diplomaticus Lithuaniae p. 176.
41. 24. April 1414. Verhandlung zu Grabau. Codex epistolaris Vitoldi p. 285.
42. Mai 1414. Verhandlung zu Raciąż. Töppen, Ständeakten I, 246.
43. 28. Juni 1414. Schreiben des Bischofs an den Hochmeister, gedruckt bei Voigt, Geschichte Marienburgs S. 300.

### Druckfehler.

Seite 22 Zeile 2 von unten lies: „minder“ statt „wieder“.

# Die Ausführung des Breve Dominus ac Redemptor vom 21. Juli 1773 in Westpreußen und Ermland.

Von Professor Dr. Dittrich.

König Friedrich II. ließ das Breve der Aufhebung der Gesellschaft Jesu in seinen Provinzen nicht publizieren<sup>1)</sup> und sagte den Jesuiten seinen Schutz und die Belassung „in ihrer bisherigen Verfassung“ zu.<sup>2)</sup> Hiedurch ermutigt, wandte sich der Rector des Jesuitencollegs in Breslau unterm 2. October 1773 an den Rector des Braunsberger Collegs mit dem Ersuchen, er möge mit allen Jesuiten, die sich in den östlichen Gegenden aufhielten, sowie mit denen von Rußland und Polen in Beratung treten, ob man nicht alle die Ordensgenossen in Preußen und Rußland zu einer Congregation vereinigen und die Wahl eines Provicars vornehmen solle. Denn in der Ueberzeugung, daß die Aufhebung des Ordens dem hl. Stuhle nur abgerungen sei und darum keine endgiltige und bleibende sein könne, hoffte er unter dem Schutze des Preußenkönigs mit seinen Brüdern das Ordensleben fortsetzen und dafür sogar die päpstliche Zustimmung erlangen zu können.

Der Braunsberger Rector, P. Schorn, beriet sich hierüber mit seinem Bischof Ignaz v. Krasicki. Dieser wie auch sein Generalvicar Carl Friedrich Freiherr von Zehmen mochten indessen die Hand zu einem solchen die Autorität des römischen Stuhles gefährdenden Unternehmen nicht bieten und rieten darum dem

<sup>1)</sup> Kabinettsbefehl an das Departement der geistlichen Sachen vom 31. August 1773. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640. IV, 528.

<sup>2)</sup> Kabinettsbefehl an den Etats-Minister Carmer. Potsdam, 5. September 1773. Lehmann IV, 529.

P. Rector entschieden ab, sich auf die Vorschläge des Schlesiens irgendwie einzulassen, worauf derselbe unterm 13. November 1773 dem apostolischen Nuntius in Warschau, Monsignor Sarampi, die Anzeige machte, daß er und seine Mitbrüder in Braunsberg sich dem Aufhebungsbreve unbedingt zu unterwerfen bereit seien, selbst auf die Gefahr hin, sich dadurch die Ungnade des Königs zuzuziehen.<sup>1)</sup> Der Nuntius versuchte nicht, über die gute Gesinnung der Braunsberger Jesuiten und des Bischofs dem Papste Bericht zu erstatten, woraufhin Clemens XIV. letzterem seine Befriedigung und zugleich seine Zustimmung zu den von ihm mit dem Nuntius verabredeten Maßnahmen ausdrücken ließ<sup>2)</sup>.

Weniger zufrieden war mit dem Verhalten der Braunsberger Jesuiten König Friedrich II. Er sah darin ein Zuwiderhandeln gegen sein Verbot der Publication des Breve und vermerkte es darum sehr übel, als er in Erfahrung brachte, „daß der Rector der Jesuiten zu Braunsberg und der Vorgesetzte des päpstlichen Mannats daselbst ihre Pflichten dergestalt zu verkennen schienen, daß sie denen Insinuationen des Nuntii zu Warschau Gehör zu geben gemeint seien.“ Er wies darum durch Kabinettsbefehl vom 2. Januar 1774 den Oberpräsidenten Domhardt an, allen Ernstes darauf zu sehen, daß die gedachten ermländischen wie auch die westpreussischen Jesuiten „von aller Commexion mit der Geistlichkeit in Pohlen schlechterdings zu abstrahieren, dahingegen mit denen Jesuiten in Schlesien überall gemeinschaftliche Sache zu machen und sich lediglich an selbige zu halten hätten.“<sup>3)</sup>

Giegegen reichte der Rector P. Schorn am 26. Januar 1774 folgende Vorstellung ein<sup>4)</sup>:

Copia.

Allerdurchlauchtigster zc. zc. zc.

Wenn, Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, sowohl unsere Regeln, als auch unsere Schuldigkeit es erfordern, Ew.

<sup>1)</sup> A. Theiner, Geschichte des Pontificats Clemens' XIV. II, 493. 494.

<sup>2)</sup> Das Schreiben vom 17. Sept. 1774 ist abgedruckt bei Theiner Clementis XIV. Pont. Max. epistolae et brevia. 367. 368.

<sup>3)</sup> Lehmann IV, 581. Von der westpr. Regierung den Jesuiten in Braunsberg mitgeteilt unter dem 19. Januar 1774.

<sup>4)</sup> Geh. Staatsarchiv zu Berlin. R. 7. B. 24, S. 9.

Majestät als unserm allerbuldreichsten Souverain mit tiefster Treue und Unterthänigkeit unterworfen zu seyn: wir auf unser Gewissen betheuern, daß wir wider diese unsere Pflicht weder gehandelt, noch zu handeln uns in den Sinn kommen lassen, so müssen wir mit größtem Erstaunen und empfindlichster Traurigkeit erfahren, daß man uns arme Leute bey Allerhöchst denenselben als ungehorsame und etwaiger Insinuation zu Warschau ohne Ew. Königl. Majestät allergnädigst Bewilligung Gehör zu geben in Begriff stehende Männer angeschwärzet hat.

Es ist zwar an dem, daß uns der Vorschlag gemacht worden, bey Ew. Königl. Majestät eine allerunterthänigste Vorstellung zu thun, ob wir unsere Jesuiten-Kleider nicht mit einer andern geistlichen Kleidung verwechseln könnten. Da wir aber in dieser Sache Ew. Königl. Majestät zu behelligen uns nicht unterstehen dürfen, so haben wir von dieser Insinuation dem Fürstbische von Ermeland, der Allerhöchst denenselben in Berlin aufzuwarten die Gnade hat, zur möglichsten und nöthigsten Vorstellung die gehörige Nachricht gegeben. Dieses ist es alles, was unsererseits geschehen ist.

Da wir nun zum voraus demüthigst überzeugt sind, daß Ew. Majestät laut dero Höchstgepriesenen Gerechtigkeit unsere Unschuld mit gnädigsten Augen ansehen, und uns von der angemutheten unrichtigen Beschuldigung huldreichst lossprechen werden, so getrostet wir uns einer allergnädigsten Erhörung und verharren mit allertiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsame Knechte

Josephus Schorn

Soc. Jes. Rector

Colleg. Brunsherg.

Braunsberg,

d. 26. Januar 1774.

Unter demselben Datum der Rector des päpstlichen Alumnaats  
P. Petrus Laschki: 1)

Allerdurchlauchtigster u.

Auf allerhöchsten den 19. Jan. des jetsu laufenden Jahres 1774 an mich gnädigst ergangenen Befehl binnen 8 Tagen wegen meines bisherigen Verhaltens denen allermildesten Königl. Verordnungen

1) Staatsarchiv zu Berlin. R. 7 B. 24. S. 9 u. 10. Abschrift.

zuwieder gehandelt zu haben, mich zu verantworten, ergethet hievon in aller Unterthänigkeit folgender Bericht, und zwar erstlich: Ich habe niemahlen gedacht vielweniger gesucht oder gewollt, daß die päpstliche Bulle von Aufhebung unseres Ordens in diesem Lande sollte publicirt werden, wie selbe denn auch bishero meinen in dem Collegio befindlichen Ordens-Brüdern nicht ist publicirt worden; das Zeugniß davon geben das unveränderte Ordens-Kleid, und das sowohl Schulen-Amt, als päpstliche Stifte, dem ich noch als ein Jesuit vorstehe. Zweitens: Ich werde beahndet, daß ich denen Insinuationen zu Warschau Gehör zu geben in Bereit stehe; die Sache verhält sich aber also: Es rieth mir in seinem den 8. November vorigen Jahres an mich erlassenen Schreiben der päpstliche Nuntius bey dem polnischen Königshofe in Warschau, von welchem das hiesige päpstliche Stift, dem ich vorgesetzt bin, unmittelbar abhanget, ich solle bey Ew. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Könige und mildreichsten Landes-Vater durch eine überreichte Bittschrift kniefällig anhalten, ein weltgeistliches Kleid anlegen zu können, damit ich (: sind die Worte des Nuntius :) nicht schiene den päpstlichen Verordnungen in seinem Stifte zuwieder zu handeln, worauf ich ihm geantwortet, daß ich sein Begehren unserm dazumahl in Berlin sich befindlichen Bischofe anhängig gemacht habe, die Erlaubniß dazu (: wenn es mit Aufrechterhaltung der ergangenen Königl. Verordnungen geschehen kann :) von Ew. Majestät meinem allergnädigsten Könige zu erhalten, um nach verwechseltem geistlichen Kleide sowohl das Schul-Wesen, als auch die geistliche Zucht in dem päpstlichen Stifte fortsetzen zu können. Drittens: Was die Commereia durch Briefe mit dem päpstlichen Nuntius betrifft, gestehe ich offenherzig, daß ich ohne Rath und Direction desselben, von dem ich als Vorsteher des Stiftes Amtshalber abhange, nichts unterfangen darf, sondern in allem mich zu ihm referiren muß. Wenn die Alumni dem päpstlichen Stifte zu incorporiren, oder nach vollendeten Schulen-Classen in andere Kirch-Sprengel laut ihrem abgelegten Eid zu dimittiren sind, muß ihm davon der Bericht ertheilt und die Bewilligung zur Ausfertigung der Alumnorum von ihm gewärtiget werden. Dieser päpstliche Nuntius in Warschau besorgt von Rom die hinlängliche Ankosten zum Unterhalte des hiesigen Stifts, und muß ihm jährlich vom Empfang und Aus-

gab des Geldes die Rechnung überschickt werden; woraus denn erfolget, daß bey Aufhebung der Commexion durch die Briefe mit dem Nuntius keine Pension für das hiesige Alumnat erfolgen würde, und das päpstliche Stift gesperrt werden müßte mit Entlassung der darin studirenden Clerici. Derowegen bitte ich, als ein getreuer und Eyd verbundener Vasall in aller Unterthänigkeit fußfällig Ew. Königl. Majestät meinen allergnädigsten König, wenn es bey Erhaltung des päpstlichen Stifts verbleiben soll, mir gütigst die Erlaubniß zu ertheilen, so oft, als es die Noth zum ferneren Unterhalte desselben erfordert wird, mich durch Briefe zum besagten Nuntius referiren zu können, wie auch die dazu benöthigte Pension einzufordern, anbey nach vollendeten Studiis die Alumnos laut ihrer Stiftung und abgelegtem Eyde, sowohl nach Curland, Liefland und Ermeland zu schicken, als auch andere Neulinge aus Schulen an ihre Stelle in das Stift anzunehmen. Verharre mit allertiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Petrus Laschki S. J.

Anno 1774                      Rector Collegii Pontificii. Braunsberg.  
d. 26. Januarii.                      mpr.

Daraufhin wurde wenigstens dem Rector des Alumnats die Communication mit dem Nuntius in Warschau auch fernerhin gestattet mit der Begründung:

„Das Alumnat zu Braunsberg ist vom Papst Gregor XIII. unter der Direction derer Jesuiten und der Oberaufsicht des päpstlichen Nuntii in Pohlen gestiftet, hat keine eigentlichen Fonds weder an liegenden Gründen noch Baarschaften, sondern erhält jährlich von der Congregation de propaganda aus Rom 1200 Thlr. zu seinem Unterhalte unter der Verbindlichkeit der Rechnungslage vor dem Nuntio zu Warschau. Dieses Collegium kann also, ohne eine gewisse Communication mit gedachtem Nuntio zu unterhalten, seiner Fundation nach nicht bestehen.“<sup>1)</sup>

Wir erfahren aus dem Schreiben der Rectoren des Collegs und Alumnats, daß allerdings, nämlich durch Schreiben des

---

<sup>1)</sup> Kabinettsbefehl an die westpreussische Regierung vom 10. März 1774. Lehmann IV, 592.

Nuntius vom 8. Nov. 1773, den Braunsberger Jesuiten der Vorschlag gemacht wurde, sie möchten bei dem König dahin vorstellig werden, daß ihnen trotz des Erlasses vom 31. August 1773 gestattet würde, ihre Ordenstracht mit einer andern geistlichen Tracht zu vertauschen, also in diesem Punkte sich dem Aufhebungs-breve zu fügen; aber auch, daß sie dies nicht glauben wagen zu dürfen und sich damit begnügten, dem Bischof, welcher sich damals in Berlin aufhielt, „zur möglichsten und nöthigsten Vorstellung die gehörige Nachricht (von dieser Insinuation) zu geben.“ Und weil auch der Bischof selbst aus später zu erörternden Gründen es mit der Ausführung des päpstlichen Breve gar nicht eilig hatte, ja dem Andringen des Warschauer Nuntius gegenüber sich stets zurückhaltend und unthätig verhielt, so blieb es mit den Jesuiten im Bereiche der Diöcese Ermland einstweilen noch in statu quo ante.

Dagegen suchten die Bischöfe in Schlesien, Posen und Westpreußen den Intentionen des Papstes wenigstens insoweit zu entsprechen, als sie den Jesuiten die Ordination ihrer Novizen und die Approbation für geistliche Functionen versagten.<sup>1)</sup> Friedrich II. suchte dieses Vorgehen der Bischöfe zu hindern und empfahl z. B. dem Weihbischof von Strachwitz, „diese Geistlichen in dem Besiß ihrer geistlichen Berrichtungen gegen alle Anfechtung und Neuerung zu schützen“; denn Vernunft und Billigkeit unterstützten das ihm zugegangene Gesuch des schlesischen Provinzials;<sup>2)</sup> an die westpreussischen Bischöfe erließ er noch schärfere Ordres.<sup>3)</sup> An Weihbischof von Strachwitz stellte er sogar das Ansinnen, er solle sich in seinem Namen beim apostolischen Stuhle dahin verwenden, daß „er die gegen den Jesuitenorden herausgegebene Bulle nicht auf die in Schlesien und Preußen sich befindenden Jesuiten extendieren, sondern selbige davon dispensieren solle.“<sup>4)</sup> Strachwitz entsprach dem Wunsche des Königs.<sup>5)</sup> Dieser schickte dann auch den Abt

<sup>1)</sup> Immediatschreiben des schlesischen Jesuiten-Provinzials Gleiguer. Breslau, 3. April 1774. Lehmann IV, 596. Vgl. auch die Immediateneingabe der westpreuß. Jesuiten. Grandenz, 8. Juni 1774. Lehmann IV, 606.

<sup>2)</sup> Lehmann IV, 597.

<sup>3)</sup> N. a. D. 607.

<sup>4)</sup> N. a. D. 611.

<sup>5)</sup> N. a. D. 611.



Felbiger nach Wien, um mit dem dortigen päpstlichen Nuntius Cardinal Visconti die Angelegenheit der preussischen Jesuiten zu besprechen. Der Cardinal zeigte sich sehr entgegenkommend und stellte die Erfüllung des Wunsches des Königs in Aussicht, wenn dieser nur darin einwilligen wollte, daß die Jesuiten ihren Namen und ihr Gewand ablegen und sich dem Bischof von Breslau unterordnen müßten; wäre dies geschehen, so könnten sie unter irgend einem Namen en corps in dem Genusse ihrer Häuser, Lehrstühle, Güter u. s. w. verbleiben.<sup>1)</sup>

Auch der preussische Agent Ciofani in Rom wurde angewiesen, sich in gleicher Richtung, d. h. im Sinne der Unterredung zwischen Felbiger und Visconti, bei Clemens XIV. und nach dessen Tode (22. September 1774) bei dem Nachfolger zu bemühen. Die näheren Modalitäten, wie die Jesuiten in seinen Staaten zu erhalten seien, stellte Friedrich dem Papste anheim, „soit en leur faisant changer le nom, soit en leur donnant un autre habit, l'un et l'autre m'étant indifférent.“<sup>2)</sup> Und ergänzend am 23. December 1774: es handele sich ihm nicht lediglich um Erhaltung des Ordens, sondern um Wiederherstellung seines alten Glanzes.<sup>3)</sup>

Die Minister der bourbonischen Höfe widerstrebten in Rom solchen Bemühungen Friedrichs; denn sie betrachteten die Unterdrückung der Gesellschaft Jesu als „point d'honneur de l'Espagne et de tout le pacte de famille“; ja es wurde in Rom förmlich ein Anti-Jesuitenkrieg geführt.<sup>4)</sup>

Die Verhandlungen mit dem neuen Papst erweckten in Friedrich die Hoffnung, daß er bei ihm mehr, als er anfänglich erwartet hatte, in der Angelegenheit der Jesuiten erreichen werde.<sup>5)</sup> Pius VI. befand sich in peinlicher Lage — wegen der bourbonischen Höfe.<sup>6)</sup> Friedrich monierte von neuem seinen Agenten in

<sup>1)</sup> Felbiger an den Staatsminister Carmer. Wien, 14. Sept. 1774. Lehmann IV, 615.

<sup>2)</sup> Lehmann IV, 625.

<sup>3)</sup> An Ciofani. A. a. O. 638.

<sup>4)</sup> Bericht Ciofani's vom 28. Januar 1775. Lehmann V, 12.

<sup>5)</sup> Friedrich an den Staatsminister Carmer unterm 21. März und 27. April 1775. Lehmann V, 22. 25.

<sup>6)</sup> Ciofani's Bericht vom 3. Mai 1775. Lehmann V, 26

Rom und wünschte Bericht über das Ergebnis seiner Bemühungen.<sup>1)</sup> Unterm 22. Mai 1775 schrieb er: es komme ihm auf Namen und Kleid nicht an, nur um Erhaltung der Jesuiten für „la direction de l'instruction de la jeunesse, dont ils s'acquittent si bien.“<sup>2)</sup> Er will nur eine »Congregation pour l'education de la jeunesse et pour un Seminaire de prêtres catholiques.« „Das ist der Fall, um den es sich handelt, nicht um den Namen und nicht um das Kleid.“<sup>3)</sup> Er erwartet mindestens eine päpstliche Anweisung an den Weihbischof von Breslau und an die Bischöfe von Ermeland und Culm, daß sie die Väter in Ausübung ihrer Functionen nicht beunruhigen sollten, sie darin vielmehr begünstigen möchten, bis der Papst Zeit gefunden „de donner a leur société une nouvelle consistance“ und zwar eine solche, wie er sie erbeten.<sup>4)</sup> Giosani fürchtet, das werde alles erst geschehen können, nachdem der Papst ein Einvernehmen (quelque système) mit den bourbonischen Höfen gefunden haben werde. Friedrich hegte fortdauernd gute Hoffnungen.<sup>5)</sup> Gegen die Einsprache der bourbonischen Höfe verwahrte er sich sehr entschieden. Auch ihm würde es nicht einfallen, sich um ihre Maßnahmen bezüglich der Jesuiten in ihren Ländern irgendwie zu kümmern. Er sieht in der Stiftung des Ordens in Rücksicht auf die Erziehung der Jugend ein Glück für die Menschheit. In der Einziehung ihrer Güter findet er einen Verstoß gegen alle Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit.<sup>6)</sup>

Um die Besorgnisse des Papstes wegen der katholischen Höfe zu zerstreuen, brachte Friedrich gewisse Modificationen des Ordensinstituts in Vorschlag, wonach sie zwar einen andern Namen und ein anderes Kleid, auch eine weniger centralisierte Verfassung erhalten, ja sogar einem preussischen Bischof unterstellt werden, aber im Uebrigen ihren genossenschaftlichen Charakter mit der Möglichkeit, neue Mitglieder aufzunehmen, behalten sollten.<sup>7)</sup> Wirklich

<sup>1)</sup> 13. Mai 1775. Lehmann V, 30.

<sup>2)</sup> A. a. O. 31.

<sup>3)</sup> Lehmann V, 32 und 33.

<sup>4)</sup> A. a. O. 33. 34.

<sup>5)</sup> A. a. O. 40.

<sup>6)</sup> An Giosani. Potsdam, 14. Juli 1775. Lehmann V, 41.

<sup>7)</sup> Lehmann V, 51. Num. 4.

kam ihm Pius VI. entgegen, wenn auch nicht soweit, als er gewünscht hatte: die Bischöfe sollten den Jesuiten die weitere Ausübung ihrer Functionen gestatten. Friedrich dachte dabei vor allem an die Fortführung der Schulen.<sup>1)</sup> Demgemäß erließ er sofort Befehle an die Bischöfe, sie sollten die Jesuiten nicht in ihrem „l'état spirituel et temporel“ alterieren, sie in statu quo belassen, ihnen die Vollmachten verlängern, ihren Nachwuchs weihen.<sup>2)</sup> Einen gleichen Befehl an die Bischöfe suchte er auch bei dem Papste zu erwirken.<sup>3)</sup>

Der ermländische Bischof Strański erklärte sich bereit, den Wünschen des Königs bezüglich der Jesuiten zu entsprechen.<sup>4)</sup> Strachwitz aber machte Schwierigkeiten und nahm Anstand, Jesuitenzöglinge zu ordinieren, bevor die früheren Weisungen von Rom aufgehoben worden.<sup>5)</sup> In der That wandte er sich mit der Bitte um neue Instructionen nach Rom und erhielt solche denn auch durch ein Schreiben des Cardinals Rezzonico vom 2. December 1775 des Inhalts: es liege nicht in den Intentionen des Papstes, die Katholiken Preußens jener geistlichen Hilfe zu berauben, welche sie vor Aufhebung der Gesellschaft Jesu genossen hätten. Es solle darum den Mitgliedern der aufgehobenen Gesellschaft keineswegs verboten sein, das Sacrament der Buße zu verwalten, zu predigen, die Jugend zu unterrichten u. s. w. Nur sollten sie das alles vollziehen als Exjesuiten und als einzeln stehende, der Jurisdiction der Bischöfe unterworfenen Individuen, nicht als Mitglieder einer religiösen Corporation. Unter diesen Voraussetzungen stehe auch nichts dagegen, den Zöglingen der Jesuiten die hl. Weihen zu erteilen.<sup>6)</sup> Mehr, berichtete Giofani, war unter den Verhältnissen, in denen sich der Papst befand, nicht zu erreichen.<sup>7)</sup> Rom wollte eben auch den Schein ver-

1) An Giofani. Potsdam, 27. September 1775. Lehmann V, 54.

2) An die Bischöfe von Culm, Ermland, Cujavien, den Weihbischof von Breslau unterm 27. September 1775. Lehmann V, 54, 55.

3) Lehmann V, 59, 62.

4) Lehmann V, 64.

5) Lehmann V, 58—62, 64—65.

6) Lehmann V, 73.

7) A. a. O. 75.

meiden, daß die Gesellschaft trotz der Aufhebung noch fortbestehe, und drang daher auf klare Scheidung.

Friedrich befahl den preussischen Bischöfen und dem Jesuiten P. Reinach an, über die Verhältnisse der Jesuiten in Preußen Stillschweigen zu beobachten, nicht alles auszusparen, was zu deren Gunsten in seinen Staaten geschehen, um dem Papste gegenüber den katholischen Höfen nicht Verlegenheiten zu bereiten.<sup>1)</sup> Er erkannte an, daß er im Wesentlichen erlangt habe, was er vom Papste verlangen konnte.<sup>2)</sup> So ging er auf die Vorschläge Felbigers und Migazzi's nicht mehr ein.<sup>3)</sup>

Nachdem auf diese Weise die Auflösung des Instituts anerkannt war, entstand die Frage, was mit dem Besitz der ehemaligen Jesuiten zu geschehen habe. Strachwitz regte diese Frage an.<sup>4)</sup>

Friedrich war entschlossen, die Jesuiten, trotzdem sie als Societät nicht mehr existierten, „bei ihren Gütern schütten und handhaben zu lassen.“ Da die letzteren ihrer Bestimmung nach eben der Erziehung der Jugend gewidmet, die Geistlichen aber für eine Verwaltung ungeeignet seien, so befahl er seinem Staatsminister Hoym, zusammen mit dem P. Reinach, Rector des Collegs in Wartenberg, einen Etat für die Jesuiten zu entwerfen.<sup>5)</sup> Minister Hoym war sich nur nicht klar darüber, ob die Güter von der Kammer in ordentliche Administration genommen und die Jesuiten selbst an der Bewirtschaftung derselben keinen Antheil haben sollten. Er war der Ueberzeugung, daß bei Uebernahme der Verwaltung durch den Staat die Einkünfte sich so steigern würden, um wenigstens noch 100 jungen Leuten mehr bei den Seminarien Unterhalt zu bieten.<sup>6)</sup>

Der Nuntius von Polen wurde angewiesen, die westpreussischen Bischöfe ähnlich zu instruieren, wie es mit Strachwitz durch Rezzonico geschehen war.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Lehmann V, 76.

<sup>2)</sup> N. a. D. 81.

<sup>3)</sup> N. a. D. 85.

<sup>4)</sup> N. a. D. 84.

<sup>5)</sup> Kabinettsbefehl vom 15. Januar 1776. Lehmann V, 87. 88—92.

<sup>6)</sup> N. a. D. 95. 96.

<sup>7)</sup> N. a. D. 96.

Die nächste Folge der Maßnahmen des Königs war die Aufnahme eines Vermögensstandes (Activa und Passiva) der einzelnen Häuser. Für Schlesien wurde dieselbe angeordnet unterm 8. Februar 1776.<sup>1)</sup>

Weihbischof von Strachwitz zog schnell die Consequenzen der zwischen dem Papste und Friedrich II. getroffenen Vereinbarung, indem er den Jesuiten in Glogau die Aufhebung ihres Ordens und die Ablegung ihrer Ordenskleider am 13. Februar 1776 ankündigte. Dem Staatsminister Jedlig, welcher deswegen um Instruction bat, wurde die Antwort: „Sie Müssen Vor wie nach bleiben“;<sup>2)</sup> Friedrich gedachte also nicht, die unabweislichen Consequenzen zu ziehen. Strachwitz wurde zur Rechenschaft gezogen, antwortete aber, er habe nur des Königs eigene Befehle befolgt.<sup>3)</sup> Trotzdem schrieb Friedrich an den Weihbischof: „Die Jesuiten müssen in einem Corps zusammenbleiben, weil sie sonst keine neue Leute aufnehmen und zu Lehrern und Professoren ausbilden können, und es kann solches um so weniger Anstoß finden, als in Rom selbst mehr als 120 Mitglieder beisammen wohnen, ohne daß der Papst sich dagegen setzt“.<sup>4)</sup> Der König wollte halten, was nicht mehr zu halten war. Im Auslande verbreitete sich überall die Nachricht, Friedrich habe in Preußen den Orden einfach preisgegeben, was dieser freilich nicht wahr haben wollte.<sup>5)</sup>

Strachwitz glaubte es schließlich bei dem apostolischen Stuhl verantworten zu können, die Jesuiten beisammen wohnen zu lassen, wenn ihnen nur ein Oberer ex clero antiquo in jedem Ordenshause vorgesetzt würde; denn nach Rezzonico's Schreiben sollte auch die species communitatis vermieden werden.<sup>6)</sup> Aber Friedrich hielt das für unnötig und kostspielig. „Ein anderes würde es sein, wenn der Papst selbst darauf bestanden hätte“.<sup>7)</sup>

Sehr präcise fixiert Friedrich seine Stellung zu der Jesuiten-Angelegenheit in einem Schreiben an Ciofani vom 27. April 1776

1) N. a. D. 99.

2) Lehmann V, 105.

3) N. a. D. 109, 114.

4) N. a. D. 115, 119.

5) N. a. D. 119, 120.

6) N. a. D. 121.

7) N. a. D. 122.

er habe zur Basis genommen den Brief Rezzonico's an Strachwitz. Die Jesuiten hätten ihr Kleid geändert; die Güter habe er in Verwaltung,<sup>1)</sup> um daraus reichere Einkünfte für die von den Jesuiten selbst verfolgten Zwecke, den Unterricht der Jugend, zu gewinnen. Im Uebrigen lebten sie als Societät weiter und setzten auch ihre früheren Functionen fort. In Preußen (u. Cleve) habe man noch nicht einmal diese Aenderung vorgenommen; die Jesuiten seien noch im Besiz ihrer Güter und ihres Habits.

Endlich mußte auch für Westpreußen eine Neuordnung der Verhältnisse der Jesuiten in Angriff genommen werden, sollte nicht das Ansehen des päpstlichen Stuhles erhebliche Einbuße erleiden. Zwar hatte schon Clemens XIV. wenige Tage vor seinem Tode (17. September 1774) den ermländischen Bischof Ignaz v. Krasicki aufgefordert, er möge die einzelnen Jesuiten vor sich laden, ihnen das Aufhebungsbreve publicieren und sie veranlassen, die Kleidung der Weltgeistlichen anzulegen und eine Formel zu unterschreiben, wonach sie sich unbedingt dem Breve unterwerfen, sich von jeder Verbindung mit dem ehemaligen Ordensinstitut und den früheren Obern lossagen und sich ganz der Jurisdiction des Diöcesanbischofs unterwerfen wollten. Unter dieser Bedingung sollten sie einstweilen noch im Collegium zusammen bleiben und die Leitung der Schulen beibehalten, auch mit Erlaubnis des Ordinarius predigen, Beichte hören und die übrigen priesterlichen Functionen vornehmen dürfen.<sup>2)</sup> Allein mit Rücksicht auf das königliche Verbot der Publication des Breve wagten weder der Bischof noch die Jesuiten, dieser Anordnung und Mahnung des Papstes Folge zu geben. Als nun aber die Verhandlungen mit Friedrich II. in Schlesien zu einem beide Theile befriedigenden Ziele geführt, begann man auch in Westpreußen und Ermland mit erhöhtem Eifer vorzugehen.

Die Initiative ging von Papst Pius VI. und dem päpstlichen Nuntius in Warschau Archetti aus. Die Sache wurde um so dringlicher, als der Erzbischof Stanislaus Siestrzencewicz ungeachtet der päpstlichen Aufhebung der Gesellschaft Jesu in einem

<sup>1)</sup> Vgl. die Instruction hiefür vom 19. Mai 1776. Lehmann 126. 127.

<sup>2)</sup> Theiner, Clementis XIV. et Pont. Max. epistolae brevia p. 367. 368.

Sirtenbriefe behauptet hatte, er sei päpstlicherseits bevollmächtigt, den Orden in seiner Gegend neu zu beleben, und zu diesem Zwecke polnische Jesuiten gegen ein Jahrgehalt von 200 Rubeln heranzuziehen suchte, ihnen auch die Errichtung eines Noviziats in Mohilew gestattet hatte, und ähnlich auch Friedrich II. mit einem Angebot von 150 Thlr. Jesuiten für seine neuen Provinzen zu gewinnen suchte. Ganz richtig vermutete der Nuntius, daß die Haltung der preussischen und russischen Regierung gegenüber den Jesuiten sich nur aus dem Bestreben erklären lasse, in besserer und dabei möglichst billiger Weise für die Erziehung der Jugend zu sorgen, was man nicht anders glaube erreichen zu können, als durch die Erhaltung des Jesuitenordens in seinem Bestande.<sup>1)</sup>

Bischof Bayer von Culm wurde wiederholt ermahnt, bei dem König dahin vorstellig zu werden, daß die Ausführung des Breve Clemens' XIV. doch mindestens in der Weise wie in Schlesien geschehen möchte.<sup>2)</sup> „Mit apostolischem Freimuth“ stellte er dem König die Notwendigkeit vor, dem von den Jesuiten gegebenen Argerniß endlich ein Ziel zu setzen.<sup>3)</sup> Der König antwortete: er könne und wolle für Westpreußen nicht mehr als für Schlesien gewähren, nämlich die Aenderung des Namens und des Habits. Die Einkünfte belasse er, wie sie zur Zeit seien, um die Unterweisung der Jugend zu fördern. Das Wesentliche des Instituts müsse unberührt bleiben und auf demselben Fuße wie in Schlesien<sup>4)</sup>, auch die Heranziehung eines Nachwuchses.<sup>5)</sup>

Das Vorgehen des päpstlichen Nuntius in Warschau, des Bischofs Bayer von Culm und seines Coadjutors Carl von Hohenzollern machte die westpreussischen Jesuiten um ihre Zukunft bekümmert. In ihrer Besorgnis wandten sich deshalb die Jesuiten von Graudenz mit folgendem Schreiben an den König:<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Archetti an den Cardinal-Staatssecretär Pallavicini, Warschau 25. August 1779. Bei Ehrenberg, italienische Beiträge zur Geschichte der Provinz Ostpreußen. Königsberg 1895, S. 128. Lehmann V, 328.

<sup>2)</sup> Lehmann V, 326. 327.

<sup>3)</sup> Ehrenberg a. a. D. 145.

<sup>4)</sup> Kabinettschreiben vom 12. Dez. 1779. Lehmann V, 326.

<sup>5)</sup> A se former des successeurs intelligents et habiles. Lehmann V, 328.

<sup>6)</sup> Geh. Staatsarchiv zu Berlin. R. 7. B. No. 24 J. S. 37.

## Allerdurchlauchtigster!

Da nun wir aus gewissen Nachrichten von unsern Mitbrüdern aus Ew. Königl. Majestät Cadettenhause zu Culm in Erfahrung gebracht, unser Ende nahe, und Se. Excellenz Coadjutor v. Hohenzollern schon bereit steht, die tödtliche Art an die Wurzel unserer ohne dies schwachenden Gesellschaft in den Staaten Ew. Königl. Majestät zu setzen: wir aber de dato Marienwerder den 20. Juli 1774 einen so gnädigen und ernstlichen Verboth erhalten, sich nicht an die Publikation der Päpstlichen Bulle zu binden: so fallen wir, die wir durch so viele Jahre nicht nur allein wider Ew. Königl. Majestät unsern Allergnädigsten Vater und Beschützer nicht gesündigt, sondern vielmehr zur Ehre Gottes, für das Heil der Seelen und für das Wohl in unserm Gebeth für Ew. Majestät gesorgt haben, zu Füßen, allerunterthänigst bittend, Ew. Königl. Majestät möchten uns Allergnädigst in fernerm Schutze und bey den vorigen unserer Gesellschaft eigenthümlichen Rechten zu erhalten geruhen.

Die wir ersterben

Graudenz,

Ew. Königl. Majestät zc.

den 13. December 1779.

Jesuiten zu Graudenz.

Die westpreussische Regierung sandte das Petitionum Bayers vom 4. Dezember, wie auch das der Graudenzener Jesuiten vom 13. d. M. unterm 15. an den König. Nicht zufrieden hiermit, machten die Graudenzener Jesuiten noch eine Immediateingabe an den König, 15. Dez. 1779<sup>1)</sup>, darüber Klage führend, daß sie gerade im Culmischen Kirchsprenkel mit der Entziehung der Gnade und des königlichen Schutzes bedroht würden.

Die Entscheidung des Königs lautete: er wolle es mit den Jesuiten in Graudenz auf dem Fuße wie in Schlesien gehalten wissen. „Ihr Jesuiten-Institut bleibt nach wie vor, so wie im Culmischen, auf eben dem Fuß, wie es gewesen.“

In Rom war man über die Nachgiebigkeit des Königs sehr befriedigt;<sup>2)</sup> man wußte wohl nicht, daß er weit weniger concediert hatte, als man glaubte. Gegenüber der Curie spielte er ein wenig Versteckens.

<sup>1)</sup> Lehmann V, 331.

<sup>2)</sup> Lehmann V, 342.



„Die Mundirung müssen Sie, wenn der Papst darauf besteht, so wie jene, ändern und ich will dahero, daß ihr sie hiernach bescheiden sollet.“<sup>1)</sup> An Ciofani schrieb er: er erkenne dadurch formell die Bulle nicht an, habe auch den Jesuiten nicht, wie die katholischen Mächte, die Güter genommen, sondern verwalte sie nur für ihre Rechnung.

Der Bischof von Culm, stets sehr gefällig und willfährig gegen den Nuntius und die Curie, publicierte dann das päpstliche Breve im Sinne des Königs: „auf gleichen Fuß wie in Schlessien.“ Der Rector und die Jesuiten des Collegiums zu Graudenz waren damit auch zufrieden.

Der Bischof von Ermland, Ign. v. Krasicki, beeilte sich in keiner Weise, die Publication und Ausführung des clementinischen Breve zu bewerkstelligen. Er billigte die Auflösung des verdienten Ordens nicht, war den Jesuiten durchaus geneigt und befürchtete zudem den Untergang des gesammten ermländischen höheren Schulwesens, sobald die Jesuiten gezwungen würden, ihr Ordensleben einzustellen. Er sagte sich, daß nach ihrem Rücktritt zunächst ihm die Aufgabe zufallen würde, die Mittel zur Weiterführung der Lehranstalten zu beschaffen, und dazu war er weder geneigt, noch bei seinen unaufhörlichen Finanznöthen überhaupt im Stande. Der König drängte ihn selbstverständlich nicht, da auch ihm alles an der Erhaltung der Schulen lag. So verhielt sich der ermländische Bischof allem Drängen, allen Mahnungen des Nuntius von Warschau gegenüber, welchem es oblag, den Anordnungen des apostolischen Stuhles Geltung zu verschaffen, taub und stumm. Die Jesuiten in Braunsberg, Köffel, Königsberg und Tilsit durften ruhig ihres Amtes weiter walten, und sie thaten es auch — zum großen Leidwesen des Nuntius. Dieser hatte, nachdem in Folge der Auflösung des Ordens die Tilsiter Jesuiten aller ihrer Güter, die sie in Polen und Lithauen besaßen, beraubt worden waren, ihnen von der zur Reform der Schulen eingesetzten und mit reichen Mitteln aus den eingezogenen Jesuitengütern ausgestatteten National-Educations-Commission zur Erhaltung ihrer Mission eine Jahresrente von 4500 fl. (= 250 Duc.) er-

<sup>1)</sup> Lehmann V, 340.

wirkt, und nun mußte er es ansehen, wie diese „widerspenstigen Individuen eines aufgehobenen Instituts ganz unabhängig, ohne Regel und gesetzliche Subordination nach ihrem Gefallen“ fortlebten. „Ich hatte mich“, schreibt er an Bischof Krasicki, „nach dem, was in Schlesien vorgegangen war, mit der Hoffnung geschmeichelt, daß auch die preussischen Jesuiten gezwungen werden würden, ihr altes Habit abzulegen und sich ganz dem Breve Clemens' XIV. sel. Gedenkens zu unterwerfen.“ Da er nun aber wahrnahm, daß seine Hoffnung eitel gewesen, ersuchte er den Bischof dringend, bei dem Könige dahin vorstellig zu werden, daß den Anordnungen des apostolischen Stuhles Genüge geschehe. Es würde ja nichts im Wege stehen, die Exjesuiten nach Ablegung ihres Ordensgewandes, soweit sie tauglich seien, für die Erziehung der Jugend und Verwaltung der Sacramente, ganz wie bis dahin, zu verwenden. Den „ungehorsamen Subjecten“ aber möge er doch begreiflich machen, wie ihr Widerstand gegen die Befehle des hl. Stuhles, welche Absicht auch immer demselben zu Grunde liegen möge, ihnen keinerlei Nutzen bringen könne, andererseits sie aber, abgesehen von der Verletzung ihres Gewissens, der ganzen Welt ein Aergernis geben.<sup>1)</sup>

Um dem Bischof die Entschliessungen zu erleichtern, machte er ihm Vorschläge für die künftige Unterhaltung und Leitung der Tilsiter Mission: Wahl eines Vorstehers, mehrerer Kapläne, Rechnungslegung vor dem Nuntius u. a.<sup>2)</sup> Eine ähnliche Mahnung erließ er auch an den Bischof von Culm, ihn ersuchend, mit dem ermländischen Bischof gemeinsam vorzugehen. Er rechnete dabei besonders auf die Unterstützung des Culmer Coadjutors (seit 1778) Carl von Hohenzollern, der dem Nuntius schon wiederholt Beweise von Klugheit und Pietät gegen die Curie gegeben hatte.<sup>3)</sup> Krasicki aber that einstweilen nichts, so daß der Nuntius es für geboten hielt, bald nachher ein neues Monitum an ihn zu erlassen.<sup>4)</sup> Als dann von Culm die Nachricht von der Erlaubnis des Königs zur Ausführung des Breve in Westpreußen eintraf, schrieb er

<sup>1)</sup> Archetti an Krasicki. Warschau, 15. Sept. 1779. Ehrenberg 132.

<sup>2)</sup> A. a. D.

<sup>3)</sup> Archetti an Pallavicini. Warschau, 15. Sept. 1779. Ehrenberg 133.

<sup>4)</sup> Ders. Warschau, 13. Oct. A. a. D. 133.

sofort an den Culmer Bischof, er möge hiervon den Ermländer in Kenntniß setzen, und erbot sich, sobald die Auflösung des Ordens in Culm erfolgt sein würde, auch seinerseits den Bischof von Ermland anzuregen, das Beispiel seines Nachbarn nachzuahmen.<sup>1)</sup> Bischof Bayer that nach dem Wunsche des Nuntius, hatte aber Ende Januar 1780 noch keine Antwort von seinem bischöflichen Nachbar.<sup>2)</sup> Noch im Januar 1780 wartete der Nuntius sehnsüchtig auf die Nachricht von der erfolgten Säkularisierung der Jesuiten in der Diöcese Culm, schon aus dem Grunde, um den Bischof von Ermland, der sich der besonderen Gunst des preussischen Herrschers rühmte (und sogar bisweilen Zutritt zu dem unzugänglichen Potsdam hatte), zu einem ähnlichen Vorgehen anzuspornen.<sup>3)</sup> Es ist ohne Zweifel auch geschehen, zumal der Culmer bei der Anzeige (23. Jan. 1780) der erfolgten Auflösung des Graudenzener Collegs den Nuntius ersucht hatte, auf die Bischöfe von Gnesen und Cujavien einzuwirken, daß sie das Gleiche thäten, um in dem polnischen Preußen Conformität herbeizuführen, weil das die Voraussetzung eines weiteren Vorgehens in der Ordnung des Schulwesens sei.<sup>4)</sup> Der Nuntius war hoch erfreut über die Bereitwilligkeit des „unvergleichlichen“ Bischofs von Culm, der es zu Stande gebracht hatte, daß das Breve von 1773 in der westpreussischen Diöcese mit besserer Wahrung der kirchlichen Rechte publiciert und ausgeführt wurde, als es in Schlesien hatte geschehen können, wo bis dahin dasselbe noch nicht einmal promulgiert war, ja auch in Polen, wo man aber zur Confiscation der Güter der aufgelösten Gesellschaft sofort bereit war und Veranstellungen traf. Beide, der Nuntius wie auch der Culmer Bischof, wandten sich nach erfolgter Ausführung des Breve in Culm an den Bischof von Ermland, um ihn zu gleichem Vorgehen zu bestimmen, damit im ganzen Preußen in dieser Hinsicht Conformität herrsche. Der Nuntius war der Ueberzeugung, daß, wenn erst der Ermländer die königl. Erlaubnis zur Ausführung des Breve erhalten haben würde, es leicht sein würde, den beiden

<sup>1)</sup> Archetti an Pallavicini. 1780, Febr. Ehrenberg 140.

<sup>2)</sup> Ehrenberg 138.

<sup>3)</sup> Ehrenberg 137.

<sup>4)</sup> Ehrenberg 139.

polnischen Bischöfen mit preussischen Anteilen, denen von Gnesen und Sujavien, alle Furcht und allen Vorwand zu benehmen.<sup>1)</sup>

Wieder vergingen Wochen, und noch immer trafen in Warschau keine Nachrichten bezüglich der Säkularisierung der Jesuiten ein,<sup>2)</sup> ob schon ein ermländischer Domherr die Nachricht gebracht hatte, man treffe auch dort schon Vorbereitungen. Diese Vorbereitungen bestanden wohl darin, daß auch Krasicki, ohne davon dem Nachbarbischof und dem Nuntius irgend welche Mitteilung zu machen, den König gebeten hatte, ihm bezüglich der Jesuiten dasselbe zu gestatten, was er dem Culmer so bereitwillig gewährt hatte. Er scheint aber, um sich nicht das königliche Mißfallen zuzuziehen, in seiner vertrauten Correspondenz mit dem König diesen seinen Wunsch eben nur angedeutet zu haben und zwar mit so viel Feinheit, Kunst und Devotion, daß man es in Potsdam nicht zu verstehen schien und der Andeutung einstweilen keine Folge gab. Der Nuntius gönnte dem höflichen Bischof solche demütigende Behandlung und weil er hoffte, daß derselbe sich eine solche Erfahrung für jetzt und die Zukunft zu Nutzen machen und einsehen werde, daß die Politik eines Bischofs doch eine andere sein müsse, als die eines Höflings. Wie ganz anders der Culmer Bischof! Mit apostolischem Freimuth hatte er seinem König die Notwendigkeit, endlich einmal das Uergernis einer offenen Aufsehnung der Jesuiten gegen den apostolischen Stuhl zu beseitigen, vorgestellt.<sup>3)</sup>

Noch ein anderer war mit dem Zögern der genannten Bischöfe gar wenig zufrieden, der eifrige Coadjutor von Culm. Es wären in dieser Angelegenheit, klagt er dem Nuntius, viel weniger Schwierigkeiten entstanden und wäre viel Uergernis vermieden worden, hätten nur die beteiligten Bischöfe im Einvernehmen mit einander geeignete Maßregeln getroffen. Aber anstatt sich zusammenzuthun und über Maßnahmen zu beraten, wie so schleunig wie möglich ein so wünschenswertes Ziel erreicht werden könne, schien man im Gegenteil abwarten zu wollen, ob ihnen nicht

<sup>1)</sup> An Pallavicini, 2. Febr. 1780. Ehrenberg. 139. 140.

<sup>2)</sup> A. a. O. 141.

<sup>3)</sup> An Pallavicini. Warschau, 1. März 1780. Ehrenberg 145.

jemand das abnehmen würde, was sie als eine Last empfanden; sie hofften, daß sie der Mühe überhoben sein würden, Weisungen für die Ausführung des Breve im Einzelnen zu erbitten, wenn einmal ein Bischof sich an den König gewandt und von ihm eine Entscheidung erhalten haben würde. Aber das Gegentheil sei eingetreten. Nachdem er, Hohenzollern, den König um die Zustimmung zur Säkularisierung der Jesuiten gebeten, habe dieser sich sofort einverstanden erklärt, mit der Maßgabe, daß die preussischen Jesuiten auf den Fuß der schlesischen gesetzt und ihnen ein Director gegeben werden sollte, welcher sie, und zwar hier in Unterordnung unter die Bischöfe, zu leiten haben würde.<sup>1)</sup>

Zu Ende März 1780 hatte der Bischof von Ermland in Betreff der Erjesuiten noch nicht die mindeste Einrichtung getroffen, sondern alles in statu quo belassen, und der Bischof von Cujavien soll sich sogar geäußert haben, er wolle in seiner Diocese keine Veränderung die Jesuiten betreffend vornehmen. . . „Man muß“, schrieb Hohenzollern, auf den Dichter Krasicki anspielend, „die Menschen nicht bloß durch weises und geistreiches Gespräche, sondern durch ihre Handlungen kennen lernen; man kann schöne, heißende Fabeln und Satiren schreiben mit Vernunft, aber ohne Ueberlegungen.“<sup>2)</sup>

Endlich durfte auch der so sehr besorgte Nuntius aufatmen. Denn im März 1780 erfuhr er, daß der Bischof von Ermland an seinen Geschäftsträger in Warschau in dieser Angelegenheit geschrieben habe: „J'attends mes ordres et je les exécuterai a la lettre.“ Archetti konnte sich das Zögern des Königs mit der Anweisung an die Bischöfe nur daraus erklären, daß man in den Diocesen Cujavien und Ermland vorerst eine Aufnahme des Bestandes und der Einnahme der einzelnen Häuser bewerkstelligen wolle; wenigstens war, wie ihm berichtet worden, der Regierungsrat Meyer in Altschottland erschienen, hatte sich genau über die dem Hause und der Kirche gehörenden Kapitalien informiert und die darauf bezüglichen Documente an sich genommen. Aber warum war das nicht auch in Culm geschehen? Diese Frage beantwortete sich der Nuntius also: entweder waren die beiden Häuser (Graudenz und Marienburg) schon vor der Occupation

<sup>1)</sup> Hohenzollern an Archetti. Culm, 6. März 1780. Ehrenberg 144.

<sup>2)</sup> Domhardt. 29. März 1780. Lehmann V, 364.

ihrer Güter beraubt, oder der Bischof von Culm und sein würdiger Coadjutor sind mit ihrem eifrigen Vorgehen der Regierung zuvor gekommen<sup>1)</sup>. Darin täuschte sich allerdings der Nuntius, denn die Regierung von Marienwerder hatte zufolge königlichen Befehls vom 18. Februar 1780 wenigstens auch über die Kapitalien und Güter der Marienburger Residenz Anfnahmen veranstaltet<sup>2)</sup> und dem Coadjutor Karl v. Hohenzollern darüber Mitteilung gemacht<sup>3)</sup>.

Inzwischen verlautete, der Bischof von Ermland werde in Kurzem nach Warschau kommen. Mit lebhafter Ungeduld erwartete ihn der Nuntius; denn er hatte sich vorgenommen, eindringlich den Bischof an die Erfüllung seiner Pflichten in der Jesuitenfrage zu erinnern, in der Ueberzeugung, daß, wenn einmal Ermland vorgegangen, auch die polnischen Bischöfe (Gnesen und Sujavien) alsbald folgen würden<sup>4)</sup>. Krasicki hielt mit seinen Bedenken gegen die Auflösung der Jesuiten nicht zurück: die Publication des clementinischen Breve würde gleichbedeutend sein mit der Vernichtung aller Schulen. Vorher müsse man wissen, woher die Mittel zur Weiterführung der Schulen zu entnehmen. Diese seien noch nicht vorhanden, denn der König müßte den säcularisierten Jesuiten mindestens das Doppelte von dem zuwenden, was er ihnen jetzt gebe und womit sie, so mühselig sie davon auch lebten, zufrieden seien, solange man ihnen nur ihr Gewand lasse. Andere Lehrkräfte zu gewinnen, sei unmöglich, da in Ermland, ja in ganz Ost- und Westpreußen, solche außer den Jesuiten überhaupt nicht vorhanden seien. Die ermländischen Schulen würden so von den Exjesuiten, sei es aus Mißstimmung, sei es aus Mangel an genügendem Lebensunterhalt, verlassen dastehen, und die katholische Jugend gezwungen sein, protestantische Schulen und Universitäten aufzusuchen. In Schlessien liege die Sache anders, da im Momente der Auflösung des Ordens für genügende Lehrkräfte gesorgt gewesen sei. Die Culmer Diocese habe die nachtheiligen Folgen einer so plötzlichen, unvorbereiteten Publication des Breve erfahren, obgleich es dort

<sup>1)</sup> An Pallavicini. Warschau, 15. März 1780. Ehrenberg 148.

<sup>2)</sup> Geh. Staatsarchiv in Berlin R. 7. B. No. 24. J. S. 78.

<sup>3)</sup> 22. März 1780. Lehmann V, 361.

<sup>4)</sup> An Pallavicini 5, 12, 19. April 1780. Ehrenberg 149.

nur ein Colleg und eine Residenz gebe. Er, Krasiczi, habe einen Plan ausgedacht und vorgelegt, wie die erforderlichen Summen ohne wesentliche Belastung (discapito) des königlichen Aarars über das hinaus, was der König bestimmt habe, aufgebracht werden könnten. Es müßten nämlich die Bischöfe von Ermland, Cujavien und Gnesen, welche sich alle reicher Einkünfte erfreuten, davon etwas zum Nutzen ihrer Heerden hergeben, anstatt sie zu verschleudern und in Großthum zu verschwenden. Aber der Bischof von Cujavien, der von einem armen Edelmann in noch jugendlichen Alter ein reicher Herr geworden und ein Einkommen von 16000 ung. Gulden beziehe und doch zur Zeit schon mit Schulden belastet sei, habe sich ablehnend verhalten, in der Besorgnis, etwas beisteuern zu müssen. Der Nuntius bemühte sich vergeblich, die Bedenken des Bischofs zu beseitigen, indem er geltend machte, daß man die gegenwärtige günstige Stimmung des Königs ausnützen müsse, nicht aber die Publication des Breve allerlei Eventualitäten aussetzen dürfe, die ohnehin die nötigen Maßnahmen nicht hindern, vielleicht sogar an die Hand geben würde, um die entstehenden Schwierigkeiten, die man wohl übertreibe, ausreichend zu beseitigen. Er fand den Bischof weniger geneigt, die fragliche Angelegenheit zu beschleunigen, als er erwartet hatte. Seine Hoffnung setzte er auf den „würdigen und von den besten Absichten geleiteten“ Coadjutor von Culm<sup>1)</sup>. An ihn wandte er sich darum unter vielen Lobspprüchen auf ihn selbst wie auf den den Katholiken so wohl geneigten König mit dem Ersuchen, auf den letzteren einzuwirken, daß dem Oberhaupt der Kirche, seiner Autorität und seinen Decreten der schuldige Gehorsam geleistet und das Aergernis der Aufsehnung wider die päpstlichen Anordnungen endlich beseitigt werde. Auch sollte er den Bischof von Ermland aufs neue anspornen und ihm zur Erlangung der königl. Genehmigung die Wege ebnen<sup>2)</sup>.

Aus den Unterredungen mit Bischof Krasiczi mag der Nuntius die Ueberzeugung gewonnen haben, daß nicht Gleichgültigkeit gegen die Anordnungen des hl. Stuhles, auch nicht pure Sammeligkeit die Motive seines langen Zögerns seien, sondern wirklich die Besorgnis um die Zukunft des ermländischen höheren Schul-

<sup>1)</sup> An Pallavicini. 26. April 1780. Ehrenberg 149—151.

<sup>2)</sup> An Carl v. Hohenzollern. Mai 1780. N. a. D. 151.

wesens. Hätten doch die Widerspenstigen in Ermland und Cujavien in einstimmigen Erklärungen und Protesten gedroht, sofort die Schulen zu verlassen, sobald ihnen das clementinische Breve publiciert werden sollte, was selbst bis zu den Ohren des Königs gedrungen sei und ihn besorgt gemacht habe, und hätten doch die culmischen Jesuiten gleich nach der Publication die Schulen verlassen und von ihrem neuen Aufenthaltsort ausgestreut, die anderen würden es ebenso machen, wie denn auch einige Patres von Schottland, ohne die Auflösung abzuwarten, davon gingen, z. B. auch ein als Lehrer der Philosophie sehr geschätzter Jesuit. Daher die Zurückhaltung der Bischöfe von Ermland und Cujavien, welche von der Befürchtung beherrscht würden, daß sie, wenn sie dem Beispiel des Culmers folgten und dann eine Vernichtung der Schulen (scompiglio) eintrete und ein Mangel an Lehrern, sie selbst gezwungen sein würden, auf ihre Kosten Abhilfe zu schaffen. Als nun die Regierung eine Aufnahme des Personen- und Vermögensstandes ausführen ließ, wollten sie abwarten, ob der König selbst das Mehr hergeben würde, welches erforderlich, um entweder die säcularisirten Jesuiten bei den Schulen festzuhalten, oder andere geeignete Subjecte zu gewinnen. Sobald sie dann wahrnahmen, wie der mit der Ordnung des gesammten Schulwesens in Westpreußen betraute Carl v. Hohenzollern eifrig bemüht war, die Schulen der Jesuiten zu erhalten und namentlich auch den Director des Braunsberger päpstlichen Alumnats, P. Laszki, für das neue Schuleninstitut zu gewinnen suchte, mögen die Besorgnisse der beiden Bischöfe, von denen Hohenzollern selbst einen üblen Eindruck auf den König befürchtete, allmählich geschwunden sein, so daß sie sich nach und nach mit dem Gedanken einer Umgestaltung der bisherigen Schulverhältnisse vertraut machten.<sup>1)</sup>

Endlich drang auch bei dem Ministerium in Berlin die Auffassung durch, daß, was dem Bischof von Culm gestattet worden, den übrigen preussischen Bischöfen nicht länger verwehrt werden könne. So wurde denn die westpreussische Regierung dahin verständigat, wie es die Ansicht des Geistlichen Departements sei,

<sup>1)</sup> An Pallavicini 3. Mai 1780. Ehrenberg 153.



„daß Ihr wohl thun werdet, in den übrigen bischöflichen Diöcesen ebenfalls die päpstliche Säkularisationsbulle auf die Art wie im Culmischen zur Erfüllung zu bringen.“<sup>1)</sup> Hohenzollern stellt an die westpreussische Regierung das gleiche Verlangen, da er das Institut der Patres litterarii wie in Schlesien einrichten solle und doch die Macht nicht besitze, andere Bischöfe zu zwingen, wozu nur ein Nuntius apostolicus oder ein Erzbischof bevollmächtigt und im Stande sei.<sup>2)</sup> In der That war er in seinen Bemühungen bei den anderen Bischöfen auf Schwierigkeiten gestoßen. Der von Sujavien, welcher sich in der ganzen Angelegenheit nach der Ansicht des Nuntius nicht lobenswert, eher feindlich als entgegenkommend bewies,<sup>3)</sup> hatte ihm geantwortet, er könne eine solche Aenderung mit den Jesuiten ohne directen Befehl des Königs nicht vornehmen,<sup>4)</sup> und hatte sich sogar in einer Eingabe nach Potsdam gegen das Eingreifen des Coadjutors von Culm in die Angelegenheiten der Jesuiten seiner Diöcese verwahrt und die Befugnis zur eventuellen Publication des Breve für seinen Generalvicar in Anspruch genommen.<sup>5)</sup> Wie an die Regierung in Marienwerder, so wandte sich Carl v. Hohenzollern auch an Friedrich II. selbst,<sup>6)</sup> worauf dann die westpreussische Regierung durch Kabinettsbefehl vom 20. Mai angewiesen wurde, „das Erforderliche an die Bischöfe der verschiedenen Diöcesen ohne Anstand zu verfügen und davon dem gedachten Coadjutori, Grafen von Hohenzollern, zu seiner Direction Nachricht zu geben.“<sup>7)</sup> Es bedurfte eines solchen Befehls nicht mehr; denn inzwischen hatte die Regierung auf die Weisung aus dem Ministerium hin unterm 12. Mai wenigstens an die Bischöfe von Ermland und Plozß einen Erlaß gerichtet, welcher unter Aufhebung ihres Verbotes vom 14. September 1773 die Publication des clementinischen

<sup>1)</sup> Erlaß vom 1. Mai 1780. Lehmann V, 367.

<sup>2)</sup> Culm, 5. Mai 1780. Staatsarchiv R. 7. B. 24. S. 89.

<sup>3)</sup> Archetti an Pallavicini 5. April und 13. Dec. 1780. Ehrenberg 149 und 187.

<sup>4)</sup> Hohenzollern an den König 13. Mai 1780. Lehmann V. 368.

<sup>5)</sup> Schreiben vor dem 15. Mai 1780. Lehmann V, 369.

<sup>6)</sup> Bei Lehmann V, 368.

<sup>7)</sup> Lehmann V, 371.

Breve gestattete, da der König nunmehr gewillt sei, dem Wunsche des Papstes in soweit nachzugeben, daß die west- und ostpreussischen Jesuiten ihren Namen und ihr Habit ablegen, nach Art der schlesischen Jesuiten organisiert werden und so ihre bisherige Thätigkeit fortsetzen sollten.<sup>1)</sup> Bischof Pomianowski von Plozk gab dem Erlaß sofort Folge, obwohl in dem preussischen Anteil seiner Diöcese kein Jesuit vorhanden war. Der Ermländer weilte noch im Juni zu Warschau (zum Besuche von Freunden und zu seiner Erholung); dem Nuntius gegenüber hielt er sich sehr zurück, wich ihm aus und ließ ihn auch ohne alle Informationen über die Angelegenheit der Jesuiten, ja machte ihm nicht einmal Mitteilung von dem Erlaß der westpreussischen Regierung, den der Nuntius nur aus einer Benachrichtigung von Plozk her kannte. Archetti wußte sich eine solche Zurückhaltung schwer zu erklären. War es Verstimmung gegen den Bischof von Culm, der mit der Ausführung des Breve begonnen, oder Eifersucht gegen Hohenzollern, der bei der Neuordnung des Schulwesens auch in seine Diöcese eingriff, oder die Besorgnis, etwas zur Unterhaltung der geplanten neuen Schulen beitragen zu müssen, oder endlich neben einer gewissen Hinneigung zu den Jesuiten die Ueberzeugung, daß nach erfolgter Säkularisierung alle davongehen würden, ohne daß für sie Ersatz geschaffen werden könnte?<sup>2)</sup> Indesß war die Krönung seiner so lange und mit so viel Eifer fortgesetzten Bemühungen um Ausführung des päpstlichen Breve nur mehr eine Frage kürzester Zeit; sie mußte nun sicher erfolgen, ja nahe bevorstehen. Zu Ende Juni hatte er darüber sichere Nachricht. Die Eifersucht, schrieb er damals an Pallavicini, und die Furcht, daß Hohenzollern ihnen zuvorkommen und sie die Aufsicht über die Erjesuiten verlieren könnten, habe die Bischöfe endlich erleuchtet.<sup>3)</sup>

Einen Tag später, als der Nuntius in solcher Weise seinen Unmut über das Verhalten der Bischöfe Ausdruck verlieh, am 22. Juni 1780, publicierte der ermländische Official und General-

<sup>1)</sup> Erlaß vom 12. Mai 1780. Ehrenberg 161.

<sup>2)</sup> An Pallavicini. Warschau 3. Juni. 1780. Ehrenberg 163.

<sup>3)</sup> An Pallavicini 21. Juni 1780. Ehrenberg 164.

vicar, Carl von Zehmen, den Jesuiten in Braunsberg im Refectorium des Hauses neben der Marienkirche des Breve Clemens' XIV. und machte ihnen bekannt, daß sie fortan Namen und Habit ihres Ordens abzulegen hätten und als Säkularpriester im Gewande der Letztern und in Unterordnung unter den Diöcesaubischof ihre bisherige Thätigkeit in Unterweisung der Jugend fortsetzen könnten, bis darüber etwas Neues angeordnet würde. Willig fügten sich sämtliche Jesuiten, legten ihr Ordenskleid ab, erschienen dann vor dem Generalvicar in der Tracht der ermländischen Weltpriester, unterwarfen sich der Jurisdiction des Bischofs und baten um die nötigen Facultäten für die Ausübung der Seelsorge, die ihnen auch bereitwillig gewährt wurden. Zehmen gestattete ihnen auch, nach wie vor in ihrem Hause zusammen zu wohnen, behielt sich aber die Wahl eines geeigneten Vorstehers aus den Weltpriestern vor<sup>1)</sup>. Am 27. Juni begab sich von Zehmen nach Königsberg, Tilsit, Heiligelinde und Köffel, um auch dort des Aufhebungsbreve zur Durchführung zu bringen. Ihren Bitten um Gewährung gewisser Punkte des für die Jesuiten in Schlesien erlassenen Regulativs mochte er, weil jene Zugeständnisse ihm zu weit zu gehen und an ein Schisma zu streifen schienen (*schismate redolere videntur*), einstweilen nicht willfahren<sup>2)</sup>. Am 5. Juli durfte der Nuntius das Protokoll über die Auflösung des Braunsberger Collegs bereits nach Rom einsenden; die Protokolle über die Auflösung der übrigen Niederlassungen in der Diöcese Ermland nach Warschau zu schicken, hielt Bischof Krasiński nicht für notwendig, sodas sich der Nuntius davon auf anderem Wege wenigstens eine Abschrift zu beschaffen genötigt sah<sup>3)</sup>.

Die Königsberger Regierung glaubte die Publication des Breve und die Auflösung der Niederlassung in Königsberg nicht so ohne Weiteres hinnehmen zu dürfen. Sie berichtete nach Potsdam, Weihbischof von Zehmen habe das päpstliche Breve ohne Genehmigung der Regierung und ohne Beachtung des königlichen Verbots vom 6. September 1773 publiciert, worauf der König unterm 10. September 1780 entschied: da er dem Coadjutor von Culm

<sup>1)</sup> Protokoll bei Ehrenberg 164.

<sup>2)</sup> An Krasiński. Frauenburg, 25. Juni 1780. Ehrenberg 166/7.

<sup>3)</sup> Vgl. Ehrenberg 167. 184.

die Regulierung des Jesuiten-Instituts allein übertragen habe, so solle das Geistliche Departement sich in diese Angelegenheiten nicht einmischen. Eine Abschrift des bekannten Schreibens der Marienwerderer Regierung an Bischof Krasicki vom 12. Mai 1780 wurde beigelegt.

So willig (ad nutum) die Jesuiten in Braunsberg auch den wider sie verhängten Maßnahmen sich gefügt hatten, so schwer empfanden sie doch den Verlust vieler geistlichen Gnaden (gratiae und indulgentiae), deren sie sich als Mitglieder des Ordens für sich und ihre Schüler an den Ordensfesten, bei den gemeinsamen Communionen der Studierenden erfreut hatten, so besonders die Generalcommunio am ersten Sonntag jedes Monats, die tägliche Aussetzung des Allerheiligsten bei der ersten hl. Messe. Sie hatten aus dem Schreiben des Königs an den Bischof von Culm und dessen Coadjutor entnehmen zu dürfen geglaubt, es werde von ihnen, und zwar unter Zustimmung des Papstes, nichts weiter verlangt, als daß sie ihren Namen opferten und ihr Habit änderten, im Uebrigen aber verbleiben könnten, was sie bisher gewesen, was nach ihrer Meinung auch in den anderen Diöcesen geschehen sei, nur nicht im Ermland. So hätte Pius VI. den Jesuiten in Schlesien nach ihrer Auflösung alle ihre Privilegien, Gnaden, Indulgenzen nicht nur bestätigt, sondern noch vermehrt, ja sicherem Vernehmen nach allen Exjesuiten. P. Laschki, Director des päpstlichen Alumnats, wandte sich deshalb um Wiedererlangung der früheren Gnaden nach Rom und ersuchte auch den Warschauer Nuntius, ihm durch seine Fürsprache behilflich zu sein. Besonders lag ihm daran, daß sie das Fest ihres Ordensstifters nach wie vor mit Octav feiern und täglich das Allerheiligste aussetzen dürften<sup>1)</sup>. Der Nuntius befürwortete das Gesuch Laschki's und machte den Vorschlag, es möchten, damit es nicht den Anschein gewinne, als würden unter Pius VI. die geistlichen Schätze der Kirche mit weniger Freigebigkeit als früher gespendet, die Indulgenzen u. dgl., welche bis dahin der Gesellschaft Jesu verliehen worden, nunmehr direct denjenigen zugewendet werden, welchen sie früher zu gut gekommen seien, z. B. den frommen Stiftungen,

<sup>1)</sup> An Archetti. Braunsberg, 11. Juli 1780. Ehrenberg 108.

den Lehrern, Studierenden u. a.<sup>1)</sup>. Der Papst ermächtigte durch Erlaß vom 11. August 1780 die Bischöfe, nach Lage der Verhältnisse diese Privilegien, Gnaden u. s. w. den Jesuiten zu erneuern bezw. vorzuenthalten. Bischof Krasicki traf seine Maßnahmen unter Rücksichtnahme auf die neuen Verhältnisse des Instituts wie auch auf die Gerechtsamen der Pfarrkirchen, damit Collisionen und Unordnungen vermieden würden. Die Sodalitäten der Studierenden, welche früher an den Gymnasien von Braunsberg und Kössel bestanden hatten, stellte er wieder her und erneuerte die Indulgenzen, nicht aber die Sodalitäten und Bruderschaften für die Externen. Die tägliche Aussetzung des Allerheiligsten bei der Frühmesse concedierte er nicht, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß die zu häufigen Expositionen den Eifer der Gläubigen in Verehrung des hl. Sacraments, anstatt ihn anzuregen und zu steigern, nur abschwächten; er beschränkte das alte Privileg auf die Monatssonntage, an welchen die Studierenden zu beichten und die hl. Communion zu empfangen pflegten. Ferner restituierte er den geistlichen Personen, so lange sie in den Häusern von Braunsberg und Kössel zusammen leben würden, die früheren Ablässe, aber unter Ausschluß der Laien in diesen Häusern. Endlich verpflichtete er die Priester des Schuleninstituts, da sie nunmehr lediglich Säkularpriester seien, zur Recitation des Diöcesanbreviers und ließ ihnen von den Festa ordinis propria nur das Fest des heiligen Moyßius als des Patrons der Studierenden an den ermländischen Lehranstalten<sup>2)</sup>. Augenscheinlich wollte Krasicki durch die von ihm gemachten Unterscheidungen und die darauf beruhende Austeilung der geistlichen Gnaden selbst den Schein vermeiden, als ob er das aufgehobene Institut als im Wesentlichen noch fortbestehend erachte. Eine Abschrift seines Erlasses stellte er auch dem Bischof von Culm zu, sowie den anderen polnischen Bischöfen, welche Diöcesananteile in Preußen besaßen, ihnen anheimstellend, im Interesse der Conformität sich seinen Anordnungen anzuschließen. Der Nuntius war allerdings der Ansicht, daß der Bischof von Ermland einen zu ängstlichen Gebrauch von den ihm übertragenen

<sup>1)</sup> An Pallavicini 26. Juli 1780. Ehrenberg 173—174.

<sup>2)</sup> Ehrenberg 185—87.

Facultäten gemacht habe und in Gewährung von geistlichen Gnaden viel weiter hätte gehen können, um den Jesuiten die Erinnerung an das, was sie einst besaßen, weniger schmerzlich zu machen; allein er hielt doch für gut, sich in die Angelegenheit nicht weiter einzumischen und den anderen Bischöfen den Anschluß an den Ermländer nicht zu widerraten<sup>1)</sup>. Nicht so selbständig, wie Krasicki, gedachte der Bischof von Culm vorzugehen; er wollte ohne vorhergehende Beratung mit dem Nuntius keinerlei Anordnungen treffen. „Nec per unguem me ab his (sc. consiliis et monitis) recedere spondeo.“<sup>2)</sup>

Wie gestaltete sich nun die Lage der Jesuiten im Ermland nach ihrer Auflösung? Als Krasicki nach zweimonatlichem Aufenthalt in Warschau in seine Diocese zurückkehrte, fand er die Jesuiten bereits alle säcularisiert, aber in einer bedauernswerten Lage. Etwa dreißig ausgenommen, welche für die Weiterführung der Schulen angestellt waren und darum eine für den Lebensunterhalt ausreichende Pension erhalten hatten, standen alle anderen ehemaligen Mitglieder dieser „unglücklichen Gesellschaft“ verlassen da und jedes Unterhalts beraubt. „Das ist die Folge von dem Eifer meiner Nachbarn“, schrieb deshalb Krasicki an den Domherrn Ghigiotti, der sich in Warschau aufhielt. Der Nuntius, der von diesem Briefe Mitteilung erhalten hatte, meinte allerdings, der Bischof möge in seiner Verstimmung darüber, daß die Jesuiten in seiner Diocese aufgehoben worden, und zwar ohne und wider ihn, so daß ihm schließlich nur das Verdienst des Gehorsams zukomme, sich einer Uebertreibung schuldig gemacht habe, schrieb aber doch sofort an den Braunsberger Rector P. Laszki, um von diesem zuverlässigen Manne, dem auch Hohenzollern die Sorge für die Erhaltung der ermländischen Schulen übertragen hatte, nähere Auskunft zu empfangen. Denn er befürchtete mit Recht, eine ungünstige Lage der Jesuiten könne gar leicht willkommenen Grund und Anlaß zu Klagen über die Säcularisierung des Ordens in Preußen geben.<sup>3)</sup> Ein Bericht

<sup>1)</sup> An Pallavicini. Warschau, 6. Dec. 1780. Ehrenberg 187—188.

<sup>2)</sup> Bischof Bayer an Archetti. Ende Dec. 1780. Ehrenberg 189.

<sup>3)</sup> An Pallavicini. Warschau, 9. August 1780. Ehrenberg 182.

Laschki's belehrte ihn indes bald eines andern. Die Jesuiten selbst fühlten sich bald enttäuscht, da der Erfolg der Publication ein anderer war, als sie erwartet hatten. Waren sie anfänglich wirklich der Meinung gewesen, daß es sich lediglich um eine Aenderung des Namens und Habits handele, so sahen sie sehr bald ein, daß ihrem ganzen Institut der Lebensnerv durchschnitten war. So schritten sie denn bald zur Auflösung der *vita communis*, und jeder suchte sich in bestmöglicher Weise zu helfen: einige verließen Preußen und nahmen Lehrstellen an öffentlichen polnischen Schulen an, andere ließen sich als Privatlehrer an den Höfen der Großen engagieren. Für die altersschwachen und erwerbsunfähigen Ordensbrüder war zudem noch in gar keiner Weise gesorgt. Der Nuntius wußte einstweilen keinen anderen Ausweg, als die unglücklichen Priester dem Grafen von Hohenzollern zu empfehlen, damit er ihnen vom König eine anständige Pension erwirke.<sup>1)</sup> Im December 1780 konnte Laschki dem Nuntius berichten, daß die Auszahlung der Gehälter an alle Lehrer und Angestellte mit dem laufenden Monat begonnen habe und daß auch für die alten und erwerbsunfähigen Exjesuiten werde gesorgt werden.<sup>2)</sup> Aus einem längern Schweigen Laschki's, sowie aus anderen Nachrichten, die ihm zugegangen waren, glaubte der Nuntius den Schluß ziehen zu dürfen, daß es mit den Schulen im Ermland gut stehe, und daß auch die Exjesuiten sich allmählich in ihre neue Lage finden und bald nicht mehr daran denken würden, Preußen zu verlassen.<sup>3)</sup> Allein ein Bericht vom 11. Juli lautete wieder weniger hoffnungsfreudig. Es fehlte an der nötigen Zahl von Lehrern, die schon im December angewiesenen Gehälter der Professoren und Pensionen der Emeriten waren noch immer nicht gezahlt worden, so daß es schwer wurde, geeignete Persönlichkeiten aus Polen oder Deutschland heranzuziehen.<sup>4)</sup>

Aus alle dem, was damals in Preußen über die Ausführung des clementinischen Breve verhandelt und geschrieben wurde, ist klar ersichtlich, daß es dem König in erster Reihe um die Erhaltung

1) An Pallavicini. Warschau, 13. Sept. 1780. Ehrenberg 184.

2) Ehrenberg 188.

3) An Pallavicini. 6. Juni 1780.

4) Ehrenberg 192.

und Fortführung der Schulen zu thun war, und um die Erhaltung des Ordens nur in soweit, als diese die Voraussetzung und Vorbedingung einer Realisirung des Hauptzieles war. So weit letzteres nicht in Frage kam, konnte er Concessionen machen und hat sie im weiteren Verlaufe der Entwicklung in sich steigendem Maße gemacht. An Namen und Habit seiner Lehrer lag ihm nichts, wohl aber daran, daß sie als Genossenschaft oder Collegium unter einem Leiter, mochte dieser Rector oder Director oder wie immer heißen, fortbestanden und durch Aufnahme oder Cooptation neuer Mitglieder das Bestehen der Gesellschaft auch für die Zukunft sicherten. Darum wollte er auch den Güterbesitz des Ordens als Voraussetzung der Erhaltung der Schulen unangetastet lassen und nach langem Schwanken, ob er die Verwaltung den Jesuiten selbst überlassen oder aber in seine Hand nehmen sollte, entschloß er sich für das letztere, weil er dadurch den Exjesuiten Lasten und Arbeiten abzunehmen und zugleich höhere Erträge erzielen zu können hoffte. So in Schlesien, so auch in West- und Ostpreußen.

Mit den bekannten Reserven: Fortbestehen des Instituts im Wesentlichen, Herauszuehung eines Nachwuchses für Schulzwecke gestattete er schließlich, trotz der Vorstellungen der Graudenzener Jesuiten<sup>1)</sup>, dem Bischof von Culm die Publication des Breve von 1773, und später auch den übrigen Bischöfen, obschon Bischof Krasicki ihn durchaus nicht drängte, der Bischof von Cujavien sogar in einer Vorstellung den König darauf hinwies, daß er sich in einem Irrtum befinde, wenn er glaube, trotz der Publication des Breve das Institut weiter erhalten zu können; er müsse entweder von der Publication abstehen, oder auf den Fortbestand des Instituts verzichten, Publication der Auflösung und Erhaltung schlossen sich aus. Er beachtete nicht, daß der König sich die Erhaltung der Gesellschaft doch in einem etwas anderen als dem strengen Sinne dachte, nämlich als Lehrgesellschaft und nichts anderes. Mit Recht durfte der Muntius in einem Bericht an Pallavicini sagen, das Wort „Institut“ habe in dem Circular vom 12. Mai einen anderen Sinn als in dem Breve von 1773, nämlich den eben bezeichneten als Schulinstitut<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 148

<sup>2)</sup> Ehrenberg 172—73.



So fasten es auch die westpreussischen Jesuiten auf, indem sie bald nach ihrer Auflösung in einer Eingabe den König baten, er möge die mit ihnen geplante Organisation zu einem Collegium literarium zum Abschluß bringen, ihnen, wie in Schlesien, einen Director geben und ein angemessenes Salar auswerfen<sup>1)</sup>. Der König ging darauf ein und erließ alsbald eine Verfügung an den Grafen von Hohenzollern mit dem Auftrage, die nötigen Arrangements nach dieser Richtung zu treffen. Naturgemäß mußten die Bemühungen Hohenzollern's und der Regierung ein zweifaches Ziel verfolgen: die Schaffung einer materiellen Grundlage durch Ordnung der Vermögensverhältnisse und die innere Organisation des Instituts.

Als Friedrich II. den Coadjutor von Culm damit beauftragte, die Errichtung eines Schulinstituts für Ost- und Westpreußen in die Wege zu leiten, hatte er bemerkt, es müßten doch gewisse Fonds als Ueberbleibsel von dem, was die Jesuiten früher besaßen, vorhanden sein.<sup>2)</sup> Anlaß nehmend von einer Bemerkung Hohenzollern's in dem Antwortschreiben vom 5. Februar 1780, die preussischen Jesuiten lebten von Renten und Kapitalien, wies der König die westpreussische Regierung an, eine genaue Aufzeichnung jener Kapitalien u. s. w. zu veranlassen, um danach zu beurteilen, wie weit er seine Pläne werde durchführen können.<sup>3)</sup> Die dazu bestimmte Commission dehnte ihre Untersuchungen über Westpreußen hinaus auch über Ermland aus, also zu einer Zeit, als dort die Säkularisation des Ordens noch gar nicht vollzogen war. Durch Verfügung vom 22. Februar 1780 erließ die Regierung an den Justizbürgermeister Desterreich in Braunsberg den Befehl, sofort den Rector des Collegs oder in dessen Abwesenheit diejenigen, welche die beste Wissenschaft haben könnten, ad protocollum zu vernehmen, ob und welche Güter das Collegium bei der Occupation des Ermlandes besessen, wie hoch jedes veranschlagt worden und wie viel dasselbe bisher an Kompetenzgeldern erhalten habe. Wenn möglich, sollte er auch über das Collegium

<sup>1)</sup> Vor 27. Jan. 1780. Lehmann V, 344.

<sup>2)</sup> Lehmann V, 344.

<sup>3)</sup> Schreiben vom 18. Februar 1780. Lehmann V, 349. Vgl. Ehrenberg 148.

zu Köffel Erkundigungen einzuziehen, wie auch darüber, ob das Collegium noch Kapitalien in oder außerhalb des Landes besitze. Oesterreich entledigte sich seines Auftrages am 24. Februar 1780; in Abwesenheit des Rectors P. Schorn erhielt er durch die Patres Kucharczewski und Braun alle erwünschte Auskunft. Zweifels- ohne wurde bei Aufnahme des Vermögensstandes eine von der ostpreussischen Kriegs- und Domainenkammer am 5. Juli 1773 gemachte Aufstellung der Einkünfte des Klosters zu Grunde gelegt, in welcher die Besizungen der Braunsberger Jesuiten aufgezählt und deren Erträge auf 1182 Thlr. 45 Gr.  $6\frac{1}{16}$  Pf. angegeben werden. Davon sind in Abzug gebracht 383 Thlr. 80 Gr.  $4\frac{13}{16}$  Pf., an die Contributionskasse und das Domainenamt abzutragen, so daß also als reine Competenz verblieben 798 Thlr. 55 Gr.  $1\frac{1}{4}$  Pf. An ausgeliehenen Kapitalien besaß das Kloster 16133 Thlr.<sup>1)</sup> Der Bericht der westpreussischen Regierung ist datirt Marienwerder, 17. März 1780.<sup>2)</sup> Sie hat die Mitglieder der einzelnen Häuser in Bezug auf Kapitalien und Güter vernehmen lassen und festgestellt, daß die jährliche Competenz aus Gütern nur 5432 Thlr. 49 Gr. 13 Pf. beträgt. Dazu kommen von den im Lande auf sicherer Hypothek ausstehenden Kapitalien im Betrage von 30188 Thlr. 78 Gr. 12 Pf. zu 5% Zinsen 1509 Thlr. 39 Gr. 16 Pf., in Summa 6941 Thlr. 89 Gr. 11 Pf.

Eine Vorarbeit hatte die Commission schon in der durch die Classifications-Commission von 1772 bei der Einverleibung Westpreußens und Ermlands in Preußen vorgenommenen Zusammenstellung der Einkünfte der geistlichen Güter. Darauf bezieht sich die Bemerkung in dem Regierungsbericht vom 17. März 1780: der von der Classifications-Commission gemachte erste Anschlag von den Jesuitengütern habe, nach Abzug der nötigen Unterhaltungskosten, gerade noch einmal soviel als die jetzige Competenz betragen, weil thatsächlich nur die eine Hälfte des gesammten Ertrages zur Competenz ausgeworfen worden, die andere aber als Contribution in des Königs Kassen geflossen sei. In der

<sup>1)</sup> Braunsberger Ratsacten Lit. J. No. 1, vol. 1.

<sup>2)</sup> Geh. Archiv zu Berlin. R. 7. B. No. 24 J. S. 78.

That erhielten z. B. die Jesuiten von Braunsberg im Jahre 1772 von ihren in staatliche Verwaltung genommenen Gütern nach Abzug der Contribution von 50%: 798 Thlr. 65 Gr. 1 Pf., während von der Commission des Jahres 1780 ihre Competenz auf rund 800 Thlr. angegeben wird.<sup>1)</sup>

Zu der obigen Summe von 6941 Thlr. 89 Gr. 11 Pf. kamen an Kapitalien, welche mit nicht hinlänglicher Sicherheit im Lande zinsbar angelegt, oder noch nicht einziehbar waren, 59250 Thlr. 36 Gr.

„Von den Kapitalien“, heißt es weiter, „welche die hiesigen Jesuiten überdem noch außerhalb Ew. Maj. Staaten haben, ist, da der Orden selbst aufgehoben worden, und Ew. K. Majestät gleichfalls die den auswärtigen Jesuiten in hiesigen Landen zugestandenen Kapitalien und Güter einzuziehen Allerhöchst befohlen haben, nichts gewisses zu erwarten, wenigstens sind unsere Versuche deshalb bis jetzt unfruchtbar gewesen.“<sup>2)</sup> Zu diesen nicht eintreibbaren auswärtigen Kapitalien gehörte vornehmlich eine auf die Zymicki'schen Güter im österreichischen Polen für das Jesuitencolleg in Köffel eingetragene Summe von 33333 Thlr. 30 Gr. König Johann Kasimir hatte nämlich dem Köffeler Collegium durch Urkunde vom 1. September 1651 89500 fl. überwiesen, und diese Summe war lociert auf den im Oesterreichischen an der ungarischen Grenze gelegenen und dem Starosten von Krakau, Carl von Wielopolski Myszkowski, gehörigen Zymicki'schen Gütern. Seit der Aufhebung des Ordens hatten die Jesuiten keine Zinsen mehr erhalten. Auf eine Anregung der westpreussischen Regierung hin (Marienwerder, 26. December 1775) wies König Friedrich II. seinen Vertreter in Wien an, zunächst durch mündliche Vorstellungen auf Herausgabe dieser Kapitalien zu dringen. „Sollte man aber Schwierigkeiten machen und behaupten, daß ein jeder Landesherr das Vermögen der Jesuiten in seinem Lande einziehe, so müßt Ihr dagegen anführen, daß solches zwar in Ansehung der unbeweglichen Güter geschehen könne; es würde aber hart und billig sein, solches auf die ausgeliehenen Kapitalien und Geldforderungen fremder Jesuiten zu extendieren, als welche nicht zu dem Lande

<sup>1)</sup> Zeitschr. des Histor. Vereins für Ermland IX. 400.

<sup>2)</sup> Geh. Staatsarchiv. A. a. D. S. 78.

der Dehitorum, sondern der Creditorum gehören, welches Principium wir auch unseres Ortes in Ansehung der ehemaligen fremden Jesuiten, die in unseren Landen Capitalia haben, würden gelten lassen und worin wir auch mit der Republik Polen übereingekommen waren.“ Unterm 27. Januar 1776 berichtete dann die preußische Gesandtschaft in Wien: die Kaiserin betrachte auch die in einem Lande angelegten Kapitalien als ein dem Fisco anheimgefallenes Gut, wolle sich aber auch das Reciprocum gefallen lassen. In Folge dieses Principis hätte die Kaiserin bei 7 Mill. Gulden, welche die österreichischen ehemaligen Jesuiten im Sardinischen, Venetianischen, Genuesischen, in Frankreich und anderen Ländern angelegt hatten, verloren.<sup>1)</sup> Nach mehreren Monita gelangte endlich unterm 25. Juni 1777 die endgiltige Entscheidung der Kaiserin an die preußische Gesandtschaft: da einmal das Principium uti possidetis zum Grund gelegt worden, so erledige sich diese Angelegenheit von selbst, und gleichwie die Zinsen eine Folge des Kapitals seien, also könnten bei dem Bestande dieses Principii auch jene so wenig als dieses ausgefolget werden. Daraufhin verfügte dann der König an die Regierung in Marienwerder unterm 7. Juli 1777: „Es ist nicht abzusehen, daß man durch Vorstellungen dagegen etwas ausrichten werde. Es bleibt also nichts übrig, als dem Jesuiten - Collegio davon Nachricht zu geben.“ Die Kösseler Jesuiten hatten auch ihrerseits bei der österreichischen Regierung die auf den Zymick'schen Gütern ausstehenden Summen reclamirt, aber keine Antwort erhalten, wahrscheinlich, meinten sie, wegen der allgemeinen kaiserlichen Verordnung, daß keine den Exjesuiten gehörenden Gelder aus den österreichischen Landen gehen sollten.<sup>2)</sup>

Ihrem Bericht an den König vom 17. März 1780 fügte die Marienwerderer Regierung eine Nachweisung über die sicheren Revenüen der westpreußischen Jesuiten aus Gütern und Kapitalien bei, nach welcher bezogen:

I. Das Jesuiten-Collegium zu Braunsberg u. dessen Kirche.

1. Aus liegenden Gründen, die zur  
Kammer - Administration gezogen

<sup>1)</sup> Geh. Staatsarchiv in, Berlin I. c.

<sup>2)</sup> An den König am 1. März 1776. N. a. D.

worden, den Dörfern Labuch, Wolka, Kleysack, Sankau, Bengoien und dem Gratialgut Althoff eine jährliche Competenz von . . . . . 419 Thlr. 67 Gr. 1 Pf.

2. An jährlichen Gebungen teils in baarem Gelde, teils in Getreide, Abgaben gemäß dem Kammeranschlage nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden Contribution <sup>1)</sup>	398	„	78	„	—	„
Summa	818	„	55	„	1	„

Nach einer Aufstellung der ostpreuss. Kriegs- und Domänenkammer vom 5. Juli 1773 hatte damals das Kloster an jährlichen Gebungen:

1. Von den Aedern und Wiesen bei Braunsberg . . . .	82	Thlr.	15	Gr.	$9\frac{9}{16}$	Pf.
2. Zins von Klein = Nautenberg	168	„	72	„	—	„
3. „ „ Bettelkau	78	„	33	„	9	„
4. „ „ Blieshöfen	13	„	30	„	—	„
5. Gebungen aus dem Amte Heilsberg . . . .	162	„	86	„	2	„
6. Aus der Mühle zu Braunsberg 120 Sch. Roggen, 120 Malz, 48 Weizen	113	„	70	„	$1\frac{1}{2}$	„
6. Aus der Mühle zu Frauenburg 60 Sch. Malz, und aus dem Amte 60 Sch. Roggen nebst 81 Thlr. 43 Gr. 1 Pf. in baarem Geld	143	„	31	„	1	„
Summa	762	„	68	„	$5\frac{1}{16}$	„

Davon ab:

1. An das Domainenamt Braunsberg . . . .	5	„	2	„	$4\frac{9}{16}$	„
2. An das Kreis = Steueramt Braunsberg als Contribution	378	„	78	„	$\frac{1}{4}$	„
Summa	383	„	80	„	$4\frac{13}{16}$	„

<sup>1)</sup> Bei der Aufnahme von 1772: 798—61—1. Vgl. Ermf. Zeitschr. IX, 400.

Dazu noch 1 Stein Wachs  
für die Kirche und 80 Achetel  
Brennholz.<sup>1)</sup>

## II. Das Jesuiten-Collegium zu Köffel und dessen Kirche:

Aus liegenden zur Kammer-  
Administration gezogenen  
Gründen der Dörfer Ottern,  
Krausen und verschiedener  
Krüge, auch sog. Burghufen  
als jährliche Competenz,<sup>2)</sup> 938 Thlr. 19 Gr. 9 Pf.  
wovon der Jesuitenkirche  
gehören . . . . . 448 " — " — "

## III. Marienburg:

1. Aus den Gütern Grzymally, Rothhoff, einem Anteil von Heringshoff, einer Hufe Land beim Hammerkrüge und vier Hufen im Dorfe Koczeliße als jährliche Competenz	460	"	37	"	—	"
Dazu ein Haus in der Stadt, dessen Wert nur durch den Verkauf zu ermitteln.						
2. Aus Kapitalien auf sicherer Hypothek bei Korystkowski auf Sadluki . . . . .	666	"	60	"	—	"
bei verschiedenen Einfassen in Wilenz . . . . .	750	"	—	"	—	"
bei Einfaß Zuther in Neuteich- dorf . . . . .	233	"	30	"	—	"
auf der Bleiche in Marienburg	125	"	—	"	—	"
Summa	1775	"	—	"	—	"
Hievon gehen ab an Schulden	790	"	—	"	—	"
Es bleiben	985	"	—	"	—	"

<sup>1)</sup> Braunsberger Rathssacten.

<sup>2)</sup> Bei der Aufnahme von 1772: 1064—8—4 $\frac{1}{2}$ . Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 401.

Diese Specification theilte der König unterm 22. März 1780 dem Coadjutor von Culm mit, damit er sich eine richtige Idee von den Einkünften der westpreussischen Jesuiten machen und danach seine Maßnahmen treffen könne.<sup>1)</sup>

Unter demselben 17. März 1780 berichtete die westpreussische Regierung an den König auch noch über „zwey unter Direction der Jesuiten-Collegiorum zu Braunsberg und Köffel unter dem Namen einer Bursa gestandenen Schulinstitute.“ Die erstere sei dazu da, junge Leute in der Musik zum künftigen Dienste beim Gottesdienste zu unterrichten, und habe ziemlich ansehnliche Kapitalien, die andere sei eigentlich eine ordentliche Schule, die bloß von Almosen und dem Collegium in Köffel unterhalten worden sei. Erstere würde auch nach Aufhebung des Ordens für sich existieren können, letztere ohne Unterstützung nicht. Weil beide nicht zum Orden gehörten, seien sie in die Tabelle nicht mit aufgenommen. Es bestand die Absicht, für den Fall, daß die Collegia säcularisirt werden sollten, mit dem Fürstbischhof von Ermland wegen Erhaltung jener Institute in Verhandlung zu treten.<sup>2)</sup>

Im Herbst 1780 kam Carl v. Hohenzollern (23. Oct. 1780) unter Berufung auf seine Vollmacht, alles dasjenige zu veranstalten, was zum Besten des Instituts der Patres literarum verfügt werden könnte, um die Erlaubnis ein, die den Jesuiten zugehörigen Mobilien und Immobilien veräußern zu dürfen, weil dadurch die Collegia nicht allein eines unnützen öconomischen Beschwernisses entledigt, sondern auch die Masse des Fonds um ein Merkliches vermehrt werden würde.<sup>3)</sup> Auf den Bericht der westpreussischen Regierung vom 3. Nov. 1780 antwortete Friedrich: „Da wir dem Grafen von Hohenzollern das Institut der Erjesuiten übergeben haben, so kann unser Geistliches Departement sich nicht darin mischen. Es muß jedoch Eurer eigenen Ueberlegung überlassen bleiben, ob Ihr auf die bloße Angabe des Grafen von Hohenzollern die Immobilien einer Commune zu veräußern Euch für authorisirt genug haltet.“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Lehmann V, 361.

<sup>2)</sup> Geh. Staatsarchiv a. a. D. S. 81.

<sup>3)</sup> Geh. Staatsarchiv in Berlin. a. a. D. S. 103.

<sup>4)</sup> a. a. D. S. 104.

Eine Specification der westpreussischen und ermländischen Jesuitengüter war seit Mitte März 1780 vorhanden; aber damit war man nur erst einen kleinen Schritt in der Ordnung des höheren Schulwesens weiter gekommen. Fortwährend wurde zwischen dem Kabinet und Carl v. Hohenzollern verhandelt. Es tauchte der Plan auf und wurde wieder fallen gelassen, die angehenden preussischen Geistlichen zum Studium nach Breslau zu senden.<sup>1)</sup> Hohenzollern erhob dagegen Bedenken und machte den Vorschlag, die drei in Westpreußen bestehenden Seminare zu unterstützen. Neben der weiten Entfernung machte er vor allem das Hindernis der Sprachverschiedenheit geltend; denn die meisten Westpreußen seien Polen, die Schlesier Deutsche.<sup>2)</sup>

Neben Carl von Hohenzollern war auch der Oberpräsident von Domhardt mit der Regulierung der Jesuiten-Angelegenheiten betraut worden<sup>3)</sup>. Beide kamen nach langen Verhandlungen und Beratungen zu folgendem Ergebnis: es seien „aus denen in Westpreußen und Ermland vorhandenen und gegenwärtig säcularisirten 8 Jesuiten-Collegia öffentliche Institute (teils zur Bildung der Geistlichen, teils zum Unterricht der katholischen Jugend überhaupt) zu errichten und dadurch zugleich denen gegenwärtigen Exjesuiten oder Patribus literariis, wie sie in der Folge heißen würden, ein Fach anzuweisen, in welchem sie sowohl der Kirche ihrer Religion als dem Staate nützlich sein können.“

Die bisherigen Revenuen der Jesuiten hatte v. Domhardt nach genauen Informationen auf 6493 Thlr. 8 Gr. 11 Pf. ausgerechnet, also auf noch weniger als die dazu bestimmte Commission, oder mit den 1500 Thlr. Zinsen von den ohne genügende Sicherheit ausgethanen Kapitalien auf nicht mehr als 8000 Thlr., während für den von Hohenzollern entworfenen Plan 15755 Thlr. erforderlich waren. Domhardt glaubte allerdings etwas ersparen zu können, wenn die emeritierten Patres, welche der Graf Hohenzollern in seinem

<sup>1)</sup> Friedrich II. an Strachwitz. Potsdam, 5. März 1780. Lehmann V, 357.

<sup>2)</sup> A. a. O. 358. Aehnlich in einem Immediatschreiben vom 5. Febr. 1780: „Ces pères en Silésie sont patriotes et ici sont des Polonais, des hommes par conséquent, dans lesquels l'esprit de patriotisme murira plus tard.“ A. a. O. 345.

<sup>3)</sup> Schreiben vom 18. März 1780.



Entwurf auf eine Pension gesetzt, in den Hospitälern und anderen milden Stiftungen untergebracht, die anderweit übrig bleibenden aber theils als Schullehrer theils sonstwie verwendet werden könnten, obwohl er sich sagen mußte, daß sein Vorschlag „der Verfassung der katholischen Kirche ganz entgegen sei.“<sup>1)</sup> Der König über- sandte den Domhardt'schen Plan dem Grafen Hohenzollern zur Begutachtung, bemerkte aber ihm wie auch jenem: sie möchten die Sache zum besten zu regulieren suchen, weil er dazu kein Geld geben könne;<sup>2)</sup> er lehnte es also ab, die über die 8000 Thlr. hinaus erforderlichen 7755 Thlr. aus Staatsmitteln herzugeben.

Von vornherein hatte Hohenzollern seine Augen auf den Braunsberger Rector des päpstlichen Alumnats geworfen, um sich seiner Erfahrungen und Ratschläge bei Einrichtung des Schuleninstituts zu bedienen. Ihm ist es zweifelsohne zuzuschreiben, daß Laszki im Juni 1780 vom Minister Grafen Finkenstein nach Berlin berufen wurde „zur Erörterung der Jesuitenfrage, insbesondere der Einrichtung der neuen Schulen“<sup>3)</sup>, vorausgesetzt, daß diese Nachricht überhaupt auf Wahrheit beruht, was zu bezweifeln ist. Wir finden ihn dann in Graudenz, von wo er am 25. Juni schon wieder in Braunsberg eingetroffen war. Betreffs der Einrichtung des Schuleninstituts verhielt er sich sehr schweigsam; „entweder weiß er nichts zu berichten, oder will es nicht,“ urtheilte von Behmen, freilich sehr unzutreffend.<sup>4)</sup> Schon wurde im Ermland die Befürchtung laut, die Besoldung der Professoren werde eine so geringe sein, daß dabei kaum jemand werde bestehen können; ebenso verlautete, daß man dem König den Rat gegeben habe, die Schule von Köffel eingehen zu lassen und nur ein Gymnasium in Braunsberg zu errichten<sup>5)</sup>. P. Laszki berichtete unterm 11. Juni 1780 selbst dem päpstlichen Nuntius in Warschau über seine Beziehungen zu dem geplanten Schuleninstitut. Danach war er wider all sein Erwarten, sicher auf Vorschlag Hohenzollerns, vom König zum Director des preussischen

1) Marienwerder, 5. Juni 1780. Lehmann V, 373.

2) A. a. D. V, 375, 379.

3) Archetti an Pallavicini, 14. Juni 1780. Ehrenberg 164.

4) An Krasicki. Frauenburg, 25. Juni 1780. Ehrenberg 166.

5) A. a. D. 167.

Schuleninstituts ernannt und bald darauf schleunigst zu einer Beratung an die Regierung in Marienwerder berufen worden. Dort legte er, in Anlehnung an das schlesische Institut, über welches ihm auf seine Anfrage genaue Informationen von dem Director Zeplichal zugegangen waren<sup>1)</sup>, seine Gedanken über die zu berufenden Persönlichkeiten, Besoldung derselben udgl. schriftlich dar; es wurden von ihm verschiedentliche Schemata vorgelegt, von den königlichen Räten erörtert, aber nichts beschlossen, alles vielmehr bis zu der Anwesenheit des Königs in Graudenz, wo er für den 7. Juni erwartet wurde, hinausgeschoben. Aber auch hier kam nichts Festes und Bestimmtes zu Stande. Von Graudenz begab sich Laschki wieder nach Hause. Unterm 29. September 1781 wurde das Braunsberger Collegium benachrichtigt, daß P. Laschki auf Vorschlag Carls von Hohenzollern zum Director über alle Patres literarii in Ost- und Westpreußen ernannt sei.<sup>2)</sup> Auf seiner Rückkehr nach Berlin that dann der König in Culm dem Coadjutor von Hohenzollern seinen Willensentschluß kund; er ernannte Hohenzollern zu seinem Commissarius mit dem Auftrage, die Jesuitensache zu ordnen „gemäß einem ihm übergebenen Schema“<sup>3)</sup>.

Hohenzollern reichte dem König zu Anfang Januar 1781 seine Vorschläge für die neue Errichtung der westpreussischen Jesuiten-Collegien ein. Friedrich übergab dieselben dem Minister von Zedlig, damit er sie prüfe und feststelle, in wie weit sie mit dem schlesischen Reglement übereinstimmen<sup>4)</sup>. In seiner Antwort constatirte v. Zedlig die wesentliche Uebereinstimmung des Hohenzollern'schen Reglements mit dem schlesischen, fand aber manches daran auszusetzen, z. B. die ganz unzureichende Besoldung des Lehrpersonals (in Graudenz für 5 Personen 300 Thlr. Verpflegungskosten nebst Heizung, Wäsche, Gefindelohn u. a.), sowie die kleine Anzahl von Professoren für eine so große Menge von Wissenschaften. „Ich sehe nicht ein, wie zwei Personen so viel

<sup>1)</sup> Vgl. die Quaesita domini Laschki et responsa ex Silosia, sowie die Notanda circa institutum scholasticum regium in Silosia domino Laschki transmissa bei Ehrenberg 174 ff. und 179 ff.

<sup>2)</sup> Braunsb. Gynnasialacten Vol. I.

<sup>3)</sup> Laschki an Archetti. Braunsberg, 11. Juli 1780. Ehrenberg 169.

<sup>4)</sup> Kabinettsbefehl vom 14. Januar 1781. Lehmann V, 408.

prästiren können.“ Er stützte sich dabei augenscheinlich auf nachstehendes, vom 10. Jan. 1781 datirtes Gutachten des Breslauer Regierungsrats Suarez über den Hohenzollern'schen Entwurf: 1)

„Der Verfasser des hierbey unterthänigst zurück folgenden Project's hat das Schlesi'sche Reglement für die Ex-Jesuiten, sowohl was die Methode, als die Disciplin betrifft, im Wesentlichen ziemlich genau befolgt; und die hin und wieder vorkommenden Abweichungen haben in der weit eingeschränkteren öconomischen Verfassung des Westpreußischen Instituts ihren Grund.

Zu diesen Abweichungen gehört,

1. daß für keine Anstalt zur Anziehung und Präparation künftiger Lehrer, ingleichen
2. für keinen Fond zu Anschaffung einer Bibliothec und anderem gelehrtem Apparatus, dergleichen doch bei den Gymnasiis academicis billig seyn sollte, gesorgt ist;
3. daß besonders in diesen akademischen Gymnasiis den wenigen Lehrern eine so große Menge von Materien, worüber sie Unterricht geben sollen, aufgebürdet wird, daß sich gar nicht begreifen läßt, wie sie damit fertig werden sollen.

Wegen der öconomischen Einrichtung findet eine Vergleichung mit Schlesien gar nicht statt. Wenn auch die Salaria, so schwach sie sind, in Rücksicht des Umstandes, daß die Lehrer an einigen Schulen Didactrum erhalten sollen, noch passiren könnten, so supponirt es doch äußerst niedrige Preise der Lebens-Mittel, wenn z. E. in Schottland für eine Zahl von 10 Personen mit 600 Thlr. die völlige Verpflegung, d. h. Mittag- und Abend-Kost, Heizung, Gefindelohn, Waschen und übrige Unterhaltung des Tisches, ingleichen des Küchen-Geräthes pp. verschafft werden soll.

Bei den besonders eingereichten Postulatis des Hr. Grafen von Hohenzollern bemerke ich unterthänigst, daß das Schlesi'sche Institut dem Westpreußischen schwerlich Lehrer wird abgeben können, da es unter seinen Stipendiaten nur sehr wenig Utraquisten, und diese in seinen Schlesi'schen Gymnasiis selbst nöthig hat.

Svarez.

d. 10. Jan. 1781.

1) Orig. im Geh. Staatsarchiv R. 7 B. 24 S. 105.

Daraufhin übertrug der König dem westpreussischen Regierungspräsidenten Grafen von Finkenstein und dem Kammerdirector von Kordwitz die nähere Einrichtung des Jesuiten-Reglements gemeinschaftlich<sup>1)</sup>, die natürlich mit dem Grafen von Hohenzollern in Beratung traten. Sie reichten ihren Bericht, Reglement und Stat, am 18. Februar 1781 in Potsdam ein. Der König approbirte alles, ohne es zu unterschreiben, wies vielmehr die beiden an, sich mit Hohenzollern in Einvernehmen zu setzen und conjunctim alles zu unterschreiben, überhaupt gemeinsam mit dem Coadjutor von Culm das weiter Erforderliche zu regulieren und zu besorgen. Gleichzeitig gestattete er auch, etwa noch vorhandene und entbehrliche Häuser der Jesuiten zum Besten des Instituts zu verkaufen, und erlaubte zugleich den neu zu errichtenden Gymnasien, Apotheken anzulegen, wosern dadurch den Apothekern in den Städten kein Unrecht geschehe<sup>2)</sup>.

War man auch bestrebt gewesen, die innere Einrichtung der ost- und westpreussischen Schulen dem Reglement für Schlesien möglichst zu nähern, so mußte man doch im Laufe der Verhandlungen, weil überhaupt oder zur Zeit die erforderlichen Mittel nicht vorhanden waren, immer weiter zurückgehen. So waren für die zwei Hauptcollegien von Schottland und Braunsberg ursprünglich zehn Lehrkräfte in Aussicht genommen: ein Rector, 2 Professoren für Theologie und canonisches Recht, je einer für Philosophie, Mathematik, Rhetorik, Poesie, Grammatik in der Ober-, Mittel- und Unterklasse (also 3), dazu zur Bedienung in Haus und Kirche 2 Coadiutores laici. Dann ging man zurück auf 6 Personen, außer zwei Laien: Rector, Professor der Theologie, der Philosophie und Mathematik, der Rhetorik und Poesie, 2 für Grammatik, endlich auf fünf. Für Köffel setzte man anfänglich die oben aufgeführten 6 Stellen fest, reducierte sie aber schließlich auf drei (ein Rector, ein Professor der Rhetorik und Poesie, einer für die niederen Klassen).<sup>3)</sup> Nicht anders erging's bei Feststellung der Besoldungen. Für den Rector wurden, außer

<sup>1)</sup> Kabinettsbefehl vom 19. Januar 1781. Bei Lehmann V, 409.

<sup>2)</sup> Kabinettsbefehl vom 5. März 1781. Lehmann V, 425.

<sup>3)</sup> Specification der nothwendigen Personen für das Institutum litorarium in Geh. Staatsarchiv R. 7, B. 24 S. 98 und 99.

freier Kost, 200, dann 175, zuletzt 150 Thlr. ausgeworfen, für die Professoren 175, 150, 130, für den Professor der niederen Wissenschaften 120 bezw. 100. So gestaltete sich nach einem in Potsdam gemachten Entwurf<sup>1)</sup> der Etat für Braunsberg also:

Einnahmen: 1. An Competenz . . . 798 Thlr. 55 Gr. 1¼ Pf.

An Interessen von

2653 Thlr. 30 Gr. zu 5%	132	"	60	"	—	"
Summa	931	"	25	"	1¼	"

Ausgaben:	1. zur Verpflegung . . . . .	600	Thlr.
	2. an Besoldung Rectori . . . . .	150	"
	3. 4 Professoren à 130 . . . . .	520	"
	4. dem fünften Professor . . . . .	120	"
	6. dem Prediger . . . . .	80	"
	7. an Pension für 2 abgelebte Patres	100	"
	8. zur Unterhaltung der Kirche . . . . .	50	"
	Summa	1620	"

Für Köffel:

Einnahmen:	1. An Competenz . . . . .	938	Thlr. 1 Gr. 13½ Pf.
	2. an Interessen von 500 Thlr. . . . .	25	"
	3. an Revenuen von Grundstücken . . . . .	271	" 34 " 4 "
	Summa	1234	" 35 " 17½ "

Ausgaben:	1. Für Verpflegung . . . . .	250	Thlr.
	2. Besoldung von 2 Professoren . . . . .	260	"
	3. dem dritten Professor . . . . .	120	"
	4. dem Prediger . . . . .	80	"
	5. Pension für einen Abgelebten . . . . .	50	"
	6. Unterhaltung der Kirche . . . . .	30	"
	7. Contribution und Domainen-Abgaben von Grundstücken . . . . .	146	"
	Summa	936	" 2)

<sup>1)</sup> Königl. Staatsarchiv R. 7. B. 24. S. 104.

<sup>2)</sup> Stimmt überein mit der Feststellung von 1772. Grml. Zeitschr. IX. 400.

Da bei Braunsberg die Einnahmen für die Ausgaben nicht ausreichten, stellte man die Bilanz schließlich auf 1109 Thlr. 49 Gr. 10 Pf. fest. Erst im Jahre 1806, als die Einnahmen gestiegen waren, konnten die Ausgaben und Einnahmen auf 1620 Thlr. normirt werden.<sup>1)</sup>

Unterm 1. Juni 1781 wurde das „allgemeine Reglement für die in Westpreußen statt der ehemaligen Jesuiten-Collegien etablierte katholische Gymnasien“ durch Hohenzollern, Finkenstein und Korknig vollzogen.<sup>2)</sup> Keiner war über diesen Ausgang aller seiner Bemühungen mehr erfreut, als Carl von Hohenzollern. Am 19. Juni machte er dem mitbetheiligten Regierungsrat Suarez in Breslau davon Mittheilung in folgendem eigenhändigem Schreiben:<sup>3)</sup>

Monsieur le Baron!

Ayant l'honneur d'informer Votre Excellence, que l'affaire du Nouvel Institut des Pères littéraires de la Prusse occidentale est une chose terminée. J'ai celui, Monsieur le Baron, de vous présenter un exemplaire du Règlement qui vient d'être imprimé en conséquence. Votre Excellence verra à la lecture, si elle juge digne de cette peine, que c'est à elle seule que je dois la réussite de cet établissement, puisque c'est le Règlement de la Silésie qui m'a servi de guide dans la formation du mien.

C'est là, Monsieur le Baron, une des raisons de l'hommage que je vous fais de mon travail, mais principalement l'envie de témoigner tout mon dévouement à Votre Excellence, c'est la véritable cause.

J'ai l'honneur d'être avec l'attachement  
le plus (unleserlich)

Culm à 19. Juni 1781.

Monsieur le Baron  
de Votre Excellence  
le très humble et très obéissant  
serviteur  
† Charles Hohenzollern.

<sup>1)</sup> Braunsberger Festprogramm von 1865. S. 60 u. 61.

<sup>2)</sup> Lehmann, V, 433—38.

<sup>3)</sup> Königl. Staatsarchiv R. 7. B. 24. S. 127.

Nicht minder höflich antwortete Suarez am 3. Juli 1781<sup>1)</sup>:  
Monsieur.

C'est ici, où je suis occupé des arrangements nécessaires pour l'introduction de la nouvelle ordonnance de Justice dans la Silésie, que j'ai eu l'honneur de recevoir Votre lettre du 19me Juin. Je me fais un devoir à Vous témoigner ma plus grande reconnaissance de ce que Vous avez bien voulu me faire part des sages lois, prescrites a un établissement, qui sera à jamais le monument le plus digne de Vos lumières et de Vos soins paternels pour le troupeau, dont la conduite Vous est confiée. Au reste, Monsieur le Comte Evêque, je suis bien loin de m'enorgueillir des choses flatteuses que Vous daignez me dire dans cette occasion. C'est le génie supérieur du plus grand des Rois qui nous a dirigés tous les deux dans une entreprise si utile pour l'humanité, et je crains fort, que l'Institut des Pères littéraires de la Prusse occidentale, formé par les conseils et soutenu par les soins d'un aussi vénérable Evêque, qui à tous les talens et à toutes les vertus joint une naissance si illustre et un sang si distingué dans l'Église surpassera bientôt de beaucoup l'Institut de la Silésie, qui dans le Chargé de la Religion ne trouve toujours tout l'appuis, dont il a besoin, et qu'il pourroit mériter avec le temps.

J'ai l'honneur d'être avec l'estime la plus haute et la plus distinguée

Suarez.

Aber auch der König war mit der Neuordnung der Schulverhältnisse so sehr zufrieden, daß er seinen Gesandten Niedesfel in Wien beauftragte, dem Papste, wenn er Gelegenheit ihn zu sehen und zu sprechen finden sollte — Pius VI. hielt sich damals gerade in Wien auf —, sein Compliment zu machen und zu danken, daß er ihm seine Jesuiten gelassen habe.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Geh. Archiv a. a. O. S. 139.

<sup>2)</sup> Kabinettsbefehl vom 31. März 1782. Lehmann V, 469.

## Catalogus Personarum Col- ordine alphabetico digestus.

Nomen et Cognomen.	Locus nativitatis annus. dies.	Tempus in- gressus in Religionem.
Pater Ignatius Zaba	In Polonia 16. Aug. 1713	1729 1. Sept.
P. Adalbertus Harasch	In Varmia 2. Febr. 1704	1720 14. Aug.
P. Antonius Klein	In Varmia 14. Jan. 1714	1730 23. Oct.
P. Franciscus Bartnicki	In Varmia 1. Mart. 1708	1728 8. Sept.
P. Jacobus Ehlert	In Varmia 20. April 1724	1743 20. Aug.
P. Jacobus Weynert	In Varmia 25. Juli 1738	1756 25. Aug.
P. Ignatius Stobaeus	In Varmia 29. Juli 1721	1741 15. Aug.
P. Ignatius Woyczyński	In Varmia 22. Sept. 1733	1752 5. Sept.
P. Joannes Krebs	In Varmia 15. Dec. 1730	1749 30. Aug.
P. Joannes Schüller	In Varmia 16. Jan. 1723	1746 12. Juni
P. Petrus Laschki	In Varmia 31. Jan. 1728	1746 15. Aug.
P. Philippus Schmidt	In Varmia 9. Jan. 1741	1755 21. Aug.
P. Stephanus Kuchar- zewski	In Varmia 26. Dec. 1737	1754 9. Aug.
P. Valentinus Neumann	In Varmia 22. Jan. 1740	1757 13. Aug.



**legii Brunsbergensis Soc. J.**

anno 1772 die 5. Decembris.\*)

Quando vocit.	Quale Officium.
1731 1. Sept.	Rector Collegii.
1722 14. Aug.	Regens Alumnatus Pontificii.
1732 23. Oct.	Praeses Typographiae ac Sacelli Civici et ibidem Concionator-Operarius.
1730 8. Sept.	Catechista. Confessarius. Operarius.
1745 20. Aug.	Professor Theologiae. Praefectus Scholarum et Convictus Pauperum Studiosorum.
1758 25. Aug.	Professor tertiae Classis Grammatices.
1743 15. Aug.	Concionator in Dominicis.
1754 5. Sept.	Concionator in Festa.
1751 30. Aug.	Procurator Collegii. Praeses Templi Sanctae Crucis, ibique Concionator.
1714 12. Jun.	Professor Juris Canonici. Examinator The- ologorum et Philosophorum.
1748 15. Aug.	Professor Theologiae. Regens Seminarii Dioecesani.
1757 21. Aug.	Geometro-Geographus.
1756 9. Aug.	Professor Philosophiae.
1759 13. Aug.	Professor Rhetorices.

\*) Aus dem Archiv des Prov. Schulcollegiums zu Königsberg.

Nomen et Cognomen.	Locus nativitatis annus. dies.	Tempus ingressus in Religionem.
P. Josephus Kierkitto	In Lithuania 14. Mart. 1742	1754 12. Aug.
P. Andreas Kuroczycki	In Lithuania 14. Juli 1740	1762 10. Aug.
P. Franciscus Braun	In Varmia 29. Sept. 1743	1763 26. Aug.
P. Joannes Lädig	In Varmia 19. Jun. 1745	1765 11. Aug.
Andreas Requart	In Varmia 30. Oct. 1744	1761 25. Aug.
Ludovicus Schmidt	In Varmia 9. Febr. 1727	1762 22. Sept.
Jacobus Rafalski	In Varmia 12. Jul. 1746	1765 1. Aug.
Josephus Raszkowski	In Varmia 8. Mart. 1717	1763 28. Aug.
M. Andreas Leiss	In Varmia 19. Nov. 1749	1769 18. Aug.
M. Josephus Holtz	In Varmia 19. April 1744	1766 9. Aug.
M. Michael Rothki	In Varmia 11. Sept. 1745	1765 11. Aug.
Andreas Reymer	In Varmia 19. Nov. 1734	1759 8. Aug.
Andreas Schmidt	In Bavaria 25. Nov. 1709	1734 6. Sept.
Joannes Knobloch	In Varmia 19. Aug. 1716	1741 17. Oct.
Josephus Germann	In Varmia 18. Aug. 1732	1751 1. Sept.
Josephus Gross	In Varmia 26. Mart. 1740	1769 18. Aug.

Quando vocit.	Quale Officium.
1756 12. Aug.	Studet Theologiae anno 4 to.
1764 10. Aug.	Studet Theologiae anno 4 to.
1765 26. Aug.	Studet Theologiae anno 3 to.
1767 11. Aug.	Studet Theologiae anno 3 to.
1763 15. Aug.	Professor Linguae Graecae. Studet Theologiae anno 2 do.
1764 22. Sept.	Studet Theologiae anno 2 do.
1767 11. Aug.	" " " 1 mo.
1765 28. Aug.	" " " "
1771 18. Aug.	Professor primae Classis Grammatices.
1768 9. Aug.	Professor mediae Classis Grammatices.
1767 11. Aug.	Professor Poeseos.
1761 8. Aug.	Praefectus Familiae. Eruptor.
1736 6. Sept.	Pistor. Hortulanus.
1743 17. Oct.	Janitor Collegii.
1753 1. Sept.	Praefectus Culinae. Dispensator. Credientarius.
1771 18. Aug.	Socius Curatoris Praedii.

Nomen et Cognomen.	Locus nativitatis annus. dies.	Tempus in- gressus in Religionem.
Josephus Linek	In Varmia 28. Aug. 1744	1767 12. Aug.
Petrus Knobloch	In Varmia 9. Oct. 1736	1761 15. Aug.

Demptis duobus Regentibus, qui manent extra Collegium,  
Personae sunt in Collegio 30.

Ratio Proventuum Collegii Brunsbergensis Soc. J. Com-  
missariis Serenissimae Regiae Majestatis in Maryenwerder  
porrecta anno 1772 in Decembri.

Proventus in Grano.

Ex bonis Mensae Episcopalis vi Foundationis Siliginis Lastae	2	
		Brasei 2
Ex bonis mensae Reverendissimorum Canonicorum Varm.		
Siliginis . . . . .	1	
		Brasei 1
Ex Praedio Labucha . . . . .		Brasei 2
		Avenae 2
Ex agris Zankau, Althof et Suburbanis . . .		Siliginis 3
		Brasei 3
		Avenae 2
		<hr/>
Summa Lastarum Siliginis	6	
		Brasei 8
		Avenae 4
		<hr/>

Proventus in Pecunia. fl. gl. sol.

A Celsissimo Principe Episc. Varm. vi Foundationis	488	— 26	— 2
A Reverendissimis Canonicis Varm. . . . .	244	— 13	— 1
Census a Subditis . . . . .	908	— 6	—
A Summis locatis in Zulavia . . . . .	983	—	—
		<hr/>	
Summa Proventuum in Pecunia	2624	— 16	—

Quando vovit.	Quale Officium.
1769 12. Aug.	Aedituus. Vestiarius.
1763 15. Aug.	Curator Praedii.

### Ratio Expensorum huius Pecuniae.

Ex Florensis 2624, gr.16 coemendum est reliquum grani, carnes varii generis, altilia, pultes, pisces, triticum (nam hoc non seminatur) butyrum, ova, lac, casei, sal, oleum, etc., cera ad Ecclesiam, sebum, vinum pro Ecclesia et Collegio, aromata. Necessaria ad vestitum Personarum 30. Medicamenta pro infirmis, solutio Chirurgo, operariis, artificibus, addenda sunt sarta tecta, currus, equi, alimenta et stipendia famulorum, alimenta pauperum ad portam Collegii, viatica, vectura et alia plura, quae longum esset retexere. Quia itaque hi pauci proventus non sunt proportionati expensis, piorum Eleemosynae defectum supplent. Quibus pro iniuria temporum cessantibus, solebat Collegium uti industria, diminutione scilicet Personarum cum incommodo studentium.

### Labores Personarum Collegii Brunsberg. Soc. J.

Quoniam Religiosi S. J. ab Eminentissimo Cardinali Hosio Episcopo et Reverendissimo Capitulo Varmiensi (nam hi veniunt nomine Fundatorum) plus quam a 200 annis vocati sint, ut in laboribus apostolicis sint adiutorio Clero Varmiensis Dioecesis, et Juventutem docendo in Scholis publicis excolant in Literis, utrumque curant praestare ex praescripto sui Instituti.

Et quidem, quod attinet opera Spiritualia, Sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae tum in sua Ecclesia, tum in Missionibus, etiam militibus Romano Catholicis, qui signa Regiae Majestatis sequuntur, administrant. Per Conciones, doctrinam Christianam (excurrendo etiam ad pagos vicinos)

populum in fide et moribus instruunt, discordes animos componunt, mutuam Charitatem, Fidelitatem ergo Regiam Majestatem imprimis commendant. In carceribus detentos, infirmos, pauperes invisunt et solantur. Si occurrat major iusto numerus infirmorum, quando Parochi eorum opera indigent, praesto sunt.

Quod Scholas publicas spectat. Quot Professores Collegium numerat, annexus Catalogus Personarum et officiorum exhibet. Indefessum Professorum in docendo laborem et Discipulorum in studiis profectum luculenter probant Viri doctissimi etiamnum superstites, qui ex his Scholis prodierunt.

### Descriptio Collegii.

Ecclesiam habet ex solido muro antiquam, atneque ad regulas architecturae efformatam. Collegium itidem antiquum, quod olim Religiosi Franciscani incolebant, partim muratum,

### Verfassung des Klosters zu Brauns-

Vor- und Zunamen.	Wann u. wo geboren.	Wann in das Kloster gekommen.
1. R. P. Josephus Schorn	31. Dec. 1720 Danzig	9. Aug. 1736
2. P. Antonius Klein	14. Jan. 1714 Mehlsack	25. Oct. 1730
3. P. Francisc. Bartnicki	1. März 1708 Rössel	8. Sept. 1728
4. P. Franciscus Hym- [kiewicz]	2. Decemb. 1728 Braunsberg	22. Aug. 1746
5. P. Jacobus Weinert	25. Juli 1738 Gutstadt	25. Aug. 1756
6. P. Joannes Krebs	25. Dez. 1730 Bogen	30. Aug. 1749

partim ligneum, non satis bene sartum tectumque ob tenebrosum ingressum ipso suo situ horridum fulcris ligneis sustentatum, parietibus inclinatis meditatatur ruinam. Novum Collegium ante annos 30 coeptum aedificari tandem his annis ope et gratia Celsissimi Principis Episcopi Varmiensis ex parte auctum, needum tamen finitum paucos habet habitatores, nam plures manent in antiquo Collegio cum summo incommodo.

Descriptio exacta Praediorum, agrorum, pratorum, equorum, jumentorum, aedificiorum, et quae ad rem familiarem pertinent, est jam prae manibus Deputatorum Serenissimae Regiae Majestatis.

Ignatius Zaba S. J.

Collegii Rector.

Brunsbürgae 5. Mensis Iobris

Anno 1772.

### berg des Jes.-Ordens de 1773.

Ob und seit wann bereits in gradu.	Worin seine Verrichtung bestehe.	Wo u. seit wann jemand außerhalb Landes abwesend ist, wo derselbe sich aufhält.
Ja. 8. Mai 1754	Rector Collegii.	Ist im Kloster.
Ja. 2. Febr. 1748	Vorsteher der Buchdruckerey u. Prediger in der Bürger-Congregation.	"
Ja. 2. Febr. 1744	Geistl. Vater, der schon das Gesicht verloren.	"
Ja. 2. Febr. 1764	Sonntagsprediger. Professor Theologiae mor. matutinus. Praefectus Scholarum.	"
Ja. 15. Aug. 1770	Professor Grammatices et Syntaxeos. Catechista a festis.	"
Ja. 2. Febr. 1765	Minister Collegii. Prof. Theol. mor. pomerid. Prediger bei der Kreuz-Kirche, abwechselnder Feiertagsprediger in der Hauskirche.	"

Vor- und Zunamen.	Wann u. wo geboren.	Wann in das Kloster gekommen.
7. P. Martinus Kainski	13. Oct. 1736 Rößfel	12. Aug. 1755
8. P. Matthäus Schulz	22. Sept. 1734 Heilsberg	2. Sept. 1751
9. P. Petrus Laszky	21. Jan. 1728 Heilsberg	15. Aug. 1746
10. P. Stephanns Ru- [charzewski	26. Dec. 1737 Heilsberg	9. Aug. 1754
11. P. Valentinus Neu- [man	22. Jan. 1740 Heilsberg	13. Aug. 1757
12. P. Franciscus Braun	29. Sept. 1743 Mehlfack	26. Aug. 1763
13. Michael Rothfi	11. Sept. 1745 Legien	11. Aug. 1765
14. Petrus Wolfel	28. Juni 1749 Bischoffstein	20. Juli 1767
15. Andreas Meymer	19. Nov. 1734 Robawen	8. Aug. 1759
16. Andreas Schmidt	29. Nov. 1709 Bayern	6. Sept. 1734
17. Joannes Knobloch	19. Aug. 1716 Braunsberg	17. Oct. 1741
18. Josephus Lint	28. Aug. 1744 Woppen	12. Aug. 1767
19. Petrus Knobloch	9. Oct. 1736 Sonnen	14. Aug. 1761



Ob und seit wann bereits in gradu.	Worin seine Berrichtung bestehe.	Wo u. seit wann jemand außerhalb Landes abwesend ist, wo derselbe sich aufhalte.
Ja. 15. Aug. 1772	Prof. Rhetor. et Poeseos. Praeses Congregationis Studiosorum.	Ist im Kloster.
Ja. 15. Aug. 1769	Prof. Theol. Schol. et SS. Canonum pomerid. Regens Semin. Dioecesani.	in Seminar. Dioeces.
Ja. 15. Aug. 1763	Prof. Theol. Schol. et SS. Canonum matutinus. Regens Alumnatus Pontificii.	in alumnatu Pontificio.
Ja. 15. Aug. 1771	Prof. Philos. und abwechselnder Feiertagsprediger.	Ist im Kloster.
Nein	Prof. infimae Classis Grammatices. Catechista a Dominicis. Socius P. Regentis Alumnatus.	in alumnatu Pontificio.
nein	Scholasticus Theologus anni 4ti. Socius P. Regentis Seminarii.	in Semin. Dioecesan.
nein	Scholast. Theologus anni primi.	Ist im Kloster.
nein	" " " "	"
Ja. 15. Aug. 1769	Dispensator et Praefectus familiae.	"
Ja. 2. Febr. 1745	Praefectus culinae, pistrinae et horti.	"
Ja. 2. Febr. 1752	Pförtner u. Credenzer.	"
Nein	Vestiarins et Sacrista.	"
Ja. 15. Aug. 1771	Vormaliger Procurator von Labuch.	"

Liste der Personen des Coll. Soc. J. zu Br. de. a. 1775  
in 76 (eingereicht 7. XII. 75). (cf. 1773).

1. Schorn. 2. Bartnicki. 3. Braum (Sontagsprediger. Praeses Congreg. Studios. Ist im Kloster). 4. P. Jacobus Raffel 18. Juli 37. 1. Sept. 55. Ja. 15. Aug. 71. Krank. Ist im Kloster. 5. Krebs (Prediger bei der Kreuzkirche). 6. Schulz. 7. Rothfi (Prof. Rhetor. et Poeseos). 8. Lajski. 9. Kucharzewski (Prof. Phil. Minister Collegii et Praefectus Scholarum). 10. Wolfel (Schol. Theologus u. Feiertagsprediger, ist in al. Pontif. 11. P. Bernardus Bromweis 12. Sept. 50 Königsberg. 12. Aug. 70. nein. Schol. Theologus. Prof. inf. Class. Gramm., im Kloster. 12. P. Josephus Lienthal 10. März 48. Braunsberg. 11. Aug. 65. nein. Schol. Th. u. Catechista a Dominicis. Kloster. 13. P. Valentin Ganswind 31. Jan. 48. Heilsberg. 12. Aug. 67. nein. Sch. Th. Prof. Gramm. et Syntaxeos. u. Catechista a festis. Sem. Dioeces. 14. Heymer (Scheffer). 15. Schmidt. 16. J. Knobloch. 17. Lint. 18. P. Knobloch (Praef. familiae).

---

Liste der Personen des Colleg. S. J. de anno 1776 in 1777.

1. Schorn. 2. Kucharzewski (Minist. Coll. Prof. Theol. pomerid. et Praefectus inferior. Schol.). 3. Bartnicki. 4. Braum. (Prof. Phil.). 5. Raffel. 6. Krebs. 7. Schulz (Prof. matutinus.) 8. Rothfi. 9. Lajski (Regens Alumn. et Praef. sup. Schol.) 10. Bromweis. 11. Lienthal (Scholast. Theologus. Professor Grammat. et Catechista). 12. Ganswind (Schol. Theol. Prof. infimae Class. Grammat. Catechista). 13. Heymer. 14. Schmidt. 15. J. Knobloch. 16. Lint. 17. P. Knobloch.

---

Liste der Personen . . . de anno 1777 in 1778  
(einger. 24. X. 77).

Dieselbe stimmt mit der vorigen, Abweichungen finden sich nur bei: Bromweis (Sonntagsprediger), Lienthal und Ganswind haben ihr Amt getauscht.

---

Liste . . . de a. 1778 in 1779 (einger. d. 19. X. 78).

Abweichungen: Statt Bromweis — M. Adalbertus Schulz (geb. 16. 4. 55 Braunsberg — d. 12. VIII. 71 — nein. — Prof. inf. Class. Grammat, ist im Sem. Dioec.). Braun (Prediger, Praes. Congr. Studios.). Rothfi (Prof. Phil.). Gauswind (Prof. Rhet. et Poes.). Lilienthal (Prof. Gramm. et Synt.).

---

Liste . . . de a. 1779 in 80. (datirt d. 21. X. 79).

Es fehlen Krebs u. Schmidt. Abweichungen: Braun (Min. Coll. u. Prediger). Schulz Adlb. (Ist im Kloster). Lilienthal (in Sem. Dioec.). M. Schulz (Prof. Theol., ist im Kloster). Rothfi (Prof. Phil. et Prof. Schol. inf., ist in alumn. Pont.). Rucharzewski (Prof. Theol. et Regens Sem. Dioec., ist in Sem Dioec.). Gauswind (Prof. Rhet. et Congreg.). P. Knobloch (Praef. Famil. et Culinae).

---

# Die Rolle der Tuchmachergesellen in Wormditt.

Von Dr. J. Sipler.

---

Wie die wirtschaftlichen und sozialen Fragen im öffentlichen Leben der Gegenwart überall in den Vordergrund treten, so steht auch in der Wissenschaft das Streben nach Erforschung der früheren wirtschaftsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Verhältnisse mit Recht auf der Tagesordnung. Der Provinzial- und Spezialgeschichte erwächst damit von selbst die Aufgabe, durch Aufhellung dieser Verhältnisse in kleineren Gebieten die Entwicklung der sozialen und gewerblichen Gliederungen, namentlich in den Zünften und Gilden im Einzelnen zu verfolgen und für ihre wissenschaftliche Festlegung kritisch gesichteten Stoff planmäßig zu sammeln. Ermlands gewerbliche Vergangenheit ist bis jetzt noch wenig bekannt. Um das darüber schwebende Dunkel aufzuhellen, ist es notwendig, daß die wertvollen Quellen zur Geschichte des Handwerks, welche bei uns noch vielfach in den Gewerksladen, in den alten Aktenbeständen und Hausbüchern der Zimmungen und sonstiger gewerblicher Verbände sich befinden, möglichst vollständig zugänglich gemacht, gesammelt und veröffentlicht werden. Oft genug sind die Rollen, Briefe, Willküren und Matrikeln der einzelnen Gewerke, namentlich solcher, die an den Orten, wo sie früher geblüht haben, jetzt eingegangen sind, in den Besitz einzelner Familien und Personen übergegangen, die diese wichtigen Urkunden nicht immer genügend zu schützen wissen und ihnen daher nicht die nötige Sorgfalt angedeihen lassen. Eine Mitteilung über solche durch Erbfall oder Kauf in Privatbesitz übergegangenen Schriftstücke an unsern historischen Verein würde hier sofort Abhilfe und in jedem einzelnen Falle Klarheit darüber verschaffen, welcher Wert den einzelnen Stücken beizumessen ist, ob die Erwerbung der bezüglichen Papiere im Original, oder nur Entnahme einer Abschrift bezw. eines Auszuges angezeigt erscheint. Um nun alle Freunde und

Gönner unseres Vereins zu solchen möglichst ausgiebigen Mittheilungen zu ermutigen, lassen wir nachstehend die Rolle der Tuchmachergesellen in Wormditt vom J. 1558 folgen, deren Original auf Pergament (22 Blätter in 4) uns vor einiger Zeit von dem bisherigen Besitzer, Tuchmachermeister J. Schwent in Wormditt, für die Sammlungen unseres Vereines in dankens- und nachahmungswerter Weise geschenkt wurde. Willküren für die Gesellenverbände älterer Zeit scheinen sich in Ermland nur ausnahmsweise erhalten zu haben. In den Frauenburger Archiven, welche zahlreiche Wertbriefe für die Meister der verschiedensten Handwerke, namentlich aus dem 16. Jahrhundert enthalten, findet sich nur eine einzige Willkür für Gesellen, nämlich die für die Schneidergesellen zu Köffel vom 14. Juni 1587 (A. 4. 488). Der Grund davon liegt darin, daß die Gesellenbriefe nicht von der Landesherrschaft, sondern von der Stadtobrigkeit ausgestellt resp. bestätigt wurden, wie das auch mit unserer Wormditter Tuchmachervolle der Fall ist. Wir geben nun dieselbe hier getreu nach der Vorlage, mit bloßer Aenderung der Interpunktion wieder:

Diß ist die Rolle ader Willküre der Tuchmachergesellen zu Wormedit, durch Sebastian Bredan und Lorenz Zöddick Alderleut zu schreiben vleissig ver schafft. Anno domini 1558, ipso die trium Regum.

Michael Lindenblath, Philippus Wolveill, Andreas Scholze, Sebastian Bredan, Lorenz Zöddick, Thomas Engelbrecht, Philippus Schadwalt, Albrecht Neumann, Franz Scholze, Paul Nisewanth, Valentin Schonrade, Matheus Ahtznicht, Michael Grolmus, Georgius Hingmann, Gregorins Hufnagel:

Diß seint die Gesellen jung und alt

So diße Willküre haben bestalt.

Seint Ihr auch vil mehr geweest dorbei,

Die es haben verwilligt frei.

Wir Burgermeistere und Ratmänner der Stad Wormedit thun kund und bekennen hiemit öffentlich vor uns und alle unsere nachkommende vor Idermenig wo dis zu wissen von nöthen, das in dato so wir in gemeiner Rathversammlung geseßen die Ehrlichen Wolverstendigen Alderleuthe der Gesellen des löblichen Handwergs der Tuchmacher alhir Sebastian Bredan, Lorenz

Göddiken, Hans Witte und Michel Lindenblat Alderleut mit und neben allen andern Gesellen jung und alt gemelts Handwerchs vor uns erscheinende furbracht und angezeigt haben, wie das sie keine ordentliche Aufszagung Rolle oder Willkür hetten, wie in andern Steten gebräuchlich, damit sie sich, so einer unter Ihn büßfellig und strafwürdig befunden wurde, untereinander nachs Handwerchs Gewonheit, besunderlich die Bösen, Eigemwilligen, Ungehorsamen zwingen, strafen und büßen, und die Guten, Gehorsamen schutzen, schirmen und handhaben möchten. Damit guth ordentlich Regiment, Friede, Ruhe, Eintracht und Freundschaft erhalten, Hader, Zwietracht, Rindschaft und Schaden verhuttet möcht werden. Haben uns auch weiter verständig, wie sie egliche Artikel aufgesetzt, die zu überßen und zu erkennen uns schriftlich überreicht betlichen angelangt, und so wir sie vor guth achten wurden, Ihn dieselbigen Artikel mit unserm der stad Ingesiegel und zu verleien bogereith. Welche Artikel wir uf Ihr vleissiges Bitten in aller des obgemelten Handwerchs Alderleuthen und Meister Gegenwertigkeit vleissig verlesen, auch iglichen Artikel besunderlich genugsam betracht bewogen, sie alle also erkant und befunden, das sie gemeinem Ruzge auch isgenannten Handwerchs Meistern und Gesellen nicht entgegen, zu Vorfang ader schedelich sein mochten, junder Gote zu lobe und ehren, auch gemeltem Handwerge zur Besserung stadlicher Uferhaltung auch zu Friede, Ruhe, Einigkeit und Frundschaft dienstlich. Haben wir sie Ihn uf ir vleissige Bitten in aller und iglicher Meister Gegenwertigkeit mit Ihrem Mitwissen und guttem Willen (dieweil sie es alle jung und alt mit wolbedachtem Muthe angenommen, versjowortet, verwilliget und verliebeth) zugelassen, lassen auch hiemit gegenwertiglich zu und verlieben, das sie solche hiernachgeschriebene Artikel in allen zukünftigen Ezeiten usrichtigk volkomlich unverbrüchlich, Zblichen bei seiner angesagten büße beständig mögen halten, sich darnach regiren, die Ungehorsamen strafen, die Frommen aber schützen und handhaben, auch alle gutte Ordnung gebrauchen mögen. Und lauten die Artikel von Worte zu Worte wie hienach volget.

Zestlich in Gotis Namen. Der I. Artikel. Item zeum Zesten haben wir uns Alle verwilliget, Gothe dem Allmechtigen zu Lobe und Ehre auch czur Dankszagung seinem heiligen bitterm Leiden

ein Lichte zu bernen vor dem heiligen Creutze bey der nebenthüre hir in der kirchen, welchs sal alle hohe und here feste und alle Aposteltage angezündet werden und Gothe zu Lobe also bernen.

Der andere Artikel. Item Es sal ein islicher Geselle am Sonntage in der kirchen in der Predige sein, Gotis Worte zu hören bei 2 Sch. [Schilling] buße. Es sal auch nymanths den nahmen Gotis unmüßlich in seinen Mund nehmen, oder bei seiner heiligen Martir, Leiden, Wunden, Sakrament, Bocken, Francken, Pestilentien etc. ader dergleichen fluchen, schelden ader schweren, es sei in der Morgensprache, Getrenke ader sunsten, bei der buß eins halben Pfd. Wachs.

Der dritte Artikel. Es sollen die Gesellen alle vierzechen Tage das Birichen haben und sollen zu vier Pfennigen zusammen legen und eine Helfte davon in die Lade nehmen, die andere Helfte davon vertrincken in der Morgensprache. Und wenne die Morgensproch entschieden ist, so sollen die Eldisten offstloppen, das ein Jeder sein Geschafft, was er zu thun hat, magt ansrichten; und uf die Glocke fünfe sal sich ein Jeder wider zur örthen ader zeeche sünden und do in der Herberge trincken und begahen, wie es ordentlich billich und recht ist. So aber der Eldiste Geselle zur Morgensprache nicht kommen kunde, so fall er dem den Schlüssel überanthworthen, der vor Ihm ist Aldergefelle gewest.

Der III. Artikel. Item welch Geselle, der vorhin in der Stadt nicht gearbeitet hat, der sal 2 Sch. in die Lade ablegen. Ist her aber ein Pomerancken ader ein Polack, so sal er zeechen Schillingen geben.

Der V. Artikel. Item wenn man Morgensproch helt ader Bruderbier trincket ader im Einganghe zeechet, so sal kein Geselle ein Woffen bey sich haben, es sei klein oder groß, bey der buß ztwey Schillinge.

Der VI. Artikel. Item Welch Geselle zur Morgensprache zu langsam komet, der vorbußet 1 Sch., so er aber mit frevel außbleibet, so verbußet er 1 Pfund Wachs, es entschuldige Ihn denne Ehefastige noth.

Der VII. Artikel. Item Welcher Geselle in der Morgensprache hinwegt gehet und bittet nicht Verlöbe von den Eldisten, der verbuß 1 Sch.

Der VIII. Artikel. Item Wenne man die Morgensproche hat, so sal nimang reden, dieweil die Eldisten und die Reysiger zu reden haben, Er thu es mit lobe, bei der busse 2 Sch.

Der IX. Artikel. Es sal auch kein Geselle den andern wider vor Meistern oder Gesellen auch sunst nicht mit Worthen alzu mylde ader zu unrecht angeben, besetzen ader beligen bei der busse eines halben Pfund Wax.

Der X. Artikel. Item so ein Geselle vor den Tisch trith zu klagen ane Kock, ader nimpt den Huth nicht abe, ader schlecht mit der Hand usn Tisch, der verbusset 2 Sch.

Der XI. Artikel von Vereknecht. Item wenn ein Knecht ausgelart hat, so sal er den Gesellen 10 Sch. Stuelgeld geben und sal von einem jedern Gesellen mit einem Sch. belegt werden und uf der Herberg vertrunken, darnach sal er der Gesellen Jungster sein, bis solang das er von einem andern gefreiet wirth. Ezo er aber Jor und tagt wandert, so darf er dornoch nicht Jungster sein.

Der XII. Artikel von der Arbeit. Item wenn ein Geselle komet gewandert, der bei uns arbeiten wil, der sal in die Herberge einwandern und auf der Herberge sich nach Arbeit lassen warthen bei 5 Sch. bus. Hat er aber Elder ader Freunde, so mag er thun wie er will, Jdoch uf der Herberge noch Arbeit lassen warten, dorumb das die Meistern wissen die Gesellen zu uberfomen.

Der XIII. Artikel. Item so ein Geselle komet gewandert der do anderswo ein Weib hat, der sal bei uns nit gefordert werden lenger den 14 Tage, es sei denn, das er sein Weib mitte bringet.

Der XIV. Artikel. Wenne ztwene Gesellen mitheinander wandern und der eine bald widerkomet und setz in des andern Gesellen vorige Bergstat ein, mit dem er gewandert hat, der verbusset eyne halbe thonne Bier und 2 Pfund Wachse dorczu.

Der XV. Artikel. Item es sal auch kein Geselle lenger als 14 Tage ane Wochengroschen arbeiten, so anderst Arbeit vorhanden ist.

Der XVI. Artikel. Item weldy Geselle mit dem Wochengelde uber acht Tage außentliebe und verhindert einem andern Gesellen die Bergstat, der do gewandert komet, der verbusset 1 Pfd.



War, es entschuldige ihn denne eine redeliche Ursache. Wil er aber in den Augst gehen über achte Tage lang, so gebe er dem Meister das Gelth widder.

Der XVII. Artikel. Es sal kein Geselle dem andern sein schnare von dem bogen abziehen und ezihen seine wider uf bei der buß eines Pfund Wachß.

Der XVIII. Artikel. Item es sal auch ein iglich Geselle seinem Meister die Arbeit gut machen und die Wolle gut schlagen und nicht das Warf mangf das Weebel vermengen und einem armen Meister das seine vorterven, darnach sich denne ein iglicher guter Geselle wol wird wissen zu halten und zu hutten, und auch der Meister gegen den Gesellen, das sie beide nicht Schaden leiden. Das der Meister auch seine Wolle also wirt zeurichten, das man sie auch guth schlagen kann, damit wolt ein iglich gut Geselle gewarnet sein.

Der XIX. Artikel. Item welch Geselle zu wenig ader Unrecht wegen, ader auch seinem Meister zu vil ader meher denn er verdinete hette, rechenen und des worhaftig überwunden würde, der sal des Handwergs nicht würdig sein, bis solange er sich mit Meister und Gesellen derhalben vertragen habe, das sey auch zur Warnung angezeiget, darnach sich Jedermann mag wissen zu halten und vor Schaden zu hutten.

Der XX. Artikel. Item es sal sich auch kein Geselle selber nach Arbeit warthen bei der Buße X Sch.

Der XXI. Artikel. Item es sal auch kein Geselle bei den Guttmachern arbeiten bei der Buße eine Thon Bier und 2 Pfd. Wachß, es sei denne, das es ihm vergönnet werde von Meistern und Gesellen, so mag er 14 Tage arbeiten und nicht länger.

Der XXII. Artikel. Item es sal auch kein Geselle einen andern bei den Guttmachern umb Arbeit warthen bei 10 Sch. Buße.

Der XXIII. Artikel. Item so ein Geselle dem Meister das Bochengelnt entrecht, und ihm schuldig bliebe ader in die Lade ader auf der Herberge, dem sal mit Wissen Meister und Gesellen nachgeschriehen werden, bis solange das er komet und sich der Sachen alhir entlediget und nach sal er umb solcher Missetat willen gestraft werden von den Gesellen.

Der XXIII. Artikel. Item Wo etzwan ein Geselle nich volle Arbeit hette bei einem Meistere, der sal bei einem mit zcu arbeiten, ader nicht auf ztweien gehogen können, sunder uf einem zuworn abewirken bei der buß 10 Sch. es entschuldige ihn demne ein ehastige Noth ader redliche Sache.

Der XXV. Artikel. Item so ein Geselle in der Wochen verlöb und er in derselbigen Wochen bei einem andern Meister wider eynsüget, der verbußt 1 firtel Bier und 2 Pfd. Wachs.

Der XXVI. Artikel. Item Wenn sich ein Geselle vermittelt zcu einem Meistere ader sunst zcu einem Bürger oder Bauhern ader vor einen Renteknecht, der fall den Gesellen widerumb ein Stulgest geben und sal von iglichem Gesellen beleet werden mit einem Sch. Verleudent er es aber und spricht, das er nicht gedinet hat, und er darnach mit der Warheit überwunden würde, so sal er geben 20 Sch. und 2 Pfd. Wax.

Der XXVII. Artikel. Item Es sollen alle und zplliche altherkömmliche Handwergs gewonheiten gehalten werden, wie sie vormalz je gehalten seint worden, was unser Handwerg und Handwergsgewonheit belangt, welche igt nicht nötig seint alle zu erzelen, und keiner sal sich dorwider setzen.

Esz werden sich die Ersamen Meister wol wissen gegen die Gesellen zu halten, die Gesellen auch widerumb gegen die Meistere und auch ein Geselle gegen den andern. Also das keiner dem andern nicht vorsänglich sein soll. Wie es sich demne uf mancherlei Weiß begeben kann. Auch das keiner den andern verdränge oder außhebe auß der Wergstat. Die Strouffung sal sein noch Erkenntnis der Gesellen. Gebriecht den ein Meister gegen den Gesellen und ein Geselle gegen den Meister, so sollen die Meistere den bußfelligigen Meister strafen und die Gesellen den Gesellen. Auch sal nymants sich die Wergstat besprechen, wie man es gemeinlich uemuet die Sammer gemittet, bei der buße einer thon vier.

Der XXVIII. Artikel. Item Wenn man Bruderbier trinketh, so sal nymants vier vergiffen, mehr als er bedecken kann auf dem Tische mit der Handt, unter dem Tische mit dem Fusse bei der buß 5 Sch. Vergeußt er es aber mit freiem Willen, so sal er die Thonne wider füllen.

Der XXIX. Artikel. Item Es sal auch kein Geselle mit einem andern im Eingange ader bei dem Bruderbiere umb gelt spielen bey der buß 5 Sch.

Der XXX. Artikel. Item es sal auch kein Geselle das Bruderbier über den Kinnstein tragen, nach keiner unzüchtigen Frauen schenken bei der Buß 5 Sch. und auch nicht mit unzüchtigen Frauen tanzen.

Der XXXI. Artikel. Item so sich zwene Gesellen auf der Herberge in einen Gang begeben ader sich röseten, ader einer dem andern treuge Schlege geben, so verbuffet ein jeder 10 Sch. So aber ihrer zwene über einen fallen, das sal altzeit geduppelte buße sein, der Herren Gerichte altzeit unschedelich.

Der XXXII. Artik. Item so ethwan ein Geselle sich unzüchtig hilde auf der Herberge, ader dem Vater ader der Mutter ader ihrem Gesinde zu nohen were, das der Vater nicht leiden wolde, der sal gestraft werden nach der Gesellen Erkenntnis, der Herrn Gericht unschedelich.

Der XXXIII. Artikel. Item Es sollen auch alle Gesellen auf des heiligen Leichnams Tag mit der Procession gehen bei der bus 5 Sch. Und der Jüngste sal das Lichte tragen und auf den Tag sollen die Gesellen ein Essen haben und eine thonne Bier auf der Herberge trinken. Dorezu sollen sie aus der Laden achte Schcote zu Hülfe nehmen und nicht mehr.

Der XXXIII. Artikel. Item es sal auch kein Geselle barfüßig über den Kinnstein gehen ader barschentlich auf die Herberge bei der buß 10 Sch., es sei denne das er wehel hatte an seinen benen; auch sal er nicht barschentlich uf der Gassen gehen bei 2 Sch. buße.

Der XXXV. Artikel. Item so ein Geselle den andern schulde zur Verlegung seiner Ehren und er es ihm nicht überbringen kunde mit worem Munde, der verbuffet eine thonne Bier und 2 Pfd. Wachs, Herrn Gericht unschedelich.

Der XXXVI. Artikel. Item so ein Geselle die andern verbotten leß unter 14 Tagen, der sal abelegen 5 Sch. So aber der Angeclagte die Sache verlenst, So sal er dem andern Gesellen das Gelt nemlich die 5 Sch. widergeben.

Der XXXVII. Artikel. Item Wenn die Gesellen verbottet werden ader im Eingange zusamen sein, so sollen sie freuntlich zusamen kommen, also das keiner den andern vorzorne mit Worten ader mit Werken bei 1 Pfd. Wachs die buß. Ergörnet aber ein Geselle den Aldermann, der sal es bessern mith ztweifechtiger buße. Desselbigen gleichen sal auch thun ein Aldermann, ab er einen erzörnet mit Worten ader Werken.

Der XXXVIII. Artikel. Item Es sollen auch die Jungsten den Eldisten gehorsam sein in aller Billikeit, damit gutte Ordnung, Friede, Einikeit und Freundschaft erhalten werde bei der Buße 8 Scheott.

Der XXXIX. Artikel. Item so etwan ein Geselle den Eldisten ungehorsam were und sich den Eldisten in keine Burgeschaft geben wolde, der fall mit bewuste des Ersamen Herrn Bürgermeisters eingelegt werden. Auch mit der Oberhirschaft Erkentnis nach der Sachen Gelegenheit gestraft werden und sal sich mit den Gesellen entscheiden und vertragen.

Der XL. Artikel. Item welch Geselle den andern anschreiet in Ungebärde über die Gasse, der verbuisset fünff Schilling.

Der XLI. Artikel. Item kein Geselle sal doppeln oder spielen auf dem Bubenplan haußen der Stad bey einem Pfunde Wachs die buße. Und ab es geschehe das zwine Gesellen quemen das sie einen ader ztwine spielen sechen und das den Alderleuten vorschwigen und nicht melditten, die seint bestanden derselbigen Buß.

Der XLII. Artikel. Item es ist von allen Gesellen jungt und alt verwilliget und vor guth angesehen und ist uns auch zugelassen von allen Ersamen Meisters, das wir von ihn zwene Weisiger haben sollen die bei uns sollen sein, wenn wir Rechenenschaft halden und junst wenn es die Noth fordert, alle viertelzore nf das wenigste einmal, auf das es so viel ordentlicher und ufrichtiger zur Erhaltung gutter Einikeit und Gehorsams zuginge, so sal der eine Weisiger von den Ersamen Meisters und der andere von den Gesellen geforn werden, und der dorzu geforn wirt, der sal ztwei Zore bleiben, also das man alle Zore einen neuen Weisiger kiefet. Auch haben wir uns vorwilliget und vor gut geachtet, wenn wir nicht eine Herberge haben, das wir keine neue Herberge wolden ufrichten. Auch keine nicht aufzusagen

ane der Ersammen Meister und Gesellen Wissen und Willen sampt unsern Beisigern. Und es sal auch kein Geselle in der Herberge schuldig bleiben, sunder einen ehrlichen und früntlichen Abscheid nehmen.

Der XLIII. Artikel. Item es sall alle Vierteljore Rechenenschaft gehalten werden von den Eldisten Gesellen in Gegemwertigkeit der Beisiger, und eine thonne Bier uf der Herberge getruncken, und einen andern Eldisten sal man auch kiesen. Wer dorzu gekorn wirt, der sal es sein on alle Widerrede bei der bus 10 Sch. und sal es dennoch sein und bleiben ein halbes Jor. Es sal auch ein iglicher Geselle uf die Rechenzeit, so er in die lade schuldig ist, ader dem Vater ader der Mutter schuldig were, einen gutten Vertrag machen und bekalen was er schuldig ist. Und das sall geschehen alle viertel Jore.

Der XLIII. Artikel. Item Es sal auch der Brief alle viertel Jor gelesen werden. Szo ihn aber irkeiner bogeret unter einem viertel Jore zu hören, der gibt den Gesellen 10 Sch.

Der XLV. Artikel. Item alle Straff und Buße, die do gefelth und gegeben wirt, sal die Helfte in die Lade gelegt werden, aufgenommen die Buße die im Getrenke und Bruderbier gefelt. Und so sich zwene Gesellen vergreifen mit Worten ader mit Werken in der Herberge, die sal man vorburgt nemen bis auff den nechst kommenden Feiertag und nit mitten in der Wochen ein Zusammenkommen halden, es were den sache das Irkeiner von ihnen wandern wolde.

Der XLVI. Artikel. Item so Irkein Geselle frangt wirth und hat nicht Jcerung, so sal ihm aus der Laden geliegen werden, zeum Irsten fünf Gr., zeum anderen fünf Gr. und zeum drittenmal auch fünf Groschen, bis Got hilft das es besser mit ihm wirth. Darnach mit der zeit sal er das Gelt wider in die Lade verschaffen und geben. Wirt aber ein Geselle so frangt und Goth ihn noch seyrer strafet, das man bei ihm wachen müste, so sollen die Gesellen zwei umreisen bei ihm wachen. Stirbt er aber, so sollen sich die Gesellen ihres Geldes an seinen Kleidern erholen. Hat er aber nicht Kleider, so sal es ihm durch Gotes Willen erlassen sein und sal nach christlichem Gebrauch zur Erden bestetigt werden.

Der XLVII. Artikel. Item Welchen Gesellen die Leiche zu tragen bevelen wirth, die sollen sie tragen bei der Bus 10 Sch. iglicher und sollen sie dennoch tragen und der Jüngste das Lichte.

Der XLVIII. Artikel. Item auch sollen die Gesellen ihr Getrenke alle Nore auf die Wasnacht halden und Jungckfrauen dorezu bitten. Doch zuvorn den Ersamen Herren Burgermeister dorumb begrüßen und bitten, wie von alders her gewest, und trinken, so es die zeit erfordert. Und welch Geselle 14 Tage vor Wasnacht bei uns arbeitet, der sal die czeche mit halten. Wil er aber nicht zeechen und die Gylde nicht mit halden auf die Wasnacht, so mag er wandern 14 Tage vor der zeeche, darumb ap Irfeiner queme gewandert und arbeiten wolde, so sal er zeechen.

Der XLIX. Artikel. Item Welch Geselle auf die zeit zum Schaffer oder Jungckfrauenknecht oder Biereldisten gesagt wird, der sal es sein bei 10 Sch. buße und sal es dennoch sein.

Der L. Artikel. Item Es sollen die Scheffer alle Obende, wenn man hat ausgefloppt, den Eldisten gutte Rechenenschaft thun und geben von den bey örteren Was sie empfamgen haben. Und das sal geschehen über Tische. Und ein jeder Geselle sal dorbei sitzen und darnach einen gutten Feierabendt machen. Und ein iglich Geselle sal in seines Meisters Hause zu betthe gehen. Wirt aber Jemants hinst irgents hingehen, wo er nicht zu schaffen hot und Klage über ihn komet, der verbuisset eine halbe thonne Bier. Er bezeuge es denne, das er in eines ehrlichen Mannes Hause gewest sei.

Der LI. Artikel. Item es sal sich auch kein Geselle mit einer unezuchtigen Frauen in den tange lassen bei der buß 10 Sch.

Der LII. Artikel. Item es sal kein Geselle ane Rod tanzen bei der buße zweier Schillingen.

Der LIII. Artikulus. Item vuch sal kein Geselle unseres Handwergs einer dem andern vorspringen bei der buß 2 Sch.

Der LIV. Item so ein Geselle eine Jungckfraue vorschmebet im tange, oder wil nicht mit ihr um den Kint gehen wenn sie ihm gebracht wird, der verbuisset 2 Sch. so oft er es thut.

Der LV. Artikel. Item auch sal sich kein Geselle des Handwergs ader der mit in unser zeeche ist mit der Jungckfrauen im Tange verdrehen bei der buß 1 Sch. so offte als es geschicht.

Der LVI. Artikel. Item Welch Geselle der do mißebireth von übrigem trinken ader anderlej Weis, der verbußet 2 Pfd. Wachs.

Der LVII. Artikel. Item so die Gesellen auf die Faßnachte Gylde wollen trinken, so sal es ihnen von den Eldisten 14 Tage zuvorn angezeigt werden, auf das sich ein iglich Geselle auf geld mag wissen dorezu zu schicken.

Der LVIII. Artikulus. Item so ethwan ein Geselle wegt lieffe vor der zeeche und binnen 14 Tagen wider queme nach Faßnacht, der sal die halbe zeeche geben.

Der LIX. Artikel. Item so aber ein Geselle in der stadt were und nicht mitte zeechen wolde, der sal die ganze zeeche geben on alle Widerrede.

Der LX. Artikel. Item so ein Geselle einen Gast mit sich bringet in unsere Gylde ader zeeche, so sal er vor ihn geloben, das er sich mit nymants hadern wil ader zeum reizen, junder sich der Gebüre halten, wie ein ander guth Geselle nach lauthe unsers Brives. Wo er sich aber ungebürlich halten würde, so ist der Geselle die buße verfallen, der den Gaste mith sich gebracht hat. Auch sal kein Geselle dem Gaste wider mit Worten ader mith Werken zu nohend sein.

Der LXI. Artikulus. Item Es sal kein Geselle einen Gast einführen der do wandelbar ist, bei einem Pfunde Wachs die buße.

Der LXII. Artikel. Item Welch Geselle einer dem andern vor dem Tische ader sunst auf der Herberge muthwillig ader perforischlich heit liegen, der verbußet 10 Sch. so oft es geschicht.

Diese hievorgeschriebenen Artikel sein verwilliget und verwilliget worden von allen Meistern und Gesellen in allen ezukünftigen ezeiten also stets veste beständig zu halten sowohl von den ezukünftigen als von den gegenwertigen, zur Strafung der Bosen und Beschirmung der gutten, damit guth Ordnung und Einigkeit erhalten, das Böse vermyden und das Gute gethan möcht werden. Amen.

Thu deinem Nechten stet recht undt woll,

Wie du wilt, das dir von ihm gschen sol:

So erfüllestu Propheten Schrift und Gesez,

Und komest zum guten Ende ufs lezt.

Nachdem und dieweil wir obgenannten Burgermeistere und Rathmannen ist ergälte Artikel vleißig übersehen, verlesen auch

genugsam betracht und bewogen und nichts ungebührlich das gemeinem Nuge ader gemeltem Handwerge abtreglich ader zu Schaden were, funder das sie Gothe zu Lobe und Ehren, auch gemeinem Nuge fromlich, zu Jhres Handtwergs besserer stadlicher uferhaltungen, auch zu Friede, Ruhe, Einigkeit und Frumtschaft, guttem ordentlichem Regimenth, den Bösen, Muthwilligen, Halsstarrigen zu büß und straf, den gehorsamen aber und frommen zum Schuge und Handhabung usgericht, dieveils auch alle Meister also verliebet: So erkennen wir sie us ihr bitten und beger von ihn an in allen ezukünftigen zeiten also zu halten vor kraftwirdig und guth, verleien zusagen sie ihn craft dieses mit diesem angehaften Bescheit, Bedingung und surbehaltener exereption, das ein Ersamer Rathe altzeit mechtig sein sal, in diesen oberbeleten Artikelen was schedelich ist abezuthun, was fromlich ist zuezusetzen, nach Gelegenheit der stadt und zeit, so ofte und vil dis die Noth wirt erfordern.

Zu Urkunt haben wir ihn disen Brief mit unserm der stadt Sekret gewonlichem uns wislich hiran ge[hangen] versigeln und becrestigen lassen. Gegeben zu Wormditt im nechsten Donnerstage Trium Regum nach Christi unsers Herren Gebort Thausend funfshundert und im achteundfunfzigsten Jore.

Dies seint die Namen der Ersamen Wolweisen Herrn Burgermeister undt Rathmannen, So us die Zeit hinein verwilligt und uns dise Wylkhure verlihen undt gegeben haben:

Matheus Oßenborn Burgermeister, Joseph Wochs Burgermeisters Cumpan, Sebastian Bredaw Scholze, Lucas Satteler, Urban Jost, Alexius Weiß, Matheus Radiken, Steffan Werner, Christof Hufnail, Laurentius Wolweil, Paul Schacht.



## Dr. Dominikus Korioth.

(\* 1830 † 1897.)

Mit dem am 25. Oktober d. J. erfolgten Ableben des Dr. Dominikus Korioth hat der historische Verein für Ermland eines seiner treuesten und opferwilligsten Mitglieder verloren. Es wäre deshalb Unrecht, wenn unsere Zeitschrift ihm nicht einige Worte der Erinnerung widmen wollte, um sie wie einen Palmzweig auf sein frisches Grab zu legen.

Der Dahingegangene, in Kefitten bei Seeburg aus einer achtbaren Bauernfamilie am 29. Juli 1830 geboren und in Köffel und Braunsberg vorgebildet, wurde am 29. Juli 1855 zum Priester geweiht. Auf den Hochschulen zu Bonn, Berlin und Münster widmete er sich dann noch je zwei Semester den philologischen Studien und bestand im Jahre 1858 das philosophische Doctorexamen und die Staatsprüfung als Oberlehrer. Zu Neujahr 1859 trat er als Probekandidat am Gymnasium zu Braunsberg ein, übernahm daselbst zu Ostern stellvertretend das Amt des Religionslehrers und Konviktspräfecten und siedelte am 1. September d. J. in fester Anstellung als Religionslehrer nach Köffel über, wo er, abgesehen von einem zweimaligen etwa halbjährigen Aufenthalte in Rom in den Jahren 1869 u. 1886, bis an sein Lebensende verblieb. Sein Lehramt am Gymnasium, dem er zuletzt als zweiter Oberlehrer angehörte, mußte er zu seinem großen Leidwesen schon im Sommer 1876 niederlegen, da ihm eine immer mehr zunehmende Schwerhörigkeit die Fortsetzung des Unterrichts unmöglich machte. Im Auftrage der Behörde sprach ihm damals beim feierlichen Abschiede Direktor Frey, nach dem von ihm selbst verfaßten Programmberichte, „den Dank derselben aus, sowie im Namen der Anstalt und in Vertretung des Lehrerkollegiums den Dank für sein segensreiches Wirken als Lehrer und das treue Zusammenwirken mit seinen Amtsgenossen.“

Die ihm auf diese Art zu Theil gewordene Müsse benutzte unser Freund mit dem gewissenhaften und andauernden Fleiße, der ihn von jeher ausgezeichnet hatte, zur Aushilfe in der Seel-

sorge, soweit diese ihm möglich war, zur Leitung der höheren Töchtersehule in Köffel von 1880—1891, ganz besonders aber zu ausgedehnten und gründlichen Studien auf philosophischem, theologischem und geschichtlichem Gebiete. Von seiner stets mit Vorliebe gepflegten Beschäftigung mit den griechischen Klassikern gibt schon seine Promotionschrift Zeugniß (*De Atticorum Jove Miliichio*. Monasterii 1858), dann ein Gymnasialprogramm vom Jahre 1862 (*De ἀπό praepositionis apud Thuecydidem usu*) und namentlich die ausführlichen, mit seltener Sorgfalt gearbeiteten Indices zu Thuecydides und Euripides, welche er schließlich, als die Publikation derselben auf Schwierigkeiten stieß, gegen ein geringes Honorar an Teubner in Leipzig zur Verwendung bei seinen Klassikerausgaben überließ. Aber die hellenischen Dichter und Denker schätzte er hauptsächlich als die Wegebereiter für das Christenthum, und sein Amt als Priester und Religionslehrer wies ihn besonders auf die Beschäftigung mit der Theologie. Schon als Student am Lyceum Hofmann hatte er zweimal die theologische Preisaufgabe gelöst (1852 u. 1853). Die griechischen Kirchenväter, Dante und Calderon, bildeten seine Lieblingslektüre. Als dann das am Gymnasium eingeführte Religionshandbuch von Eichhorn vergriffen war, machte er sich an die Ausarbeitung eines neuen Werkes, das er im Manuscript noch vollständig fertiggestellt hat. Im Druck ist davon bisher nur die „katholische Apologetik für die oberen Klassen der Gymnasien“ (Freiburg bei Herder 1894, XII u. 142 S. 8) erschienen, während die Glaubens- und Sittenlehre hoffentlich baldigst nachfolgen wird. Als Vorbereitung darauf hatte er schon im Jahre 1868 die Geographie von Palästina veröffentlicht (Freiburg bei Herder), welche sich als ein musterhaftes Schulbuch bewährte und wiederholt (1875, 1879, 1885) aufgelegt wurde.

Für die Geschichte hatte ihm schon in früher Jugend der Einfluß und das Vorbild seines hochverehrten Oheims A. Eichhorn hohes Interesse eingeflößt. Auf seine Anregung begann er ausgedehnte archivalische Studien über das Kollegiatstift zu Gutstadt, die aber nach des Oheims verhältnißmäßig frühem Tode († 1869) ins Stocken geriethen. Dagegen ließ er sich bereit finden, im Jahre 1874 das Namenregister zu den ersten 5 Bänden unserer

historischen Zeitschrift mit bewährter Sorgfalt und Hingebung anzufertigen und dadurch den Inhalt der grundlegenden Arbeiten Eichhorns, mit denen diese vorzugsweise gefüllt sind, im Einzelnen ans Licht zu heben. In ähnlicher Weise bearbeitete er später auch das dankenswerthe Generalregister zu den ersten 26 Jahrgängen des ermländischen Pastoralblattes (Bramsberg 1896, 46 S. 4) und schließlich kurz vor seinem Tode auch das Namenregister zu Eichhorns Hofins (Zeitschrift f. d. Gesch. Ermlands Band XI, S. I—XXIII), bei dessen Abfassung er schon als Gymnasiast den seligen Oheim durch Abschriften nach Kräfien unterstützt hatte. Auch die Uebersetzung des Dorotheenlebens von Johannes Marienverder (Erml. Zeitsch. X, 308—505) rührt von ihm her, ebenso wie andere noch ungedruckte Uebersetzungen aus lateinischen und griechischen Kirchenschriftstellern. Von seiner Liebe zur Heimat zeugt ganz besonders die Herausgabe des von Lehmann in Danzig 1887 verlegten Ost- und Westpreussischen Dichterbuches unter dem Titel: Vom Weichselstrand (338 S. 8.), das er mit einer ansprechenden Einleitung in die Oeffentlichkeit einführte. Namentlich die schönen Poesieen seines Landsmannes Theodor Bornowski (\* 1828 † 1892) sind darin reichlich vertreten. Dieses schon früh sich regende tiefe Heimatsgefühl, die innige, zu allen Opfern fähige Anhänglichkeit an sein geliebtes Ermland insbesondere, trat bei dem dahingegangenen Freunde sein ganzes Leben hindurch überall zu Tage und machte ihn allen, die ihm näher standen und die trefflichen Eigenschaften seines Geistes und Herzens auch unter einer zuweilen derben und rauhen Außenseite zu erkennen und zu würdigen wußten, lieb und werth, zimal er in der Unterhaltung wie im Briefwechsel meist einen urwüchsigen köstlichen Humor entfaltete. In seiner ganzen Lebensweise schlicht und einfach, verwandte er seine Ersparnisse zur Vergrößerung seiner ausgewählten Bücherei, die er legetwillig als Dekanatsbibliothek für Köffel bestimmte, während seine Münzsammlung mit manchen seltenen Stücken unserem historischen Verein zugewiesen ist. Eine schöne Todesstunde hat nach zweimonatlicher Krankheit sein irdisches Leben abgeschlossen. Möge sein idealer Sinn in unserer studirenden Jugend, die er so sehr liebte, fortleben. R. i. p.

# Chronik des Vereins.

---

## 1. Vereinsitzungen.

### 161. Sitzung am 15. Juni 1897 in Frauenburg.

Domvikar Fleischer hielt einen Vortrag über „Ermland auf den preussischen Landtagen“ bis 1415. — Dr. Sipler regte eine Fortsetzung der Publikation ermländischer Siegel an. Derselbe legt die prachtvoll ausgestattete böhmische Festschrift zum zum St. Adalbertsjubiläum vor (Album Svatovojtěšské. Prag 1897. 4. 52 S. Text mit 55 Abbildungen im Texte und 50 Vollbildern) und berichtet über den Inhalt dieses von Podlaha und Sittler mit großer Mühe und Sorgfalt bearbeiteten Prachtwerkes, worin die Monumente, Bilder, Reliquien des Heiligen fast erschöpfend behandelt sind. Auch verlas er eine von Stadtrath Oster abgefasste Beschreibung des am 27. November 1896 in der Allensteiner Pfarrkirche verbrannten kostbaren mittelalterlichen Altarbildes, von dem leider keine Photographie existirt.

### 162. Sitzung am 20. Juli 1897 in Frauenburg.

Der Vorsitzende bringt ein Schreiben des Herrn Bischofs vom 24. Mai d. J. zur Kenntniss, wonach für die kaiserliche Postverwaltung Nachrichten über das Post- und Verkehrswesen früherer Jahrhunderte in Ermland erbeten werden und macht darüber einige Mittheilungen aus den Miscellanea von Rattenbringf, Dr. Kolberg aus der Statistik von 1772. — Dr. Liedtke gab einen Ueberblick über den Stand der Kasse. — Dr. Köhrich hielt einen längeren Vortrag über die Theilung der Diöcese Ermland zwischen dem Bischof und dem Orden. — Dr. Dittrich berichtete

über den Inhalt eines Aufsatzes von Dr. Sievert in der Römischen Quartalschrift 1896, Heft 4 über das Vorleben des Bischofs Jacob von Lüttich, späteren Papstes Urban IV., speziell dessen Legation nach Preußen.

### 163. Sitzung am 10. November 1897 in Braunsberg.

Der Vorsigende gedenkt zunächst in ehrenden Worten des unlängst in Köffel verstorbenen Dr. Koriath, eines der ältesten und treuesten Mitglieder des Vereins, dem er u. a. auch seine Münzsammlung leghwillig vermacht hat. Er trug eine Lebensskizze des Verstorbenen vor, mit besonderer Berücksichtigung seiner Arbeiten für die ermländische Geschichte (Vgl. oben S. 205 ff.) Alsdann ersuchte er die Anwesenden, weitere Nachforschungen über die gewerblichen und Handwerkerverhältnisse anzustellen, namentlich in ihren Kreisen alte Handwerkerrollen, Hausbücher der Zmungen, Willküren, Matrikeln u. dgl. aufzusuchen. (Die Rolle der Tuchmachergesellen in Wormditt vom Jahre 1558 ist zu diesem Zwecke in dem vorliegenden Hefte S. 192 ff. veröffentlicht.) — Derselbe referirte ferner über Conrad's kürzlich veröffentlichte Festschrift: „Pr. Holland einst und jetzt“, theilte dann einen ihm zugegangenen brieflichen Bericht von Prof. Dr. Ludwig Birkenmejer in Czernichow über dessen copernicanische Forschungen in Deutschland, Schweden und Italien mit, und schloß mit näheren Nachrichten über die Ausführung der Bulle de salute animarum unter Bischof Gerig, wonach die endgiltige Regulirung erst im Jahre 1855 stattfand. — Dr. Liedtke referirte aus dem Kapitels-Archiv (S. 1) über die Verpfändung der Kleinodien der Kathedrale an den Bischof von Kurland, das Domkapitel von Riga und an Domherrn Metelhorst in Riga aus den Jahren 1460—1465 und verbreitete sich dann über den Inhalt der wichtigeren Aktenstücke des Codex A 1 des Bischöfl. Archivs: Briefe des Bischofs M. Ferber aus dem Jahre 1528. — Als Geschenk des Herrn Propst Preuschoff in Frauenburg für die Sammlung des Vereins überreichte Domvikar Fleischer allerlei Funde: Stücke von Urnen, Negbeschwerer, Versteinerungen u. s. w., gefunden in Frauenburg, Althof, Sonnenberg. — Herr Subregens Dr. Joseph Kolberg wurde als neues Vorstandsmitglied aufgenommen.

## II. Vereinsammlungen.

Die Vereinsammlungen haben seit dem letzten Berichte folgenden Zuwachs erhalten:

### A. Die Bibliothek:

#### a) Durch Schenkungen:

1. Von Herrn Bischöfl. Sekretär Dr. Liedtke:  
Reichermann, W., Ut Noatange. Königsberg 1891.  
Spahn, M., Politische Entwicklung des Herzogtums Pommern.  
Leipzig 1896.
2. Von Herrn Rittergutsbesitzer Treichel in Hoch-Ballefchen:  
Separat-Abdrücke seiner Aufsätze in der Altpreussischen Monats-  
schrift (Nachtrag zum Liede vom Krambambull, Volksthüm-  
liches aus der Pflanzenwelt, besonders für Westpreußen  
XI und XII, Von der Pielen- oder Welltafel), in der Zeit-  
schrift des Historischen Vereins zu Marienwerder (Schönecker  
Schöffensakten von 1748, Der Kaufvertrag über Bugendorf,  
Kr. Königs, von 1775), in den Verhandlungen der Berliner  
anthropologischen Gesellschaft von 1895, 1896 und 1897, in  
dem Bericht über die 19. Wander-Versammlung des West-  
preussischen Botanisch-Zoologischen Vereins, in dem Jahres-  
bericht des Preussischen Botanischen Vereins 1895/96, in „Der  
Urquell“ (St. Andreas als Heiratstifter u. a.), in der Danziger  
Zeitung und in der Volkszeitung-Berlin u. a.
3. Von Herrn Generalvikar Dr. Kolberg aus dem Nachlasse  
des verstorbenen Direktor Strehl-Springborn eine von diesem  
nach der Königsberger Handschrift angefertigte Abschrift von  
Simon Grunau's preussischer Chronik und mehrere Jahrgänge  
des ermländischen Kalenders.
4. Von Herrn Pfarrer Kolberg in Frauenburg:  
Lehmann, B., Das Buch Wido's von Ferrara „Ueber das  
Schisma des Hildebrand.“ Freiburg 1878.
5. Von Herrn Pfarrer Teschner in Hohenstein fünf Doktor-  
dissertationen geborener Ermländer (A. Dittrich, Th. Kantuski,  
A. Kretschmann, A. Liedig, A. Wichert).
6. Von Herrn Pfarrer Preuschoff in Tolkemit eine Abbildung  
der Säulensichte in der Stelliner Forst und das Manuskript  
seines Gedichtes „Fünf Linden.“

7. Von Herrn Lehrer a. D. Kutschki eine von ihm verfasste „Geschichte nebst Statistik von Tolkemit und Umgegend in 2 Büchern.“
8. Von Herrn Weltpriester Rauter in München-Gladbach eine Serie von ihm verfasster Artikel im „Gladbacher Merkur.“
9. Von Herrn Gymnasialoberlehrer H. Töppen in Marienburg: H. Töppen, Kleine chronikalische Aufzeichnungen zur Geschichte Preußens. Die preußischen Landtage zc. von 1609—1619. Königsberg 1897.
10. Von Herrn Amtsrichter Conrad in Mühlhausen seine Schriften: Preussisch Holland einst und jetzt. Festschrift 1897. Ueber die Entstehung des evangelischen Kirchspiels Mühlhausen.
11. Von Herrn Buchdruckereibesitzer Wolff in Heilsberg Jahrgang 1894, 1895 und 1896 der „Warmia“, nebst den Beilagen: „Freund am häuslichen Herd“ und „Praktische Winke für das Erwerbsleben“ pro 1896.
12. Von Herrn Domvikar Schröter in Frauenburg mehrere Gelegenheitschriften zum Adalbertsjubiläum und Dissertationen.
13. Von Herrn Major und Eisenbahn-Linien-Kommissar Gustav von Korkfleisch in Charlottenburg: „Geschichte der Familie von Korkfleisch.“ Braunschweig 1896.
14. Von Herrn Dr. Celichowski:  
M. Mosswida waitkuna przeklad litewski piesni Te Deum laudamus z r. 1549. Poznań 1897.

#### b) Durch Schriftenaustausch:

1. Von dem Aachener Geschichtsverein zu Aachen:  
Zeitschrift, Band 16, 17 u. 18. Aachen 1894—96. Register zu Band 8—15.
2. Von dem Verein „Herold“ in Berlin:  
Der deutsche Herold, Jahrgang 1896, 1892, 1895, 1894.
3. Von dem Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande in Bonn:  
Jahrbücher, Heft 46 - 48, 59—92 und 94—100.
4. Vom Verein für Geschichte u Alterthum Schlesiens zu Breslau:  
Scriptores rerum Silesiacarum. Bd. XV. und XVI.  
Markgraf, Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

- Zeitschrift, Bd. 29, 30 u. 31. Autorenregister zu Bd. 1—30.  
Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 17.
- Krebs, Französische Staatsgefangene in Schlesiſchen Feſtungen.
5. Von der hiſtoriſchen Geſellſchaft des Künſtlervereins zu Bremen:  
Bremiſches Jahrbuch, Bd. 16, 17. und 18. 1892—95. Zweite Serie, 2. Band 1891.
6. Vom Weſtpreuſſiſchen Geſchichtsverein zu Danzig:  
Zeitschrift, Heft 34—37.  
Thunert, Acten der Ständetage. Bd. I., Lief. 2—3.
7. Von der gelehrten Eſtniſchen Geſellſchaft zu Dorpat:  
Sitzungsberichte 1894 und 1895. Verhandlungen, Band 16, Heft 4 bis Band 18.
8. Von der Oberlauſigiziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz:  
Neues Lauſigiziſches Magazin. Band 70, Heft 2. 1894 bis Bd. 73, Heft 1. 1897.  
Codex diplomaticus Lusatiae superioris II, Heft 1 und 2.
9. Von der königlichen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Göttingen:  
Nachrichten. Philologiſch-hiſtoriſcher Klaſſe. 1894, Heft 3 bis 1897, Heft 1.  
Geſchäftliche Mittheilungen 1895, Heft 1 und 2. 1896, Heft 1 und 2.
10. Vom hiſtoriſchen Verein für Steiermark in Graz:  
Mittheilungen, Heft 42, 43 und 44.  
Beiträge, Jahrgang 26 und 27.  
Ueberſicht der bis 1892 veröffentlichten Aufſätze. Graz 1894.
11. Von der Greiſſwalder Abtheilung der Geſellſchaft für Pommernſche Geſchichte und Alterthumskunde in Greiſſwald:  
Pommernſche Genealogien, Bd. 5. | Beiträge zur Geſchichte der  
Die Greiſſwalder Sammlungen, | Stadt Greiſſwald. 4. Fort-  
Heft 2. | ſetzung. Greiſſwald 1893.
12. Vom hiſtoriſchen Verein für Württemb. Franken in Schw. Hall:  
Württembergiſch Franken. Neue Folge V.



13. Von dem Thüringisch=Sächsischen Verein in Halle:  
Neue Mittheilungen, Bd. 10—19, Heft 1—3. Halle 1863—97.  
Jahresbericht für 1894/95 und 95/96.
14. Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:  
Archiv, Band 24, Heft 2, Band 25, Heft 2 und Band 26,  
Heft 2—3. Band 27, Heft 1—2.  
Jahresbericht pro 1894/95. Programm des evangel. Gym-  
nasiums A. B. u. s. w. zu Hermannstadt für 1895/96.
15. Vom Verein für thüringische Geschichte und Alterthums-  
kunde in Jena:  
Regesta diplomatica. Erster Halbband: Jena 1895. Zweiter  
Halbband. Jena 1896.  
Zeitschrift, Neue Folge. Band 8, Heft 3 und 4, Band 9,  
Bd. 10, Heft 1 und 2.
16. Von der Alterthums-Gesellschaft zu Justerburg:  
Jahresbericht 1893/94 und 94/95.  
Urkunden zur Geschichte des ehem. Hauptamts Justerburg  
1895/96. Schlußheft 1897.  
Zeitschrift, Heft 4.
17. Vom historischen Verein für den Niederrhein, insbesondere  
für die alte Erzdiözese Köln zu Köln:  
Annalen, Heft 60, Abtheilung 1 und 2 und Heft 61 und 62  
und Beiheft 1.
18. Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia zu Königsberg:  
Bujack, ein Treuck=Becher. Königsberg 1887.  
Pisanski, Entwurf der preuß. Litterär-Geschichte, hrsg. von  
F. A. Medelburg, Königsberg 1853.  
Medelburg, F. A., Entwurf einer Adelsmatrikel für die  
Provinz Posen  
Sitzungsberichte pro 1893/95. Heft 19, pro 1895/96 Heft 20.
19. Von der physikalisch=ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg:  
Schriften, 35. Jahrgang 1894. 37. Jahrgang 1896.  
Gasse, Regesten und Urkunden, Bd. III, Lieferung 8.
20. Von der Gesellschaft für Schleswig=Holsten=Lauen-  
burgische Geschichte zu Kiel: Zeitschrift, Bd 24 und 25.

21. Von dem historischen Collegium der Akademie der Wissenschaften zu Krakau:  
Anzeiger, 1892, Mai, Juni, Juli, November; 1894, Juli, Oktober, Dezember; 1895 und 1896, Jan. — April; Juni bis Dezember; 1897, Jan.—März.  
Monumenta medii aevi tom. XIV. und XV,  
Scriptores rerum Polonicarum. tom. XV.  
Collectanea ex archivo collegii historici tom. VII.
22. Von dem historischen Verein zu Lemberg:  
Kwartalnik, 1894, zeszyt 4 und 1895, zeszyt 1—4 und 1896, zeszyt 1—4 u. 1897, zeszyt 1 u. 2 Sprawozdanie 1894/95.
23. Von dem Ossolinskischen Institut zu Lemberg:  
Sprawozdanie 1894 und 1895. — Antoni Małeck, Lechici w świetle historycznej krytyki. we Lwowie 1897.
24. Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthums-  
kunde zu Lübeck:  
Zeitschrift, Band 7, Heft 1 und 2.  
Bericht über das Jahr 1893 u. 1894 u. 1895  
Mitteilungen, 5 Heft, Nr. 11 u. 12, 6. Heft, Nr. 1—12  
und 7. Heft, Nr. 1—12.  
Urkundenbuch, Theil 10., Lief 1—2
25. Von dem historischen Verein der fünf Orte in Luzern:  
Geschichtsfreund, 49, 50 und 51. Band. 1894—96 nebst  
Beilagen.
26. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzog-  
thums und Erzstiftes Magdeburg zu Magdeburg:  
Geschichtsblätter, Jahrg 1866—72, 1875, 1876, Heft 3—4,  
1881, Heft 2, 1890, Heft 1, 1892, Heft 1, 1894, Heft 2.  
1895, Heft 1 und 2. 1896, Heft 1 und 2
27. Von dem historischen Verein für den Regierungsbezirk Marie-  
werder:  
Zeitschrift, Heft 33.
28. Von der Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik  
in Mitau.  
Jahrbuch 1893 und 1894 und 1895.
29. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde West-  
falens in Baderborn:

- Zeitschrift, Band 52 bis 54. Münster 1894—96 nebst Ergänzungsheft 2 und 3
30. Von dem germanischen National-Museum zu Nürnberg: Mitteilungen 1894, 1895 und 1896. Anzeiger 1894, 1895, 1896. Katalog und Atlas der Holzstöcke. 1896.
31. Von dem Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg: Jahresbericht 1893 und 94. Mitteilungen, Heft 11.
32. Von der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Posen: Roczniki tom. XXI—XXIV.
33. Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen: Zeitschrift, Jahrg. 9—12, S. 1.  
Sonderveröffentlichung III: Das Jahr 1793.
34. Von dem Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag: Mitteilungen, Jahrgang 33 und 34.
35. Von dem Benediktinerstift zu Raigern bei Brünn: Studien und Mitteilungen. Jahrg. 1894—1897.
36. Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg: Verhandlungen, Bd. 47 und 48. Register zu Bd. 1—40.
37. Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga: Buchholz, Anton, Beiträge zur Lebensgeschichte Johann Reinhold Patkuls. Riga 1893. — Sitzungsberichte 1894—1896. — Mitteilungen Bd. 16—17. — Katalog der Ausstellung zum X. archäologischen Kongress in Riga 1896. — Bibliographie der Archäologie Liv-, Est- und Kurlands.
38. Von dem Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock: Beiträge I. Heft 4. Bd. II. Heft 1 und 2.
39. Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin: Jahrbücher, Jahrgang 60 und 61.
40. Von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin: Baltische Studien, Jahrg. 44, 45, 46  
Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin. Band II, Heft 1
41. Vom nordischen Museum zu Stockholm:  
Eine Anzahl Festblätter, Programme und Schriften.

42. Von der Koegl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien zu Stockholm: Manadsblad. 1892.
43. Von dem Württembergischen Alterthumsverein zu Stuttgart, Vierteljahrshäfte 1892—1896, Heft 1—4.
44. Vom Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn: Mitteilungen, Heft 9—11.  
Jahresbericht 36—42.
45. Von der litauischen Gesellschaft zu Tilsit:  
Mitteilungen, Heft 20 und 21.
46. Von dem Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm: Mitteilungen, Heft 5—8. 1896.
47. Von der historisch-philologischen Gesellschaft zu Upsala:  
Skrifter, Band I und II.

B. Die Antiquitäten- und Münzsammlung:

1. Von Herrn Adolf Voetticher, Provinzial-Konservator der Kunstdenkmäler in Ostpreußen, eine Photographie des bei Frauenburg ausgegrabenen Schiffes (s. Ermländische Zeitschrift XI. S. 336).
2. Von Herrn Joseph Pohl in Frauenburg einen Gypsabdruck der auf einem Brette des genannten Schiffes eingekerbten Zeichen (Runen oder Schiffsmarke?)
3. Von Herrn Bischöfl. Sekretär Dr. Liedtke ein altes Stadtsiegel von Frauenburg.
4. Von Herrn Professor Dr. Dittrich zwei in Ermland gefundene Georgsmedaillen, wahrschlelnlich aus einer Georgenbruderschaft, und einen altermländischen Bauernknopf aus sogenanntem „Prinzenmetall“ d. i. Bronze.
5. Von Herrn Propst Schacht in Grossen einen auf der Grosser Feldmark gefundenen Steinhammer.

Allen Geschenkgebern sprechen wir an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank aus.

Geschlossen den 30. September 1897.



# Die Teilung der Diözese Ermland zwischen dem deutschen Orden und dem ermländischen Bischofe.

Von Professor Dr. Köhricz.

Am 29. Juli 1243 hatte Papst Innocenz IV. seinen Legaten Wilhelm, ehemaligen Bischof von Modena, mit Vollmacht versehen, Preußen und das mit ihm verbundene Kulmerland in Diözesen abzutheilen<sup>1)</sup>. Noch an demselben Tage<sup>2)</sup> ward von diesem der Rechtsakt vollzogen, der die vier preußischen Bistümer, Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland ins Leben rief. Dem dritten derselben, dem späteren Ermland, setzte der Legat folgende Grenzen: im Westen das frische Haff, im Norden den Pregel, im Süden den Drausensee und den Passaluffluß, die heutige Weeske, im Osten sehr allgemein und unbestimmt das Land der Litauer,<sup>3)</sup> d. h. er wies ihm im großen und ganzen die alten Landschaften Warmien, Matangen, Barten, Pomesanien, Galindien, Nadrauen, soweit es südlich vom Pregel lag, und Sudauen zu. Ein Drittel dieses Gebietes hatten die Deutschritter nach der Bestimmung Wilhelms an den Bischof abzutreten. Bei der Unbestimmtheit der Ostgrenze, die erst im Laufe der Zeit festgelegt werden konnte, war indeß eine strikte Ausführung dieser Bestimmung vorerst unmöglich, und so teilte der Orden mit Erm-

<sup>1)</sup> Voigt, Codex diplomaticus Prussicus I. Nr. 56; Preußisches Urkundenbuch von Philippi und Wölty Nr. 142.

<sup>2)</sup> Vgl. über das Datum 28. bezw. 29. Juli Script. rer. Pruss. III, 464. Den 29. Juli zu setzen, zwingt uns der Umstand, daß der päpstliche Auftrag von diesem Tage datiert. Darnach ist zu berichtigen Dombrowski, Studien zur Geschichte der Landaufteilung bei der Kolonisation Ermlands im XIII. Jahrhundert. Braunschberger Gymnasialprogramm von 1885. S. 3.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I. Nr. 5, wo das Datum 4. Juli in 29. Juli zu ändern ist; Preuß. Urdb. Nr. 143.

lands erstem Bischof Anselm im Jahre 1251 zunächst nur den nordwestlichen Teil der Diözese, soweit er schon 1239, vor dem ersten großen Abfalle der Preußen, unterworfen und damals (1251) ohne Zweifel auch schon wieder niedergedrungen war, etwa die Landschaften Ermland, Pogesanien, Ratangen und Barten. Nur die Aufsteilung eines Stückes von Groß-Barten, das jedenfalls noch im Aufstande beharrte, sowie des frischen Haffes und der Nehrung, die der Orden wegen ihrer Wichtigkeit wahrscheinlich ganz für sich zu behalten beabsichtigte, ward auf gelegenerer Zeit verschoben.<sup>1)</sup>

Als Grenzmale des den Bischof treffenden Teiles giebt die Urkunde vom 27. April 1251 an: im Nordosten die Mune von ihrer Mündung ins Haff bis zur Quelle, den Wald, der Ratangen von Blut trennt, sodasß derselbe zur Hälfte dem Fürstbistum zufiel, einen Punkt an der Alle, von dem das Dorf Kat eine halbe Meile entfernt liegt, den Wald, der sich zwischen Groß- und Klein-Barten hinzieht. Die Grenzscheide bildete also hier im Nordosten der Verlauf der Mune und weiter die gerade Verbindungslinie<sup>2)</sup> der angegebenen Punkte, die sich noch heute mit ziemlicher Sicherheit in der Nähe der Dörfer Plauten, (onö. von Wehljack) Lenggen an der Alle (sw. von Bartenstein) und Trautenau (mw. von Bischoffstein) bestimmen lassen. Im Nordwesten berührte der bischöfliche Teil in der Gegend der Passargemündung mit einem schmalen Streifen das Haff, im Südwesten verlief seine Grenze

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I., No. 26; vgl. Mpr. Monatschr. Band III, Jahrgang 1866 S. 634.

<sup>2)</sup> Daß die Grenzen hier überall geradlinig liefen, ist selbstverständlich, weil sonst eine nähere Angabe unbedingt notwendig gewesen wäre; auch wird es in der Teilungsurkunde vom 27. Dezember 1254 (Cod. dipl. Warm. I. No. 31) zum Teil ausdrücklich gesagt. Die Annahme Dombrowskis, a. a. O. S. 5. 9. 10, daß die Begrenzung, wie sie durch die Urkunden von 1251 und 1254 auf der Nordostseite des Ermlandes angegeben wird, nur eine allgemeine, ungefähre gewesen sei, und daß man erst bei der tatsächlichen Bewertung, bei der Kolonisation des Landes die genaue Landesgrenze wird festgestellt haben, ist durch nichts begründet. Ihn verleitet dazu das zerstückelte Aussehen der heutigen Braunsberger, Heißenberger und Kößeler Kreisgrenze im Nordosten. Auf welche Weise und bei welcher Gelegenheit die ermländische Nordostgrenze so zerklüftet worden ist, werden wir noch sehen.

längs dem Narzbache eine Meile aufwärts, um dann rechtwinklich über die Baude zur Passarge umzubiegen, welcher Fluß, wahrscheinlich von der Furt bei Klein-Tromp an,<sup>1)</sup> bis zu dem See hin, aus dem er seinen Ursprung nimmt, das bischöfliche vom Ordensgebiet schied. Wo aber der Quellsee der Passarge im Sinne unserer Urkunde zu suchen ist, ist nicht ganz bestimmt. Den mehrere Meilen quellabwärts liegenden Sarongsee als solchen zu bezeichnen,<sup>2)</sup> geht doch nicht gut an, wenn auch der Fluß von ihm den Namen haben mag. Jedenfalls ist damit das große, in die Augen fallende Wasserbecken des Plaugiger Sees gemeint,<sup>3)</sup> in dessen nächster Nähe heute die Passarge entspringt, und der, wie die von seinen Ufern nach Westen langgestreckt sich hinziehenden Sümpfe andeuten, in früherer Zeit wahrscheinlich unmittelbar die Passargequelle gespeist hat. Zum allerwenigsten müßte man an den kleinen See nordöstlich von Hohenstein, westlich von Grieslienen denken, den der Fluß etwa eine Viertelmeile nach seinem Ursprunge durchfließt. Eine Linie nun vom Westufer des Plaugiger Sees nach dem Westende des Waldes, der Klein-Warten von Groß-Warten schied — die Stelle ist auf der Karte leicht erkennbar an dem einspringenden Winkel der heutigen ermländischen Grenze bei Trautenau — bildete die Südostgrenze des im Jahre 1251 vom Bischof gewählten Landstriches. Sie geht mitten durch die Feldmarken der Ortschaften Bertung, Zommendorf und Alt-Wartenburg, oder durchschneidet, wenn man sie nicht vom Plaugiger See, sondern von dem kleinen See bei Hohenstein zieht, den nordwestlichen Teil dieser Feldmarken, weist mithin die alte terra Gudokus, das Gebiet der späteren Dörfer Windtken, Gudokus (Gorken), Jonkendorf, Mondtken, Schaufstern, Alt-Schöneberg, Dittrichswalde, Penglitten, Hermsdorf,<sup>4)</sup> ganz, die terra Bertung oder Bertynge, in der nachweislich Bertung und Zommendorf liegen,<sup>5)</sup> sowie die terra Gunlaufen, in der später Alt-Wartenburg an-

<sup>1)</sup> Vgl. Dombrowski, a. a. O. S. 10.

<sup>2)</sup> So will Töppen in der Altpr. Monatschr. III, S. 634.

<sup>3)</sup> Dombrowski, a. a. O. S. 6.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 53. 64. 68. 108. 159. 179. 180. 186. 187.

<sup>5)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 270, II, Nr. 162. 347.

gelegt wurde,<sup>1)</sup> teilweise dem Bischofsdrittel zu. — Eine Linie vom Sarongsee nach Trautenau würde allerdings die Orte Bertung, Zommendorf und Alt-Wartenburg von dem Bischofsdrittel ausschließen; aber damit ist noch nicht gesagt, daß dann die Territorien von Bertung und Gunlauken überhaupt außerhalb desselben fallen müssen.<sup>2)</sup> Es geht doch nicht an, nach der Lage einer bezw. zweier Ortschaften die Ausdehnung ganzer Landschaften bestimmen zu wollen. Die Landschaft Gunlauken kann sehr wohl nach Norden weit über Alt-Wartenburg und Maraunen<sup>3)</sup> hinausgegangen sein, ja ein Blick auf die Karte macht dies sehr wahrscheinlich, da der Wadangfluß, der Wadangsee, der Pissafluß und die Seenkette im Osten der Stadt Wartenburg bis hin zum Dadey-See eine Naturgrenze nach Süden hin bilden, wie man sie sich nicht besser wünschen kann, und über welche die genannte Landschaft vielleicht nicht hinüber gegriffen haben wird.<sup>4)</sup> Ebenso berechtigt nichts zu der Annahme, daß die Gegend der Ortschaften Bertung und Zommendorf den äußersten Nordrand der terra Bertung gebildet hätten. Also selbst zugegeben, daß unter dem Quellsee der Passarge der Sarongsee zu verstehen sei,<sup>5)</sup> so spricht doch die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß schon bei der Teilung von 1251 ein Stück von Bertung und Gunlauken dem Bischofsdrittel zugewiesen wurde, daß mithin diese Landschaften schon damals zum Teil wenigstens erobert gewesen sein müssen.

<sup>1)</sup> Scr. rer. Pruss. II, 520.

<sup>2)</sup> So folgert aber Töppen a. a. O. S. 634.

<sup>3)</sup> Auch dieses Gut (östlich von Alt-Wartenburg, nordwestlich von Stadt Wartenburg) lag nach Cod. dipl. Warm. II, Nr. 141 in Gunlauken.

<sup>4)</sup> Vgl. über die mutmaßliche Lage der Territorien Bertung und Gunlauken Wölky in den Scr. rer. Warm. I, S. 73. Ann. 48. Selbst Töppen giebt in der Geschichte Masurens S. 3 mit Verweisung auf Wölky zu, daß Gunlauken sich von dem Pischflusse (bei Wartenburg) nord- und nordostwärts bis Parten, westwärts etwa bis zur Alle erstreckte.

<sup>5)</sup> Dem widerspricht aber die Urkunde vom 27. Dez. 1254, welche besagt, daß vom Ursprunge der Passarge eine Meile aufwärts das Feld Kurchabel (offenbar das heutige Kurken) liege. Wist man von Kurken eine Meile in der Richtung nach der Passargequelle, so trifft man das Westufer des Plaugiger Sees.



Die Diözese Ermland, soweit sie 1251 zur Auftheilung gelangte, d. h. das Stück westlich der Linie Passargequelle-Trautenau-Pregel, welchen Fluß sie etwa bei dem heutigen Wehlau erreichte, umfaßte rund 120 Quadratmeilen. Davon erhielt der Bischof ca. 47 Quadratmeilen, also reichlich das ihm zukommende Drittel, wie auch Anselm in seiner Urkunde vom 27. April besonders hervorhebt: »cum quantitatam debitam bene et plene contineat,« wobei man freilich nicht übersehen darf, daß die Ordensritter den nach der Küste zu gelegenen wertvolleren und fruchtbareren Landstrich größtenteils für sich behielten. „Dort, wo die Aecker gut sind, bis nach Wormditt hin,“ klagt noch in späterer Zeit der ermländische Chronist Plastwich, „hat die Kirche nur ein mäßiges Stück erhalten, weiter hinauf, wo ihr Besitz sich ausbreitet, giebt es gar viele Wüsteneien und wenig nutzbringende Stellen.<sup>1)</sup>“ Der Orden wußte nur zu gut, wie sehr er in dieser Beziehung gegen das ermländische Fürstbistum im Vorteil war; denn es geschah durchaus nicht aus Uneigennützigkeit, sondern um jedem Verdachte, als habe er durch schlaue Vorpiegelungen und kluge Ueberredungskünste den Bischof bei der Teilung überlistet und berückt, für alle Folgezeit zu wehren (ut caveatur omnis cavillationis super insufficientia partis nostre in posterum circumventionisque suspitio), daß er die Nordwestgrenze des Bischofsteiles, die ursprünglich längs der Baude verlaufen sollte, aus freien Stücken über dieselbe hinaus bis zur Narz vorschob. Anselm selbst aber hält es für notwendig, zu erklären, daß er freiwillig (de bona voluntate nostra) nach reiflicher und sorgfältiger Beratung mit Männern, denen die Diözese bekannt sei, sich sein Drittel ausgewählt und mit sehnsüchtigem Verlangen (cum desiderio) empfangen habe, daß er es für vollkommen genügend erachte nicht nur seiner Größe, sondern auch seinem gegenwärtigen wie zukünftigen Werte nach.

Genau drei Jahre acht Monate später, am 27. Dezember 1254, urkundet derselbe Bischof abermals über die Teilung des ermländischen Sprengels mit dem deutschen Orden: Das Stück habe er als das ihm zustehende Drittel gewählt, das in der Mitte gelegen sei, das auch die Stadt Braunsberg in sich schlicke, wo er

<sup>1)</sup> Scr. rer. Warm I, 71.

seine Kathedrale zu gründen gedente; und damit über die Grenzen in Zukunft kein Zweifel entstehen könne, wolle er dieselben namentlich angeben und umschreiben.<sup>1)</sup> Den mittleren Teil habe er gewählt, weil er die größere Sicherheit gegen die Einfälle der Heiden biete, da ihn die davorliegenden Teile der Brüder schützten, denen ja als der Verteidigung Schild und Schutz der Kampf vor allem zustehe. Aus den in der Urkunde angegebenen Grenzen ersehen wir, daß durch diese Teilung von 1254 das dem Bischof früher zugefallene Landgebiet nach Osten hin durch unmittelbar anstoßende Landstriche erweitert wurde. Man verlängerte die 1251 festgelegte Südwestgrenze desselben über die Passargequelle ungefähr eine Meile aufwärts, d. h. landeinwärts, bis nach dem Felde Kurchjadel, die Nordostgrenze über den Grenzwald zwischen Klein- und Groß-Barten (dessen Namen wir hier als Lindenmedie kennen lernen) hinaus dergestalt, daß man von der Mitte desselben zunächst linker Hand zu dem Bache hinabstieg, der dem Wege Schotiche benachbart war (es ist das heutige Zainefließ nördlich vom Dorfe Plausen), und von hier südlich bis zum Walde Krakotin. Eine Linie von dem Felde Kurchjadel bis zu dem eben erwähnten Walde, sodas die Grenze des Bischoftheiles nach Polen zu von dem Schlosse Köffel eine Meile entfernt blieb, bildete fortan die Südostgrenze des Bistums. Der Wald Krakotin wurde der Länge nach zwischen seinen beiden Endpunkten geteilt und zur Hälfte dem Bischof, zur Hälfte dem Orden zugewiesen. Der Landstrich, den der erstere bei dieser Teilung zu seinem früheren Gebiete hinzu erhielt, umfaßte also die noch fehlenden Stücke von Bertung und Gmmlaufen und einen Teil von Groß-Barten, die Gegend etwa vom Lautern-See bis hin nach Bischofstein und Köffel.<sup>2)</sup> Außerdem erhielt das Ermland einen Landzuwuchs von

<sup>1)</sup> Dombrowski, a. a. O. S. 8 meint, die Urkunde von 1251 habe dem Bischofe das Land ungerührt angewiesen, die von 1254 es genau begrenzt: „an Stelle der allgemeinen Umrisse sollten bestimmte Grenzen treten und außerdem die noch aufzuteilenden Stücke geteilt werden.“ Die Urkunden bieten zu dieser Annahme keinen Anlaß, die in denselben angegebenen Grenzmaße sind im großen und ganzen die gleichen. Auch widerspricht sich Dombrowski damit selbst. Vgl. oben S. 218.

<sup>2)</sup> Töppen, Gesch. Masuriens S. 4 mit Num. 4.

etwa einer Viertelmile im Nordwesten zu beiden Seiten der oberen Waude bis zur Passarge, an der die Grenze eine halbe Meile nach Süden vorgerückt wurde. Es sollte dies jedenfalls eine Entschädigung sein für das zwar bedeutend kleinere aber sehr viel wichtigere Gebiet zwischen Rume, Hass, Passarge und dem Wege nach Kossen, das Kuseln dem Orden zurückgab und damit auf die Beherrschung der Passargemündung verzichtete. Von einer Teilung der Nebrung, die noch 1251 vorgesehen war, ist keine Rede. Auch sie scheint der Bischof ganz dem Orden überlassen zu haben. In betreff des Hasses wurde bestimmt, daß die Mitte desselben, natürlich nur soweit es vor der ermländischen Küste lag, die Scheidelinie zwischen bischöflichem und Ordensgebiet bilden sollte. Ebenso sollte es mit den anderen Grenzgewässern gehalten werden.<sup>1)</sup> Die Vergrößerung, die das Fürstbistum damals im Osten erfuhr, betrug etwa 28 Quadratmeilen, seine Gesamtgröße stieg damit auf rund 76 Quadratmeilen, während sich der Flächeninhalt des Diözesansprengels, wenn wir seine Ostgrenze in der Fortsetzung der Linie Kurken-Krakotin bis an den Pregel (beim Einflusse der Angerapp in der Nähe des späteren Insterburg) verlaufen lassen, von 120 auf ca. 200 Quadratmeilen steigerte, d. h. um ungefähr 80 Quadratmeilen gegen früher zunahm, wovon demnach ziemlich genau ein Drittel auf den Bischofsteil fiel.

Stellt man die beiden Teilungsurkunden vom 27. April 1251 und vom 27. Dezember 1254 zusammen, so drängt sich einem unwillkürlich und unwiderstehlich die Ueberzeugung auf, daß die letztere nur eine Ergänzung der ersteren ist, eine Ergänzung insofern, als durch sie die 1251 vorbehaltene Teilung von Groß-Barten vollzogen und damit die Aufteilung der Diözese von der Linie Passargequelle-Trautenau-Pregel (Wehlau) bis zur Linie Kurken-Krakotin-Pregel (Insterburg) weitergeführt wird. Inhalt und Wortlaut sowie das oben gemachte einfache Rechenexempel lassen einen anderen Gedanken kaum aufkommen. Da erklärte Töppen in seinem Aufsatz: „Die Teilung der Diözese Ermeland zwischen dem Deutschen Orden und dem ermländischen Bischof“, der Sinn der Teilungsurkunde vom 27. Dezember 1254 sei

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 31.

seines Erachtens von den neueren Geschichtsforschern nicht richtig erkannt. Es sei nicht beachtet, daß die Diözese Ermland damals durch Einverleibung Galindiens diejenige Ausdehnung erhalten habe, die sie nach Lage der Dinge, da Sudauen bereits einen eigenen Bischof hatte, Nadrauen der Diözese Samland nicht wohl abgesprochen werden durfte, im ganzen und großen voraussichtlich überhaupt erhalten konnte, und daß der Bischof Anselm die noch nicht geteilten Landschaften seiner Diözese, nämlich das früher ausgeschlossene Stück von Groß-Barten und ganz Galindien, mit dem Orden nun in dem Sinne teilte, daß er sich für seine gesamten Ansprüche auf ein Drittel der Diözese durch diese zweite Teilung befriedigt erklärte. Es sei aber das größte Gewicht hierauf zu legen, und die Sache sei unzweifelhaft, da Bischof Anselm in der Grenzbeschreibung des ihm nun zugefallenen Gebietes dieses nicht als ein Drittel der bis dahin unterworfenen Landschaften der Diözese, überhaupt nicht als ein Drittel einer Quote der Diözese (*pro quadam tertia parte*, wie 1251)<sup>1)</sup> oder als eine vorläufige Abfindung auf das ihm zukommende Drittel, sondern als das von ihm erwählte Drittel der ermländischen Diözese bezeichne.<sup>2)</sup>

Sehen wir zunächst zu, ob die Voraussetzungen Töppens, erstens, daß Sudauen und Nadrauen im Jahre 1254 für die ermländische Diözese überhaupt nicht mehr in Betracht kämen zweitens, daß Galindien damals bereits ganz erobert gewesen sei, zutreffen, um dann desto sicherer über die Richtigkeit seiner Behauptung entscheiden zu können, Bischof Anselm habe sich durch die zweite Teilung von 1254 für seine gesamten Ansprüche auf ein Drittel der Diözese befriedigt erklärt.

Albert Suerbeer, früher Erzbischof von Armagh in Irland, war vom Papste Innocenz IV. am 9. Januar 1246 zum Erzbischof von Preußen, Livland und Estland erhoben<sup>3)</sup> und bald darauf auch mit der Legatengewalt für einen sehr großen Teil des

<sup>1)</sup> Daß dieses „*pro quadam tertia parte*“ der Urkunde von 1251 jedenfalls anders zu interpretieren ist, darüber vgl. Böky in *Scr. rar. Warm. I.* 69. Ann. 35.

<sup>2)</sup> *Altpr. Monatsch. a. a. O.* 636. 637.

<sup>3)</sup> *Cod. dipl. Warm. I.* Nr. 11.

nördlichen und östlichen (namentlich auch russischen) Europas bekleidet worden.<sup>1)</sup> Die gewaltige Machtfülle, die damit in seiner Hand vereinigt lag, ließ ihn bald in schroffen Gegensatz zu dem deutschen Orden treten, der seinerseits eifersüchtig auf die Wahrung der bisher erworbenen und die Erwerbung immer neuer Gerechtfame und Privilegien bedacht war. Vor allem mußte diesem aus naheliegenden Gründen daran gelegen sein, die bischöflichen Stühle Preußens mit seinen eigenen Ordenspriestern zu besetzen, und so geschah es offenbar auf seine Vorstellungen hin, daß bereits am 5. Mai 1246 der Papst dem Erzbischof den Auftrag erteilte, einen geeigneten Priesterbruder des deutschen Ordens, wenn er von letzterem darum ersucht würde, in eine der Diözesen Preußens einzusetzen und ihn zum Bischof zu weihen:<sup>2)</sup> aber ebenso gewiß ist es, daß Albert diesem Befehle nicht Folge geleistet hat; denn nicht Deutschordenspriester, sondern Dominikaner sind die ersten Bischöfe von Kulm und Pomesanien. Auch sonst arbeitete er dem Orden entgegen, wo er nur konnte, mißachtete seine Rechte und Freiheiten, griff dieselben bei jeder Gelegenheit an, hinderte Kreuzpredigt und Heidenfahrt und suchte ihm selbst am päpstlichen Hofe Schwierigkeiten zu bereiten. Allein zu hoch stand der Orden in Innocenz' IV. Gunst, als daß es Suerbeer gelungen wäre, ihn daraus zu verdrängen. So zog er es denn vor, einzulenkten, und ernannte wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1248 den Deutschordensbruder Heinrich von Strittberg zum Bischof von Ermland.<sup>3)</sup> Bald darauf (10. Januar 1249) kam es unter Vermittelung der preußischen Bischöfe und des Markgrafen von Brandenburg zu einem Vergleich zwischen Orden und Erzbischof.<sup>4)</sup> Es war hohe Zeit gewesen; denn einen Monat später (11. Februar) erging an letzteren aufs neue des Papstes strenger und strikter Befehl, in Kraft des Gehorsams den wohlverdienten Priesterbruder des deutschen Ordens Heinrich von Strittberg, oder wenn dieser bereits gestorben wäre, einen anderen tauglichen, dem Orden genehmen

<sup>1)</sup> Bunge, Pösländisches Urkundenbuch I, Nr. 188—191.

<sup>2)</sup> Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 68; Preuß. Urfb. Nr. 187.

<sup>3)</sup> Alspr. Monatschr. IX, Jahrg. 1872 S. 639.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 18; Preuß. Urfb. Nr. 217.

Priesterbruder zum Bischof einer der preussischen Diözesen, des Ermlands oder einer anderen gerade vakanten einzusetzen. Jedes Zuwiderhandeln ward für rechtswidrig und ungültig erklärt und der Erzbischof von Köln angewiesen, die genaue Ausführung des apostolischen Mandats zu überwachen.<sup>1)</sup>

Das gute Einvernehmen hielt nicht Bestand. Noch in demselben Jahre brach die verderbliche Zwietracht aufs neue und zwar mit solcher Heftigkeit aus, daß der Papst im Oktober 1249 beide Parteien bis spätestens Ostern künftigen Jahres vor seinen Richterstuhl lud, um sich dort persönlich zu verantworten und gehorsam die apostolische Entscheidung entgegenzunehmen.<sup>2)</sup> Zugleich erging an den Abt der Cisterzienser von Buch (Diözese Meissen) der Auftrag, den Erzbischof von Preußen in Kraft des Gehorsams von allen für den deutschen Orden nachteiligen Schritten abzuhalten und geistliche Strafen, mit denen er den Orden und die nach Preußen ziehenden Pilger belegen würde, aufzuheben und für ungültig zu erklären.<sup>3)</sup> Der Bischof von Kulm wurde (am 28. Oktober 1249) zum Konservator des Ordens auf fünf Jahre ernannt und ihm aufgegeben, diejenigen, die den Deutschrittern in ihren Besitzungen und ihren anderen Gütern schweren Schaden und Abbruch gethan, durch kirchliche Censuren in ihre Schranken zu weisen, und nicht zuzulassen, daß der Orden entgegen den päpstlichen Indulgenzen irgendwie belästigt werde.<sup>4)</sup> Die päpstliche Entscheidung, die dann im Sommer 1250 erfolgte, setzte den Erzbischof vollständig ins Unrecht. Er ward seines Legatenamtes enthoben und ihm untersagt, ohne neuerhaltenen Auftrag in Preußen, Livland und Estland irgend einen Bischof einzusetzen.<sup>5)</sup>

Dieser Urteilspruch der Kurie, endgültig formuliert zu Lyon am 27. September 1250, sowie der Inhalt des päpstlichen Schreibens an den Bischof von Kulm vom 28. Oktober 1249, geben uns einen deutlichen Fingerzeig, wo wir die Ursachen der

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 20; Preuß. Urkb. Nr. 219.

<sup>2)</sup> Preuß. Urkb. Nr. 225.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 82; Preuß. Urkb. Nr. 226.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 83; Preuß. Urkb. Nr. 227.

<sup>5)</sup> Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 86; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 22; Preuß. Urkb. Nr. 236.

bösen Reibungen zwischen dem Orden und Albert Suerbeer zu suchen haben. Töppen hat wohl Recht, wenn er behauptet, daß der preussische Erzbischof es gewesen ist, der den russischen Fürsten Daniel von Halicz auf den Gedanken brachte, einen Teil der jadzwingischen (d. i. sudauischen), ja vielleicht der preussischen Lande dem Orden vorweg zu nehmen und an sich zu bringen. Daniel verband sich zu diesem Zwecke mit den Herzogen von Masowien, den alten Feinden der Preußen und Jadzwingen, und überzog die letzteren einmal noch bei Lebzeiten des Herzogs Konrad († 1247), einmal bald nach Konrads und seines Sohnes Boleslaw († 1248) Tode mit Krieg. Erzbischof Albert, dem es besonders darauf ankam, dem Orden in Zeiten einen Damm entgegen zu setzen, benutzte diesen Umstand, für das Jadzwingerland (Sudauen) einen eigenen Bischof einzusetzen (1249).<sup>1)</sup> Aber er hatte seine Rechnung, hier im eigensten Sinne des Wortes, ohne den Wirt, d. h. den deutschen Orden gemacht. Das Jadzwingerland war durch die Circumscriptionsurkunde vom 29. Juli 1243 klar und deutlich der ermländischen Diözese, die ja im Osten bis an die Grenzen der Litauer reichen sollte, und damit auch dem Ordensgebiete zugewiesen worden; und die Ritter waren nicht gewillt, altverbriefte Rechte ohne weiteres preiszugeben. Sie nahmen den hingeworfenen Fehdehandschuh auf, und der Erfolg entschied zu ihren Gunsten. Die Ernennung neuer Bischöfe in den baltischen Landen ward fortan dem freien Belieben des Erzbischofs entzogen. Der einmal zum Bischof ernannte und vom Papste anerkannte Predigermönch Heinrich,<sup>2)</sup> führt zwar auch weiter den Titel eines episcopus Jatwesoniae, aber gleichsam in *partibus infidelium*. Er hat sein Bistum wohl nie wieder gesehen. Wie sein Amtsgenosse Bischof Christian von Litauen nahm er durch Deutschland reisend die Gastfreundschaft der dortigen Bischöfe in Anspruch und versah auch wohl Amtshandlungen im Auftrage von solchen. So verließ er am 30. Juli 1259 zu Saarbürg einem von ihm geweihten Altar der Deutschordenskirche daselbst einen Ablassbrief;<sup>3)</sup> am 24. Decbr.

<sup>1)</sup> Altpr. Monatschr. III, 631. Töppen, Gesch. Masurens S. 18.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 21.

<sup>3)</sup> Originalurkunde im Kgl. Staats-Archiv zu Koblenz nach Scr. rer. Pruss. II, 42. Anm. 3.

1261 treffen wir ihn in Prag, wo er abermals einen Ablassbrief ausstellte und wahrscheinlich zusammen mit Anselm von Ermland am Weihnachtstage der Königskrönung Ottokars II. beivohnte.<sup>1)</sup> Zum letzten Male begegnet er uns im Jahre 1262.<sup>2)</sup> Seitdem ist von ihm wie von einem jadzwingischen Bistum überhaupt nicht mehr die Rede. Allem Anscheine nach hatte der Papst schon 1250 von dem faktischen Bestande desselben und der Ernennung eines Nachfolgers nach Heinrichs Tode Abstand genommen.

Hatte also Sudauen im Jahre 1254 einen eigenen Bischof, so ward er jedenfalls vom Orden nicht anerkannt, da dieser mit der Anerkennung desselben zugleich sein eigenes Anrecht auf Sudauen aufgegeben hätte. Gab aber der Orden sein Anrecht auf die Landschaft nicht auf, so konnte sie nach ihrer Unterwerfung auch dem Sprengel der ermländischen Kirche nicht gut entzogen werden, und der Bischof durfte nach wie vor ihre Aufteilung verlangen. Daß sich aber Anselm durch die Teilung vom 27. Dezember 1254 auch inbetreff seiner Ansprüche auf ein Drittel des freilich erst zu erobernden Jadzwingerlandes für abgefunden erklärt habe, nimmt selbst Töppen nicht an. Es konnte mithin diese Teilung noch gar keine endgültige sein.

Ebenjowenig läßt sich die Annahme halten, daß Nadrauen damals der Diözese Samland nicht wohl abgesprachen werden durfte, oder daß Anselm, wie Töppen sich an einer anderen Stelle ausdrückt,<sup>3)</sup> der Anschauung war, Nadrauen könne der samländischen Kirche nicht vorenthalten werden. Woher weiß denn Töppen überhaupt, daß Anselm dieser Ansicht gewesen ist? Die Quellen bieten ihm dazu keinen Anlaß, und daß er es aus der Teilungsurkunde von 1254 folgert, wie er es in Wirklichkeit thut, geht doch nicht an, da er den Beweis für die Voraussetzung dieser Folgerung, die Urkunde von 1254 enthalte den endgültigen Teilungsvertrag, doch erst zu erbringen hat. Als Nordgrenze hatte Wilhelm von

<sup>1)</sup> Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancfurt. p. 124 nach Ser. rer. Pruss. V, 392; Ewald, die Eroberung Preußens durch die Deutschen IV, 148; Ser. rer. Pruss. I, 246; Mopr. Monatschr. IX, 593.

<sup>2)</sup> Berg, Mon. Germ. Ser. XVII, 380.

<sup>3)</sup> Mopr. Monatschr. III, 642.



Modena dem ermländischen Bistums Sprengel den Pregel gesetzt. Bis zum Zusammenflusse der Juster und Angerapp bei dem spätern Justerburg war dieselbe damit genau festgelegt. Erst von hier ab konnte man zweifelhaft sein, welchem der vier Quellflüsse des Pregels man weiter zu folgen hatte. Das natürlichste wäre nach unserm Dafürhalten gewesen, die Ostrichtung beizubehalten und die Pissa bis zu ihrer Quelle als Grenzfluß zu nehmen; wird sie doch auch heute noch von ihrer Vereinigung mit der Rominte, d. h. von Gumbinnen ab, im Volksmunde teilweise schon Pregel genannt.<sup>1)</sup> Zum mindesten aber mußte man den Verlauf der Angerapp — wie es denn im Jahre 1340 auch wirklich geschah — als Grenze zwischen der ermländischen und samländischen Diözese festhalten und damit den südlich vom Pregel, westlich der Angerapp liegenden Teil von Nadrauen der ersteren zugestehen. Darunter konnte auch Anselm seine Ansprüche nicht ermäßigen, wollte er nicht entgegen dem klaren Wortlaute der Circumskriptionsurkunde von 1243 freiwillig einen Teil seines Sprengels dem benachbarten Bistum überlassen, wozu es jedenfalls eines diesbezüglichen ausdrücklichen Verzichtes seinerseits bedurft hätte, von dem jedoch nicht die geringste Spur zu entdecken ist. Dem Orden selbst, gegen den sich ja der erste ermländische Bischof so maßvoll gefimmt und entgegenkommend gezeigt haben soll,<sup>2)</sup> wäre mit diesem Verzicht Anselms auf das der ermländischen Diözese zukommende Stück von Nadrauen wenig gedient gewesen; denn ob er dasselbe mit dem ermländischen oder samländischen Bischof teilte, konnte ihm im Grunde gleich bleiben. Also auch auf die Aufteilung wenigstens des Stückes von Nadrauen, das zwischen Pregel und Angerapp lag, hatte der erstere, sobald es erobert war, nach wie vor ein unbestreitbares Recht.

Damit fällt die Behauptung Töppens, daß die Diözese Ermland gegen Ende des Jahres 1254 durch Einverleibung Galindiens diejenige Ausdehnung erhalten habe, die sie

<sup>1)</sup> S. Guthe's Lehrbuch der Geographie. Neu bearbeitet von G. Wagner. V. Aufl. II 625.

<sup>2)</sup> Altpr. Monatschr. III, 637, 646.

nach Lage der Dinge im großen und ganzen voraussichtlich überhaupt erhalten konnte, als eine willkürliche und durch nichts gerechtfertigte in sich selbst zusammen.

Wie steht es nun mit der Unterwerfung Galindiens? Auch diese Landschaft hatte der deutsche Orden nicht bloß den Heiden, sondern vor allem den Ansprüchen der benachbarten russischen und polnischen Fürsten abzurufen. Daniel von Halicz hatte sich zwar im Jahre 1249 von Albert Suerbeer, der eifrig an seinem Uebertritt zur lateinischen Kirche arbeitete, zurückgezogen, aber nach einigen Jahren näherte er sich abermals dem Papste, und sogleich begann er auch wieder den Kampf gegen die Jadzvinger und ihre Nachbarn. Er drang im Jahre 1252 über den Lyckfluß bis an die Grenzen Barten's, 1253 bis Ragnod, 1254 bis in die Gegend der Pregelquellen, ja vielleicht bis nach Ragnit vor. Gleichzeitig suchten außer dem Herzoge Ziemowit von Masowien auch die Herzoge Kasimir von Leczyc und Cujavien und Boleslaw von Krakau als Heidenbekehrer in den Grenzlandschaften Löbau, Sassen, Galindien und Pollegien (d. i. Sudauen) sich auszubreiten.<sup>1)</sup> Speziell Galindien wurde dem Herzoge Kasimir von Cujavien von Innocenz IV. zum Teil wenigstens zugesprochen. Am 19. Mai 1253 trägt er seinem Legaten, dem Abte von Mezanum, auf, dem Polenfürsten das Land, das Galens genannt werde, und alle anderen Heidenländer, die jener sich unterwerfen könnte, zuzusprechen, allerdings nur, wenn sie nicht bereits zu irgend einem Bistum gehörten (si non sunt infra diocesium aliquarum limites).<sup>2)</sup> Nun war ja wohl Galindien im allgemeinen der Diözese Ermland nicht abzusprechen, aber die Unbestimmtheit der Südostgrenze, die von der Passargequelle an jeden weiteren Anhalts entbehrte, konnte unter Umständen dem Orden einen Teil der Landschaft kosten. Es kam daher für ihn alles darauf an, den Papst von der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche auf ganz Galindien zu überzeugen und sich dasselbe von ihm ausdrücklich zusichern zu lassen. Das geschah zu Anfang des Jahres 1254. Groß-Barten war inzwischen völlig niedergeworfen worden, so daß seine Bewohner hatten Geißeln stellen

<sup>1)</sup> Mitpr. Monatschr. III, 632; Töppen, Gesch. Masurens 14 ff.

<sup>2)</sup> Preuß. Urth. Nr. 268.

müssen. Auch nach Galindien hatten die Ritter ihre siegreichen Waffen getragen. Eiligt berichteten der Landmeister und, wohl auf seine Veranlassung, auch die preussischen Bischöfe und „andere Edle aus jenen Gegenden“ darüber in den ersten Monaten des Jahres 1254 an den päpstlichen Stuhl. Beide Preussengau, sowohl Groß-Barten wie das daran stoßende Galindien, hätten die Brüder durch Gottes Gnade aufs neue<sup>1)</sup> dem Bekenntnisse des katholischen Glaubens zugeführt. Sie werden nicht versäumt haben, bei dieser Gelegenheit dem heiligen Vater auseinanderzusetzen, wie allein der Orden ein Anrecht auf Galindien besitze, und Innocenz IV. ließ sich nur zu gern überzeugen. Durch Bulle vom 10. Mai 1254 erhielten die Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Ermland den Auftrag, den Deutschrittern mit Rat und That bei der Behauptung der genannten Landschaften zur Seite zu stehen und nöthigenfalls mit kirchlichen Zensuren gegen jeden einzuschreiten, der sie irgendwie in deren Besitz zu belästigen oder zu beeinträchtigen wage.<sup>2)</sup> In der päpstlichen Bulle ist Groß-Barten ausdrücklich als zur Diözese Ermland gehörig erwähnt; Galindien derselben ohne Vorbehalt zuzusprechen, vermied der Papst, offenbar deshalb, weil einmal der Besitz der Landschaft noch wenig gesichert schien, sodann weil er sich nicht in direkten Widerspruch setzen wollte mit der Zusage, die er vor einem Jahre dem Herzoge von Eujavien gemacht hatte. Die Folge war ein erbitterter Streit zwischen dem Orden und dem Herzog Kasimir, der schließlich dahin führte, daß der päpstliche Legat Opizo von Mezanum den Landmeister und seine Gebietiger in den Bann that, weil sie, wie es in der Begründung heißt trotz wiederholter dringender und eifriger Abmahnung mit dem Schwerte in die Lande Galindien und Polgerien eingedrungen und ihre Bewohner durch vieles Blutvergießen zur Unterwerfung gezwungen hätten, obwohl diese willig und bereit gewesen seien, freiwillig sich taufen zu lassen<sup>3)</sup>, in welchem Falle gemäß der

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „de novo“ legt die Vermutung nahe, daß der Orden die Kurie glauben machen wollte, auch Galindien sei schon vor dem ersten Preussenaufstande unterworfen gewesen. Er hat vielleicht auf diese Weise seine Ansprüche auf die Landschaft noch mehr zu stützen gesucht.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 80; Preuß. Urth. Nr. 288.

<sup>3)</sup> Preuß. Urth. Nr. 331; Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 106.

päpstlichen Verfügung der Herzog von Cujavien ihr Herr geworden wäre. Gegen dieses Vorgehen des Legaten legte der Orden bei seinem Gönner Innocenz IV. Berufung ein, aber noch ehe von Rom die Entscheidung kam, bequeme sich Kasimir, der sich offenbar im Unrecht fühlte, in den ersten Wochen des Jahres 1255 zu einem Vergleich, in welchem er gegen Bewilligung anderer Zugeständnisse feierlich all' seiner Ansprüche, die ihm insolge der Schenkung des Herrn Papstes auf die Länder Galindien und Pollegien zuständen, entsagte, worauf auch der Orden seine Appellation zurückzog.<sup>1)</sup> Alexander IV. — denn Innocenz IV. war darüber gestorben — bestätigte diesen Vergleich auf Bitten des Ordens und des Herzogs am 9. März 1255.<sup>2)</sup>

Gleichwohl lebte der Zwist noch einmal auf. Der Wechsel auf dem päpstlichen Stuhle, die Unbekanntschaft mit den preußischen Verhältnissen, die er beim neuen Papste voraussetzte, veranlaßten den Herzog im Jahre 1256 sein vorgebliches Anrecht auf die genannten Landschaften abermals zu erneuern. Er bat Alexander IV., den vom Abte von Mezanum über den Orden ausgesprochenen Bann in Kraft zu erhalten und zu bestätigen, und setzte es wirklich durch, daß die beiden Prioren des Predigerordens zu Elbing und Kulm und der Guardian der Minoriten zu Thorn unter dem 5. Januar 1257 von der Kurie die Weisung erhielten, über die Aufrechterhaltung der Bannstrafe strenge zu wachen, bis der Orden die erforderliche Genugthuung geleistet, d. h. seinerseits auf die in Frage stehenden Gaue verzichtet hätte.<sup>3)</sup> Wiederum genügte eine Appellation des Ordens an den päpstlichen Stuhl<sup>4)</sup> und eine Klarlegung des wirklichen Thatbestandes, um den Polenfürsten zum Nachgeben zu bewegen. Am 4. August 1257 kam es zu

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 102; Preuß. Urkb. Nr. 303. Der Vertrag zwischen dem Herzog Kasimir und dem Hochmeister Poppeo ist datiert in Juveno Wladislau Anno ab incarnatione dom. MCC Quinquagesimo quinto. Da die päpstliche Bestätigung am 9 März 1255 zu Neapel erfolgte, muß der Vergleich selbst im Anfange des Jahres geschlossen sein. Die Herausgeber des Preuß. Urkb. setzen [1254 Dezember 28?]

<sup>2)</sup> Preuß. Urkb. Nr. 313.

<sup>3)</sup> Preuß. Urkb. 331.

<sup>4)</sup> Dieselbe datiert vom 12. Mai 1257. Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 106.

Alt-Leßlau zum Abschluß eines allgemeinen Friedens. Herzog Kasimir versprach unter hinlänglicher Bürgschaft, forthin auf kein Landgebiet des Ordens, das dieser zur Zeit besitze oder künftighin mit Waffengewalt erobern oder auf einem anderen gerechten Wege gewinnen werde, irgend wieder Anspruch zu erheben, vielmehr den Ordensrittern in allem, was zu des Friedens Erhaltung diene, sich stets mit Eifer förderlich zu beweisen. Auch Herzog Siemowit von Masowien erkannte in eben jenen allgemeinen Ausdrücken den gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstand des deutschen Ordens an.<sup>1)</sup>

Bis in die zweite Hälfte des Jahres 1257 wurde mithin das Anrecht auf Galindien dem Orden durch den Herzog Kasimir von Cujavien streitig gemacht. Gerade zu der Zeit, da die zweite Auftheilung des ermländischen Bistums Sprengels statt hatte, gegen Ende des Jahres 1254, lastete wegen unbefugten gewaltsamen Eindringens in Galindien der Bann auf dem Landmeister und seinen Gebietigern. Geben wir nun zu, daß die Landschaft damals wirklich bereits soweit vom Orden erobert war, daß ihre Einziehung zur Diözese Ermland und ihre Auftheilung erfolgen konnte, so dürfte doch unter den obwaltenden zweifelhaften, schwankenden Verhältnissen, wo alles auf die Entscheidung der Kurie ankam, weder der Orden noch Bischof Anselm sich dazu verstanden haben. In Wahrheit aber kann von einer faktischen Unterwerfung des so großen, wald- und seenreichen Preußengaaes im Jahre 1254 keine Rede sein. Die Berichte der Ordensangehörigen an Innocenz IV., die von Galindien als einem eroberten Lande sprechen, sind ohne Zweifel übertrieben. Man wird einige Streifzüge hinein gemacht, sich vielleicht auch in den Grenzgebieten festgesetzt haben, während die Bewohner der eigentlichen Landschaft, geschützt durch ihre undurchdringlichen Wälder und unpassierbaren Seen im großen und ganzen in ihrer alten Unabhängigkeit weiterlebten. Der Streit zwischen Cujavien und dem Orden um Galindien ist mehr prinzipiell zu nehmen, als daß er bereits reellen Wert gehabt

<sup>1)</sup> Dogiel, Cod. dipl. Polon. IV, Nr. 80; Boigt, Gesch. Preuß 3, 117; Cod. dipl. Pruss. I, No. 110.

hätte;<sup>1)</sup> denn noch im Jahre 1267 gehört, wie wir aus zuverlässiger Quelle bestimmt wissen, Galindien zu denjenigen Preußengauen, deren Bezwingung dem Orden noch immer nicht gelungen ist.

Der zweite große Abfall der schon unterworfenen Landschaften, der seit dem Jahre 1260 die Herrschaft der Deutschritter an der Dösee und vollends in Preußen zu vernichten drohte, veranlaßte den Hochmeister (es ist Anno von Sangershausen), abermals den thatendurstigen und mächtigen König Ottokar von Böhmen, der ihm einst das Samland unterworfen hatte, um Hilfe anzugehen. Am 19. September 1267 schloß er mit ihm einen Vertrag, durch den derselbe sich von neuem zum Kampfe gegen die Heiden verpflichtete, sich aber zugleich die Frucht dieser Anstrengungen sicherte. Der Orden behielt nach diesem Vertrage in denjenigen Landschaften Preußens, die er zur Zeit behauptete und in seiner Gewalt hatte, sowie in denjenigen, die zur Zeit im Aufstande begriffen doch schon früher einmal in seiner Gewalt und in seinem Besitze gewesen waren — und als solche werden ausdrücklich genannt Kulmerland, Löbau, Sassen, Pomesanien, Pasluk, Landesen (Lansanien), Samland, Pogesanien, Warmien, Matangen und Barten mit ihren Territorien und Attinentien — das volle Herrschafts- und Eigentumsrecht, wie er es vorher gehabt hätte. Der König versprach, ihn darin in keiner Weise zu beeinträchtigen, ihm vielmehr zur Unterwerfung der Abgefallenen nach Kräften Hilfe, Rat und Beistand zu leisten. Dagegen mußten die Ordensritter ihm ihren Beistand zur Eroberung von Galindien, Jatwesen (d. i. Jadywingerland, also Sudauen), Litauen und der anderen Heidenländer zusichern, „um dieselben dem Christentum und seiner königlichen Herrschaft zu unterwerfen.“ Klemens IV. bestätigte diesen Vertrag am 31. Januar 1268<sup>2)</sup>. Der Kreuzzug, den Ottokar im Jahre 1268 wirklich nach Preußen unternahm, blieb ohne jeden Erfolg,<sup>3)</sup> und der Orden unterdrückte auch ohne seine Hilfe

<sup>1)</sup> Geradeso wie bei der Landschaft Pollegien oder Sudauen. Von ihrer Unterwerfung kann vor dem Jahre 1274 keine Rede sein, und doch beginnt der Streit um sie gleichzeitig mit dem um Galindien.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 157.

<sup>3)</sup> Scr. rer. Pruss I, 113. 114. 250.

nicht bloß den Aufstand der schon früher unterworfenen Gaue, sondern eroberte nun stetig fortschreitend auch die übrigen, darunter wohl in erster Reihe Galindien.

Hat nun der Orden selbst, wie aus seinem mit dem Böhmenkönig geschlossenen Vertrage unwiderleglich hervorgeht, Galindien im Jahre 1267 denjenigen Landschaften zugezählt, die bis dahin nie in seinem Besitz gewesen sind, wie kann er sie dann im Jahre 1254 mit dem ermländischen Bischof geteilt haben?

Damit fällt zugleich eine andere von Töppen vertretene Ansicht, die nämlich, daß die Territorien Gunlauken und Bertung zu Galindien gehört hätten. Peter von Dusburg erzählt in seiner Chronik (III, 360), daß im Jahre 1325 der ermländische Bischof Eberhard durch seinen Bistumsvogt, den Ordensbruder Friedrich von Liebenzelle, im Lande Galindien am Ufer des Bissaflusses die Burg (Alt-) Wartenburg erbaut habe.<sup>1)</sup> Wigand von Warburg wiederum berichtet (cap. 45), im Jahre 1354 hätten die litauischen Großfürsten Kynstute und Olgierd mit ihren Vasallen einen Vorstoß gemacht nach Wartenburg in das Land Gunlauken, und hätten dort geheert und gebrannt, so daß niemand ihren Händen entkam.<sup>2)</sup> Also, schließt Töppen, muß Gunlauken, und wenn Gunlauken, sehr wahrscheinlich auch das südwestlich sich anschließende Bertung ein Teil von Galindien gewesen sein. Dusburg ist aber falsch unterrichtet, wenn er die Gegend, in der später (Alt-) Wartenburg angelegt wurde, — eine Gegend, die, wie oben gezeigt, zum Teil schon 1251 dem ermländischen Bischof zugewiesen wurde — zu Galindien rechnet, das erst nach 1267 vom Orden erobert wurde, gerade so wie er sich z. B. schlecht informiert zeigt, wenn er Heilsberg, das doch wohl auf altpogesanischem Boden stand, in der alten Landschaft Warmien gegründet werden läßt.<sup>3)</sup> Für die Ungenauigkeit bezw. Unrichtigkeit der Dusburgschen Notiz spricht auch eine von der ermländischen Geistlichkeit etwa um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts (Dusburg selbst schrieb in den zwanziger Jahren desselben Jahrhunderts) aufgenommene Zeugen-

<sup>1)</sup> Scr. rer. Pruss. I, 192. 193.

<sup>2)</sup> Scr. rer. Pruss. II, 520; vgl. Scr. rer. Warm. I, 62 Anm. 22.

<sup>3)</sup> Altpr. Monatschr. III, 635 Anm. 22.

ausfage, die Bertung und Gunlauken neben und in ausdrücklichem Gegensatz zu der terra Galindiae nennt, sie also offenbar dieser Landschaft nicht zurechnet, was Töppen<sup>1)</sup> veranlaßt, die ermländische Aufzeichnung als „geflißentlich unbestimmt zu bezeichnen.“<sup>2)</sup>

Gehören nun Gunlauken und Bertung nicht zu Galindien, sondern zu einer der westlicheren Landschaften, zu Pogesanien oder wahrscheinlicher zu Barten, dann wird es auch verständlich, wie schon 1251 ein Teil von ihnen an das ermländische Fürstbistum kommen konnte. Töppen freilich, der wohl einsieht, daß dann alle seine geistreichen Vermutungen und Behauptungen hinfällig werden, bestreitet dies: die Territorien von Bertung und Gunlauken seien sowie die zu Groß-Barten gehörige Gegend von Bischofstein und Rößel bei der Teilung von 1251 noch außerhalb des Bischofstheiles gefallen. Das ersehe man aus den Bestimmungen der Urkunde vom 27. April. Das ersieht man, wenn man die Karte zu Rate zieht, aus diesen Bestimmungen eben nicht. Die Südostgrenze des bischöflichen Ermlandes, wie sie die Urkunde vom 27. April 1251 festsetzt, die Linie Passargequelle = Trautenau, durchschneidet, was ein Blick auf die Karte lehrt, die Distrikte Bertung und Gunlauken: ein weiterer zwingender Beweis dafür, daß dieselben unmöglich Attinentien von Galindien gewesen sein können; „denn inbetreff eines noch ungetheilten Stückes von Groß-Barten behielt sich der Bischof sein Recht auf eine spätere Teilung ausdrücklich vor, inbetreff Galindiens ist kein Vorbehalt der Art ausgesprochen, was sicher geschehen wäre, wenn ein Teil Galindiens (Gunlauken und Bertung nach Töppens Annahme) zur Teilung gekommen wäre.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Gesch. Masurens S. 3.

<sup>2)</sup> Et est notandum, quod terra Galindiae fuit a Bertingen usque ad Poloniam, et a Gunlauken usque ad Poloniam, et a Barten usque ad fluvium Nare et usque ad Sudoviam, ita quod tota terra inter Nadroviam et Sudoviam et Poloniam usque Bertingen, Gunlauken et Barten fuit terra Galindiae. So die Zeugenausfage bei Plastwicz, Scr. rer. Warm. I, 73. 74. Daß in der Notiz etwas geflißentlich Unbestimmtes stecken soll, vermag ich nicht einzusehen.

<sup>3)</sup> Vgl. Altpr. Monatschr. III, 635.



Die Voraussetzungen Töppens, daß Sudauen und Nadrauen im Jahre 1254 für die ermländische Diözese nicht mehr in Frage kämen, und daß Galindien, wozu auch die Territorien Bertung und Gunlaufen gehört hätten, damals bereits ganz erobert gewesen sei, sind also, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, nicht zu halten. Aber vielleicht spricht bei genauem Zusehen doch der Inhalt und Wortlaut der Teilungsurkunde vom 27. Dezember für seine Behauptung, Anselm habe sich durch sie für seine gesamten Ansprüche auf ein Drittel der Diözese für abgefunden erklärt.

Töppen legt das größte Gewicht darauf, daß der ermländische Bischof in der Grenzbeschreibung des ihm im Jahre 1254 zugefallenen Gebietes dieses nicht als ein Drittel der bis dahin unterworfenen Landschaften der Diözese, überhaupt nicht als ein Drittel einer Quote der Diözese wie 1251, oder als eine vorläufige Abfindung auf das ihm zukommende Drittel, sondern als das von ihm erwählte Drittel der ermländischen Diözese bezeichnet. Dadurch, daß er jeden einschränkenden Vermerk unterlasse, erkenne er die Teilung als eine endgültige an und gebe alle weiteren Ansprüche auf. Träfen die soeben als unhaltbar erwiesenen Voraussetzungen Töppens zu, hätte die Diözese Ermland damals durch Einverleibung Galindiens wirklich diejenige Ausdehnung erhalten, die sie nach Lage der Dinge im großen und ganzen voraussichtlich überhaupt erhalten konnte, dann wäre diese Folgerung allenfalls gerechtfertigt; aber auch dann hätte sie ihre großen Bedenken. Wurde im Jahre 1254 außer dem noch ungetheilten Stücke von Groß-Barten auch noch ganz Galindien zum ermländischen Bistums-sprengel eingezogen, dann stieg dessen Flächeninhalt von 120 auf ca. 340 Quadratmeilen,<sup>1)</sup> mithin um rund 220 Quadratmeilen.

<sup>1)</sup> Nach der Grenzbeschreibung bei Töppen, Gesch. Masurens S. 1 ff. gehörten zur alten Landschaft Galindien, wenn wir von den Territorien Bertung und Gunlaufen, also dem südlichen Teile des Kreises Allenstein, absehen und uns auf die späteren ermländischen Diözeseangrenzen beschränken, etwa die heutigen Kreise Ortelsburg (1708 qkm.), Sensburg (1234 qkm.), Pöthen (894 qkm.), Johannisburg (1678 qkm.) ganz, außerdem der größte Teil der Kreise Lyck (1126 qkm.), Dieplo (841 qkm.), Angerburg (925 qkm.) und der südliche Strich des Kreises Goldap (994 qkm.), demnach rund 8000 qkm. oder 140 Quadratmeilen. Dazu die 200 Quadratmeilen westlich der Linie Kurten-Justerburg, macht im ganzen 340 Quadratmeilen.

Davon erhielt das Fürstbistum in keinem Falle mehr als 30 Quadratmeilen,<sup>1)</sup> also statt des ihm zukommenden Drittels noch nicht den siebenten Teil. Freilich blieb es, da Wilhelm von Modena in der Stiftungsurkunde der preussischen Diözesen die Teilung der freien Vereinbarung der Bischöfe und des Ordens überlassen hatte, in das Ermessen Anselms gestellt, ob er sich mit diesen 30 Quadratmeilen zufrieden erklärte und auf jede weitere Teilung verzichtete; erwägt man aber, wie reichlich bei der ersten Teilung vor drei Jahren (1251) dem Bischof sein Drittel zugemessen wurde, wie damals der Orden, um jeden Verdacht einer absichtlichen Uebervorteilung zu vermeiden, ein übriges that und die Nordwestgrenze des Bistums aus freien Stücken weiter nach Westen rückte, wie Anselm ausdrücklich versicherte, er habe freiwillig und nach reiflicher und sorgfältiger Ueberlegung sich sein Drittel ausgesucht und halte es für vollkommen genügend sowohl seiner Größe wie seinem gegenwärtigen und zukünftigen Werte nach: erwägt man dies, so dürfte man es mehr als unwahrscheinlich finden, daß der ermländische Bischof im Jahre 1254 zu einer solch offenbaren Ungerechtigkeit seine Zustimmung gegeben hätte. Ein solches Entgegenkommen gegen den Orden wäre schon mehr Unverstand gewesen<sup>2)</sup>, und vor allem der Orden selbst hätte zu jener Zeit dem Bischof ein derartiges Anerbieten gar nicht zu machen gewagt. Dieselben Gründe, die ihn 1251 jeden Schein der Ungerechtigkeit bei der Teilung vermeiden ließen, bestanden 1254 noch unverändert fort. Noch war er bei allen seinen Unternehmungen auf die kräftigste Unterstützung von Seiten des Papstes und der Kirche angewiesen, deren Interessen in solch schnöder

1) Das Gebiet zwischen den Linien Passargequelle-Trautenau Kratotin-Kurken dürfte kaum die angegebene Größe haben.

2) Töppen führt das wohl und sucht dem a. a. O. S. 637 entgegenzutreten mit der Behauptung, daß die dem Bischof jetzt zugefallenen Landstriche einen unvergleichlich viel höheren Wert hätten, als die noch weiter östlich gelegenen, deren Kultur wegen ihrer Entfernung von der Küste und wegen der Nachbarschaft der Heiden viel schwieriger gewesen wäre und in der That erst viel später gelungen sei. Die Behauptung ist richtig, trifft aber die Sache nicht, da ja der Orden in den ihm zufallenden zwei Dritteln, in dem Gebiete Trautenau-Wehlan-Justerburg-Kratotin, zum mindesten ebensolch wertvolle Landstriche erhielt.

Weise zu verlegen, er sich aufs sorgfältigste hüten mußte. Wenn Töppen zu Gunsten seiner Ansicht anführt, den anderen Bischöfen sei es bei der Teilung nicht besser gegangen, so trifft das zum Teil wohl zu, aber eine Stütze seiner Behauptung ist es trotzdem nicht. Im Gegenteil, Heinrich von Samland erhielt zwar im Jahre 1258 nur ein Drittel eines kleinen Teiles seiner Diözese,<sup>1)</sup> aber warum? weil von derselben damals noch nicht mehr als dieser kleine Teil erobert war. Auch Bischof Ernst von Pomesanien gelangte im Jahre 1250 ohne weiteres in den Besitz eines vollen Drittels seiner Diözese. Daß Sassen, welches später zum Sprengel der pomesanischen Kirche gehörte, von der Teilung ausgeschlossen blieb, hatte seinen besonderen Grund, den nämlich, daß der Bischof von Kulm diese Landschaft für seine Diözese reklamierte.<sup>2)</sup> Und nur Anselm von Ermland, der dazu noch ein Deutschordensbruder war, soll sich zu derselben Zeit und unter denselben Verhältnissen mit einem Fünftel seines Sprengels, soweit er den Heiden abgerungen war, begnügt haben bzw. abgefunden worden sein? Was späterhin geschah, als der Orden des ganzen Preußenlandes faktisch Herr geworden war, sich zu einem mächtigen politischen Gemeinwesen entwickelt hatte und dadurch die Gestaltung der Dinge viel mehr in seiner Hand hielt als früher, wo er also auch den preußischen Bischöfen ihre Ansprüche und Forderungen fast ganz nach Belieben gewähren oder versagen konnte, ist eine Sache für sich und darf zur Beurteilung der Verhältnisse, wie sie in den fünfziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts sich ausbildeten, nicht herangezogen werden. Wollen wir also nicht zugeben, daß von allen preußischen Bischöfen allein der ermländische bei der Teilung der Diözesen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in gröblicher Weise sich habe übervorteilen lassen, so bleibt uns auch hier nur die Annahme, daß Galindien in die zweite Teilung des ermländischen Bistums-sprengels nicht mit einbegriffen gewesen sein kann, daß diese Teilung vielmehr nur bis zu der Linie Kurken-Krafotin-Pregel (Insterburg)

<sup>1)</sup> Urkundenbuch des Bistums Samland von Wölky und Mendihal, Nr. 58.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 84, 85; Preuß. Urth. Nr. 233, 234.

weiter geführt worden ist. Dann beträgt auch, wie wir früher gezeigt haben, daß dem Bistum zufallende Stück ziemlich genau ein Drittel.

Aus innern wie äußern Gründen ist mithin Töppens Behauptung, daß die Teilung vom 27. Dezember 1254 für das Ermland eine abschließende gewesen sei, zurückzuweisen.

Dem entspricht es denn auch, daß wir die ermländische Kirche später als Herrin von Gebieten finden, die über die ihr durch den Teilungsvertrag von 1254 gefetzte Südostgrenze Kurten-Krakotin weit hinausgehen. Blastwich erzählt zur Geschichte des Bischofs Johannes Stryprock, daß das Fürstbistum von alters her in friedlichem und unangefochtenem Besitze eines großen Theiles der heutigen Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Sensburg gewesen sei. Das ganze Land jenseits und längs der erwähnten Grenzlinie einmal von Kurten zum Omulski- (jetzt Omulef-)See und längs des Omuleflusses bis hin nach Masowien<sup>1)</sup>, und dann wieder vom Grenzmale bei Pülz hinter Köffel über Seesten zum Kurwithsee und dem daraus entspringenden Flusse (in der heutigen Puppener Forst auf der Grenze der Kreise Sensburg, Ortelsburg und Johannsburg)<sup>2)</sup> stand darnach unter der Oberhoheit des Bischofs bezw. des Kapitels von Ermland. Ueber fünfzig Seen macht der Chronist namhaft, die in dem bezeichneten Landstriche gelegen, seit Gründung der ermländischen Kirche dieser unbeantstandet gehört hätten.<sup>3)</sup> Er entnimmt seine Angaben fast wörtlich einem alten „Verzeichnis der einst der ermländischen Kirche zugehörigen Seen,“<sup>4)</sup> das von ermländischer Seite wohl noch im vierzehnten Jahrhundert, etwa während des Prozesses zwischen dem Bischof Johannes Stryprock und dem Orden (1369 ff.), oder wahrscheinlicher bald darauf<sup>5)</sup> abgefaßt ist, und dessen Echtheit und Alter auch Töppen nicht recht anzuzweifeln wagt.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Die Grenze verlief hier also in der Richtung der Linie Passargequelle-Kurten.

<sup>2)</sup> Die Grenzrichtung war mithin hier eine fast genau südliche.

<sup>3)</sup> Scr. rer. Warm. I, 65—67.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Pruss. V. Nr. 126.

<sup>5)</sup> Wenigstens sagt jenes alte Verzeichnis: „isti sunt lacus, quos Ecclesia Warmiensis olim habuit in possessione.“

<sup>6)</sup> Mitpr. Konarskchr. III, 645 Anm. 45.

Wie ist nun, fragt Töppen mit Verwunderung, das Bistum in diesen Besitz gekommen? Von einer weiteren Landesteilung ist nach 1254 nirgends die Rede, auch nicht bei Plastik, Wölky, der neue Herausgeber der Plastikischen Chronik vermutet, daß der Hochmeister Anno von Sangershausen, auf dessen literae bei Gelegenheit des eben erwähnten und gleich näher zu behandelnden Prozesses einmal Bezug genommen wird,<sup>1)</sup> während seines Aufenthaltes in Preußen um 1263 dem Bischof Anselm, der sich zu jener Zeit in Thorn in des Hochmeisters Gesellschaft befindet, seinen Bischofstheil zwar nicht durch eine förmliche Teilung, sondern durch einfache Ueberweisung eines Teiles von Galindien (eben des fraglichen Landstriches) ergänzt habe.<sup>2)</sup> Gegen diese Vermutung wendet sich Töppen mit einer Reihe von Gründen, die sich jedoch bei genauer Prüfung als wenig stichhaltig erweisen.

Sein erster und hauptsächlichster Einwand, daß die ermländische Kirche, nachdem ihr erster Bischof einmal die Teilung von 1254 genehmigt hatte, nichts mehr zu fordern gehabt hätte, beruht, wie wir gezeigt haben, auf ganz falschen Voraussetzungen und verliert damit jede Beweiskraft.

Sodann legt er Gewicht darauf, daß die in Rede stehenden Besitzungen der ermländischen Kirche keineswegs ein zusammenhängendes, festbegrenztes Gebiet ausmachten, sondern daß sie in einer Reihe von einzelnen Landstrichen und Seen bestanden. Wären diese Besitzungen, so führt er aus, der ermländischen Kirche verschrieben gewesen, wobei einfache Ueberweisung oder förmliche Teilung nichts zur Sache thun, dann würden Zusammenhang und Begrenzung derselben hervorgehoben sein müssen. Da aber beides entschieden fehle, sei an eine Verschreibung schwerlich zu denken.<sup>3)</sup>

Ganz so entschieden, wie Töppen will, fehlt beides denn doch wohl nicht. Plastik, der zudem aller Wahrscheinlichkeit nach diese seine Notiz der Klageschrift Stryprods entnommen hat, giebt Zusammenhang wie Begrenzung deutlich an,<sup>4)</sup> und wenn

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 496.

<sup>2)</sup> Scr. rer. Warm. I, 64 Anm. 26.

<sup>3)</sup> Atp. Monatschr. III, 640.

<sup>4)</sup> Scr. rer. Warm. I, 72. 73.

Töppen seine Glaubwürdigkeit in diesem Punkte anzweifelt — mit welchem Rechte, wissen wir freilich nicht — so möchten wir darauf aufmerksam machen, daß sich die Angaben des ermländischen Chronisten mit denen der Urkunde über die der ermländischen Kirche zugehörigen Seen vollständig decken. Auch diese Urkunde giebt bei genauem Zusehen ein zusammenhängendes Gebiet: „Das Land Seeften jenseits von Köffel mit allen Seen und Landstrichen gegen Süden. Weiter von Seeften bis hin zum Kurwirthsee und zu dem Flusse, der ihm entströmt, wo die Kirche seit langen Jahren ihre Wartleute gehalten hat. Ferner Weßßen (d. i. der Weißsee westlich von Gollingen im südlichen Teile des Kreises Sensburg) und Seghesdrien (der Späsdrysee unmittelbar nordwestlich vom Kurwirthsee auf der Grenze des Sensburger und Ortelsburger Kreises) und die anderen Seen und Landstriche, die ringsum liegen. Sodann den Bawantsee (heute Babantsee bei Babanthen) und den See, der Stromyl genannt wird, (der Strumedsee bei Mothienen, beide auf der Grenze der Kreise Ortelsburg und Sensburg gelegen) samt den Seen und Landstrichen in der Nähe.“ Ein Blick auf die Karte zeigt, daß damit der westliche Teil des Kreises Sensburg (des früheren Pfliegeramtes Seeften), soweit ihn auch Plaštowich dem Ermlande zurechnete, genau begrenzt und zusammengefaßt ist. Die dann weiterhin in der Urkunde aufgezählten Seen bilden mit den umliegenden Landstrichen, die gleichfalls ausdrücklich als zum Bistum gehörig bezeichnet werden, das Gebiet südlich davon bis hin zur Linie Kurken-Dmulsfließ-Dmuleßfluß-Masowien, etwa das nachmalige Pfliegeramt Ortelsburg, die heutigen Kreise Ortelsburg und Neidenburg nördlich vom Dmuleß. Die meisten, namentlich die größeren Seen dieses Gebietes, den Gimmen-See, Layßer-See, Kosno-See, Groß-Kalben-See, Gyllau-See, Groß-Kauschten-See, Samplatter-See, Dimmer-See, Malschöwer-See, Marayther-See, Schuttischen-See, Karth- oder Schwentaino-See, Lehlesker-See, Grammer-See, Schoben-See, Rheinswein- oder Kallenziener-See, Groß-Babant-See, Marzöwen-See, Lonzig- (oder vielleicht Lenks-) See, Almoyer-See erkennen wir wieder in den Namen Gyme, Layjon, Koyznik, Calbe (Kawe), Yellow, Kuske, Samplot, Dymbir, Malsjobe, Norrayte, Skiten major und minor, Nerdingi, Voylisti,

(Gramme, Schobe, Galyncze, Babant, Martrebe, Langobe, Calmoy.<sup>1)</sup> Die Gesamtzahl der irgend nennenswerten Seen des ganzen Gebietes, d. h. des alten Pflögeramtes Ortelsburg, dürfte der unserer alten Quelle ungefähr entsprechen. Also auch hier kann von einer Reihe einzelner zusammenhangsloser Landstriche und Seen nicht die Rede sein. Auch hier giebt uns das Seenverzeichnis ein geschlossenes Gebiet, nur daß statt der Ortschaften und festen Ortsgrenzen, die es hier in der galindischen Wildnis, wo sich selbst der Beutner und Jäger erst mühsam seinen Weg durch das Dickicht der Wälder bahnen mußte, eben noch nicht gab: nur daß sehr natürlich dafür die unveränderlichen Wasserbecken der Seen und das sie umgebende Land genannt werden, zumal bis tief in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hinein allein die Erträge des Fischfanges, der Bienenzucht und der Jagd es sind, die diesen Gegenden einigen Wert verleihen.

Auch sonst fehlt es nicht an Anzeichen, daß das Gebiet jenseits seiner Südostgrenze dem ermländischen Fürstbistum vordem zusammenhängend gehört hat. Der Hochmeister Dietrich von Altenburg (1335—1341) ließ, um die Grenzen zwischen dem polnischen Reiche und dem Lande Preußen festzustellen, eine Anzahl eingeborener Preußen, und zwar vier aus dem Territorium Balga und drei aus dem Ermland, zu sich nach Schloß Stralsburg bescheiden.<sup>2)</sup> Da gaben ihm die vier aus der Romthurei die alten Grenzen hinter dem Balgischen Gebiete gegen Wehsen an; über die Grenzen gegen Masovien hin befragt, erklärten sie, darüber keine Auskunft geben zu können: das müßten die drei

<sup>1)</sup> Scr. rer. Warm. I, 66. 67 mit den Anmerkungen; Alpr. Monatschrift III, 640 Anm. 33; Töppen, Gesch. Masurens S. 61. 62. Außerdem weist Töppen die quatuor lacus, qui dicuntur Cromow, in dem in einer Passenheimer Urkunde von 1412 erwähnten, nicht fern von Passenbrim gelegenen Cromowin nach und sucht wahrscheinlich zu machen, daß die Seen Purde, Arngine und Serwynte noch innerhalb des Ermlandes in unmittelbarer Nähe seiner Südostgrenze zu suchen seien.

<sup>2)</sup> Es handelte sich wahrscheinlich um die Gründung der Romthurei Osterode, zu welchem Zwecke eine genaue Kenntnis der Grenze gegen Polen hin sehr wünschenswert war, wie derselbe Hochmeister auch, wie wir noch sehen werden, damals Veranlassung zu einer Grenzregulierung mit dem ermländischen Bistum nahm.

aus dem Ermlande wissen, da jene Wildnis oder Wüste der Kirche gehöre (quia illa solitudo seu desertum est ecclesiae). Wirklich bezeichneten diese die Grenze zwischen dem Bistume bezw. der Kirche (gemeint ist das Kapitelsgebiet) und dem Herzogtum des nähern. Und der Meister billigte es und hatte nichts dagegen einzuwenden (et placuit magistro nec aliquid contradixit). Plastwich, bei dem sich diese Nachricht findet, bezieht sich dabei (wahrscheinlich auf Grund einer alten urkundlichen Aufzeichnung, die ihm vorlag)<sup>1)</sup> auf das Zeugnis eines der drei Preußen aus dem Ermlande, des preussischen Ritters Nadoy von Aldekirchen, der sich denn auch, ebenso wie der zweite, der Preuze Tulebrawe, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als Hofbesitzer im Dorfe Prapsliten oder Aldekirchen bei Guttstadt nachweisen läßt.<sup>2)</sup>

Die Wahrheit seiner Aussage wird durch eine Reihe urkundlicher Zeugnisse bestätigt. Unter dem 24. April 1321 verschreibt Bischof Eberhard von Ermland dem Litauer Manste fünfundzwanzig Hufen im Felde Schardeniten im Distrikte Tokowe bei Seeburg. Mit anderen Gerechtsamen verleiht er ihm auch freie Jagd nicht nur innerhalb seines Gutes, sondern auch in der Wildnis (in solitudine).<sup>3)</sup> Freie Fischerei in der Wildnis mit kleinem Gezeuge nach Sitte der Preußen erhalten der Preuze Schelden und die Bewohner des von ihm zu besetzenden Dorfes Ryn (Schellen) durch ihre vom Dompropst Johannes und dem Bistumsvogt, dem Ordensbruder Heinrich von Lutir, am 15. Juni 1339 ausgestellte Handfeste; ebenso die Schulzen (es sind die Preußen Blyot und Sangloben) sowie die Inassen des Dorfes Kleeberg (Tornienen) durch ihr Privileg vom 16. Juni 1339.<sup>4)</sup> Ueber die Zeit vom 27. März 1335 bis 23. Mai 1348 erstrecken sich die Verschreibungen der sechszehn Höfe des mit freien Stammpreußen besetzten Dorfes Bertung bei Allenstein. Soweit sie bis zur Aufteilung des südlichen Ermlandes zwischen Bischof und Kapitel, d. i. bis zum Jahre 1347 erfolgen, sind sie vom Bischof (bezw.

<sup>1)</sup> Vielleicht der Klageschrift des Bischofs Johannes Stryprod gegen den Orden.

<sup>2)</sup> Ser. rer. Warm. I. 74. 75 mit den Anmerkungen.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 208.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 297; Reg. S. 175.



seinem Vogte, dem erwähnten Ordensbruder Heinrich von Luter) und dem Kapitel gemeinsam, später vom Domkapitel allein ausgestellt; beide aber gewähren ihren Besitzern die Jagd in der Wildnis (in solitudine) nach der Sitte der Preußen.<sup>1)</sup> Ebenso verleiht das Kapitel den Stammpreußen in den Dörfern bezw. Gütern Lehnau, Krummensee, Grandelawken, Montken, (23. Mai 1348) Dorothono (29. Dezember 1348), Gronitten (19. März 1353), Rainen (1. August 1354) und Klein Gemmern (29. Juni 1355) das Recht der freien Jagd in seiner äußersten Wildnis nach der Sitte der anderen Preußen (*licenciam venandi in extrema nostra solitudine more aliorum pruthenorum*), den Hofbesitzern von Rainen außerdem noch die Fischereierechtigkeit in den dortigen Seen (*licenciam piscandi in lacubus nostris in extrema solitudine positis*).<sup>2)</sup> Die genannten Ortschaften liegen oder lagen<sup>3)</sup> sämtlich in der Nähe der ermländischen Südostgrenze. Wir ersehen daraus, daß die Wildnis jenseits der ganzen Linie Köffel = Kurken (also das von Plastwich bezeichnete Gebiet) dem Bistum gehört haben muß und daß sie bei der Aufteilung des südlichen Ermlands zwischen Bischof und Kapitel gleichfalls zur Teilung gelangte. Es muß auffallen, daß die über diese Teilung selbstverständlich ausgefertigte so äußerst wichtige Urkunde verloren gegangen und frühzeitig verloren gegangen ist. Schon Plastwich kennt sie nicht mehr.<sup>4)</sup> Wie wir später zeigen werden, wurde sie, da aus ihr wahrscheinlich das Anrecht des Bistums auf einen Teil der galindischen Wildnis klar und deutlich hervorging, jedenfalls absichtlich vernichtet.

Uebrigens dürften auch die *literae Annonis* eine nähere Begrenzung schwerlich enthalten haben. Eine solche war eben nicht möglich in Gegenden, in die man erst fast ein Jahrhundert später allmählich einzudringen begann. Der Hochmeister wird der erm-

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 270; II, Nr. 109.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. II. Nr. 110—113. 124. 194. 212. 221 mit den Anmerkungen.

<sup>3)</sup> Einige von ihnen sind eingegangen.

<sup>4)</sup> Scr. rer. Warm. I, 57, wo er gesteht, daß er es sich aus den Privilegienbüchern (*ex registris*) habe zusammensuchen müssen, wann die Teilung vor sich gegangen sei.

ländischen Kirche vorbehalten einer spätern regelrechten Auftheilung <sup>1)</sup> ganz im allgemeinen die Wildnis hinter ihrer Südostgrenze bis hin nach Masovien überlassen haben, um ihren Ansprüchen auf ein Drittel von Galindien vorläufig gerecht zu werden. Es kam dabei auf die Fixierung einer festen Grenzscheide um so weniger an, als bei dem damaligen Ueberfluß an verfügbarem Lande die Wildnis in unabsehbarer Zeit gar keinen reellen Wert hatte und wie gesagt die genaue Regulierung wahrscheinlich der Zukunft vorbehalten war. Das Bistum aber betrachtete seitdem den eben genannten Teil der Wildnis als sein Eigentum.

Noch schwächer als der zweite ist der dritte Grund, den Töppen gegen Wölkys Auffassung in betreff der literas Annonis vorbringt. Viel natürlicher und wahrscheinlicher als die Vermutung einer Verschreibung durch den Hochmeister Anno von Sangershausen dürfte, wie er meint, die Annahme sein, daß die vom Orden vorerst vernachlässigte Wildnis durch ihre Seen, ihre Jagd, ihre Beuten gerade aus dem zunächst gelegenen Ermlande Fischer, Jäger, Beutner, zunächst zu vorübergehender Thätigkeit, dann auch zur Ansiedelung herbeigeloct, und daß der Orden diese gewerbliche Thätigkeit und diese Ansiedelung auf seinem Grund und Boden, die schließlich ihm zu Gute kommen mußte, koinviert, ja mit gutem Bedachte gefördert habe. Der Streit zwischen ihm und der Kirche sei ohne Zweifel erst da entstanden, als von den Ansiedlern in diesen dem Feinde am meisten ausgesetzten Gegenden nun doch Abgaben und Naturaldienste gefordert wurden.<sup>2)</sup> — Wie wenn die Sache sich gerade umgekehrt verhielte, wenn nicht die ermländische Kirche in das Gebiet des Ordens eingedrungen wäre, sondern der Orden in die der Kirche gehörige Wildnis seine Fischer, Jäger, Beutner, Ansiedler geschickt hätte, um dieselbe, nachdem er sie faktisch in Besitz genommen hätte, nun auch auf Grund dieses faktischen Besitzstandes rechtlich zu beanspruchen. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß sich Ermlands Landesherren, die bei ihrer Stellung zum Orden mit der größten Feindschaft alles ver-

<sup>1)</sup> Daber spricht auch Plasmich, indem er dabei jedenfalls die bischöfliche Klageschrift benützt, von dem noch zu teilenden Teile der Diözese. Scr. rer. Warm. I, 71, 72.

<sup>2)</sup> Altpr. Monatschr. III, 640. 641.

meiden mußten, was diesem eine Handhabe gegen sie gewähren konnte, eine so bedeutende Grenzüberschreitung auf unrechtmäßige Weise würden gestattet haben, zumal seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts, seit 1308,<sup>1)</sup> Ordensbrüder als Vögte die weltlichen Geschäfte des Bistums besorgen und namentlich auch die Kolonisation leiten. Bei jener Verleihung des Jagdrechtes in der Wildnis an den Litauer Manste durch Bischof Eberhard sind Zeugen die Komthure von Balga, Brandenburg, Königsberg und der Bistumsvogt Bruder Rütcherus. Den Dörfern Schellen und Tornienen erteilt der bischöfliche Vogt, der Ordensbruder Heinrich von Luter persönlich die freie Fischerei in der Wildnis; auch bei der Gewährung der freien Jagd daselbst an die Preußen von Bertung ist er beteiligt. Also noch im Jahre 1341, wo unter dem 2. April die Verschreibung dreier Höfe in Bertung erfolgt,<sup>2)</sup> erkennt der Orden durch einen seiner Brüder das Anrecht der ermländischen Kirche auf die Wildnis an; oder sollte er auch hier, um mit Töppen zu reden, die gewerbliche Thätigkeit ermländischer Unterthanen auf seinem Grund und Boden mit gutem Bedachte gefördert haben? Das würde besonders von seiten des Bistumsvogtes, der als solcher nicht im Dienste des Ordens sondern des Bischofs stand und nur dessen Interesse zu wahren hatte, eine Niederträchtigkeit der Gesinnung verraten, wie wir sie ihm denn doch nicht zutrauen möchten. Zugleich hätte der Orden damit ein gewagtes Spiel gespielt. Den Zuzug von Ermländern in die Wildnis, wenn er aus freien Stücken und ohne besonderen Auftrag geschah, durfte er mit gutem Bedachte begünstigen; die Ausübung landesherrlicher Rechte daselbst durch den Bischof von Ermland — und die Verleihung von Jagd- und Fischereigerechtigkeit ist ein solches Recht — mußte er unter allen Umständen hindern oder wenigstens dagegen Verwahrung einlegen,

<sup>1)</sup> In diesem Jahre läßt sich unter dem 28. Dezember frater Conradus dictus de Aldenberg als Bistumsvogt nachweisen (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 148). Er verwaltete dieses Amt nachweislich bis zum 4. März 1311. Dann folgten wieder Laien bis 1320 und dann ununterbrochen Ordensbrüder bis zur Zeit Heinrich Sorboms, bis 2. April 1375, also bis nach beendetem Grenzstreite. Vgl. Scr. rer. Warm. I, 319 Ann. 11.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 6.

wollte er nicht Gefahr laufen, das betreffende Gebiet an die Kirche, die dadurch einen Rechtstitel auf dasselbe erwarb, zu verlieren. Daß er nichts davon that, sondern den Bischof, bezw. das Kapitel ruhig gewähren ließ, ist eben ein vollgültiger Beweis dafür, daß die Wildnis jenseits der Linie Kurken - Krakotin dem Bistum gehörte.

Mit der festen Ansiedelung ermländischer Untertbanen in der galindischen Wildnis, von der allein der Orden schließlich den Nutzen gehabt hätte, hat es übrigens sein Bewenden. Die uns in seltener Vollständigkeit erhaltenen Handfesten der ermländischen Ortschaften ermöglichen es uns, den Gang der Kolonisation im Bistum genau zu verfolgen. Darnach erreichte dieselbe zur Zeit, da Bischof Johannes Stryprock die Regierung antrat (1355), mit Ausnahme der Rößeler Gegend noch nirgends die Südostgrenze, blieb vielmehr längs der ganzen Grenzwall nahezu zwei Meilen von derselben entfernt, abgesehen davon, daß auch weiter im Innern, nach Norden zu, noch weite Strecken der Besiedelung harrten. Nichts weist darauf hin, daß die Wildnis vom Ermlande aus zu etwas anderem als zur Jagd und Fischerei benutzt worden ist, und zwar auch nur von den in der Nähe wohnenden Stammpreußen. Erst mußte die Besiedelung im eigentlichen Bistum zu Ende geführt werden, ehe man vernünftiger Weise daran denken konnte, die den Angriffen der Feinde, namentlich der Litauer, so sehr ausgesetzten Gegenden jenseits der Verhaue, der indagine, in Angriff zu nehmen. Davon, daß der Bischof und das Kapitel von Ermland von den Ansiedlern in der Wildnis Abgaben und Naturaldienste gefordert und dadurch den Streit mit dem Orden heraufbeschworen hätten, kann folglich keine Rede sein.<sup>1)</sup> Wohl aber war der Orden der Störenfried.

Mit dem Beginne des zweiten Viertels des vierzehnten Jahrhunderts wurde die Kolonisation und der Anbau der Wildnis von den Deutschrittern ernstlich in Angriff genommen. Im Jahre 1326 hatte der Hochmeister Werner von Orseln die Landschaft Warten

<sup>1)</sup> Wären ermländische Ansiedelungen in der Wildnis vorhanden gewesen, so wäre dies sicher in dem des öfteren angeführten Seenverzeichnis erwähnt worden, zumal dessen Verfasser es ausdrücklich hervorhebt, daß die Kirche ihre Warteleute lange Zeit am Kurwirthsee gehalten habe.

unter die drei Komthurbezirke Gerdauen bezw. Königsberg, Brandenburg und Balga geteilt.<sup>1)</sup> Die Hauptabsicht dieser Teilung war ohne Zweifel, die drei genannten Komthurreien in unmittelbare Verbindung mit der Wildnis zu setzen. Sogleich (noch im Jahre 1326) erbaute der Komthur von Balga in seinem Antteile das Haus Leunenburg am Zusammenfluß der Flüßchen Guber und Zaine und wohl gleichzeitig auch das Haus Barten. Von Königsberg her erfolgte im Jahre 1335 die Gründung des Hauses Angerburg am Mauersee, von Brandenburg wurde ungefähr zu derselben Zeit Burg Lögen angelegt, endlich wieder von Balga Rastenburg vor 1344 und Johannsburg noch in demselben oder in dem folgenden Jahre.<sup>2)</sup> Von all diesen Plätzen aus erfolgte nun der Vorstoß gegen die Wildnis, wobei auf die Besitzungen und Rechte der ermländischen Kirche keine Rücksicht genommen wurde: „Seitdem aber die Schlösser Johannsburg und Rastenburg erbaut und ein Konvent in Leunenburg eingesetzt war,“ heißt es in dem Verzeichniß der einst dem Bistum zugehörigen Besitzungen, „seitdem wurde die Kirche allmählich von Jahr zu Jahr dieser Besitzungen beraubt.“

Aber auch von der anderen Seite, von der Komthurei Christburg her, an der Westgrenze des Ermlandes entlang, schritt der Anbau nach der galindischen Wildnis zu unablässig fort. Es entstanden hier die Städte Osterode und Gilgenburg (dieses um 1326, jenes wohl etwas früher), und endlich im Jahre 1340 oder 1341 entschloß sich der Hochmeister Dietrich von Altenburg, den südöstlichen Teil der Komthurei Christburg als eine eigene Komthurei Osterode von dem nordwestlichen zu trennen.<sup>3)</sup> Die Grenze der neuen Komthurei gegen das Ermland von der Passargequelle bis nach Kurken wurde in feierlicher Zusammenkunft des Hochmeisters und seiner Gebietiger mit vier ermländischen Domherren und dem Bistumsvogt als den Bevollmächtigten des Bischofs und Kapitels auf dem Felde Kurkosabel an dem daselbst errichteten Grenzmale am 25. August 1341 festgestellt. Der Hochmeister

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 230.

<sup>2)</sup> Töppen, Gesch. Masurens S. 62 ff; Töppen, Historisch-komparative Geographie von Preußen S. 204 ff.

<sup>3)</sup> Töppen, Gesch. Masurens S. 65. 66.

richtete an die Ermländer die Frage, ob diese Grenze, die von der Passargequelle geradlinig zu dem erwähnten Grenzhügel verlaufen sollte, ihnen genüge, und ob sie mit derselben zufrieden sein wollten jetzt, immer und für alle Zeit, worauf sie in Vollmacht und mit Genehmigung des Bischofs und des Kapitels mit ja antworteten. Zu gleichem verpflichtete darauf sich und seinen Orden der Meister.<sup>1)</sup>

Töppen sieht in der Regulierung der Grenze nur bis Kurken eine Bestätigung seiner Ansicht, daß darüber hinaus nichts mehr der Kirche gehört habe. „Da die Kurkener Grenze eine Ortsgrenze (Edgrenze) war, so war mit der Feststellung derselben, behauptet er, zugleich auch die Ostgrenze von neuem anerkannt, was von ermländischen Unterthanen bis dahin jenseits derselben okkupiert war, als rechtes Eigentum des Ordens anerkannt. Auf Grund dieser Verhandlung geschah es offenbar, daß nun die Pfleger von Johannisburg, Rastenburg und Leunenburg die Grundrechte des Ordens in jenen Gegenden zur Geltung brachten.“ Die Sache

---

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 24; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 10. Töppen (Altpr. Monatschr. III, 642) versichert, der Hochmeister hätte, indem er die Kurkener Grenze ganz nahe der Alle, d. h. etwa 1 $\frac{1}{2}$  Meile oberhalb der Passargequelle rückte, mehr bewilligt, als wozu er verpflichtet gewesen wäre. Eine solche Freigebigkeit des Ordens gegen die ermländische Kirche mutet einen eigen an, und sie dürfte wohl auch kaum geübt worden sein. Die etwas unklare Stelle in der Vertragsurkunde vom 27. Dezember 1254, auf die sich Töppen wahrscheinlich stützt, lautet: a quo ortu prefato Serio usque ad Campum qui dicitur Curhsadel sursum ad miliare ascendendo usque ad nemus prefatum Krachotin Ita quod locus Castri Rosl obtineat versus Poloniam miliare . . . Interpretiert man sie im Töppenschen Sinne, so besagt sie, man solle von der Passargequelle bis zum Felde Kurhsadel aufsteigen ad miliare, d. h. doch: ungefähr eine Meile, gegen eine Meile, also unter Umständen auch über eine Meile; in jedem Falle mußte das Feld Kurhsadel erreicht werden. Gerade dieses ad miliare hat, wie ich glaube, zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Orden und der ermländischen Kirche und das durch zur Grenzregulierung geführt. Der erstere wollte wahrscheinlich, indem er wie Töppen interpretierte, von der Quelle der Passarge nur eine Meile messen, die Kirche bestand auf Feststellung des alten Grenzmaßes auf dem Kurkener Felde, obwohl es über eine Meile von der Passargequelle entfernt war; und sie drang, weil eine vorurteilsfreie Auslegung ihr Recht geben mußte schließlich durch.

liegt gleichwohl anders. Hätten Bischof und Kapitel, die sich doch über die Bedeutung jenes Kurkener Abkommens klar sein mußten, zumal demselben, wie das darüber aufgenommene Notariats-Instrument ausdrücklich sagt, verschiedene Verhandlungen vorhergegangen waren und sie es erst nach reiflicher Ueberlegung abgeschlossen hatten, hätten Bischof und Kapitel im Jahre 1341 die Linie Kurken-Kratotin als Südostgrenze des Ermlandes von neuem anerkannt, wie wäre es dann möglich gewesen, daß das Kapitel ruhig weiter Jagd- und Fischereierechtigkeit in seiner äußersten Wildnis und den darin gelegenen Seen erteilen konnte, wie will man es dann erklären, daß ein Bischof, der zu jener Zeit als Kustos im Kapitel saß, daß Johannes Stryprock<sup>1)</sup> einen Prozeß gegen den Orden anstrebte, der es diesem vor allem zum Vorwurfe machte, die Kirche ihrer Besitzungen jenseits der genannten Linie beraubt zu haben? Die Grenzregulierung zwischen dem Ermlande und dem Komthureibezirk Osterode ging deshalb nicht über Kurken hinaus, weil dahinter die Wildnis begann, die Grenzverhältnisse dort ganz unklare waren, und der Orden eine Ordnung derselben wohl absichtlich mied, da er sich gewiß schon damals mit dem Plane trug, jene Gegenden vollständig für sich einzuziehen.

Und nun der letzte Grund, den Töppen gegen Wölkys Auffassung der literae Annonis ins Treffen führt! Hätte Anno von Sangershausen der ermländischen Kirche wirklich den Besitz irgend welcher Landstriche und Seen verschrieben, wobei bloße Anweisung und wirkliche Teilung wiederum keinen Unterschied machen, so wäre es, folgert Töppen, völlig unmöglich gewesen, eine solche Verschreibung abzustreiten oder zurückzunehmen; es hätte dann nicht ein zweifelhaftes Recht Anlaß zu dem mehr erwähnten Prozesse gegeben, sondern eine offenbare Wortbrüchigkeit und Gewaltthat, deren der Orden aber thatsächlich von seinen Gegnern nicht angeklagt worden sei.<sup>2)</sup> Sehen wir zu, ob seine Folgerung zwingend, bezw. seine Behauptung richtig ist.

<sup>1)</sup> Er läßt sich als Kustos nachweisen seit dem Jahre 1328. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 240.

<sup>2)</sup> Altpr. Monatschr. III, 641.

Im Frühlinge des Jahres 1258 war die Diözese Samland, soweit sie damals erobert war, zwischen Orden und Bischof geteilt und die einzelnen Teile genau begrenzt worden. Wenig mehr als ein halbes Jahrhundert später (1322) erheben Bischof und Kapitel von Samland die bittersten Klagen gegen den Landmeister von Preußen, den Komthur von Königsberg und die Brüder im Samlande, daß sie durch erzwungene und erschlichene Verträge, durch gewaltthätige Besetzung und offene Beraubung die samländische Kirche schon seit langer Zeit um einen Teil ihrer alten Besitzungen gebracht hätten. Sie verlangen Zurückgabe und Schadenersatz namentlich für die Güter in Lauten, Graselaule und Schadewinkel, die dem Kapitel vom Königsberger Komthur Bertold Brühaven gewaltsam entrisen seien, für Wischenen und Schorshenen, die der Bischof gegen das ihm selbst gehörige Dorf Nachsitten habe eintauschen müssen, für den Wald Wogrim, für den dem Bischof ebenfalls ihm schon gehöriges Gebiet als Ersatz angewiesen worden sei, für das sogenannte heilige Feld, das nach der ursprünglichen Teilung dem Bischof zugehöre und das dennoch seit mehr als vierzig Jahren von den Ordensrittern als ihr Eigentum behandelt werde, obwohl noch kürzlich über dessen Zurückgabe ein besonderer Vertrag geschlossen worden sei.<sup>1)</sup> Es kam hierauf am 20. Mai 1322 zu einem Uebereinkommen zwischen dem Landmeister Friedrich von Wildenberg und dem Bischof Johannes, in welchem der Orden zwar einige Zugeständnisse machte, im großen und ganzen aber behielt, was er mit List oder Gewalt an sich gebracht hatte. Vom heiligen Felde behauptete er z. B., es sei noch nie geteilt worden, und wies dem Bischof jetzt nur ein Drittel desselben an.<sup>2)</sup> So völlig unmöglich war es demnach nicht, daß der Orden einmal gemachte Verschreibungen abstritt oder zurücknahm, und was er bei der samländischen Kirche, wo er es doch mit seinen eigenen Priesterbrüdern zu thun hatte, nicht scheute, wird ihm bei der ermländischen noch sehr viel weniger Gewissenskrupel verursacht haben. In der That ist er, wie wir gleich sehen werden, auch hier nicht davor zurückgeschreckt.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Pruss. II, Nr. 99; vgl. Töppen, Geographie S. 136. 140.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Pruss. II. Nr. 100.



Nach der Errichtung der Komthurei Osterode ging die Kolonisation Galindiens schneller vorwärts. Von Hohenstein (gegründet 1359), von Gilgenburg (1326 angelegt; das Schloß gleichen Namens existiert schon früher), von Soldau (die Stadt erhielt ihre Handfeste im Jahre 1349) drang der Orden unaufhaltsam nach der Wildnis vor. Fast gleichzeitig mit Soldau erhielt auch Wildenberg, wo damals neben dem Schlosse nur erst ein Flecken stand, einen eigenen Pfleger (um 1350), und schon um das Jahr 1360 treffen wir in den Gegenden, die bis dahin die ermländische Kirche für sich in Anspruch genommen hatte, ein neues Pflegeramt Ortelsburg.<sup>1)</sup> Damit war dem Bistum offen der Fehdehandschuh hingeworfen, und es mußte ihn wohl oder übel aufnehmen.

Die immer deutlicher zu Tage tretenden Uebergriffe des deutschen Ordens hatten den ermländischen Bischof Johannes II. Stryproß veranlaßt, unmittelbar nach seinem Regierungsantritte, als er noch am päpstlichen Hofe zu Avignon weilte, die Urkunden über die Teilung Preußens in Diözesen und deren Aufteilung zwischen dem Orden und den Bischöfen von Innocenz VI. transsumieren und bestätigen zu lassen. Zwei Jahre später (1357) erbat und erhielt er eine gleiche Bestätigung von Kaiser Karl IV.<sup>2)</sup> Seine Absicht dabei war offenbar, dem Orden das Recht der ermländischen Kirche auf das noch ungeteilte Diözesangebiet klar zu machen und von ihm, falls er die von Anno von Sangershausen dem Bistum überlassene Wildnis für sich beanspruchte, auf Grund eben jener Bullen eine neue Landestheilung zu verlangen. Da, wie wir gesehen haben, die Teilung von 1254 Galindien nicht berührte, auch die Ausschließung Sudauens und Nadrauens von der ermländischen Diözese keineswegs zur Voraussetzung gehabt hatte, überhaupt keine endgültige und abschließende gewesen war, so stand eine solche Forderung nur innerhalb der Grenzen der Billigkeit und Gerechtigkeit, und man durfte ermländischerseits um so mehr ihre Erfüllung erwarten, als in derselben Zeit (1362) der Bischof von Samland die Teilung eines zweiten Abschnittes

<sup>1)</sup> Töppen, Geographie S. 186. 194; Gesch. Masurens S. 69.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. II. Nr. 229, 230, 257.

seiner Diözese mit dem Orden, auf die er kein größeres Recht hatte, als der Bischof von Ermland auf die Teilung der seinigen, wirklich erlangte.<sup>1)</sup>

Freilich war durch die endgültige Feststellung der Grenzen zwischen der ermländischen und samländischen Diözese, die im Jahre 1340 die Bischöfe Hermann von Ermland und Johannes von Samland in Gegenwart des Hochmeisters Dietrich von Altenburg vereinbart hatten, das der ersteren zugehörige Gebiet sehr beschränkt worden. Da fortan die Angerapp bis zu ihrem Ausflusse aus dem See Swofisten (der mit anderen Seen vereint den heutigen Mauersee bildete) und von hier ab eine gerade Linie ostwärts bis zu dem Lande der Litauer die Grenze der beiden Sprengel sein sollte,<sup>2)</sup> so fiel der größte Teil von Sudauen dem Bistum Samland zu. Dazu kam, daß der Besitz Sudauens immer noch nicht gesichert war, sodaß sich eine neue Landesteilung zwischen der ermländischen Kirche und dem Orden wesentlich auf die Landschaft Galindien beschränken mußte. Wahrscheinlich um nachzuweisen, daß selbst in diesem Falle das dem Bistum vom Hochmeister Anno überlassene Gebiet ein Drittel des Ganzen nicht überstieg, wurde in der ersten Zeit Stryprocks eine Anzahl eingeborener Preußen über die Grenzen Galindiens vernommen, über die sie nach den Aussagen ihrer Vorfahren und derjenigen, deren Vorfahren in Galindien selbst gewohnt hatten, Bescheid geben konnten.<sup>3)</sup> Nach der Annahme Töppens, daß das Ermland in der Teilung von 1254 durch die Territorien Bertung und Gunlauten als seinen Anteil an Galindien abgefunden sei — eine Annahme, die wir als unhaltbar nachgewiesen haben — hatte man allerdings ermländischerseits erst zu beweisen, daß Galindien noch nicht zur Teilung gekommen sei. Zu diesem Nachweise, erklärt Töppen, gewährte dann auch der Vertrag des Hochmeisters Anno von Sangershausen mit dem Könige Ottokar von Böhmen, in welchem diesem Galindien als noch nicht unterworfenene Landschaft unter gewissen Bedingungen vom Orden überlassen wird, einen vor-

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Pruss. III. Nr. 70.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Pruss. III. Nr. 20; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 311.

<sup>3)</sup> Scr. rer. Warm. I, 74 mit Anm. 50.

trefflichen Anhalt — eine Urkunde, die nachmals in dem Prozesse des ermländischen Bischofs gegen den Orden höchst wahrscheinlich wirklich produziert ist. In ihr hätten wir jedenfalls jene *literae Annonis* der Urkunde vom 28. Juli 1374 zu suchen.<sup>1)</sup>

Allein Töppen irrt sich, wie wir gleich zu zeigen gedenken, auch hier. Zunächst müssen wir unserer Verwunderung Ausdruck geben über die eigentümliche Art und Weise, in der er diese Vertragsurkunde von 1267 behandelt. Ihr Inhalt enthält wenigstens nach unserm Dafürhalten einen zwingenden Beweis dafür, daß Galindien im Jahre 1254 noch nicht zur Aufteilung gelangt ist. Auch Töppen hat das nicht übersehen, wie seine obige Ausführung lehrt, trotzdem möchte er uns gern glauben machen, daß nur die Ermländer so beschränkt gewesen seien, aus ihr noch nach 1254 einen Anspruch auf die Teilung jener Landschaft herzuleiten. Wenn er uns wenigstens die Gründe angegeben hätte, die ihn die besagte Urkunde in diesem sonderbaren Sinne auffassen lassen. Seine Bemerkung, daß Anno von Sangershausen über die Sache auch mit dem Bischofe des Ermlandes, mit Anselm verhandelt habe<sup>2)</sup>, soll wohl besagen, daß dieser sich mit der Abtretung seines Anteils von Galindien (mit der Abtretung der Territorien Bertung und Gunlaufen nach der Töppenschen Auffassung) an den Böhmenkönig einverstanden erklärt habe; doch ändert er mit dieser vagen Vermutung nichts an der durch jene Vertragsurkunde verbürgten Thatsache, daß der Orden Galindien im Jahre 1267 zu denjenigen Landschaften rechnet, die noch niemals in seiner Gewalt gewesen sind, und wir vermögen keinen Grund einzusehen, der den Orden veranlaßt haben sollte, Galindien als noch niemals unterworfenen Landschaft zu bezeichnen, wenn dem nicht wirklich so gewesen wäre. Daß aber die Urkunde von 1267 unmöglich identisch sein kann mit den des öfteren angezogenen *literae Annonis*, ergibt die einfache Erwägung, daß sie, bezw. die Gegenurkunde Annos, sich gar nicht in den Händen der Ermländer, sondern des Ordens befand; und dieser wird sich gehütet haben, sie in seinem Streite mit dem Bistum zum Vorschein zu bringen.

<sup>1)</sup> *Altpr. Monatschr.* III, 641. 643. 644.

<sup>2)</sup> *Altpr. Monatschr.* III, 644 Anm. 43.

Wann die Differenzen wegen der ermländischen Wildnis zwischen Bischof und Orden ihren Anfang genommen haben, läßt sich auf Jahr und Tag nicht mehr genau bestimmen. Aus dem Umstande, daß der Bischof noch im Jahre 1361 Fischereigerechtigkeit in dem See Willite oder Wille (südlich von Heilige Linde) verschreibt, der nachmals außerhalb des Bistums zu liegen kam, aus diesem Umstande schließen zu wollen, die Streitigkeiten wegen der Ostgrenze wären wohl nicht vor diesem Jahre aufgetaucht,<sup>1)</sup> geht nicht an, da wir aus bestimmter Quelle wissen, daß die Beraubungen der Kirche in der Nähe von Köffel (also westlich der ursprünglichen Grenzlinie Kurken-Krafotin), wozu auch der See Willite gehörte, erst im Jahre 1371 bezw. 1372 durch den Komthur von Balga stattfanden.<sup>2)</sup> Plastik setzt den Beginn des Zwistes in die erste Zeit der Regierung Johannes' II. (postquam tempore aliquanto pacifice in ecclesiae suae dominio resedisset),<sup>3)</sup> und wir werden wohl nicht irre gehen, wenn wir als näheren Anlaß dazu die Gründung des Pflögeramtes Ortelsburg ansehen. Es kam zu verschiedenen Verhandlungen, bei denen Stryprock die Rechte seiner Kirche mit Entschiedenheit vertrat, den Raub zurückverlangte und auf einer billigen Teilung der Diözese und einer genauen Festsetzung der Grenzen bestand. Bei der letzten dieser Verhandlungen zu Neukirch-Höhe zwischen Elbing und Frauenburg kam es am 24. Juni 1369 zu einem harten Zusammenstoß. Soweit soll sich nach dem Berichte unseres Chronisten der Hochmeister Winrich von Kniprode vergessen haben, daß er vom Zorne geblendet mit gezücktem Dolche auf den Bischof losstürzte, ihn zu durchbohren. Zwar wurde die gräßliche That von den Umstehenden gehindert,<sup>4)</sup> aber ein friedlicher Ausgleich war nunmehr unmöglich geworden.

---

<sup>1)</sup> Wie Töppen a. a. O. S. 645 thut.

<sup>2)</sup> In dem Jahre nämlich, in welchem der ermländische Domkantor Johannes von Essen dem Bischofe Johannes Stryprock an den päpstlichen Hof folgte; und das geschah 1371 oder 1372. Scr. rer. Warm. I, 67—69 und 64 mit Anm. 25.

<sup>3)</sup> Scr. rer. Warm. I, 62.

<sup>4)</sup> Scr. rer. Warm. I, 63.

Klagend wandten sich unmittelbar darauf<sup>1)</sup> Bischof und Kapitel nach Rom an Papst Urban V.

Ihre Klageschrift, die jedenfalls auch die Begründung ihrer Ansprüche dem Orden gegenüber enthalten hat, ist leider nicht mehr vorhanden. Nur soviel wissen wir, daß sie lautete auf Beraubung und widerrechtliche Besetzung einiger der ermländischen Kirche gehörigen Gebiete, geschehen durch den Hochmeister und seinen Orden: *super spoliatione et occupatione nonnullarum terrarum ad Warmiensem ecclesiam spectantium per vos (sc. magistrum generalem et fratres hospitalis sancte Marie) factis.*<sup>2)</sup> Ob der Begriff Beraubung nicht den der „Gewaltthat“ und in diesem Falle auch den „offenbarer Wortbrüchigkeit“ in sich schließt und somit die Behauptung Töppens, der Orden sei dieserhalb von seinen Gegnern nicht angeklagt worden, hinfällig macht?

Die Ausrufung der päpstlichen Entscheidung verschärfte nur die Erbitterung namentlich auf seiten des Ordens. Unmittelbar darauf trat er mit neuen Ansprüchen auf bis dahin unbestritten ermländisches Gebiet hervor. Wir erinnern uns, daß die Teilungs-urkunde vom 27. Dezember 1254 als Südostgrenze des Bistums eine gerade Linie von dem Felde Kurchjadel bis zum Walde Krakotin festsetzte, sodaß die Entfernung des Kösseler Schlosses von dieser Linie in der Richtung nach Polen zu eine Meile betragen sollte. Zugleich sollte der genannte Wald der Länge nach zwischen seinen beiden Endpunkten geteilt werden und die südliche Hälfte dem Bistum gehören. Der Laut der Urkunde läßt keinen Zweifel darüber, daß die Meile vom Schlosse Köffel auf den Wald Krakotin zu messen war, dessen einen, den östlichen Endpunkt, ihr Schnittpunkt mit der Linie Kurken-Krakotin eben festlegen sollte. Da sich nun dieser Wald, wie aus der Beschreibung des Gutes Worplack bei Köffel<sup>3)</sup> deutlich hervorgeht, nordöstlich von Köffel in der Richtung, aber noch jenseits der Ortschaften Tollnigt,

<sup>1)</sup> Die päpstliche Bulle, die den Hochmeister und die Brüder des deutschen Ordens ermahnt, die Kirche Ermlands während ihres in Rom anhängig gemachten und bereits dem Kardinal Bernard zur Untersuchung übergebenen Rechtsstreites nicht zu belästigen, datiert vom 15. März 1370.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 441.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 8.

Worplad, Klawnsdorf, also von Westnordwest nach Ost Südost hinzog, so konnte die Meile von Köffel nur nach Osten bezw. Südosten gemessen werden, weil sie sonst den Wald Krakotin überhaupt nicht getroffen hätte. Dann aber zeigt ein Blick auf die Karte, daß gemäß dem Vertrage von 1254 ein dreieckiger Landstrich, der später außerhalb der Bistumsgrenze lag, das Gebiet etwa der heutigen Ortschaften Siemanowen, Burschöwen, Spiegelowken, Spiegels, Widrinnen, Pülz, Pastern, Slatnik, Fischbach, Kestall, Bäslad, Heilige Linde, Böschendorf und Krakotin, im ganzen rund vierhundert Hufen, noch zum Ermlande gehört haben muß. In der That läßt sich nachweisen, daß die ermländischen Bischöfe in diesem Landstriche ihre Rechte als Landesherren vor ihrem Grenzstreite mit dem Orden wirklich ausgeübt haben, wie denn unter anderem die Verschreibungen für Pülz und Fischbach im Jahre 1340 von dem bischöflichen Vogte, dem Ordensbruder Heinrich von Luter, ausgestellt sind,<sup>1)</sup> ein Beweis, daß auch der Orden die Landeshoheit der Kirche in jenen Gebieten anerkannte.

Die furchtbaren Verheerungen der Litauer im Bartenlande während der Jahre 1344, 1347, 1353, 1365, wobei namentlich die Gegend von Rastenburg und Köffel hart mitgenommen wurde,<sup>2)</sup> mochten dann in diesem ohnehin nur schwach bevölkerten, stark bewaldeten, see- und sumpfreichen Landstriche die ursprünglichen Grenzen verdunkelt, die Markzeichen zerstört haben. Das machte sich nun der Orden in seinem Grenzstreite mit dem Bistum zu Nuge. Er erklärte, die Meile von Köffel aus gegen Polen sei nicht nach Osten, sondern direkt nach Süden zu messen. Sofort ließ er in diesem Sinne durch den Komthur von Balga eine neue Vermessung vornehmen, wodurch die ganze Grenzlinie von Kurken bis Krakotin wie ein Radius, der in Kurken als dem Kreismittelpunkte festliegt, etwas nach Westen verschoben wurde. Das auf diese Weise zwischen der alten und neuen Südostgrenze geschaffene Segment reklamierte er ohne weiteres als sein Eigentum und zog sogleich die ihm zunächst gelegenen und zum Teil bereits besiedelten

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 108. Vgl. Kolberg, Gesch. der Heiligenlinde in der Erml. Zeitschr. III, S. 43 ff.

<sup>2)</sup> Voigt, Gesch. Preuß. 5, 53, 55, 103, 180.

Gebiete, den oben näher beschriebenen Landstrich südöstlich von Rössel, ungefähr vierhundert Hufen, für sich ein. Auch längs der ganzen Nordostgrenze hatte er sich, wie wir gleich sehen werden, starke Uebergriffe in das bischöfliche Gebiet erlaubt. Daß er damit offenkundiges Unrecht that und die Teilungsurkunde von 1254 mit dem Schwerte in der Faust interpretierte,<sup>1)</sup> erregte ihm wenig Bedenken. Er besaß eben die Macht und beutete sie rücksichtslos aus. So blieben auch die Ermahnungen Gregors XI., fortan von jeder weiteren Belästigung und Feindseligkeit gegen die ermländische Kirche abzustehen und den zuletzt verübten Raub herauszugeben,<sup>2)</sup> ohne weitere Folgen.

Jahre lang zog sich der Prozeß hin. Er endete schließlich mit einem vollständigen Siege des Ordens, setzte aber nichtsdestoweniger seine Schuld außer allen Zweifel. Die zur Entscheidung der Sache am 15. April 1372 gewählten Schiedsrichter erhielten den Auftrag, die von beiden Parteien vorgelegten Urkunden zu prüfen und ihre Zeugen zu vernehmen, die Grenzen des Bistums gemäß der Beschreibung Anselms über die Wahl seines Drittels (vom 27. Dezember 1254) unter ihrem Eide nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Aussagen alter rechtschaffener Leute festzusetzen und schließlich zu untersuchen, ob nach dem vorhandenen Aktenmaterial der ermländischen Kirche sonst noch etwas von Rechtswegen zukomme, um es ihr entweder zu übergeben und zu begrenzen, oder dem Bischof und Kapitel, falls ihre Ansprüche sich als unbegründet herausstellen sollten, ewiges Stillschweigen aufzuerlegen.<sup>3)</sup> Allein sie kamen nicht weit. Daß es der Orden war, der ihnen unüberwindliche Hindernisse in den Weg legte, zeigen deutlich die noch über den Grenzstreit erhaltenen Urkunden. Bis zum 18. Dezember 1372 hatten sie die Grenzen an der Nordostseite des Ermlandes vom Haff bis hin zu dem in dem Vertrage

<sup>1)</sup> Nehmen wir selbst an, daß nach der genannten Urkunde die Richtung der Meile vom Rösseler Schlosse nach Süden zulässig war, so durfte der Orden die früher vereinbarte Richtung nach Osten bezw. Südosten, die mit der Circumscriptionsurkunde von 1254 auch wohl in Einklang zu bringen ist, nicht willkürlich und eigenmächtig ändern.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 449.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 459

von 1254 genannten Walde zwischen Klein- und Groß-Barten, dem Walde Lindenmedie festgelegt;<sup>1)</sup> da sahen sie sich, nachdem sie bereits zweimal den Entscheidungstermin hinausgeschoben hatten, am 27. Januar 1373 veranlaßt, zu bestimmen, daß in den strittigen Gebieten unbeschadet der von ihnen (den Schiedsrichtern) gesetzten Grenzen vorläufig jeder Teil im Besitze aller Rechte und Einkünfte, wie er sie bisher gehabt habe, bleiben solle, bis auch die anderen Grenzen nach der Circumskriptionsurkunde Anselms vollständig bestimmt seien.<sup>2)</sup> Man sieht, die von ihnen gesetzten Grenzen waren andere als die seitherigen, vom Orden beliebten, der trotzdem keine seiner angemessenen Besitzungen im Bischofsteile aufgeben wollte. Besonders hart entbrannte dann der Kampf um die Bestimmung der Grenzscheide im Walde Lindenmedie und weiter hinaus, wie ein Protest des Großkomthurs Wolfram von Baldersheim gegen den Beschluß der Schiedsrichter, darüber von seiten des Ordens nicht noch mehr Zeugen verhören zu wollen, erkennen läßt.<sup>3)</sup> So hartnäckig widersetzte sich hier der Orden dem Vorgehen der Schiedsrichter, daß zwei derselben, Breslauer Domherren, später erklärten, nur der Hochmeister und seine Gebietiger seien schuld, daß die Grenzregulierung nicht habe zu Ende geführt werden können. Sie lehnten es, einmal in ihre Heimat zurückgekehrt, entschieden ab, das Schiedsrichteramt noch weiter zu übernehmen, da der Orden den Schiedsrichtern nicht gestattet habe, bei Rechtsbedenken, wo eine Einstimmigkeit nicht hätte erzielt werden können, den Rat erfahrener Rechtsgelehrten sei es in Breslau oder Prag oder Padua oder Bologna einzuholen oder sich an die Auditoren der päpstlichen Rota zu wenden. Ja sie stehen nicht an zu bekennen, daß auch Furcht für ihr Leben sie abhalte, nochmals nach Preußen zu gehen. Der Hochmeister habe ihnen bei ihrer Heimreise das

<sup>1)</sup> Erst im Oktober waren sie an ihre Aufgabe gegangen. Am 3. dieses Monats finden wir sie noch in Marienburg, am 19. und 20. zu Einsiedel bei Braunsberg, am 28. zu Kagen an der Alle, am 18. Dezember im Pfarrhause von Galinden (d. i. Gallingen nördlich von Trautenau), wo sie den Entscheidungstermin zum zweiten Male hinauschieben. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 462. 463. 465. 466. 467.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 469.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 470.



versprochene Geleit nicht gewährt, und nur mit Angst und Zagen seien sie durch das Ordensland gezogen; der Großkomthur aber habe ihnen seinen Unmut unzweideutig zu erkennen gegeben, indem er sie bei ihrer Anwesenheit in Marienburg, obwohl er während zweier Tage zwischen ihnen zu Tische geessen und mit einem von ihnen sogar aus einer Schüssel geessen hätte, keines Wortes gewürdigt habe.<sup>1)</sup> Mögen die Breslauer auch etwas zu schwarz gesehen haben, ihre Erklärungen zeigen wenigstens, daß man dem Orden alles vertraute, und daß er trotz Schiedsrichter und Schiedsspruch nicht nachzugeben gedachte.

Und er hat seinen Willen durchgesetzt. Es kam ihm dabei der am 1. September 1373 zu Avignon erfolgte Tod Johann Strypoc's<sup>2)</sup> zu statten. Der neue Bischof, Heinrich Sorbom, zeigte von Anfang an das größte Entgegenkommen. Er wollte dem leidigen Grenzstreite, der bei der damaligen Macht des Ordens für die ermländische Kirche vollständig aussichtslos war, unter allen Umständen das Ziel setzen. So entschloß er sich und mit ihm sein Kapitel um der Ruhe und des Friedens willen von seinem unzweifelhaften Rechte Abstand zu nehmen. Am 18. Juni 1374 willigten sie auf einem Beratungstage zu Preussisch-Holland darein, daß die Schiedsrichter die bisherige Form des Kompromisses — die Regulierung der Grenzen nach der Beschreibung Anselms und die Untersuchung, ob nach Ausweis der vorgelegten Urkunden der Kirche sonst noch etwas gebühre — verlassen und den Streit lediglich nach ihrem guten Gewissen entscheiden dürften, indem sie dieselben zugleich ihres auf den ersten Kompromis geleisteten Eides entbanden.<sup>3)</sup> Schon am 28. Juli desselben Jahres erfolgte der Schiedsspruch, der am 29. in einigen Punkten vervollständigt und erläutert, am 16. Februar 1375 vom Papste bestätigt, dem unseligen Streite für immer ein Ende machte.<sup>4)</sup> Er wies dem Bistum die Grenzen an, die es, abgesehen von einigen Aenderungen an der Nordwestecke, für alle Folgezeit behielt. Daß ihm dabei aber das Gebiet nicht vollständig wieder zugesprochen wurde, auf

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 479.

<sup>2)</sup> Scr. rer. Warm. I, 75. 76.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 494.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 497. 508.

daß es gemäß der Teilungsurkunde Anselms vom Jahre 1254 Anspruch hatte, ergibt sich aus den vorausgegangenen Verhandlungen; denn eben um von den Bestimmungen dieser Urkunde abgehen zu können, bedurften die Schiedsrichter eines neuen Kompromisses.<sup>1)</sup> Sie beließen die Kirche eben nur bei demjenigen, was sie zur Zeit noch besaß: „Also das der Byschhof, das Capitel vnde die kirche zcu Ermelandt sullin blyben bie Tren aldin besiczungegen vnde grenizgin.“<sup>2)</sup> Die Grenzberichtigung war ja überhaupt nur bis zum Walde Lindenmedie gegangen<sup>3)</sup>, und selbst die über die neuen Grenzzüge von den Schiedsrichtern bereits ausgestellten Briefe waren „mit deme brife Meister Annonis vnde andere briese, die disse sache (den Grenzstreit) anrüren“ — darunter wohl auch die früher erwähnte Teilungsurkunde über das südliche Ermland — nach der päpstlichen Bestätigung des Schiedspruches, wie eine Bestimmung desselben verfügte, vernichtet worden,<sup>4)</sup> d. h. auch auf der ganzen Grenzlinie vom frischen Haff bis zum Walde Lindenmedie setzte der Orden seine Ansprüche auf erwiesenermaßen ermländisches Gebiet durch. Vom Walde Krakotin, der nach dem Vertrage von 1254 zwischen Orden und Bistum geteilt werden sollte, erhielt letzteres ebenfalls nichts oder nur einen kleinen Teil.<sup>5)</sup> Zum wenigsten sind dem Bischofsdrittel — wir nehmen es hier nur in der Ausdehnung von 1254 — außer jenen vierhundert Hufen bei Köffel diejenigen Stücke verloren gegangen, die zwischen den geraden Linien Kunequelle-Plauten, Plauten-Vengen, Zainesfließ

---

<sup>1)</sup> Doch haben wir eygintlich gemerkit, were das sache, das wir vörbas grenizen segin vnde machin suldin noch lute, wyse vnde forme des Compromisses vnde der gewaltbriese die dorobir gemacht sint, das vil Nüwekeit vnde Irsame wandilunge, die beidin teilen vnde Tren vndirjesin schedelichen weren, mochten bekommen, also das keine stete frundschaft vnde voregnunge zcuwschin den selbin teilin vnde Tren vndirjesin mochte blibin, des vorliesin vns beide teile misleclich der Eynde . . . Cod. dipl. Warm. II, S. 520.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. II, S. 521.

<sup>3)</sup> Schon anfangs Februar 1373 waren die Schiedsrichter auseinander gegangen und erst Ende Mai 1374 sind sie wieder vollzählig beisammen. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 471. 492.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. II, S. 515.

<sup>5)</sup> Erml. Zeitschr. III, 49 mit Anm. 41.

(nördlich von Plausen)-Wald Krakotin einerseits<sup>1)</sup> und der durch den Schiedspruch von 1374 festgelegten Nordostgrenze (d. i. die heutige Braunsberger, Heilsberger und Rösseler Kreisgrenze) andererseits liegen<sup>2)</sup>. Davon, daß damals „die Grenzen des bischöflichen Territoriums nur näher bestimmt wurden, als dies früher geschehen war“<sup>3)</sup>, kann gar nicht die Rede sein.

War es nun an der Nordostgrenze, also in längst bewohnten und kultivierten Gegenden, dem Orden möglich, der ermländischen Kirche trotz Verschreibung und schiedsrichterlicher Entscheidung nicht unbedeutende Gebietsteile abzustreiten, um wie viel mehr längs der Südostwand<sup>1)</sup>, in der galindischen Wildnis, wohin jetzt erst

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 218. 222.

<sup>2)</sup> Darauf weist schon Saage hin in der Erml. Zeitschr. I, 50.

<sup>3)</sup> Altpr. Monatschrift III, 646.

<sup>4)</sup> Diese verlief übrigens fortan in ganz eigentümlicher Weise. Der Orden hatte es durchgesetzt, daß die Meile von Rössel aus nach Süden gemessen wurde, so daß das Meilenzeichen am See Wedir (Widrinner-See) zu stehen kam. Da nun die Grenze von Kurken „noch eyme drebome abir egnir gericht linien“ (secundum dyametrum sive lineam directam) zu dem Walde Krakotin gehen sollte (Cod. dipl. Warm. II, S. 516. 528), so mußte sie folgerichtig bis zu dem Markzeichen am Widrinner-See einen schmalen Streifen, das Gebiet etwa der heutigen Ortschaften Neu-Kaletka, Wuttrienen, Willau, Gr. Pleschno, Raschung, Schönbruch, Gr. Parlese, Bredinken, Stanislawo, Dillwangen, Łoskainen, vom Ermlande abschneiden, jenseits Widriunen — denn sie sollte ja darüber hinaus bis zum Walde Krakotin sich erstrecken — die Gegend etwa von Pastern und Heiligelinde wieder dem Bistum zuweisen. Statt dessen behielt sie bis zum Almopen-See (ö. von Bischofsburg) ihren alten, wahrscheinlich schon unter Anselm festgesetzten Lauf bei und machte dann plötzlich ganz unmotiviert einen Knick, um mehr nördlich über das Meilenzeichen am Wedir-See nach dem Walde Krakotin zu gehen, auf den sie in der Nähe des heutigen Gutes Krakotin stieß. Der Orden scheint freilich, indem er gemäß der Urkunde von 1254 ganz richtig den Schnittpunkt der von Rössel ausgehenden Meile mit der Linie Kurken-Krakotin als den einen Endpunkt des Waldes Krakotin interpretierte (was er aber jetzt nicht war), der Orden scheint verlangt zu haben, daß die Grenze von Widriunen geradelinig auf Worplack zu (also ganz nördlich) gezogen werde, in dessen Nähe man, da hier nach dem Schiedspruche von 1374 die Nordostgrenze des Bistums ihr Ende fand, den anderen Endpunkt des genannten Waldes angenommen zu haben scheint. Doch blieben Rattmedien, Kamten und Klawnsdorf beim Ermlande (Cod. dipl. Warm. II, S. 529). Der Orden erhielt hier eben nur das, was er in Wirklichkeit bereits mit Beschlag belegt hatte, die galindische Wildnis und jene vierhundert Hufen bei Rössel.

die deutschen Ansiedler langsam vorzudringen begannen. Er wird mit voller Entschiedenheit dieselbe Ansicht verfochten haben, die ja auch Töppen mit soviel Scharfsinn zu halten sucht, daß durch jenen Teilungsvertrag mit Anselm vom 27. Dezember 1254 das Bistum für immer abgefunden sei, und er wird infolgedessen die Rechtsverbindlichkeit der Verleihung Annos von Sangershausen geleugnet haben, weil sie von der falschen Voraussetzung ausgehe, als hätte die ermländische Kirche noch etwas zu fordern gehabt. Da er sich nun bereits faktisch in den Besitz des strittigen Landstriches gesetzt hatte, hielten es die Schiedsrichter nicht für geraten, ihm denselben wieder abzusprechen.

Damit fällt auch der letzte von Töppen gegen Wölky vorgebrachte Grund, daß die *literae Annonis* unmöglich die Ueberlassung eines Theiles der galindischen Wildnis an den Bischof von Ermland enthalten haben können. Freilich kann diese Ueberweisung im Jahre 1263, wie Wölky annimmt, nicht geschehen sein, weil Galindien damals noch nicht erobert war; aber Anno von Sangershausen war Hochmeister bis 1274, wo nach Unterdrückung des zweiten Preußenaufstandes auch das völlig verwüstete Galindien in die Gewalt des Ordens gekommen sein mag, sodasß der genannte Hochmeister sehr gut einen Teil dieser Landschaft der ermländischen Kirche zugewiesen haben kann.

Wir müssen demnach nach wie vor an der Auffassung festhalten, daß durch jene in dem Spruche der Schiedsrichter vom 28. Juli 1374 erwähnten *literae Annonis* der gleichnamige Hochmeister dem Ermlande den Teil der galindischen Wildnis überlassen hat, den wir bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinein faktisch und unbestritten im Besitze des Bistums finden.

Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung über die Darstellung der Bistumsteilung durch den ermländischen Chronisten Plastikow. Derselbe behauptet, daß im Jahre 1254 nur der westliche Abschnitt der ermländischen Diözese vom Gaff bis zu der Linie Kurken-Insterburg zur Teilung gekommen sei.<sup>1)</sup> Diese An-

<sup>1)</sup> Daß der Bischof von diesem Abschnitt kaum die Hälfte des ihm zustehenden Drittels erhalten habe, steht bei Plastikow nicht, sondern nur, daß er kaum die Hälfte des ihm zustehenden Drittels seiner ganzen Diözese

sicht mag nicht nur, wie Töppen zugiebt, schon von den Zeitgenossen des Bischofs Johannes II. aufgestellt und dann in die Plastikische Chronik übergegangen sein, sie ist obendrein, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, auch richtig. Aber auch was Plastik über den noch zu teilenden Abschnitt der Diözese sagt, ist „so haltlos“ nicht, daß es ein Zeitgenosse des Bischofs Johannes II. nicht wohl hätte geschrieben haben können. Er sagt, der zu teilende Abschnitt sei fast doppelt so groß, als der geteilte, 25 Meilen breit und 30 Meilen lang. Die Breite von 25 Meilen mißt er von Kurken bis Insterburg und setzt sie an der Memel ebenfalls voraus; die Länge mißt er einmal in der Richtung des Pregels von Insterburg durch den Wald Bewtamedie und über die Scheschuppe zur Memel, sodann, weil die Grenze des Bistums längs des Omulef und der polnischen Grenze keine gerade Linie bildet, in der Richtung der Nordostgrenze des Ermlandes von Köffel über Lögen und Lyk. Beide Wege sind aus alten Aufzeichnungen bekannt und haben in der That die von Plastik angegebene Länge.<sup>1)</sup> Hätte der Chronist aus sich heraus das zu teilende Gebiet der Diözese in dieser Weise umschrieben, dann dürfte man mit vollem Rechte von „unbedachtsamem Dienst-eifer im Interesse der Partei“ sprechen. Aber er hat es nicht gethan. Schon die ihm nachgerühmte Schlaubeit und Advokatenpffiffigkeit hätte ihn vor solchem Verdachte schützen müssen. Er sollte es vergessen, bezw. nicht gewußt haben, daß ein großer Teil des von ihm bezeichneten Gebietes gar nicht mehr zur ermländischen, sondern zur samländischen Diözese gehörte? Die Sache liegt bei einigem Nachdenken ziemlich einfach. Die Klageschrift des Bischofs Johannes Stryprock wollte wahrscheinlich den Nachweis führen, daß das der ermländischen Kirche durch den Teilungsvertrag von 1254 und die *literae Annonis* überwiesene Gebiet noch lange nicht das ihr von Rechtswegen gebührende Drittel der ganzen Diözese ausmache, daß der Orden mithin keinen Grund habe, bischöfliches Gebiet zu beanspruchen. Sie nahm dabei selbstver-

befüge: *Item ecclesia Warmiensis totius dioecesis suae partem tertiam debet integre possidere, cuius tamen tertiae vix medietatem dignoscitur habere.* Scr. rer. Warm. I, 60.

<sup>1)</sup> Scr. rer. Warm. I, 69 ff. *Altpr. Monatschr.* III, 646. 647.

ständig die Diözese in der Ausdehnung, die sie zur Zeit der Verleihung Annos, etwa im Jahre 1274, beanspruchen durfte, und die der von Plastwich angegebenen genau entspricht. Indem sie dann die Durchschnittslinien zog und den auf Bistum wie Orden entfallenden Teil derselben genau berechnete, zeigte sie, wie klein das Bischofsdrittel ohnehin schon ausgefallen war. Diese Ausführung der bischöflichen Klageschrift, die durchaus nicht haltlos, ja nicht einmal partiisch zu nennen ist, hat nun Plastwich jedenfalls wörtlich seiner Chronik einverleibt.<sup>1)</sup> Seine Angaben ruhen also auch hier auf durchaus solider Grundlage. Der Mann ist eben weit besser als sein Ruf.

---

<sup>1)</sup> Daß er die Klageschrift noch gekannt und benutzt zu haben scheint, nimmt auch Wölky (Scr. rer. Warm. I, 64 Anm. 26) an.

# Historische Bedeutung der Passio S. Adalberti.

Von Dr. A. Kolberg.

---

Als W. Giesebrecht in den Preuß. Prov. Blättern Jahrg. 1860 S. 55 u. ff. die Passio S. Adalberti aus einer Münchener Handschrift des 11. Jahrhunderts (ehemals Cod. Tegernseensis Nro. 897 saec. XI, jetzt Cod. Reg. Monacen. Nro. 18, 897)<sup>1)</sup> zum Abdruck brachte, hob derselbe in der Einleitung dazu zwei Hauptpunkte hervor, in welchen der Verfasser der Passio getrrt haben soll. Giesebrecht schreibt S. 61: „Irrig ist, daß unser Autor den Papst, Adalbert an der Reise nach Jerusalem hindern läßt, noch irriger, wenn er angiebt, Adalbert sei erst bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom in das Bonifaciuskloster getreten, alles andere läßt sich vertreten und erweckt von vorherein die Ueberzeugung, daß auch die anderen Nachrichten, wenn sich auch im einzelnen Irrthümer vorfinden, nicht ganz aus der Luft gegriffen sein werden.“ Gundel im Aufsatz: Die Wege Adalberts, des Bischofs von Prag, im Preußenlande (Altpreußische Monatschrift 1897 S. 458) bemängelt einen dritten Punkt, welcher die Reise Adalberts nach Preußen betrifft, nämlich daß der Verfasser der Passio von einer Reise Adalberts zu Schiff nach Preußen nichts erzählt, sondern sagt: Dieser habe den Wanderstab ergriffen und sich nach Preußen begeben. H. G. Voigt in der Schrift, Adalbert

---

<sup>1)</sup> Ein Abdruck der Passio aus der Handschrift mit Angabe aller Eigenthümlichkeiten, Radierungen, Punkten usw. in der Germ. Zeitschr. Bd. VI. S. 502 u. ff.

von Prag, Berlin 1898, S. 229 stellt als sein Schlusſurtheil den Satz hin, „daß wir in unſerer Paſſio nicht viel mehr zu ſehen haben als das On—dit, welches man in den Jahren 1006 bis 1025 in Polen über Adalbert zu hören bekommen konnte.“ Das wäre etwas, aber nicht viel. Auſſchlaggebend iſt für Voigt der „ſtark legendarische Charakter“ der Paſſio, und findet derſelbe auffällig, daß bedeutende Gelehrte, die doch ſonſt für legendenhafte Elemente gewiß keine Vorliebe hatten, ſich hier durch dieſelben wenig ſtören ließen. Danach käme der Paſſio eine ziemlich beſchränkte hiſtorische Bedeutung zu.

Dieſe Anſicht über die Paſſio iſt, wie wir zeigen wollen, nicht richtig. Ihre Angaben ſind nicht ſo legendarisch gehalten, wie angegeben wird. Uebrigens Legenden kommen in ſehr vielen alten Schriften vor. Wollte man deſwegen ihre Glaubwürdigkeit anfechten, ſo müßte wohl ein ſehr großer Theil jener Schriften als unglaubwürdig angeſehen werden. Auch die ſogen. canaparische vita I, die vita II von Bruno und die metriſche vita S. Adalberti erzählen Wunder, und nicht bloß eins, ſondern mehrere. In der Paſſio wird nur ein einziges Wunder erwähnt, welches bei dem Haupte unſeres Martyrers erfolgte, und zwar das erſte, das gleich nach der Uebertragung jenes aus Preußen nach Polen geſchah.

Bevor wir auf die Frage der hiſtorischen Bedeutung der Paſſio näher eingehen, iſt es nothwendig, über den Verfaſſer der Schrift, über Ort und Zeit der Abfaſſung derſelben ſich möglichſt klar zu werden.

1. W. Gieſebrecht a. a. O. S. 58 meinte: „Der Verfaſſer war kein Deutſcher, ſondern unfehlbar ein Slawe.“ Ihm ſind Andere gefolgt. Voigt hingegen in ſeiner Schrift, Adalbert von Preußen 1898 S. 227 ſtimmt denjenigen bei, „die für den Verfaſſer der Paſſio einen Deutſchen halten,“ wobei derſelbe zugeibt, daß dem Verfaſſer der Paſſio Polen aus lebendiger Anſchauung bekannt war. Die von der einen und der anderen Seite beigebrachten Gründe laſſen die Sache in der Schwebe. Wir bemerken dazu: Wenn der in der Paſſio angeführte Name des Ortes Cholinun, wo Adalbert zum letztenmal in Preußen predigte und von wo aus die Heiden unſerer Miſſionären, um Rahe zu nehmen, nachgejagt kamen, wegen der Endung un auf einen Polen als



Verfasser hinweisen soll, so ist dieser Grund hinfällig. Auf un endigen manche polnische Ortsnamen, wie Torun, Wielun, aber ebenso sehr deutsche, wie Schufun, Saleveldun, Uppufun, Nothefeldun u. s. w. (bei Thietmar Chron. u. andern). Preussische Ortsnamen endigten in späterer Zeit (seit dem 13. Jahrhundert) gewöhnlich nicht auf un, sondern auf in, yn, wie Rudyn, Sugenin, Kaymyn, Tristin); aber auch die Endung un kommt vor z. B. Slaufun bei Fischau im kleinen Werder um 1402—1448 (M. Töppen Gesch. des Weichseldeltas Danzig 1894 S. 49). Dagegen giebt es im Preussischen viele Personennamen auf un, eigentlich die Endung eines Participiums, auch Genitivpluralendung (nach Schulze Grammatik der altpreuss. Sprache S. 12, 19 vgl. auch S. 10 die Endung uns) z. B. Pophun, Gedun, Merun u. s. w. Da bekanntlich von Personennamen nicht wenige Ortsnamen herkommen, so könnte Cholinun ein von einem preussischen Personennamen hergeleiteter Ortsname sein, so daß also aus letzterem auf die Person des Verfassers der Passio, ob Deutscher oder Pole, resp. Slawe, nichts geschlossen werden kann. Ferner ist zu erwägen: Der Verfasser der Schrift, welcher ganz unabhängig von den übrigen alten Lebensbeschreibungen sein Werk geschrieben, besaß auch gute Kenntnisse über die Verhältnisse Adalberts in Böhmen und in Italien (Anfang der Passio). Was aus den übrigen alten Lebensbeschreibungen nicht zu erschen, aber zu anderen Nachrichten paßt, weiß der Verfasser der Passio bestimmt anzugeben, nämlich daß unser Bischof, nachdem er auf Verlangen des Papstes und entsprechend den Bitten des Böhmenherzogs aus dem römischen Kloster zu seiner Heerde nach Prag zurückgekehrt war, noch in demselben Jahre aus Böhmen sich entfernte und nach Rom ins Kloster zurückkehrte. Er weiß den Namen des Klosters anzugeben, nämlich St. Bonifacii, daß Adalbert mit Erlaubnis des Papstes Johann in dieses Kloster trat und nur drei Jahre daselbst zubrachte. Ueber dies werden bei Darstellung der Reise Adalberts in Preußen und seines Martyriums so specielle Umstände angegeben, daß man auf den Gedanken kommt, entweder hat ein Reisegefährte Adalberts den in der Passio enthaltenen Bericht geschrieben, oder jemand, der einem solchen Reisegefährten nahe stand, hat nach der Erzählung des letzteren

seine Aufzeichnungen gemacht. So wenn in der Passio erzählt wird, daß der Bischof am Abend des 22. April in der Nähe von Chollnun, als Gaudentius über großen Hunger klagte, in den nahen Wald ging und bald eine Menge schmachtender Pilze und Kräuter herbeibrachte. Noch specieller ist die Angabe, daß Adalbert am 23. April gegen Abend, als die Heiden ihn überfielen, die *vigiliae Defunctorum* sang und die Stola eben um den Hals legte, um die Schlussoratorion zu sprechen. Wir halten für den Verfasser der Passio entweder Benedict, den Gefährten Adalberts auf der Missionsreise in Preußen, oder einen diesem Ordensmanne nahestehenden Klosterbruder. Unter den 12 Benedictinermönchen, welche der Bischof bei der Rückkehr aus Rom im Jahre 992 nach Böhmen behufs Gründung des Klosters Braunau mit sich geführt haben soll, wird an erster Stelle ein Benedictus genannt (Cod. Univer. Bibl. Prag. XIII. D. 20 fol. 178—194 *vita S. Adalberti* mit Fortsetzungen). Dieser Benedict ist nicht der Begleiter Adalberts in Preußen gewesen; er stand an der Spitze der *quinque fratres* aus dem Jahre 1002 und war ein Freund des h. Bruno. Vgl. die *vita quinque fratrum* in den *Monum. Polon.* VI p. 400. Unser Benedict wird mit Adalbert nach Ablauf von kaum einem Jahre aus Prag nach Rom und ins römische Kloster zurückgekehrt sein, später als Adalbert im Jahre 996 sich über Deutschland und Polen in die Mission zu den Preußen begab, diesen bei der ganzen Reise begleitet haben. Ein solcher Mann konnte wohl auch den deutschen Namen Adilburg der Mutter Adalberts in Prag gehört haben. Cosmas nennt sie: *saneti Adalberti mater venerabilis et deo acceptabilis matrona, tantae et tam sanctae sobolis dici mater et esse digna*. Die Bezeichnung als *venerabilis et deo acceptabilis matrona* läßt voraussetzen, daß sie ihr Leben im Kloster beschloß († 987 nach Cosmas), ähnlich wie der Vater unseres h. Bruno. Thietmar Chron. VI. cap. 59. Im Kloster des h. Georg zu Prag, an das wir an erster Stelle zu denken haben, gab es deutsche Klosterschwester. Cosmas von Prag I, 14. Adilburg war vielleicht der Klostername der Mutter unseres Bischofs.

2. Mehrfach ist die Frage aufgeworfen, ob die heute vorliegende Passio St Adalberti die ursprüngliche ist oder ein Auszug

aus einer ihr vorangegangenen umfangreichern Darstellung des Lebens unseres Bischofes.

Wer im kirchlichen Dienste gebräuchte Lesungen auf die Feste der Heiligen aus der Praxis kennt, wird bei aufmerksamer Lesung der Passio St. Adalberti schwerlich zu einem anderen Urtheil kommen, als zu sagen: die Passio enthält alte Lesungen des kirchlichen Breviers auf das Fest des h. Adalbert. Die über vielen Worten befindlichen Accente und Circumflexe, ein gewisser Rhythmus und Tonfall, dazu die vielen Radierungen und Verbesserungen von zwei oder drei Händen zeigen deutlich, daß die Schrift längere Zeit zu practischem Zwecke gedient hat, welcher nach der Natur der Sache nur darin bestanden haben kann, daß die Schrift die Lesungen des kirchlichen Breviers im Benedictinerkloster zu Tegernsee bildete. Da den Schriftzeichen nach die Handschrift der Passio dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts angehört, so werden die Lesungen dort seit jener Zeit gebräucht worden sein. Die Schrift selbst ist jedenfalls älter. Ihr Ursprung ist in Polen zu suchen, sie ist nach Baiern hinübergekommen. Ein Baier hat die Abschrift besorgt, wie die Schreibweise Adalpertus u. dergl. erkennen läßt.

Die Passio enthält 9 oder 12 Lesestücke, wie solche an hohen Festen im Brevier gebräuchlich waren (*festum novem oder duodecim lectionum*). Solche Brevierlesestücke sind später manchmal in Chroniken verwertet worden, so ist z. B. in der *Chronica Ungarorum* am Schlusse eines Passus noch das liturgische *Tu autem . . .* (d. h. *tu autem Domine miserere nobis*) stehen geblieben. (*Monum. Polon. I. 499.*) Kirchliche Lesungen auf das Fest eines Heiligen pflegen nicht früher zusammengestellt zu werden, als bis über das Leben und Wirken des Heiligen diese oder jene glaubwürdigen Aufzeichnungen oder Lebensbeschreibungen vorliegen. Sie sind nicht primär, wenigstens der Zeit nach, sondern secundär, ihr Inhalt ist gesichtet und ausgewählt. Danach wird man auch in unserem Falle anzunehmen haben, daß die vorliegende Passio St. Adalberti aus einer anderen Schrift über das Leben desselben für den kirchlichen Gebrauch im 11. Jahrhundert gefertigt ist. Auf einen solchen Vorgang deutet die Form der Schrift hin. Nach einer sehr summarisch gehaltenen Einleitung, wie solche in

den Lebensbeschreibungen der Heiligen üblich ist, spricht sie ausführlich über das Martyrium und die Reliquien des hl. Adalbert. Von Hause aus wird kaum jemand, wenn er über das Leben eines bedeutenden Mannes geschichtlich erzählen will, diese Form wählen. Liegt aber der Zweck vor, für den kirchlichen Gebrauch Lesungen zur Erbauung zu schreiben, dann ist diese Form natürlich und hergebracht. Nach Gallus Chron. I, 6 gab es zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Polen ein Buch *de passione St. Adalberti*, in welchem die Wallfahrtsreise des Kaisers Otto III. zum Grabe des h. Adalbert im Jahre 1000 ausführlich dargestellt war. Letztere Beschreibung kann aber erst längere Zeit nach dem Tode Ottos III. hinzugefügt worden sein, denn es ist darin Otto II. (Otto rufus) mit Otto III. verwechselt. In Böhmen hatte man zur Zeit, als Cosmas von Prag schrieb (zu Anfang des 12. Jahrhunderts) eine *vita seu passio* des hl. Adalbert (Chron. I, 30 bei Palacki Fontes II pag. 45). Die sogenannte canaparische *vita I. S. Adalberti* kann das wohl nicht gewesen sein, da die Handschriften dieser *vita* in Polen und Böhmen nicht über das 13. Jahrhundert hinausgehen. Auch diese *vita seu Passio* muß wohl schon gekürzt gewesen sein, denn Cosmas, der sie doch benutzt haben wird, wie sein Bericht erkennen läßt (I. cap. 30 *Nam mihi jam dicta bis dicere non placet ista*), zieht den zweimaligen Aufenthalt Adalberts zu Rom in einen einzigen zusammen. Anklänge an die Darstellung, die unsere *Passio St. Adalberti* bietet, finden sich schon im 12. Jahrhundert in Frankreich (in den Zusätzen zu Ademar Monum. Germ. VI. 129) und in den dem 13. oder 14. Jahrhundert angehörigen Adalbertus-sagen (*Miracula S. Adalberti*). Zufolge der sich immer weiter ausdehnenden Verbreitung der sogen. canaparischen *vita I* mußten andere alte Lebensbeschreibungen und die Auszüge aus diesen immermehr in den Hintergrund treten, allmählich in Vergessenheit gerathen und ganz verschwinden.

3. Als die Zeit, wann die vorliegende *Passio S. Adalberti* geschrieben, d. h. aus einer längeren *vita et passio* zusammengestellt worden, kann man vielleicht mit Voigt a. a. O. die Jahre von 1006 bis 1025 annehmen, d. h. vom Tode des Erzbischofs Gaudentius bis zum Tode des Polenherzogs Boleslaus Chrobry. Zudem über

Gaudentius gesagt ist: qui postea archiepiscopus effectus, desgleichen über Ascricus, qui postea archiepiscopus ad sobottin consecratus est, scheint es, daß die Passio nach dem Tode des ersten Erzbischofs von Gnesen, Gaudentius († um 1006) und des ersten Erzbischofs von Ungarn, Bischof Ascricus von Colocza-Bacz († 1034 oder 1046 nach Gams) geschrieben ist, es sei denn, daß man beide Sätze mit qui postea beginnend als späteres Einschlebsel ansieht. In letzterem Falle — das qui postea klingt fast wie ein anfänglich am Rande gemachter Zusatz, der später vielleicht erst nach 1034, bezüglich 1046, dem Todesjahre des Ascricus, in den Text aufgenommen worden — könnte die Abfassung der vorliegenden Passio auch noch vor das Jahr 1006 fallen. Nach dem Todesjahre des Boleslaus Chrobry wird die Schrift aber kaum zu setzen sein, denn Boleslaus erscheint in derselben als lebend und handelnd, während sein Vater Misico als vir bonae memoriae d. h. als gestorben erwähnt wird. Da der h. Adalbert im Jahre 999 schon zu den Heiligen gezählt wurde, brauchte man in Gnesen und Polen, wo seine Reliquien ruheten und sein Fest gefeiert wurde, jedenfalls Lesungen zum kirchlichen officium. Eine kurze Zeit mochte man sich mit frei ausgewählten Lesestücken aus der sogleich nach dem Martyrium gefertigten längeren vita et passio des Heiligen behelfen. Die Unzuständigkeit und Willkür, welche bei diesem Verfahren von selbst hervortreten, mußten dann sehr bald dazu führen, daß ein Auszug aus jener längeren und etwas älteren Schrift zu dem angegebenen liturgischen Zweck zusammengestellt wurde und in Gebrauch kam. Ähnlich verhält es sich mit den späteren Lesungen des Breviers, welche der Jogen. canaparischen vita I entnommen sind, und anderen Lectionen des Breviers. Die umfangreichere vita S. Adalberti, nach unserer Meinung das Werk des Begleiters Adalberts auf der Missionsreise nach Preußen, des Benedictus oder eines Freundes desselben, wird noch vor dem Jahre 1000, nämlich vor der Wallfahrtsreise des Kaisers Otto III. nach Gnesen zum Grabe unseres Heiligen verfaßt worden sein. Man kann W. Giesebrecht hier nur zustimmen: wenn die Abfassung der Passio nach dem Jahre 1000 fiele, würde darin gewiß die berühmte Wallfahrtsreise des Kaisers und vieler Großen aus Italien und Deutschland nach Gnesen Er-

wähnung gefunden haben und wäre dann auch in dem Auszuge d. h. in der uns vorliegenden Passio gewiß mit kurzen Worten angedeutet worden. Unsere Passio kennt wohl Otto III. und erzählt, daß dieser den hl. Bischof in Rom (bei der Kaiserkrönung im Sommer 996) antraf und oft und ergebenst bat, mit ihm die Reise nach Deutschland (Saxonia) zusammen zu machen. Von der Wallfahrtsreise Ottos ist mit keiner Silbe die Rede. Aus den Worten der fast gleichzeitigen Thietmar Chron. IV, 28 ersieht man, welchen Eindruck die Wallfahrtsreise des Kaisers nach Gnesen in der europäischen Christenheit machte; er schreibt: *Qualiter autem cesar ab eodem (Boleslao) tunc susciperetur et per sua usque ad Gnesin deduceretur, dictu incredibile et ineffabile est. Videns a longe urbem desideratam, nudis pedibus suppliciter advenit, et ab episcopo ejusdem Ungero venerabiliter susceptus, ecclesiam introducitur et ad Christi gratiam sibi impetrandam martyris Christi intercessio profusis lacrimis invitatur.* In einer bald nach dem Jahre 1000 in Polen verfaßten ausführlichen Schrift über den h. Adalbert, in welcher ganz besonders von der Uebertragung der Reliquien des Heiligen aus Preußen nach Polen und der Niederlegung derselben in dem Münster zu Gnesen die Rede war, wäre offenbar die Wallfahrtsreise des Kaisers Otto III. nach Gnesen nicht übergangen worden. Der Zusammensteller des uns erhaltenen Auszuges aber hatte den Zweck zu kürzen, nahm nichts Neues auf, unterließ es daher über die Wallfahrtsreise Ottos III. etwas zu sagen. Auch Bruno in vita II S. Adalberti, welcher um 1004 und später schrieb, erwähnt nichts von der Wallfahrtsreise des Kaisers nach Gnesen. Das hat seinen Grund. *Duorum Ottonum (sc Ottonis II et III) oblita Ecclesia antiquum (sc. Ottonem I) nominat (vita II c. 9).* Erst in späterer Zeit, als schon eine Verwechslung Ottos III. mit Otto II (rufus) leicht vorkommen konnte, ist dann in die in Polen gebrauchte Passio ein Abschnitt über die Wallfahrtsreise Ottos III. nach Gnesen aufgenommen.

4. Zwei Punkte insbesondere sind es, welche bei Bemessung der Glaubwürdigkeit unserer Schrift ins Gewicht fallen, nämlich die chronologischen Daten und die Mittheilungen einer bedeutenden Menge von Einzelheiten aus der Missionsreise Adalberts nach Preußen.

Fünf Jahre verwaltete nach der Passio Adalbert das Bischofsamt in Prag d. h. von Sommer 983 bis Herbst 988<sup>1)</sup>. Er weilte dann längere Zeit in Rom und Italien, kehrte auf ungefähr ein Jahr nach Böhmen zurück, lebte darauf kaum drei Jahre im Kloster S. Bonifacii zu Rom und begab sich im Gefolge des Kaisers Otto III. nach Deutschland, von hier nach Polen, um das Missionswerk in Preußen in die Hand zu nehmen. Da die Abreise von Rom nach Deutschland sicher im Sommer 996 erfolgte, sind die ungefähr drei Jahre, welche Adalbert zum zweitenmal im Rom zubrachte, die Jahre 994, 995, 996 oder auch noch ein Theil von 993. Noch nicht ein Jahr hindurch verwaltete Adalbert zum zweiten Male das Bisthum, d. h. während des Jahres 993, in welche Zeit auch nach anderen Nachrichten die zweite Anwesenheit zu Prag fällt. Von Herbst 988—992 incl. sind gegen 5 Jahre; das dürfte die Zeit sein, welche Bruno vita II c. 14 für die erste Anwesenheit Adalberts in Italien im Kloster angiebt. Allerdings kann diese Stelle bei Bruno auch anders gelesen und übersetzt werden, nämlich so, daß Adalbert als erprobter Mönch für fünf Jahre (*quinquennalis miles*) im Kloster zum Vorgesetzten bestimmt war, als ihm zum ersten Mal vom Papst der Befehl zuging, nach Prag zurückzukehren. Das ändert nichts in der Chronologie.

5. Unsere Schrift geht, abgesehen von der summarisch gehaltenen Einleitung, bei Darstellung der Ereignisse und der Lokalitäten seit dem 22. April abends derartig ins Einzelne, daß man sagen muß: entweder ist der Darsteller ein Gefährte Adalberts auf der Reise in Preußen gewesen oder hat wenigstens von einem Begleiter die Vorgänge erzählen gehört, oder er ist ein Erzbetrüger oder Erzbetrogener. Letztere Annahme widerstreitet offenbar dem Charakter und dem ganzen Inhalt der Schrift. Man kann auch nicht sagen, daß die Schrift sich auf Hörensagen beruft und damit eine Entschuldigung gegeben werde. Das zweimal angewandte Zeitwort *fertur* bezieht sich nicht auf die ganze Darstellung, sondern auf

<sup>1)</sup> Adalberts Ankunft in Rom muß noch im Herbst oder Anfang Winter 988 erfolgt sein. Denn er traf dort die Kaiserinwitwe Theophanu, deren Anwesenheit zu Rom im Dezember 988 bezeugt ist. Vgl. Wilmanns in Rankens Jahrbücher d. d. Reichs S. 65.

zwei specielle Punkte und ist nicht mit: man sagt, zu übersehen, sondern mit: eilen, eilige Schritte thun.

Im Einzelnen heben wir folgendes hervor: Am Abend des 22. April waren die Missionäre ermüdet und gequält von Hunger in der Nähe der den Polen bekannten Stadt und Burg Cholinum (notae urbis claustrum) angelangt und schlugen ihr Nachtlager auf einem schönen Rasenplatz in der Nähe des Waldes auf. Ein solcher Platz wird auch von den andern alten Lebensbeschreibungen am 22. und 23. April erwähnt. Adalbert tröstet den über Hunger klagenden Gaudentius, geht in den Wald und bringt eine Menge schmackhafter Pilze und Kräuter herbei. Am 22. April frische Pilze in Preußen scheint auf den ersten Blick legendenhaft. Indessen giebt's thatächlich noch heute in Ost- und Westpreußen einen großen schmackhaften Frühjahrspilz, die sogenannte „graue Gans,“ welche in feuchten Buchenwäldern wächst. Auf dem Platze verrietheten die Missionäre das canonische Vespergebet,<sup>1)</sup> die Nocturnen und die Laudes, letztere in der ersten Morgenfrühe des 23. April, als die Sonne sich zu erheben begann. Adalbert sang den Hymnus auf das Fest (des hl. Georgius). Als der Sonnenseiger die fünfte Stundenzahl berührte, d. h. 9—10 Uhr vormittags, hält Adalbert die h. Messe, worauf er bloß die Casel ablegt und, das Haupt bedeckt mit der Mitra,<sup>2)</sup> der Stadt Cholinum, deren Thor ein langer dunkler Gang bildete, zuschreitet, hier nicht eingelassen, auf einen die Stadt überragenden nahen Hügel steigt und den Heiden zu predigen beginnt. Als diese das Gesicht des Bischofs erblickten, erkennt ihn einer der Einwohner, dem er von früher her bekannt war (cui antea cognitus erat) und schreiet: Gekommen war er auch uns zu Grunde zu richten (nämlich durch Untertaufen ins Wasser d. h. durch die Taufe). Das Volk strömt aus der Stadt heraus, wirft eine Menge Steine auf den Bischof, welcher zufolge das Predigen einstellt und mit Blut überströmt die Rückreise weiter fortsetzt. Die Heiden meinten, der Bischof werde

<sup>1)</sup> Gemäß c. 50 der Regel des h. Benedict waren die Mönche verpflichtet, auf Reisen die Vorschriften wegen des canonischen Stundengebets möglichst genau zu beobachten.

<sup>2)</sup> So predigte auch der hl. Otto in Pommern vor den Heiden. Monum. Pol. II. 65.



halb sein Ende finden. Wieder gegen Abend, als die Missionäre ruheten und Adalbert mit dem Subdiacon Bogussa (Benedictus) das Todtenofficium singt,<sup>1)</sup> stürmen die Heiden aus Cholinun heran, gerade in dem Augenblick, als der Bischof die Stola zur Oracion mit den Fingern auf seine Schultern legt. Adalbert von einem Beil (Lanzenbeil, Hellebarde) getroffen stürzt zu Boden. Das Haupt wird vom Leibe getrennt und auf einen Pfahl gesteckt, der Leib in den nahen Fluß geworfen. Durch diese Angabe ist die Stätte des Martyriums einigermaßen bezeichnet. Sie lag auf dem Rückwege d. h. auf dem Wege nach Polen zu und eine ziemliche Strecke von der Stadt oder Burg Cholinun entfernt. Denn die Heiden kamen, wie andererseits Bruno vita II cap. 30<sup>2)</sup> erzählt, den Missionären zu Pferde nachgejagt, was doch nur einen Sinn hat, wenn diese sich schon einige Stunden von der Stadt entfernt hatten. Auch die Angabe, daß der Bischof beim Singen der vigiliae Defunctorum bis zur Oracion d. h. bis zum Schlusse gekommen, läßt erkennen, daß es tief im Nachmittage oder gegen Abend war, als der Ueberfall erfolgte. Die Begleiter Adalberts waren im Stande, sich im nahen Walde zu verbergen, während Gaudentius und Benedictus, die nächsten Gefährten des Bischofs, die ihm als Diacon und Subdiacon dienten, von den Heiden gefangen genommen wurden, wie Bruno cap. 34 ausdrücklich bemerkt. Sie wurden von den Heiden mitgeschleppt, offenbar nach Cholinun. Die Stätte des Martyriums lag an einem Fluße. Dieser wird dreimal erwähnt (amnis prope fluens, flumen, fluens amnis) und kann nicht ganz klein gewesen sein, da der Leib Adalberts im Fluß untergetaucht wurde (immersere) und am 7. Tage an das Ufer geschwemmt wurde (defluit). Am dritten Tage

<sup>1)</sup> Defunctorum vigiliae canendo cf. Martene de antiq. Ecol. ritib. Tom. IV de monach. ritibus p. 18 Capitul. XI. ad Augiam saec. IX. Ut defunctorum vigilia hoc modo ab eis celebretur. Vespera solita finita, statim Vesperam cum antiphonis celebrant pro defunctis; et post completorium, vigiliam cum antiphonis vel sponsoriis plenissime atque suavissime canunt et post nocturnas intervallo matutinos pro mortuis faciunt. cf. auch l. c. I. c. 10 nro. 29. 30. 31.

<sup>2)</sup> Impetu magno ydolatrae appropinquant. Nec mora, equos dimittunt, volatili pedum fuga accurrunt.

nach dem Martyrertode lenkt ein Wegemann (*viator*) seine Schritte auf dem Pfade längs dem Flusse, bei dem der Martyrertod stattgefunden, erkennt das Haupt, welches ein Adler gegen andere Vögel vertheidigt, steckt es in seinen Ranzen, eilt damit zu Boleslaus und langt bei diesem an, ganz kurze Zeit bevor die gestrahlten Begleiter Adalberts dort eintrafen. Letztere brauchten also ungefähr drei Tage mehr zur Rückreise als der landeskundige Wegemann. Sie bezeugten die Wahrheit der Aussage des letzteren. Der Polenfürst schickt nun Gesandte mit den Schülern Adalberts, d. h. mit Benedictinermönchen nach Preußen, um den Leib Adalberts für eine schwere Summe Geldes den Heiden abzukaufen. Der Leib hatte sieben Tage im Wasser gelegen und war dann an jener Stelle des Ufers, wo das Haupt auf einen Pfahl gesteckt gewesen war, aus dem Flusse angeschwemmt worden. Das sind alles sehr specielle Angaben. Auffälligerweise ist in der *Passio* die Gefangennehmung des Gaudentius und Benedictus, die nach Bruno *vita* II c. 34 am 23. April gleichzeitig mit dem Martyrium Adalberts erfolgte, nicht erwähnt, desgleichen nicht ihr Loskauf aus der Gefangenschaft. Dieser Umstand deutet wohl hin, daß einer oder der andere dieser beiden Gefährten unseres Bischofs in Preußen bei der Abfassung der *Passio* theilhaftig gewesen. Sie vergaßen sich selbst zu erwähnen und mochten sich nicht rühmen, daß sie Antheil an des Bischofs Mühen und Leiden in Preußen hatten. Sie lernten in der Gefangenschaft offenbar Cholinum und dessen Bewohner näher kennen. Daher die Stadt in Polen bekannt wurde und *notae urbis claustrum* in der *Passio* genannt wird. Allerdings könnte auch derjenige, welcher die *Passio* aus der ihm vorliegenden längeren Schrift zusammenstellte, hier gekürzt und die Gefangennehmung des Gaudentius und Benedictus übergangen haben. In die Lesungen auf das Fest des heiligen Adalbert gehörte es gerade nicht, daß jene Gefährten zwar gefangen genommen waren, hernach aber losgekauft wurden.

Nach alle dem erscheint es um so auffälliger, daß in der *Passio* bedeutende „Irthümer,“ Widersprüche gegenüber den andern alten Lebensbeschreibungen Adalberts enthalten sein sollten. Die von Giesebrecht und Gundel hervorgehobenen Irthümer befinden

sich übrigens am Anfange der Passio, wo der Bericht summarisch lautet. Dieser Umstand erklärt vieles. Wenn dieser oder jener Punkt bei solcher Darstellung ausgelassen ist oder Schwierigkeiten für das Verständniß bietet, so darf man darin nicht gleich einen Mangel oder Irrthum erblicken; wenn aber in einem Sage etwas angegeben wird, was mit andern Nachrichten nicht zu stimmen scheint, muß man die Berichte zu ergänzen suchen. Selten stimmen unabhängig von einander verfaßte Schilderungen, zumal verkürzte, in den Einzelheiten ganz überein; dennoch müssen die Angaben, so lange nicht offenbare Widersprüche zu Tage treten, für wahr angesehen werden. Doch gehen wir auf die einzelnen „Irrthümer“ der Passio näher ein.

6. Die intendirte Reise Adalberts nach Jerusalem. Giesebrecht schreibt: „Irrig ist, wenn unser Autor (der Passio) den Papst, Adalbert an der Reise nach Jerusalem hindern läßt und Gundel bemerkt: „Der slawische Biograph erzählt im ersten Abschnitt seines Berichts, daß Adalbert durch den apostolischen Stuhl gehindert sei, übers Meer nach dem Auslande (Jerusalem) zu reisen, während noch Canaparius (vita I c. 14) und Bruno (vita II c. 13) der Abt des Klosters zu Monte Cassino ihn bestimmt hat, jenen Plan aufzugeben.“

Die Worte der Passio lauten an der Stelle: De hac gloria (d. h. Bischofsamt in Prag) exui ambiens Romam pedetemptim aggressus est, ultra mare concupiscens exulari, sed ab apostolico retardatus est. Aus diesen Worten erhellt nicht, daß der Verfasser der Passio das sagt, was ihm in den Mund gelegt wird. Der Ausdruck *ultra mare exulari* besagt nicht, daß der Bischof eine Reise nach Jerusalem vor hatte. Das Verbum *retardare* bedeutet auch nicht hindern, sondern verzögern, hinhalten. Adalbert hatte sich seinen Schritt wohl überlegt; *pedetemptim*, d. h. bedächtig hatte er die Reise nach Rom zum Papste unternommen, hatte also einen gewissen Plan. Der Papst verzögerte die Ausführung desselben.

Was war nun der Wunsch und Plan des Bischofes, als er vor den Papst trat? Was gestattete ihm der Papst?

Vielfach hat man angenommen, Adalbert, dessen Wirksamkeit in Böhmen den größten Schwierigkeiten begegnete, sei verzagt und

habe aus angeborener Neigung zur Frömmigkeit das Klosterleben aufgesucht und darum nach Jerusalem eine Wallfahrtsreise machen wollen. Von einer Verzagtheit Adalberts kann aber wohl nicht die Rede sein, da es doch feststeht, daß er als Bischof die Schuldigen in Böhmen bei der Abreise mit dem Banne belegte (Thietm. Chron. IV, 19 omnes excommunicans). Er stellte sich eine schwierigere Aufgabe, und wollte diese sogleich zur Ausführung bringen; davon hielt ihn der Papst zurück oder verzögerte vielmehr nur die sofortige Ausführung der Absicht. Ausdrücklich ist in den Lebensbeschreibungen hervorgehoben, daß der Bischof überzeugt war, seine Wirksamkeit in Böhmen bringe weder ihm noch dem Volke geistigen Nutzen (Gebicht B. 367. vita I o. 12; II c. 11). In einem solchen Falle war es nach dem Worte Christi und dem Beispiel der Apostel erlaubt, das widerstrebende Volk zu verlassen und bei andern Völkern, den Heiden, das Evangelium zu verkünden. Ausdrücklich war diese Regel noch besonders von Papst Gregor d. Gr. mit Berufung auf das Beispiel des h. Paulus ausgesprochen. Sie ist später von Gratian ins kanonische Recht aufgenommen und war gewiß dem h. Adalbert, welcher viel in den Schriften der Väter gelesen, bekannt. Sie lautet bei Gratian cap. 49 q. I caus. VII.: B. Gregorius Petro Diacono interroganti, an liceat gregem semel susceptum deserere, respondit dicens: Saepe agitur in animo perfectorum, quod silentio praetereundum non est, quia, cum laborem suum sine fructu esse considerent, in locum alium ad laborem cum fructu migrant. Numquid Paulum mortem dicimus timuisse, quam et ipse pro amore Jesu testatur appetere? Sed cum in eodem loco minorem sibi fructum adesse conspiceret, *ad gravem laborem se alibi cum fructu servavit*; fortis enim proelior Dei teneri intra claustra noluit, *certaminis campum quaesivit*. Ein Beispiel bietet Bischof Heinrich von Mähren ums Jahr 1140 (Preuß. Urk.-Buch von Philippi u. Wölky S. 1 und 2). Derselbe wollte, weil sein Volk durae cervicis, rebellis et inobediens gegen ihn sich verhielt, die Diözese verlassen und den Heiden in Preußen das Wort Gottes verkünden. Der Papst rescribte ihm aber: Non decet episcopum ad pascendum gregem dominicum constitutum proprias oves jejunas reliquere

et alienis pabula ministrare. Si tamen paganis de Pruzia verbum domini praedicare et eos ad fidem christi convertere desideras et fructum ecclesiae dei exinde proventurum existimas, opus est ut per episcopatum sibi a deo commissum honestas et discretas personas interim constituas, quae corrigenda corrigant et quae statuenda fuerint ad honorem dei stabiliant atque ovibus tibi a deo commissis vitae pabula sumministrent. *Postmodum* vero, si tantum laborem ecclesiae dei utilem esse cognoveris, tam sanctum opus auxiliante domino studeas adimplere. *Crucem* quoque ad memoriam dominicae passionis et inimicos christi convertendos in terra illius gentis *ferendi ante te* (d. h. erzbischöfliche Würde) fraternitati tuae licentiam indulgemus. Denuntiato etiam genti illi verbo domini ad populum tibi commissum *redire* non differas. Der Papst verzögerte den Plan des Bischofes von Mähren; erst nach Ordnung der Verhältnisse in der Diözese durfte der Bischof in die Mission sich begeben und das Amt eines archiepiscopus oder episcopus gentium ausüben. Aber selbst nachdem er das Heidenvolk befehrt, sollte er doch wieder in seine Diözese zurückkehren. Auch als der Bischof nach dieser ersten Entscheidung noch besonders klagend hervorhob, das Volk sei *durae cervicis sibi que rebellis et inobediens*, gab ihm der Papst nicht die erbetene Erlaubniß, sondern schrieb: Der Bischof solle noch mit mehr Eifer an der Befehrung des eigenen Volkes arbeiten, wenn das nichts fruchte, möge er in die Mission zu den Heiden gehen, schließlich dann aber doch noch dahin streben, daß er in seine Diözese zurückkehren könne. *Valde nobis tibi expedire videtur, ut pro ipsius (sc. populi) adhuc salute et admonitione attentius debeas laborare et quantum in te est, ad viam rectitudinis revocare . . . .* Ideoque etsi, quod absit, tuis commonitionibus converti noluerint, ipsi in impietate sua morientur, tu vero te ipsum de morte ipsorum eripies. Verum si ad paganos, de quibus nos significasti, transire iisque verbum dei et fidem christianam annuntiare discretioni tuae videtur utile, nobis placet, ita tamen, ut ad commissum populum quam citius *redire* non negligas. Der Papst verzögerte also zweimal den Abgang des Bischofes in die Mission zu den Heiden. Nachdem letzterer dann aber die Diözeseangelegenheit geordnet, unter-

nahm er im folgenden Jahre 1141 thatsächlich eine Missionsreise nach Preußen, kehrte jedoch nach Verlauf eines Jahres unverrichteter Dinge zurück.

Ähnlich wie Papst Innocenz II gegenüber dem Bischöfe von Mähren, handelte Papst Johann XV gegenüber unserem hl. Adalbert. Die Verhältnisse in Böhmen waren verworren; eine regelrechte Diözesanverwaltung war nicht möglich, da ein Theil des Volkes, wenn nicht das ganze Land im Banne sich befand (Thietmar IV. 19: *Cum sibi commissos ab antiquae pravitatis errore monitis divini praecepti amovere nequivisset, omnes excommunicans Romam ad excusandum se apud apostolicum venit*). Der Papst durfte wohl hoffen, daß binnen einiger Zeit die Verhältnisse in Böhmen sich klären würden und der Bischof dann in seine Diözese zurückkehren könne. Es mußte also gewartet werden.

Adalbert wollte nach der Passio nicht bloß das Bischofsamt in Prag niederlegen (*de hac gloria exui*), sondern wollte auch *extra mare exulari*. Was ist damit gemeint? Nichts anderes, als was sich der Bischof von Mähren wünschte, nämlich in die Mission zu den Heiden zu ziehen.

Adalbert hatte schon in der Jugend starke Eindrücke für das Missionswesen erhalten und als Bischof von Prag ein Missionswerk in einem bis dahin heidnischen Nachbarlande, nämlich in Ungarn, begonnen. Noch Knabe sah er den späteren Erzbischof Adalbert von Magdeburg als Missionär (*episcopus gentium*) zu dem heidnischen Volke der Ruzzi oder, wie Bruno in *vita II, 4* sagt, der Pruzzi, durch Böhmen ziehen und erhielt, an der Hand seiner Mutter geführt, von jenem die hl. Firmung. Derselbe Missionär war hernach auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Magdeburg sein Lehrer. Sollte letzterer von der Missionsreise zu den Ruzzi oder Pruzzi nichts seinen Schülern mitgetheilt haben? Als Adalbert seinen Wunsch vom Papst nicht sogleich erfüllt sah, sondern sich ins Kloster begeben mußte, da heißt es in den Lebensbeschreibungen, daß er nach dem Martyrium sehnlichst immer verlangte. Bruno *cap. 30. semper hoc spectaculum (sc. martirium) votis desiderisque quaesivit*. Damit ist nichts anders gesagt, als daß es immer der Wunsch Adalberts war, in die Mission zu den Heiden zu gehen und das

Martyrium dort zu finden. Man vergleiche das Beispiel des hl. Romuald, welcher im Verlangen nach dem Martyrium kurz nach der Zeit des hl. Adalbert eine Missionsreise nach dem Osten Europas durch Panonien an der Spitze vieler Mönche und zweier Archiepiscopi gentium begam. Vita S. Romualdi von Damiani Monum. Germ. VI. 853. Nimio desiderii igne succensus, ut pro Christo sanguinem funderet, Ungariam mox ire disposuit.

Das Wort *exulare*, welches der Verfasser der Passio anwendet, bezeichnet ungefähr dasselbe wie *peregrinari*. *Exules* und *peregrini* sind Fremdlinge, Ausländer „Elende“, wie man in alter Zeit sagte. Schon in der hl. Schrift ist das Wort *peregrinatio* im Sinne von Missionsreise angewandt (2 Corinth. 8, 19 *comes peregrinationis nostrae*). Nach *vita I. S. Adalb. cap. 13* wollte dieser *pro Domino peregre proficisci atque velut sub alio sole inopem ducere senectam*. Die Missionsreise, welche er gegen Ende seines Lebens nach Preußen unternahm, wird als *longa peregrinatio* bezeichnet. Gall. Chron. I. 6. *Ipse sc. Boleslaus etiam beatum Adalbertum in longa peregrinatione sua et a sua rebella gente Bohemica multas injurias perpassum, ad se venientem cum magna veneratione suscepit*. Bei den schottisch-irisch-englischen Mönchen, die in großen Scharen in verschiedenen Gegenden Europas, namentlich auch in Deutschland unter den Heiden gepredigt hatten, später auch bloß ein Klosterleben führten, bezeichnet *peregrinari pro Christo* oder auch einfach *peregrinari* die von ihnen ausgeübte Missionsthätigkeit. Die *consuetudo peregrinandi pro Christo*, schreibt *Walafried Strabo* von den schottischen Mönchen, *jam in naturam conversa est.*<sup>1)</sup> So kam bald nach dem Jahre 1000 der hl. Colomann aus Schottland mit einer Anzahl *peregrinantes* in die Donaugegend auf der Grenze von Ungarn, um den Heiden das Christentum zu predigen; er starb einen grausamen Martertod. Monum. Germ. VI, 675 u. 668: *Scotti et reliqui sancti peregrini*. Als König Stephan das Ungarnvolk dem Christentum zuführen wollte,

<sup>1)</sup> Greith, Gesch. der altirischen Kirche S. 172: *Pro Christo peregrinari volens* war der gewöhnliche Ausdruck für die überseeischen Missionsunternehmungen.

ließ er sein Verlangen durch Boten und Briefe in verschiedenen Ländern bekannt machen. Da entschlossen sich viele Priester und Kleriker aus christlichen Ländern, ihre Stellen zu verlassen und um Christi willen zu pilgern d. h. in Ungarn als Missionäre aufzutreten. Chartuicius vita S. Stephani: Multi igitur presbyteri et clerici . . . relictis sedibus suis, Christi causa peregrini esse voluere. Das wollte auch unser hl. Adalbert, wie die vita I cap. 13: vult pro Domino peregre proficisci, das Gedicht: vult procul exigere superaddita tempora vitae und die Passio mit dem Ausdruck concupiscens exulari besagen. Von diesem Vorhaben brachte der Papst unseren Bischof nicht ab, sondern verzögerte aus wichtigen Gründen die sofortige Ausführung.

Wenn Missionäre zur Verkündigung des Christenthums von heidnischen Fürsten bei christlichen Kaisern, Königen und Fürsten wie z. B. unter Kaiser Otto I. erbeten wurden, dann konnten jene als Gesandte offen und mit größerem Nachdruck officiell auftreten. Aber die Missionäre, welche als peregrini das Christenthum zu verkünden suchten, konnten nach den Verhältnissen doch nur unscheinbar und heimlich, als Fremdlinge und Gäste sich benehmen, schon um nicht bei dem mißtrauischen Volke argen Verdacht zu erwecken. Ihr Werk war gefährvoll und endete oft genug mit dem Martyrertode. So trat dann hernach wirklich unser hl. Adalbert in Preußen nicht als Gesandter eines Fürsten auf, sondern als Fremdling, wie in der Passio gesagt wird, latenter quasi fugam moliens, heimlich und wie wenn er auf der Flucht als Gebannter begriffen wäre. Lehrreich für unseren Gegenstand ist der Brief des hl. Bruno an Kaiser Heinrich II, in welchem er seine Missionsreise zu dem wilden Volke der Pezenegen beschreibt. Er betrat jenes Land auch als peregrinus, heimlich, ohne daß seine Ankunft und sein Vorhaben bei dem Volke angekündigt worden wäre. Sein Leben wurde bedroht; man peitschte ihn und die Pferde. (Monum. Poloniae I, 225). Ein Beispiel liefert auch der aus Italien stammende Schüler des h. Romuald, Benedictus, welcher mit Bruno und anderen Mönchen das Missionswerk in Preußen wieder aufnehmen wollte. Vita 5 frat. Monum. Poloniae VI, 405: propter quam (sc.: auream rem d. i. die Mission unter den Heiden) patriam



dimisit . . . et ignotae linguae terram inter montes, flumina et valles exulando ingenti labore intravit Das exulari a patria ist die Voraussetzung für das Werk der Mission unter den Heiden.

Adalbert wollte also, als er im Jahre 988 nach Rom kam und vor den Papst trat, die Mission bei einem heidnischen Volke übernehmen. Das Missionsfeld lag *ultra mare*. Welche Gegend oder welches Land dabei gemeint ist, bleibt zweifelhaft. Zu einem Volke *ultra mare* wurden von Bruno, dem Nachfolger Adalberts im preussischen Missionswerke, als er noch im Südosten Europas bei den Pizenegen predigte, ein Bischof und der Mönch Rodbertus geschickt (Brief Brunos an Kaiser Heinrich II. vgl. Erml. Zeitschr. VIII. 57). Im Gedicht auf den h. Adalbert B. 960 wird Preußen als Küste im Norden nach Rechts bezeichnet: *dextris aquilonibus orae*. Adam von Bremen, gegen Ende des 11. Jahrhunderts, nennt Preußen oder Samland eine große Insel des baltischen Meeres. Beim polnischen Chronisten Gallus gilt Preußen als ein Land, dessen Lage durch Inseln, Seen und Sümpfe geschützt ist (Gall. Chron. III. 24. *positio regionis sc. Prussiae per insulas, lacubus et paludibus est munita*). Eine Reihe von Gewässern also mußte nach den damaligen geographischen Begriffen das Festland von Preußen trennen. Ein *mare* bildete nach Angabe des Güterverzeichnisses der römischen Kirche aus der Zeit des Papstes Johann XV. (985—996) die Grenze zwischen der Stadt Schinesghe, d. h. Gnesen mit deren Partinenzien gegen Preußen hin (*a primo latere longum mare sine Pruzze usque in locum qui dicitur Russe*). Preußen könnte daher wohl unter der Gegend *trans mare*, wo Adalbert damals schon als Glaubensverkünder zu wirken wünschte, gemeint sein. Adalbert hätte dann im Jahre 997 nur den Plan ausgeführt, den er von vornherein im Jahre 988 sich gesetzt hatte.

Weil der Papst es nicht für rätlich hielt, sogleich Adalbert in die Mission *ultra mare* ziehen zu lassen, sondern warten wollte, bis etwa die Verhältnisse in Böhmen eine Wendung zum Besseren nahmen, konnte er demselben nach Lage der Sache nur die Weisung geben, in ein Kloster sich zurückzuziehen. Diejenigen Bischöfe, welche ihren Sitz nicht beibehalten konnten oder nicht wollten, sollten nicht von Stadt zu Stadt umherstreifen, sondern

in einem Kloster leben. D. Grat. C. VII q. I cap. 20 seqq. Selbstverständlich wurde unserem Bischof vom Papst nicht ein bestimmtes Kloster vorgeschrieben, da es sich nicht um eine Strafe handelte, vielmehr das Vorgehen des Bischofes in Böhmen den Beifall des Papstes und weiter Kreise in der Christenheit fand (Bruno vita II cap. 12 Adalbertus nominatissimus episcopus). Auch ist ihm vom Papste nicht verboten worden, sobald er ins Kloster getreten, das Missionswerk thatsächlich nach einiger Zeit zur Ausführung zu bringen, falls die Rückkehr nach Böhmen unmöglich wäre. Das zeigt die vita I cap. 13., wo es heißt, Adalbert sei mit der Weisung des Papstes, die darauf hinaus lief, der Bischof möge in ein Kloster sich zurückziehen, sehr zufrieden gewesen und habe demgemäß Böhmen und die bekannten Länder als exsul (vita I cap. 14) verlassen und in die Mission sich begeben wollen: *Hac itaque velut divina responsione animatus . . . statuit, secum natale solum notioresque populos relinquere. Vult pro Domino peregre proficisci atque velud sub alio sole inopem ducere vitam.*

Eintritt in ein Kloster, um abzuwarten, darauf Uebergang in die Mission zu den Heiden trans mare, waren die Gesichtspunkte, die sich nach Befragung des Papstes für Adalberts weiteren Lebenslauf herausstellten. Er für seine Person, wie das aus den Worten der vita I cap. 22 und dem Gedichte B. 814 u. ff. zu erschließen, sah voraus, daß eine Besserung der Verhältnisse in Böhmen in absehbarer Zeit nicht eintreten werde und die Rückkehr für ihn daher nicht möglich sei. Der Papst, wie seine Entscheidung, daß Adalbert ins Kloster sich zurückziehe, erkennen läßt, hat anders geurtheilt und Hoffnung auf die Möglichkeit der Rückkehr Adalberts in seine Diözese gehabt. Adalbert konnte und mußte dem Rathe des Oberhauptes der Kirche folgen. Die Hauptsache war für ihn die Mission bei den Heiden; bis diese möglich wurde, entschloß er sich gern, wie es im Gedichte und vita I heißt, das Klosterleben zu erlernen, durfte aber wohl hoffen, die Entscheidung, daß er in die Mission gehen könne, werde binnen nicht zu langer Zeit erfolgen. Natürlich war es daher, daß er zur Vorbereitung auf die Ausführung des gefährvollen Missionswerkes eine alsbaldige Wallfahrtsreise zum Grabe des Heilandes zu machen beabsichtigte und solche wirklich antrat. So unternahm er auch

später, nämlich im Jahre 996, als er im Begriffe stand, im Nordosten Europas bei den Preußen oder Lützen als Missionär aufzutreten, vorher eine Wallfahrtsreise zu den Heiligthümern der hh. Martinus, Benedictus, Dionysius, Maurus in Frankreich. Er wollte in die Fremde reisen, lesen wir deutlich im Gedicht, und daselbst bis zu seinem Lebensende weilen; aber dabei machte er den Vorschlag, das ist, wohl dem Papste gegenüber, zunächst Jerusalem zu besuchen (Gedicht v. 441 *sed primum Solimam proponit visere sanctam*). Der Besuch in Jerusalem war also nur ein Mittel zur Erreichung des Zweckes, der darin bestand, bald möglichst das Missionswerk unter den Heiden zur Ausführung zu bringen.

Auf der Wallfahrtsreise nach Jerusalem begriffen, kehrte Adalbert im Kloster zu Monte Cassino ein. Man kannte ihn dort nicht — denn in Italien, dem Centrum, erschienen die Kämpfe an der Peripherie klein und als etwas alltägliches —, nahm ihn aber nach Sitte ehrenvoll und würdig eines Bischofes auf. Da Adalbert einige Tage dort weilte, wird er über sein Schicksal, seinen Plan und den Zweck seiner Reise nach Jerusalem sich ausgesprochen haben. Abt Manso, welcher unseren Bischof gern für sein Kloster gewinnen wollte, stellte ihm das Gefährliche einer solchen Reise und die alte kirchliche Anordnung vor Augen, daß Priester und Bischöfe nicht ohne feste Stellung von Ort zu Ort umherziehen, sondern in einem Kloster ihren Aufenthalt nehmen sollten. Adalbert hat darauf Einwendungen gemacht, wie Bruno vita II, 13 zu erkennen giebt, welcher von *distinctiones* redet, die Adalbert in Monte Cassino erhob, aber bald fallen ließ. Er war nicht ein Bischof, der unstät umherschweifte; die Wallfahrtsreise nach Jerusalem sollte eine Vorbereitung auf die Uebernahme der Mission unter den Heiden sein. Da Adalbert zu Monte Cassino in einem berühmten Kloster sich befand, wo der h. Benedict gewirkt und gestorben, fiel die Wahl nicht schwer. Beide Zwecke, die ihm vorschwebten, Vorbereitung an einem heiligen Orte auf die Thätigkeit als Missionar und Erlernung des klösterlichen Lebens ließen sich mit einander verbinden. Adalbert blieb daher in Monte Cassino und steckte seiner Wallfahrtsreise ein Ziel. Dabei blieb die Anordnung des Papstes, daß unser Bischof womöglich nach Prag zurückkehre, bestehen. Dessen war sich Adalbert sehr wohl bewußt.

Denn als die Mönche in Monte Cassino nach einiger Zeit ihn in den Orden aufnehmen und dabei ihm zugleich das Amt eines Klosterbischöfes übertragen wollten, wies er das Ansinnen mit derben Worten, die gerade kein Zeichen von sich gehendlassender Schwäche sind, zurück, verließ den Ort und begab sich nach S. Michele in Süditalien zum h. Nilus, und, da die Aufnahme hier nicht gut anging, von diesem empfohlen nach Rom zu Abt Leo im Kloster St. Bonifacii et Alexii auf dem Aventinberge. Die Aufnahme in die Ordensgemeinschaft erregte bei Abt Leo Bedenken, weil Adalbert wegen des bestehenden Bandes, das ihn an die Diözese Prag knüpfte, nicht frei war. Er fragte daher noch besonders beim Papste an — und erst als alles nach Recht mit Genehmigung des letzteren abgemacht war, fand die Aufnahme in den Orden statt. Was bei jener Besprechung des Abtes Leo mit dem Papste im Einzelnen festgesetzt worden, ist nirgend gesagt. Soviel erhellt aber aus den folgenden Thatfachen, daß sowohl Papst Johann XV, wie sein Nachfolger Gregor der Ueberzeugung waren, durch die Annahme des Ordensgewandes von Seiten Adalberts sei das Band mit der Diözese Prag nicht gelöst, weshalb der Bischof noch einmal nach Prag zurückkehren mußte, ein andermal sollte. Die Mönche in Rom allerdings betrachteten unseren Bischof als frei von der Diözese Prag und wollten nicht zulassen, daß er dem Wunsche des Böhmerherzoges und des Volkes, welche die Rückkehr verlangten, entspreche. Sie sahen Adalbert als Humiliaten, d. h. als ins Kloster aufgenommenen Bischof an, dem keine bischöflichen Rechte in seiner Diözese mehr zustanden (*vita* I. 16. *cum humiliato antistite*) und mochten sich für ihre Ansicht auf die Bestimmung des Concils zu Constantinopel vom Jahre 870 (*Decret. Grat. C. VII q. 1. cap. 45*) berufen, wonach ein Bischof, der Mönch geworden, nicht mehr das Bischofsamt ausüben, sondern sein Leben hindurch im Kloster bleiben sollte. Das war eine Strafbestimmung, die für unseren hl. Adalbert nicht zutraf und übrigens, wie das ganze Concil unter Photius vom Papste nicht anerkannt war.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Voigt in seiner Schrift von 1898 S. 64 stellt die Sache so dar, als habe Adalbert beim Eintritt ins römische Kloster auf das Bisthum Prag resigniert, weil ihm, wie Bruno II c. 15 erzählt, der Papst bei der Rückkehr im Jahre 992 aufs neue Stab und Ring verlieh. Diese Ansicht kann nicht

Es besteht also hinsichtlich der Wallfahrtsreise Adalberts nach Jerusalem kein Widerspruch zwischen der Passio und den anderen gleichzeitigen Berichten. Der Papst verzögerte die Ausführung des Wunsches, welchen Adalbert hatte, nämlich das Bischofsamt niederzulegen und in die Mission zu den Heiden zu gehen, während der Abt in Monte Cassino Adalbert davon abbrachte, eine Wallfahrtsreise nach Jerusalem zur Vorbereitung auf das Missionswerk unter den Heiden zu unternehmen.

Unser heilige Adalbert war in erster Linie Bischof und Missionär oder wie der Ausdruck damals und heute lautet, Apostel; in zweiter Linie Schüler des heiligen Benedict. Es ist eine Verkennung seiner historischen Stellung, wenn er in erster Linie als Mönch hingestellt wird. Sein Name als Bischof, Apostel und Martyrer hat den Namen als Schüler des h. Benedict weit überholt.

7. Die Annahme des Mönchsgewandes zu Rom im Kloster der hh. Bonifacius und Alexius. Die ganze Zeit, welche Adalbert nach der ersten und zweiten Abreise aus Böhmen in Italien zubrachte, wird vom Verfasser der Passio sehr summarisch dargestellt. Nach den Worten: *sed ab apostolico retardatus est*, lautet der Text weiter: *Incolarum autem ejulationibus spem suam abesse condolentes Willigisum Magantiensem archiepiscopum pro reditu patris interpellabant, ut autoritate sua eum (sc. Adalbertum) revocaret. Suscepta enim vero hac epistola vir domino plenus voluntati eorum remeando*

---

als richtig angesehen werden. Wäre Adalbert seit seinem Klostereintritt nicht mehr Bischof von Prag gewesen, dann wäre der Streit sowohl im Jahre 992 wie im Jahre 996 über die Pflicht der Rückkehr des Bischofes nach Prag gegenstandslos gewesen. So leicht wurde das Band des Bischofes mit der Diözese in alter Zeit nicht gelöst. Vgl. die obigen Erlasse des Papstes betreffend den Bischof von Mähren. Ring und Stab, welche Papst Johann unserem Bischofe bei der Rückkehr nach Prag im Jahre 992 überreichte, waren ein Zeichen dafür, daß die gebundene bischöfliche Amtsgewalt wieder in volle Kraft trat. Auch um Zweifel zu heben, welche aus der Bestimmung des Concil. Constant. von 870 sich ergeben konnten, mußte der Papst einen äußeren Act der Anerkennung des wieder übernommenen Bischofsamtes setzen. Die Passio widerlegt direct die Annahme Voigts, denn sie sagt: Der Papst habe den Wunsch Adalberts, der gloria des Bisthums Prag entkleidet zu werden, verzögert, also die Niederlegung des Amtes hingehalten.

satisfecit. Paulisper in adventu suo eos demulcens, item eodem anno, paucis secum sumptis, Romam regrediens, Johanne Papa consentiente, in monasterio sancti Bonifacii monachico induitur habitu, tribus tantummodo annis cum his moratus fratribus. In diesen wenigen Worten sind c. 8 Jahre im Leben Adalberts dargestellt, der erste Aufenthalt in Italien, die Rückkehr nach Prag, das Verweilen Adalberts daselbst im Jahre 993, der zweite Aufenthalt in Rom. Wo Adalbert zum erstenmal in Italien geweilt, deutet die Passio nur an. Bekanntlich hielt er sich nach den andern alten Lebensbeschreibungen damals eine Zeit lang in Rom auf, begann, nachdem er vom Papst Weisung erhalten, die Reise nach Jerusalem, blieb bis zur Einkleidung d. h. wohl ca. ein Jahr in Monte Cassino, ging von da zum griechischen Abt Nilus in S. Michele in Süditalien, lehrte von diesem an Abt Leo empfohlen in die ewige Stadt zurück, wurde von letzterem zum Eintritt in den Benedictinerorden zugelassen, machte das Noviziat in einem Kloster zu Rom durch, empfing nach ca. einem Jahre (wohl im Jahre 991) das Ordensgewand im Hauptkloster S. Bonifacii, wo Abt Leo, ein am päpstlichen Hofe hochgeschätzter heiligmäßiger Mann a secretis dem Papste dienend residirte, und lebte dann als Ordensprofeß bis zur Rückkehr nach Böhmen Ende des Jahres 992, wie es scheint, in diesem Kloster. Daß Adalbert das Noviziat zu Rom gerade im Kloster S. Bonifacii unter Abt Leo durchgemacht, läßt sich nicht erweisen. Es gab dort mehrere Benedictinerklöster. cf. Bruno cap. 17. Der Klosterobere, unter dessen Leitung Adalbert das Noviziat mit seinen Prüfungen und Verdemüthigungen durchmachte, wird in vita I cap. 17 mit dem Worte pater bezeichnet (audit a longe pater monasterii cunctique fratres per ordinem etc.) Schwerlich kann unter diesem pater monasterii der hochangesehene Abt Leo, dem Bruno in cap. 13 den Titel nobilis abbas giebt, gemeint sein.<sup>1)</sup> Diese wechselreichen Jahre beim

<sup>1)</sup> Wenn die bekannte Obedienzklärung Adalberts echt ist, hat derselbe im Kloster zu St. Paul beim Abt Augustinus das Noviziat durchgemacht. Dobnor ad Hajec, IV. 359. 360. Außerdem gab es zu Rom noch das berühmte von Papst Gregor dem Großen gestiftete Benedictinerkloster zum h. Andreas ad cliuam scauri. Diese Klöster, dem Benedictinerorden angehörend, standen selbstverständlich in näherer Verbindung und Gemeinschaft.

ersten Aufenthalt Adalberts in Italien kurz darzustellen, war eine schwierige Aufgabe und hatte für den Zweck, wozu die Passio dienen sollte, für die Lesung beim Officium und die Erbauung keine Bedeutung. Der Verfasser oder Zusammensteller der Passio streifte diese Zeit nur, indem er sagt, daß man in Böhmen die Abwesenheit des Bischofs sehr beklagte und sich darum an den Erzbischof Willigis von Mainz wandte. Es wird dadurch zu verstehen gegeben, die Abwesenheit des Bischofs aus Böhmen habe schon längere Zeit angebauert. Der Verfasser unterläßt aber nicht, zwei wichtige Punkte kurz zu betonen, die das Leben Adalberts nach dem ersten Aufenthalt in Italien betreffen, nämlich einmal die Rückkehr nach Prag und das Verweilen daselbst während nicht voll eines Jahres, dann die Rückkehr Adalberts nach Rom und die Einkleidung mit dem Gewande des hl. Benedict unter Zustimmung des Papstes Johann. Adalbert hatte, als er Ende 992 nach Prag zurückkehrte, vom Papst Ring und Stab wiedererhalten (Bruno cap. 15), er war nicht als Mönch, sondern als Bischof ins Land zurückgekommen und bedurfte daher einer Genehmigung des Papstes, als er, Ende 993 nach Rom zurückgekehrt, in sein früheres Kloster eintreten wollte. Adalbert nahm während der kaum drei Jahre, die er damals in Rom im Kloster S. Bonifacii et Alexii verweilte (Ende 993 bis Sommer 996) eine wichtigere Stellung als früher ein, war Klöstern vorgefetzt, verkehrte mit den berühmtesten Mönchen seiner Zeit und zeichnete sich durch heiligmähiges Leben aus (Gebicht W. 725—736, vita I cap. 20, II. cap. 17). Der Verfasser der Passio beschränkt sich darauf, diesen wichtigen Punkt kurz hervorzuheben und deutet das, was ihm minder wichtig schien oder schwer sich in Kürze sagen ließ, nur an oder übergeht es; indem er sagt, daß Adalbert mit „diesen Klosterbrüdern“ kaum drei Jahre zugebracht, läßt er übrigens merken, daß derselbe vorher, d. h. während des ersten Aufenthalts zu Rom schon in einem Kloster oder in mehreren sich aufgehalten. Die Passio in der vorliegenden Form hatte nicht geschichtliche Darstellung in erster Linie im Auge, sondern die Verherrlichung des Martyrers, und da genügte es in der Einleitung dazu einen wichtigen Punkt hervorzuheben, nämlich daß er Mitglied des berühmten Klosters zum h. Bonifacius zu Rom vorher gewesen, wie auch Thietmar IV., 19

das thut, ohne von einem zweimaligen Eintritt Adalberts in dieses zu sprechen. Ähnlich Cosmas. Man kürzte also schon in sehr früher Zeit selbst in historischen Darstellungen aus dem Leben Adalberts.

8. Die Reise Adalberts nach Preußen. Auch dieser Punkt ist in der Passio nur summarisch erwähnt mit den Worten: *Sumpto baculo, paucis se comitantibus, latenter quasi fugam molians, Pruzao se intulit regioni.* Mit diesen Worten ist nichts weiter gesagt als, Adalbert ergriff den Wanderstab und begab sich in Begleitung weniger Personen nach Preußen, still, ohne Aufsehen zu erregen, in die Mission. Der Ausdruck *sumpto baculo* darf in übertragenem Sinne aufgefaßt werden, und bedeutet dann nur, daß Adalbert sich auf die Reise begab. Aber auch wenn man ihn wörtlich auslegt, wird doch nicht bestritten werden, daß Adalbert von Gnesen aus auf der Reise nach Preußen eine ziemliche Strecke zu Lande zurückzulegen hatte. Wenn der Verfasser der Passio von der Reise zu Schiff schweigt, so darf daraus nicht geschlossen werden, er habe von dieser durch die anderen Lebensbeschreibungen bezeugten Thatsachen nichts gewußt. Man reiste in alter Zeit in christlichen Landen nicht immer gerade mit dem Stab in der Hand zu Fuß, sondern auch auf Saumpferden, um schneller vorwärts zu kommen. Selbst Missionäre brauchten für ihre Reise Pferde (vgl. Brief Brunos an Kaiser Heinrich II. *Monum. Polon. I. 225*, wo nicht bloß Bruno und seine Reisegenossen, sondern auch ihre Pferde geprügelt wurden, *flagellamur nos et equi*). Uebrigens stimmt die Passio mit den anderen gleichzeitigen *vitae* des h. Adalbert überein, daß seine Ankunft in Preußen in Begleitung weniger Personen und heimlich, ohne daß die Eingeborenen es merkten, erfolgte. (*vita I c. 28. Gedicht B. 960* uff.; *vita II c. 24.*) Man landete zur Nachtzeit am Ufer einer kleinen Flussinsel oder eines kleinen Werders <sup>1)</sup> welches ein kleines Land, eine Landschaft bildete. Denn Bruno in *vita II. c. 24* bezeichnet die

---

<sup>1)</sup> *vita I c. 28. Intravit parvam insulam, quae curvo amne circumvecta formam circuli adeuntibus monstrat.* Die Insel oder das Werder — *insula* bezeichnet auch Werder, Halbinsel — bildete einen kleinen Ort d. h. ein kleines Land.



Gegend der Landung nicht als eigentliche Insel, sondern als einen kleinen Ort, der den Anblick einer Insel darbot: *intraverat parvum locum, qui circumlabente unda fluminis imitatur insulae vultum*. Daß es sich dort um eine Landschaft, nicht um die Besitzung eines Einzelnen handelte, erfieht man am deutlichsten aus der Darstellung des Dichters: Adalbert und seine Genossen begannen dort sogleich die christliche Religion zu predigen. Dann heißt es B. 969: *Hac fama moti primates atque coloni — Illius terrae venientes etc.* Aehnlich *vita I c. 28: loci possessores*. Das Wort *locus* bedeutete zur Zeit, um die es sich hier handelt, oft genug nicht Ort, Stadt, Dorf, sondern Gegend, Land, Landschaft. Die *vita I S. Adalberti* beginnt mit den Worten: *Est locus in partibus Germaniae*; es ist unter *locus* das Böhmenland zu verstehen. Ebenso bedeutet in dem Güterverzeichnis der römischen Kirche über Polen (985—996) *locus Ruzze* ein Land Ruzza (*Monum. Polon. I p. 149*). Die Schiffer, welche den Bischof mit seinen Begleitern ans Ufer des kleinen Werders gebracht, ruderten unter dem Schutze der Nacht schnell ihrer Heimath zu und erreichten einen sicheren Zufluchtsort (*II c. 24 Nautae . . . nocturno auxilio remeantes securam fugam capiunt*). Die am Eingang ins Land befindlichen Wächter hatten die Ankunft der Missionäre nicht bemerkt und wurden infolgedessen wegen ihrer Nachlässigkeit von der Bevölkerung weiter im Lande, als Adalbert dorthin kam und predigte, mit dem Tode bedrohet (*vita II. c. 25*). Das alles stimmt vollständig zur Angabe der *Passio*, daß Adalbert mit seinen Gefährten heimlich und quasi als Flüchtling nach Preußen sich begab. Bloß als Glaubensbote, „als Armer und Elender“ wollte er in Preußen auftreten, bloß um Christi willen die Missionsreise machen. Eine politische Mission, eine Gesandtschaft, wie solche sein Vorgänger und Namensgenosse Adalbert von Magdeburg, um 961 von Kaiser Otto I. entboten, nach dem Lande der Pruzzen oder Ruzzen übernommen hatte, war nicht die Aufgabe unsers Bischofs; er nennt sich selber nur *Apostel* (*vita I c. 28 officio vester apostolus*), d. h. der für euch gesandte, nach Weise der *Apostel* auftretende christliche Missionär. Für den Begriff „*Apostel*“ mußten die Heiden eine gewisse Vorstellung gehabt haben; sonst wäre es ja zwecklos und unvernünftig gewesen, wenn Adalbert

ihnen gegenüber diesen Ausdruck „euer Apostel“ gebraucht hätte. Offenbar war das von unserem Bischof überlegt, daß er heimlich und unbekannt das Land behufs Gewinnung für das Christenthum betrat. Ein derartiges Auftreten mußte mehr Vertrauen erwecken, als wenn er mit größerem Geleite, gleichsam als Gesandter eines Nachbarfürsten auftrat. Adalbert wollte die *legatio Christi* im Auftrage des apostolischen Stuhles in Preußen ausführen, ebenso wie sein Nachfolger, der hl. Bruno, das bezüglich seiner Missionsreise zu den Bezenegen und Preußen ausdrückt: *de sancto Petro evangelium Christi gentibus porto*. Weder von Kaiser Otto III. noch vom Polenfürsten Boleslaus hatte Adalbert einen direkten Auftrag, obwohl letzterer ihn unterstützte. Man betrachtete offenbar damals das Land der Preußen als ein ungemein schwieriges Feld für die christliche Mission und die Angliederung des Volkes an die christliche Völkerfamilie.

Die kurzen Angaben der *Passio* über die Reise des hl. Adalbert nach Preußen bieten keine wesentliche Abweichungen gegen die Angabe der andern gleichzeitigen Lebensbeschreibungen. Es liegt nahe, an dieser Stelle aber auf einen Punkt näher einzugehen, von dem das Urtheil zum großen Theil abhängt, wo der in der *Passio* erwähnte Ort *Eholimum* zu suchen ist, auf die Frage nämlich, ob der Ort, von wo aus Adalbert und seine Gefährten die Reise nach Preußen begannen, Gnesen oder Danzig ist. Nach der *Passio* kam Adalbert aus Sachsen d. h. Deutschland nach Polen und gründete hier ein Kloster, dem er den *Astricus* als Abt vorsezte, und ergriff dann den Wanderstab, um nach Preußen zu reisen. Also doch wohl von dem Orte, wo er das Kloster gründete, begab er sich nach Preußen. Daß unter dem Orte, wo das Kloster von Adalbert gegründet wurde, nicht Danzig gemeint sein kann, liegt auf der Hand. Giesebrecht denkt an Meseritz; der Verfasser hat auf Gnesen hingewiesen als den Hauptort des damaligen Polenreiches, dessen Münster nach dem Tode Adalberts Kathedrale wurde; das Wort *mestres* bedeutet wohl *menses tres*, also drei Monate weilte Adalbert dortselbst. Man darf auch an Tremessen denken. Das Wort *mestres* konnte wohl ursprünglich *tresmes* gelautet und dann eine Umsezung der Silben erfahren haben. Der *mons ferreus* in Ungarn, welcher von manchen als Ort der Klostergründung angenommen wird,

kann nicht gemeint sein. Die Zeit zu einer Reise Adalberts von Deutschland nach Ungarn war zu kurz. Wenn dieser vor der Reise nach Preußen noch nach Ungarn hätte reisen wollen, wäre es wohl überflüssig gewesen, daß er damals Briefe nach Ungarn schrieb, von denen bei Bruno II c. 23 die Rede ist.

Bruno in vita II cap. 24 spricht es aufs deutlichste aus, daß Adalbert zu Gnesen, an jenem Orte, wo zur Zeit als Bruno die vita II schrieb, d. h. im Jahre 1004, der Leib des Martyrers ruhete und durch tausende von Wundern berühmt war, eine große Menge Volkes taufte und darauf schnell sich nach Preußen auf die Reise machte, wozu ihm Boleslaus ein Schiff gestellt hatte. Man wendet gegen diese Angaben Brunos ein: Heiden gabs damals in Gnesen nicht zu taufen; Bruno, der damals Polen noch nicht kannte, verwechselt Gnesen mit Danzig. Allein was die Taufe anbetrifft, so übersieht man, daß zu Adalberts Zeit ums Jahr 1000 und noch später in christlichen Landen die feierlichen Taufzeiten Ostern und Pfingsten streng beobachtet wurden. Zwar nicht Heiden, aber angehende Christen, Katechumenen wurden damals in Ostern und Pfingsten in großen Schaaren getauft. Also in diesem Punkte liegt ein Irrthum Brunos nicht vor. Wenn man dazu noch erwägt, daß alle Handschriften und Drucke der vita II vom hl. Bruno an der Stelle Gnesen haben, — auch in der sogenannten *redactio secunda*, die später geschrieben wurde, steht Gnesen — und daß die bis dahin bekannt gewordenen, ins 11. und 12. Jahrhundert reichenden Handschriften der vita I in Italien, wo diese Schrift unzweifelhaft verfaßt worden, mag ihr Verfasser sein, wer es wolle, an der Stelle den Namen Gnesen (*Gnesdon*, *Gnesda*, *Gesdon*<sup>1)</sup>) aufweisen, endlich daß auch

<sup>1)</sup> Ein verüberischer Irrthum ist in den *Monum. Germ.* II, 593 unter No. 6 der Varianten enthalten. Es heißt da, daß die Handschrift 4b d. i. Cod. Cassinat. Nr. 145 saec. XI, die älteste vorhandene Handschrift der vita I in Italien, das Wort *Gedanum* habe, welches nur Danzig bedeuten kann. Der genannte Codex hat jenes Wort nicht, sondern *GESDON* mit Punkt unter dem N. Keine der bis dahin bekannten italienischen Handschriften hat *Gedanum*. *Byovius* hat beim Abdruck der vita I aus der Cassinenser Handschrift *Gedanum* eingesetzt, statt *Gesdon*. cf. *Erml. Zeitschrift* VII. S. 483 u. 536. In Italien schrieb man statt *Gnesna* auch *Guesna*. *Pagi*

die vermuthlich älteste Handschrift<sup>1)</sup> der *vita I* in Deutschland, das zu den Schaufstücken im Kloster Admont gehörige *Passionale* Nr. 1 urhem gnesdón (alles in kleinen Buchstaben geschrieben) an der Stelle hat, so kann es nicht verschlagen, wenn zwei Handschriften der *vita I* aus dem 11. resp 13. Jahrhundert in Deutschland ein Wort bringen, das man auf Danzig deuten kann. In der ältesten dieser beiden Handschriften, (C. Guelferb. saec. XI fol. 69b) lautet das Wort *Gyddayze*; dasselbe hat über dem zweiten *y* übergeschrieben den Buchstaben *n*, am Rande *danyze*, hat also seiner Zeit zu Zweifeln Veranlassung gegeben resp. ist als nicht richtig geschrieben aufgefaßt worden. Die andere jüngere Handschrift aus dem 13. Jahrhundert (Cod. reg. Stuttgartard. Nr. 167 fol. saec. XII. Die *vita S. Adalberti* fol. 187—191 ist bezeichnet als dem saec. XIII zugehörig) hat *Gyddda Nyze* (ein Wort). Spätere Handschriften sind für die Entscheidung der Frage von weniger Bedeutung; sie lesen sehr verschieden, *Gidanic*, *Ginadic* u. s. w. (vgl. *Erml. Zeitschr.* VII S. 483 u. 520 ff.). Würden die ältesten Handschriften durchweg ein Wort an der Stelle haben, das auf Danzig<sup>2)</sup> gedeutet werden müßte, dann wäre man vielleicht berechtigt, einen Irrthum Brunos anzunehmen. Aber so wie die Sache liegt, muß man eher im Guelferbytanus und

---

*Critica* zu Baronius IV. 84 und Register und sonst z. B. im Buch der Chroniken und Geschichten, Nürnberg 1493 und Augsburg 1496: ordnet Gaudentium seinen Bruder in der guesuensischen Kirchen. Als besondere Formen für Guesen mögen noch angeführt werden: *Ginzensis ecclesia* bei Bunge Livland. Urkundenbuch I. 234 und *Ghnezua* in Ms. saec. XV I. Q 366 fol. 430—440 in der Univers. Bibl. Breslau.

<sup>1)</sup> Der Katalog zu Admont bezeichnet die Handschrift als *Passionale* Cod. membr. saec. XI. Weil in den *Monum. Germ.* VI. fol. 577 die Handschrift unter 4a nicht ins XI. sondern ins XII. Jahrhundert gesetzt wird, legten wir bei Einsichtnahme der Handschrift diese dem Bibliothekar P. Jacob vor. Derselbe sprach sich dahin aus, daß der Codex bestimmt ins XI. Jahrhundert gehöre. Die zweite Handschrift der *vita I* in Admont *Passionale* Nr. 24 (in den *Monum.* I. c. fol. 576 unter Nr. 3b) gehört ins XII. Jahrhundert und hat ein Wort, das man *Ginadic*, auch *Gniadic* oder *Guiadic* lesen kann.

<sup>2)</sup> Danzig war nach der Bulle des Papstes Eugen III von 1148 damals nicht eine civitas, sondern ein castrum Kdanze, später noch unter Herzog Swantepoll um 1216 eine herzogliche Burg mit umliegenden Tabernen, wo ausländische Kaufleute Producte eintauschten. (*Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs* 1858 S. 5).

Stuttgardensis eine Corruption des Wortes vermuthen, im Cod. Guelferhyt. zum mindesten eine zweifelhafte Lesart annehmen. Doch die Differenz hebt sich, wenn man statt des Buchstabens y in Gyddayze die Buchstaben ni liest. In alten Handschriften gleichen sich y und ni sehr (vgl. Perz Tabellen zu den Monumenta German. Tab. II Saxoya = Saxonia vgl. auch Wattenbach Paläographie S. 10 und 19). Daß bei y der Buchstabe n gelesen werden darf, ist in dem Cod. Guelferhyt. selbst angedeutet, indem über dem zweiten y der Buchstabe n und am Rande dantyc steht. Das Wort Gyddayze kann also als Gnidanizc gelesen werden. Vielleicht ist dann die Endsilbe nizc deutsche Uebersetzung des slawischen Wortes Gnesda, welches „Nest“ bedeutet. Gall. Chron. I. 1, in civitate Gneznensi, quae nidus interpretatur slavonice. In der poetischen vita des hl. Adalbert ist ebenso wenig wie in der Passio der Name des Orts, von wo aus Adalbert in Polen die Reise nach Preußen begann, angegeben. In jener wird der Ort nur im allgemeinen als urbs finalis B. 951 bezeichnet. An einem solchen Orte übernahmen selbstverständlich Leitsleute oder auch Bewaffnete die Führung und den Schutz der Reisenden. Mit Rücksicht hierauf wird man vielleicht, worauf wir schon früher kurz hingewiesen, das Wort finalis nicht wörtlich, aber sinntensprechend mit guidaneus, guidonicus, Adjectiv von guido, wido = Führer, Leitsmann, Witing, übersetzen dürfen. Die vita I böte dann mit dem Wort gyddayze<sup>1)</sup> nicht einen Ortseigenamen, sondern spräche nur aus, daß der Ort in der Nähe der Grenze gegen Preußen hin lag. Irthümlich wurde später das unverstandene Adjectiv als Ortsname aufgefaßt und unterlag natürlich verschiedenen Abänderungen in der Schreibung.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Man schrieb zu alter Zeit vielfach y statt i. Gregorovius Gesch. der Stadt Rom III, 32: ynter, ymagines, Ytalia. Zieht man dabei in Betracht, daß y andererseits manchmal auch dem u Buchstaben sehr ähnt, auch dem n oder ni, auch y statt u geschrieben wird, z. B. qyi = qui (Perz Schrifttafeln I und II Gesetze), so ist die Verschiedenheit der Formen des strittigen Wortes erklärlich; mit Sicherheit läßt sich das ursprüngliche Wort leider nicht feststellen.

<sup>2)</sup> Zu Guidaneus bemerken wir noch Folgendes: Petr. Mallius Canonicus S. Petri zur Zeit des Papstes Alexander III. (1159—1181) erwähnt in dem Werke De Basilica S. Petri antiqua in Vaticano (Acta Sanct.

Der Ort also, von welchem aus Adalbert die Missionsreise nach Preußen antrat, ist Guesen, nicht Danzig. Das Wort mare oder pelagus, welches in den Lebensbeschreibungen an den Stellen vorkommt, wo von der Reise Adalberts nach Preußen die Rede, ist nicht entscheidend dafür, daß die Fahrt zu Schiff gerade zur See und auf einem Seeschiff erfolgt sei. Unter mare kann die offene See, aber ebenso gut auch jedes Binnengewässer, Landsee, Fluß, Meerbusen, Golf gemeint sein. Die pisces maris in der Bibel, Genes. I, 28 sind nicht Seefische, sondern Fische der Gewässer überhaupt. Mare, sagen die Etymologen (Isidorus, Orig. XIII, 14. und Rhabanus M. de Universo XI, 2) mit Bezug auf Gen. I, 10: congregationes aquarum appellavit maria, bedeute: quaevis congregatio aquarum. Nach Ducange Glossar. med. et inf. latinit. ist mare = receptus quarumvis aquarum, z. B. mare Fortha, mare Geronda, wo zu übersetzen ist: Fortha Gewässer, Geronda Ge-

Juni V. 30. c) neben andern Pforten der Peterskirche die Porta Guidanea: Porta Guidanea, quoniam guidones, qui ducebant oratores, frequenter per eam intrabant. Guidoneus ist geschrieben in der Descriptio Basil. Vatic. von einem Canonicus Vaticanus aus der Zeit des Papstes Coelestin III. (1191), bei Maff. Vegius Canon. S. Petri † 1458 in der Historia Basil. antiquae S. Petri, bei O. Panvinus de 7 urbis eccles. Rom. 1570, bei P. de Angelis Basil. Vatic. descriptio Rom. 1616 p. 136, in der declaratio Iconographiae Basil. Nro. 126, Comment. de Basil. S. Petri Acta SS. I. c. fol. 92: Guidoneus a guidonibus, Italis Guida et Guidone, qui alteri ducatum praestat viamque praebet. Auch bei Mabilon Iter Talicum p. 49. Die Formen guidonicus bei Fontana Il Tempio vaticano Rom 1694 II. 10 p. 84 nr. 126. und guidonius bei Sindone Basil. Vatic. Rom. 1750 lib. 2 p. 44. Die Guidones zu Rom war eine schola, eine Congregation von Aleritanern, welche zur Zeit Karls d. Gr. errichtet sein soll: sie heißen hier ductores (Turrigius de sacr. cryptis Vatic. 1635 p. 501. Datum des Diplomes Romae a. a. 797.) Ueber der Schwelle der Porta Guidanea oder Guidonica hingen die Trophäen der Siege über die Heiden (Fontana a. a. D. Limen Guidonicum, in quo victoriae ab Ethnicis insignia comparebant. Vgl. auch Gregorovius Geschichte der Stadt Rom I, 118, 517. Im Worte guida und Ableitungen wird zu Anfang auch w geschrieben, so wida = guida, winagium = guidagium, winegiator = iudex viarum seu qui itinerantium securitati invigilabat (Ducange Gloss. und Migne Lexicon med. et inf. Latinit und Acta SS. Juni Tom. V). Die Wetonici bei Thimmar Chron. werden nichts anderes sein, als Witenici d. h. Führer, Leitsmänner auf den Wegen ins fremde Land. Das Wort ist dasselbe wie Witing.

wässer. Wir fügen noch einige Beispiele hinzu, um die Annahme zu widerlegen, als könne das Wort *mare* in der *vita* I und II nur die offene See d. h. die Ostsee bedeuten. Nach Plinius *Histor. natur.* III, 16 bildete der Poßluß zwischen Ravenna und Altinum *septem maria*, 7 Laachen. In der Bedeutung von Gewässer, Landsee, Teich findet sich das Wort *mare* bei Widukind, *Rer. Gestar. Sax.* I. 36 (Berg V. 433 *Proximum mare ingressi sunt* bei Lunkini d. h. Leontium oder Lenzen an der Elbe), bei Thietmar *Chron.* (Berg I. c. V, 812 *mare* bei Riederun.) Das Stettinerhaff wird in der *vita* S. Ottonis von Herbord als *mare* ohne irgend einen Zusatz bezeichnet, so z. Jahre 1124: *per Odoram flumen in mare lapsi*, ähnlich das frische Haff 1286 im Privileg für Gr. Alenau: *usque ad mare, quod appellatur hap communiter.* *Cod. Dipl. Warm.* I, 125. Die zwischenliegenden Gewässer, über welche der h. Ansgar und seine Begleitung in Schweden auf der Landreise nach Birca zu Schiff fahren, sind allgemein *maria* genannt (*ubi congruebat interjaentia maria navigio transeuntes* bei Lindenburg. *vita* S. Ansgarii p. 57). Auch in Polen scheint das Wort *mare* im Sinne von Wasser, Gewässer gebraucht zu sein. *Monum. Polon.* I, 360 *Nadanie Boleslawa* für das Kloster zu Mogilno von 1065: *Transitus omnes per Vislam de Camen usque ad mare.* Die Ostsee kann doch hier schwerlich gemeint sein. Im Deutschen hat das Wort *mar*, *maer* die Bedeutung von Sumpf, stilles Wasser, Abzugskanal, Graben (*Jahrb. für mecklenburgische Gesch.* Jahrg. 41 S. 115 von 1876). Dieselbe Bedeutung wie *mare* hat *pelagus*, es ist nur das dem Griechischen sich anschließende Wort, welches außer See auch Gewässer bedeutet. *Virgil Aen.* I. 246 (*Timavus fluvius*) *pelago premit arva sonanti.* Ducange erklärt *pelagus* als *quaevis aqua seu unda, etiam fluvialis* z. B. *medium Ligerim petit ibique contra adversum pelagus enatando; Sequanae ad pelagos;* in der Formel *cum suis domibus . . . hortis, pratis, paludibus, azeniis, piscariis, aquis, aquarumve ductilibus, pelagis.* Giesbrecht, *Wendische Geschichten* S. 69 hebt die weitere Bedeutung des Wortes *mare*, namentlich in mittelalterlichen Schriften hervor, indem er schreibt: Das Wort *mare* bezeichnet nicht selten einen Binnensee. Ein unbefangener Leser wird daher die Worte *mare* und

pelagus, solange nicht zwingende Gründe für die Bedeutung von See, offenes Meer vorliegen, im allgemeinen Sinne von Gewässer auffassen. Solche Gründe sind aber in unserem Falle nicht vorhanden, vielmehr muß man sagen: um von Polen aus nach Preußen zu gelangen, bedarf es keiner Schifffahrt über Danzig auf der Ostsee, das wäre ein weiter Umweg.

Die Fahrt auf dem Weichselströme scheint vom Dichter angedeutet, wenn er schreibt, der Polenfürst Boleslaus habe unserem Bischofe eine Begleitmannschaft von 24 Mann gestellt, damit das Schiff sicher in der Mitte des Gewässers fahre (B. 950 *ut sulcet medium puppis secura profundum*), und darauf habe Adalbert mit seinen Genossen „rechts nach Norden“ die preussische Küste erreicht (N. 960 *Ut simul optatas dextris aquilonibus oras — contigit*). Der Vater der polnischen Geschichtschreibung, Dlugos, läßt den h. Adalbert (über die Weichsel und) den Ossafluß, welcher die Landschaften Culm und Pomesanien trennt, zu Schiff fahren, in Pomesanien predigen und von da nach Samland gelangen. Auch andere polnische Nachrichten reden davon, daß Adalbert in Pomesanien an der Weichsel den heidnischen Preußen gepredigt. Der berühmte Jesuit Skarga in den *Zywoty świętych* im 17. Jahrhundert faßte die Situation so auf, daß Adalbert von Polen aus an einer von der Weichsel gebildeten Insel landete (*wy-iaidl na jeden wysep, który Wisła w Prusiech czyni*). Der Ausdruck *navigium maris* bei Bruno c. 24, abgesehen von seiner vielfach blumenreichen und poetischen Ausdrucksweise, beweist nicht, daß eine Fahrt auf der offenen See stattfand. *Navigium* bedeutet: „jedes Fahrzeug zu Wasser, Schiff, Barke, Kahn“ und wird in der hl. Schrift, an welche sich die Ausdrucksweise mittelalterlicher Schriften oft genug anlehnt, von der Barke gebraucht, in welcher die Apostel Christi auf dem See von Tiberias (*mare Tiberiadis*) fischten. Evangel. S. Joh. 21, 6 *Mittite in dexteram navigii rete*. *Navigium* ist auch der Ausdruck für Weichselsschiffe, wie sie im Kriege der Masowier gegen die Pommeren vorkommen (bei Wissegrad in der Nähe von Thorn. Gall. Chron. III. 26). Schließlich ist nicht zu übersehen, daß nach den gleichzeitigen Quellen, d. h. nach *vita I, II* und Gedicht, jenes Schiff, welches unsere Missionäre unter dem Schutze von 24—30 Bewaffneter nach Preußen brachte, vom Polen-



fürsten Boleslaus gestellt war. Erst spätere legendenhafte Nachrichten seit ungefähr Mitte des 13. Jahrhunderts, welche auch sonst sehr bedeutend von den alten Quellen abweichen, wissen zu erzählen, daß der heilige Adalbert zwei Missionsreisen zu Schiff in jener Zeit nach Preußen gemacht haben soll: Die eine zu einem wilden, unbenannten Volke, unter dem offenbar die Preußen zu verstehen sind, in dem der Wortlaut der Erzählung sich an die *vita I* und *II* anschließt, die andere erst dann, als unser Bischof einige Zeit in Polen gepredigt und dieses Land für die christliche Religion gewonnen, mit Hilfe des eben zum Christentum bekehrten Pommernherzogs ebenfalls nach Preußen (*Legenda de S. Adalberti Monum. Pol. IV. p. 214* uff.). Schon die erste Reise erfolgte zu Schiff, wie der Ausdruck: *nautisque retrocedentibus* zeigt. Der Pommernherzog, dem der König von Polen seine Tochter zur Frau nur unter der Bedingung gegeben hatte, daß er Christ werde, soll dem h. Adalbert ein Schiff zur (zweiten) Reise nach Preußen gestellt haben (*a. a. D. S. 219. a praedicto igitur duce licentia petita, ejus conductu navigio in Prusciam perductus est.*) Das diese Schiffsreise von Danzig aus über die Ostsee erfolgte und Samland zum Ziel hatte, ist nicht gesagt. Erst in den noch späteren *Miracula S. Adalberti (Monum. Germ. VI. fol. 613)* ist eine Reise nach Samland angedeutet, indem erzählt wird, daß das Haupt unseres Bischofs aus Samland nach Polen gebracht worden. Unter dem christlichen Pommernherzog, welcher eine Tochter des Polenkönigs zur Frau hatte, ist offenbar Swantopolk, der Schwager des Polenkönigs Boleslaus Krzywousty ums Jahr 1110 gemeint (*Gall. Chron. III, 26*). Zur Zeit des 100 Jahre vorher lebenden Boleslaus Chrobry von Polen und des hl. Adalbert, ist von einem Christ gewordenen Pommernherzog nirgend etwas bekannt, wengleich Boleslaus im Kriege gegen die Pommern glücklich gewesen sein soll und dieses Land darum als zu Polen gehörig gerechnet haben mag, ebenso wie er die Preußen bekriegt haben soll und sich *dux Prussiae* genannt zu haben scheint (*Gall. Chron. I, 6; vita S. Adalberti I c. 27* in der Handschrift 4b zu Monte Cassino *Erml. Zeitschr. VII p. 86*). Die zweite Missionsreise des hl. Adalbert nach Preußen, von welcher die Legende erzählt, ist historisch unhaltbar. Die

gleichzeitigen Lebensbeschreibungen, vita I, II, das Gedicht, die Passio kennen zwei Reisen Adalberts nach Preußen nicht. Schon die Zeit von 3 oder 4 Monaten, welche Adalbert vor der mit dem Tode am 23. April 997 besiegelten preußischen Missionsreise in Polen geweilt hat, ist unzulänglich, um eine noch frühere Missionsreise und darauf einen längeren Aufenthalt desselben in Polen behufs Belehrung dieses Landes zum Christenthum anzunehmen.<sup>1)</sup>

Endlich sind für die Auffassung, daß der h. Adalbert über Danzig die Reise nach Preußen gemacht, auch die früheren Schiffsfahrtsverhältnisse auf der Weichsel sowohl nach Danzig wie ins frische Haff zu berücksichtigen. Nach den Resultaten, zu denen Töppen bei seinen Forschungen über das Weichseldelta gelangt ist, war Danzig bis stark Mitte des 14. Jahrhunderts für größere Schiffe von der Weichsel her schwer zugänglich. Ein leichter Weichselarm, die Stüblauer Weichsel, und ein von Menschenhand angelegter Graben, der hernach erst das Bett für die nach Danzig fließende Weichsel wurde, bildeten die Wasserstraße von der oberen Weichsel nach Danzig; der Weichselstrom ergoß sich zum größten Theil durch die Rogat und die Nehrungs (Elbinger) Weichsel ins frische Haff und hatte von diesem aus den Ausfluß durchs Tief in die Ditsche. Töppen in der Geschichte des Weichseldeltas Danzig 1894 S. 14 schreibt: „Beide, sowohl die durch das Werder gehende Weichsel, als auch der in unbekannter Zeit, wohl jedenfalls vor 1292 entstandene Graben (Linewka) litten an Wasserarmut, da die Weichsel vom Haupte her den ganzen Strom nach dem Haffe hatte, und waren für größere Schiffe nicht befahrbar. Auch Danzig, welches bald nach der Umectirung Pomerellens durch den Orden 1309 in ungeahnter Weise aufblühte, war von der Weichselschiffahrt stromaufwärts lange Zeit so gut

<sup>1)</sup> In einem großen Theil von Polen, in der Gegend von Krakau und in Schlesien hat Adalbert als Bischof von Prag gewirkt (983—988). Diese Gegenden gehörten damals zu Böhmen und zum Sprengel von Prag. Chorwathien oder auch „Croatien“ ist die Gegend, wo Adalbert als Diöcesanbischof wirkte. In der Sage ist diese Thätigkeit Adalberts in polnischen Gegenden irrthümlich zu seiner späteren Anwesenheit in Polen bei Poleslaus im Jahre 997 gezogen worden.

wie ausgeschlossen. Erst im Jahre 1371 änderte sich das durch einen Dammbruch. Damals brach, wie ein bis dahin übersehener Bericht . . . uns deutlich meldet, die Weichsel vom Haupte nach Danzig und haben „alldar erstlich die Danziger die Weichsel bekommen.“ Auch in Polen hatte man davon Kenntniß, daß die Weichsel erst in späterer Zeit künstlich aus ihrem Bette geleitet auf Danzig zugeführt worden. Töppen a. a. D. führt aus Stanisl. Sarnicius, *Descriptio veteris et novae Poloniae* v. J. 1585 die Worte an: *Vistula vero artificiose deducta suo alveo, quem nostri Linewka vocant, Gedanensium muros alluens in mare sese exonerat.* Dabei ist auch die Lage des aus dem frischen Hoff führenden Seetiefs, der aus der Ostsee führenden Wasserstraße, zu berücksichtigen. An der flachen preussischen Düne ist die Landung von einem zur See kommenden Schiffe, wenn es nicht ins Tief einläuft, wegen der flachen Küste entweder unmöglich oder mit Gefahren, selbst bei ruhiger See, verbunden. Wir haben vor Jahren einmal die Landung eines Danziger Bergnügungsdampfers bei ruhiger See zu Kahlberg angesehen. Die Landung war schwierig. Viele zogen es vor, auf dem Schiffe zu bleiben. In historischer Zeit d. h. um die Mitte des 13. Jahrhunderts befand sich das Tief auf der Mehrung Balga gegenüber; das prähistorische Tief lag noch weiter westlich bei Kampenkin d. h. Bogelsang, ca. eine Meile westlich von Kahlberg (vgl. Panzer in der *Altpr. Monatschrift* 1889 S. 269 uff.). Bei Lochstädt im Samland hat es nach den technischen Untersuchungen der Düne nie ein Seetief gegeben, höchstens eine enge Rinne im Thonboden in weit entlegener prähistorischer Zeit, als das Bett des Haffes im Osten ein ganz anderes war und zwischen Kahlholz und Samstigall eine Wasserseide, ein Höhenzug statt Haffgrund vorhanden war (Panzer a. a. D. S. 260). Das Schiff, welches Adalbert nach Preußen brachte, muß ein größeres gewesen sein, da es 24—30 Bewaffnete trug.

9. Die *Missae* am 23. April. Daß Adalbert oder seine Begleiter auf der Reise in Preußen von der Zeit, da sie hier landeten, bis zum 22. April irgendwo die hl. Messe gefeiert, ist in keiner der alten Lebensbeschreibungen ausdrücklich bemerkt. Aus diesem Schweigen darf aber offenbar nicht der Schluß gezogen

werden, daß eine Messfeier während der Tage bis zum 22. April nicht stattgefunden hätte. Adalbert hatte verordnet, wie in der Lebensbeschreibung I bemerkt ist, daß die Eucharistie in Brodesgestalt auf der Reise mitgeführt werde, man war also für plötzliche Vorfälle mit der Communion versehen. Vita I cap. 28 heißt es über die letzte Messfeier in Polen unmittelbar vor der Abreise: *Quidquid vero superfuit de eo, quod ipse et novi baptizati communicarunt, colligere jubet et mundissimo panno involutum sibi servabat pro viatico deportandum.* Einstimmig lauten die Nachrichten dahin, daß am 23. April vormittags die Messe gefeiert wurde. Es tritt jedoch zwischen der Passio und den andern *vitas* resp. dem Gedichte an dieser Stelle eine hinsichtlich der Personenfrage nicht unbedeutende Verschiedenheit hervor. Nach der Passio feierte Adalbert selber am 23. April Vormittags ungefähr 10 Uhr das *sacrum officium*, das heißt, die hl. Messe. Denn nach der Feier legte er die Kasel, das für die Messfeier charakteristische Gewand, ab und schritt, bekleidet mit dem übrigen bischöflichen Ornat und das Haupt mit der Mitra bedeckt,<sup>1)</sup> der Stadt Cholinun zu, um den Einwohnern zu predigen.<sup>2)</sup> Nach den anderen Lebensbeschreibungen feierte Gaudentius die Missae. Adalbert empfängt bei der Feier den Leib und das Blut Christi (Gedicht B. 1071; vita I. cap. 30; II. c. 30). Inzwischen diese Abweichung der Passio von den drei andern Quellen ist nur scheinbar. Das Wort *Missae* bedeutet um die Zeit des h. Adalbert, namentlich bei den Benedictinern, nicht die Opferfeier oder

<sup>1)</sup> So trat auch der hl. Otto, Bischof von Bamberg auf seiner Missionsreise in Pommern auf. Vita S. Ottonis Monum. Pol. II. 65: *Otto servus Dei pontificali redimitus infula crucisque vexillo praelato evangelizandi gratia in turbam processit, Uodalricum vice diaconi dalmatica indutum et Adalbertum in loco subdiaconi aliosque verbi Dei cooperatores sibi assumens.*

<sup>2)</sup> Wenigstens dreimal hat Adalbert versucht, den Heiden in Preußen zu predigen, zuerst auf der kleinen Insel gleich nach der Landung, dann am Sonnabend den 17. April gegen Abend in einem Dorfe oder Marktflecken (*villa, mercatum*), der auf der andern Seite des Flusses lag, und am 23. April Vormittags auf dem Hügel bei Cholinun. Die Angabe, der heilige Adalbert sei gleich nach einmaligem fruchtlosem Versuche, den Heiden zu predigen, umgekehrt, ist unrichtig.

das Amt der Messe, sondern Gebete, welche vom Diakon im Anschlusse an das Messopfer verrichtet zu werden pflegten, das Breviergebet der sechsten und neunten Stunde und andere Gebete für die zur Zeit gerade hervortretenden Anliegen und Bedürfnisse (vgl. Migne Lexicon med. et inf. latin. und Kirchenlexicon von Weger und Welte unter Missa. Vgl. auch Marténe de antiquis Eccles. rit. tom. IV de monach. rit. p. 15 c. 33 und Migne regula S. Bened. Patres. Lat. LXVI p. 462). Das Amt der Messe ist im Gedicht, in vita I. und II. dadurch angezeigt, daß es heißt, Adalbert habe am 23. April bei der Feier den Leib und das Blut Christi empfangen, d. h. das Opfer gefeiert. Gaudentius fügte die Gebete (Missae) pro pace viae am Schlusse des Opfers hinzu, wie im Gedicht B. 1071 genauer gesagt ist. Außer Sert und Non betete Gaudentius also wohl noch das Itinerarium clericorum, die kirchlichen Reisegebete. Uebrigens wird Gaudentius im Jahre 997, als er sich mit Adalbert auf der Missionsreise in Preußen befand, vielleicht noch nicht einmal Priester gewesen sein. Benediktus, der andere nächste Begleiter Adalberts, führt den Titel presbyter, während Gaudentius blos als frater d. h. Ordensbruder und leiblicher Bruder oder Verwandter Adalberts erscheint (Gedicht B. 963. Presbyter alter erat, frater Gaudentius alter, ähnlich vita I cap. 28). Gaudentius hatte also wohl nicht den zur Messfeier nothwendigen ordo, konnte also diesen Theil des Gottesdienstes nicht abhalten. In der Tageszeit, wann das Messopfer am 23. April gefeiert wurde, nämlich gegen Mittag, ca. um 10 Uhr Vormittags, stimmt die Passio mit dem Gedicht und vita I überein. Nur Bruno scheint abzuweichen, wenn er cap. 30 schreibt: cum iam scandens sol tres horas prope compleisset; das wäre nach der astronomischen Zeit, da der Tag am 23. April c. 5 Uhr anfängt, ungefähr um 8 Uhr Morgens. Der Tag hat am 23. April 14 Stunden. Die Benediktiner theilten die Zeit in 12 Stunden; daher 3 Stunden an jenem Tage ungefähr  $3\frac{1}{2}$  Stunden ausmachten. Man kommt dabei auf  $8\frac{1}{2}$  Uhr. Allein Bruno rechnet wohl nach biblischer und römischer Zeit, die dritte Stunde ist 9 Uhr Morgens, die sechste Stunde Mittags. Vgl. Brief Bruno's an Kaiser Heinrich II. mane, meridie, nona. Monum. Polon. I. 225. Wir kommen dann fast auf dieselbe Zeit heraus, welche

die Passio und die anderen Berichte angeben, ungefähr 10 Uhr Vormittags.

10. Die Vigilien am Nachmittage des 23. April. Giesebrecht a. a. O. S. 67 redet von einem Todtenamt am Nachmittage, das nach der Passio Adalbert begonnen haben soll, als die Heiden ihn überfielen. In der Passio heißt es: *Memoriam defunctorum vigilias canendo celebrans, orationes usque dicendas pervenit; interdum elevatis ad collum digitis stolam humeris applicavit.* Bei Berücksichtigung des kirchlichen Ritus sind diese Worte garnicht mißzuverstehen. Sie bedeuten: Adalbert sang die Vigilien d. h. Matutin und Laudes des Todtenoffiziums, war bis zu den den Schluß bildenden Orationen gekommen und legte gerade die Stola, welche bei den Orationen von dem dirigirenden Priester umzunehmen ist, mit den erhobenen Fingern um den Hals.<sup>1)</sup> Scheinbar harmonirt an dieser Stelle die Passio nicht mit den anderen gleichzeitigen Berichten, welche mehr oder weniger zu verstehen geben: Die Missionäre pflegten nach den Anstrengungen des Tages der Ruhe, bezüglich sie schlummerten. Allein wenn man bedenkt, daß nach der Benediktinerregel es Nachmittags eine Zeit der *pausatia* gab, während welcher die Ordensbrüder der Ruhe pflegten oder auch privaten Gebeten und Arbeiten obliegen durften, dann ist eine wesentliche Verschiedenheit in den Berichten nicht vorhanden. Der eine der auf der Reise begriffenen Gefährten schlummerte, der andere, und das war Adalbert mit dem Subdiakon Benediktus sang die *vigiliae defunctorum*, weshalb er wohl eine kleine Strecke von den Ruhenden sich entfernte. Adalbert in seiner großen Frömmigkeit verrichtete ein doppeltes officium und das nach angestrenzter Arbeit und nach der Schwächung, die sein Körper durch den in Folge der Steinwürfe bei Chollun eingetretenen Blutverlust erfahren. Wenn die Nachrichten aus viel späterer Zeit dahin lauten, der h. Adalbert sei *inter sacrificandum* von den Heiden überfallen worden,

<sup>1)</sup> Seit dem 10. Jahrhundert betete man in Klöstern außer dem Tagesoffizium noch das officium Defunctorum, die Todtenvesper nach der Tagesvesper, die vigiliae nach dem completorium. Marténi de antiq. Eccles. ritib. Tom. IV. p. 18: *Post Defunctis . . . post completorium vigiliam cum antiphonis et responsoriis plenissime atque suavissimo canunt.*

so ist das nicht richtig, wenn man unter dem Ausdruck *inter sacrificandum* die hl. Messe verstehen will. Adalbert befand sich im Gebete des *officium defunctorum*, also doch bei einer heiligen Handlung.

11. Die Gefangennehmung der Missionäre durch die Preußen aus Cholinun. Die Passio erwähnt von einer Gefangennehmung des einen oder des anderen unserer Missionäre nichts, ebenso wenig der Dichter und die *vita I*. Nur Bruno in *vita II c. 34* spricht von der „Fesselung und Mitschleppung der beiden Brüder.“ (*impii viri duos fratres immisericorditer ligatos secum portant*). In der Passio dagegen wird erzählt, die Begleiter des Bischofs hätten sich in den Schlupfwinkeln des Waldes versteckt und seien darauf schleimigen Fußes zu Boleslaus nach Polen zurückgeeil, so daß sie fast gleichzeitig mit dem Manne, welcher das auf einen Pfahl gesteckte Haupt Adalberts nach dreien Tagen fand und zu Boleslaus brachte, bei letzterem eintrafen. Danach scheint die Passio direkt der Angabe Brunos zu widersprechen. Indessen dürfte sich der Widerspruch so lösen. Wenn sich Adalbert zwei Begleiter als besonders geeignete Gehilfen bei Verbreitung des Evangeliums auswählte und nach Preußen mitnahm,<sup>1)</sup> so ist damit nicht gesagt, daß nur sie allein auf der Reise in Preußen ihn begleiteten. Im Gedicht V. 960—963, wo die Ankunft Adalberts in Preußen dargestellt wird, heißt es allerdings: er blieb allein mit den zwei Brüdern (*Mansit ibi solus cum fratribus ipse duobus*). Allein *solus* bedeutet hier nichts anderes als einsam, verlassen, nachdem das Schiff, welches ihn nach Preußen brachte, schnell zurückgefahren. Außer dem Diakon (Gaudentius) und Subdiakon (Benediktus) brauchte der Bischof auf der Reise in Preußen noch andere Personen zu verschiedenen Dienstleistungen, z. B. um die nothwendigsten Geräthe für den Gottesdienst, Bücher u. dergl. zu tragen, Lebensmittel zu besorgen, die richtigen Wege, deren Kenntniß doch nothwendig war, in dem fremdem Lande zu führen. In's Blaue hinein unternehmen Missionäre in fremden Landen keine Reisen, wie auch die heutige Zeit das zeigt, sondern man hat Führer, Begleiter, Träger bei sich.

<sup>1)</sup> Bruno II cap. 24. *Duos fratres, quos cogitat fortiores sacro bello et aptiores portare evangelium, itineris comites assumpsit.*

Eine derartige Begleitung ist selbstverständlich und braucht in den Berichten über die Missionsreisen nicht gerade ausdrücklich erwähnt zu werden. Es kann daher nicht auffallen, wenn in den Darstellungen über den hl. Adalbert, welche fernab von Preußen und Polen geschrieben wurden (Gebicht, vita I und II), von andern Begleitern des Bischofes auf der Reise in Preußen außer Gaudentius und Benediktus nicht die Rede ist. Anders in der Passio, welche in Polen oder in benachbarter Gegend nach Aussagen eines Gefährten, der Adalbert auf der Reise in Preußen begleitete, geschrieben ist. Die Passio unterscheidet zwischen congressores des Bischofes, als welche Gaudentius und Benediktus genannt werden, und *asseclas* oder *parvus comitatus*, kleineres Gefolge, welches die Reise mitmachte. Die Anwesenheit mehrerer Personen auf der Reise außer Gaudentius und Benediktus ergibt sich auch aus den Worten der Passio über die Mahlzeit am 22. April Abends. Vorher ist Gaudentius, der wegen des Mangels an Speise besorgt war, genannt. Als Adalbert dann aus dem Walde eine bedeutende Menge Pilze und Kräuter herbeibrachte, heißt es, daß die Anwesenden sich über die große Menge verschiedener Speisen freuten (*uti variorum ciborum superhabundantia se vesci, qui aderant, congauderent*). Das kann doch nur gelten, wenn mehrere Personen damals bei der Abendmahlzeit anwesend waren, nicht Gaudentius und Benediktus allein. Unter dem *viator*, welcher nach drei Tagen das auf den Pfahl gesteckte Haupt unseres Martyrers fand und zu Boleslaus brachte, darf man, wie wir weiter unten sehen werden, den preußischen Wegführer der Missionäre verstehen, welcher aus Angst vor Rache darüber, daß er die Fremdlinge geleitet, auch in den Wald floh und nach drei Tagen aus dem Verstecke hervorkam.

Danach haben wir die Lage unserer Missionäre beim Ueberfall der Heiden am 23. April gegen Abend uns so vorzustellen: das Gefolge des Bischofes, welcher abseits mit Benediktus betete, floh bei dem Ueberfall und verbarg sich in den Schlupfwinkeln des nahen Waldes, was um so mehr gelang, weil der Abend herankam. Von da entkamen die Leute zu Boleslaus nach Polen, was zur Voraussetzung hat, daß der Ueberfall seitens der Heiden unfern der Grenze gegen Polen erfolgte, da andernfalls, wenn sie



lange Wege zu Boleslaus zurückzulegen hatten, ihre Gefangennehmung leicht erfolgen konnte. Gaudentius und Benedictus aber, die nächsten Gefährten und Gehilfen Adalberts wurden von den Heiden gefangen genommen und nach Cholinum, von wo die Preußen den Missionären zu Pferde nachgejagt waren, geschleppt. Ihre Auslösung erfolgte gleichzeitig mit dem Loskauf des Leibes Adalberts, wie Bruno zu verstehen giebt, indem er schreibt cap. 34: *Impii viri duos fratres (Gaudentius und Benedictus) immisericorditer ligatos secum portant et sancti viri nobile caput a sancto corpore dividunt et sub fida custodia utramque partem custodiunt, a duce Boleslavo grandem pecuniam accepturos se putant. Da die Gefangennehmung der beiden nächsten Gefährten Gaudentius und Benedictus in einem Zuge mit den losgekauften Reliquien Adalberts erwähnt wird, so ist anzunehmen, daß der Loskauf der Reliquien gleichzeitig mit dem Loskauf des Gaudentius und Benedictus erfolgte. Beide Mönche, im Geiste der Selbstenstgung, mochten bei der Erzählung der Erlebnisse in Preußen, sich selbst vergessen und aus Demut übergehen, daß sie auf der Reise in Preußen die Mühsal der Gefangenschaft durchgemacht. Erst Bruno, der einige Jahre nach 1000 seine Schrift abfaßte, dürfte es als zweckentsprechend erachtet haben, rühmend hervorzuheben: Gaudentius, der Erzbischof in Gnesen, habe das Verdienst, mit dem andern Reisegefährten des Martyrerbischofs Gefangener bei den Heiden gewesen zu sein.*

12. Die näheren Umstände beim Martyrium Adalberts. Die Passio ist in diesem Punkte recht kurz und ähnt am meisten dem Gedichte. Adalbert stirbt getroffen von einem Beile (*dolatura*) d. h. ist wohl eine mit einem Beile am oberen Ende versehene Lanze oder Hellebarde. Mehr Lanzen erwähnt die Passio nicht. Nach dem Dichter (B. 1097—1118) versetzt ein wüthender Mordgeselle (*igneus sicco = sicarius*) den ersten todbringenden Schlag, die übrigen häufen darauf Wunden auf Wunden, sieben Lanzen<sup>1)</sup> werden schließlich aus dem sterbenden Leib gezogen.

<sup>1)</sup> Es war bei den heidnischen Preußen Sitte, daß sie aus Aberglauben die Lanzen und Schwerter ins Blut der getödteten Gefangenen tauchten. Bulle des Papstes Honorii III von 1218 (Preuß. Urk.-B. von Philipp und

Adalbert steht anfänglich aufrecht mit zum Himmel gerichteten Augen, sinkt darauf in die Kniee und betet, während ihm die Hände mit Fesseln gebunden sind. Nachdem das Leben aus dem Leibe entflohen, hauen die Heiden diesen in Stücke, speißen das Haupt auf einen Pfahl und kehren frohlockend und ihre Götter lobend, in ihre Wohnstätte zurück. Dieselben Umstände werden in *vita I* erzählt aber mit den Zusätzen, daß ein Götzenpriester, *sacerdos idolorum*, der Anführer der Verfolger war und demgemäß den ersten Todesstoß dem Bischöfe versetzte; daß dieser, nachdem die Fesseln gelöst, die Hände in Kreuzesform zum Gebete ausstreckte und der todte Leib in Kreuzesform ausgebreitet auf der Erde lag. Nach Bruno vollenden die Heiden, nachdem der wüthende sikko, ein Greis, als Führer und Meister der Verfolger, den ersten das Herz durchdringenden Stoß ausgeführt, den Mord und durchschneiden den Leib, dessen Hände in Kreuzform ausgebreitet sind. Ohne daß jemand die Fesseln löst, machen sich dieselben auf, Schließlich wird das Haupt vom Leibe getrennt. Wesentliche Unterschiede sind in den Berichten nicht enthalten.<sup>1)</sup>

13. Die Aufbewahrung der Reliquien und deren Verkauf. Die dichterische Lebensbeschreibung schweigt hinsichtlich dieses Punktes gänzlich. Ja nicht einmal daß Adalbert zur Zeit des Kaisers Otto III den Martyrertod erlitten, ist darin gesagt. Sie endet mit der Bitte, daß uns, seine fromm ergebenen Diener, Christus auf die Fürbitte Adalberts in alle Ewigkeit beschützen möge. Die *vita I* hat diese Bitte nicht, sondern hebt hervor, daß, als Adalbert den Martyrertod erlitt, Kaiser Otto III. herrschte. Nach Bruno, der Ottos III. Regierungszeit nicht erwähnt, weil der Kaiser, als Bruno schrieb, schon gestorben, verwahren die Heiden

*Wocny p. 20:* captivos immolant diis suis, intingentes gladios et lanceas ut prosperam fortunam habeant, in sanguinom praedictorum.

<sup>1)</sup> Bruno deutet dadurch, daß er vom Ausbreiten der Hände in Kreuzesform spricht, an, der Bischof habe betend den Todesstreich empfangen. Wenn nach Bruno Adalbert, als er von den Heiden eine Strecke weg zum Tode geführt wurde, erbleichte und zitterte und nur das eine Wort zu dem Anführer sagte: Was willst du, Vater, so widerspricht diese Nachricht nicht der Angabe des Dichters und der *vita I*, daß der Bischof im Anfange, als der Ueberfall geschah, seine Gefährten anfeuerte, muthig in den Tod für Christus zu gehen.

beide Theile in treuem Gewahrsam, indem sie ein gutes Stück Lösegeld erwarten. Die Passio weicht von Bruno insoweit ab, als nach jener ein Wegemann das von einem Adler bewachte Haupt Adalberts nach drei Tagen findet, dieses in seinen Ranzen steckt und damit zu Boleslaus nach Polen eilt. Der übrige Leib und dessen Theile werden nach sieben Tagen aus dem Flusse an jener Stelle ans Ufer geschwemmt, wo das Haupt auf einen Pfahl gesteckt und von einem Adler bewacht worden war. Ueber die Aufbewahrung des Leibes spricht sich die Passio nicht aus. Hier macht sich also zwischen Bruno und der Passio ein Unterschied bemerkbar: nach Bruno werden beide Theile zusammen aufbewahrt, nach der Passio bringt der viator das Haupt allein sehr bald zu Boleslaus. Weil die Passio specieller erzählt als Bruno, ist ihrem Bericht der Vorzug zu geben. Bruno besagt im allgemeinen nicht mehr, als daß beide Theile des Körpers, nachdem sie gefunden worden, in sicherer Obhut sich befanden.

14. Die Tageszeit, zu welcher die Heiden am 23. April 997 den Ueberfall auf die Missionäre machten, bedarf einer besonderen Erörterung. Von dieser Zeit hängt wesentlich das Resultat der Forschung sowohl nach dem Ort Cholinum, wo Adalbert an jenem Tage zu predigen versuchte, wie auch der Stelle ab, wo das Martyrium des Bischofs stattfand. Es handelt sich dabei um eine Differenz von etwa 4 Stunden und die entsprechende Wegestrecke.

Nachdem in der Passio die Messfeier um ungefähr 10 Uhr Vormittags, der daran sich schließende Gang nach dem Thore der Stadt Cholinum, das Fehlschlagen des Versuchs auf dem ganz nahe der Stadt gelegenen Hügel zu predigen, erwähnt sind, erzählt unsere Schrift, Adalbert habe sich dem Rückwege zugewandt und sei beim Singen der Todtenvigil bis zum Sprechen der Orationen gekommen, d. h. bis zum Schluß des Todtenofficium, weshalb er die Stola um den Hals legte (*regrediebatur; memoriam defunctorum vigilias canendo celebrans orationes usque ad dicendas pervenit etc.*). Die Passio redet also von einer Rückreise Adalberts nach der Predigt bis nach dem Completorium, da, wie oben mitgetheilt, die *vigiliae Defunctorum* nach dem Completorium ordnungsmäßig verrichtet zu werden pflegten. Es handelt sich also mindestens um die Zeit bis 3 oder 4 Uhr Nach-

mittags. Daß Adalbert gleich nach der Messfeier, Communion und Predigt am 23. April bei Cholinun, bevor er die Rückreise fortsetzte — denn er hatte sie seit der Nacht vom 17. bis 18. April bereits angetreten — eine körperliche Labung zu sich genommen, besagt die Passio nicht, abgesehen davon, daß, weil die Heiden von Cholinun ihn zum Rückzuge zwangen, schwerlich Zeit und Ort es zuließen, in der Nähe von Cholinun auszuruhen und Speise zu genießen. Eine unmittelbar nach der Communion genommene Labung hätte zudem der damaligen kirchlichen Ordnung nicht entsprochen, wonach denjenigen Personen, welche um die 3. oder 4. Stunde d. h. um 9 oder 10 Uhr Vormittags die Communion empfangen hatten, eine Labung erst nach der Vesper, also gegen Abend nehmen durften. Die Mönche in erster Reihe hatten die alte kirchliche Vorschrift zu beobachten, welche noch heute das Corpus juris cap. Tribus (23) Dist. II De Consecrat. enthält: Si ergo mane dominica portio editur, usque ad sextam jejument ministri, qui eam consumserunt, et si in tertia vel quarta hora acceperint, jejument usque ad vesperam. Schon als Adalbert noch Bischof von Prag war, hielt er sich in seiner Lebensweise genau an die Stunden der klösterlichen Ordnung und genoß nach der Feier der h. Messe nicht sogleich Speise, sondern disputirte mit seinen lieben, im heiligen Gesetz erfahrenen Kaplänen über viele einschlägige, bänderreiche Schriften und gab Rathschläge. *WB.* 319—322 und *vita* I cap. 10. Die Sitte war in alter Zeit viel strenger als später und heute; sie begann im 13. Jahrhundert (seit Thomas von Aquin) zu schwinden.

Vergleichen wir hierzu die anderen Berichte. Der Dichter schreibt *WB.* 1072 uff.: *Monachus ille bonus (sc. Adalbertus) sacro cum sanguine corpus — Sanctum suscepit vitam viamque refecit — Gustatis modicis residens cum fratribus escis — Post dicto propere psalmo versuque sequente — Surgit gramineo vultu de cespite laeto — Et lapidem quantum possis tu mittere, tantum — Hinc ubi processit, rursum sic fando resedit — Haec mea sit requies, hic deficiunt mihi vires.* Abgesehen davon, daß im Gedichte gleich wie auch in *vita* I und II von dem Versuch Adalberts, am 23. April nach der Opferfeier den Heiden nochmals zu predigen, nichts gesagt ist, scheint es auf

den ersten Anblick, als wenn nach dem Dichter Adalbert unmittelbar nach den von Gaudentius verrichteten Missae und der Communionsfeier, also ungefähr um die Mittagszeit, etwas Speise zu sich genommen und einen Steinwurf weit von der Stelle, wo die ganze Feier stattgefunden, sich niedergesetzt und mit den Gefährten ausgeruht hätte. Das wäre also 3—4 Stunden früher geschehen, als nach der Passio angenommen werden muß. Indessen lassen die Worte des Dichters sehr wohl eine Erklärung zu, welche die Verschiedenheit in beiden Berichten hebt. Der Dichter sagt, daß Adalbert durch den Empfang der h. Kommunion nicht bloß geistige Stärkung sich geholt, sondern auch Kräftigung für den Weg: *vitam viamque refecit*. Das darf man dahin verstehen, daß der Bischof nach der Messfeier und Empfang der Communion den Rückweg weiter antrat, erst, nachdem einige Stunden verflossen, um die Vesperzeit Speise zu sich nahm und eine kleine Strecke abseits von der Stelle, wo er die Labung zu sich genommen, ausruhte. Für die Zeitgenossen, welchen die kirchliche Bestimmung, daß erst um die Vesperzeit am Communionstage leibliche Speise genossen werden durfte, allgemein bekannt war, konnte kein Zweifel obwalten, daß Adalbert die Labung erst um die Vesperzeit zu sich genommen. Daher ist vom Dichter die Vesperzeit nicht besonders hervorgehoben, sondern er schreibt, daß Adalbert, nachdem er die Communion empfangen und so geistig gestärkt die Reise wieder aufgenommen, unterwegs Halt machend auch eine mäßige körperliche Nahrung zu sich genommen habe. Die Stunde, wann das geschehen, war selbstverständlich. Nach den Worten *vitamque viamque refecit*, sagt der Dichter weiter: *Gustatis modicis residens cum fratribus istis — Post dicto propere psalmo versuque etc.* Unter dem Psalm und dem darauf folgenden Verse sind nicht die *Vigiliae Defunctorum* zu verstehen, sondern das kirchliche Tischgebet, die bekannte *benedictio post mensam*, der Psalm *laudate* u. s. w. mit den Versikeln am Ende. Darauf entfernte sich der Bischof (mit dem Subdiacon) etwas von den Reisegefährten und begann nach dem *Completorium* die *Vigiliae Defunctorum* zu singen resp. zu beten. In derselben Weise sind auch die Worte der *vita* I c. 30 aufzufassen, wo es heißt: *sanctus ille monachus communicavit et post sacram communionem pro alleviando*

labore itineris pauxillum obsonii accepit et dicto versu et sequenti psalmo surgit de gramineo cespite et quantum jactus est lapidis vel missus sagittae progressus loco resedit. Von der Kommunion bis zum Genuß der körperlichen Labung ist die übliche Zwischenzeit zu setzen, wenn das vom Verfasser, einem Mönche, dem die Uebung gang und gebe war, auch nicht bemerkt worden ist. Bruno in vita II c. 30 erwähnt die Opferfeier Adalberts und dessen Communion nicht, sondern spricht nur von der Messfeier, die Gaudentius abgehalten, und von einem Theile der Zustoß, welche die Missionäre zu sich genommen, wonach sie sich erheben, eine kurze Strecke gehen und nicht weit ab von der Stelle, wo sie die Speise genossen, ausruhen. Auch hier ist eine längere Zwischenzeit von der Messfeier bis zum Genuß der körperlichen Labung anzunehmen, zumal Bruno erzählt, daß die Heiden den Missionären zu Pferde nachgejagt kamen, also eine längere Strecke Rückweges nach der Messfeier zurückgelegt sein mußte. Die ganze Stelle lautet bei Bruno so: *Igitur feria sexta Gaudentius . . . cum jam sol tres horas complexisset, missarum sollemnia in laeto gramine celebrat. Post partem obsonii recumbentes accipiunt, ut in fortitudine cibi positum vigorem fessa membra resumerent et viam longam sine labore reparati pedes citius minarent. Pulsa fame recreati surgunt, iterare incipiunt et non longe ab eo loco, ubi cibum sumunt, invalescente lassitudine, caput ponunt et fessa membra somno indulgent . . . Impetu magno ydolatrae appropinquarunt. Nec mora, equos dimittunt, volatili pedum fuga accurrunt, requiem hospitem turbant, vincula injiciunt.* Adalbert mit Benedictus verrichtete die vigiliae defunctorum, während die übrige Reisegesellschaft ausruhet oder schlief.

Die Darstellung der Passio, welche scheinbar von den übrigen gleichzeitigen Nachrichten abweicht, indem sie den Ueberfall zur Vesperzeit und gegen Abend des 23. April stattfinden läßt, ist wohl begründet.

15. Hörensagen und legendenartiger Charakter der Passio. Diese Mängel reduciren sich auf ein sehr geringes Maas. Im Sage: *Urbanus custos, quemquam intromitti noster mos non est, respondere fertur, sed regrediens in eminenti, qui urbi praeeminet, te ostende cumulo, ut quis sis videaris* ist das

Verbum fertur in medialem Sinne, wonach ferri so viel als sich schnell bewegen, sich beeilen bedeutet, aufzufassen. Ferri velocitatem atque impetum plerumque significat erklärt Forcellini. Vgl. fertur im Lobgedicht auf den h. Adalbert B. 131. Die Worte besagen: Der Wächter der Stadt stürzt, als Adalbert am Thor mit dem Bischofsstabe anklopft, schnell herbei, um zu antworten: Es ist bei uns nicht Brauch, jemanden (unbesehen) einzulassen, sondern tritt zurück und zeige Dich auf dem Hügel, welcher die Stadt überragt, damit man sehe, wer Du bist. In der zweiten Stelle: viatoris ejusdam ut fert (fertur) gressus juxta semitam fluentis, quo haec contingebant, situs erat, qui caput fixum cernens etc. hat das Verbum ferre eine ähnliche Bedeutung wie in der ersten. Gressum ferre ist eine bekannte lateinische Ausdrucksweise für: gehen, einerschreiten. So weit scheint der Sinn des corrumpten Satzes klar. Der viator schreitet längst dem Pfade, welcher sich am Flusse hinzog, wo das Martyrium Adalberts stattgefunden hatte, einher, erblickt das Haupt des Bischofs, steckt es in seinen Ranzen und eilt damit zum Polenfürsten. Der viator muß dem Boleslaus als eine unverdächtige, am Tode des Bischofs unbetheiligte Person erschienen sein, was allerdings auch die kurz nachher dort eingetroffenen Begleiter Adalberts bestätigen mochten. Mehr nebensächlich erscheinen die Fragen, was in dem Satze unter dem viator, der hernach noch einmal erwähnt wird, zu verstehen ist, und wie die Satzperiode, welche sehr schwerfällig klingt, ursprünglich wohl gelautet haben mag. Gegen die Uebersetzung des Wortes viator = „Wandersmann“, „Reisender“ als eine beliebige Person, welche dort vorüberzog, spricht der Umstand, daß der viator das Haupt auf dem Pfahle als dasjenige des aus Polen gekommenen Bischofes erkannte und als er solches dem Polenfürsten Boleslaus überbrachte, ohne Mißtrauen behandelt wurde. Danach wird das Wort viator entweder nach dem classischen Latein mit „Vote“ oder nach dem mittelalterlichen als „Wegemann, Leitmann“, der die Wege kannte und auf solchen führte, zu übersetzen sein. Letztere Bedeutung ist die annehmbarste, da die Passio eine mittelalterliche Schrift ist. Bei Beurtheilung der Frage, wie der offenbar corrumptirte Satz richtig zu lesen ist, fällt ins Gewicht, daß im Texte der Passio das

Wort *viatores* lautet, der *e* Buchstabe radirt ist, aber sehr erkennbar noch hervortritt und ein über dem *e* übergeschriebenes *i* aufweist. Ein übergeschriebener Buchstabe, wenn er nicht Correctur ist, zeigt an, daß ein anderer Buchstabe, sei es zwischen beiden, sei es nach dem übergeschriebenen zu ergänzen ist, z. B.  $\overset{a}{g} = gra$ ,  $\overset{i}{v} = vir$  (Wattenbach, lateinische Paläographie 1869 S. 29—30). Danach darf man die Buchstaben *es* mit überschriebenem *i* als *eius* lesen. Der Anfang des Satzes lautet dann *viator ejus*. Der Nominativ Singular *viator* stimmt zu den nachfolgenden Verben *fert*, *cernens* u. s. w., welche in Singular stehen. Wie das so häufig in Handschriften vorkommt, sind zwei Wörter (*viator* und *eius*) in eins zusammengeschrieben. Das nach *viator ejus* im Text folgende Wort *cuiusdam* ist als corrumpt anzusehen; es ist in Uebereinstimmung gebracht mit der mißverstandenen Genitivform *viatoris*. Statt *cuiusdam* lesen wir *euidem*, d. h. *quidem*, indem die Buchstaben *o* und *q* in dem Relativum *qui* und dessen Ableitungen wechseln, so *condam* = *quondam*. Der Strich über dem Buchstaben *t* im Worte *fert* gehört in den *t* Buchstaben hinein und lautet dasselbe weder *fertur* noch *ferret*, sondern einfach *fert*. Wir werden danach den Anfang des Satzes so zu lesen haben: *Viator ejus quidem, ut fert gressus juxta semitam fluentis, quo haec contingebant: Sein, d. h. Adalberts Leitsmann oder Wegeführer jedoch, als er seine Schritte längs dem Pfade des Flusses, wo dieses geschah, lenkte. Nach contingebant heißt es im Text weiter: situs erat, qui caput fixum cernens de sude depositum sua abdidit in pera pulslaique ad civitatem Chnazina vocitatum concitato cucurrit tramite. Situs, das auch Gegend bedeuten könnte, heißt vom Verbum *sino* abgeleitet soviel als zugelassen, geduldet. Die Heiden ließen den Wegeführer der Missionäre, der jedenfalls ein Preuße war, unbehelligt, als er aus dem Verstecke, wohin er mit der übrigen Begleitung beim Ueberfalle am 23. April geflüchtet, am dritten Tage nachher sich hervorwagte und am Ufer des Flusses, wo der Ueberfall geschehen, nachschaute. Er erkannte das Haupt noch, nahm es an sich und eilte damit zu Boleslaus.*

Obwohl am Ende der Passio gesagt ist, daß der zu Gnesen niedergelegte Leib Adalberts mit Gottes Gnade durch fortwährende Zeichen



in frischem Andenken bleibe, so wird doch nur ein einziges speciellcs Zeichen und zwar das erste angegeben, welches nach der Translation aus Preußen geschah, nämlich, daß einem in Fesseln geschmiedeten Verbrecher, der am folgenden Tage hingerichtet werden sollte, als er das eben vom Wegemann aus dem Heidenlande gebrachte Haupt des Heiligen anschaute, die Ketten von selbst sprangen: Hoc primum perhibetur esse signum. Das Zeitwort *perhibetur* besagt bestimmter als: *traditur, dicitur, fertur*; es drückt eine gewisse Sicherheit der Behauptung aus. Aber dem sei, wie ihm wolle, es ist sicher, daß der Verfasser der *Passio* nur von einem einzigen Wunder erzählt, daher das, was sonst noch als Wunder in der *Passio* aufgefaßt werden könnte, nicht im Sinne von Wunder zu verstehen oder als Zusatz aus späterer Zeit anzusehen ist.

Eigentümlich klingt der Satz: *caput de sude oracula aeternae eructuabat vitae*, wörtlich und nach klassischem Latein übersetzt: es entströmten dem Haupte vom Pfahl noch Sprüche des ewigen Lebens. Obwohl altklassische fichtwerkartige, namentlich Dichtern entnommene Redensarten in mittelalterlichen Schriften unzählige Mal vorkommen, so ist die *Passio* doch davon so ziemlich frei. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß der Verfasser eine Schule durchgemacht, wie im Anfange die Worte *practicae virtuti inhaerens theoricaeque desudans* ersehen lassen. Es liegt offenbar näher bei dem Wort *oracula* nicht an das altklassische *oracula*: Aussprüche, Orakelsprüche, Lehrsätze zu denken, sondern an die biblische und mittelalterliche Bedeutung von Gnaden-thron, Heiligthum, Allerheiligstes, *sancta sanctorum*. Vgl. *Exod.* 25, 18 und öfters bei Ducange *Glossar. Gregor. Mag. vita S. Benedicti cap. 8: oraculum S. Joannis construxit*. Danach übersetzen wir die Stelle: Das Haupt vom Pfahl herab hauchte aus in das Allerheiligste oder die Zelte des ewigen Lebens. *Oracula vitae* bedeutet soviel als *tabernacula aeternae vitae*. *Luc.* 16, 9. Der *Accusativ* ohne die Präposition *in* oder *ad* bei Ortsbezeichnungen ist, namentlich in gehobener Sprache, gang und gebe. Im Hinblick auf das biblische *oraculum* im Sinne von Spruchstelle, Ort, wo das Wort Gottes ertönte, darf man *oracula* auch wohl mit Redeorgane, Mund übersetzen: das Haupt vom Pfahl herab hauchte den Mund

zum ewigen Leben aus. Der Verfasser der Passio würde in gehobener Sprache mit etwas anderen Worten den Gedanken ausdrücken, daß das Leben dem Haupte entfloß, gerade so wie er kurz vorher über den Leib bemerkte: *corpus truncatum corrui in terram, spiritus autem polorum intravit gloriam*. Das Verbum *eructuare* darf man aber auch nach der biblischen Redensart: *eructuare praecordia* = ausgießen, ausbrechen, auffassen. Der Sinn würde dann sein: Das Haupt vom Pfahl herab vergoß das Blut zum ewigen Leben.

Gegen den Schluß erzählt die Passio über die Versenkung des Leibes in den nahen Fluß: *Mira res et inexaudibilis! sex dies corpus alium in flumine, cui immerserant, requieuit; septimo autem piscino more defluit ad ripam, ubi inveniebatur trihus videlicet diebus caput in sude fixum et ab aquila, ne ab ullo volucrum tangeretur, custodiebatur*. Nach der Vorstellung der Heiden, bezüglich des preussischen Leitsmannes, welche allein den geschilderten Vorgang beobachtet haben können, hatte sich also ein erstaunliches unerhörtes Ereigniß bei dem im Flusse versenkten Leibe zugetragen. Drei Dinge können es sein, welche als erstaunlich und unerhört von den Leuten angesehen wurden, nämlich daß der Leib am siebenten Tage *piscino more* ans Ufer geschwemmt wurde, daß dieses gerade an der Stelle geschah, wo das Haupt drei Tage hindurch auf den Pfahl gesteckt gewesen, und daß das Haupt von einem Adler gegen andere Vögel beschützt wurde. Der Ausdruck *piscino more* ist auffällig; ein Adjectivum *piscinus* giebt es nicht. Die Stelle ist corrumpiert, wie manche andere in unserer Schrift. *More* kann nicht bloß der Ablativ von *mos, moris* sein, sondern auch der Genitiv von *mora, morae* = Verweilung, Aufenthalt. Wir übersetzen: am siebenten Tage des Aufenthalts im Wasser, in der *piscina*, wurde der Leib ans Ufer geschwemmt. Statt *piscino* wäre zu lesen *piscinae* oder *piscinariae*. Das Adjectivum *piscinarius* kommt vor und ist gebildet wie *aquarius* von *aqua* (oben *aquaria submersione*). Das Gewässer heißt Fluß und Teich zu gleicher Zeit, d. h. ein von einem Flusse durchströmter See. Auch in späteren Nachrichten heißt das Gewässer nicht *blos mare* (Monum. Germ. VI, 595), sondern auch *lacus magnus* (ebenda VI, 129) *aqua, flumen* (ebenda VI, 613, 615), *fluvius*

praeterlabens (Cod. Bruxell. 7773 fol. 5 uff.) und stagnum bei Pulkawa und Andern. Vielleicht ist more verschrieben statt mare und letzteres Wort im Sinne von Wasser oder Lache aufzufassen. Man übersetzt dann: Am siebenten Tage wird der Leib aus dem Wasser des Weihers ans Ufer geschwemmt.<sup>1)</sup> Die Angabe, daß der Leib am siebenten Tage des Liegens im Wasser ans Ufer geschwemmt worden, enthält nichts Außerordentliches. Als ungewöhnlich aber nach Auffassung der Heiden durften die anderen zwei Punkte gegolten haben, nämlich daß der Leib gerade an der Stelle angeschwemmt wurde, wo das Haupt auf einen Pfahl gesteckt gewesen und von einem Adler gegen andere Vögel beschützt worden. Bei den Preußen galt der Tod im Wasser als der schimpflichste (Praetorius Schaubühne S. 33). Daher es denselben als etwas Außerordentliches erscheinen mochte, daß der Leib nicht eine Speise der Fische im Wasser wurde. Die Beobachtung des Vogelfluges gehört zu den nationalen Eigenthümlichkeiten der Preußen. Das Erscheinen eines Adlers auf der Stelle mußte daher Aufsehen erregen und Deutungen erfahren. Die Volkspheantasie malt aus. Ihr Bild ist ein sprechendes Zeugnis dafür, daß Adalberts Missionsreise bei dem Volke Eindruck machte und Eindrücke hinterließ. Der Ruf von Adalberts Martyrertod war doch hernach auch bis zu den heidnischen Pommern vorgebrungen, als der Bischof Otto von Bamberg dort in die Mission eintrat. Schließlich bemerken wir, daß der Satz: *mira res bis custodiebatur* vielleicht ein Einschüßel aus späterer Zeit ist. Läßt man den Satz *mira res etc.* weg, so lautet der Text: *direxit, qui (sc. Boleslaus), dum a praeter-euntibus etc.*

Die vorliegende Passio ist ein aus einer größeren, nicht mehr vorhandenen Schrift zum Zwecke der kirchlichen Lesungen gemachter, theilweise trocken gehaltener Auszug und darf somit mittelbar wenigstens als das Werk eines Begleiters Adalberts auf der Missionsreise in Preußen, in erster Linie des Presbyters

<sup>1)</sup> Nicht selten werden in Handschriften die Buchstaben r und t verwechselt z. B. *moribus* statt *motibus*. Vgl. Wattenbach Paläographie S. 16. Ließt man in unserem Worte t statt r, so ergiebt sich die Form *mota* = *motae*. Die Stelle lautet dann: *piscinae motae defluit ad ripam*, der Leib wurde am siebenten Tage an das Ufer des bewegten Weihers geschwemmt.

Benedictus oder auch als das Werk eines anderen Ordensbruders, der die Erzählung von den Erlebnissen der Missionäre aus dem Munde eines der letzteren angehört hatte, betrachtet werden. Während die anderen alten *vitas* S. Adalberti und das Lobgedicht fernab von Polen — eine Ausnahme macht vielleicht doch die *redactio secunda* der *vita* II von Bruno — geschrieben und die darin enthaltenen Mittheilungen durch zweiten, dritten Mund gegangen sein werden, ist die *Passio* in Polen, dem Preußen angrenzenden Lande, wo Cholinum als eine bekannte Bergfeste (*notas urbis claustrum*) galt, sehr bald nach Vorkauf und Rückkehr der Gefährten Adalberts, Gaudentius und Benedictus, verfaßt. Sie ist an sich frei von Sagen, wengleich, was nicht zu verwundern, eigentümliche Vorstellungen, welche die heidnischen Preußen in Hinsicht der Vorkommnisse sich machten, darin mitgetheilt sind. Spätere Berichte enthalten viel mehr Sagenhaftes als die *Passio*, und manche Widersprüche gegen die alten *vitas* des h. Adalbert, namentlich auch die 250 bis 300 Jahre jüngere Legende de S. Adalberto (*Monum. Polon. IV, 206* uff.), auf welche die Hypothese von Danzig größtentheils sich stützt.

Wir bemerken zu S. 296 nachtragsweise betreffend die Handschriften der *vita* I u. II noch Folgendes: Voigt a. a. O. S. 222 rechnet nach dem Vorgange von Berg, *Mon. VI, 576* zu den verlorenen Handschriften der *vita* I auch die Handschrift des bayrischen Klosters Windberg. Sie ist von Waitz wieder aufgefunden. Vgl. *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte* 1883 Bd. 9 S. 640. Diese von Caninius herausgegebene *vita* enthält Cod. Nro. 22241, gehörig zur großen Sammlung von Leben der Heiligen (Nro. 22240—45 saec. XII med.) in der Königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München: *Vita vel passio sancti Adalberti episcopi et martiris Christi. Est locus in partibus Germaniae etc.* Die Bibliothek hatte die Güte, im Jahre 1885 uns auf Wunsch zwei Stellen mitzutheilen: fol. 20<sup>b</sup> 1. Spalte Mitte: *quorum omnium post pia obsequia, si seminis tempus erat, ad campum decurrit et satione peracta unde uiueret propriis manibus se laborasse gaudebat.* Danach liest die Handschrift gerade so wie der Text bei Berg VI, 585 und nicht, wie der Text bei Caninius, ebenda Anmerkung p.: *obsequia sacri seminis, servus erat, ad caminum decurrit.* Veranlassung statt *si* zu lesen

saeri ist Canisius wohl dadurch gegeben, daß in der Handschrift se oder se steht, der Buchstabe e oder e halb durchstrichen ist und ein i übergeschrieben zu sein scheint. Die zweite uns mitgetheilte Stelle lautet Fol. 26<sup>a</sup> 1. Spalte Mitte: Dux uero cognita uoluntate eius dat ei nauem et ipsam propace itineris terdeno milite armat. Ipse uero primo adiit urbem Gidanic, quam ducis latissima regna dirimentem maris confinia tangunt. Gidanic ist in der Endsilbe ic geschrieben, nicht Gidanic, wie nach Berg VI fol. 593 der Text bei Canisius hat. Letzterer hat also etwas geändert oder anders gelesen, wie auch Berg a. a. O. fol. 576 zu verstehen giebt. Voigt erwähnt nach Berg a. a. O. fol. 577 ferner eine verloren gegangene Göttinger Handschrift. Diese scheint noch vorhanden zu sein. Nach unsern Erkundigungen besitzt die Universitätsbibliothek zu Göttingen ein Cod. Ms. Histor. Nro. 795, der aber einer sehr späten Zeit angehört, dem 17. oder 18. Jahrhundert. Fol. 42 beginnt die Historia S. Adalberti Pragensis Episcopi et alia scitu digna ex ueris Chronicis Polonorum et Bohemorum collecta. Die Schrift stellt eine Compilation aus polnischen und böhmischen Chroniken über den hl. Adalbert dar, ist ziemlich werthlos.

Mehr Werth dürfte die vita haben, welche nach dem neuen Archiv Bd. VIII S. 204 die Handschrift der gräflich Stolberg'schen Bibliothek zu Wernigerode unter Za 61 Msc. saec. XII Legendae Sanctorum enthält. Die Ueberschrift lautet fol. XXIX Incipit passio sancti ADELBERTI episcopi et martyris. Est locus etc. bis ritu gentilium uiuunt genau so wie bei Berg VI fol. 581. Weiter unten fol. XLI: Dux uero cognita uoluntate eius dat ei nauim et ipsam pro pace itineris ter deno milite armat. Ipse uero adiit primo urbem guddanize, quam ducis latissima regna dirimentem maris confinia tangunt. Daß u in guddanize hat über sich ein Strichlein wie sonst der u Buchstabe in der Handschrift z. B. urbem, ducis. Daß Wort lautet also Guddanizc. Der Schluß zeigt mehrere Abweichungen fol. XLIII: Passus est autem sanctus et gloriosissimus Christi martyr adelbertus nono Kalendas aprilis imperante regum domino Ottone tercio pio et clarissimo caesare feria sexta, scilicet ut qua die dominus Jesus Christus pro homine, eadem

die homo ille pro deo suo pateretur, cui est misericordia in saeculum, honor et imperium in saecula saeculorum. AMEN. Explicit passio sancti Adalberti episcopi. Die vom Perz'schen Text abweichenden Worte oder Buchstaben sind von uns gesperrt wiedergegeben. Die Handschrift scheint einigermassen mit No. 5 bei Perz Cod. regius Bruxellensis zu stimmen.

Zu Rom gab es vor mehr als 40 Jahren noch drei Handschriften der *vita I S. Adalberti*, welche unseres Wissens noch nicht eingesehen sind; ob sie noch vorhanden, ist die Frage. In den Baltischen Studien XI. Jahrg. 1845, Römische Studien S. 9 theilt W. Giesebrecht mit, daß zu Rom in der Bibliothek von S. Croce in Gergysalemme eine Handschrift No. 49 fol. 53 aus dem 13. Jahrhundert sich befand, welche den Titel hatte: *Passio S. Adalberti edita a Domino Silvestro papa, d. h. vita I*. Also nicht bloß in Monte Cassino, sondern auch in Rom hat man in alter Zeit die *vita I* dem Papste Silvester zugeschrieben. Perz, Italienische Reise p. 151 führt außer den erwähnten Handschriften noch zwei in Chiesa nuova an. Giesebrecht hat sie dort, mit Arbeiten beschäftigt, nicht einsehen können.

Eine spanische Legendensammlung von P. Ribadeneira S. Jesu Hispano, lateinisch von Jacob Canisius, Cöln 1700 enthält II fol. 165 ein Leben des h. Adalbert auf Grundlage der *vita II* von Bruno. Die Mutter Adalberts bezeichnet die Legende als nobilissimam matronam Dalmatia prognatam. Statt tribus annis, wie *vita II* c. 17 bei Perz VI fol. 604 hat, steht in der *vita* von Ribadaneira und Canisius: solidum hiennium. Vielleicht hat also eine andere Handschrift der *vita II* vorgelegen, als die von Surius benutzte.

---

# Ueber den Verfasser des Lobgedichtes auf den hl. Adalbert.

Von Dr. A. Kolberg.

---

Die Autorschaft des Lobgedichtes auf den hl. Adalbert, welches mit dem Wort beginnt: Quatuor immensi jacet inter climata mundi und sich sehr enge an den Wortlaut der sogen. Canaparischen vita I. S. Adalberti anschließt, ist vom Verfasser in Band VII dieser Zeitschrift S. 79 uff., dem bekannten gelehrten Zeitgenossen Adalberts, Gerbert, Magister an der Schule in Rheims, dann Erzbischof daselbst (991—998 April), darauf Erzbischof zu Ravenna (998—999 April) und zuletzt unter dem Namen Silvester II. Papst in Rom (999 bis 1003) zugeschrieben worden. Wir nehmen auf jene Ausführungen Bezug und wollen hier nur Einiges ergänzen und besonders die Einwendungen besprechen, welche von Voigt in dem Buche<sup>1)</sup>: Adalbert von Prag, Berlin 1898 gegen die Autorschaft Gerberts hinsichtlich des Lobgedichtes vorgebracht sind.

---

<sup>1)</sup> Wenn Voigt a. a. O. S. 327 über die von uns in dieser Zeitschrift VII. 386 auf Grund eines Briefes des Bibliothekars Caplet O. S. B. zu Monte Cassino vom 6. Mai 1881 erwähnte Restauration der Fresken im sanctuarium juxta portam monasterii zu Monte Cassino trotz Nachfrage nichts hat in Erfahrung bringen können, so ist das zu bedauern. Herr Caplet machte uns die Mittheilung in einem Briefe spontan und ausführlich. Auf einmaliges Nachfragen erlangt man in Italien manchmal wenig oder gar nichts, wie wir selbst, ausgenommen kirchliche Angelegenheiten, mehrmals erfahren.

Gerbert befand sich im Gefolge des Kaisers, als dieser im Herbst 997 einen Kriegszug gegen die Sarmaten im Havellande, die Stoberaner, machte und als Sieger nach Magdeburg zurückkehrte.<sup>1)</sup> Hier in der Nähe des Polenreiches wird der Kaiser wohl den am 23. April 997 in Preußen erfolgten Martyrertod Adalberts erfahren haben. Der Kaiser begab sich nach Bekriegung der Sarmaten aus Deutschland nach Italien, wo er von Anfang Februar 998 bis December 999 weilte, besonders in Rom.<sup>2)</sup> Gerbert befand sich als Magister und Rathgeber in der Nähe des jugendlichen Kaisers und wurde inzwischen (April 998) Erzbischof von Ravenna. Wenn der fast gleichzeitige Thietmar in seiner Chronik mittheilt, der Kaiser habe den Tod Adalberts in Rom erfahren, und hinzufügt, derselbe habe demütig stehend würdige Oden Gott dafür dargebracht, daß er zu seinen Zeiten einen solchen Diener durch die Palme des Martyriums in den Himmel aufgenommen, so will der Chronist mit diesen Worten offenbar nichts anderes sagen, als daß der Kaiser zu Rom ausführliche Nachrichten über das Schicksal des ihm befreundeten Bischofs erhalten und damit in Stand gesetzt wurde, Oden, also Verse auf den hl. Adalbert zu machen oder machen zu lassen und darzubringen. *Chronicon Thietmari Mon. Polon. I, 258: Imperator autem Romae certus de hac re effectus, condignas Deo supplex retulit odas, quod suis temporibus talem sibi per palmam martyrii assumpsit famulum.* Der Chronist sagt nicht gerade, daß der Kaiser selber die Oden oder Verse gedichtet, sondern nur daß er solche Gott dargebracht (retulit, ähnlich wie lauream refero = widmen, darbringen). Er brachte die Verse dar mit einer Bitte zu Gott. Zu diesen Worten stimmen die drei letzten Verse des Lobgedichtes *Quatuor immensi*, welche lauten: *Praesul Adalbertus pro Christo martyrizatus — Assidua cujus devotos nos prece Christus — Saecula per cuncta famulos conservet et ultra.* Einzig unser Gedicht drückt (deprecatorisch) in den Schlussworten eine Widmung (devotos famulos) und die Zuflucht zur Fürbitte unseres Heiligen aus

<sup>1)</sup> Gerbert in der Schrift *De Rationali* bei Migne Patr. Latin. Tom. 139. p. 159 und Wilmanns in *Kantles Jahrbüchern*, Kaiser Otto III S. 94. 174.

<sup>2)</sup> Wilmanns a. a. D. S. 99 und *Böhmer Regesten* z. B. 998 u. 999.



(*assidua prece*), während die in Prosa gehaltenen *vita I* und *II* dogmatisch endigen: *Ipsa juvante sc. Christo, cui est honor cum aeterno patre et spiritu sancto et nunc et per infinita saecula saeculorum Amen* (*vita I. c. 30* im *Cod. Cassin. 4<sup>b</sup>*) oder *cui sc. Deo est misericordia in saeculum, honor, laus et imperium in saecula saeculorum. Amen.* *vita I. c. 30* in *Cod. Guelf.* Ähnlich Bruno *vita II, 34*. Unser Gedicht stimmt also zur Mittheilung Thietmars von Merseburg über die Widmung der Verse und die Bitte, welche der Kaiser daran knüpfte. Eine zweite, etwas spätere Quelle, die *Translatio Reliq. SS. Abundii et Abundantii* (*Zeitschr. VII, 517, Monum. Germ. VI fol. 576*) besagt über den Kaiser: *ortum ejus (sc. Adalberti), actus et passionem mira arte composuit et in libello scribi fecit*. Hier erscheint der Kaiser selbst als Verfasser einer Schrift über das Leben, die Thaten und das Martyrium Adalberts; allein der Sinn kann auch sein, daß das Werk im Auftrage des Kaisers verfaßt und in ein Buch niedergeschrieben wurde. Als diese Schrift wird öfters die dem Canaparius beigelegte *vita I* angesehen, welche mit dem Gedichte durchweg dem Inhalt nach und an sehr vielen Stellen auch den Worten nach stimmt. Allein der Ausdruck *mira ars* in der obigen Mittheilung paßt offenbar eher auf eine in Gedichtform, als eine in Prosa gehaltene Lebensbeschreibung. Die prosaische, dem Canaparius zugeschriebene *vita I* bleibt übrigens, was den Stil, Grammatik, Klarheit, Schwung der Gedanken und Gefühle betrifft, nicht unbedeutend hinter dem Gedicht zurück.<sup>1)</sup>

Eine Reihe von Gründen haben wir in der *Zeitschr. Bd. VII. S. 79* uff. zusammengestellt, welche darauf hinführen, daß Gerbert, der nachmalige Papst Silvester II, ums Jahr 997 bis 999, als er in der Umgebung des Kaisers Ottos III vielfach weilte, das

<sup>1)</sup> *B. B. Damna victoriae cap. 8* soll bedeuten die Schäden der Niederlage, *vitiorum victora cap. 17* Sieg über die Laster. *Orationis jura cap. 8* soll bedeuten, pflichtschuldige Gebete. Nach dem Dichter *B. 161, 162* sprechen die Leute über die Jugendfrische Adalberts und die Ähnlichkeit mit den Ostern: *Purpureo flore cujus claroscit in ore — Insita materna facies pietasque paterna*. In der Parallelstelle *cap. 5* heißt es: *Patris justitia florot in eo et maternae pietatis imago in purpureo pectore vernat u. s. w.* Zum Theil rühren die massenhaften Variaten zu *vita I* wohl daher, weil Worte und Construction nicht selten schwer verständlich waren.

Lobgedicht auf den hl. Adalbert geschrieben hat. Wir fügen hier noch einige mehr äußere Gründe hinzu.

1. Das Gedicht hat einen Bischof zum Verfasser. Legt schon die ausführliche Schilderung der Pflichten des Bischofs als Hirte, Richter und Lehrer im Gedichte (B. 277—310, 311 bis 345, 346—354) den Schluß nahe, daß der Verfasser des Gedichts ein Bischof sei, so macht das eine kurze Bemerkung über den Einzug Adalberts in Prag und über die Besitznahme des bischöflichen Stuhles in der Kathedrale ziemlich zur Gewißheit. Im Gedicht B. 274—376 heißt es über diesen Act: *Christo cum sanctis persolvens munia laudis—Pontificum more cum magno plebis honore — obsedit sacram contrito corde cathedram*. Es wird also auf den Ritus beim Einzug eines neuen Bischofs in seine Kathedrale (*Pontificum more*) verwiesen. Das geschieht aber nicht bloß im Allgemeinen, wie in *vita I* der Vorgang dargestellt wird (*cap. 8 humili et contrito corde orationis jura persolvens magno gaudio civium cathedram obsedit*), sondern so sehr im Einzelnen, daß ein Zweifel kaum bestehen kann, der Verfasser sei ein Bischof gewesen, welcher den Ritus aus eigener Erfahrung und andern Beispielen genau kannte. Der Dichter hebt in den obigen Versen vier Stücke hervor: *munia laudis*, *invocatio Christi*, *invocatio sanctorum*, *honor plebis*. Das ist der uralte Ritus, wie er im *Caeremoniale Episcoporum I. 2.* vorgeschrieben ist. Es wird beim Einzuge das *Te Deum laudamus* gesungen, dann betet der Bischof das *Protector noster aspice et respice in faciem Christi tui* mit Versikel und Oration, dann *osculum manus* seitens der Kanoniker und des Domclerus, dann *invocatio S. Patroni* oder *Sanctorum Patronorum*, *comitatio principis*, *magistratus ad locum habitationis in processione*. In der obigen Stelle der *vita I* ist vom Ritus des Einzuges des Bischofes nichts angegeben. Was die Schilderung der Tugenden, die Adalbert auf dem Bischofsstuhle zu Prag übte, angeht, so ist zu bemerken, daß zur Zeit des h. Adalbert ein Schriftsteller über das Bischofsamt in classischer Weise sich ausgesprochen, nämlich Gerbert, vermuthlich als er Bischof von Rheims war, in der Rede an seine Mitbischöfe: *De informatione episcoporum* (*Migne Tom. CXXXIX p. 169—176*). Das Schriftchen, in welchem sich der Stil Gerberts deutlich kennzeichnet,

wie in seinen Briefen, ist längere Zeit für ein Werk des heiligen Ambrosius gehalten worden. Migne, a. a. p. 76.

2. Ravenna und die Verhandlungen über die Besetzung des päpstlichen Stuhles nach dem Tode Johann XV. Der Dichter macht hinsichtlich des Aufenthalts Ottos III. zu Ravenna im Frühjahr 996, als dieser auf der Reise nach Rom zur Kaiserkrönung sich befand, eine Angabe, welche ersehen läßt, daß ihm die Stelle, wo der Kaiser dort weilte, näher bekannt war. In vita I c. 21 heißt es von Otto III: *juxta sacram urbem Ravennam regalia castra metatus est*. Es wurde also für den Kaiser und das Heer ein Lager bei Ravenna aufgeschlagen. Das ist richtig, da Otto mit großem Heeresgefolge die Römerfahrt machte, aber für ihn wurde nicht ein Lagerzelt aufgeschlagen, wie man nach den Worten der vita I vermuthen sollte, sondern er hatte sein Quartier, wie aus dem Dichter zu ersehen, in dem mächtigen Kaiserpalaste bei Ravenna: *R. 970 Transcendens Alpes Ravennas ibat ad arces*. Der Großvater Ottos III, Kaiser Otto I, hatte bei Ravenna einen Königspalast ums Jahr 971 bauen oder vielleicht nur restaurieren lassen und weilte dann mit der Kaiserin Adelheid, umgeben von geistlichen und weltlichen Großen, daselbst mehrere Monate. Böhmer Regesten No. 382, *regia aula non longe a moenibus Ravennae urbis sita, quam ipse imperator clarissimus in honorem sui claris aedificiis fundare coepit*. Vgl. vita S. Oudalrici in Monum. Germ. VI. fol. 407. In diesem Palatium weilte Otto III auch später vom 3. April bis Ende Mai 1001 mit Unterbrechungen und begab sich von da aus einigemal in das Kloster von S. Apollinaris in classe bei Ravenna zu geistlichen Uebungen,<sup>1)</sup> um sich auf das Osterfest vorzubereiten. In dieser Burg weilte Otto III im Jahre 996 auf dem Römerzuge zur Kaiserkrönung. Auch hinsichtlich der Verhandlung der römischen Großen mit Otto III nach dem Tode Johann XV erzählt der Dichter den Zeitverhältnissen

<sup>1)</sup> Bruno in der vita V frat. Mon. Polon. VI. 392. Uebertrieben ist die Darstellung in der vita S. Romualdi (Monum. Germ. VI, 719) mit dem Ausdruck *per totam Quadragesimam*. Denn am 7. März 1001 d. h. Montag nach Dom. III Quadrages. war der Kaiser noch in Perugia (Böhmer a. a. O. No. 874). Einige Tage sind dann doch noch mit der Reise nach Ravenna vergangen.

entsprechend. Römische Große kommen nach dem Dichter mit Geschenken zu Otto nach Ravenna, überbringen ihm eine Botschaft vom römischen Senate und erkundigen sich eifrig, welche Ansicht Otto über den neuen apostolischen Hirten, den Papst, hege und wen er mit diesem hohen Amte bekleiden möchte. B. 971 uff. *Romani proceres veniunt cum dona ferentes — Verbaque, quae sanctus sibi miserat ordo senatus — Nisibus et totis quaerunt et cum prece votis — De pastore gregis quae sit sententia regis — Tanto vestire quem dignaretur honore.* Die Römer hatten im Jahre 963 dem Kaiser Otto I zugeschworen, sie würden nur mit seiner und seines Sohnes d. h. Ottos II Genehmigung den Papst wählen (Dönniges in Ranke's Jahrb. d. deutsch. Reichs Otto I S. 85). Da die Abmachung sich nur auf Otto I und Otto II bezog, so mußte, da die Erledigung des päpstlichen Stuhles durch den Tod des Papstes Johann XV zur Zeit Otto III (996) erfolgt war, Zweifel entstehen, ob jene Abmachung noch fortbauere. Die Genehmigung des Kaisers hatte thatsächlich aber mehr in einer vorhergehenden Bezeichnung der Person für den päpstlichen Stuhl, als in der Bestätigung der seitens der berechtigten Wähler erfolgten Wahl bestanden. Der Dichter stellt sich auf diesen factischen, dem kaiserlichen Interesse entsprechenden Standpunkt, wenn er die römischen Großen bei Otto die Anfrage machen läßt: *Tanto vestire quem dignaretur honore.* Die *vita I* weicht an dieser Stelle nicht unbedeutend vom Dichter ab. Nicht römische Großen kommen zum Kaiser und bringen eine Botschaft vom Senat, sondern es werden von den römischen Großen und dem Senate Briefe durch Boten an Otto überbracht; Geschenke werden nicht erwähnt. Die Anfrage an Otto lautet, wen die Großen und der Senat an Stelle des verstorbenen Papstes einsetzen sollten: *ubi (sc. Ravennae) in ejus (sc. Ottonis III) occursum veniunt epistolae cum nuntiis, quas mittunt Romani proceres et senatorius ordo et quem pro eo ponerent, regalem exquirunt sententiam.* Hier ist das Wahlrecht der römischen Großen und des Senats d. h. des höheren Clerus und der Führer des Volkes hervorgehoben. Der Dichter spricht vom kaiserlichen Standpunkt aus, die *vita I* vom Standpunkt der Römer. Beide Angaben im Ge-

dicht, sowohl die über den Aufenthalt Ottos III in der Burg bei Ravenna wie die über die Verhandlung der Römer mit Otto wegen der Wahl des Papstes weisen auf Gerbert hin. Dieser hatte im Jahre 980 zu Ravenna vor Kaiser Otto II mit Othricus, dem berühmten Magister aus Magdeburg und Archikapellan des kaiserlichen Hofes, eine gelehrte Disputation abgehalten und war seit April 998 Erzbischof von Ravenna, mußte daher das kaiserliche Palatium bei jener Stadt kennen und konnte wissen, daß Otto III hier im Jahre 996 auf dem Römerzuge gewohnt und die römische Gesandtschaft empfangen hatte; er vertrat wie kaum einer seiner Zeitgenossen die großkaiserlichen Ideen Ottos III, wie aus der Vorrede zu der im Jahre 997 resp. 998 geschriebenen, dem Kaiser gewidmeten Schrift *De Rationali* zu ersehen, wo er den Kaiser so anredet: *Nostrum, nostrum est Romanum imperium . . . Noster es Caesar, Romanorum imperator et Auguste, qui summo Graecorum sanguine ortus, Graecos imperio superas, Romanis haereditario jure imperas, utrosque ingenio et eloquio praevenis.* So sehr aber im Gedichte der Einfluß des Kaisers bei der Papstwahl hervorgehoben ist, so ist es doch Rom allein, welches die Kaisermürde verleiht und Fürsten zu Königen erheben kann: *et quos regnare facit hos simul imperitare.* Daß Rom auch Könige einsetzt, spricht allein der Dichter aus; die *vita* I c. 21 besagt nur, daß Rom die Könige zu Kaisern erhebt. Gerbert als Papst Silvester II verlieh hernach bekanntlich dem Herzog der Ungarn, dem hl. Stephan, die Königskrone.

3. Der Stil der Gerbertschen Schriften. In der Vorrede zu den Gerbertschen Schriften (*Histoire litteraire de France* bei Migne I. c. p. 72) wird auf den Stil der Gerbertschen Schriften hingewiesen und daraus die Autorschaft Gerberts für die Schrift *De corpore et sanguine Domini*, die allerdings auch in einer Handschrift ausdrücklich ihm beigelegt wird, gefolgert. In der That haben die Gerbertschen Schriften, namentlich seine Briefe, etwas Eigentümliches, durch welches sie sich kenntlich machen. Sehr oft werden Antithesen mit gleichen oder anklingend lautenden Worten, Steigerungen, Wiederholungen ein und desselben Wortes, bildliche Darstellungen, Anspielungen auf Personen und Zeitverhältnisse, manchmal in etwas dunklen

Ausdrücken angewandt. Dabei fließt sein Latein leicht in nicht zu langen Sätzen. Daß die *vita I. St. Adalberti*, welche lange Zeit zufolge einer Notiz in Monte Cassino und Rom Gerbert zugeschrieben wurde, von diesem nicht herrühren kann, ergibt schon eine Vergleichung des Stils der *vita I.*, welche, wie oben bemerkt, nicht wenige eigenthümliche Sätze und Ausdrucksweisen enthält, mit dem Stile der anerkannt Gerbertschen Schriften. Eine bedeutende Aehnlichkeit des im Lobgedicht hervortretenden Stiles mit dem Stile der Gerbertschen Schriften ist aber unbestreitbar. Wir stellen eine Reihe von Redewendungen aus anerkannt Gerbertschen Schriften zusammen und lassen zur Vergleichung eine Reihe von Redewendungen aus dem Gedicht folgen.

Aus Gerbertschen Schriften:

1. *De numerorum divisione ad Constantinum Praefatio: Vis amicitiae pene impossibilia redigit ad possibilia.* p. 85.
2. *De rationali et ratione uti p. 18: Meministis enim et meminisse possumus . . . Nostrum, nostrum est Romanum imperium . . . maluique aliis displicere quam vobis non placere.*
3. *De informatione Episcoporum pag. 160. Non jam ad subditum loquar vulgum . . . sed ad ipsos jam praedicatorum vulgi mea convertam verba et meis conservis velut obediens servus aut vitae perfectae me esse fateor, quum de vita perfecta alios moneo.*  
*In gremio sacerdotum positus ipsos alloquar sacerdotes.*  
*Dignum est enim, ut dignitas sacerdotalis a nobis . . .*  
*Quas oves, quem gregem non solum tunc beatus suscepit apostolus, sed et nobiscum eas accepit, et cum illo eas suscipimus omnes.*  
*Ne sit nomen inane et crimen immane.*  
*Ne sit gradus excelsus et deformis excessus.*  
*Magna sublimitas magnam cautelam desiderat; honor grandior grandiori sollicitudine indiget.*  
*Rotui poenae subditus poenae servituti obnoxius erit, servituti obnoxius libertatem amitit. Caro ancilla facta est domina, et anima domina facta est famula . . . Carni sacerdotium comparavit et animae detrimentum paravit.*  
*Gratis ei Deus ut benignus donavit, sacerdos ut malignus eum captivavit.*  
*Ipse digne peris et insuper alios tecum indigne perdis.*  
*Nec ipse lucem praebes et aliis lucem adimis . . . Infideliter detracturos . . . fideliter oraturos.*

*De corpore et sanguine Domini p. 178.*

*Heribaldo Antisiodorensi episcopo, qui turpiter proposuit, et Rabano Mogontino, qui turpius assumpsit, turpissime vero conclusit, suus ad respondendum servetur locus.*

## Epistolae p. 202.

- Ep. 5. Si ante Dominum nostrum a vobis laudati sumus, non in debitas vobis reddimus laudes.
- Ep. 7. Fac quod oramus, ut faciamus quod oras.
- Ep. 12. Sed potius licet cum fide in palatio exulare, quam sine fide in Latio regnare.
- Ep. 20. Praevaluit . . . cupiditas, praevaleat . . . pietas.
- Ep. 31. turpia . . . turpiora.
- Ep. 32. qui Dominum tuum regem heredem regni regno privasti . . . Laedere me putas, si eos laesisse dicas, quorum gloria glorior.
- Ep. 34. moerens simili de causa moerentem quibus affabor verbis.
- Ep. 39. Turba regnans, regnorum perturbatio.
- Ep. 44. Proinde in otio, in negotio, et docemus quod scimus et addiscimus quod nescimus.
- Ep. 46. si modo ii sunt, qui digne expetiti digneque videntur habiti. Felix dies, felix hora.
- Ep. 52. pro fide . . . cum perfidia.
- Ep. 73. incerto certa . . . male fidae fortunae . . . fidissimus fidissimo.
- Ep. 82. quondam vobis fidus et nunc fidissimus.
- Ep. 98. Sentiat ergo grex pastoris absentiam, sentiam.
- Ep. 182. Nec glorientur aemuli vestri nominis plus sese obesse quam vos prodesse.
- Ep. 193. Dolebam quippe ac multum doleo.

In einer Epistel an Otto II, gebraucht er die *Stimaz Magnificus magnifice magnificum Sasbach contulisti*, ep. 28 D. bei Wilmanns a. a. D. S. 174 Zumerl.

Im Lobgedicht finden sich dieselben Eigenthümlichkeiten des Stils in hervorragendem Maße. Siehe einige Beispiele:

- V. 29. Felix felicem qui duxerat etc.
- V. 87. Urbs quondam magna, magnis ex urbibus una.
- V. 152. benedicens et benedixit.
- V. 179. hauriat haustus.
- V. 201. Dolet atque dolebit.
- V. 207. Non autem temere magno tremuere timore.
- V. 248. Victus ceu victor natus magno patre major.
- V. 280. Non quasi sub modio lux, sed lucens in aperto.
- V. 319. Non studuit vanis vinci vel vincere scachis.
- V. 349. Ad faciem facie.
- V. 389. Exurge . . . surge.
- V. 419. Commissus . . . remissus.
- V. 428. Si fugiant, fugias.
- V. 448. Maximus Ottonum rex tertius Otto priorum.
- V. 517. Graecus homo graecam.
- V. 522. Tu modo qui poscis moestus plus moestus abibis.

- V. 552. *Insinuet patris patrum non dissona dictis.*  
 V. 647. *Insons . . . cum sontibus.*  
 V. 719. *Flet . . . Flet.*  
 V. 756. *Caesaris Augusti proles pulcherrima pulcheri.*  
 V. 791. *Rex denique regum*  
 V. 797. *Cum sancto sanctus amico.*  
 V. 834. *Mitibus ut mitis foret immitisque superbia.*  
 V. 916. *Tu praesul sanctus, tu sancto sanguine natus.*  
 V. 923. *Scimus enim, scimus, nos intus et in cute scimus (aus Pers. Sat. 30).*  
 V. 925. *Nolumus . . . nolumus.*

Wir verweisen noch auf die Verse 84, 177, 199, 200, 224, 348, 365—368, 413, 422, 641, 691, 755, 891, 938, 947, 986, 1093, 1111.

Man darf die Anforderungen an die Darstellungsweise Gerberts im Lobgedichte auf den hl. Adalbert, wo es sich um Verse handelt, indessen nicht zu hoch stellen. Gerbert war ein practisches Genie. Unser Poem ist mehr ein Gelegenheitsgedicht und läßt die Feile an manchen Stellen vermissen, abgesehen davon, daß hie und da der Text der Handschrift offenbar corrumpiert ist. Auch andere Verse, die von Gerbert herrühren, wie das Epigramm zum Bilde des Boetius und dergleichen (Migne a. a. D. 287) lassen zu wünschen übrig, überragen aber doch, was auch für das Lobgedicht auf den hl. Adalbert gilt, eine große Masse poetischer Erzeugnisse jener Zeit (Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit III. Aufl. Anhang S. 88 und Migne a. a. D. S. 70). In Rheims, wo Gerbert lange Jahre unterrichtete, blühte übrigens die Dichterkunst seit Alters. Der bekannte Mönch Gottschalk kam ums Jahr 850 dorthin zur Erlernung der Dichtkunst. Eine große Anzahl von Werken ist seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts im sogen. leontinischen Versmaß geschrieben (Monum. Germ. Poetae Latini I, 623; II, 678; III, 55, 711, 733.)

4. Das Lobgedicht auf den h. Adalbert ist zugleich ein Hofgedicht, in welchem dem Kaiser Otto III. die höchsten Lobeshhebungen gemacht werden. Er ist der größte der Ottonen: *Maximus Ottonum rex tertius Otto priorum* V. 448. Die *vita* I c. 14 hat einen viel mäßigeren Lobspruch: *Tertius et Deo juvante maximus Otto*. Der Dichter bezeichnet Otto als den *rex regum* V. 755 u. 791, die *vita* I c. 21 als *rex Francorum*. Den Satz in B. 757: *Omni jam mundo sibimet virtute subacto* vermißt



man in der Parallelstelle der *vita I c. 21* ganz. Schön schildert der Dichter die jugendliche Kraft und die über die Jahre hinausgehenden Verdienste des die Kaiserwürde verlangenden Königs. Dieser wandte sich von Ravenna nach Rom mit großem Heeresgefolge, *cum sibi prima genas vestibat flore juventas—sed virtus meritis major puerilibus annis — Poscebat fasces tunc forsitan imperitales.* In *vita I c. 21* heißt es: Als nach Ablauf der Knabenjahre Otto schon gleichsam mit dem ersten Barthaar erblühetete, hatten die Zeit und die über die Jahre hinausgehende Kraft für ihn die Kaiserwürde verlangt: *Decursis quippe puerilibus annis cum jam velut prima lanugine barbae floreret, tempus et virtus major annis imperatoriam sibi exposcerant dignitatem.* Die merita Ottos sind in der *vita I* nicht erwähnt. Nach dem Dichter sagen die römischen *proceres* bei Bestellung der Botschaft des Senats, schon eine ganze Zeit lang, d. h. lange Zeit hindurch erwarte man in Rom mit den Gefühlen der Ergebenheit die Ankunft Ottos wie die eines Vaters oder auch wie die seines Vaters (Otto II.): *Pectore devoto se dicunt tempore toto — Illius adventum velut expectare paternum* B. 773 und 774. Der entsprechende Satz in *vita I c. 21* ist verschränkt. Die Boten versichern, daß man die Ankunft des Königs, welche gleichsam in der ganzen Zeit seit dem Tode des Vaters (d. h. Ottos II. † 983) nicht erblickt worden, von ganzem Herzen herbeisehne und mit schulbiger Treue erwarte: *illius adventum velut toto tempore paternae mortis non visum totis visceribus desiderare ac debita fidelitate pollicitantur expectare.* Abgesehen von dem eigenthümlichen Ausdruck *toto tempore paternae mortis* fehlt in der *vita I* der Hinweis, daß Otto wie ein Vater in Rom erwartet wurde. Statt dessen wird bei dieser feierlichen Gelegenheit an den Tod des Vaters, Otto II., erinnert. Auch Bruno, der Verwandte des Kaisers, welchen die ganze Versammlung (der Cardinäle) zum Nachfolger des verstorbenen Papstes Johann XV. im April 998 wählte, weil der König Otto III. ihn wollte (*Hunc quod rex voluit, mox omnis concio legit*), erfährt beim Dichter keinen Tadel. Während in *vita I c. 21* gesagt ist, Bruno habe treffliche Anlagen besessen, sei aber, was weniger gut, von heftig aufbrausender Jugend gewesen (*magnae scilicet indolis, sed quod minus bonum, multum fervidae juventutis*), bezeichnet der

Dichter Bruno als „guten Mann“ und sagt, derselbe würde ganz vollkommen sein, wenn nicht in dem hinfälligen Leibe noch die Jugend glühete: *vir bonus et talos esset perfectus ad imos — si non incerta ferveret carne juventa*. Der Ausdruck des Dichters besagt nichts Schlimmes — nicht *minus bonum*, *multum fervidae juventutis* wie die *vita I*, sondern nur, daß Bruno noch recht jung war, als er Papst wurde. Aehnlich wenn ein bejahrter Mann gewisse Welsungen giebt für den Fall, daß ihm „etwas Menschliches“ passieren sollte, so bedeutet das nicht etwas Böses, sondern den Fall des Todes. Der Verfasser der *vita I* schrieb nach dem Tode Gregor V., und da dieser manchmal scharf vorgegangen war, mochte der Verfasser der *vita I* *expost* das zum Ausdruck bringen, als er von der Wahl Brunos zum Papste sprach. Der im Greisenalter stehende Gerbert, welcher in seinem Leben mancherlei Bitterkeiten verkostet, den Wechsel von Glück und Gunst, von Verlassenheit und Ungnade reichlich verkostet, beging dadurch keine Unehreerbietigkeit gegen den Papst, wenn er ihn als einen guten, vollkommenen, im sehr jugendlichen Alter stehenden Mann darstellt und zugleich an die Hinfälligkeit des menschlichen Leibes erinnert. *Sic transit gloria mundi* ist ein alter Spruch bei der Papstwahl. Schließlich entspricht im Gedicht die Schilderung, wie Otto in Rom empfangen wurde, der beim Kaiser allmählich hervortretenden Neigung für Wesen und Ceremoniell des alten römischen Kaiserthums und der Ansicht, welche Gerbert darüber hegte. Vgl. obige Stelle aus der Vorrede zur Schrift *De Rationali*. Der Dichter schreibt *V. 791* uff.: *Post haec (nach der Einsetzung des neuen Papstes) cunctorum veniens rex denique regum — Intrat et exultat plebs augustumque salutat — Ordo senatorius mira gravitate venustus*. In der *vita I* c. 21 heißt es: *Superveniens etiam Rex Romano more egregie accipitur*. Der Ausdruck *Romano more* deutet wohl an, daß der Verfasser der *vita I* kein Römer war. Der römische Empfang des Kaisers fiel ihm auf.<sup>1)</sup> Nach dem Dichter sammeln sich zu Rom zahlreiche Schaaren und freuen sich, daß der Papst zusammen mit dem

<sup>1)</sup> So spricht auch Gerbert zur Zeit, als er noch in Frankreich weilte, im Schreiben an Stephanus, den Diakon der römischen Kirche, von den *Romanorum mores*. Ep. 40, Migne p. 213.

Kaiser bei der Gelegenheit dem Volke aufs neue Recht sprach. B. 794 uff. Urbis et innumerae laetantur ubique catervae — Dat quia papa nova populo cum caesare jura.<sup>1)</sup> In der vita I cap. 21 lauten an der Parallelstelle die Worte etwas verschieden — man hat also geändert — nach den Monum. Germ. VI fol. 591 so: Laetantur cum primatibus minores civitatis; cum afflicto paupere exultant agmina viduarum, quia novus imperator dat jura populis, dat jura novus Papa. Die italienischen Handschriften stimmen etwas mehr mit dem Dichter überein; es heißt da: Laetantur cum primoribus minores civitatis et cum novo imperatore dat populis jura novus Papa. Die Worte cum afflicto paupere exultant agmina viduarum fehlen in den italienischen Handschriften. Es handelt sich nur um Rom und das römische Volk, (plebs, populus), nicht um Völker (populi). Uebrigens wird es richtig sein, daß Arme und Wittwen bei der Krönung Ottos zum Kaiser reichlich bedacht wurden und sich darob freueten. Den kostbaren Krönungsmantel schenkte er dem Kloster SS. Bonifacii et Alexii. Die neuen Rechtsprüche beziehen sich darauf, daß der Kaiser nach der Krönung ein Gericht in Rom hielt, worin beschlossen wurde, den bekannten römischen Großen Crescentius wegen der Tyrannei, in welcher er den Papst Johann XV und die Bürger von Rom gehalten, mit der Verbannung zu bestrafen; der neue Papst Gregor in seiner Gutmüthigkeit (vir bonus) verwandte sich aber für Crescentius, worauf der Kaiser verzieh und jenen zu Gnaden wieder annahm.<sup>2)</sup> Darob herrschte in Rom allgemeine Freude. Von anderen Rechten, die Papst oder der Kaiser „den Völkern“ verliehen, weiß keine Quelle etwas zu erzählen. Der Dichter spricht angemessen vom „Volke“, d. h. dem römischen Volke, nicht von „Völkern“. Noch ein anderer Unterschied macht sich bemerkbar. Nach dem Dichter sprechen Papst und Kaiser aufs neue Recht; denn es hatte bis dahin unter der Herrschaft des Tyrannen Crescentius kein Recht gegeben, dieser hatte nach Willkür geschaltet. Nach vita I wird

<sup>1)</sup> Die Redebart jura dabat populo praetor bei Ovid; der Prätor ertheilte Rechtsprüche, d. h. er sprach Recht, richtete.

<sup>2)</sup> Willmanns in Rantes Jahrb. des deutschen Reichs Otto III. S. 91.

vom neuen Kaiser Recht gesprochen, desgleichen vom neuen Papste.

Der Dichter V. 848 schreibt über den Aufenthalt Adalberts am Hofe Otto III. im Sommer 996 nach der Abreise aus Rom: ich berühre hier, damit euch die Zeit nicht lang werde, Erzähltes zu hören, nur wenig, was er (Adalbert) damals gethan und in welchen Stücken er das Volk belehrt. *Sed tango vix ego pauca — Ne mora sit longa vobis audire relata — Quas tunc fecisset, quibus et populum docuisset.* Dem Dichter waren die Acte der Frömmigkeit und Demut, welche Adalbert auf der Reise aus Italien nach Deutschland übte, im Einzelnen bekannt *W. 828—848*. Das wäre auch möglich beim Verfasser der *vita I*, welche *cap. 24* an der Parallelstelle die Worte hat: *Ad hunc modum plurima servitia egit in camera; quanto quaeque vilissima erant, tanto libentius ea pro humilitate ministrat.* Aber etwas ist doch in der *vita I* an dieser Stelle nicht ausgesprochen, was der Dichter hat, nämlich, daß Adalbert auf der Reise das Volk (*populum*) in den Religionsarbeiten unterrichtet, also gepredigt hat. Diese geistliche Thätigkeit machte ihn beim Volke bekannt und daher stammte wohl sein Ansehen auch im Westen von Deutschland, namentlich in Aachen. Der bald darauf in Preußen erfolgte Märtyrertod erhöhte die Verehrung.

5. Gründe gegen die Abfassung des Gedichts im 13. Jahrhundert. Der Gedanke, Cosmas, Dean des Domkapitels zu Prag, habe das Lobgedicht auf den h. Adalbert zu Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts verfaßt, ist fallen gelassen. Voigt in der zu Anfang dieses Jahres erschienenen Schrift, Adalbert von Prag, setzt *S. 233* die Entstehung des Gedichts ein Jahrhundert später, nämlich in die Zeit der Krönung des Königs Wenzel von Böhmen im Jahre 1228. Dabei erwähnt Voigt, daß die Mutter des gekrönten Königs Wenzel Constantia hieß, und meint, es wäre denkbar, daß aus Kourtoisie gegen sie der Name Constantia bei der im Lobgedichte *V. 600* erwähnten vornehmen römischen Frau, welche vom h. Adalbert von einer Krankheit durch das Kreuzzeichen und frommen Zuspruch geheilt wurde, eingefügt worden.

Prüfen wir diese Vermuthungen.

Wäre das Gedicht eine Schöpfung aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, dann muß es sehr auffallen, daß im Gedichte keine späteren Sagen über den h. Adalbert hinzugefügt sind, sondern der Verfasser desselben treu sich an die *vita I S. Adalberti* gehalten, resp. Einzelnes aus Bruno, wie Voigt meint, entnommen hätte. Eine solche Arbeit aus dem 13. Jahrhundert müßte wohl als ein *unicum* angesehen werden. Schon in der sehr bald nach dem Tode des h. Adalbert ums Jahr 1000 oder, wie Voigt will, um 1006—1025 verfaßten *Passio S. Adalberti* beginnt die Sage, wenngleich nur schwach, sich geltend zu machen. Man vergleiche die sagenhaft gehaltenen Nachrichten über den h. Adalbert aus der Zeit vor und kurz nach dem Anfange des 13. Jahrhunderts, bei Rodulphus Glaber (Mitte des 11. Jahrh.), die Zusätze zur Chronik Ademars (12. Jahrh.), die, wie es scheint, der Mitte des 13. Jahrhunderts angehörende *Legenda de S. Adalberto* (*Monum. Polon. IV p. 206*), die *Miracula S. Adalberti* aus dem 13. oder 14. Jahrhundert (*Monum. Germ. VI fol. 613*). Die Sagen greifen hier allmählig weiter um sich und überwuchern. Das Lobgedicht auf den h. Adalbert aber ist sagenfrei, ja, am Ende, worauf besonders Gewicht gelegt zu werden pflegt, kürzer als *vita I*, *vita II* und die *Passio*. Nicht einmal der Loskauf des Leibes unseres Heiligen aus den Händen der Heiden, nicht die Translation desselben nach Gnesen, nicht die Gefangennehmung der Brüder Gaudentius und Benedictus, nicht die Lösung der Fesseln und die Ausbreitung der Arme in Form des Kreuzes werden erwähnt. Ueber dies konnte wohl ein Dichter, nachdem im Jahre 1038 die Gebeine Adalberts aus Gnesen von den Böhmen nach Prag mitgenommen worden, am Krönungstage, zu welchem er sein Werk auf den Landesheiligen schrieb, jene Translation nicht ganz mit Stillschweigen übergehen! Cosmas bricht im Hinblick auf jene in die Worte aus: *O dies illa, dies Boemis honoranda et per saecula memoriae commendanda etc.*

Aber noch ein anderer Punkt springt in die Augen, wenn man von der Annahme ausgeht, die Feier der Krönung des jungen Königs Wenceslaus im Jahre 1228 habe eine ausgezeichnete Gelegenheit zur Umsetzung der *vita* des Landesheiligen, des h. Adalbert, in Verse, geboten. In der prosaischen *vita I* c. 8

wird der Namenspatron des Königs Wenceslaus, sein Ahne, der h. Fürst von Böhmen und Märtyrer Wenceslaus gerühmt, ebenso bei Bruno c. 21. In vita I heißt es: *Ventum est ad sanctam civitatem Pragam, ubi dux praeclaus Wencezlaus quondam regnum tenuit ac in Dei servitio vivere suum egregie perduxit. Postea vero sub impii fratris ferro nobile martirium consummans manifestis indiciis ac ingentibus usque hodie miraculis sua merita probat. Ibi tunc novus ille pontifex vincla pedum solvens nudo pede intravit urbem.* Bruno erwähnt auch den h. Wenceslaus, an dessen Vigilie die Brüder Adalberts am Freitag den 28. September 995 von den Böhmen gefangen genommen und niedergemacht wurden: *Nec longe queras exemplum; in eadem linea sanguinis occidit frater suus sanctissimum Venezlaum . . . feria sexta in vigilia preciosi martiris Venezlai bella incipiunt etc.* Beim Dichter sucht man vergeblich nach einer Parallelstelle über den h. Wenceslaus. Er schreibt da, wo in vita I c. 8 ein längerer Paßus über den h. Wenceslaus sich befindet, kurz B. 270 uff. *Sic equitans altae cum primum moenia Pragae — Longe conspexit, pedibus tum vincula dempsit — Nudatoque pede perroxit etc.* Hätte also dem Dichter die vita I als Vorlage gebient, nach welcher er das Gedicht schrieb, so würde er es vermieden haben, am Krönungstage des neuen Königs Wenzel im Jahre 1228 den h. Wenceslaus zu erwähnen! Das läßt sich doch schwerlich erwarten! Vielmehr liegt der Gedanke nahe und die Worte in beiden Schriften führen darauf: der Satz in vita I an der Stelle ist ein Einschleßel des später schreibenden Verfassers der vita I, das er bei der Auflösung des Gedichtes in Prosa hinzufügte. Ueberhaupt findet sich im Gedichte der Böhmenherzog nur einmal und zwar unter dem Titel *princeps ille provinciae* B. 620 erwähnt. Ein Dichter, welcher zur Zeit des Königs Wenceslaus im Jahre 1228 behufs Verherrlichung des Krönungsfestes etwas schrieb, mußte wohl anders sich ausdrücken und durfte den h. Wenceslaus nicht übergehen.

Auch die Kourtoisie gegen die Königin Constantia scheint uns nicht haltbar. Aus Kourtoisie gegen diese Königin soll sich der Dichter erlaubt haben, einer edlen Frau zu Rom — *nobilis quaedam foemina und matrona* ist sie in vita I c. 17 bezeichnet — welche

vor mehr als 200 Jahren gelebt und von einer Krankheit durch den h. Adalbert wunderbar geheilt worden, den Namen Konstantia beizulegen. Das wäre doch kaum etwas anderes als eine Art von Fälschung. Uebrigens scheint es fraglich, ob für eine Königin am Krönungstage als Kourtoisie die Bezeichnung mit *foemina quaedam emunctae naris* (V. 601) gelten kann. *Homo emunctae naris* ist eine horazische Phrase und bedeutet, gewickelter, fetter Kopf. Bei der Constantia Imiza oder Imisa, einer vornehmen Frau zu Rom zur Zeit der Päpste Johann XIV (983) und Johann XV (985—996) muß die Bezeichnung als *foemina emunctae naris* zutreffend erachtet werden. Sie war eine Gönnerin Gerberts, der mit ihr brieflich verkehrte und ihr politische Aufträge zustellte; sie stand schon bei Papst Johann XIV in hohem Ansehen. Gerbert selbst rühmt ihre Klugheit: *et quamvis vestra prudentia non egeat admonitione*. *Epist. Gerb.* 24 und 22 bei *Migne Patr. Lat.* CXXXIX p. 205 und 207. Wenn schon von Kourtoisie bei Nennung des Namens Constantia die Rede sein soll, dann hat Gerbert, der ein Meister der Kourtoisie war, vielleicht auch den Vornamen der Imiza überliefert. Er wendet bekanntlich vielfach Anspielungen an. Im Briefe 22 *Migne a. a. O.* S. 207 *ad Dominum Imisam* schreibt er: *Felicem me judico tantae foeminae agnitione et amicitia, cujus firmam fidem, constantiam longaevam admirari non sufficiunt Galli mei*. Die *constantia longaeva* weist vielleicht auf den Vornamen Constantia hin. Uebrigens steht dieser Vorname urkundlich fest. Sie nennt in der Urkunde vom 26. April 992 den Herzog Johannes ihren Gemahl und unterzeichnet: *signum † manu suprascripta Constantia nobilissima femina et rogatrice*; im Context der Urkunde vom 1. Juli 999 heißt sie *Constantia bone memorie olim filia Stephani, qui cognominatur de Imiza*, war damals also schon todt. Ihre Brüder Ildebrandus et Stephanns, *illustrissimi viri et germani fratres* unterzeichnen mit Crescentius, Georgius und Franco<sup>1)</sup> eine Urkunde vom 24. März

<sup>1)</sup> Crescentius ist wohl der bekannte Crescentius gegen den im Jahre 998 der Kaiser Otto III einschritt. *Urk. v. 1. Jan. 995*: *Quoniam certum est me Constantiam nobilissimam foeminam jugalem filiam, quae dicitur Franco*

994. Die Urkunden betreffen Geschenke, welche die Constantia an Benediktinerklöster in Rom, namentlich an das Kloster S. Andreae ap. et Gregorii ad clivum scauri vermachte. (Mittarelli *Annales Camaldulenses ord. s. Benedicti Venetiis 1755 I* Appendix 112, 114, 117, 122, 126. Diese Stiftungen passen gut zur Angabe des Dichters, daß die Constantia, als sie das Kloster zu Rom, wo Adalbert damals weilte, Andachtshalber besuchte, große Geschenke darbrachte. B. 600. *Venerat et quondam Constantia tempore quodam — Donis cum magnis, emunctae foemina naris — Orandi causa.* Im Gedichte B. 610 wird sie als *conjux* richtig bezeichnet, während sie in *vita I* o. 17 an der Parallelstelle *matrona* benannt ist. Der Dichter brauchte also gar nicht den Namen der Constantia für die Königin von Böhmen ums Jahr 1228 zu borgen oder zu fingiren, da es zur Zeit des h. Adalbert in Rom thatsächlich eine den ersten römischen Geschlechtern zugehörige Dame gab, die auch politisch als kluge Frau, *emunctae foemina naris*, hervortrat.

6. Einwendungen gegen die Abfassung des Gedichts zur Zeit Otto III. Von Voigt a. a. O. S. 232 werden mehrere Punkte hervorgehoben, welche darthun sollen, daß das Lobgedicht ein Werk späterer Zeit sei. Es sind das hauptsächlich drei Punkte, welche aber ebenso wie die übrigen mehr nebensächlichen einer näheren Erörterung von Voigt nicht unterzogen worden.

Voigt meint, in B. 447 werde Otto III als gestorben hingestellt, daher das Gedicht erst nach dem Tode Otto III verfaßt sein könne, ferner die von Otto II dem h. Adalbert ertheilte Belehnung mit den Temporalien (Investitur) werde vom Dichter irrthümlich nach Mainz verlegt, während nach den anderen Quellen, *vita I* und II S. Adalberti, die Investitur zu Verona stattfand; vor allem endlich hätte ein Zeitgenosse nicht den Radla, welcher im Auftrage des Böhmenfürsten im Jahre 992 nach Rom kam, um den Papst zu veranlassen, daß er Adalbert die Rückkehr nach Prag befehle, zu einem Bruder des Böhmenfürsten, wie der Dichter das thut, machen können.

---

Letzterer trat hernach ins Kloster. cf. *mirac. S. Alexii Monum. Germ. VI* fol. 619. Eine Theodora ebenda. Vgl. *Kaufes Jahrb. Otto III* S. 222 uff.



Wir beginnen mit dem letzten Punkte. Daß Radla, dessen Name in *vita II* von Bruno an zwei Stellen c. 15, 21, (*sancti viri papas sapiens Radla*) erwähnt wird, der wohl auch in cap. 23 unter dem *papas* zu verstehen ist, und der Mönch Christian, ein leiblicher Bruder des Böhmenherzoges, der, ein unfähiger Mann, zur Decoration der Gesandtschaft beigegeben war, in Rom die Rückkehr Adalberts nach Prag nachdrücklich betrieben und das Ziel erreichten, erzählt Bruno in *vita II*. Die *vita I* spricht an der Stelle nur von Gesandten, die nach Rom kamen; der Primas derselben sei ein Bruder des Böhmenherzoges gewesen: *Primas frater erat Ducis I* c. 18. Daß Radla im Gedichte Bruder des Landesherzogs genannt wird, ist auffällig. B. 619 uff. *Mittitur interea vir quidem nomine Radla — Principus illius frater, provincia ejus — Tuta lupis praeda fuerat pastore relicta.* Der Text des Gedichtes ist nicht der beste. Wir nehmen an, daß im zweiten Verse das Wörtchen *ac* vor *illius* ausgefallen und letzteres Wort im Verse nicht mit Betonung *illius* zu lesen ist, sondern *illus* wie i. B. 774; ebenso *ipsius* B. 217, 226. Bei Dichtern erscheinen die beiden letzten Silben in diesen Worten oft genug kurz. Uebrigens hindert nichts, das Wort *frater* an der Stelle in der Bedeutung von *Wetter* oder *Freund* aufzufassen. Die *Wetter* und *Kousinen* werden bei den Slaven Brüder und Schwestern genannt (*Losereth, Archiv für Ostr. Gesch.* Bd. 65 S. 36 und *Gall. Chron.* I, 17). Radla war der *papa sapiens* des h. Adalbert, d. h. er war der *lector* der hl. Schrift bei der Kathedrale und Mitglied des Prager Domkapitels, hatte also einen wichtigen Posten inne und mochte ein Verwandter des Böhmenfürsten sein.<sup>1)</sup> Vielleicht aber wollte der Dichter mit dem Worte *frater* den Radla nur als guten Freund des Böhmenherzoges hinstellen, als einen Vermittler, wie er später i. J. 996 eine Mittlerrolle versah, allerdings zum Schaden der Brüder des h. Adalbert (*Bruno cap. 21*). Da Bruno dem Radla das Beiwort *sapiens* giebt, ist anzunehmen, daß letzterer der Wortführer der Gesandtschaft vor dem Papste war, nicht der unfähige Christian. Daher die Angabe des Dichters, B. 637, zuletzt habe die Meinung

<sup>1)</sup> Ueber *Papas* = *lector* vgl. *Ducange Glossar.*

Radlas den Steg errungen, wohl begründet ist. Am einfachsten scheint es uns in dem obigen Satz ein ausgelassenes *eo* anzunehmen, das um so eher später wegfiel, weil es dem Worte *principis* nachgesetzt war.

Voigt macht dem Dichter S. 246 zum Vorwurf, daß er die Investitur Adalberts durch Kaiser Otto II nach Mainz verlegt. Allein wird dem Dichter da nicht etwas in den Mund gelegt, was in seinen Worten nicht enthalten ist? Der Dichter erzählt, daß Otto II wegen des langen Sarazenenkrieges in die Mainzer Burg d. h. die Pfalz bei Mainz gekommen, um Kriegsschaaren zu sammeln, die er in den Kampf führen könnte. Er hatte die Absicht, die Gefahren, die seinem Volke droheten, zu entfernen, wußte aber nicht, daß er ohne sein Ziel zu erreichen, in jungen Jahren eine baldige Beute des Todes sein werde. Zum Kaiser eilt eine Schaar edler Böhmen mit ihrem neugewählten Bischof Adalbert, damit diesem die Investitur vom Kaiser werde. Wo die Schaar den Kaiser getroffen und wo Adalbert die Investitur erhalten, besagt das Gedicht mit keiner Silbe. Es ist eine willkürliche Annahme, daß nach dem Dichter die Schaar mit dem neugewählten Bischof Adalbert zur Investitur nach Mainz gekommen und letzterer hier die Consekration erhalten habe. Wie sehr aber der Dichter Recht hat mit der Nachricht, daß Kaiser Otto II seine Schaaren, die er in den Krieg gegen die Sarazenen führen wollte, bei der Mainzer Kaiserburg, zusammenzog, erhellt aus dem noch größtentheils erhaltenen Aufgebot der Kriegspflichtigen zur Aufnahme des Kampfes gegen die Sarazenen und der Umstand, daß Otto II, nachdem die Kriegsschaaren bei Mainz sich gesammelt, von der dortigen Pfalz zu Tribur zu Anfang Oktober 980 zum Kriege gegen die Sarazenen nach Italien aufbrach.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Jaffé *Bibl. Rer. Germ.* V p. 471. *Numerus loricatorum a principibus partim mittendorum, partim ducendorum.* Das Aufgebot erfolgte im Jahre 980. Vgl. M. Lehmann in den *Forschung zur deutschen Geschichte* Göttingen 1869 Bd. IX S. 435 ff. und Ufinger *Göttingen Gelehrte Anz.* 1870 St. 4 S. 136, 139. Nach Böhmer *Regesten* weilte der Kaiser im Begriffe, den Sarazenenkrieg aufzunehmen, am 3. October 980 zu Tribur bei Mainz, am 15. October in Bruchsal, 29. October in Höchst bei Bregenz, 5. December in Pavia.

Daß die Investitur Adalberts durch den Kaiser Otto II in Verona stattfand, wie die anderen *vita* erzählen, ist nach dem Gedicht nicht ausgeschlossen. Wenn man dem Dichter an dieser Stelle einen Vorwurf machen will, so kann es allein der sein, daß er von seinem Gegenstande abschweift und die Bestrebungen Otto II wegen des Sarazenenkrieges und seinen frühen bedauernswerthen Tod in den Vordergrund stellt, während er eine genauere Angabe über Ort und Zeit, wo und wann die Investitur und Consecration Adalberts stattfand, zu bringen unterläßt. Unrichtiges ist bei ihm nicht angegeben, wohl aber hat er Otto II verherrlicht und seinem Schmerz über dessen frühen Tod Raum gegeben. Das entspricht dem intimen Verhältnis, in welchem Gerbert zu Kaiser Otto II gestanden. Epist. Gerb. 1, 2, 10, 11 uff.

Volgt bezieht sich für seine Ansicht, Otto III sei schon verstorben gewesen, als die Abfassung des Gedichtes stattfand, auf 447 uff. Die Stelle lautet: Hoc aderat forte Theuphanu tempore Romae — Optima regina miseris matrona benigna — Filius hujus erat, qui publica jura tenebat — Maximus Ottonum rex Otto priorum. Nach den Grammatikern erzählt das im Imperfektum stehende Verbum sowohl im Lateinischen wie im Griechischen bei bestimmter Voraussetzung einer anderen Zeitbestimmung und drückt die Dauer aus. Ob die eine oder die andere der Handlungen oder Begebenheiten eben angefangen hat oder noch fort dauert oder schon ihren Abschluß erlangt hat, bleibt an sich unentschieden; die Gleichzeitigkeit und Dauer der Handlungen oder Begebenheiten ist das Characteristicum. In unserem Falle wird vom Dichter dargestellt, daß Otto III regierte, als Theophanu, seine Mutter in Rom weilte. Diese befand sich zu Rom vom Winter 988 bis ins Jahr 990. Aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt, starb sie bald darauf am 15. Juni 991; ihr Leich wurde zu St. Pantaleon in Köln beigesetzt. Wenn nun auch Theophanu todt war, als das Gedicht im Jahre 997 geschrieben wurde, so brauchte Otto III, welcher damals regierte oder eben zu regieren begann, als Theophana in Rom weilte und den h. Adalbert dort antraf, noch nicht zu Todten zählen, als der Dichter die Verse verfaßte. Das liegt nicht in den Worten des Dichters, sondern dieser hebt nur hervor, daß Otto III zur Zeit der geschilderten Begebenheit re-

gierte. Das war allerdings etwas Wichtiges und für Otto III, zu dessen Verherrlichung das Gedicht auch geschrieben ist, sehr Bemerkenswerthes. Otto III, geboren 980 und schon als dreijähriges Kind zum deutschen Könige gekrönt, war um 988, 989 zu den Unterscheidungsjahren gelangt, begann damals thatsächlich mit dem Vormunde, dem Erzbischof Willigis von Mainz, das Reich zu regieren, während vorher die Vormünder mit seiner Mutter Theophanu die Regierungsgewalt ausgeübt hatten. *Regnum cum puero procuravit* heißt es über die Zeit der Vormundschaft des Willigis von 988—991 (Cornel. Will. Regesten der Mainzer Erzbischöfe I, 128). Schon im Januar 989 kommt eine Urkunde vor, welche Otto III, allerdings *anticipando imperator* genannt, durch sein eigenes Siegel bestätigte: *Imperator augustus Otto tercius suo proprio (sigillo) fecit confirmari* (Stumpf Brentano Kaiserurkunden Nro. 921, vgl. auch hier 911 und 915). Auch der Vater Ottos III, Otto II, hatte von dem Zeitpunkte ab, da er als sieben- oder achtjähriger Knabe im Jahre 961 zum deutschen Könige gekrönt worden war, begonnen, in die Regierungsgeschäfte mit seiner Person einzugreifen (Stumpf Brentano a. a. D. Nro. 547). Nach einer Urkunde von 996 (Ranke's Jahrb. d. deutsch. Reichs, Otto III S. 89) zählte man in Italien im Jahre 996 das sechste Regierungsjahr Ottos III: *temporibus Domini Ottonis Imperatoris, imperante in Italia anno sexto*, also 990 begann Otto zu regieren. Der Zweck der Reise Theophanus nach Rom im Jahre 988 mochte dahin gehen, ihrem verstorbenen, zu St. Peter beigesezten Gemahl, Kaiser Otto II, eine gebührende Todtenfeier am Gedächtnistage (7. December) zu veranstalten; der Hauptzweck war aber ein politischer, nämlich um auch in Italien die Herrschaft ihres Sohnes, Ottos III, dem in Deutschland alle Großen bis dahin allmählich wenigstens sich unterworfen hatten, dessen Sache auch sehr nachdrücklich von Gerbert trotz vieler einflussreicher Gegner betrieben worden war, sicher zu stellen. Willmanns in Ranke's Jahrb. d. deutsch. Reichs Otto III, S. 65. Der Dichter drückt sich vorsichtig aus, indem er von der Herrschaft des im Knabenalter stehenden Otto zur Zeit, als seine Mutter Theophanu in Rom weilte, nur sagt: *publica jura tenebat*. Otto III war der Inhaber der königlichen Gewalt und begann sie damals, so-

weit sein Alter es gestattete, zusammen mit seinem Vormunde, dem Erzbischof Willigis, auszuüben. Das Imperfectum tenebat wird im Sinne, welchen ein Imperfectum conatus hat, aufzufassen sein.<sup>1)</sup> Aus Vers 447: Filius hujus erat, qui publica jura tenebat, kann nicht gefolgert werden, daß Otto III, als der Dichter diese Worte schrieb, schon todt war, sondern nur, daß jener zur Zeit, als Theophanu in Rom weilte, die Reichsgewalt ausübte resp. auszuüben begann.

Voigt spricht weiter von der „Ungenauigkeit einer späteren Zeit,“ welche im Gedicht an einigen Stellen zu Tage treten soll, während die *vita I*, wie er meint, genauer, bezüglich specieller erzählt. Dazu bemerken wir Folgendes:

Genauere, vollständigere Angaben sind nicht selten so zu erklären, daß ein späterer Verfasser, welcher von der Sache gute Kenntniß hatte, Zusätze zu der Schrift, welche er benutzte oder abschrieb, machte. Umgekehrt geschieht es bei der Auflösung von Gedichten in Prosa. Der Dichter schreibt kurz in Ausdrücken, die in der Prosa manchmal nur durch längere Sätze oder ungenau und unvollständig wiedergegeben werden können. Mehrere Stellen, wo der Dichter ausführlicher, specieller erzählt als *vita I*, sind schon im Vorhergehenden angeführt und besprochen. Wir

---

<sup>1)</sup> Ein Beispiel mag das klarer machen. Im Laufe eines Gesprächs ist von dem Zusammentreffen Jemandes mit einer vor wenigen Jahren verstorbenen edlen Frau die Rede. Dabei wird auch deren Sohn erwähnt, welcher noch zu Lebzeiten der Mutter die Verwaltungslaufbahn in der Gegend begann und hernach dort oder anderswo als einer der tüchtigsten Beamten sich bewährte und seine Vorfahren noch übertraf. Offenbar dürfte man da sagen: der *N. N.* traf in *X.* mit der edlen Frau *Y* zusammen. Deren Sohn war es, der um die Zeit das Amt verwaltete oder zu verwalten begann, der größte von den ihm vorausgegangenen berühmten Männern seines Namens. Indem auf die Vorfahren Ottos III hingewiesen wird, ist angedeutet, daß dieser zur Zeit als der Dichter die Worte schrieb noch lebte. Ein Beispiel liefert die Apostelgeschichte XIII, 27, wo Lucas im Jahr 62 oder 63 nach Christus erzählt, der Apostel Paulus habe zu Antiochien in Pisidien (im Jahre 45 oder 40 n. Christus) gepredigt und an die Kreuzigung Christi durch die Einwohner Jerusalems erinnert (qui habitabant Jerusalem). Offenbar lebten noch viele Einwohner Jerusalems, nicht bloß als Paulus jene Worte im Jahre 45 oder 46 gebrauchte, sondern auch als Lucas um 62 oder 63 n. Chr. sie schrieb.

fügen noch einige solcher Stellen hinzu: *VB.* 65 uff., *B.* 161 und 162, *B.* 645 *unica nata*, besonders *B.* 781, wo Bruno *regis cognatus* vom Dichter genannt wird. Bruno oder Papst Gregor V war thatsächlich *cognatus*, mütterlicherseits mit Otto III verwandt. Ottos I Tochter war Luitgard, diese verheiratet an Conrad Herzog von Franken gebar Otto Herzog von Kärnthén, dessen Sohn Bruno oder Papst Gregor V war. Die *vita I cap. 21* sagt: *regio sanguine genus ferens*, Bruno stammte aus königlichem Geblüt, unbestimmt aus welchem und in welcher Linie.

Von Voigt werden folgende Punkte erwähnt, in welchen die *vita I* genauer als das Gedicht dargestellt haben soll: *VB.* 374 714, 799, 853, 900, 987, 1017. Ferner meint Voigt daß durchaus glaubwürdige Namen der *vita I* in dem Gedicht fehlen (*Myzl B.* 340, *Gaudentius B.* 454). Außerdem hebt derselbe hervor: Boleslaw von Polen wird in *B.* 902, 947 als König bezeichnet, für Slavonia (in *vita I*) ist deutlicher Bohemina (*B.* 4) gesagt . . . Als Ort der Hinmordung von Adalberts Brüdern wird Kurim (*B.* 894) angegeben. Die anderen Punkte, die von Voigt bemängelt werden, sind schon besprochen.

*B.* 374. Der Verfasser der *vita I* beruft sich an der Parallelstelle nicht auf das, was er selber aus dem Munde Adalberts gehört, sondern was andere aus dessen Munde vernommen: *Quod maximo de tribus causis actum esse dicunt, qui hujus rei ordinem ipso narrante comperierunt.* Der Dichter schreibt *B.* 374: *Hoc ideo fecit, quod cunctis post patefecit d. h.* allen Ordensbrüdern im Kloster zu Rom machte Adalbert die Gründe, warum er den Bischofsitz zu Prag verlassen, bekannt. Ein bedeutender Unterschied in beiden Angaben ist der Sache nach nicht bemerkbar; jedoch erhellt, daß der Schreiber der *vita I* die Nachricht nicht aus dem Munde Adalberts erhalten hat. Der Dichter giebt zu verstehen: Adalbert verheimlichte nichts, sondern sprach sich offen in der Klostergemeinde über die Gründe aus, die ihn zum Fortgang von Prag bewogen hatten. In *vita I* tritt die Person Adalberts und sein freies Geständnis gar nicht hervor; statt dessen beruft sich der Schreiber derselben auf Hörensagen. Dieser Punkt ist ein sprechender Hinweis dafür, daß Canaparius, welcher Jahre

lang mit Adalbert im Kloster des h. Bonifacius verkehrte, nicht der Verfasser der vita I ist; er müßte doch wohl aus dem Munde Adalberts selber die Gründe für den Fortgang von Prag gehört haben.<sup>1)</sup>

W. 714 und 715 im Gedicht erwähnen nichts davon, daß die Ehebrecherin in Prag durch das Schwert eines gemeinen Knechtes oder Hausflaven hingerichtet worden, wie die vita I c. 19 es thut, sondern es heißt dort nur, daß die Person nach dem dem Gatten zustehenden Rechte die Todesstrafe erlitt. Ausgeschlossen

---

<sup>1)</sup> Ueberhaupt ist die von Perz angenommene Hypothese, Canaparius sei der Verfasser der vita I, schwach genug begründet. Zuerst ist dieselbe in einem Briefe an W. Giesbrecht von dessen Oheim, also gelegentlich, aufgestellt, noch bevor die vita I in den Monum. Germ. erschienen war. Baltische Studien XI. 1845. Die weiter nicht näher geprüfte Hypothese beruht allein auf dem Gesichte des Canaparius vita I cap. 24. Zweifel sind auch von anderer Seite über die Autorschaft des Canaparius erhoben, z. B. von Ketrzynski, welcher in den Monum. Pol. IV p. 206 sich wundert, wie man auf das Ansehen von Perz, des Herausgebers der Monumenta Germaniae Tom. VI, die Hypothese Canaparius sei der Verfasser der vita I, so leicht angenommen habe. Wir halten die vita I für das Werk des hl. Bruno, indem er das Gedicht in Prosa umsetzte und als Ordensmann Verschiedenes über Klosterleben und Klosterbestrebungen hinzufügte. Die vita I enthält eine Reihe von Germanismen, die man wohl bei einem Italiener, wie Canaparius es war, nicht voraussetzen darf. Bruno kam bekanntlich im Jahre 996 im Heereszuge Ottos III über Ravenna nach Rom. Auf ihn paßt daher die vom Gedichte, welches vom Aufenthalt Ottos in der Burg zu Ravenna redet, abweichende Angabe, Otto habe bei Ravenna ein Lager aufgeschlagen. Bruno befand sich im Lager; daher die Nachricht. Bruno ist ein für seine Zeit fruchtbarer Schriftsteller gewesen, und gerade mit Bezug auf den h. Adalbert und dessen Missionswerk in Preußen. Er schrieb die vita II S. Adalberti in zwei Redactionen, die vita quinquus fratrum Polonorum, den langen Brief an Kaiser Heinrich II. Die vita I ist nach unserer Ansicht als seine Erstlingschrift anzusehen, die er auf Grund des Poems während eines längeren Aufenthalts in Monte Cassino verfaßte. Hier weilte auch Willico, der frühere Dompropst aus Prag (Bruno vita II cap. 8). Aus dessen Mund werden die Zusätze über Böhmen stammen, welche die vita I gegenüber dem Gedicht aufweist. Der Einwand, der Stil in vita I zeige nicht den Stil der vita II, ist hinfällig, wenn man bedenkt, daß es etwas anderes ist, ein Werk frei nach eigenem Genius zu schreiben, etwas anderes ein Gedicht möglichst im Anschluß an dessen Text in Prosa umzusetzen. Im letzteren Falle ist die Schreibweise gebunden und wird dadurch sehr alterirt. Vgl. Germ. Zeitsch. Bd. VII S. 578—595.

ist nach dem Dichter nicht, daß der entehrte Gatte die Vollziehung der Strafe dem Henker überließ. Der Dichter sagt an der Stelle, der Gatte sei erzürnt gewesen, was sehr natürlich, während die *vita I* im Anschlusse an biblische Worte (Matth. 1, 19) sagt: *Quod cum ille velut vir justus facere nollet*. Der Dichter aber weiß den speciellen Umstand anzugeben, daß der Gatte des ehebrecherischen Weibes selber Ehebrecher war und das Richteramt über letztere ausübte. B. 673. In dieser Hinsicht erzählt also der Dichter specieller als die *vita I*.

B. 799 lautet im Gedicht: (Otto) *nam clerum circa fuerat sibi maxima cura*. In *vita I* entspricht der Satz: *cui se. Ottoni circa servos Dei maximum studium semper et diligens cura fuit*. Daß der Kaiser mit Adalbert familiär verkehrte und sehr oft sich mit demselben zu jener Zeit besprach, besagen beide Berichte. Ein wesentlicher Unterschied tritt an der Stelle nicht hervor.

B. B. 900 schreibt der Dichter über den älteren Bruder Adalberts, der dem Blutbade vom Herbst 995, in welchem vier Brüder Adalberts hinterrücks hingemordet wurden, entging: *Vix tamen effugiens major per tela per ignes — Sancti germanus cunctis e fratribus unus — Pervenit ad regem Boleslaum Polonensem*. Die Parallelstelle in *vita I* c. 25 lautet: *Unus autem ex suis fratribus, dum haec mala domi geruntur, cum Bolizlavo Palaniorum duce foras in expeditione imperatoris erat*. Für diese Stelle ist nach der Meinung Voigts zugleich Bruno *vita II* c. 21 vom Dichter benutzt, wo es heißt: *Quinque fratres habuit, quorum omnium animas gladius pertransivit. Ex quibus major frater, servitio imperatoris in adjutorium profectus, paganorum expugnationes adivit, ubi et cum Boleslavo Polanorum duce amicitias junxit*. Vergleicht man die drei Berichte mit einander, so ergiebt sich: am kürzesten erzählt der Dichter, welcher aber in Uebereinstimmung mit Bruno den besonderen Umstand anzugeben weiß, daß es der ältere Bruder Adalberts war, der dem Blutbade entkam. Der Dichter erwähnt jedoch nichts davon, daß der ältere Bruder, nachdem er noch vor dem Blutbade, aber schon zur Zeit der Fehde aus Böhmen sich entfernt hatte, mit Boleslaus an dem Kriegszug des Kaisers gegen die Slaven im Jahre 995 Theil nahm. (Vgl. Wilmanns in Kants Jahrb. d. d. Reichs



Otto III S. 82). Der Verfasser des Gedichtes mochte, nachdem er vorher über den Abschied Adalberts vom Kaiser sich ausgesprochen, den Gang seiner Darstellung durch eine nochmalige Erwähnung des Kaisers und des Heereszuges von 995 nicht unterbrechen, sondern erwähnte nur den Polenfürsten Boleslaus, mit dem Adalberts älterer Bruder Freundschaft geschlossen, der daher die Mühe, eine Gesandtschaft nach Böhmen zu schicken behufs einer Anfrage, wie man sich dort bezüglich der nochmaligen Rückkehr des Bischofes nach Prag stelle, zu übernehmen bereit war. Die Erwähnung des Feldzuges von 995 ist als ein Zusatz zur dichterischen Darstellung aufzufassen, den derjenige machte, welcher ein Interesse hatte daran zu erinnern, nämlich Bruno, welcher als junger Fürst vermuthlich selber jenen Kriegszug mit machte; denn er lebte, wie Tietmar Chron. VI 58 erzählt, eine Zeit lang auf Einladung Ottos in dessen Umgebung. (Bruno) a tertio desideratur Ottone et suscipitur. Daher die Erwähnung des Kriegszuges von 995 in *vita* I und II. Vorher schon haben wir auf einen ähnlichen Punkt hingewiesen, nämlich die Aufschlagung des Lagers bei Ravenna, wo Bruno im Jahre 996 auf dem Römerzuge Ottos III weilte. Der ehemalige geistliche Ritter, hernach Mönch und Schriftsteller, schimmert in diesen Stellen noch durch.

B. 987 schreibt der Dichter über den Sonnabend Abend den 17. April, als Adalbert in Preußen bei dem Herrn der Ortschaft einkehrte: *Sabbata postque diem sanctum coelebravit eunte.* Die Parallelstelle in *vita* I c. 28 lautet: *Vespere (sc. Sabbati) autem facto dominus villae herosa Adalbertum transduxit in villam.* Es will uns scheinen, daß der Dichter hier mindestens ebenso genau, ja noch specieller erzählt als die *vita* I. Gemeinam ist beiden Berichten, daß Adalbert am Sonnabend den 17. April gegen Abend beim Herrn des Ortes einkehrte. Der Dichter hat dieses in den Versen 985 und 986 vorher schon ausgesprochen: *Quem dominus villae quidam suscepit honeste — Hospitio, ejus gaudens et ab hoste quietus.* In B. 987 theilt der Dichter dann etwas mit, was in *vita* I nicht gesagt ist: Adalbert feierte bei dem Herrn des Ortes den Sonnabend und den danach folgenden Sonntag, d. h. nach kirchlichem Sprachgebrauch die den Sonntag einleitende Vesper am Sonnabend Abend.

Den Sonntag selbst hat der Bischof bei dem Herrn des Ortes nicht feiern können; denn nachdem er am Sonnabend dem Volke gepredigt, mußte er zufolge der Drohungen noch in der Nacht zu Sonntag die Rückreise antreten.

B. 1017 uff. lauten: Qui mox in villam noctu cessere propinquam — Hic per quinque dies Christo mansere canentes — Laudes pro sese simul et pro plebe furente. Die Parallelstelle vita I c. 28 besagt: Ipsa vero nocte in naviculam imponebantur et retroducti manserunt quinque dies in quodam vico. Allerdings erzählt die vita I insofern specieller, als sie ein Schifflein erwähnt, in welchem die Missionäre noch in der Nacht von Sonnabend den 17. zum 18. April auf den Rückweg gebracht wurden. Der Dichter weiß aber insofern mehr, als er angeht, das Dorf, in welches die Missionäre sich zurückzogen, sei in der Nähe des Ortes gelegen gewesen, wo Adalbert am Sonnabend Abend gepredigt hatte (in villam noctu cessere propinquam). Man sollte meinen, die specielle Angabe über das Schifflein und die Ueberfahrt auf demselben beruht auf besonderer Nachricht, die der Verfasser der vita I erhalten, z. B. durch Gaudentius. Daß der Dichter das Schifflein nicht erwähnt, kann kein Beweis sein, daß er viel später und ungenau geschrieben hat. Auch Bruno in vita II c. 25—29 erwähnt nicht das Schifflein, in welchem die Missionäre eine kurze Strecke auf den Rückweg gebracht wurden.

Boigt macht die Ausstellung, daß durchaus glaubwürdige Namen der vita I des Canaparius (Mysl B. 340, Gaudentius B. 454) im Gedichte fehlen. Indessen der Name Mysl, so sehr er vielleicht böhmisch anklingen mag, findet sich, soviel wir bei unseren Textuntersuchungen haben in Erfahrung bringen können, einzig in einer Handschrift, dem Codex Guelferbytanus, welcher eine Anzahl recht corrupter Worte im Text und in der Glosse enthält. Mysl, der Diener Adalberts zur Zeit seiner Wirksamkeit in Prag, dürfte nur ein corrupirtes Wort für willico oder villicus = Kämmerer zu sein (Erml. Zeitschr. VII S. 435). Der Name des Gaudentius kommt an der citirten Stelle nicht in Betracht; der Dichter nennt ihn ja sonst genugsam. Im Gedicht heißt es an der Stelle B. 454: Tam magnum pondus, puer ut vix tolleret unus; in vita I c. 14 an der Parallelstelle: ar-

gentum tantum quantum juvenis Gaudentius vix levare posset. An beiden Stellen wird erzählt, die Kaiserin Theophanu habe Adalbert eine so bedeutende Summe Geldes für die Reise nach Jerusalem eingehändigt, daß kaum ein junger Mann die Masse zu erheben im Stande war. Gaudentius hat wohl die Probe gemacht. Dagegen ist zu bemerken: Der Dichter bringt V. 727 den Namen des Abtes Leo an einer wichtigen Stelle, wo es sich um das Zeugniß über das heiligmäßige Leben Adalberts im Kloster zu Rom handelt. In der Parallelstelle der *vita I* c. 20 fehlt der Name Leo. Ins Gewicht kann es auch nicht fallen, wenn der Dichter in den Anfangsversen das Wort *Bohemia* anwendet, wo die *vita I* das allgemeine Wort *Slavonia* hat. Hernach wendet auch der Dichter das Wort *Slavi* für *Bohemi* an. Uebrigens scheint es ein Vorzug zu sein, daß der Dichter im Anfange nicht das Wort *Slavonia* gebraucht, welches allen slavischen Volksstämmen zukommt, sondern *Bohemia*, so daß man von vornherein erfährt, um welches slavische Land es sich handelt.

Auffällig erscheint die Bezeichnung des Polenfürsten Boleslaus Chrobry an mehreren Stellen des Gedichts mit dem Worte *rex*, während er in *vita I* und *II* den Titel *dux* führt. Die spätere Erzählung, z. B. bei Gallus Chron. I c. 6, Otto III habe bei seiner Anwesenheit in Gnesen im Jahre 1000 den Königsthron, *regale solium*, dem Herzoge verlichen, wird von manchen Historikern für nicht glaubwürdig gehalten. Denn andere Nachrichten besagen, Boleslaus habe sich ungefähr erst ein Jahr vor seinem 1025 erfolgten Tode zum Könige salben lassen. Allerdings hindert das nicht, daß zur Zeit, als Boleslaus ein guter Bundesgenosse des Reiches und des nach jugendlichen Idealen handelnden Kaisers Otto III war, d. h. vor und bis kurz nach dem Jahre 1000, sowohl beim Kaiser wie beim Papste die Absicht bestand, dem mächtigen Polenfürsten die Königswürde formel zuzusetzen und daß darum der Dichter, dessen Arbeit wir in die Zeit von 997 bis 999 setzen, mit Rücksicht auf die allgemeine Stimmung bei Hofe und in Rom von Boleslaus als *rex* gesprochen hat. Indessen, dem sei wie ihm wolle, Beispiele, daß Fürsten zu jener Zeit bald *rex*

bald dux genannt werden, giebt es genug.<sup>1)</sup> Beim Dichter ist gebundene Redeweise zu berücksichtigen, welche es mit sich führt, daß Otto III, auch nachdem er im Jahre 996 in Rom sich zum Kaiser hatte krönen lassen, in unserem Gedichte bald caesar, bald rex genannt wird.<sup>2)</sup> Urgirt kann also das Wort rex im Gedichte hinsichtlich des Boleslaus nicht werden. Es bedeutet an erster Stelle: Leiter, Regierer eines Staats, König, Fürst, Regent. Das Wort dux kommt im Gedicht einigemal in der gewöhnlichen Bedeutung als Anführer vor, nicht in der Bedeutung von Herzog.

Endlich der Name Kurim in B. 894 des Gedichts. Der Dichter schreibt über die Einnahme der Stadt, worin 4 Brüder Adalberts eingeschlossen waren und die Niedermeglung derselben, ihrer Verwandten und Anhänger stattfand: *Urbem nam furtim vastantes nomine Kurim . . . Interimunt fratres ejus fratrumque nepotes . . . Foemina cum viro cadit insons vulnere diro . . . Vix tamen effugiens major per tela per ignes — Sancti germanus cunctis e fratribus unus. — Pervenit ad regem Boleslaum Polonensem.* In vita I und II wird der Eigename Kurim nicht erwähnt. Erst Cosmas von Prag mehr als 100 Jahre später nennt die Stadt, wo das Blutbad stattfand, aber nicht Kurim, sondern Lubik, wobei er den Irrthum begeht, daß 5 Brüder Adalberts, die er mit Namen nennt und worunter sich auch der älteste Sobebor befunden haben soll, dort niedergemacht seien (Chron. I, 29). Sobebor gehörte nicht, wie aus vita II und Thietmar Chron.

<sup>1)</sup> Vita S. Udalrici Act. SS. Juli II fol. 111 Reges eorum et principes comprehensi. Widukind III, 48 hat tres duces, die Annales S. Galli haben: cum rege eorum. Erzählung über den Sieg Otto I auf dem Lechfelde im Jahre 955. Vgl. Ranke Jahrb. d. deutschen Reichs unter Otto I S. 49. Bruno in der vita V frat. Monumenta Polon. VI, 406. nennt den hl. Wencislaus von Böhmen, der sicher nur Herzog war, rex ejus terrae sc. Bohemiae. In vita I S. Adalborti cap. 8 heißt er dux. Man wird aus diesem Umstande wohl nicht folgern dürfen, daß die vita V frat. erst in späterer Zeit, nachdem der Herzog von Böhmen Bratislaus im Jahre 1086 die Königskrone erhalten hatte, geschrieben sei.

<sup>2)</sup> Vgl. B. 795, 797, 826, 830, 858, 877, 947. Auch Kaiser Otto II heißt beim Dichter rex B. 246. Vgl. auch De Rationali bei Migne a. a. O. S. 159: nec Scythicas nobis desunt fortissima regna. Zu letzteren zählte in erster Linie Polen.

VI, 9 zu ersehen, zu den im Jahre 995 Getödteten, sondern starb erst im Jahre 1004 im Kampfe beim Rückzuge des Polenheeres aus Prag. Auch *vita* I S. Adalberti c. 25 besagt, daß einer der Brüder Adalberts damals am Leben blieb. Cosmas Angabe ist hier also ungenau, wie solches auch hinsichtlich nicht weniger anderer Punkte seines Chronikon gesagt werden muß, kann also nicht besonders urgirt werden. Nach Dobner *Monum. Hist. Boemiae* II, 57 gab es ein altes Herzogthum Kurim, in welchem die Beisungen des Vaters des hl. Adalbert bei der Stadt Kolin lagen. Die Stadt Kurim erscheint im Leben der hh. Ludmilla und Wenceslaus (*Palacky Fontes* p. 227) als zahlreich bevölkerte Stadt (*urbs quaedam Kurim vocata populosa*). Kurim war also wohl die größte Stadt in dem Herzogthum, Lubik dagegen die Stammburg der Herzöge. Die Stadt wurde erobert; in der Kirche bei der Stammburg mag die Beisetzung der Leichen der 4 Brüder und später noch des 5ten, des ältesten stattgefunden haben. Daher die Sage, daß die 5 Brüder Adalberts hier den Tod gefunden. Cosmas wird die Todesstätte mit der Begräbnißstätte in eins zusammen gezogen haben.

Voigt a. a. O. meint, der Dichter habe die *vita* II von Bruno, wengleich wenig, benützt. Die Hauptstelle, die dafür angeführt werden kann, sind die Verse 651—660, in welchen erzählt wird, Adalbert habe, als er im Jahre 992 aus Rom nach Prag auf den Bischofsitz zurückkehrte und nach Zurücklegung der Reise auf böhmischem Gebiet in die Stadt Pilsen an einem Sonntag gekommen, mit großer Erschütterung des Gemüthes gesehen, daß dort am heiligen Tage Markt abgehalten wurde, habe seinen Unwillen darüber geäußert und alle Marktbefucher bestürzt gemacht. In *vita* I c. 18 fehlt an der Parallelstelle dieser Passus; es heißt da, Adalbert sei aus Rom nach zurückgelegter Reise in Prag eingezogen. Bruno in *vita* II c. 15 erzählt ebenso wie der Dichter, nennt jedoch nicht den Namen Pilsen, sondern sagt: *Dominico die veniens venit ad unam civitatem, in qua eadem die erat mercatus magnus*. Indessen erklärt sich das Fehlen des Passus in *vita* I und das Vorkommen desselben im Gedicht und in *vita* II auch auf andere Weise, als dadurch, daß der Dichter Bruno benützt hat. Man muß im Auge behalten,

daß in Italien, wo unzweifelhaft die *vita I* geschrieben ist, trotz der mehrmaligen karolingischen Vorschriften, welche die Abhaltung von Märkten an den Sonntagen verboten, die Sitte durchweg bestehen blieb, an Sonntagen und Feiertagen nicht bloß kleine Märkte abzuhalten, sondern auch große, *mercaturae*; ja kirchliche Festsetzungen erlaubten solches ausdrücklich schon in der Zeit, um welche es sich hier handelt. Für die Kirche *S. Mariae ad Portam* in Mailand z. B. erging *undecimo ineunte saeculo septimo Idus Maji* eine kirchliche Verordnung, in welcher es heißt: *Constitutum est a Clero, ut ad perennem rei memoriam Dies ipse festus haberetur populusque universus feriaretur tanquam in die Resurrectionis et Nativitatis D. N. J. Chr. Quo etiam die ad frequentationem solemnitatis statutum est, annualem esse mercatum.* (*Muratori tom. II Collect. Script. rer. Italicarum aus Landulfus Hist. cap. 2*). *Benedict XIV* spricht über den Gegenstand auch nach der historischen Seite in der Constitution vom 5. Novemb. 1745 *Tom. I const. 144*.

Schon das *Capitulare Karls d. Gr. von 809 Nr. 9* scheint eine Ausnahme gestattet zu haben für die Orte, an welchen seit Alters am Sonntagen Märkte abgehalten wurden: *Ut mercatus die dominico in nullo loco habeatur, nisi ubi antiquitus fuit et legitime esse debet.* Allerdings lautet ein anderes *Capitulare* absolut: *De mercato. Ut mercatus die Dominico in nullo loco habeantur.*<sup>1)</sup> Eine strenge Erneuerung des Gesetzes über die Sonn- und Festtagsruhe, dessen Einleitung ein leoninischer Vers bildet, soll Kaiser *Otto III* im Jahre 996 durch *Gerbert (?)* haben aufsetzen lassen.<sup>2)</sup> Das Verfahren *Adalberts* wegen des Marktes zu Pilsen, wie es im Gedichte geschildert ist, war mit der Volkssitte in Italien nicht gut zu vereinigen. Entweder ließ daher der Verfasser der *vita I* diesen Passus bei der Ueber-

<sup>1)</sup> *Migne Patr. Lat. Tom. 97. Capitul. Caroli mag. p. 272, 318, 363, 531.*

<sup>2)</sup> *Erml. Zeitschr. VII. 556.* *Otto III* erließ eine Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage im Jahre 996. *Vgl. Monum. Germ. Leges II. 36.* Dabei mochte für Italien eine eigene Verordnung ergangen sein, weil nur hier die Gewohnheit bestand, an Sonn- und Festtagen Märkte abzuhalten. Später wurde das auch in anderen Ländern Sitte.

tragung des Gedichtes in Prosa ganz aus oder es wurde der Passus, wenn er in die prosaische Schrift Aufnahme fand, sehr bald nachher gestrichen.<sup>1)</sup> Unsere ältesten Handschriften der *vita I* reichen nur bis Ende des 11. Jahrhunderts und zeigen viele kleinere und größere Varianten, Auslassungen und Zusätze, weshalb es an nicht wenigen Stellen zweifelhaft bleibt, wie der ursprüngliche Text der *vita I* gelautet. Bruno hatte den Vorfall, sei es aus der *vita I*, wenn darin der Passus ursprünglich stand, sei es aus dem Gedichte, im Gedächtniß, als er die *vita II* im Jahre 1004 in Deutschland weilend schrieb.

Zu Gunsten der Auffassung, das Gedicht sei in späterer Zeit in Böhmen entstanden, führt man auch das Vorkommen böhmischer Lokalnamen an (Voigt a. a. O. S. 232). Es sind indessen nicht viele: Prag, Pilsen, Kurim. Daß ein Mann wie Gerbert, welchem Kaiser Otto III in der Briefadresse schrieb: *G. Philosophorum peritissimo atque tribus philosophiae partibus laureato* (ep. 153), jene Namen wissen oder erfahren konnte, als er im Jahre 997 in Deutschland, besonders zu Magdeburg am Hofe des Kaisers Otto III lebte und schriftstellerte, wenn er den Plan hatte, ein Leben des h. Adalbert in Versen zu schreiben, wird nicht bestritten werden können. Ihm standen bekanntlich viele Quellen, aus denen er seine Nachrichten bezog, zu Gebote.

Gebrauch war es in früherer Zeit, beim Schreiben von Namen dieselben nur mit Anfangsbuchstaben oder auch abgekürzt mit einigen Buchstaben anzudeuten, daher mehr oder weniger errathen zu lassen. Ein besonderes Beispiel bietet S. Abbonis *Carmen acrostichon ad Ottonem imperatorem*, in welchem nicht bloß der erste Vers: *Otto valens Caesar nostro tu cede coturno* in den Buchstaben am Anfange, in der Mitte und am Ende der 35 Verse, also dreimal wiederkehrt, sondern auch durch Buchstaben in vier aufeinander folgenden Versen der Verfasser den Namen des Kaisers und den eigenen

<sup>1)</sup> Eine ähnliche Streichung hat offenbar in den italienischen Handschriften des *Capitulare* von 809 Nr. 9 stattgefunden. Die *Codices Longobardici* und *Chisianus* haben nicht die Worte *die Dominico*, Migne I. c. 316—318.

Namen zu erkennen giebt als: Abbo abbas. In der epistola ad Gregorium V summum Pontificem benutzt Abbo getrennte Worttheile, um den Namen Benedictus kenntlich zu machen: *Translatos patris cineres Bene nomine dictus.*<sup>1)</sup> Der Agius in der Schrift *vita et obitus Hathumodae* aus der Zeit um 875 (*Monum. Germ. VI, 165* uff.) ist nach Berg ein verdecktes Wort für Eg Eggi, die Anfangsbuchstaben des Namens Egbertus, oder auch die griechische Uebersetzung für die Namen Halegerus oder Wiho, in denen das Wort heilig, geweiht = *ayios* steht. Gerbert huldigt der Sitte jener Zeit in ausgedehntem Maaße, wie seine Briefe zeigen, wo bald bloß der Anfangsbuchstabe des Namens, manchmal auch einige Anfangsbuchstaben, manchmal sogar Chiffren angewandt sind, zu deren Verständniß ein Schlüssel nothwendig war (*Willmanns in Rantes Jahrb. d. deutsch. Reichs Otto III Excurs I über die Briefe Gerberts*). Das Anspielen an Personen und Begebenheiten war seine Manier. Vergl. auch die Wortfigur: *KRYCTUC, inconsumptibilis etc., quod ita potest construi* bei Migne a. a. D. S. 186. Natalis Alexander schreibt über ihn (*Migne a. a. D. S. 57*): *Inter caetera de se laetus et hilaris in R littera lusit: Scandit ab R. Gerbertus in R., post papa vigens R.* Unter dem R. sind zu verstehen Rheims, Ravenna, Rom.

Nach diesen Beispielen wird es erlaubt sein, nachzusehen, ob Gerbert sich im Lobgedicht auf den hl. Adalbert einigermaßen kenntlich gemacht hat. Der Anfang des Gedichtes lautet:

Quatuor immensi jacet inter climata mundi  
Terra potens magnae quondam Germania famae,  
In cujus parte locus est non ultimus arte  
Natura strictus, Bohemia nomine dictus.

Man kann aus diesen Versen Folgendes herauslesen: *magister quondam Gerpertus* oder *Gerparte est non ultimus arte* d. h. der frühere Magister Gerbert ist nicht der letzte in der Kunst.

Der Schluß des Lobgedichtes lautet:

Est autem nonis in Majo mense Kalendis  
Praesul Adalbertus pro Christo martyrizatus,

<sup>1)</sup> Migne Patr. Lat. CXXXIX p. 423, 519.



Assidua ejus devotos nos p re ce Christus  
 Saecula per euneta famulos conservet et ultra.

Aus den Versen läßt sich herauslesen: Otto, nos rex, Christi per euneta famulus, conservi et ultra d. h. Wir Otto, König, in Allem Christi Diener, die Mitsknechte und mehr. Waren die betreffenden Buchstaben, bezüglich Worte mit Minium farbig geschrieben, wie die Buchstaben im oben erwähnten Acrostichon des Abtes Abbo, so konnte jeder Leser entnehmen, daß der frühere Magister zu Rheims, Gerbert, der Verfasser des Gedichtes sei, Kaiser Otto III aber und der Hof das Gedicht dem Andenken Abalberts gewidmet haben. Bei späteren Abschriften des Gedichtes fiel natürlich das Minium in den obigen Buchstaben und Worten weg. Möglicher Weise steckt im ersten Verse: Quatuor immensi jacet inter climata mundi eine Anspielung an Rheims, wo Gerbert lange Jahre das Amt des Magisters versehen hatte. Man kann lesen: rimensia inter climata, d. h. in der Gegend von Rheims. clima bezeichnet nach Gerbert, Migne a. a. D. S. 97 auch eine Ackerfläche, im Allgemeinen Gegend. Rimensia steht für Remensia, wie Girbertus sich vorfindet für Gerbertus. Das Wort Otto wird verschieden geschrieben: Otho, Odo, Oddo, Hotho, Oto. Letzteres ist die griechische Form (Constant. Porphyrog. Monum. Polon. I p. 24). Otto, dessen Mutter die griechische Kaiserstochter Theophanu war, liebte das Griechische und griechische Studien. An Gerbert schreibt er ep. 153: Volumus vos Saxoniam rusticitatem abhorrere, sed Graeciscam nostram subtilitatem ad id studii magis vos provocare; quoniam si est qui suscitaret illam, apud nos invenietur Graecorum industriae aliqua scintilla (Migne a. a. D. S. 240). Bei Hofe schrieb man damals selbst deutsche Namen mit griechischen Buchstaben, z. B. Siegfried, Walter. Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom III. 480.

Gerbert hat Schriftstücke für andere, ex persona aliorum verfaßt. Er schrieb verständlich und geistreich zugleich. So wird er auch ex persona Ottonis und für den Hof unser Poem auf den h. Abalbert zusammengestellt haben. Vielleicht begann er seine Arbeit schon Ende 997 auf der Reise aus Deutschland nach Italien im Gefolge des Kaisers, vollendete das Werk zu Ravenna bezüglich Rom im Jahre 998 oder

999 <sup>1)</sup> Der Kaiser widmete das Poem dem apostolischen Stuhle behufs Heiligsprechung Adalberts, retulit odas, wie der fast gleichzeitige Bischof Thietmar von Merseburg schreibt. Ein eigentlicher Heiligsprechungsprozeß hat zufolge der Intercession und Widmung des Kaisers vielleicht nicht einmal stattgefunden, sondern Adalberts Name wurde nach der alten Weise in das Verzeichniß der Martyrer eingetragen. Das heiligmäßige Leben Adalberts war in Rom allgemein bekannt.

---

<sup>1)</sup> Offenbar zeigt das Wörtchen hic in B. 1021 die Gegend an, indem der Ort, wo Adalbert zu Rom im Kloster geweilt hatte, dem Orte, wo Adalbert bei seinem Missionswerke in Preußen sich befand, entgegengesetzt wird: Tanta per obsequia dum parte morantur in illa — Quo prius in claustro vixit pater hic aliquando etc. Hic ist an dieser Stelle das Adverbium; der Quantität nach, das geben wir gern Voigt a. a. O. zu, kann hic auch das Pronomen hic = dieser sein. Die Angaben der Lexika sind hinsichtlich der Quantität der beiden hic nicht ganz einig.

---

# „Nicolai Copernici de hypothesisibus motuum coelestium a se constitutis commentariolus“,

übersezt und durch Anmerkungen erläutert  
von P. Adolf Müller, S. J., Professor der Astronomie an der  
Gregorianischen Universität und Direktor der Sternwarte  
auf dem Janiculum zu Rom.

---

Bekanntlich entdeckte der durch seine Copernicus-Forschungen  
verdiente Professor Maximilian Curze im Jahre 1873 in der  
k. k. Hofbibliothek zu Wien ein lateinisches Manuscript mit  
obiger Aufschrift. Dasselbe wurde in dem ersten Hefte der Mit-  
teilungen des „Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst  
zu Thorn“ im Jahre 1878 veröffentlicht.

Es handelt sich offenbar um einen Abriß der in dem Haupt-  
werke (De revolutionibus orbium coelestium) niedergelegten  
Lehren des „Altmeisters der neuen Astronomie“<sup>1)</sup>. Zwar rührt  
die Handschrift nicht von Copernicus selbst her, doch ist sie offen-  
bar eine wenn auch zum Teil mangelhafte Abschrift einer von  
ihm selbst verfaßten kurzen Darlegung seines neuen Weltsystems<sup>2)</sup>.  
Leider fehlte unter den 10 Quartblättern des Wiener Exemplars  
ein ganzes Blatt, wodurch in dem Kapitel „Ueber den Mond“

---

<sup>1)</sup> Unter dem Titel „Nikolaus Copernicus, der Altmeister der neueren  
Astronomie,“ hat der Verfasser dieser Arbeit vor kurzem ein Lebens- und  
Kulturbild des großen Sternforschers bei Herder in Freiburg (Breisgran)  
erscheinen lassen. Derselbe Verweis darauf unter dem Titel M. C. u. s. w.  
erlaubt ihm in den unten folgenden Erklärungen manches zu kürzen.

<sup>2)</sup> vgl. M. C. 80.

(De luna) eine empfindliche Lücke entstand. Diese wurde glücklicherweise durch einen zweiten ähnlichen im Jahre 1878 in der Bibliothek der Stockholmer Sternwarte gemachten Fund ausgefüllt.

Der dort befindlichen, aus dem Besitz von Hevel stammenden Baseler Ausgabe des Copernicanischen Hauptwerkes ist eine ähnliche Abschrift des „Commentariolus“ angebunden. Der Vergleich beider Manuskripte ermöglichte eine hinreichend genau gestellte Herausgabe der genannten Abhandlung, wie wir sie in der Urkunden-sammlung von L. Prowe vor uns haben.<sup>3)</sup> Dieselbe dient uns als Vorlage bei der folgenden Uebersetzung.

Die Schrift ist nicht, wie man vermuten könnte, eine populär gehaltene Darlegung des copernicanischen Systems<sup>4)</sup>. Das Verständnis derselben setzt gewisse fachmännische Kenntnisse voraus, wie sie selbst bei Gebildeten im weiteren Sinne des Wortes, nicht immer anzutreffen sind. Es handelt sich offenbar um eine für astronomisch geschulte Freunde bestimmte Einführung in die Hauptlehren des noch unveröffentlichten Hauptwerks. Demnach glauben wir den Lesern dieser Zeitschrift einen Dienst zu erweisen, wenn wir das wertvolle, einst in Ermland verfaßte und von da weiter verbreitete Schriftchen durch Uebertragung ins Deutsche und durch Beifügung einiger Erklärungen dem Verständnis weiterer Kreise näher zu rücken suchen.

Bei der möglichst treuen Uebersetzung haben wir es uns dennoch gestattet, nicht so sehr die einzelnen Worte und Satzgefüge, als vielmehr den in ihnen enthaltenen copernicanischen Gedanken klar wiederzugeben.

Copernicus lag nichts ferner, als sein System als bloße Rechenhypothese zu empfehlen<sup>5)</sup>; er vermeidet sogar mit sichtlicher Sorgfalt den Namen Hypothese, woraus wir wohl den Schluß ziehen dürfen, daß die Ueberschrift des Commentariolus, wie wir sie an die Spitze dieses Artikels gesetzt haben, nicht aus seiner

<sup>3)</sup> „Nicolaus Copernicus“ von L. Prowe. — Berlin 1884. II. Band: Urkunden S. 184 ff.

<sup>4)</sup> „Mathemata mathematicis scribuntur“ war einer der Wahlsprüche des Copernicus. — Vgl. M. C. 109 u. 150.

<sup>5)</sup> Vgl. M. C. 109 ff.

Jeder stammt. Ob der von ihm verfaßte Urtext oder sonstige Exemplare von Abschriften noch vorhanden sind, darüber lassen sich einstweilen nur Vermutungen aussprechen. Jedenfalls verdient die Wichtigkeit solcher oder ähnlicher Funde die Aufmerksamkeit der emsigen Forscher in den verschiedenen Bibliotheken des Inn- und Auslandes.

In den Anmerkungen haben wir, wo eine kurze Erklärung nicht auszureichen schien, auf die betreffenden Abschnitte des Hauptwerkes, das ja bereits in deutschem Gewande vorliegt, verwiesen.

### Kurze Darstellung

der von Mikolaus Copernicus über die Bewegungen am Himmel aufgestellten Hypothesen.<sup>6)</sup>

Unsere Vorfahren haben, wie ich sehe, eine Menge von Himmelsbahnen angenommen, und zwar aus dem Grunde, um den scheinbaren Bewegungen der Gestirne ihre Regelmäßigkeit zu wahren. Es schien ihnen mit der Natur eines Himmelskörpers durchaus unverträglich, daß derselbe keine vollkommen abgerundete Bahn mit stets gleichförmiger Bewegung beschreiben sollte. Es kann ja wirklich, wie sie fanden, durch die Zusammenstellung und Gesamtwirkung von regelmäßigen Bewegungen ein ungleichmäßiges Fortschreiten nach irgend einem Punkte hin zu Stande kommen.<sup>7)</sup>

Calippus und Eudorus haben sich vergebens abgemüht, dies mittels concentrischer Sphären<sup>8)</sup> zu bewerkstelligen, welche nicht bloß den siderischen Umlauf der Wandelsterne, sondern auch deren scheinbares Auf- und Absteigen<sup>9)</sup> erklären sollten; ein Ding der Unmöglichkeit bei gemeinsamem Mittelpunkte. Man gab daher der Erklärungsweise, wonach dies mittels exzentrischer und epicyklischer Kreise dargestellt wurde, den Vorzug; ja diese fand schließlich die Zustimmung der meisten Gelehrten.<sup>10)</sup>

<sup>6)</sup> Man übersehe nicht was wir hierüber in der Einleitung gesagt haben.

<sup>7)</sup> Vgl. M. C. 57.

<sup>8)</sup> Wir glauben so das Wort *circulos*, welches hier im Gegensatz zu *orbes* gebraucht ist, wiedergeben zu sollen. Vgl. ebend. S. 59. In seinen Hauptwerken hat Copernicus diese Systeme nicht weiter erörtert.

<sup>9)</sup> Zumal eine Annäherung und Entfernung ist bei concentrischen Sphären unmöglich.

<sup>10)</sup> A. a. O. S. 60—66.

Allein selbst diese Ansicht und all das, was uns von Ptolemäus und vielen anderen darüber berichtet wird, schien trotz des Stimmens der Rechnungen<sup>11)</sup> nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen. Die bisherigen Kreise genügten nicht, es sei denn man erfinne noch gewisse ausgleichende Kreislinien, um es erklärlich zu machen, daß ein Gestirn weder in seinem Tragkreise, noch auch vom Mittelpunkte aus eine stets gleichförmige Bewegung zeige. So schien also auch diese Betrachtungsweise weder hinreichend abgeschlossen, noch konnte sie den Verstand vollkommen befriedigen.

Während ich nun hierüber nachdachte, kam mir oft der Gedanke, es müsse sich doch eine bessere Zusammenstellung von Kreisen finden lassen, welche bei aller gleichförmigen Bewegung, wie sie die Natur einer vollkommenen Bewegung verlangt,<sup>12)</sup> doch zugleich die scheinbaren Verschiedenheiten erkläre. Dabei stellte ich mir die gewiß nicht leichte, ja fast unmögliche Aufgabe, dies schließlich durch wenigere und passendere Annahmen als die bisherigen zu bewerkstelligen, falls man mir nur einige Annahmen einräume, welche ich als sogenannte Grundsätze hiermit folgen lasse:<sup>13)</sup>

### Erster Satz.

Es gibt keinen gemeinschaftlichen Mittelpunkt sämtlicher Himmelsbahnen.<sup>14)</sup>

<sup>11)</sup> Es kann hier natürlich nur von einem Stimmen im Sinne einer großen Annäherung die Rede sein.

<sup>12)</sup> „Ratio absoluti motus poscit.“ — Eine vollkommene Bewegung im Sinne der Alten war nur die gleichförmige Bewegung in einer Kreisbahn. — A. a. O. S. 64. — Vgl. Rov. I. 4. c. 3.

<sup>13)</sup> Die weitere Ausführung dieser Sätze war natürlich dem Hauptwerke vorbehalten. Wir werden die betreffenden Stellen kurz angeben.

<sup>14)</sup> Das Wort Mittelpunkt wird hier im streng geometrischen Sinne aufgefaßt. In der That lagern ja auch im Copernicanischen Systeme die verschiedenen Bahnen exzentrisch um die Sonne. — Wena daher Prowe (I. 2. 290) übersetzt: „Für alle Himmelskörper und deren Bahnen giebt es nur einen Mittelpunkt,“ so muß er dabei (falls es sich nicht um ein Versehen handelt) eine Verstümmelung des Originaltextes voraussetzen, wozu kein Grund vorliegt. Der Satz scheint gegen die oben erwähnten concentrischen Sphären des Eudoxus und Kalippus gerichtet. Vgl. M. C. 81 u. 114, ebenso Rov. I. 1. c. 9.

## Zweiter Satz.

Der Erdmittelpunkt ist nicht das Centrum des Weltalls, sondern nur der Schwerkraft und der Mondbahn.<sup>15)</sup>

## Dritter Satz.

Alle Bahnen lagern sich um die Sonne; bei ihr inmitten aller befindet sich die Mitte des Weltsystems.<sup>16)</sup>

## Vierter Satz.

Vergleicht man die Entfernung von Erde und Sonne mit jener der Fixsterne, so ist das Verhältnis kleiner als das des Erdradius zur Sonneneutfernung; letztere ist mithin im Vergleich zu jener unmerklich klein.<sup>17)</sup>

## Fünfter Satz.

Die scheinbaren Bewegungen des Fixsternhimmels sind nichts als Erdbewegungen. Die Erde dreht sich nämlich mitsamt ihrer nächsten Umgebung täglich um ihre festen Angelpunkte; der Sternhimmel bis zu seinen äußersten Grenzen bleibt dabei unbeweglich.<sup>18)</sup>

## Sechster Satz.

Alle scheinbaren Bewegungen der Sonne haben ihren Grund nicht in ihr, sondern in den Bahnbewegungen der Erde; diese nämlich kreist nach Art eines Wandelsterneß um die Sonne und führt dabei mehr als eine Bewegung aus.<sup>19)</sup>

## Siebenter Satz.

Die scheinbaren Rückläufe und das Fortschreiten der Wandelsterne finden nicht in Wirklichkeit statt, sondern erklären sich durch die Bewegungen der Erde. Die Erdbewegung allein genügt also zur Erklärung der scheinbar so verschiedenen Bewegungen am Himmel.<sup>20)</sup>

<sup>15)</sup> Rev. 1. I. c. 7, 8. — l. 4. introductio etc. — Vgl. M. C. 69 und 114.

<sup>16)</sup> Rev. 1. 1. c. 9.

<sup>17)</sup> Rev. 1. J. c. 6. — M. C. 113.

<sup>18)</sup> Rev. 1. 1. c. 5.

<sup>19)</sup> Rev. 1. 1. c. 9, 11. — Das Wort sidus wird hier und im folgenden durchgängig im Sinne von Wandelstern (Planet) gebraucht, im Gegensatz zu stella „Fixstern.“

<sup>20)</sup> Rev. 1. 5. c. 3. — Vgl. M. C. 77.

Dies vorausgeschickt will ich es nunmehr versuchen, kurz auseinanderzusetzen, wie trefflich sich die Gleichförmigkeit der Bewegungen wahren läßt. Dabei schien es mir angezeigt, hier der Kürze halber die mathematischen Beweise zu übergehen. Diese sind einem größeren Werke vorbehalten. Die Größen der Bahnhalbmesser sollen jedoch hier bei der Erklärung der verschiedenen Kreise angegeben werden; mathematisch gebildete Leser werden dann leicht einsehen, wie bei dieser Zusammenstellung von Kreisbahnen Rechnung und Beobachtungen vorzüglich übereinstimmen.

Zugleich wird die Erklärung der verschiedenen Kreise den besten Beweis liefern, daß ich keineswegs in leichtfertiger Weise nach Art der Pythagoreer der Erde eine Bewegung zugeschrieben habe.<sup>21)</sup> Alles was die Physiker auf den äußeren Schein gestützt, für die Unbeweglichkeit der Erde vorbringen, erweist sich hier zumal als nicht stichhaltig, da ich desselben Augenscheins wegen die Erdbewegung annehme.<sup>22)</sup>

### Ueber die Anordnung der Bahnen.<sup>23)</sup>

Die Bahnen der Himmelskörper umschließen sich folgendermaßen. Zu oberst befindet sich das alles faßlich und räumlich umgebende, unbewegliche Gewölbe der Fixsterne; darunter befindet sich zunächst Saturn, dann Jupiter, darauf Mars; dann folgt unsere Erdbahn; hierauf die Bahn der Venus und endlich die des Merkur. Die Mondbahn umgibt die Erde und wird mit dieser wie auf einem Spindel (Nebenkreise) herumgeführt. In derselben Reihenfolge übertrifft ein Wandelstern den andern an Schnelligkeit der Fortbewegung; je nachdem die einzelnen größere oder kleinere Bahnen zu durchmessen haben. So kehren Saturn nach dreißig, Jupiter nach zwölf, Mars nach drei, die Erde nach einem Jahre

<sup>21)</sup> Es bleibt auch im lateinischen Texte zweideutig, ob die Leichtfertigkeit auf Rechnung Pythagoras zu setzen. In der That stützte sich dessen Ansicht auf leichtfertige mysteriöse Gründe. — M. C. 68.

<sup>22)</sup> Was uns die Sinne (physiologischen Eindrücke) über die Unbeweglichkeit der Erde sagen, wird im copernicanischen Systeme durchaus berücksichtigt und gewahrt, ja sogar als Gegenbeweis verworfen.

<sup>23)</sup> Rov. I. 1. c. 10. Das betreffende Kapitel des Hauptwerkes trägt ebenfalls die Ueberschrift: „De ordine coelestium orbium.“



zum gleichen Punkte ihrer Bahn zurück. Venus vollendet einen Umlauf in 9 Monaten, Merkur in 3 Monaten.

### Ueber die Scheinbaren Bewegungen der Sonne.<sup>24)</sup>

Die Erde hat eine dreifache Bewegung. Zunächst durchläuft sie alljährlich in ihrem Kreislauf um die Sonne der Reihe nach die einzelnen Sternbilder der Ekliptik.<sup>25)</sup> Dabei beschreibt sie um einen

<sup>24)</sup> Rev. I. 1. c. 11. Da diese scheinbaren Bewegungen der Sonne wie oben schon angedeutet wurde, in Wirklichkeit Bewegungen der Erde sind, so hat Copernicus im Hauptwerke (I. c.) den Titel vorgezogen: „De triplici motu Telluris demonstratio.“ — In der That beginnt ja auch hier der Abschnitt des Commentariolus mit den Worten: „Terra triplici motu circumfertur.“

<sup>25)</sup> Zur Bezeichnung der „Ekliptik“ wird hier wie im folgenden gewöhnlich der lateinische Ausdruck *Orbis magnus* angewandt. Wir übersetzen denselben je nach dem Sinne mit *Zodiacus*, *Thierkreis* (*signifer*), *Erdbahn* oder *Sonnenbahn*. Bekanntlich durchläuft die Sonne anscheinend alljährlich diesen „größten Himmelskreis;“ in Wirklichkeit ist es die Bahn der Erde, die ihn auf das Himmelsgewölbe einzeichnet.

Auch dürfte es nicht überflüssig sein, hier auf den Unterschied der Bedeutungen aufmerksam zu machen, welche dem lateinischen Worte *orbis* in der Astronomie beigelegt werden. Bald bezeichnet man damit einfach hin eine Bahn; gewöhnlich sogar eine Kreisbahn. In diesem Sinne kommt das Wort gleich in der ersten Zeile des Commentariolus vor. Dabei kann bald die Bahnlinie, bald die Bahnebene gemeint sein. Oester bezeichnet man mit *orbis* eine Hohlkugel. P. Clavius macht geradezu einen Unterschied zwischen *Orbis* und *sphaera* (Vollkugel), indem er in seinem Commentar „in *sphaeram Joannis De Sacro Bosco*“ (Lugduni 1607 p. 19) schreibt: „Hoc namque differt *orbis* a *sphaera*, quod haec ad centrum neque tota sit solida, unitaque tantum superficie puta convexa exteriore concludatur, *orbis* autem non ita, sed duabus finiatur superficiebus; una exteriore et altera interiori, quales sunt omnes caeli.“ Dies macht es uns erklärlich, weshalb in nicht wenigen Exemplaren der editio princeps der *Revoluciones* die Worte *orbium coelestium* getilgt sind. So z. B. in den Exemplaren der Vaticanischen und Upsalaer Bibliothek. Ein drittes Exemplar der Bibliothek von Wolfenbüttel hat dazu die Anmerkung: *nec ipso (Cop.) addidit orbium coelestium“ sed alius quispiam.* Es lag nämlich Copernicus nichts ferner als die Ideen der Alten in dieser Hinsicht wieder in Credit zu bringen. — Daß übrigens diese Unterschiede nicht immer gewahrt

Mittelpunkt, der  $\frac{1}{28}$  Bahnhalmmesser vom Sonnenzentrum entfernt ist, in gleichen Zeiten gleiche Bogen. Da nun genannter Halbmesser im Vergleich zur Ausdehnung des Himmelsgewölbes verschwindend klein ist, so folgt hieraus, daß die Sonne sich um die Erde zu bewegen, diese im Mittelpunkt des Weltalls zu ruhen scheint; obgleich die Ursache der Erscheinung nicht in einer Bewegung der Sonne, sondern in der Erdbewegung ihre Erklärung findet; befindet sich beispielsweise die Erde im Sternbilde des Steinbocks,<sup>26)</sup> so erblickt man die Sonne im gegenüberliegenden Bilde des Krebses, und so fort. Dabei wird die Bewegung der Sonne, wie gesagt, je nach ihrer Entfernung vom Mittelpunkte (der Bewegung) ungleichförmig erscheinen.<sup>27)</sup> Der Unterschied kann einen größten Wert von  $2\frac{1}{8}$  Grad erreichen. Von diesem Zentrum liegt die Sonne in der Richtung des hellen Sterns im Kopfe der Zwillinge etwa 10 Grad gegen Westen ein für alle mal entfernt.<sup>28)</sup> Dann also scheint die Sonne in ihrer größten Erdferne, wenn die Erde jenem Orte gegenübersteht, indem das Bahnzentrum zwischen beiden liegt; dabei führt die Erde den Mond und alles, was innerhalb der Mondbahn sich befindet,<sup>29)</sup> auf ihrer Bahn mit sich.

Eine zweite Bewegung der Erde ist die ihr vor allem zukommende Drehung um ihre Achse,<sup>30)</sup> wodurch sie sich der Reihenfolge der Tierzeichen folgend nach Osten hin dreht und wodurch das ganze Weltall einen gewaltigen Umschwung zu vollführen scheint. Diese Drehung macht die Erde zugleich mit den sie bedeckenden Wassermassen sowie mit den näheren Luftschichten.<sup>31)</sup>

sind, zeigen uns zahlreiche Beispiele. Redet man ja von den Sphären des Eudoxus, der achten Sphäre, vom orbis terrarum u. s. w. Vgl. M. C. S. 57 ff.

<sup>26)</sup> Ganz dasselbe Beispiel findet sich im angeführten Kapitel des Hauptwerkes: „Capricornum centro terrae permeante sol Cancrum videntur pertransire . . . et sic deinceps.“

<sup>27)</sup> Vgl. unsere weitere Auseinandersetzung a. a. O. S. 61.

<sup>28)</sup> In Wirklichkeit ist auch die Stellung dieser sogenannten Apsidenlinie einer Aenderung unterworfen.

<sup>29)</sup> Darunter ist hier vor allem die Atmosphäre zu verstehen.

<sup>30)</sup> Rov. l. 1. c. 11 wird diese Bewegung an erster Stelle erwähnt.

<sup>31)</sup> Es wird dies ausdrücklich hervorgehoben, um große Schwierigkeiten der Alten zu umgehen. Vgl. M. C. 113.

Eine dritte Bewegung ist die der Abweichung.<sup>82)</sup> Die Achse der täglichen Umdrehung hat nämlich nicht allenthalben den gleichen Abstand von der Bahnachse<sup>83)</sup>, sondern macht mit ihr nach einem gewissen Punkte der Bahn hin einen Winkel, welcher für unser Jahrhundert nahezu 23 und einen halben Grad erreicht. Während somit der Erdmittelpunkt stets in der Ebene der Ekliptik, d. h. in der großen Bahnlinie bleibt, beschreiben die beiden Pole der Erdachse bei stets gleichbleibendem Abstand kleine Kreise um die Pole der Ekliptik. Auch diese Bewegung hat ihre jährliche mit der großen Umlaufszeit<sup>84)</sup> nahe übereinstimmende Periode. Die Achse der Hauptbahn hingegen behauptet stets unveränderlich die gleiche Richtung innerhalb des Himmelsgewölbes nach jenen sogenannten Polen der Ekliptik hin. Die Bewegung der Abweichung in ihrer Zusammenwirkung mit der jährlichen Fortbewegung würde die Pole der täglichen Umdrehung immer in derselben Himmelsgegend festhalten, wenn die Perioden beider genau dieselben wären. Nun hat man aber durch Beobachtungen, die sich über lange Zeiträume erstrecken, herausgefunden, daß diese Stellung der Erde<sup>85)</sup> bezüglich des Sternhimmels veränderlich ist; es sind daher gar manche der Ansicht, der Sternhimmel selbst führe nach einem noch wenig bekannten Gesetze verschiedene Eigenbewegungen aus.<sup>86)</sup> Die Be-

<sup>82)</sup> Rev. I. 1. c. 11. — Copernicus suchte durch Einführung dieser dritten Erdbewegung den anscheinend dauernden Parallelismus der Erdachse zu erklären. A. a. O. 119 haben wir uns weiter über diese geistreiche Erklärung verbreitet; ebenso in einem Artikel der „Stimmen aus Maria Taach“ [L. II. 1897, 361 ff.]

<sup>83)</sup> Mit anderen Worten: Die Drehungsachse der Erde ist nicht der Achse der Ekliptik parallel.

<sup>84)</sup> „revolutiones comparas cum orbe magno;“ man sollte erwarten in orbe magno. Bedenkt man jedoch, daß es bei der Bewegung eines materiellen Punktes auf einer Kreislinie auf dasselbe hinausläuft, ob wir die ganze Linie mit dem auf ihr festgedachten Punkte, oder auf der festgedachten Linie den beweglichen Punkt kreisen lassen, so schwindet alle Schwierigkeit. Copernicus dachte gewiß nicht an bewegliche materielle Kreise; doch trägt er an manchen Stellen dieser an und für sich gleichgültigen Ausdrucksweise der Alten Rechnung.

<sup>85)</sup> D. h. der Erdachse.

<sup>86)</sup> Hiermit werden die *Motus octavae sphaerae* angedeutet. Vgl. M. C. 79.

weglichkeit der Erde bietet die Möglichkeit, all diese Erscheinungen auf eine weniger auffallende Weise zu erklären. Was dabei den Polen der Erdbachse ihre Richtung gebe<sup>37)</sup>, das brauche ich nicht auseinanderzusetzen. Uebrigens sehen wir ja im Kleinen, wie ein magnetisirtes Stäbchen sich stets nach derselben Himmelsgegend richtet.<sup>38)</sup> Im allgemeinen gab man jener Erklärung den Vorzug, wonach eine besondere Sphäre die Pole mit sich fortbewegt; eine solche müßte zweifelsohne innerhalb der Mondbahn liegen.<sup>39)</sup>

### Die Gleichförmigkeit der Bewegungen bezieht sich nicht auf die Aequinoctialpunkte, sondern auf die Fixsterne.<sup>40)</sup>

Da die Aequinoctialpunkte wie die übrigen Angelpunkte des Weltalls manchen Aenderungen unterworfen sind, so begeht man einen Irrtum, falls man von ihnen die Jahreslänge ableiten will. Diese hat sich denn auch in der That nach den vielen in verschiedenen Zeitperioden angestellten Beobachtungen als eine verschiedene herausgestellt. Nach Hipparch betrug sie  $365\frac{1}{4}$  Tage, nach dem Chalpäer Albategnius zählt sie 365 Tage, 5 Stunden, 46 Minuten, d. h.  $13\frac{3}{5}$  Minuten weniger als die von Ptolemäus aufgestellte. Der Astronom von Sevilla hingegen macht das Jahr um den 20. Theil einer Stunde länger, indem er ihm 365 Tage, 5 Stunden und 49 Minuten gibt.<sup>41)</sup>

<sup>37)</sup> Wörtlicher heißt es: „Worin die Enden der Erdbachse lagern“ quibus autem poli inhaereant; doch giebt die unmittelbar folgende Erklärung der angeführten freieren Uebersetzung den Vorzug.

<sup>38)</sup> Curpe glaubt in dieser Stelle eine Anspielung auf eine epistola De Magneto des Petrus de Maricourt zu finden. (Mittheilungen des Copernicus-Vereins I. Heft. S. 9.) Daß Copernicus den Magneten und speziell die Haupteigenschaften der Magnetnadel kannte, ersehen wir zudem hinreichend aus den Schriften seines Schülers Rheticus. Vgl. Hipler: Die Chorographie des Joachim Rheticus. Dresden 1876. S. 22.

<sup>39)</sup> Eine Anspielung auf die Sphärentheorie der Alten. Vgl. M. C. 57 ff.

<sup>40)</sup> Rev. I. 3.

<sup>41)</sup> Die hier gemachten Angaben finden sich im Hauptwerke etwas genauer angegeben (I. 3. c. 53.) Isidor von Sevilla (Hispalensis) wird dort nicht erwähnt.

Damit man nun nicht etwa glaube, diese Verschiedenheit Beobachtungsfehlern zuschreiben zu können,<sup>42)</sup> so beachte man wohl, daß dieselbe in der Verschiebung der Aequinoctialpunkte ihre jedesmalige Erklärung findet. Da nämlich diese Cardinalpunkte, wie man zu Ptolemäus Zeiten entdeckte, in je einem Jahrhundert um einen Grad vorrückten, so hatte das Jahr damals wirklich die von Ptolemäus ihm zuerkannte Länge. Da sie jedoch in den folgenden Jahrhunderten eine größere Beweglichkeit in retrogradem Sinne entwickelten, so wurde das Jahr um so kürzer, je mehr die Cardinalpunkte sich verschoben. Denn durch ihr schnelleres Entgegenkommen machten sie dem Jahreslaufe ein schnelleres Ende.<sup>43)</sup> Es wäre daher richtiger, die Zählung der Jahreslänge auf die Fixsterne zu beziehen. Ich bezog so das Jahr auf den Stern Spica in der Jungfrau und fand die von den alten Aegyptern bereits ermittelte Länge von 365 Tagen, 6 und nahezu  $\frac{1}{6}$  Stunden.<sup>44)</sup> Dieselbe Regel sollte man bei den übrigen Wandelsternen befolgen. Das zeigen uns die Lage ihrer Apfiden<sup>45)</sup>, wie überhaupt ihre Bewegungsgesetze, ja der ganze Sternhimmel, auf unzweifelhafte Weise.

---

<sup>42)</sup> In der That haben die Beobachtungsfehler der Alten zur Verdunkelung dieser Frage nicht wenig beigetragen. Vgl. M. C. S. 40 ff. u. 121.

<sup>43)</sup> Die jährliche Präcession der Aequinoctien, deren letzten Grund erst Newton erkannte, wächst wirklich mit der Zeit, aber nur um etwa 6 Sekunden in 1000 Jahren.

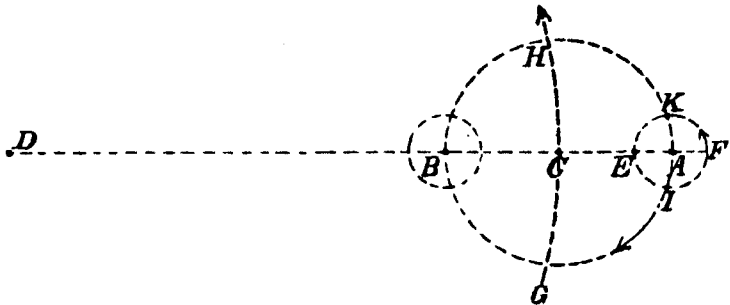
<sup>44)</sup> Auf diese Weise erhält man jedoch nicht mehr den Werth des tropischen, sondern den des siderischen Jahres, d. h. die Zeit welche die Sonne braucht, um nach dem Verlassen eines Fixsterns, der mit ihm in Conjunction steht, wiederum zu ihm zurückzukehren. In neuerer Zeit pflegt man dafür 365,2563582 Tage oder 365 Tage, 6 Stunden, 9 Minuten, 9,35 Sekunden mittlerer Zeit anzusetzen, was mit dem angeführten Näherungswerthe gut stimmt.

<sup>45)</sup> Apfiden nennt man bekanntlich bei einer Planetenbahn die Endpunkte der Linie, welche durch das Centrum der Bahn und durch die excentrisch liegende Sonne gezogen ist. Der Punkt, welcher der Sonne näher liegt, heißt Perihel, der entferntere Aphel. Die Veränderlichkeit dieser Linien war im Allgemeinen zu Copernicus Zeiten noch wenig bekannt.

Heber den Mond.<sup>46)</sup>

Der Mond hat, wie bereits angedeutet wurde, allem Anscheine nach eine vierfache Bewegung. Zunächst beschreibt er nämlich auf seinem Tragkreise [G. C. H.], der Reihenfolge der Thierzeichen<sup>47)</sup> folgend, einen monatlichen Umlauf um den Mittelpunkt der Erde [D]. Dieser Kreis trägt aber einen sogenannten Epicykel [AHBG] erster Ungleichheit oder erster Ordnung; wir nennen ihn einfach den ersten, den Haupt- oder Jahres-Epicykel. Dester dreht sich in umgekehrtem Sinne<sup>48)</sup> in etwas mehr als einem Monate; dabei führt er auf seiner Außenseite [A] einen ferneren Epicykel [EKFI] mit sich. Dieser endlich trägt den

<sup>46)</sup> Dieser Abschnitt wird in dem Hauptwerke (I. 4) ausführlich behandelt. Um dem Leser das Verständniß des hier Gesagten zu erleichtern, fügen wir hier eine Figur bei, deren Erläuterung wir dem Texte einfügen, alles dort



Eingeklammerte findet sich nicht im Commentariolus. Die Figur haben wir der des Hauptwerkes (I. 4. c. 3) angepaßt. Die Bewegungsrichtungen der verschiedenen Kreise sind durch Pfeile angedeutet.

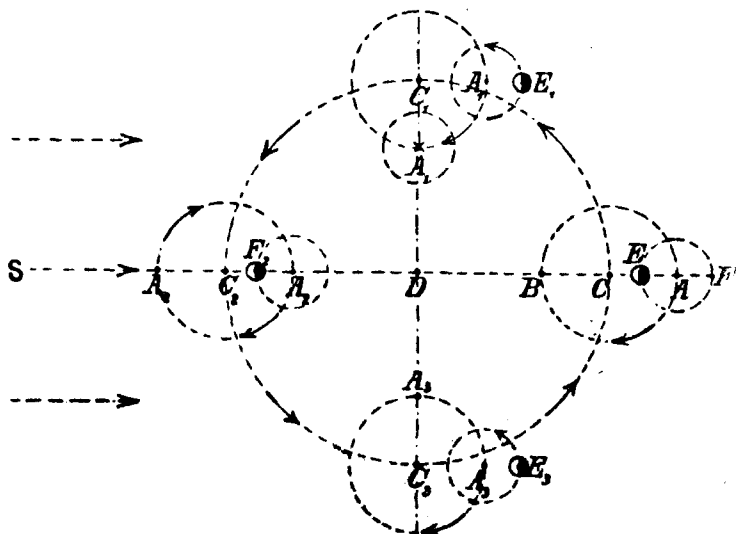
Da Copernicus die wahre (elliptische) Gestalt der Planetenbahnen noch nicht kannte, mußte er zu diesen von seinen Vorgängern bereits erfundenen Hilfsmitteln seine Zuflucht nehmen, um den Beobachtungsergebnissen gerecht zu werden. Dadurch wurde allerdings die Schönheit und Einfachheit seines heliozentrischen Systems bedeutend in Schatten gestellt. — Vgl. M. C. S. 62 ff.

<sup>47)</sup> Diese folgen sich in der bekannten Reihenfolge: Widder, Stier, Zwillinge, Krebs, Löwe, Jungfrau, Waage, Skorpion, Schütze, Steinbock, Wassermann, Fische. Die angedeutete Bewegung wird von den Astronomen einfachhin rechtläufige (directe), die umgekehrte rückläufige (retrograde) genannt.

<sup>48)</sup> D. h. im rückläufigen Sinne.

Mond [E] in neuerdings umgekehrter Richtung<sup>49)</sup> allmonatlich je zweimal im Kreise herum. Es falle nun der Mittelpunkt [C] des Hauptepicykels in die Richtung der Verbindungslinie der Erde und ihres Bahnzentrums d. h. in die eines Durchmessers der Erdbahn, wie dies bekanntlich zur Zeit des Neu- und Vollmondes geschieht, alsdann steht der Mond [in E] dem Zentrum [C] des Hauptepicykels am nächsten; zur Zeit der mittleren Quadraturen hingegen wird er von demselben [gleich F] am weitesten abstehen.<sup>50)</sup>

<sup>49)</sup> Also rechtläufig.



<sup>50)</sup> Auch das hier Gesagte wird durch eine Figur viel klarer. — D bezeichne das Zentrum der Erde. Die Sonne, die dem Mittelpunkt der Erdbahn nahe steht, sende ihre Strahlen in der Richtung SD;  $CC_1 C_2 C_3$  sei der Hauptepicykel der Mondbahn. Befindet sich der Mond bei C, so hat die Erde Vollmond, bei  $C_1$  Neumond; in beiden Fällen fällt der Radius DC,  $DC_1$  mit der Richtung SD zusammen. In den Quadraturen  $C_2$  und  $C_3$  bildet SD mit den Radien  $DC_2$  und  $DC_3$  einen rechten Winkel. Legen wir nun nach obiger Anweisung um das jedesmalige C den ersten Hauptepicykel, so wird der Punkt A seiner Peripherie sich nach obigen Bewegungsgesetzen bei C in A, bei  $C_1$  in  $A_1$ , bei  $C_2$  in  $A_2$ , bei  $C_3$  in  $A_3$  finden. Das jedesmalige A bilde den Mittelpunkt des zweiten kleineren Epicykels. Auf ihm finden wir den Mond, und zwar in seiner größten Annäherung an das Zentrum des Hauptepicykels in E (bei C) zur Zeit des Vollmondes, in  $E_1$  bei  $C_1$  zur Zeit des Neumondes, im  $E_2$  (bei  $C_2$ ) zur Zeit des letzten Viertels,

Der Durchmesser des Hauptepicykels beträgt  $\frac{1}{10}$  des Radius seines Deferenten, doch ist noch  $\frac{1}{18}$  dem Teile beizufügen. Derselbe Durchmesser enthält  $5\frac{1}{4}$  mal den Radius des kleineren Epicykels.<sup>61)</sup> In Folge dessen hat es den Anschein, als ob der Mond bald schneller bald langsamer auf- und absteige; und zwar bringt seine Bewegung auf dem kleineren Epicykel eine doppelte Unregelmäßigkeit zu stande. Zunächst nämlich scheint er den Hauptepicykel ungleichmäßig zu durchlaufen, wobei die größte Abweichung einen Bogen von  $17\frac{1}{4}$  Grad erreicht; um einen entsprechenden Wert oder Abstand, bestimmt durch den Halbmesser des kleineren Epicykels, rückt er dem Mittelpunkte des größeren bald näher, bald ferner. Da somit der Mond um das Zentrum des Hauptepicykels ungleiche Kreisbogen durchläuft, so erleidet dadurch die erste Ungleichheit manche Veränderung. So kommt es, daß zur Zeit der auf die Sonne bezogenen Konjunktionen und Oppositionen diese Ungleichheit 4 Grade und 56 Minuten nicht überschreitet, während sie zur Zeit der Quadraturen 6 Grade und 36 Minuten erreicht. Die, welche

in  $E_2$  (bei  $C_2$ ) zur Zeit des ersten Viertels. In den beiden letztgenannten Stellungen steht der Mond also vom Mittelpunkte des Hauptepicykels am weitesten entfernt.

<sup>61)</sup> Darnach wäre also nach unserer Figur

$$AB = \frac{1}{10} DC + \frac{DC}{10} : 18 = \frac{DC}{10} (1 + \frac{1}{18}) = \frac{DC}{10} \cdot \frac{19}{18} = \frac{19}{180} DC,$$

oder  $AB : DC = 19 : 180$ ; dies stimmt genau überein mit einer von Copernicus selbst herrührenden Bemerkung in einem von ihm benutzten Exemplare der Tafeln des Königs Alphons und Regiomontans. Dort schreibt er:

„Semidiametrus orbis Lunae ad epicyclium a.  $\frac{10}{1\frac{1}{18}}$ “. — Also verhält sich  $DC : AB = 10 : 1\frac{1}{18} = 10 : \frac{19}{18} = 180 : 19$ .

Auch die Angabe der weiteren Verhältnisse, wonach  $AB = (5 - \frac{1}{4}) \cdot AF$  findet dort ihre Bestätigung, indem es heißt „epicyclus a. ad b.  $\frac{19}{4}$ “; also  $AB : AF = 19 : 4$  oder  $AB = \frac{19}{4} AF = (\frac{20}{4} - \frac{1}{4}) AF = (5 - \frac{1}{4}) AF$ . (Vgl. Curte „Reliquiae Copernicanae“ p. 30.) —

Wir haben diese Verhältnisse der größeren Anschaulichkeit wegen in unserer Figur vernachlässigt; auch sind dieselben im Hauptwerke wie in der Narratio prima geändert.

Statt „una quarta ipsius“ ( $\frac{1}{4}$ ) heißt es in der Stockholmer Ausgabe una parte ipsius. Der Vergleich mit jener Aufzeichnung berechtigt uns (mit Curte) die erstere Lesart vorzuziehen, oder besser gesagt, das parte als Schreibfehler anzusehen.



vermeinten, diese Ungleichheit mittels eines exzentrischen Kreises erklären zu können, fielen dabei in zwei offenbare Irrtümer. Daraus würde nämlich mit mathematischer Gewißheit folgen, daß der Mond zur Zeit der Quadraturen, wo er sich an der Innenseite des Epicykels befindet, vier mal größer erscheinen müßte (falls seine ganze Scheibe sichtbar wäre) als zur Zeit des Neu- oder Vollmondes; es sei denn, man behauptete thörichterweise ein wirkliches Wachsen und Abnehmen der Mondkugel. Es müßte auch wegen der im Verhältnis zur Entfernung großen Erde der scheinbare Unterschied in der Größe noch viel auffallender sein. Betrachtet man jedoch die Sache aufmerksam, so wird man finden, daß der Größenunterschied zur Zeit der Quadraturen und zur Zeit des Neu- und Vollmondes ein ungemein geringer ist; somit dürfte unsere Anschauungsweise nicht leicht in Zweifel zu ziehen sein. Bei den erwähnten drei Bewegungen in die Länge hat der Mond noch eine Bewegung in die Breite. Die Achsen der Epicykel liegen parallel der Bahnachse, weshalb der Mond aus seiner Bahnebene nicht heraustritt.

Diese Achse der Bahn ist jedoch gegen die Achse des größten Kreises der Elliptik geneigt, weshalb der Mond von der Ebene der letzteren abweicht. Das Maß der Abweichung beträgt 5 Bogengrade; die Pole der Bahnebene beschreiben um jene der Elliptik bei stets gleichbleibender Entfernung einen Kreis, ähnlich wie dies bei der Abweichung<sup>52)</sup> erörtert ward. Hier hingegen findet die Bewegung gegen die Reihenfolge der Thierzeichen und viel langsamer statt, so daß zu einem vollständigen Umlauf 19 Jahre erforderlich sind. Nach der gewöhnlichen Anschauung geschieht dies, indem eine größere Sphäre in der die Pole der Bahnachse lagern, diese mit sich herumführt.<sup>53)</sup> So dürfte die Zusammenstellung der Mondbewegungen sich erklären.<sup>54)</sup>

<sup>52)</sup> D. h. bei der Abweichung der Erdachse.

<sup>53)</sup> M. C. 58 ff.

<sup>54)</sup> Die Wiener Handschrift sagt: „Tandem igitur videtur haberi Lunae motuum fabrica;“ die Stockholmer: „Talem igitur videtur habere Luna motuum fabricam“ verdient offenbar den Vorzug.

## Ueber die drei oberen Wandelsterne, Saturn, Jupiter und Mars.<sup>55)</sup>

Saturn, Jupiter und Mars führen ähnliche Bewegungen aus; indem ihre Bahnen die oben besprochene große (Erde-) Bahn vollständig umschließen, drehen sie sich um das Centrum der letzteren nach der Reihenfolge der Thierzeichen. Saturn vollführt seinen Rundgang in 30 Jahren, Jupiter in zwölf, Mars in 29 Monaten; gleichsam als ob die Größe der Bahn die Umläufe verzögere. Nehmen wir zum Halbmesser der Erdbahn 25 Teile, so wird jener der Marsbahn 30, der des Jupiter 130 $\frac{1}{5}$ , der des Saturn 236 $\frac{1}{6}$  Teile in Anspruch nehmen. Dabei messe ich die Länge des Halbmessers vom Mittelpunkt der Bahn bis zu dem des Hauptepicykels. Es hat nämlich jeder Planet zwei Epicykel, von denen, wie wir dies beim Monde sahen, der eine den anderen trägt; jedoch ist die Art der Bewegung verschieden. Der Hauptepicykel hat eine der Bahnrichtung entgegengesetzte Bewegung, wobei die Umlaufzeiten die gleichen sind; der zweite hingegen vollführt gegen die Bewegung des ersten einen doppelten Umschwung. Befindet er sich deshalb in größter oder nächster Entfernung vom Centrum der Hauptbahn, so ist der Planet dem Mittelpunkte des Hauptepicykels am nächsten, während er zur Zeit der mittleren Quadraturen am weitesten von demselben absteht.<sup>56)</sup> Aus der Zusammenstellung dieser Bewegungen der Hauptbahn<sup>57)</sup> der Epicykel mit ihren gleichförmigen Umläufen geht nun hervor, daß diese Entfernungen und Näherungen in durchaus bestimmten Himmelsgegenden stattfinden.

Im übrigen gelten überall durchaus feste Gesetze der Bewegung, wobei die Apiden unverändert ihre Richtung beibehalten: bei Saturn liegen dieselben in der Richtung jenes Sternes, der sich im Ellbogen des Schützen befindet; bei Jupiter 8 Grad nach

<sup>55)</sup> Vgl. im Hauptwerk lib. V. cap. 1—15.

<sup>56)</sup> Vgl. obige Figur (Anmerk. 50).

<sup>57)</sup> Man kann sich nämlich (vgl. Anm. 34) einen Punkt auf der festen Kreislinie oder auch den ganzen Kreis mit dem auf ihm festliegenden Punkte gedreht denken; die letztere Anschauungsweise kommt der Sphärentheorie der Alten näher.

dem Sterne, welcher vom Schweife des Löwen seinen Namen hat; bei Mars gehen sie 6 Grad dem Herzen des Löwen voraus.

Die Größen der Epicykel sind folgende. Beim Saturn umfaßt der Halbmesser des ersten  $19\frac{41}{60}$  jener Teile, deren wir 25 für den Halbmesser der Erdbahn ansetzen.<sup>58)</sup> Der zweite Epicykel hat einen Radius von  $6\frac{24}{60}$  Teilen. Beim Jupiter hat der erste Epicykel einen Halbmesser von  $10\frac{6}{60}$ , der des zweiten mißt  $3\frac{22}{60}$  Teile. Beim Mars gehen auf den ersten  $5\frac{34}{60}$ , auf den zweiten  $5\frac{1}{60}$  Teile.<sup>59)</sup> So ist allenthalben zunächst der Halbmesser des ersten Epicykels 3mal so groß wie der des zweiten.<sup>60)</sup> Die Ungleichheit, welche die Bewegung der Epicykel bezüglich der Hauptbahn hervorbringt, hat man die erste (Ungleichheit) genannt; dieselbe zeigt sich stets, wie gesagt, innerhalb gewisser Grenzen am Himmelsgewölbe. Es giebt nämlich noch eine andere Ungleichheit, durch welche das Gestirn zuweilen rückläufig wird, öfter still zu stehen scheint; diese Erscheinungen rühren nicht von wirklichen Ortsveränderungen des Gestirns her, sondern von der verschiedenen Stellung der Erde in ihrer Bahn<sup>61)</sup>. Indem nämlich die Erde durch ihre größere Schnelligkeit dem Planeten vorausseilt, trifft die Visirlinie das Himmelsgewölbe in einem zurückliegenden Punkte.

<sup>58)</sup> Statt  $19\frac{41}{60}$  heißt es 19 Teile und 41 Minuten („constat partibus 19 et 41 minutis,“ abgekürzt 19 M. 41), wobei eine Minute den 60. Teil des Hauptteils bedeutet.

<sup>59)</sup> Auch die hier angeführten Zahlen stimmen mit den anderswo erwähnten gut überein. Auf der in Ann. 51 genannten Bemerkung (vgl. Prowe, N. Cop. II. Urkunden p. 211) heißt es nämlich:

„proportio orbium coelestium ad eccentricitatem 25 partium.“

„Martis semidiameter orbis 38 fere. Epicyclus. a. 5. M.  $34\frac{1}{6}$ .“

„Epicyclus. b. M. 51.“

„Jovis semidiameter 30 M. 25. epicyclus. a.  $10\frac{1}{10}$ . b.  $3\frac{11}{60}$ .“

„Saturni semidiameter 230 $\frac{6}{6}$ . epicyclus. a.  $19\frac{41}{60}$ . b.  $6\frac{24}{60}$ .“

<sup>60)</sup> Damit dies wahr sei, müßte man annehmen, daß beim Mars anstatt  $\frac{51}{60}$  zu lesen sei  $1\frac{51}{60}$ . In der That sehen auch auf dem eben erwähnten Blatte vor den eben angeführten Worten noch folgende:

„Eccentricitas Martis 6583“

„Epicyclus primus 1492“

„Epicyclus secundus 494;“

ein Verhältniß, das dem genannten nahe kommt.

<sup>61)</sup> Die ausführliche Erklärung siehe Revol. I. V. c. 3., vgl. M. C. 63.

Dies geschieht namentlich, wenn der Planet der Erde nahe steht, wenn wir uns nämlich zwischen der Sonne und dem Planeten befinden, dieser also zur Zeit des Sonnenunterganges aufgeht. Zur Zeit hingegen, wo der Planet Abends untergeht, oder zur Morgenzeit aufgeht, eilt die Visirlinie voraus. Geschieht endlich die Bewegung in der Richtung und bei gleichmäßiger Verschiebung der Sehlinie, so scheint der Planet stille zu stehen, indem die verschiedenen entgegengesetzten Bewegungen sich gegenseitig aufheben. Es findet dies meist beim Gedrittschein der Sonne statt. Bei all diesen Erscheinungen ist die Ungleichheit um so größer, je näher das Gestirn der Erdbahn; somit ist sie kleiner beim Saturn, als beim Jupiter; am größten zeigt sie sich beim Mars, je nach dem Verhältnis des Halbmessers der Erdbahn zu der Planetenbahn. Sie erreicht bei jedem einzelnen ihren größten Wert, wenn die Sehlinie eine Tangente zur Erdbahn bildet. So dürfte der Wandel dieser drei Sterne erklärt sein. Doch machen sie auch noch eine zweifache Bewegung in Breite;<sup>62)</sup> denn die Kreise der Epicykel liegen zwar in der Ebene der Hauptbahn, jedoch nicht in der der Ekliptik. Ihre Achsen machen vielmehr mit der der Ekliptik einen Winkel; dabei bewegen sie sich jedoch nicht, wie wir dies beim Monde sahen, um letztere herum, sondern behalten stets dieselbe Richtung am Himmel bei. Somit behalten auch die Durchschnittslinien dieser Ebenen, die sogenannten Knotenlinien, ein für alle mal dieselbe Lage. Für Saturn liegt der aufsteigende Knoten  $8\frac{1}{2}$  Grad<sup>63)</sup> nach dem östlichen Sterne am Haupte der Zwillinge; für Jupiter 4 Grad vor dem genannten Stern; der Knoten der Marsbahn liegt  $6\frac{1}{2}$  Grade vor den Plejaden.<sup>64)</sup>

An diesen Vertern, so wie an den diametral gegenüberliegenden ist also die Breite des Planeten gleich Null. Sie erreicht ihren sehr veränderlichen großen Wert bei einem Längenunterschied von  $90^\circ$  von jenen Punkten. Die Neigung der verschiedenen Achsen und Kreise haben nämlich in jenen Knoten gewissermaßen ihre

<sup>62)</sup> Vgl. Revol. I. VI. c. 1 sq.

<sup>63)</sup> Partes (Teile) bedeutet hier Grade.

<sup>64)</sup> „Vergilias.“ — Die in dieser Gruppe befindlichen Sterne wurden von den Römern Stellae Vergiliae genannt, weil ihr Aufgang vom Morgenhimmel den Frühling ankündete: „quod vero exoriuntur.“ Cic. in Arat. 2

Angelpunkte;<sup>65)</sup> sie scheinen am größten, wenn der Planet der Erde am nächsten, d. h. zur Zeit seines Abendaufganges.<sup>66)</sup> Dann erreicht nämlich die Neigung der Bahnachse bei Saturn  $2\frac{2}{3}^{\circ}$ , bei Jupiter  $2^{\circ} - \frac{1}{3}^{\circ}$ , bei Mars  $1\frac{1}{6}^{\circ}$ . Zur Zeit des Abendunterganges hingegen und des Frühaufganges,<sup>67)</sup> wo der Planet sich in seiner Erdferne befindet, wird die Neigung bei Saturn und Jupiter um  $\frac{1}{6}^{\circ}$  kleiner, bei Mars um  $1\frac{2}{3}^{\circ}$ . Dieser Unterschied zeigt sich besonders bei größeren Breiten; indem er nämlich mit der Breite ab- und zunimmt, scheint er um so geringer, je näher der Planet seinem Knoten. Dazu kommt, daß auch die Bewegung der Erde in (der Ekliptik) ihrer Bahn eine scheinbare Aenderung in der Breite verursacht, indem sie nämlich durch ihre Annäherungen und Entfernungen die Breitenwinkel vergrößert oder verkleinert, wie dies ja mathematisch sein muß, da diese Schwankung sich in gerader Linie vollzieht. Es kann allerdings geschehen, daß diese Bewegung sich aus den Bewegungen zweier Sphären herausbilde.<sup>68)</sup> Sind diese nämlich concentrisch, so führt die eine die von dem eigenen abstehenden Pole der andern herum; dabei mag die innere die Pole des Tragkreises des Epicykel gegen die Bewegung der äußeren mit verdoppelter Geschwindigkeit zurückdrehen; dabei würden diese Pole von denen der unmittelbar höheren Sphäre so weit abstehen, als diese wiederum von denen der höchsten. Dies mag genügen über die außerhalb der Erde (Erdbahn) liegenden Bahnen der Planeten Saturn, Jupiter und Mars.

---

<sup>65)</sup> Um das hier Gesagte zu verstehen, erinnere man sich, daß Copernicus die sogenannte Kartulinie (d. h. die Durchschnittslinie der Bahnebenen der Planeten mit der Ebene der Erdbahn) nicht in die Sonne verlegte, sondern in das Centrum der Erdbahn; in Folge dessen schienen die Breiten des Planeten sonderbaren Schwankungen unterworfen, die eine Erklärung verlangten. Erschwert ward die Sache noch obendrein durch die irrthümlichen, auf Beobachtungsfehlern beruhenden Angaben älterer Astronomen. Die bezüglichen Auseinandersetzungen des Copernicus haben nur mehr geschichtlichen Wert. --

<sup>66)</sup> Geht der Planet auf zur Zeit des Sonnenunterganges, so befindet er sich in „Opposition.“

<sup>67)</sup> Also zur Zeit der Conjunction.

<sup>68)</sup> Vgl. Anm. S. 89.

### Ueber die Venus.<sup>69)</sup>

Es erübrigt noch die Bewegungen zu betrachten, welche sich innerhalb der Erdbahn vollziehen, nämlich die der Planeten Venus und Merkur. Die Venus zeigt eine den oben erwähnten durchaus ähnliche Zusammenstellung von Kreisen, doch ist die Art der Bewegungen eine verschiedene. Auf der Hauptbahn wie beim Hauptepicykel vollzieht sich der Umlauf, wie gesagt, in neun Monaten; durch die zusammengesetzte Bewegung kommt ein kleinerer Epicykel immer wieder in dieselbe relative Stellung am Himmel, indem seine obere Apfisis stets mit der Sonnenrichtung zusammenfällt. Die Umlaufszeit dieses kleineren Epicykels ist verschieden von der der oben genannten Kreise; so entsteht längst der Ekliptik eine ungleichförmige Bewegung. Vollführen jene einen Umlauf, so führt der kleinere einen doppelten aus; hierdurch kommt der Planet dem Centrum seines Hauptepicykels am nächsten, wenn die Erde sich in der Richtung des durch die Apfiden gelegten Durchmesser befindet; bei den querliegenden Quadranten scheint er am weitesten davon entfernt, ganz ähnlich, wie beim Monde der kleinere Epicykel sich stets nach der Sonne richtet. Das Verhältnis der Halbmesser von Erd- und Venusbahn ist 25 : 18; der Hauptepicykel umfaßt  $\frac{2}{3}$ , der kleinere  $\frac{1}{4}$  Teile.<sup>70)</sup>

Auch die Venus wird zuweilen rückfällig, besonders bei ihrer Erdnähe, ähnlich wie wir oben sahen, aber in anderem Sinne. Dort nämlich war dies eine Folge der schnelleren Erdbewegung, hier der langsameren; dort befand sich die Erdbahn innerhalb der übrigen Bahnen, hier sehen wir sie außerhalb. Aus letzterem Grunde kann der Planet (Venus) auch nie in Opposition mit der Sonne kommen, da die Erde unmöglich zwischen beide treten kann; hat er eine gewisse Entfernung von der Sonne erreicht, wo die vom Erdmittelpunkt nach ihm gezogene Linie eine Tangente seiner Bahn wird, so kehrt er um. Von der Erde gesehen entfernt er sich dabei nie über einen Winkelabstand von 48 Grad von der Sonne

<sup>69)</sup> Vgl. Revol. I. V. c. 20—23, I. VI. c. 5 sq.

<sup>70)</sup> Dies stimmt ebenfalls mit den (Num. 51 und 59) erwähnten Aufzeichnungen überein; dort heißt es nämlich: „Veneris semidiametrus 18. epicyclus a.  $\frac{2}{3}$ . b.  $\frac{1}{4}$ .“

auf der einen wie auf der anderen Seite. Dies sind die Bewegungen in Länge; jedoch auch in Breite sehen wir eine Verschiebung aus doppeltem Grunde. Es hat nämlich auch die Venusbahn eine Achsenneigung von 2 Grad<sup>71)</sup>; der aufsteigende Knoten fällt mit der Apsis zusammen. Die aus dieser Neigung folgende Ablenkung, obschon in sich ein und dieselbe, zeigt sich auf doppelte Weise.<sup>72)</sup> Befindet sich nämlich die Erde in einem der Knoten der Venusbahn, so erblickt man den Planeten quer höher oder tiefer,<sup>73)</sup> es sind die sogenannten „Reflexe“; in den Quadraturen hingegen sieht man die sogenannten Abweichungen, entsprechend den natürlichen Neigungen. Bei allen übrigen Stellungen vermengen sich die beiden Breitenunterschiede; bald erscheint der eine, bald der andere größer, und je nachdem sie im gleichen oder entgegengesetzten Sinne auftreten, häufen sie sich oder heben sich gegenseitig auf. Die so beschriebene Schiefe der Bahnachse erleidet jedoch eine Schwankung, nicht wie die obigen Planeten um ihre Knotenpunkte, sondern um gewisse andere verschiebbare Punkte, die in Bezug auf den Planeten einen jährlichen Umlauf vollführen, und zwar so, daß der Ausschlag der Schwankung des Planeten am größten ist, wenn die Erde sich gegenüber der Apsis der Venusbahn befindet; dabei kann der Planet selbst an einem beliebigen Punkte seiner Bahn stehen.<sup>74)</sup> So erklärt es sich, daß selbst wenn der letztere gleichzeitig in der Apsis oder dem gegenüberliegenden Punkte, also in seinen Knotenpunkten steht, dennoch seine Breite nicht gleich Null ist. Von hier an bis die Erde sich um einen Quadranten von genanntem Orte entfernt hat, vermindert sich diese Ablenkung, um schließlich spurlos zu verschwinden, zumal wenn

<sup>71)</sup> Nach den Worten „graduum duorum“ steht noch ein s ohne Ziffer; wohl ein Zeichen, daß hier noch ein Bruchtheil in „scrupuli“ beizufügen war.

<sup>72)</sup> Statt „duplex non ostenditur“ muß es offenbar heißen duplex nobis ostenditur. Vgl. Rev. I. VI. c. 2.

<sup>73)</sup> Vgl. die Figur im 2. Capitel des 6. Buches des Hauptwerkes; dort heißt es: „Vocant autem hunc planetae digressum obliquationem, alii reflexionem.“ Siehe die ausführlichere Beschreibung dieser eigenartigen Schwankung (deviatio) im 8. Kapitel der Revol. (I. VI.)

<sup>74)</sup> Siehe die ausführlichere Beschreibung dieser eigenartigen Schwankung (deviatio) im 8. Kapitel der Revol. (I. VI.)

der Punkt größter Schwankung vom Planeten eben so weit absteht.<sup>75)</sup> Indem nämlich der Planet sich allmählich entfernt und die Erde aus der Apfisis hinaustritt, dauert die anfangs von Nord nach Süd ablenkende Schwankung fort<sup>76)</sup> und bringt das Gestirn nach einem vorher südlich gelegenen Orte. Jetzt aber ist dieser umgekehrt zu einem nördlichen geworden, bis nach Ablauf der Schwankungsperiode die Ablenkung wiederum ein dem obigen vollkommen gleiches Maximum erreicht. Ähnlich ist das Verhalten im übrigen Halbkreise. So kommt es, daß die meist als Schwankung bezeichnete Ablenkung in Breite nie eine südliche wird. Auch hier kann man sich, wie wir dies oben andeuteten, den Vorgang mittels zweier concentrischer Sphären mit verschiedener Achsenlage vorstellen.

### Ueber den Merkur.<sup>77)</sup>

Am wunderlichsten von allen Planetenbahnen ist die des Merkur, dessen Wege schwer zu erforschen, ja nahezu unerforschlich sind. Dazu kommt noch die Schwierigkeit, daß er meist in den Sonnenstrahlen verschwindet und sich nur an wenigen Tagen blicken läßt. Uebrigens läßt auch sein Lauf sich ermitteln, wenn man ihn nur mit tieferem Verständniß studiert. Auch Merkur hat wie die Venus, zwei Epicykel, die sich beide auf seiner Bahn drehen. Wie dort, so vollführt hier der größere seine Umläufe gleichzeitig mit der Hauptbahn, wobei seine Apfisis  $14\frac{1}{2}$  Grad dem Sterne Spica in der Jungfrau nachsteht. Der kleinere hingegen vollführt im entgegengesetzten Sinne zwei Umläufe; findet sich daher die Erde bei seiner Bahnapfisis oder dem entgegengesetzten Punkte, so steht der Planet vom Centrum des Hauptepicykels am weitesten

<sup>75)</sup> Statt *maximo illius deviationis punctus* dürfte wohl (bei einmal angenehmerer neuerer Schreibweise) richtiger *maximo illius* zu lesen sein; diese größte Schwankung liegt nämlich  $30^\circ$  von dem Durchschnittspunkte der Schwankungs-Bahnebene des Venus ab. — Cf. Riccioli *Almagest.* nov. I. 613, 638 sq.

<sup>76)</sup> Statt *deviationum liberamento continuatio* ist wohl d. l. *continuato* zu setzen.

<sup>77)</sup> Vgl. Rev. I. V, besonders c. 25 ff. (Nicht I. VI wie irrthümlich bei Protre II, 200.)



entfernt; in den Quadraturen ist er ihm am nächsten. Wir sagten, daß Merkur in 3 Monaten oder 88 Tagen einen Umgang vollendet, wobei der Radius seiner Bahn  $9\frac{2}{5}$  von jenen 25 Theilen umfaßt, die wir dem Radius der Erdbahn zuwiesen. Auf den Hauptepicykel kommen  $14\frac{1}{60}$  Theile, auf den zweiten  $\frac{1}{3}$  hiervon d. h. ungefähr  $\frac{84}{60}$ .<sup>78)</sup> Doch genügen diese Kreise hier nicht wie bei den übrigen Planeten. Befindet sich nämlich die Erde in jenen Gegenden der Apfiden, so scheint der Planet sich viel langsamer zu bewegen, als man nach der Anordnung genannter Kreise erwarten sollte in den Quadraturen hingegen viel schneller.

Da übrigens hiedurch kein weiterer Unterschied in Länge beobachtet wird, so muß dies wohl durch eine gewisse gradlinige Annäherung und Entfernung des Bahnmittelpunktes erklärt werden.<sup>79)</sup> Diese kann mittels Drehung zweier kleiner Sphären bewerkstelligt werden, deren Achsen der Bahnachse parallel sind, dabei steht der Mittelpunkt des Hauptepicykels oder seiner ganzen Achse vom Centrum des unmittelbar ihn tragenden Kreises genau so weit ab, als das Centrum dieses vom Mittelpunkte des äußersten<sup>80)</sup>. Für diesen Abstand hat man das Maaß vom  $24\frac{1}{2}$ <sub>60</sub> erhalten, wobei die 25 Theile des Erdbahnradius stets die Einheit geben. Darnach macht das entferntere Kreischen einen doppelten Umlauf in einem Jahre, das nähere hingegen in umgekehrter Richtung die doppelte Anzahl, d. h. 4 Umläufe. Auf diese Weise nämlich bringt die zusammengesetzte Bewegung eine gradlinige Bewegung des Epicykelmittelpunktes hervor, wie wir dies bei der Schwankung

<sup>78)</sup> Auch diese Werte stimmen mit den in Ann. 59 erwähnten überein. An genannter Stelle heißt es: „Mercurii orbis 9. 24, Epicyclus a. 1.  $41\frac{1}{4}$ , h. 0.  $33\frac{3}{4}$ ; colligunt 1,  $7\frac{1}{2}$ , (diversitas diametri 0. 29.“)

<sup>79)</sup> Vgl. die Figur im 26. Kap. des 5. Buches der Revol. Wie aus der geschickten Zusammenstellung zweier kreisförmiger Bewegungen eine gradlinige hervorgehen kann, hat Copernicus in seinem Hauptwerke ausführlich und schön bewiesen. (cf. l. III. c. 4.)

<sup>80)</sup> In der Figur des angeführten Kapitels (l. III. c. 4) würde h der gradlinig bewegliche Mittelpunkt des Hauptepicykels sein, dabei h f = f d sein. Während das Kreischen um d einen Umlauf ausführt, kreiset das zweite zweimal in umgekehrter Richtung; so bewegt sich h in gerader Linie von a nach b und umgekehrt.

in Breite andeuteten. So also wird bei Ankunft der Erde auf der ApSIDENlinie der Mittelpunkt des Hauptepicykels dem Bahnzentrum am nächsten sein, zur Zeit der Quadraturen hingegen am weitesten davon abstehen. Bei den Mittelstellungen d. h. 45 Grad von diesen entfernt, wird das Zentrum des Hauptepicykels das des kleinen Kreises einholen, beide fallen zusammen. Die Strecke dieser Hin- und Herbewegung mißt  $\frac{29}{60}$  genannter Teile. So viel über die Bewegungen des Merkur in Länge. In Bezug auf die Breite beobachtet er ein ähnliches Verhalten wie die Venus, jedoch stets im umgekehrten Sinne. Während diese nämlich nach Norden steigt, bewegt er sich südwärts. Seine Bahn weicht von der Elliptik 7 Grade ab; doch übersteigt die Ablenkung nach Süden nie den zwölften Teil eines Grades. Im übrigen genüge es, um nicht öfter dasselbe zu wiederholen, an das zu erinnern, was wir über die Aenderungen in der Breite bei der Venus gesagt haben.

So haben wir also für Merkur sieben Kreisbewegungen, für Venus fünf, für die Erde drei, für ihren Begleiter den Mond vier, für Mars, Jupiter und Saturn je fünf. So reichen demnach im ganzen 34 Kreise aus, um den ganzen Bau und die Bewegungen des Planetensystems zu erklären.

---

# Dr. Franz Hipler, Domcapitular in Frauenburg.

Skizze eines Gelehrtenlebens.

Von Professor Dr. Fr. Dietrich.

---

Der 22. December des Jahres 1898 war für die Diöcese Ermland, für alle Freunde der Wissenschaft und insbesondere der heimathlichen Geschichte ein freudelofer Tag; denn an ihm wurde die sterbliche Hülle eines der gelehrtesten, seeleneifrigsten und menschlich liebenswürdigsten ermländischen Priester, eines unermüdblichen Forschers auf dem Gebiete der ermländischen Geschichte, der Domherr Dr. Fr. Hipler, in die Gruft der altherwürdigen Kathedrale von Frauenburg gesenkt, um dort zu ruhen an der Seite der vielen, die ihm aus der durch ehemalige politische Machtstellung und durch eine große Reihe hervorragender Männer ausgezeichneten Corporation vorangegangen sind.

Als Mitglied des Vorstandes des ermländischen Geschichtsvereins seit mehr als dreißig Jahren, als mehrjähriger Vorsitzender desselben und als eifrigster Arbeiter hat der Bereuigte einen Anspruch darauf, daß ihm in der Zeitschrift des Vereins, wenn auch nur in Form einer Skizze eines Gelehrtenlebens, ein bescheidenes Denkmal gesetzt werde.

Franz Hipler war in dem damals noch kleinen ermländischen Städtchen Allenstein am 17. Februar 1836 geboren. Die Wohlhabenheit seiner Eltern gewährte ihm reiche materielle Mittel für alle nur wünschenswerthe Ausbildung; der in der Familie herrschende Frommsinn und eine ihm von Natur eigene Sinneigung für alles Ideale und insbesondere Religiöse wiesen ihn auf die

Wege hin, die er sein ganzes Leben lang wandeln sollte. Von seinen sechs Schwestern traten fünf in die Congregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Carl Borromäus ein, sein jüngerer Bruder Adolf, geb. 1842 und frühzeitig erkrankt, starb 1877 bei den Mexikanern in Neuß, wo er für sein Uebel Hilfe gesucht hatte. Franz zog in noch sehr jugendlichem Alter 1846 nach dem Progymnasium von Köffel, von da nach dem Gymnasium zu Braunsberg. Als Schüler begnügte er sich nicht damit, die ihm aufgegebenen Pensa zu lernen, was ihm bei seiner eminenten Begabung in Auffassung und Gedächtniß mehr als leicht wurde; er vernachlässigte sie vielleicht eher, um in einem fast ungezügelter Wissensdrang jedes Buch, das ihm zugänglich wurde, zu durchstöbern, sodaß er auf Nebenstudien weit mehr Zeit verwandte, als auf die pflichtmäßigen Arbeiten für die Schule. Daß er in allen Klassen stets unter den Besten war, ist begreiflich und bedarf kaum der Erwähnung.

Großen Eindruck machten auf ihn in Braunsberg die Missionspredigten der Jesuitenpatres Haslacher und Pottgeißer. Des erstern Eröffnungspredigt theilte er am 2. August 1852 seinem Vater in einem ziemlich ausführlichen Auszuge mit und bedauerte nur, daß das Mitgetheilte weder der Form noch dem Inhalte nach dem Original entspreche. „Doch wirst Du,“ schrieb er, „wenigstens die meisten Gedanken wieder finden und ein geringes Bild ihrer Beredsamkeit bekommen, welche ganz außerordentlich ist. Leise und langsam beginnen sie ihre Predigt, aber bald schwillt der Strom ihrer Beredsamkeit an, bis er sich am Ende kaum mehr zügeln kann. Dies letztere ist besonders bei dem jüngern der Herren, Pottgeißer, der Fall . . . Der Herr Director (Dr. Schulz) hat uns zur Pflicht gemacht, noch bis zum Ende der Mission hier zu bleiben, obgleich die Schule schon Sonnabend geschlossen wird. Auch hat er uns gerathen, an unsere Eltern zu schreiben, um auch sie zu bewegen, hierher zu kommen und die Predigten zu hören.“ Ueber sein Leben in Braunsberg schreibt er (25. April 1853): „Mein Leben, wie ich es hier führe, zwischen Arbeit und Erholung getheilt, fließt anscheinend ziemlich langweilig dahin, aber doch auch nur anscheinend; denn wenn man seinen Zweck und sein Ziel kennt und dasselbe immer vor

Augen hat, so wird auch die lästig erscheinende Thätigkeit zum Genuß und gewissermaßen zum höchsten Genuß.“

Als H. das Gymnasium mit gutem Erfolg absolvirt hatte, trieb es ihn zu den Arbeitsstätten geistigen Schaffens und ernster Wissenschaft, zu den Universitäten. Ende October 1854 finden wir ihn schon in Breslau, wohin damals gern die Ermländer auf Studien zu gehen pflegten. Er traf hier den spätern Professor A. Pohlmann; mit ihm und seinem Altersgenossen A. Gerigk verlebte er dort sehr angenehme Tage. Bei Balzer, „der unter allen Professoren den besten, gebiegensten Vortrag hatte und alle Zuhörer für seine Sache begeisterte,“ hörte er philosophische Einleitung in die Theologie, Logik und Psychologie bei Branik, römische Literaturgeschichte bei Haase, des Aristoteles Rhetorik bei Bernays („Jude, aber sonst sehr tüchtiger Docent“), bei Cornelius Dante's Göttliche Komödie, dann ein englisches Colleg über Hamlet. Gern hätte er auch eine Vorlesung über musikalische Theorie besucht, fand aber dazu keine Zeit, jedoch übte er sich fleißig im Klavierspiel bei einem ihm bekannten Philologen. Theater und Oper besuchte er, so oft ein besseres Stück gegeben wurde, was nicht häufig vorkam, da das Bühnenrepertoire sehr viele Spektakelstücke und kleine Lustspiele enthielt, und die bessern Stücke und Opern erst immer sehr oft wiederholt werden mußten, bevor sie einem neu eingeübten Stück Platz machten. Fleißig trieb er auch neuere Sprachen, besonders Englisch, und brachte es in kurzem so weit, daß er sich getraute, mit seiner Cousine M. W. ein wenig englisch zu correspondiren. (Brief an seinen Vater vom 6. Jan. 1855). Im Sommersemester 1855 trat er in das dogmatische Seminar Balzers (nicht, wie er ursprünglich beabsichtigte, in ein historisches) ein, und bethätigte sich darin eifrig durch schriftliche Arbeiten. Bei Branik hörte er Geschichte der neuern Philosophie seit Kant, bei Haase griechische Antiquitäten, bei Behnsch ein englisches Colleg über Byrons Cain. Von theologischen Lektionen interessirten ihn besonders die Vorlesungen von Rovers über das alte Testament und die von Balzer über die Theorie der Schöpfung, letztere hauptsächlich deshalb, weil darin auf die neuesten Entdeckungen im Gebiete der Astronomie und Geologie Rücksicht genommen wurde. Im Seminar Balzers wurde das zwölfte Buch

der Bekenntnisse des hl. Augustin gelesen und besprochen, wo der Heilige ebenfalls eine Erklärung der Schöpfung zu geben sucht. Den Professor Balzer schätzte G. sehr hoch; er sah in ihm „einen der schärfsten Denker der Gegenwart.“ (Brief vom 17. Mai 1855).

In Breslau weilte G. so gern, weil er hier reichlich Gelegenheit fand, philologische Vorlesungen zu hören und sich in seinen Lieblingswissenschaften auszubilden. Hier nahm er auch den Besuch von Leipzig in Aussicht, weil er Hoffnung hatte, vom Magistrat seiner Vaterstadt das Knolleisen'sche Stipendium zu erhalten, und es bestärkte ihn in seinem Entschluß, als er hörte, daß auch Vic. Thiel seinen Plan gebilligt hatte, wie es auch Balzer und Mowers thaten. Aber je länger er in Breslau studirte, desto schwerer wurde es ihm, die ihm lieb gewordene Hochschule zu verlassen. Obschon er am liebsten dort seine ganze theologische Vorbildung absolvirt oder wenigstens eine andere katholische Universität besucht hätte, entschloß er sich doch im September 1855, weil sein Vater, dem er nicht genug dankbar sein konnte, daß er ihn „auf die Bahn der Tugend und Wissenschaft gelenkt hatte und darauf auch später leitete“, es wünschte, das Stipendium anzunehmen und nach Leipzig zu gehen. Zwar sagte er sich, daß er dort für katholische Theologie nichts werde lernen können; aber er durfte doch hoffen, sich in der Philosophie und Philologie weiter auszubilden, einige juristische, besonders kirchenrechtliche Vorlesungen zu hören, zum wenigsten eine neue Universität kennen zu lernen und Menschen- und Weltkenntniß zu sammeln, auch wohl privatim theologische Studien treiben zu können. Mit schwerem Herzen schied er von Breslau. „Wie schnell doch,“ schrieb er kurz vor seiner Abreise am 29. Sept., „das Jahr verfließen ist! Raum hat man sich hier umgesehen, sich bekannt gemacht und angefangen, Breslau lieb zu gewinnen, so muß man auch schon wieder scheiden, scheiden von so manchem trefflichen und lieben Lehrer, von manchem guten und treuen Freunde. Nur gut, daß Freundschaft und Liebe durch solche Trennung selbst nicht aufhören; es ist ja wohl nicht das letzte Mal, daß man etwas Liebes lassen muß.“

In Leipzig fand G. nicht, was er erwartet hatte. Die dortigen Professoren der Philosophie und Philologie, die er gerade

hören wollte, z. B. Nitzsch, Wachsmuth, erschienen ihm zu alt, als daß sie noch etwas Bedeutendes hätten leisten können, während die jüngeren, welche tüchtig, meist so viel mit literarischen Arbeiten beschäftigt waren, daß sie den Studenten nur wenig Zeit widmen konnten. Nun erinnerte er sich, wie Professor Jundmann, in dessen Hause er in Breslau oft verkehrt hatte, ein geborener Münsteraner, ihm oft den Besuch der Academie Münster empfohlen und die Tüchtigkeit der dortigen Professoren geschildert und ihm Empfehlungen an seine Bekannte und Freunde versprochen hatte. Diese erbat sich nun H., und nach dem er von dem Magistrat von Leipzig unter Bedingungen, die er unschwer erfüllen konnte, die Auszahlung des Stipendiums, auch wenn er nach Münster ginge, zugesagt erhalten hatte, machte er sich alsbald auf den Weg und traf nach 24stündiger Fahrt anfangs November in der westfälischen Hauptstadt ein. Hier fand er in der That alles so, wie es ihm Jundmann und andere geschildert hatten. Durch Fortsetzung seiner philosophischen und theologischen Studien suchte er die Voraussetzungen des Eintritts in das Priesterthum, den er längst beschlossen hatte, zu schaffen. „Mein Ziel ist,“ schrieb er am 17. Sept. 1855 aus Breslau, „ein würdiger Priester Gottes zu werden.“ Bald trat er in nähere Beziehungen zu dem so warm empfindenden, nicht bloß für Philosophie, sondern auch für die allgemeine, zumal poetische Literatur hoch begeisterten blinden Philosophen Schlüter, der, wie zahlreiche andere, so auch den für alles Ideale empfänglichen jungen Ermländer in den Zauberkreis seiner Begeisterung hineinzuziehen und dazu anzuregen wußte, daß er noch als Student die *Carmina lyrica* des Jacob Balde (Münster 1856) herausgab und „des ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus und seines Freundes Copernicus geistliche Gedichte“ aus dem Lateinischen in die Formen deutscher Poesie umsetzte (Münster 1857). Schlüter erschien ihm als das Ideal eines akademischen Lehrers; fast täglich kam er in sein Haus und nahm auch an den englischen und italienischen Theeabenden bei ihm Theil. Durch die häufigen Unterredungen mit ihm über philosophische und theologische Fragen, über Theosophie und Mystik, ist er auch auf den Areopagiten Dionysius und dessen mystische Schriften aufmerksam geworden, denen er bald ein so eifriges und tief eindringendes

Studium zuwenden sollte. Diesem seinem Lehrer hat Hipler stets eine dankbare Erinnerung bewahrt, hat mit ihm bis zu dessen Tode († Febr. 1884), wie ein Freund mit dem Freunde, einen sehr innigen und regen Briefwechsel unterhalten, und als derselbe im Jahre 1877 sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum feierte, da war es vornehmlich Hipler, der sich mit andern seiner Collegen vom Lyceum Hosianum dafür interessirte, dem greisen Jubilare eine ehrende Gedenktafel zu widmen, und die schönen Worte hineinsfügte: „Terrestri orbatus lumine luminis coelestis indagator et amator sincerus.“ Im Jahre 1894 hat er auch Schlüters „Marienlieder“ herausgegeben und mit einem sehr schönen Vorwort begleitet. Daß er auch die Absicht hatte, eine längere Biographie seines väterlichen Freundes zu schreiben, ergiebt sich aus seiner nachgelassenen Correspondenz.

Nach zwei Wanderjahren lehrte Hipler, schon damals reich an Wissen, aber reicher noch an idealer Lebensauffassung und voll großer Pläne für die Zukunft in seine Heimath zurück, studirte noch ein Jahr an der theologischen Facultät des Braunsberger Lyceums mit gewohnten Eifer, besorgte den Druck der geistlichen Gedichte des Dantis und Copernicus, las aber nebenbei auch Dante, sowie die Werke Baders, des Lieblingsphilosophen Schlüters, und unterhielt mit letzterm einen regen Briefwechsel.

Bei der Bearbeitung der geistlichen Poesien des Dantis stieß H. auch auf andere Gedichte ermländischer Poeten, z. B. Copernicus, Hosius, Cromer, Thomas Treter, und faßte schon damals (1856) den Gedanken, sie später einmal in einer Sammlung, etwa unter dem Titel „Deliciae poetarum Varmiensium“, zu vereinen und herauszugeben (an Schlüter, 27. October 1856). Auch dachte er an einen Aufsatz über die lateinischen Dichter des Jesuitenordens und sammelte Stoff zu einem Versuch über „Adalbertus Magnus als Naturforscher.“

Am 2. August erhielt er, nachdem er die theologische Prüfung mit Erfolg bestanden, im Dom zu Frauenburg die niedern Weihen. Ruhelos studirte er während der langen Sommerferien nach dem Triennium namentlich den hl. Bonaventura, für welchen ihn das Werk von Margerie und dessen Grundgedanke, daß die wahre Philosophie und die wahre Mystik, weit entfernt sich zu bekämpfen,



sich vielmehr gegenseitig ergänzen, ganz begeistert hatte. Dabei nahm er in Aussicht, für den Fall einer Promotion in Münster eine kleine Dissertation über die Mystik des hl. Bonaventura zu schreiben; auch machte er sich sofort an eine Uebersetzung Margerie's, die um Ostern 1858 fertig war und nur der Reinschrift bedurfte; ebenso verfaßte er eine kleine Abhandlung über Grund und Wesen der Mystik, die er jener Uebersetzung als Einleitung voranzuschicken gedachte. An den Areopagiten scheint er damals noch nicht gedacht zu haben. Nachdem er im Alerikalseminar das für die pastoral-wissenschaftliche und ascetische Vorbereitung auf das Priesterthum bestimmte Jahr vollendet, empfing er am 22. August 1858 in der bischöflichen Hauskapelle zu Frauenburg durch Bischof Dr. Jos. Ambrosius Geriz die Priesterweihe und feierte am 31. August seine Primiz in Allenstein. Seine Gedanken waren aber immerfort nach Münster gerichtet, wo er seine Kenntnisse in der Philosophie und Dogmatik noch erweitern und vertiefen wollte, und zu seinem väterlichen Freunde Schlüter. Da aber der damalige Bischof Dr. Geriz keinem jungen Priester das Weiterstudium auf Universitäten gestattete, der sich nicht vorher längere Zeit in der Seelsorge geübt und bewährt hatte, wurde ihm die Kaplanstelle in Pestlin bei Stuhm anvertraut. Als Kind einer damals noch vorherrschend polnischen Stadt (Allenstein) hatte Hipler einige Kenntniß der polnischen Sprache, aber nur des dialektisch vielfach abweichenden ermländischen Polnisch; hier nun, in dem ehemaligen Palatinat Marienburg, wo man ein reines Hoch-Polnisch spricht, fand er die beste Gelegenheit, sein Polnisch zu corrigiren und sich darin weiter zu vervollkommen. Aber vorwiegend hat er doch fast jeden Augenblick seiner freien Zeit — ein Bedürfniß nach Erholung empfand er nie, und selbst die Nachtruhe mußte oft genug zurücktreten vor seinem nie zu befriedigenden Wissensdrang — der wissenschaftlichen Fortbildung und Forschung gewidmet. Und wenn er, was nicht oft vorkam, seinen Pfarrer auf Besuchen bei benachbarten Geistlichen begleitete, so benutzte er wohl gern diese Zeit, um, von der Gesellschaft sich absondernd, sein Drevier zu beten oder das Pfarrarchiv zu durchforschen.

Nach neun Monaten in der Seelsorge eilte G. 1859 noch einmal für ein Jahr nach Münster, wo er in fleißigem Besuche von Vorlesungen und in freundschaftlichem Verkehr mit Schlüter seine Kenntnisse in der Philosophie und Theologie erweiterte und auch Vorbereitungen für die Erlangung der academischen Grade traf. Im Sommer 1859 brachte er, in Vertretung eines Geistlichen, sechs Wochen in Kopenhagen zu, dessen Schönheiten in Natur und katholischem Leben er in herrlichen Briefen an seinen Vater geschildert hat. Am 4. Januar 1860 concipirte er eine Eingabe an die theologische Facultät um Zulassung zur Promotion und stellte eine Abhandlung mit dem Titel „Vindiciae Dionysianas“ in Aussicht. Es kam nicht dazu. Dem Rathe seiner frühern Freunde und Lehrer, auch noch eine süddeutsche Universität zu besuchen, folgend, ging er um Ostern 1860 nach München, wo damals noch Ignaz von Döllinger, auf der Höhe katholischer Wissenschaft stehend, zahlreiche lernbegierige Jünglinge aus allen Gauen Deutschlands anzog, und der edle, sinnige Abt Dr. Haneberg die academische Jugend mit Begeisterung für alles Hohe und Große erfüllte, auch Ernst von Lasaulx durch die Macht seiner Rede und seines Vortrages selbst die Studenten der ersten Semester fortriß, sodaß sie es für eine Art Verbrechen erachteten, sein Colleg zu veräumen.

Hier trat er sehr bald dem berühmten Döllinger, welchem er von Münster aus empfohlen war, sowie Ernst von Lasaulx näher und benutzte fleißig die Bibliothek. „Die große Hofbibliothek,“ schrieb er am 8. Mai 1860 an seinen Vater, „hat einen Reichtum von Büchern und Handschriften, der ganz erstaunlich ist und mir um so erwünschter und lieber, als die Benutzung sehr wenig erschwert wird; ich habe schon während dieser wenigen Tage sehr vieles, was ich in Münster, Bonn und Kopenhagen vergebens gesucht, hier gefunden und freue mich schon deshalb hierher gekommen zu sein.“ Bei Döllinger hörte er Vorträge über ältere und neuere Kirchengeschichte und bewunderte in ihm überall den auch im Kleinsten durchgebildeten Meister (an Schlüter, 11. Juni 1860). Fleißig arbeitete er auch, womit er zur großen Freude Schlüters schon in Münster begonnen hatte, an der Geschichte der areopagitischen Schriften, wobei ihm namentlich das Verhältniß

des Dionysius zum Neuplatonismus, welches ohne eingehende Kenntniß Plotins nicht bestimmt werden konnte, viel zu schaffen machte. Es freute ihn, daß auch Döllinger, wie er ein Bewunderer Baders war, dessen höhere Physik er fast ganz adoptirt hatte, und über das hh. Altarsacrament in ganz ähnlicher Weise wie der Münchener Philosoph philosophirte, seinen Arbeiten über die Mystik der Areopagiten, wie der Mystik überhaupt, volles Verständniß entgegenbrachte. Immer klarer wurde es ihm, daß Dionysius gar nicht als der Apostelschüler gelten wolle, und nahm sich vor, noch im Herbst (1860) eine „Ehrenrettung des angeblichen Areopagiten Dionysius“ herauszugeben, auch dessen Ideenlehre in einem Aufsatze für die Tübinger Quartalschrift zu behandeln (an Schlüter, 17. Juli 1860).

Im Sommer 1860 wurde H. in München auch durch einen Besuch Franz Brentano's, den er von Münster her kannte, überrascht und verkehrte vierzehn Tage hindurch viel mit ihm. Ebenso sprach Prof. Pohlmann, welcher, „mit orientalischen Schätzen reich beladen, d. h. mit fleißig gefertigten syrischen Abschriften aus den Werken Ephraems,“ von Rom zurückkehrte, bei ihm vor und erzählte ihm allerlei Interessantes über die Entwicklung der politischen Verhältnisse Italiens. Während der Sommerferien ging er nach Oberammergau, um das Passionspiel zu sehen, und besuchte auf einem Ausfluge nach der Schweiz und nach Tyrol in Begleitung Brentano's die bekannte Maria von Mörl in Kaltern. Der Besuch machte auf ihn, obwohl kein Wort gesprochen wurde, doch einen nachhaltigen Eindruck, und die weiße, knieende Gestalt der frommen Klosterfrau mit den glänzenden, fest aufs Kreuzbild gehefteten Augen trat ihm noch später zuweilen lebhaft vor die Seele, um so mehr als die Studien über Dionysius und die Geschichte seiner Bücher ihn oft auf ähnliche Materien hinlenkten. Je mehr er in dem Reichthum der Hofbibliothek über Dionysiana forschte, desto mehr erkannte er, daß der Einfluß des Areopagiten auf die Entwicklung der speculativen Mystik noch viel größer gewesen, als er bis dahin geglaubt hatte, und so mußte sich eine Geschichte seiner Schriften fast unwillkürlich in eine Geschichte der mystischen Theologie umwandeln. H. fand in der Bibliothek neue, noch ungedruckte Commentare über Dionysius, so einen Tractat

des Adalbertus Magnus über das Buch „von den göttlichen Namen,“ denselben, bei dessen Vortrag das Genie des jugendlichen Thomas von Aquino in Köln zum ersten Male hervorblitzte (an Schlüter, 21. Dec. 1860).

Am Vorabende des Festes der Unbefleckten Empfängniß Marias bestand er „mit Erfolg und ganz nach Wunsch“ sein Doctor-examen. „Ob ich je einmal in die Lage kommen werde, von der Befugniß und dem Rechte (auf allen Lehrstühlen der katholischen Welt Theologie vortragen zu dürfen) Gebrauch zu machen, weiß ich nicht; das aber weiß ich, daß die neue Würde mir auch eine neue Mahnung sein soll, die ernstesten und heiligsten Pflichten, die ich mit der Priesterweihe übernommen, mit erneutem Eifer und frischem Muth zu erfüllen in dem Beruf und der Stellung, die mir gleichviel wo und wie angewiesen werden wird“ (8. Dec. 1860).

Nunmehr arbeitete er fleißig an der „Ehrenrettung des Verfassers der Dionysianischen Schriften,“ um sie bald möglichst als Promotionsarbeit herauszugeben und seine sonstigen Forschungen über den Areopagiten in einem bis zwei Jahren folgen zu lassen; schien sich doch die Aufmerksamkeit der theologischen Welt mehr und mehr diesen Dingen zuzuwenden.

Am 12. Januar wurde dem jungen Gelehrten in feierlicher Weise „cum nota eminentiae“ der theologische Doctorgrad verliehen auf Grund des vorangegangenen Examen rigorosum und einer Dissertation über — diesen Namen hatte die Ehrenrettung angenommen — „Dionysius der Areopagite“ (Regensburg 1861), welche durch Schärfe historischer Beweisführung ebenso sehr wie durch formvollendete Darstellung über das Maß der gewöhnlichen Doctor-dissertationen als „Specimina eruditionis“ weit hinaustragte und die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf den noch jungen, aber schon gelehrten Priester lenkte. Darin hat der Verfasser mit viel Scharfsinn und Sachkenntniß den Nachweis versucht, daß der fragliche Dionysius sich gar nicht für den Areopagiten ausgeben und selber gar nicht für den Schüler Pauli und ersten Bischof von Athen gelten wolle und nur eine spätere Zeit in ihm den Areopagiten gesucht und auf Grund dieses Irrthums den dunklen Text seiner Schriften gedeutet, bezw. geändert habe, daß derselbe vielmehr eine wirkliche Persönlichkeit dieses Namens gewesen und um

die Wende des vierten und fünften Jahrhunderts, wahrscheinlich in Aegypten, gelebt habe. Vgl. auch Hipler's Aufsatz über Dionysius Areopagita im Kirchenlexikon III, Sp. 1789 ff. Freilich befand sich H. mit dieser seiner Auffassung, wie die neuesten Untersuchungen von Gelzer, Koch, Stiglmayr u. a. dargethan haben, im Irrthum, und es gereicht ihm wahrlich nur zur Ehre, wenn er in einem an den letztgenannten Gelehrten gerichteten Privatschreiben die Resultate seiner Jugendschrift, die er noch 1884 im Kirchenlexikon vertheidigte, hat fallen lassen. Aber ebenso sehr durfte er in demselben Briefe seiner Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, daß er durch seine theologische Erstlingsarbeit den Anstoß zu weitem Forschungen über die heute noch so viel ventilirte Dionysiusfrage gegeben hat. Die Theologie des Areopagiten stellte H. später dar in Abhandlungen für den Index Lectionum Lycei Regii Hosiani 1872, 1874, 1878, 1885 (*De theologia librorum qui sub Dionysii etc. nomine feruntur*).

Das Studium der Schriften des Areopagiten, der, „aus den Kreisen der neuplatonischen Schule hervorgegangen, vollkommen vertraut ist mit ihrem System, wie es von Plotin wesentlich festgestellt, mit ihrem Polytheismus, wie er in den Triaden des Porphyrius ausgebildet, und mit ihrer Theurgie und Mantik, wie sie durch Jamblichus und das ägyptische Mysterienbuch um die Mitte des vierten Jahrhunderts vollständig zum Abschluß gebracht war“ (Kirchenlexikon III, Sp. 1793), führte ihn, wie schon erwähnt, auf den Neuplatonismus, den er auch später zum Gegenstand eines eingehenden Studiums gemacht hat (vgl. seine „Neuplatonische Studien“ in der Wiener Quartalschrift 1868, 439; 1869, 161), welches er noch bis in die letzten Lebensjahre mit der Absicht fortsetzte, seine Forschungen über diese für die Entwicklung der Theologie bis in das tiefste Mittelalter so einflußreich gewordene geistige Bewegung in einem größern Werke über Dionysius Areopagita zu verwerthen.

Die Zeit nach seiner Promotion brachte H. mit der Edition seiner Doctorbiffertation, welche Manz in Regensburg auf Befürwortung Döllingers in Verlag genommen hatte, und mit Studien in der Hofbibliothek zu, welche sich vornehmlich auf Darstellung und Ausbildung der christlichen Lehre in den ersten Jahrhunderten

und besonders bei den griechischen Kirchenvätern bezogen. Nach deren Beendigung gedachte er noch die literarischen Schätze von Prag, Venedig und Wien für seine Zwecke zu durchforschen und dann nach der Heimath zurückzukehren, wo er bei eintretender Vacanz für eine Docentenstelle in Aussicht genommen war. Man bot ihm auch das Stipendium für Rom an, welches nach der Rückkehr von Dr. Dämmer und Dr. Thiel frei wurde, er lehnte jedoch ab. Es fehlte auch nicht an Versuchen, den viel versprechenden jungen Gelehrten in München zurückzuhalten. Döllinger redete ihm zu zu bleiben und einige unedirte, für die mittelalterliche byzantinische Philosophie und Kirchengeschichte sehr wichtige Handschriften der Hofbibliothek auf Kosten des Königs Max von Bayern herauszugeben; andere Freunde und Bekannte, besonders Cornelius, drangen in ihn, diesen Vorschlag anzunehmen und sich zugleich an der Universität als Privatdocent zu habilitiren, wozu die Einwilligung der theologischen Facultät leicht zu erlangen gewesen wäre. So verlockend solche Anerbietungen auch waren, H. zweifelte, ob er den an einer Universität wie München gestellten Anforderungen schon jetzt würde genügen können; aber — und das war die Hauptsache — München war zu fern von der Heimath, die ihre Anziehungskraft nicht verliert. So verließ er im Juni 1861 die ihm lieb gewordene Pfarstadt, um über Wien nach Hause zu eilen. Die Reise nach Venedig hatte er aufgegeben.

Den Weg nach Wien nahm H. über Altötting, wo er P. Schmöger, den Herausgeber des Lebens Jesu, traf, welcher ihm auch von den Visionen der Anna Catharina Emmerich über den Areopagiten Dionysius Mittheilungen machte, wobei er die Ueberzeugung gewann, daß Clemens Brentano die Offenbarungen der Nonne von Dülmen mit größter Treue und Objectivität wiedergegeben hatte, und mit Bewunderung wahrnahm, mit welcher Hingebung und Schmiegsamkeit dieser originellste und phantasiereichste aller deutschen Dichter ohne allen Stil und ohne alle Einkleidung die Worte der einfachen Nonne aufzeichnete, die er oft kaum verstand (an Schlüter, Wien, 18. Juli 1860). In Wien sah er auch vorübergehend den berühmten Günther, an welchen ihn Schlüter empfohlen hatte, in Begleitung von Prof. Dr. Löwe aus Prag, der bei der Unterhaltung fast allein sprach, so daß Günther nicht

eben viel zu Worte kam. Indes hatte H. doch Gelegenheit genug, die merkwürdige Frische des nunmehr 77 jährigen Mannes zu bewundern. Günther zeigte sich etwas entmuthigt und erachtete die damalige Zeit für ein Aufblühen der katholischen Wissenschaft wenig günstig, glaubte aber doch in dem aller Orten sich regenden Freiheitsdrange Spuren und Vorboten einer bessern Aera erblicken zu sollen. Bald darauf verließ H., nachdem er seine Forschungen in der Bibliothek vollendet hatte, Wien und ging über Prag und Dresden nach Breslau, beglückt durch den Gedanken, in spätestens acht Tagen nach einer zweijährigen Abwesenheit wieder bei seinen Lieben sein zu können (an Schlüter, Breslau, 24. Juli 1861).

Nach etwa einmonatlicher Ruhe ging Dr. H. für kurze Zeit als Kaplan nach Dittrichswalde und von da nach Königsberg, wo er zu Anfang November 1861 seine Wirksamkeit begann. Hier fesselte ihn neben der Bibliothek besonders das für die preussische und ermländische Geschichte sehr reichhaltige Archiv. Alle seine freie Zeit verwendete er auf Studien.

Am 1. August 1863 wurde Hipler als Präfect des bischöflichen Knabenconvicts nach Braunsberg berufen. Schon im Herbst habilitirte er sich mit einer Rede über den Neuplatonismus und dessen Verhältniß zum Heidenthum und Christenthum als Privatdocent an der theologischen Facultät des Königl. Lyceums und kündigte Vorlesungen über christliche Alterthümer und theologische Encyclopädie an, für das Sommersemester 1864 auch über Moralthologie, die er jedoch nicht halten konnte, weil ihn der Bischof schon zu Ostern 1864 als Subregens ans Priesterseminar berufen hatte, wo er an der Seite des durch seine Forschungen über die Epiklesis rühmlichst bekannten Regens Dr. Hoppe an der pastoral-theologischen und praktischen Ausbildung der Candidaten des Priesteramtes arbeitete. Als Subregens las H. während des Wintersemesters 1864/65 in Vertretung der durch die Berufung Dr. Lammers nach Breslau vacant gewordenen vierten Professur am Lyceum über Moralthologie. Weil aber Bischof Dr. Gerig den Wunsch hatte, daß er seine ganze Kraft der Vorbereitung der Aleriker für das Priesterthum widme, so gab Hipler seine Doction am Lyceum zu Ostern 1865 auf. Nach dem Abgange Hoppe's als Domherr nach Frauenburg wurde er dessen Nachfolger in der

Regentur und als solcher zugleich Professor der Pastoraltheologie am Lyceum Hosianum (1870). In diesem Berufe arbeitete er bis zum Jahre 1876, als das Priesterseminar, weil eine staatliche Revision der Interna abgelehnt wurde, geschlossen wurde, und die ermländischen Candidaten der Theologie, nachdem sie ihre philosophisch-theologischen Studien am Braunsberger Lyceum absolvirt hatten, zur Einführung in die Theorie und Praxis des Kirchendienstes nach Eichstädt auswanderten.

Von nun an hatte er, abgesehen von einigen wenigen Vorlesungen in der theologischen Facultät und der Ertheilung des polnischen Sprachunterrichts (seit 1882), Muße genug, um sich literarischen Arbeiten hinzugeben.

Seit 1869 gab er auch das Pastoralblatt für die Diocese Ermland heraus; in gewissem Sinne ein Abbild der Eigenart des Herausgebers, brachte es wissenschaftliche und praktische Arbeiten zugleich.

Im Jahre 1870 begleitete S. den Bischof Dr. Kremenz als dessen Theologe auf das Concil nach Rom. Wie er dort mit allem Eifer auf Seiten der deutschen Bischöfe stand, so trat er ebenso entschieden für sie ein, als sie nach ihrer Rückkehr ihre frühern Bedenken aufgaben und die damals so viel angefochtenen Decrete des vaticanischen Concils als zu Recht bestehend anerkannten. Wie er über die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit dachte, hatte er schon im Sommer 1869 (15. Juli) in einem Briefe an Schlüter ausgesprochen: „Was die Kirche auf dem allgemeinen Concil beschließt, wird nie der Wahrheit und Vernunft widersprechen, weil sie nie aufhören wird, eine „Säule und Grundseite der Wahrheit“ zu sein und zu bleiben. Darum gewiß auch unsererseits redliche und rüstige Arbeit, aber doch nicht zaghafte Besorgniß.“ In dem Pastoralblatt führte er mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und der ihm eigenen Gewandtheit den Kampf für das Vaticanum und gegen die opponirenden Altkatholiken. Als dann der Culturkampf ausbrach, erwuchsen ihm neue Aufgaben, die er wiederum mit großem Geschicke gelöst hat. Daß er während seines siebenmonatlichen Aufenthalts in Rom und während der arbeitsvollen Dauer des Concils immer noch Zeit zu gewinnen wußte, um in den Bibliotheken Material für seine dionysianischen



Forschungen und die Geschichte Ermlands zu suchen, bedarf kaum der Erwähnung.

Als Redacteur des Pastoralblattes stand H. 1873 wegen Veröffentlichung einer Kundgebung des Bischofs Dr. Kremenz mit diesem vor Gericht und wurde zu erheblicher Strafe verurtheilt, erlangte aber in der höhern Justanz die Freisprechung.

Als dann der Krieg ausbrach, eilte er nach Berlin, wo er in einem großen Barackenlazareth „die verwundeten Deutschen, Franzosen, Corsen, Turcos und Ruaven zu pastoriren hatte“ (an Schläter, 25. Sept. 1870).

Im Jahre 1886 übertrug ihm Dr. Thiel das durch seine Wahl zum Bischof vacant gewordene Canonicat an der ermländischen Kathedrale zu Frauenburg. Hier hat er zwölf Jahre hindurch seine reiche Wissenschaft und allseitige Erfahrung in den Dienst der Diöcesanverwaltung gestellt: als geistlicher Rath im Generalvicariat mit einem Decernat über mehrere Decanate, als Canonicus theologus und Domprediger, als Eherichter, als Examinator prosynodalis für die pastoraltheologischen Fächer, als Censor librorum, als Conservator des Diöcesanseminars, der Gymnasialconvicte von Braunsberg und Köffel, des Waisenhauses im Schloß von Heilsberg, der milden Stiftungen, daneben ohne Verpflichtung als viel gesuchter Beichtvater in der Domkirche.

Wenden wir uns nunmehr seiner literarischen Thätigkeit zu. Hatte er schon in einer seiner Jugendschriften aus dem Jahre 1857 über die geistlichen Gedichte des Dantisus und Copernicus seine Grundeigung für localgeschichtliche Stoffe bekundet, so wandte er sich von nun an, von den areopagitischen Studien abgesehen, fast ausschließlich der ermländischen und preussischen Geschichte zu, weil er sehr bald die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß für uns, die wir weitab von den Centren der Wissenschaft und ihren Bibliotheken und Archiven wohnen, es leichter und lohnender ist, das Gebiet der Localforschung, für welches die Quellen so nahe sind und so reichlich fließen, zu bebauen.

In dem Pastoralblatt hat Dr. Hipler eine große Menge historischer Notizen, Nachrichten, Aufsätze, kleinerer Denkmale der Literatur aufgehäuft, so daß diese dreißig Jahrgänge ein für den ermländischen Geschichtsforscher geradezu unentbehrliches Quellen-

werk geworden sind. Aber seine Hauptarbeiten hat er in den Publicationen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Ermlands, dessen Vorstand er seit 1865 angehörte, um dann nach dem Tode Dr. Benders (1894) auch die Stelle eines Vorsitzenden zu übernehmen. Es erschien seit 1865 kaum ein Jahrgang, der nicht eine oder mehrere Arbeiten von Hipler brachte.

Die großen Männer der Vergangenheit Ermlands, vom hl. Adalbert bis hinab zu dem letzten in unserm Jahrhundert verstorbenen Bischof, haben mehr als ein Menschenalter seinen Forschergeist beschäftigt und nimmer zur Ruhe kommen lassen.

Beginnen wir mit dem hl. Adalbert. Ihm, „dem lieblichen Heiligen, dessen Name in dem ganzen östlichen Theil von Mitteleuropa, in Ungarn, Böhmen, Schlesien, Preußen, besonders aber in der Diocese Ermland, so überaus populär ist, ähnlich wie der des hl. Bonifatius in Mitteldeutschland und der des hl. Ansgarius in allen von der Nordsee unspülten Ländern,“ hat er nach dem Vorwort sein erstes Wort gewidmet in der ersten Nummer des 1869 begonnenen Pastoralblattes, um zu zeigen, „wie die Fülle des die Kirche durchwehenden Geistes, die sich in der Ursprünglichkeit und Glaubenskraft der alten Apologeten und Kirchenväter, in der wunderbaren Gewalt und Tiefe der Missionäre und Bußprediger des Mittelalters, wie in der klassischen Vollendung und Höhe, welche einzelne Prediger neuerer Zeit auszeichnet,“ kund giebt, sich auch in der Beredsamkeit des Apostels und geistigen Vaters des preußischen Landes als treibende Grundkraft erwiesen hat.

Einige Jahre vorher (1865) charakterisirte G. den hl. Adalbert als Liederdichter (Kathol. Kirchenblatt für Culm und Ermland. 1865, S. 105), und 1897 brachte und erörterte er kritisch das berühmte Marienlied *Boga rodzica*, welches die siegreichen Polen in der Schlacht bei Tannenberg (15. Juli 1410) sangen, und welches unserm Heiligen zugeschrieben wird (zuerst 1506), aber jedenfalls nicht von ihm gedichtet, sondern, wie überhaupt die polnische Literatur in allen uns noch erhaltenen Denkmälern einen durchaus reproductiven Charakter trägt, einem deutschen Marienliede, das die Deutschen und Böhmen in der Schlacht auf dem Marchfelde (26. August 1278) sangen, nachgebildet ist. (Zeitschrift XI, 3. Seite 528—557). Schon im Sommer 1858, als

er sich für seine Kaplanstelle durch Studium der ihm „doch eigentlich fremden“ polnischen Sprache vorbereitete, machte er eine deutsche Uebersetzung des Liedes, in welcher er dasselbe „nach Inhalt, Silbenzahl, rhythmischer Bewegung so treu als möglich wiederzugeben versuchte und den Reim überall da anwandte, wo er im Original nur irgend beabsichtigt schien,“ und schickte sie an Schlüter nach Münster. „Zum St. Adalbertsjubiläum“ 1897 brachte die Wissenschaftliche Beilage der Germania einen Aufsatz von der Hand Hiplers (Nr. 29), eine metrische Uebersetzung des Lobgedichts auf den Heiligen; Rückblicke auf die 900jährige Jubelfeier in Erml. Zeitg. 1897, Nr. 262. Aus dem Jubiläumsjahre des Heiligen (1897) seien noch aus dem Pastoralblatt verzeichnet: Hymnus auf ihn (XXIX, 57), übersezt von Schlüter, sein Martyrium (63), das ihm zugesprochene Marienlied (65); eine Lection des ermländ. Breviers von 1494 auf ihn (67); aus dem J. 1898: ein Brief von ihm (XXX, 135).

Von seinen Freunden wurde H. fort und fort gedrängt, eine ausführliche Biographie des hl. Adalbert zu schreiben. „Ich bin noch immer der Ueberzeugung, Sie werden sein Biograph,“ schrieb Danko an ihn 1869 und erbot sich, die des Heiligen Wirksamkeit in Ungarn betreffende Partie zu bearbeiten. In der That scheint H. sich mit diesem Gedanken getragen zu haben; wenigstens setzte er die Collectaneen über Adalbert bis in seine letzten Tage fort und ließ sich nicht nur das große Werk von Dr. Krae und Professor Jesek über Boitcech, sondern auch ein größeres böhmisches Lexikon kommen, welches aber erst nach seinem Tode eintraf.

Der Jahrgang 1864 (S. 166—299) der Zeitschrift brachte eine Studie über „Meister Johannes Marienwerder und die Klausnerin Dorothea von Montau,“ welche den Verfasser mit einem Schlage in die Reihe der geachtetsten Provinzialhistoriker erhob; denn es ist eine bedeutende wissenschaftliche Leistung, ein Zeugniß erfreulicher Belesenheit und Vertrautheit mit dem Unterrichtsbetrieb an den Dom- und Hochschulen des Mittelalters, sowie mit dem Leben und Schaffen an einer preussischen Kathedrale des 14. Jahrhunderts, und zeigt uns den noch jugendlichen Schriftsteller bereits als Meister jener geistreichen und eleganten historischen Darstellungskunst, die ihm sein ganzes Leben

eigen geblieben ist. In blühender Sprache schildert er uns den von seiner Vaterstadt so genannten Johannes Marienwerder als Schüler der Dom- und Hochschule, als Lehrer an einer der berühmtesten Hochschulen des Mittelalters, dann als Seelenführer einer der merkwürdigsten Frauen seines Heimathlandes, der Dorothea von Montau, aber auch als ihren Schüler in der mystischen Theologie, dem die hochbegnadigte Klausnerin über die Geheimnisse Gottes, welche sie in ihren ekstatischen Zuständen geschaut, über die Gnadenenerweisungen, welche ihr in ihrem verborgenen Leben mit Christo zu Theil geworden, Mittheilungen machte, damit er sie ordnend aufzeichne zu Nutz und Frommen der nachfolgenden Geschlechter. So ist sein Septililium entstanden, so genannt von den „sieben außerordentlich wohlduftenden und anmuthigen Gnaden“ der Dorothea.

Für die Acta Bollandiana XIII, 472—584 arbeitete S. mit an „de B. Dorothea vidua inclusa“: I. Commentarius praevious, darin: B. Dorotheae biographi, Summarium vitae, De revelationibus, vaticiniis et miraculis B. D., Cultus et processus beatificationis B. D.; II. Vita prima B. D. ex codice ms. Bodec.; Vita B. D. ex codice Vatic. 4934; III. Miracula B. D. ex cod. Bodec.; V. Appendix (Excerpta ex 3 majoribus J. Marienwerder operibus).

Besonders herausgegeben hat er das „Leben der seligen Dorothea von Preußen“, nach der deutschen Lebensbeschreibung von Joh. Marienwerder in die neuere Schriftsprache übertragen, nebst einem lateinischen „Hymnus auf Dorothea“ (Erml. Zeitschrift X, 297—505) und das Septililium B. Dorotheae Montoviensis auctore Joanne Marienwerder, enthaltend, wie Marienwerder sich ausdrückt, die septem gratiae B. Dor. eminenter concessae.

Angeregt, so scheint es, durch den Schlußtractat des Septililium, wo uns die Hauptstücke des catechetischen Unterrichts (Glaube, Sacramente, Gebote, Vater Unser) in der Fassung, welche sie im deutschen Ordenslande während des 14. Jahrh. hatten, vorgeführt werden, sowie durch des Johannes Marienwerder Erklärung des Symbolum und Vater Unser, veröffentlichte S. im Jahre 1877 (Zeitschr. VI, 81—183) einen längern Aufsatz über „christliche

Lehre und Erziehung in Ermland und im preussischen Ordensstaate während des Mittelalters," eine gründliche Darstellung der Mittel und Wege, deren sich die Kirche im preussischen Ordenslande und speciell in dem von jeher in politischer wie kirchlicher Beziehung mehr selbständig dastehenden Bisthum Ermland zur religiösen Unterweisung und Erziehung des Volkes bediente: Missionspredigt, catechetischer Unterricht, kirchliche und häusliche Erziehung. Noch einmal ist er später auf diese Materie eingegangen, indem er am 31. August 1898 der „im Angesichte des herrlichen Deutschordenshaupthauses an der Rogat“ tagenden Provinzial-Versammlung der westpr. katholischen Lehrerschaft einen Aufsatz über „das Erziehungs- und Schulwesen im preussischen Deutschordensstaate“ (gedruckt in der Festschrift S. 49 bis 58) einsandte, in der Ueberzeugung, daß ein Blick auf dieses Bild aus der Vorzeit unseres Landes den Männern willkommen sein werde, die berufen sind, in der Gegenwart an der Bildung der Jugend mitzuarbeiten. Für die „Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ bearbeitete er die Pädagogik des C. Bittschin (II, 1—10), dessen Schriften Dr. Korioth auf seine Veranlassung ins Deutsche übersetzt hatte.

Im Pastoralblatt kam S. noch öfter auf Dorothea von Montau zurück, ihre Geschichte (XIII, 143), Miscellen zu ihrer Geschichte (XIV, 143), ihre Verehrung bei der Mit- und Nachwelt (XXI, 74), Dorothea und Jutta als preussische Landespatroninnen (XXI, 87), Leben der sel. Jutta (XXIX, 77); Hymnen (XXI, 92), bei ihrem 500jährigen Gedächtnistage (XXVI, 77); ebenso auf Johannes Marienwerder (XXI, 62), einen Brief von ihm (VIII, 47), seine Auslegung des Vater Unser (XVI, 142), sein Septililium (XVIII, 36), seine drei Predigten für die Verstorbenen (XXI, 93). Populäre Lebensbeschreibungen der seligen Dorothea und der Jutta, Patronin Preußens, schrieb S. für den Ermländischen Hauskalender (Jahrgang 1860, 1862), ein Leben der Dorothea auch für den Bonifatiuskalender 1879.

Von den bedeutenden Ermländern des 15. Jahrh., zu denen auch Aeneas Sylvius (sein Hymnus auf das Leiden Christi VI, 30) gerechnet wird, erwähnt oder würdigt S. in dem Pastoralblatt: die Bischöfe Johannes Abetier (XXIII, 116: Manuscripte

von ihm), Franz Ruchschmalz, sein Testament (IX, 129), seine Diöcesansynode (XXVII, 80), Nicolaus von Tüngen, sein Testament (IX, 117), Brief an die Danziger (XXV, 22). Ferner sei hingewiesen auf Nicolaus von Preußen (XXI, 100), die Stipendienstiftungen des Thomas Werner aus Braunsberg (XVII, 52) und des Allensteiners Knolleisen, Domherrn in Merseburg (XVIII, 129), auf den Grafen Johannes aus Preußen, Stifter des Ordens vom hl. Grabe am Ende des 15. Jahrh. (XI, 8), den ermländischen Domcantor B. Liebenwald (XXIV, 23, ein Brief an den Hochmeister), Domcustos Arnold Huger (XXIII, 126: sein Testament von 1445), ein Te Deum laudamus van unser leven frouwen (IX, 83), Guldigungsurkunde des Bischofs Heinrich IV. von 1410 (XXIX, 53); die Antoniter in Frauenburg (XXVI, 47), die Augustiner in Köffel (IX, 61), ermländische Studentenbriefe aus Bologna von 1454 (XXIII, 110, 111); zur Geschichte der preußischen Frauenklöster aus dem Jahre 1416 (XVI, 130).

Aus der neuern Zeit sind es besonders die großen Männer der ermländischen Kirche des 16. Jahrhunderts, denen G. seine Liebe und seine Studien zugewandt hat: Johannes Dantiscus, Tidemann Giese, Copernicus und Cromer.

Aus dem Briefwechsel des als Dichter und Staatsmann in ganz Europa bekannten und gefeierten Johannes Dantiscus, dessen geistliche Gedichte G. schon als Student herausgegeben hatte, erschienen 1890 „Beiträge zur Geschichte der Renaissance und des Humanismus“ (Zeitschr. IX, 471—572). Nichts bedauert G. mit Recht so schmerzlich, als die Zerstreuung des reichen literarischen Nachlasses dieses ermländischen Bischofs. „Bekannt und befreundet mit fast allen Personen, die in der vielbewegten ersten Hälfte des 16. Jahrh. auf dem politischen, wissenschaftlichen und religiösen Gebiete im Vordergrunde standen, unterhielt er mit einer großen Zahl derselben einen so ausgebreiteten und tief eingehenden Briefwechsel, daß man selbst aus den noch jetzt erhaltenen Resten — in Frauenburg noch etwa 1000 Briefe — der ihm zugegangenen oft sehr umfangreichen Berichte und Zeitungen eine vollständige Geschichte mancher Jahre jenes ereignisreichen Zeitalters zusammenstellen könnte“ (Zeitschr. IV, 475).

Auch im Pastoralblatt ist H. noch oft auf Johannes Dantiscus zurückgekommen. So brachte er eine Autobiographie von ihm (XVII, 125), eine Dedicationsepistel an ihn (XXIII, 138), einen Brief an Hosius (V, 75), Dantiscus (XXIX, 71).

Das Antilogicon Flosculorum Lutheranorum des Domherrn, späteren Bischofs Tidemann Giese von 1523, auf Anregung des Copernicus 1525 gedruckt, das wie keine andere der zahlreichen Gegenschriften gegen Luther den Kernpunkt der neuen Lehre aufdeckt und an der Hand der hl. Schrift allein in geradezu meisterhafter Weise einer formell milden, sachlich aber vernichtenden Kritik unterzieht und deshalb noch heute gelesen zu werden verdient, hat H. in dem Spicilegium Copernicanum (1873) von neuem herausgegeben.

Das Pastoralblatt brachte das Testament Tidemann Giese's (X, 91), Briefe an Erasmus, Melanchthon, Mauritius Ferber (XXIV, 72, 75, 88, 28); einen Brief von Gzemens an ihn (XXIX, 114).

Als der Tag herannahte, an welchem vor 400 Jahren der große Nicolaus Copernicus geboren war (19. Februar 1873), und an allen Orten, die in näherer oder entfernterer Beziehung zu dem Entdecker unseres Sonnensystems stehen oder zu stehen glauben, in Lemberg, Posen, Thorn, Warschau und anderswo, Gesellschaften und einzelne Kräfte sich rüsteten, eine würdige Feier dieses Tages vorzubereiten, da war auch Dr. H. unermüdblich thätig, das Andenken dieses größten Mannes, welcher je unter uns gelebt und gewirkt hat, durch angemessene Feier auch innerhalb des Ermlandes zu ehren. Hatte er schon 1857 dessen geistliche Gedichte herausgegeben, so zog er 1868 nach ermländischen Archivalien eine interessante Parallele zwischen dem Frauenburger Knösch — Ausdruck Diepenbrocks — und dem Wittenberger Mönch, deren Geburts- und Todestage nahe an einander liegen, deren Leben und Streben aber in einem stark ausgesprochenen Gegensatz stehen. Und „was kann entgegengesetzter sein, als der Charakter und die Schicksale der mächtigen Bewegungen auf dem Gebiete des Geistes, zu denen jene mit wahrhafter Titanenkraft ausgerüsteten Männer den Anstoß gegeben haben? Dort mit der ganzen Kraft einer einseitig mythischen Richtung die Vernunft von

dem Glauben geknechtet, ja geradezu erstickt, und somit der Glaube selbst ohne Stütze gelassen, ohnmächtig und todt; hier in weise geordneter Glaubenskraft und Wissensfülle die Vernunft den todten Bibelglauben, die trügerische Sinnenwahrnehmung und jede unberechtigte Autorität überwindend und damit den Glauben an das Ueberfönnliche und jede wirkliche Autorität für immer am kräftigsten stützend.“ Dieser Gedanke wird dann in einem Lebensbild des Copernicus als Student, Arzt u. s. w., und einem an der Hand des Johannes Dantiscus gezeichneten Bilde Luthers (*Judicium meum de Luthero* 1523) näher ausgeführt. (*Nic. Copernicus und Martin Luther. Zeitschr. IV, 475—549*).

Das Schreiben vom 24. Mai 1871, worin der ermländische Geschichtsverein bei dem Domcapitel den Gedanken anregte, den schon bald nach dem Tode des Copernicus entstandenen, wiederholt aufgenommenen, nie aufgegebenen, aber bis zur Stunde nicht ausgeführten Plan, dem großen Astronomen gerade an der Stätte seiner mehr als vierzigjährigen, fast ununterbrochenen Wirksamkeit ein seiner würdiges Denkmal zu setzen, in geeigneter Weise zur Verwirklichung zu bringen, ist von Dr. Hipler verfaßt (*Mittheilungen des Erml. Kunstvereins III, 155—158*). Gleichzeitig sammelte und arbeitete er mit Bienenfleiß, um, wenn der Tag der Feier gekommen, wenigstens durch literarische Gaben dem erhabenen Genius seine und des Ermlandes dankbare Verehrung darzubringen. So entstand als „Festschrift des historischen Vereins für Ermland zum vierhundertsten Geburtstage des ermländischen Domherrn Nicolaus Copernicus“ das *Spicilegium Copernicanum*, enthaltend außer dem Texte des zuerst auf Anlaß des Copernicus herausgegebenen, in der Gegenwart ganz unbekannt gewordenen *Antilogicon* des Tidemann Giese die sämtlichen Schriften und Briefe des großen Astronomen selbst, soweit sie einstweilen aufgefunden oder aufzufinden sind, mit Ausschluß seines nur auszüglich mitgetheilten Hauptwerkes, ferner die Lobrede des Joachim Rheticus auf Preußen und Copernicus und endlich eine ganze Reihe Anekdota zur Charakteristik der Freunde und Bekannten des Letztern, meistens den Schätzen der ermländischen Archive und Bibliotheken entnommen, das Ganze somit eine willkommene Ergänzung zu den in der Abhandlung über N. Coper



nicus und M. Luther, sowie in den *Analecta Warmiensia* (1872) publicirten *Copernicana*. Gleichzeitig ließ er, ebenfalls als „Gedenkblatt zur vierten Säcularfeier,“ die „Biographen des Nic. Copernicus“ erscheinen (*Altpreussische Monatschrift* X, 193 bis 218, Separatabdruck Braunsberg 1873). Wie er bei Besprechung dieser Biographien die Aufgabe hatte, den Werth derselben kritisch zu prüfen, so untersuchte er zwei Jahre später in einer Studie über „die Porträts des Nic. Copernicus“ die Frage, „ob es überhaupt wahrscheinlich sei, daß Copernicus bei seinen Lebzeiten oder doch von solchen, die ihn persönlich noch gekannt, gemalt worden, wer dann eventuell diese Maler waren, ob wir auch heute solche Originalporträts noch besitzen, oder aber, wenn dies nicht der Fall, welches von den noch vorhandenen Copernicusbildern den Anspruch darauf machen könnte, das älteste und getreueste zu sein, weil sich daraus ergeben müsse, wie viel geschichtlicher Werth den späteren, künstlerisch bedeutsamsten Bildern und Monumenten beizumessen sei, deren Aufzählung und Beschreibung nicht bloß für die Geschichte der Kunst, sondern aus nahe liegenden Gründen auch für die des Copernicanischen Systems von Belang ist“ (*Mitth. des Erml. Kunstvereins* III, 73—152). Daran reihten sich 1876 „die Chorographie des Joachim Rheticus“ und 1882 die „Vorläufer des Copernicus.“ Nicht unerwähnt darf hier eine Recension H's. in Jahrg. 1884 der *Literarischen Rundschau* (Nr. 6 und 7) über Leopold Prowe's „*Nicolaus Copernicus*“ (Berlin 1883) bleiben, welche mit Recht Aufsehen erregte, weil sie in der That dem kritischen Scharfsinn des Beurtheilers alle Ehre macht und die völlige Ueberlegenheit desselben über den Verfasser des Copernicuslebens *luce clarius* darthut.

Zur vierten Säcularfeier des Geburtstages des Copernicus (19. Februar 1873) erschien — außer Festbeschreibungen in den *Erml. Volksblättern* (1873, S. 65), im *Braunsberger Kreisbl.* (Nr. 28) und einer Lebensskizze nebst Porträt im *Erml. Hauskalender* (Seite 43—55) — auch ein von Schlüter verfaßtes lateinisches *Carmen saeculare*, dessen deutsche Uebersetzung das *Pastoralblatt* XXV, 34 brachte, daselbst (XXVI, 10) eine Tabelle zur Bestimmung des Anfangs der kirchlichen Besperzeit, Seite 62 *Copernicanische Miscellen*, S. 39: sein Coadjutor; das *Ave* des C. (XXVII, 57).

Eine Biographie des Hosius war nach Eichhorn's, des Vaters der neueren ermländischen Geschichtsforschung, gründlichem und sehr ausführlichem zweibändigem Werke, in welchem der Verfasser mit geradezu erstaunlichem Fleiße das ganze bis dahin zugänglich gemachte gedruckte und dazu einen beträchtlichen Theil des noch ungedruckten Materials, wenigstens soweit es in den beiden großen Frauenburger Archiven verborgen lag, zu einer der tüchtigsten Monographien — Urtheil Döllingers — der neuern Zeit verarbeitet hat, nicht zu schreiben. Es kann auch heute noch an eine größere, den gesteigerten Anforderungen unserer Zeit entsprechende Biographie des größten ermländischen Bischofs so lange nicht gedacht werden, als die in zahlreichen Archiven außerhalb Ermlands noch erhaltene, viele Tausende von Briefen umfassende hosianische Correspondenz nicht publicirt ist. An diese Riesenarbeit hat sich Dr. H. im Verein mit Dr. Vinc. Jastrzewski aus Krakau im Auftrage der dortigen Academie der Wissenschaften herangewagt, und die Früchte der Bemühungen und Forschungen beider liegen bereits in zwei großen Quartbänden vor als „Stanislai Hosii S. R. E. Cardinalis, Majoris Poenitentiarii, Episcopi Warmiensi (1504—1579) et quae ad eum scriptae sunt Epistolae, tum etiam eius Orationes, Legationes.“ Cracoviae, tom. I (1525—1550) 1879. Tom. II (1551—1558) 1886,“ — ein großartig angelegtes und nach den von der heutigen Wissenschaft angenommenen Editionsgrundsätzen bearbeitetes Quellenwerk ersten Ranges. Man kann sich schwer einen Begriff davon machen, wie viel historisches Material für die allgemeine, die polnische und ermländische Geschichte schon jetzt in dieser Publication aufgehäuft liegt. (Vgl. F. Dittrich's Referat in dem Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft. Jahrg. 1886.) Hierher gehört auch Hipler's Artikel „Hosius“ im Kirchenlexikon VI, Sp. 295—302.

Bei der Wiederkehr des dreihundertsten Todestages (5. Aug. 1579) des großen ermländischen Bischofs widmete H. dem Andenken desselben eine kritische Untersuchung der bisherigen Hosiusbiographien, insbesondere der beiden ältesten, noch im 16. Jahrhundert geschriebenen von Stanislaus Rescius und Thomas Treter (Zeitschr. VII, 113—176), dessen „Theatrum virtutum Stanislai Hosii“ er „Episcopo Cleroque Warmiensi ad instar Xenii dedi-

eatum in piam memoriam diei V. Augusti MDCCLXXIX“ zugleich neu herausgab, eine „zwar ins Gewand der Poesie gekleidete, aber darum der historischen Treue in keinem Punkte entbehrende vollständige Biographie des Cardinals“ (Pastoralblatt XI, 86). Bei der Jubiläumsfeier in dem nach dem großen Cardinal benannten Braunsberger Lyceum hielt Prof. Dr. Hipler die Festrede, in welcher er in einer formell wie sachlich meisterhaften Weise ein Bild von dem Leben und Wirken des Gefeierten entwarf. Als Dr. Philippus Kremenz 1885 die ermländische Cathedra mit der kölnischen vertauschte, widmete S. dem scheidenden Bischof die „deutschen Predigten und Katechesen der ermländischen Bischöfe Hosius und Cromer,“ welche er in zwei alten Kölner Drucken von 1567 und 1571 in der königlichen Bibliothek zu München aufgefunden hatte (Festschrift der Görresgesellschaft 1885).

Das Pastoralblatt des hosianischen Jubiläumsjahres brachte aus der Feder seines Herausgebers schätzenswerthe Beiträge in den Aufsätzen: Cardinal Hosius bei den Benedictinern zu Sancta Scholastica bei Subiaco (XI, 58), TreTERS Hosiusbilder (XI, 68), eine längere Biographie, „einen Blick auf dieses reiche Leben mit Beachtung der für unsere Zeit und Gegend besonders wichtigen oder bislang weniger bekannten Momente,“ „damit dieses vollendete Vorbild priesterlicher Hirten-treue dem ermländischen Klerus unserer und späterer Zeiten stets vorleuchte und zu thatkräftiger Nachahmung auf der von ihm so rühmlich durchmessenen Bahn ermuntere,“ nebst dem Testament des Cardinals vom 4. August 1579 und einer Trauerode des Stan. Rescius „de obitu magni Stanislai Hosii Cardinalis“ mit Uebersetzung von Schlüter (XI, 86—96), ein Jahr nach dem Jubiläum als Nach-träge theils bisher unbekannte Data, theils zwar längst bekannte, aber im Jubiläumsjahre wiederum der Erinnerung der Lebenden besonders näher gebrachte Züge aus dem Lebensbilde des Cardinals (XII, 94—95). Nur kurz sei hier verwiesen auf andere Hosiana im Pastoralbl.: V, 68, 75 u. VI, 70—72 (Hosius gegen Luther); XI, 93 u. XII, 94 (Biographien); XI, 86, 108 (zum Jubiläum); XI, 68 (Hosiusbilder); XVII, 85 (Marienpredigt); IX, 92 (als Prediger); X, 5 (als Academiker); XVIII, 86 (in Bologna); X, 21 (über Chrysostomus); XI, 91 (sein Testament); XIV, 46

(Canisius an Hosius); XVIII, 122 (Hosius an Canisius); XXI, 83 (H. und seine Correspondenz); XX, 115 (Canisius an Hosius); XXIII, 103 (ein Brief an ihn); XXV, 108 (Briefe an Laszki); 114 (H. als Schriftsteller), 138, 139 (Correspondenz und Gegner); XXVI, 65 (vgl. XXV, 72) (poetische Umschreibung des Psalm Miserere); XXVII, 13 ff. (Synodalstatuten), 13 und 142 (Bemühungen um Erhaltung der Privilegien der preuß. Stände); XXVIII, 7 (zur Biographie), 54 (Brief an Mauch), 73 (Breve Pauls IV. an Hosius). Eine populäre Biographie des Hosius lieferte H. für den Ermländischen Kalender Jahrg. 1881, ebenso über Cromer Jahrg. 1882.

Auch Martin Cromer gegenüber konnte H. nach den hauptsächlich auf ermländischen Archivalien beruhenden sorgfältigen und gründlichen Arbeiten Eichhorns fast nur die Dienste eines Lehrenlesers thun; aber immerhin ist der Ertrag seines Sammelfleißes ein recht reicher gewesen. Der Herausgabe der Predigten und Katechesen wurde schon gedacht. Die Monumenta Cromeriana (1879) brachten eine Jugendgeschichte, Gedichte, Synodalreden, Hirtenschreiben und ein Verzeichniß der Werke des treuen Mitarbeiters und Nachfolgers des Hosius (Zeitschr. X, 145—290). Im Jahre 1882 publicirte sodann H. im Index Lectionum des Lyceums: *Illustrium virorum ad Martinum Cromerum Epistolae selectae*.

Reiches Material für das Leben und Wirken Cromers bietet auch wieder das Pastoralblatt: XI, 124 (zur Erinnerung an M. Cr.); XVI, 103 (Joh. Chrysostomus und M. Cr.); XIX, 30 (M. Cr. als Schriftsteller); XIX, 76; XX, 130, 137 (Cromer und Treter); XX, 115 (Sieben Briefe des sel. Canisius an Hosius und Cromer); XXI, 41 (sein Kirchenedict); XXII, 97 (Ergebnisse der ersten Cromerschen Generalvisitation 1575); XXV, 28 (Erlaß gegen Henneberger); XXVIII, 6 ff. (Synoden unter M. Cromer); XXVI, 107 (Excerpt aus dem Testament von 1588).

Nach einer unlängst aufgefundenen hochbedeutsamen Deutschschrift des an den polnischen Königshof abgeordneten capitularischen Nuntius Knobelsdorf schilderte H., nachdem er eine historische Orientirung vorausgeschickt, die Vorgänge bei der ermländischen Bischofswahl vom J. 1549 (Zeitschr. XI, 56—96), aus welcher der Domherr Tidemann Giese als Bischof von Ermland hervorging.

In dem Jahre (1894), in welchem das dritte Centenarium Palestrinas († 2. Febr. 1594) begangen wurde, wies H. hin auf die Beziehungen zwischen diesem Fürsten der Tonkunst und einem siebenbürgischen Fürstensohne, dem Coadjutor und spätern Bischof von Ermland, in „Andreas Bathory und Pierluigi Palestrina“ (Zeitschrift XI, 97—104). Vgl. auch Pastoralblatt XI, 103.

Von andern bedeutenden Persönlichkeiten des 16. Jahrh., welche Dr. H. im Pastoralblatt behandelt hat, seien erwähnt: Bischof Mauritius Ferber XIII, 48 (Brief an Cervini); XX, 104 (seine Constitutionen); XXV, 72: vier Briefe (Schulfrage); Eustachius von Knobelisdorf, Domcustos und Domdechant von Ermland, dessen Leben und Schriften (XV, 100—106; XXII, 115—118 (Trauergebidt und Grabchrift); Thomas Treter, des Hofius Hausgenosse (XI, 68—70: Hofiusbilder; XIII, 17: Bilderkatechismus); Regina Prothmann (XV, 49—60: ihr Leben, die ermländischen Convente; XV, 40 bis 45: älteste Regel); Bischof Andreas Bathory (IX, 103 bis 107: A. B. und Carl Borromäus). Daran reihen sich Aufsätze über die Anfänge des Priesterseminars (IX, 6—11. 41—36, 110), über schottische (XVI, 33) und dänische (XVII, 67—70) Zöglinge im päpstlichen Alumnat, Kataloge der Alumnen aus dem 16. und 17. Jahrh. (XXX, 118), über die Diöcesen Culm, Pomesanien, Samland (X, 124, 127, 137). Ueber die Versuche der Einführung der Reformation in Braunsberg im 16. und 17. Jahrh. s. Braunsberger Kreisblatt von 1883, Beilage zu Nr. 133; Quadrantinus und Duntius an die Braunsberger Bürgerschaft (XVI, 138); König Sigismund August an das ermländische Domcapitel von 1550 (XXX, 108); Beschlagnahme verbotener Bücher in Allenstein 1558 (XXIX, 52).

Zur ermländischen Geschichte des 17. Jahrh. hat Dr. H. nur einen längern Aufsatz über „Braunsberg in der Schwedenzeit“ geschrieben (Zeitschr. VIII, 109—194). Darin schildert er uns nach den gleichzeitigen heimatlichen Chronisten, nach den von den rechtsgelehrten Stadtschreibern mit musterhafter Gewissenhaftigkeit und Treue gemachten Aufzeichnungen und nach einigen andern glaubwürdigen Berichten von Zeitgenossen unter möglichster

Beibehaltung des ursprünglichen Colorits der Quellen die schweren Heimsuchungen, welche das auf fruchtbarem Boden erbaute, durch blühenden Handel und regen Gewerbebetrieb rasch emporgekommene Braunsberg fast ein ganzes Jahrhundert hindurch erduldet hat. Dazu kommen in dem Pastoralblatt die Statusberichte der Bischöfe Simon Rudnicki von 1616 (XXIII, 98—100), Erklärungen zu seiner Diöcesansynode (XXIX, 102); Leśhynski von 1657 (XXIV, 57—61, dessen Grabchrift XXVI, 39); Wydzga von 1669 (XXIV, 83—86) und dessen Series Episcoporum Warmiensium (IX, 49—53), welche H. zum Papstjubiläum 1877 herausgab; der Statusbericht des Administrators Dzialynski von 1624 (XXIII, 113—115); dann ein Brief Bellarmins an Simon Rudnicki (XXVIII, 30), Gedichte auf Bischof Nicolaus Szybski von 1633 und 1643 (XV, 94—96), das Testament des Cardinals Radziejowski, weiland Bischofs von Ermland (1679—1688) von 1705 (XIX, 44—48), Epigramm des Alegius Treter auf dessen Wappen (XXVI, 107), über des Jesuiten Andreas Bobola Porträt (X, 108) und Leben (XXI, 126).

Für die Geschichte des 18. Jahrh. finden sich wieder zahlreiche Beiträge in verschiedenen Jahrgängen des Pastoralblattes: Statusberichte der Bischöfe Potocki von 1714: Ermland nach dem dritten Schwedenkriege (XXIII, 94—100), Szembek von 1735 (XXIV, 128—131), Grabowski von 1745 (VI, 139—148) und 1751 (XXIV, 105—107); Feier des Jubeljahres 1701 in Braunsberg (XIII, 83), Bischof Zaluski's Leben, Schriften und Ende (XXII, 76—80, die Literae von Dr. Kolberg), Foundation des Conversenstiftes zu Braunsberg 1722 (X, 102—105), Gottfried Heinrich Freiherr von Eulenburg † 1728 (XIV, 23), Testamente der Bischöfe Szembek (XIII, 96; XVIII, 121—122) und Grabowski (X, 117—119), Marmortafeln auf beide Bischöfe in Bischofsstein (XIV, 71), Szembek's erstes Pastoral Schreiben von 1724 (XXIX, 93), Grabowski's Gesangbuch (XXIII, 8); Foundation einer Professur für Kirchenrecht am Collegium zu Braunsberg 1708 (XXX, 42); die ermländische Stoltzage von 1729 (XXIX, 94); des Generaladministrators Nic. Schulz Hundtschreiben an den Klerus von 1741 (XXIX, 96).

Mit viel Liebe hat Dr. H. sich dann wieder in das beginnende 19. Jahrhundert vertieft, jene so ereignisreiche und für die Zukunft Ermlands so wichtige Zeit. Dem Fürstbischof Joseph von Hohenzollern, dem Restaurator des niedern, mittlern und höhern ermländischen Schulwesens, dem edlen, frommen, seeleneifrigen und mildthätigen Oberhirten in schwerer, viel entscheidender Zeit, hat er ein schönes Denkmal gesetzt durch Herausgabe seiner „Briefe, Tagebücher (Ergebnisse ernster Studien und eigenen Nachdenkens in aphoristischer Form) und Regesten (Braunsberg 1883), welche uns das ganze innere Leben und äußere Streben des Kirchenfürsten enthüllen und einen guten Theil der Geschichte Ermlands im ersten Drittel unseres Jahrhunderts erzählen, sowie in der mit großer Wärme und Pietät geschriebenen Biographie desselben, mit der auch eine kurze Vita des Bischofs Carl von Hohenzollern verflochten ist. Dazu nehme man noch kleinere Mittheilungen und Aufsätze im Pastoralblatt: ein Brief an Nicolovius (II, 79), Aphorismen (IV, 79), Uebersichten über die von ihm erlassenen Diöcesengesetze (IV, 101; V, 122; VIII, 61); Ansprache an das Domcapitel (XXX, 62); Kath. Emmerich und Jos. v. H. (VI, 28—30); Friedrich Leopold Graf von Stolberg und seine Freunde in Ermland (IX, 74—79), Briefe an Schmedding (VI, 127), endlich ein Jubiläumsbüchlein mit dem Titel: Jos. von Hohenzollern, Fürstbischof von Ermland. Ein Gedenkblatt zur Feier seines hundertsten Geburtstages am 20. Mai 1876“ (Braunsberg 1876), ein Gratulatio in electionem Caroli de Hohenzollern XXVI, 107.

Auch des treuen Mitarbeiters Hohenzollerns bei der Reorganisation des Schulwesens, des ersten Directors des Braunsberger Gymnasiums, Heinrich Schmülling, hat H. nicht vergessen. Hauptsächlich nach den noch erhaltenen Briefen, welche Schmülling in den Jahren 1811—1827 aus Braunsberg an den ihm befreundeten Staatsrath Schmedding in Berlin richtete, nach den Gymnasial- und Lycealprogrammen, den Correspondenzen und Aufzeichnungen einiger Zeitgenossen schildert uns H. das Leben und Wirken eines Mannes, der für die Reorganisation des ermländischen Studien- und Unterrichtswesens wie kein anderer von Gewicht und Einfluß geworden ist. In einem für die Zukunft Ermlands

entscheidenden Augenblick an die Spitze des höhern Schulwesens gestellt, hat er diesen Beruf mit voller Liebe erfaßt und 16 Jahre hindurch mit seltenem Talent und noch seltenerem Erfolg erfüllt, um erst dann, als er seine ihm von der Vorsehung zugewiesene Aufgabe in Braunsberg gelöst, wieder in seine westfälische Heimath zurückzukehren. Eingedenk der Mahnung Platons in seinen Gesetzen, daß die von Staatswegen auf Reisen Gesendeten in der Fremde ihr Augenmerk vornehmlich auf solche richten sollten, welche, verborgen lebend, echte Weisheit in der Stille pflegen, sowie der Worte des Apostels: „Seid eingedenk eurer Vorsteher, die euch das Wort Gottes geredet haben; schauet auf den Ausgang ihres Wandels und folget ihrem Glauben nach,“ hat H. den Muth gefunden, in den Schwierigkeiten auszuharren, die mit dem Sammeln eines nach allen Richtungen der Windrose zerstreuten Materials zu überwinden waren, damit das Andenken eines so edlen Mannes im Ermland ferner und für alle Zeiten im Segen bleibe. Vgl. auch den begeisterten Aufsatz von Alexander Jung über Schmüiling im Pastoralblatt IX, 9—82.

Neben Schmüiling muß auch ein zweiter treuer Helfer des Fürstbischofs genannt werden, Johann Destreich, der Kaufmann von Braunsberg, der den früher so bedeutenden, in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. aber in Verfall gerathenen Handel der ehemaligen Hansestadt Braunsberg wieder zu bedeutender Höhe führte; der den Uebergang Ermlands an Preußen (13. Sept. 1772) und die politische und sociale Umgestaltung der alten Verhältnisse mit erlebte und in ihrer vollen Bedeutung würdigte, aber auch jenes andere Ereigniß, welches auch die innere, die geistige Physiognomie Braunsbergs und Ermlands so wesentlich veränderte, die Aufhebung der Gesellschaft Jesu (1773) und den Untergang aller ihrer Schulen, endlich auch den neuen Aufschwung des Schulwesens und der Wissenschaft in den Tagen eines Fürstbischofs von Hohenzollern und bei alledem eifrig und unermüdet mitthätig — ein geschäftstüchtiger und umsichtiger Kaufmann unter günstigen wie ungünstigen Conjunctionen, aber auch zur Förderung höherer, idealer Zwecke stets bereit. „Wir leben,“ schrieb er an Schmedding, „in Zeiten, wo ich einen großen Theil meines mehr als 40jährigen kaufmännischen Fleißes dahin schwinden sehe, ohne den Strom der



Zeiten aufhalten zu können. Ich werde mich aber weniger darüber grämen, als wenn durch diesen nämlichen Strom auch unsere eben aufblühenden und die besten Früchte versprechenden Lehranstalten fortgerissen würden.“ Die Biographie Destréichs (Braunsberg 1881) gestaltet sich unter der Hand Hiplers zu einer Geschichte der Anfänge der heutigen Braunsberger Lehranstalten.

Mit dem Genannten lebte und arbeitete auch der erste Landrath des Braunsberger Kreises (seit 1816), Ferdinand von Schau, ein Biedermann, ein Ermländer von altem Schrot und Korn, seinem Vaterland wie seiner Kirche treu ergeben, Freund und Förderer der Schulen. In ihm führt uns H. (Erinnerungen an Ferd. von Schau und seine Zeit. Braunsberg 1882) zugleich ein gutes Stück ermländischer und insbesondere Braunsberger Geschichte vor in den Unglücksjahren 1806 und 1807, als der Feind das Land verheerend durchzog und Ermland 7 Monate hindurch der Schauplatz von Schlachten und Gefechten war, und dann in den Friedensjahren 1816 bis 1840, in welchen v. Schau als Landrath des Kreises eine segensreiche Thätigkeit entfaltete, hoch geachtet und geehrt von König und Bischof, von Klerus und Volk Ermlands.

Dem Bischof, der ihn unter seinen Klerus aufnahm, hat H. ein pietätsvolles Denkmal gesetzt in „Denkschrift auf Jos. Ambr. Herzig“ 1867 (popularisirt im Erml. Kalender 1882), desgleichen in einer „Säcularerinnerung“ 1883 (Pastoralblatt XV, 37—40), dessen Vorgänger, der durch Mörderhand fiel, in einem Schriftchen „Zum Andenken an Stanislaus von Gatten“ 1887, sowie in Erinnerungen an ihn im Pastoralblatt XIX, 70, 80, 93, 99 (Schreiben Gregors XIX an ihn, zwei Gedichte auf ihn, sein Testament S. 96).

Von den Männern, welche unter den letzten Bischöfen sich durch eifrige Thätigkeit verdient gemacht haben, erwähnt und würdigt H., namentlich in dem Pastoralblatt, noch: Ignatius Stanislaus v. Matby, Dompropst in Frauenburg, dann Bischof von Culm (Allg. deutsche Biogr.), Regens Scheill (XXII, 34), den Kösseler Präfecten Joh. Dost in Verbindung mit einer Geschichte der Anfänge des dortigen Gymnasiums (XXIV, 61—65), den Domdechanten Eichhorn (I, 32), Weihbischof Dr. Frenzel

(IX, 107), Domherrn Andr. Herholz (II, 60), Pfarrer Rau-powicz (III, 109).

Das Braunsberger Gymnasium behandeln Artifel in XXIII, 62; XXIV, 66, das Lehrerseminar in XXIII, 63. Das Leben eines ermländischen Dorfschullehrers (Grunenberg) schildert S. in der Ermländ. Zeitung 1875; Johann Annegarn im Pastoralblatt XXVI, 115.

In seiner Eigenschaft als Vorstand des Geschichtsvereins widmete er dem Domvicar Dr. Wölky und Geheimrath Prof. Dr. Bender, die an der Gründung des Vereins im Jahre 1858 hervorragend betheiligte waren, in Form von Lebensskizzen je ein Gedenkblatt, dem Erzpriester Dr. Pohlmann, einem fleißigen Aehrenleser auf dem weiten Felde der ermländischen Geschichte, „Erinnerungen“ (X, 533, 572, 748), ebenfalls ein Gedenkblatt (XII, 1) dem Kösseler Oberlehrer Dr. Korieth, einem warmen Freunde und Förderer des Vereins, der auch in pietätvoller Erinnerung an seinen Oheim Eichhorn ein Namensregister zu dessen „Stanislaus Hofius“ (Zeitschrift XI, 3, S. I—XXII), sowie einen Realindex zu den ersten sechs Bänden der Zeitschrift geliefert hat.

Ueber mehrere Jahrhunderte erstrecken sich die im Pastoralblatt neu abgedruckten und mit historischen Einleitungen versehenen ermländischen Constitutiones synodales, Aufsätze zur Geschichte der ermländischen Bischöfe (XIV, 67: Ara gratitudinis der Jesuiten von 1665 von Hofius bis Wbdzga mit Fortsetzungen bis Carl von Hohenzollern; XI, 82: die ermländischen Bischofsbilder (XXI, 59); Epigramme auf das erml. Wappen (XXI, 129); Quellschriften zur Geschichte Ermlands, besonders über „die Grabstätten der ermländischen Bischöfe“ (Zeitschr. VI, 281—362), deren Bedeutung für die Geschichte nicht gering anzuschlagen ist. „Es ziehen bei ihrer Betrachtung die Gesichte der Diocese, der Kathedralkirche und ihrer Hirten wie in einem Miniaturgemälde an dem sinnenden Geistesauge vorüber. In den von der Verehrung und Dankbarkeit der Nachwelt errichteten Epitaphien oder Kenotaphien spiegelt sich der Geschmack, die Technik, ja der ganze Geist der Zeit, welche diese Monumente schuf; in der Kostbarkeit und Größe derselben, in dem Stil und Inhalt der Inschriften, welche die Leichensteine und Monumente

tragen, spricht sich bald die schlichte Einfachheit christlichen Glaubens und Hoffens, bald die gewissenhaft abwägende Gerechtigkeit der unparteiischen Geschichte, bald die überschwängliche Bewunderung oder gar die tendenziöse Ruhmredigkeit und Schmeichelei einer befangenen Freundschaft und Verwandtschaft, immer aber eine in vieler Beziehung beachtenswerthe Stimme für die Beurtheilung und Kunde der Vorzeit aus.“

In einer seiner bedeutendsten Schriften, dem „Abriss der ermländischen Literaturgeschichte,“ führt uns der Verfasser im Zusammenhang mit der äußern Geschichte die geistige Entwicklung des Bisthums Ermland vor, so weit sie in den noch erhaltenen Denkmälern der Literatur, auch in seinen Lehranstalten, Vereinen, Kunstdenkmälern in die äußere Erscheinung tritt, durchzogen von dem Gedanken, daß, wie das Höchste auf dem Gebiete der Kunst, des Wissens und Lebens nur in Demuth des Geistes empfangen und aus dem Geiste geboren werden kann und aus echter Religiosität entspringt, so auch die im Laufe der Jahrhunderte gegründeten Bisthümer stets den hohen Beruf gehabt, verfolgt und erfüllt haben, mit Befestigung der christlichen Religion und Sitte die Culturherde zu schaffen, aus welchen jenes übernatürliche Licht und jene belebende Wärme ausstrahlt, die am Baume des Völkerlebens die edelsten Blüthen christlicher Erkenntniß und Kunst hervorgebracht hat (Einleitung). Das Buch ist mit patriotischer Wärme geschrieben.

Ein ermländisches Schriftsteller-Lexikon sollte die Ordnung und Vollenbung dieser Arbeit bilden, ist aber unvollendet geblieben. Hierher auch: TreTERS Leben des hl. Benedict (Zeitschrift VII, 598—607). Zur Geschichte der geistigen Bewegung im Ermland gehören auch der Aufsatz: „Ermländische Studenten auf der Albertina zu Königsberg“ (Zeitschr. XI, 133—152), die Artikel im Pastoralblatt über ermländische Mundarten (XVII, 31), Braunsberger Drucke (XVII, 104) u. a.

Als Ergänzungen der Literaturgeschichte in dem charakterisirten Sinne können Hiplers kunsthistorische Publicationen gelten: Kupferstecher in Ermland (Zeitschrift VII, 339—356), die Bischofsbilder (vgl. oben), die ältesten Porträts des Copernicus (vgl. oben), die ältesten Schatzverzeichnisse der ermlän-

bischen Kirchen (Zeitschr. VIII, 494—591), die Schatzverzeichnisse der Königsberger Schloßkirche von 1518 (Mittheilungen des Erml. Kunstvereins III, 54—63). Aus dem Pastoralblatt: Kirchliches Bauwesen im Ermland (XV, 90); die Domkirche zu Frauenburg, ein Gedenkblatt zur fünften Säkularfeier (Fragment) (XX, 11); zur Geschichte der erml. Kathedrale (XXVII, 133), ihre Grabsteine (XIII, 51; XXIII, 109); Bauholz für die Domkirche 1480 (XXV, 28); die Kapelle zum Erlöser im Dom (XVIII, 118); Stiftung der Szembek'schen Kapelle (XVIII, 118); Brand der Pfarrkirche in Frauenburg (XVIII, 24); Grabsteine in der Pfarrkirche zu Braunsberg (XIII, 71); zur Baugeschichte der Braunsberger Kirche (XIII, 95); die Marienkirche (XV, 13; XVI, 38), die Kreuzkirche (VIII, 54; XI, 143; XVII, 43) daselbst; Nachrichten über die Kirchen von Glottau (XIV, 49), Krossen (VIII, 81; XVIII, 18), Springborn (VIII, 81), Stegmannsdorf (VI, 109), Schönwiefe (XVIII, 43), die Rochuskapelle bei Seeburg (XVI, 68), Kapelle in Labuch (XV, 68); Kirchengloden und Inschriften (XIII, 68, 122, 124); Inschriften am Schloß von Heilsberg (XII, 131); Kirchenlied im Ermland (XXIII, 8, 31, 41, 82); zwei altermländische Lieder (XII, 1); Lieder für die Schule (XXIV, 47). Ueber die ermländischen Wallfahrtsorte (vgl. VIII, 80) schrieb Dr. G. einen längern Aufsatz für „Das heilige Deutschland“ (169—253).

Ueber das religiöse Leben in der Vergangenheit Ermlands orientiren uns zahlreiche Mittheilungen im Pastoralblatt: Priesterbruderschaften (XIV, 91; XVII, 40, 117), die Rosenkranzbruderschaft, errichtet 1485 (X, 77), die Georgsbruderschaft (XVII, 32), der Kürschner Todtenbuch (XVII, 32), die Marianische Bürgersodalität in Braunsberg (XV, 7; XVI, 138); die Marienbruderschaft in Wormditt (XV, 139); die Gnaden- und Jubeljahre (VII, 133—139), das Jubeljahr 1751 in Braunsberg (XIII, 119); Erbauungsbücher (XVII, 104); das Rituale und seine Geschichte (I, 17; V, 20); Ordo Divinorum et Ceremoniarum zu Braunsberg 1779 (XII, 85).

Sehr warm interessirte sich G. auch für die Andacht zum hh. Herzen Jesu, erforschte die Geschichte derselben im Ermlande und suchte sie wieder neu zu beleben (Pastoralblatt VI, 76; VII, 62;

XIV, 53, 111; XV, 71; XXII, 88; XXVIII, 71, 73, 80 u. a.) Die Andacht des Volkes sollte auch fördern das Büchlein über „die Erscheinungen in Dittrichswalde“ (1877). Ueber die Fasten- disciplin im Ermlande siehe Pastoralbl. XXV, 29. 60.

In den letzten Jahren hat auch S., dem Zuge der Zeit folgend, mehr als früher (vgl. Zeitschrift VII, 608—626: der Artushof und die Georgenbrüder in Braunsberg), den wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen Ermlands seine Aufmerksamkeit zugewandt, einem bis jetzt wenig erforschten und darum wenig bekannten Gebiete. „Der Provinzial- und Spezialgeschichte,“ schrieb er 1897, „erwächst damit die Aufgabe, durch Aufhellung dieser Verhältnisse in kleineren Gebieten die Entwicklung der socialen und gewerblichen Gliederungen, namentlich in den Zünften und Gilden, im Einzelnen zu verfolgen und für ihre wissenschaftliche Festlegung kritisch gesichteten Stoff planmäßig zu sammeln.“ (Zeitschr. XII, 192). Von diesem Gedanken geleitet, schrieb er 1895 einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Weinhandels im Ermlande (Zeitschrift XI, 327—331), arbeitete an einer Geschichte des Weinbaues in Preußen und veröffentlichte 1897 „die Rolle der Tuchmachergesellen in Wormditt“ (Zeitschr. XII, 192—204), hauptsächlich um weitere Kreise anzuregen, die werthvollen Quellen zur Geschichte des ermländischen Handwerks, welche noch vielfach in den Gewerksladen, in den alten Actenbeständen und Hausbüchern der Innungen und sonstiger gewerblicher Verbände sich befinden, oft genug in den Besitz einzelner Personen oder Familien übergegangen sind, hervorzufinden, mitzutheilen und so der Forschung zugänglich zu machen.

Sorgfältig beobachtend und prüfend verfolgte er auch die neuere Entwicklung der Verhältnisse unseres Bauernstandes, studirte die einschlägige Literatur und die Erörterungen in den Tages- und Fachblättern (z. B. im Westpreussischen Bauer) und legte dann seine Auffassungen über die Lage dieses Standes und die Mittel, ihm aufzuhelfen, in einer Reihe von „Bauernbriefen“ der Ermländischen Zeitung nieder.\*) Vgl. auch Pastoralblatt XXIV, 43.

\*) Die Disposition zu diesen Artikeln findet sich in dem Nachlaß.

Für die Gründung und die Entwicklung der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft in dem katholischen Deutschland bekundete H. fortdauernd das lebhafteste Interesse. Von vornherein gehörte er dem Vorstande an und war wegen seiner umfassenden Durchbildung bei den Sitzungen desselben stets gern gesehen. Sein Vortrag über Geschichtsphilosophie auf der Generalversammlung in Köln (1878), mit welchem er die Thätigkeit der eben gegründeten historischen Section eröffnete, bildete nach dem übereinstimmenden Urtheil aller competenten Zuhörer den wissenschaftlichen Glanzpunkt der ganzen Versammlung und ließ den Wunsch als ganz berechtigt erscheinen, denselben in dem nächsten Jahresberichte gedruckt zu sehen. Er erschien aber, weiter ausgeführt, erst 1884 als Vereinschrift. Für das Staatslexikon der Gesellschaft lieferte H. den Artikel über Seminarien (V, Sp. 29—37), worin er auch durchaus zutreffend die Ansicht zurückweist, daß durch das Seminardecret des Tridentinums die Hochschulen hätten überflüssig gemacht oder unterdrückt werden sollen. Vgl. auch die Festschrift der Görres-Ges. zum Einzuge des Erzbischofs Dr. Kremenß in Köln 1885.

Mit den aufgezählten größern und kleinern Schriften ist aber die Zahl der wissenschaftlichen Arbeiten des fleißigen Gelehrten noch nicht erschöpft. Es fehlt noch ein Katalog seiner Aufsätze in Zeitschriften, der Anzeigen und Recensionen fremder Werke, die vielfach anonym erschienen sind in Zeitschriften und Literaturblättern; so ein Referat über Danko's Buch über den Domstich in Gran (Histor.-polit. Bl. 1887, 1, S. 260—277, mit „innerlichstem Verständniß“ geschrieben (Danko an H. 20. Februar 1881). Für „Natur und Offenbarung“ schrieb H. „Celio Calcagnini und seine Schrift über die Erdbewegung. Beitrag zur Geschichte des copernicanischen Systems“ (Band 25, 575—641, daselbst auch Schlüters Uebersetzung dieser Schrift S. 586—602); für die Oesterreichische Vierteljahrschrift des Olmüzer Bischofs Grodziedl Leben nach ermländischen Archivalien (1896).

Schon in seinen Briefen aus der Knabenzeit an seine Eltern, voll innigster Kindesliebe und Dankbarkeit gegen Vater und Mutter, in welchen er bereits ein offenes Auge und ein treffendes Urtheil

über alles das, was sich in Schule und Stadt zutrug, befundet, schrieb er einen nicht nur correcten, sondern glatt dahinfließenden Stil, den er in den spätern Jahren bis zu Eleganz, Plastik und Farbenreichtum vervollkommnet und vielleicht nur in etwa durch das Bestreben getrübt hat, in wenigen Sätzen möglichst viel zu sagen, so daß die Sätze und Perioden, künstlich in einander verschlungen, bisweilen an Durchsichtigkeit eingebüßt haben.

Alle seine kleinern Aufsätze wie größern Untersuchungen stellte H. stets in den Rahmen des Gesamtbildes, dem sie sich als Theilbild einzufügen bestimmt waren. Er schickt deshalb, wenn auch oft nur mit wenigen Strichen und Zügen, einleitende und orientirende Bemerkungen voraus, in denen man stets die Allseitigkeit und Tiefe der Gelehrsamkeit des Verfassers erkennt und nicht selten wahre stilistische Kabinetsstücke zu bewundern hat. Bei der Vielseitigkeit seines Wissens war es ihm ein Leichtes, seine Ausführungen durch mancherlei Parallelen aus den verschiedensten Gebieten menschlichen Wissens zu illustriren und zu beleben; er konnte eben immer aus dem Vollen schöpfen. Weit höher jedoch als alle diese äußern Vorzüge steht der Geist, welcher alle seine Schriften belebt: die volle Begeisterung für alles Wahre, Gute und Schöne, die aufrichtige Liebe zur Kirche (Danko, 9. December 1865).

Ein arbeitsvolles Leben im Dienste der Wissenschaft! Daneben hat H. natürlich seine Berufspflichten als Professor am Lyceum Gosianum, als Lehrer und Erzieher der Candidaten des Priestertums im Seminar, später als Domcapitular und Geistlicher Rath in der Verwaltung der Diöcese nicht vernachlässigt. Zum Beweise dessen sei hier hingewiesen auf die in seinem literarischen Nachlaß befindlichen Collegienhefte über Moralthologie, Eherecht, Liturgik, Pastoraltheologie, Curialstil, Patrologie, sowie Collectaneen zu den einzelnen Disciplinen, besonders zur Pastoraltheologie. Dazu berufen, die künftigen Priester auch in die praktische Seelsorge einzuführen, fühlte er sich gedrungen, auch selbst mit seinem Thun ein Beispiel zu geben. So arbeitete er fleißig im Beichtstuhle, hier wohl eine ganze Kraft ersetzend, als ständiger Beichtvater der Katharinerinnen und Barmherzigen Schwestern zu Braunsberg, als stets bereiter und wegen seiner geistreichen, dabei besonders warmen

und herzlichen Art zu reden gern gehörter Prediger, wenn auch die Schwachheit seiner Stimme ihn daran hinderte, große oratorische Wirkungen zu erzielen.\*)

Auch der socialen Thätigkeit im Vereinsleben, deren Nothwendigkeit für den Priester unserer Zeit er voll und ganz anerkannte, blieb der Vielbeschäftigte nicht fern. Hatte er schon als Kaplan in Königsberg den Gesellenverein geleitet, so war er auch in Braunsberg bei der Gründung desselben eifrig thätig. Darüber wie über die weiteren Schicksale des Vereins hat er in einer Art Chronik (1864—1869) berichtet. Später ernannte ihn der Herr Bischof zum Diöcesanpräses der ermländischen Gesellenvereine. Wie sehr er als solcher die Liebe der angehenden Handwerker erworben hat, das bewiesen die zu seiner Beisezung erschienenen Deputationen mehrerer Vereine, z. B. Braunsberg, Allenstein, Tolkemit.

Nicht minder interessirte er sich für das Zustandekommen eines katholischen Volksvereins in Braunsberg. Beide Vereine förderte er durch zahlreiche belehrende und aneifernde, in dem kleinen Versammlungsraum sehr wirkungsvolle Vorträge.

Die Freuden edler Geselligkeit konnte er, dem seine Bücher alles waren, sehr wohl entbehren, wenn er sich auch nie ausschloß, wo Liebe oder Pflicht es geboten. Für die Freuden der Tafel war er unempfänglich, Speise und Trank gegenüber übte er Indifferenz. In seinem Hause empfing er jeden mit bezaubernder Liebenswürdigkeit und ließ es sich nie anmerken, wie schwer es ihm geworden sein mag, seine Studien oder literarischen Arbeiten unterbrechen zu müssen. Leicht und geistreich führte er die Conversation und wußte sie, mehr fragend als gebend, stets so zu dirigiren, daß er dabei den eigenen Schatz von Wissen und Erfahrung mehrte und so immer reicher zu seinen Studien zurückkehrte. „Semper aliquid addiscere,“ das war sein Streben. Wie in der Unterhaltung stets heiter, so war er im Urtheil über Schwächen, Fehler, ja Vergehen anderer überaus milde. Fast möchte man glauben, daß er sich in dieser Beziehung die selige Dorothea von Montau, mit der er sich im Geiste so viel und so

---

\*) Zahlreiche Skizzen seiner Predigten in seinem Nachlaß.



lange beschäftigte, zum Vorbild genommen habe, von der er (Zeitschrift III, 221) schreibt: „Ihre Heiterkeit und Milde, vor allem eine merkwürdige Gabe, in allen Personen und Ereignissen nur das Gute zu sehen und selbst offenbare Fehler anderer mit dem feinsten Sinn und doch ohne die Wahrheit zu verletzen zum Guten zu deuten, machten sie allen lieb und werth.“

Wie G. im Verkehr mit Gott sein inneres Leben gepflegt, wer könnte das darlegen oder gar nachweisen? Zahlreiche Notizen in seinem Nachlaß über Exercitien, die er selbst so oft gegeben und noch öfter zur eigenen geistigen Auffrischung mitgemacht hat, ferner Aufzeichnungen in seinem Diarium von 1857 bis zum 1. December 1898, allerlei Excerpte, fromme Sprüche, Themata zu Meditationen und Ansprachen an die Convictoristen und Studirenden im Priesterseminar geben dafür einige Andeutungen. Statt vieler sei hier nur die erste Einzeichnung in das Tagebuch (16. Februar 1857) angeführt: „Deine Erkenntniß und Liebe, o mein Gott, sei mein Streben in diesem neu beginnenden Jahre. Du wirst mir Deine Hilfe dazu nicht versagen, mich ermutigen, wenn ich schwach werde, mich demüthigen, wenn Hoffarth mich treibt, mich halten, wenn ich fallen will. O möchte ich doch am Ende dieses Jahres größere Fortschritte in Deiner Liebe und Erkenntniß gemacht haben, als in dem verfloffenen! Fleiß und Ordnung sind dazu nöthig, daher nil temere, nil timide, sed omnia consilio et virtute. Dante, dessen göttliche Komödie ich heute erhalten, sei mir in seiner edlen, heiligen Liebe, in seiner erhabenen Begeisterung und nie ermüdenden Ausdauer im Ringen nach Wahrheit, Schönheit und Recht ein Vorbild, und der hl. Franciscus, mein Namenspatron, den er so schön geschildert als Muster von Tugend und Gottesliebe! Wie kühn und demüthig zugleich ist doch Dante in seinen Speculationen! Wie matt und hochmüthig unsere heutigen Weltweisen, ob sie gleich doch die Aufgabe hätten, die neu erworbenen Goldkörner der empirischen Wissenschaften in der reichen Schatzkammer der Speculation niederzulegen und hier gebührend zu verwerthen! Die alten Alchymisten und Naturforscher suchten bei ihren Experimenten die durch die Sünde getrübe Harmonie der Natur wiederherzustellen und die rechte Temperatur der Elemente wiederzufinden, so wie sie einst

war und wie sie verklärt in dem neuen Himmel und in der neuen Erde sein wird, wo alles zur Concordanz paradiesischer Schöne zurückgeführt wird; unsere Chemie ist industriell und für den Nutzen berechnet — *mechanique celeste* nennt La Place die Astronomie, — und die Naturphilosophie mühen sich ab, ihre Schlammhypothese oder die Ewigkeit und Unveränderlichkeit des Weltalls zu beweisen. Echte Forschung im Gebiete des Natürlichen, verbunden, und zwar harmonisch, mit der im Reiche des Geistigen, sowie Rückbeziehung auf den Ewigen ist es, was uns Frieden bringen wird.“ So schreibt der Student von 21 Jahren!

Wie gegenüber den Gemüthen, so bewahrte H. auch gegenüber den Gütern dieses Lebens eine Indifferenz. Er hat Geld und Gut nie geliebt und von dem, was ihm Amt und Schriftstellerei einbrachten, gern und viel den Armen und für gute Zwecke hingegeben — im Stillen zwar, doch ist es nicht unbekannt geblieben. Und heute kann man es beweisen; denn außer seinen, allerdings vielen, Büchern und einer sehr bescheidenen Ausstattung seiner Wohnräume hat er nicht mehr hinterlassen, als er von seinen Eltern ererbt hatte.

Man wird vielleicht fragen, warum ein solcher Mann zu höhern Ehren niemals aufgestiegen ist, niemals eine Prälatur im Kapitel erhalten, niemals zu einem bischöflichen Amte, das er wahrlich wie wenige zu führen geeignet gewesen wäre, berufen worden ist. Die Antwort ist einfach: er hat Ehren und Würden nie gesucht, ja er ist ihnen aus dem Wege gegangen. Man erzählt sich, daß er wohl für den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen-Posen in Aussicht genommen war, aber zeitig genug Mittel und Wege fand, dieser hohen Würde zu entgehen. „*Maturo tempore cavi,*“ schrieb er anfangs Februar 1886 an einen Freund und Verwandten. Der gelehrte Ungar Danko konnte sich nur darüber freuen, daß dieser Kelch an seinem Freunde vorübergegangen war. Und ob man nicht auch kürzlich daran gedacht hat, ihn mit der Mitra von Culm zu zieren?

Den Staatsbehörden war er längere Zeit nicht besonders genehm, so sehr man auch sein Wissen schätzte, was sich unschwer begreift, wenn man bedenkt, daß H. in den Concilswirren und in dem Culturkampf unter den Kämpfern für die Kirche und ihre

Rechte stets in erster Reihe stand. Später ist es anders geworden, und H. erhielt in Anerkennung seiner Verdienste den Rothén Adlerorden vierter Classe.

Domherr Dr. Hipler ist ein leuchtendes Beispiel dafür, was ein Mensch von hoher geistiger Begabung und Willensenergie, von unermüdlichem Fleiß bei planmäßiger und zielbewußter Arbeit von früher Jugend auf in einem Leben, das schon mit 62 Jahren sein Ende erreichte, zu schaffen und zu leisten vermag. Dazu kam bei ihm ein Körper, der durch seine gesunde Kraft und Elasticität allen Strapazen gewachsen zu sein schien. Und er hat ihm viel zugemuthet; davon könnten die zahlreichen Nächte reden, die er schon als Student, noch mehr als Professor und Regens dem Schlafe abrang, um sie nicht seinem Studium zu entziehen. Aber er hat seine Kraft überschätzt. Zwar sein Geist ist jugendlich rege und männlich stark geblieben bis zur letzten Stunde, aber nicht sein Körper. Die andauernde sitzende Lebensweise, Mangel an genügender Bewegung in freier Luft scheinen allmählich ein Herzübel erzeugt zu haben. Dasselbe trat zum ersten Male, so viel bekannt, erkennbar hervor, als H. mit seinem Freunde Bach aus München im August 1894 eine längere und anstrengendere Gebirgstour gemacht hatte, wobei er außer München auch Salzburg, Gastein, Zell am See besuchte. Von da kam er leidend nach Berlin, wo seine älteste Schwester im St. Hedwigskrankenhaus ihn pflegte (25.—28. August). Dort erkannte man die Gefährlichkeit seines Zustandes und fürchtete, daß seine Tage gezählt seien; aber die verständige Behandlung des dirigirenden Arztes brachte es dahin, daß er schon im September 1894 wieder in Frauenburg eintraf. Aber er fühlte sich noch sehr leidend und konnte einige Wochen seine Dienste nur zum Theil verrichten. H. war sich seines Zustandes wohl bewußt; aber wenige merkten etwas an ihm, denn er litt in wahren Sinne, ohne zu klagen und in seiner Heiterkeit etwas einzubüßen — in wunderbarer Geduld und Selbstbeherrschung. So vergingen noch vier Jahre in der gewohnten Thätigkeit, bei welcher seine literarischen Arbeiten nicht die letzte Stelle einnahmen. (Vgl. Zeitschr. XI u. XII und die entsprechenden Jahrgänge des Pastoralblattes). Am 1. August 1898 erlitt H., als er im Garten spazierend sein Brevier betete, einen Schlag-

anfall, erholte sich aber wieder rasch; niemand erfuhr etwas davon. Im nächsten Monat reiste er nach Berlin, um gemäß Verabredung seinen Freund Dr. Bach aus München zu sehen und ärztliche Autoritäten zu Rathe zu ziehen; er weilte dort vom 5.—18. September im St. Hedwigskrankenhaus und sah auch öfter die ihm von früher befreundeten Geheimrath Dr. Meiners und Reichsgerichtsrath Dr. Spahn.

Am 20. October leitete er eine Sitzung des historischen Vereins in seiner Curie und hielt noch einen Vortrag über das Schulwesen im Ordensstaate. Niemand bemerkte etwas Auffallendes an ihm; am Namenstage des Bischofs Andreas brachte er Namens des Dompropstes, der durch Alter und Kränklichkeit zu erscheinen gehindert war, dem Oberhirten die Glückwünsche seiner Corporation dar und versicherte ihn der Bereitheit des „Bischöflichen Senates,“ an den Aufgaben der schweren Diöcesanverwaltung mitzuwirken — in seiner geistreichen Weise immer einen sinnigen Gedanken nach dem andern aus seinem reichen Innern nach Bergmannsart fördernd.

Nach Vollendung des dreißigsten Jahrganges im December v. J. legte H. die Redaction des Pastoralblattes nieder mit einem in weicher, wehmuthsvoller Stimmung geschriebenen Aufsatz über den hl. Adalbert und die Verehrung der Heiligen, bei dessen Lectüre manchem der Gedanke gekommen sein mag, daß er nicht nur von seinen Lesern, sondern auch vom Leben Abschied nehme. „Mit einem Aufsatz über den hl. Adalbert als Prediger“, so beginnt er, „haben wir vor einem Menschenalter dieses Pastoralblatt eröffnet; wiederholt sind wir dann im Laufe der Jahre bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf den Apostel der Preußen zurückgekommen (Vgl. auch die Aufsätze in der Erml. Zeitschr.: Das dem hl. Adalbert zugeschriebene Marienlied Bogarodzica (XI, 528—557): mit einigen demselben Heiligen gewidmeten Spalten möchten wir nun, in inniger Dankbarkeit gegen Gott, der so lange Leben und Kraft verliehen, diesen dreißigsten Jahrgang, den letzten von unserer Hand redigirten, auch beschließen.“ Und nun schildert er uns den Heiligen in seinen Beziehungen zu den heiligen Männern seiner Zeit, Adalbert von Magdeburg, Willigis von Mainz, Abt Nilus von Vallaluce

unfern von Monte Cassino, begleitet ihn auf seiner Wallfahrt zu den Gräbern des hl. Dionysius in Paris, des hl. Martinus zu Tours, des hl. Benedictus in Fleury, des hl. Maurus in St. Maur und zu „ähnlichen Heiligthümern,“ die auf seinem Wege lagen, und schließt, sich selbst und uns der Fürbitte der Heiligen empfehlend: St. Adalberte, ora pro nobis!

Nachdem er auch um Enthebung vom Amte des Dompredigers gebeten, mochte er glauben, in größerer Ruhe die ihm noch zugebachten Tage dem Gebete widmen zu können und — dem Studium. Denn er trug sich noch mit großen Plänen. War schon sein Schriftchen über „die christliche Geschichtsauffassung“ (Schriften der Görres-Gesellschaft 1884), in welchem er eine aus den Quellen schöpfende, in möglichster Kürze orientirende Uebersicht über die hauptsächlichsten Gestaltungen, in denen sich die christliche Geschichtsauffassung im Laufe der Jahrhunderte, in der patristischen, mittelalterlichen und neueren Zeit bislang ausgesprochen, hervorgegangen aus dem „Bedürfniß des Menschengewisses Einsicht in Ursprung und Ziel, Wesen und Gang der vielgestaltigen, Geschichtswelt zu gewinnen und die bunte Mannigfaltigkeit der Zeiten und Völker von einem universalen höheren Standpunkte aus als ein einheitliches Ganzes denkend zu erfassen, zu würdigen und zu verstehen,“ sowie aus der Ueberzeugung, daß eine „ebenso pragmatische als ideale und darum wahrhaft philosophische Darstellung der allgemeinen Weltgeschichte in der richtigen Würdigung der welt-historischen Thatsache des Christenthums ihren Mittelpunkt haben muß:“ so trug er sich mit dem Gedanken, ein Buch zu schreiben über „Christus in der Weltgeschichte,“ was er schon 1884 (a. a. D.) als eine der wichtigsten und lohnendsten Aufgaben unseres wie auch aller folgenden Zeitalter bezeichnet hatte. Er hat diesen Plan mit ins Grab genommen, wie andere große Gedanken und Entwürfe, wovon zahlreiche Aufzeichnungen und Skizzen, die er zurückgelassen hat, Zeugniß geben.

Etwa vierzehn Tage nach dem bischöflichen Namenstage und seiner Verabschiedung von den Lesern des Pastoralblattes, zwei Monate nach der letzten Vorstandssitzung des Ermländischen Geschichtsvereins, der er präsidirte, am 17. December v. Js., sank er, auf der Communionbank des Sacramentsaltares seine Prae-

paratio ad missam verrichtend, zusammen; ein Gehirnschlag hatte seinem Leben ein Ende gemacht. Seine bestürzt herbeigeeilten Confratres konnten ihm eben noch die hl. Delung und die Generalabsolution ertheilen. Als Mann des Gebetes und der Betrachtung pflegte er das Thema für die Meditation in sein Directorium divini officii zu schreiben; er hatte es auch am 16. December gethan und es lautete: *Fac, Domine, ut mortem praeveniam et paradisum obtineam.* Möge dieser sein Lebens- und letzter Wunsch in Erfüllung gegangen sein!

Die Beisetzung am 22. December gestaltete sich zu einer großartigen Ehrung des Verstorbenen. Von nah und fern waren die Geistlichen, darunter einige seiner Coötanen und zahlreiche Schüler und Freunde, herbeigeeilt, um seine Leiche nach der Gruft zu geleiten; etwa vierzig Priester, Bürger und Beamte aus Frauenburg und Braunsberg, die Professoren des Königlichen Lyceums, Deputationen von Gesellenvereinen, seine Schwester, die verwitwete Frau Stadtrath Karlowski aus Allenstein mit ihrem Sohne, Mitglied der Congregation der Maristen zu Differt in Belgien, und ihrer Tochter nebst v. Marquardt-Potritten, dem der Verstorbene vor wenigen Tagen diese seine einzige Nichte verlobt hatte. Außer andern hatte auch der Geheime Oberregierungs-rath Dr. Althoff, Director der Abtheilung für den höhern Unterricht im Ministerium, dem Heimgegangenen, den er seit lange gekannt und geschätzt hatte, einen schönen Kranz gespendet mit der Widmung: „Dem Manne der Wissenschaft in treuem Gedenken.“

Ueber seinen Nachlaß hat Dr. Gipler in einer Weise verfügt, die seines Lebens und Strebens würdig ist. Seine reichhaltige und sehr werthvolle Bibliothek hat er dem Domcapitel vermacht, die etwa in der Dombibliothek schon vorhandenen Bücher nebst Doubletten für eine in seiner Vaterstadt zu gründenden Decanatsbibliothek. Seine sonstige Habe soll dem Kloster der Katharinerinnen für seine Wohlthätigkeitsanstalten zufallen. Die Verwandten dürfen sich einige Stücke zum Andenken auswählen.

Außerordentlich reich ist der Nachlaß an Manuscripten. Gipler hat von früher Jugend auf alles gesammelt, was ihm der Erhaltung werth zu sein schien: Zeugnisse, Dictate, deutsche Aufsätze, Excerpte aus deutschen Klassikern, geschichtliche Ueberichten

und Auszüge aus der Gymnasialzeit; Collegienhefte, eigene und fremde, Lesefrüchte aus philosophischen, philologischen und theologischen Schriftstellern aus der Universitätszeit in Breslau, Münster, Braunsberg und München, eine umfassende Correspondenz, darunter Briefe an seine Eltern von 1848—1869, Briefe an und von Schlüter, von Danko, Bach, von preussischen und polnischen Historikern. Daran schließen sich die Collectaneen und Studien zu Dionysius Areopagita in vielen Fascikeln und zur Geschichte des Neuplatonismus, seine Sammlungen für seine Arbeiten aus dem Gebiete der preussischen und ermländischen Geschichte. Das Meiste liegt in seinen oben aufgeführten Arbeiten gedruckt vor; manches war noch in der Vorbereitung und harrte der Ausarbeitung für den Druck. Das ermländische Schriftsteller-Vergikon liegt in drei Fascikeln vor nebst dem Concept eines Titelblattes mit der Jahreszahl 1898, woraus man folgern darf, daß der Verfasser sich zutraute, diese Anzahl von alphabetisch geordneten Blättern, Zetteln und Zettelchen schon im Laufe des genannten Jahres zu einem wohlgeordneten Buche zusammen fügen zu können. Ein anderer dürfte wohl noch mehrere Jahre brauchen, um sich in dieses Material einzuarbeiten und es für den Druck fertig zu stellen. Unfertig liegt vor eine Abhandlung über den Weinbau im Ordenslande Preußen, druckfertig eine Chronik der Stadt Allenstein vom Jahre 1800 ab, für welche H. nach einer Notiz im Diarium am 25. November 1898 eine Einleitung geschrieben hat.

Es ist Zeit, zum Schluß zu kommen. Wenn man im Hinblick auf das, was H. geleistet hat und noch hätte leisten können, wünschen möchte, daß ihm Gott ein längeres Leben beschieden hätte, so darf man doch mit der tröstlichen Ueberzeugung von ihm Abschied nehmen, daß er, wenn auch mehr erstrebt, doch genug erreicht und die ihm zugefallene Lebensaufgabe wie wenige gelöst hat. Würdig steht er allen den großen Männern der Vergangenheit Ermlands, deren Leben und Streben er unermüdlich erforscht und so liebevoll geschildert hat, zur Seite — ein Vorbild für Jung und Alt in der Gegenwart und Zukunft. R. I. P.

# Chronik des Vereins.

## Vereinsitzungen.

### 164. Sitzung am 4. Januar 1898 in Frauenburg.

Das Schriftführeramant wurde an Subregens Kolberg übertragen. — Professor Dittrich berichtet über das Verhältnis der Katholiken in Königsberg unter Friedrich Wilhelm I. und verbreitet sich dann im näheren über die Revision der Katholikengesetze in Preußen, speciell über die Visitation der katholischen Kirchen seitens der preussischen Regierung i. J. 1725. — Generalvikar Kolberg legt eine Anzahl preussischer, deutscher, schwedischer und polnischer Münzen des 17. und 18. Jahrhunderts (1655 bis 1722) vor, welche in Großen bei Abbruch eines Gebäudes aufgefunden und von Herrn Stiftspropst Schacht dem historischen Verein als Geschenk übermittelt wurden (38 Stück). — Domherr Sipler übergab eine Anzahl Goldmünzen, welche aus dem Nachlaß des verstorbenen Religionslehrers Dr. Korioth dem Verein zugefallen sind. — Derselbe legt eine von Herrn Pfarrer Wobbe in Königsdorf mit großem Fleiße gearbeitete Pfarr- und Schulchronik von Königsdorf vor. — Dr. Liedtke übergibt eine Münze, welche in Frauenburg beim Brunnenbohren gefunden ist. — Generalvikar Dr. Kolberg trägt einige Untersuchungen über angebliche Irrthümer in der Passio St. Adalberti vor.



**165. Sitzung am 21. Juni 1898 in Braunsberg.**

Professor Röhrich berichtet über seine Forschungen in Rom, speciell im vaticanischen Archiv und in der vaticanischen Bibliothek, wo u. a. manche neue Beiträge für die Geschichte von Copernikus und Hosius sich fanden. — Dr. Liedtke übermittelt als Geschenk des Herrn Lehrers Peters in Frauenburg ein Siegel des Bischofs Johann Abezier, welches der verloren gegangenen Fleischerrolle in Wormditt angehörte, desgleichen eine elbingische Münze vom Jahre 1763 und eine saalfelder v. J. 1750. Im Niedergarten in Frauenburg wurde eine Medaille v. J. 1856 aus dem aufgehobenen Kloster des hl. Antonius von Padua in Lont gefunden. — Prof. Dittrich legt aus der Bibliothek von Großen mehrere Arbeiten von Katenbringf vor, von denen besonders die *relatio secunda* wichtig für die Geschichte der Stiftskirche erscheint, ferner einen Brief über den Tod des Erzpriesters Humann in Wormditt vom 1. April 1697, betitelt *Medel de obitu Reverendi Domini Humann archipresbyteri Wormdittensis*. Aus dem Berliner Archiv teilt er ein Schriftstück aus der Jugendzeit des Bischofs Rudnicki mit und eine Rechtfertigung des *advocatus fisci* Lau, welcher seine Söhne zur Erziehung den Jesuiten in Thorn und später in Braunsberg übergeben hatte, gegenüber dem großen Kurfürsten. — Rittergutsbesitzer Treichel auf Hoch-Paleschten übermittelt mehrere seiner Beiträge zur Kunde preussischer und ermländischer Volksbräuche und Lieder. — Für die Münzsammlung des verstorbenen Gymnasialoberlehrers Dr. Koriath hat der Verein 206 M. erhalten, welche zum numismatischen Fonds des Vereins zinsbringend angelegt werden sollen. — Die Kassenverwaltung und Expedition der Vereinsgaben übernimmt Subregens Dr. Kolberg.

**166. Sitzung am 20. Oktober 1898 in Frauenburg.**

Von Domherrn Dr. Sipler erhielt der Verein einen *grossus triplex*, von Herrn Oberlehrer Boshmann eine Münze *Mark Aurels*. — Domherr Sipler trägt einen längeren Aufsatz über das Schulwesen im deutschen Orden vor. — Generalvikar Dr. Kolberg berichtet über seinen Besuch in Kallen im Samland, wo nach Ansicht von Pfarrer Gundel der hl. Adalbert gestorben ist.

Der Ort besitzt nicht die Eigenschaften, welche die Quellen der Todesstätte des Heiligen beilegen. Desgleichen widerlegte er mehrere Hypothesen von Voigt in dessen Schrift über den hl. Adalbert. — Vom Hochwürdigsten Herrn Bischof von Ermland erhielt der Verein zum Geschenk eine Karte des Königreichs Preußen, 1805 von D. F. Sozmann entworfen. — Die Herausgeber des codex diplomaticus stellen für nächstes Jahr die erste Lieferung des 4. Bandes in sichere Aussicht.

### 167. Sitzung am 4. Januar 1899 in Braunsberg.

Von Herrn Studiosus Boetke-Pissau erhielt der Verein durch Herrn Professor Röhrich einen Schilling aus der Zeit des Hochmeisters Hans von Tieffen, von Professor Dittrich eine Denkmünze auf den Tod der Königin Christina Eberhardina von Polen (1671—1727).

Die Sitzung eröffnete als ältestes Vorstandsmitglied Professor Dittrich, welcher zunächst in warmen Worten des dahingegangenen Vorstandsmitgliedes und Vorsitzenden des Vereins, des Herrn Domherrn Hipler gedachte, dessen Lebensbild er in ausführlicher Skizze vortrug. Zu seinem Vorsitzenden erwählte der Vorstand Professor Dittrich.

Subregens Kolberg berichtete über einige Urkunden, die er im Dohna'schen Familienarchiv und im Königsberger Staatsarchiv vorgefunden, und welche sich auf die Versuche, die Reformation im Ermland 1524 und 1525 einzuführen, beziehen.

Sr. Gnaden

dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Ermland,

Herrn Dr. Andreas Thiel,

dem Mitbegründer, Mitarbeiter  
und langjährigen Vorsitzenden des Vereins für  
Geschichte und Alterthumskunde Ermlands,

aus Anlaß der

Feier des fünfzigjährigen Priesterjubiläums

in

Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom

zeitigen Vorstände des Vereins.

# Ermland als hurbrandenburgisches Fürstenthum in den Jahren 1656 und 1657.

Von Dr. A. Kollberg.

Ermland schien zu Anfang des Jahres 1656 ein verlorenes Bisthum zu sein. In dem zu Königsberg am 17. Januar jenes Jahres von König Carl Gustav von Schweden mit dem Churfürsten Friedrich Wilhelm I von Brandenburg abgeschlossenen Vertrage wurde Ermland getheilt: fast das ganze Gebiet der Diözese kam unter die Herrschaft des Churfürsten und wurde mit Altpreußen, das der Churfürst als Herzog bisher unter polnischer Lehnsoberrhoheit regiert hatte, vereint; das Kammeramt Frauenburg sollte der Krone Schweden gehören. Die Kapitel (d. h. das Domkapitel zu Frauenburg und das Collegiatstift zu Guttstadt) und die Qualität des Bisthums, gleich wie auch alle Einkünfte, Landgüter, Rechte und sämtliches Zubehör sollten als ausgetilgt und in ein weltliches Fürstenthum umgewandelt gelten, das der Schwedenkönig dem Churfürsten zu Lehen gab. Die Privilegien der Stände und der Einwohner von Ermland sollten nur in soweit Geltung haben, als sie nicht der Säkularisation und den Verträgen mit dem Schwedenkönige widersprachen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Im Vertrage von Königsberg 7./17. Januar 1656 heißt es: eundem Episcopatum Warmionsom extinctis capitulis et qualitate Episcopali ut et incorporatis eorum redditibus, Praediis, Juribus et appertinentiis omnibus et singulis . . . in saeculare feudum convertit sc. rex Sueciae . . . Salvis statuum et incolarum ibidem privilegiis, quatenus saecularisationi huic et conventionibus cum sacra Regia Majestate non adversantur.

In der Erklärung vom 11. April 1656 nahm darauf der Churfürst dem Bischof gegenüber das damals nach protestantischen Grundsätzen geltende sogenannte „Reformationsrecht“, d. h. die Befugniß des Landesfürsten, über die Religion der Unterthanen zu bestimmen, für sich ausdrücklich in Anspruch. Rein aus persönlicher Schonung gegen die Person des Bischofes ließ er demselben die bisherigen Bischofseinkünfte mit dem Schloß zu Heilsberg und einigen andern Dertlichkeiten auf Lebenszeit. Der Bischof kränkelte viel und mußte voraussichtlich bald mit Tode abgehen. Andere Domherren sollten nach dem Abgange derjenigen, welche im Lande geblieben, nicht mehr eintreten. Die Pfarrer sollten nur mit churfürstlicher Genehmigung ihr Amt erhalten (vgl. weiter unten den Wortlaut der Declaration). Schon hatte der Churfürst einem protestantischen Laien, Herrn von Dobrzenski, welcher viel mit dem Schwedenkönige diplomatisch verhandelt, zur Belohnung für seine Mühe ein ermländisches Kanonicat und die Dörfer Santoppen und Heinrichsdorf bei Köffel verliehen und vier reformirte Prediger für die Städte Ermlands bestimmt, als auf Grund der Verhandlungen mit dem Wiener Kaiserhof und nach den Erfolgen der verbündeten kaiserlichen und polnischen Waffen der Churfürst von dem Bündnisse mit Schweden zurücktrat und der Friede zu Wehlau, bezüglich Bromberg im Herbst 1657 zu Stande kam, in welchem Ermland wieder als geistliches Fürstenthum anerkannt und dem Bischof und Domkapitel zurückgegeben wurde.

Die Jahre 1656 und 1657 waren für Ermland eine sehr gefährliche und schlimme Zeit. Die göttliche Vorsehung und der wachsame Eifer des Bischofes Wenceslaus Leszczyński wandten die Gefahr ab. Verschiedentlich berichtete der Bischof über die Gefahren, welche den Bestand des Bisthums in Frage stellten, an den Papst. Eine kurze, prägnante Schilderung der gesammten Vorgänge enthält der Statusbericht über das Bisthum, welchen Leszczyński über die Jahre 1656—1658 von einer gewandten Feder zusammenstellen und in Rom einreichen ließ. Im Bisthum war man der Ueberzeugung, daß, wenn nochmals ein ähnliches Unglück über die Republik Polen, welcher die Schutzherrschaft über Ermland zustand, hereinbräche, das fast ringsum von Altpreußen eingeschlossene Bisthum an Brandenburg-Preußen kommen

werde. Der Statusbericht des Bischofes an den Papst über die Jahre 1656 und 1658 besagt: (Bischöfl. Archiv Frauenburg, C. No. 21 fol. 35 u. ff.) *Ecclesia Varmiensis . . . conspirantibus undique in Regnum hostibus et veluti signo dato ad oppugnandum concurrentibus non procul ab ultimo exitio abfuit, nisi illam Deus O. M. sua providentia et clementia, tum Rev. D. Episcopi sollicitudine servasset. Und am Ende: Metuendumque venit, ne (Episcopatus) mutata aliquando Reipublicae fortuna (quod prohibeant Superi) in manus eorundem (sc. Ducum Brandenburgicorum) per aliquod nefas vel conspirationem haereticorum tandem deveniat.<sup>1)</sup>*

Für die Darstellung der interessanten Zeitereignisse sind von uns besonders benutzt: Die Acten des Königl. Staatsarchives, aus welchen der Verfasser schon in Band VII, S. 177 u. ff. der Zeitschrift das Summarische Verzeichniß des Fürstenthums Ermland von 1656 veröffentlicht hat, das Bischöfliche und Domkapitulärliche Archiv zu Frauenburg, das Archiv des früheren Collegiatstiftes zu Guttstadt, und ein in der Barberina zu Rom befindlicher, von Professor Dr. Dittrich uns mitgetheilte Bericht der Domherren Demuth und Jacobelli über die Vorgänge, betitelt: *Pacta inter Electorem Brandenburgensem et Episcopum Warmiensem. Barberina XXXIII 58 Fol. 93. 96.* In dem mehrbändigen Werke von Erdmannsdörfer, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte Friedrich Wilhelm I.*, Berlin 1864, ist viel urkundliches Material über die Jahre mitgetheilt, aus dem wir Mehres benutzt haben. Das bekannte Buch Lehmanns, *Preußen und die katholische Kirche seit 1640*, enthält über Ermland in den Jahren 1656 und 1657 sehr wenig.

<sup>1)</sup> Ein corrigirtes Concept des letzten Theiles des Statusberichts, welches fast ganz mit dem Text des B. Arch. C. 21 stimmt, befindet sich im Archiv des früheren Collegiatstiftes zu Guttstadt. Der im Pastoralblatt 1892 S. 57 mitgetheilte Text enthält einige Schreib- oder Druckfehler, so *rem Polonam restitutus* statt *restituturus*, *affixit* statt *afflixit*; am Ende sind die Worte *aliquando Reipublicae fortuna (quod prohibeant Superi)* im Drucke ausgelassen. Der ursprüngliche Entwurf des Statusberichts, welcher von anderer Hand corrigirt resp. abgeschwächt wurde, lautete schärfer, wie das Guttstädter Mfl. in der Ueberschrift erkennen läßt: *Ten co przepisował, podrwil y pobłądzil w wielu rzezcach, co się poprawiło na drugi stronie.*

## I. Die Occupation des Bisthums zu Anfang des Jahres 1656 durch den Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den König von Schweden.

Nach Abschluß des Westphälischen Friedens im Jahre 1648 mochte Schweden mit seinen sehr kriegslustigen und beutegierigen Söldnern, wengleich dort eine friedliche, fromme und gelehrte Frau, die Königin Christina, Tochter Gustav Adolfs (1632—1654) herrschte, nicht lange Ruhe halten. Deutschland war verwüstet, zerspalten und niedergeworfen; nun sollte ein anderes großes Reich im Süden der Ostsee, Polen, kurz vorher von Schweden angegriffen, nochmals an die Reihe kommen. Schon unter dem 1. März 1651 berichtet der brandenburgische Gesandte, Schlezzer, aus Stockholm an den Churfürsten Friedrich Wilhelm: „Wengleich die Krone Schweden wenig deutsches Kriegsvolk und zu dem kein Geld hat, so halte ich doch dafür, die Nachbarn haben sich in Acht zu nehmen. Soviel mich bedünkt, leidet dies Königreich keine lange Ruhe und man ist gewohnt auch wohl etwas ohne Mittel anzufangen, wie denn der Reichsfeldherr de la Gardie an. 1635 neben der Armee nicht mehr als 6000 Thlr. (das sind 1000 Reichsthaler) mit sich nach Preußen gebracht hat.“<sup>1)</sup> Churfürst Friedrich Wilhelm machte in freundnachbarlicher Weise den Bischof von Ermland, dessen Gebiet am Südrande der Ostsee vielleicht zuerst dem schwedischen Angriff ausgesetzt sein durfte, auf die drohende Gefahr aufmerksam, indem er durch seinen Rath Seidel unter dem 28. Februar 1652 an den Bischof schreiben ließ: Es gehen Gerüchte, daß man nicht wenig Unruhen von der Ostsee her zu befürchten habe. Der Bischof möge Anstalten treffen, damit die Plätze in Ermland, besonders die Stadt Braunsberg versehen und befestiget werden; der Bischof möge nachbarlich helfen, wie auch der Churfürst es seinerseits nicht an Hilfe fehlen lassen werde. Der Bischof erwiderte unter dem 31. Mai von Heilsberg aus: er werde mit Wissen und Willen des Königs von Polen für die Sicherheit des Landes und besonders

<sup>1)</sup> Erdmannsb. VI. 652.

der Stadt Braunsberg sorgen und die Angelegenheit auf dem künftigen Landtage in Graudenz vortragen.<sup>1)</sup>

Ein Krieg Schwedens gegen Polen lag daher schon lange in der Luft; er kam nur nicht zum Ausbruch, so lange Christina, die gelehrte Tochter Gustav Adolfs, regierte. Kaum hatte sie zu Gunsten ihres Vetter, Karl Gustav, Pfalzgraf von Zweibrücken, die Krone niedergelegt in der Absicht, nach Rom sich zu begeben und dort zur katholischen Religion zurückzukehren, so trat ein schnelleres Tempo ein, um die längst vom Kanzler Axel Oxenstierna gehegten Kriegspläne zur Ausführung zu bringen. Außer verschiedenen Gründen für den Krieg wurde von Seiten der Krone Schweden besonders der Umstand hervorgehoben, daß der polnische König Johann Casimir entgegen den Abmachungen des zu Stuhmsdorf im Jahre 1635 abgeschlossenen Friedens auch den Titel: „König von Schweden“ führe. Johann Casimir gab nach, die Titelgeschichte wurde beglichen; jedoch der Ausbruch des Krieges konnte dadurch nicht verhindert werden. Nicht wenig scheint auch die Rückkehr der Königin Christina zur katholischen Kirche einen Kreis einflußreicher fanatisch lutherischer Gemüther in Schweden zum Kriege gegen das katholische Polen angestachelt zu haben. Der brandenburgische Gesandte am schwedischen Hofe schrieb zu jener Zeit an den Churfürsten: „Es bezeugen Ihre Königl. Majestät (von Schweden) ein großes Mißfallen über der Königin Christine Abfall und sagen, daß sie sich ehestens an den Katholischen in Person revanchiren wollten.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Schreiben vom 28. Februar und 31. März 1652 und zwei ähnliche vom 17. April und 30. April 1652 im Staatsarchiv zu Berlin; Acta Ermland bis 1712 R. 7. 62. Einige Domherren (nach dem Aktenstück der Barberina) drangen damals darauf, daß dem apostolischen Stuhle der traurige Zustand des Bisthums und der nahe Untergang desselben dargestellt werde, daß darum der Bischof den Schutz des deutschen Kaisers, in dessen Protection das Bisthum früher gestanden, um Hilfe anrufe. Die vom Könige Polens gemachten Angebote von Befehlungen (in den Schlössern Ermlands) wurden nicht beliebt, wohl weil die Schwäche oder das Vergebliche solchen Schutzes, wie der Krieg das bald deutlich zeigte, als notorisch galten. Der Landtag zu Graudenz vom 30. Sept. 1654 beschloß pro imminontibus Regni necessitatibus eine gewisse Contribution, 12 Agrarien vom Landbesitz u. s. w. (Original im Arch. Guttstadt).

<sup>2)</sup> Erdmannsdörfer VII. 503.



Der Bischof von Ermland, dessen Land zunächst dem schwedischen Angriff ausgesetzt war, bereitete sich möglichst darauf vor. Von Baden aus,<sup>1)</sup> wo er Hilfe wegen seines kränkenden Körperzustandes wiederum suchte, befahl unter dem 7. April 1655, das ermländische Heereskontingent mobil zu machen. „Weil die Schweden,“ heißt es in dem Erlaß an das Domkapitel,<sup>2)</sup> „böse Anschläge gegen unser Vaterland hegen und mit geheimen Mitteln auf den Krieg gegen Preußen (das sogenannte polnische Preußen und Ermland) denken, so habe er dem Bisthumsadministrator den Auftrag gegeben, eine Musterung der kriegspflichtigen Vasallen anzufagen und Söldner anzuwerben, damit besonders in die Küstengegend Besatzung gelegt werde, um zu verhindern, daß die dortigen Burgen unversehens vom Feinde eingenommen würden. Zugleich stellte der Bischof seine baldige Rückkehr in die Diözese in nahe Aussicht, um persönlich die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Je näher der Ausbruch des Krieges heranrückte, um so mehr sah sich Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg veranlaßt, Stellung zu nehmen. Er scheint jetzt seine freundnachbarlichen, wohlwollenden Gesinnungen gegen den Bischof von Ermland und dessen Land geändert haben. Denn wir finden ihn in fortwährenden Verhandlungen mit Schweden, worin er außer der Souveränität für Altpreußen auch den Besitz des Bisthums Ermland als Kompensation für die Neutralität oder auch Waffengemeinschaft mit Schweden zu erlangen bestrebt war. Schon im Winter 1654/55 hatte sein Gesandter in Schweden, Herr v. Dobrzeński, ein aus dem herzoglichen Preußen stammender Junker, Verhandlungen über den Abschluß eines Bündnisses mit Schweden angeknüpft und dabei für den Churfürsten die hohe Forderung gestellt, es möchte diesem das Bisthum Ermland zur Satisfaction eingeräumt und selbiges sowohl als das churfürstliche Preußen in einen souveränen Stand gesetzt werden.“<sup>3)</sup> Der Preis schien Schweden zu hoch. Als der Krieg schon dem Ausbrechen sehr nahe war, zu

<sup>1)</sup> Leszczyński wollte zur Kur in Baden (Badenae in Austria) schon vorher einmal im Jahre 1653, 9. Juni. Am 17. October 1653 war der Bischof in Smolainen. Guttstädter Arch.

<sup>2)</sup> Domkapitulärisches Archiv zu Franenburg Ab. 17 fol. 113.

<sup>3)</sup> Erdmannsdörfer VII. 507.

Anfang Juli 1655, zur Zeit als der schwedische Marschall Wittenberg bei Stettin die Musterung der Truppen abhielt, welche gegen Groß Polen losziehen sollten, wurden die Verhandlungen von neuem aufgenommen. Schweden suchte die Bundesgenossenschaft des Churfürsten, um sicherer im Kriege auftreten zu können; dem zu fürchten war, der Churfürst werde vielleicht als Feind auftreten und der schwedischen Macht in den Rücken fallen. Theils durch Versprechungen, theils unter Warnungen suchte man schwedischer Seits den Churfürsten dahin zu bringen, daß er die Neutralität aufgebe und ein förmliches Kriegsbündniß mit Schweden eingehe. Wie die churfürstlichen Gesandten, welche in Stettin mit den schwedischen unterhandelten, v. Waldeck und v. Schwerin in einem Schreiben an den Churfürsten vom 10. Juli 1655 berichten,<sup>1)</sup> machte Schweden dem Churfürsten damals für das abzuschließende Bündniß hohe Anerbietungen: die Souveränität im herzoglichen Preußen, Ermland ohne Braunsberg, das die Schweden für sich behalten wollten, und ein Theil von Samogitien. Daneben ließ Herr v. Dobrzanski dem Churfürsten anzeigen, daß man schwedischer Seits nach dem Besitz des Hafens zu Pillau trachte. Der Churfürst ließ sich aber nicht schrecken. Auf die zu Stettin gemachten Vorschläge antwortete er sogleich: Ermland ohne Braunsberg halten wir wie einen Leib ohne Seele. Samogitien ist die schlechteste Provinz von allen. Wir halten also dennoch dafür, daß man nur dahin zu sehen habe, daß ein jeder (d. h. Schweden und Brandenburg) apart gehe und daß wir ohne ihre (der Schweden) Beleidigung dasjenige, was zur Erweiterung unserer Quartiere und zur Erlangung der in unserer eigenhändigen Instruction genannten Dertter euch sonst schon bekannt ist, ungehindert ins Werk setzen mögen.“ Waldeck und Schwerin gab er dann noch unter dem Datum Dranienburg, 22. Juli 1655 folgenden Auftrag: „Ihr habt die Vorbehalte zu erwähnen, welche ich mir ausbedungen und die euch von vorhin bekannt sind, daß mir fürs erste das ganze Bisthum Ermland mit allen kirchlichen und bürgerlichen Rechten (eum omnibus juribus in ecclesiasticis et politicis) mit der Stadt Braunsberg, dem Hafen daselbst und allen andern darin

1) Erdmannsd. VIII. 388. 507.

belegenen Städten, Häusern, Gütern und Pertinenzien, wie sie immer Namen haben mögen, zugewandt werde. Könnte dabei auch die Stadt Elbing für mich erhalten werden, so würde es dazu dienen, daß ich den ganzen Zoll (beim Seegatt in Pillau) bekomme und würde dadurch allerhand Mißtrauen verhütet werden.“ Schweden könne dann den ganzen königlichen Theil von polnisch Preußen sammt Pommerellen für sich nehmen, nur müßte dem Churfürsten die freie Durchzugslinie aus Churbrandenburg über die Weichsel hin und zurück verbleiben. Auch ein Stück von Samogitten verlangte er zum erblichen Besiß.<sup>1)</sup> Das war den Schweden zu viel. Die Unterhändler der schwedischen Krone erwiderten, wie die beiden brandenburgischen Abgesandten unter Stettin, 24. Juli 1655 berichten: Ihr König habe erwogen, daß er, weil der königliche Theil von polnisch Preußen sehr kurz begriffen, das Bisthum Ermland nicht entbehren könne; dafür wolle er dem Churfürsten einen großen Strich in Littauen, der an die littauischen Aemter von Altpreußen grenze, geben. Diesen Vorschlag lehnten die brandenburgischen Geschäftsträger ab, worauf der König offen erklärte, die Kriegsraison und dessen Bequemlichkeit erfordere, daß der Churfürst bis zum Ausgang des Krieges den Schweden Memel einräume und ein schwedischer Kommandant in Pillau, der dem Könige und dem Churfürsten geschworen, eingesetzt werde. Damit waren die Verhandlungen abgebrochen. Die Besetzung der preußisch-brandenburgischen Häfen Pillau und Memel durch die Schweden stand in Aussicht. Waldeck, Generallieutenant und Obergouverneur aller Festungen in der Chur- und Mark Brandenburg, rieth daher noch an demselben Tage, am 24. Juli 1655, als er mit Schwerin dem Churfürsten Bericht über die Verhandlungen abstattete, Kriegsvölker nach der Neumark und Preußen hin heimlich in Bewegung zu setzen. Thatsächlich rückte der Churfürst mit einem Heere nach Osten gegen die Weichsel hin vor. Als König Johann Casimir von Polen, ein schwacher Fürst, der über seinen Beruf anfänglich nicht klar gewesen — er wollte in den Jesuitenorden<sup>2)</sup> eintreten und weilte 1643 als Ordensnovize in Rom —

<sup>1)</sup> Erdmannsd. VII. 391 u. ff.

<sup>2)</sup> Königl. Bibliothek zu Dresden C. 58. Nr. 13. Kopie eines Briefes von Johannes Casimirus Novitius Soc. Jesu Romae 11. Octob. 1643 an Andreas Buscus Canon, Warm. (apoll. Ser. Reg. Polon. et Sueciae.

von dem Plane des Churfürsten, Ermland für sich in Beschlag zu nehmen, hörte und von zwei Seiten sich von Feinden umgeben sah, ward er sehr kleinmüthig. Udersbach, der residirende Sekretär der brandenburgischen Gesandtschaft vom Warschauer Hofe sagt in einem Schreiben an den Churfürsten vom 5. 15. August: „Im Uebrigen, gnädigster Churfürst und Herr, verwundert sich der König in Polen sehr, daß er von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht keine Antwort auf das Schreiben erhalten kann, und wird gar kleinmüthig, weil das Gerücht erschallet, als wenn Ew. Ch. Durchlaucht das Bisthum Ermland einnehmen wollten.“<sup>1)</sup> Man suchte polnischerseits Hülfe gegen die von Schweden und Brandenburg drohende Gefahr beim kaiserlichen Hof in Wien. Von hier schrieb der brandenburgische Resident Andr. Neumann<sup>2)</sup> unter dem 25. August/4. Septbr. 1655: „Ein polnischer Gesandter von den Ständen ist hier angekommen, wie ich mich dessen erkundigt, ein Bischof vom Hause Lesciński (wohl Andr. Leszczynski, Erzbischof von Gnesen, ein Vetter des ermländischen Bischofes gleichen Namens). Dem Vernehmen nach sucht derselbe bei Ihrer kaiserlichen Majestät eine Armada von 30 000 Mann. Hier ist durchgehend ein groß Geschrei, daß der Churfürst seine Armee mit der schwedischen hätte vereinen lassen.“ Soweit war es allerdings noch nicht gekommen, aber Rogajen, den 9. August 1655 war ein geheimer Vertrag zwischen dem Churfürsten und dem Könige abgeschlossen worden, worin der Churfürst Altpreußen, das bisher unter polnischer Oberlehnherrschaft stand, und Ermland (mit Ausnahme der Stadt und des Territoriums von Braunsberg) von der Krone Schweden zu Lehen nahm und Neutralität zu beobachten versprach; für Braunsberg und dessen Territorium sollte der Churfürst jedoch in anderer Gegend entschädigt werden. Darauf instruirte Friedrich Wilhelm seine Gesandten dahin, sie sollten darauf dringen, daß ihm von Schweden freigegeben werde, schon jetzt das Bisthum Ermland „in Protection zu nehmen und zu behalten“ und weiter „weil in bemeldetem geheimen Artikel und den Bedingungen enthalten, daß wir Preußen und Ermland hierfür von der K.

<sup>1)</sup> Erdmannsd. VII. 99. 376.

<sup>2)</sup> Erdmannsd. VII. 415.

Majestät und Krone Schweden zu Lehen nehmen wollen, so stehet unsern Gesandten zu, zu versuchen, ob man diese Lehensherrschaft wegheben und hinzufügen möchte, daß der Krone Schweden künftighin nur die Protection über die genannten Länder zukomme.“ Unter dem 22. August versicherte dann noch der Churfürst dem Schwedenkönige: „Für den Fall des Aussterbens der churfürstlich brandenburgischen Linie fällt Ermland ohne Weiteres an Schweden.“<sup>1)</sup> Das siegreiche Vorrücken der Schweden in Polen und der Einzug derselben in Warschau am 8. September 1655, von wo Carl Gustav gleich zur Eroberung Krakaus sich aufmachte,<sup>2)</sup> mußten wohl den Churfürsten anspornen, die im geheimen Vertrage von der Krone Schweden ihm zugesagten Vortheile mit Waffengewalt sich zu sichern, namentlich also Ermland in „Protection“ zu nehmen. Zu Ende des Monats September stand er, wie aus seinem Schreiben vom Datum Stumsdorf 20. 30. September an den Kaiser zu Wien zu ersehen, an der Spitze eines auserlesenen Heeres in der Gegend der Weichsel bei der Montauer Spitze.<sup>3)</sup>

In Ermland hatten inzwischen, nachdem Bischof Leszczyński aus Baden in die Diözese zurückgekehrt war, zwei Landtage zu Heilsberg, veranlaßt durch die Kriegsgefahr, am 29. Mai und

<sup>1)</sup> Erdmannsdörfer VII. 454. 455. 457. 510. Im Vertragsentwurf von Anfang August zu Rogasen wird auf beiden Seiten die geheime Convention als bestehend vorausgesetzt (Nr. 3 und Nr. 10): Salvo tamen S. R. M. et regni Suociae dominio directo et juribus aliis in dictum ducatum Borussiae et Episcopatum Warmiensem, prout in conventiono secreta id descriptum et S. R. Majestati servatum est und „alles nach demselben Rechte zu besitzen, wie das Herzogthum Preußen gemäß der geheimen Convention.“ Wegen des Bündnisses, welches der Churfürst Friedrich Wilhelm damals mit den Niederlanden einzugehen beabsichtigte, fühlte sich König Karl Gustav von Schweden bewogen, dem Churfürsten nicht die volle Souveränität über Preußen und Ermland zuzugestehen, sondern nur die Lehensherrschaft unter schwedischer Oberherrschaft. Erdmannsd. a. a. D. S. 507.

<sup>2)</sup> Der schmähliche Uebertritt eines sehr großen Theiles des polnischen Heeres zur Partei des Schwedenköniges ist im Statsbericht Leszczyński's an den Papst von 1656—1658 S. 59 angedeutet: Carolus Gustavus Suocorum Rex . . . postquam Varsaviam et Cracoviam praecipuas Rogum sedes occupasset, exercitum Polonum fatali quadam rerum et animorum conversione suas in partes traxisset etc.

<sup>3)</sup> Erdmannsd. VII. 418.

anfangs August 1655, stattgefunden. Auf ersterem verhandelte man über die Anwerbung von 500 Söldnern und die Einberufung der Landmiliz,<sup>1)</sup> auf dem anderen über die Landesverteidigung, und faßte hier vermuthlich den Beschluß, da das schwedische Kriegswetter damals von den ermländischen Grenzen fern blieb und über Groß- und Klein-Polen tobte, die gesammte Kriegsmannschaft des Bisthums nach Polen zur Besetzung der masovischen Schlösser abzusenden; denn von dort kehrte die Truppe anfangs October, nachdem sie vom Gros des polnischen Heeres durch die Schweden abgeschnitten worden, ins Bisthum zurück.<sup>2)</sup> Die Kostbarkeiten der Kathedrale und das bischöfliche und domkapitulariſche Archiv wurden nach Danzig befördert, wo sie sich am 15. August 1655 im Verwahr eines Bürgers G. Belau befanden.<sup>3)</sup> Als das Kapitel zufolge Anrückens der schwedischen Truppen im December die Residenz bei der Kathedrale aufhob, reisten zwei Domherren L. Demuth und Jacobellus nach Danzig zur Bewachung der Kostbarkeiten und der Archive.

Die ermländische Truppe, ursprünglich aus 500 Söldnern,<sup>4)</sup> welche drei Kompagnieen Dragoner und zwei Kompagnieen zu Fuß ausmachten, und aus ca. 1000 Mann Miliz bestehend, kehrte von der wenig rühmlichen Heerfahrt nach Masovien gerade heim,

<sup>1)</sup> Barber. XXXIII. 58.

<sup>2)</sup> Domkap. Archiv Ab. 17 fol. 131. 132. 136. Schreiben des Bischofes Leszejynski aus Domkapitel vom 5. October 1655.

<sup>3)</sup> A. a. D. Ab. 17 fol. 130. Thom. Treter im Appendix De Ecclesia Warmiensi zu Leo hist. Pruss. S. 520 erzählt als Zeitgenosse, daß der größere Theil der kirchlichen Kostbarkeiten, darunter auch die vom Fürstbischof Johann Albert der Kathedrale geschenkte Statue des hl. Andreas aus purem Golde auf den Altar des Vaterlandes geopfert worden. Die Reichsstände hätten die Pflicht der Restitution auf sich genommen, aber fügt Treter hinzu: quod sperandum in anno magno Platonis. In E. 1. Domkap. Archv. Diverse Briefe und Mandate d. Churf. befindet sich eine Bescheinigung des Großkanzlers über die aus dem Domschatz gelieferten 329 Pfund 15 Lot Silber und 33 Pfund 1 Lot vergoldetes Silber, deren Werth auf 6624 Gulden polnisch berechnet wurde und die Affekuration des Königs Johann Casimir vom 9. Februar 1657.

<sup>4)</sup> Die Besoldung derselben vom 1. Juli bis 1. December 1655 kostete 12926 Gulden 20 Gr. Bei Ausschreibung einer neuen Landessteuer zog der Bischof jene Kosten zu Gunsten des Bisthums hernach vorweg ab. Lengening Gesch. K. Preuß. VII. 144.

als die brandenburgischen Truppen in das Bisthum einrückten. Bischof Leszczyński, nichts ahnend von der geheimen Konvention,<sup>1)</sup> wonach das Land vom Churfürsten in Protektion genommen und dann eingezogen werden sollte, begrüßte unter Datum Heilsberg, 28. September, in der Meinung, der Churfürst erscheine als Erretter in der Noth, freudig den Tag der Ankunft desselben und stellte sich ihm ganz zur Verfügung.<sup>2)</sup> Am 3. Oktober, wie aus dem Schreiben des Bischofes von jenem Datum zu ersehen, quartierte sich zuerst Graf von Waldeck mit 1500 Reitern im Bisthum ein. Der Bischof bat den Churfürsten dringend, das Land von Einquartierung zu befreien, worauf dieser mittels Schreiben Fr. Holland den 9. Oktober sein höfliches Bedauern über die geschehene Belästigung ausdrückte und die Zusicherung gab, das Regiment solle abgeführt werden<sup>3)</sup> und nur zwei Kompagnieen würden bleiben, um ihn, den Kurfürsten, nach Königsberg zu geleiten. Hier kam der Churfürst thatsächlich am 9. October an, verließ aber bald wieder die Stadt und begab sich zum Heere.

Auch auf Westpreußen (das königliche polnische Preußen) hatte der Churfürst sein Auge geworfen und suchte wenigstens Theile desselben an der Grenze von Pommern für sich zu erwerben. In dem Vertragsentwurfe zu Rogasen vom August heißt es in Nr. 10 der brandenburgischen Forderungen: Zur Satisfaction wird verlangt: „Ermland mit dem Titel und der Eigenschaft eines Herzogthums, die Aemter Lauenburg und Bütow, Tuchel

<sup>1)</sup> Sie wurde wohl zuerst in Wien zu Anfang October 1655 bekannt. Unter dem 16./6. October berichtet der brandenburgische Geschäftsträger v. Löben aus Wien voll Erstaunen, daß der kaiserliche Rath Kurzy die brandenburgisch-schwedischen Bedingungen so genau kenne, „als ob er dabei gewesen.“

<sup>2)</sup> Erdmannsb. VII. 398. *Iluxit tandem dies adventus Seronissimae (olsitudinis Vestrae etc.*

<sup>3)</sup> Wie in der Relation der Domherren Demuth und Jacobellus (Cod. Barber. I. c.) mitgetheilt wird, hatten die durch Frauenburg ziehenden brandenburgischen Soldaten den Biltgeru und Baurern 200 Pferde geraubt und ließen sich mancherlei Erpressungen zu Schulden kommen. Der Frau des Ernst Korff wurden 8686 Florins von einem Wachtmeister des Rittmeisters v. Brandt und dessen Kuten durch Ueberfall auf der Landstraße geraubt. Nach kriegsrechtlichem Urtheil, bestätigt vom Churfürsten Dt. Esplan, 27. October 1655, sollte jene Summe von der Pöhnung der Betheiligten abgezogen und der beraubten Frau zurück erstattet werden. Erdmannsb. VII. 468.

und Schwetz, alles nach demselben Rechte zu besitzen, wie das Herzogthum Preußen gemäß der geheimen Konvention“.<sup>1)</sup> Als der Churfürst mit seinem Heere sich der Weichsel näherte, wurde er dort im polnischen Preußen als Erretter vor der schwedischen Uebermacht empfangen und die Stände suchten mit ihm ein Bündniß einzugehen. Die Verhandlungen fanden zu Marienburg mit den Räthen des Churfürsten statt. Unter dem 29. 19. September berichtet einer derselben (Krokow), die Edelleute von Pommerellen seien sehr eifrig für eine Vereinigung mit dem Churfürsten gesonnen und wollten sich unter dessen Protection begeben. „Darauf fingen etliche unter ihnen, wie ihre Gewohnheit ist, mit großer Erregung an: *sit ergo protector noster* und zwei mit Namen Kochanski und Zerlinski droheten auf polnisch: „Wir wollen den, der anders redet und widerspricht, mit Säbeln zerhauen. Ist er gut gegen uns, so soll er unser König sein, wenn er uns nur bei unserer Religion läßt.“ Etliche thaten dabei Bezeugungen, daß S. Churfürstliche Durchlaucht dem Jagellonischen Hause verwandt sei. Etliche sagten: Wir haben noch einen König; er (der Churfürst) soll solange unser Protector sein, und wir wollen ihm helfen mit dem, was wir haben“.<sup>2)</sup> Am 15. October fand eine Versammlung der Stände in Marienburg statt, zu welcher Bischof Leszczyński als Präsident der königlichen Lande Preußen in Begleitung des Domherren und Rates Albert Nowiejski erschien<sup>3)</sup>; Abgesandter des Domkapitels zur Tagfahrt war der Domdechant Szemborowski. Vermuthlich fand schon am 14. October eine Besprechung mit den churfürstlichen Abgesandten Fabian von Dohna und Friedrich von Jena statt. Denn diese berichteten unter dem 14./4. October dem Churfürsten: Die Deputierten von Elbing und der Wojwode Jacob Weiher sind noch spät abends eingetroffen. Am folgenden Tage (14. October) legten sie bei dem letzteren in Gegenwart des Herrn Güldenstern und des Bischofes von Erm-land ihre Anträge vor. Weiher erklärte, daß die preussischen Stände jedenfalls alle sehr gern die Protection des Churfürsten an-

<sup>1)</sup> Erdmannsd. VII. 455.

<sup>2)</sup> Erdmannsd. VII. 299.

<sup>3)</sup> Der Bischof fuhr am 13. October durch Wormditt (Nap. Archiv Ab. 17 fol. 138) und dürfte am 14. October in Marienburg angekommen sein.



nehmen würden; es handle sich nur darum, die Bedingungen ganz genau zu eröffnen.<sup>1)</sup> Noch in der Nacht zum 15. muß diese Nachricht dem Churfürsten durch einen Kurier zugestellt worden sein. Denn schon am 15./5. October antwortete er von Preuschmarkt (wohl Preusch Markt in Altpreußen bei Christburg) den Räten Dohna und Jena ablehnend aus dem Grunde, weil die Protection Einschreitungen gegen die schwedischen Truppen veranlassen, also zum Bruch der Neutralität führen könnte: „Nun ist euch wissend und zeuget die mitgegebene Instruktion, daß wir keine Protection beanspruchen oder den Ständen antragen<sup>2)</sup>, sondern nur Gemeinschaft in Rat und That behufs Bertheidigung . . . Wir wollen an die schwedischen Offiziere schicken und sie von Waffen und Angriffen abmahnen, bis vom Könige Erklärung eingetroffen.“ Weiter hieß es dann: Wollten die Schweden vom Angriffe nicht absehen, so müßten die (west-)preußischen Stände mit ihren eigenen Völkern und Mittel sie zurückzudrängen trachten. Jedoch sei der Churfürst gewilligt, wenn die Stände Völker aus den Garnisonen ziehen müßten, solche durch brandenburgische Truppen zu ersetzen und die Plätze nur den verbündeten Ständen zum Besten und zu ihrer Bertheidigung zu halten, auch auf Begehren wieder abzutreten. Den ersten Angriff (gegen die Schweden) zu thun würde nicht rathsam sein.<sup>3)</sup>

Die in diesem Bescheide sich aussprechenden politischen Gedanken waren durchsichtig genug: keine Offensive gegen Schweden, Besetzung fester Plätze im königlichen Preußen durch des Churfürsten Truppen. Unter welchen Bedingungen die Plätze wieder von den brandenburgischen Truppen aufgegeben würden, war nicht gesagt. Das Begehren, daß die Truppen zurückzuziehen seien, ließ sich entweder nur nach Erfüllung der von brandenburgischer Seite gestellten Bedingungen oder durch Gewalt durchsetzen. Die Ber-

<sup>1)</sup> Erdmannsb. VII. 402.

<sup>2)</sup> Das galt allerdings nicht für Ermland, das in Protection zu nehmen der Churfürst selbst im August gewünscht hatte. Die Gesandten hatten somit gegen die Intention des Churfürsten nicht gehandelt. Der Churfürst wollte sich freie Hand vorbehalten. Die Protection über Ermland bedeutete aber nicht Schutz, sondern Occupation.

<sup>3)</sup> Erdmannsb. VII. 403.

handlungen des Landtages mit den brandenburgischen Gesandten wurden daher schon am 16./6. Oktober abgebrochen, doch wurden bald wegen der Noth der Zeit neue Vorschläge von Seiten der Stände gemacht. Der Churfürst, dem von zwei Seiten, von Schweden und den Ständen, Waffenbündnisse angeboten wurden, der, über ein ca. 8000 Mann zählendes Heer gebietend, welches leicht sich auf 20000 Mann binnen kurzer Zeit vermehren ließ, seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen im Stande war, zeigte sich bei Wiederaufnahme der Verhandlungen ebenso schwierig wie vorher und verlangte in dem Entwurf eines Bündnisses mit den königl. polnischen Ständen vom 25./15. Oktober unter anderem: Belegung einer brandenburgischen Besatzung in die Stadt und Burg Marienburg, in Braunsberg, Straßburg, Dirschau und in die Festung „am Zusammenfluß (sic!) der Weichsel und Nogat, gewöhnlich die Montanische Spitze genannt.“ Die Besatzungen sollten auf Kosten des königlich polnischen Preußen unterhalten werden, allerdings ohne Beschwer der Unterthanen und Bürger, also aus den Geldern der Republik, deren Kassen gewöhnlich leer waren.<sup>1)</sup> Diese und andere Bedingungen schienen den Ständen indessen unannehmbar und man beschloß daher, eine Gesandtschaft an den Churfürsten abzuschicken, um mit diesem persönlich zu verhandeln. An der Spitze der Gesandtschaft, welche am 1. November abging, stand der Wojwode von Marienburg Jacob Weiher; vom Bischof von Ermland war Domherr Nowiejski der Gesandtschaft beigegeben, welchem empfohlen war, darauf zu achten, daß das Bisthum bei den Verhandlungen mit dem Churfürsten keinen Schaden leide, und diesen um eine Ordre anzugehen, daß die im Bisthum einquartirten brandenburgischen Truppen von allen Gewaltthätigkeiten gegen die ohnehin in der äußersten Noth sich befindenden Bewohner des Bisthums enthielten.<sup>2)</sup> Auch diese Verhandlungen verliefen resultatlos. Erst als König Johann Casimir, der, vollständig besiegt, außerhalb des Landes nach Kl. Glogau im Fürstenthum Oppeln in Schlesien geflüchtet war, den Ständen des königlichen Preußen die Erlaubniß ertheilt hatte, den Schutz des Churfürsten von Brandenburg

<sup>1)</sup> Erdmannsdorf. VII. 407.

<sup>2)</sup> Erdmannsd. VII. 410 und Tomkap. Arch. Ab. 17 fol. 140.

anzunehmen, kamen die zu Marienburg weiter geführten Verhandlungen zum Abschluß. Wie Bischof Leszczyński in dem ans Domkapitel gerichteten Schreiben vom 20. und 24. November 1655 sagt, gingen dabei die Wogen hoch und warfen das Schifflein, wenn es schon dem Hafen nahe zu sein schien, wieder auf die hohe See.<sup>1)</sup> Die Vereinbarung erfolgte unter dem Datum 22. 12. November bei Kinsk, einem vier Meilen von Thorn gelegenen Orte, bis wohin der Churfürst mit seinen Truppen den Schweden nachgerückt war, welche am 19. October die Hauptstadt Polens, Krakau, eingenommen hatten. Bischof Leszczyński theilte dem Domkapitel den glücklichen Abschluß der Verhandlungen mit dem churfürstlichen Gesandten unter dem 24. November mit, indem er schrieb: „Unser Marienburger Landtag, den bisher große Stürme und Unwetter beunruhigten, hat, wie ich hoffe, heute glücklich den Hafen erreicht. Alles ist abgeschlossen, wie es die Rücksicht auf die sehr traurigen Zeitverhältnisse mit sich bringt, jedoch unter Wahrung der Würde Sr. Majestät, zum Besten des Staates und soviel möglich zum Vortheil und zur Sicherheit des ganzen Bisthums. Morgen sollen die Beschlüsse des Landtages in öffentliche Form gebracht werden. Wichtige Gründe sind vorhanden, daß ich geraden Wegs zu Sr. Durchlaucht, Fürst und Churfürst und von da ins Bisthum reise. Daher verschieben wir den schon zweimal verzögerten Landtag unseres Bisthums auf den 1. December nach Heilsberg.“<sup>2)</sup> In den Bestimmungen des Kinsker Bündnisses mit dem Churfürsten, denen beizutreten den großen Städten im polnischen Preußen, Danzig, Elbing, Thorn eine Frist von 20 Tagen vorbehalten war, sind besonders folgende Bestimmungen bemerkenswerth<sup>3)</sup>: 1. Das Bündniß findet statt ohne Präjudiz des Königs von Polen, 2. unbeschadet aller öffentlichen, privaten, kirchlichen und politischen Rechte, 3. ohne Präjudiz der katholischen Religion und ihrer Kirchengüter, 4. zu keinem jemaligen Angriff, sondern lediglich zu beiderseitiger Vertheidigung dieser Lande. 5. Das Bündniß

<sup>1)</sup> Domkap. Arch. A. 17 fol. 144, 145.

<sup>2)</sup> Der auf den 18. November angesetzte Landtag des Bisthums zu Heilsberg war schon zweimal auf den 24., dann 29. November verlegt worden.

<sup>3)</sup> Erdmannsd. VII, 411.

wird unverbrüchlich gehalten und nicht einseitig davon abgegangen werden. 6. Friede, Stillstand, Neutralität usw. schließt kein Theil ohne den anderen. 8. Der Churfürst hat die oberste Leitung der vereinigten Armeen. 11. Durch eine Botschaft wird der König von Schweden über diese Konvention benachrichtigt und ersucht werden, seine Truppen von den Grenzen dieser Lande abzuführen und Frieden zu halten. 12. Geht der König von Schweden hierauf nicht ein, so stehen sich beide Theile mit allen Kräften bei. 13. Inzwischen wird an die schwedischen Generale geschrieben, sich aller Einfälle, Plünderungen, Ortsbesetzungen zu enthalten. Sollten sie sich daran nicht kehren, so werden sie mit Gewalt zurückgewiesen, überall im herzoglichen wie im königlichen Preußen, zumal an den gefährdeten Stellen. 14. Orte, welche der Churfürst nach Ausbruch des Krieges im königl. Preußen besetzt hat, werden nach dessen Beendigung den Verbündeten als ihren wahren Herren zurückgegeben. 18. Krieg und Quartiere sollen möglichst außerhalb der Grenzen der Verbündeten stattfinden. 20. Der Churfürst legt und hält außer 500 Mann Besatzung in Marienburg eine Besatzung von 400 Mann zu Fuß und 100 Reiter in Dirschau usw., auch 100 Reiter und 100 Mann zu Fuß in Braunsberg. 25. Müssen die unter No. 20 genannten Orte mehr befestigt werden, so stellen die Stände die dazu erforderliche Zahl von Unterthanen. 26. Alle oben benannten Orte und Festungen werden vom Churfürsten gegen die Feinde beider Preußen vertheidigt, nach dem Kriege jedoch ohne Einwendung zurückgegeben. 27. Der Soldat lebt allenthalben von seinem Sold. 28. Die Bischöfe von Ermland und Culm nebst den Kapiteln und und Bisthümern werden, unbeschadet ihrer Rechte und Privilegien, in diese Verbindung mit eingeschlossen. 37. Beiderseits sollen der Klerus von Braunsberg und Culm, die Klöster, Jesuitenkollegien, Schulen und Gymnasien, geschützt sein. Die Uebung der katholischen Religion ist durchaus frei und keine andere als die der Katholischen ist öffentlich. 38. Der churfürstliche Kommandant von Braunsberg soll Katholik sein, wenn ein solcher sich findet. 39. Das bischöfliche Schloß zu Braunsberg ist von jeder militärischen Einquartierung frei, der Bischof und dessen Beamte bleiben durchaus im friedlichen Besitze des

Schlosses.<sup>1)</sup> Auf Seiten der Stände unterzeichneten und unterschickten den Vertrag: Wenceslaus de Leszno, Bischof von Ermland, Johann Ros, Palatin von Culm, Jacob Weiher, Palatin von Marienburg, Albert Kretkowski, Palatin von Brest usw. Auf churfürstlicher Seite war mit Auswechslung des Vertrages der Rath Friedrich v. Jena beauftragt, welcher von Marienburg am 27./17. November berichtete, daß die Sache keine großen Schwierigkeiten habe. Unter dem 25./15. November ließ der Churfürst durch seinen Rath Somnig über das Bündnis an den kaiserlichen Hof in Wien berichten.<sup>2)</sup>

Der Churfürst hatte somit im Jahre 1655 zwei entgegengesetzte Verträge abgeschlossen, einen geheimen mit Schweden, wonach er Altpreußen und Ermland (mit Ausnahme der Stadt Braunsberg und des Territorismus der Stadt) von der Krone Schweden als Satisfaction für die Neutralität zu Lehen erhalten sollte, und einen öffentlichen mit den Ständen des Königlich polnischen Preußen, (Defensivbündniß), worin er dem Königlich polnischen Preußen und Ermland Schutz gegen Schweden zusagte<sup>3)</sup> und eine Reihe von festen Plätzen in Westpreußen, darunter auch Braunsberg im Ermlande mit Garnison zu belegen berechtigt wurde. Welches Bündniß stärker oder ernst gemeint war, sollte sich bald zeigen.

Schon zur Zeit als noch die Verhandlungen zwischen dem Churfürsten und den Ständen des Königlich polnischen Preußen stattfanden, rückten schwedische Truppen von Nordosten, von Liefland aus, auf Preußen und Ermland vor. Am 9. November (30. October) berichtete von Waldeck aus Insterburg an den Churfürsten, schwedische Truppen unter Graf Magnus hätten Ordre, das Königlich polnische Preußen anzugreifen und den Zug dorthin über Braunsberg zu nehmen. Von Tilsit aus 11. (1.) November bat er dann

<sup>1)</sup> Mörner, Churbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867. S. 192.

<sup>2)</sup> Erdmannsd. VII. 411, 413, 428.

<sup>3)</sup> Im Statusbericht von 1656—1658 sagt Bischof Leszcynski: Aderatum in suo Ducatu Prussiae Elector Brandenburgicus, instructus numeroso et satis firmo exercitu: qui unus vires suas Regi Suecorum oppositurus et rem Polonam restitutus credebatur.

um Verhaltensbefehl mit den Worten: „Ich erwarte Ew. Churf. Durchlaucht Befehl, wenn die Schweden ins Stift Ermland gehen wollen, ob ich solches mit Gewalt wehren soll, wenn ich kann; thuen wir es nicht, so sind wir drum,<sup>1)</sup> d. h. wohl, besetzen die brandenburgischen Truppen nicht vorher Ermland, so nehmen es die Schweden und es geht für Brandenburg verloren. In dieser mißlichen Lage ließ der Churfürst durch seinen Gesandten von Löben dem deutschen Kaiser vorstellen, Preußen ist stündlich einem Angriff von Schweden ausgesetzt, sowohl von Liefland als von Groß Polen her, und bat dringend um ein Hilfskorps von 4000 Mann zu Fuß und 2000 Reiter.<sup>2)</sup> Um den Kaiser zu gewinnen, ließ er demselben unter dem Datum Kinsk, 16. (6.) Novbr. 1655 durch den geheimen Rath v. Bonin das Anerbieten machen, er werde seinerseits dahin wirken, daß die Krone Polen nach dem Absterben des kinderlosen Königs Johann Casimir an das Haus Oesterreich falle. Dafür verlangte er, daß der königliche Antheil von Preußen und Pommerellen d. h. ganz polnisch Preußen an Brandenburg komme. Die Stadt Braunsberg müßte auch mit allen Rechten vom Stifte Ermland ihm abgetreten werden, jedoch wolle er dem Stifte und dem Bischofe daselbst eine billigmäßige Genugthuung dafür leisten.<sup>3)</sup> Ein thatsächliches Einschreiten gegen die vorrückenden schwedischen Truppen erlaubte der Churfürst nach Abschluß des Vertrages zu Kinsk seinem Heere nicht. Als v. Waldeck unter Angerburg 24. (14.) November 1655 den Churfürsten anfragte, ob er gegenüber den Schweden, welche die Winterquartiere in Ermland und im königlichen Preußen nehmen wollten, sich auf Königsberg zurückziehen sollte, erhielt er unter Kinsk 29. (19.) November den Befehl, den Rückzug nach Königsberg zu bewerkstelligen.<sup>4)</sup> Es waren des Grafen Magnus und Steinbocks Armeen, welche Preußen umzingelten und ins Stift Ermland ziehen wollten.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Erdmannsd. VII. 469. 473.

<sup>2)</sup> Erdmannsd. VII. 421.

<sup>3)</sup> Erdmannsd. VII. 424.

<sup>4)</sup> Erdmannsd. VII. 490.

<sup>5)</sup> So der churfürstliche Rath von Somnitz unter Niesenburg 15. 25. November 1655 an den Gef. v. Löben in Wien. Erdmannsd. VII. 428.

Nach dem Schlusse des Marienburger Landtages eilte der Bischof von Ermland zusammen mit dem Palatin von Pommerellen nach Niesenburg, um den Churfürsten persönlich zu sprechen und zum thatsächlichen Einschreiten gegen die vordringenden schwedischen Truppen zu bewegen. Er weilte, wie wir aus einem Bericht des französischen Gesandten de Lumbres an seine Regierung ersehen,<sup>1)</sup> in Niesenburg am 28. November, und suchte im Verein mit dem polnischen Gesandten den Churfürsten zu bestimmen, daß er 2000 Mann in einen von den Schweden belagerten Platz werfe (es wird Thorn gemeint sein, das die Schweden vom 26. November bis 4. December belagerten); auf eine vom Churfürsten ausgetheilte und in den Platz übermittelte Parole würden die brandenburgischen Soldaten dorthin eingelassen werden. Unter Hinweis auf die Schwierigkeit der Ausführung lehnte der Churfürst den Vorschlag ab. Weiter berichtet der französische Gesandte aus Niesenburg: Der Churfürst hat 800 Mann Garnison in Marienburg gelegt, wo er ein mit der Stadt verbundenes besestigtes Lager einrichten will zur Aufnahme von 3000 Mann Fußvolk und 1500 Reitern. Er legt noch eine Garnison in Braunsberg und in ein beträchtliches im Bistum Ermland gelegenes Fort (fort considerable, es ist Allenstein gemeint), indem er indessen diese Plätze im königlichen Preußen nur zu bewachen gedenkt. Den Rest der Truppen schickt er ins herzogliche Preußen, besonders in die Nähe von Königsberg, wo er ein Korps für alle Fälle halten will. Am demselben Tage, dem 28. November, schrieb der Churfürst an Waldek: „Weil auch der Bischof von Ermland einwilliget, das Haus Allenstein zu besetzen, so wollet ihr jemand an den Bischof, der heute von hier nach dem Bisthum abgereist, voranschicken, damit derselbe wegen der Logierung und Verpflegung Ordre stellen könne.“<sup>2)</sup> Aus einer anderen Quelle<sup>3)</sup> erfahren wir, daß außer Braunsberg und Allenstein auch Wornbitt und Guttstadt mit brandenburgischen Truppen besetzt wurden. Die Soldaten sagten, der Bischof habe solches mit dem Churfürsten zu Niesenburg vereinbart. Das Dom-

<sup>1)</sup> Erdmannsd. II. 63.

<sup>2)</sup> Erdmannsd. VII. 443.

<sup>3)</sup> Barber. XXXIII. 58.

kapitel, heißt es in jenem Bericht weiter, habe mit Erstaunen von dem Vertrage (zu Rinsk) gehört, indem es nicht allein keine Einwilligung zu einem solch wichtigen, eine Alienation von Kirchengut bedingenden Pakt gegeben, sondern nicht einmal etwas davon früher erfahren habe, als bis von Fremden das Gerücht darüber sich verbreitet. Die Angabe, Bischof Leszczynski habe in Niesenburg am 28. November eingewilligt, außer der im Vertrage von Rinsk erwähnten Stadt Braunsberg auch Allenstein, ein dem Domkapitel gehöriges Schloß, oder auch noch Guttstadt und Wormditt mit brandenburgischen Truppen zu besetzen, richtig oder falsch sei, läßt sich nicht feststellen. Im Schreiben des französischen Gesandten de Lumbres vom 28. November wird nur die Thatsache erwähnt, daß der Churfürst Braunsberg und ein anderes wichtiges Schloß in Ermland besetze. Von der Zustimmung des Bischofes in dem Schreiben ist nicht die Rede. Vom Besuche in Niesenburg beim Churfürsten eilte Leszczynski nach Ermland, wo ein Landtag für den 1. December nach Heilsberg angesagt war. Ob der Bischof dem Landtage beigewohnt habe, bleibt ungewiß. Am 9. December 1655 erließ er aber zu Heilsberg eine Verordnung, wonach der auf jenem Landtage festgesetzte vierfache Hornschuß, wie er auch im übrigen königlichen Preußen zur Unterhaltung der brandenburgischen Truppen bewilligt war, auf den 14. December gezahlt werden sollte.<sup>1)</sup>

Nachdem der Churfürst so den Besitz von Ermland durch Besetzung von Braunsberg, Allenstein, Guttstadt, Wormditt sich gesichert, nahm er einen Tag darauf, nachdem der Bischof von Ermland und der Wojwode von Pommerellen von ihm geschieden, die Verhandlungen mit Schweden wieder auf und machte Vorschläge, die dem mit dem Bischof von Ermland und den Ständen des polnisch-königlichen Preußen zu Rinsk am 19./22. November eingegangenen Vertrage widersprachen: er beanspruchte

<sup>1)</sup> Bisch. Arch. A. 84 fol. 96. Braunsberg wurde nur mit List von der Truppe des Kommandanten Kurler eingenommen und besetzt, wie aus der weiter unten folgenden Darstellung des nachherigen Statthalters Fabian von Dohna hervorgeht. Dem Bischofe wurde kein Verdienst dieserhalb zugeschrieben. Die angewandte List läßt erkennen, daß Kurler fürchtete, als Feind in Braunsberg angesehen und nicht eingelassen zu werden.



Ermland für sich und wollte das übrige königliche Preußen den Schweden überlassen, die Souveränität über Altpreußen aber von Polen annehmen. Unter Riesenburg 29./19. November 1655 ließ er an Somnig, geheimen Rath und Sekretär, und Dobrzenski, den brandenburgischen Gesandten am schwedischen Hofe, eine Instruktion zur Verhandlung mit dem König von Schweden dahin formulieren: 1. Eine Verbindung der Waffen (mit Schweden) kann nicht zugestanden werden. 2. Die abgeänderte Anerkennung der Lehnsoberrhoheit soll doch auf den Namen Polens, nicht Schwedens geschehen. 3. Dem Churfürsten wird das Bisthum Ermland nebst allen seinen Städten usw. und besonders Braunsberg während des Krieges eingeräumt und im künftigen Frieden als weltliches Fürstenthum zugeeignet. Macht man geltend, daß dies früher als Preis des Waffenbündnisses genannt worden sei, so ist zu sagen, daß der Churfürst dieses verlangt als Aequivalent für Theilnahme am Zolle und für Einräumung und Abtretung des königlichen Preußens, worauf wir viele und große Unkosten verwendet.“ Somnig und Dobrzenski berichteten von Thorn den 28. November/8. December an den Churfürsten: Die Schweden verlangen durchaus Abzug der brandenburgischen Besatzungen aus den (polnisch) preussischen Plätzen. Wegen Ermland wollen die Schweden nichts hören, sondern eher in andern Punkten dem Churfürsten nachgeben. Noch üblere Nachricht war schon unter dem 23. November/3. December von Blumenthal, dem Statthalter von Halberstadt und Gesandten in Wien, dem Churfürsten mitgetheilt worden: „Ich vernehme,“ schreibt jener, „daß es dem Schweden mehr um selbiges Land (nämlich ganz Preußen) zu gewinnen, als um drei oder vier andere polnische) Provinzen zu thun sei und derselbe sagen solle, daß er Preußen höher halte als das Königreich (Polen). Auch wußte Blumenthal dem Churfürsten zu berichten, daß die drei preussischen Städte Danzig, Elbing, Thorn, wenn sie sich auch im Allgemeinen zu einer Hilfe erböten, doch der Verbindung der polnisch-preussischen Stände mit dem Churfürsten durchaus nicht beitreten wollten. König Karl Gustav schrieb unter dem 13./3. December aus Freisadt selbst an den Churfürsten und verlangte, daß dieser die Verbindung mit den polnischen Ständen aufgebe. Der Gesandte am schwedischen Hofe

Dobrzenski berichtet einige Tage später, Marienfeld 18./8. December, der König von Schweden verharre fest dabei, daß er, solange der Churfürst Marienburg besetzt halte, das Recht habe, das Herzogthum (Preußen) als Feindesland zu behandeln. In einem Schreiben der schwedischen Regierung an ihren Gesandten in Frankfurt vom December 1655 wird für das Vordringen der Schweden gegen Preußen auch als Grund angegeben: Weil alle Verhandlungen (zwischen Schweden und dem Churfürsten) zu keinem Ziele führten, in dem jenes vergeblich die Aufnahme schwedischer Besatzungen in Pillau und Memel und die Theilnahme am Zoll verlangte, Brandenburg auch mit dem polnischen König Casimir unterhandelte, so wandte sich Karl Gustav gegen Preußen, um diesen Weitläufigkeiten in Zeiten zuvorzukommen.<sup>1)</sup>

Als seit Anfang December die Schweden gegen Ermland immer mehr vorrückten, hob das Domkapitel durch Beschluß vom 11. December, wozu schon einige Tage vorher der Bischof Leszczynski gerathen hatte, die Residenz auf und die Domherren zerstreuten sich. Zwei, wie schon erwähnt, L. von Demuth und Jacobellus, wohnten längere Zeit in Danzig und hüteten die Kostbarkeiten der Kathedrale und die Archive, drei weilten in Königsberg, nämlich v. Stöffel, Alb. Nowiejski und Michael Zedler, die übrigen begaben sich nach Braunsberg, wo sie sich unter dem Schutze des Churfürsten befanden.<sup>2)</sup> Der Kapitelsbeschluß, daß das Mehlsackische Gebiet durch eine heimische Besatzung der Lehnsleute und Bauern beschützt werde, wurde vom Administrator jenes Amtes, Kantor Stöffel, nicht mehr zur Ausführung gebracht.

<sup>1)</sup> Erdmannsd. VII. 433. 495. 499. 502. 503. 507.

<sup>2)</sup> Die Stadt Braunsberg suchte der brandenburgische Kommandant möglichst zu besetzen. In einem Schreiben vom 19./9. December erstattete er dem Churfürsten Bericht über die Befestigung und bat um Verstärkung der Garnison. Er schreibt, er habe mit einem Domherrn und dem Landvogt eine Zusammenkunft gehabt, die versichert, ihm in allem an die Hand zu gehen. Aus Mangel an Holz, da die Schweden vor diesem alles ruiniert, sei es ihnen aber unmöglich, die nöthige Anzahl Palisaden zu liefern. Der Churfürst möge etwas Palisadenholz aus dem Busch Dameraw bewilligen. Die Stadt, weil ihr versprochen, daß sie bei Aufnahme der Garnison von aller Beschwerung befreit sein solle, habe das Werk allein nicht auf sich nehmen wollen. Das Schreiben Kurlers v. 9. Decemb. 1655 im Staatsarch. N. 7. 62.

Frauenburg, obwohl das Kapitel mehrmals Militair, zu dessen Unterhaltung es ein Drittel beitrage, verlangt hatte, blieb ohne Besatzung. Die Kapitularen verließen ihren Sitz auch aus dem Grunde, um es zu verhindern, daß sie nicht zu irgend welchen Abtretungen und Belastungen der Kirche gezwungen würden, wie das vor kurzem in Bremen geschehen,<sup>1)</sup> welches nämlich Schweden um 1648 im westphälischen Frieden als weltliches Herzogthum sammt Verden zugesprochen worden.

Da der Churfürst gemäß dem Bündnisse Rinzl 19. 22. November das oberste Directorium der vereinigten brandenburgischen und polnisch-preußischen Armee hatte, so liefen bei ihm, als die Schweden in Preußen immer weiter vordrangen, verschiedene Bitten um Schutz gegen den gefürchteten Feind ein, so unter dem 6. December von den Wojwoden Kos von Kulm, Jac. Weiher von Marienburg, Lud. Weiher von Pomerellen, welche den Sekretair Joh. Pet. Tucholka an ihn abschickten, und unter dem 16. December Heilsberg vom Bischöfe von Ermland. Man vertraute auf die Zusage des Churfürsten. Dem Bischöfe erwiderte derselbe von Königsberg 19. December: „er sei entschlossen, eher alles Schlimmste zu dulden, als unwürdige Bedingungen sich gefallen zu lassen (*potius extrema quaeque pati quam indignas admittere conditiones*). Uebrigens werde er das Interesse des Bischöfes so hoch halten wie sein eigenes und hoffe er auf baldige persönliche Besprechung.“ Der Bischof dankte noch am selbigen Tage von Heilsberg für die zugesendeten Truppen und zeigte dem Churfürsten an: Er bekomme höchst beunruhigende Nachrichten. Es soll nämlich die Absicht der Schweden sein, so bald sie Elbing eingenommen, direkt ins Bisthum einzufallen, dem dann das Schlimmste bevorstände. Er bitte dringend um Rath, was zu thun sei. Der Churfürst wandte sich inzwischen an den Kaiser um Hilfe. Am 17. December Königsberg ließ er durch Blumenthal dem Kaiser vorstellen: Er sei entschlossen, sich gegen die Schweden zur Wehre zu setzen. Der Kaiser möge aber eine Diverſion gegen sie machen. Und am 24. December: Die Schweden

<sup>1)</sup> Barber. XXXIII. 58.

greifen Preußen an, Königsberg ist bedroht.<sup>1)</sup> In einem andern Schreiben des Churfürsten vom 19. December heißt es: Preußen wird von den Schweden umringt.<sup>2)</sup> Der schwedische Feldmarschall Wittenberg habe den brandenburgischen Generalen Sparr und Cannen-berg bekannt gemacht, daß er alle brandenburgischen Truppen, die nach Preußen gehen, als Feinde betrachten werde. Der Churfürst erließ daher an den Kommandirenden seiner Truppen in Preußen, den General-Lieutenant der Kavallerie von Waldeck am 23. December die Ordre, daß er sich nach Empfang des Schreibens sofort zur Kavallerie verfüge und unter Zuziehung der vorhandenen Offiziere berathe, „wie und auf welche Weise der königl. schwedischen Armee einiger Abbruch möchte gethan werden.“ Der Kriegsrath trat darauf zu einer Berathschlagung zusammen. Das darüber aufgenommene Protokoll besagt: Der Beschluß aller Geheimen Rätthe und Offiziere ist dahin ausgefallen, daß man die Reiterei zwischen Braunsberg und Wormdit zusammen ziehe, und insofern man an einer Durchfahrt (der Passarge) oder durch einen Einfall einen Vortheil erlangen könnte, solchen nicht aus den Händen zu lassen, sondern sein Bestes zu thun. Man scheint also daran gedacht zu haben, den Schweden zwischen Braunsberg und Wormdit an der Passarge ein Treffen anzubieten.<sup>3)</sup> Das Heer des Churfürsten betrug 28 000 Mann mit vortrefflicher Artillerie. Thatsächlich kam es zu kleinen, bedeutungslosen Scharmützeln zwischen Schweden und Brandenburgern. Schließlich zog sich das Gros des churfürstlichen Heeres auf die Festung Königsberg zurück und machte von hier aus einen Kavallerieangriff auf die Schweden, welcher aber vollständig mißglückte. Auf polnischer Seite wurden diese Hin- und Herschiebungen der brandenburgischen Truppen sehr bald als nicht ernst gemeint und für abgekartetes Spiel angesehen, um den Schein zu retten. Die in Danzig weilenden Domherren sagen in ihrer Relation: „Der König von Schweden eilte mit dem ganzen Heere durch das Bisthum Ermland, als

<sup>1)</sup> Erdmannsd. VII. 414. 437. 439.

<sup>2)</sup> Zwei schwedische Armeen zogen sich zusammen: die vom König Carl Gustav geführte, welche aus Polen zurück nach Norden einmarschirte, und das von Nordosten aus Liefland gekommene Korps.

<sup>3)</sup> Erdmannsd. VII. 504. 509.

wollte er den Churfürsten mit Waffen angreifen. Thatsächlich geschah aber alles bloß zum Schaugepränge, damit es schiene, daß der Churfürst nicht gemäß Abmachung mit den Schweden verhandle, sondern nur durch die Waffen zum Frieden gezwungen werde. Und endlich machte der König, nachdem er seinen Kanzler nach Königsberg geschickt, mit dem Churfürsten Frieden, aus dessen Bedingungen aber zu ersehen ist, wie er mit Waffen bezwungen wurde. Denn statt, daß er als Besiegter einen Nachtheil erleiden sollte, empfing er durch Vertrag das Bisthum Ermland und nahm es in Beschlag.<sup>1)</sup> — Der geheime Vertrag zu Rogasen vom 9. August 1655 verpflichtete den Churfürsten zur Neutralität gegenüber den Schweden, siehe oben S. 439. Der Vorwurf, die Plänkeleien gegenüber dem schwedischen Heere seien abgefartetes Spiel gewesen, ist also nicht unbegründet.

Die Kriegsoperationen hinderten natürlich nicht, daß die diplomatischen Verhandlungen zwischen Schweden und dem Churfürsten wieder aufgenommen wurden und zum Abschluß führten. König Karl ließ unter dem 16./26. December j. J. von Kreuzburg aus dem Churfürsten mittheilen, dieser habe zwar anfänglich die volle Herrschaft über das Herzogthum Preußen und Ermland verlangt, nachher aber sei von seiner Gesandtschaft in dem Rogasno am 9. August ihm vorgelegten Projekt zugegeben worden, daß der Churfürst die Oberlehnsherrschaft des Königs und der Krone Schweden über die genannten Herzogthümer anerkennen wolle.<sup>2)</sup> Der Churfürst ließ jetzt den Punkt wegen der vollen Souveränität über Altpreußen und Ermland fallen, wohingegen der König von Schweden ihm den Besitz der Stadt Braunsberg unter der Bedingung, daß die Festungswerke der Stadt zerstört und letzterer offener Platz

<sup>1)</sup> Handschrift der Barberina XXXIII. 58. *Interim rex Sueciae per episcopatum Varmiensem cum toto exercitu properabat, tanquam electorem aggressurus, revera autem omnia ad ostentationem fiabant, ne elector ex conducto cum Suecis agere, sed armis dumtaxat ad pacem cogi videretur. Et tandem misso Regiomontum suo cancellario pacem cum electore pepigit, ex cujus conditionibus manifestum est, qualiter armis adactus sit; loco enim quod damnatum pati victus debuit, ex pactis Varmiensem episcopatum accepit et occupavit.*

<sup>2)</sup> Erdmannsb. VII. 510.

bleibe, zugestand und bloß das Gebiet von Frauenburg für sich behalten wollte. So kam der Vertrag von Königsberg am 7. 17. Januar 1656 nach mehrtägigen Verhandlungen zum Abschluß. Auf schwedischer Seite waren dabei thätig besonders der Kanzler Orenstierna, auf brandenburgischer Otto Freiherr von Schwerin, Geheimrath Somnig und Dobrzenski.

Die hauptsächlichsten Punkte des Vertrages sind: Der König verspricht, nachdem er dem Churfürsten alle im Herzogthum Preußen und Ermland besetzten Festungen und Städte übergeben, nach Austausch der Ratifikationen seine Truppen aus dem Herzogthum Preußen und Ermland zurückzuziehen. Von da ab legen die königlichen (schwedischen) Beamten in Preußen und Ermland keine Kontribution mehr auf. Doch dürfen die drei königlichen Regimenter, denen in Ermland eine Summe angewiesen, 12000 Mk. aus demselben noch betreiben.<sup>1)</sup> Wenn im königlichen (polnischen) Preußen oder in dem vom Könige von Schweden besetzten Orten, Güter usw. der Untertanen des Herzogtums Preußen und Ermlands von Bedientesten, Offizieren, Soldaten beschlagnahmt oder zurückbehalten worden, so sollen solche restituirt werden. Zur Anerkennung des Lehens von Preußen und Ermland zahlt der Churfürst und seine Nachfolger an Schweden jedesmal 4000 Dukaten. Im Kriege stellt Brandenburg für Schweden 1000 Mann zu zu Fuß und 500 Reiter, wohingegen Schweden die Häfen des Herzogthums frei läßt, aber die Hälfte der Licenteinkünfte bezieht.<sup>2)</sup>

Die Nr. 23 des Vertrages betrifft Ermland speziell. Der König von Schweden löst das Bisthum Ermland aus seiner Ver-

<sup>1)</sup> Aus dem Kammeramt Guttstadt ließ der schwedische Kriegscommissar Amund Andersohn in der Zeit vom 22.—30. Januar 1656 2400 Reichsthaler in Gold (à 3 Flor. poln.) unter militärischer Execution betreiben. Wenige Tage vorher hatte der schwedische Regimentsquartiermeister Heinrich Seutenberg 8500 Thaler in Gold im Namen des Königs sich zahlen lassen. Archiv Guttstadt. Der Churfürst nahm Güter in Ermland gegen „Einquartierung und Verpflegung der Soldatesca“, in Schutz, so z. B. die dem Collegiatstifte gehörigen Vorwerke Kossen und Süßenthal und stellte eigenhändig — ein Beweis seiner Arbeitsamkeit — den Schutzbrief mit großem Siegel aus. Ordre vom 24. März 1656. Königsberg im Guttstädter Archiv.

<sup>2)</sup> Wörner Churbrandenburgs Staatsverträge S. 195 u. ff. Nr. 105, 106, 107.

bindung mit Polen und dessen Bischöfen, wie auch aus den preußischen (polnischen) Landen unter Vorbehalt der schwedischen Oberhoheit, verwandelt das Bisthum unter Aufhebung der Bisthumsqualität, wie auch aller Güter, Renten und Rechte desselben (ausgenommen die in einem Spezialinstrument genannte Orte d. h. das Amt Frauenburg) in ein weltliches Lehen und verleiht solches dem Churfürsten und dessen Nachfolgern als Manneslehen. Stirbt der churfürstliche Stamm aus, so fällt das Fürstenthum Ermland an die Krone Schweden zurück. In einem dritten Instrumente wurde unter anderem festgesetzt: diejenigen, welche aus Polen und Littauen ins Land des Churfürsten (Altpreußen und Ermland) zurückkehren, bekommen 5 Wochen Zeit zu schwören, daß sie Unterthanen des Churfürsten werden, andernfalls erfolgt Konfiscation ihrer Güter. Da die Ermland betreffende Nr. 23 des Vertrages von grundlegender Bedeutung für die Neuordnung der Verhältnisse in Ermland und Altpreußen sein sollte, so theilen wir dieselbe aus dem im Staatsarchive zu Berlin vorhandenen Original des Friedensvertrages vom 7./17. Januar 1656 mit, desgleichen das in dem Vertrage erwähnte Special-Instrument de dato Königsberg 7./17. Januar j. J. über das Frauenburger Amt und die Stadt Braunsberg, das unseres Wissens dem Wortlaute nach nicht bekannt ist.

1. Artikel 23 über die Aufhebung des Fürstbisthums Ermland vom Datum Königsberg 7./17. Januar 1656 zwischen dem Schwedenkönig und dem Churfürsten:

Nos Carolus Gustavus Dei gratia Suecorum etc. rex etc. etc.

Nr. 23. Quomadmodum Sacra Regia Majestas Episcopatum Warmiensem dependentia et nexu omni, quo hactenus Regno Poloniae et Episcopis suis devinctus fuit, liberat et exsolvit jubetque cessare omne illud jus, quod praedicto Regno praedictisque Episcopis in illum competit: Ita nunc insuper corpori terrarum Borussiae eundem Episcopatum (salvo tamen dominio sacrae Regiae Majestatis Regnique Sueciae in illum directo) eximit Eundemque, extinctis capitulis et qualitate Episcopali, ut et incorporatis eorum redditibus, Praediis, Juribus et appertinentiis omnibus et singulis intra limites praedicti Warmiensis Episcopatus hactenus comprehensis (iis exceptis Proventibus, Juribus et Jurisdictionibus, quae extra Episcopatum ad illum aut ejus Capitula hactenus spectarunt, exceptis item locis quibusdam, quae speciali Instrumento hoc eodem tempore confecto expressa, secundum illud literis Investiturae inserentur) in seculare feudum

convertit atque tale pro corroboranda magis magisque mutua invicem confidentia inter Sacram Regiam Majestatem et Serenitatem Electoralem, qua uterque per hanc transactionem invicem combinatur, Sacra Regia Majestas concedit et confert suae Serenitati Electorali pro se et omnibus suis et legitimo matrimonio descendantibus masculis, possidendum et eo utendum fruendum ceu Regum Regnique Sueciae feudo Masculino. In aliam vero quam suae Serenitatis Electoralis ex legitimo Matrimonio descendantium Masculorum lineam successio feudi Warmiense non extendatur, sed si illa aliquando exspiraverit, tum in Dominium utile Sacrae Regiae Majestatis ejusque Successorum Regum Regnique Sueciae debet revocari. Alias autem Serenitas sua Electoralis neque ad amplius subsidium militum, quam quod articulo septimo superius demonstratur, ob utrumque, tam Warmiense quam Ducatus Prussiae feudum obligabitur, sed iisdem feudi conditionibus iisdemque praerogativis Warmiensem ditionem ac Ducatum suum Borussiae possidebit, reget et gubernabit; salvis statuum et Incolarum ibidem privilegiis, quatenus Secularisationi huic et Conventionibus cum Sacra Regia Majestate initis non adversantur. Confecta autem sunt a Nobis hinc inde constitutis supraque nominatis Plenipotentiaris hujus Instrumenti duo ejusdem tenoris Exemplaria etc. Datum Regiomonti, septimo Januarii stylo veteri, Anno Millesimo Sexcentesimo Quinquagesimo Sexto.

Ericus Oxenstierna Axellii R. S. Cancellarius

Otto liber Baro a Schwerin. Laurentius Christoph. Somnitz.

Johannes Uldericus Dobrzensky de Dobrzen.

Nos itaque Carolus Gustavus etc. spondemus atque promittimus universa et singula capita Pactis suprascriptis comprehensa bona fide approbare, confirmare et ratihabere etc. Dabantur in Oppido Schippenbeil die Nona Januarii Anno Millesimo sexcentesimo quinquagesimo sexto.

Carolus Gustavus.

Matthias Biörenklou

S. R. Mtis Secretarius Status.

2. Abmachung über das Amt Frauenburg und die Stadt Braunsberg vom 7./17. Januar 1656 zwischen dem Schwedenkönig und dem Churfürsten:

Nos Fridericus Wilhelmus Dei gratia Marchio Brandenburgensis etc. Significamus omnibus et singulis etc., quod, cum ad tractatum cum Serenissimo et Potentissimo Principe, Domino Carolo Gustavo, Suecorum etc. rege . . . plenipotentiaris nostros constituerimus, Illi cum S. Reg. Mtis. Dno Plenipotentiaro congressi in sequentia pacta, quorum capita omnia et singula hic inserta sunt atque hic sequuntur, consenserint.



Notum testatumque sit omnibus, quorum interest etc. Quod, sicuti articulo 23 feudalis pacti inter Sermum etc. Carolum Gustavum etc. et Sermum etc. Fridericum Wilhel mum etc. convenit, ut ea specialius declararentur, quae S. R. Mtas ex Principatu Warmiensi sibi servari et ab eodem segregari constituit: Ita nunc etiam ad praecavendum dubium reservatorum sensum, nos infrascripti utriusque partis Plenipotentiarum hoc peculiare Instrumentum vigore earundem Plenipotentiarum, quibus universum negotium complanavimus, erigere et in illo rem totam dilucide explicare consultum duximus, prout sequitur:

1. S. R. M. reservat sibi Capituli Canonialis sedem Frawenburgum cum adjacenti suo speciali territorio, quod vulgari lingua appellatur: Das Frawenburgische Amt, intra suos in Warmia terminos, quibus a coeteris episcopalibus et Capitularum territoriis hactenus diremptum fuit: ita ut posthac dictum oppidum Frawenburgum cum Praefectura, vulgo: Das Frawenburgische Amt, penitus a Principatu Warmiensi separetur, idque limitibus iisdem, qui nuperrime hoc tempore peculiariter et speciatim pro talibus habiti sunt et quibus a coeteris territoriis Episcopalibus vel Capitularibus distincti hoc tempore fuerunt. Nulla vero ratione propterea, quod Frawenburgi tanquam in Sede Capitularium Capitulum ex aliis territoriis suis Warmiensibus, fundorum et pagorum proventibus et eorum Incolarum operibus ad servitia sua et commoditates usum fuerit, non vero peculiariter ac simul cum ipso fundo ad speciale Frawenburgense territorium pertinere voluerit: aliqui fundi, pagi, redditus aut jura, quocumque nomine veniant, ex coeteris territoriis Warmiensibus eximantur aut Frawenburgensi territorio adjiciantur, sed Serenitas sua Electoralis omnes omnino Episcoporum et Canonicorum ac quorumcunque Ecclesiasticorum fundos, praedia et bona extra hoc territorium Frawenburgense in Warmia sita, absque ulla diminutione aut exceptione sub saepe dicto Principatu Warmiensi feudi jure habeat atque illis utatur fruatur. Braunsbergam Urbem vero speciali hac conditione sua Regia Mtas Serenitati Suae Electorali ejusque legitimis descendentibus maenlis possidendam relinquit, ut omnia et singula ea munimenta, quibus Urbs cincta nunc est, quantocius dirui curet neque unquam vallis vel ullo genere fortificationum illam muniat, sed praesidium militare, quod Brunsbergae nunc tenet, inde educat et nullum posthac ibidem habeat.

Extradentur etiam Suae Serenitati Electorali omnia Instrumenta regesta et documenta, quae ad dicti Principatus Warmiensis proventus, limites et jura pertinent et Frauenburgi asservantur. Ita tamen, ut quae vel Frauenburgum Oppidum atque supra nominatum territorium vel Jura posthac Serenitati Suae Electorali in Principatu Warmiensi non competentia spectant, Suae Regiae Mti relinqui debere intelligantur.

2. Quodsi Episcopatus et Capitula in Warmia aliquod Jus aut proventum et communionem aliquam intra praedicti territorii Frauenburgensis limites hactenus habuerunt, posthaec Sua Serenitas Electoralis ejusque successores iisdem careant et abstineant atque praedicto territorio relinquunt; vice versa si oppidum Frauenburgense ejusque territorium particulare aliquod jus vel aliquem proventum aut communionem aliquam jurium et reddituum hactenus in coeteris aut in coetera bona ad Principatum Warmiensem posthaec pertinentia habuerit, iis omnibus ab hoc die abstineat atque praedicto Principatui relinquat juraque ac redditus maneant sine impedimento et communionem aliqua cuique intra suos terminos ac circumscriptos limites.

3. Sicut autem Sua Regia Mtas Warmiam universam (exceptis supra dictis) intra suos limites, quibus a coeteris Borussiae terris discernitur, quemadmodum hactenus ad Episcopos et Capitula pertinuit, Serenitati Suae Electorali in feudum masculinum concessit et contulit: Ita, quamvis ultra eosdem terminos in Regia Borussia aut quibuscunque Suae Regiae Mtis ditionibus jus aliquod hactenus exerceuerunt Episcopi et Capitulares, Ecclesiastici vel Seculares, vel proventus ac redditus ibidem habuerunt, Serenitas Sua Electoralis nihil tale praetendit, sed omnes proventus Episcopales et Capitulares eorundemque Jura hoc die cessent extra territorium Warmiense Feudi atque dispositioni Suae Regiae Mtis immediate relinquuntur.

Confecta autem sunt a Nobis hinc inde constitutis infraque subscriptis Plenipotentiaris hujus instrumenti duo ejusdem tenoris Exemplaria etc. Regiomonti die septimo Januarii st. vet. Anno millesimo sexagesimo quinquagesimo sexto.

Ericus Oxenstierna Axellii R. S. Cancellarius.

Otto Liber Baro a Schwerin. Laurentius Christoph. Somnitz.

Johannes Uldericus Dobrzanski de Dobrzen.

Nos itaque Fridericus Wilhelmus etc. spondemus atque promittimus etc. universa et singula capita pactis supra scriptis comprehensa bona fide nos approbare, confirmare et ratihabere etc. Dabatur Regiomonti decimo die Januarii stil. vet. Anno Millesimo sexcentesimo quinquagesimo sexto. Fridericus Wilhelmus Elector.

Der König von Schweden reservirte sich danach den Kapitelsitz Frauenburg nebst Territorium, das Frauenburgische Amt in seinen bisherigen Grenzen. Liegende Gründe, Renten, Rechte desselben in andern Aemtern werden jedoch dem Amte nicht hinzugefügt. Alle dergleichen fallen dem Churfürsten unter dem Ermländischen Lehen zu. Die Stadt Braunsberg überläßt der König dem Churfürsten und den Nachfolgern unter der speziellen Bedingung, daß

ihre Befestigungen demolirt, nie wieder hergestellt. die Besatzung abgeführt und nie ersetzt wird. Dem Churfürsten werden alle zu Frauenburg vorhandenen Dokumente über Renten, Grenzen, Rechte des Fürstenthums Ermland eingehändigt, mit Ausnahme der auf Stadt und Gebiet Frauenburg bezüglichen. Einkünfte und irgend welche Gemeinsamkeiten des Bisthums und Kapitels Ermland im Amte Frauenburg verbleiben dem letzteren, ebenso Rechte, Renten, Gemeinsamkeiten jenes Amtes im Gebiet des Fürstenthums Ermland diesem. Wie der König dem Churfürsten Ermland in der bezeichneten Weise als erbliches Manneslehen überläßt, so prätendirt der Churfürst nichts von den Rechten und Einkünften, welche die Bischöfe und Kapitularen bisher in dem königlichen Preußen oder sonstigen Besitzungen des Königs hatten, vielmehr erlöschen a dato alle bisherigen bischöflichen und kapitularischen Rechte und Renten außerhalb Ermland und verfallen der Disposition des Königs.

Lehmann in dem Werke: Preußen und die katholische Kirche seit 1640 S. 104 spricht sich über das Vorgehen des Churfürsten Friedrich Wilhelm so aus: „Wie er 1655 in das Bündniß mit den Ständen des königlichen (polnischen) Preußen willig hatte die Bestimmung aufnehmen lassen, daß diese Verbindung nicht der katholischen Kirche zum Präjudiz gereichen sollte, so stand er auch in den mit Schweden über das herzogliche Preußen geschlossenen Verträgen von jeder Beeinträchtigung derselben ab.“ Wenn von Lehmann unter dem herzoglichen Preußen (Altpreußen) das Fürstbisthum Ermland, welches in den zwischen Schweden und dem Churfürsten geschlossenen Verträgen mit dem herzoglichen Preußen zusammen genannt wird, mit verstanden ist, so muß jene Bemerkung als nicht zutreffend erachtet werden. Das Bisthum war aufgehoben und dem „Reformationsrecht“ des Churfürsten unterstellt. Aber auch wenn das herzogliche Preußen als ein Complex ohne das Fürstenthum Ermland aufgefaßt wird, bleibt dasselbe Verhältnis. Denn das Fürstenthum und Altpreußen sollte der Churfürst nach demselben Recht besitzen (iisdem feudi conditionibus iisdemque praerogativis Warmiensem ditionem ac Ducatum suum Borussiae possidebit, reget et gubernabit). Für Altpreußen und die Katholiken daselbst sollte also dasselbe Refor-

mationsrecht des Churfürsten zur Geltung kommen: Die Verträge von 1605 und 1611 waren damit annullirt.<sup>1)</sup> Die Zeitgenossen, der Bischof und die Domherren, haben die Sachlage richtig dahin aufgefaßt, daß die katholische Kirche in Ermland, das Bisthum, das Kapitel gänzlich abgeschafft werden sollten. Der Status-Bericht des Bischofs Leszczyński von 1658 (Bischöfl. Archv. Nr. 21 Fol. 38 u. ff.) besagt: quod Suecorum rex, relicto sibi Frauenburgo, reliquum episcopatum, Christi et sanctae ecclesiae haereditatem, jure haereditario Electori addixit, ea penitus lege, ut Reverendissimus dominus Episcopus una cum capitulo relegaretur, Religio Catholica aboleretur, nomen Episcopatus extingueretur et in profanum principatum mutaretur. Das hatte der Churfürst schon vor dem Rinsker Vertrag in der geheimen Vereinbarung zu Rogasen, am 9. August 1655 mit Schweden abgemacht. Solches führte er, so weit er konnte, nach dem Januar 1656 in Ermland aus. Er hatte vorläufig vier reformirte Prediger für die ermländischen Städte bestimmt.<sup>2)</sup>

## II. Neueinrichtungen in Ermland im Jahre 1656 u. 1657.

Gleich nachdem der Churfürst seit der Ratification des Königsberger Vertrages vom 7./17. Januar 1656 die Herrschaft in Ermland angetreten, setzte er für das Fürstenthum eine kommissarische Regierung ein, welche von Fabian v. Dohna, Erbherrn auf Lauck und Reichertsvalde im Oberlande in der Nähe der ermländischen Grenze, und den Räten Reinhold Derichau und Andreas Abersbach gebildet wurde, und ließ die Stände des neuen Fürstenthums zum 14. Februar zu einem Landtage nach Heilsberg zusammen rufen. Die Stände unterwarfen sich mit feierlichem Handschlag und Revers dem Churfürsten, zumal ihnen die Kommissare von Dohna und Derichau, denen sie wohl trauen mußten, wenigleich die Zusicherung hinsichtlich der Religion

<sup>1)</sup> Daher im Wehlauer Verträge im Jahre 1657 diese Verträge wieder in Kraft gesetzt wurden.

<sup>2)</sup> Statusbericht von 1656—58 S. 38. Erant jam in animo Electoris designati quatuor sectae Calvinisticae ministri, qui praecipuis in Episcopatu locis perversum virus inferrent et nefandum dogma disseminarent

zu dem zwischen Schweden und dem Churfürsten stipulirten „Reformationsrecht“ nicht stimmte, zusagten, daß sie in der katholischen Religion und in anderweiten Rechten durch die neue Herrschaft nicht gestört werden würden. Das Aktenstück der Unterwerfung lautet:!) „Wir unten benannte rechtmäßig versammelte Stände von der Ritterschaft und den Städten des Fürstenthums Ermland geloben und versprechen, kraft dieser unserer Reversalien und Versicherung, daß wir dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, des h. römischen Reiches Erzkämmerer und Churfürst usw. Herzog usw. als unserem rechtmäßigen natürlichen Erbherrn die Erbhuldigung und den gebührenden Eid beständiger Treue und Unterthänigkeit, sobald wir dazu erfordert und uns ein Tag dazu angefetzt worden, wirklich ablegen, indessen Sr. Churf. Durchlaucht und dero ganzen löblichen Hauses Brandenburg Bestes, Ehre und Hoheit nach höchsten Kräften befördern und deren Unheil und Schaden abwenden wollen, indem wir der unzweifelhaften Hoffnung leben, Ihre Churfürstliche Durchlaucht werde uns alle insgesammt und besonders vermöge der von den verordneten Herren Kommissarien geschehenen Versprechung nicht weniger bei der katholischen Religion als bei anderen uns gebührenden Privilegien, Rechten, Gewohnheiten und löblichen Gebräuchen aus churfürstlicher Huld und Gnade handhaben und erhalten. Urkundlich und zu unserer Beglaubigung haben wir diese Schrift mit unserer eigenen Hände Unterschrift von uns geben wollen. So geschehen zu Heilsberg in der Generalversammlung aller Stände den 14. Februar 1656.“

Zwei Besitzer, Johannes Jonston auf Krupelcin bei Wartenburg und Albert Bialobrzeski auf Korbisdorf bei Wormditt stellten den Unterwerfungsrevers etwas später aus, jener zu Königsberg am 19. Februar, dieser ebenda am 29. Februar 1656. Auch von Matthias Dembkowski auf Bansen scheint ein besonderer

!) Doml. Arch. E. 1. unter den Briefen des Mehlsacker Burggrafen P. Schwengel. Wo weiterhin bei Mittheilungen aus Aktenstücken nichts vermerkt, sind die Angaben dem Aktenstück N. 7 u. 62 über Ermland in den Jahren 1656 u. 1657 im Berliner Staatsarchiv entnommen.

Revers erst nach dem Ständetage zu Heilsberg vom 14. Februar ausgestellt zu sein. Von Joh. Petr. Tuscholka, Notarius terrestris des Palatinats Pomerellen ist unter Königsberg 20. Februar 1656 ein Revers, daß er dem Churfürsten „treu, hold und gehorsam sein und nichts wieder die Friedens-Pacta machiniren werde,“ vielleicht deshalb ausgestellt, weil er Güter in Ermland besaß. Ob das Versprechen der Kommissarien, die katholische Religion in Ermland handzuhaben und zu erhalten, in Verheißungen des Churfürsten seinen Grund hatte oder es bloß dazu dienen sollte, die Gemüther zu beruhigen, bleibt zweifelhaft. Eine nach Abschluß der Konvention vom 7./17. Januar 1656 vom Churfürsten abgegebene öffentliche Erklärung, die Einwohner Ermlands „bei der katholischen Religion zu handhaben und zu erhalten,“ haben wir nicht ausfindig machen können. Sie ließe sich mit der Konvention nicht vereinigen.

Schwieriger lag die Frage der Unterwerfung für das Domkapitel und den Bischof. Einerseits mußten sie erkennen, daß in so kritischer Zeit kein Schritt gefährlicher werden könnte, als die Diözese und die Heerde auch nur zeitweilig, bis die unsicheren Kriegszeitläute eine Entscheidung brachten, zu verlassen, andererseits war an das Verbleiben in der Diözese von den Siegern die Bedingung geknüpft, den Vertrag vom 7./17. Januar 1656, also die Aufhebung des Bisthums und des Domkapitels, ihrer Rechte und Güter anzuerkennen, eine Bedingung, die der Bischof und das Domkapitel, ohne gegen die kirchlichen Grundrechte zu verstößen und Zensuren sich zuzuziehen, nicht eingehen durften. Zwei Kanoniker, der Dechant Szemborowski und Domherr Nowiejski gingen getrennt vor; sie unterzeichneten, jener am 5., letzterer am 8. Februar den Revers der Unterwerfung. Sie versprachen, den Churfürsten für einen Fürsten von Ermland zufolge des zwischen Schweden und dem Churfürsten aufgerichteten Friedensvertrages anzuerkennen und dem Churfürsten als natürlichen Erbherrn den Eid der Treue, sobald es begehrt wird, willig zu leisten. Bischof Leszczyński und die in Braunsberg sich aufhaltenden Domherren unterwarfen den Schritt, welchen sie thun sollten, einer näheren Prüfung. Letztere forderten durch ein Schreiben vom 8. Februar 1656 die anderwärts weilenden Domherren auf, dem Beispiele

des Bischofes, welcher in der Diözese geblieben, zu folgen, und bis spätestens den 1. März im Bisthum zu erscheinen, um „über dessen unverkehrten Bestand und die Mittel es zu erhalten zu berathen“ (de integritate et remediis ejusdem sc. Episcopatus conservandi in communi consultaturi.) Die Domherren von Demuth, Jacobellus und der Weihbischof Pilchowic, welche in Danzig unter polnischem Schutze weilten, kamen nicht, protestirten vielmehr gegen die Unterwerfung unter die Herrschaft des Churfürsten.<sup>1)</sup> So berieth denn der Bischof, welcher in Königsberg sich aufhielt, mit den übrigen Domherren, welche jedoch noch den größten Theil des Kapitels ausmachten. Der Beschluß lautete, „daß der Bischof von seiner Heerde nicht weiche und den Fuß aus dem Bisthum nicht setze.“ Die vom Churfürsten gestellte Bedingung sei anzunehmen und der Revers zu unterzeichnen. Gelehrte Theologen, unter anderen auch die Jesuiten, welche befragt worden, hatten sich für diese Handlungsweise ausgesprochen. Wenn es richtig ist, daß auf brandenburgischer Seite „die große Gottesfurcht und Standhaftigkeit“ des Bischofes und des Kapitels bewundert wurde,<sup>2)</sup> so darf wohl angenommen werden, daß auf jener Seite vorausgesetzt worden war, der Bischof und die Domherren würden mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse die Diözese verlassen. Ihr Verbleiben in der Diözese konnte, namentlich dem Statthalter v. Dohna nur unbequem sein. Von jenen Principien geleitet, stellten sonach im Februr 1656 zehn Domherren den vom Churfürsten geforderten Revers aus, vermuthlich in derselben Zeit auch der Bischof. Mehrere noch vorhandene Reverse der Domherren des Guttstädter Kollegiat-Kapitels sind Königsberg 19. Februar 1656 datirt. Nur der Dompropst Thomas v. Kupniew Ujehski unterzeichnete den Revers nicht, blieb aber dessen ungeachtet unangefochten zu Braunsberg in seiner Stellung, wohingegen der Weihbischof Pilchowicz, der bis dahin in Danzig gewohnt und anfänglich protestirt hatte, am 7. April seine Unterwerfung dem Churfürsten anzeigte. Der vom Bischof ausgestellte Revers lautete: Ego NN. loco juramenti corporalis.

<sup>1)</sup> Domf. Arch. Ab. 9. Fol. 156.

<sup>2)</sup> Statnsbericht 1656—1658 a. a. D. S. 38 u. ff.

verbo nobili, manu scriptoque promitto ac spondeo, me ab hac hora deinceps fidelem fore ac obedientem Serenissimo Principi nec unquam fore in consilio, quo directe vel per indirectum quicquam tentetur contra conventionem a suo Serenitate Electorali cum Serenissimo ac Potentissimo rege Sueciae initam.<sup>1)</sup> Ein zweiter, obigem nachfolgender, etwas länger gehaltener Revers (promitto, me vigore articuli mihi ex pactis inter S. R. Majestatem Sueciae et Serenissimum Electorem Brandenburgicum initis publicati, Serenitati suae Electorali fidelem et obedientem fore usw.) scheint derjenige zu sein, welchen die Kanoniker ausgestellt haben. In beiden Formularen fehlt das Versprechen, welches von den Ständen abgelegt war und auch in den Reversen Szemborowski's und Nowiejski's enthalten ist, dem Churfürsten „als Fürsten und Erbherrn“ in Ermland treu und gehorsam zu sein. Man mochte auf Seiten des Churfürsten vielleicht der bisherigen Landesherrschaft, dem Bischofe und dem Domkapitel, nicht zumuthen, daß sie ihre Deposition in nackten Worten unterzeichneten und sich zu Unterthanen des Churfürsten erklärten. Auf polnischer Seite blieben dem Bischofe und den Kapitularen wegen des Schrittes der Unterwerfung unter die Herrschaft des Churfürsten harte Vorwürfe nicht erspart. Domherr Nowiejski, ein weltlich gewandter Mann, der während fast zweier Jahre gewöhnlich in Königsberg sich aufhielt und das geistliche Kleid mit dem weltlichen vertauscht hatte, mußte hernach, als er einmal an den polnischen Hof sich begeben hatte, im Vorzimmer des Königs das Wort „Verräther“ hinnehmen.<sup>2)</sup>

Einer der einflußreichsten Unterhändler auf Seiten des Churfürsten mit Schweden von Anfang des Krieges an bis zum Abschluß des Königsberger Friedensvertrages im Januar war der Gesandte des Churfürsten am schwedischen Hofe Johann Ulrich Dobrzenski von Dobrzeniec, gebürtig aus Preußen (Altpreußen). Zur Belohnung erhielt er, obwohl Laie und Protestant, vom Churfürsten sehr bald, nämlich unter dem Datum Königsberg 10. Februar 1656 ein ermlandisches Kanonikat und die

<sup>1)</sup> Domk. Arch. Ab. 9. fol. 157.

<sup>2)</sup> Domk. Arch. Ab. 9. fol. 156 u. ff.



Anwartschaft auf ein Gratialgut im Fürstenthum. Seine Bestallungsurkunde zum Domherrn lautet nach dem im Staatsarchiv zu Berlin vorhandenen Konzept: „Wir Friedrich Wilhelm usw. Als wir uns der getreuen, unterthänigsten und ganz nützlichen Dienste unseres festen Hof- und Legationsrathes und lieben getreuen Johann Ulrich Dobrzensky v. Dobrzeniec, welche er uns und unserem Lande, insonderheit in den mit ihrer königlichen Majestät zu Schweden eine geraume Zeit her gepflogenen, nunmehr aber durch göttliche gnädige Verleihung geschlossenen Friedenstractaten mit nicht geringer Mühe und Emsigkeit geleistet, auch noch ferner leisten kann und wird, gnädigst erinnert und befunden, daß ihm dafür einige Ergöblichkeit zu thun; weil aber für jetzt sonst keine Mittel sich dazu finden wollen, so haben wir ihm eines von den in unserem Fürstenthum Ermland belegenen Gütern, welche die Bischöfe zur Zeit wohlverdienten Männern daselbst auf Lebenszeit zuzuwenden gewohnt gewesen, in Gnaden versprechen und zusagen, auch kraft dieser unserer Verschreibung versichern wollen. Wir sagen ihm zu und versprechen auch hiermit, daß wir ihm von obgemeldeten Gütern, sobald wir nur davon vollkommene Nachricht erlangt haben werden, eines sofort benennen, ihn in dasselbe ohne Verzug einführen und solches nochmals ihm erblich und eigenthümlich nebst einer Originalverschreibung einhändigen und übergeben lassen wollen. Nochmals und fürs andere haben wir ihm ein Kanonikat in unserem vorerwähnten Bisthum Ermland gnädigst verliehen. Dieweil wir uns aber mit den Kanonikern darüber allerdings noch zur Zeit nicht verglichen, so wollen wir bei solchem bevorstehenden Vergleich es also beachten lassen, daß insofern den gegenwärtigen Kanonikern das Einkommen und die Verwaltung der Güter von uns zum Theil gelassen würde, wir jedoch die gnädigste unfehlbare Verordnung thun wollen, von denselben die gewöhnlichen Einkünfte eines Kanonikats, soviel dasselbe jährlich nach dem Herkommen zuvor eingebracht, in derselben Höhe an Geld unserem Hof- und Legationsrath ohne Abzug und vollkommlich entrichten lassen. Sollte aber einer oder der andere von den Kanonikern ins Künftige abgehen, so daß also hierdurch eine Kanonikatsstelle im Kapitel ledig oder sonst eine Veränderung darin gemacht werden würde, so

wollen wir auf den erfolgten Fall, ihm, dem von Dobrzeniec vor allen andern die wirkliche Verleihung dieses Kanonikats und dessen ungeschmälerete Nutznießung auf Lebenszeit wiederfahren lassen. Urkundlich usw. Königsberg, den 10. Februar 1656.“ Unter dem 28. Juni 1656 im Amtshause Holland bestimmte dann der Churfürst, daß, da er Dobrzenski ein Kanonikat in seinem Fürstenthum Ermland derart verschrieben, daß dieser die jährlichen Einkünfte von demselben auf Lebenszeit haben und genießen solle, ihm aus den Einkünften der ermländischen Kanonikate jährlich, solange er leben wird, 4000 Gulden gewährt werden sollen, und befahl dem Statthalter, die Verfügung zu thun, daß die 4000 Gulden jährlich richtig mehrerwähntem Dobrzenski geliefert werden. Unter demselben Datum verschrieb der Churfürst an Dobrzenski die beiden Dörfer Santoppen und Heinrichsdorf im Amte Rößel mit allen ihren pertinentiis, juribus et regalibus zum erb- und eigenthümlichen Besitz und erließ die Ordre an den Statthalter, daß Dobrzenski oder sein Bevollmächtigter in den Besitz genannter Dörfer eingeführt werde. Die Regierung zu Königsberg erließ dann unter dem 7. Juli 1656 an den Statthalter von Dohna den Befehl, Verordnung zu treffen, daß an Dobrzenski aus den Einkünften der Kanonikate zeitlebens 4000 Gulden gezahlt werden sollten. Dobrzenski selbst fügte auf einem Zettel vorsichtig hinzu, — er möchte als Diplomat kein rechtes Vertrauen in die Dauer der Verhältnisse haben — bitte in dem Befehle an Graf von Dohna zu setzen, daß, im Falle es dazu kommen möchte, daß den Kanonikern alle ihre Revenuen sollten gelassen werden, er dieselben zum Auszahlen der 4000 Floren anhalten oder diese Summe ihnen jährlich abziehen solle.

Die Ernennung eines protestantischen Laien zum Domherrn von Ermland war der erste sehr deutliche Schritt zur Protestantisirung der Diözese. An denselben reihte sich, wie Bischof Leszczynski hernach im Jahre 1658 an den Papst berichtete die Thatsache, daß vom Churfürsten (im Jahre 1657) vier kalvinische Prediger dazu auserlesen waren, um in den Hauptorten des Bisthums den Calvinismus zu predigen. Die Jesuiten sollten aus Braunsberg und Rößel vertrieben werden.<sup>1)</sup> Von

<sup>1)</sup> Bischöfl. Arch. C. Nr. 21 fol. 38 seqa.

welchem Geiste der Statthalter Fabian von Dohna, Kalviner dem Religionsbekenntnisse nach, gegen die Katholiken eingenommen war, erhellt aus seinem Bericht an den Churfürsten vom 13. Mai 1656, worin er sagt: „Gott möge bei Deren (des Churfürsten) Kathschlägen und wie er dieses Land aus des Antichrist Rachen reißet, um es Ew. Churfürstl. Durchlaucht christlichem Regiment zu unterwerfen, alles dahin richten, daß die Ausbreitung seiner heiligen Ehre . . . dadurch möge befördert werden.“

Von Dohnas Hand sind gewiß zwei oder wenigstens ein Gutachten verfaßt, in welchen die Frage, wie der Churfürst sich zum Bischof, dem Kapitel und den Katholiken in dem neuerworbenen Lande zu stellen habe, ausführlich behandelt wird. Die Aufsätze haben keine Namensunterschrift. Dohna, als erster Verwalter des Bisthums und Vertrauter des Churfürsten, dürfte wohl bei Entscheidung der Frage in erster Linie aufgefordert sein, ein Gutachten abzugeben. Dann vielleicht auch Dobrzanski. Das erste Gutachten, das der Churfürst im Monat Februar oder März 1656 einforderte, ist kürzer gehalten. Das zweite behandelt in contradictorischer Form mit den Fragen Pro und contra, ob S. Churfürstl. Durchlaucht selbst anjert wirklich das Besizthum vom Fürstenthum Ermland antreten oder solches dem Bischof entweder ganz oder zum Theil, so lange er lebt, belassen solle.

Das erste Gutachten lautet: Bedenken wegen Einräumung eines Theiles des Fürstenthums Ermland an den Bischof und übrige Klerisei.

1. In genere werden die Evangelischen für Ketzer und Excommunicirte gehalten, quibus fides non servanda.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Verfasser des Gutachtens zeigt sich hier wie anderwärts in katholischen Dingen recht unwissend. Wir brauchen seiner Behauptung über die gegen Häretiker seitens der Katholiken zu beobachtende Treue nur das entgegenzuhalten, was in der Beziehung altes kirchliches Recht ist und worüber Schmalzgruber in seinem bei der römischen Curie anerkannten und viel gebrauchten Jus ecclesiast. Tom. X de haeret. Nr. 162 schreibt: ratio illa (frangenti fidem terrona fides servanda non est. l. qui fidem 16 ff. de transaction. II. 15) tantum probat, quod fides non sit servanda haereticis quoad divina et quae religionem spectant; nam pacta publica servari debent etiam infidelibus, igitur etiam haereticis. „Glauben soll man den Häretikern nicht in Religionsfachen.

2. In specie werden wir ihnen verhaßt sein, weil wir ihnen ja nicht alles, aber doch einen Theil ihrer Herrschaftseinkünfte und Regalien entzogen haben.

3. Dürften sie, wenn ihnen in Ecclesiasticis auch nur die geringste Jurisdiction bliebe oder sie den Besitz auch nur eines Amtes erhielten, sowohl wegen obgedachter Erbitterung als aus Rücksichten auf Gewissen und Eid, wodurch sie dem bischöflichen Stuhl zugethan sind, allezeit suchen, die Gemüther der ermländischen Einsaassen zu fassen und zu erregen, ja vielleicht auch wohl sogar etwas anders wagen, wenn etwa S. Churf. Durchlaucht mit der Armee den Rücken gewandt und sie vom päpstlichen Hofe, wie zu vermuthen, angefochten würden. 4. Werden zu solchen Dingen die Gemüther der Einsaassen durch die gegenwärtigen Kriegsbedrängnisse merklich vorbereitet. 5. Zum wenigsten würden sie die churfürstliche Regierung mit unaufhörlichem Verdruß belasten und alle guten Anstalten durch unvermeidlichen Zwist behindern. 6. Würde der König von Schweden sonder Zweifel Argwohn deshalb schöpfen, wenn nicht sogar in Mißtrauen gerathen, indem er vermuthlich solchen Dorn ungern im Fuß leiden und verstaten wird, daß ein Mann, der sich weder ihm noch Sw. Churf. Durchlaucht unterwerfen will noch kann, also gütig sollte behandelt werden. Wenn auch von Seiten des Bischofes wegen des mit ihm gemachten Bündnisses ein Einwurf gemacht werden sollte, so löst sich derselbe dadurch, daß Ermland nicht aus seiner (des Bischofes), sondern des Feindes Hand (der es mit Ausnahme von 3 Städtlein in seiner Gewalt gehabt) empfangen, dem Bischofe auch gemäß dem Bündnisse durch Verstattung aller seiner Einkünfte nicht das Geringste genommen, sondern er überflüssig hochgeschätzt worden sei. Je länger wir zögern, um so mehr wird er begehren. *Quid non mortalia pectora cogit auri sacra fames!*

---

Oeffentliche Verträge muß man sogar den Heiden halten, also auch den Häretikern“. Bei den damaligen Protestanten galten die Katholiken durchweg noch für weniger als Häretiker. Und wie oft ist gegen die katholische Kirche nicht die Vertragstreue gebrochen worden? Eine machiavellistische Politik mit 3 und 4 Eisen im Feuer verursacht natürlich Verletzung der Verträge, wie auch die Vorgeschichte der Occupation Ermlands im Jahre 1655 das deutlich beweist. Die Getäußchten waren der Bischof und die Katholiken.

Das zweite Gutachten lautet: Frage, ob S. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg selbst jetzt wirklich Ihr Fürstenthum Ermland antreten, oder solches dem Bischof entweder ganz oder zum Theil, so lange er lebt, belassen sollen. Gründe für und gegen. 1. Für: Der Bischof ist ein Verbündeter Sr. Churf. Durchlaucht, welcher darum billig hoch zu schätzen und nicht aus seinem Besiz zu verdrängen ist. Dagegen: Der Bischof ist zwar ein Verbündeter, jedoch nicht für sich selbst, sondern in Verbindung mit den andern polnischen Großen, welche zum Theil von dem Bündnisse, sobald sie des Feindes ansichtig geworden, zurückgetreten und sich ihm ergeben haben. Insgemein aber ist dem Bündnisse kein Genüge gethan und sind weder die versprochenen 4000 Mann noch das zugesagte Geld geliefert. Der Bischof hat also nur mit bloßem Titel im Bündnisse gestanden, in der That aber solches niemals offenkundig gemacht. 2. Für: Der Bischof hat aber doch Braunsberg, Wormditt usw. in Sr. Churf. Durchlaucht Hände gegeben, wodurch diese dem Feinde desto ansehnlicher geworden. Er hat auch die Verhandlungen zu Marienburg allein befördert, daher man ihn billig den Nutzen davon sollte genießen lassen, zumal weil er für seinen Theil auch den churfürstlichen Völkern in seinem Lande Quartire gegeben, was einer Geldzahlung wohl gleich bestehen kann. Dagegen: Hätte der Kommandant Kurle nicht mit List der durchmarschirenden Garde zur Einnahme von Braunsberg sich bedient, so ist es noch zweifelhaft, wie es mit der Sache abgelaufen wäre, weil man ihn daselbst auch ungeachtet des ins Marienburg geschlossenen Bündnisses nicht hat aufnehmen wollen. Da es aber mit Braunsberg geglückt, hat Wormditt auch nicht Schwierigkeit machen dürfen. Wie aber der Bischof die Marienburgischen Verhandlungen befördert hat, ist den dahin abgefertigten churfürstlichen Gesandten kund, die er bis auf die letzte Stunde, da schon alles zur Unterschrift fertig gewesen, aufgehalten hat. Ja es hat Bitusky zu Miesenburg ein Schreiben des Bischofs aufgewiesen, darin man zu wissen thut, daß er (der Bischof) die Verhandlungen nach Möglichkeit verschleppt hat, um vielleicht noch des Königs Einwilligung dazu erhalten zu können. Durch solches Zögern wurden auch die Städte Elbing, Danzig, Thorn zurückgehalten und ist die Zeit verloren worden, sich in

Postur zu setzen. Ja es haben Sr. Churf. Durchlaucht eben darum so spät Königsberg erreichen können, daß sie auch nicht einen Augenblick Zeit gehabt, die Wälle daselbst zu repariren, warum sie in Gefahr gestanden, den Staat und das Leben zu verlieren. Die Einquartirung der churfürstlichen Völker im Erm-ländischen vor dem Bündnisse kann der Bischof nicht anrechnen, da sie wieder seinen Dank (Willen) geschehen. Die Einquartirung aber seit dem Bündnisse bis auf den Friedensschluß hat nichts zu bedeuten und erreicht bei weitem nicht die Geldsummen, die er zu liefern schuldig gewesen. 3. Für: Sr. Churf. Durchlaucht haben aber doch dem Bischofe selbst versprochen, sich auch hernach gegen den polnischen Gesandten erklärt, ihm, dem Bischofe, zu Zeiten seines Lebens das Seinige zu lassen, worauf als auf ein churfürstl. Wort er sich billig stützt. Gegen: Der Bischof hat Sr. Churf. Durchlaucht Leutseligkeit in dem Stück sehr misbraucht, denn anfänglich hat er die Verhandlung mit Schweden ganz in Deren Hände gestellt, da er aber vernommen, daß dadurch Ermland säcularisiret worden, hat er sich alsbald mit guten, glatten Worten zu Sr. Churf. Durchlaucht genahet und zu Anfang die Hälfte der Einkünfte erhalten, worauf er eine Weile ruhig sich verhalten, und dann bei einer andern Audienz alle seine Einkünfte begehret und erhalten. Nachdem dieses also sein festgestellt, geht er auf der Stelle zu seiner Wohnung und da ihm Heilsberg dazu angeboten worden, will er damit nicht zufrieden sein, sondern den ganzen Rest und die Verwaltung haben. Die Herren Kanoniker folgen diesem guten Beispiel und fordern desgleichen. Da also, weil der Bischof mit keinem dieser Dinge zufrieden gewesen, auch keine nur gar zu gnädige Anerbietungen Sr. Churf. Durchlaucht annehmen wollen, S. Churf. Durchlaucht ihm nichts schuldig sind, noch auch an die gemachten Anerbietungen können gebunden werden, so besteht res integra und können S. Ch. Durchlaucht von neuem mit ihm verhandeln lassen, wie es denselben gutdünken wird. 4. Für: Wenn aber die Krone Polen wider aufkommen sollte, würde es gegen S. Churf. Durchlaucht Feindschaft erregen, insbesondere bei dem so mächtigen Hause Lesno, welches allerwege dem Churhause Brandenburg so getreulich zugethan gewesen. Dagegen: Wichtig ist, daß wenn Polen wieder aufkäme, S.

Churf. Durchlaucht übel daran sein würden, nicht aber allein wegen der Erlangung von Ermland, sondern wegen der vorgenommenen Aufhebung der polnischen Lehnsouveränität, bei welcher wenig in Betracht kommen dürfte, ob man Ermland eingenommen oder aber dem Bischof belassen hätte. Ob Polen und das Haus Lesno binnen 20 Jahren wieder zu Kräften käme, ist zweifelhaft. Das Haus Lesno, so lange es evangelisch war, war dem Hause Brandenburg gewogen, nachdem es katholisch geworden, ist es anders. Sollte etwas von Polen zu fürchten sein, so ist es rathsam, den Dorn aus dem Fuß zu ziehen d. h. dem Bischof und Kapitel keine Mittel zu lassen, heute oder morgen der katholischen und polnischen Partei, der sie ja öffentlich zugethan, mit Abbruch seiner churfürstlichen Durchlaucht beizupflichten. 5. Für: Es hat ja aber auch der Bischof eine Erklärung und Versicherung abgegeben, nichts wider die getroffenen Verträge zu thun, daher er billig bei dem Seinigen zu belassen. Gegen: Gemäß dem Vertrage soll diese Versicherung nicht in Worten, sondern in der That bestehen, was derjenige nicht leisten kann, der in seinem Gewissen dafür hält, *haereticis fides non esse servandam*. Zudem würde durch des Bischofes Besitz und Administration in kirchlichen und ökonomischen Dingen laut Artikel 23 des Vertrages die Eigenschaft (Ermlands) als Bisthum vielmehr festgesetzt als aufgehoben, ebenso dessen Rechte, Einkünfte u. s. w. eher (dem herzoglichen Preußen) genommen als incorporirt werden, wodurch vermuthlich bei den Schweden seltsame Gedanken und besorgliche und gefährliche Folgerungen dürften gezogen werden. 6. Gegen: Würde man durch solche Wiedereinsetzung des Bischofs die Gelegenheit vernachlässigen, Gottes heiliges Wort in dem finstern Papstthum fortzupflanzen, und hat sich der Bischof bereits nicht geschämt zu widersprechen, da er nur gehört, daß S. Churf. Durchlaucht wollten evangelische Prediger in das Ermländische verordnen. Was würde er denn nicht thun, wenn er den Fuß darin hätte? 7. Gegen: Folgen gemeine protestantische Schmähungen gegen den katholischen Alerus, den Bischof u. s. w., die wir übergehen. 8. Gegen: Das ruinirte Land, Gebäude u. s. w. würden wie bisher also auch künftig übel von ihnen gehalten werden, ja um

so viel mehr, weil es dermal einst in den Keger- (wie sie es nennen) Händen kommen sollte. 9. Gegen: Steht zu befürchten, daß, wenn S. Churf. Durchlaucht mit der Armee nur den Rücken gekehrt haben und sich etwa in Polen auch nur das Geringste regen sollte, der Bischof, welcher in solchem Fall außer Zweifel päpstlichen Beistand zu erwarten hätte, schwere Händel machen und vielleicht neuen Krieg in dieses Land ziehen dürfte. Daher begehre der Bischof, daß die alten Beamten, alles seine Kreaturen, nicht abgeschafft würden. 10. Gegen: Sollte der Bischof auch nur einen Theil des Landes, insonderheit aber Heilsberg, das eben in der Mitte gelegen ist, behalten, so würde es der churfürstlichen Regierung an immer währenden Händeln nimmer mangeln, die Leute, die an ihn gewohnt sind, würde er doch immer an sich ziehen, die Gerichtsbarkeit und Anordnung in politischen Dingen immer behindern und viel Widerwärtigkeit verursachen. 11. Gegen: Auf diese Weise könnte S. Churf. Durchlaucht auch die Verbesserung und dasjenige nicht genießen, was etwa über die bisher berechnete Summe von 190,928 Florin 6 Groschen 11 Pfennige<sup>1)</sup> mit der Zeit aus dem Fürstenthum könnte gehoben werden, was sich doch auf 2 Tonnen Goldes und darüber beläuft. Hätte der Bischof auch nur 1 oder 2 Aemter darin inne, so würde diese Ungleichheit viel Schwierigkeit verursachen, denn die Bauern werden in einem Amte schwerlich mehr als in dem andern zinsen wollen. Von tausend andern Unzuträglichkeiten zu schweigen.

Aus dem Gutachten erhellt, daß die Verfasser derselben Kinder ihrer Zeit und von den schlimmsten Vorurtheilen gegen die katholische Kirche erfüllt waren. Die Gelegenheit Gottes heiliges Wort in dem finstern Papstthum in Ermland fortzupflanzen, soll nach seiner Meinung nicht versäumt werden; in Nr. 7 bedauert er, daß man wider Christum solchem Unflath zu sehen und das Gewissen beschweren müßte!

Bischof Leszczyński, der zur Zeit des Friedensschlusses am 7./17. Januar 1656 in Königsberg weilte, finden wir auch im Monat März daselbst. Er scheint von manchem, was sich in Ermland vorbereitete, gehört zu haben und richtete am 24. März

<sup>1)</sup> Vgl. auch Zeitschrift VII, 183 u. ff. Gegen Nr. 8 siehe S. 180.



ein deutsches Schreiben an den Churfürsten, worin er mittheilt, daß er durch etliche Wochen bettlägerig gewesen, aber ihm Trost geworden sei, durch die stete Erinnerung an die seitens des Churfürsten gegen ihn bewiesene hochgeneigte Affection, „aus welchen Sie gnädigst resolviret haben, mich bei meines Bisthums Gütern und Einkünften zu erhalten.“ Dann klagt der Bischof, daß er einen Rückfall bekommen und großen Schmerz empfunden bei der Nachricht, daß in den Amtsgütern Veränderungen ergehen und dieselben mit anderen Beamten bestellt worden, wozu die Drohung gekommen, daß er (der Bischof) mit gewissen neuen, ungewöhnlichen und unleidlichen Proceduren beunruhigt werden solle. Also habe ich, schreibt der Bischof weiter, durch diesen kleinen Brief Ew. Churf. Durchlaucht solches zu hinterbringen nicht unterlassen wollen mit demüthigster Bitte, mich bei ruhigem Besitz und Genuß der Güter, freier Disposition der Aemter und Beamten, auch sonst in vollkommener und ungehinderter Verwaltung gnädigst zu erhalten und zu versichern.“ Ob und was dem Bischof auf dieses Schreiben vom Churfürsten geantwortet worden, ergeben die Akten nicht.

Ueber die Verhandlungen der churfürstlichen Rätthe mit dem Bischof giebt ein Schreiben des Domherrn Nowiejski vom Datum Königsberg 10. April 1656 näheren Aufschluß.<sup>1)</sup> Es heißt darin: Wir sind hier (in Königsberg) in fortwährender Arbeit. Unsere Dinge gehen nicht sehr vorwärts. Am vergangenen Mittwoch d. i. den 5. April kamen des Churfürsten Rätthe Hr. Howerbeck, Hr. Plate, Hr. Somnitz, Hr. Jehna zusammen bei der Wohnung unseres Herrn Bischofes vorgefahren und brachten die Erklärung, daß der Churfürst einzig nur Heilsberg mit allen Einkünften und der vollen Jurisdiction und der Residenz dem Hrn. Bischofe beläßt, die übrigen Kammerämter will er selbst durch seine Beamten behalten, wobei er jedoch mit seinem churfürstlichen Worte verspricht, daß alle und jede Einkünfte aus diesen Kammerämtern dem Hrn. Bischof ausgehändigt werden sollen. Inbetreff des politischen Aufsichtsrechtes sagten sie offen, daß es der Churfürst sich vorbehalte. Ueber den Klerus bewilligt er volles Aufsichts-

<sup>1)</sup> Domk. Arch. Ab. 12 fol. 83.

recht. Die Verleihung der Pfarreien überläßt er dem Herrn Bischofe unter der Bedingung, daß dieser die Person, welche er hinsetzen will, vorher brieflich dem Churfürsten empfehle. Auf diese vier Punkte erwiderte der Hr. Bischof in langer lateinischer Rede ernst und klug. Es war auch der Domherr Kantor (v. Stöffel) bei allem zugegen. Gott selbst gab dem Hrn. Bischof einen solchen Muth ein, so daß wir uns alle wundern mußten. Danach bat er uns alle zu Mittag und bewirthete uns, wobei er jene Herren um Fürsprache beim Churfürsten anging, daß er die Verwaltung der andern Kammerämter seinen Händen nicht entziehe und die Beamten nicht ändere. Sie boten sich an, ihm zu Diensten zu sein. Den Morgen darauf lautete dann der Beschluß, daß der Hr. Bischof nicht nur in Heilsberg seine gewöhnliche Residenz haben, sondern daß ihm auch freistehen soll, zum Wechsel des Wohnorts oder aus andern Gründen in andere Kammerämter zu reisen und daselbst nach Belieben zu wohnen. Die alten Beamten sollen bleiben und dem Churfürsten schwören, mit der Verpflichtung, daß sie für jetzt auf Lebenszeit dem Hrn. Bischofe alle Einkünfte treulich auszuhändigen haben. Das Aufsichtszrecht über alle Untergebenen verbleibt dem Hrn. Bischof, was die Dekonomie anbetrifft. Die andern Punkte, betreffend das politische Aufsichtszrecht, das kirchliche und die Verleihung der Pfarreien verbleiben, wie die frühere Declaration besagt, worüber ein Schriftstück aufgesetzt wird, welches dem Hrn. Bischof übergeben werden soll. Heute oder morgen (11. April) kommt man mit der Sache zu Ende.

Auch über die Verhandlungen wegen der Domherrn erhalten wir Aufschluß durch einige Briefe Nowiejskis. Unter dem 21. März 1656 schrieb er an den in Danzig sich aufhaltenden Domherrn Weihbischof Pilchowicz: Wie der Churfürst mit uns verfahren wird, hat er noch nicht erklärt, obwohl wir nicht bloß gelegentlich, sondern auch grundsätzlich darauf dringen. Vom diesem Standpunkt aus bleiben wir der Hoffnung, daß es irgend einen modus vivendi geben wird (de principali negotio in spe manemus alicujus vivendi medii); die einen aus den churfürstlichen Råthen sagen, man werde uns Pensionen geben, was von Uebel wäre, die anderen, daß man uns einen Landes-

District einräumen wolle.“ In einem Schreiben vom 4. April 1656 theilte darauf Nowiejski den in Danzig lebenden Domherrn mit: „Jetzt wird besonders die Angelegenheit derjenigen Konfratres verhandelt, welche den Akt der Unterwerfung dem Churfürsten nicht geleistet haben, wozu auch Sie zählen. Ich sehe mich pflichtmäßig veranlaßt, die brüderliche Warnung Ihnen zukommen zu lassen, daß der Churfürst sich fest vorgenommen, Sie von der dem Kapitel zu erweisenden Gnade auszuschließen.“<sup>1)</sup> In dem oben erwähnten Schreiben vom 10. April sagt er dann am Schlusse: „Sobald die Sache des Herrn Bischofes abgefertigt, soll über uns (die Domherren) berathen werden, wie man uns belassen werde. Wir haben jedoch aus gewissen Personen herausgehört, daß man uns allein Allenstein zugestehen will, aber dabei will der Churfürst das Schloß wegen seiner Bedeutung als Festung ausnehmen. Auf seine Kosten will er darin einen Kommandanten mit einer Besatzung halten. Zum Entgelt für Mehlsack denkt man daran, uns eine Assignation auf gewisse Accisen zu geben, damit wir Einkommen in baarem Gelde haben. Aber noch ist darüber kein Beschluß gefaßt. Wir treten inständig dafür ein, daß wir Mehlsack behalten dürfen und unser Kollegium daselbst bilden, indem wir die große Ungelegenheit hervorheben, mit dem Kommandanten und der Besatzung zu Allenstein zusammen zu residiren.“

Die Verzögerung einer Erklärung des Churfürsten über die Stellung der Domherren schrieb man, wie der Domherr Basius in einem Briefe vom Datum Elbing 30. März 1656 bemerkt, dem Einfluß des schwedischen Reichskanzlers Oxenstierna zu, bei welchem Basius eine Audienz wegen der vom Domkapitel an die Schweden zu zahlenden Summe von 18 000 Florins gehabt hatte; der Kanzler sei erzürnt wegen der unfreundlichen Haltung der Domherren gegen die schwedische Majestät, zu deren Begrüßung nur ein Domherr (Basius) erschienen, und wegen der versäumten Zahlung der 18 000 Florins. Doch die in Königsberg weilenden drei Domherren, Stössel, Zidler, Nowiejski bemerkten dazu in einem Schreiben vom 2. April, daß man ihnen am Churfürstlichen Hofe nichts dergleichen vorgehalten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Domkap. Arch. Ab. 9.

<sup>2)</sup> Domk. Arch. Ab. 12. fol. 74. 82.

Wie Nowiejski im Schreiben vom 10. April bemerkt: „Heute oder morgen kommt man mit der Sache zu Ende,“ so geschah es. Vom 11. April 1656 datirt die Declaration, nach welcher der Churfürst den Bischof und die Domherren unter gewissen Bedingungen bestehen lassen wollte. Wir theilen das Aktenstück aus dem Staatsarchiv mit:<sup>1)</sup>

Quamvis vi pactorum inter Regiam Majestatem Sveciae et Serenitatem Electoralem initorum Principatus Warmiae quondam Episcopatus, cum omnibus iis Juribus, quibus unquam Princeps Evangelicus in suo Principatu tam quoad Politica quam Ecclesiastica vel usus est vel vi Juris territorialis uti potuerit plenissime, hac tamen expressa cum conditione in Altissimam memoratam Serenitatem Electoralem translatus sit, ut omne illud Jus, quod vel antehac ullus Episcoporum vel qui praesens praeerat, habuit et exercuit, penitus deficeret et totus Episcopatus saecularisaretur, Canonicatus et Capitula extinguerentur, et quoad omnia naturam et qualitatem vere et proprie sic dicti Principatus et Feudi secularis assumeret; Serenitas tamen sua Electoralis pro amicitia, benevolentia et favore, quo jam tum Majores Suae Serenitatis Illustrissimam Domum Lesnensem et inprimis Serenitas sua Illustrissimum Dominum Wenceslaum Principem Episcopum et Comitem de Lesno prosecuta est et adhuc prosequitur, Reverendissimae Illustitudini ejus in jam dicto Principatu Warmiae ad dies vitae usum et exercitium liberum et impetitum quoad sequentia capita verbo Electorali promittit et concedit:

1. Omnes et singulos redditus, quos olim percepit et ad rem oeconomicam spectant vel spectare possunt.

2. Ordinariam suam residentiam habeat Heilsbergae, ita tamen ut aeris mutandi vel alia de causa in alia quoque loca se conferre et ibidem pro libitu commorari possit, modo Braunsbergensis Arx Serenitatis Suae Electoralis Domino Vicemententi et Consiliariis relinquatur.

<sup>1)</sup> Erdmannsb. VII. 560 bringt den Abdruck aus einer Abschrift des Archivs zu Arolsen.

3. Retinebit exercitium Jurisdictionis in omnes et singulos Clericos, salva tamen, si quis Clericorum ad Serenitatem Suam Electoralem uti velit appellatione; Et quemadmodum iis Canonicis, qui nunc praesentes sunt, si vel per casum vel per decessum esse desierint, alii nulli substituendi, ita Reverendissima Illustritudo, si quis Parochorum noviter constituendus, habeat potestatem officium hoc alteri pro libitu conferendi, ita tamen, ut Serenitati suae Electorali, antequam officium vel parochiam adeat, ad rati-bendum commendetur.

4. Quemadmodum quoque hoc ipso Reverendissimae ejus Illustritudini coercitio concessa et tradita est, qua contra rusticos ad debita servitia, opera et alias consuetas praestationes ut et redditus ad rem oeconomicam spectantes exigendos et extorquendos opus habeat.

5. Officiales seu Ministri, qui nunc rei Oeconomicae in Principatu praesunt, simulatque non modo homagium sed et familiaritatis Juramentum praeter id, quod antehac Reverendissimae Illustritudini praestiterunt, praestiterint et praeterea ipsis nihil justa ex causa imputari possit, Serenitas Sua Electoralis confirmabit. Quo ipso dicti officiales obstricti erunt, omnes et singulos redditus oeconomicos secundum Articulum primum Reverendissimae Illustritudini in manus tradere vel quibus ejus Reverendissima Illustritudo suo nomine tradi voluerit, salvis tamen iis meliorationibus, quas propriis sumtibus absque tamen detrimento vel incommodo Reverendissimae Illustritudinis Serenitas Sua Electoralis comparabit et faciet, quae omnes immediate ad Serenitatem Suam Electoralem pertinebunt.

6. Judicia omnia tam civilia quam criminalia tam in prima quam in secunda Instantia in omnes et singulos subditos nobiles, civitates et rusticos Serenitas sua Electoralis sibi soli refinet, quae ejus Serenitatis nomine Dominus Vicemtenens et Consiliarii exercebunt, ita tamen ut Clerici et Canonici huc trahi vel vocari non debeant. In eos enim Jurisdictio salva et integra manet Reverendissimae Illustritudini secundum articulum tertium ut et coercitio in rusticos secundum Art. quartum.

7. Ea quae hactenus Serenitas sua Electoralis ex singulari favore et amicitia Reverendissimae Illustritudini concessit, nihil derogabunt Juri directo et superioritatis Suae Serenitati competenti, et utut reditus omnes supradicti ad Reverendissimam Illustritudinem pertinent, non tamen habebit potestatem quicquam praeterea a subditis Suae Serenitatis in dicto Principatu exigendi vel a jam impositis participandi.

Aus dem Text dieser „Declaration“ des Churfürsten erhellt nach der kirchlichen Seite hin Folgendes:

1. Der Churfürst beansprucht für sich das volle Reformationsrecht hinsichtlich der Religion der Unterthanen in Ermland d. h. das Recht, eine Religion daselbst zu gestatten oder zu verbieten. Die katholische Religion ist in der Erklärung garnicht erwähnt, und ihr kein Schutz verheißen.

2. Aus persönlichen Rücksichten überläßt der Churfürst dem Bischofe Leszczyński ad dies vitae den Genuß der bisherigen Einkünfte und verstattet ihm den Aufenthalt im Schlosse zu Heilsberg und an andern Orten (Schlösser?), ausgenommen das Schloß in Braunsberg.

3. Neue Kanoniker sind nach dem Abgange der bisherigen nicht mehr zugelassen.

4. Die Jurisdiction über die Kleriker behält der Bischof, aber Appellation an den Churfürsten ist ihnen gestattet.

5. Der Bischof ernennt die Pfarrer, jedoch muß er vorher um die Genehmigung beim Churfürsten einkommen.<sup>1)</sup>

Lehmann in dem Werke Preußen und die katholische Kirche seit 1640 Bd. I S. 104 schreibt hinsichtlich der Declaration des Churfürsten vom 11. April 1656: „Was dem Bisthum an Rechten verblieb, wurde ausdrücklich nur auf die Lebenszeit des bisherigen Inhabers bewilligt, offenbar wollte sich der Churfürst bei einer neuen Sedisvacanz die Hand frei halten, vielleicht schwebte ihm

<sup>1)</sup> Bischof und Domkapitel scheinen dieser Forderung nicht entsprochen zu haben. Im Schreiben Leszczyński's vom Datum Seeburg 10. Juli 1656 an das Collegiatstift in Guttstadt ist die Rede von der Promotion des Pfarrers Joh. Labius zu Schalmey für die Pfarre Plasmich und von der Präsentation des Domicares Augustin Niederhoff seitens des Collegiatstiftes für Schalmey; eine Bitte um Genehmigung an den Churfürsten ist mit keiner Silbe erwähnt.

eine weitere Angleichung an den kirchenpolitischen Zustand der rheinisch-westphälischen und niederländischen Territorien vor.“ Das Urtheil klingt am Schlusse etwas euphemistisch. In Deutschland galt der westphälische Friede mit dem Normaljahr 1624. In Preußen, wie der Wortlaut der Declaration vom 11. April 1656 zeigt, war der Churfürst nicht an dieses Jahr gebunden; er hatte das volle Reformationsrecht. Er durfte ganz nach seinem Belieben die Religion für die Untertanen vorschreiben. Nicht bloß der Bischof sollte nur ad dies vitae noch existieren dürfen, sondern auch die Domherren. Der Churfürst hat nicht eine Angleichung an den geordneten Zustand der katholischen Kirche in Deutschland<sup>1)</sup> im Auge gehabt, sondern die Ueberführung des Bisthums in den Protestantismus und zwar den calvinischen, zu welchem der Churfürst sich bekannte. Darum berief er reformirte Prediger nach Ermland. Bischof Leszczynski hat nicht übertrieben, wenn er im Statusbericht von 1658 dem Papste mittheilte: Ermland sei vom Schwedenkönige dem Churfürsten überlassen worden *ea penitus lege, ut . . . religio Catholica aboleretur*. Der Bischof hatte allen Grund zur Annahme, daß das Bisthum und die katholische Religion unter der Herrschaft des Churfürsten dem Untergange entgegen gehe. Allerdings veranlaßte die Rücksicht auf den unsicheren Ausgang des Krieges und auf die katholischen Mächte Oestreich und Frankreich den politisch klugen Churfürsten, den Katholiken in Preußen und Ermland zur Zeit ein gewisses Maas von Schutz zu gewähren, daher er z. B. einen Angriff des Pöbels zu Königsberg auf die katholische Kirche und die Katholiken schwer ahndete, wie das auch im Statusbericht von Bischof Leszczynski anerkannt und an den Papst berichtet wurde. Mehr oder weniger hing es aber von der Discretion des Churfürsten und seiner Rücksichtnahme auf die Verträge mit Schweden ab, ob und wie weit er das „Reformationsrecht“ in Preußen und Ermland zur Ausführung bringen

1) In der Special-Convention zwischen Schweden und dem Churfürsten zum Marienburger Vertrage v. 15/25. Juni wurde noch besonders abgemacht, daß die Lehnverhältnisse zwischen dem Könige von Schweden und dem Churfürsten wegen Altpreußen und Ermland nicht in die Geschäfte des deutschen Reiches gezogen werden dürften.

wollte. Allerdings lag auch in den dem Scepter des Churfürsten unterworfenen Landen in Deutschland, wo das Normaljahr 1624 laut dem westphälischen Frieden bestand, die Sache schlimm genug, wie aus dem politischen Testament des Churfürsten hervorgeht: „Wan die Romisch Cattolischen Geistlichen in diesen obgenannten Landen Euch (die Nachfolger in der Churfürstenwürde) allein für Ihren Supremum Episcopum halten . . . des Papstes und der Bischöffen Bullen, decretta und befell nicht pariren, sondern sich einig undt allein ahn Euch haltten, So seidt Ihr schuldig Ihnen allen Schuß zu leisten, da Sie aber dem herkommen zu wider handeln wolten, vndt einen andern Episcopum oder Supremum in diesen Landen erkennen mochten, so seind selbige erstlich mit gelde zu bestraffen, wenn aber solches bey Ihnen nicht verfangen möchte, vndt Sie in Ihrer Bosheit und ungehorsam verharreten, So kann man selbige absegen u. s. w.<sup>1)</sup>

Daß und welche Einkünfte die Domherren erhalten sollten, ist in der Declaration vom 11. April 1656 nicht ausgedrückt. In der Instruction des Churfürsten für die Regierung von Ermland vom 29. Mai 1656 ist aber die Rede von Einkünften, welche dem Bischofe und den Kanonikern vermöge der Pacten zukommen. Domherr Nowiejski sagt in einem Schreiben, daß sämtliche frühern Einkünfte dem Domkapitel zugesichert worden; auch Bischof Leszczyński im Statusbericht 1658 erklärt, er habe den Churfürsten bewogen: ut Dominum episcopum una cum Capitulo non tantum ferre in Episcopatu verum et suis frui redditibus, quoad vixerint, aequo animo vellet. Uebrigens scheinen die neuen Einkünfte aus den früher kapitulärischen Aemtern Allenstein und Mehlsack erst im Februar 1657 spärlich genug geflossen zu sein, da das Land durch den Krieg sehr verwüstet war.<sup>2)</sup> Auf eine Eingabe sämtlicher Domherren bewilligte der Churfürst unter dem 17. März 1657, daß 100 Last Korn, welche dieselben in Königsberg angewiesen bekommen und verkauft, außer Landes verschifft werden könnten, jedoch unter der Bedingung, daß die Accise und was sonst

<sup>1)</sup> Ranke Genesis des preuß. Staats. Politisches Testament des Gr. Churfürsten S. 502.

<sup>2)</sup> Domk. Archiv. Ab. 12. Fol. 92. Polnisches Schreiben eines Domherrn v. 24. Febr. 1657.



gebühret, davon entrichtet werde. Dem Bischofe jedoch gestand der Churfürst durch Erlaß vom 13. Mai 1657 aus „besonderer Affection“ zu, daß er auf seine Person und Hofstaat für 100 Last Malz, 6 Last Gerste, 50 Last Roggen, 8 Last Weizen jährlich accise frei sein möge.

Die Bewilligungen des Churfürsten an den Bischof und das Domkapitel waren nichts weiter als persönliche einmalige oder lebenslängliche Gaben. Es ist überall nur von bewilligten Einkünften, nirgend von Gütern die Rede, welche Bischof und Domkapitel eigenthümlich besaßen. Da der Churfürst indessen nach den Marienburger Verhandlungen im Vertrage zu Rinsk mit den westpreussischen Ständen vom 22. November 1655 sich anheischig gemacht hatte, ohne Präjudiz der katholischen Kirche und ihrer Güter zu verfahren, so erklärt es sich, daß das Domkapitel in einem Schreiben an den Churfürsten vom Monate April oder Mai 1657 das Rechtsverhältniß so auffaßte, daß ihm vom Churfürsten das Nutznießungsrecht aller kapitularischen Güter (dominium utile) belassen sei und der Churfürst sich das landesherrliche Hoheitsrecht (dominium directum) vorbehalten habe. Bloß die Landesherrschaft, aber nicht den Besitz der Güter hätte demnach das Domkapitel verloren. Der Statthalter des Ermlandes Fabian v. Dohna hat diese Auffassung getamut; denn er tritt ihr schon im Schreiben vom 7. Dezember 1656 an den Churfürsten entgegen, indem er sagt: „Ihre (der Geistlichen) Prinzipale (d. h. der Bischof und das Domkapitel) wissen sich bei Hof (beim Churfürsten) mit guten Worten zu maintainiren und suchen denenselben (dem Churfürsten) den bloßen Titel, sich selbst aber den wirklichen Besitz des Landes zu erhalten. Ich zweifle aber nicht, Sw. Churfürstliche Durchlaucht werde schon zur rechten Zeit dem allem zuvorkommen, die Geistlichen auf erträgliche Weise zu befriedigen und dero Regiment fester zu stellen wissen. Inzwischen werde ich vermöge dero gnädigstem Befehl vom 29. Novemb. dero Hoheit und Regalien gebührend beobachten und mit den Geistlichen aufs glimpflichste verfahren.“ Die Auffassung des Statthalters entsprach dem zwischen dem Churfürsten und Schweden abgeschlossenen Vertrage vom 7. 17. Januar 1656, wonach—abgesehen vom Amte Frauenburg—

das dominium utile in Ermland der Churfürst, Schweden das dominium directum haben sollte.

Die in Danzig weilenden Domherren, welche dem Churfürsten die Unterwerfung nicht angezeigt hatten, waren natürlich von der Gnade, die er den in Braunsberg und Königsberg weilenden Domherren angedeihen ließ, ausgeschlossen. Sie schickten bald nach dem 11. April 1656, nachdem sie erfahren, dem Bischof sei Unterhalt auf Lebenszeit vom Churfürsten gewährt, und bevor zu ihnen die Nachricht gedrungen, daß solches auch den Domherren gewährt worden, also im Monat April oder Mai jenes Jahres oder wenig später eine Information über die Verhältnisse in Ermland an den apostolischen Nuntius in Polen, worin sie sagen: „Dem Bischof, der bei den Friedensverhandlungen zu Königsberg (im Januar 1656) zugegen war, auch sonst dem Churfürsten genehm ist und mehre Gunstbezeugungen von ihm erhalten hat, ist zufolge des Friedensvertrages (in der Declaration vom 11. April) der lebenslängliche Unterhalt zugesichert, während das Domkapitel von einer solchen Vergünstigung ausgeschlossen ist und die Kathedrale sammt den Kurien der Domherren, der Stadt und dem Amte Frauenburg den Schweden überlassen sind.“ Die Information schließt: „Schon vor einem Jahre oder zweien gab es Kanoniker, welche dahin drängten, zeitig genug dem apostolischen Stuhle den traurigen Zustand und den nahen Untergang des Bisthums bekannt zu machen. Aber sie wurden nicht gehört, vielmehr abstoßend behandelt. Der ermländischen Kirche wäre geholfen gewesen, wenn der Bischof sich beim Kaiser verwandt hätte, in dessen Schutz Ermland früher sich befand, und ohne Zweifel hätten die Schweden, mit denen der Kaiser in Frieden lebt, desgleichen der Churfürst von der Besetzung Ermlands Abstand genommen.“ Offenbar spricht sich in diesen Sätzen ein Gedanke aus, den man damals auf polnischer Seite wiederum erwog, nämlich die Intervention des deutschen Kaisers gegen die schwedische brandenburgische Uebermacht zu veranlassen. Den Vorwurf, welcher für Bischof Leszczyński in jener Erwägung enthalten ist, hat derselbe zurückgewiesen.<sup>1)</sup> Die Intervention des Kaisers war

<sup>1)</sup> Domk. Arch. Ab. 9. Der Bischof behandelte, als er im December 1656 zur Förderung der Friedensverhandlungen nach Danzig gekommen war,

thatsächlich vor Ausbruch des Krieges sogar vom Könige von Polen nachgesucht, aber nicht erhalten worden.

Außer Bischof und Domkapitel kamen für den Churfürsten in Ermland noch besonders in Betracht die Jesuiten, welche in Braunsberg und Köffel die höhere Bildung der Jugend besorgten, und der Klerus der Diözese. Friedrich Wilhelm war Gegner der Jesuiten, ließ sie jedoch bestehen, wo politische Rücksichten solches zu fordern schienen. Schon unter Cöln a/R. 4. Juni 1655 befahl er den Oberräthen in Preußen, „die Jesuiten, ehe sie sich tiefer einnisteln, durch einen bequemen Weg außer Landes zuschaffen.“<sup>1)</sup> Er machte aber das Wegschaffen oder Verbleiben derselben von Ereignissen abhängig, indem er unter Cöln a/R. 6. Juli 1660 schrieb: „Die Jesuiten sind aus Königsberg zu entfernen, aber erst nach Uebergabe der Stadt Elbing“ (die der Churfürst damals vergeblich erwartete). In derselben Weise verfuhr er denn auch bezüglich der Jesuiten in Braunsberg und Köffel, als Ermland unter seiner Herrschaft stand. Das Exil war ihnen schon angesagt, wie Bischof Leszczyński im Statusbericht von 1658 dem apostolischen Stuhle erklärt; sie wurden vorläufig dadurch gerettet, daß ein reformirter Prediger, der geistliche Berather der Gemahlin des Churfürsten, für dieselben bei letzterem ein gutes Wort einlegte.<sup>2)</sup> Schwedischerseits allerdings wurde noch mehr auf Vertreibung der Jesuiten hingearbeitet, als vom Churfürsten. Der französische Gesandte de Lumbres schreibt unter Königsberg 23. März 1656: „Der Churfürst erklärte, daß er die Politik der Schweden nicht billige, die darin bestehe, daß sie sich eher furchtbar als liebenswürdig machen und bei den Polen in zwei Punkten anstoßen, wo sie am empfindlichsten sind, nämlich hinsichtlich der Religion und der Freiheiten. Der schwedische Kanzler habe ihn ersucht, die Jesuiten aus der Stadt Braunsberg zu vertreiben, er aber habe es nicht thuen wollen.“<sup>3)</sup>

die dort weilenden Domherrn sehr kühl. Erst auf das vierte Gesuch gewährte er ihnen Audienz.

<sup>1)</sup> Staatsarch. B. 7. 68. Cathol. 1694.

<sup>2)</sup> Ermland. Zeitschr. I. 524. Ann. 6. Troter zu Leo Hist Pruss. p. 521. Leszczyński hat den Vorgang hernach selbst erzählt. Vgl. auch G. Lühr. Kgl. Gymn. Köffel Schuljahr-Bericht 1899 S. 19.

<sup>3)</sup> Erdmannsd. a. a. D. II. 89.

Auch unterließ der Churfürst nicht, zu Gunsten katholischer Kirchen einzuschreiten, wo schreiende Ungerechtigkeiten und Gewalt gegen sie geübt wurden. Da durch den mit Schweden abgeschlossenen Vertrag von Januar 1656 die früher von dem Churfürsten mit der Krone Polen zum Schutze der Katholiken im herzoglichen Preußen abgeschlossenen Verträge hinfällig geworden, konnte das Gerüde im Volke entstehen, die Katholiken seien im herzoglichen Preußen vogelfrei. Auf ein solches Gerücht hin fand am zweiten Pfingstfeiertage den 5. Juni 1656 zu Königsberg ein bedeutender Auflauf des lutherischen Volkes gegen die dortige katholische Kirche und die Katholiken statt. Wie der Churfürst in einem gedruckten Edikte vom 8. Juni sagt, griffen am 5. Juni einige frevelhafte Leute, welche unter dem gemeinen Volke die Nachricht verbreitet, es wäre ihnen die katholische Kirche, deren Anhänger und die nach Königsberg geflüchteten Polen sammt ihrer Habe preisgegeben, zusammen mit gemeinem Böbel, Mannes- und Weibespersonen, die katholische Kirche in Königsberg an, raubten die darin vorhandenen Mobilien, worunter verschiedene kostbare Geschirre und große silberne Leuchter gewesen sein sollen, stürzten sich in geschwinder Eile in die Häuser, wo sich Polen aufhielten und rissen denselben ohne Unterschied, ob jemand evangelisch oder katholisch, die Güter räuberischer Weise weg. Der Churfürst tritt dem Gerücht, als habe er den Anhängern der römisch-katholischen Kirche Schutz und Sicherheit nunmehr ohne alle Ursache aufheben und verweigern wollen, entgegen, läßt den stattgefundenen Muthwillen verbieten und befiehlt auf die Rädelsführer zu fahnden. Aus einem Schreiben des französischen Gesandten Königsberg 8. Juni 1656 erfahren wir, daß der Churfürst über den Tumult, der um die Vesperzeit stattfand, an dem eine große Anzahl Soldaten sich betheiligte und wobei auch die Kirche der schismatischen Griechen geplündert wurde, sehr bestürzt gewesen (fort irrité) und höhere Offiziere und Militär abgesandt habe, um dem Treiben der Menge Einhalt zu thun.<sup>1)</sup> Bischof Leszczyński theilt im Statusbericht von 1658 mit, der Churfürst

<sup>1)</sup> Erdmannsd. II. 98. Bischöf. Arch. C. 21. Fol. 38. Statusbericht von 1658.

habe die Rädelshführer und Schuldigen aufknüpfen und den Katholiken die aus der Kirche und den Häusern geraubten Sachen zurück erstatten lassen. Gewaltthätigkeiten, wie sie in Königsberg gegen die Katholiken und die katholische Kirche am 5. Juni verübt wurden, konnten der politischen Sache des Churfürsten nur Schaden und Repressalien in andern Ländern gegen die Protestanten veranlassen. Der Churfürst verleiht daher in dem Edikt den Katholiken Schutz und Sicherheit der Person. In Elbing ferner war, wie aus einem Schreiben des dortigen Kaplans Georg Pittß vom 12. April 1657 zu ersehen, den Katholiken die Kirche von den Schweden genommen und den Lutheranern zur Belohnung für den Abfall von der Krone Polen übergeben worden.<sup>1)</sup> Nachdem der französische Gesandte für die Katholiken ein Wort eingelegt hatte, sollte wenigstens das sogenannte „englische Haus“ ihnen zur Abhaltung des Gottesdienstes eingeräumt werden. Aber die Einräumung erfolgte nicht, sondern der lutherische Magistrat und der schwedische Kommandant wiesen den Katholiken einen abgelegenen und unwürdigen Ort für ihren Gottesdienst an. Als Bischof Leszczynski, an welchen Kaplan Pittß sich gewandt, mit einem Schreiben aus Seeburg den 18. April 1657 den Domherrn Nowiejski zum Churfürsten geschickt, damit dieser sich wegen Zurückerstattung der Kirche an die Katholiken beim schwedischen Generalissimus verwende, befürwortete der Churfürst die Sache mittels Schreiben aus Königsberg 3. Mai 1657. Durch derartige Intercession durfte der Churfürst hoffen, die katholischen Gemüther in Polen und Oestreich für sich zu gewinnen, zumal er ausgesprochener Maßen nach dem Besitz von Elbing trachtete und damals von den Schweden ab und Polen und dem Kaiser sich zuneigte.

Ueberhaupt dürfte der dem reformirten Bekenntniß eifrig zugehörte Churfürst bei seinem Verhalten gegen die Katholiken in Ermland und Westpreußen der Erwägung nicht ganz unzugänglich

<sup>1)</sup> Elbing hatte am 22. December 1655 vor den Schweden capituliert und zwar auf Andrängen der „Schuster“ d. h. der Zünfte daselbst. Der Rath war dagegen; einzig der Rathsherr Wider und das „Pfaffenrecht“ d. h. die lutherischen Prediger begünstigten die Schweden, so daß die Uebergabe der Stadt an dieselben erfolgte. M. Tüppen. Historische Vieder. Nachtrag zu Altpr. Monatschr. IX. 1872.

gewesen sein, welche ihm der französische Gesandte de Lumbres insinuirte, daß er nämlich mit den Katholiken besser auskommen werde, als mit den Lutheranern. Der Gesandte schreibt unter Königsberg 23. März 1656 an seine Regierung, er habe dem Churfürsten vorgestellt, „dieser habe nur die Katholiken, auf die er in Preußen vertrauen könnte, und die Reformirten, die indessen in geringer Zahl vorhanden seien; die Lutheraner, welche am stärksten dort vertreten sind, blicken nur auf Schweden.“<sup>1)</sup> Auch zeigten sich die Katholiken gegen die Reformirten, wo diese einmal Rechte hatten, toleranter als die Lutheraner, namentlich als die lutherischen Schweden. Der Churfürst erkannte das selber an, wie aus einem am 11. August 1658 an seinen Residenten in London zur Mittheilung an die dortige Regierung gerichteten Schreiben zu ersehen, worin er sagt, „daß eben von den Schweden den Reformirten die Gewissensfreiheit zu Thorn und Elbing genommen, welche sie bei den Katholiken ohne eine Bedrängniß gehabt, wie sie sich denn auch unterstanden, da wir den Reformirten die Religionsübung in Hinterpommern, unserem eigenen Lande, ohne Beschwerung und Hinderniß der Lutherischen haben erstatten wollen, die Schwedischen sich dagegen gesetzt und an unsere eigene Landschaft geschrieben, daß sie sich dagegen setzen sollten.“<sup>2)</sup> Aehnlich läßt der Churfürst am 28. Decemb. 1658 nach London schreiben: „Daselbst (in Elbing) hatten unter einem katholischen Könige die Reformirten mit den Lutherischen zusammen ein freies und friedliches exercitium religionis. Jetzt aber ist ein lutherischer Inspector oder Gewissenspeiniger daselbst bestellt, bei dem diejenigen, welche Kirchendiener sein wollen, ihr Bekenntniß ablegen und ihm in geistlichen Sachen auf eine daselbst ganz neue Manier gehorsamen müssen. So ist auch die h. Kommunion nach der reformirten Kirche Zeremonien niemandem als den Engländern und zwar nur „in einem Privat-hause zu verrichten vergönnt.“<sup>2)</sup> Die Katholiken konnten also gegen die schwedisch-lutherischen Tendenzen ein politisches Gegengewicht bilden, wie das der französische Gesandte dem Churfürsten zu verstehen gab. Dazu mochten allgemeine politische Rücksichten,

<sup>1)</sup> Erdmannsd. II. 89.

<sup>2)</sup> Erdmannsd. VIII. 796. 810.

indem nämlich nach den harten Unglückschlägen, welche Polen getroffen, doch noch ein Wiederaufkommen dieses Landes möglich war, den Churfürsten bestimmen, mit religiösen Neuerungen in Ermland nicht rasch vorzugehen. Auch der Widerstand, den der Bischof und das Volk von vornherein den Versuchen zur Förderung des Protestantismus entgegensetzten, konnten wohl den Churfürsten bedenklich machen. Wir haben oben schon gesehen, daß der Bischof sich nicht scheute, wie der Statthalter sich ausdrückt, zu widersprechen, da er nur davon gehört, daß der Churfürst vier reformirte Prediger ins Ermländische senden wollte. Hinzugefügt muß noch werden, daß der Bischof, wie ein dem Churfürsten im Winter 1656/57 eingereichtes Memorial zeigt, auch der Verleihung eines Kanonikats und der Dörfer Santoppen und Heinrichsdorf an den Herrn v. Dobrzenski, einen protestantischen Laien, widersprach und um Revocation der Verleihung offen den Churfürsten anging. Energetisch vertrat er, auch in andern Sachen die Rechte seiner Diözesanen vor dem Churfürsten. Auf die in der Declaration vom 11. April 1656 ihm hinsichtlich seines geistlichen Amtes gestellten Zumuthungen hatte er vor den churfürstlichen Rätthen eine feurige Gegenrede gehalten. Fast alle Dombherrn weilten trotz Noth und Gefahr des Krieges in der Diözese, hielten mit dem Bischof Rath und theilten sein Schicksal. Gleich dem Bischof forderten auch sie in einer Eingabe an den Churfürsten vom 9. Sept. 1656 durch den Dombherrn Nowiejski, daß dem Kapitel sein Recht auf die Einkünfte des an Dobrzenski verliehenen Kanonikats nicht verletzt werde. Sämmtliche Pfarrer des Bischofs standen fest, keiner floh, keiner unterließ die Spendung der Sacramente.<sup>1)</sup> Die Laien, soweit man aus dem

<sup>1)</sup> Das belobt Bischof Wydzga ausdrücklich, als er nach Rom berichtete: *Bischof. Arch. No. 21 Statusbericht v. 1669: Ne improvisus quidem ille belli Suetici turbo, qui Varmiensem ecclesiam nuper concusserat, quomquam ex clero transversum egit: fortunis potius omnibus ipsaque vita ab haereticis exui certos, quam religione et innocentia. Nullus proinde funesti illius belli tempestate ab Ecclesia sua Parochus eo nomine discessit: nullus Sacrorum Sacramentorumque curam deposuit.* Auch nur zwei Jahre hindurch in solchen kritischen Zeiten keinen Vorwurf vor dem strengen Bischof Wydzga aufkommen zu lassen, darf als ehrenvolles Zeugniß für den damaligen Clerus in Ermland aufgefaßt werden.

Beispiel Braunsbergs, der Hauptstadt des Landes, und einem so gleich zu erwähnenden Landtagsbeschlusse auf die Haltung der ganzen Bevölkerung schließen darf, nahmen in religiöser Hinsicht eine feste Stellung ein; man betrachtete die katholische Religion nach wie vor als die allein im Lande geltende. Das ergibt sich aus einem Originalschreiben des churfürstlichen Militärpredigers Christian Stobbäus an Jonas Casimir Freiherrn zu Eulenburg, Kriegs- und preussischen Landrath, vom Datum Braunsberg 18. April 1656. Nachdem Stobbäus erzählt, daß er am Ostersonntage in Braunsberg angelangt sei, fährt er fort: Der Herr Major hat vor der Abreise verordnet, daß wir unsern Gottesdienst auf dem Rathhause halten sollen. Der Bürgermeister, welcher ersucht worden, für den dritten Feiertag das Rathhaus einzuräumen, hat abschlägige Antwort gegeben unter dem Vorwande, daß der Pfarrer (Conradi 1648—1675), ohne dessen Rath sie nichts thun könnten, dem Ansinnen aufs höchste widerspreche. Wollten wir aber eine Predigt gehalten haben, so könnte solches wie zu des Herrn Obristen Wallenrods Zeiten in der Neustadt auf der Gasse unter freiem Himmel (auf der freien breiten Straße der Neustadt) geschehen. Auf die Bitte um Einräumung der Stadt und des Junkerhofes sei gleiche Antwort gekommen, nebst dem Zusatz, weder Rathhaus noch Junkerhoff, noch irgend ein anderes Haus in der Stadt könnte, noch sollte uns hiezu vergönnet werden, ja wenn Ihre Churfürstl. Durchlaucht selber einen Befehl darüber zuschicken würde, wollte der Herr Pfarrer doch sehen, wie er solches ändern könnte. Zu Heilsberg habe ein Offizier das Rathhaus zum Predigen eingenommen, darüber sei auf dem Landtage Klage eingelegt worden und es sei auf demselben geantwortet: man sollte solches gewehret und das Rathhaus geschlossen und die Soldaten die Stiege herabgestoßen haben. — Stobbäus bittet nun um Ordre, wie er sich zu verhalten habe und schließt mit einer Bemerkung, welche zeigt, daß er im Uebrigen von der Bevölkerung nichts Schlimmes erlebt habe; er sagt: „Im Uebrigen lebe ich hier zwar etwas in Furcht, doch Gott sei dank mit seiner Hilfe und Ihrer Liebden zuversichtlichem Schutz wohl befriedigt und vergnügt. Verbum domini manet in aeternum. Bitte nun nochmals demüthigst um einen Mantel, daß



ich nicht zum Spott und Kergerniß der Widersacher also gehen dürfe.“ Ob in den Angaben des Stobbäus nicht manches etwas stark aufgetragen ist, bleibt aus Mangel an anderweitigen Nachrichten unentschieden. Da den Ständen am 14. Februar „von den verordneten Herren Kommissarien Versprechung geschehen,“ die Einwohner des Landes insgesammt „nicht weniger bei der katholischen Religion als bei andern Privilegien, Rechten, Gewohnheiten, Gebräuchen zu handhaben und zu erhalten,“ so konnte oder mußte vielmehr, obwohl jene Zusicherung dem mit Schweden vom Churfürsten abgeschlossenen Vertrage nicht entsprach und eher als Mittel zur Beruhigung der Bevölkerung denn als ernst gemeint aufzufassen war, bei der ermländischen Bevölkerung die Meinung durchweg verbreitet sein, die katholische Religion sei damals ebenso wie vor dem Kriege im Bisthum die allein herrschende, und öffentliche Gebäude dürften zur Abhaltung von lutherischem Gottesdienst nicht eingeräumt werden. Der Churfürst hatte solches ja auch in der Abmachung vom Datum Rinsk 22./12. November Nr. 37 zugesagt.

Das Verhalten des Churfürsten in Ermland nach der kirchenpolitischen Seite hin läßt sich kurz dahin charakterisiren sich: Obwohl die katholische Kirche und die Katholiken dem Churfürsten auf Gnade und Ungnade überliefert waren, so hat er, ohne das in dem Vertrage vom 7./17. Januar und in der Declaration vom 11. April 1656 gesteckte Ziel aus dem Auge zu verlieren, gegen sie mit großer Discretion verfahren. Das Motiv für diese Handlungsweise lag in politischen Klugheitsrücksichten. Er hat sich nicht getäuscht. Denn die Zeitumstände nahmen sehr bald einen derartigen Umschwung an, daß der Churfürst es gerathen fand, von der schwedischen Alliance zurückzutreten und sich auf die Seite Polens und des deutschen Kaisers zu stellen. Sein Statthalter in Ermland überschaute die politische Lage weniger, wenn er wie oben mitgetheilt, sich dahin aussprach, daß nach den raschen Siegen der Schweden das Polenreich in 20 Jahren nicht wieder aufkommen könne, er ließ sich von großer Abneigung gegen die katholische Kirche leiten, indem er in der Wiedereinsetzung des Bischofes eine Vernachlässigung der Gelegenheit, erblickte „Gottes heiliges Wort in dem finstern Papstthum fortzupflanzen.“ Bischof und Dom-

kapitel kamen ihrer Pflicht, in so schlimmen Zeiten bei der Herde auszuharren, nach, sie handelten damit zugleich auch nach der politischen Seite hin richtig, wie der Erfolg gezeigt hat. Die gewissenhafte Einhaltung christlicher Grundsätze bleibt nicht ohne Frucht, allerdings manchmal nur unter Ertragung von Mühen und Verfolgungen, deren Früchte erst nach Ablauf längerer Zeit reifen.

### III. Die Verwaltung des Fürstenthums Ermland zur Zeit des Churfürsten Friedrich Wilhelm 1656 und 1657.

Zum Statthalter im Fürstenthum Ermland war sogleich vom Churfürsten nach Antritt der Herrschaft, wie schon oben erwähnt, der Erbherr auf Land und Reichertswalde, Fabian v. Dohna, der bei den Verhandlungen mit dem Bischof von Ermland und der königlich polnischen Ständen zu Marienburg im October und November 1655 mitgewirkt hatte, provisorisch bestimmt worden. Gleich nach dem 17. Januar 1656 muß er sich in das Bisthum begeben haben, da wir ihn am 26. Januar in Mehlsack finden, wo er 4 Tage weilte und festlich vom Burggrafen P. Schwengel aufgenommen wurde.<sup>1)</sup> Seine Bestallung zum Statthalter für Ermland datirt vom 30. Januar und lautet so: „Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Nachdem uns durch die von ihrer königl. Majestät zu Schweden neulich getroffenen Friedenstractate das Bisthum Ermland zu Lehen und wie ein Fürstenthum zu regieren aufgetragen, unserem Herzogthum Preußen übergeben und wir reiflich bei uns erwogen, daß bei dem jetzigen zerrütteten Zustande desselben hochnöthig sei, solches wiederum in richtige Verfassung

<sup>1)</sup> Im Domkapitul. Arch. Büchlein über Amtsausgaben auf unterschiedliche Gäste, so theils dem Amte zum Besten, theils auch vermöge Sr. Churf. Durchlaucht ertheilten Pässen und Befehlen im Amte Mehlsack aufgenommen. A. 1656. 20. Januar bis an. 1658 den Januar hindurch. Die Aufzeichnung für Dohna lautet: 26. Januar 1656. Sr. Graf v. Dohna in S. Churf. Durchlaucht Geschäften 4 Tage im Schloß sich aufgehalten, allwo aufgegangen:  $\frac{3}{4}$  vom Ochsen 27 Floren, 2 Kälber 7 Fl. 15 Gr., 2 Schepsen 8 Fl., Hühner, Kalkhuhn, Ferkel, Gänse 7—10, ein Ahtel Butter 12 Fl., Allerhand Gewürz 15 Fl., Brod 10 Fl.,  $2\frac{1}{2}$  Tonnen Bier 37 Fl. 10, 8 Stof Peterlinson (Wein) à 45 Gr.=18 Fl., 8 Stof Franzwein à 30 Gr.=18—10 dem Pastetbecker 4—10.

zu bringen und jemandem von unsern geheimen Rätthen die Leitung desselben zu übertragen, also haben wir uns der treu geleisteten, unverdroffenen und sehr nützlichen Dienste, welche uns der wohlgeborene geheime Rath Fabian Burggraf und Graf zu Dohna eine geraume Zeit her zu unserem gnädigsten Genüge geleistet, auch noch ferner leisten kann und will, hiebei in Gnaden erinnert und ihm das Statthalteramt des besagten Fürstenthums Ermland aus solcher Erwägung und besondern gnädigsten Vertrauen zu ihm auftragen wollen. Wir thuen ihn auch hiermit und kraft dieses zu unserem Statthalter bestellen, dergestalt und also, daß er zuvörderst unsern Nutzen und des Fürstenthums Aufnahme nach aller Möglichkeit suchen, Schaden und Nachtheil aber aufs äußerste verhüten, über unsere hohen und landesfürstlichen Rechte und Regale wachen, dazu auch die von uns daselbst hingesezten und bestätigten Ober- und Untergerichte zur Förderung und Handhabung der löblichen Justiz anhalten, die Oekonomie aufs fleißigste im Auge behalten, sich die Unternehmung und Verbesserung derselben angelegen sein lassen, und in Summa alles dasjenige thuen und leisten soll, was einem getreuen geheimen Rath und Statthalter eignet und gebühret, wie ihm dann förderlichst zu seiner Verrichtung eine ausführliche Instruction zugestellt werden soll. Für ein solches Statthalteramt und seinen Dienst haben wir ihm jährlich zum Gehalt 2000 Reichsthaler an baarem Gelde, 18 Last 15 Scheff. Hafer, auf 12 Pferde Futter, freie Fischerei daselbst zu Tisches und Hauses Nothdurft, auch allerhand nöthiges klein und Federvieh, Wildpret, welches ihm auf sein jedesmaliges Begehren von unsern Forst- und Holzbedienten daselbst geschossen und ausgeliefert werden soll, versprochen und zugesagt, versprechen ihm auch solches alles, wie oben steht, hiermit und vermöge dieses unseres Bestellungsbriefes. Wir wollen auch, ohne ihn zu hören, auf ihn keine Ungnade werfen, sondern wenn uns etwas, das uns mißfällig ist, bei ihm vorkäme, ihn allezeit zuerst mit seiner Antwort gern hören, alles getreulich, sonder Gefährde. Zu Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserem großen Kammer-Siegel zu bedrücken wohl wissentlich anbefohlen. Geschehen und gegeben zu Königsberg den 30. Januar a. 1656.“

Neben dem Statthalter setzte der Churfürst eine ermländische Regierung ein. Sie bestand anfänglich aus den Rätthen Rheinhold Derschau, Andreas Adersbach und Heinrich Truchseß von Waldburg. Dem Bestallungspatent des Letzteren vom 12. April 1656 entnehmen wir Folgendes: Waldburg sollte allen Sessionen, Audienzen und Konsultationen der Regierung beivohnen, bei geheimen Sachen die höchste Verschwiegenheit beobachten, auf die landesökonomischen, Konsistorial-, Justiz- und Polizei-Sachen fleißig Acht haben. Dann heißt es weiter: „Weil wir auch dem gewesenen Herrn Bischof von Ermland die Einkünfte auf Lebenszeit und sonst in kirchlichen Angelegenheiten vermöge einer gewissen Entschließung vom Datum Königsberg den 11. April 1656 einige Verwaltung gelassen haben, so wird er selbiger auch nach zu leben wissen und außerhalb des Eingeraumten in allem zu unserem Besten die Verwaltung führen helfen. Sobald wir auch den Besiß und Nießbrauch des Amts Mehlsack erlangen, wollen wir ihm solches zur Verwaltung anvertrauen, also daß er solches als ein Hauptmann zu unserem Besten nach der Instruction, die wir ihm deswegen geben wollen, verwalten soll. Für diese Dienste und wegen der Hauptmannschaft zu Mehlsack haben wir ihm jährlich 1000 Reichsthaler und 6 Last Hafer zum Futterkorn gnädigst versprochen und zugesagt, die ihm in unserem obgesagten Fürstenthum von den Einkünften zu rechter Zeit gegen Quittung gezahlt werden sollen. Auch wenn besagtes Amt nicht sobald zur Disposition der Regierung käme (die Schweden hatten es besetzt, wie aus dem Schreiben Dohnas vom 11. Februar 1656 erhellt), soll er die 1000 Reichsthaler behalten. Solange wir die Nutzung der Aemter in besagtem Fürstenthum nicht erlangen und also der Hafer nicht in natura geliefert werden kann, soll ihm der Scheffel jährlich baar mit 22½ Groschen polnisch bezahlt werden.“ Truchseß wurde unter dem 12. September 1656 dann auch noch zum Hauptmann für Braunsberg ernannt, nachdem der bisherige Landvogt und Hauptmann daselbst, Stanislawski von Seegut, unter demselben Datum nach Seeburg, wo der bisherige Hauptmann Jan Jonstons gestorben, versetzt worden war. Dohna wurde am selbigen Tage beordert, Stanislawski und Truchseß an ihre Aemter einzuführen. Wie der Churfürst in

einem Schreiben Cöln a/M. 17. December 1657 sagt, wurde Truchseß „nicht ohne Vorwissen und Belieben des Bischofs“ in sein Amt berufen, dem Bischofe war also eine Art Zustimmung bei der Besetzung des Amtes zugestanden. Dem Statthalter und den Regierungsräthen sollte gemäß Ordre vom 12. April 1656 bei Lebzeiten des jetzigen Bischofes die Stadt und das Schloß Braunsberg als Residenz dienen. Gegen die Einräumung des Braunsberger Schlosses an die Regierungsräthe remonstrirte aber der Statthalter von Dohna unter dem Datum Karwinden 18. September 1656 mit den Worten: „Weil das Braunsberger Schloß sehr enge an Raum ist und kümmerlich zur Beherbergung des bisherigen Personals dient, ich auch dasselbe deren gnädigsten Verabschiedung gemäß bereits vor 5 Wochen für mich habe einnehmen lassen und also unmöglich scheint, daß Truchseß zugleich als Hauptmann daselbst wohne, es sei denn, daß ich räume, so bitte ich, daß ich ihm ein gutes bequemes Haus in der Stadt zur Wohnung beschaffe.“ Braunsberg sollte vielleicht nur provisorisch, bis zum Ableben des Bischofes Leszczynski Sitz der Ermländischen Regierung sein. Nach dem Tode des Bischofes, der seine Residenz im Schlosse zu Heilsberg hatte, sollte wohl der Sitz der Regierung nach Heilsberg kommen, wie aus einer unten mitzutheilenden Verfügung des Churfürsten vom 9. März 1656 sich vermuthen läßt. Andreas Adersbach, vorher Secretair bei der Gesandtschaft am Warschauer Hofe, zu Anfang des Jahres 1656 Kommissar für die Bereisung der ermländischen Aemter, der nunmehr auch zum Rath bei der Ermländischen Regierung bestellt worden, erhielt vom Churfürsten durch Verfügung Königsberg 9. Mai 1656 die Zusicherung, daß er wegen seiner neuen Rathsbestellung im Fürstenthum Ermland dasjenige Gehalt, welches er am polnischen Hofe gehabt, ferner unverkürzt behalten solle.

Unter dem Datum Königsberg 29. Mai 1656 folgte die Instruction des Churfürsten für die nunmehr gebildete Ermländische Regierung zu Braunsberg. Wir theilen sie aus dem Original, welches die Unterschrift des Churfürsten trägt, mit:

Instruction, wonach sich unter Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgrafen zu Brandenburg der geheime Rath und

Statthalter des Fürstenthums Ermland und sämtliche dahin verordnete Rätthe, Fabian Graf und Burggraf zu Dohna, Heinrich des Heiligen Röm. Reichs Erbtruchseß Freiherr zu Waldburg, Johann v. Rauch und Andreas Adersbach wegen des ihm aufgetragenen Statthalteramts zu achten haben.

Nachdem wir befunden, daß unser besagtes Fürstenthum ohne Regierung nicht lange zu lassen, so haben wir unser p. zu Dohna als unsern Statthalter und nebst ihm unsere Rätthe den Freiherrn zu Waldburg, Johann von Rauch und unseren Rechnungs-rath, Geheimen und Ober- und Lehns-Sekretair Andreas Adersbach dorthin bestellt und abgeordnet.

Es soll aber unser Statthalter nebst unseren gedachten Rätthen sich baldigst nach Braunsberg begeben, daselbst auf dem Hause oder wo sie sonst ihre Wohnung aufstellen können, die Regierung ergreifen, gemäß seiner Bestallung alles verrichten, nebst obgemeldeten unsern Rätthen aber insgesammt alle kirchlichen Angelegenheiten (Ecclesiastica), soweit dieselben in Obacht zu nehmen dem Bischof nicht vergönnt ist, politische<sup>1)</sup> Sachen und dasjenige zuförderst, was zu unser landesfürstlichen Hoheit des Orts gehört, in fleißigen Obacht nehmen und alles dergestalt lenken, damit Jedwederes in guter Ordnung erhalten werde und uns von niemanden ein Präjudiz, Eingriff, Schaden und Nachtheil darin geschehen möge, und in unserem Namen alles dasjenige expediren, was vor diesen von dem Bischofe des Orts gethan und verrichtet und dem Herrn Bischof in der den . . . des Jahres 1656 ertheilten und ausgefertigten Urkunde<sup>2)</sup> von uns nicht überlassen und eingeräumt worden ist.

Das Justizwesen anlangend, lassen wir es bei den Instanzen, die bisher gewesen, und sollen die Gerichte auf dem Lande und in den Städten von den betreffenden Personen in unserem Namen bis auf unsere anderweitige Verordnung verwaltet werden. Die Appellationen, die vorhin an den Bischof gegangen, sollen unsere

<sup>1)</sup> Ein beiliegendes gleichlautendes Konzept, gezeichnet von Schwerin Königsberg d. 3. Juli 1656 mit dem Vermerk in Consilio vorgelesen, hat den Zusatz „und Oeconomica.“

<sup>2)</sup> Es ist wohl die Deklaration vom 11. April 1656 zu verstehen, möglicher Weise aber auch eine in Aussicht genommene Urkunde, die aber nicht mehr ausgestellt wurde.

Statthalter und Rätthe annehmen und in jedem Prozeß den Rechten nach ferner verfahren. Dafern auch des Ortes Herkommen ist, daß jemand aus dem Lande auf die Rechtstäge (sic), wann in Appellationsfachen das Endurtheil zu sprechen ist, zu diesem Zwecke gefordert worden, so sollen unsere Statthalter und Rätthe die geschicktesten verschreiben, sowohl aus der Mitte der Katholischen als der Evangelischen.

Die Dekonomie belangend, wiewohl wir die Einkünfte der Aemter dem Herrn Bischof zufolge obiger Urkunde überlassen, so werden doch unser Statthalter und die Rätthe darauf sehen, daß dieselben nicht verpfändet, noch geschmälert werden mögen.

Auf die Gränzen, welche sowohl unserem ganzen Fürstenthum Ermland als unsern Aemtern daselbst im besondern zugehören, sollen sie gute Acht haben, damit dieselben von den Nachbarn sowohl innerhalb als außerhalb nicht bezwacket und geschmälert werden mögen.

Nicht minder wollen wir auch, daß oft gemeldeter unser Statthalter in den Militaribus in diesem unserem Fürstenthum, als Einquartirungen und anderen außerordentlichen Lasten eine billig gemessene durchgehende Gleichheit halten und niemand vor dem andern beschweren lasse. Weshalb er denn nebst unsern Rätthen in die Aemter unseres besagten Fürstenthums Ermland ehestens sich verfügen und sich nicht allein nach dem Zustand und der Anzahl der einquartirten Reiter und Soldaten eigens erkundigen, sondern auch das Vormögen der Unterthanen, auch was und wieviel dieselben und ein jeder im Einzelnen an die Einquartirten haben ausgeben müssen, fleißig untersuchen, verzeichnen, und im übrigen leidlichere und erträglichere Mittel zur Einquartirung als bisher gebraucht worden, anstellen und im Werke ausführen, auch sonst gute Acht haben soll, damit unsere daselbst ergangenen Befehle jedesmal gebührend befolgt und ihnen nicht zuwider gehandelt werde.

Unser Rechnungsrath Andreas Adersbach soll auf alle Einkünfte des Fürstenthums Acht haben, zwar, solange der Bischof lebt, die Einnahmen, die denselben und die Kanoniker vermöge der Pacten betreffen („concerniren“), nicht sich anmaßen, auch nichts davon berühren, nach dessen (des Bischofes) Tode aber soll er alles

und jedes, was unsere Einkünfte insgesammt affizirt und angeht, in seine Verwahrung nehmen und beobachten, auch ohne unser Vorwissen und eigenen Befehl nichts davon jemand, er sei wer er wolle und unter was für Schein und Vorwand derselbe etwas suchen würde, ausgeben, sondern bis auf unsere gnädigste Verstattung und Anordnung bei sich behalten und davon künftig richtige Rechnung ablegen.

Mit den Bedienten aber, welche jetzt daselbst gegenwärtig sind, wollen wir keine Veränderung vornehmen, sondern soll jeder derselben, wie vorhin also auch nachmalig dabei bleiben. Und wenn der eine oder der andere unter denselben sich also verhielte, daß wir Ursach hätten, denselben zu entsetzen oder sonst nach Verdienst mit ihm zu verfahren, so wollen wir unserem Statthalter und den Rätthen auf jedesmaligen unterthänigsten Bericht Bescheidung darüber zukommen lassen. Die Rentmeister, Kanzellisten, Amts- und Kornschreiber aber sollen ohne unser Vorbewußt nicht bestellt oder abgeschafft werden. Anlangend die Expeditionen bei der Kanzlei daselbst, so sollen alle Befehle und andere zur Kanzlei gehörigen Sachen in unserem Namen ergehen, dieselben aber mit einem Siegel, worauf unser Name und Titel befindlich ist, besiegelt und von unserem Statthalter und den Rätthen unterschrieben werden.

Das Archiv, welches dem Vermuthen nach wohl nicht mehr, wie es vorhin gewesen, in der Vollkommenheit besteht, soll von demjenigen, der es dort in Verwahrung hat, baldigst abgefordert, dazu von ihm, wohin das Uebrige nach der Zerstreung gekommen und wer etwas davon bei sich habe, Nachricht begehrt und soll uns darüber, wie es beschaffen gewesen und bei der Uebergabe befunden worden, auch welche Nachricht sie sonst noch mehr darüber erlangt, imgleichen sonst vor allem und jedem gebührend nach und nach Mittheilung gemacht werden, worauf wir unsere gnädigste Bescheidung ihnen widerfahren lassen wollen. Dahingegen haben sie unserer beharrlichen Gnade und des Schutzes jedesmal sicher zu sein. Gegeben Königsberg, am neun und zwanzigsten Mai des eintausend sechshundert sechsundfünfzigsten Jahres. Friedrich Wilhelm.“ Die Urkunde hat ein schwarzweißes Band zum Anhängen des Siegels, welches jedoch fehlt.



Was die Bestellung neuer Beamten betrifft, so kommen zwei Fälle vor, wo der Churfürst dem Bischofe ein gewisses placet einräumte, einmal die Berufung des Truchseß v. Waldburg zum Regierungsrath und Hauptmann in den Aemtern Braunsberg und Mehlsack, dann die Bestätigung des neuen Bürgermeisters in Heilsberg, worüber der Churfürst dem Bischofe aus dem Feldlager bei Warschau den 3. August 1656 schrieb: „Zunächst nachdem wir vernommen, daß in der Stadt Heilsberg von neuem die Bürgermeister erwählet und amoch der Bestätigung und Konfirmation ermangeln; also werden E. Liebden vermöge dieses unseres Briefen dieselbe jezo konfirmiren und bestätigen.“

Die Vereisung des Landes, welche der Statthalter und die Kommissare sehr bald nach der Occupation ausführten, gaben Veranlassung, dem Churfürsten über ihre Beobachtungen und Aufnahmen zu berichten. Es muß wohl mit der Verwaltung im Ermlande unter geistlicher Herrschaft nicht schlecht bestellt gewesen sein, da der Statthalter am 11. Februar 1656 dem Churfürsten von Mehlsack aus berichtet: „Ich finde, daß dieser Dertter gute Mittel Gw. Churf. Durchlaucht großen Nutzen schaffen können, ja weit mehr als ich mir jemals eingeildet hätte, denn die Dertter mehrentheils stattliche Vertinenzien haben.“

Der wichtigste Act der Kommissare, welche vom Churfürsten gleich nach Besitznahme des Landes zur Vereisung und Aufnahme desselben abgeschickt wurden, war die Zusammenberufung der Stände des Fürstenthums nach Heilsberg zum 14. Februar 1656, um, wie es in dem von Dohna und Derschau erlassenen Rundschreiben vom 7. Februar heißt, den Ständen, nebst Ueberweisung des churfürstlichen Kreditschreibens einige wichtige sowohl E. Churfürstl. Durchlaucht als die löblichen Stände anliegende Sachen vorzutragen.<sup>1)</sup> Den ersten vorläufigen Bericht statteten Dohna und Derschau unter Heilsberg, den 15. Februar 1656 ab. Sie sagen darin, daß sie die Aemter Braunsberg, Mehlsack, Wormditt und Heilsberg sammt allen deren Zugehörigkeiten durchsorget (bis

<sup>1)</sup> Domt. Archiv K. i 1656—1657. Diverse Briefe und Mandate des Churf. Friedr. Wilhelm v. Brandenburg an den Burggrafen P. Schwengel in Mehlsack.

ins Einzelne können alle jene Aemter offenbar in der kurzen Zeit nicht durchforcht worden sein), die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche das heilsame Werk der Berufung der gesammten Stände Ermlands stübig machen könnten, hinweg geräumt, den Landtag am gestrigen Tag, also am 14. Februar, in gewünschter Weise abgehalten und glücklich geschlossen haben, wobei die Stände geklagt wegen der großen und unerträglichen Ueberlast und Bedrängniß durch die Soldatesca, welche die armen Unterthanen also gedrückt hat, daß ihnen das Wasser bis an die Seele geht und sie es nicht länger ausstehen können, sondern Haus und Hof verlassen müßten, falls ihnen auf ihr unterthänigstes Bittgesuch, das wir bei uns haben, nicht geholfen werden sollte. Die Kommissare versprachen vollständigen Bericht demnächst einzusenden und trennten sich, um schneller mit ihrer Arbeit fertig zu werden, in zwei Abtheilungen, von denen eine Bischoffstein, Köffel und Seeburg bereiste, die andere Guttstadt, Allenstein und Wartenburg. Dem ausführlicheren unter Königsberg den 19./29. Februar 1656 von Dohna und Derschau dem Churfürsten erstatteten Bericht entnehmen wir Folgendes: Die Kommissare kommen am 7. Februar nach Braunsberg und lassen die Ausschreiben an die gesammten Stände von der Ritterschaft und den Städten, zu deren Versammlung ihnen der 14. Februar in Heilsberg angesetzt worden, ausfertigen und abgehen. Sie habe im Namen des Churfürsten Besitz vom Hause (Schlosse) ergriffen, den Hauptmann daselbst und die andern Bedienten zu ständiger Treue und Gehorsam ermahnt, Rechnung über die von ihnen geführte Verwaltung erfordert, die Gelegenheit der Stadt, Häuser, Mühlen, Vorwerke, Dörfer, Hüfen, Bauern, Zinse u. s. w. untersucht und aufgezeichnet und solches in den folgenden Tagen in den Kammerämtern Wehlsack und Wormditt wiederholt und übersenden die Beilagen A. B. C. (vgl. Zeitschrift VII 137—228). Am Tage zu Heilsberg erschienen die Stände von der Ritterschaft und die gesammten Städte in starker Anzahl im Landbotenjaal und Losament. Die Kommissare erklärten die Ursache der Zusammenberufung, daß nämlich das Fürstenthum Ermland bei dem mit der königlichen Majestät in Schweden geschlossenen Friedensvertrag säcularisirt und dem Churfürsten zu einem weltlichen Lehen aufgetragen worden, ermahnten

die Stände, den Churfürsten als rechten Landesherrn zu betrachten, nahmen die Anwesenden, bis künftig die Erbhuldigung erfolgt, in Handschlag, und versicherten, daß der Churfürst nicht gemeint sei, ihnen an ihren wohlverlangten Rechten und Freiheiten irgend einen Abbruch zu thun, sondern sie vielmehr dabei zu schützen, zu unterhalten und handzuhaben. Wenngleich die gesammten Stände auf diesen Vorschlag, nachdem sie abgetreten und Zeit zum Bedenken genommen, anfangs auf den Eid, womit sie sich dem Herrn Bischof verbunden gemacht, sich berufen und durch denselben entschuldigen wollten, so haben sie doch endlich nach geschehener Gegenbeweisung guthwillig sich unterworfen, das durch feierlichen Handschlag öffentlich bestätigt, auch darüber uns einen richtigen Revers unter ihrer eigenen Hand ausgegeben und zugestellt. Bei der Verhandlung wurde wegen der neulich geschehenen Einquartierung Klage geführt und gebeten, daß die Unterthanen davon befreit, bei Haus und Hoff erhalten und nicht also jämmerlich, wie bereits an etlichen Orten geschehen, das Ihrige zu verlassen veranlaßt werden möchten. Die Kommissarien verwiesen, weil sie bezüglich der Einquartierung keine Instruction hatten, die Stände an den Churfürsten und fügten selbst in ihrem Bericht hinzu: Wir unsererseits erachten für hochwüthig, daß der große Uebermuth, Frevel und Muthwille, wodurch den armen Unterthanen durch die undisciplinirten Kriegsvölker Schaden zugefügt wird, wirklich abgestellt und verständige und unparteiische Kommissarien in die Aemter mit dem Befehl abgeordnet werden, daß dieselben nicht allein nach dem Zustande und der Anzahl der einquartirten Reiter und Soldaten sich erkundigen, sondern auch das Vermögen der Unterthanen und was und wieviel dieselben auf die Einquartierung haben ausgeben müssen, fleißig untersuchen und verzeichnen (am Rande die Worte von anderer Hand: Soll dem Statthalter und den Rätthen aufgetragen werden). Im Uebrigen würden die Soldaten selbst in kurzem Noth leiden und sammt den Unterthanen, welche sie einen nach dem andern auszehren und von Haus und Hof drängen, verlaufen und das Land quittiren müssen.

Die übrigen Aufträge haben die Kommissare ausgerichtet und sich schließlich getrennt, um sich einestheils in die Kammer-

ämter Köffel und Seeburg, anderentheils Guttstadt, Allenstein, Wartenburg zu begeben und ebenso wie in Braunsberg zu verfahren. Sie senden die Tabellen über diese Aemter unter D. E. F. G. H. I. (Zeitschr. Bd. VII. S. 228—300).<sup>1)</sup>

Die in den Aufnahme-Registern sich herausstellenden Mängel möchte der Churfürst nicht ihnen, sondern der Kürze der Zeit zuschreiben, vornehmlich aber dem Umstande, daß die Beamten mit ihren Rechnungen und Registern aus Mißgunst oder Furcht nicht gern hervorgerückt, sondern soviel als möglich damit zurückgehalten, eines oder das andere verheimlicht, das man ihnen mit großer Mühe und gleichsam mit Gewalt habe auspressen müssen. Dazu habe jeder Beamte seine eigene Rechnung geführt, die baaren Zinsen und Gefälle seien aber meistentheils von dem Dekonomus zu Heilsberg vereinnahmt worden. Indessen wird die Zahl der Dörfer, Hüfen, Bauern und die Summe der daraus gebührenden stäten Zinsen und Gefälle meistentheils richtig und aus den in unsern Revisionsurtheilen enthaltenen Tabellen ersichtlich sein, daß laut dem beigefügten Generalauszug (dieser liegt nicht bei) aus dem Fürstenthum Ermland an baaren und gewissen Zinsen jährlich in die 190,928 Mark erhoben werden. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß die Vorwerke in den Aemtern zu einem viel größeren Nutzen gebracht werden könnten, wenn bessere Wirthschaft daselbst gepflegt und zugleich verständige Bediente und Verwalter dazu beistätigt werden möchten, was künftig in einem oder dem andern Ort wohl wird geschehen müssen, weil darin äußerlichem Schein nach schlechte Haushaltung und Wirthschaft an Saat und Viehzucht gepflogen und geführt worden.

Die Verwaltung, heißt es weiter, würde den bisherigen Beamten belassen werden können, mit Ausnahme des Residenzhauses zu Heilsberg, wo der Hauptmann Krankheit halber wenig nütze, der Dekonomus auch gar zu sehr den Geistlichen zugethan sei. Die Erbhuldigung möchte nicht lange ausgestellt werden, weil die Geistlichen mit der gegenwärtigen Regierung nicht zufrieden, ja sogar ungerne in sie gewilligt. Die Urkunden, Handfesten und andere Dokumente seien nicht zu finden gewesen.

<sup>1)</sup> J. enthält das Kammeramt Heilsberg, das vorher nicht erwähnt ist. Eine Beilage K. bildet der Musterzettel für die bischöflichen Aemter.

Theils seien sie aus Frauenburg in sicheres Gewahrſam (nach Danzig), theils (nämlich aus dem biſchöfl. Archiv zu Heilsberg) durch Albert Bialobrzesky anderswohin gebracht worden. Zum Schluß ſenden die Kommiſſare das Verzeichniß der Ritterdienſte und anderer Dienſte unter K. (aus den biſchöflichen Aemtern).

Unter dem 13. März 1656 berichtete Dohna nochmals an den Churfürſten und machte Vorſchläge zu „Verbeſſerungen.“ Manches, was er in Ermland tadelte, darf man aber ſicher als Lob anſehen und nicht zu überſehen iſt, was er anfänglich unter dem 11. Februar 1656, über dieſes „ſchöne Ländlein,“ wie er damals Ermland bezeichnete, an den Churfürſten ſchrieb: ich finde, daß dieſer Orten gute Mittel Ew. Churfürſtl. Durchlaucht großen Nutzen verſchaffen können, ja weit mehr als ich mir jemals eingeſtellt hatte, denn die Aemter meiſt ſtattliche Partienzen haben.“ Durch die fortwährenden Durchzüge und Beſetzungen der Truppen war ſehr vieles in kurzer Zeit ſchlechter geworden. Der Statthalter ſchreibt: 1) Liegt der Krugverlag (!) ganz darnieder und wird das Brauweſen, der Bierschank und Hopfenbau wenig in Acht genommen. 2) Sind in den meiſten Mühlen ſchlechte Einkünfte; in den beſten iſt auch die Maſtung nicht verhältnißmäßig. 3) Die Schäferereien werden im gleichen übel genutzt, beſonders zu Carben im Wormdittſchen, woſelbſt die Schaafſe ausgeſtorben und weder andere dahin geſchafft noch mit Kindvieh erſetzt worden ſind. 4) Die Fiſchereien und Teiche werden ſchläfrig in Acht genommen und lange nicht nach Möglichkeit genutzt. 5) Die Viehzucht in den Vorwerken der Aemter iſt übel beſtellt, die Haltung allzungeringe, auch ſind viele Bediente untüchtig. 6) Das Brautwein brennen wird nicht recht getrieben. 7) Wegen des Biſchofes großer Hofhaltung haben die Vorwerke mehrentheils übermäßig Schaarwerker<sup>1)</sup> gehabt. Dem

<sup>1)</sup> Schaarwert auf den Vorwerken wurde von Bauernbörfen geleistet. Zeiſchriſt VII. 214. bezüglich des Vorwerks Roſengart. Der Sinn iſt: durch Entlaſtung von Schaarwert, das die Bauernbörfen den Vorwerken (Domainen) zu leiſten haben, ſoll die Präſtationsfähigkeit der Bauern an die Landesherrſchaft erhöht werden. Ob die Bauern mit Arbeit für die Vorwerke überlaſtet waren, weil letztere für die Erhaltung des Biſchofes ſehr in Anſpruch genommen wurden, darf man bezweifeln, da nach dem „ſummarischen Verzeichniß“ die Domainen

müsse zur Erhöhung des Zinses abgeholfen werden. 8) Die Gefällen der Wälder an Holz, Wachs, Honig, Pech, Theer u. s. w. sind wenig oder gar nicht wahrgenommen worden. 9) Die Beamten der Aemter und Vorwerke haben bis dahin keine tüchtige Inspection gehabt, daher viel Unterschleif und Vernachlässigung sich eingeschlichen hat. 10) Die Gebäude der Schlösser, Vorwerke und Mühlen sind zum Theil schlecht unterhalten und verderben je länger je mehr. 11) Die Haushaltung insgemein wird bei der jetzigen vorläufigen Regierung ganz gestört, indem der Gehorsam der Untertanen aufgehoben und diese den Geistlichen nicht mehr pariren wollen, inzwischen aber sehen sie zur Zeit noch keine andere Obrigkeit. 12) Die Soldaten hausiren nach Belieben und erpressen an Geld und Lebensmitteln über die Verpflegungsordere Unerträgliches, ja Unglaubliches wie solches eine unparteiische Untersuchung leicht ergeben kann. Dergleichen Mängel könnten in großer Anzahl beigebracht werden, wenn man sie untersuchen und Ew. Churfürstl. Durchlaucht lange noch damit beschweren wollte. Weil aber gnädigster Churfürst und Herr die Saatzeit herannahet und Gefahr im Verzuge ist, wenn man bei den Vorwerken und Dorfschafften auch nur die geringste Zeit versäumt, so habe ich nach Pflicht und Gewissen Ew. Churfürstl. Durchlaucht von allem dem unterthänigst berichten und zugleich folgende Vorschläge der gnädigsten Verabschiedung demüthigst anheim stellen wollen: 1) Es ist höchst nöthig, in hohem Namen Ew. Churf. Durchlaucht die Regierung daselbst aufs ehefte wirklich anzutreten und die Aemter mit rechtschaffenen, tüchtigen Leuten zu versehen, diejenigen bischöflichen Bedienten, welche Ew. Churf. Durchlaucht nicht gefallen, schriftlich abzudanken und als bald andere an ihre Stelle zu verordnen, welches alles Ew. Churf. Durchlaucht gnädigsten Gefallen anheim gestellt bleibt. Es könnten auch leicht (wenn sie nicht etwa schon gnädigt hierin disponirt) auf deren Befehl hiezu einige Vorschläge geschehen.

-----

Bischdorf und Schmolainen (Zeitschr. VII S. 230 und 274) einen den Verhältnissen nach reichlich besetzten Marstall besaßen und Scharwerksdienste im summarischen Verzeichniß nur ausnahmsweise erwähnt werden. So in Rosengart bei Mehlsack S. 214. Vgl. S. 232. Dem Vorwurf, daß er zuviel Scharwerk fordere, entging hernach der Statthalter selber nicht!

Für meine Wenigkeit wollte ich, weil der jetzige Hauptmann zu Heilsberg seiner Gesundheit und anderer Mängel wegen undienlich erscheint, nochmals Johann v. Rauch, einen gelehrten, in der Wirthschaft sehr wohl erfahrenen und redlichen Herrn von Adel, der Ew. Churf. Durchlaucht auch schon die Hand geküßt, zu einem Hauptmann nach Heilsberg unterthänigst rekommandirt haben, damit ich denselben stets an der Hand habe, auch bei Verschiedungen und allerhand Berrichtungen nützlich brauchen könnte. 2) Ist nöthiger als nöthig, den unzähligen Ausschreitungen der Soldatesca in den ohne dies schon übermäßig belasteten Quartieren abzuhelfen und es ist gewiß, daß, wenn dieses nicht mit Ernst und bald geschieht, alle andere Einrichtung, wie heilsam sie auch immerhin sein möchte, vergeblich sein wird. 3) Wie und in welcher Gestalt Ew. Churf. Durchlaucht das Justizwesen anordnen wollen, wäre es wohl dienlich ehestens in Gnaden etwas zu beschließen, weil sich die Rechtsfälle sammt der deshalb sorgenmachenden Ungelegenheit täglich häufen. Gott wolle bei deren Rathschlägen und, wie er dieses Land aus der Antichrist Rachen reiñet, um es Ew. Churf. Durchlaucht christlichem Regiment zu unterwerfen, alles dahin richten, damit die Ausbreitung seiner heiligen Ehre und der Aufschwung dero hohen Person und Churhauses dadurch möge befördert werden. Dieses wünschet von Grund seines Herzens.

Ueber die Regierungshandlungen im Einzelnen während der Herrschaft des Churfürsten im Ermland stellen wir in chronologischer Reihenfolge Folgendes zusammen:

31. Januar 1656. Königsberg. In einem Zusatz-Instrumente zu dem zwischen dem Könige von Schweden und dem Churfürsten abgeschlossenen Vertrage von 7/17 Januar war festgesetzt worden, daß in den beiderseits neu erworbenen Landen die Güter derjenigen, welche es veräußerten, binnen 5 Wochen sich der neuen Herrschaft zu unterwerfen, konfiscirt werden sollten. Daher sollten die bisher konfiscirten Güter solcher Einwohner, welche sich rechtzeitig unterwerfen, zurückerstattet werden. Durch Edikt vom 31. Januar 1656 ließ der Churfürst diese Verordnung noch besonders bekannt machen. Nun waren dem Alber Bialobrzski, Erbherrn zu Korbzdorf in Ermland, der beim Au-

rücken der Schweden seine Habe in mehreren Kisten nach Elbing in das Haus des Sigism. Nesselmann geflüchtet hatte, bei Einnahme der Stadt im December 1655 seine Güter von den Schweden mit Beschlagnahme belegt worden. Dasselbe geschah mit den Mobilien des Domdechanten Szemborowski, die in Elbing beim Bürgermeister M. Helwig und bei der Wittve Wendland niedergelegt waren. Mit der Angabe, daß Bialobrzecki und Szemborowski sich der brandenburgischen Herrschaft unterworfen, wandte sich die Regierung zu Königsberg unter dem 31. Januar und 1. Febr. an den schwedischen Reichskanzler Orenstierna, der damals in Elbing sein Quartier aufgeschlagen hatte, mit der Bitte, jene Sachen zurückzuerstatten. Der Kanzler weigerte sich, weil die Güter längst vor Abschluß des Friedensvertrages konfiscirt seien und nach Eroberung von Elbing den Abwesenden acht Tage Zeit gegeben worden, damit sie bei Strafe des Verlustes ihrer Güter zurückkehrten. Die churfürstliche Regierung unterließ aber trotzdem nicht, mit Berufung auf den Friedensvertrag v. 17./7. Jan. und die mündliche Abmachung, daß die konfiscirten Erbgrüter herausgegeben werden sollten, nochmals bei Orenstierna sich zu verwenden mit dem Ausdruck: „Nun können wir aber nicht absehen, warum man diese Leute, die nunmehr unsere Unterthanen sind und dem Friedensvertrage gemäß sich bezeigen wollen, so hart behandeln will.“ Darauf befahl der schwedische Kanzler, an Bialobrzecki die beschlagnahmten Güter auszuhändigen, derselbe erhielt jedoch nur einen Theil derselben und verlor 3240 Ducaten. Nicht minder erhielt Domdechant Szemborowski seine beschlagnahmte Sachen zurück.<sup>1)</sup>

5. Februar 1656. Königsberg. Johann Stössel, Hauptmann aus Braunsberg, trägt in einem Schreiben an den Churfürsten vor: Einige Völker sind jetzt bei uns in der Stadt Braunsberg einquartiert. Er sei ein alter emeritirter kranker Kapitän, habe dessenungeachtet alle Cavalliere und vornehmen Herren, welche bei der Reise durch Braunsberg in sein Haus zur Herberge einkehren, nach bestem Vermögen aufgenommen, wie er denn auch zu dem Ende das churfürstliche Wappen ausgehängt

<sup>1)</sup> Ermänd. Zeitsch. III. 370.



und der Obrist von Eulenburg bei ihm logirt habe. Er bittet für sein Haus und Zubehör um Befreiung von Wachen, Scharwerk, Einquartierung der Soldaten und andern dergleichen Verpflichtungen. Die Regierung zu Königsberg verleiht ihm solche Freiheit für sich, seine Frau und den ältesten Sohn.

9. März 1656. Königsberg. Christoph Sternberg, medicinae doctor stellt vor, er sei entschlossen in Braunsberg oder Heilsberg seiner Profession nach sich niederzulassen und nach Gelegenheit auch eine Offizin anzustellen. Weil er der Religion wie der Sicherheit halber des churfürstlichen Schutzes benöthigt sei, bittet er, ihm ein Privilegium als medicus und physicus für den Ort und Distrikt zu ertheilen. Königsberg, 9. März 1656 erhält er zwei Privilegien. In einem wird er zum medicus und physicus in Ermland an demjenigen Orte, wo unsere Regierung daselbst ins künftige sein wird, bestellt, im zweiten wird er zur Aulegung einer Apotheke und Offizin an demjenigen Orte, wo er im Fürstenthum Ermland sich häuslich niederlassen wird, privilegiert.<sup>1)</sup>

7. April 1656. Königsberg. David Gyllberts, Schottländer und ein aus Wilna vertriebener Mann, der sich in Braunsberg niederlassen will, erhält die Befreiung von allen Lasten, als Schoß, Scharwerk, bürgerliche Unpflcht, Kontribution und wie sie Namen haben; es wird ihm bürgerliche Nahrung und Handel verstattet.

20. April 1656. Königsberg. Friedrich Wilhelm gez. v. Hoyerbeck. S. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg unser gnädigster Herr befehlen hiemit gnädigst und ernstlich dem zu Wormditt kommandirenden Offiziere, daß er dem Herrn Bischof in Ermland nicht allein die Schlüssel zum Kornboden alsobort und unweigerlich ausantworten und das darauf geschüttete und ihm, dem Herrn Bischof, eigenthümlich zukommende Getreide verab-

---

<sup>1)</sup> Ebenba die Bitte des Petrus Mauriti, Bürgers und Apothekers in Vartenstein, um die Ertheilung eines Privilegium zur Apotheke daselbst. Auf der Rückseite die Bemerkung: fiat 28. April 1657. Das Schriftstück dürfte irthümlich unter die ermländischen Sachen gerathen sein oder sollte der angrenzende Theil von Ermland zu Vartenstein geschlagen werden?

folgen lasse, sondern auch seinen Haushaltungsbedienten in ihrer Verrichtung keineswegs hinderlich sein solle.

28. April 1656. Heilsberg. Graf de Lesno, Bischof von Ermland, schreibt an den Churfürsten. Er hat die Ostersfesttage in der Residenz gefeiert und Erkundigungen über die Lage des Landes eingezo-gen. Er theilt, was er vernommen, mit: „Also habe ich augenscheinlich begriffen, daß dieser kleine Ort und diese kleine Provinz mit Einquartierung von Cw. Churf. Durchlaucht Soldatesca dermaßen überlegt ist, daß sowohl die Städte als die Landstraßen nicht allein männiglich in Abbruch ihrer Lebensmittel und äußerste Noth gerathen, sondern auch ganze Dörfer durch Abgang ihrer Habe und Güter, zu schweigen von denen, welche die grassirende Krankheit verwüstet, untergegangen sind.“ Selbst die Offiziere klagen. Der Churfürst habe befohlen, daß die Soldaten 4 Monate dort bleiben. Dadurch werden die Unterthanen die Saat verlieren. Auch herrscht Unsicherheit durch die Kriegsvölker z. B. in den bischöflichen Vorwerken.

Mai 1656. Bericht des Heinrich Erbtruchseß zu Wald-burg und des Andreas Aderßbach in Sachen der Anna Grabowske zu Braunsberg. Sie haben am 9. Mai in Sachen der G., hinterlassenen Wittve des Jaac Grabowski wider den altstädtischen Magistrat zu Braunsberg Kommission erhalten und am 13. den Rath sammt den Gerichten der Stadt vorgefordert. Die Stadt-behörden erklären: Das Weib bringt eine vor 17 Jahren vorgefallene Sache vor. Sie ist in des Büttels Händen und auf der Folter gewesen, zweimal aus der Stadt gebannt und hat, wie sie selbst gesteht, zweimal falsche Klagen vorgebracht. Sie ist eine famosa, hat fälschlich vorgegeben, daß ihr vom Büttel Gewalt angethan worden, und ist wegen Hostienschändung verklagt worden. Der Rath bittet, da sie Strafe zu zahlen nicht im Stande sei, daß sie am Leibe gestraft werden möge. Die Klage wegen eingezogener Güter ist falsch; es sind ordentliche beglaubigte Kauf-briefe von ihrem Ehemann vorhanden. Zwei Klageschriften der G. liegen bei. Sie war protestantisch geworden, wohnte in Königs-berg und war so herabgekommen, daß sie bat, ins Hospital auf-genommen zu werden. Am 24. Mai 1656 erhält der Statthalter Dohna in Sachen der G. wider den Magistrat zu Braunsberg

wegen der ihr genommenen Güter den Befehl, was recht und billig ist, zu verordnen. Derselbe Befehl ergeht nochmals Königsberg 28. Septemb. 1656 an den Statthalter und die Rätthe des Fürstenthums. Die Sache scheint also in 3 Instanzen behandelt zu sein.

22. Juli 1656. Seeburg. Der Bischof von Ermland schickte den Kantor und Domherrn zu Frauenburg, Sigismund v. Stöffel mit einem Kreditiv wegen verschiedener Angelegenheiten an den Churfürsten. Der Churfürst antwortete am 3. August 1656 im Feldlager vor Warschau auf die persönliche Vorstellung des Gesandten Sigismund v. Stöffel dem Bischof: Die Befetzung von Heilsberg sei nicht aus Mißtrauen geschehen, sondern zur Sicherung des Landes. Es stehe im Belieben des Bischofs in Heilsberg oder anderswo im Bisthum Ermland zu residieren. Dann heißt es: „Wir haben auf Ew. Liebden Intercession und Versicherung unserem Statthalter und den Rätthen anbefohlen, den Hauptmann zu Heilsberg (v. Oppen) aus seinem Amte zu entlassen und daß man daselbst die Kirche, Schloß, Garten und Vorwerk soviel als möglich schonen und außer der äußersten Noth nicht abbrechen oder einreißen solle. Hiernächst nachdem wir vernommen, daß in der Stadt Heilsberg von neuem die Bürgermeister erwählet und noch der Bestätigung und Konfirmation ermangeln, also werden Ew. Liebden vermöge dieses unseres Briefes dieselben jetzt confirmiren und bestätigen.“ Auch erließ der Churfürst unter demselben Datum im Feldlager vor Warschau, 3. August 1656, an den Statthalter und die Rätthe in Ermland den Befehl: „Ihr wollet ihn (den Bischof) ungehindert in der Residenz zu Heilsberg oder wo er dieselbe im Bisthum sonst belieben möchte, wohnen und unbeirrt bleiben lassen, auch den Hauptmann zu Heilsberg sofort aus dem Amte entlassen. Ihr sollet doch die Kirche, Schloßgarten und Vorwerke soviel als möglich schonen.“ Die Entlassung des Hauptmannes zu Heilsberg aus dem Amte befahl der Churfürst, weil jener bei den Befestigungsarbeiten ohne Noth an der Kirche, am Schloß, Garten und in den Vorwerken hatte brechen lassen.

1. August 1656. Reichenwalde. Der Statthalter Fabian von Dohna schreibt an den Churfürsten: Was ich in Braunsberg, Wormditt und Allenstein zur Sicherung solcher Plätze für Anstalten

gemacht, zeigt die Beilage A. Weil aber der schwedische Reichskanzler mich erinnert, mit der Befestigung Braunsbergs (den Verträgen gemäß) einzuhalten, habe ich die Arbeit bis auf ferneren Befehl Ew. Churfürstlichen Gnaden eingestellt und lasse nur die Pallisaden setzen, Brücken, Thore und Gräben bessern. An den obigen beiden anderen Orten aber sowohl als zu Heilsberg wird auch an den übrigen Werken fleißig gearbeitet. Zu Wormditt soll das Amt und die Stadt monatlich 1700 Rthlr. contribuiren und dennoch die Garnison speisen, was durchaus unmöglich ist. Zudem sind, wie der Bischöfliche Schaffer klagt, den armen Leuten viel Postpferde von dem Obristen, dem sie dieselben auf dem Marsch vorgespannt, einbehalten worden, wodurch der Feldbau stecken bleibt und die Befestigung der Dörter merklich behindert wird. Nun hat das ganze Ermland diesen Winter über, Marsch, Speisung, Service, Raub und Plünderung ungerechnet, 350 000 Rthlr. baares Geld contribuiert. Demnach finde ich in keiner Stadt, wo Besatzung liegt, ausgenommen was der Kommandant zu Allenstein mag gethan haben, auch nicht einen Heller werth solche Anstalten, welche von den Kriegsverständigen zu den Wällen, Thoren, Gräben, Brücken, Thürmen u. s. w. insgemein erfordert werden. Das möge ihm, dem Statthalter, nicht zur Last gelegt werden, sondern denjenigen, die das Kommissariat in solchen Dingen gehabt.“ In einen P. S. erklärt v. Dohna weiter: Der Obrist Ritterfort hat durch zwei katholische Weiber seiner Offiziere ausgekundschaftet, daß die Jesuiten viel Gewehre verborgen gehabt haben sollen. Obwohl er ungeachtet fleißiger Nachsuchung nichts gefunden, so beharren dennoch dieselben auf ihrer Aussage, warum ich zu Braunsberg fleißige Wacht halten lasse. Ich vernehme auch und werde von dem Obristen Tobenet sowohl als von dem Hauptmann von Holland gewarnt, daß dem Gerüchte nach das gemeine Volk im Ermländischen sich vorbereite und mit Verlangen auf einen Einfall des Gonschiefsky<sup>1)</sup> warte. Ich schreibe demnach an alle

<sup>1)</sup> Gassowski, litt. Unterfeldherr, rückte gegen Preußen und besiegte den brandenb. General v. Waldeck am 8. October bei Prostken in der Nähe von Lyck, wurde aber nach einigen Tagen von dem schwed. General Steenbock bei Philippowo geschlagen. Peningisch a. a. O. VII. 165.

Kommandanten und verwarne sie, besonders den Obrist Leutnant von Oppen, weil ich höre, daß der Bischof sich nur eine Meile von da aufhält und ihn, wie man sagt, durch gute Worte zu be-  
reden sucht, ihn nach Heilsberg aufzunehmen.

Beilage A lautet:

Allenstein	urbare Hufen	. . .	800
Wartenburg	" "	. . .	250
			<u>S. 1050</u>

Allenstein und Wartenburg liefern von 1050 nutzbaren Hufen nach Allenstein zu Schanzen 200 Mann, 150 Spaten und Schuppen (Schuppen), 100 Karren, 2000 Palisaden, 20 Wagen täglich, 100 Beile, 300 Bäume, 40 Schock Dielen, 100000 Ziegel, 50 Last Kalk, 50 Zentner Eisen, 10 Zentner Stahl, 1000 Schock Nägel. Deswegen sollen sich die churfürstlichen Beamten mit den Städten vergleichen, alles fleißig bestellen und dem Herrn Obrist Leutnant Sparr an die Hand gehen. Gezeichnet Wormditt 24. Juli 1656.

Wormditt	urbare Hufen	. . .	300
Schmolenen	" "	. . .	500
			<u>S. 800</u>

Wormditt und Schmolenen liefern von 800 nutzbaren Hufen nach Wormditt zu Schanzen 150 Mann, 100000 Ziegel, 10 Wagen täglich Rohre zu fahren, 50 Last Kalk, 150 Spaten und Schuppen, 130 Karren, 3000 Palisaden, 30 Schock Bretter, 200 große Bäume, 50 Zentner Eisen, 10 Zentner Stahl, 60 Beile. Deswegen sollen sich u. s. w. wie oben. Obrist Leutnant ist hier Zastrow. Gezeichnet Wormditt 24. Juli 1656.

Braunsberg	urbare Hufen	. . .	207 $\frac{1}{2}$
Mehlsack	" "	. . .	1000
			<u>S. 1207<math>\frac{1}{2}</math></u>

Braunsberg und Mehlsack liefern von 1207 $\frac{1}{2}$  Hufen nach Braunsberg zu Schanzen 300 Mann, 200 Spaten und Schuppen, 200 Karren, 3000 Palisaden, 40 Wagen täglich ohne die Stadt, 100 Beile, 400 Bäume, 50 Schock Dielen, 300 Stück Rücken Planken zur Ausfütterung des Grabens, 300 Stück eichene Pfähle 20 Schuh lang zu Bollwerken, 100000 Ziegel, 50 Last Kalk, 50 Zentner Eisen, 10 Zentner Stahl, 1000 Schock Nägel. Des-

wegen sollen u. s. w. wie oben. Obrist ist Ritterfordt. Wormditt 24. Juli 1656.

NB. Köffel und Heilsberg bleiben beisammen für Obrist Leutnant von Oppen sammt aller dazu gehörigen Anstalt. Seeburg aber, weil sich der Bischof dahin gesetzt, ist zu nichts zu bringen gewesen. — Man ersieht daraus, daß Bischof Leszczyński, welcher noch unter dem 28. April von Heilsberg aus geschrieben hatte, bald darauf in Seeburg längere Zeit weilte.

28. September 1656. Braunsberg. Fabian von Dohna an den Burggrafen P. Schwengel in Mehlsack (im Domkapitulär. Archiv zu Frauenburg). Schwengel soll seine Arbeitsleute, die drei Wochen ausgeblieben, von Stund an zur Fortification nach Braunsberg schicken und den Rückstand abarbeiten lassen, im gleichen die assignirten Gelder, Brod, Korn und Gerste sammt Restnachweisung abgeben und wegen des Magasins mit dem Amt Braunsberg sich begleichen. Auch die Aemter Wormditt und Schmolainen sollen zum Festungsbau in Braunsberg mithelfen.

December 1656. Beschwerde des Bischofes von Ermland an den Churfürsten wegen der einquartirten Soldaten, über Erpressungen und große Noth. „Insbesondere, sagte er, bitte ich um Befreiung wegen der Wybranzen, welche man, von 10 Hufen je einen, ausmustern soll, weil schon die meisten Wirthe gestorben, die Knechte und Bauerskinder weggelaufen, der Rest von ihnen mit Gewalt unter die Soldatesca genommen worden. Ich bekenne es Ew. Churf. Durchlaucht, daß ich nicht mehr der armen Leute maussprechliches Weheklagen anhören kann.“

7. December. Braunsberg. Der Statthalter Fabian v. Dohna berichtet an den Churfürsten auf Befehl vom 30. November. Er hat seit 2 Monaten Bericht über den Zustand aller ermländischen Aemter eingefordert, aber nur die Beilagen A und B über die Aemter Köffel und Braunsberg erhalten. Beilage C hat er durch den Kommandanten von Allenstein beschafft. (Diese Berichte beziehen sich auf Kriegsschäden und sind in der Zeitschrift Bd. VII S. 192, 270 und 250 mitgetheilt.) Aus den Aemtern Heilsberg, Wormditt, Mehlsack, Guttstadt, Allenstein, Seeburg, Wartenburg ist er keiner Antwort gewürdigt worden. Der Kommandant von Allenstein hat berichtet, das Amt sei so ruinirt, daß

er nicht wüßte, wie er seine Lebensmittel daraus erheben solle. Das Land ist zwar sehr mitgenommen, aber der Flachß überall sehr gut gerathen. Die Geistlichen sind mehrentheils nicht so armjelig bestellt, wie sie sich anstellen. Ueberall sind weniger Hufen als vorhanden angegeben und dadurch die Vorwerke und besten Güter der Kontribution entzogen. Das einzige Amt Allenstein hat über 3000 Hufen mehr als in der Konfignation angegeben (nämlich 2896 Hufen, während „etliche Vernünftige“ vom Adel das Amt Allenstein auf 6000 Hufen und darüber schätzen, wie es in Beilage C. heißt). Zudem wird auch durch das ganze Land nur von urbaren Hufen kontribuiert, wohingegen im Herzogthum ohne Unterschied gezahlt und nicht wie im Ermländischen Teiche, See, Wälder usw. frei bleiben. Das Getreide lohnt schlecht und wird von einer unsäglichen Zahl von Mäusen verzehrt, daher Theuerung im Frühjahr zu befürchten ist. Von Vieh und Pferden ist das Land sehr entblößt, weil unsere und die schwedische Soldatesca schlechte Ordre gehalten hat, und erweislich das eine Regiment in einem Amte wohl über 1000 Pferde genommen hat. Die Bevölkerung ist imgleichen verstorben und verlaufen. Um Wandel zu schaffen, müßte er, der Statthalter, authorisirt werden, Ernst gegen die Haupt- und Amtskente zu gebrauchen, weil sie sonst von den Geistlichen allein abhängen und von denselben unter der Hand angestiftet werden, Sw. Churf. Durchlaucht Regierung stillschweigend zu widerstreben, weil inzwischen ihre Oberherren (der Bischof und die Domherren sind gemeint) sich bei Hof mit guten Worten behaupten und also suchen, dem Churfürsten den bloßen Titel, für sich selbst aber den wirklichen Besitz des Landes zu behalten. Ich zweifle aber nicht, Sw. Churf. Durchlaucht werden schon zu rechter Zeit alle dem zuvorkommen, die Geistlichen auf erträgliche Weise zu befriedigen und das eigene Regiment fester zu stellen wissen. Inzwischen werde ich vermöge deren gnädigen Befehl vom 29. November deren Hoheitsrechte und Regalien gebührend beobachten und mit den Geistlichen aufs glimpflichste verfahren. — Die Dörfer Santoppen und Heinrichsdorf, womit Sw. Churf. Durchlaucht den v. Dobrzenski begnadigt hat, halten etwas weniger als 100 Hufen in sich und müßten bei guten Jahren ungefähr 50 Mark preuß. von der Hufe tragen, das wäre an

1200 Thaler, wie sie die Domherren genossen. Alle Gerichte sind verdeckte Eßen (!). Der Commissarius Mittelmann, der für den v. Dobrzanski ins Schloß gesetzt, wird hievon am besten berichten können. Mit der Execution der 4000 Floren, welche Ev. Churf. Durchlaucht ihm gnädigst angewiesen (durch Verfügung vom 7. Juli 1656 vgl. oben) werde ich unterdessen nicht fortfahren. Er, der Statthalter, habe nichts zur Ungebühr aus den Aemtern Braunsberg und Mehlsack gefordert. — Folgen die oben angeführten Beilagen A. B. C.

8. December 1656. Königsberg. An die Gerichte in Heilsberg. Man möge noch über einzelne Umstände inquiren und berichten, welche sich zutragen, als der Soldat Johann Salomon, vom Pferde herab, mittels eines Pistols, eine gewisse Catharina Wagner erschossen hat.

8. December 1656. Braunsberg. Zeugniß des Peter Schwengel, Burggrafen zu Mehlsack, daß der Statthalter weder Geld noch Geldeswerth aus dem Amte Mehlsack gefordert, daß die Holzfuhrn, desgleichen Streu und Stroh „für ihm und mir“ (Schwengel) aus etlichen nächsten Dörfern geliefert worden. Nach einem im Domkapitel. Archiv vorhandenen Briefe des Statthalters vom Datum Lauch 12. October 1656 hatte dieser befohlen, daß ins Schloß Braunsberg 20 Fuder Heu und 10 Fuder Holz aus dem Amte Mehlsack und 20 oder 30 Fuder Holz aus dem Amtswalde von den angrenzenden Dörfern gefahren würden.

8. December 1656. Braunsberg. Zeugniß des Amtschreibers Ludw. Stoll wie das Zeugniß vorher. Von 3 oder 4 nächst gelegenen Dörfern aus dem Mehlsackischen ist etwas Holz angefahren.

9. December 1656. Braunsberg. Der Statthalter Fabian v. Dohna an den Churfürsten erklärt auf die wider ihn angebrachte Klage, daß er aus den Aemtern nichts zur Ungebühr gefordert oder genommen. Der Erbtruchseß von Waldburg hat nach Aussage des Mehlsackischen Burggrafen zwar ein und das andere aus dem Amte gefordert, wie sich denn auch etliche Bauern bei ihm beschwert, daß er von jedem  $\frac{1}{2}$  Stein Flachß begehret. Truchseß wird sich deswegen entschuldigen.

19. December 1656. Danzig. Der Bischof von Ermland Leszczyński dankt dem Churfürsten für den ihm geleisteten Unter-



halt und die Geleitung nach Danzig, wo er Sonntags angekommen. Er hält sich dort auf, um bei Erhaltung guter Beziehungen<sup>1)</sup> (zwischen Polen und Brandenburg) möglichst mitzuwirken und ersucht den Churfürsten, er möge zur Verhandlung einen Bevollmächtigten herüberschicken. Es wird daselbst ein moskowitzischer Gesandter und der kaiserliche Vermittler erwartet. Auch ein Gesandter der Krone Polen von Wien kommt dorthin, einer bleibt in Wien.

20. December. Braunsberg. Der Statthalter Fabian v. Dohna berichtet an den Churfürsten, daß der Radziefsky sich hiebevorn über 3 Monat in dem hiesigen Jesuiten-Collegium aufgehalten und daselbst seine Machinationen geschmiedet und ausgearbeitet, wie er denn theils durch Leute aus dem Danziger Werder, theils von Fischern aus der Danziger Mehrung, seine Briefe an den gehörigen Ort (nämlich nach Danzig, welches, nicht eingenommen von den Schweden, zum Könige Johann Casimir hielt) hat bringen lassen. Was Radziefsky im Gefängnisse ausgesagt, werde der Churfürst ohne Zweifel erfahren haben. Auch Graf Gabriel Oxenstirn berichtet, daß Radziefsky bekenne, die Jesuiten hätten ihn zu solchen verrätherischen Intelligenzien und Aufschlägen gebracht. Jetzt hält sich der kaiserliche Resident hier auf. Dieser und einige Dombherrn, Batus ein Italiener, Glasnefsky ein Pole und Konig ein Schwede, halten täglich viele vertrauliche Konventikel mit einander ab und ertheilen auch über Erw. Churf. Armee Beschaffenheit gute Rundschaft, weshalb denn auch der Feind in das von Kriegsvolk entblöhte Oberland gefallen, einen Theil grausam verwüstet, und, wie ich gewisse Rundschaft habe, in Masovien den Sapieha an sich gezogen, in der Absicht bis Holland alles weg zu brennen.

<sup>1)</sup> König Johann Casimir von Polen weilte von November 1656 bis 31. Januar 1657 in Danzig. Da der schwedische König in der Nähe (am 27. December bei Mewe und dann im Danziger Werder) sich befand, wurden durch Vermittelung des französischen und holländischen Gesandten Friedensverhandlungen aufgenommen, die der Churfürst von Brandenburg zu fördern sich bemühte. Koenigich a. a. O. VII S. 173—175. Die Verhandlungen hatten jedoch keinen Fortgang.

20. Febr. 1657. Frauenburg. Der Bischof von Ermland an den Churfürsten. Wegen Unpäßlichkeit ist der Bischof nicht im Stande, bei seiner Rückkehr ins Bisthum in Person den Churfürsten zu besuchen, er schickt daher den Domherrn Albert Nowiejski in Geschäften zu ihm. Die letzterem erteilten Aufträge dürften in dem Aktenstück enthalten sein, welches betitelt ist: 1657 Memorial im Namen Ihrer Bischöflichen Gnaden in Ermland. Die Punkte dieses Memorials sind: 1) Bitte an den Churfürsten, bei den Weiterquartieren das Bisthum nicht zu überlegen, sondern die Hufenzahl dabei in Anschlag zu bringen. 2) Bitte an denselben, seine Kommissarien abzuordnen, um die Verwüstung des Bisthums und den Abwachs der Unterthanen zu untersuchen. 3) Klage über den Ruin der Kammerämter Wartenburg und Allenstein, welche die Schweden mehrmals durchzogen und wo sie Geld erpreßt haben. 4) Klage wegen Ausplünderung adelicher Höfe im Bisthum, durch welche viele vom Adel in Armuth gerathen. Beraubt sind worden der Herr Dechant von Frauenburg zu Labuch, Herr v. Schedel zu Theistimmen, Johann Trojszke auf Katreinen, Frau Wittve Menchen auf Elditten und andere mehr, welche der Churfürst von militärischer Kontribution und Einquartierung befreien möge. 5) Beschwerde wegen der 4000 Floren und der Dörfer Santoppen und Heinrichsdorf, welche Hr. Dobrzanski überwiesen worden. Der Bischof bittet um Revokation der Verleihung, weil der Churfürst dem Domkapitel alle und jede Einkünfte aller Güter belassen habe. 6) Bitte, der Churfürst wolle verhindern, daß Graf von Dohna und der Freiherr von Waldburg, Hauptmann zu Braunsberg, in den Aemtern Braunsberg und Mehlsack nach Belieben schalten.

13. März 1657. Königsberg. Dem Bischof von Ermland wird eine gewisse Accise frei jährlich bewilligt. Nachdem S. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg unser gnädiger Herr, dem Herrn Bischofe von Ermland auf sein Anhalten und aus besonderem ihm entgegengebrachten Wohlwollen gnädigst verwilligt und zugestanden, daß er für seine Person und seinen Hofstaat von 100 Last Malz, 6 Last Gerst, 50 Last Roggen, 8 Last Weizen jährlich accisefrei sein soll, also befehlen S. Churf. Durchlaucht dem Geh. und Preußischen Landrathe, General-Kriegs-

Kommissar und Hauptmann zu Tapiau, Joh. Ernst v. Wallenrod, auch in Abwesenheit dessen seinen Rätthen und Einnehmern der Accise hiermit gnädigt, daß sie sich darnach gehorsamt achten.

17. März 1657. Königsberg. Churfürstliche gnädige Konzession wegen Abführung des Getreides der ermländischen Kanoniker bis 100 Last. Da bei Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg die sämtlichen Kanoniker des Fürstenthums Ermland unterthänigt angehalten, es möchte ihnen vergönnt werden, daß die 100 Last Korn, das sie hier angewiesen bekommen und verkauft, außer Landes verschifft werden möchten, also haben S. Churf. Durchlaucht der gemeldeten Herrn Kapitularen unterthänigte Bitte gnädigt bewilligt, jedoch, daß die Accise und was sonst gebühret, davon entrichtet werde.

6. April 1657. Königsberg. Privilegium um eine Apotheke in der Stadt Köffel anzustellen. Wir Friedrich Wilhelm thun kund usw. Nachdem bei uns Joh. Hecker unterthänigt angehalten, wir wollten ihm gnädigt vergönnen, daß er in unserem Fürstenthum Ermland in einer der darin gelegenen Städte, insonderheit aber zu Köffel sich häuslich niederlassen und daselbst eine Apotheke anlegen möchte, und er uns wegen seiner Erfahrung in der Apothekerkunst sonderlich gerühmet, also haben wir seine unterthänigte Bitte, alldieweil in besagtem unserem Fürstenthum es für jetzt an dergleichen nicht wenig ermangelt und die Kranken und Patienten der Nothdurft nach mit dienlichen Medicamenten nicht versehen werden können, um so vielmehr gnädigt deferiret; concediren und verwilligen ihm hiemit inkrast dieser unserer Verschreibung, daß er, Hecker, in besagter unserer Stadt Köffel, wo sichs am besten alldort schicken würde, eine Offizin Apotheke einzurichten befugt sein, dieselbe jedesmal mit allerhand guten, frischen und zur Medizin dienlichen speciobus zur Genüge versehen und dieselbe auch mit tüchtigen, guten und erfahrenen Laboranten und Gesellen sich unterhalten, auch die Kranken und Patienten im Preis der Medicamente nicht überstellen soll. Ingleichen soll er auch Recht haben, dies unser ihm ertheilte Apotheken-Privilegium auch auf seine Erben, doch daß es bei der etimal angelegten Offizin verbleibe, zu transferiren, welche sich dessen als er selbst zu erfreuen haben werden. Das Weitere erfolgte am

1. Mai 1657. Königsberg. Die Einrichtung einer Apotheke zu Köffel und deren Befreiung betreffend. (Auszug). Die Regierung hat Johan Hecker zu Köffel erlaubt, im Fürstenthum Ermland eine Apotheke zu errichten. Hecker bittet, daß in besagter Stadt Köffel niemandem außer ihm mehr nachgegeben werde eine Apotheke einzurichten, auch daß ihm die Befreiung von Wachen und außerordentlichen Lasten vergönnt werden möchte. „Also haben höchstgnädiglich S. Churf. Durchlaucht des gemeldeten Heckers unterthänigster Bitte, daß niemand neben dergleichen zu thun freistehen soll, deseriret, auch die Befreiung von Kontribution und Einquartierung auf 4 Jahre von hier unter gesehtem Dato an gnädigst bewilligt.“ Anlage: Bittschreiben des Johan Hecker ohne Ort und Datum.

31. April 1657. Klafendorf (Klaufendorf bei Allenstein). Demunciation des Besitzers Jacob Menchen gegen den Domherren Fantonius an den Statthalter Fabian v. Dohna. Menchen berichtet letzterem, daß Fantonius, sobald er von Königsberg gekommen, sämtliche Landstände im eigenen Namen durch ein Schreiben zu sich habe rufen lassen, wie er ihnen auch viel Schriften, Patente, ohne sie jedoch zum Lesen zu überreichen, gezeigt und der Churfürst ihn zu einem Administrator über das Amt Allenstein bestätigt habe. Menchen ist der Zusammenberufung des Fantonius nicht gefolgt, sondern hat einen Stellvertreter zum Zuhören geschickt. Fantonius habe vor dem Obristen v. Gözen viel höhnische Worte ausgestoßen, als hätte Ew. Gräfliche Excellenz (v. Dohna) hier in diesem Amt nichts zu ordnen usw. Die Krüger und Müller u. dgl. werden zu den Kontributionen herangezogen. Von dem erbärmlichen Zufall, dem Brande der Stadt Allenstein, welcher den 11. April nachts 10 Uhr seinen Anfang genommen, indem das Feuer beim Burggrafen im Pferdestall ausgekommen, werden Ew. Gräfliche Excellenz wohl schon vernommen haben.

3. Mai 1657. Lauf. Der Statthalter Fabian v. Dohna fragt beim Churfürsten an, wie er sich verhalten solle, weil die Geistlichen im Allensteinischen Zusammenberufungen der Landstände anstellen, sich die Jurisdiction und fiskalische Gefälle anmassen, auch die im hohen Namen Ew. Churf. Durchlaucht daselbst gemachte Anordnungen umstoßen.

8. Mai 1657. Königsberg. Inhibitionsbefehl gegen Menchen im Allensteinischen, der sich von selbst als Kommissar ausgiebt. Der Befehl erfolgte auf ein Schreiben des Domkapitels an den Churfürsten. Der Inhalt des Schreibens ohne Ort und Datum gez. Praelati et Canonici totumque Capitulum Warmiense, ist folgender: Menchen, früher Bürger in Allenstein, der sich jetzt wegen Besitzes eines Dorfes für adelich ausgibt, ein unruhiger Mensch, wagt sich jetzt im Vertrauen auf die Gunst, in welcher er beim Grafen Dohna steht, in das Amt eines Kommissars des Allensteinischen Districts einzumischen und alles nach seinem Belieben anzuordnen, während doch durch churfürstliches Reskript Lublewski, ein rechtschaffener Mann, zum Kommissar ernannt sei. Das Auftreten Menchens schade dem Ansehen des Churfürsten, des Administrators und Burggrafen des Districts und dem Wohle der Unterthanen, über die der Churfürst dem Kapitel die Herrschaft (dominium utile) bewilligt, sich selbst aber die landesfürstliche Hoheit (dominium directum) vorbehalten. Menchen legt auf die Adlichen und Freien fast keine Last, sondern fast alles auf die Kapitels- und Churfürstlichen Unterthanen, besonders schonet er sich, seine Verwandten und Freunde. Während er 30 Hufen besitzt, zahlt er nur von 2. Aus diesen Gründen bittet das Kapitel, der Churfürst möge verordnen, daß Menchen von der Ausübung seines Amtes abstehe, Rechnung lege und Lublewski in Function trete. — Unter dem 10. Juni 1657 Königsberg erließ die Regierung einen ungnädigsten Verweis über bezugten Ungehorsam an Menchen. Dieser hatte sich um die Inhibition wenig gekümmert. Die Regierung will ihm den Ungehorsam und die Widersetzlichkeit noch hingehen lassen, befiehlt ihm aber nochmals, des Kommissariats sich zu enthalten. 11. Juni Königsberg zeigt die Regierung dem Statthalter Fabian v. Dohna an, sie wolle Menchen beim Kommissariat nicht haben, sein Ungehorsam solle nicht ungeahndet hingehen. 11. Juni Königsberg zeigt die Regierung dem Kommandanten zu Allenstein, Obristen v. Göken, an, daß Menchen des Kommissariats sich zu enthalten habe, und beauftragt unter demselben Datum Sebastian v. Waldau, Sigism. v. Stöffel Kantor und Kanonikus von Ermland, Jacob v. Birckhann (Waldau war Kommissar für Wartenburg; Birckhann für Guttstadt)

und Georg v. Brauszwic, zu fordern, daß Menchen und der Burggraf zu Allenstein von demjenigen, was sie bisher aus dem Amte Allenstein an Geld und sonst empfangen, gehoben und eingenommen haben, gebührliche Rechnung legen.

12. Mai 1657. Königsberg. An den Statthalter von Ermland. Richter und Schöppen der Stadt Allenstein haben eine „verdachte Weibsperson“ unlängst gerichtet, auch in der ersten Instanz bis auf die Tortur verurtheilt. Der Statthalter hat die Richter in 100 Floren ungarisch Strafe genommen. Da sie gebeten, „daß ihnen diese Strafe, weil ihnen die Jurisdiction gehöre und solche auch von uns unlängst bestätigt worden, wiederum erlassen, sie auch sonst bei ihren alten Gewohnheiten ferner bleiben möchten, also haben wir ihnen auf ihre unterthänigste Bitte solche 100 Floren ungar. nicht nur nachgelassen, sondern sind auch gnädigst gemeint, sie bei ihren wohl hergebrachten und von uns bestätigten Gewohnheiten sie zu schützen und handzuhaben.“ — Beilage: Originaleingabe der Richter und Schöppen von Allenstein ohne Datum mit Stadtiegel: „Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr! Wie man in anderen Ihrer Bischöflichen Gnaden untergebenen Städten dieses Fürstenthums Ermland in allen vorfallenden wichtigen Gerichtssachen mit Beithung des verordneten Landvogts die Justiz zu verwalten pflegte, ebenmäßig ist es allezeit gebräuchlich gewesen, in den E. Ehrwürd. Kapitel zugehörigen Aemtern alle gerichtliche Prozesse in Gegenwart des bestellten Burggrafen zu verrichten. Danach haben wir auch gemäß unsern alten Gesetzen und Gewohnheiten eine verdachte Weibsperson unlängst gerichtet, auch in erster Instanz bis auf die Tortur verurtheilt, vermeinend, hiermit nichts Widerliches zu begehen, weil vordem S. Churf. Durchlaucht uns bei unserer alten Jurisdiction und Gewohnheit zu lassen juüt versprochen hat.

26. Mai 1657. Königsberg. An den Statthalter von Ermland. Weil wir unterthänigst berichtet sind, daß die dort vorhandenen 80 Wispel Gerste dem Bischof daselbst zukommen und er nachgesuchet, dieselbe ihm wegen seiner Nothdurft zu lassen, womit es auch sein Bewenden hat, also befehlen wir euch hiermit gnädigst, ihr wollet die noch im Fürstenthum ausstehenden

Strafgelder baldigst beitreiben, damit dieselben, weil bei unserm Hofstaat hier an der Fütterung großer Mangel besteht, hieselbst zur Erkaufung von anderem Getreide wiederum angewandt werden können.

19. Juli 1657. Braunsberg. Pet. Schwengel, Burggraf, stellt, nachdem der Arrest, gemäß dem er bisher verhaftet gewesen, durch ein churfürstliches Rescript vorläufig erledigt, einen Revers aus, worin er gelobt und verspricht, auf Erfordern sich wiederum zum Arrest zu stellen, und verpfändet zur Sicherheit seine Güter.

21. Juli 1657. Braunsberg. Verhandelt vor dem Gericht der Altstadt Braunsberg. Braunsberg gez. Bernh. Gantschmann, geschwornener Notar. Schwengel bekundet vor den Herrn Georg Wichmann Rathsverwandten und Joh. Ludewig, Bürger und Ältesten der Gemeinde, er besitze ein adliches Gütchen im Allensteinschen im Namen Schätens von 7 Hufen, ein Steinhauß in Braunsberg in der Langen Gasse,  $\frac{1}{2}$  Hufe und 8 Morgen in der Aue, einen Baumgarten auf dem Damm, eine Scheune und Schoppen.

#### IV. Militärisches.

Ausführliche Nachrichten über Einquartierungen haben sich nur aus dem Amt Mehlsack erhalten.<sup>1)</sup> Allein ähnlich wie dort wird es auch in andern Aemtern des Bisthums zugegangen sein. Auf das Amt und die Stadt Mehlsack wurden durch Ordre des Churfürsten Königsberg 19. Jan. 1656 angewiesen: 1 Kompagnie zu Fuß des General-Feldzeugmeisters Sparrn, 7 Kompagnieen zu Fuß des GeneralMajor Rannenberg, 2 Kompagnieen zu Fuß des Obristen Glaubig. Ein Kriegskommissar wurde zur Beforgung der Militärsachen unter dem 23. März ins Fürstenthum abgesandt. Auch wurde, wie ein Schreiben des Statthalters Fabian v. Dohna an den Burggrafen P. Schwengel vom 6. April zeigt, eine Musterung der ermländischen kriegsfähigen Mannschaft abgehalten. Auf eine

<sup>1)</sup> Doml.-Arch. E. 1. Diverse Briefe und Mandate des Churf. Fr. Wilhelm von Brandenburg an den Burggrafen Schwengel in Mehlsack.

Eingabe der Freien und Schulzen aus dem Amt Mehlsack wurde nachgegeben, daß die Mannschaften am angeetzten Termin sich nur zum Verzeichniß und zur Präsentirung stellen sollten, darauf gleich nach Hause zurückkehren und die Feldarbeiten abwarten dürften. Unter dem 29. Mai verordnete der Churfürst von Königsberg aus, daß der Burggraf namentlich aus dem Mehlsackschen Amte von allen Hufen in durchgehender Gleichheit 4270 Fl. poln., von der Stadt aber 1200 Fl. zur Unterhaltung der Armee erhebe, und befahl bald darauf, daß über die viermonatliche Verpflegung derselben bis 1. Juni mit den Offizieren Abrechnung gehalten werde. Bei letzterer mochten sich manche Uebergriße seitens des Militärs herausstellen. In einer Original-Ordre vom Datum Wilkenit 11. Juli 1656 befahl daher der Churfürst dem Quartiermeister des Rannenbergischen Regiments, welches in Mehlsack auf Execution lag, daß man mit den Leuten daselbst glimpflich verfare, ihnen das Vieh nicht wegnehme, und diese nicht ganz und gar ruiniert werden. Man solle den Termin bei Einziehung der Kontribution einhalten. Der Burggraf, welcher Beschwerden vorbrachte, erhielt am 15. Juli 1656 die Zusicherung, den Regimentsquartiermeistern werde die Ordre zukommen, daß sie für jetzt auf den Dragoner nur 10 Thaler nehmen und die übrigen 5 Thaler bis auf Michaeli stunden. Seit dem August finden wir das Ritterforthsche Regiment mit dem Oberst Lieutenant Matthias von Jastrow im Amte Mehlsack und folgende Ausgaben notirt: am 23. August 223 Thlr., am 24. August 1150 Fl. auf eine Anweisung von 2436 Fl., am 26. August 357 Fl. quittirt von Andres Destreich für 10½ Zentner Eisen, welches dem Oberst Ritterforth zur Befestigung von Braunsberg geliefert worden, am 2. Sept. 2 Last 50 Scheffel Gerste mit einem Rest von 5 Scheffel, am 2. Sept. Wormditt 6 Last 35 Scheffel Gerste, am 11. Sept. 5 Schefl. Gerste von Merten Lang aus Anden, am 13. Septem. 617 Fl., am 14. Septem. 100 Fl. poln. am 28. Sept. 1172 Thlr. und 98½ Schefl. Korn als Rest für die Monate Juli und August. Ohne Erpressungen über das Bewilligte ging es nicht ab. Am 28. Aug. 1656 schrieb der Statthalter v. Dohna aus Land an den Burggrafen, daß er alle diejenigen, welche ein Mehres über die churfürstliche Ordre auspressen,



mit Gewalt vertreibe oder bis zur ferneren Verordnung gefänglich einbehalte. Der Churfürst suchte, allerdings schon zu spät, durch Ordre vom 13. Sept. dem Landmanne Erleichterung zu schaffen. Weil der Landmann in der Sommerszeit wenig woher was zu nehmen habe und die größte Unerträglichkeit verspüre, dennoch aber die Armee zur Bertheidigung des Landes unterhalten werden müsse, so sei statt der ausgeschriebenen 2 Fl. von der Hufe nur 1 Fl. anzusehen. Am 5. October 1656 benachrichtete er seine Offiziere, daß er die militärische Execution im Fürstenthum Ermland eingestellt habe und man sich daher der Execution enthalten solle. Die Verpflegung der Truppen durch das Amt blieb dabei bestehen, und so finden wir dem weiter für das Ritterfordtsche Regiment als Ausgaben notiert: am 21. Novemb. 100 Thlr. und 4 Last Roggen, am 21. Novemb. 3543 Fl. und 12 Last 44 Scheff. Roggen, am 13. Novemb. 232 Thlr. und 60 Scheff. Roggen, am 29. Novemb. 270 Fl. poln., am 5. Decemb. 226 Thlr., am 18. Decemb. 480 Fl. pol., 160 Thlr. und 40 Scheff. Roggen, am 26. Decemb. 227½ Thlr. auf eine Forderung von 1000 Thlr., am 11. Januar 1657 300 Thlr., ohne Datum 2536 Fl. poln. und 9 Last 30 Scheff. Gerste. Anfangs des Jahres 1657 zog das Rittersdorffsche Regiment ab. Man war militärischerseits mit der Verpflegung der Truppen im Ermlande zufrieden. Denn der Kriegssecretär B. Nucler schreibt unter dem 24. Jan. 1657 an den Burggrafen Schwengel von Braunsberg aus schon auf dem Marsche: Zuerst habe ich mich im Namen des Herrn Obristen höflich zu bedanken sowohl für das geschehene Tractement als auch gegebenes Angespamm.“ Doch andere Truppen rückten an die Stelle der abgezogenen. Von Labiau den 6. Febr. 1657 erhielt Schwengel die Nachricht, daß die Regimenter des General-Majors Rannenberg, des Obersten Pfulen, des Oberst-Lieutenant Hiller aus dem Bartenischen in die Gegenden von Br. Eylau, Kreuzburg, Salau, Rastenburg und Mehlsack einquartiert werden sollten. Bedrückungen hörten daher nicht auf. Den Einwohnern von Damrau, Mehdorf (wohl Mertinsdorf) und Antken, welche Beschwerdeschriften einreichten, wurde unter Königsberg 14. Febr. 1657 die Antwort zu Theil, es sei befohlen worden, daß sie nicht über die festgesetzte monatliche Kontribution hinaus belästigt werden

sollten. Im Amte Braunsberg betrug gemäß Ordre Labiau 10. December 1656 die monatliche Kontribution von der Hufe auf dem Lande und von dem Vermögen in den Städten 3 Fl. und 1 Scheff. Hafer. Für 3000 schwedische Reiter, welche durch Ermland ziehen und in Guttstadt eine Nacht kampiren sollten, verordnete der Churfürst unter Königsberg den 23. Sept. 1656 zur Verpflegung: 90 Scheffel Brod, 90 Tonnen Bier, 13 Last Hafer, 12 Ochsen, 72 Schafe, aus den umliegenden Aemtern und Städten. Aus dem Amtsausgabenbuch des Burggrafen P. Schwengel zu Mehlsack für die Zeit vom 20. Januar 1656 bis Januar 1658 mögen noch einige besondere Posten bemerkt werden. Es heißt darin: 25. Febr. 1656 General Rannenberg nebst allen Offizieren tractirt, allwo aufgegangen  $\frac{1}{4}$  vom Ochsen, 1 Kalb, 4 Fl. 10 Gr., 1 Schöpf, Gänse, Hühner, Ferkel, 7 Fl. 10, Brod 3 Fl., 8 Stof Spanisch, 5 Franzwein 25 Fl. 10, 1 Tonne Bier 15 Fl., Gewürz, Butter 12 Fl. Zum 11. März 1657 schreibt Schwengel: Herr General Graf Waldeck (der oberste Kommandeur der brandenburgischen Truppen) mit seinem Hofstaat durch zwei Tage verzehret: 3 Tonnen Bier 45 Fl.,  $\frac{1}{4}$  Ochsen 12 Fl.,  $\frac{1}{2}$  Ochsen hat die Stadt gegeben, 2 Achtel Butter 24 Fl., Gewürz 15 Fl., Brod 16 Fl., 2 Schöpfen 8 Fl., 1 Kalb 4 Fl. 10, Hühner, Ferkel, Gänse 6 Fl., 20 Scheff. Hafer 30 Fl., 1 Kalb auf den Weg 4 Fl. 10, 3 Stof Spanisch und 2 Franzwein 9 Fl. 15. Weiter: Vom 15. bis 17. October 1657 Herr General Derfling im Amt gestanden, allwo aufgegangen: Rindfleisch 6 Fl., Schöpf 4 Fl. 10, Hühner 10 St., Gänse 4 St., Ferkel 2 zu 7 Fl. 10, Brod 4 Fl. 10, Gewürz, Butter, Weizenmehl, Zwiebeln, Wachs, Licht, auf die Reise 29 Fl., Spanisch Wein und Stof 18 Fl.,  $2\frac{1}{4}$  Tonnen Bier 45 Fl., 8 Scheff. Hafer, 6 Gerste = 34 Fl.

Ueber das Amt Frauenburg und die Kathedrale, welche im Vertrage vom 7./17. Januar 1656 der Krone Schweden zugesprochen worden, ist Folgendes zu bemerken: Der schwedische Kommandant in Frauenburg, dessen Truppen die Kathedrale zum Lager benutzten, war Oberst Johann v. Rosen. Sein erstes Bestreben ging dahin, der Kostbarkeiten des Domes habhaft zu werden und eine bedeutende Geldsumme zu erpressen. Verantwortlich dafür, daß man seinen Forderungen nachkomme, sah er

die Domherrn an, welche zu Königsberg unter dem Schutze des Churfürsten sich aufhielten. In einem Schreiben, Königsberg, 8. Febr. 1656, dessen aus dem Deutschen ins Lateinische übersehter Wortlaut sich erhalten hat,<sup>1)</sup> theilt er den dort sich aufhaltenden Domherren mit, er habe gehofft, einen oder den anderen von ihnen dort anzutreffen, aber niemanden gefunden. Deshalb zeige er ihnen schriftlich an: Das Amt Frauenburg mit dem Dome und allem Zubehör sei ihm vom Könige von Schweden überwiesen für die Errichtung eines Regiments Soldaten, und er habe den Befehl, daraus zu erheben: 14 400 Thlr. Besitzergreifungsgelder (intro-missionis nomine), 11 600 Thlr. Kosten für Lebensmittel und Wachen (victalium et stativorum nomine), 1200 Thlr. Lösegeld (litri nomine) für den Schatz des Königs. Nun aber findet man, heißt es weiter, „daß die Herren mit aller ihrer Habe unter den Schutze des Churfürsten geflohen, daß ihr die Schätze der Kirche ausgeführt und auf diese Weise den Dom leer gemacht habt (Ecclesiam desolastis). Ich finde das Unvermögen dieses Amtes so groß, daß ich mir kaum getraue, daraus 6000 Thlr. zusammen zu bekommen. Ich fordere daher, daß die Herren, wie es das Recht vorschreibt, den Schatz mit allem beweglichen Zubehör zurückzuerstatten oder gütlich sich einigen.“ Um sein Ziel zu erreichen, wird sich Rosen auch an die verbündete churfürstliche Regierung gewandt haben. Denn in einem Briefe<sup>2)</sup> des Domherrn Nowiejski Königsberg 21. März 1656, wird mitgetheilt, daß wenige Tage vorher der ermländische Statthalter v. Dohna den Sekretair des Bischofes oder des Domkapitels über den Verbleib des Domschatzes und des Archivs scharf ausgefragt habe. Als letzterer die Stadt Danzig nannte, sei der Statthalter sehr erfreut gewesen und habe uns gerufen: „Das Archiv ist unser, die Schweden werden sich den Kirchenschatz holen.“ Auch der schwedische Kanzler Oxenstierna erklärte vor zweien Domherrn, welche Ende März eine Audienz bei demselben in Elbing hatten, er besitze schon Mittel und Wege sich den Schatz aus Danzig zu holen.<sup>3)</sup> Danzig war thatsächlich um jene Zeit, nachdem den

<sup>1)</sup> Domk. Arch. Ab. 9. Fol. 156 C.

<sup>2)</sup> Domk.-Arch. Ab. 9. Fol. 156. E.

<sup>3)</sup> Domk.-Arch. Ab. 12. Fol. 74.

15. Febr. die Hauptschanze am Theilungspunkte der Weichselarme bei der Mündung in schwedische Hände gerathen und einige schwedische Schiffe von der Seeseite vor die Weichselmündung sich gelegt hatten, ringsum vom Feinde eingeschlossen und schien der Kapitulation nahe zu sein. Bischof Leszczyński fand sich daher veranlaßt, an die in Danzig weilenden Domherren aus Königsberg am 21. März 1656 zu schreiben, sie möchten im Hinblick auf die bevorstehende Belagerung der Stadt, die dem Feinde vermuthlich nicht werde widerstehen können, daran denken, die ihnen anvertrauten Schätze anderwärts in Sicherheit bringen. Domherr Nowiejski schlug in einem Schreiben von demselben Tage Königsberg als sichern Ort der Bergung vor.<sup>1)</sup> Die Domherren erwiederten, es sei auf den Schatz Arrest gelegt und derselbe dürfe ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles nicht fortgebracht werden. Danzig hielt sich durch die Tapferkeit seiner Bürger und zufolge der Hilfe, welche eine holländische Flotte von der Seeseite brachte. Der Domschatz gerieth daher nicht in die Gewalt der Schweden, ebenso wenig das Archiv in den Besitz des Churfürsten. Doch fiel ersterer in anderer Weise bald dem Kriege zum Opfer. Als nämlich der polnische König Johann Casimir zu Ende des Jahres 1656 mit einem Heere nach Danzig kam und in Erfahrung brachte, daß dort die Kostbarkeiten der ermländischen Kathedrale und eine derselben gehörige Summe Geldes, ca. 10 000 Gulden, verwahrt seien, befahl er — und erhielt hiezu die Zustimmung des apostolischen Nuntius — daß in der großen Noth des Krieges die Kostbarkeiten sowohl wie obige Summe der Staatskasse übergeben würden, und ließ unter dem 3. Januar und 9. Februar Affekurationen ausstellen, daß die Domkirche aus dem Staatsschatze später entschädigt werden sollte.<sup>2)</sup> Der Silberwerth der Kostbarkeiten war nicht hoch: 329 Mark 15 Lot rein Silber, 33 Mark 1 Lot Mischung.

Die große Bedrängniß, in welcher Bischof Leszczyński und die in der Diözese weilenden Domherren sich befanden,

<sup>1)</sup> Domk.-Arch. a. a. D. E.

<sup>2)</sup> Domk.-Arch. Ab. 9. Fol. 156. und Affekuration v. 3. Jan. u. 9. Febr. im Original.

hatten diese veranlaßt, durch Kapitelsbeschluß vom 6. Mai 1656 an die in Danzig weilenden Domherren die Forderung zu stellen, von den dort verwahrten Geldern das Kapital von 6000 Gulden, welches zum Kanonikat sancti Andreae gehörte und zur Vertheidigung der Rechte der Kirche (pro defensione Jurium Ecclesiae) bestimmt war, herauszugeben. Domherr Glaznecki überbrachte diesen Kapitelsbeschluß nach Danzig, aber das Kapital wurde nicht ausgehändigt. Der Domkustos Marquardt kam selbst dorthin, es erfolgte noch ein gleichartiger Kapitelsbeschluß Bronswalde, 18. Septemb. 1656, der Bischof sprach seine Zustimmung dazu aus, aber die Zahlung erfolgte nicht. Vielmehr wandten sich die Domherren in Danzig an den König von Polen — und dieser befahl Dombrowo 11. Oct. 1656, keinem der Sterblichen ad perduellem Confratrum Vestorum requisitionem etwas von dem in Danzig für die Kathedrale befindlichen Depositum herauszugeben — und an den apostolischen Nuntius in Polen, welcher ihnen unter dem Datum Wolborz 19. October 1656 schrieb: *Come udii con particolare disgusto l'invasione fatta dall' armi heretiche nel Vescovato di Varnia, cosi pur m' afflissi, quando intesi, ehe la maggior parte di quei Canonici scordevoli dell' obbligo e stato loro, havevano giurato nel modo che fecero et che mi confermano le Signorie V., della bontà delle quali m'edificai grandemente e lo partecepai a. S. B., che non lascio di lodarle la dovuta lode. Hora e quello tocca al tesore ed archivio di quella chiesa, invio il giunto sequestro con l'inhibitione.* Danach war der apostolische Nuntius mit der Unterwerfung der in der Diöcese weilenden Domherrn unter die Herrschaft des Churfürsten nicht zufrieden und verbot gleichfalls aus dem Depositum in Danzig etwas herauszugeben. Gegen die Uebertretung seines Befehles verhängte er eine Strafe von 500 Goldgulden und in subsidium juris die Strafe der Excommunication und Privation der Benefizien<sup>1)</sup>. Das Inhibitorium des Nuntius wurde am 3. Decemb. 1656 durch den Weihbischof von Samogitien und den Offizial von Danzig an Georg Konrad daselbst

<sup>1)</sup> Domt. Arch. Ab. 9. 156. 3. st.

übermittelt, damit dieser es dem Domherrn Nowiejski nach Königsberg zuschicke.<sup>1)</sup> Einer Einladung der Domherrn und des Bischofes, am Feste Allerheiligen in Allenstein zu einer Kapitelsitzung zusammenzutreten, um die erwähnte und andere Angelegenheiten zu berathen, folgten die in Danzig weilenden Domherrn nicht, sondern entschuldigten sich mit der Kriegsgefahr. Das Kapitel fand nicht in Allenstein am 1. Novb., sondern erst am 16. November in Wartenburg statt und war nur von 5 Domherrn besucht.

Die Kostbarkeiten der Kathedrale, nach deren Besitz der schwedische Kommandant von Frauenburg lüstern war, bekam er nicht, doch gingen auch die Schweden nicht leer aus. Das Domkapitel hatte in Elbing ein Kapital von 18 000 Gulden ausstehen, 10 000 Gulden beim Magistrat, 5000 bei den Bürgern Tresenberg und Flores, 3000 bei dem Bürger Lidig. Das erfuhr der schwedische Kanzler Ogenstierna, welcher im Frühjahr 1656 in Elbing weilte, und forderte die Summen, während aber die Schuldner ohne ausdrückliche Quittung des Domkapitels nicht Zahlung an die Schweden leisten wollten. Man schmeichelte sich nun von Seiten des Domkapitels mit der Hoffnung, zu welcher die in Königsberg weilenden Domherrn Anlaß gegeben, durch die Hingabe der 18 000 Gulden den Besitz der Domkirche, die Ausübung der katholischen Religion, ja die Wiedererlangung des Gebietes von Frauenburg erkaufen zu können, und nahm in der Declaration über die Zustimmung des Kapitels zur Aushändigung der Geldsumme an die Schweden ein jenen Gedanken ausdrückenden Passus auf.<sup>2)</sup> Zur Verhandlung mit dem Reichskanzler Ogenstierna wurden dann Domdechant Szemborowski und Domherr Basius nach Elbing abgesandt. Auf die Fürsprache des französischen Gesandten und des schwedischen Kommandanten in Frauenburg, Rose, erhielten sie Audienz. Basius berichtet darüber aus Elbing am 30. März: Der Kanzler war ziemlich erregt auf mein Bittgesuch und warf uns die Sr. Majestät zugefügte Beleidigung vor, indem niemand (außer J. Basius) vor dem Könige erschienen. Was die Erhaltung

<sup>1)</sup> Bisch. Arch. G. 16. fol. 665.

<sup>2)</sup> Domk. Arch. Ab. 12. Fol. 63. 66. 67. 75. 82. 83.

der Domkirche und ihrer Güter betreffe, so hätte das früher kurz abgemacht werden können, jetzt jedoch nicht ohne Schwierigkeit. Wir unterließen nicht, seinen Zorn zu besänftigen. Gestern erhielten wir durch Rose die versprochene Antwort, die dahin geht, das Kapitel müsse seine Einwilligung geben zur Hebung der Summe von 18 000 Fl. Wir durften nicht widersprechen, überreichten aber eine Cession, worin ausdrücklich die Absicht ausgesprochen war, daß man uns die Domkirche mit allem ihrem Zubehör zurückstellen werde. Das wurde verworfen. Wir mußten einfach ohne Ausdruck jener Absicht die Bescheinigung ausstellen, anders wurde mit dem höchsten Mißfallen gedroht. Danach hat sich der Magistrat von Elbing bereit erklärt, die Summe von 10 000 Fl. auszahlten. Wir bitten an uns die Briefe ohne Titel zu schreiben, bloß Herrn N. N., wegen der vorhandenen Gehässigkeit. Der Kanzler befahl uns, von unsern Präntensionen abzustehen und auf die Gnade des Königs und seinen Schutz zu vertrauen. Ob er noch höhere Geldsummen von uns fordern wird, können wir nicht angeben, doch zeigte er Unwillen über unsere Erklärung, daß wir in dieser Noth und diesem Glende nicht mehr ertragen könnten.<sup>1)</sup> Das Kapitel stellte schon am folgenden Tage, den 31. März 1656 durch den Domherrn Kunesius eine Cession über die 10 000 Fl. an den Reichskanzler in der von ihm gewünschten Form aus und wird auch über die andern beiden Summen von 3000 Fl. und 5000 Fl. eine Cession ausgefertigt haben. Denn über alle drei Summen finden sich Quittungen von Drenstierna vor mit dem Datum Elbing 18/28 und 19/29 April, nachdem die Summe flüssig geworden. Für 6000 Fl., welche auf dem Gute Wogenab standen, erhielt ein gewisser G. Lambert, welcher die Summe zu zahlen im Stande war, das ganze Gut, 1 Haus zu Elbing in der h. Geistgasse und zwei Hufen bei der Stadt zugesprochen, ein Zeichen, wie sehr der Grundbesitz durch den Krieg entwerthet war.<sup>2)</sup> Drenstierna sagte, nachdem das Kapitel die Einwilligung zur Zahlung der 18 000 Fl. gegeben, die Deffnung der Kathedrale zu. Aber man fragte sich im Domkapitel, „wie lange wird er uns die Kathedrale lassen?“

<sup>1)</sup> Domk.-Arch. a. a. O. Fol. 74.

<sup>2)</sup> Domk.-Arch. Ab. 12. Fol. 85. 87.

Wenn das allein von seiner Discretion abhängt, dann macht er es wie früher; sobald es ihm gefällt, befiehlt er uns die Kirche zu schließen.“<sup>1)</sup> Thatsächlich geschah nichts für die Oeffnung der Kathedrale zum Gottesdienst und was Orenstierna gethan, war nichts als ein Manöver, um Geld zu erpressen.

Eine Reihe von Ereignissen nach Abschluß des Vertrages zwischen Schweden und dem Churfürsten zu Königsberg 7./17. Januar rechtfertigte längere Zeit die Annahme, daß die Landesherrschaft des Bischofes und Domcapitels nicht mehr wiederhergestellt werden könne, Ermland sei im Herzogthum Preußen aufgegangen, das Amt Frauenburg aber verbleibe mit Westpreußen unter schwedischer Herrschaft.

Zunächst feierten beide Fürsten den Abschluß des Vertrages durch mehrtägige Festlichkeiten in der Stadt Bartenstein. Die Truppen bezogen die Winterquartiere und suchten inzwischen die eingenommenen Plätze — alle bis auf Danzig waren im Königl. polnischen Preußen in die Hand des Feindes gefallen — für die zu erwartende Fortsetzung des Krieges zu befestigen. Ermland litt unter den Durchzügen und Einquartirungen brandenburgischer Truppen in der fürchterlichsten Weise. Am 11. Februar 1656 schreibt der Statthalter Fabian v. Dohna an den Churfürsten: „Darinnen (in Ermland) vier, wenn nicht mehr Obristen logiret sind, welche alle miteinander nicht ein tüchtig Regiment zusammen bringen. Indessen darf es ihnen an vollkommener Verpflegung nicht mangeln, wodurch ihre Personen allerdings sehr wohl sich befinden, auch so daß mancher Obrist dabei 90 Pferde für sich allein halten kann. Das Land gehet darauf und die Rannenbergischen (brandenburgischen) Reiter (welche im Mehlsackischen lagen) müssen bei solchen bösen Nachbarn Noth leiden, wie es denn ein ganz unmöglich Ding ist, daß dieses erschöppte Ländlein auf solche Weise die Winterquartiere ausstehen sollte.“ Im Schreiben vom 15. Febr. 1656 weist er nochmals hin „auf die große und unerträgliche Last und Bedrängniß von der Soldatesca, welche die armen Unterthanen also gedrückt, daß ihnen das Wasser bis an die Seele gehet.“ Obwohl im Vertrage vom

<sup>1)</sup> A. v. D. Fol. 83.



7./17. Januar Schweden sich ausgedungen hatte, daß die Befestigung von Braunsberg baldigst abgetragen werden sollte, ließ der Statthalter doch nicht bloß Braunsberg, sondern auch die Städte und Schlösser Wormditt und Allenstein noch stärker befestigen. (Vgl. oben S. 511—513). So hatte es der Kommandirende der churfürstlichen Truppen v. Waldeck befohlen. In einer Ordre, wie es nach dem Frieden in Preußen (aus dem Anfang des Jahres 1656) wegen der Landesvertheidigung anzustellen sei, bestimmte er Wöhrungen als Platz für Magazine und sagt dann, für weitere Rückzugssicherheit müssen die nöthigen Orte an der Alle und Passarge besetzt werden, und das um soviel mehr, weil die Geistlichen das Stift (Ermland) aus Ew. Churf. Durchlaucht Händen zu spielen, keinen Fleiß sparen werden. Besonders sei Wormditt und Allenstein zu besetzen.<sup>1)</sup> Thatfachen, daß die Geistlichkeit in verrätherischer Weise versucht habe, das Land aus den Händen des Churfürsten zu spielen, sind in den von uns benutzten Acten jedoch nirgends enthalten. Nicht einmal den Jesuiten in Braunsberg, die besonders beobachtet wurden, hat ein begründeter Vorwurf wegen politischer Umtriebe gemacht werden können.

Die Grundzüge der damaligen brandenburgischen Kriegspolitik sind kurz im Memorial Waldecks<sup>1)</sup> vom 19. April 1656 an den Churfürsten angedeutet. Er heißt darin: „Nachdem ein Vergleich zwischen den Schweden und Sr. Churf. Durchlaucht geschlossen, wodurch dieselbe ein Bisthum erhalten, welches — Abgesehen von der Aufhebung der polnischen Oberlehnsheit — S. Churf. Durchlaucht bei den Polen und allen Römischkatholischen den Weg zur Versöhnung abgeschnitten, so erachte ich, daß die Sicherheit dieses Herzogthums darin bestehe, daß S. Churf. Durchlaucht der Krone Schweden zu einem solchen Frieden rathen, wodurch Polen so eingeschränkt bleibt, daß es der katholischen Partei keinen Vortheil schaffen kann und S. Churf. Durchlaucht außer dem Bisthum Ermland für die angewendeten Kriegskosten Entschädigung bekommen möge.“ Einen solchen Frieden wollte sich Polen noch nicht diktiren lassen, vielmehr sammelten

<sup>1)</sup> Erdmannsd. VII. 649.

<sup>2)</sup> Erdmannsd. VII. 568.

sich überall im Lande Streitkräfte; polnische Parteigänger, welche sich dem Könige von Schweden unterworfen, fielen ab, König Johann Casimir, der beim Zusammensturz seines Reiches im Jahre 1655 bis nach Kl. Glogau in Schlesien geflüchtet, kehrte nach Polen zurück und wurde überall mit Begeisterung empfangen. Graf v. Waldeck und der General-Kriegskommissarius Platen, welche der Churfürst an den in Frauenburg weilenden schwedischen Kanzler Orenstierna abgesandt hatte, um mit letzterem über neue Maßnahmen bei solchen Zeitläufen zu unterhandeln, berichteten unter Frauenburg dem 3. Mai 1656 an den Churfürsten: „Es ist zu bedauern, daß man damals in Bartenstein (bei den durch mehre Tage gefeierten Festlichkeiten) die Sache nicht weiter gefördert. Inzwischen hat sich manches verschlimmert. Die Kosaken und Tartaren, auf die man damals als Freunde der schwedischen Sache rechnete, sind jetzt zweifelhaft, wohin sie sich schlagen sollen. Von den Moskowitern (welche bis dahin zusammen mit Schweden gegen die Polen in Littauen gekämpft) ist jetzt höchst wahrscheinlich Abbruch des Bündnisses zu erwarten. Siebenbürgens, dessen Fürst Ragocy von den Polen um ein Bündniß ersucht wurde, ist man nicht sicher. Ganz Polen ist im Aufstand, die eigene Armee aber geschwächt. Inzwischen nähert sich die kaiserliche Armee (es wurde mit dem Kaiser polnischerseits über die Stellung eines Hilfskorps von 4000 Mann und Gestattung freier Werbung von Soldaten unterhandelt<sup>1)</sup> und der Papst und alle Katholischen stellen sich in Waffen“. König Carl Gustav setzte nun dem Churfürsten sozusagen das Pistol auf die Brust, indem er verlangte, dieser müsse entweder die Waffen mit ihm vollständig vereinen oder die feindliche Partei ergreifen. Die Verhandlungen zogen sich bis zum 15. 25. Juni und endeten damit, daß der Churfürst zu Marienburg in einem neuen Bündnisse versprach, dem Könige 4000 Mann für den Krieg im königlichen Preußen und Polen, im Nothfalle aber die ganze brandenburgische Armee zu stellen. Der König hingegen verpflichtete sich, wenn der Churfürst im Herzogthum Preußen und Fürstenthum Ermland oder in seinen Provinzen überhaupt an-

<sup>1)</sup> Feugenich a. a. O. VII S. 178.

gegriffen würde, 6000 Mann und im Nothfalle die ganze schwedische Armee zu stellen.<sup>1)</sup> In einer Special-Konvention wurde noch abgemacht: Die Lehnsverträge zwischen dem König und dem Churfürsten wegen Altpreußen und Ermland dürfen nicht in die Geschäfte des deutschen Reichs gezogen werden und sollen den Rechten und Würden des Churfürsten im Reich keinen Eintrag thuen. Der Fall, daß das schwedische und brandenburgische Heer zusammen operiren, trat in der dreitägigen Schlacht bei Warschau am 28. bis 30. Juli<sup>2)</sup> ein, wo der König von Schweden und der Churfürst persönlich kommandirend dem Könige Johann Casimir gegenüberstanden. Das polnische Heer wurde, trotzdem es numerisch stärker war, als die vereinigten Schweden und Brandenburger, geschlagen. Die Ermüdung der siegenden Truppen war aber so stark, daß die Polen ohne großen Schaden vom Plage abzuziehen im Stande waren. Der Churfürst trennte sich nun von den Schweden und eilte mit seinen Truppen nach Königsberg i. Preußen, wo er einen Einfall der Polen von Littauen aus zu befürchten hatte. Nachdem die churfürstlichen Truppen in Preußen am 8. October bei Lyf eine Niederlage durch den littauischen Unterfeldherrn Gasiowski, der von Osten her nach Ermland und dem Königl. Preußen vorzudringen suchte, erlitten, fanden wiederum Friedensverhandlungen statt. Der Churfürst war von zwei Seiten gedrängt, von Polen und Schweden. Am polnischen Hofe ging man, um den deutschen Kaiser zu einem thatsächlichen Eingreifen in den Kampf zu bewegen, schon im Sommer 1656 mit dem Plane um, das herzogliche Preußen an den östreichischen Erzherzog Leopold abzutreten.<sup>3)</sup> Das war ein Drücker auf die brandenburgische Politik. Namentlich bemühte sich, wie Schwerin an den Brandenburgischen Gesandten

<sup>1)</sup> Mörner a. a. D. S. 201—209.

<sup>2)</sup> Wenn der 18. Juli (Lengenich a. a. D. S. 163) als Tag der Schlacht angegeben wird, so ist nach altem Stil gerechnet. Der Churfürst giebt im Schreiben vom 17. August an den Kaiser, dessen Hof nach dem neuen Stil rechnete, als Datum der Schlacht den 28.—30. Juli an. Erdmannsd. VII. 624. Er weilte noch am 3. August „im Feldlager vor Warschau,“ wie ein oben angeführter Brief desselben an den Bischof von Ermland zeigt.

<sup>3)</sup> Schreiben des französischen Gesandten de Rumbres, Königsberg, 6. Juli 1656 bei Erdmannsd. II. 102.

im Haag unter Königsberg, 28. Sept. 1656 schreibt,<sup>1)</sup> der Bischof von Ermland, so hier ist und in Polen von großer Consideration, um den Frieden, schickte einen Boten zum Könige von Polen und erbat sich vom Churfürsten Instruction, auf Grund deren er im Stande wäre, in Polen auf die Beruhigung der Gemüter einzuwirken. Bei den Verhandlungen erklärten die polnischen Diplomaten: Polen könne, falls man auch wolle, Ermland, ein Kirchengut und ein dem Papste selber unmittelbar unterstehendes Bisthum dem Churfürsten nicht abtreten; der päpstliche Nuntius würde der Abtretung widersprechen, worauf die churfürstlichen Diplomaten erwiderten: ungeachtet der Einsprüche des Papstes hätten katholische Mächte sowohl an den Churfürsten, wie an die Schweden verschiedene Bisthümer abgetreten. Auf der anderen Seite war der König von Schweden, der sich von wenigen Offizieren in dem Stücke beherrschen ließ, ganz „verpicht“ darauf, die Oberhoheit über Altpreußen und Ermland zu behalten.<sup>2)</sup>

Da die Schweden schließlich höhere Anerbietungen machten, auch die stärkere Macht zu haben schienen, neigte sich der Churfürst schließlich nochmals auf die schwedische Seite und schloß am 10./20. Novbr. 1656 im Schlosse zu Labiau einen neuen Vertrag mit Carl Gustav ab.<sup>3)</sup> Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages waren: Der König und der Churfürst schließen ein ewiges Schutz- und Trugbündniß. Der Churfürst tritt in den souverainen Besitz des Herzogthums Preußen und des Fürstenthums Ermland. Wie Preußen und Ermland schon durch den Vertrag vom 7./17. Januar für immer von Polen getrennt worden, so sollen sie es auch kraft dieses Vertrages für immer bleiben. Zu diesem Ende hebt der König von Schweden den am 7./17. Januar zu Königsberg geschlossenen Lehnvertrag sammt allen am selbigen Tage dort geschlossenen Uebereinkommen, sowie auch die auch zu Marienburg 15. Juni alten Stils geschlossene Erklärung in allen Clauseln und Artikeln gänzlich auf. Frauenburg und das Amt gleichen Namens verbleiben jedoch dem Könige

<sup>1)</sup> Erdmannsd. VII. 71.

<sup>2)</sup> Schreiben de Lumbres. Octbr. 1656, Erdmannsd. II. 109.

<sup>3)</sup> Mörner a. a. D. S. 211.

und der Krone Schweden. Der König erhebt keinen Anspruch auf liegende Gründe usw., die ehemals dem Kapitel, den Domherrn oder geistlichen Personen des Frauenburger Territoriums im jetzigen churfürstlichen Gebiete zugestanden und umgekehrt. Der Churfürst verspricht, daß nach dem Aussterben seines Mannesstammes das Herzogthum Preußen und das Fürstenthum Ermland mit allen Hoheitsrechten sofort an die Krone Schweden fallen sollen. Der Churfürst sorgt dafür, daß die Stände des Herzogthums Preußen und Ermlands, unbeschadet der churfürstlichen Souverainität, sich eidlich verpflichten, auf den Fall des Aussterbens des churfürstlichen Mannesstammes nur die Krone Schweden als legitimen Erben anzuerkennen, und daß sie dieses bei der Huldigung wiederholen. Diesem Vertrage wurden noch geheime Artikel hinzugefügt, worin bestimmt ist: der Churfürst soll gehalten sein, mit der Krone Schweden dahinzuwirken, daß das königliche Preußen, Pomerellen, der betreffende Antheil von Cassuben, Samogitien, Semgallen, Curland und Liefland der Krone Schweden als Entschädigung für immer abgetreten werden. Der Churfürst erhält zur Entschädigung die Wojwodschaften Posen und Kalisch. Die Theilnahme an den Lizenteinnahmen bei den churfürstlichen Häfen, wovon in Artikel 12 des kassirten Vertrages vom 7. Januar die Rede ist, wird aufgehoben. Von den bei Elbing aus- und einlaufenden Schiffen und Waaren soll der Zoll nur zur Hälfte an den Churfürsten fallen. Endlich die Stände des Herzogthums Preußen und des Fürstenthums Ermland sollen noch vor Beendigung des Krieges zur Eidesleistung veranlaßt werden.

Die Noth des Landes wurde immer größer, wie aus einem nicht datirten, ins Jahr 1657 zu setzenden Schreiben des Statthalters Fabian v. Dohna zu ersehen, worin er dem Churfürsten berichtet, daß er stündlich von Soldaten und Bauern überlaufen werde, welche klagen, daß die Quartiere übel vertheilt seien und daß es unmöglich sei, von 1 oder 1½ Hufen einen Reiter zu erhalten. Dabei gehen sowohl die Soldaten wie der Landmann zu Grunde. Vergangenes Jahr hat Ermland an 450000 Reichsthaler contribuiren müssen, wie die Domherren berichten. Jetzt, da nichts mehr vorhanden, wollen die Soldaten dennoch Geld auspressen und greifen, nachdem das Ge-

treide mehrentheils verzehrt ist, das Vieh an. Dohna hält es für nöthig, die Quartiere zu erweitern und ist anrätbig, alle Ritterdienste auf eine gewisse Zeit nach Hause zu senden. Das Elend stieg noch, als zu Anfang des Jahres 1658 östreichisch-ungarische Truppen einrückten.

#### V. Wiederherstellung der Herrschaft des Bischofes und des Domkapitels im Herbst 1657.

Mit dem Labiauer Vertrage vom November 1656 erreichte die Freundschaft zwischen Schweden und Brandenburg und die damit für Ermland sich ergebende schlimme politische Lage den Höhepunkt. Zwar führten die in Danzig, im Dezember 1656 und Januar 1657 gepflogenen Friedensverhandlungen, bei welchen auch der Bischof Leszczyński, wie wir aus seinem Schreiben vom 19. December 1656 ersehen, mitwirkte, noch zu keinem Ziele, aber seit Frühjahr 1657 kam in die Kriegsverhältnisse ein sehr bedeutender, für Polen günstiger Umschwung und der Churfürst mußte allmählig Bedacht darauf nehmen, sich aus der schwedischen Umgarnung zu befreien. Dänemark erklärte Schweden den Krieg, Oestreich, das sich gegen verschiedene Zusagen von Seiten Polens<sup>1)</sup> unter Kaiser Ferdinand III. anheischig gemacht hatte, den Churfürsten von Brandenburg auf die Seite Polens zu ziehen und ein Hilfskorps zu stellen, griff Anfangs Juni 1657 mit 16000 Mann unter Graf Haxfeld in die Aktion ein, der Einfall des siebenbürgischen Fürsten Rakoch in Polen nahm einen kläglichen Ausgang, sodaß letzterer am 23. Juli 1657 sich genöthigt sah, bei der Krone Polen wegen des gebrochenen Friedens Abbitte zu thun, und mit genauer Noth vor den anstürmenden Tartaren Siebenbürgen erreichte. Die Erfolge des Churfürsten, die Erlangung der Souveränität in Altpreußen und Ermland erweckten Neid. Das wollte selbst Mächten, wie Holland, die mit dem Churfürsten auf gutem Fuße standen, nicht „durch den Magen.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vertrag von 1657. 27. Mai Wien zwischen Leopold König von Ungarn und Böhmen und Johann Casimir König von Polen, bei Du Mont Corps Universel diplom. VI. p. 179.

<sup>2)</sup> Erdmannsb. VII. 99.

Der brandenburgische Gesandte am schwedischen Hofe, Joh. Ulrich v. Dobrzenski, welcher die Folgen des im Frühjahr 1657 eingetretenen Umschwunges in den politischen Verhältnissen am frühesten übersehen mochte, kam nun in die Lage zu erwägen, ob Ermland, wo ihm der Churfürst zu Anfang des Jahres 1656 ein Kanonikat und die Dörfer Santoppen und Heinrichsdorf verliehen hatte, wohl unter churbrandenburgischer Herrschaft bleiben werde. Er scheint sich die Frage verneint und beim Churfürsten auf Abänderung beider Bewilligungen angetragen zu haben. Die Akten des Archivs zu Berlin (N. 7 Nro. 62) enthalten zwei neue Bewilligungen seitens des Churfürsten für Dobrzenski unter dem Datum Königsberg 14. Juni 1657. Die erste lautet: „Wir Friedrich Wilhelm usw. Nachdem wir vor diesem unserem geheimen Rath Joh. Ulrich Dobrzenski von Dobrzenitz wegen seiner uns geleisteten nützlichen Dienste eine Präbende oder Kanonikat in unserem Fürstenthum Ermland gnädigst verschrieben, derselbe aber solches Kanonikat aus gewissen Ursachen hinwiederum hat abtreten müssen, also sind wir bewogen worden, ihm ein Primarium auf das erste in unserem Fürstenthum Halberstadt oder Minden sich eröffnende Kanonikat gnädigst zu ertheilen.“ In der anderen Bewilligung heißt es: Nachdem der Churfürst dem geheimen Rath Joh. Ulrich Dobrzenski von Dobrzenice im Fürstenthum Ermland die Güter „Günersdorf und Zandhoff genannt“ d. h. Heinrichsdorf und Santoppen verschrieben, so läßt er es bei solcher gnädigsten Schenkung nochmals ungeändert bewenden. Würde sich aber ergeben, daß „mit diesem Fürstenthum Ermland und also auch mit den beiden Dörfern eine Veränderung“ vorgenommen werden müsse, so solle Dobrzenski in andern Landestheilen entschädigt werden.

Im Herbst 1657 trat der Churfürst vollständig vom Bündnisse mit Schweden zurück. Ein Separatfriede zwischen Polen und Brandenburg kam am 19. September 1657 zu Wehlau zu Stande. Unterhändler auf polnischer Seite waren: Wenc. Leszczynski, Bischof von Ermland und Cor. Gasiemski, Kronschatzmeister und Feldzeugmeister, auf brandenburgischer die churfürstlichen Geheimräthe Otto v. Schwerin und Cor. Christ. v. Somnitz. Thätig war dabei auch der kaiserliche Gesandte Franc. Visola. Der Friedens-

vertrag wurde zu Bromberg am 6. Novbr. 1657, nachdem noch mehre wichtige Zusätze gemacht, vom polnischen Könige und dem Churfürsten unterzeichnet. In dem Vertrage wurde festgesetzt: der Churfürst hat alle noch besetzten zu Polen gehörigen Orte (also auch Ermland) zu räumen. Er und seine Nachkommen besitzen das Herzogthum Preußen in den Grenzen, wie der Churfürst es vor dem Kriege als Lehen (von Polen) besessen, künftighin souverän. König und Republik Polen entbinden daher die Stände, Beamte und Unterthanen des Herzogthums Preußens ihres bisherigen Eides. Desgleichen schwören alle Stände, Magistrate usw., beim Eintritt des Heimfalles den König und die Republik Polen für alleinige und unmittelbare Herren anzuerkennen und ihnen zu gehorsamen, und wird solcher Eid bei allen preussischen Huldigungen vor Deputirten des Königs und der Republik nach beigefügter Formel wiederholt. Der Tag wird mit dem Könige oder seinen Gesandten vereinbart. Die Uebung der katholischen Religion wird im Herzogthum Preußen aufrecht erhalten und hergestellt, wie sie vor dem schwedischen Kriege (auf Grund der lehnsrechtlichen Verpflichtung des Churfürsten vom Jahre 1611) bestand. Die geistliche Jurisdiction des Bischofes von Ermland im Herzogthum Preußen bleibt unangetastet. Damit wurde die lehnsrechtliche Verpflichtung vom Jahre 1611 in eine völkerrechtliche umgewandelt. In Betreff der Stadt Elbing wurde festgesetzt: die den Katholiken in Elbing genommene Kirche, Einkünfte, Liegenschaften werden zurückgegeben. Der König tritt dem Churfürsten die Stadt Elbing sammt Territorium mit vollem Hoheitsrechte ab und soll selbige, sobald sie den Schweden ent-rissen ist, niemanden als nur dem Churfürsten übergeben werden. Jedoch versprach der Churfürst, die Stadt nebst ihrem gesammten Gebiete dem Könige und der Krone Polen wieder abzutreten, sobald diese die Stadt mit 400 000 Thlr. für sich selber und keinen andern einlösen würde. Wohl mit Rücksicht auf den Wehlauer Friedensabschluß, der hauptsächlich das Werk Leszczyński's war, machte Churfürst Friedrich Wilhelm dem Bischof das Geschenk eines Marienbildes. Der Bischof erwiderte mit einem Dank-schreiben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bisch. Arch. Frauenburg H. 13 fol. 1.



Da der Wortlaut des wichtigen Wehlau-Bromberger Vertrages für die meisten unserer Leser schwer zugänglich ist, lassen wir denselben nach Dogiel, Cod. Diplom. Poloniae Tom. IV. hier folgen. Fol. 487 Nro. IV.: Serenissimus Elector omnia, quae per universum Regni Poloniae magnumque Ducatum Lithuaniae et Episcopatum Varmiensem per hoc bellum aut Tractatus Suecicos quocunque titulo occupavit ac ipso facto possidet, . . . restituet plenarie et absque ulla reservatione. Evacuatio locorum fiat per Commissarios utriusque partis communi consilio juxta solitam belli rationem. Nro. XVI. Exercitium Religionis Cathol. Romanae, prout ante hoc bellum Sueticum juxta antiqua et recentia pacta in Prussia viguit aut vigere debuit, conservabitur aut restituetur; liberum erit eam profiteri volentibus, nec ullus unquam ex Ducalibus subditis jam eam profitentibus aut in posterum eam professuris eam ob rem interpellabitur. Sacella itidem et Oratoria ac bona omnia Ecclesastica ipsis appertinentia ubivis, tam in confinibus quam alibi, integra, tuta et concessa illis erunt, in iisdemque liberum ex doctrina institutisque Catholicae Romanae Religionis exercitium habebunt: eo nomine turbabitur perdeturque nemo Religionis Catholicae causa, ullam vim, injuriam, contumeliam molestiamve perferet et quicumque eos aliqua injuria affecerit, severe punietur: ad munera et honores iis, qui ex Chatholicis idonei fuerint, liber erit aditus: quicumque etiam in Ducatu Catholici Barones, Nobiles, Civitates jura patronatus legitimis acquisierint modis, in locis, ubi jura illa ipsis competunt, iisdem uti ac frui absque impedimento contradictionis poterunt. Si vero alii Compatroni non Romanae Religioni addicti fuerint inibi interque eos lis super ejus exercitio oriatur, a Commissariis a Serenitate sua Electorali ex utraque Religione pari numero constituendis, componetur vel decidetur, juxta praescriptum Juris Canonici. Templum quoque Regiomontanum cum suo Coemeterio et locis ad id pertinentibus ac fundatione aliisque juribus receptis in eo statu, quo ante hoc bellum fuerunt aut esse debuerunt, conservabitur. Personae Ecclesiasticae iis immunitatibus et foro in posterum gaudebunt, quibus hactenus gavisae sunt aut gaudere debuerunt juxta pacta priora. Jurisdictio spiritualis Rev. et Excell. D. Episcopi Varmiensis

juxta pacta intacta et integra conservabitur in Parochum et omnes alias Ecclesiasticas personas Catholicae Religioni addictas, omnibus denique juribus, praerogativis ac libertatibus fruuntur, quae tam in antiquis quam recentibus pactis et foundationibus contenta sunt, quae hic in hac solum materia denuo confirmantur ac pro specificis expressis et declaratis habentur. In der Bestätigung der Wehlauer Pacten zu Bromberg vom 6. November 1657 ist wegen der katholischen Kirche zu Elbing noch hinzugefügt. Dogiel IV. S. 495: Religionis Catholicae et Augustanae exercitium Elbingae liberum sit statusque ejusdem Religionis Catholicae ibidem erit, prout ante hoc bellum fuit. Juridictio Episcopi in Sacerdotes Catholicos, prout ante, integra maneat. Jus patronatus ejusdem Ecclesiae Elbingensis Catholicae ad Nos spectabit. Templum Catholicis ademptum restituetur proventusque et fundi omnes Ecclesiae Catholicae, quibus ante hoc ultimum bellum Sueticum utebatur fruebaturque, reddentur, Catholicis praeterea ad Magistratum accessus patebit.

Den weitem Verlauf des Krieges zwischen Polen und Schweden und die öfter aufgenommenen Friedensverhandlungen übergehen wir. Erwähnt mag werden, daß im Jahre 1658 Braunsberg und Frauenburg als Orte für die Friedensverhandlungen zwischen Polen-Brandenburg einerseits und Schweden andererseits in Aussicht genommen waren.<sup>1)</sup> Endlich kam der Friede zu Oliva am 3. Mai 1660 zu Stande. In Artikel XXV desselben erklären der König von Schweden und der Churfürst von Brandenburg die Verträge, welche sie zu Königsberg 7./17 Januar 1656, zu Marienburg 15./25. Juni 1656, zu Labiau 10./20. November 1656 abgeschlossen hatten und durch welche Ermland der brandenburgischen Herrschaft unterworfen worden, formell für null und nichtig. Elbing wurde aber in Artikel VII. 1. von Schweden nicht dem Churfürsten, sondern der Krone Polen überwiesen und da man auf letzterer Seite zögerte, die Stadt dem Churfürsten, wie es im Wehlauer Vertrage festgesetzt war, zu übergeben, so verzögerte auch der Churfürst die Uebergabe Brauns-

<sup>1)</sup> Eugenich a. a. O. VII S. 207.

bergs an den Bischof von Ermland mehre Jahre, nämlich bis zum October 1663. Es vergingen also noch mehre Jahre, bis die alte Ordnung im Lande vollständig wieder hergestellt wurde.

Sehr bald nach Abschluß des Friedens zu Wehlau wurden die Reverse, wodurch zu Anfang des Jahres 1656 der Bischof, die Domherrn u. s. w. dem Churfürsten ihre Unterwerfung erklärt hatten, zurückgestellt. Die Akten des Staatsarchivs enthalten ein Zeugniß des Bischofes mit dem Datum Königsberg, 29. September 1657, worin er bescheinigt, daß ihm auf Befehl des Churfürsten durch den Sekretair Melchior Küppel eine Cassation seines Reverses über die Treue gegen den Churfürsten und mehre schriftliche Erklärungen der Frauenburger Domherrn, der ermländischen Stände und anderer verschiedener geistlicher und weltlicher Personen über die Unterwürfigkeit gegen den Churfürsten in die Hände gegeben worden sind. Demnächst waren die churfürstlichen Beamten zu entlassen. Ueber die Entlassung der zwei hauptsächlichsten Beamten, des Statthalters Fabian v. Dohna und des Hauptmannes Truchseß v. Waldburg geben die Akten Aufschluß. In einem Schreiben Saalfeld 23. Octob. 1657 versicherte der Churfürst letzterem, daß er ihn, falls er Amt und Stadt (Braunsberg) wieder abtrete, in Diensten behalten werde. Unter Bromberg 6. Nov. 1657, erließ dann der Churfürst eine Ordre an Radziwil, Statthalter des Herzogthums Preußen, worin es heißt: Da von den Polen inständig angehalten wird, daß der Graf v. Dohna und der Erbtruchseß Frhr. v. Waldburg im Bisthum Ermland aus der bisher ihnen obliegenden Bedienung entlassen werden möchten, so wollen Ew. Liebden in unserem Namen beides solches bekant geben und zugleich sie darüber befragen, ob sie etwa für sich und gleichsam proprio motu ihre Entlassung nachsuchen wollten. Dohna solle die erste vazirende anständige Charge erhalten. An Truchseß haben Ew. Liebden gleichmäßig die Versicherung zu thun, daß bei uns an seine anderweite Beförderung gedacht, inzwischen aber und bis dahin ihm seine bisher gehabte Bestallung belassen werden soll. Danach sollte also Truchseß in seinem Amte verbleiben, falls natürlich der Bischof von Ermland damit einverstanden war. Letzterer weigerte sich aber, Truchseß zu behalten. Am 8. Decbr.

1657 wandte sich Truchseß daher mit einer Vorstellung an den Churfürsten, worin er sagt: der Statthalter des Herzogthums Preußen (Radziwil) habe ihn von der eingetretenen Cession des Bisthums mit sämmtlichen Hoheitsrechten und Einkünften aus den Händen des Churfürsten an den Bischof in Kenntniß gesetzt. Darauf habe sich Truchseß am 28. Novemb. zum Bischofe nach Heilsberg begeben, um zu hören, wie der Bischof es mit der Amtsverwaltung ferner gehalten wissen wolle. Der Bischof habe ihm den Abschied gegeben. Gewisser Ursache wegen wolle dieser selbst das Schloß Braunsberg bewohnen. Es sei ihm vom Bischof nicht Aufschub gewährt worden, bis ihm Bescheid vom Churfürsten werde, sondern nur ein Termin von 14 Tagen. Er fürchte Schimpf und Gewalt, falls der Bischof unversehens käme und ihn noch im Schlosse wohnend traffe. Amtsführen zur Ueberführung seines Zeuges würden ihm verweigert werden oder nur mit Schwierigkeit zu erlangen sein. Er bittet den Churfürsten schließlich um ein anderes ehrliches Gehalt und Amt und die Ersetzung von 426 Floren Polnisch, die er mehrentheils auf churfürstlichen Befehl und Ordre von Amtswegen verausgabt habe. Der Churfürst, nach Brandenburg zurückgekehrt, erließ unter dem Datum Cöln a./S. 17. Decemb. 1657 in Angelegenheit Waldburgs drei Schreiben, an ihn selbst, an den Statthalter in Preußen und an den Bischof von Ermland. Letzterem schrieb er: dem Rath Heinrich Erbtruchseß, Freiherrn zu Waldburg, sei, wie er vernommen, vom Bischof angedeutet worden, daß er mit Bewilligung von 14 Tagen Aufschub aus dem Amte eines Hauptmannes zu Braunsberg und Rathes im Ermlande entlassen sei. Der Churfürst erklärt, daß der Erbtruchseß nicht ohne des Bischofes Vorwissen und Belieben zu seinem Amte berufen worden, und bittet, der Bischof möchte ihn im Amte belassen oder falls das nicht möglich, verordnen, daß dem Truchseß das rückständige Gehalt gezahlt und zum Abzuge die nöthigen Führen gestellt werden. Dem Statthalter von Preußen und den Ober-räthen theilte er mit, er habe Truchseß versprochen, daß er ihn, wenn es mit dem Stift Ermland zu einer Veränderung kommen sollte, als treuen Rath und Diener behalten und mit einem Gehalt versehen wolle. Die Regierung solle ihn daher bei künf-

tigen Gelegenheiten im Auge behalten, zu passenden Geschäften gebrauchen und das ihm vorhin als Rechnungsrath verordnete Gehalt reichen lassen. Truchseß erhielt unter Mittheilung des vom Churfürsten an den Bischof von Ermland gesandten Schreibens den Bescheid: „Dafern der Herr Bischof Deine Person nicht länger würde im Dienste behalten wollen, so wirst Du Dich von dannen wegzubegeben haben.“ Bischof Leszczynski antwortete dem Churfürsten auf das Schreiben vom 17. December unter dem Datum Heilsberg, 6. Januar 1658: Der Erbtruchseß hat das Amt Braunsberg nicht gehörig verwaltet, sondern nur auf seinen eigenen Nutzen gesehen. Er ist vor der Verrechnung frei, ungeachtet des großen Schadens, den er dem Amt Braunsberg durch Verkürzung des Schosses zugesügt habe, entlassen worden. Der Bischof könne nichts für ihn thun.

Was die Verrechnung der Einkünfte des Bisthums betrifft, so hat sich nur ein kurzer Abschluß mit dem Domkapitel erhalten. Unter dem 13. Mai 1658 Cöln a./S. erließ der Churfürst an den Statthalter von Preußen die Ordre, daß dem Domkapitel von Ermland die Hälfte von 25 Last 37¼ Scheffel Getreide, das aus dem Magazin zu Allenstein herstammte, belassen werde. Das Kapitel (Canonici totumque Capitulum), welches in Allenstein residirte, weil um diese Zeit die Gegend von Frauenburg eben erst von schwedischen Truppen frei geworden, dankte dem Churfürsten mittels Schreiben Allenstein 4. Juni 1658.

Viel Sorgen machten dem Bischof, nachdem er in den Besitz des Landes wieder gelangt war, die Durchzüge und Einquartirungen der Truppen. In Frauenburg und Umgegend lagerten Schweden, Braunsberg hatte starke brandenburgische Besatzung, andere Städte polnische, außerdem waren östreichische Hilfstruppen einquartirt und zwar 5 ungarische Regimente mit fast 5000 Personen und 7000 Pferden. Wenige Tage, nach dem der König Johann Casimir durch Schreiben, Posen 20. November 1657 die beiden Burggrafen von Wormditt und Seeburg, den Capitain Wolfgang von Kreuzen und den Major Melchior Kliner beauftragt hatte, im Einvernehmen mit Bogusl. Radziwil, dem Statthalter von Preußen, die brandenburgischen Truppen aus Wormditt und Allenstein und dem ganzen Bisthum fortzuleiten,

wurde Bischof Leszczynski durch den König mittels Schreiben vom Datum Posen den 28. November davon in Kenntniß gesetzt, Christoph Grodzicki, Kastellan von Kamieniec und General der Artillerie, seien von ihm beauftragt, mit dem Bischof bezüglich des Einzuges anderer Truppen sich ins Einvernehmen zu setzen. Oestreichische Völker statt der brandenburgischen sollten ins Land rücken. Der Bischof suchte das zu verhindern. Heilsberg 26. Decemb. 1657 schrieb er unter Glückwunsch zum neuen Jahr an den Churfürsten, daß er mit Sr. Fürstlichen Gnaden, dem Prinzen Radziwil, Statthalter in Preußen, stete Konferenz pflege und darauf bedacht sei, damit dieser Länder (Altpreußens und Ermlands) Sicherheit und Bestes fleißig beobachtet werden möge, daß dem allem aber die verordnete Einquartirung der östreichischen Völker zuwider sein werde. Er bittet um Fürsprache beim Könige von Polen, daß die Einquartirung abgewendet werde. Auch wird er an den für die östreichische Armee verordneten Kommissar Barkmann zu Danzig geschrieben haben. Denn letzterer bedeutete ihm in einem Schreiben Danzig 11. Januar 1658, daß das Bisthum mit der Einquartirung nicht verschont werden könne. Da der Churfürst von Brandenburg mit einer Antwort auf das Schreiben des Bischofs vom 26. December zögerte, wandte sich derselbe, nachdem die östreichischen Truppen im Monat Januar 1658 in Ermland eingezogen, nochmals mittels Schreiben Heilsberg 4. Februar 1658 an den Churfürsten. Er erinnert darin an das Versprechen des Königs und die Zusicherung des Churfürsten, daß dem Bisthum wegen der Einquartirung der Ungarischen Völker nichts zugemuthet werden sollte. Nun sind 4000 Mann gekommen. Er bittet daher beim Könige dahin zu wirken, daß sie abziehen, und zweifelt, wie bei solch unerträglicher Einquartirung für die Verpflegung der brandenburgischen Besatzung von 800 Mann noch weiterhin Mittel vorhanden sein werden. Der Churfürst antwortete unter Cöln a. S. den 12. Febr. 1658 dem Bischof: Es wäre ihm lieb gewesen, wenn das Bisthum von der Einquartirung der östreichischen Völker frei geblieben wäre. Bezüglich der in Braunsberg belassenen brandenburgischen Besatzung möge der Bischof vermitteln, daß gewisse Aemter zur

Verpflegung derselben ausgesetzt werden. Da die österreichischen Truppen ohne Verpflegung nicht bleiben konnten, so sahen sich zur Verhütung größerer Uebel der Bischof, das Domkapitel und der Landtag zu Heilsberg am 21. Febr. 1658 genöthigt, gewisse Naturalabgaben und Geldkontributionen für jene Truppen zu bewilligen.<sup>1)</sup> Der Bischof schrieb unter Heilsberg 25. Febr. zum drittenmal an den Churfürsten und erklärte: Er habe die Versicherung erhalten, daß das Bisthum von aller Einquartierung frei bleiben und nicht mehr als die brandenburgische Garnison in Braunsberg zu gewisser Zeit zu verpflegen gehalten sein solle. Jetzt sind dem Bisthum 5 ungarische Regimenter mit fast 5000 Personen und 7000 Pferden aufgebürdet und die monatliche Zahlung beträgt etliche 40 000 Mk. Er, der Bischof, sei nicht mehr im Stande der Braunsberger Garnison das Nothwendige zu verabreichen. Zum Schluß sagt er: „Meines Bisthums Totalruin und gänzliche Unmöglichkeit ist soweit zu erkennen, daß ich nicht auf 1000 Thlr. für mein ganz Bisthum Kredit haben kann.“ Ende Februar fand eine Konferenz in Heilsberg zwischen dem Bischof und dem brandenburgischen Ober-Kommissar Waldbau statt. Letzterer berichtete an den Churfürsten von Heilsberg aus am 27. Februar 1658 dieses: Der Bischof hat gemeint, daß er gehalten sei, bis zum Friedensschluß die Garnison in Braunsberg (800 Mann) zu verpflegen. Nachher habe er sich noch bewegen lassen, auf eine kurze Zeit der churfürstlichen Truppe monatlich 3254 Thlr. zuzueignen. Das wolle er auch noch, wenn nicht die unerträgliche österreichische Einquartierung dazugekommen. Den 5 Regimentern wäre das ganze Stift zugeheilt, auch die Accise, das Amt und die Stadt Braunsberg. Dieses Amt und die Stadt würden damit bei den Einquartierungs-

---

1) Das Collegiatstift Guttstadt ließ sich von dem Freiherrn v. Spandko, Oberst und Kommandant der österreichischen Armee in Preußen, sogenannte „Sualvegarden“ anstellen, um die Unterthanen zu schützen, aus denen zu ersehen, was ohne diese Zusicherungen erpreßt zu werden pflegte. Die Sualvegarden sollten schützen vor allen und jeden eigenthätlichen Einquartirungen, Nacht- oder still- Lägern, Abnehmung oder Wegtreibung großen und kleinen Viehes, Plünderung der Häuser, Veranbung der Sachen fort anderer Kriegs-Pressuren, Geld-exactionen und Molestien, wie die auch den Namen haben. (Guttst. Archiv).

kosten doppelt veranschlagt und belastet, einmal mit den Kosten für die brandenburgischen, dann mit den Kosten für die österreichischen Truppen. Das sei eine Unbilligkeit, die gehoben werden müßte. Der Bischof wird sich mit seinen Beschwerden vermuthlich auch direkt an den polnischen Hof gewandt haben. Deun am 1. März 1658 schrieb König Joh. Casimir an Bogusl. Radziwil, den Statthalter des Churfürsten in Preußen, daß er die auf das Bisthum Ermland ausgeschriebene Summe zur Verpflegung der Garnison zu Braunsberg einstellen möge. Thatsächliche Abhilfe verschaffte erst die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen den schwedischen und österreichischen Truppen, die deshalb ihre Standquartiere wechseln mußten. Am 4. Mai fand, wie in einem Bericht an den Churfürsten von Brandenburg mitgetheilt wurde, ein Gefecht zwischen 500 Mann Schweden und einer österreichischen Truppe statt. Der Ort, wo das geschehen und mit welchem Ausgang, ist unbekannt. Die schwedischen Truppen konzentrirten sich seit Frühjahr 1658 immer mehr in der Weichselniederung und erwarteten hier die Landung neuer Hilfstruppen. Infolge dessen zogen um die Mitte Mai zuerst 1000 österreichische Dragoner mit 1300 Pferden und Ende Mai oder Anfang Juni sämmtliche österreichische Truppen ab. Diese Ereignisse erfahren wir aus einer chiffirten Depesche und einem Schreiben des Statthalters Radziwil vom 14. Mai und 13. Juni 1658 an den Churfürsten. Die Depesche ist wohl deshalb chiffirt, weil der Statthalter dem Churfürsten einen Kriegsplan mittheilte, der dahin ging, daß der Hauptanschlag der polnisch-österreichischen Truppen gegen Marienburg sich richte, wo sich eine nur schwache schwedische Garnison befand. In der Depesche theilt der Statthalter mit: Der Oberkommissarius Waldau ist den 13. Mai aus dem Bisthum Ermland gekommen und berichtet, der Obrist Spantho werde mit 1300 Pferden und 1000 Dragonern abmarschiren. Die besten Dörter im Ermländischen sollen mit seinen übrigen Leuten besetzt bleiben. Er läßt ohne Schomung Getreide in ein starkes Magazin zusammenbringen. Im Schreiben vom 13. Juni spricht Radziwil von der Gefahr, in welcher der Herr Bischof von Ermland mit den Unterthanen durch den Ausbruch der Königlich Ungarischen



Völker sich sehe.<sup>1)</sup> Das habe als Mahnung gedient, den Domherrn Stössel am 12. Juni nach Königsberg zu senden, um den churfürstlichen Schutz zur Besetzung von Wormditt und Frauenburg nachzusuchen. Der Statthalter hat darum 150 Mann vom Klingensborischen Regiment nach Wormditt geschickt und wegen Frauenburg gerathen, dasselbe mit 50 zu Heilsberg liegenden Dragonern (des Bisthums) zu besetzen, und steht im Begriffe, 50 Musketiere aus Braunsberg dahin zu schicken, bis jene ankommen. Außerdem meldet er noch: die Schweden haben beim Danziger Haupt eine Schiffbrücke angefertigt, um damit ihren neuen Truppen — 17 schwedische Schiffe sind in See — den Uebergang über die Weichsel zu erleichtern. — Danach waren Mitte Juni 1658 die Städte Braunsberg und Wormditt von brandenburgischen Truppen besetzt, bezüglich Frauenburg von ermländischen Dragonern. Außer den österreichischen Truppen lagerten auch polnische im Bisthum, welche erst nach Abschluß des Friedens zu Oliva im Jahre 1660 zurückgezogen wurden. Die Ausgaben für sie betragen vom 1. Januar 1658 bis Ende Juli 1660: an die Besatzung im Schlosse zu Heilsberg 52880 Fl., für Musketen 8056 Fl., an die Besatzung in Wormditt aus dem Korps Koniecpolski 3765 Fl., an die Besatzung in Mehlsack aus dem Regiment Grodzicki 8896 Fl., an die Besatzung im Schlosse Allenstein 48299 Fl. Nach dem Abgange Leszczyński nach Gnesen schrieb der Bisthumsadministrator Th. Wiehski unter dem 17. October 1659 für die Verpflegung der legio S. Majestatis militis Quariani noch die Summe von 10000 Reichsthaler aus. Guttstädt. Archiv.

---

<sup>1)</sup> Aus dem Amt Mehlsack und dessen Dorfschaften wurden zur Verpflegung der österreichischen Truppen vom 13. Februar bis 11. Juni 1658 geliefert: dem Generalstab 9950 neue Gulden poln., demselben 686 Fl., 117 Scheff. Hafer, 156 Zent. Heu, 350 Bunde Stroh, der Regimentskompagnie 4366 Fl., 823 und 17 Scheff. Hafer, 1435 Zent. Heu, 2860 Bunde Stroh, der Leibkompagnie 7008 Fl., 4276 Scheff. Hafer, 2226 Zent. Heu, 4380 Bunde Stroh, dem Generalstab 1440 Fl., 294 Scheff. Hafer, 458 Zent. Heu, 1000 Bunde Stroh, der Kompagnie Langermann vom 18. Febr. bis 18. Juni 7008 Fl., 1436 Scheff. Hafer, 2228 Zent. Heu, 4599 Bunde Stroh, einer anderen Kompagnie 7008 Fl., 1436 Scheff. Hafer, 4599 Bunde Stroh, 2228 Zent. Heu. Die Aufstellung im Domkap. Arch.

Bezüglich des Abzuges der brandenburgischen Truppen aus Braunsberg ist Folgendes zu bemerken:

Der Churfürst legte, wie aus seiner oben mitgetheilten Relation vom Juli 1655 hervorgeht, auf den Besitz von Braunsberg so hohen Werth, daß er damals schrieb: „Ermland ohne Braunsberg halten wir für einen Leib ohne Seele“. Die Gründe für dieses Urtheil liegen auf der Hand. Daraus und mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Krieg zwischen Schweden und Polen nach dem zwischen dem Churfürsten und Polen zu Wehlau am 19. September 1657 abgeschlossenen Separatfrieden noch fortbauerte und die Schweden leicht eine gegen Churfürsten und das herzogliche Preußen feindliche Haltung annehmen konnten, erklärt es sich, daß Friedrich Wilhelm bei Gelegenheit des obigen Friedensschlusses sich ausbedang, in Braunsberg eine brandenburgische Besatzung zu legen und die Zurückziehung der brandenburgischen Truppen aus der Stadt sich verzögerte. Vielleicht auch glaubte der Churfürst, Braunsberg als Etappe nach Altpreußen dauernd benutzen oder behalten zu können, wie sein Schreiben vom 23. October 1657 an Waldburg (oben S. 542) vermuthen läßt. Im Schreiben an den Statthalter des Herzogthums Preußens Bromberg 6. November 1657 sagt der Churfürst: Ew. Liebden ist bekannt, welcher Gestalt wir uns mit der Königl. Majestät in Polen bei den unlängst vorgewesenen Tractaten dahin verglichen, daß wir das Bisthum Ermland wieder abtreten und darin weiter nichts als die Garnison in Braunsberg behalten wollten. In einem Postscriptum von demselben Datum Bromberg 6. November 1657 verordnet der Churfürst, daß die Garnison in Braunsberg sowohl Sr. Königl. Majestät und der Krone Polen, als auch des Herren Bischofes zu Ermland Liebden dergestalt den Eid mitschwören solle, daß selbiger Ort mit ihrem Willen in die Hände niemandes gerathen werde, sondern sie dagegen Gut und Blut hingeben und zur Bezeugung dessen nicht allein Uns (dem Churfürsten), sondern auch Ihrer Königl. Majestät oder Republik und des Herrn Bischofs zu Ermland Liebden bei aller Gelegenheit ihre schuldige Treue erweisen wolle. Dem Bischofe wurde unter demselben Datum Bromberg 6. November 1657 geschrieben: Die churfürstliche Garnison bleibt in Braunsberg und

soll der Krone Polen und dem Bischöfe mitschwören, auch der Kommandant zu Braunsberg scharfe und strenge Ordre erhalten und sich mit demjenigen zufrieden stellen, wozu bereits der Bischof vor der Abreise des Churfürsten sich erklärt habe. Die Auffassung des Bischofes von Ermland in der Sache erkennt man aus einem Schreiben des brandenburgischen Ober-Kommissarius Waldau an den Churfürsten vom 27. Februar 1658. Waldau schreibt: Der Bischof hat gemeint, daß er gehalten sei, bis zum Friedensschlusse die Garnison in Braunsberg zu verpflegen. Nachdem hat er sich noch durch den Churfürsten bewegen lassen, auf eine kurze Zeit den churfürstlichen Völkern monatlich 3254 Thlr. zuzueignen. Das wolle er auch noch, wenn nicht die unerträgliche östreichische Einquartierung dazu gekommen. Der König von Polen verstand die Sache so, daß der Abzug der brandenburgischen Truppen aus Braunsberg von seinem Befehl abhänge. In dem oben schon theilweise mitgetheilten Schreiben des Königs vom Datum Posen 20. Novemb. 1657 an den Kapitain Wolfg. v. Kreuzen zu Wormditt und Major Melch. Kliver zu Seeburg über die Entfernung der brandenburgischen Truppen aus Ermland im Allgemeinen heißt es am Schlusse: Aus Braunsberg wird der Churfürst die Besatzung nicht zurückziehen, jedoch unter der Bedingung, daß der Kommandant von Braunsberg und alle einzelnen Soldaten der Besatzung vor Ew. Liebden den körperlichen Eid der Treue gegen Uns und den Bischof von Ermland leisten mit dem Beisay, daß der Kommandant und die ganze Besatzung immer gehalten sind, aus Braunsberg auszurücken, wenn wir unsere polnische Besatzung in die Stadt Braunsberg legen wollen. In einem Memorial des Königs Johann Casimir vom 20. April 1667, als die brandenburgische Besatzung Braunsberg schon vor fast 4 Jahre verlassen hatte, wurde als Beschwerdepunkt gegen den Churfürsten hingestellt, Braunsberg sei über und gegen die Verträge (*ultra et praeter pacta*) von der Garnison des Churfürsten besetzt und durch schwere Kontributionen erschöpft worden (*gravibus contributionibus exhaustam.*<sup>1)</sup> Was über den Termin des Abzuges der Garnison thatsächlich vereinbart worden, läßt

<sup>1)</sup> Dogiel Cod. Dipl. Polon. Tom. IV. Nr. CCC XL. f. 502.

sich danach genau nicht feststellen. Bis zum Friedensschlusse von Oliva am 3. Mai 1660 scheint der Umstand, daß in Braunsberg brandenburgische Garnison sich befand, keinerseits bemängelt worden zu sein. Nur inbetreff des Verhaltens der Garnisons-soldaten wurde vom Administrator des Bisthums Thom. Ujeyski unter dem Datum Warschau den 14. Juni 1659 ein Schreiben an den Churfürsten gerichtet, worin jener um Schutz der Bewohner, Güter und Dörfer des Bisthums gegen Räubereien der Soldaten ersuchte. Der Churfürst erwiderte unter dem Datum 22. Juni 1659 *ex adverso insulae Fioniae an der Ostsee*: Das Kriegs-unheil treffe alle. Was Braunsberg insbesondere angehe, so sei es dem Administrator bekannt, die gemeine Sicherheit des Bisthums Ermland und des Herzogthums Preußen erfordere, daß der Churfürst die Stadt, damit sie nicht in der Verwirrung des entbrannten Krieges in Feindes Gewalt falle, sorgsam durch eine Besatzung bewache. Wir haben davon sicherlich keinen Vortheil, heißt es weiter, und haben untersagt, daß außer der nothwendigen Soldzahlung an die Besatzung von jemanden etwas gefordert werde. Außer in Braunsberg lagerte aber auch in Frauenburg seit Juni 1658 eine brandenburgische Besatzung. Dieser Ort war daher dem Domkapitel nicht gut zugänglich und letzteres hielt seine Sitzungen in Mielhsack, meistens aber in Allenstein, ab. Die Wahl des neuen Bischofes von Ermland, Steph. Wyzga (1658 bis 1679) erfolgte am 5. October in der Pfarrkirche zu Allenstein. Die bischöfliche Wohnung und die Domherrn Kurie in Frauenburg waren Ruinen.<sup>1)</sup>

Ein Etiquettenstreit zu Ende des Jahres 1660 scheint das Verhältniß zwischen dem neuen Bischofe und dem Churfürsten etwas getrübt zu haben. Der Churfürst richtete unter Cöln a./S. am 26. Octbr. 1660 ein Schreiben an den Bischof. Das Schreiben des Churfürsten kehrte nach Berlin zurück. Es trägt den Vermerk: Dieses Schreiben hat nicht wollen angenommen

<sup>1)</sup> Bischof Wyzga schreibt im Statusbericht von 1664 (Bischöfl. Arch. c. 21 S. 41): *Episcopalis mansio Frauenburgi, quae dum squalidissima osset et solum parietis vestigiis constaret, eam de novo construi curavi . . . Extra vero muros coemeterii exstant Curiae Canonicorum, totaliter belli tempore praeteriti Suetici a Brandenburgensibus ruinatae.*

werden, weil der Titel Princeps (Fürst) darauf nicht gestanden, ist also wieder zurückgeschickt worden. Der Inhalt des Schreibens ist: Der Churfürst ersucht den Bischof um Vermittelung beim polnischen Hofe in der Elbinger Angelegenheit. Der polnische Gesandte, welcher in Elbing gewesen, habe die Gemüther gegen den Churfürsten aufgeregt und suche die Erledigung der Sache zu verschleppen. Es falle dem Churfürsten schwer, die Besatzung in Braunsberg und Frauenburg weiter zu unterhalten. Ob ein zweites gleichlautendes Schreiben an den Bischof mit der Adresse: princeps vom Hofe des Churfürsten abgehandelt worden, haben wir nicht ausfindig machen können. Kurz darauf aber erließ der Churfürst in einer andern Sache den Befehl, in der Adresse dem Bischof von Ermland den Titel princeps zu geben. Unter Cleve den 28. Febr. 1661 befohl er: „Der Titel Princeps soll (in den Schreiben des Churfürsten an den Bischof) nur in der Aufschrift, nicht aber im Schreiben gesetzt werden, und bleibt es bei der alten Courtoisie.“ Falls die Auslassung des Titels princeps nicht ein „Büreaufehler“ war, was nach der vom Churfürsten hernach gemachten Unterscheidung schwerlich angenommen werden kann, offenbart sich im Verfahren des Churfürsten entweder eine gewisse Leidenschaftlichkeit im Kleinen, eine Schwäche, oder was wahrscheinlicher ist, eine Berechnung. Der Churfürst mochte, wie das bei Fürsten in früherer Zeit nicht selten vorkam, einen erworbenen Titel (hier Fürst von Ermland) nicht ganz dran geben, sondern gedachte ihn fortzuführen, ähnlich wie König Johann Casimir von Polen zu seinem Unglück das bezüglich des Titels König von Schweden gethan und Fürsten es noch heute thuen. Stand der Titel Princeps nicht im Context des churfürstlichen Schreibens, sondern nur in der Adresse, so lag darin noch keine Anerkennung seitens des Churfürsten für den Titel Princeps an den ermländischen Bischof. Der Schlußsatz: „und bleibt es bei der alten Courtoisie“ widersprach aber der Courtoisie. Denn noch in der Declaration vom 11. April 1656 hatte der Churfürst im Context dem Vorgänger, Bischof Leszczyński, den Titel gegeben: Illustrissimus Dominus Wenceslaus Princeps Episcopus (oben S. 479).

Für die Entfernung der brandenburgischen Garnison aus Braunsberg trat schließlich die Bürgerschaft dortselbst auf, weil

man dafür hielt, daß durch jene mehrfach das Interesse der Stadt geschädigt werde. Bei der Erbitterung, die gegen die Garnison herrschte, ließ sich aber jemand zu einem unerlaubten Schritt fortreißen. Das brandenburgische Getreidemagasin wurde gewaltsam erbrochen und das Getreide weggenommen, zu dem Zwecke, die Garnison zum Abzuge aus der Stadt zu veranlassen. Wir ersehen den Vorgang aus einem Schreiben des Churfürsten Cöln a/S. vom 13. April 1660 an den Magistrat zu Braunsberg, worin jener sagt: jemand aus eurer Mitte hat es unternommen, das Haus, welches die Grafen und Burggrafen zu Dohna gemiethet und wo sie Getreide aufgeschüttet, mit Gewalt zu öffnen, das Schloß davon abzuschlagen und die darin vorgefundene Quantität Hafer wegzunehmen. Der Churfürst fordert Restitution. Darauf ließ die Bürgerschaft mehre Klagepunkte gegen die Garnison aufsetzen. Sie kamen dem Churfürsten durch seine Gesandtschaft am polnischen Hofe im Juli 1661 zu Ohren, als er sich in Cleve befand. Sie werden durch den Bischof von Ermland am polnischen Hofe bekannt geworden sein. Der Bischof hatte am 7. und 13. Juni zwei Audienzen beim polnischen Könige, worin er die im April auf dem Landtage zu Thorn schon ausgesprochene Bitte wiederholte, daß ihm die vom Churfürsten von Brandenburg annoch besetzten Städte Braunsberg und Frauenburg eingeräumt oder er inzwischen (bis das geschehen) auf eine andere Art entschädigt und die von den beiden Orten ausgegebene Summe von über 200 000 Gulden entrichtet würde.<sup>1)</sup> Die Klagepunkte der Bürgerschaft von Braunsberg waren: 1. Die Stadt wird durch die unaufhörliche Kontribution, die nunmehr ins sechste Jahr währet, dermaßen an ihren Mitteln erschöpft, daß kaum ein Bürger sich getraut, sich oder die Seinigen zu ernähren, insonderheit weil auf die arme, erschöpfte Stadt auch für diesen Monat Juni 384 Floren preuß. angewiesen worden, nicht zu denken der Servizien, Kommandantengelber usw. 2) Werden den Bürgern alle Nahrung und Lebensmittel, namentlich die Mittel, wovon der Bürger kontribuiren soll, gänzlich benommen, a) weil keiner vom Lande, der etwa einen Scheffel Korn, ein Bund Flachs

<sup>1)</sup> Fengenich a. a. D. VII. 263. 269.

oder sonst was zur Stadt zu kaufen bringen möchte, ohne Geld ins Thor eingelassen oder wieder herausgelassen wird, wodurch denn der Landmann abgeschreckt wird, der Stadt nichts zuzuführen, auch besonders darum, weil den Leuten, welche verkaufen oder zur Mühle kommen, die Säcke entzwei geschnitten werden und das Getreide auf die Erde geschüttet wird. Die Tischwagen werden umgeworfen und Preis gemacht ohne jede Furcht vor Strafe. b) Weil das Regiment aus vielen Handwerksgefelln besteht, welche ihr Handwerk dermaßen treiben, daß der Bürger und Handwerksmann in der Stadt nichts zu thun hat und bei solchem Zustande nicht soviel erwerben kann, um die Seinigen mit Brod zu sättigen, geschweige denn die vorfallenden Lasten abzutragen. 3) Weil Marktender in der Garnison gehalten werden, welchen nebst den Offizieren freigelassen wird, fremde Biere zu schenken, sodas den Bürgern ihr Bier im Keller versauern und verderben muß. 4) Weil das Regiment soviel Weiber mit sich führt, daß kein Winkel in der Stadt zu finden, wo die Weiber nicht fremdes Brod, das sie von Elbing, Königsberg und andern Orten herbringen lassen, verkaufen, wodurch die Bäcker der Stadt dahin gebracht werden, daß sie ihr Brodbacken aufgeben. 5) Weil die Dieberei der Soldaten so groß ist, daß keine Nacht vergeht, wo nicht an 4 oder 5 Orten eingebrochen und den Bürgern das Ihrige ohne Hoffnung der Wiedererstattung weggestohlen wird. Ja es darf kein Bürger des Abends auf die Gasse gehen, wenn er nicht geschlagen oder beraubt werden will. Die Buden der Bürger, woraus man Brod und Höckerwaaren verkauft, werden bei hellem Tage umgeworfen, und die Häuser der Bürger werden angefallen. Wenn der Bürger etwas dawider redet, wird er gehauen und verwundet. 6) Weil geringe, ja mehr lächerliche als exemplarische Strafe wegen der Excesse an den Soldaten vollzogen wird und der Bürger vor den Soldaten nach ausgestandener Strafe sich mehr als zuvor fürchten muß. — Der Churfürst suchte den Klagen abzuhelpen, indem er unter dem Datum Cleve 13. Juli 1661 an den Oberpräsidenten in Preußen, Freiherrn v. Schwerin, schrieb: Auch der Bischof hat sich über den Kommandanten und die Garnison zu Braunsberg beschwert. Der Punkt wegen der Kontributionsgelder soll untersucht und

und dem Landmann nichts genommen werden. Die Marktetender sollen das Bier aus der Stadt nehmen, wenn es nicht theurer ist als anderswo. „Die Mauseereien“ der Soldaten sollen scharf verboten und bestraft werden. Wegen der Ausübung des Handwerks durch Garnisonsoldaten und Verkauf fremden Brodes soll der Oberpräsident selber Anordnung ergehen lassen. Dem Kommandanten schrieb der Churfürst Clewe, den 12. Juli, daß er unter Strafe des Verlusts seiner Charge den Klagen der Bürger abhelfe.

Obwohl König Johann Casimir in der Audienz vom 13. Juni dem Bischof von Ermland und den preussischen Ständen die Versicherung gegeben, nach Möglichkeit solle ihrem Ansuchen (also auch der Bitte um Abhilfe für Braunsberg) gewillfahret werden, so geschah doch nichts. Da man polnischerseits auf dem Reichstage den brandenburgischen Abgesandten v. Goverbeck und Dobrzynski erklärte, daß dem Churfürsten aus sehr wichtigen Ursachen Elbing nicht eingeräumt werden könne, so gaben die Gesandten schließlich die Erklärung ab, daß der Churfürst bis zur Abzahlung der für Elbing schuldigen Summe anstatt Elbing sich mit dem Besitz von Braunsberg und Frauenburg begnügen und zu Frauenburg in der Domkirche den katholischen Gottesdienst freilassen wolle.<sup>1)</sup> Damit war der Zeitpunkt für die Uebergabe von Braunsberg und Frauenburg an das Bisthum in unbestimmte Ferne gerückt.

Zu Anfang des Jahres 1662 entstand das Gerücht, die Polen wollten Braunsberg mit Gewalt dem Churfürsten entreißen. Oberst Johann Hiller zu Braunsberg berichtet unter dem 13./3. März an den Churfürsten, er habe durch einen ins Bisthum geschickten Korporal erfahren, daß die Polen gegen Braunsberg zu rücken beabsichtigten. Er bat daher um Proviant. Der Churfürst theilte Hillers Schreiben unter Cöln a. S. 10. März 1662 dem Oberpräsidenten von Preußen v. Schwerin mit und verordnete, daß Munition und Proviant nach Braunsberg gesandt werde. Die Braunsberger beschwerten sich im Jahre 1662 aufs neue gegen die Garnison. Der General-Oekonom des Bisthums Joh. Bap. Nyß schrieb unter Heilsberg, 14. April 1662 an den

<sup>1)</sup> Lengnich a. a. O. VII. 273. 274.



Kommandanten von Braunsberg, Obrist Joh. Hiller: Die Bürger aus Braunsberg haben ihre Noth beim Bischof wehmütig geklagt, daß der Obrist zu ihrem unerseßlichen Verderben, um den Befestigungsbau fertig zu stellen, sie mit unaufhörlichem Schaarwerk und Ansetzung vieler Mannschaft quäle und zwingt, ferner daß er durch übermäßige Hölzung die Wälder ruinire, die wenigen Eichenstämme ohne Schonung niederschlage und die Bürger mit bedeutenden Gelbansgaben und Unkosten belege. Der Oekonom bittet im Namen des Bischofs mit den Leuten erträglicher umzugehen. — Der Kommandant bestritt unter dem 4. Mai 1662 die Klagepunkte der Bürger: er habe mit den eigenen Pferden mehr (zum Befestigungsbau) anfahren lassen, als alle Bürger. Eichen seien nicht abgehauen worden; die Stadt habe ihm 30 Eichen zu Pfählen für das Werk an der Passarge gegeben. Zum Bau selbst geben die Bürger nichts, als was die Brücken und Führen anlangt. Die Braunsberger zeigen sich ihm widersünftig; das rühre von hoher Hand her. Am Schlosse habe er Arbeiten nicht vornehmen lassen, sondern warte nur, daß die beiden Werke, als das Hornwerk vor dem Hohen Thor und das Bollwerk an der Passarge fertig werden. Im Jesuiten Collegium seien über 100 Studenten ohne die Patres und kommen täglich mehr an. Gestern habe er alle, welche aus- und eingegangen, zählen lassen. Die Zahlen gäben zu bedenken. Der Obrist Koshwelt wird auch alle Tage weiter zählen lassen. Der Churfürst, an den sich der Kommandant gewandt haben wird, schrieb letzterem unter Cöln a./S. 29. April: er möge gehörig in Braunsberg aufpassen und in der Woche mit dem Oberpräsidenten v. Schwerin und dem Geheimen Rath Gergke fleißig korrespondiren. Im Uebrigen solle er die Bürger zu Braunsberg und andere Unterthanen mit außerordentlicher Beschwerde verschonen. Nur der Bürgermeister zu Braunsberg scheint mit dem brandenburgischen Garnisons-Kommandanten auf gutem Fuße gestanden zu haben. Unter dem 22. März 1662 befürwortete der Oberpräsident v. Schwerin ein Gesuch des Bürgermeisters mit der Bemerkung: „Dieser hat sich zu Ew. Churfürstl. Durchlaucht sehr affectionirt erwiesen, auch bei der Bürgerschaft in großen Verdacht und Widerwillen gesetzt.“ Die Bitte wurde dem Bürgermeister auf die Befürwortung durch

Ordre Cöln a./S. 20./30. März gewährt, nämlich daß er wöchentlich 2 Fuder Brennholz aus dem Damrau Walde (im heutigen Kreise Heiligenbeil d. h. in Altpreußen) holen lassen dürfe.

Eine Gelegenheit, auf die Zurückziehung der Garnisonen aus Braunsberg und Frauenburg zu dringen, bot sich dem Bischofe, als der Churfürst im November 1662 nach dem herzoglichen Preußen und Königsberg herüberkam, um in den thatsächlichen Besitz des Souveränitätsrechtes, welches ihm in den Verträgen zu Wehlau 1657 und zu Oliva 1660 für das herzogliche Preußen durch Polen unter gewissen zur Ausführung zu bringenden Bedingungen und Modalitäten zugestanden war, durch die Erbhuldigung der preussischen Stände in Königsberg zu treten. Der Churfürst zeigte mittels Schreiben Königsberg 7. November 1662 dem Bischofe seine Ankunft in Preußen an und versprach alle nachbarliche Freundschaft. Der Bischof erwiderte diese Anzeige durch ein Neujahrsgratulationsschreiben, Heilsberg den 28. December 1662, worin er den Churfürsten mit den Versen anredet:

Vultus ubi tuus

Illuxit populo, gratior et dies

Et soles melius nitent.

Das Gratulationschreiben überbrachte der Domherr und Kantor Sigism. v. Stössel, der zugleich den Auftrag hatte, beim Churfürsten auf die Zurückziehung der brandenburgischen Garnison aus den Städten Frauenburg und Braunsberg zu dringen. Der Churfürst ertheilte Befehl, daß die Garnison aus Frauenburg abziehe, aber wegen Braunsberg vertröstete er mit der Zukunft. Das Domkapitel siedelte nun nach mehr als achtjähriger Abwesenheit nach Frauenburg über und hielt daselbst seine erste Kapitelsitzung am 16. März 1663 ab.<sup>1)</sup>

Dem Churfürsten, welcher möglichst viel Reformirte in die Beamtenstellen in Altpreußen zu bringen suchte, machten die eignen Stände lutherischer Konfession Schwierigkeiten wegen der Erbhuldigung. Sie bedangen sich aus, daß mit Ausnahme sehr weniger höherer Stellen, welche Reformirte erhalten sollten, alle übrigen an Anhänger der lutherischen Religion vergeben würden.

<sup>1)</sup> Ermländ. Zeitschr. I. 537.

Das schien die Rechte der Katholiken in Altpreußen, welche ihnen im Warschauer Lehnsvertrage von 1609 und im Wehlauer Frieden 1657 durch den Churfürsten zugesagt waren, zu verletzen. Denn auch den Katholiken sollten nach diesen Abmachungen sämtliche Staatsämter in Altpreußen offen stehen. Jacob von Birckhans richtete daher im Namen der in Altpreußen ansässigen Katholiken unter dem 13. Juli 1663 eine Bittschrift an den Churfürsten, worin dieser angegangen wurde, er möchte die Rechte und Freiheiten der Katholiken, wie sie in den Verträgen von 1609 und 1657 festgesetzt waren, „weil die Stände und Landräthe solches nicht haben wollen geschehen lassen, der bevorstehenden Asssecuration mit einverleiben und der katholischen Gemeinde die churfürstliche Huld und Gnade mitgenießen lassen.“ Der Churfürst erklärte darauf, „daß der General-Asssecuration, worin den Katholiken die jura genügend verliehen, nicht derogirt werden solle.<sup>1)</sup>

König Johann Casimir, veranlaßt durch Bitten des Bischofes von Ermland und den apostolischen Nuntius, ersuchte von Lemberg aus unter dem 30. Juli 1663 den Churfürsten wiederholt darum, daß er seine Besatzung aus Braunsberg zurückziehe. Das Königliche Schreiben wurde dem Bischofe von Ermland zur Uebermittlung an den Churfürsten zugesandt. Es traf den Bischof in Danzig, von wo er am 13. August das Königliche Schreiben nebst einem eigenen Briefe, worin er seine Bitte wegen Räumung Braunsbergs wiederholte, dem Churfürsten zuschickte.<sup>2)</sup> Doch zögerte der Churfürst auch jetzt. Die Verhandlungen wegen Entfernung der Garnison nahmen erst einen lebhafteren Charakter an, als der Termin der Erbhuldigung, wozu der 18. October in Königsberg ausersehen war, sich mehr nähete.

Gemäß Artikel 7 des Wehlauer Friedens sollten alle Stände des Herzogthums Preußen bei der Erbhuldigung vor den Deputierten des Königs von Polen einen Eid schwören, daß sie, im Falle die männliche Linie des churfürstlich-brandenburgischen Stammes aussterbe, die Oberlehnsherrschaft Polens anerkennen, und es sollte über den Tag, an dem der Schwur zu leisten war,

<sup>1)</sup> Staatsarch. R. 7. 68. Cathol. bis 1694 zum Jahre 1663.

<sup>2)</sup> Staatsarch. R. 7. 62. Ermland bis 1712. 3. Jahre 1663.

brandenburgischerseits eine Vereinbarung mit dem Könige von Polen oder dessen Deputirten stattfinden. Zu Kommissaren für Ausführung dieser Geschäfte waren auf polnischer Seite Wydzga, Bischof von Ermland, und der Unterkanzler Leszczyński ernannt. Man verlangte hier, bevor der obige Eid abgenommen würde, zwei Bedingungen erfüllt zu sehen: nämlich einmal, daß Braunsberg von brandenburgischen Truppen geräumt werde, dann, daß Brandenburg ein Hilfscorps Soldaten (gemäß Art. 12 des Wehlauer Friedens) stelle. Der Churfürst wollte, weil er in den Besitz der im Vertrage zu Wehlau ihm zugesagten, im Olivaer Frieden aber an Polen überwiesenen Stadt Elbing noch nicht hatte gelangen können, Braunsberg nicht früher räumen, als nach erfolgter Erbhuldigung und machte dem Bischof von Ermland den Vorwurf, dieser habe an den Unterkanzler geschrieben und gefordert, daß Braunsberg vor Ausführung der Kommission geräumt werden müsse. Das betreffende Schreiben mit dem Datum Ragnit 5. Sept. 1663 ließ der Churfürst durch den Generalwachtmeister Gorkke an den Obristen Hiller in Braunsberg befördern mit dem Befehle, es dem Bischofe in Heilsberg oder da, wo dieser sich eben aufhalte, zu übergeben und die Antwort des Bischofes nach Königsberg einzusenden. Der Bischof erwiderte am 16. Sept. 1663 von Heilsberg aus in einem Schreiben an die Adresse des churfürstlichen Statthalters in Preußen, Boguslaw Radziwill, welches interessante Streiflichter über den damaligen Stand der Erbhuldigungsangelegenheit verbreitet. Der Bischof schreibt: Auch jetzt auf dem Reichstage haben sie (die polnischen Stände) nur wegen Braunsberg discurtirt, wider S. Durchlaucht schlimme Worte ausgestoßen, mit Krieg gedroht, bravurt, Haß und Verbitterung erregt. Ich aber antwortete: hier ist Geld von nöthen (nämlich um Elbing einzulösen), aber das wollte man nicht hören. Dann erzählt Wydzga, er sei mit dem Bischof von Posen zusammengerathen, welcher es für nöthig halte, daß die Republik wegen Braunsberg dem Churfürsten was beweisen und ihm die Geldsumme nicht geben solle. Die Forderung des Churfürsten, daß er (der Bischof von Ermland) die Republik zur Satisfaction (an den Churfürsten durch Zahlung der Geldsumme) bringe, hieße soviel als ihm befehlen, daß er fliegen und unmögliche Dinge thuen solle, weil

die Republik nichts hat. Mit Bezug auf das Königliche Schreiben bittet der Bischof, die Leute (in Stadt und Amt Braunsberg) nicht so arg zu beschweren. Der König verlange die Evacuation Braunsbergs ex justitia, der Bischof ex misericordia. Er, der Bischof, habe die Kommission nicht verzögert; er habe nicht einen Buchstaben an den Kanzler geschrieben, daß Braunsberg vor der Kommission geräumt werde. Wenn, heißt es am Schlusse, der der Unterkanzler zu mir kommen sollte, will ich ihn bitten, daß er mich retten wolle, denn ich könnte nicht mit ihm reisen, bis daß ich mein Braunsberg ausgebeten. Unverdroffen will ich die Function übernehmen. Ich werde mich bemühen, darzuthun, daß durch diese Supremität (die Souveränität des Churfürsten) dem preussischen Adel an seinen Freiheiten kein Abbruch geschehe, sondern Zuwachs. Ich will S. Churf. Durchlaucht so dienen, daß sie zufrieden sein werde. Aber, um die Wahrheit zu gestehen, ich kann mich von Heilsberg nicht weggeben, ehe mir der Herr einen realen Trost bringt und ehe er zu mir auf Erzberg, denn also dünket mich, daß in der deutschen Sprache Braunsberg<sup>1)</sup> genannt wird, kommt.

<sup>1)</sup> Die Etymologie von Braunsberg = Erzberg dürfte neu sein; sie lehnt sich wohl an die Aussprache des Wortes Braunsberg im Polnischen = Bronsberg. Das Wort Bronze = Erz stammt vom deutschen Beiwort brun = glänzend, dunkelfarbig. Schade, Altdentsch. Wörterb. Vielleicht haben die bräunlich rothen eisenhaltigen Quellen bei der Stadt Veranlassung zu dem Namen derselben durch die Deutschen gegeben. Die Deutung des Namens „Erzberg“ hat offenbar einen poetischen Anstrich, wie denn Bischof Wydzga Dichter war. Sicher liegt in dieser Deutung eine Auspielung auf die Befestigungen, welche seit 1656 in Braunsberg durch die braunenburgischen Kommandanten mit großen Kosten ausgeführt worden waren. — Vielleicht aber bedeutet Braunsberg soviel als Berg oder Burg der Warmier, der Ermländer. Denn Warmun, Wormyan heißt in der altpreussischen Sprache (vgl. Kesselmann, Altp. Vocabular) soviel wie roth, eine Farbe, die mit braun ziemlich identisch ist. Mehr oder weniger zutreffende Uebersetzungen altpreussischer Ortsnamen ins Deutsche kommen auch sonst vor. Warmien war das dunkelbraune Küstenland gegenüber „Witland“, d. h. der sandigen, mehr oder weniger weiß schimmernden Mehrung. Das alte Warmien reichte von der Mündung des Elbingflusses bis zum Pregel, umfaßt also die ganze südöstliche Küstengegend des frischen Haffes, die hinsichtlich der Farbe grell von Witland abstach.

Die Erklärung des Bischofes an den Churfürsten vom 16. September, wonach der ganze Akt der Erbhuldigung vereitelt oder über den Termin hinausgeschoben werden konnte, war deutlich genug. Der Churfürst sandte darum den geheimen Rath v. Jena zur persönlichen Unterhandlung mit dem Bischof nach Heilsberg. Die Besprechungen, denen auch Domherr Stössel und Nowiejski beiwohnten, fanden dort vom 24. September bis 5. October 1663 statt. Ein eigenes Aktenstück des Staatsarchivs zu Berlin unter R. 6. UU. 4 giebt darüber Aufschluß. Die polnischen Kommissare, der Unterkanzler Leszczynski und der Bischof von Ermland, namentlich letzterer verharren bei der Forderung, daß Braunsberg vor der Erbhuldigung geräumt werde. Die churfürstlichen Rätthe waren getheilter Meinung. Der brandenburgische Gesandte am Warschauer Hof v. Hoverbeck, der die Schwäche des polnischen Reiches kannte und voraussah, daß man in Polen der Forderung, Braunsberg solle von den brandenburgischen Truppen geräumt werden, Nachdruck zu geben nicht im Stande war, hatte vorgeschlagen, die Stadt besetzt zu behalten; v. Jena in Heilsberg stimmte für die Räumung und schrieb an den Churfürsten: „Meinem wenigen Begriff nach kann ich keinen Vergleich machen zwischen Braunsberg und Ew. Churf. Durchlaucht befestigter Souveränität und beruhigtem Zustand des Herzogthums Preußen, und würde es ein für mich schlimmes und schwaches Fundament sein, wenn Ew. Churf. Durchlaucht Staat auf Braunsberg beruhen sollte.“ Dieser Erwägung war der Churfürst zugänglich und willigte darein, daß Braunsberg von der brandenburgischen Garnison vor der Erbhuldigung geräumt werde. Der weiteren Verhandlung in der Sache mit den churfürstlichen Gesandten am 3. October wohnte auch der Bürgermeister von Braunsberg bei, welcher 16 Geschützstücke und die Doppelhackenbüchsen als der Stadt gehörig von der abziehenden Truppe ausgeliefert zu erhalten wünschte. Der Gesandte des Churfürsten v. Jena antwortete: zwei Kriegsgeräthe würden der Stadt mit Ausnahme der in Braunsberg umgegossenen Stücke gelassen werden. Der Bischof ersuchte um eine Ordre des Churfürsten, daß das Vieh, welches vom Kommandanten den Bürgern genommen und noch auf der Weide gehalten wurde, zurückgegeben werde und gedachte schließlich eines polnischen Obristen

mit Namen Demuth, der im Gefängnisse von Soldaten der Garnison sollte gemartert worden sein. Die Ordnung dieser Forderungen scheint den Abzug der Garnison und die Ausstellung eines Zeugnisses, welches vor der Erbhuldigung darüber beigebracht werden sollte, daß thatsächlich der Abzug erfolgt sei, um einige Tage verzögert zu haben. Denn am 15. October, also nur 3 Tage vor der Erbhuldigung, erließ der Churfürst eine Ordre an den Obristen und Kommandanten Hiller, daß er nach der Räumung Braunsbergs sofort vom Bürgermeister und Rath ein Attest, daß die Räumung erfolgt sei, verlange, und bis Mittwoch oder Donnerstag früh nach Königsberg überschicke. Die Räumung<sup>1)</sup> ist vielleicht erst den 17. October ausgeführt worden. Denn die Akten enthalten noch zwei geheime Ordres vom 15. und 17. Oct., worin es heißt: Wenn der Bürgermeister und Rath sich weigern würden, das Attest auszustellen, dann solle der Kommandant mit Ansteckung der Vorstadt oder Neustadt von Braunsberg drohen, die Ordre aber nicht ausführen, sondern schleunigst über die Verweigerung des Attestes berichten. Also am Vorabende, den 17. October, scheint der Churfürst noch keine Gewißheit von der Ausstellung des Attestes über die Räumung der Stadt gehabt zu haben. Vielleicht aber sollte die vom 17. October datirte Ordre nur eventuell zur Ausführung kommen und solche erfolgte den 15. oder 16. October, wozu der Termin für den Einzug der Kommissare in Königsberg stimmt. Am 18. October fand thatsächlich in Königsberg die Erbhuldigung statt.

Bischof Wbdzga hatte seine Dispositionen für die Theilnahme an der Feierlichkeit der Erbhuldigung so getroffen, daß er am 14. October in Br. Eylau nächtigen, am 15. in Brandenburg, einem Marktstücken bei Königsberg, mit dem polnischen Unterkanzler

---

<sup>1)</sup> Statusbericht des Bisch. Wbdzga von 1664 B.-Archiv C. Nro. 21. fol. 42. Oppidum illud Brunsbergense R. Princeps Elector Brandenburgicus cum spe perpetuo retinendum occupaverat. Divino tamen beneficio anno proximo praeterito a Praesidio Electorali evacuatum ac totaliter a contagione haerensis ereptum pristinoque Dominio Ecclesiae restitutum. Erumpunt quidem adhuc in dies funesti fructus illius Calvinistici nuper consortii in dicto oppido. vgl. auch Statusbericht von 1669 a. a. D. S. 20.

zusammentreffen und am 16. oder 17. den Einzug in Königsberg halten wollte. Beide langten am 16. auf der Straße von Brandenburg kommend in Königsberg an. Die Einkehr in Brandenburg, einem Orte, welcher nicht in der geraden Tour Br. Eylau-Königsberg, sondern auf der Landstraße Braunsberg-Königsberg liegt, fand wohl darum statt, um hier mit dem Unterkanzler das Attest über den thatsächlich erfolgten Auszug der brandenburgischen Garnison aus Braunsberg abzuwarten und die letzten Abmachungen bezüglich der Theilnahme an der Erbhuldigungsfeierlichkeit festzusetzen. In den Marktflecken zu den beiden Kommissaren ward vom Churfürsten der geheime Rath Dobrzanski entgegen gesandt, und so geschah es denn, daß derselbe Mann, welcher als brandenburgischer Gesandter am schwedischen Hofe mit dem Könige von Schweden die ersten Verabredungen bezüglich der Besitznahme Ermlands durch den Churfürsten getroffen, die schließlichen Verhandlungen bezüglich der Räumung des zuletzt noch von den brandenburgischen Truppen in Ermland besetzten Places, der Stadt Braunsberg, zu besorgen hatte. Schließlich mag aus einem Schreiben des Churfürsten vom 26. September 1663 an den damals in Heilsberg mit dem Bischof unterhandelnden geheimen Rath von Jena erwähnt werden, daß der kaiserliche Gesandte Freiherr de Visola ihm zu verstehen gegeben habe, er beabsichtige „ins Stift nach Lindenbaum eine Reise seiner Devotion halber zu thun“ und daselbst den Unterkanzler zu sprechen. Unter dem „Lindenbaum“ ist jedenfalls die Kirche zu Heiligelinde zu verstehen. Beide Staatsmänner, der kaiserliche Gesandte und der polnische Unterkanzler, haben also wohl um jene Zeit eine Wallfahrt nach Heiligelinde gemacht und sich dort gesprochen.

Durch seine, klug berechnende, rastlos und einheitlich arbeitende Politik, welche zwei Eisen zugleich im Feuer hatte und je nach den Zeitläuften bald zum Anschluß an Schweden, bald an Polen und die österreichische Machtssphäre hinneigte, durch treffliche Heereseinrichtung und geordnete Finanzen, unter Beihilfe tüchtiger Rätthe, hat Churfürst Friedrich Wilhelm ein Ziel erreicht, daß schon die letzten Hochmeister des Deutschen Ritterordens sich gestedt, nämlich die Befreiung Altpreußens, des östlichen früheren Deutschordensgebietes, von der polnischen Lehnsoberrhohheit. Die schwache



polnische Politik charakterisirt sich selber. Sie wußte mit dem seit 1525 zu Krakau einem nicht katholischen Fürsten, dem früheren Deutsch-Hochmeister, dann Herzog Albrecht zu Lehen gegebenen, rechtlich als Kirchengut geltenden, der Jurisdiction des Papstes und des Kaisers unterstehenden Lande, das Altpreußen genannt wurde, nachdem mit Tode des unglücklichen Sohnes des neuen Herzogs, dem „blöden Herrn,“ die Lehnfolge unterbrochen war, nicht was rechtes anzufangen. Der Act zu Krakau von 1525 gereichte Polen nicht zum Segen. Die Parteibestrebungen gingen dort zu weit auseinander. In den Jahren 1605—1609 sollte nach dem Willen des Königs Sigismund III sein Sohn Wladislaus mit dem Herzogthum belehnt werden. Die mächtige Zamoysskische Adelspartei verlangte es für sich. Infolge dieses Streites kam Altpreußen an Brandenburg und das Haus der Hohenzollern. Im Jahre 1657 wurde das Land Destrreich angeboten. Man über sah, daß naturgemäß zwei größere Reichshälften zu einander gravitiren. Eine Vorstufe zur Zusammenfassung Churbrandenburgs mit Altpreußen war die Befreiung des letzteren von der polnischen Lehnsoberhoheit; der weitere Anschluß auch Westpreußens an den preussischen Staat war nur eine Frage der Zeit. In den Verträgen zwischen Schweden und Brandenburg liegt eigentlich schon eine Art von Theilung Polens; die stärkere schwedische Macht beanspruchte den Löwenantheil für sich. Im Uebrigen ist die Schwäche der polnischen Politik und des polnischen Reiches von einem Polen, dem Bischofe Wydzga, im Schreiben vom 16. September 1663 an den Churfürsten (oben S. 559) genugsam geschildert. Man verbiß sich auf dem Reichstage hauptsächlich auf einen Punkt (in diesem Falle Braunsberg), ließ das Uebrige aus dem Auge, stieß schlimme Worte aus, drohete mit Krieg, brawurte, erregte Haß und Verbitterung. Und dabei fehlte es an Geld und an Soldaten. In magno anno Platonis schrieb daher Treter nicht ohne Grund, bezahlt die Republik ihre Schulden.

Infolge des Wehlaue-Bromberger Vertrages wurde also der Churfürst Souverain über fast ganz Ostpreußen, ausgenommen Ermland, welches ein geistliches Fürstenthum (principatus) unter polnischem Schutze verblieb, wie vorher. Die Königs-

krone von 1701 für Preußen war größtentheils eine Frucht der Bestrebungen des großen Churfürsten. Wenig mehr als 100 Jahre nach dem Wehlau-Bromberger Vertrage erfolgte auch die vom Churfürsten angestrebte, schon 100 Jahre vorher von den Zeitgenossen vorausgesehene Annexion Ermlands und der Stadt Braunsberg an Preußen im Jahre 1772, ohne daß ein Kriegsunglück damals die Republik Polen heimgesucht hätte. Die Zeit- und Rechtsverhältnisse hatten sich aber gegen die Zeit des Churfürsten gewaltig geändert. Das sogenannte „Reformationsrecht“, das der Churfürst für sich in der Declaration vom 11. April 1656 gegenüber dem Fürstbischof Leszczyński noch in Anspruch genommen hatte, war abgethan. König Friedrich II. stellte als Norm seiner Handlungen den Satz hin: „In Preußen muß jeder nach seiner Form selig werden“ (so lauten die königlichen Worte nicht „kann“), wenngleich er dagegen oft genug, vielleicht durch die Rätthe veranlaßt und falsch berichtet, gegen den Grundsatz gehandelt hat.

Hinsichtlich der großen Politik ist nach Ranke, Genesis des preuß. Staats S. 254 zu bemerken, daß der russische Czar schon bei den politischen Verhandlungen von 1656—1657 sich hat „beifommen lassen, die Lehnsherrschaft über Preußen zu fordern.“ Man darf schon glauben, daß der Russe, welcher die schwedische Ostseeprovinzen damals zu erwerben suchte, auch Ostpreußen, bezüglich Westpreußen bis zur Weichsel begehrte. Dieses Ziel hat wohl noch heute die russische Politik im Auge, wenn auch nur in weiterer Perspective. Schon früh hat ein Volkschriftsteller, der Hamburger Pastor Schupp, in einem Büchlein betreffend die Schwedischen und Polnischen Waffen u. s. w. Anno 1657 mit einem für jene Zeit bewunderungswürdigen Scharfblick das Brudermörderische eines polnisch-schwedischen Krieges im Hinblick auf den allein gewinnenden „Moscowiter“ und die daraus auch für Deutschland erwachsende Gefahr erkannt (Zeitschr. d. Westpr. Geschichtsvereins Heft XL S. 125). Die früher oft und scharf streitenden Parteien, Schweden und Polen, sind seit mehr als 100 Jahren sehr still geworden.

Anfangs des Jahres 1656 bis weit ins Jahr 1657 mochte es manchem scheinen, das Verhalten des Bischofes Leszczyński und derjenigen Kanoniker, welche sich der Herrschaft des Chur-

fürsten unterworfen und demselben Unterthanentreue durch Revers versprochen hatten, werde von der höchsten kirchlichen Stelle zu Rom nicht gebilligt, indem der Nuntius in Polen im Verhalten jener Kanoniker, damit indirect auch des Bischofes, Pflichtvergeffenheit erblickte. Allein einen Ausspruch des Papstes über jenes Verhalten giebt es unseres Wissens nicht. Vielmehr hat derselbe die Thätigkeit Leszczynskis in jener kritischen Zeit voll anerkannt, desgleichen auch König Johann Casimir, dadurch, daß Leszczynski sehr bald nach dem Friedensschlusse von Wehlau-Bromberg zum Erzbischof von Gnesen und Primas von Polen erhoben wurde. Bei dieser Wendung des Schicksales lag es für die Feder, welche im Jahre 1568 für den Bischof den Entwurf zum Statusbericht über die Diözese niederschrieb, nahe, ein scharfes, ironisches Urtheil über das Verhalten jener Amtsbrüder, zu fällen, welche in Danzig warm gefessen, ohne die ganze große Kriegsmisere während zweier Jahre zu verkosten. Wohl kein anderer als Bischof Leszczynski hat die bitteren Worte gestrichen. (Vgl. S. 433). Im Maashalten und im Vergessen von Unbilden erkennt man die Größe des christlichen Characters. Leszczynski lebte, nachdem er die erzbischöfliche Cathedra zu Gnesen bestiegen, wohl weil die furchtbaren Jahre 1656 und 1657 seine ohnehin nicht starke Gesundheit sehr angegriffen, nicht mehr lange. Er starb am 1. April 1666. Seine Gebeine ruhen in der Kirche zu Lissa.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Testamentsexecutoren, der Dompropst, der Custos und Domherr Buzenski zahlte nuzufolge einer Assignation des Verstorbenen diejenigen 2000 Mk., welche ehemals von dem Churfürsten Johann Sigismund für die katholische Kirche zu Königsberg pro internis eingezahlt und ad inventarium Episcopatus gebracht worden waren, an den Propst und die Kirchenvorsteher zu Königsberg aus. Acta Capituli 1666, 4. November. Es war das also ein Geschenk Leszczynskis an da Bisthum. Denn in des letzteren Interesse waren die 2000 Fl. im Kriege draufgegangen.

## Chronik der Stadt Allenstein.

Aus den hinterlassenen Papieren des Domkapitulars  
Dr. Franz Hipler.

---

Im Amtsblatt vom J. 1813 (37 St. Nr. 162) befindet sich eine Aufforderung an sämtliche Magistrate (der Provinz), sie möchten die Abfassung zweckmäßiger Stadtchroniken veranlassen. Unter dem 5. Oktober d. J. richtete mit Bezug auf diesen Erlaß die Geistliche- u. Schulen-Deputation der Königl. Regierung von Ostpreußen — gez. Borowski u. Wald — an den Magistrat von Allenstein die Aufforderung, bis zum 1. Dezember d. J. anzuzeigen, wem er die Abfassung der Stadtchronik übertragen habe. Die Antwort vom 30. Oktober d. J. lautete dahin, daß der Evang. Lutherische Pfarrer Schulz in Allenstein diese Arbeit übernommen habe. In Folge einer neuen Verfügung der Königl. Regierung vom 7. Juli 1817 (Amtsblatt Nr. 32 p. 291) forderte dann der Landrath von Heilsberg, Herr von Conradi, den Allensteiner Magistrat unterm 5. August d. J. auf, ihm „die geführten Jahrbücher über die Stadt-Chroniken zur näheren Berichterstattung an die höheren Behörden bis zum 24. d. Mts. ohnefehlbar zur Einsicht zu übersenden“. Hierauf wurde unterm 22. August d. J. eine Chronik der Stadt „von 1800 ab nebst 4 Beilagen“ eingeschickt, welche sich im Magistratsarchive der Stadt Allenstein noch jetzt handschriftlich in drei Exemplaren vorfindet. Das erste derselben (5 Folioblätter Conceptpapier) hat am Schlusse die Unterschrift: Allenstein, den 20. August 1817. Magistratus. Grunenberg. Dieser Mann war damals Bürgermeister der Stadt und von seiner Hand ist das ganze Exemplar

der Chronik geschrieben, wie er auch nach Stil und Inhalt als Verfasser derselben angesehen werden muß, während die 4 Beilagen von dem damaligen Allensteiner Kaplan Joseph v. Komorowski verfaßt und allem Anscheine nach dessen Autograph sind. (14 Bl. 4.) Das zweite Exemplar, eine saubere Abschrift des ersten auf 4 Folioblättern, unterzeichnet vom Magistrat der königl. Oöstr. Stadt Allenstein, Grunenberg, Grunenberg, Thomeck, wurde am 22. August 1817 an den Landrath v. Conradi eingeschickt und von diesem unterm 12. September d. J. zurückgesendet, „um solche so reichhaltig als die Ansicht des Amtsblattes a. a. Orte darstellt, fortzuführen“, wie auch die königl. Preuß. Regierung unterm 17. September d. J. in Folge des landrätlichen Berichtes dem Magistrat ihre Zufriedenheit darüber zu erkennen gab, „in der Erwartung, daß derselbe sich ferner hierin thätig zeigen werde.“ Dies ist aber erst ca. 10 Jahre später geschehen, wo in einem zu diesem Zwecke bestimmten Folioband zuerst die Grunenberg'sche Chronik vom J. 1817 wörtlich eingetragen und dann bis zum 12. April 1827 fortgesetzt wurde (fol. 1—10), alles von ein und derselben Hand geschrieben, wahrscheinlich auf Veranlassung des damaligen Bürgermeisters Ehlert, der wohl auch der Verfasser der Fortsetzung sein dürfte. Diesem Bande ist später ein Foliobogen vorgeheftet worden, der auf den ersten 3 Seiten von einer Hand geschrieben, einzelne chronikalische Notizen, vom J. 1780—1860 reichend, enthält. Da diese Chronik in der von Dr. Mloys Grunenberg im J. 1864 verfaßten „Geschichte Allensteins“ in ganz ungenügender Weise herangezogen und sonst ganz unbekannt ist, so erschien ein Abdruck derselben in unserer Zeitschrift um so mehr gerechtfertigt, als er für die übrigen ermländischen Städte eine Veranlassung sein dürfte, mit der wünschenswerthen Veröffentlichung ihrer Chroniken nachzufolgen. Dem Abdrucke ist für den ersten Theil — bis 1817 — der offizielle an den Landrath von Heilsberg eingeschickte Text (II), für die 2 Fortsetzungen die einzige bekannte Handschrift in dem erwähnten Foliante zu Grunde gelegt, die nothwendigen Varianten aber aus den zwei andern Handschriften nebst einigen Erläuterungen in den Anmerkungen mitgetheilt.

---

## Chronica

der Königlichen Ostpreussischen Stadt Allenstein vom  
Jahre 1800 ab.

---

Im Jahre 1802 ist allhier die am Niedertbor unweit dem Allefluß belegen gewesene sogenannte S. Geist-Kirche, welche vom gewissen Dombherrn zu Frauenburg Namens Albert Nowieski im 15. Jahrhundert massiv erbauet worden, und bei der ein katholischer Geistlicher angestellt war, deshalb eingestürzt, weil selbige keine hintere Seitenwand hatte, sondern die Balken mit den Sparren auf der alten Stadtmauer, deren Fundament bereits baufällig geworden war, ruheten. Diese Kirche ist ihres Unvermögens wegen bis jetzt nicht wieder aufgebauet, dem dabei angestellten Geistlichen hingegen, ist von seiner Oberbehörde nachgegeben, die ihm gemäß der Stiftung obliegende Andacht in der katholischen Pfarrkirche zu verrichten.

Im Jahre 1803 des Nachts vom 17./18. August brannten in der hiesigen Stadt 63 Bürgerhäuser ab,\*) davon sind 51 bereits massiv aufgeführt, die übrigen 12 hingegen können aus Unvermögen der Eigenthümer noch nicht erbauet werden. Der Ausbruch des Feuers, bei welchem ein Schmied Namens Klosowski durch den Einsturz seines Hausgiebels das Leben verloren, hat nicht gehörig ermittelt werden können.

Im Jahre 1806 ist die auf der hiesigen Obern Vorstadt belegen gewesene von der Stadt-Commune im Jahre 1630 in Fachwerk aufgeführte sogenannte Kreuzkirche der Baufälligkeit wegen abgetragen, nachdem bereits einige Jahre vorher in derselben keine Andacht gehalten wurde. Das in 4000 Thlr. bestandene Vermögen dieser Kirche ist der hiesigen katholischen Pfarrkirche zugeeignet worden.

Der im Jahre 1806 zwischen Frankreich einer, und Preußen und Rußland anderer Seits ausgebrochene Krieg, in welchem die

---

\*) Die Krummstraße, eine Seite der Rißstraße und die südwestliche Marktseite. III.

hiesige Stadt viel gelitten hat, ist für dieselbe während dieser Epoche sehr merkwürdig geworden.

Am 1. Januar 1807 rückte allhier ein französisches Infanterie-Regiment vom Ney'schen Corps unter Commando des Divisions-Generals Gardain, und nachdem selbiges bis zum 24. Januar die Stadt besetzt gehalten, und von den Bürgern völlig verpflegt worden war, auch gedachter Divisions-General mit dem Colonel la Mortiniour\*) 2384 Thlr. an Kriegs-Contribution von der Stadt erhoben hatte, so verließen die Feinde dieselbe und es rückten dagegen die allirten russische Truppen in die Stadt ein, aber am 2. Februar 1807 um 6 Uhr Abends besetzte nach dem Abmarsche der Russen ein ganzes Corps feindlicher Truppen die Stadt, plünderte dieselbe die ganze Nacht und den folgenden Tag hindurch, an welchem der ehemalige französische Kaiser Napoleon mit seinem Generalstabe hier durchreiste. — Am 4. Februar, an welchem die Bataille bei Juhndorf eine Meile von hier Statt hatte, verließ zwar ein Theil dieses Corps die Stadt, aber seit dieser Zeit und besonders nach der Schlacht bei Pr. Eylau waren hierselbst ununterbrochen feindliche Truppen des Soult'schen Corps, worunter sich mehrere bleßirte befanden, einquartirt. In diesem Zeitraum haben die hiesigen Einwohner sämmtliches todte und lebendige Inventarium nebst allen Lebens-Vorräthen verloren, und die feindliche Besatzung sah sich genöthiget, aus Mangel ihres Unterhaltes in der umliegenden Gegend in der Entfernung von drei Meilen zu furagiren, nach dem der feindlicher Seits erlassene Befehl alle noch vorräthige Lebensmittel bei Todesstrafe anzuzeigen, vergebens war.

Es wurden inzwischen in Ermangelung des Brennholzes, indem kein Pferd und Zugvieh in der Stadt vorhanden war, über 100 Wirtschaftsgebäude und die ganze obere Vorstadt mit 10 Wohnhäusern von der feindlichen Besatzung theils abgebrannt und theils niedergerissen. Endlich entstanden aus Hungers-Noth unter den Einfassen Krankheiten, woran während dem Aufenthalt des Feindes 437 Menschen, besonders aber in dem einzigen Monat April 104 durch den Tod hinweggerafft sind. Man sah

---

\*) la Mortiniour I. — la Mortiniow. III.

mit Entsetzen manchen Tag 7 Leichen zu Grabe tragen, so daß das sonst gewöhnliche Lauten bei den Begräbnissen von dem Feinde untersagt wurde, und derselbe mit Schrecken sich erkundigte, ob schon die Pest in der Stadt eingerissen sei? — Nach dem bei Tilsit geschlossenen Frieden im August 1807 wurde die hiesige Stadt abermahls mit einem Commando französischer Dragoner 100 Pferde stark besetzt, und von den Bürgern bis zum 10. December, an welchem Tage gedachtes Commando die Stadt verlassen hat, verpflegt; woraus denn zu ersehen ist, daß diese Stadt ein ganzes Jahr nämlich vom 1. Januar bis zum 10. December 1807 fast ununterbrochen mit feindlichen Truppen bequartirt gewesen ist. — Se. Königl. Majestät haben bei diesen vielen Drangsalen für die ganze Provinz so auch für diese Stadt väterlich gesorgt, indem Allerhöchstdieselben huldreichst zu verfügen geruheten, daß im Monat September gedachten Jahres ein Stabs- und ein Lazareth-Chirurg auf höchstdero Kosten zur Heilung der noch vorhandenen Kranken anhero commandirt wurden.

Im Jahre 1809 ist hieselbst die neue Städte-Ordnung d. d. 19. November 1808 eingeführt, die Stadt in drei Bezirke, nämlich den östlichen, westlichen und vorstädtischen eingetheilt, und den 22. Januar vierundzwanzig Stadtverordnete und acht Stellvertreter gewählt worden. Nach einer neuern Verordnung existiren jetzt im Verhältniß der Seelen-Anzahl nur 18 Stadtverordnete und 6 Stellvertreter; die bei Einführung der Städte-Ordnung gehaltene Kanzelrede erfolgt hiebei sub Nr. 1.

Im Jahre 1810 wurde in der hiesigen Stadt die Schutzblattern-Impfung auf eine hohe Verfügung der Königl. Regierung eingeführt, welche im Anfange mit vielen Schwierigkeiten verknüpft war, jetzt aber nach überstandenen Vorurtheilen glücklich fortgesetzt wird. Seit Einführung derselben bis jetzt sind gegen 500 Kinder in der hiesigen Stadt geimpft worden, und der Nutzen dieser wohlthätigen Erfindung für die Menschheit ist daraus sichtbar, daß in diesem Zeitraume nichts von den natürlichen Pocken zu hören ist; auch schon seit einigen Jahren keine Kinder daran verstorben sind. — Die in dieser Hinsicht und zur Aufmunterung und Ermahnung der Aeltern zur Impfung gehaltene Kanzelrede erfolgt hiebei sub Nr. 2.



Der Befreiungskrieg vom Jahre 1813 bis 15 ist für die Weltgeschichte deshalb merkwürdig geworden, weil derselbe mit gesammten Kräften von Europa gegen den Usurpator von Frankreich Napoleon Buonaparte zur Abtreibung der sich über alle Staaten von Europa angemachten Gewalt geführt wurde. Zur Vermehrung der Streitkräfte wurde im Jahre 1813 eine allgemeine Landwehr in der ganzen preussischen Monarchie sowie auch in der hiesigen Stadt eingeführt, wozu die Mannschaft nach Verhältniß der Seelen-Anzahl eines jeden Orts durchs Loos gestellt ist. Die hiesige Stadt hat 36 Infanteristen und 2 Kavalleristen, worunter 7 Freiwillige gewesen, auf ihre Kosten ausgerüstet und beritten gemacht. Die bei Einrichtung der Landwehr gehaltene Kanzelrede erfolgt in der Beilage Nr. 3.

Freiwillig haben sich zur Landwehre nachstehende gestellt, als:

1. Der Tischler-Gesell Jos. Pollakowski
2. „ Gutmacher-Gesell Jos. Jazzewski
3. „ Schlosser-Gesell Andr. Kurowski
4. „ Handlungs-Diener Franz Jurkiewicz
5. „ Schmiede-Gesell Gottlieb Pifag
6. „ Radmacher-Gesell Christ. Wrozicki
7. „ Zimmer-Gesell Friedr. Lenzner.

Zum stehenden Heere hingegen sind aus der hiesigen Stadt 57 Mann — incl. zum Train gestellt, und nachstehende haben bei der National-Kavallerie bei eigener Ausrüstung freiwillige Dienste genommen, als:

1. Der Stadt-Gerichts-Sekretair Spiller
2. „ Cantor Anton Hohmann
3. „ Kaufdiener Friedr. Hardtmann
4. „ Kiemer-Gesell Jacob Lowienthal
5. „ Deconom.-Schreiber Joh. Kauffmann.

Den Tod fürs Vaterland sind gestorben:

1. Lieutenant Ludw. Rudolph Ranhoffen bei Culm in Böhmen, 30. August 1813.
2. Musquetier Johann Clemens } bei Blankensfeld
3. „ Jacob Vizinski } 14. October 1814.

4.	Landwehrmann	Jos. Mateblowski	} im Lazareth des Danziger Belagerungs-Corps.
5.	"	Franz Romanowski	
6.	"	Joh. Piotrowski	
7.	"	Simon Wrogenda	

Das eiserne Kreuz haben erhalten:

1. Der freiwillige National-Kavallerist Cantor Anton Hohmann, für seine Auszeichnung bei la Chauffee in Frankreich.
2. Der Unteroffizier Mühlen-Revisor Friedr. Gottlieb Assmann, weil er mit einem 25 Mann starken Commando im Gefecht bei Löwenberg in Schlesien zwei feindliche Compagnien gefangen gemacht.

An patriotischen Beiträgen hat die hiesige Stadt in Hinsicht des im Kriege 1807 erlittenen großen Verlustes nur 108 Thlr. leisten können, dagegen betragen die von derselben behufs dieses Krieges gelieferten Naturalien und baare Zahlungen außer den Einquartierungslasten und gestellten Vorspann-Fuhren bei den Truppen-Märschen mit Einschluß der Ausrüstung und Bekleidung der Landwehrmänner 3400 Thlr.

Der Landsturm ist gemäß Allerhöchster Verordnung vom 21. April 1813 in der hiesigen Stadt organisiert, und bestand aus einem Bataillon mit dem Bataillions-Chef, 2 Compagnien Infanterie mit 2 Capitains und 4 Lieutenants; 1 Escadron leichter Cavallerie mit 1 Mittmeister und 2 Lieutenants auch einer Jäger-Compagnie mit 1 Capitain und 2 Lieutenants. — Der Landsturm bezog während des Krieges die Wachen, und exercirte an den Sonntagen. Seine Dienst-Obliegenheiten und Kriegszucht sind in der Gesefsammlung des Jahres 1813 Nr. 184 Seite 79 und Nr. 185 Seite 89 näher zu sehen.

Die bei der Verteidigung der Landsturmmänner gehaltene Kanzelrede erfolgt in der Beilage Nr. 4.

Nach beendigtem Kriege ist der Landsturm aufgelöst.

Zum Beschluß dieser Krieges-Periode wird noch bemerkt, daß nach der Einnahme von Stettin durch die Preussischen Truppen 23 feindliche Kriegsgefangene dasiger Befabung vom Januario bis zum Junii 1814 bei den hiesigen Bürgern einquartirt und auf Kosten des Staats unterhalten worden sind.

Anlangend den Gewerbe- und Handels-Zustand, so ist es mit demselben sehr mißlich, indem schon seit 2 Jahren der Garn-Handel, welcher der vorzüglichste Erwerbszweig allhier ist, aus Mangel an auswärtigen Commissionen nur sehr schlechten Fortgang hat, wodurch auch sämtliche übrige Branchen und Erwerbs-Mittel gesunken sind.

Die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten hiesiger Stadt bestehen in einer Lutherischen und Catholischen Schule; bei ersterer ist ein lutherischer Pfarrer, bei der zweiten hingegen sind zwei weltliche catholische Lehrer angestellt. -- In den beiden Schulen wird außer dem Lesen und Schreiben in der Rechenkunst, Länderkunde, Geschichte, Naturlehre und mehreren Wissenschaften Unterricht gegeben, in der catholischen Schule werden über dem die Anfangsgründe zur lateinischen Sprache beigebracht.

Im Jahre 1816 hat sich hieselbst folgende besondere Begebenheit zugetragen:

Ein mit seinem Sohne im Rechtshandel stehender Vater ist am Abende den 14. Junii bei dem Baden seiner Füße in der Allee durch einen schnellen Schlagfluß getödtet, dagegen hat am folgenden Morgen den 15. Junii ein entstandenes starkes Ungegewitter in das Gebäude des Sohnes ohne dessen Entzündung und Schadens Anrichtung eingeschlagen, nachdem der Blitz zuvor in des verstorbenen Vaters Hause, welches einige 100 Schritte vom ersteren entfernt ist, in dem Augenblicke, als der Sohn mit der Mutter sich zu versöhnen suchte, eine Dachpfanne zerstücktete.

Allenstein, den 20. August 1817.

Magistrat der Königl. Ostpreussischen Stadt.

Grunenberg.

Grunenberg.

Thomeck.

Im Jahre 1818 den 17. Januar um 3 Uhr nach Mittage ein Sturm-Wind oder vielmehr ein Orcan erfolgt, der sehr heftig gewesen, und besonders zwischen 6 und 7 Uhr am stärksten gewittet, so daß gemauerte massive Giebel an Häusern niedergerissen, so daß am folgenden Tage nur die Spuren davon durch

zerschmetterte Dachsteine in den Straßen und zerrissene Strohdächer auf den Scheunen zu sehen gewesen; auch ist ein großer Schaden in unsern Wäldern hierdurch geschehen, der auf 12000 Thlr. durch Sachverständige abtaxirt wurde, und die neu erbaute Ziegelscheune total niedergerissen, welcher Schaden 400 Thlr. betragen, überhaupt hat man den ganzen Schaden beurtheilt auf 16 897 Thlr. 60 Gr.

Im Jahre 1820 wurde die hiesige Pfarr-Kirche mit vielen Baukosten aufs neue von der hiesigen Stadt- und Dorfs-Gemeinde reparirt, wozu die Stadtgemeinde drey Theile und die Dorfs-Gemeinde den vierten Theil der Kosten geben mußte; auch ist das Bauholz von der städtischen Gemeinde ihren Wäldern hiezu gegeben worden, wofür die Dorfs-Eingepfarrten ihren Theil fürs Holz der Stadt ersetzen mußten; bey diesem Bau-Reparatur sind auf die Kirche neue Balken unterzogen, das Dach neu eingelegt und mit Kalk verstrichen, der Glockenthurm wurde ebenfalls reparirt, das Dach wurde neu umgelegt und einige neue Sparren eingesetzt; besonderes Glück herrschte damals, daß bey diesem so gefährlichen Bau kein Mensch unglücklich noch beschädigt wurde

Im Jahre 1821 den 8. Mai um 3 Uhr nach Mittage erthönte ein grausames Donner-Gewitter, wodurch erfolgte, daß zwischen 4 und 5 Uhr der Blitzstrahlen in den hiesigen Schloß-Thurm hineinfuhr und demselben das Gespärre nebst Balken abbrante; bey diesem Brande wurde die Königl. Salz Magazine, die mit großem Salz-Vorrathe angefüllt war, mit abgebrannt; merkwürdig und bedauernsvoll bleibt es auf immer, daß dieser so schöner Schloß Thurm, auf welchem der berühmte Astronom und Mechanicus vormaliger Dohmherr zu Frauenburg Herr Kopernicus seine Aufmerksamkeit sowohl auf die Astrologie wie auch die Witterung öfters in Augenschein genommen, und hiernach sich richtete, den übrigen Menschen seines Krises die Nachricht hievon schriftlich ertheilte, jetzt das vormalige Memoriale auf immer zernichtet und nicht mehr in Stand gesetzt wird.

In diesem nehmlichen Jahre wurde der hiesige Rathhaus-Thurm, der dem Einsturze drohete, mit vielen Kosten reparirt und angestrichen, nebst neue Zieserblätter gemacht.

Im Jahre 1822 den 19. July um 2 Uhr nach Mittage, während der hiesige dirigierende Polizey-Bürger-Meister Herr Anthon Ehler auf der Polizey Zimmer beschäftigt ware, fuhr der Donner Blitz in das hiesige Rathhaus, der nämlichen Zimmer, glücklicher Weise kein Schaden verursachte, und Bürger Meister unbeschädigt und gesund heruntergekommen, und an den Mauren beschädigte Theile in Augenschein genommen, die vom Gewitter geschehen worden.

Im Jahre 1822 sind vom 22. auf den 23. October des Abens um 9 Uhr 30 Wirthschafts-Gebäude durch Feuersbrunst in Asche gelegt; der Thätter des Mordbrennens ist nicht ausgemittelt worden; hiedurch verloren die Wirthsleute die ganze Ernte ihres Getreides, auch ihr lebendiges und todttes Inventarium, und wurden hiedurch in die äußerste Nothdurft gesetzt, auch war die Gefahr so groß, daß in der Stadt ein halbes Haus zu brennen anfinge, glücklicher weise gelöscht wurde.

Im Jahre 1823 wurde nach dem Gutachten des Wohlöbl. Magistrats wie auch der löbl. Stadtverordneten Versammlung, um guttes, reines Wasser zu haben in der Stadt auf dem Markte an dem Brauhaus ein Brunnen gegraben und mit zwei Pumpenstücke versehen; die Kosten dieses quest. Brunnens belaufen sich auf 333 Thlr. 10 Silbergroschen.

Im dem nemlichen Jahre im Monath October wurde auf dem Amts-Platze das Königl. Land- und Stadt-Gericht eingerichtet und bestättigt.

Im Jahre 1823 hat kein besonderes Ereigniß Statt gefunden, was zu vermerken verdient, als daß des Königs Majestät im Gefolge des Gesetzes wegen Anordnung der Provincial-Stände für das Königreich Preußen vom 1. July 1823 und der unterm 14. August v. J. durch das Amtsblatt Nr. 35 publicirte Allerhöchste Cabinets Ordre vom 1. July v. J. zu befehlen geruhet haben, daß die Wahl der Abgeordneten zu dem ersten im Königreiche Preußen zuhaltenden Provincial Landtage ohne Verzug vor sich gehen soll, und zu diesem Behuf ist der wirkliche Geheime Rath zum Commissarius des ersten Landtages im Königreiche Preußen ernannt worden. Auf Befehl des p. Commissarii Herrn v. Schön Excellenzen wurden im Jahre 1824

die Städte in separate Distrikte eingetheilt, um ihre Abgeordnet zu wählen, und hiernach sind aus hiesiger Stadt zwey Deputirte in der Person des Stadtvorstehers des Bürger Herrn Joseph Rogalli und des Post-Commissarius Herrn August Lemmer ernannt worden, welche mit den Städten Bischofsburg, Wartenburg, Ortelsburg, Willenberg, Passenheim, Gilgenburg, Neudenburg, Soldau und Hohenstein den Herrn Bürger-Meister Hebert aus Willenberg zum Abgeordneten und den Bürger-Meister Nicolaus aus Soldau zum Stellvertreter zu Passenheim (nachdem zuvor in der Pfarrkirche ein Gottesdienst ceremonialiter in Beysein des Landraths Herrn von Berg Ritter des eisernen Kreuzes und denen Herrn Deputirten abgehalten) gewählt haben. Dieser Landtag hat auch im Monath November 1824 Statt gefunden, dessen Resultat zu erwarten steht.

Im Jahre 1825 sind auf dem Alleflusse auf Königl. Kosten einige Krümmungen in's gerade durchgegraben, besonders aber durch das Gequeebe eines Gefäch-Gartens dem Bürger und Kaufmann Flakowsky gehörig, welches in die Länge 320 und die Breite 30 Fuß enthält, und schnurgerade nach der Brücke eingerichtet; hierdurch gewann das Wasser einen stärkeren Strom, und die am Flusse Alle belegenen Wiesen beßeren Vortheil, so geschehen den 30. July 1825. Auch sind noch Krümmungen abgestochen bis an die Mühle und der Allefluß tiefer gegraben.

Im Jahre 1826 den 30. Aprill ereignete sich des Abends am Sonntage eine besondere Mordnacht. Ein im Dienste stehender Grobschmiedegeselle Namens Andreas Jäger, der die Majorenität noch nicht erreichte . . . brachte seine geliebte Braut (mit einem Stein) . . . ums Leben. Der Erfolg seiner Strafe wird in kurzem erwartet. — In dem nehmlichen Jahre 1826 den 1. November erfolgte ebenfalls ein Meuchelmord von einem malitiefen Vater, Gerichtsdiener Johann Schilewsky, der seine erst erzeugte Tochter von 1½ Jahr alt mit einer Holzart muthwillig. Die Strafe des schlechtgedenkenden Vaters soll noch erfolgen.

Im Jahre 1827 den 12. Aprill um ½ 10 Uhr abends entflamnten voller Feuersbrunst die hinter der Pfarrkirche gelegenen Scheuren, welche durch Anlegen des Feuers eines boshaften Menschen, der aber noch nicht ausgemittelt ist, geschehen, wodurch

9 Scheure, 4 Speicher und 7 Heuschopfen in Asche gelegt; bei diesem Brande entflammten zugleich 71 Stück Schwein-Stelle die den Tagelöhnern gehörten, und setzten die Einwohner in die äußerste Gefahr, indem durch die dringende Hitze (besonders durch den großen Borath der Kiensthoben in den vorhandenen Stallungen) die an die Stadtmauer aufgeführte drey Stück neue Wohnbuden mitabbrandten; glücklicherweise doch durch gute Verwaltung nebst gute Feuerlöschgeräthschaften die Feuerextension gehemmet und gelöscht, so daß in der Stadt kein Feuerschaden erfolgte.

---

Am 24. Juli 1780 um 10 Uhr vormittags fuhr ein Blitzstrahl in den Rathhausthurm und setzte denselben in Brand, das Feuer wurde aber sogleich gelöscht, sodaß nur ein Ständer und einige Bretter angebrannt wurden.

In der Nacht vom 3. auf den 4. November 1782 nach 12 Uhr brach Feuer aus, wodurch das Quartir des Herrn Major von Meyer am meisten beschädigt wurde. Eine Seite brannte ab, das danebenliegende Haus des Kiemermeisters Geritz hat zwar wenig gelitten, da das Feuer, welches schon über gedachtem Quartire des Herrn Major (eigentlich des von Melerski auf Kaltfließ Haus) durchs Dach gebrannt, glücklich gelöscht wurde. Dennoch aber ist auch diesem Kiemer Geritz sowohl die Kinnre ganz verbrannt, als auch das Dach durch die Löschung sehr beschädigt. Der Brandstifter ist nicht ermittelt.

Am 12. December 1782 um 9 Uhr Abends brach im Schuhmacher Joseph Polakowski'schen Hinterhause Feuer aus. In demselben sind einige Balken verbrannt, welche durch neue ersetzt werden mußten. Das Feuer wurde bei der Windstille bald gelöscht. Die Ursache des Feuers nicht zu ermitteln gewesen. Der Knecht war an diesem Abend mit einer brennenden Laterne im Stall und hat wahrscheinlich Feuer verstreut.

Woher der Name Starkenthal siehe in den statistischen Akten. — Melioration der Stawy-Brücke. — Ordnung in der Forst. — Theerbrennerei. — Steinpflaster. — Durchreise

des Königs. — Feuer im Eduard Zimmermann'schen Hause. — Hungersnoth. — Reparatur der Kirche. — Neubau. — Verschönerungsverein.

Nach dem erneuten Privilegio von Stenkienen muß die Stadt im Jahre 1663 niedergebrannt sein. — Nach dem realen Staats-, Zeitungs- und Conversationslexikon Leipzig 1708 ist Allenstein — eine kleine Stadt nebst Schloß im Ermland am Fluß Alla — 1657 abgebrannt.

Im Jahre 1834 große Dürre; in Folge dessen große Noth, Armenverein; Instandsetzung des Röhrenteichs und der Röhren. — Nachtwachen. Diebstähle.

Im Jahre 1835 die Flößbarmachung der Alle von der Ustricher Schleuse ab angefangen. — 1836 fortgesetzt im Stadtbezirk. Füsiliere in Allenstein. Cholera. Cholera-Besen.

1855 baute August Blochhagen das Gasthaus auf der Ecke des Marktes und der Oberstraße auf.

1857 baute August Blochhagen sein Wohnhaus auf der Stelle an der Hospitalsbrücke, wo bis zum Jahre 1602 die h. Geistkirche und bis zum vorigen Jahre die Propstei stand.

1858. Chausseebau von Allenstein nach Gutstadt.

1859. Bau des Flügelgerichtsgebäudes und Ausbau des alten Gerichtshauses.

1860. Anlage einer Straße am Tischler Moritz. Bau des neuen katholischen Schulhauses durch A. Bronka. Ausbau des Gerichtsgefängnisses am hohen Thor.

---



# Vier Beylagen

zur Chronica der Stadt Allenstein vom Jahre  
1800 bis 1816 incl.

---

## Beylage Nr. I.

Rede bei der ersten Wahl der Stadtverordneten gehalten  
vom katholischen Kaplan v. Komorowski 1809.

Sey überall wachsam, dulde Ungemach  
und leiste deinem Amte Gehülgen.

Ep. 2. Thimoth. Cap. 4. V. 5.

Wir haben uns heute versammelt, um von dem Allerhöchsten, in dessen Hände wir alle stehen, zu dieser neuen Stadt-Verfassung seinen Beistand zu ersuchen, und den H. Geist um seine guten Anschläge, und heilsamen Eingebungen anzurufen. Dieser Tempel, wo der Weyrauch eures Gebethes einen löblichen Geruch giebt, diese Kanzel auf der ich heute auf euer Verlangen die evangelischen Wahrheiten verkünden soll, dieses reine und unbefleckte Schlachtopfer, das igo auf dem Altare dargebracht wird, um euer Herz und Gewissen zu reinigen, und die ganze Vorbereitung zu einer glücklichen Wahl der Stadtverordneten, von denen das allgemeine Wohl dieser Stadt abhängen soll: alles dieses zeugt mir, daß ihr nicht allein am gemeinen Besten, sondern auch an der Heiligung eurer Seelen arbeiten wollet, und daß die Sorge für eure Angelegenheiten rührt.

Es ist ein fester Grundsatz der christlichen Sittenlehre, daß Gott in allem, was wir vornehmen, gepriesen werden soll. Wir müssen in sichtbaren Dingen die unsichtbaren Dinge Gottes einsehen, begreifen, und weil, wie der Hl. Augustinus anmerket: im Reiche Jesu Christi der Christ und der Bürger eins und unzertrennlich von einander sind, so muß er seine Handlungen wenigstens durch seine Absichten heiligen und die Gebräuche der Welt auf Entzwecke der Religion leiten. Ihr wißet es M. G. die Kirche und der Staat stehen unter den Gesetzen einer gemeinschaftlichen Vorsehung, eine einzige allmächtige Hand erhält die Thronen und die Altäre. Eben derselbe Geist der Wahrheit, welcher zu Petro sprach: „Auf dich will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen“, sprach auch zu David: „Ich will dein Reich bestätigen.“ Das Königreich und das Priestertum erhalten einander wechselseitig durch Uebereinstimmung, und obwohl bey der Gewalt in der Regierung niemals einander Eingriffe thun dürfen, so müssen sie doch in den Handlungen gemischt sein, damit nach dem Maasse, wie die Klugheit die gemeine Ruhe ordnet, die Liebe uns heilige und uns die ewige Glückseligkeit verschaffe.

In dieser Absicht halte ich euch eure Standespflichten vor und zeige, daß ihr euer Amt sorgfältig und gerecht verwalten sollt. Denn nur Sorgfalt und Gerechtigkeit kann die Bürger glücklich machen. Dies wird der Inhalt meiner ganzen Rede seyn.

### Erster Theil.

Die Haupteigenschaft, welche der Apostel Paulus denen, die eine öffentliche Verwaltung führen, beilegt, ist die Sorgfalt, das heißt: ein sorgsamer Geist und ein munterer treuer Fleiß, alle Pflichten ihres Standes zu erfüllen, weil Gott, der Urheber ihres Berufs, auch der Richter über ihr Verhalten ist, dessen Gerechtigkeit sie von dem, was ihnen durch seine Vorsehung aufgetragen ist, auch Rechenschaft ablegen müssen. Nun giebt es aber zweyerlei Dienste: einen in der Kirche, den andern im Staate, einen geistlichen und einen weltlichen, welche beschwerlicher und mehr zu fürchten sind, als alle übrige. Einer ist das

Amte der Seelenforger, der andere der Besorgung des gemeinen Besten. Einer theilt die Schätze des Himmels, das ist: das Blut, die Gnade und das Leiden Jesu Christi, und der Andere theilt die Schätze der Erde: das Blut der Bürger, der Wittwen und Waisen, die Früchte der Arbeit und den Schweiß der Armen aus, welche ein Bild Jesu Christi auf Erden sind. Und welche Sorgfalt und Reinigkeit des Herzens erfordert nicht sowohl dieser als jener Dienst?

Ich bleibe aber bei dem letztern stehen, und sage: daß nichts im gemeinen Leben heiliger sein kann, als das Blut des Volkes, das gleichsam bis in die Adern des Staates fließt und ihm Kraft verleiht, die Last des Krieges zu ertragen. Jetzt also, m. Herr, da nun unmittelbar das Wohl der Stadt in ihren Händen ist, und alle städtische Einkünfte und Klassen zum Besten der Stadt verwendet werden sollen, jetzt haben sie Mittel in Händen den Armen und Dürftigen zu steuern, und denen durch den Krieg unglücklich gewordenen ihr Herz aufzuthun. Denn selbst die H. Schrift befiehlt es im 7. Psalm gegen die Armen billig und gerecht zu verfahren und sie wie eines Augapfels zu schonen. In dieser Absicht geschieht es, daß Ihr aus zärtlicher und weiser Liebe das Wohl dieser Stadt annehmet, welches sich durch euren Diensteifer entweder erheben oder fallen wird.

Euch gebührt es die Waagschale des Heiligthums zu ergreifen, um zu wissen, was die Nothwendigkeit erheischt, und was die Liebe fordert; was ihr dem Könige als Zinsleute seiner Macht, und was ihr Gott als Pflichtschuldige seiner Gerechtigkeit geben müßet, was ihr nach den Vorschriften der Vernunft den Bürgern und Einwohnern der Stadt zur Bequemlichkeit lassen, und was ihr hingegen nach den Regeln der Staatskunst dem gemeinen Wohl geben müßet. Euch gebühret es, die ihr das Wohl der Stadt übernehmet, gleich jenen weisen und uneigenmüßigen Männern, welche Moses ehemals erwählte, um Israel zu richten, euch sage ich gebührt es, einjeder nach seiner Standespflicht die Sache der Bürger zu erwägen, ihre Pflichten nicht nach euren Interessen und Willen, der keine Schranken kennt, sondern nach den noch übriggebliebenen Kräften eurer Bürger einzurichten, das Joch, so sie tragen, wenn es möglich ist, so leicht als billig zu machen,

um wenigstens mit den Drangsalen, die sie fühlen und die ihr ihnen wegen den unglücklichen Umständen der Zeit nicht abnehmen können, ein Mitleiden zutragen.

„Haben sie dich zum Vorsteher gesetzt, so trage Sorge für sie und setze dich dann nieder, wenn du alles ausgerichtet hast, was dir zu besorgen obliegt, damit du dich ihretwegen erfreuest, und zu einer löblichen Zierde die Ehre bekömmst, der dich die Versammlung gewürdigt hat,“ heißt es in der H. Schrift Eecl. cap. 32. Und die Liebe zu eurer Vaterstadt, derer Glieder ihr seyd, muß euch noch genauer zum Wohle der Bürger verbinden, die eurer Sorge anvertraut sind, und deren Glück ihr in euren Händen habt. Selbst Jesus Christus hat sich die Betrachtung zu Nutzen machen wollen, als eine unzählige Menge Volks, von der Kraft seines Wortes und seiner Wahrheiten gezogen, ihm drei Tage lang in der Wüste gefolgt war, nichts mehr zu essen hatte und fast vermachete. Saget, an wen wandte sich damals Jesus, um ihnen Hilfe zu leisten? Er wandte sich nicht an Petrum, obgleich er seinen Eifer kannte und seine Liebe geprüft hatte; nicht an Joannem, welchen er doch mit seiner Freundschaft beehrte und dem er seine Weisheit in vollem Maße mittheilte, sondern er wandte sich an Philippum, weil dieser, wie die heiligen Väter sagen: aus eben derselben Gegend gebürtig war und daher für diese seine Brüder aus christlicher Vaterlandsliebe aller Vermuthung nach eifriger als irgend ein Anderer Sorge tragen mußte. Und diese Vaterlandsliebe hoffe ich, wird auch euch eifriger und sorgfältiger machen für das Wohl eurer Mitbürger zu sorgen. Denn auch ihr seyd aus derselben Stadt gebürtig. Aber nicht nur sorgfältig, sondern auch gerecht müßet ihr gegen eure Mitmenschen seyn. Denn nur Gerechtigkeit kann Völker glücklich machen. Hiervon im

### Zweyten Theile.

Ich verstehe nicht unter jener Gerechtigkeit, die nach den Worten meines Theiles, Völker glücklich macht, die Tugend der Billigkeit, die jedermanns Rechte bewahrt und einem jeden das Seinige giebt. Sie trägt zwar zur gemeinen Glückseligkeit das

Ihrige bei, aber sie macht es nicht allein aus. Sondern die Gerechtigkeit, von der wir jetzt reden, ist eine allgemeine Tugend, die alle Uebungen der Religion und Frömmigkeit in sich begreift. Sie hat nach dem Sinne der h. Sittenbücher diesen weitläufigen Begriff. Der Gegensatz der Sünde, welchen Salamo macht, giebt deutlich zu erkennen, daß, wie die Sünde alle Laster in sich begreift, so auch die Gerechtigkeit den Begriff aller Tugenden an die Hand giebt. Mein eigentlicher Vortrag ist demnach, daß die Religion, die Frömmigkeit, die Tugend die Quellen der Glückseligkeit der Völker und das Wohlseyn der Länder sind.

Ich sage Gerechtigkeit und Religion machen die Glückseligkeit der Völker aus. „Die Frucht der Gerechtigkeit wird Friede, ewige Stille und Sicherheit seyn,“ spricht Gott durch seinen Propheten Jesaias cap. 32, v. 17. „Mein Volk wird in Häusern des Friedens wohnen, in sichern Wohnungen und in stolzer Ruhe.“ Dieses war das gewöhnliche und beständige Verhalten des Herrn gegen sein vormaliges Volk, dessen Gehorsam allezeit Glück und Wohlergehen nach sich zog, der Ungehorsam hingegen von sichtbaren Strafen begleitet ward. Ebenso hielt es Gott mit den Völkern des Erdbodens. So lange die Tugend der Römer gründlich und unwandelbar war, so lange erhielt sich ihr Reich, das wie der Prophet Daniel sagt: „hart wie Eisen war, mehr durch gute Sitten, als durch Siege“; und seine Größe war die Belohnung für seine Weisheit. Aber als Nachlässigkeit in den Sitten bei diesem Volke eingerissen war und die Laster der Uebervundenen den Verstand und das Herz der Ueberwinder verderbt hatten, so wurde seine Grundfeste zermalmet und zerbrochen.

Wiewohl nun Gott in der Ausübung seiner Gerechtigkeit unterschiedene Mittel anwendet und das Beispiel des Vergangenen nicht alle Zeit auf das Künftige eine nothwendige Folge giebt, so können wir doch schließen, daß er es doch jederzeit also halten wird: weil Gott in seinem Verhalten sowohl gerecht als unveränderlich ist und die Gerechtigkeit seiner Vorsehung es nothwendig fordert gerechte Völker zu beschützen, ungerechte aber und verderbte Völker zu vertilgen. Ich komme wieder auf unsern Satz und sage: nur die Religion kann Länder glücklich machen, weil sie

die Menschen durch Bande einer gemeinsamen Gerechtigkeit und wohlleingerteter Liebe mit einander verbindet.

Gott hat alle Dinge durch seine höchste Macht erschaffen und sie mit wunderbarer Ordnung eingerichtet. Wer von dieser Ordnung des Schöpfers abweicht, der stört seinen eigenen und anderer Menschen Frieden. Wie viel Krankheiten entstehen nicht in dem Leibe von den Feuchtigkeiten, die aus dem Gleichgewichte und dem Maasse, mit dem sie vereinigt sein sollen, gekommen sind? Wie viele Erschütterungen, wie große Unruhen verursachen nicht, spricht der H. Augustinus, diejenigen Verderbnisse und Bosheiten, welche den Willen, den Befehl Gottes und die Vorschriften seiner Zucht aus der Ordnung bringen? Alles was sich der Einrichtung Gottes entzieht und aus dem Kreise seiner Vorsehung und Gerechtigkeit weicht, kann niemals in Ruhe seyn; alles hingegen, was der Religion gemäß ist, ist auch der Ordnung gemäß. Wer die Religion zu erhalten sucht, der erhält auch die Ordnung. „Das Evangelium ist das Evangelium des Friedens,“ sagt der Apostel an die Ephesiern cap. 6, weil es als ein Gesetz der Gnade die Seele mit dem innern Frieden des Gewissens erfüllt und als ein Gesetz der Einigkeit und Liebe in der menschlichen Gesellschaft die Uebereinstimmung und gutes Verständniß erhält. Wer Religion kennt und hält, wird dies zu Genügen einsehen. Sie bessert den Sinn der Menschen. Sie mäßigt ihr Temperament und ändert ihre Leidenschaften, sie tödtet die böse Lust, die Quelle aller Trennungen und Streitigkeiten, durch welche die Welt beunruhigt wird; sie giebt dem Herzen alle Eigenschaften und Neigungen, die zum Frieden abzielen: Demuth, Liebe, Geduld, und verwirft alle Anschläge des Ehrgeizes, allen Streit um Vorzug. Sie versichert einem jeden das Seinige und was ihm Vortheil bringt; denn sie lehrt Wahrheit im Reden, Richtigkeit im Versprechen, Treue in Contracten, Redlichkeit im Handel und Wandel. Sie verbietet alle unruhigen Leidenschaften: Geiz, Haß, Ungerechtigkeit und Verrätherey. Wo Religion herrscht, ist Tugend und aus dieser entsteht ein lieblicher Geruch für jeden ins besondere und für ganze Völker insgemein. Aus vielen Frommen wird, wie die H. Schrift redet, ein Bündlein der Lebendigen.

Wie süß und anmuthig wäre nicht eine Gesellschaft, die sich nach dem Evangelio verhielte. Einjeder würde sich mit seinem Berufe begnügen und ohne Unruhe, ohne Neid leben. Der Arme würde ohne Ungeduld dienen, der Reiche ohne Stolz herrschen. Es würde kein Neid unter Personen, keine Prozesse, keinen Betrug im Handel, keine Verrätherey in Vertraulichkeiten, keine Untreue in Freundschaften, keine Lästerung in Gesellschaft geben. Einjeder würde sich durch Dienste und Gegendienste bei Andern beliebt machen, nützlich werden und sich befeißigen seinen Nächsten, wenn er fallen will, zumterstützen, wenn er weint, zutrösten. Daß aber die menschlichen Gesellschaften so unruhig, so unordig sind, ist keine andere Ursache, als weil fast nirgend mehr Religion ist. Man sucht sich mit anderer Schaden zu vergrößern. Sich selbst erlaubt man alles, dem Nächsten vergiebt man nichts. Ein nichtsbedeutender Vortheil, den eitle Hochmuthsstribe vergrößern, hegt Nachbarn wieder Nachbarn auf; aber die Ueberzeugung vom Glauben, der Eifer für Gerechtigkeit und die Furcht vor dem Gerichte Gottes macht die Menschen glücklich und die Völker verträglich.

Höre demnach, o Herr, um was wir Dich bitten. Gib uns Muth und Kraft, unsern Beruf und die Pflichten, die uns als Stadtverordneten obliegen sollen, gewissenhaft zu erfüllen. Laß Deine Religion, die Liebe, Einigkeit, Ruhe und Gerechtigkeit lehrt, nie aus unserm Herzen entweichen, damit wir zum Besten unserer Mitbürger und zu deiner größeren Verherrlichung dies auf uns treffende Amt verwalten möchten. Amen.

---

## Beilage Nr. 2.

Rede über die Vortheile der Schutz-Blattereinimpfung  
gehalten vom katholischen Kaplan v. Komorowski.

Da es die weise Absicht des Staates ist, das böse Gift der natürlichen Pocken, welche eine ausländische Krankheit sind und schon in unserm Lande zu sehr Ueberhand genommen haben, daß

sie jährlich tausende von Kindern wegrafft, auszurotten: so hat das Ministerium des Innern angeordnet und den Seelenforgern aufgetragen, euch Eltern die Pflicht zu auferlegen, für das Gesundheitswohl und Erhaltung eurer Kinder, wegen Verhütung des Pocken-Uebels durch Einimpfung der als untrüglichen Gegenmittel allgemein anerkannten Schutzblattern, zu sorgen.

Ich kann also nicht umhin euch, M. Eltern, die ihr Kinder habt, welche mit den Pocken noch nicht behaftet gewesen sind, aufzufordern, diesen die Schutzblattern oder Ruhe-Pocken einimpfen zu lassen, um sie dadurch gegen das tödtliche Uebel der natürlichen zu sichern. Denn bedenket nur, welchen Schmerzen, Uebeln und Gefahren sind nicht die Kinder, die mit den natürlichen Pocken behaftet und geplagt werden, ausgesetzt? Wie viele Beispiele haben wir nicht, daß Kinder durch die Pocken Krippel geworden, ihrer schönen Gestalt beraubt, ihr Gesicht verlohren, oder doch träumende, blöde und böse Augen bekommen und an Händen und Füßen verkrumt, eine Last der Eltern und des Staates wurden oder eine Beute des schmerzlichen Todes!

O, welch ein Schmerz für Eltern muß dies nicht seyn, wenn ihr eure Kinder, die Blut vom Blute sind, von dem bösen Gifte der Blattern ergriffen und mit Geschwüren bedeckt sehet, und ihnen als dann mit nichts zur Rettung und Linderung ihrer Schmerzen herbeieilen könntet? Wenn ihr sie verblindet, entnährt und hilflos, nur mit mütterlich verwundeten Herzen betrachtet und allmählich verschmachten sehet? Saget, muß dies eurem Vaterherzen nicht wehe thun? Dies alles werdet ihr und eure Kinder nicht empfinden, wenn ihr ihnen die Ruhepocken einimpfen lasset. Ihr werdet keine von dem Gifte der Blattern verunstaltete, keine von den Folgen derselben blind, siech und elend gewordene Körper an euren Kindern erblicken, oder sie durch das Gift noch in der Blüthe ihrer Jahren von der Todesseuse weggerafft sehen, wie uns die tägliche Erfahrung zeuget, da sie doch die Stütze eures entkräfteten Alters werden könnten.

Aber welch ein Vorwurf des Gewissens wird an eurem Herzen nagen, wenn ihr das Gegenmittel zur Ausrottung der Pocken nicht gebrauchen wollet, und eure Kinder nach überstandenen Schmerzen der natürlichen Blattern einen siech und elenden



Körper mit sich herumzuschleppen genöthigt sind, ohne im Stande zu seyn, ihr Brod sich selbst erwerben zu können? Wird euch alsdann euer Gewissen nicht sagen: Siehe! du bist Schuld, daß jetzt dein Kind verunstaltet, lahm, blind und andere fehlerhafte Glieder habe, die es außer Stand setzen, seinen Unterhalt sich selbst zu verschaffen.

Ihr Eltern seyd die Ursache des Daseyns eurer Kinder. Eure Pflicht ist es, nicht nur für ihre Erhaltung, sondern auch für ihr Gesundheitswohl Sorge zu tragen. Wehe euch, wenn eure Kinder aus eurer Schuld, derer Fürsorge euch von Gott anvertraut ist, noch im Frülinge ihrer Jahren dahin sterben müssen, derer Erhaltung in euren Händen war. Freilich! werden mir einige von euch sagen, ist uns der Verlust derselben schmerzlich, allein wir sind nicht im Stande diesem Uebel vorbeugen zu lassen. Auch hierin hat unsere weise Regierung gesorgt, indem sie dem gesammten Medicinal-Personale aufgegeben hat, die Kinder unvermögender Eltern unentgeltlich zu impfen.

Laßt euch also das Gesundheitswohl, und die Erhaltung eurer Kinder am Herzen liegen. Befolget das, was euch unsere weise Regierung zur Erhaltung eurer Kinder anrühmt und das Collegium Medicum für nützlich und wahr erklärt. Amen.

---

### Beylage Nr. 3.

Rede zur Aufmunterung der allgemeinen Landwehr gehalten vom katholischen Kaplan v. Komorowski den  
4. April 1813.

Ergreife die Waffen und das Schild,  
und stehe auf zu meiner Hülfe!

Psalm 34.

Bürger und Bewohner der Stadt und des Amtes! Die Liebe zum Vaterlande und Treue zum Könige rufen euch unter die Fahne der Vertheidigung! Bis jetzt erlagen wir der Ueber-

macht Frankreichs. Der Friede, den unser friedlich gesinnter Monarch mit Verlust der Hälfte seiner Unterthanen im Jahr 1807 schloß, brachte uns keine Segnungen, sondern schlug uns noch tiefere Wunden, als der Krieg selbst. Das Land wurde von denen, in den Hauptfestungen stehen gebliebenen Feinden ausgezogen, unsere Handelsstädte wurden mit französischen Consuln besetzt, die Häfen gesperrt, die Freiheit des Handels gehemmt, und dadurch die Quelle des Erwerbs und des Wohlstandes verstopft.

Jetzt aber ist der Augenblick gekommen, wo wir unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit ersehnen können. Rußland hat uns von dem schweren Joche befreit, und ist unser mächtige Allirte geworden. Es hat den Zerstörer ganz Europas in seine Gränze zurückgewiesen. Ihr wisset es, was ihr durch sieben Jahre dulden müßtet, werfet nur noch einen Blick in die Vergangenheit zurück und betrachtet die Wuth des Krieges, die euch den 2. Februar 1807 traf! Ach! wer es gesehen hat, und selbst Zeuge davon gewesen ist, nur dieser allein kann ihr Elend hinlänglich begreifen.

Welch ein Jammer war es nicht, da man alle Straßen mit Flüchtlinge, und Häuser mit Thränen angefüllt sah, wenn Todesblöße bei Herannäherung der Feinde auf allen Gesichtern sah und einer bei dem andern Trost suchte, aber keinen fand? Hier floh ein Theil des schüchternen Landvolkes in die Wälder, dort sah man Mütter mit säugenden Kindern erbärmlich weinen, weil sie nichts zuleben hatten, hier lagen die Straßen mit verschmachtetem Viehe bezeichnet. Dort stiegen traurige Säufzer der Kranken und Verwundeten hervor. Hier waren die Dörfer einsam und verlassen, keine Stimme eines Menschen, oder eines lebendigen Wesens wurde gehört. Dort waren die Felder verwüstet, kein Ackermann, der sein Land pflügte, war zu sehen, alles lag unbearbeitet, und wo ein Wald von Aehren gestanden hatte, da wuchsen Dornen und Unkraut, und nicht einmal einem besäeten Felde ähnlich.

Diejenigen, die sich unter Furcht und Bittern nach ihren Hütten zurückstahlen, fanden sie ganz ausgeleert, und verwüstet Ausgezogen bis aufs Blut standen sie da. Selbst die dunkle

Nacht zeigte öfters den Augen das Schauspiel der Verheerung. Es stieg eine Flamme zum Himmel und bezeichnete den Ort der Krieger. Dort sahet ihr in kleiner Entfernung von eurer Vaterstadt im Schutte rauchende abgebrannte Häuser und Scheuren, hier um Hülfe ringende von Haus und Hof hinweg, wie verstreute Schaaf, herumirrende Landesbewohner. Noch mehr, ihr sahet eure Tempel verwüsten, das Heiligthum schänden, euch der Andacht beraubt, eure Kirche mit Gefangenen angefüllt, die Priester des Herrn mißhandeln, die Tugend und Unschuld verführen, unter dem Gesinde und Dienstbothen die größte Zügellosigkeit einführen, der wir noch bis dahin nicht steuern können. Eure Scheuren wurden abgetragen, und verödet, eure Saatsfelder zertreten, verwüftet, euer Vieh haufenweisen weggetrieben. Was sahet ihr noch mehr? Die Stadt mit dem schrecklichsten Donner der Kanonen begrüßen, eure Wohnungen plündern und die Vorstadt ein Raub des muthwilligen Feindes werden.

Trauriger Zustand! wo einjeder das fürchterliche Ungewitter über seinem Scheitel sah, und alle Augenblicke den Schlag besorgen mußte. Elendes und jammervolles Leben! wo einjeder Tag uns mit neuer Furcht und jede Nacht mit frischer Unruhe und ängstlicher Erwartung quälte. Wo wir stets den Verlust unserer Güter, unseres Glücks unserer Anverwandten, und unseres eigenen Lebens zu erwarten hatten. Laßt eure eigene Erfahrung reden, sie wird euch am Besten überzeugen, was für eine unschätzbare Wohlthat es sey, wenn der Herr dem Lande Frieden schenkt. Was empfand wohl euer Herz zu der Zeit, da ihr mit Feinden umrungen waret? War nicht jeder Augenblick derselben euch fürchterlich? Setzte nicht eine jede Bottschaft von ihrer Annäherung euer Gemüth in Schrecken? Wie war euch zu Muth? Da ihr traurige Nachrichten von unsern Armeen hörte? war da nicht euer einmüthiges Bekenntniß, daß kein unglücklicherer Zustand sey, als wenn der Herr dem Lande die Ruhe und unseren Häusern die Sicherheit nimmt?

Und wie! wenn ihr eure armen Brüder sollet reden hören, die in jenen Gegenden wohnten, wo die Krieges-Flamme am meisten wüthete, denen nicht nur ihr Hab und Gut geplündert, sondern, die ihres Obdaches beraubt, noch auf das Unmenschlichste

gemißhandelt wurden. Wo die donnernden Geschütze jede Nacht die vom Kummer zugefallenen Augen mit Schrecken wieder öffneten und ihnen bald an einem zerschmetterten Säuglinge, bald an einem verwundeten Greise, bald an einem in Flamen stehenden Hanse den entseßlichsten Anblick gaben! Werdet ihr da nicht bekennen müssen, daß der Friede unter die größten Wohlthaten Gottes zuzählen sey? Gleichet er nicht den erwärmenden und alles belebenden Strahlen der Sonne, wenn sie nach Sturm und Ungewitter die Erde bescheint? Welche Freude befeelt nicht alle Geschöpfe, wenn der Herr Blitz und Donner schweigen heißt und die durch einen milden Regen getränkte Erde mit neuer Pracht grünen läßt! Eine so große, ja noch weit größere Freude muß unsere Herzen durchströmen, wenn Gott nach einem langwierigen Kriege unseren Gränzen Ruhe schafft.

Allein diese Freude, diese Ruhe können wir nicht eher erlangen, bevor wir nicht den Störer derselben, ja muß sagen den Feind jeder friedlichen Gesinnung und des ganzen Menschengeschlechts gedemüthigt und vernichtet haben. Und wir werden ihn, wenn wir vereinigt unsere Kräfte für Ruhe und Vaterland darbringen. Schon strömen von allen Seiten und Gegenden Freiwillige unter die Fahne des Vaterlandes, schon opfert einjeder fast das Beste seiner Habe auf das Vaterlandsaltar, und wir sollten nicht auch etwas zum Besten der Ruhe und des Friedens beitragen? O Freunde, Brüder! bewaffnet euch wider diesen allgemeinen Ruhestörer. Ihr, die euch die Wahl einst treffen soll, in der Reihe der Friedenserringer zu stehen, laßt euch nicht durch eure Ehehälften, durch eure Kinder, durch eure Freunde und Bekannten weichlich machen. Euch rufet die Vorsehung, sie hat uns gezeugt, und wir müssen ihrem Finger folgen; erinnert euch, was ihr dieser und eurem Vaterlande schuldig seyd. Gehet mit Muth in den Kampf; denn ihr kämpfet für eure Ruhe, für die Sicherheit eures Eigenthums, und für die allgemeine Beglückung Europens.

O, welch ein erhabener Entzweck, würdig eines Bürgers, der für Ehre und Vaterland sein Blut opfert, um mit einem eisernen Kreuze der Ehre und des Ruhms, welches unser erhabener Monarch für die Vertheidiger des Vaterlandes hat prägen lassen,

nach dem allgemein errungenen Frieden sich freudig in seine Heimath zu begeben, um sich in die Arme seiner Geliebten zu werfen, seine Kinder und Freunde zu küssen. Ihr aber meine Frauen, die ihr eure Männer verlieren sollet, betrübt euch nicht! Gedenket, daß sie Gott zu einem erhabenen Zwecke bestimmt hat, freuet euch vielmehr an ihnen Beschützer eures Vaterlandes zu haben, gebet ihnen euren Segen mit, und erinnert sie an ihre Treue, die sie euch an dem Altare schworen, und vereinigt mit uns euer Gebeth, damit sie der Allerhöchste in seine Obhut nehme.

Wir aber Zurückbleibende, die wir unsere Kräfte, unser Blut nicht hingeben dürfen, vereinigen wir uns nach unseren Vermögens-Umständen die drückende Lage des Staats zu erleichtern und unsere im Kampfe stehenden Mitbrüder, unsere Bertheidiger zu unterstützen. Bringen wir gerne die Opfer, die einst noch unser hochgeehrte König und seine Regierung von uns fordert, auf das Altar des Vaterlandes, und gedenken wir, daß es Friedens Opfer sind.

Wo ist ein Verstandt, der stumpf genug, ein Herz, das unempfindlich genug wäre, um an dieser Vaterlands-Liebe keinen Antheil zu nehmen? O derjenige, der gefühllos bei dieser Katastrophe verbleiben sollte, ist nicht werth ein Preuße zuseyn. Den wollen wir als einen Meineidigen, als einen Verräther unseres Vaterlandes aus unserer Mitte verstoßen, ihn soll Schmach und Schande bedecken.

Schon haben 50 000 Preußen die Gränzen Sachsens betreten, schon eilen sie den Ufern der Elbe zu, um dem Feinde des ganzen Menschengeschlechts, um dem Verwüster ganz Europens den letzten Stoß zu versetzen. Schon Rußlands Riesen-Kräften haben ihn ohnmächtig gemacht. Der Fluch des Papstes hat die Rache des Herrn nach sich gezogen. Gott hat uns gezeugt, wie sein Zorn auf ihm ruhe, er will ihn, diesen Gotteslästerer unterdrücken, er will Europa den sehr zuwünschenden Frieden geben, nur wollet auch. Leget Hand ans Werk, bewaffnet euch mit jedem Gewehr, welches tödtet, es ist der Wunsch unseres geliebten Monarchen, und ganz Europens, das unter dem unerträglichen Joche des französischen Despotismus seufzet.

Theuer und heilig muß uns die Verfassung sehn, in der wir geboren und erzogen wurden, in der unsere Väter glücklich lebten, und auch für uns noch länger, wenn wir nur wollen, die Quelle unseres Glückes sein kann. Schließen wir uns mit neuem Gemeingeiste aneinander, und bringen wir Huldigung unserm lieben Vaterlande, Huldigung unserm guten Regenten, Huldigung der Obrigkeit und den Gesezen. Nie ist ein Staat fester, als wenn ihn Gemeingeist begründet, nie ein Volk glücklicher, als wenn es Treue und Anhänglichkeit an seine Verfassung auszeichnet. Sollet ihr das Glück haben, die Gränzen eurer Feinde zu betreten, so betraget euch freundlich gegen die friedlich gesinnten Einwohner, beraubet und mißhandelt sie nicht. Denn ihr wisset, wie hart schon der Krieg an sich ist; zeuget ihnen das Gegentheil an eurem Betragen, behandelt sie großmüthig, beweiset, daß ihr Preußen seyd, die nicht zum Rauben und Plündern, sondern, um den Frieden zu erringen, ihre Gränzen betreten habt.

Und schenkt uns alsdann der Himmel den Frieden, nach welchem die ganze Welt seufzet, und den ihr zu erzwingen helfet, so kehret ihr mit Lorbeerkränzen geziert in eure friedliche Wohnungen zu eurer Familie zurück, arbeitet ruhiger und glücklicher an eurer Verbesserung, könnet ungestörter und freier dem Gottesdienste und allen vernünftigen Andachtsübungen obliegen, könnt viel sicherer an dem Wohlstande eurer Familien, und an dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft arbeiten. Sehet ihr dann Künste und Wissenschaften vortrefflicher blühen, die Handlung in größere Aufnahme kommen, die Nahrung in erwünschtem Stande, den Segen Gottes sich verbreiten, sehet ihr den Landmann, den Künstler, den Handwerker, den Kaufmann, jeder die Geschäfte seines Berufes, seines Standes und Amtes froher und getroster betreiben, so wird eurer Bewußtsehn euch sagen: Auch ich habe um Erlangung dieses Glückes gekochten, welches wir nun alle genießen; auch ich habe es durch Leib und Leben, durch Blut und Vermögen zu erkaufen gesucht.

O! so werfen wir uns dann nieder vor unserm Vater im Himmel und rufen wir: Gott himmlischer Vater, der Du die Schicksale der Menschen nach dem weisesten, zu ihrem und zum Besten der Welt angelegten Plane lenkest, vor Dir werfen wir

uns heuten im Gefühle einer dringenden Bitte um Frieden nieder. Gerecht und gütig bist Du in allen Deinen Verhängnissen, heilig und anbetungswürdig sind die Wege Deiner Vorsehung. Wer von uns hätte das erwartet, was Du zu unserm Besten gethan hast? Du hast uns erhalten, Allgütiger, wo wir uns im Drange unserer Leiden verlohren schätzten, hast uns gerettet, wo Hülfe und Rettung am entferntesten zu seyn schien, und wirfst uns auch ferner helfen und retten.

Du bist, der die härtesten Feinde versöhnen und dem Lande den Frieden schenken kannst. Du hast uns gezeugt, was Dein mächtiger Arm, mit dem auf dich vertrautem Volke vermag. Du wirfst auch das Werk, welches Du angefangen hast, vollenden helfen. Sieh, o himmlischer Vater! die Thränen, die wir hier alle vor Deinem Heiligthume weinen! dieser sanfte ungekünstelte Ausdruck unserer Empfindung ist auch der beredeste Ausdruck unserer Bitte: Schenke uns den Frieden, mit ihm giebst Du uns alles, was wir brauchen. Zwar sind wir hier ruhig, aber noch morden sich in fernen Gegenden unsere Brüder, noch fließet das Blut so vieler Erschlagenen, und dieser Gedanke schlägt uns nieder und macht uns bekümmert. Doch auch diesen Frieden wirfst Du uns noch geben, wenn wir desselben würdig sind. Wir fahren also fort unsere Stimmen zu Dir zu erheben, und bitten Dich darum durch Deinen Sohn Jesum Christum, der mit Dir lebet und regieret, dem Ehre, Lob und Anbetung gebühret durch ewige Zeiten. Amen.

---

### Beylage Nr. 4.

Rede bei der Vereidigung des Landsturmes, gehalten vom Kaplan v. Komorowski 1813.

Die Gottseligkeit ist zu allem nützlich, sie verspricht zeitliches und ewiges Glück.

Epist. I. ad Timoth. cap. 4, v. 3.

Aufgefordert von einem patriotischen und eurem allgemein gewählten Befehlshaber, stehe ich wieder als Religionslehrer in

eurer Mitte. Hier, wo ihr euch zur gemeinschaftlichen Vertheidigung versammelt habt, soll ich euch als christliche Vertheidiger des Vaterlandes im Namen der Religion an eure Pflichten erinnern und zur genauen Erfüllung derselben durch Religions-Gründe ermuntern. O, er ist mir ehrwürdig dieser Auftrag; denn ehrwürdig ist mir euer Kreis, Ihr Männer des Vaterlandes! Euer Beruf ist es, wenn die Stimme des gemeinsamen Wohles, wenn die Stimme der Menschheit ruft, das Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Eure Bestimmung ist es, für die Ruhe und Sicherheit des Staats zu kämpfen. Eure Stärke muß der Schutz der Schwachen, eure Tapferkeit die Zuflucht der Unschuld seyn. Von eurem Arme gehoben bleibt der Thron der Gerechtigkeit unerschüttert. Eure Pflicht ist es, selbst euer Leben, wenn es seyn muß, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen und so euch den schönen Namen patriotischer Helden zu verdienen. Ihr müßet wachen, wenn andere schlafen können. Ihr müßet Hitze und Kälte, Sturm und Regen, Hunger und Durst ertragen lernen, um Ackerbau, Handel und Gewerbe zu schützen.

Ihr müßet euer Blut zu versprechen bereit seyn, um dem Blutvergießen ein Ende zu machen; zum Kriege gerüstet müßet ihr den Frieden erhalten. Strenge Unterwürfigkeit gegen eure Vorgesetzten, uneigennuzige Vaterlandsliebe, dem ihr zu jeder Zeit und auf jeden mit keiner höhern Pflicht streitenden Fall eure Dienste weihen sollet, und großmüthige Aufopferungen fürs allgemeine Wohl müssen eure unzertrennbarsten Gefährtinnen seyn. Diese sind die wesentlichsten Grundpflichten eures Standes, zu denen ihr als Landsturmmänner und mehr noch als christliche echte Patrioten verbunden seyd. Denn die Religion des Christenthums, zu der ihr euch bekennet, drückt diesen sowie allen übrigen Pflichten eine neue, eine höhere, eine heiligere Verbindlichkeit auf, indem der Apostel Paulus (ad Rom. cap. 13.) schreibt: „Jedermann sey Unterthan der Obrigkeit, denn jede Obrigkeit kömmt von Gott; der sich also der Obrigkeit widersetzt, der widersetzt sich den Verordnungen Gottes.“ Die Könige stellen in ihrer erhabenen Person Gott den Herrn des Himmels und der Erde selbst vor, dessen Amtsträger sie sind. Wenn nun also die Könige



Stellvertreter Gottes sind, so müssen wir ihren höchsten Verordnungen und Befehlen auch Gehorsam leisten, um uns nicht gegen Gott zu versündigen. Denn Treue und Gehorsam für König und Vaterland soll der erste Theil unserer Rede seyn.

Und die Wichtigkeit des Schwures, zu dem ihr euch hier vor dem Angesichte Gottes versammelt habt und den ihr in Gefolge der Erfüllung eurer Pflichten in Gegenwart des Allerhöchsten abzulegen willens seyd, soll der zweite Theil meiner Rede ausmachen.

Bernehmet sie mit ungetheilter Aufmerksamkeit.

### Erster Theil.

Ihr müßet den höchsten Befehlen und Verordnungen des Königs Gehorsam leisten; diese Pflicht hat der Herr ausdrücklich allen Unterthanen durch seinen Apostel (an die Colloss. 3. cap.) auferlegt: „Ihr Knechte seyd in allem euren Herrn gehorsam.“ Wenn die Monarchen zu gebiethen Macht haben, so ist es schon eine ganz natürliche Folge, daß auch eben darum die Unterthanen zu gehorchen Pflicht haben. Ihre Gesetze und Gebothe sind gleichsam politische Mauern und Bollwerke, die ihre Völker in den Schranken der Vernunft und Billigkeit erhalten. Sie sind die Grundpfeiler des Staats und sind aus weisen Absichten sowohl zum allgemeinen als einzelnen Wohl eines jeden Bürgers abgefaßt worden; folglich ist auch jeder Bürger mit einem wahren Gehorsam sich denselben zu unterziehen verpflichtet; umsomehr ihr, die ihr iho dem Staate noch enger einverleibt werdet.

Hütet euch also, damit ihr nicht von Gesetz- und gewissenlosen Menschen, die gegen die Verordnungen der höchsten Obrigkeit murren, solche tadeln, mit thörichten Beurtheilungen bewigeln, verachten, oder mit einem boshaften Frevel sich über solche wegsetzen, verführt werdet und gegen Gottes Verordnungen nicht sündigen möchtet. Seyd ihr euren Vorgesetzten ungehorsam, so seyd ihr es auch eurem Gotte; denn durch deren Willen offenbahrt sich der Wille Gottes; verachtet ihr jene, so verachtet ihr auch

diesen, und ziehet euch dadurch tausend Flüche der Vermaledeungen über euren Scheitel herab. Gehorchet daher euren Vorgesetzten.

Aber so müßet ihr auch in eurer Treue mit unverbrüchlicher Standhaftigkeit eurem Könige anhängen. Ihr möget euch entweder in einer guten oder bösen, in einer angenehmen oder traurigen, in einer gefährlichen oder sichern Lage befinden, so muß eure Treue gegen den König doch nie wankend werden. Eure Feinde mögen euch ganze Berge von Gold anbiethen, oder mit tausend Todesgestalten schrecken, um euch zum Abfalle zu reizen — uein, eure Treue muß keinen Augenblick sich verrücken lassen. Wie die Diener des David, so müßet ihr eurem Könige überall hinfolgen und für die Erhaltung seiner theueresten Person, für die Vertheidigung seiner Gerechtfame und Beförderung seines Ruhmes, all das Curige: Guth, Muth und Blut, wenn es die Umstände erheischen, auf das Spiel setzen. Denn wer den König vertheidigt, vertheidigt den Staat, und wer das Haupt erhält, der erhält auch die Glieder. Gott, dem so eine Treue allemal werth und theuer ist, wird auch nicht ermangeln, euch mit reichen Belohnungen überflüssig zu verherrlichen.

Thätige Vaterlands-Liebe, M. S., ist die erste Tugend eines Soldaten, diese muß in allen euren Herzen glühen, sie muß dem Tode seinen Stachel, und der Weichlichkeit ihren Sieg benehmen. Abgehärtet zu Strapazen müßet ihr gegen eure eigene Unfälle immer unempfindlicher, für das allgemeine Wohl aber immer eifriger werden. Des Vaterlandes Ruhe müßt ihr eurer eigenen Bequemlichkeit, und des Vaterlands Besten eurem Privat-Besten weit vorziehen. Für glücklich und geehrt müßt ihr euch preisen, wann das Vaterland glücklich und geehrt ist, und euer patriotischer Eifer muß sich regen, sobald Fürst und Vaterland gekränkt wird. Ihr müßet, sobald höhere Pflicht es gebietet, die Bande der sinnlichen Liebe und Zärtlichkeit zerreißen, die euch an Vater und Mutter, an Bruder und Schwester, an Frau und Kinder fesseln; das heißt: Ihr müßt alles männlich überwinden, was euch in weichlicher Ruhe zurückbehalten könnte. Ihr dürfet nicht mehr auf den Ruf eurer Auverwandten, müßt nur auf jenen des Vaterlandes hören, dürft nicht auf drohende Lebensgefahren, müßt nur

auf den Dank achten, den euch das Vaterland zuruft. Ihm sollen alle eure Dienste geweiht seyn. Heilig muß euch des Vaterlands Fahne seyn, der ihr zu zuschwören euch hier versammelt habt. Ihr sollt sie in keinem Falle treulos verlassen, ohne als Meineidige an Gott und eurem Gewissen, ein Schandflecken eurer Familie, ein Abscheu jedes vernünftigen Mannes und ein Auswurf des Vaterlandes zu werden. Befolget also diese euch angepriesene Pflichten, und weichet nicht einen Finger breit von den Krieges-Artikel ab, die ich euch iho vorlesen werde und die ihr zu beschwören vor Gottes Angesicht treten werdet.

Hierauf folgte die Ablebung der Krieges-Artikel und alsdann

### **Die Erklärung des Eides.**

Hier tretet ihr vor den Altar des Allerhöchsten, um ihn in Gegenwart des Gottmenschen Jesu Christi und seiner Engel in meiner und der übrigen S. S. Geistlichen, wie auch der versammelten Gemeine Gegenwart, als Vertheidiger des Vaterlandes den feierlichen Eid der Treue abzulegen. Dieser Vorgang ist zu wichtig, als daß ich nicht zuvor die Natur und Beschaffenheit des Eides erläutern sollte.

Schwören oder einen Eid ablegen, heißt überhaupt nichts anders, als Gott unsern höchsten Herrn zum Zeugen einer wahren Aussage anrufen. Soll der Eid eine heilige Religionsübung seyn, so muß er mit Aufrichtigkeit und Wahrheit, mit der schuldigsten Ehrfurcht gegen den göttlichen Namen und mithin nie aus Leichtsinne abgelegt werden. Diese drey Eigenschaften verlangt Gott ausdrücklich, wenn er durch den Propheten Jeremiam spricht: „Du wirst nach der Wahrheit, nach dem Rechte und der Gerechtigkeit schwören.“

Wenn ihr euch nun als Vertheidiger des Vaterlandes der Fahne desselben durch einen Eid verbindlich machet alle Befehle eurer Vorgesetzten zu befolgen, eurem allergnädigsten Landesherrn in allen und jeden Vorfällen zu Wasser und zu Lande, zu Krieges- und Friedenszeiten treu und redlich zudienen, und allen Nachtheil

von seiner höchsten Person und dem Vaterlande so viel als möglich abzuwenden, so geschieht dieser Eid nach dem Rechte und der Gerechtigkeit. Denn der König hat das Recht, sich von der Treue seiner Unterthanen durch einen Eid zu versichern. Und wer sollte wohl an der Gerechtigkeit dieses Eides zweifeln, da der Gegenstand desselben die Vertheidigung des Vaterlandes ist.

Indessen da ein Eid auch mit der Wahrheit übereinstimmen soll, so ist annoch erforderlich, daß ihr euren Eid ohne alle arglistige Rückhaltung der innerlichen Gesinnungen ableget, und den aufrichtigsten Willen heget, dasjenige zu seiner Zeit zu erfüllen, wozu ihr euch durch den Schwur verpflichtet. Geschieht dieses, so verherrlichet ihr den göttlichen Namen, lobet Gott und bereitet euch einen Schatz für die selige Ewigkeit; sollet ihr aber diesen feierlichen Eid mit Zurückhaltung eurer Gesinnungen, bloß als ein Formel herfagen und ihn für unwichtig halten, so versündigt ihr euch gegen Gott, indem ihr seinen allerheiligsten Namen mißbraucht, und ziehet euch zeitliche und ewige Strafe zu.

Oder sollet ihr schon jetzt entschlossen seyn, den Eid der Treue nicht zu beobachten, oder ihn in der Folge durch einen schändlichen Eigennuz zu brechen? O so würde dieser Meineid eine schwere Beleidigung der unendlichen Majestät Gottes seyn, die seine Gerechtigkeit zur Herabsendung des Feuers der Rache über euch als Meineidige auffordern würde. Die göttlichen Strafgerichte werden euch verfolgen, der nagende Wurm des verletzten Gewissens würde euch täglich martern und euch zurufen: Unglückseliger, was hast du gethan, du hast falsch geschworen, Du bist deinem Eide untreu geworden, Du bist ein Meineidiger. Eure Lebenstage würden voll Gewissensangst und Betrübniß des Herzens seyn. Ihr würdet schüchtern und unruhig wie Rain herumirren, und in Gefahr seyn voll Verzweiflung zu sterben.

Liebet keinen falschen Eid. „Denn alles dieses ist, was ich hasse, spricht der Herr,“ Zachar. cap. 8 v. 14. „Mißbrauche den Namen des Herrn deines Gottes nicht; denn der Herr wird denjenigen nicht für unschuldig halten, nicht unbestraft lassen, der den Namen des Herrn eitel nimmt.“ Exod. cap. 20.

Hier im allerheiligsten Altarsakramente ist Jesus Christus, der göttliche Heiland, der wahre Gottmensch gegenwärtig, vor

dessen Augen ihr den Eid der Treue für König und Vaterland ablegen sollet. Hier vor ihm, als dem weisen und gütigen Regierer der Welt, habt ihr euch versammelt, um mit zu ihm emporgerechter Seele eure Pflichten als Landsturmmänner kennen und ausüben zu lernen. Ihn flehet um Gnade und Barmherzigkeit an, damit er euer Vorhaben segne und unterstütze. Setzet das festeste Vertrauen auf seinen göttlichen Beistand, und in diesem Vertrauen tretet hier näher, und sprecht mit mir den Eid der Treue laut und verständlich aus. Amen.

Hierrauf folgte der Schwur.

---

# Die Kolonisation des Ermland.

Von Professor Dr. Köhric.

## Erstes Kapitel.

### Die Gründung des Fürstbistums; Ansiedlungsversuche der Ordensritter und des Bischofs Anselmus.

Unter dem 29. Juli 1243 hatte der päpstliche Legat Wilhelm von Modena durch seine bekannte Circumscriptionsurkunde die kirchlichen Verhältnisse Preußens geregelt. Darnach sollte das ganze Land, das bereits unterworfen wie das noch zu unterwerfende, in vier Diözesen zerfallen, Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland. Die Differenzen mit Bischof Christian, nicht minder der inzwischen ausgebrochene erste Aufstand der Neubekehrten verzögerten indeß die Ausführung der getroffenen Bestimmungen noch geraume Zeit. Erst nach dem Tode Christians ernannte und weihte Innocenz IV. anfangs 1246 den Dominikaner Heidenreich zum ersten Bischof für Kulm<sup>1)</sup>, und weitere drei Jahre vergingen, ehe Pomesanien in dem Dominikaner Ernst seinen ersten Oberhirten erhielt<sup>2)</sup>. Fast in denselben Tagen

<sup>1)</sup> Mitpr. Monatschrift IX, 639. Als Bischof von Kulm nachweisbar ist Heidenreich seit dem 10. März 1246. Urkundenbuch des Bistums Kulm I, Nr. 12.

<sup>2)</sup> Derselbe erscheint urkundlich zuerst am 10. Januar 1249 als Bischof von Pomesanien. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 18.

geschahen von Seiten des Papstes ernsthafte Schritte, auch das dritte der vorerst nur in Frage kommenden preussischen Bistümer, das im Laufe der Entwicklung das wichtigste von allen werden sollte, das ermländische zu besetzen. Schon am 6. Oktober 1246 hatte er den Erzbischof Albert von Preußen beauftragt, dem verdienten Predigermönch Warnerus, einem Vertrauten des römischen Königs Heinrich Kaspe, des früheren Landgrafen von Thüringen, den Stuhl von Pomesanien oder Ermland zu verleihen<sup>1)</sup>. Diesem Befehl war Albert aus unbekanntem Gründen nicht nachgekommen. Jetzt, am 11. Februar des Jahres 1249, traf ihn aufs neue des Papstes strenger Befehl, in Kraft des Gehorsams einen Priesterbruder des deutschen Ordens zum Bischof einer der preussischen Diözesen, der ermländischen oder einer anderen vakanten einzusetzen. Der Erzbischof, von den Absichten der Kurie gut unterrichtet, hatte das Eintreffen des päpstlichen Schreibens nicht abgewartet. Bereits in seiner Vergleichsurkunde mit dem Orden vom 10. Januar 1249 erscheint zusammen mit Ernst von Pomesanien ein gewisser Heinrich — es ist ohne Zweifel der Deutschordensbruder Heinrich von Strittberg — als Bischof von Ermland<sup>2)</sup>. Heinrich hat jedoch sein Amt wohl niemals angetreten. Wahrscheinlich fiel er dem Streite zum Opfer, der unmittelbar nachher zwischen dem Erzbischof und den Rittern wieder in alter Stärke aufflammte<sup>3)</sup>. Er ging nach Deutschland,

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 15.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. Nr. 18, 20. Vergl. über Heinrich von Strittberg und seine Identität mit dem Heinricus warmiensis episcopus der Urkunde vom 10. Januar 1249 die altpr. Monatschr. IX. 640 ff. Wenn ihn Hipler in seiner Literaturgeschichte des Bistums Ermland S. 7, 9 noch Heinrich von Strateich nennt, so hat er offenbar den Zusatz Wölchs im Cod. dipl. Warm II, 602, wonach Strateich ein Abschreibefehler ist, übersehen.

<sup>3)</sup> Perlbach (Altpr. Monatschrift IX, 641) nimmt als Grund seiner Entfernung vom Bischofsstuhle freiwillige Abdankung an. So ganz freiwillig dürfte die Verzichtleistung „auf sein ebenso mühseliges wie wenig einträgliches Amt“ doch nicht gewesen sein, sonst würde er wenige Jahre später (1254) die noch mühseligere und schwerere Bürde eines Bischofs von Samland, die ihm sicher keine materiellen Vorteile brachte, kaum auf sich genommen haben. Erzbischof Albert hatte ihn im Drange der Not, da er es nicht mit Papst und Orden zugleich verderben durfte, zum Bischof von Ermland gemacht. Als er dann aber dem Orden aufs neue den Fehdehandschuh hinwarf, hat er wahr-

während sein Ordensgenosse, Bruder Anselmus, den bischöflichen Stuhl von Ermland bestieg. Zu Valenciennes in der Dominikanerkirche erhielt dieser am 28. August 1250 von dem päpstlichen Legaten Peter von Albano unter Assistenz der Bischöfe von Cambrai, Tournay und Arras und im Beisein verschiedener Aebte und Prälaten die bischöfliche Weihe. Am 6. Oktober erfolgte die päpstliche Bestätigung<sup>1)</sup>. Spätestens der Winter 1250 auf 1251 sah ihn bereits in seiner Diözese.

Mit Anselmus haben die ermländischen Chronisten und Geschichtsschreiber von jeher die Reihe der heimatischen Oberhirten eröffnet, und, wie uns dünken will, mit vollem Recht. Es war keine leichte Aufgabe, die seiner hier im fernen Osten harzte, aber mit Glück und Geschick hat er sie, soweit es in seinen Kräften stand, gelöst. Noch standen einige der altpreußischen Landschaften, die den neuen Bistums Sprengel bilden sollten, Warmien, Ratangen, Pogesanien, Barten, zum Teil mitten im Aufruhr<sup>2)</sup>, andere, wie Galindien, Sudauen, Nadrauen, waren noch gar nicht von der Eroberung berührt. Gleichwohl ist es Anselms erste beglaubigte Amtshandlung, für den bereits eroberten Teil seines Sprengels jene Bestimmung der Circumskriptionsurkunde von 1243 zur Durchführung zu bringen, die den Bischöfen ein Drittel ihrer Diözesen zu vollem Eigentum mit ganz denselben Hoheitsrechten und Nutzungen zusprach, wie der Orden sie in dem übrigen Gebiete übte. Nachdem er den Winter dazu verwandt hatte, die neuen Verhältnisse kennen zu lernen und sich über Wert und Ausdehnung seiner Diözese bei Männern, die diese kannten, näher zu informieren, wählte er am 27. April 1251 zu Elbing den mittleren Teil derselben, den der Orden bestimmt hatte, ohne die beiden anderen begrenzt und zur Wahl gestellt zu haben, als

---

scheinlich auch Heinrich von Strittberg wieder aufgegeben; und so groß war sein Einfluß bei Innocenz IV., daß er in diesem Punkte durchdrang, wenn er es auch nicht hindern konnte, daß gleichwohl ein Deutschordensbruder Bischof von Ermland wurde.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 23.

<sup>2)</sup> Der Friedensvertrag vom 7. Februar 1249 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 19) war nur mit den Pomesanern und denjenigen Ermländern und Ratangern geschlossen worden, die in der Nähe des Haffes und des Pregels saßen.



das ihm zustehende Drittel. Als dann im Laufe der nächsten Jahre auch Groß-Barten aufs neue niedergeworfen worden war, wurde am 27. Dezember 1254 die Teilung vervollständigt<sup>1)</sup>.

Das auf diese Weise von Anselmus geschaffene Fürstbistum, später ausschließlich das Ermland genannt, hatte folgende Grenzen: im Nordwesten das Häff vom Marzbache zur Passarge; im Nordosten die Passarge bis zum Wege nach Kossen, diesen Weg bis zur Rune, die Rune aufwärts bis zur Quelle und weiter die gerade Verbindungslinie mit Plauten (onö. von Mehlsack), Lenggen an der Alle (sw. von Bartenstein), Trautenau (nw. von Bischofsstein), Zainessieß (n. vom Dorfe Plausen), Wald Krakotin (bei Böttschendorf und Bäsack); im Südosten eine Linie von hier nach Kurken (s. von Allenstein); im Südwesten die Gerade von Kurken zur Passargequelle, dann diesen Fluß abwärts bis zur Mündung der Waschkonika. Hier, in der Nähe des heutigen Borchertsdorf, wandte sich die Grenze rechtwinkelig auf etwa zwei Meilen nach Westen über die Baude, bog wieder im rechten Winkel nach Norden ab, erreichte die Marz und verfolgte sie bis zu ihrer Mündung ins Häff<sup>2)</sup>.

In diese Grenzen eingeschlossen, bildete der Bischofsteil ziemlich genau ein Drittel der Diözese, soweit das Ordensschwert sie damals den Heiden abgerungen hatte<sup>3)</sup>. Zu einer weiteren Drittelung, zur Aufteilung der erst später unterjochten Landschaften Galindien, Sudauen und Madrauen ist es niemals gekommen. Wohl überwies, wie es scheint, der Hochmeister Anno von Sangershausen kurz vor seinem Tode (1272 oder 1273) unserm Bischof, um ihn vorläufig abzufinden, die an die Südostgrenze des Ermlandes stoßende galindische Wildnis; aber ein Jahrhundert später reklamierte Winrich von Kniprode diese Gegenden wieder für den Orden und setzte nach langjährigem Streite nicht nur ihre Abtretung, sondern auch eine anderweltige Festlegung der ermländischen Nordostgrenze durch, die dort offenbare Uebergrieffe der Ordensgebietiger justifizierte und nicht

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 26. 31.

<sup>2)</sup> Vgl. Ermländische Zeitschrift XII, 218 ff.

<sup>3)</sup> Erml. Zeitschr. XII, 233.

unbeträchtliche Gebietsteile, die nachweislich von alters her zum Bistum gehört hatten, dem Orden überließ<sup>1)</sup>. Damals (1374) erhielt das Ermland die Gestalt, die es heute noch hat. Nur an der äußersten Nordwestecke kamen zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Ortschaften Marz, Kreuzdorf, Johannishof und Karfschau hinzu.

Ein Ländchen von rund 77 Quadratmeilen — es umfaßte Teile der alten Gaue Warmien, Pogesanien, Groß- und Klein-Barten<sup>2)</sup> — stellte sich so das Fürstbistum dar als ein für sich bestehendes, in sich geschlossenes Ganze, dem von vornherein alle Bedingungen selbstständiger Entwicklung gegeben waren. Dieser Entwicklung die richtigen Wege zu weisen, ihrem Ländchen unter allen Umständen die volle Selbstständigkeit zu wahren, mußte das Ziel sein, nach dem Ermlands Bischöfe fortan zu streben hatten. Und sie haben es mit seltener Treue und Energie verfolgt. Mit zäher Klugheit und Beharrlichkeit haben sie sich — sie allein unter ihren preussischen Amtsgenossen — den offenen und versteckten Angriffen und Einflüssen des Ordens wie später der Polen zu entziehen gewußt, und so ist es gekommen, daß das ehemalige Fürstbistum — die jetzigen Kreise Braunsberg, Heilsberg, Königsberg und Allenstein — nicht nur bis zum Jahre 1772 seine politische Sonderstellung wahrte, sondern mit dem alten Namen und der alten Religion auch gar manche Eigenart in Sprache und Gewohnheit, in Brauch und Sitte, in Sang und Sage bis in die freilich alles mehr und mehr nivellierende Gegenwart hinüber gerettet hat.

Seine Hauptthätigkeit und Aufmerksamkeit richtete der neue Landesherr, Bischof Anselmus, sofort auf das zunächst wichtigste Hoheitsrecht, auf das Verfügungsrecht über Grund und Boden. Der mit schonungsloser Härte geführte Eroberungskrieg hatte furchtbar unter den Eingeborenen aufgeräumt. Der darauf folgende erste Abfall der Unterworfenen, der nicht weniger als

<sup>1)</sup> Erml. Zeitschr. XII, 240 ff.

<sup>2)</sup> Die noch im Bistumsdrittel gelegenen Territorien Bertung und Sunlaulen, die man früher als Attinentien von Galindien nahm, haben aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu dieser Landschaft, sondern zu Pogesanien oder Barten gehört. Erml. Zeitschr. XII, 235 ff.

elf Jahre den Orden unausgesetzt in Atem hielt, hatte aufs neue weite Strecken menschenleer und zur Wüste gemacht. Ohnehin war das Land, von großen undurchdringlichen Wäldern und Sümpfen durchzogen, schwach bevölkert gewesen. Jetzt lag es öde und verlassen da, zur freien Verfügung der Eroberer stehend, der Ansiedelung und des Anbaues harrend. Und schon zogen sie heran, im Gefolge der Ritter und Kreuzheere, die deutschen Kolonisten, um — fast noch schwerer als die Eroberung — mit deutschem Fleiß und deutschem Schweiß das Gewonnene zu behaupten und zu sichern. Das Dickicht der preussischen Wälder lichtet langsam zwar, gleichsam tastend, aber unaufhaltsam die deutsche Art, und der deutsche Pflug fürchte den zum Teil noch jungfräulichen Boden.

Es hat einen Reiz ganz eigener Art für den Forscher, diesem Vordringen christlich-germanischer Kultur in die heidnisch-preussische Wildnis zu folgen, die Einzöglinge bei ihrem Werke zu beobachten, bei ihrer Arbeit zu belauschen, um schließlich mit Erstaunen wahrzunehmen, wie aus kleinen Anfängen kräftige Gemeinwesen erwachsen, wie allmählich blühende Städte und Dörfer das vorhin so wüste Land weithin bedecken, wie an Stätten, wo vor kurzem noch den Heidengöttern geheimnisvolle Opfer fielen, christliche Kirchen sich erheben und friedliche Herden weiden, wo vordem nur Bär und Auerochse schweifte. Fast jeder Schritt und Tritt, der zur Urbarmachung und Besiedelung Preußens geschah, ist durch irgend ein schriftliches Denkmal bezeichnet, und gerade für das Ermland sind die Dokumente, die bei der Gründung der Städte und Dörfer, bei der Verleihung der Güter und Ländereien ausgestellt wurden, nicht nur in seltener Vollständigkeit vorhanden, sondern Dank dem unermüdlchen Fleiße seiner Gelehrten zum größten Teil durch den Druck der Benutzung leicht zugänglich gemacht worden, sodaß eine eingehende Darstellung der Besiedelung des Fürstbistums, eine Geschichte der Ansiedlung deutscher Kolonisten, der Behandlung der eingebornen Stamm-preußen daselbst, immerhin gewagt werden darf. Der Versuch einer solchen Geschichte nun soll die folgende Darstellung sein.

---

Nach elfjährigem Kampfe war im Jahre 1241 der erste Akt der Unterwerfung Preußens durch den deutschen Orden vollendet. Das polnische Kulmerland, Pomesanien, Warmien, Pogesanien, Natangen, Barten hatten „ihren Nacken dem Glauben und den Brüdern beugen“ müssen. Wie überall im Lande, entstanden zur Sicherung der Herrschaft auch im späteren bischöflichen Ermlande die festen Schlösser, die Zwingburgen der Ritter, wohl meist an den Stellen früherer Heidenburgen. In Barten wurde auf einem nach drei Seiten steil abfallenden Bergkegel Haus Köffel angelegt. Im weiteren Umkreise von langgestreckten Sümpfen und Seen umgeben, die im Laufe der Zeit in die fruchtbarsten Gefilde umgeschaffen worden sind, hielt es, selbst gegen feindliche Angriffe aufs beste geschützt, die Landschaft weithin im Zaume. In Pogesanien, in einer der schönsten Gegenden Preußens, dort wo die Simser sich mit den Gewässern der Alle vereinigt und hohe Hügel mit lieblichen Thälern und ergiebigen Ebenen abwechseln, erhob sich, im Westen von der Alle umflossen, das wehrhafte Heilsberg<sup>1)</sup>; im alten Warmien aber, unfern vom Gestade des frischen Haffes, ward wahrscheinlich beim altpreussischen Brusebergue am Unterlaufe der Passarge Burg Braunsberg erbaut. Die Nähe der See, die Verbindung mit dieser und dem innern Lande durch den genannten Fluß, sowie die Notwendigkeit eines näheren Zusammenhanges mit dem Ordenshause zu Elbing und den westlichen Landschaften überhaupt mag die Gründung dieser Beste veranlaßt haben<sup>2)</sup>. Und sicher ward auch,

<sup>1)</sup> Nach Dusburg und der älteren Chronik von Oliva (Ser. rer. Pruss. I, 65. 680) ist Heilsberg in Warmien erbaut worden. Daß es in Pogesanien lag, machen die zahlreichen Urkunden des Cod. dipl. Warm., in denen der ermländische Bistumsvogt als advocatus Pogesaniae das Gebiet rings um Heilsberg zur Kolonisation ansthat, wohl zur Gewißheit, wie auch Töppen (Altpr. Monatschr. III, 635) annimmt. Lohmeyer in seiner Gesch. v. Ost- und Westpreußen folgt S. 74 dieser Ansicht, während er S. 113 „die Pogesanier in dem schon unterworfenen Ermland Heilsberg in ihre Hände bekommen“ läßt.

<sup>2)</sup> Voigt, Gesch. Preußens II, 407. Wahrscheinlich fällt die Anlage der Burgen Braunsberg und Heilsberg ins Jahr 1241. S. Ermländ. Zeitschr. V, 287 ff.

wenigstens in der Nähe der Burgen, das platte Land, soweit es frei wurde, bereits von deutschen Einzöglingen besiedelt<sup>1)</sup>).

Allein die junge, aufblühende Kultur erlitt jähres Verderben. Vom Sturme des Jahres 1242 wurden mit den meisten Ordensschlössern auch Köffel, Heilsberg und Braunsberg hinweggefegt, ihre Besatzungen niedergemacht: alles, was deutsch oder christlich hieß, erlag der grimmen Rache der Aufständischen.<sup>2)</sup>

Noch war der Aufruhr nicht völlig unterdrückt, als Anselm, wie wir sahen, das Fürstbistum Ermland ins Leben rief. Der Ordenschronist Peter von Dusbürg weiß zu erzählen, daß er Burg und Stadt Braunsberg auf einer Insel der Passarge, kaum zwei Steinwürfe flussabwärts von der Stelle angelegt habe, wo sie später stand. Es muß diese Neugründung eine der ersten Regierungshandlungen des Bischofs gewesen sein; denn schon in der Teilungsurkunde vom 27. April 1251 kommt als Zeuge vor Friedrich, Pfarrer in Braunsberg<sup>3)</sup>. Gewiß hatte ihm der Orden kräftig vorgearbeitet. Der am 7. Februar 1249 unter Vermittelung des Legaten Jakob von Lüttich, des späteren Papstes Urban IV., mit den Pomesanern und den nach der Küste des Haffes und dem Pregel zu wohnenden Ermländern und Natangern zu Stande gekommene Vergleich hatte unter anderm den Ermländern die Verpflichtung auferlegt, in ihrem Gebiete sechs Kirchen zu bauen, darunter eine in Brusebergue. Ein neuerer Forscher hat zwar die Identität dieses Brusebergue mit unserm Braunsberg gelungen und in geistreicher Weise den Beweis zu liefern unternommen, daß jene Kirchen, wenn sie überhaupt errichtet worden seien, sämtlich in Ordenswarmien, nicht im bischöflichen Warmien

<sup>1)</sup> Ser. rer. Pruss. I, 65, 680, 681. Die civitas quaedam, die, wie Dusbürg erzählt, damals in Galinden gegründet worden ist — die ältere Chronik von Oliva weiß nichts davon — auf Wartenburg zu deuten, geht nicht gut an, da Wartenburg später in der terra Gunelauken angelegt wurde, diese aber gewiß nicht zu Galindien gehört hat. Erml. Zeitschr. XII, 235.

<sup>2)</sup> Ser. rer. Pruss. I, 66, 69.

<sup>3)</sup> Ser. rer. Pruss. I, 118, 119. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 26. Uebrigens berechtigt uns das Vorkommen des Pfarrers noch nicht zu dem Schlusse, daß Braunsberg schon damals eine ausschließlich von Deutschen bewohnte Stadt gewesen sei. Es war eben eine größere Ansiedelung, die bald darauf mit Stadtrecht begabt wurde.

zu suchen wären; aber seine Gründe sind nicht stichhaltig und seine Erklärung der Namen Brusebergue und Braunsberg zu weit hergeholt, als daß sie überzeugen könnte<sup>1)</sup>. In jedem Falle

<sup>1)</sup> In der Erml. Zeitschr. V, 273, 274 erklärt Bender, der Name Braunsberg bezw. Brunsberg, wie er früher lautete, müsse unzweifelhaft vom deutschen Personennamen Bruno hergeleitet werden, und er bringt ihn in Verbindung mit dem einst angesehenen, in den Rhein- und Lahngenden weit ausgebreiteten Geschlechte der Brunonen von Braunsberg (alt Brunsberg), einer Linie der Grafen von Hsenburg-Wied. In der That haben manche Städte Preußens ihren Namen von mächtigen deutschen Dynastengeschlechtern; dann jedoch sind die gegenseitigen Beziehungen klar und deutlich erkennbar. Womit aber stützt Bender seine Vermutung? Der Oheim Brunnos II. von Braunsberg, der trier'sche Erzbischof Theodorich von Wied, habe die Deutschordensballei Koblenz gestiftet, unter ihm seien die rheinischen Großen zum Kampfe gegen die Tataren aufgefodert worden, sein Bruder, Georg v. Wied, sei Deutschordensritter gewesen: also an Beziehungen des Geschlechts zum deutschen Orden und somit zu Preußen in der Zeit der Entstehung Braunsbergs habe es nicht gefehlt. Bender hat dann später, wie mir Herr Prof. Dr. Dittrich mittheilte diese Hypothese fallen gelassen; sie mochte ihm selbst zu unwahrscheinlich vorkommen. Aber gegen die Identität Braunsbergs mit Brusebergue verwahrt er sich aufs entschiedenste (a. a. O. V, 290). Er findet letzteres vielmehr wieder im Orte Bergau, etwa 10 Kilometer südlich von Königsberg (a. a. O. V, 553).

Gehen wir auf die dafür angeführten Gründe etwas näher ein. Was zunächst das Sprachliche betrifft, so gehört der erste Teil von Brusebergue zum Stamme prusa, Preußen; der zweite, bergue, ist nach Kesselmann, thesaurus linguae prussicae, *-birge, birgo* und bedeutet wahrscheinlich Lager, Viehlager: das Ganze würde also „preussisches Lager“ heißen. Nun dünkt es mich denn doch natürlicher, daß aus Brusebergue bezw. Brusebirge Brunsbergk, Brunsberck, Brunenberck (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 26. 27. 316) geworden ist, als daß man mit völliger Ignorierung des ersten Worttheiles aus bergue ein Bergau gemacht hätte. Jedenfalls ist die Umwandlung in Brunsberg nicht auffällender, als die von Malceku in das unndgerechtere Melzak (Cod. I, Nr. 163), oder des altpreussischen Namens Cundris in den christlichen Kourad (Cod. I, Nr. 64. 76). — Auch die sachlichen Gründe, die Bender vorbringt, lassen sich kaum halten. Im April 1251, führt er aus, finden wir den Pfarrer Friedrich in Braunsberg, in jenem Orte, der unndglich zwischen 1241, dem Gründungsjahre der so genannten Ordensburg, und 1251, nämlich im Jahre 1249, einen anderen Namen (Brusebergue) geführt haben kann, als den schon feststehenden (Brunsborg). Darauf ist zu erwidern: Wohl nennen Dunsburg und die ältere Chronik von Oliva zum Jahre 1241 die Burg „Brunsborg“, aber doch nur, weil sie zu ihrer Zeit so hieß; und beide Chroniken stammen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. In Wirklichkeit kann der Ort im Jahre 1241 Brusebergue geheißen haben und erst nach 1249 von den

hat der Orden nach jenem Friedensschluß die Kolonisation des Landes energisch wieder aufgenommen und auch im späteren ermländischen Bischofstheile Güter ausgethan: ausdrücklich erkennt

Deutschen in das ihnen bequemere Braunsberg umgeformt worden sein, oder es können beide Formen neben einander hergelaufen sein, wie Malceuke und Melzak. — Uebrigens sind, so folgert Bender aus der ganzen Tendenz und dem Inhalt der Urkunde, die Friedenskirchen von 1249 als nationalpreussische in ausschließlich von Preußen bewohnten Gegenden projektiert gewesen. Nun sei es ganz undenkbar, den genannten Friedrich als Pfarrer an einer von Nationalpreußen in einer deutschen Ansiedelung, wo sich schon 1241 der deutsche Orden niedergelassen, gegründeten Kirche zu nehmen, und zwar einer gerade 1249 gegründeten, in welchem Jahre es wegen der trotz des geschlossenen Friedens fortdauernden Kämpfe wenigstens in Warmien und Natangen zum Kirchenbau durch Preußen nicht gekommen sein könne: die 1250 oder 1251 vorkommenden Pfarrer dürfe man mit jenen projektierten Kirchen unmöglich in Zusammenhang bringen. Dem ist entgegenzuhalten: Daß die von den Preußen zu erbauenden Kirchen Nationalkirchen sein sollten, geht aus der Urkunde keineswegs hervor; auch lag die Gründung solcher Kirchen nicht im Interesse der neuen Herrschaft. Sie mußte sich angelegen sein lassen, die Eingeborenen, wie vom alten Glauben, so von der Väter Brauch und Sitte abzuwenden, sie nicht nur zu christianisieren, sondern auch zu germanisieren; nur so konnte sie auf dauernden Gehorsam rechnen. Die scharfe kirchliche Trennung von Preußen und Deutschen, die ja den nationalen Gegensatz stets wach erhalten mußte, wäre ein schwerer politischer Fehler gewesen, den wir dem staatsklugen Orden nicht zutrauen möchten. Wenn z. B. in Pastelina schon 1236 eine Pfarrei besteht und doch 1249 von den Pomesanien verlangt wird, hier eine Kirche zu bauen, so handelt es sich unserer Meinung nach nicht „um eine preussische Kirche als zweite in demselben Bezirke“, sondern einfach um Wiederherstellung der von den Preußen während des Aufstandes zerstörten alten Kirche. Die Verpflichtung, in den Orten Alt- und Neu-Christburg, wo doch offenbar Deutsche sitzen, Kirchen zu errichten, spricht gleichfalls für unsere Ansicht. Das blutige und für die Deutschen so unglückliche Treffen beim Dorfe Krücken in Natangen (29. Nov. 1249) ließ die Küstenstriche völlig unberührt und war einem Kirchenbau in der Braunsberger Gegend nicht hinderlich: der erwähnte Pfarrer Friedrich kann also sehr gut mit der Kirche in Braunsberg in Zusammenhang gebracht werden. — Schließlich behauptet Bender, die in der Friedensurkunde gemeinten Lokalitäten seien nur in Ordenswarmien, nicht im (späteren) bischöflichen Warmien zu suchen: letzteres sei im Jahre 1249 und 1250 bereits kolonisiert und germanisiert, dagegen ersteres, mit Ausnahme der Ordensburgen am Haffe, noch durchaus preussisch gewesen. In Wirklichkeit dürfte die Sache doch etwas anders liegen. Deutsche Kolonisten wagten sich um jene Zeit wohl nur in der unmittelbaren Nähe der Burgen niederzulassen, und ob sie um Braunsberg zahlreicher gesessen haben als um Balga oder in der Gegend der

Anselm diese Landverleihungen als ihm genehm und zu Recht bestehend an<sup>1)</sup>).

Nun aber nahm er selbst die Besetzung seines Drittels in die Hand. Leider fehlen uns darüber ausführliche und bestimmte Nachrichten. Die Handfesten, die ohne Zweifel auch er ausgestellt hat, sind in den Wirren des zweiten Preussenaufstandes untergegangen, oder, weil die damit Beliehenen gleichfalls der Wut der Empörer zum Opfer gefallen waren, später als nutz- und gegenstandslos absichtlich vernichtet worden. So bleiben wir auf dürftige Notizen beschränkt, die sich hier und da bei Chronisten und in Urkunden finden. Sie ermöglichen es uns, nur in allgemeinen Umrissen ein Bild seiner kolonisatorischen Thätigkeit zu geben.

Mit Braunsberg waren nach der Niederwerfung der Pogesanier und Barter auch die Burgen Heilsberg und Köffel wieder aus ihrer Asche entstanden. Schloß Köffel wird urkundlich wieder am 27. Dezember 1254 erwähnt, an demselben Tage, an welchem Braunsberg nachweislich zum ersten Mal die Bezeichnung *civitas*, Stadt führt<sup>2)</sup>. Aber alle diese Plätze, rasch angelegt und notdürftig befestigt, konnten nur den bescheidensten Ansprüchen genügen. Es findet sich nicht die leiseste Andeutung, daß Anselm

---

Lenzenburg bei Brandenburg, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Ueber die Besetzung des Braunsberger Gebietes vor 1250 wissen wir nichts, dagegen erzählen uns unsere Quellen und zwar authentische Quellen, daß schon im Jahre 1246 Lübecker Bürgeru 2500 Hufen in Warmien nördlich der Lenzenburg angewiesen wurden (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 12). Sind nun aber nicht weniger als drei jener Kirchenorte der Urkunde von 1249, nämlich die villa Jeduns, Surimes und Wuntenowe, in der Nähe von Balga zu suchen (Wender a. a. O. V, 546 ff.), was hindert uns dann anzunehmen, daß das Brusebergue der Urkunde im späteren bischöflichen Warmien bei der Ordensburg von 1241 gelegen hat, und daß diese wie die später dort gegründete Stadt nach ihm benannt worden sind? Die von Wender beigebrachten Gründe beweisen in keinem Falle das Gegenteil.

<sup>1)</sup> *gratamque et ratam habentes collationem honorum, que (fratres) secundum concessionem Apostolicam in feudo contulerunt.* Cod. dipl. Warm. I, Nr. 26.

<sup>2)</sup> Nicht, wie Töppen, *Scr. rer. Pruss.* I, 119 Anm. 2 will, erst im Jahre 1260. Er bezieht sich dabei auf Cod. Warm. I, Nr. 48, hat aber die betreffende Stelle in Nr. 31 übersehen.



an einem derselben dauernd Aufenthalt genommen habe. Ihm, einem Bruder des deutschen Ordens, gewährten die besser ausgestatteten Ordensburgen Wohnung und Schutz<sup>1)</sup>, wenigstens sind alle seine preussischen Urkunden bis auf eine gleich zu erwähnende Ausnahme auf Ordensburgen oder in deren nächster Nähe ausgestellt<sup>2)</sup>; und wenn von einer Residenz des ersten Bischofs von Ermland überhaupt die Rede sein kann, so ist wohl Elbing dafür zu halten.

Von hier aus leitete er die Kolonisation seines Ländchens, von hier ordnete er die kirchlichen Verhältnisse seiner Diözese. Noch keine zehn Jahre weilte er in Preußen, und schon war unter Gottes gnädigem Beistand die Zahl der Pfarrkirchen, deren er bei seinem Amtsantritte keine oder doch nur äußerst wenige

<sup>1)</sup> Vgl. Erml. Zeitschrift V, 276.

<sup>2)</sup> Vgl. das Itinerar Anselms bei Dombrowski, Studien zur Geschichte der Landantheilung bei der Kolonisation des Ermlandes im XIII. Jahrhundert. Braunsberger Gymnasialprogramm von 1885. S. 13. Nachzutragen wäre noch: 1253 am 2. Oktober befindet sich Anselm in Thorn (Preuß. Urkundenbuch Nr. 277; Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 77). Im Jahre 1254 nimmt er teil am Zuge Ottokars gegen die Samen (Ser. rer. Pruss. I. 91). 1257 am 14. April und 1. Mai weilt er in Königsberg (Cod. Warm. I, Reg. Nr. 93. 94). 1258 am 12. März und vermutlich noch am 3. Mai hält er sich in Elbing auf (Cod. Warm. I, Reg. 96. 97). 1260 am 1. Juli bringt er Mißheiligkeiten zwischen dem Orden und dem Bischof v. Pomesanien zu friedlichem Austrage (Ewald, die Eroberung Preußens durch die Deutschen III, 69). 1261 zu Weihnachten wohnt er wahrscheinlich der Krönungsfeier Ottokars II. in Prag bei und stellt wohl damals, nicht 1260, wie Cod. Warm. II, Nr. 519 hat, den Ablassbrief für die Frankfurter Katharinenkapelle aus. 1262 am 14. März (nicht nach Cod. Warm. II, Nr. 530 im Jahre 1263) weilt er in Böhm. Brod (vgl. Mitpr. Monatschr. IX, 593. 594), 1263 am 9. Februar in Thorn, ebendasselbst im Februar 1264 (Cod. Warm. I, Reg. Nr. 106. 111). In demselben Jahre begegnen wir ihm in Breslau (Mitpr. Monatschr. XVIII, 231). 1269 am 28. Februar ist er nicht in Troppan, wie Dombrowski anzunehmen scheint. Wohl ist Troppan der Ausstellungsort der betreffenden Urkunde, der Bischof selbst aber befindet sich im Dorfe Reichenbach, in qua jam dinoscitur habitare. Vermuthlich um die Mitte des Jahres 1277 transsumiert er zusammen mit Werner von Kulm für Rudolf von Habsburg die Urkunde, durch die Friedrich II. 1226 Preußen dem deutschen Orden verlieh. (Wölfl, Kulm. Urkb. I, Nr. 93). Schließlich ist die Urkunde in Cod. Warm. I. Nr. 316 ihrem ganzen Inhalte entsprechend besser in das Jahr 1277/78 zu setzen.

(nulle uel paucissime) vorgefunden hatte, so gewachsen, daß er an die Stiftung seines Domkapitels gehen konnte. Die Absicht, in seinem bischöflichen Drittel die Kathedrale zu errichten, erwähnt Anselm bereits bei Gelegenheit der Teilung von 1251. In der Urkunde vom 27. Dezember 1254 thut er seinen Willen kund, die Stadt Braunsberg zum Sitze derselben zu machen. Sechs Jahre später, im Juni 1260, rief er das Kapitel wirklich ins Leben. Im Ermlande selbst — es ist übrigens das einzige Mal, daß er sich dort nachweisen läßt — zu Heilsberg nahm er die bedeutende Handlung vor. Die ermländische Mutterkirche zu Braunsberg, aus deren Schooß die gesamte Diözese höhere Gnaden, kirchliche Leitung, heilsame Lehre sowie alles, was den Seelen zum Heile gereicht, empfangen sollte, ward dem heiligen Andreas geweiht. Sechszehn Kapitularen, darunter fünf Prälaten, Propst, Dechant, Kantor, Scholastikus, Kustos, sollten an derselben zur Mehrung des göttlichen Kultus dem Herrn für ewige Zeiten dienen. Ihre Wahl sollte dem Bischof und Kapitel gemeinsam, die des Archidiacons dem Bischof allein, die des Bischofs aber den Domherren gemäß den kanonischen Satzungen durchaus frei zustehen. Eine besondere Urkunde regelte die Dotation des Kapitels und wies ihm vermutlich auf Grund allgemein gültiger Bestimmungen ein Drittel des bischöflichen Territoriums zu mit den Zehnten, der Gerichtsbarkeit und überhaupt allen Nutzungen und Hoheitsrechten. Am 27. Januar 1264 bestätigte Anselm auf Wunsch der Kanoniker in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat die eigene Schöpfung<sup>1)</sup>.

Es muß auffallen, daß er den Kapitularen nicht die Regel der Deutschherren zur Pflicht machte. Berechnende Vorsicht oder ein Zerwürfniß mit dem eigenen Orden, wie man anzunehmen geneigt sein dürfte, liegt dem wohl kaum zu Grunde. Aber vielleicht nahm er Rücksicht auf Erzbischof Albert und die päpstliche Kurie, in deren Interesse es sicher nicht liegen konnte, wenn die preussischen Bistümer und ihre Kapitel von vornherein dem

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 26. 31. 48. Daß schon Anselm dem Kapitel ein Drittel des Bischofsteiles zugewiesen hat, erhellt aus der Vertragsurkunde vom 2. Sept. 1288 (Cod. Warm. I, Nr. 78), wonach den Domherren ein Drittel des ganzen Bistums *ex antiqua donatione* zukommt.

Orden bedingungslos ausgeliefert wurden. Daß dieser die Sache vorläufig ruhig hinnahm, beweist nicht, daß er die Inkorporierung noch durchaus nicht als belangreich auffaßte, sondern nur, daß er seine ganz bestimmten Gründe hatte, für jetzt davon abzustehen. Er mochte sich mit der Hoffnung schmeicheln, bei nächster Gelegenheit sie dennoch durchzusetzen<sup>1)</sup>, allein er täuschte sich. Was ihm bei dem kulmischen, pomersanischen und samländischen Kapitel noch im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts gelang, bei dem ermländischen schlug es fehl. Niemals hat er einen seiner Brüder in den Reihen der Frauenburger Domherren, niemals einen, außer Anselmus, auf dem bischöflichen Stuhle von Ermland gesehen.

Wenige Monate nach der Gründung des ermländischen Kapitels brach der zweite große Aufstand der Preußen aus. Am Vorabende von St. Mathäus, am 20. September 1260 erhoben sich unter erprobten Führern, nachdem im Stillen alles vorbereitet war, die fünf inneren Gaue, Samland, Natangen, Barten, Warmien, Pogesanien, und vom Gestade der Ostsee bis an die Grenzen Pomesanens ging an diesem Tage der Greuel der Verwüstung und Vernichtung. Alles, was an den Christenglauben

<sup>1)</sup> Vgl. Pohnmeyer, Gesch. v. Ost- u. Westpreußen. S. 145. Hipler (Erm. Zeitschr. VI, 288) ist der Meinung, die Temporalien Sperre, die der Orden drei Jahre hindurch über Anselm verhängte, sowie die Erfahrungen, die er als päpstlicher Legat zu sammeln Gelegenheit hatte, mochten seinen Gesichtskreis hinlänglich erweitert haben, um ihn jene von den Einrichtungen der drei andern preußischen Bistümern abweichende Bestimmung treffen und festhalten zu lassen, die den Grund zu der Selbständigkeit, Freiheit und späteren Blüte seiner Diözese legte. Allein eine Temporalien Sperre dürfte unsern Bischof kaum getroffen haben. Zwar spricht die Urkunde vom 11. März 1258 (Cod. Warm. I, Nr. 38) von der *retencio reddituum episcopatus Warmie per tres annos*, aber Warmie ist offenkundig ein Schreibfehler für Sambye. Das beweist der ganze Inhalt des Dokumentes, das die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Samland und dem Orden behandelt, das beweist vor allem die Wahl Anselms zum Schiedsrichter in der Sache, eine Unmöglichkeit, wenn ihm für selbstlittenes Unrecht Gemüthung werden sollte. Päpstlicher Legat aber wurde Anselm auf den besondern Wunsch des Hochmeisters und der Ordensbrüder; er mußte also deren volles Vertrauen besitzen, und daß er dies Vertrauen in keiner Weise getäuscht hat, zeigt die spätere Fürsorge des Ordens für ihn.

erinnerte, ward zertreten, entheiligt, zerstört, Kirchen und Kapellen wurden niedergerissen und verbrannt, die heiligen Geräte geraubt, die Priester unter ausgefuchten Martern dem Tode geweiht. Alle Landbewohner, Christen und Deutsche, die nicht eiligst Rettung in einem der festen Plätze finden konnten, würgte das Schwert oder traf das harte Loos der Knechtschaft<sup>1)</sup>.

Auch im bischöflichen Ermland herrschte der Aufruhr. Es war noch im ersten Jahre der Empörung (also Ende 1260 oder erste Hälfte 1261), als die Preußen sich mit einem großen Heere vor Burg und Stadt Braunsberg legten und sie einen Tag lang scharf berannten. Mannhaft widerstanden Bürger und Burgleute und verbarrikadierten alle schwachen Stellen und Zugänge der Umwallung, womit es anging. Auf beiden Seiten fiel manch tapferer Mann, mehr noch wurden verwundet. Schließlich zogen sich die Belagerer unverrichteter Sache zurück. Doch enge hielten sie den Ort umschlossen, und als bei der steigenden Not später vierzig Männer sich herauswagten, um Heu und Holz einzubringen, wurden sie von den Feinden überfallen und sämtlich erschlagen. Da getrauten sich die Braunsberger nicht mehr den Platz zu halten, wenn er aufs neue bestürmt würde: sie brannten Burg und Stadt auf und zogen ab mit Weib und Kind und der notwendigen Habe, soviel sie davon tragen konnten, gen Elbing. Die Hilfe, die ihnen die Ordensbrüder von dort gesandt hatten, sechszig christliche Kriegslente, kam zu spät; sie kehrte, da Braunsberg nicht mehr zu retten war, heim<sup>2)</sup>.

Um dieselbe Zeit, zu Anfang des Jahres 1261, erlag Heilsberg, die zweite Burg des Bischofs von Ermland. Drei feindliche Heerhaufen hatten sie mit drei Belagerungsmaschinen und anderem Kriegsgerät von allen Seiten umzüngelt. Bald fehlte es den Eingeschlossenen an den notwendigsten Lebensmitteln. Der Hunger zwang sie, ihre Pferde zu schlachten<sup>3)</sup> und samt den Häuten zu verzehren. Schließlich als die Not aufs höchste gestiegen war,

<sup>1)</sup> Voigt, Gesch. Preußens III, 194; Lohmeyer a. a. O. S. 103. 104.

<sup>2)</sup> Scr. rer. Pruss. I. 119.

<sup>3)</sup> Der Chronist giebt deren Zahl auf 250 an. Darnach muß die Besatzung, die jedenfalls durch Flüchtlinge aus der nächsten Umgegend des Schlosses verstärkt worden war, eine ziemlich große gewesen sein.

entwichen sie heimlich gleichfalls nach Elbing. Zwölf preussische Weiseln, die von früher her als Bürgen für die Treue der umliegenden Landschaft in ihrer Gewalt waren, führten sie mit sich, blendeten sie und schickten sie dann ihren Angehörigen zurück<sup>1)</sup>. Mitleid und Erbarmen hatten die harten Zeitläufte und der verwildernde Krieg längst aus den Herzen der Menschen gerissen.

Kössel, die bischöfliche Burg tief hinten im Barterlande, blieb, wie es scheint, vorläufig unbehelligt. Peter von Dusburg erzählt, daß des Ordens Kriegsvolk sie besetzt hielt, und es ist nicht unmöglich, daß der Bischof das Besatzungsrecht des festen Platzes hier auf der Scheide seines Gebietes in der ersten Zeit den Rittern zugestanden hat, um das benachbarte Galindien wirksamer bekämpfen zu können. Doch durch kühnen Mut und feste Zuversicht zeichneten sich diese Ritter gerade nicht aus. Auf die erste Nachricht von der Umzingelung und Bedrängung der Burgen Königsberg, Kreuzburg, Bartenstein, zündeten sie, wahrscheinlich in den ersten Tagen des Jahres 1262, voller Schrecken die Feste an und suchten auf heimlichen Wegen durch Waldungen und Wildnis Zuflucht in anderen Ordenshäusern<sup>2)</sup>.

Schon im März 1261 war Anselm außer Landes gegangen. Von Thorn aus hatte er den Landmeister Hartmud von Grumbach zu seinem Stellvertreter ernannt, insofern er ihm unumschränkte Vollmacht erteilte, den Leuten preussischen Stammes im Bischofsteile ihren Abfall zu verzeihen und sie mit Freiheiten zu begaben, falls dieses zum Nutzen des Landes und zur Wiederherstellung des Friedens irgendwie beitragen könne<sup>3)</sup>. Und Hartmud hat den ihm gewiesenen Weg beschritten. Es ist uns die Abschrift einer Landverleihung aus dieser Zeit erhalten, übrigens die einzige aus der Zeit Anselms. *Litera antiqua super Waytenyn* (Wagten bei Wormditt) überschreibt sie sich und ist ausgestellt zu Elbing am 20. Mai 1261. Auf dringendes Bitten des Bruders Hartmud, Meisters von Preußen, verleiht Herwikus, Braunsberger Domherr und Pfarrer von Elbing, zugleich

<sup>1)</sup> Ser. rer. Pruss. I, 101.

<sup>2)</sup> Ser. rer. Pruss. I, 102. Die Zeit ergibt sich aus der Stellung der Notiz im Ganzen der Erzählung bei Dusburg.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm I, Nr. 41.

Stellvertreter des abwesenden Bischofs<sup>1)</sup>, den Preußen Szinten, Pisz, Bogonomie und Azovirth sowie ihren rechtmäßigen Erben vierzig Hufen in Pogesanien am Drewenzflusse zu erblichem Besitz und zwar den beiden Erstgenannten zwanzig Hufen auf der einen, den beiden letzten ebensoviele auf der anderen Seite des Flusses, dort wo er in die Passarge mündet. Dafür sollen sie dem Herrn Bischof und seinen Nachfolgern die Abgaben in derselben Weise leisten, wie sie im Kulmerlande bestehen, den Bischofsscheffel vom Pfluge und von dem Haken an Stelle des Zehnten, die Rekognitionsgebühr in Geld und Wachs. Sie sollen an den Kriegszügen teilnehmen, wenn die Not es verlangt, mit all ihren Hinterlassen, wie sie es bisher gethan. Die kleinen Gerichte erhalten sie in ganzem Umfange, die größeren verbleiben mit allem Zubehör dem Bischof oder seinem Stellvertreter bzw. Richter<sup>2)</sup>. Sie erhalten also ein Recht, das dem kulmischen Recht der deutschen Gutsbesitzer, der deutschen Freien, ziemlich nahe kommt<sup>3)</sup>.

Auf ähnliche Weise wird man auch sonst auf die Eingeborenen einzuwirken und sie von der Sache ihrer Landsleute zu trennen gesucht haben. Aber es waren doch immer nur Einzelne, denen so die Waffen aus der Hand gerungen wurden. Ganz andere Hilfe mußte den Rittern kommen, sollten sie der Empörer wieder Herr werden.

Solche Hilfe schnell herbeizuholen, hatte der ermländische Bischof seine Diözese verlassen und sich an den Hof des mächtigen Böhmenfürsten begeben<sup>4)</sup>. Ueberhaupt stellte er seine Kraft jetzt

<sup>1)</sup> Also nicht der Landmeister, wie Dombrowski a. a. O. S. 17 und Ewald a. a. O. IV, 148 wollen, sondern der Kanonikus Herwich übt in Abwesenheit Anselms die eigentlichen Hoheitsrechte im Ermlande.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 42. Ueber die erwähnten Abgaben sowie den Unterschied zwischen großen und kleinen Gerichten siehe weiter unten.

<sup>3)</sup> Töppen stellt in seinem Excurs über die Verschreibungen des Ordens für Stammpreußen im 13. Jahrhundert (Scr. rer. Pruss. I, 254 ff.) drei Klassen der begünstigten Preußen auf. Zur zweiten Klasse rechnet er diejenigen, die das Pflugkorn liefern und regelmäßig auch Jurisdiktionsrecht besitzen. Hierher würde also unsere Verschreibung gehören, nur daß des Erbrechtes, zu dem sonst diese Verleihungen geschehen sein sollen, nicht gedacht wird.

<sup>4)</sup> Vergl. Ewald, die Erober. Preußens IV, 148.

ganz in den Dienst des Ordens, da mit dessen Herrschaft auch die seine stand und fiel. Auf des Hochmeisters persönliche Vorstellungen bei der Kurie erfolgte seine Ernennung zum apostolischen Legaten für Böhmen, Mähren und die Erzdiozesen Salzburg, Gnesen und Riga (Ende 1261) in der Absicht, in diesen Gegenden das Interesse für den Orden aufs neue anzufachen<sup>1)</sup>, und mit besonderem Eifer wird Anselm den Auftrag Urbans IV. ausgeführt haben, die wider die Tataren gerüsteten Kreuzfahrer zum Zuge gegen die aufständischen Preußen zu bewegen<sup>2)</sup>. Unermüdllich eilte er zwischen Mähren, Böhmen, Schlesien, Preußen hin und her. Auch im südlichen und westlichen Deutschland läßt er sich nachweisen<sup>3)</sup>, aber schließlich scheint er daran verzweifelt zu sein, jemals sein Bistum wiederzuerlangen. Seit etwa 1268 nahm er seinen Aufenthalt im Dorfe Reichenbach (dem heutigen Polnisch-Neutirch bei Ratibor in der Breslauer Diözese<sup>4)</sup>), dessen Einkünfte ihm durch den Landkomthur des Ordens in Böhmen und Mähren als Entgelt für seine großen Bemühungen auf Lebenszeit am 28. Februar 1269 verschrieben wurden. Wie sehr ihm auch jetzt noch seine Kirche am Herzen lag, zeigt das Versprechen, zu dem er den Orden bewog, nach seinem Tode an seinen Nachfolger hundert Mark reinen Silbers polnischen Gewichtes zum Aufbau der ermländischen Kathedrale zu zahlen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 607 mit Anmerkung.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I Nr. 43; vgl. II, Nr. 530.

<sup>3)</sup> S. oben S. 612 Anmerk. 2.

<sup>4)</sup> Gegen Ende des Jahres 1265 ist er noch päpstlicher Legat (Cod. Warm. II, Nr. 536); dann fehlt jede Nachricht über ihn bis zum 28. Februar 1269, wo er bereits seinen Wohnsitz in Reichenbach aufgeschlagen hatte. Mit Berufung auf Wölflg, Cod. Warm. I, 510 Num. ist Ewald, a. a. O. IV, 152 Anm. 3 geneigt, Reichenbach als Deutsch-Neutirch zu nehmen; er hat offenbar Wölflg's Note Cod. Warm. II, S. 603 übersehen und Dombrowski's Abhandlung nicht gekannt.

<sup>5)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 315. Man hat aus dem Inhalte der Urkunde den Schluß gezogen, Reichenbach sei Anselms und seiner Familie Heimat gewesen. Es wäre ja immerhin möglich, daß Ermlands erster Bischof aus Schlesien stammte, da er die Absicht gehabt zu haben scheint, seinen durch den Preußenaufstand getriebenen Lebensabend dort zu beschließen. Einen näheren Anhalt dafür giebt aber die angezogene Urkunde nicht. Anselm wählte Reichenbach zu seinem Wohnsitze, weil ihm die Einkünfte des dem Orden gehörigen

Er sollte übrigens die völlige Niederwerfung des preussischen Aufstandes noch erleben. Samland war schon längst, schon seit 1263, kleinere Empörungsversuche abgerechnet, beruhigt; Balga und Elbing hatten dank ihrer ungehinderten, unverschießbaren Verbindung mit der See nicht genommen werden können, Kulmerland und Pomesanien hielten die Deutschbrüder trotz aller Anstrengungen der Eingeborenen fest in der Hand. Nach fast dreizehnjährigem Kampfe legten die Barter, Ratanger, Ermländer, ihrer Führer und Kriegshäupter beraubt, durch keinen Mund mehr zum Opferkampfe für Freiheit und Vaterland begeistert und in ihren gemeinsamen Bestrebungen zusammengehalten, entmutigt die Waffen nieder, also daß mit dem Ende des Jahres 1273 fast ganz Preußen, soweit es früher erobert gewesen war, dem Orden von neuem gehorchte. Nur in dem Kerne des Landes, im Gebiete etwa der späteren Städte Liebstadt, Wormditt, Guttstadt, Heilsberg, hielt sich noch der kleine Stamm der Pogesanier. Noch war Burg Heilsberg in ihrer Gewalt, und bis nach Elbing streiften ihre Scharen, dem Orden empfindliche Verluste bringend. Aber auch ihre Tage waren gezählt; mit starkem Heere brachen der Landmeister und die Brüder in den Gau. Von einem Ende bis zum andern verheerten sie ihn durch Raub und Brand, erschlugen die Männer, schleppten die Weiber und Kinder mit sich fort. Burg Heilsberg ward genommen, die Besatzung niedergemetzelt. Und fortan ruhte, wie der Chronist sich ausdrückt, das Preußenland in Frieden<sup>1)</sup>. Es war die Ruhe, der Friede eines Kirchhofs.

Die Kunde von dem glücklichen Ausgang der Kämpfe in

---

Dorfes angewiesen wurden. Daß letzterer mit Rücksicht auf den Bischof (ob reuerenciam eiusdem uenerabilis patris) auch für dessen Schwester und Nichte sorgte, indem er ihnen den Nießbrauch einer Hufe Landes und des Gartens neben dem Pfarrhose in Reichenbach für die Dauer ihres Lebens zusicherte, ist durchaus nicht auffallend und berechtigt uns keineswegs zu der Annahme, beide seien von früher her dort ansässig gewesen. Sie waren ihrem Oheim bezw. Bruder dorthin gefolgt, um seinem Haushalte vorzustehen, wie sie ihn vorher nach dem fernem Preußen begleitet haben mögen.

<sup>1)</sup> Lohmeyer, a. a. O. 105. 106. 112 ff; Voigt, a. a. O. III, 320. Ser. rer. Pruss. I, 129. 130.



Breußen bewog den alternden Bischof dorthin zurückzukehren<sup>1)</sup>; doch war es ihm nicht mehr vergönnt, sein Ermland zu neuer Blüte erstehen zu sehen. Wohl hatte er den besten Willen, und namentlich dem Wiederaufbau Braunsbergs galt seine Sorge; allein die abermalige Erhebung der Pogesanier im Jahre 1277, hinter denen insgeheim die übrigen Stämme standen<sup>2)</sup>, scheint ihn zaghaft gemacht, Alter und Krankheit sowie oft getäuschte Hoffnungen seinen früher so thatkräftigen Geist gebeugt zu haben. Resigniert stellte er in seinem Testamente einen Teil seines Nachlasses in Reichenbach, die Einkünfte von Schrien (Dorf und Rittergut bei Gr. Slogau) sowie jene hundert Mark, die der Orden ihm zugesichert hatte, zum Besten der Stadt Braunsberg, an deren Wiedererstehung er übrigens nicht mehr recht glaubte, zur Verfügung<sup>3)</sup>. Kurz darauf, im Jahre 1278, ist er gestorben. Zu Elbing, wo er die letzte Zeit gelebt haben mag, liegt er begraben<sup>4)</sup>.

## Zweites Kapitel.

### Städteungen im nördlichen Ermlande unter Heinrich I. Fleming bis zur ersten Auftheilung des Landes unter Bischof und Kapitel.

Als die Braunsberger im Jahre 1261 ihre von den Breußen bedrängte Burg und Stadt in Brand gesteckt und verlassen hatten, waren mit ihnen auch die ermländischen Domherren nach Elbing geflüchtet<sup>5)</sup>. Jetzt, nach Anselms Tode, traten sie statuten-

<sup>1)</sup> Daß er in den letzten Jahren seines Lebens im Ordenstande weilte, beweist das Transsumpt, das er wahrscheinlich 1277 gemeinsam mit seinem Amtsbruder Werner von Kulm für Rudolf von Habsburg ausstellte. Urkundenbuch des Bistums Kulm I, Nr. 93.

<sup>2)</sup> Scr. rer. Pruss. I, 135. 136.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 316. Mit Bender, Erml. Zeitschr. V, 290 und Ewald, a. a. O. IV, 214 Anm. 2 sehe ich diese Urkunde, das sogenannte Testament Anselms, in die letzte Lebenszeit des Bischofs, in das Jahr 1277 bezw. 1278.

<sup>4)</sup> S. Ewald a. a. O. IV, 214; Erml. Zeitschr. VI, 289. 290.

<sup>5)</sup> Die Verlegung des Kapitels nach Elbing bezeugen die Urkunden vom 20. Mai 1261 und 27. Januar 1264 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 42. 48),

gemäß zusammen und betrauten mit der Wahl des neuen Bischofs den Domdechanten Heinrich und den Domherrn Magister Jordan. Diese wählten den Probst des Kapitels, Heinrich, zum Oberhirten der Diözese. Allein der Erzbischof von Riga verweigerte als Metropolit die Bestätigung, da er bereits aus eigener Machtvollkommenheit den Rigaer Domprobst Johannes zum Bischof von Ermland ernannt hatte. Dagegen legte das Kapitel beim apostolischen Stuhle Berufung ein, und Papst Nikolaus III. entschied, nachdem beide persönlich in Rom erschienene Kandidaten ihrer etwaigen Rechtsansprüche frei entsagt hatten, zu Gunsten des ermländischen Domprobstes, den er auch eigenhändig weihte (21. März 1279)<sup>1)</sup>.

Unter Bischof Heinrich I. wurde die Kolonisation des Ermlandes aufs entschiedenste in Angriff genommen. Die Unterwerfung der alteingeborenen Bevölkerung war daselbst entgültig beendet, und mochte auch noch in mancher Brust das wilde Feuer der Rache und des Hasses gegen die Unterdrücker der alten Freiheit heimlich fortglimmen und weiterfressen, die Einschüchterung war zu groß, als daß es nochmals allgemein hätte aufflammen können. Der erbitterte Kampf hatte die Preußen stellenweise ganz ausgerottet, der wiederholte Abfall die Uebriggebliebenen auf Gnade und Ungnade rechtlos und unfrei dem Sieger überliefert. Nur äußerst wenige waren dem Aufruhr fern geblieben und hatten auf diese Weise Besitz und Freiheit gerettet. So galt es, das verwüstete Land aufs neue zu besiedeln, durch Heranziehung deutscher Ansiedler den Stand der Grundbesitzer gewissermaßen neu zu schaffen.

Heinrich selbst stammte aus Lübeck. Die Familie der Fleminge, der er entsprossen ist, war frühzeitig zur See nach Preußen eingewandert<sup>2)</sup>, um ihr nicht unbeträchtliches Vermögen

---

beide in Elbing angestellt, die erste von einem Braunsberger Domherrn, der zugleich von der Zustimmung des Kapitels redet, die zweite von Bischof Aufselm auf Drängen des Kapitels.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 538.

<sup>2)</sup> Einen consul Lubicensis Johannes flamingus nennen Urkunden der Jahre 1230 und 1231 (Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 490, 491). Ein Johannes Flemingus erscheint dann 16 Jahre später unter jenen Lübecker

in den neu erschlossenen Gegenden vorteilhafter anzulegen, als es im alten Vaterlande geschehen konnte. Vier Brüder, Heinrich, Gerhard, Johannes, Albert und eine Schwester, Walpurgis<sup>1)</sup>, hatten sie ihre Schritte nach dem Ermlande gelenkt und ihre Kräfte wie ihr Geld in den Dienst des neuen Bistums gestellt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie bereits an der Gründung der ersten Stadt Braunsberg hervorragend beteiligt gewesen sind, um dann nach deren Zerstörung in Elbing eine Zufluchtsstätte zu finden. Hier bildeten die Braunsberger, wie wir aus Anselms letztwilliger Verfügung ersehen, eine eigene Gemeinde mit einem Schulzen an der Spitze<sup>2)</sup>, sehnsüchtig des Zeitpunktes harrend, wo sie ihre Stadt wieder aufbauen und beziehen konnten. Dieser Schultheiß nun war, wenigstens in der letzten Zeit, Johannes Fleming,<sup>3)</sup> der Bruder des damaligen Domprobstes.

Bürgern, denen am 10. März 1246 im nördlichen Warmien 2500 Hufen zugeworfen werden. Die Identität beider ist wohl ausgeschlossen, da ein Lübecker Rathsherr in so vorgerücktem Alter, wie wir es doch für den erstgenannten Johannes Fleming im Jahre 1246 annehmen müßten, sich kaum mehr zur Auswanderung nach dem neu eröffneten Preußen verstanden haben dürfte. Wohl aber kann er der Vater des zuletzt genannten Johannes Fleming, und dieser wieder der Bruder des späteren ermländischen Bischofs gewesen sein. Johannes Fleming, der Bruder des Bischofs, hat, wie wir später sehen werden, bis 1294 gelebt. Ist er, was nicht zu hoch gegriffen sein dürfte, damals siebenzig Jahre alt gewesen, so war er 1224 geboren, stand also im Jahre 1246 im Anfange der Zwanziger, in der Vollkraft seiner Jugend, in jenem Alter, wo der Mensch sich noch am ehesten zum Verlassen der alten Heimat entschließt, um in der Fremde sein Glück zu versuchen. Er mag dann bald seine Verwandten nachgezogen haben.

<sup>1)</sup> In den Urkunden des Bischofs Heinrich begegnen uns des öfteren die Namen seiner Geschwister. Wir kommen bald im einzelnen auf sie zu sprechen.

<sup>2)</sup> Die Urkunde im Cod. dipl. Warm. I, Nr. 316 spricht von einem scultotus, vom plebanus, von hominos ad civitatem predictam (sc. Brunenberch) pertinentes.

<sup>3)</sup> Das ergibt sich daraus, daß er die Neugründung leitete, die eben Sache des Schulzen war. Da aber das Schulzenamt immer dem Lokator oder Gründer einer Ansiedelung verliehen wurde und in seiner Familie forterbte, so folgt zugleich, daß Johannes Fleming bereits der Gründer der ersten Stadt Braunsberg, der Stadt Anselms gewesen sein muß, wenn er nicht etwa — was ja möglich wäre, aber in diesem Falle sehr unwahrscheinlich ist — das Schulzenamt von dem früheren Besitzer käuflich erworben hätte.

Vielleicht hat Johannes noch bei Lebzeiten Anselms im Jahre 1276 oder 1277 einen Versuch gemacht, die Braunsberger in ihre alte Heimat zurückzuführen, ein Versuch, der aber infolge des in jene Jahre fallenden letzten Aufstandes der Eingeborenen mißglückt sein dürfte.<sup>1)</sup> Jetzt, nachdem sein Bruder die bischöfliche Würde erlangt hatte, ward die Neugründung im Jahre 1279 wirklich ausgeführt. Nicht an der alten Stelle, sondern eine kurze Strecke oberhalb erstand am Passargefluß die junge Pflanzung.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Durch diese Vermutung suche ich die Nachricht beim *Canonicus Sambiensis* (*Scr. rer. Pruss. I*, 280), wonach Braunsberg im Jahre 1277 gegründet sein soll, sowie die Notiz in der *Chronik Detmars von Lübeck*, welche die Wiedererbanung der Stadt in das Jahr 1276 setzt (*Scr. rer. Pruss. III*, 61), mit der Erzählung *Dusburgs* in Einklang zu bringen. Erwägt man, daß der *Kanonikus* ein Zeitgenosse *Dusburgs* ist und den Ereignissen eben so nahe steht wie dieser, so wird man seine Angabe nicht ohne weiteres zurückweisen dürfen. Ebenso kann eine *Lübecker Chronik*, da Braunsberg ja im Grunde eine lübische Kolonie war, sehr wohl das richtige Jahr der Neugründung der Stadt bewahrt haben. Dagegen sind die Angaben des *Annalista Thorunensis* und der *Chronica terrae Prussiae* (*Scr. rer. Pruss. III*, 61. 469), die Jahre 1272 bezw. 1273, sicher falsch, weil damals der große Aufstand in Matangen und Ermland noch nicht gedämpft war.

<sup>2)</sup> *Scr. rer. Pruss. I*, 119. *Bender* freilich will (*Erml. Zeitschr. V*, 277, 278) von einer Verlegung der Stadt nichts wissen. *Dusburg* scheint ihm hier unglaublich: je öfter die Tradition von der Verlegung eines Ortes oder einer Kirche von der alten Stelle an eine andere etwas entferntere sich wiederhole, desto weniger sei ihr in einem speziellen Falle zu trauen. So allgemein aufgestellt läßt sich die Behauptung kaum vertreten. Es kommt doch darauf an, bei wem eine solche Tradition sich findet, und ob sie nur als Tradition oder als wirkliches Faktum hingestellt wird. *Dusburg* ist im ganzen ein zuverlässiger Gewährsmann, und wir müssen seinen Angaben, wenn sie sonst mit den Thatsachen nicht in Widerspruch stehen, Glauben schenken. Aber einen solchen Widerspruch findet *Bender* bei *Dusburg*. Zwei Steinwürfe flußabwärts von der jetzigen Stelle soll auf einer Insel die Stadt *Anselms* gelegen haben. Das Maß von zwei Steinwürfen sei eine ebenso unbestimmte als geringe Entfernung, und nehme man das Schloß, welches notwendig zu den Anfängen der Stadt gehört hätte, als Anhaltspunkt, so würde die Stelle der ersten Stadt immer noch innerhalb der jetzigen Stadt fallen. Mir scheint es natürlicher, nicht das Schloß, sondern die Stadtmauer an der entgegengesetzten, der nordöstlichen Seite weiter flußabwärts als Ausgangspunkt der beiden Steinwürfe zu nehmen, und dann treffen wir auf die Gegend zwischen dem heutigen *Köselin* und der *Kreuzkirche*, wo die alte *Ruffa aqua* bezw. ein Nebenarm von ihr in

in die namentlich aus der niederdeutschen Heimat des Gründers und seines bischöflichen Bruders Ansiedler in bedeutender Zahl zugeströmt sein werden.<sup>1)</sup> An die landesherrliche Burg — sie erhob sich dort, wo jetzt der Gebäudekomplex des königlichen Lehrerseminars steht — lehnte sich die Stadt (die heutige Altstadt) an, von der einen Seite durch die Passarge geschützt, im übrigen

die Passarge mündet und so ein Stück Land abschneidet, das man, weil es von drei Seiten (im Osten, Norden und Westen) von Wasser umgeben ist, immerhin eine Insel nennen mag. In jedem Falle paßt die Benennung besser auf diese Stelle, als auf die jetzige Stadtlage, wenn auch Bender das Gegenteil behauptet. Sag aber das Braunsberg Anselms zwischen der Passarge und dem Kotsfließ, dann können wir auch mit dem „aldu kirchhoufe gelegen uf den Kasklin“ (Cod. dipl. Warm. II, 420 Anm.) einen rechten Begriff verbinden. Es war der Kirchhof der ältesten, der ersten Stadt, nicht ein Preußenkirchhof, wie Bender will, der ihn in nächste Beziehung zu dem vorbraunsbergischen Preußendorf Kasklin setzt. Wäre dem so, dann hätte man ihn doch einfach den „preussischen kirchhof“, das cimiterium pruthenicae genannt, wie es doch sonst geschieht (Cod. dipl. Warm. I, S. 19. 230). Ich bezweifle übrigens, daß der Kasklin ein altes Preußendorf gewesen ist. In diesem Falle würde er sicher in der Handfeste von Braunsberg, dem er ja einverleibt war, erwähnt worden sein; statt dessen taucht er erst verhältnismäßig spät, erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts auf und zwar als eine Art Stadtdorf oder Vorstadt von Braunsberg, wo hauptsächlich Gärtner wohnen. Auch der Name Kasklin, Kaskelin, Kaskelin ist aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht altpreussisch, sondern hängt offenbar mit den in Niederdeutschland, auch in der Lübecker Gegend vorkommenden Personen- bzw. Ortsnamen Kaskelow, Kaskelin u. s. w. zusammen, die Stuhmann in seiner Programm-Abhandlung (Deutsch-Krone 1895): Das Mitteldutsche in Ostpreußen I, S. 18 ff. zur Erklärung des Wortes „Kaskelau“ heranzieht. Wir sehen, es liegt kein Grund vor, die Erzählung Dusburgs von der Verlegung der Stadt Braunsberg bei Gelegenheit ihrer Neugründung in Zweifel zu ziehen, zumal sich noch ein ziemlich positiver Beweis für die Richtigkeit der Dusburgschen Notiz vorbringen läßt. Am Schluß der Braunsberger Stadthandfeste heißt es: *Demum ut de contingentibus nichil penitus obmittatur prememoratis ciuibus in hiis scriptis promittimus conferimus et donamus vt si forte ciuitas in alium locum posita fuerit quod in loco quo posita fuerit omnia iura sua que primo habuit integralitor debeat obtinere.* Diese Bestimmung, die sich in keinem anderen Stadt-Privileg findet, hätte keine rechte Unterlage, wenn nicht bereits einmal eine Verlegung des Ortes stattgefunden hätte.

<sup>1)</sup> Schon Anselm sagt in seinem Testament: *multi vota sua de aliis partibus ad eandem civitatem direxerant.*

durch Erdwall, Graben und Plankenzaun, den unentbehrlichen äußeren Kennzeichen einer deutschen Stadt befestigt, eine Befestigung, die erst sehr viel später durch eine steinerne Ringmauer mit Festungsthürmen und breitem, tiefem Stadtgraben ersetzt wurde, welche letztere noch heute überall deutlich erkennbar sind. Die Pfarrkirche ward der heiligen Katharina geweiht und in ihrer materiellen Existenz durch Verleihung von sechs Hufen sichergestellt.<sup>1)</sup> Weithin gehörte das umliegende Gebiet den Bürgern als Grundbesitz, und ausgedehnte Vergünstigungen, weitgehende Freiheiten wurden ihnen verliehen, um immer mehr Kolonisten herbeizuziehen.

Das Werk, dem ja auch der nicht unbedeutende Nachlaß Anselms zur Verfügung stand, muß aufs sorgfältigste vorbereitet gewesen sein, Johannes Fleming muß das Geschäft des Besiedlers, des Lokators, wie der technische Ausdruck lautet, vorzüglich verstanden haben. Denn kaum fünf Jahre später (1. April 1284) konnte Bischof Heinrich, der selbst zur Zeit der Gründung von Braunsberg außer Landes gewesen war, mit Zustimmung des Kapitels der jungen Gemeinde ihr Privileg, ihre Verfassungs-urkunde, ihre Handfeste ausstellen.<sup>2)</sup> Das Recht, das diese der Stadt gewährleistete, war, entsprechend der Herkunft der meisten ihrer Bewohner, das lübische, auf dessen Grundlage sich in der Folge die inneren städtischen Verhältnisse aufs glücklichste und freieste entwickelten.

Einen freien Markt sollten die Bürger haben an einem Tage der Woche, der ihnen im Interesse der Stadt und der Umgegend der geeignetste schien. Ohne Beschränkung und ohne Einspruch von seiten des Landesherrn durften sie ihr Erbe, ihren Grundbesitz, sofern es nicht Lehen waren,<sup>3)</sup> vor dem Richter und Erb-

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 56.

<sup>2)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. V, 299 ff.

<sup>3)</sup> Nach Bender, Geschichtliche Erinnerungen aus Braunsbergs Vergangenheit S. 6 verstand man unter städtischen Lehen „alle städtischen Knechte und Dienste, welche ursprünglich gegen die Verpflichtung zu Kriegsdiensten von den Magistraten der Städte verliehen zu werden pflegten.“ Von diesen kann aber hier nicht die Rede sein. Es handelt sich vielmehr um die Fälle, wo Bürger zugleich Besitzer von Landgütern sind, für die sie nicht der Stadt und ihrem Gerichte, sondern unmittelbar der Landesherrschaft verbunden blieben. Wir werden solche Fälle kennen lernen.

gerichte der Stadt verkaufen, vertauschen, verschenken, darauf verzichten; durften ihre städtischen Obrigkeiten, den Schultheiß (den Richter), die Schöffen (Richtherren, Urteilsfinder, die dem Schultheiß zur Seite standen), die Ratmänner (das Regierungskollegium), die Aelterleute (ein aus den Bürgern gewählter Ausschuß, der die Gesamtbürgerschaft, die Gemeinde repräsentierte und in wichtigen Angelegenheiten zu den Ratsitzungen hinzugezogen wurde) wählen, ein- und absetzen, einzig und allein in Rücksicht auf das Wohl und das Beste der Stadt.<sup>1)</sup> Selbst des Bestätigungsrechtes begab sich der Bischof, ein Zugeständnis, das Braunsberg vor allen anderen preussischen Städten auszeichnet.<sup>2)</sup> Unbeschränkt durften sie zu Nutz und Vorteil der Gemeinde die sogenannten Bänke oder Buden<sup>3)</sup> errichten, jene den deutschen Städten des Mittelalters so eigentümlichen gemeinsamen Verkaufsstellen für die unentbehrlichsten Gewerke, für Bäcker und Fleischer, für Schuster, Kürschner und Krämer; ungeschmälert den daraus fließenden nicht unbeträchtlichen Zins ziehen, während derselbe sonst — nur wenige preussische Städte, von den ermländischen nur Frauenburg, genossen dasselbe Vorrecht wie Braunsberg — zu gleichen Teilen der Stadt und der Landesherrschaft, oder der Stadt, der Landesherrschaft und dem Lokator zufiel.<sup>4)</sup> Die Gerichtsbarkeit ward der Bürger-

<sup>1)</sup> Bald aber suchte der Rat die Wahl seiner Mitglieder ausschließlich an sich zu ziehen. Er legte sich die Befugnis bei, die die Städte mit lübischem Recht im übrigen Deutschland besaßen: beim Tode eines Mitgliedes sich selbst ein neues zu kooptieren. Darüber kam es um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft, die Bischof Hermann im Sommer 1345 zu Gunsten der letzteren entschied. Zugleich sollte fortan niemand als Konsul gelten, der nicht vorher dem Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams geleistet hätte. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 49; vgl. auch Nr. 71. Aber schon das Jahr darauf erneuerte sich der Streit (Cod. II, S. 84), und schließlich drang, wie es scheint, der Rat doch durch. Zum Jahre 1364 heißt es in den Braunsberger Akten, Cod. dipl. Warm. II, S. 390: Nicolaus longo iudike kleinsmidt et gerhardus rudolffi per proconsulem scilicet Johannem Rudolffi et per vniuersos Consules tres persone prenominate ad consilium sunt electi et vocati.

<sup>2)</sup> Vohmeyer, a. a. D. S. 153. 154.

<sup>3)</sup> Mit „Buden“ wird der lateinische Ausdruck *camerae* übersetzt im Privileg von Frauenburg. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 154.

<sup>4)</sup> Vgl. Vohmeyer, a. a. D. S. 153.

schaft verliehen im ganzen Stadtgebiet, auf öffentlichen Straßen, auf Wegen und Stegen, in allem und überall — eine unerhörte Vergünstigung, die nur noch Elbing besaß<sup>1)</sup> — dazu das Erbgericht innerhalb der Ringmauer. Ein Drittel der Geldbußen erhielt der Bischof, das zweite Drittel gehörte nach dem Lokationsrechte der Stadt, das letzte dem Lokator,<sup>2)</sup> dem als Schultheiß auch der erbliche Vorsitz beim Gerichte, dem gehegeten Ding, zustand. Aber schon hatte sich Braunsberg, was den andern durch Lokation entstandenen Städten erst viel später gelang, von der Vormundschaft seines Lokators losgemacht; es hatte das Schulzenamt mit seinen Befugnissen und Einkünften käuflich von Johannes Fleming erworben, und bereitwillig hatten Heinrich I. und sein Kapitel den Kauf bestätigt. — Als Zeichen besonderer Gunst verlieh der Bischof dann noch allen Einwohnern und Bürgern für ewige Zeiten freie Fischerei mit jeder Art von Gezeugen im bischöflichen Teile des Haffes<sup>3)</sup> sowie in der Passarge. Nur die Mündung des Flusses sollte ausgenommen sein, um den Zug der Fische nicht zu stören. Auch durften die Braunsberger ohne spezielle landesherrliche Erlaubnis in der Passarge keine Aalsäcke stellen und daselbst wie in den anderen Gewässern ihres Gebietes keine Wehre bauen.

Ihren Grundbesitz besaß die Stadt gleichfalls zu lübischem Recht mit allem Nutzen und Nießbrauch außer dem Mühlenbau, der Biberjagd und dem Bergbau auf Salz, Gold, Silber und überhaupt jedes Metall. Noch zehn Jahre dauerte von Martini 1284 die Freiheit von allen Lasten und Abgaben; dann war von jeder Hufe der Feldmark alljährlich zu Martini unweigerlich

<sup>1)</sup> Vgl. Lohmeyer, a. a. D. S. 174.

<sup>2)</sup> Das kulmische Recht bestimmte, wie wir weiter unten sehen werden, darüber anders.

<sup>3)</sup> Unmittelbar nachdem ich dies niedergeschrieben hatte, las ich in der Ermlandischen Zeitung die Notiz, daß das Oberfischamt in Pillau der Stadt Braunsberg das Fischereirecht im Haff, weil es über dreißig Jahre hindurch nicht mehr ausgeübt sei, streitig mache, und daß die Stadtverwaltung dagegen keinen Einspruch erheben werde, zumal der aus genauntem Recht fließende materielle Vorteil für die Stadt ganz ohne Bedeutung sei. So werden der Merkzeichen immer weniger, die deutlich erkennbar aus der Gegenwart in die Vergangenheit hinübergeleiten.



statt jeder sonstigen Leistung ein Bierdung, d. i. eine Viertel Mark =  $\frac{1}{8}$  Pfund Pfennige gebräuchlicher Münze an den Bischof zu zahlen. Frei von dieser Abgabe blieb das Gemeinland, das „zu Wiesen, Weiden und sonstigem gemeinsamen Gebrauch“ der Bürger bestimmt war, im ganzen hundert Hufen, einschließlich der sechs Pfarrhufen, welche letztere jenseits der Mühle Arnolds (Wedlismühle) gegen die Burg unserer lieben Frauen hin angewiesen wurden.

Es mußte das Bestreben der Landesherrschaft sein, ihren jungen städtischen Pflanzungen von vornherein die volle volkswirtschaftliche Ausnutzung ihres gesamten Grundes und Bodens zu ermöglichen, sie in ihrem berechtigten Verlangen, von jedem Grundstücke dieselben Lasten und dieselben Pflichten der Gemeinde gegenüber zu fordern, nach Kräften zu unterstützen und zu begünstigen. Dahin zielte eine Maßregel, die auf den ersten Blick hart zu sein scheint, zu der sich jedoch der Bischof bei Braunsberg — die Maßregel ist übrigens bei allen preussischen und ermländischen Städten durchgeführt worden — ohne Zaudern verstand: Keine Ordensgenossenschaft durfte eine Hofstätte, ein Bürgerhaus oder Bürgergrundstück innerhalb der Stadtgrenzen gegen den Willen und ohne Zustimmung der Bürgerschaft auf irgend welche Weise erwerben. Es sollten damit die Klöster nicht völlig aus dem Bereich der Städte verwiesen, es sollte nur ihrem Ueberhandnehmen gesteuert werden.<sup>1)</sup>

Man sieht, es sind ungewöhnliche Vorrechte, mit denen die Braunsberger von ihrem Landesherrn begnadet wurden, und nicht das geringste davon war, daß sie ihnen in vollem Umfange ver-

<sup>1)</sup> In Braunsberg selbst soll schon Bischof Heinrich I. im Jahre 1296 eine Stelle zur Anlage eines Klosters den Franziskanern angewiesen haben, das dann bis zu den Zeiten des Bischofs Hosius bestand, von dem es den Jesuiten überlassen wurde. Vgl. Bender, *Geschichtliche Erinnerungen aus Braunsbergs Vergangenheit*, S. 37 ff. Im allgemeinen aber haben sowohl im Ermland wie überhaupt im Ordensstaate die religiösen Genossenschaften nicht recht aufkommen können. Außer in Braunsberg bestand im Fürstbistum noch ein Franziskanerkloster in Wartenburg, und Augustiner-Eremiten saßen in Wössel. 1641 übergab Bischof Nikolaus Szyszkowski den Franziskanern auch die neuerbaute Wallfahrtskirche zu Springborn.

bleiben sollten, selbst wenn die Stadt aus irgend einem Grunde an einen andern Ort verlegt würde.

Zugleich wurde das Stadtgebiet, das bisher wohl nur im allgemeinen mit dem Lokator bestimmt worden war, in Gegenwart des Bischofs genauer abgegrenzt. Es begann am linken Ufer der Passarge bei der Mündung des Bächleins, dessen Bett (der sogenannte Ragengrund) die Braunsberger Feldmark von den Gütern der Domherren (jetzt Dorf Ragern) schied. Von der Quelle des genannten Baches (in der Nähe des Forsthauses am Anfange des heutigen Stadtwaldes) ging die Grenze in gerader Richtung nach Süden (Ostrand des Stadtwaldes) bis zum Grenzmale gegen Dorf Fehlau hin, bog dann im rechten Winkel geradelinig nach Westen um, traf das Rotsfließ, die Ruffa aqua bei seinem Austritte aus dem großen Sumpfe und lief, immer westlich, zum Bache bei Sonnenberg (es ist der Bach, der von Bettendorf her zwischen Willenberg und Althof zur Baude geht<sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Die Südseite der Braunsberger Gemarkung ist heute nicht mehr die alte. Es ist der frühere Wald der Neustadt Braunsberg hinzugekommen, das sogenannte neustädtische Moor. Zehn Hufen elf kntmische Morgen groß zog es sich als ein Teil des großen bischöflichen Sumpfes, der magna palus, zwischen den domkapitularen Gütern (es können nach Ausweis der Karte nur Drewsdorf und Lindwald bezw. Bettendorf gemeint sein, nicht Bludau und Bierzighuben, wie Bender, Ernsl. Zeitschr. IX, 3 annimmt) und den Dörfern Bettelkau und Hermannsdorf (jetzt Stadtwald) hin. Diese Hufen hatte wohl schon Bischof Hermann der Neustadt bei ihrer Gründung (etwa 1343) angewiesen, vielleicht aber auch erst Johann II. Stryprock, der ihre Grenzen in etwas änderte. In jedem Falle gehörten sie ihr bereits zur Zeit, da Bischof Heinrich Sorbom die Neustadt mit der Altstadt vereinigte, 1394 am 28. März. Als er dann am 1. September 1398 die Vereinigung wieder aufhob, fiel das Moor an die Neustadt zurück. Bender irrt mithin, wenn er behauptet, erst damals (1398) habe Heinrich III. daselbe der Neustadt zu ihren früheren Besitzungen hinzuversehen. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 286. 332. Ernsl. Zeitschrift IX, 3. Der ursprüngliche Grenzzug lief geradlinig über die Ruffa aqua zum Sonnenberger Bache und liegt deutlich erkennbar in der Verlängerung der Lindwalder Nordgrenze nach Osten zu. Diese Verlängerung trifft genau den Punkt, wo die Bettelkauer Gemarkung mit dem Stadtwalde und dem ehemaligen Kuorwald (jetzt zu Fehlan geschlagen) zusammenfließt. Das auf diese Weise abgeschnittene südlichste Stück des Stadtwaldes entspricht dem ehemaligen neustädtischen Moor und hat in der That ziemlich genau die angegebene Größe.

Hier wandte sie sich nordwärts, verfolgte zunächst den Bach, der zugleich die Grenze der Güter des Domprobstes (Sonnenberg und Althof) bildete, und zog weiter bis zu einem Wege, der über den „Landwehrgraben“ führte. Dann stieß sie auf die Sumpfwiesen des Haffes, die eine genaue Festlegung des Grenzzuges — sie geschah erst am 14. Oktober 1328<sup>1)</sup> — vorläufig unmöglich machten. In ihrer ganzen Ausdehnung bis zum Walde Rosenwalde (das heutige Rosenort) wurden sie als Gemeinland zum Stadtgebiete geschlagen. Nordöstlich davon lag bis zum Haffe die Gemarkung des Dorfes Groß-Klenau, an der nun das städtische Gebiet entlang lief, um schließlich in derselben Richtung weiter ziehend, die Passarge zu erreichen.

Auf der rechten Seite des Flusses grenzte das Braunsberger Territorium im Norden an die Kunewiesen, die Anselm bei der Teilung von 1254 dem Orden überlassen hatte, und zog sich von hier, d. h. vom alten Wege, der von der Passarge zur Kune und weiter nach Kossen führt, längs der Passarge südlich bis zum bischöflichen Tafelgute Karwen<sup>2)</sup> (Feldmark der späteren Neustadt Braunsberg). Das Stück, das jetzt „Freiheit“ heißt, wurde der Stadt damals nur zum geringsten Teile überwiesen; nur ein drei Meßseile (etwa 120 Meter) breiter Streifen jenseits des Grabens, der noch heute die Freiheit von der Aue und dem Koffgarten trennt, ward ihr als Gemeinland zinsfrei verliehen. Bald aber erweiterte Bischof Heinrich auch hier im Osten das städtische Eigentum bis hin zur Landesgrenze, indem er der

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 240. Damals bestimmte Bischof Jordan, um künftigen Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die Grenzen des der Stadt gehörigen Sumpfes, der bald darauf den Namen Hertzow führt, gegen Sautan, Rosenwalde und Klein-Klenau hin. Die Südseite von Kl. Klenau (heut Dorf Klenau), die ursprünglich geradlinig verlief, sollte fortan bei dem dortigen bischöflichen Hofe (juxta Curiam nostram parvae Clonouiae) 3½ Meßseile = 130 Meter nach dem frischen Haffe zu einspringen und so das Braunsberger Terrain hier durch einen schmalen Streifen vergrößert werden. Noch heute zeigt die Klenauer Südgrenze in der Mitte diesen Einsprung, und auch sonst dürften die Grenzen der Hertzau die alten geblieben sein.

<sup>2)</sup> Der Name Karwan für das allodium episcopale bei Braunsberg läßt sich zwar erst am 19. März 1410 (Cod. Warm. III, Nr. 456) nachweisen, doch ist derselbe wahrscheinlich uralt.

Bürgerchaft den ganzen gegen Kossen gelegenen Sumpf, siebenzehn Hufen groß, gegen denselben Zins, wie sie ihn von ihren übrigen Hufen zu zahlen hatte, gegen eine Vierdung also für die Hufe, übertrug<sup>1)</sup>. Im Südosten stieß, wie gesagt, das städtische Terrain auf das bischöfliche Tafelgut. Die Grenzlinie entspricht hier genau der uralten Landstraße, dem „Wege, der da ist zwischen dem Brunsberge und dem Hofe Gynsedil,“<sup>2)</sup> der, heute zum Teil von der Königsberger Chaussee eingenommen, auf einer Brücke (Mühlenbrücke) die Passarge überschritt, die dann bis zu dem zuerst erwähnten Bächlein im Rabengrunde die Begrenzung abschloß<sup>3)</sup>.

1) Der Tod überraschte den Bischof, ehe er der Stadt die neue Schenkung verbriefen konnte. Aber sein Nachfolger Eberhard ratifizierte und billigte dieselbe, und sein Vogt Otto von Kossen (es war der Besitzer von Regitten) zog lange Jahre hindurch den Zins von den Hufen für den bischöflichen Stuhl ein. Eine Verschreibung hatte auch Eberhard auszustellen unterlassen, und so machten nach dem Tode Ottos von Kossen dessen Söhne, an deren Besitzung ja dieses Stück der Braunsberger Mark grenzte, Anspruch auf dasselbe, obwohl es bisher in ununterbrochenem friedlichen und ruhigen Besitz der Stadt gewesen war. Da riefen Bülzgermeister, Rat, Schöffen und die ganze Gemeinde des Bischofs Entscheidung an. Jordan, der inzwischen auf Eberhard gefolgt war, überzeugte sich durch die Aussage glaubwürdiger Männer, des Johannes Albus, des Herbordus de Bardne und des Herbordus Ruffus von Berckenow (es sind wahrscheinlich Braunsberger Bülzger), die einst bei der Vermessung der strittigen Hufen durch Bischof Heinrich zugegen gewesen waren, von dem Rechte der Stadt, zumal auch Heinrichs ehemaliger Dollmetscher Heinrich von Tolksdorf, ein durchaus treuer und wahrheitsliebender Mann, ihre Aussage bestätigte und der von den Braunsbergern ununterbrochen gezahlte Zins gleichfalls für sie sprach. Durch Urteil vom 14. Oktober 1328 wurden ihnen die Hufen vom Bischof mit Zustimmung des Kapitels endgiltig zugesprochen. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 240. Vender hat die Urkunde übersehen und die betreffende Stelle der Stadthandfeste ungenau interpretiert, wenn er Erml. Zeitschr. V, 279 versichert, das den Braunsbergern durch dieselbe verliehene Territorium entspreche genau noch heut zu Tage den jetzigen Grenzen der Braunsberger Mark mit ihren Stadtdörfern.

2) Cod. dipl. Warm. II, S. 521. Er wird in derselben Urkunde vom 28. Juli 1374, wo seiner zum ersten Mal gedacht wird, der „Steinweg“ genannt, jedenfalls weil er gepflastert war. Daß er auf der Grenze von Altstadt und Neustadt lief, zeigt Cod. Warm. III, Nr. 286. 332, wo er aggor et via communis heißt.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 56.

Ueber 300 Hufen standen so zur Verfügung der jungen Stadt<sup>1)</sup>. Sie waren zum guten Teil erst urbar zu machen, weite Waldstrecken auszuroden, Sümpfe auszutrocknen, und manches Jahr noch mag ins Land gegangen, mancher Schweißtropfen vergossen worden sein, ehe Braunsbergs Bürger den gehofften Gewinn aus ihren Aekern ziehen konnten, auf deren Erträge sie zunächst hauptsächlich angewiesen waren. Gar bald aber nahm ihre Thätigkeit eine andere Richtung. Der schiffbare Strom, der tief in das Hinterland eindrang und ihnen dasselbe erschloß, die Nähe der See, das Lübecker Kaufmannsblut, das in ihren Adern rollte, lockte sie unwiderstehlich zu Schifffahrt und Handel, der weit reicheren Gewinn versprach, weit größere Genüsse in Aussicht stellte. Und mit dem Handel erblühte das Gewerbe. Der Ackerbau ward ungelentkeren Händen überlassen, die Feldmark zum Teil zu Stadtdörfern ausgethan, deren Bewohner fortan gegen bestimmte Leistungen die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens übernahmen.

Seit spätestens 1314 besteht das größte dieser Stadtdörfer, Dorf Wildenberg (Willenberg), längs dem Sonnenberger Bache gelegen, den entlegensten, südwestlichen Teil des Stadtaekers umfassend und darum wohl auch am ehesten ausgethan.<sup>2)</sup> Nicht

<sup>1)</sup> Nach dem amtlichen Kataster umfaßt heute die Braunsberger Gemarkung ohne Schloßdamm, der erst seit kurzem zur Stadt gezogen worden ist, und ohne Gut Kl. Amtsmühle 4627, 48,12 Hektar. Dazu kommen die ehemaligen altstädtischen Besitzungen, Gut Auhof mit 174, 43,40 ha., Dorf Huntenberg mit 355, 49,10 ha., Gut Julienhöhe mit 23, 66,60 ha., Dorf Stangendorf nebst Kälberhaus mit 711, 93,90 ha., Dorf Willenberg mit 798, 92,20 ha., Gut Nobelshöfen mit 252, 09,80 ha. Das macht zusammen 6944, 03,12 ha. oder rund 408 Hufen. Abzurechnen ist davon der Anteil der Neustadt, der hochgegriffen 80 Hufen beträgt, etwa 68 Hufen Ackerland rechts von der Passarge und 12 Hufen Wald, das schon erwähnte neustädtische Moor. Es verbleiben für die alte Stadt Braunsberg mithin 328 Hufen.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 195. Im Jahre 1364 steuert es zu einer Kriegereise nach Lithauen, an der auch Braunsberg beteiligt ist, 7 Mark, während Hermannsdorf und Stangendorf nur je 5 Mark zahlen. Cod. Warm. II, S. 391. Seine Größe wird 1656 auf „42 Hufen, darauf 11 Pauren“, 1772 auf 43 Hufen und 99 (kalmische) Morgen Weideland mit elf Bauernhöfen angegeben. Erml. Zeitschr. VII, 188; X, 664. 667. Nach dem heutigen Kataster hat es rund 47 Hufen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß

lange Zeit nachher dürfte das im Osten an Willenberg grenzende Hermannsdorf, der südliche Teil der Braunsberger Feldmark (das Terrain des jetzigen Stadtwaldes mit Ausnahme des neustädtischen Moores) mit Bauern bezw. Pächtern besetzt worden sein, wemgleich die Leute von Hermannsdorf (illi de Hermannsdorff) erst 1364 erwähnt werden.<sup>1)</sup> An Willenberg und Hermannsdorf stoßend, aber schon näher der Stadt zu, ist Stangendorf — zu seiner Feldmark gehörte auch das jetzige kleine Gut Julienhöhe — gleichfalls seit 1364 nachweisbar.<sup>2)</sup> Wahrscheinlich

der Name des Dorfes mit jenem Nikolaus von Willenberg zusammenhängt, der seit dem 1. Juli 1284 bis 1303 in den Urkunden als Zeuge vorkommt. Er ist, da diese Urkunden meist zu Braunsberg ausgestellt sind, wohl Bürger daselbst gewesen und hat an der Kolonisation von Willenberg, die dann bereits sehr frühe vor sich gegangen sein muß, hervorragenden Anteil genommen. Vgl. über ihn Erml. Zeitschr. IX, 575.

<sup>1)</sup> Nicht erst 1368, wie Bender, *Geschichtliche Erinnerungen aus Braunsbergs Vergangenheit* S. 10 angiebt. Cod. II. S. 391. 428. Der Ort ist jedenfalls nach Herman Hermansdorf genannt, der am 24. März 1346 zum Braunsberger Ratsherrn gewählt wird. Vielleicht hat er vorher das Amt des städtischen Kämmers inne gehabt und in dieser Stellung das Dorf gegründet, welches dann von ihm den Namen erhielt. Noch am 11. November 1384 ist er (oder ist es schon sein Sohn?) Consul, 1395 am 27. Mai des Bürgermeisters Kumpen und 1397 selbst Stadtoberhaupt: „Her Herman Hermansdorf, der des selben jares was Burgermeister.“ (Cod. dipl. Warm. II, S. 84. III, Nr. 176. 303. 327. Bender will freilich (Erml. Zeitschr. IX, 4) umgekehrt die Familie nach dem Dorfe genannt wissen.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. II, S. 391. Im Jahre 1656 werden zu Stangendorf gerechnet 32 Hufen, darauf 8 Pauren. 1772 wird seine Größe auf 32 Hufen und 72 (kulmische) Morgen Weideland angegeben (Erml. Zeitschr. VII, 188; X, 664. 667). Nach dem heutigen Kataster umfaßt die Ortschaft rund 42 Hufen. Es gehört aber jetzt zu ihr das frühere altstädtische Vorwerk Kälberhaus, von dem es in den historischen Nachrichten von den 12 Städten Ermlands im Jahre 1772 heißt: „Ein ohnlängst urbar gemachtes Stück Land, unter den Bergen, Kälberhaus genannt, noch nicht ausgemessen, bringt der Stadt nebst Wohngebäuden und Schennen jährlich Arende 400 Fl.“ Früher scheint es auch den Namen „Unter Stangendorf“ geführt zu haben (Erml. Zeitschr. X, 666; IX, 464). Dagegen führt das Kataster-Verzeichnis heute das die Nordostecke der Stangendorfer Gemarkung einnehmende, etwa 1,4 Hufen große Gütchen Julienhöhe gesondert auf. Es ist der sogenannte Schneckenberg, den die Stadt im Unglücksjahre 1709, als sie von Pest, Krieg, Viehsterben und Mißwachs in schwerster Weise heimgesucht wurde, an das päpstliche Nummat für 1600 Gulden verkaufte. Erml. Zeitschr. VIII, 148.

in den Kämpfen des fünfzehnten Jahrhunderts ist dann Hermannsdorf wüst und zum Walde geworden. In der frühesten Zeit aber müßten die sogenannten Holzmorgen in dem großen Haßmoore, der Herzau, und das „Hohholz“ bei Rosenort die Braunsberger mit Holz versorgt haben.<sup>1)</sup>

Nur die unmittelbare Umgebung der Stadt, besonders den fruchtbaren Niederungsboden zu beiden Seiten der Passarge bewirtschafteten die Bürger selbst, bis sie im Laufe der Zeit auch hier einen Teil, den nordwestlichen und östlichen links von der Passarge, als Höfe, curiae, austhaten. So entstanden Huntenberg, Kuhhof (In der Dwe), Rodelshöfen (Rudloffhouen-Rudolfschhof) und Kattenhöfen (Kattenhouen). Am frühesten kommt Huntenberg vor. Schon 1346 am 28. Juli verzichtet Gerungus de Hundenberg mit seinen Hinterlassen (cum suis sequacibus) in einem Streite mit den Ratmannen und der Gemeinde von Braunsberg auf einen Teil seiner Morgen in der Herzau. Ein Johannes de Dwe wird 1374 genannt, Albertus de Rudolfschhoue in demselben Jahre; Kattenhouen erscheint seit 1405, 13. Mai. Seine nachweislich ersten Besitzer heißen Johannes Katten und Petrus Hartmann von Kattenhouen, woraus mit Sicherheit hervorgeht, daß der Name des Hofes von dem Personennamen Katten herrührt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Name Hermannsdorf für den heutigen Stadtwald findet sich noch im vorigen Jahrhundert. Im Jahre 1710 sollen daselbst Buden gebaut werden, um die von der Pest Infizierten hinzubringen. Auch Bienenwirtschaft ist dort von der Stadt getrieben worden, wobei es wiederholentlich vorkommt, daß der Bär in die Bienenstöcke einbricht. *Erml. Zeitschr.* VIII, 148; IX, 3. 460 ff.

<sup>2)</sup> *Cod. dipl. Warm.* II, S. 84. 536. 537; III, S. 397. Rodelshöfen dürfte seinen Namen von der angesehenen Braunsberger Familie Rudolfs haben. Bertoldus Rudolfs wird 1352 ins Braunsberger Bürgerbuch eingeschrieben. Zwölf Jahre nachher ist ein Johannes Rudolfs, vielleicht sein Sohn, Bürgermeister und bekleidet auch 1374 diese Würde. In derselben Zeit sitzen zwei andere Mitglieder der Familie, Gerhardus und Konradus Rudolfs im Räte der Stadt, und letzterer ist eine Zeitlang (1364) Camerarius, städtischer Kämmerer. Möglich, daß er als solcher die Besiedelung von Rodelshöfen ins Werk gesetzt hat. 1374 finden wir einen ermländischen Geistlichen Arnoldus Rudolfs; ein Johann Rudolf, ein Verwandter der Fleming, kommt 1378 in Braunsberg vor, ein Herr Rütcher Rudolfs im Jahre 1388. *Cod. dipl. Warm.* II, S. 307. 390. 391. 512. 536; III, Nr. 51. 220. — Auch die Familie von Huntenberg steht damals in hohem Ansehen: ein Kalganus von Huntenberg

Die Inhaber dieser Höfe standen den Bürgern rechtlich in manchen Stücken nach, wenn sie auch nicht als bloße Stadtbauern zu betrachten sind. Aber bald suchten sie die Gleichberechtigung mit jenen zu erkämpfen. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts weigerten sie das Scharwerk, zu dem sie nach der Behauptung des Braunsberger Rates der Stadtgemeinde von Anfang an verpflichtet gewesen waren. Sie wollten für Stadtbewohner gehalten und als solche behandelt werden; wie diese wollten sie teilhaben an Jagd und Fischerei und allen anderen Bergünstigungen der Stadthandfeste. Von Bischof Heinrich IV., den beide Parteien als Schiedsrichter angerufen hatten, am 13. Mai 1405 abgewiesen, beruhigten sie sich nicht. Der Konflikt spitzte sich im Jahre 1415 soweit zu, daß man selbst vor Mord und Totschlag nicht mehr zurückschreckte. Eines Morgens fand man die Leiche des Ambrosius von Guntenberg mit Steinen beschwert in der Passarge, wohin sie des Nachts zu Wagen gebracht worden war. Der Verdacht der That fiel auf die Ratmänner von Braunsberg, und schwere Tage kamen über die Stadt, bis endlich Johannes Abeczier die Sache friedlich beilegte. Das Urteil fiel zu Gunsten der Höfe 1420, 5. November: „Dasz die us den Höfen sollen von ihren Huben scharwercken und ander Gerechtigkeit thun gleich den Bürgeren, die Huben haben in der Stadt-Freyheit . . . Item dasz alles, das vorseffen ist von den us den Höfen, soll quit seyn um gutes Alders vnd Frünschafft willen.“<sup>1)</sup>

Sie vermochten sich auf dieser Höhe nicht zu halten. Beim Uebergange Ermlands unter die preußische Herrschaft im Jahre 1772 ist Guntenberg Stadtdorf, Auhof Borwerk von Braunsberg, „welches mit Scharwerk von den Stadtdorffschaften betrieben wird.“ Nobelshöfen und Razenhöfen, die noch 1656 Stadtdörfer und mit Bauern besetzt sind, waren in der Zeit des großen nordischen Krieges, da sich Braunsberg vor den fast unerschwinglichen Contributionen kaum zu lassen wußte, an den dortigen Patrizier Hanmann zunächst verpfändet, dann 1709 verkauft worden. 1718 wurden sie unter dem gemeinsamen Namen

ip 1374, ein Gerung vom Guntenberge 1405 Ratsherr. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 499; III, Nr. 409. 415.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 409. 501. 503 ff. 568.



Modelshöfen ein adeliges Gut, das noch 1772 im Besitze der Familie Hanmann ist. Doch übte die Stadt nach wie vor die Gerichtsbarkeit daselbst aus.<sup>1)</sup>

Die Gründung von Braunsberg gab für die Besiedelung der weiteren Landschaft einen festen Stützpunkt, Stadt und Burg gewährten bei etwa hereinbrechenden Gefahren einen sicheren Zufluchtsort: Schritt für Schritt aber unaufhaltsam drang jetzt die Kolonisation tiefer in das Innere des Ermland's vor.

Bischof Heinrich hatte seinen Rückweg von Rom durch Mähren genommen.<sup>2)</sup> Möglich, daß er von dort nach Schlesien ging;<sup>3)</sup> wahrscheinlicher ist, daß er die Elbe hinunter nach Niederdeutschland sich begab, um in seiner alten Heimat für sein Bistum zu werben. Ueber drei Jahre blieb er demselben fern, wenigstens ist er erst im Sommer 1282 dort nachweisbar; dann aber machte er sich mit Feuereifer ans Werk. Seine zahlreichen Landverschreibungen, ob für Deutsche, ob für Preußen, sind sämtlich Gutsverschreibungen, und zwar bis auf zwei Ausnahmen Gutsverschreibungen zu kulmischem Rechte. Zur Gründung von Dorfschaften mag wohl die Zahl der Anzöglinge noch zu gering gewesen sein, auch mußten

<sup>1)</sup> Nach dem summarischen Verzeichniss des Fürstentums Ermland von 1656 hat „Huntenberg 21 Hufen, darauf 6 Bauern, Auhof 8 Hufen, Rudolfs-höfen 7 $\frac{1}{2}$ , Hufen, darauf 3 Bauern, Kattenhöfen 8 Hufen, darauf 2 Bauern“. 1772 besitzt Huntenberg außerdem noch 50 Morgen Weideland und von Modelshöfen heißt es: „Modelshöffen et Nakenhöfen 13 Hufen, sind ehemals Stadtländerei gewesen;“ der Besitzer selbst giebt damals die Größe des Gutes auf 13 $\frac{1}{2}$  Hufen an. Der heutige Kataster verzeichnet für Huntenberg 21 Hufen, für Auhof 10 $\frac{1}{4}$  Hufen, für Modelshöfen 14 $\frac{1}{6}$  Hufen. S. Erml. Zeitschr. VII, 188; VIII, 146 ff. IX, 2. 4; X, 75. 105. 128. 664. 667.

<sup>2)</sup> Am 21. Juni 1279 weist er in Brünn, am 26. August desselben Jahres beurkundet er zu Bohuslawice, daß er auf Bitten des Pfarrers Heinrich von Dubna die beiden Filialkirchen von Dubna, Tocnan und Bohuslawice geweiht habe. Die Urkunde trägt Cod. Warm. II, Nr. 540 das Datum 1281. 26. August. Schon aus inneren Gründen gehört sie ins Jahr 1279, weil Bischof Bruno von Olmütz, als dessen Stellvertreter Heinrich sich bezeichnet, nach Gams, Series episcoporum, p. 297 bereits am 18. Februar 1279 todt war. Darnach ist zu berichtigen Ewald, a. a. O. IV, 275. Vgl. Dombrowski, a. a. O. S. 15, Anmerkung.

<sup>3)</sup> Am 8. Februar 1282 befindet er sich in Breslau. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 616.

den ersten Ansiedlern größere Vergünstigungen zugestanden werden, um immer neue herbeizulocken.

In eigener Person wies der Bischof, berathschlagt von seinem Vogte, der das Land und seine Verhältnisse kannte, den Ankömmlingen, deren Sammelplatz und Ausgangspunkt natürlich Braunsberg war, mit billiger Berücksichtigung ihrer Wünsche und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ihr neues Besitztum an und ließ es ihnen, sobald sie sich zurechtgefunden und eingelebt hatten, in seinem Beisein genau abgrenzen und vermessen. Im Winter, wenn starker Frost über Sümpfe und Gewässer haltbare Brücken geschlagen hatte, vor allem aber zur Sommerzeit, wenn vor der Sonne Glut die Kläse aus dem aufgeweichten Boden gewichen und Wege und Stege gangbar geworden waren, zog er hinein ins Land,<sup>1)</sup> begleitet von seinen Beamten, dem Vogt, dem Kammerer, dem Feldmesser, dem Dolmetsch, wohl selbst hoch zu Ross inmitten eines Troffes bewaffneter Männer; denn noch waren die Zeitläufte unsicher und plötzlicher feindlicher Ueberfall nicht ausgeschlossen. An Ort und Stelle ward das Nähere vereinbart, die Hufenzahl bestimmt, die Grenzhügel aufgeworfen.<sup>2)</sup> Dann ging es zurück nach der bischöflichen Residenz, nach Braunsberg oder Frauenburg, um — in den meisten Fällen wohl sofort — dem Geschehenen durch Ausstellung der Handfeste unbedingte Rechtskraft zu verleihen.<sup>3)</sup> Ehrenwerte und glaubwürdige Männer,

<sup>1)</sup> Von den noch vorhandenen 37 Handfesten, die Bischof Heinrich I. verliehen hat, sind ausgestellt im Januar 2 (für Stigehnen und Wecklismühle), im Februar 1 (für Troben), im März 2 (für Beberhof und Rautenberg), im April 7 (für Perwitzen, Braunsberg, Kaltstein, Gut Kleinau, Fehlan, Dittersdorf und Bhlau mit Parengel), im Mai 5 (Kemitten, Knopen, Worlauf, Regerteln und Jägeritten mit Kurau), im Juni 3 (für Kirschienen nebst Paltten, Schreit und Schillgehnen), im Juli 9 (für Peythunen, Tlugen, Tromp, Körpen, Elditten, Schalmen, Grunenberg, Basien, Wusen), im August 2 (für Kaplein und Tungen), im September 3 (für Prolitten, Regitten und Tiedmannsdorf nebst Föderdorf), im Oktober und Dezember keine, im November 1 (für Rosenort). Ohne Tagesdatum sind die Verleihungen für Sankau und Schwenkitten.

<sup>2)</sup> In vielen Urkunden heißt es ausdrücklich, daß der Bischof bei der Vermessung persönlich zugegen war.

<sup>3)</sup> Fünfzehn von den 37 Landanweisungsurkunden des Bischofs Heinrich haben den Ausstellungsort Braunsberg; nur die Handfeste für Braunsberg

die teils bei der endgültigen Einweisung der Beliehenen in ihr neues Eigentum zugegen gewesen sein mochten, teils nur zum feierlichen Rechtsakt zugezogen wurden, dienten dabei als Zeugen ihre Namen wurden in die betreffende Urkunde eingetragen, deren Echtheit durch des Bischofs und des Kapitels Besiegelung<sup>1)</sup> über jeden Zweifel erhoben wurde.

Das kulmische Recht, wie es in der berühmten kulmischen Handfeste vom 28. Dezember 1233 bezw. vom 1. Oktober 1251 fixiert ist, war ursprünglich ein Stadtrecht, wurde aber in seinen Bestimmungen über die Ausübung von ländlichem Grundbesitz, den ja alle Städte, die einen mehr die anderen weniger reichlich, erhielten, auch für das platte Land, natürlich mit den notwendigen Aenderungen, maßgebend. Es garantierte den damit beliehenen

---

selbst ist in der Burg unserer lieben Frauen, das Privileg für Wafen in Elbing ausgefertigt worden. Die Zeugenreihe des letzteren weist übrigens auf Braunsberg als den Ort der feierlichen Beleihung hin. Zwanzig der Dokumente enthalten keine Angabe des Ortes, doch läßt die Zeugenreihe fast immer Braunsberg, bei einzelnen allerdings auch Frauenburg vermuten. An Ort und Stelle selbst dürfte die Verteilungsurkunde wohl niemals ausgestellt worden sein, schon weil es dort an den nötigen Schreibmaterialien fehlte, und der bischöfliche Notar oder eine andere des Schreibens wie der Rechtsformen kundige Persönlichkeit nicht zur Hand war.

<sup>1)</sup> Bendor erklärt in seiner Schrift, Ernlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens S. 26: Wie der Hochmeister in Ausübung seiner landesfürstlichen Rechte und Pflichten von dem Beirat und der Zustimmung der Ordensbrüder, meistens durch die Ordenskapitel und die Ordensgebietiger repräsentiert, abhängig war, so durfte auch der Bischof bei allen landesherrlichen Handlungen, namentlich bei einer der wichtigsten, bei der Kolonisation und der Landesanweisung und bei der Gründung von Ortschaften in seinen eigenen Landesteilen nur mit Zustimmung und Beirat des Domkapitels handeln. Hoffmann stimmt in seiner Abhandlung: Der ländliche Grundbesitz im Ernlande (Altpr. Monatschr. Band 14, Jahrgang 1877) S. 64, 65 dieser Annahme im allgemeinen entschieden bei, macht aber im besonderen einige Ausstellungen und hält eine Spezialuntersuchung über diesen Punkt für sehr wünschenswert. Ich habe darauffin die Urkunden des Cod. dipl. Warm genau geprüft und bin zu dem Ergebnis gelangt, daß nur bei Verteilungen von Gütern zu kulmische in Recht sowie bei Städtegründungen der Bischof des Kapitels Zustimmung nötig hatte, im übrigen bei der Kolonisation seines Gebietes ganz selbstständig verfuhr. Ich komme im einzelnen auf die Frage zurück.

Grundbesitzern eine Reihe von Rechten, bestimmte aber auch ihre Pflichten dem Landesherrn gegenüber. Es verlieh das flämische Erbrecht zu beiden Geschlechtern sowie das freie Verfügungsrecht über die unbewegliche Habe, nur mußte bei deren Uebergang in andere Hände die Einwilligung der Herrschaft eingeholt, und der neue Besitzer von ihr abermals beliehen werden. Es gewährte die volle Ausnutzung, den ganzen Ertrag des Gutes mit Ausnahme der besonderen Vorrechte des Landesherrn, der sogenannten Regalien, und vor allem die Jurisdiktion, die Gerichtsbarkeit über alle Gutshintersassen im Namen der Herrschaft. Die Strafen waren, außer der Todesstrafe und der Gliederverstümmelung, sämtlich Geldbußen, und man unterschied in dieser Hinsicht die kleinen und die großen Gerichte. Während die ersteren sich auf die strafrechtliche Abndung geringerer Vergehen und Frevel bezogen, deren Bußen vier Solidi, vier Schillinge, nicht überstiegen, zugleich aber auch die Civilprozeßsachen umfaßten, waren die letzteren gleichbedeutend mit der peinlichen Gerichtsbarkeit.<sup>1)</sup> Die Einkünfte der kleinen Gerichte weist die kulmische Handfeste, die allerdings an der betreffenden Stelle nur von dem städtischen Richter spricht, dem Gerichtsherrn unverkürzt zu, von denjenigen der großen nur den dritten Teil: Zwei Drittel reserviert sie dem Landesherrn.<sup>2)</sup> Im übrigen ließen gerade die Bestimmungen der Handfeste betreffs der Jurisdiktion für deren Anwendung auf ländliche Verhältnisse manche Fragen offen, und wir müssen hier im einzelnen Falle zusehen.

Die Verpflichtungen, die das kulmische Recht auferlegte, bestanden in einer Getreideabgabe, dem sogenannten Bischofscheffel oder Pflugkorn,<sup>3)</sup> in einer Geldsteuer, der Rekognitionsgebühr, (beide zusammen

<sup>1)</sup> Vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. I, 41; Erml. Zeitschr. X, 3 ff.

<sup>2)</sup> S. die kulmische Handfeste (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 28) §§ 22, 28—30, 22—27, 2, sowie jene Verschreibung des Landmeisters Konrad von Thierberg vom 30. April 1285 (Cod. I, Nr. 71), die für die Bestimmung der Rechte und Verpflichtungen der kulmischen Güter fast wichtiger ist, als die kulmische Handfeste selbst. Vgl. Hoffmann, a. a. D. S. 67 ff.; Lohmeyer, a. a. D. S. 156 ff.

<sup>3)</sup> Bischofscheffel hieß die Abgabe vor allem im Kulmerlande, wo sie nicht an den eigentlichen Landesherrn, den Orden, sondern an den Bischof fiel. Aber auch im Ermlande, wo ja der Landesherr zugleich Bischof war, ist sie

gewöhnlich die fulmischen Maße genannt) und im Kriegsdienst. Von jedem Pfluge (aratum), das heißt von jedem beackerten Stück Lande, zu dessen Bearbeitung ein Pflug genügte, und dessen Größe wohl eine genau bestimmte war — jedenfalls rechnete man, indem man das Unland, Wald, Heide, Sumpf u. s. w. mit in Ansatz brachte, vier Hufen auf den Pflug — mußte alljährlich ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen an die Herrschaft an Stelle des ursprünglichen Zehnten (nomine decime) abgeliefert werden. Die Preußen, die sich nicht des deutschen Pfluges, sondern eines einheimischen Gerätes, des Hakens (uncus) bedienten, gaben von jedem Haken (gleichfalls ein bestimmtes, dem Pfluge wahrscheinlich an Größe ganz gleiches Ackermaß)<sup>1)</sup> einen Scheffel Weizen. — Die Rekognitionsgebühr — ein kölnischer oder fünf,

---

mensura episcopalis genannt worden (Cod. I, Nr. 170). Für gewöhnlich hat sie in den ermländischen Versreibungen keinen besonderen Namen, erst 1376 (Cod. III, Nr. 15) taucht die Bezeichnung Pflugkorn auf: annona, que vulgariter Pflugkorn dicitur. Es beträgt von jedem Pfluge (arotrum) 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen (Cod. III, Nr. 402. 403), was seine Identität mit der mensura episcopalis außer Zweifel setzt. Vgl. Erml. Zeitschr. VI, 193.

<sup>1)</sup> Töppen setzt den Pflug (aratum) gleich 4 Hufen (mansu), gleich 6 Haken (unci). S. seinen Aufsatz: Ueber die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens in der Zeitschr. für preuß. Gesch. u. Landeskunde 1867. Wölky, Cod. dipl. Warm. I, S. 6 ist in betreff des Pfluges derselben Meinung, behauptet aber vom Haken, derselbe scheine annähernd einer fulmischen Hufe entsprochen zu haben, während er im Sach- und Wortregister Cod. I, S. 600 seine Größe auf 20 (fulmische) Morgen angiebt. Hoffmann, a. a. O. S. 86 Anmerkung acceptiert das zuletzt genannte Größenmaß für den uncus, weil dafür besonders eine Versreibung aus dem Jahre 1439 spreche, in der 6 Haken 4 Hufen gleichgesetzt werden, wendet sich aber mit aller Entschiedenheit gegen die von Töppen und Wölky angenommene Größe des Pfluges: Die Ansicht Töppens, bemerkt er, ist nun auch von den meisten verworfen und hält man allgemein die Hufe und den Pflug für gleich große Flächenmaße. Er sucht dann darzuthun, daß mansus der allgemeine Begriff sei und jedes Stück Land bezeichne, das die Größe einer Hufe hat, aratum dagegen bezeichne nur das Ackerland von der Größe einer Hufe, nur die Hufe Land, die unter dem Pfluge sei. Vohmeyer, a. a. O. S. 158 versteht unter dem Pfluge ein etwas größeres Ackerstück, das sich nach der Beschaffenheit des Bodens richtet und von drittheil Hufen bei besserem bis zu vier Hufen bei schlechterem Boden geschwankt zu haben scheine. Den Haken nimmt auch er als zwei Drittel einer Hufe. Die Gründe für meine im Texte ausgesprochene

im Ermlande sechs, kulmische Pfennige und ein Talent, das ist ein Pfund Wachs — wurde, wie schon der Name andeutet, zur Anerkennung oder zu Urkund der Herrschaft (in recognitionem dominii) alljährlich zu Martini oder in den nächsten fünfzehn Tagen gezahlt<sup>1)</sup>. Sie sollte eben dem Obereigentum des Landesherren an dem verliehenen Grund und Boden und zugleich seiner Landeshoheit und Gerichtsherrlichkeit Ausdruck verschaffen.<sup>2)</sup>

Was den Kriegsdienst angeht, so verlangte die kulmische Handfeste von jedem, der vierzig Hufen und mehr besaß, den schweren Rosßdienst, das heißt den Kriegsdienst in voller Rüstung mit einem gepanzerten Streithengst und noch mindestens zwei Berittenen<sup>3)</sup>. Wer weniger hatte, sollte mit der Plate (dem Brustharnisch) und anderen leichten Waffen (Eisenhut, Schild und Lanze) sowie einem solchen Waffen entsprechenden Pferde ins Feld rücken<sup>4)</sup>. Wie die Bewohner des Kulmerlandes nach der Unterwerfung Pomesaniens nur zur Landesverteidigung zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz verpflichtet waren, so beschränkte sich für die unter dem ermländischen Bischof geseßenen

---

Behauptung, daß Pflug und Haken die gleiche Größe und zwar die von vier Hufen gehabt haben, werde ich im Verlaufe der Darstellung nach und nach beibringen.

<sup>1)</sup> Kulm. Handfeste §§ 34. 35. 39. Hoffmann, a. a. O. S. 88 normiert die Recognitionengebühr auf 1 kölnischen oder 5 kulmische Denare und 1 Talent = 2 Pfund Wachs. Das Talent ist aber nur ein Pfund: unum talentum cere duarum ponderis marcaram, quod marepsunt vulgariter dicitur. Cod. Warm. I, Nr. 54. 65. 75 u. an andern Stellen.

<sup>2)</sup> Vgl. Brünneck, a. a. O. I, 5 ff.

<sup>3)</sup> Es werden dies die sogenannten Klepper oder Spießjungen sein, die auch anderwärts zum schweren Rosßdienste gehören. Vgl. Zeitschr. des westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 39 S. 25.

<sup>4)</sup> Kulm. Handfeste §§ 31—33. Einen prinzipiellen Unterschied zwischen Plate und Brünne zu machen und jene den Deutschen, diese den Preußen zuzuwenden, wie Bender, a. a. O. S. 51 im Anschlusse an Voigt thut, geht doch nicht an. Wenigstens die ermländischen Urkunden unterscheiden hierin gar nicht. Sowohl die deutschen wie die preussischen Lehnsleute werden verpflichtet, die Reiterdienste zu leisten bewaffnet nach der Sitte des Landes: cum spadone et viro armato ad terre (huius) consuetudinem oder in leuibus armis, und in einer Beschreibung des Bischofs Eberhard für die Söhne seines verstorbenen Bruders Arnold vom 3. Oktober 1320 werden als leichte Waffen ausdrücklich genannt thorax vel hrünya, hasta, clipeus et pilous ferreus.

Gutsbesitzer diese Verpflichtung auf das Gebiet der ermländischen Kirche, das heißt des Fürstbistums<sup>1)</sup>. Im Bereiche desselben waren sie auch gehalten, beim Bau neuer Befestigungen zum

Cod. Warm. I, Nr. 200. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 81 u. Erml. Zeitschr. VI, 187. 188.

<sup>1)</sup> Bender, a. a. O. S. 52 behauptet, daß die Preußen auch unter kalmischem Recht zum ungemessenen Kriegsdienst verpflichtet gewesen und an diesem ungemessenen Kriegsdienst nach Gewohnheit des Landes (*secundum terre consuetudinem*) leicht zu erkennen seien. Hoffmann, a. a. O. S. 82 weist die Annahme, daß der Ausdruck *secundum terre consuetudinem* den ungemessenen Kriegsdienst bezeichne, zurück mit der Bemerkung, derselbe finde sich auch in einzelnen Verschreibungen für deutsche Kälmer. Bei genauerem Zusehen würde er noch gefunden haben, daß die genannte Redewendung in manchen Urkunden für Preußen gar nicht vorkommt, sonst aber unterschiedslos bei Preußen und Deutschen angewendet wird und sich überhaupt nicht auf den Kriegsdienst als solchen bezieht, sondern die Art der Bewaffnung spezifizieren will. Gleichwohl hält Hoffmann die Beschränkung des Landwehrdienstes auf das Bistum Ermland für eine Vergünstigung, die wohl nur verdienten Männern und niemals den Preußen zu Teil wurde. Er legt dabei, will mir scheinen, dem *infra terminos diocesis nostrae*, das allerdings nur in Verschreibungen für Deutsche gebraucht wird, ein zu großes Gewicht bei. Wenn die Preußen gehalten werden, ihren Kriegsdienst, der doch auch nach Hoffmann ein gemessener war, zu leisten *contra quoscumque ipsius ecclesiae* (das ist doch wohl das Fürstbistum) *invasores*, so besagt dieses meiner Ansicht genau daselbe, wie jenes *infra terminos diocesis nostrae*. Das beweisen die Privilegien für den Preußen Kurthi vom 14. August 1287 und 19. Dezember 1312, dem ausdrücklich das kalmische Recht mit allen nützlichen und ehrenvollen Bedingungen zugestanden wird, die der Bischof seinen eigenen Brüdern und den andern deutschen Lehnsleuten bewilligt hat (*additis omnibus condicionibus utilibus et honestis, quas fratribus nostris et aliis theutonicis feodalibus contulimus*), und der gleichfalls verpflichtet wird zu dienen *contra omnes impugnatores terre nostro ac fidoi*. Dafür spricht das erste Privileg für die Familie des erwähnten Preußen vom 27. Juli 1282, wo die Verpflichtung der Hinterlassen, sich bereit zu halten zur Verteidigung des Landes Preußen (*ad defensionem terre Pruscie*), in Gegensatz steht zu dem *contra ipsius ecclesie quoslibet invasores*, auf die sich die Kriegspflicht der Guts Herrn erstreckt. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß in Verleihungsurkunden für deutsche Lehnsleute — und unter ihnen befindet sich auch Gerlo aus dem vornehmen und verdienten Geschlechte derer von Lichtenau (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 103) — es ganz einfach und allgemein heißt: *cum uno spadone et viro armato levibus armis nobis ecclesie nostre deservient*, gerade wie in Verschreibungen für Preußen zuweilen auch, und doch wird niemand annehmen, daß Gerlo von Lichtenau in Bezug auf

Schutze der Arbeiter, die zum Teil ihre eigenen Hinterlassen waren, bewaffnet zu erscheinen<sup>1)</sup>, eine Bestimmung, die die kulmische Handfeste noch nicht vorgesehen hatte.

Zu diesen Lasten traten um die Zeit, wo die Besiedelung des Ermlandes begann, im letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, auf Grund freier Vereinbarung zwischen Herrschaft und Unterthanen zwei weitere, das Wartgeld oder der Wartlohn (custodiales) zur Besoldung der Rundschafter und Späher an den Grenzen, und das Schalauer- oder Schalwenkorn, eine Naturrallieferung zum Unterhalt der diesen Grenzen zunächst liegenden gefährdeten schalauischen Burgen<sup>2)</sup>.

---

den Kriegsdienst schlechter gestellt gewesen sei, als seine Brüder Christian und Johann von Kalkstein, Alexander von Regerteln, Hermann von Bludau oder andere deutsche Vasallen. S. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 70. 102. 153. Vgl. Erml. Zeitschr. VI, 188. Bei Besprechung der einzelnen Siedelungen wird sich Gelegenheit bieten, auf die Frage zurückzukommen.

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 62. 71. 166; Hoffmann, a. a. O. S. 84; Erml. Ztschr. VI, 190. 191.

<sup>2)</sup> Lohnmeyer, a. a. O. S. 158. Die custodiales waren schon 1284 im Ermland eine allgemeine Steuer, wie aus dem Privileg über Körper für Hermann Schreiber Cod. Warm. I, Nr. 57 hervorgeht. Daß auch die Stammpreußen und Dorfbewohner sie zahlen mußten, zeigt Cod. Warm. I, Nr. 162, 170. 183. 196 u. s. w. Sie wurde geleistet an den unmittelbaren Landesherrn, im Ermland also an den Bischof bzw. das Kapitel. (Cod. Warm. I, Reg. Nr. 324). Im Jahre 1343 traf das letztere mit Zustimmung des Bischofs Hermann die Bestimmung, daß nur die residierenden Domherren im Verhältnis der Zeit, wo sie Residenz hielten, an derselben Teil haben sollten. Cod. Warm. II, Nr. 31. Es scheint also, als ob der eigentliche Zweck der Steuer damals schon vergessen war, daß sie, die früher nur in Zeiten der Not als eine außerordentliche gefordert wurde, bald in eine regelmäßige umgewandelt worden ist. Vgl. Voigt, Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 128. Lange hielten Ermlands Landesfürsten ihre Wartleute an der südlichen Grenze des Bistums in der galindischen Wildnis. Scr. rar. Warm. I, 66. — Das Schalauerkorn, frumentum dictum Schalbeskorn, wird in den ermländischen Urkunden zuerst 1396, 11. Juli als eine bereits bestehende Abgabe erwähnt. Cod. Warm. III, Nr. 310. Es ist aber kein Bestandteil der custodiales, wie man angenommen hat, ebensowenig wie das Pflugkorn, sondern eine für sich bestehende Steuer. Wenn es in den Urkunden vom 2. Januar und 19. März 1410 (Cod. Warm. III, Nr. 453. 456) heißt: *Insuper de quibuslibet quatuor mansis, qui eis loco unius aratri deputati sunt, solvere debent nobis et nostris successoribus Custodiales videlicet Wart-*



Die genannten Rechte und Pflichten verstehen sich bei Beleihungen zu fulmlichem Rechte von selbst, auch wo sie in der betreffenden Verleihungsurkunde nicht ausdrücklich genannt sind. Selbstverständlich konnte der Landesherr im besonderen Falle weitere Vergünstigungen eintreten lassen, und gerade die ermländischen Bischöfe haben in der ersten Zeit nicht damit geklagt. Wir werden sie im Laufe der Untersuchung kennen lernen.

Von der ursprünglichen Bevölkerung hatten, wie früher erzählt, manche am Aufstande nicht teilgenommen, sondern treu zu ihren neuen Herren und ihrem neuen Glauben gestanden. Namentlich im nördlichen Ermland, — wir verstehen unter Ermland fortan immer das Fürstbistum — wo zwischen den Burgen Balga und Elbing die Wogen der Empörung sich bald gebrochen haben werden, scheint ihre Zahl nicht gering gewesen zu sein. In der Gegend nördlich von Mehlsack überschreitet, vom alten Ordensgebiete kommend, der Warnebach die ermländische Landesgrenze, um in südlicher Richtung durch bewaldete Hügelketten der Walsch zuzueilen. Noch heute reiht sich hier ein altpreussischer Name an den andern, an die Zeiten erinnernd, da ein anders sprechendes und anders denkendes Geschlecht dies Gebiet durchstreifte. Einst war das Land zum Teil unter Kultur gewesen, jetzt deckte dichte Wildnis die ehemaligen Ackerflächen. Hier saßen auf dem Felde Marim die Preußenbrüder Wargin und Kapergann. Von ihren Vorfahren mochten sie das Besitztum nach dem alten Rechte überkommen haben, mochten vielleicht bisher nur hörige Hinterlassen größerer Grundbesitzer gewesen sein. Jedenfalls empfangen sie nun, indem einflussreiche und angesehene Männer sich für sie verwandten, den Lohn für treue

---

geld (et Pflugkorn) et Schalweskorn, prout alii ecclesie nostre homines de suis mansis censualibus facient et solvent, so muß man nicht notwendig das videlicet als Erklärungswort auf Wartgeld et Pflugkorn et Schalweskorn beziehen; es ist natürlicher, es auf Wartgeld zu beschränken, das ja die Uebersetzung von custodiales ist. Die drei Steuern werden denn auch in der Urkunde vom 21. Januar 1410 (Cod. Warm. III, Nr. 454) auseinandergehalten: liber et immunis existat ab omni solucione seu solucionibus, que in vulgari pflugkorn, wartlon et Schalwiskorn nuncupantur. Außerdem war der Wartlohn eine Geldsteuer, das Pflugkorn und Schalauerkorn eine Naturallieferung. Vgl. Erml. Zeitschr. VI, 193.

Dienste. Am 7. April<sup>1)</sup> 1282 verschrieben ihnen des Bischofs Stellvertreter, die er während seiner Abwesenheit mit der Kolonisation des Landes beauftragt hatte, der Domherr Gottfried, Pfarrer von Elbing, und Johannes, Schultheiß in Braunsberg, im genannten Felde an der Stelle, wo früher schon der Boden angebaut gewesen war und dort, wo der Rodung nicht zu große Schwierigkeiten entgegenstanden<sup>2)</sup>, ein Gütchen zu kulmischem Recht, gerade groß genug, um es mit zwei Pflügen beackern zu können. Auch ein Stück Wiesenland wurde ihnen zugewiesen. Die gewöhnlichen Abgaben, wie sie das kulmische Recht vorschrieb, hatten sie zu entrichten<sup>3)</sup> und einen bewaffneten Reiter, mit Schild und Panzer, der sogenannten Brünne, ausgerüstet ins Feld zu stellen. Am Rande der alten amtlichen Abschrift des Privilegs, das übrigens der Domprobst Heinrich als Repräsentant des Kapitels mit besiegelte, steht der Vermerk: Perwilten. Er weist hin auf das heutige kölmische oder Frei-Dorf Perwilten im Kirchspiele Layß bei Mehlsack<sup>4)</sup>. Den Namen erhielt das Gut von einem

<sup>1)</sup> Die Urkunde ist gegeben VII Idus aprilis, also am 7., nicht am 8. April, wie der Cod. dipl. Warm. hat.

<sup>2)</sup> de agris quondam cultis et de terra, ubi adhuc in posterum fieri agri poterunt. Zwischen früher schon bebauten Ackerstücken und bisher noch unkultiviertem Lande unterscheidet auch Cod. dipl. Warm. I, Nr. 76.

<sup>3)</sup> Auf den ungenauen Ausdruck, der wahrscheinlich auf Rechnung des Abschreibers zu setzen ist: teneantur de unco solvere mensuram tritici de aratro vero mensuram tritici et mensuram siliginis et denarium Coloniensem secundum quod alibi solvi in terra prusie nomine decime est consuetum ac etiam libram cere, macht schon Töppen, Scr. rer. Pruss. I, 264 Anm. 7 aufmerksam.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 59. Im summarischen Verzeichnis von 1656 (Erml. Zeitschr. VII, 209) heißt es: Perwilten 8 Hufen, 2 Freie, 2 Scheffel Pflug-Weizen. Da wir annehmen dürfen, daß die Grenzen der Ortschaft sich nicht verändert haben werden, ihr Areal mithin dasselbe geblieben ist, so müssen diese 8 Hufen gleich sein jener terra pro duobus aratris sufficiens, die das Privileg dem Wargin und Napergann zuweist. Ein Pflug, ein aratrum hat also die Größe von 4 Hufen. Damit paßt es ausgezeichnet, wenn noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts in jenen beiden eben angeführten Urkunden vom 2. Januar und 19. März 1410 statt eines Pfluges 4 Hufen gesetzt werden: de quibuslibet quatuor mansis, qui eis loco unius aratri deputati sunt, soluere debent. . . Hoffmann, a. a. O. S. 86 meint zwar, es liege hier nicht der geringste Grund vor, daß das Land,

späteren Besitzer, dem Preußen Brewylten, wahrscheinlich einem der nächsten Nachkommen der zuerst Beliehenen, da er 1336, 26. November nicht mehr am Leben ist<sup>1)</sup>).

Perwilten gehört zu jener Klasse von Gütern zu kölnischem Recht, die man später vorzugsweise die kölnischen genannt hat im Gegensatz zu den adligen, deren Besitzer außerdem noch mit den *jura feodalia* von der Landesherrschaft begnadigt waren, d. h. mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit gegenüber den auf ihnen sitzenden Hinterlassen, mit unumschränktem Jagdrecht, häufig auch mit dem Kirchenpatronate, kurz mit allen jenen Rechten, die ihrem Inhalt und Wesen nach den adligen Gerechtigkeiten des späteren ost- und westpreussischen Rechtes entsprechen, welche beim Zutreffen bestimmter Voraussetzungen vor Durchführung der Reformen der Neuzeit als ein Zubehör selbständiger Landgüter galten.<sup>2)</sup> Es waren diese kölnischen Güter in der Regel Besitzungen von geringerem Umfange, zwar noch groß genug, um ihnen die militärische Last des Reiterdienstes aufzuerlegen, aber schon zu klein, um Hinterlassen darauf anzusiedeln, sodas deren Fehlen das Jurisdiktionsrecht, das man im Prinzip den Inhabern der kölnischen Güter nicht gut wird absprechen können, illusorisch machte. So auch bei Perwilten, in dessen Beschreibung

---

welches an Stelle eines anderen Besitztums gegeben wurde, auch eben so groß wie jenes sein mußte; aber um einen Landtausch handelt es sich gar nicht, sondern um Bestimmung von Abgaben, deren Berechnung nach dem *aratrum* üblich war. Es galt also, das Größenverhältnis des Pfluges zu der Hufe, die inzwischen fast allein als Landmaß in Brauch gekommen war, genau festzulegen. Weil dann weiter in den angezogenen Urkunden gesagt wird, der Pfarrer solle als Weisgetreide von jedem Pfluge, *de quolibet aratro*, einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer erhalten, folgert Hoffmann, es sei geradezu unmöglich, hier das *aratrum* in der Größe von 4 Hufen zu nehmen; denn „dann hätten die 4 Hufen zuerst die Größe eines Pfluges und nachher die mehrerer Pflüge.“ Er hat den ganzen Passus, der ihm nur aus dem Zusammenhang gerissen vorlag, vollständig mißverstanden. Nach dem heutigen Kataster hält Perwilten 173,7930 ha. = 10 $\frac{1}{6}$  Hufen.

<sup>1)</sup> Unter diesem Datum werden die *campi pruthoni quondam pro-wylten* genannt als Grenze gegen Rosenwalde. Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 437.

<sup>2)</sup> Vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. I, 42. 43.

wahrscheinlich aus dem angeführten Grunde der Gerichtbarkeit gar nicht gedacht wird.

In einer Urkunde vom 11. November 1326 wird Brevylten eine villa pruthenicalis, ein von Stammpreußen bewohntes Dorf genannt<sup>1)</sup>, Dorf deswegen, weil das Anwachsen der Familie wohl inzwischen eine Teilung des Gutes vermutlich in zwei Hälften veranlaßt hatte. Sonst hatte es mit einem Dorfe nichts gemein; seine Inhaber blieben sogenannte Kölmer, erimiert von jeder Stadt- oder Dorfgerichtsbarkeit, die in allen sie angehenden Rechtsstreitigkeiten unmittelbar vor der Landesherrschaft, hier also vor dem Vogt des Bischofs bezw. des Kapitels Recht zu nehmen hatten. Noch heute teilen sich in die Perwilter Gemarkung zwei kölmische Besitzer.

Der an Bargin und Napergam gefallene Grund und Boden betrug etwa die Hälfte des Feldes Marim. Die andere Hälfte ward nebst dem anstoßenden kleinen Felde Speriti einem anderen preussischen Brüderpaar, Boytun und Sassin, und dem Sohne des ersteren, Stygots, überlassen. Am 2. Juli 1282 erfolgte durch Bischof Heinrich, der inzwischen heimgekehrt war, zu Braunsberg mit Zustimmung des Kapitels die feierliche Beschreibung. Aber schon wurde hier das Maß der Leistungen über die Bestimmungen der kulmischen Handfeste hinaus erhöht. Zwei Reiterdienste lasteten außer den übrigen Steuern, dem Pflugkorn und dem Rekognitionszinse, auf dem nur mäßigen (kölmischen) Gute, das nicht mehr als zwölf Hufen umfaßte und dem Boytun den Namen Peythunen gab. Von Jurisdiktion ist in der Urkunde keine Rede, und bald scheint Peythunen, das ums Jahr 1346 Dorf genannt wird, unter die Familienmitglieder aufgeteilt worden zu sein. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir daselbst wenigstens 5 (kölmische) Besitzer, Hanneke Prank, Olande, Snytko, Thomeko und Magnus Andreas. Im 17. Jahrhundert und noch heute besteht seine Feldmark aus drei kölmischen Grundstücken<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 234.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 60; II, Nr. 56; Ser. rer. Warm, I, 217. Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt zu Peythunen: 10 Hufen, 3 Freie, 1 Scheffel Pflug-Weizen. Der heutige Kataster giebt die Größe der Ortschaft auf 207,9450 ha. = 12 $\frac{1}{8}$  Hufen an.

Westlich vom Felde Marim dehnte sich weiter altpreussischer Kulturboden aus. Hier lagen die Felder Layßen, Brun, Sawylten, Gaugein oder Gangien<sup>1)</sup>, Possede und Suriti, und eine ziemlich dichte Bevölkerung saß hier auf der Väter Erbe<sup>2)</sup>, das ihnen jetzt der neue Landesherr zum Theil mit weitgehenden Rechten verbrieft und bestätigte.

Possede und Suriti hatte die Sippe der Kirsini inne, vier Brüder vermutlich, Doybe, Smyge, Sange und Cumdris, welch letzteren Namen der Volksmund leicht in den christlichen Konrad umwandelte<sup>3)</sup>. Persönlich ließ ihnen Bischof Heinrich im Frühling 1284 — das Privilegium datiert vom 4. Juni dieses Jahres — ihren Grundbesitz vermessen und abgrenzen. Am Ende einer Wiese, die zu demselben gehörte, erhob sich das erste Grenzzeichen. Immer geradlinig ging es von ihm zum Grenzmale beim Orte Carwomcholmike, weiter zum Steine Tamissis oder Tanussis, dann zum Thale des Preußen Bede, von da zum Bächlein Mandangni und wieder zur Brücke gegen das Feld Graude<sup>4)</sup> hin, um schließlich zum Ausgangs-

1) Die späteren Gemeinden Layß, Engelswalde und Gauden. Cod. Warm. I, Nr. 127. 234.

2) Das Domkapitel sagt in der Handfeste von Layß am 5. Mai 1304, es gründe diese villa thoutunica, dieses deutsche Dorf, vor allem in der Absicht, ut fides catholica in locis gentilibus augeatur et in neophitis circumpositis ex vicinitate fidelium recipiat incrementum.

3) In dem für sie selbst ausgestellten Privileg heißen sie pruthoni Doybe, Smyge, Sango et Conradus dicti Kirsini; in der Beschreibung für den Preußen Swinco sind Zeugen Robe sangro Cumdris ardange pruthoni dicti Kirsini, in der Verleihungsurkunde für den Preußen Cabito desgleichen Sange et filius eius Ardango dubius dicti kirsini. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 64, 76, 86a.

4) Carwomcholmike bringt Resselmann, a. a. O. mit Karwan in Verbindung. So hieß zur Ordenszeit das Küsthaus oder die Schirrkammer, worin alles, was zur Kriegsausrüstung und zum Betriebe der Landwirtschaft gehörte, aufbewahrt wurde. Mandangni enthält jedenfalls die Wurzel manth = bewegen, durcheinander rühren, und das Wort angis, die Schlange, eine passende Bezeichnung für ein fließendes Gewässer, dessen Dahingleiten in der That dem Winden einer Schlange vergleichbar ist. Graude, auch Grande oder Grunde geschrieben, hängt entweder mit grandis, Ring, oder mit grauden, grawdén zusammen, welcher Ausdruck häufig in den litauischen Begebenheiten des Ordens und auch sonst in den Ordenschroniken für eine besondere Art von Wäldern vorkommt. Vgl. Resselmann, a. a. O.

punkte zurückzuführen. — Genau stimmt dieser Grenzzug mit dem heutigen der Ortschaften Kirschienen und Palten (im Kirchspiele Peterswalde unv. von Mehlsack) überein. Den Osten ihrer Feldmark, wo die Dörfer Palten, Peterswalde und Gauden zusammenstoßen, bildet noch jetzt ein weites Wiesenterrain, das bei Hochwasser von den Fluten des „Mühlenbaches“ weithin überschwemmt wird. Der Preußenort Carwomcholmike hat südlich davon gelegen, wo heute Kirschienen, Gauden und Lichtwalde grenzen, der Stein Tanuffis muß dort gesucht werden, wo die südliche Kirschienener Grenze auf den Hogendorfer Weg trifft; das Thal des Preußen Bede ist unzweifelhaft das Thal des jetzigen Mühlenbaches auf der Scheide zwischen Hogendorf und Kirschienen<sup>1)</sup>, der Bach Mandangni das kleine Gewässer, das von Palten her durch Lilienthal nordwärts zur Bahnau sich schlängelt. Die Brücke gegen das Feld Graude, das ist Klein-Klausitten, kann nur über den unteren Mühlenbach geführt haben an der Stelle, da dieser dicht am Wege von Palten nach Peterswalde die Grenze berührt.

Sechsendvierzig Hufen sind in diesen Grenzen eingeschlossen<sup>2)</sup>. Einen schweren Reiter und mindestens noch zwei Berittene hätten

<sup>1)</sup> Nur auf dieser Strecke hat sich die ursprünglich gerade Grenze im Laufe der Zeit ein wenig gebogen.

<sup>2)</sup> Die Urkunde selbst giebt die Größe des Gutes nicht näher an. Heute mißt Kirschienen 399,7630 ha. = 23 $\frac{1}{2}$  Hufen und Palten 381,9140 ha. = 22 $\frac{1}{2}$  Hufen. Das summarische Verzeichnis (Erml. Zeitschr. VII, 207, 209) hat: Kirschieneu 24 Hufen, 6 Freie, 1 Mühle reistoff aus, 6 Scheffel Pflug-Weizen. Palten 24 Hufen, 6 Freie, 6 Scheffel Pflug-Weizen. Auffallen muß, daß, wie schon Perwiltten und Peythunen, so auch Kirschienen und Palten nur Pflug-Weizen liefern, kein Pflug-Korn (Koggen). Die Ursache ist jedenfalls die, daß die ersten Besitzer der genannten Güter — es sind ja sämtlich Stammpreußen — sich nicht des deutschen Pfluges zur Bearbeitung ihrer Aecker bedienten, sondern des einheimischen Hakens, der in Folge dessen der Berechnung des zu entrichtenden Pflug-Getreides zu Grunde gelegt wurde: von jedem Haken war eben ein Scheffel Weizen an die Landesherrschaft abzugeben. Steuert nun Kirschienen und Palten von je 24 Hufen je 6 Scheffel Pflug-Weizen, so muß ihnen der Haken, der uncus, zu 4 Hufen gerechnet worden sein. Dasselbe Verhältnis finden wir nach dem summarischen Verzeichnis, a. a. O. S. 206 ff. bei Antiken (13 Hufen, 3 $\frac{1}{2}$  Scheffel Weizen), Kl. Klausitten (8 Hufen, 2 Scheffel Weizen), Gedauten (10 Hufen, 2 $\frac{1}{2}$  Scheffel Weizen), Gauden

die Kirzint demnach zu stellen gehabt, da sie zu kulmischem Rechte, gerade so wie des Bischofs Bruder Johannes und der Bistumsvogt Brulandus, ihre Begüterungen besaßen. Allein der schwere

(20 Hufen,  $4\frac{1}{2}$  Scheffel Weizen), Malaben (9 Hufen, 2 $\frac{1}{2}$  Scheffel Weizen), Perwitlen (8 Hufen, 2 Scheffel Weizen), Stigeinen (12 Hufen, 3 Scheffel Weizen), Wusen u. Damerau (96 Hufen, 24 Scheffel Weizen). Schönau und Demuth führt das Verzeichniß auf mit 20 Hufen und 10 Scheffel Weizen: es sind aber in Wirklichkeit 40 Hufen, und dann stimmt auch die Scheffelzahl. Scharfenstein soll bei 8 Hufen 1 Scheffel Weizen liefern. Das Privileg vom 13. Dezember 1348 (Cod. Warm. II, Nr. 123) verpflichtet den ersten Besitzer des Gutes, den Preußen Johannes Sclaris von Schonwesze, von seinen 8 Hufen 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Weizen zu geben nach der Gewohnheit des Landes, wie es die andern Feodalen thun. Da er aber wahrscheinlich das alte Beackerungsgerät, den Haken beibehielt, durfte er — das ist wohl die einfachste Erklärung — auch nur 1 Scheffel Weizen als Pflugkorn abführen. Der uncus wurde also auch hier dem aratrum gleichgesetzt. Wenn Agstein von 6 Hufen 1 Scheffel, Penthunen von 10 Hufen 1 Scheffel, Gedilgen von 10 Hufen gar nur  $\frac{1}{4}$  Scheffel Pflug-Weizen zu steuern hat, so liegen da Gründe vor, die für uns nicht mehr klar erkennbar sind. Bei Gedilgen mag der öftere Besitzwechsel mitgewirkt haben, der sehr leicht eine Veränderung auch der Rechtsverhältnisse herbeigeführt haben kann. S. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 251 Aumerk. In jedem Falle sind es offenkundige Ausnahmen, die gegen unsere Annahme nicht ins Feld geführt werden dürfen. — Die genannten Ortschaften liegen sämtlich im alten Kammeramte Mehlsack. In den übrigen Kammerämtern des Ermlandens scheint das Pfluggetreide immer nur vom aratrum, niemals vom uncus erhoben worden zu sein, wenigstens giebt das summarische Verzeichniß bei allen Adelligen und Freien neben dem Pflug-Weizen immer die gleiche Anzahl Scheffel Pflug-Korn an, z. B. im Kammeramte Braunsberg: Bertmanshöfen 6 Hufen,  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Weizen,  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Korn; Preuß. Tromp 12 Hufen, 3 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Korn; Fehlau 12 Hufen, 3 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Korn; Behmenhöfen 18 Hufen,  $4\frac{1}{2}$  Scheffel Weizen,  $4\frac{1}{2}$  Scheffel Korn u. s. w. durch alle Kammerämter. Auch hier kommen fast ausnahmslos auf 4 Hufen 1 Scheffel Weizen und ein Scheffel Korn: ein neuer und zwingender Beweis, daß das aratrum die Größe von 4 Hufen hatte. War aber das aratrum 4 Hufen groß, dann kann der uncus unmöglich als zwei Drittel einer Hufe genommen werden. Es wäre ein zu schreiendes Mißverhältnis gewesen, entweder vom aratrum (von 4 Hufen) 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen oder vom Haken (von  $\frac{2}{3}$  Hufe) 1 Scheffel Weizen als Pflugkorn zu verlangen. Daß man vom Pfluge und vom Haken, wenn auch ihre Größe dieselbe war, nicht dasselbe Pflugkorn erhob, erklärt sich aus der ungleichen Güte und Brauchbarkeit der beiden als Ackergeräte. Mit dem deutschen Pfluge schaffte man in demselben Zeitraume bedeutend mehr und bedeutend wirksamer als mit dem preussischen Haken.

Kostdienst ist von den Lehnsleuten<sup>1)</sup> des bischöflichen Ermland's überhaupt nicht gefordert worden, und so begnügte sich der Bischof mit zwei leichten Reiterdiensten, wie sie die Gewohnheit und der Brauch des Landes bestimmte. Doch legte er dem Gute die doppelte Rekognitionsgebühr auf, für jeden Reiterdienst eine, also zwei kölnische Pfennige oder deren Wert und zwei Pfund Wachs. Wir werden sehen, daß es nachgerade Regel wurde, die Rekognitionsgebühr nach der Zahl der Reiterdienste zu fordern<sup>2)</sup>.

Durch die vermutlich zu Braunsberg mit Rat und Zustimmung des Kapitels ausgestellte Urkunde<sup>3)</sup> wird den Kirjini das volle Nutzungsrecht ihres Gutes zugestanden. Ausgenommen bleibt die Biberjagd und der Bergbau auf Gold, Silber, Salz und überhaupt jedes Metall, eine Einschränkung, die ja auch die kulmische Handfeste macht, nur daß sie das Graben nach Eisen gestattet. Von der Gerichtsbarkeit spricht die Verschreibung nicht, wahrscheinlich weil die Kirjini, deren Kinder zum Teil schon er-

<sup>1)</sup> Uebrigens kann man im Ermlande wie überhaupt im Ordenslande von Lehnsleuten, von feudales, nur im uneigentlichen Sinne reden, insofern der Ausdruck hier lediglich Personen bezeichnet, die von ihren zu kulmischem Rechte empfangenen Gütern Reiterdienst zu leisten und Rekognitionszins zu entrichten haben unter Anweisung ihres Gerichtsstandes unmittelbar vor der Landesherrschaft. Ein lehnsrechtlicher Begriff, ein wahres Vasallitätsverhältnis war mit der Bezeichnung feudales in Anwendung auf die Besitzer kulmischer Güter nicht verbunden. Vgl. Bräunert, a. a. O. I, 33 ff.

<sup>2)</sup> Auch die Verschreibung des Landmeisters Konrad v. Thierberg für die Lehnsleute in Ermland und Ratangen vom 30. April 1285 stellt eine mehrfache Rekognitionsgebühr vor: unum denarium Coloniensem . . . aut plura secundum exigenciam donacionum ipsis factarum. Die ermländischen Urkunden gebrauchen, wo sie von dieser Gebühr sprechen, öfters und so auch bei Kirjienen die Formel in signum domini et libertatis. Vgl. über den Sinn des Wortes libertas Bräunert, a. a. O. I, 27 Note 1.

<sup>3)</sup> Auf Braunsberg als Ausstellungsort weist die Zeugenreihe hin: Johannes Fleming, der Bruder des Bischofs, Brulandus, der bischöfliche Vogt, und sein Sohn Sampalte, Hartmannus Venator, wahrscheinlich ein Braunsberger Bürger, der auch in der zu Braunsberg ausgefertigten Verleihung Perwitens als Zeuge genannt wird, und Heningus de Postrie, wohl identisch mit jenem Henricus de Sirien, den wir später als Besitzer von Schillgehnen kennen lernen werden. Die Urkunde ist vom Bischof und vom Kapitel besiegelt. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 64.



wachsen waren, — kommt doch Ardange, des Sange Sohn, wenige Jahre später bereits als Zeuge vor — ihren Grund und Boden allein bewirtschafteten und keine Hinterlassen hatten, über die sie hätten Recht sprechen können.

Schon frühe dürfte die Begüterung in zwei gleiche Hälften geteilt worden sein, von denen jede einen Reiterdienst und die einfache Rekognitionsgebühr übernahm. Der südlichen Hälfte blieb die alte Benennung Kirschiene, die nördliche erhielt, vielleicht von einem ihrer ersten Besitzer, den Namen Palten. Später haben dann weitere Teilungen stattgefunden; zu Anfang des 15. Jahrhunderts führen beide Ortschaften die Bezeichnung Dorf. Am 7. Oktober 1580 wird ihnen eine neue Verschreibung auf kölmisches Recht ausgestellt und zwar vom Domkapitel, in dessen Gebiet sie seit 1288 lagen. Im 17. Jahrhundert wohnen in Kirschiene wie in Palten je 6 kölmische Besitzer<sup>1)</sup>, und noch heute ist die Anzahl der Grundstücke dieselbe.

Zahlreicher noch als in der Mehlfacker Gegend scheint zu beiden Seiten der unteren Passarge südlich von Braunsberg der alteingesessene Stamm die Kriegswirren überdauert zu haben. Dies darf uns nicht Wunder nehmen, denn hier hatte die Bevölkerung besonders dicht gesessen: befinden wir uns doch hier vermutlich an einem Mittelpunkte altpreussischen Lebens. Davon zeugen die Grabhügel im Födersdorfer Forst in der Nähe der ernländischen Landesgrenze dicht an der alten Landstraße, die am linken Ufer der Passarge von Braunsberg nach Lauf führt, das beweist der reiche Fund römischer Goldmünzen, der an derselben Landstraße wenig weiter nördlich in der Nähe von Groß-Tromp am 22. Juni 1822 gemacht wurde, darauf deuten manche alten Ueberlieferungen, — wird doch ein großer Stein in der Passarge noch heute für einen Opferstein ausgegeben — das erhärten die zahlreichen Personen- und Ortsnamen altpreussischen Gepräges, die uns gerade aus dieser Gegend die Urkunden erhalten haben<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, S. 515 Zusatz 22; III, Nr. 408. Erml. Zeitschr. VII, 207. 209.

<sup>2)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 11 ff.

Zur Zeit der beginnenden Kolonisation hauste dort der Preuße Schroite und neben ihm sein Landsmann Trumpe mit seinem Schweftersohne Kassecepis. In hervorragender Weise müssen sie sich um die ermländische Kirche verdient gemacht haben, denn im Sommer 1284 verleiht bezw. bestätigt ihnen Bischof Heinrich einen ausgedehnten Grundbesitz. Schroite erhielt am 21. Juni mit Zustimmung des Domkapitels, das auch die Urkunde mitbesiegelte, die beiden Felder Coyk und Scrope zu kulmischem Recht so, wie des Bischofs Bruder Johannes, der Vogt Brulandus und die anderen bischöflichen Lehnsleute ihr Erbe besaßen. Wahrscheinlich rechts von der Passarge lag das Feld Coyk. Die Grenze desselben begann in einem Thale, das den Fluß berührte, lief zur Furt Algetos und dann zum Grenzzeichen Kaistopelt. Am linken Ufer der Passarge wurde das Feld Scrope eingeschlossen von der Verbindungslinie der Grenzmale Sardangodi, Nucti, Fluß Waiscocy, der die Begrenzung im Süden bildete. Die Namen sind heute verschwunden, aber eine richtige Würdigung der Ueberslieferung läßt uns die Dertlichkeiten, die sie bezeichnen, mit Sicherheit wiedererkennen. Das Gebiet am rechten Passargenfer, rund dreißig Hufen groß, nahm später das adlige Gut Darethen mit der Lohede oder Lohede ein. Ein Hannus von Darethen ist 1413 am 13. November mit anderen Edelleuten der Gegend „Landscheppe in dem Lantdinge czu Melsak,“ und noch gegen Ende des Jahrhunderts läßt sich die Familie nachweisen. Das Gut selbst scheint im großen Städtekrige bezw. im Pfaffenkrige wüst geworden zu sein, denn 1486 wird seine Gemarkung zu Schöndamerau geschlagen. Die alten Namen Lohede und Darethen erhielten sich bis ins vorige Jahrhundert, aber die ehemaligen Ackerflächen deckte dichter Wald, von dem die Bauern von Schöndamerau um 1656 einen mäßigen Zins von jährlich 18 Gulden zahlten, und der heute den westlichen, an die Passarge sich lehrenden Teil ihrer Feldmark bildet.<sup>1)</sup> Nun stößt die

<sup>1)</sup> Die Abschrift der Urkunde für den Preußen Schroite führt im Liber privilegiorum antiquus des Bischöflichen Archivs zu Frauenburg, der aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt, die Ueberschrift: Privilegium Pruthoni Schroyto. In den Privilegienbüchern F. und E. des Domarchivs, die um den Anfang bezw. die Mitte des 15. Jahrhunderts angefertigt sind, steht die Rand-

Schöndamerauer Gemarkung sowohl im Norden wie im Süden in der Nähe einer Furt auf den genannten Fluß. Von diesen führte die nördliche, die bei Klein-Tromp, im Jahre 1251 bezw. 1254 den Namen Gucke resp. Chukunbrasch, d. h. die Furt oder Durchfahrt des Volkes der Kleinen, der Unterirdischen, der Kobolde. Es kann also nur die Furt im Süden, die bei der Waschkonikamündung, die Furt Algetos sein.<sup>1)</sup> Dann aber muß das in der Urkunde genannte Thal im Norden des Feldes Coyf gesucht werden, und in der That erreicht hier bei der Klein-Tromper Furt ein schmales Querthal die Passarge. Der Grenzhügel Raistopelk hat offenbar auf der von der Waschkonika-Furt auslaufenden Südgrenze Schöndameraus gelegen und zwar an dem Punkte, von dem aus eine gerade Linie zum erwähnten Thale hin dreißig Hufen nach der Passarge zu abschneidet.

Das Feld Scrope gegenüber am linken Ufer des Flusses erhielt bald ausschließlich den Namen Schroyte. Sein erster Besitzer (oder ist es bereits dessen Sohn?) erscheint noch am 26. Juni 1311 zu Braunsberg als Vasall im Gefolge seines Bischofs. Schroyte der Preuße nennt er sich.<sup>2)</sup> Ein Jahrhundert später ist aller Wahrscheinlichkeit nach das

---

bemerkung: Darathen cum Loheide necnon Schroyte. Es muß mithin um die Wende des 14. Jahrhunderts die Teilung in die beiden Güter, Darethen rechts von der Passarge und Schroyte links derselben, vor sich gegangen sein. Die Größe von Darethen ergibt sich daraus, daß Schöndamerau nach Laut seiner Handfeste (Cod. Warm. III, Nr. 253) nur 60 Hufen hat, während es jetzt deren 90 zählt. Ueber die Familie von Darethen und die Zugehörigkeit des Gutes zu Schöndamerau vgl. Cod. Warm. III, Nr. 485, 486 und Erml. Zeitschr. IX, 23. Im summarischen Verzeichnis von 1656 wird Lohede und Darethe unmittelbar vor Schöndamerau genannt, obwohl im übrigen die Ortsnamen nach dem Alphabeth geordnet sind, und ebenso im Verzeichnis der „Ablichen, Cöllmischen und Bauer-Dörfer“ vom 22. Dezember 1772; doch sind die alten Bezeichnungen damals schon in Vergessenheit geraten. Erml. Zeitschr. VII, 210, X, 87, 101.

<sup>1)</sup> Daß die Furt Gucke bezw. Chukunbrasch  $\frac{1}{2}$  Meile abwärts von der Mündung der Waschkonika lag, also die Furt von Kl. Tromp sein muß, hat Dombrowski, a. a. O. S. 10, 11 dargethan. Die Furt bei der Schroyte als die Furt Algetos zu nehmen, wie Bender, Erml. Zeitschr. IX, 11 thut, liegt nicht die geringste Veranlassung vor.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 161.

Geschlecht ausgestorben. Bischof Heinrich IV. hatte die Güter Schroythe, im ganzen etwa 16 Hufen, nebst der darauf befindlichen Mühle und dem Kruge<sup>1)</sup> erworben, verkaufte aber davon vierzehn Hufen zehn (kulmische) Morgen am 2. Januar 1410 an Merten Beckers von Ragenow<sup>2)</sup> und Mewes Sundemann zu kulmischem Rechte. Sie hatten von der Hufe 1 Mark Zins zu Weihnachten zu zahlen, waren von den bäuerlichen Frohnarbeiten, dem Scharwerk frei, aber dem Bischof zur gemeinsamen Landesverteidigung gleich den anderen Unterthanen der Kirche verpflichtet und mußten das übliche Wartgeld, Pflug- und Schälwenforu steuern. 1 $\frac{1}{4}$  Hufe Wald, die Mühle mit 4 $\frac{2}{3}$  Morgen und den Krug mit 3 Morgen behielt Heinrich IV. Auch reservierte er sich die Entnahme von Erde, Steinen und Strauch im ganzen Bereiche der verkauften Hufen zur Ausbesserung der Mühle und ihres Dammes oder Wehres.<sup>3)</sup> In den darauf folgenden Kriegen wurde die Besizung wüst, und Bischof Mauritius Ferber verschrieb aufs neue von dem Areal vierzehn Hufen den Brüdern Valentin und Hans Krüger „von der prewischen Trumpe“ zu kulmischem Rechte unter dem 29. Juni 1527. Nur drei Hufen waren angebaut, für welche als jährlicher Zins von der Hufe 2 Mark festgesetzt wurden; das übrige war Wald, für den  $\frac{1}{2}$  Last Hafer zu entrichten war, und aus dem der Bischof Eichen und anderes Bauholz zur bischöflichen Mühle in Braunschweig entnehmen durfte.<sup>4)</sup> Noch 1772 gehörte zu Klein-Tromp „ein Wald, besteht eigentlich aus vierzehn Hufen und ist der sogenannte Schreit, wovon aber fünf Hufen urbar gemacht sind;“ und noch heute führen diese fünf Hufen, eine einzelne kölmische Besizung an der Passarge rings von Wasser und Wald umgeben,

<sup>1)</sup> Nach Bender, Erml. Zeitschr. IX, 11, „finden sich auf der Schreiter Seite Spuren vielleicht späterer Ansiedelungen vor, so die Stelle einer Mühle und eines Mühlengrabens.“ Es sind jedenfalls Ueberreste der im Texte genannten Mühle.

<sup>2)</sup> Ein Ragenau liegt nicht weit von der Schreit in der Nähe der Bistumsgrenze am linken Passargenfer gegenüber Klingenberg und ist, wie es scheint, ein Vorwerk von Laud.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 453.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, S. 515 Zusatz 23.

den alten Namen Schreit und sind, obwohl durch Tiedmannsdorfer Terrain davon getrennt, ein Abbau von Klein-Tromp.<sup>1)</sup> Die neun Hufen Wald bilden jetzt einen Teil der königlichen Födersdorfer Forst.

Damit ist die Lage des alten Feldes Scrope ziemlich genau gegeben. Der Fluß Waiskoy, die Waschkonika, begrenzt es im Süden, die Passarge im Osten. Dort, wo an ihr die Schreit mit der Feldmark vor Tiedmannsdorf zusammenstößt,<sup>2)</sup> lag das Grenzmal Sardangodi. Von hier zieht die Tiedmannsdorfer Grenze geradlinig nach Südwesten, um dann nach Südost umzubiegen, wobei sie in ihrer Fortsetzung die Waschkonika gerade an dem Punkte treffen würde, wo dieselbe ermländisches Gebiet zu berühren beginnt. Jener Knick im Tiedmannsdorfer Grenzzug bezeichnet ohne Zweifel die Stelle des früheren Aukti,<sup>3)</sup> zumal die auf diese Weise eingeschlossene Fläche etwa sechszehn Hufen umfaßt.

Nur einen Reiterdienst hatte Schroite außer den üblichen Abgaben von sechszundvierzig Hufen zu leisten, die ihm in Gegenwart des Bischofs zugewiesen und vermessen worden waren. Er erhielt in ihrem Bereiche das unbeschränkte Nutzungsrecht außer der Wiberjagd und dem Bergbau; auch die Kleinen wie die großen Gerichte wurden ihm zu Teil gleich den übrigen bischöflichen Lehnsleuten, denen ihr Besitz zu kulmischem Rechte übertragen worden war.<sup>4)</sup> Die Bestimmung der kulmischen Handfeste, wonach zwei Drittel von den Bußen der großen Gerichte dem Landesherren zufielen, ward also im Erm-

<sup>1)</sup> Auch 1656 wird die Schreite, 14 Hufen groß, zu Preuß. Tromp gerechnet. Erml. Zeitschr. VII, 191; X, 104. Bis vor kurzem gehörte sie auch gleich Kl. Tromp nach Bettelau zur Kirche; jetzt ist sie zu Tiedmannsdorf eingepfarrt.

<sup>2)</sup> Das Feld Scrope, die Schreit also, hat nicht an der Tromper Grenze begonnen, wie Bender, Erml. Zeitschr. IX, 11 annimmt. Dazwischen dehute sich, wie die Gemarkungskarte zeigt, Tiedmannsdorfer Gebiet bis an die Passarge.

<sup>3)</sup> Aukti hängt wohl zusammen mit auctas, hoch. Kesselmann, a. a. D. übersetzt es „das hohe Stück.“ In der That ist die Gegend hier bergig.

<sup>4)</sup> *Iudicia quoque maiora et minora in suis campis habebit, quemadmodum habere dinoscuntur alii nostri feudales, quibus iura Culmensia duximus conferenda.* Cod. Warm. I. Nr. 65.

lande und wohl auch im übrigen Ordenslande<sup>1)</sup> zu Gunsten der mit kulmischem Rechte begnadeten Großgrundbesitzer geändert. Es wurden ihnen, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil ausgesprochen ist, auf ihren Gütern stets die kleinen und die großen Gerichte zugestanden.

Nördlich vom Felde Scrope, doch nicht unmittelbar an dasselbe grenzend, dehnte sich am linken Passargeufer der Grundbesitz des Preußen Trumpe und seines Schwester Sohnes<sup>2)</sup> Massencepis aus. Am 1. Juli 1284 verschrieb ihnen Heinrich Fleming auf den Rat und mit Zustimmung seines Kapitels „gegen den weiter oberhalb an der Passarge sitzenden Preußen Schwoite hin“ das halbe Feld Waldingis nebst der Hälfte der dazu gehörigen Wiese Blissinges zu kulmischem Rechte gegen einen Reiterdienst und die andern gewöhnlichen Leistungen. Daß dabei für den kölnischen sieben kulmische Pfennige gefordert werden, beruht wohl, da diese Forderung ganz vereinzelt dasteht, auf einem Versehen des Abschreibers der Urkunde.<sup>3)</sup>

Von Trumpe erhielt das Gut den Namen Trump oder Tromp. Zusammen mit Schwoite und anderen ermländischen Lehnsleuten weilt Trumpes Sohn, Mikolaus Trumpe, im Jahre 1311 zu Braunsberg am Hofe Eberhards. 1345 (12. November) ist ein Hermann Trumpe familiaris, Hausgenosse des Bischofs, auf Schloß Worniditt. Bald darauf erscheint die Familie dauernd in Braunsberg. Ein Wertyn de Trumpe erwirbt 1355, ein Kunico de Trumpe im folgenden Jahre das Bürgerrecht daselbst. Um dieselbe Zeit hat Claus Trumpa in Bettirndorf (Föddersdorf), ein Werner Trumpe in Tiedmannsdorf Besitzungen. Zugleich taucht eine Ortschaft Deutsch-Tromp (Teuthunicalis Trumpa) auf,<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. die schon des Öfteren angezogene Urkunde des Landmeisters Konrad v. Thierberg vom 30. April 1285.

<sup>2)</sup> Bender, Erml. Zeitschr. IX, 14, übersetzt das „sororius“ der Urkunde mit „Schwager.“

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 66. Der Ausstellungsort fehlt, dürfte aber Braunsberg sein. Zeugen sind des Bischofs drei Brüder Johannes, Albert und Gerko, Brunaldus und Kirstanus von Kalkstein.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 161; II, Nr. 53. S. 308. 309. 391. 225. 226.

offenbar im Gegensatz zu einem Preussisch-Tromp. Das Anwachsen der Familie hatte vermutlich eine Teilung des Besitzums notwendig gemacht. Der eine Zweig that, wie es scheint, seinen Anteil, den nördlichen, rund fünfundsiebenzig Hufen groß, der sich langgestreckt, fast ein Rechteck, von der Passarge nach Westen zog,<sup>1)</sup> als Dorf an deutsche Bauern aus und schlug selbst seinen Wohnsitz im nahen Braunsberg auf, wo seine Mitglieder bald zu Ehren und Ansehen gelangten und hohe städtische Aemter bekleideten.<sup>2)</sup> Von den Einkünften des Dorfes, das fortan Deutsch-Tromp hieß, haben sie zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria eine Vikarie wahrscheinlich bei der Schloßkapelle, vielleicht auch bei der Pfarrkirche zu Braunsberg gestiftet.<sup>3)</sup>

Der andere Zweig, dem etwa zwölf Hufen zufielen — es ist der südliche Teil, der sich als gleichschenkliges Dreieck an den nördlichen anlehnt — blieb sitzen auf der Väter Erbe, das fortan Preussisch-Tromp, dann Klein-Tromp hieß. Seine Besitzer, denen der auf dem Gute lastende Reiterdienst geblieben war, sind in der Folge Kölmer geworden. Ihrer zwei teilen sie sich im Jahre 1656 in die Begüterung.

Deutsch-Tromp kam, wohl weil seine Gefälle zur Dotierung der oben erwähnten Vikarie verwandt wurden, unter die unmittelbare Verwaltung des Bischofs. Am 15. September 1379 übertrug Heinrich III. an Johannes Gerdis, Bauern in Trumpe, das Schulzenamt im Dorfe und in den Gütern Trumpe mit den

<sup>1)</sup> Er reicht heute noch über die sogenannte Stadtwaldchauffee hinaus.

<sup>2)</sup> Ein Johannes Trumpe ist 1374 Braunsberger Rathsherr; 1384 wird er des Bürgermeisters Kumpen, 1385 Bürgermeister genannt. Ein Nikolaus Trumpe ist zu Anfang des 15. Jahrhunderts Hofbesitzer in Hüntenberg. Cod. Warm. II, Nr. 499; III, Nr. 176. 181. 409. 568.

<sup>3)</sup> In dem Verzeichnis der vom Bischof Nikolaus von Tüngen angestellten Geistlichen heißt es zum Jahre 1482 in Ser. rer. Warm. I, 373: Anno etc. die Martis XX(I)X mosis Octobris ad presentacionem Burggravii in Brunsberg dominus Arnoldus Trumpe ad vicariam beato virginis Marie super villa Deutsetrumpe fundatam fuit institutus, per obitum domini Pauli Molitoris ultimi eiusdem possessoris vacantem. Weis der Burggraf die Präsentation thut, dürfte die Vikarie an der Schloßkapelle bestanden haben; weis sie aus den Einkünften des Dorfes Deutsch-Tromp errichtet ist und ein Trumpe sie erhält, ist die Vermutung kaum abzuweisen, daß die Familie Trumpe sie gegründet hat.

kleinen und einem Drittel der großen Gerichte und erklärte dafür eine Hufe für frei von bäuerlichem Scharwerke.

Die Kriege des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts haben auch hier arg gewüthet. Am 16. März 1557 erteilte Hosius für Deutsch-Tromp eine neue Verschreibung auf 25½ Hufen, wovon dem Schulzen eine Freihufe und zwei Gratialhufen zugewiesen wurden. Der zweite schwedisch-polnische Krieg hatte das Dorf wiederum hart mitgenommen. Mehr als die Hälfte desselben, vier Bauerngrundstücke mit zusammen dreizehn Hufen lagen 1656 wüst<sup>1)</sup>. Beim Uebergange des Ermlandes unter preussische Herrschaft ist Groß-Tromp, wie Deutsch-Tromp fernerhin heißt, als adeliges Gut resp. Dorf im Besitze der Familie v. Weiß, die daselbst die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, obwohl die Urkunde von 1284 nichts darüber besagt<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Erml. Zeitschr. VI, 210; VII, 191, 192. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 80, I, S. 518 Zusatz 41. Gratialhufen sind Domänenhufen, die von der Landesherrschaft auf gewisse Zeit verlehnt wurden. Vgl. Erml. Zeitschr. X, 25 und 91 Anm.

<sup>2)</sup> Bötky (Cod. Warm. I, S. 175 Anm. u. 515, 518. Zusätze 24, 41) und Bender (Erml. Zeitschr. IX, 14) erklären, die Verschreibung vom 1. Juli 1284 beziehe sich nur auf das jetzige Gut Groß Tromp, das früher Preussisch Tromp geheißen habe; ihm seien auch die früher erwähnten 14 Hufen von Schronte zugeschlagen worden. Das heutige (kölnische) Dorf Klein Tromp sei das frühere Deutsch Tromp, das Touthunicalis Trumpa von 1355, und dieses wiederum sei identisch mit den Feldern Worlaut und Lun, die Bischof Heinrich am 8. Mai 1297 einem gewissen Albert verleiht (Cod. Warm. I, Nr. 101). Die Vermutung ist nicht richtig. Es läßt sich zunächst zur Evidenz erweisen, daß Preussisch Tromp das heutige Kl. Tromp und Deutsch Tromp das jetzige Gr. Tromp ist. Nach dem Musterzettel von 1587 wird „vonn zwelff huben zur Preuschen Trumppff 1 Dinst“ geleistet. Auch im summarischen Verzeichnis von 1656 hat „Preuß. Tromp 12 Hufen,“ dazu die Schreit mit 14 Hufen. Genau dieselbe Hufenzahl giebt die Klassifikation des Ermland von 1772 (Erml. Zeitschr. X, 104) für Klein Tromp: „Kl. Tromp 12 Hufen. 1 Wald besteht eigentlich aus 14 Hufen und ist der sogenannte Schreit, wovon aber 5 Hufen urbar gemacht sind.“ Heute hat Kl. Tromp mit der Schreit 340,65,10 ha. = 20 Hufen und ohne die Schreit etwa 14 Hufen. — Dem Dorfe Deutsch Tromp verschreibt Hosius 25½ Hufen; im summarischen Verzeichnis steht Deutsch Tromp mit derselben Hufenzahl. Dazu kommen die zwei Gratialhufen des Schulzen. 1772 hat „das



Das Thal der Passarge mit seinen steilen Abhängen war auch weiter oberhalb eine Stätte uralter Kultur. Eine Reihe von Bächen durchbricht in tiefen Schluchten die Hochebene am rechten Ufer und teilt sie in mehrere Hügel, die nach drei Seiten hin jäh abfallend vortrefflich zur Anlage von Befestigungen sich eignen. In der That hat ein aufmerksamer Forscher in dem Schloßberge oder Pantenberge<sup>1)</sup> auf dem alten Felde Scolyten oder Plastewyken oberhalb der Furt nach Borchertsdorf eine solche Beste der ermländischen Vorzeit ausgespürt und annützig beschrieben. Es folgen die altpreussischen Felder Wediligen oder Gydiligeyn, jenseits des Dwanthibaches — heute heißt er der Dreweizgraben — Klaus oder Rawos, Swehulen und Loyzis (Klingenberg).<sup>2)</sup> Dann macht das breitere Querthal der Walsch einen gewissen Abschluß.

adelige Dorf Gr. Tromp 26 Hufen, 1 Wald, besteht in 2 Hufen 17 Morgen 89 □ Auten“ (Erml. Zeitschr. X, 105); und heute mißt Gut Gr. Tromp 508,83,00 ha. oder rund 30 Hufen. Uebrigens nennt ein Schreiben des Statthalters v. Dohna vom 7. September 1656 das Dorf Deutsch Tromp bereits Gr. Tromp: „Gr. Tromp. Georg Hennig 3¼ Hufen wüste, Jacob Glottler 3¼ Hufen wüste, Hans Herder 3¼ Hufen wüste, Jacob Hennig 3¼ Hufen wüste.“ — Daß Deutsch Tromp und Preussisch Tromp bezw. Gr. Tromp und Kl. Tromp ursprünglich zusammen gehört haben, und daß die Urkunde vom 1. Juli 1284 beide umfaßt, zeigt die „Tabelle von den Adlichen Gütern im Ermeland“ aus dem Jahre 1772, die (Erml. Zeitschr. X, 75) von Gr. Tromp sagt: „Groß Tromp, 100 Einwohner; Besitzer Herr v. Weiß und wird jetzt von seiner Mutter genützt, katholisch, selbige wohnt in Gr. Tromp. Hohe und niedere Gerichte usquo ad collum et manum. Das Privileg ist auf Gr. Tromp (muß offenbar heißen auf Kl. Tromp) zugleich mit ausgestellt.“ Die Familie v. Weiß kann Gr. Tromp nicht lange vor 1772 erworben haben, denn noch die revisio privilegiorum von 1767 (Bisch. Archiv Frauenburg C. Nr. 11) führt Deutsch Tromp unter den mansi censuales auf; ja noch das „Verzeichnis der Adlichen, Cöllnischen und Baner-Dörfern“ von 1772, das allerdings auf der revisio privilegiorum von 1702 zu beruhen scheint, bringt Deutsch Tromp unter den Bauerndörfern. Vgl. Erml. Zeitschr. X 25. 97. 131.

<sup>1)</sup> panto heißt die Fessel; es dürfte der Berg also den Namen haben von der Zwingsburg, die auf ihm lag.

<sup>2)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. II, 654; Cod. dipl. Warm. I, S. 216. 222. 234. 297. 442. Dwanthi hängt vielleicht mit ywe, wwo die Eule, der Uhu zusammen, Rawos mit rawys der Graben.

Hier erhielten am 25. Januar 1285<sup>1)</sup> der Preuße Predrus und seine Brüder die Güter zwischen den Gewässern Passarge, Walsch und Gamür um den Graben Pelite herum unter denselben Bedingungen, wie andere seiner Stammesgenossen, wie Tesim und Sampoltot, Tustyn und Kurtyu ihren Grund und Boden besaßen. Der Bach Gamür oder Gamere, wie er an anderer Stelle genannt wird, kommt von Langwalde her, bildet die Grenze zwischen Langwalde und Klingenberg und weiter zwischen Gedauten und Luben, um dann in die Walsch sich zu ergießen. Der Graben Pelite kann nur das Bächlein sein, das in der Feldmark von Wölken entspringt und nach Nordwesten der Passarge zufließt, die es an der Nordwestecke der Stiegehner Gemarkung erreicht. Von diesem Punkte zog die Nordgrenze geradlinig nach Osten zum Gamürbach.

Innerhalb dieser Grenzen liegen jetzt die Ortschaften Stiegehnen, Wölken und Luben, zum Kirchspiele Langwalde gehörig, nahezu neunundzwanzig Hufen groß.<sup>2)</sup> Ursprünglich galt für alle drei der gemeinsame Name Stiegehnen. Die villa Sychen, die am 15. Oktober 1308 auf der Westseite von Körpen zwischen Culwen, d. i. Gedauten, und Pachhausen genannt wird,

<sup>1)</sup> Die Urkunde hat nach Cod. dipl. Warm. I, Nr. 84 das Datum Anno graciae Millosimo CC<sup>o</sup>LXXXX in conuersione Pauli, also 1290. 25. Januar. Das Jahr ist ohne Zweifel falsch, da der Bischof die Verleihung allein vollzieht, ohne des Kapitels auch nur zu erwähnen, das doch seit 1288 Herr des verlehnten Gebietes ist. Dombrowski, a. a. O. S. 22 setzt deshalb die Urkunde, freilich ohne Gründe dafür anzuführen, ins Jahr 1284. Ich möchte das Jahr 1285 annehmen. Man hat dann nur nötig, das letzte X in V zu verwandeln, und auch die Zeugen sprechen dafür, da diese, So. Wilkenhagen (= de Walsinhagin) und Mathias, kurz vorher in der Verschreibung für Rosenort am 30. November 1284 vorkommen. Der Ausstellungsort ist nicht genannt, wird aber, weil der eine Zeuge, Johannes Wilkenhagen, Schultheiß von Braunsberg ist, diese Stadt sein.

<sup>2)</sup> Der Flächeninhalt ist in der Verleihungsurkunde nicht weiter angegeben. Nach dem summarischen Verzeichnis (Erml. Zeitschr. VII, 208 ff.) beträgt er für Stiegehnen 12 Hufen, für Wölken 12 Hufen, für Luben 6 Hufen. Im Jahre 1772 werden auf Wölken und Luben 16 Hufen gerechnet und zwar 12 adelige und 4 Scharwerkshufen. Heute hat Stiegehnen 209,81,40 ha. oder 12<sup>1</sup>/<sub>8</sub> Hufen, Wölken 212,33,90 ha. oder 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hufen und Luben 65,77,60 ha. oder nahezu 4 Hufen: das macht im ganzen fast 29 Hufen.

ist wahrscheinlich verschrieben aus Styen oder Stygen, und bestimmt tritt uns der Name Stigeynen entgegen seit dem 17. November 1334.<sup>1)</sup> Auch die alte Abschrift des Privilegs, die spätestens zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts angefertigt worden ist, führt die Ueberschrift „Stigein.“ Wann die Teilung des Gutes stattgefunden hat, läßt sich nicht ermitteln, wahrscheinlich nicht vor dem sechszehnten Jahrhundert. Dem westlichen Teile blieb der alte Namen, aber seine Besitzer bewirtschafteten ihre Aecker selbst ohne Hinterlassen, und traten so in die Klasse der Freien. Der östliche größere Teil wahrte den Charakter als adeliges Gut; er erhielt vielleicht von seinem ersten Inhaber den altpreussischen Namen Wölken. (Wilken; wilkis heißt der Wolf). Das nordöstliche Stück der Wölkener Feldmark, das jetzige Luben, finden wir, nicht ganz vier Hufen, an Bauern ausgethan, die dem Gute hauptsächlich Scharwerken mußten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das c und t ist in Urkunden und Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts oft kaum zu unterscheiden, und so wird man auch in Cod. dipl. Warm. I, Nr. 147 ohne weiteres Styen statt Seyen lesen dürfen. Die villa Seyen kann nach Ausweis der Karte nur Stigeynen sein, wie auch Wölky annimmt, Bender aber bezweifeln möchte; er erklärt, ein Dorf Seyen zwischen Culwen und Pachhausen lasse sich unter diesem Namen nicht mehr nachweisen. Dagegen hat es einen Altpreußen Stigeynen, den uns Bender vorführt, nicht gegeben. Die Stelle in der Handfeste von Klingenberg (Cod. dipl. Warm. I Nr. 266), auf die er sich stützt, lautet: *Villam vero predictam taliter grani- ciis limitauimus videlicet a grani- ciis villo Ragoysen et ville langewalt ot a campo pruthenorum stigeynen nominato et inter aquam Soriam nuncupatum.* Also das Feld hat Stigeynen geheißen, und nicht von einem Preußen, sondern von mehreren Preußen, von prutheni ist die Rede. Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 19, 25.

<sup>2)</sup> Gegen Ende des 14. Jahrhunderts werden (Script. rer. Warm. I, 215, 216) als Zinspflichtige für das Anniversarium des (Domherrn) Johannes Monachus genannt Bartiko von Stigen, Tulegede von Stigen, Michael von Stigen und für das Anniversarium des Domherrn Gerhard von Dulmen ein Ludowicus von Stigen: also schon damals müssen sich mehrere Besitzer in das Gut geteilt haben. Nach dem summarischen Verzeichnis sizen 1656 auf den inzwischen abgetheilten 12 Hufen des heutigen Stigeynen 3 Freie. Ueber die Geschichte von Wölken vgl. Erml. Zeitschr. IX, 27, 28, doch irrt Bender, wenn er vermutet, daß Wölken ein Teil des einstigen Gutes Appelan ist: ein Blick auf die Karte hätte ihn eines besseren belehrt. Das alte Appelan lag, wie aus seinem Privileg vom 13. Oktober 1317 klar hervorgeht, ausschließlich am linken

Ihren Grund und Boden erhielten Predrus und seine Brüder mit allem Rechte und Nutzen sowohl in der Bienenutzung als in Fischerei und Jagd, die sonst als Regal galten (cum omni Jure et vtilitate tam in melle quam in pisce et venacione). Doch wurde die Biberjagd wie gewöhnlich, so auch bei Stigehnen ausdrücklich vorbehalten. Erst nach 4 Freijahren — ein sicheres Zeichen, daß die Gegend zum Teil noch urbar gemacht werden mußte<sup>1)</sup> — war der leichte Reiterdienst, das Pflugkorn und die Rekognitionsgelübde zu leisten. Die Bestimmung, daß Predrus seine Güter besitzen soll, wie Tesim und Sampoltot, Tustyn und Kurtyn die ihren halten, zeigt, daß es das altheimische, das preussische, das sogenannte Erbrecht ist, mit dem er begabt wird, und das die Vererbung des Gutes nur in männlicher Linie vom Vater auf den Sohn gestattete. Der Gerichtsbarkeit wird in der Urkunde nicht gedacht, und doch ist sie, sowohl die niedere als die hohe, geübt worden.<sup>2)</sup> Ueberhaupt brachte die Verleihung der erwähnten Vorrechte die preussischen Besitzer von Stigehnen den Großgrundbesitzern deutscher Nationalität mit der Zeit immer näher, und Wölken mit Luben gilt später auf Grund seines Privilegs vom 25. Januar 1285 (1290) als adelige Begüterung ebenso gut, wie die Güter mit kulmischem Recht.

Die nachweislich ersten Besitzer von Wölken und Luben sind im 16. und 17. Jahrhundert die Hindenberg, von denen noch

---

Ufer der Walsch; nur zwei Hufen davon haben vorübergehend zum Gute Wölken gehört. Cod. dipl. Warm, I, Nr. 181 mit Anmerkung. Luben als selbständiges Gut zu nehmen, geht gleichfalls nicht an: seine Hufen waren Scharwerkshufen von Wölken, mit dem es deshalb immer zusammen genannt wird. Erml. Zeitschr. VII, 208. 210; X, 75. 88. 93. 102. 107. Den Namen Luben leitet Resselmann vom Eigennamen luban ab; ich möchte ihn in Verbindung bringen mit lub, lieben, trauen, copulieren; Luben wäre dann das mit dem Hauptgut verbundene Vorwerk.

<sup>1)</sup> Es ist übrigens das einzige Beispiel, daß Stammpreußen Freijahre zugestanden erhalten. Vgl. Töppen in Scr. rer. Pruss. I, 264.

<sup>2)</sup> Die „Tabelle von den Ablichen Gütern im Ermeland“ aus dem Jahre 1772 (Zeitschr. X, 75) besagt bei „Woelcken et Lubben: 58 Einwohner; Besitzer v. Marquardt, katholisch, in Woelcken. Die Gerichtsbarkeit ist zwar exerciret worden, erhellet aber aus dem 1290 term. Pauli Befehring von Bischof Henrico ausgestellten Privilegio ganz und gar nicht.“

heute einige Grabsteine in der Kirche von Langwalde sich finden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts sitzt ein Pilchowicz auf Wölken, dessen Witwe kurz vor 1681 gestorben sein muß. Dann scheint das Gut an die Familie von Marquardt übergegangen zu sein, in deren Händen es noch 1772 ist.<sup>1)</sup>

Zwei Jahre früher, am 27. Juli 1282, hatte Heinrich I. einem andern einheimischen Preußengeschlechte, dessen auch in der Verleihung für Stigehnen Erwähnung gethan wird, dem Geschlechte des Curthi oder Kurthye (das altpreußische *curtis* bedeutet Windhund) seine Gunst erwiesen. Zu beiden Seiten der Dreweuz dort, wo sie in die Passarge mündet, auf der Grenze der alten Gaue Warmien und Pogesanien, aber schon im Bereiche des letzteren, verlich er am genannten Tage der Familie, deren anhängliche Treue an die ermländische Kirche und freudige Opferwilligkeit für den Christenglauben er nicht genug rühmen kann,<sup>2)</sup> fünfzig Hufen in den Feldern Bogathenis und Kercus als Lehen zu ewigem Besitz. Dreißig Hufen, wahrscheinlich das Feld Kercus im Norden der Dreweuz, bekam Curthi mit seinem Bruder Symon, während dem andern Geschlechtsgenossen Tarpi die zwanzig Hufen zwischen Dreweuz und Passarge, vermutlich die Feldmark Bogathenis zugewiesen wurde.<sup>3)</sup> Bereits am 14. August 1287 wird ihnen ihr Güterkomplex bedeutend vergrößert. Damals erhielt Kurthye und seine rechtmäßigen Erben ausdrücklich die Felder Kerkus und Lagamaß mit allen ihren Pertinenzien, wie sie von alters her dazu gehörten, dazu die

<sup>1)</sup> Erml. Zeitschr. IX, 27. 28. 652; VII, 208. 210; X, 75; Urkunde in Abschrift auf Papier im Pfarrarchiv zu Wusen vom 14. November 1681.

<sup>2)</sup> In der Urkunde vom 27. Juli 1282 wird als Beweggrund der Verleihung angegeben: *inspectis obsequiis, que nobis et Ecclesie nostre Warmiensi Pruthoni Curthi Tarpi et Symon exhibere poterunt.* Im Privileg vom 14. August 1287 sagt Bischof Heinrich von Kurthye: *qui licet suo sit pruthenus ex genere multa tamen et magna inpensa suorum propriique sanguinis fidei christiano ac christifidelibus semper in omnibus fideliter astitit et vna cum christicolis enulos crucis christi viriliter ac fideliter impugnavit; und noch am 19. Dezember 1312 rühmt Eberhard von ihm: vna cum suis amicis a primeuo tempore christiane fidei fideliter adhesit christum non deserens.*

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 62.

Hälfte der Felder Bogatheus und Spraude. Mit der anderen Hälfte mußte sich Tarpi begnügen. Die Grenzen von Bogatheus und Spraude, wie die Urkunde sie giebt, gingen von der Passarge in der Nähe des forum Pogusanie zum DREWENZflusse an der Stelle, wo einst die Brücke Masgitrin gewesen war.<sup>1)</sup> Sie umschließen wohl im großen und ganzen die Gemarkung des heutigen Tüngen (Gut und Dorf), das im Norden bis an die DREWENZ, im Westen und Süden bis an die Passarge heranreicht. An der äußersten Südostgrenze von Tüngen, nahe bei der Sportehner Brücke, in welcher die alte Landstraße von Liebstadt nach Wormditt die Passarge überschreitet, hat demnach der Markt Bogesaniens gelegen; die Brücke Masgitrin wird dort zu suchen sein, wo die Tünger Ostgrenze auf die DREWENZ stößt, und heute der Weg von Korbsdorf nach Wagten das Flüsschen passiert. Ueber dieselbe mochte, wie man angenommen hat, eine Land- und Handelsstraße in das Innere des Landes gehen. Jedenfalls muß sie eine gewisse Bedeutung gehabt haben, da sie bei den Eingeborenen einen eigenen Namen führte.<sup>2)</sup>

Nach einem Vierteljahrhundert erfuhren die Besitzverhältnisse der Familie Curthis nochmals eine Aenderung. Curthi, der inzwischen, vielleicht Ende 1312, gestorben war, hatte sich über Gebühr in dem ihm zugewiesenen Gebiete ausgedehnt,<sup>3)</sup> so daß es nach seinem Tode zu Streitigkeiten gekommen zu sein scheint und die Entscheidung des Landesherrn angerufen werden mußte. Bischof Eberhard, der Nachfolger Heinrichs I., sprach am 19. Dezember des Jahres 1312 dem Sohne Kurthis, der sich Tunge nannte, zehn Hufen in Spraude, fünf Hufen in Bogathenis und fünf- unddreißig Hufen in Kercus zu.<sup>4)</sup> Darnach erhielt Tunge, wenn wir genau zusehen, mindestens fünf Hufen weniger, als seinem Vater im Jahre 1287 zugestanden worden waren. Damals hatte dieser bekommen das Feld Kercus, dreißig Hufen, wie sich aus der Verleihung von 1282 ergibt, das Feld Lagamast, das 1312

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 77.

<sup>2)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 59. 60.

<sup>3)</sup> in possessionibus seu campis qui vulgariter dicuntur Sprawde Bogatenis et Kercus Kurtige ultra debitum sibi usu paverat.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 166.

nicht mehr genannt wird und auf das die fünf Hufen über Die ursprünglichen dreißig Hufen von Mercus fallen mögen, die Hälfte, nämlich zehn Hufen von Bogathenis, das 1282 ganz an Tarpi gefallen war und zwanzig Hufen umfaßte, und ebenfalls die Hälfte, das sind zehn Hufen von Sprande; denn da wir kaum annehmen dürfen, daß Tarpis Anteil 1287 verkleinert worden ist, er aber als Ersatz für das abgetretene Stück von Bogathenis die Hälfte von Sprande erhielt, so muß die Hälfte zehn Hufen groß gewesen sein. Und doch soll Curthi sich in seinen Besitzungen über Gebühr ausgebreitet haben! Die Sache verhält sich jedenfalls so, daß die Verleihung von 1287 nicht ihn allein betraf. Im Jahre 1282 hatte Bischof Heinrich die dreißig Hufen des Feldes Mercus ihm und seinem Bruder Symon gemeinsam überwiesen. Sollte dies nicht auch 1287 der Fall gewesen sein? Vielleicht war Symon inzwischen gestorben und sein Recht auf seine unmündigen Söhne übergegangen, die nun in der Urkunde vom 14. August nicht besonders genannt, sondern unter den rechtmäßigen Erben, den legitimi heredes, mitbegriffen und mitverstanden wurden. Curthi wird dann versucht haben, sie um ihr Erbe zu bringen zu Gunsten seines eigenen Sohnes Tunge, sodaß nach seinem Tode der Landesherr eingreifen mußte. So viel steht fest, daß Eberhard um dieselbe Zeit, da er dem Tunge sein Erbe festsetzte und es ihm um seiner eigenen und seines Vaters Verdienste willen so reichlich bemah, den Söhnen Symons, Bando und Tulegeden, die fünf Hufen in Bogathenis verlieh, die er daselbst ihrem Vetter aberkaufte, und dazu dreißig Hufen im angrenzenden Felde Karizekaymen.<sup>1)</sup>

Seine fünfunddreißig Hufen im Felde Mercus that Tunge bereits am 6. August 1318 zu einem Dorfe aus, das wir später noch näher ins Auge fassen werden. Hier sei nur auf das sonderbare Mißverständnis aufmerksam gemacht, das dem Orte seinen jetzigen Namen gegeben hat. Indem das Volk das alt-

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 41. Das Feld wird hier Boshagen genannt, doch ist es ohne Zweifel mit Bogathenis identisch. Tarpi behielt seinen alten Besitz, 10 Hufen in Bogathenis (nicht 15 Hufen, wie Bender, Erml. Zeitschr. IX, 59 will) und 10 Hufen in Sprande.

preussische Kerkus für plattdeutsch nahm, entwickelte es daraus Kirkusen, Kirchhusen, Kirchhausen, Krickhausen<sup>1)</sup>.

Tarpi wird nur noch einmal im Jahre 1292 genannt;<sup>2)</sup> dann ist nicht weiter von ihm die Rede. Vielleicht ist er kinderlos gestorben und sein Anteil an Tunge gefallen, vielleicht hat er diesem seine zwanzig Hufen in Bogathenis und Spraude verkauft, vielleicht auch — und das ist das wahrscheinlichste — bewirtschafteten seine Nachkommen gemeinsam mit ihrem Verwandten Tunge den ganzen Güterkomplex der Felder Bogathenis und Spraude.<sup>3)</sup> Jedenfalls hat derselbe von letzterem den Namen Tüngen erhalten. Die fünf Hufen in Bogathenis, die seinen beiden Bettern, den Söhnen Symons zugefallen waren, sind gleichfalls zu Tüngen geschlagen worden oder haben vielleicht von Anfang an dazu gehört, sodaß auch Bando und Tulegeden durch sie Mitbesitzer des Gutes wurden.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Noch 1322 heißt der Ort Kerkus; 1355 wird er bereits Kirchhusen genannt. Daneben kommt vor Kirchhusen, Kirghhusen. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 187. 211; II, Nr. 224; III, Nr. 136. 175. 374. 428.

<sup>2)</sup> In diesem Jahre kommt er zusammen mit seinem Verwandten Curthi am 25. Mai in der Verschreibung für den Preußen Tüne über Lemitten als Zeuge vor. Cod. Warm. I, Nr. 90.

<sup>3)</sup> Gegen Ende des Jahres 1349 sitzen neben andern auch die Brüder Tarpe und Coitite auf Tüngen. Die Vermutung, daß es die Söhne unseres Tarpe sind, läßt sich kaum abweisen. Cod. Warm. II, Nr. 148.

<sup>4)</sup> Das summarische Verzeichnis von 1656 giebt (Erml. Zeitschr. VII, 220) die Größe von Tüngen auf 42 Hufen an. Heute hat Gut Tüngen einen Flächeninhalt von 403,6735 ha, oder 17,4 Hufen, das macht zusammen über 41 Hufen. Der Anteil Tünges und Tarpis an den Feldern Bogathenis und Spraude betrug aber nur 35 Hufen; man muß also, um das richtige Maß zu erhalten, die 5 Hufen hinzunehmen, die den Söhnen Simons vom Felde Bogathenis zufielen. Nun wird am 1. April 1348 (Cod. II, Nr. 105) ein Bando von Tüngen, in demselben Jahre am 4. Dezember (Cod. II, Nr. 122) ein Bando Borin erwähnt, der sein Erbe in Erymithien gegen das Erbe vertauscht, das Willko von Tüngen in Tüngen innehält. Ob Bando von Tüngen und Bando Borin nicht dieselbe Person und zugleich identisch mit Bando, dem Sohne Simons sind? In Korbsdorf sind jene 5 Hufen nicht gekommen, da dieses Gut nur 30 Hufen mißt. Jedenfalls läßt sich die Behauptung Benders (Erml. Zeitschr. IX, 61), daß Tunge bald Alleinbesitzer aller seinem Geschlecht verlihenen Güter geworden zu sein scheint, nicht halten.



Noch heute hat Tüngen die alte Größe, ungefähr einundvierzig Hufen, von denen etwas über siebenzehn Hufen, der nordöstliche Teil der Gemarkung, das jetzige Dorf Tüngen bilden und wohl schon frühzeitig, schon zur Zeit der ersten Verleihung im Jahre 1282, mit Hintersassen, mit preussischen Bauern besetzt waren<sup>1)</sup>, während Curthi bezw. Tunge und deren Verwandte das Uebrige, über dreiundzwanzig Hufen, das heutige Gut Tüngen, in eigener Bewirtschaftung behielten.<sup>2)</sup> Daß die zwanzig Hufen auf der linken Seite der Dreuzenz bei ihrer Mündung in die Passarge, die einen Teil des ursprünglichen, schon 1261 besetzten Wagten ausmachten, gerade dem Felde Bogathenis entsprechen und auf diesem Felde das in der ältesten Geschichte Preußens erwähnte einheimische Geschlecht der Bogatini seine Wurzel haben soll, ist eine wenig begründete Hypothese. Ebenso gut können jene zwanzig Hufen das Feld Sprauden sein, und die mächtige Preußenstamme der Bogatini oder Gobotini, wie sie wohl besser heißen, hat in Warmien gehaust, in der Nähe von Balga, und nicht in Pogesanien, wohin doch das Feld Bogathenis gehört.<sup>3)</sup>

Die erste Beschreibung von 1282 verlieh dem Curthigeschlechte seine Besitzungen „mit allem Nutzen, Gerichte und Rechte als Lehen zu ewigem Besitz“ (cum omni utilitate iudicio et jure in feodum perpetuo possidendos); aber es war das altheimische, das preussische Recht, nicht das kulmische Recht der deutschen Gutsbesitzer. Metall- und Salzbergwerke wurden vorbehalten. Inbetreff der Gerichtsbarkeit enthält die Urkunde eine

<sup>1)</sup> Die Urkunde vom 27. Juli 1282 spricht ausdrücklich von Hintersassen der Familie Tüngen, von homines ipsorum in premissis mansis residentes; auch die Privilegien von 1287 und 1312 thun ihrer Erwähnung. Es besteht hier jedenfalls das frühere Dienstverhältnis aus der Preußenzeit fort, da ja das Curthigeschlecht den neuen Glauben angenommen hatte und ihm treu geblieben war.

<sup>2)</sup> Die Classification von Ermland aus dem Jahre 1772 (Erml. Zeitschr. X, 108) sowie die Bonitierungstabelle (Zeitschr. X, 728) rechnen auffallenderweise zu Tüngen 50 Hufen; auch die Contributions-Kataster von 1772 (Zeitschr. X 89) verzeichnen bei Tüngen 29 adelige und 21 Scharwerkhufen. Woher dieses Uebermaß auf einmal kommt, habe ich nicht ermitteln können.

<sup>3)</sup> Scr. rer. Pruss. I, 63. 362. 680; vgl. Erml. Zeitschr. IX, 60. 61.

Beschränkung, die sicherlich allgemeine Geltung hatte, sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen war: Nur die Gewaltthätigkeiten und Ausschreitungen dürfen die Gutsherren persönlich aburtheilen, die von ihren Leuten innerhalb der Gutsgrenzen verübt werden, und auch nur, wenn sie die Verbrecher daselbst ergreifen. Werden diese anderwärts festgenommen, oder werden fremde Missethäter im Gebiete des Gutes verhaftet, dann gehören sie vor das Gericht des Bischofs. Drei Reiterdienste hatten die drei Stammesgenossen Gurthi, Symon und Tarpi von ihren Gütern zu leisten gegen jedweden Bedränger und Angreifer der ermländischen Kirche; ihre Hinterlassen waren ohne Ausnahme entweder als Reiter oder als Fußgänger<sup>1)</sup> zur Verteidigung des ganzen Landes Preußen verpflichtet. Die Mithilfe beim Burgenbau lag Herren und Hinterlassen in der üblichen Weise bis zum Schlosse Braunsberg ob; jenseits desselben nach dem Meere zu sind sie davon befreit.<sup>2)</sup> Zur Anerkennung der Herr-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Hoffmann a. a. O. S. 84 mit Anm.

<sup>2)</sup> Uebrigens spricht die Urkunde an zwei Stellen von der Verpflichtung zum Burgenbau. Zunächst heißt es ganz allgemein: *debent esse parati et ad municiones muniendas, quas ultra dietos mansos versus hostes et emulos crucis christi edificari contingerit, quandocumque per nos vel ecclesie nostre nuncium fuerint requisiti.* Später wird dann die Verpflichtung lokal beschränkt: *et licet tam in litera makike, ex parte nostri data, quam etiam in presenti de serviciis in municionibus construendis nobis prestandis per ignoranciam sit expressum, ea in presentibus duximus manifestius declaranda videlicet, quod a Castro Brunsborg infra versus mare subsidium nullum nobis et Ecclesie facient ad municiones faciendas, sed ab ipso sursum talia pressabunt servicia, quando per nos et Ecclesie nuncium requisiti fuerint, occasione qualibet profligata.* Die litera Makike hat allem Anschein nach nähere Bestimmungen über die Beihilfe beim Burgenbau enthalten. Die durch nichts gestützte Behauptung Voigts (Gesch. Preuß. VI, 668), daß gleich den Banern und Hinterlassen auch die kleineren Kötner beim Burgenbau nicht den Schutzdienst, sondern den gemeinen Arbeitsdienst hätten leisten müssen, ist offenbar falsch. Die Hilfe beim Burgenbau galt als ein Teil der Kriegspflicht. Diese leisteten aber die kleineren Kötner ganz in derselben Weise, wie die größeren, woraus folgt, daß man auch inbetreff der Hülfeleistung beim Bau von Befestigungen keinen Unterschied zwischen ihnen gemacht haben wird. Zu den Frohnarbeiten durften unseres Erachtens nur die herangezogen werden, die auch sonst schwererpflichtig waren, d. h. die Bauern und Hinterlassen.

schaft war der hergebrachte Zins zu zahlen, das Pflugkorn nicht nur von den Gutsherren, sondern auch von sämtlichen Gutsunterthanen zu entrichten.<sup>1)</sup> Die Jagd auf jegliches Wild, freilich nur mit Hunden, und die Fischerei im Dreweuzfluß innerhalb der Grenzen des verliehenen Gebietes stand bei der Gutsherrschaft.

Die unleugbaren Verdienste Curthis und der Seinigen bewogen den Bischof, ihm im Jahre 1287 nicht nur, wie wir gesehen haben, sein Besitztum bedeutend zu erweitern, sondern ihm für dasselbe, weil er ihn für einen treuen Christen hält,<sup>2)</sup> auch das kulmische Recht zu erteilen „mit all' den nützlichen und ehrenvollen Bedingungen, wie wir sie unsern Brüdern und den andern deutschen Lehnsleuten erteilt haben.“ Fischerei, Jagd, Vogelfang und jeglicher Nießbrauch, die großen und die kleinen Gerichte werden ihm verliehen, aber zwei Reiterdienste fallen fortan auf seinen Anteil. Die einfache Rekognitionsgebühr, die 1282 verlangt wurde, wird der Zahl der Dienste entsprechend vermehrt, sodasß Curthi und seine rechtmäßigen Erben außer dem Pflugkorn von jezt zwei kölnische bezw. zwölf kulmische Pfennige und zwei Pfund Wachs zu zahlen haben. Aus besonderer Gunst und Gnade legt ihnen und ihren Hinterlassen Heurich I. die Verpflichtung zum Burgenbau nur bis Schalmey auf, vielleicht weil das landesherrliche Schloß zu Braunsberg inzwischen vollendet worden war.

Als dann Bischof Eberhard im Jahre 1312 dem Tunge, dem Sohne Curthis, die Verschreibung erneuerte, behielt er sich und seinen Nachfolgern noch die Anlage einer Mühle am jenseitigen Dreweuzufer, der Besizung Tunges gegenüber, ausdrücklich vor; denn schon galt auch der Mühlenbau, den die kulmische Handfeste den Bürgern von Kulm und Thorn unter gewissen Voraussezungen gestattete,<sup>3)</sup> als Regal.

<sup>1)</sup> Es ist dies gewiß so zu verstehen, daß das Pflugkorn der Landesherrschaft vom gesamten Areal des Gutes zu geben war, sowohl von dem Teile, den die Gutsinhaber selbst bewirtschafteten, als von demjenigen, den sie mit Hinterlassen besetzt hatten, ohne daß diese Hinterlassen selbst zur Lieferung des Pflugkorns verpflichtet gewesen wären. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 246, 247.

<sup>2)</sup> cum ipsum nonnisi pro fideli christiano habeamus.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. Nr. 28 § 26.

Die Vergünstigungen und Zusicherungen der beiden Privilegien von 1287 und 1312 gehen so scheinbar über die der ersten Verleihung von 1282 kaum hinaus, und doch war der Unterschied ein sehr großer. Die Gewährung des kulmischen Rechtes überbrückte sofort die weite Kluft, die sonst trotz gleicher Vorrechte die eingeborenen preussischen von den zugewanderten deutschen Gutsbesitzern schied, und die im Laufe der historischen Entwicklung erst nach einer Reihe von Menschenaltern allmählich ausgefüllt und geebnet wurde. — Alle drei Urkunden sind ausgestellt mit der Zustimmung des Domkapitels, die von 1287 und 1312 erwähnen auch dessen Mitbesiegelung.

Tünge selbst scheint später seinen Wohnsitz in Braunsberg aufgeschlagen zu haben.<sup>1)</sup> Seine Nachkommen hatten sich um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts außerordentlich vermehrt und trugen bereits von dem Stammgute den Familiennamen „von Tüngen.“ Zugleich verzweigten sie sich in ihren Besitzungen weiter durch das Ermland in die Kammerämter Heilsberg und Köffel.<sup>2)</sup>

Ein Jahrhundert später befindet sich das Gut in anderen Händen. Seit spätestens 1444 besitzt dasselbe der Ritter Jakob

<sup>1)</sup> Ich schließe dies daraus, daß Tünge, der Lehnsmann der ermländischen Kirche, von Braunsberg aus seine 35 Hufen im Felde *stercus* als Dorf austhut, und daß es sämtlich Braunsberger Biltger sind, die der Verschreibung als Zengen bewohnen.

<sup>2)</sup> Es lassen sich in den Jahren 1348 und 1349 nachweisen die Brüder Gunthe, Ramir, Warpune und Sander von Tüngen, ferner Williso von Tüngen und seine Brüder Merun, Nikolaus und Johannes. Tarpe und Coitite, gleichfalls Brüder auf Tüngen, sowie Bardo von Tüngen haben wir schon kennen gelernt. Ein Neffe der Brüder von Tüngen väterlicherseits ist Gedike von Rosgenicz, der zusammen mit seinen Verwandten neun preussische Haken in der späteren Feldmark von Lannan bei Heilsberg besaß. Hier gründet Gunthe von Tüngen im Auftrage des Bischofs 1349 das Dorf Lannan. Nikolaus Tüngen und sein Bruder Stintelu kaufen 1351 vier Haken im Felde *Swentegarben* im Kammeramte Köffel bei Tornienen (vielleicht das heutige Schwödhöfen); ein anderer Tungen hatte 1346 fünf Hufen in Drutlauken (Nabienen) erhalten. Ob jener Tungen bzw. Tungote und sein Bruder Rippergawen, denen zusammen mit den Brüdern Arvide und Daroten am 30. März 1341 sechszehn Hufen im Felde *Sparwinde* (Sperwatten) verliehen werden, zu unsern Tüngen gehören, dürfte doch zweifelhaft sein. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 105. 122. 148. 203. 169. 61. 4. 21.

von Gedauten<sup>1)</sup>, einer der Führer der Opposition im Ermland während des großen Städtekrieges. „Umb vil seiner obertretung, mancherley schaden, missetat, fremwelheit, verfolgung vnde vngheorsam, widder vns, vnsern vorsarn vnde vnser Cappittel gethon“, erklärte ihn Bischof Paul von Legendorf im Jahre 1462 aller seiner Besitzungen verlustig „vnde ist derselbigen gütter legen vns durch recht vorkallen.“ Tüngen verschrieb er dem Mehlacker Schloßhauptmann Nidel Nebelschütz, doch erhielt es Jakob von Gedauten durch den Thorner Frieden wieder.<sup>2)</sup> Die Familie Tüngen, die dem Ermland auch einen Bischof, Nikolaus von Tüngen (1467—1489) gegeben hat, existierte in Preußen noch bis ins vorige Jahrhundert. Die Inhaber des Gutes haben des öfteren gewechselt. Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts gehörte es einem Otto Jordan, der mit seiner Gemahlin Gertrud im Jahre 1595 die Kapelle daselbst erbaute; 1656 ist es Eigentum eines gewissen „Althof und Konforten“, und 1772 sitzt auf demselben der Pole Stanislaus v. Rattkowski oder Rutowski, der es wahrscheinlich von der Familie v. Schau erworben hatte.<sup>3)</sup>

Zu ganz denselben Bedingungen wie Tunge, mit der Verpflichtung einen Reiter zu stellen, und wahrscheinlich auch unter demselben 19. Dezember 1312 empfingen Bando und Tulegeben, die Söhne Symons, von Bischof Eberhard ihr Besitztum.<sup>4)</sup> Die fünf Hufen im Felde Bochagen sind, wie erwähnt, bei Tüngen geblieben. Die dreißig Hufen in Karizekaynen bildeten ein besonderes Gut, für das seit dem letzten Viertel des vierzehnten

<sup>1)</sup> Jakob von Tüngen, der am 29. September 1444 dem Bischof Franz auf Schloß Heilsberg sein Privileg über Tüngen präsentiert, ist wohl identisch mit Jakob von Gedauten, der bis 1462 und dann wieder später das Gut Tüngen inne hat. Cod. Warm. I, Nr. 77 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Scr. rer. Warm. I, 107. 108 Anm. Cod. dipl. Warm. I, S. 515 Zusatz 21.

<sup>3)</sup> Scr. rer. Warm. I, 438; Erml. Zeitschr. VI, 210; VII, 220; IX, 9. 61; X, 76. 97.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. III. Nr. 41. Nach dieser Erneuerung des Privilegs vom 6. September 1377 wären sie zur Hilfe beim Burgenbau *ex ista parte Sorye* verpflichtet gewesen; aber Sorye ist jedenfalls verschrieben für Salmie.

Jahrhunderts die Bezeichnung Korbisdorf sich befindet. Der Name ist vermutlich eine Umformung bzw. Uebersetzung von Karizekaymen. Das altpreussische kayme bedeutet Dorf, und aus Karizedorf ist dann wohl Korbsdorf entstanden.<sup>1)</sup> Am 25. April 1403 erhielt der Ort 2 $\frac{1}{2}$  Hufen Uebermaß gegen einen jährlichen Zins von 16 Skot =  $\frac{2}{3}$  Mark Pfennige, im siebenzehnten Jahrhundert auch eine Mühle.<sup>2)</sup> Heute mißt Gut Korbsdorf, im Westen an Tingen, im Osten an Wormditt grenzend und von der Drewenz bis zur Südseite des Braunsberger Kreises sich hinziehend, nahezu zweiunddreißig Hufen.<sup>3)</sup>

Schon der alte Namen Karizekaymen deutet darauf hin, daß wenigstens ein Teil des Gutes von Anfang an mit preussischen Hinterlassen besetzt gewesen ist. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wird Korbsdorf geradezu Dorf genannt, und eine Urkunde vom 25. August 1581 redet von den Einwohnern in Korbsdorf und ihrem Junker Gaspar Dambigen.

In der Folge haben die Gutsherren diese Scharwerkshufen wieder zur eigenen Bewirtschaftung eingezogen.<sup>4)</sup> Wie lange die Nachkommenschaft Symons auf Korbsdorf gesessen hat, ist ungewiß. Jener Bartko de Korbsdorf, der sich am 6. September 1377 die vom Alter beschädigte Handfeste durch Bischof und Kapitel erneuern ließ, gehört sicher noch der alten Familie an. Unter Bischof Kromer (Ende des sechzehnten Jahrhunderts) war Erbsaß auf Korbsdorf der Junker Caspar Dambig von Elbing, der am 16. Februar 1637 starb und am 22. Juni in der Kirche zu Wormditt in dem Gange neben dem St. Michaelisaltar „nach adlichem Gebrauch zur Erden bestattet“ wurde. Bei der Okkupation Ermlands durch den großen Kur-

<sup>1)</sup> karige heißt Eberesche, Karizekaymen also Ebereschendorf; Nesselmann, a. a. O. bringt Korbisdorf mit Karwan zusammen.

<sup>2)</sup> Cod. Warm. III, Nr. 41 Ann.

<sup>3)</sup> Genau sind es 539,8150 ha. oder 31,7 Hufen. Das summarische Verzeichnis von 1656 giebt dem Gute 30 Hufen; im Jahre 1772 werden zu Korbsdorf einmal 32,11 Hufen und dann wieder 30 Hufen und 4 Teiche gerechnet. Erml. Zeitschr. VII, 220; X, 89. 108.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 41 mit Anmerk.; Erml. Zeitschr. X, 89, wo alle Hufen von Korbsdorf als adelige bezeichnet werden.

fürsten im Jahre 1656 gehörte die Besitzung einem Herrn Bialobrzeski, einem Polen. Von ihm kauften sie wahrscheinlich die Brüder Johann und Simon Moller; 1772 ist sie in den Händen des Edlen Justus von Schau, dessen Geschlecht Korbzdorf schon seit Anfang des Jahrhunderts besessen zu haben scheint.<sup>1)</sup>

Aber nicht auf die Grenzgebiete beschränkte sich Heinrichs I. kolonisatorische Thätigkeit. Auch tiefer im Lande suchte er die Reste der alten Stammbevölkerung mit ihrem Schicksal zu versöhnen und sie in seinen und seiner Kirche Dienst zu ziehen. An der Alle, in der Gegend, wo später Guttstadt erstand, verschrieb er mit Zustimmung seines Kapitels am 13. August 1284 dem Preußen Gaudinis und seinen Brüdern Boburs, Cantune, Cawalb, Argalbinus, sowie ihrem Oheim von Watersseite Scanthito auf dem Felde Cabicaym ein Ackerloos, altpreußisch Spal geheißen,<sup>2)</sup> dasselbe, das einst ihrem Vater Stirnis gehört hatte, als Lehen nach Erbrecht zu ewigem Besiz.<sup>3)</sup> Sie hatten den Reiterdienst zu leisten und das Pflugkorn nebst der Recognitiongebühr zu geben; doch bestand die letztere nur in einem Pfunde Wachs ohne den kölnischen Pfennig, eine Ermäßigung, die auch den Brüdern des Bischofs zugestanden wird.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. III, S. 29. Erml. Zeitschr. VI, 210; VII, 220; IX, 9. 235; X, 76. 97.

<sup>2)</sup> Wölfl. nimmt im Ortsregister zu Cod. Warm. I, S. 585 Spal als den Namen eines altpreußischen Feldes, daß er auf Kaplein bezieht. Spal ist aber kein nomen proprium, sondern ein appellativum, das Ackerloos bedeutet, wie aus der Urkunde deutlich hervorgeht: Nos prutheno Gaudinis . . . unam partem vel sortem Campi que Spal vulgariter nuncupatur, que quondam Stirnis extitit, in campo Cabicaym nominato contulimus.

<sup>3)</sup> in feodum Jure hereditario perpetuo possidendam. Es ist natürlich das Recht der Eingeborenen, das preußische Erbrecht gemeint.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 67. Die Urkunde ist ohne Ausstellungsort. Als Zeugen fungieren Johannes, des Bischofs Bruder, Werner, der Bruder Burthards, Johann, bischöflicher Dolmetsch, und die bischöflichen Kämmerer Sander und Nikolaus. Werner ist später gleichfalls bischöflicher Kämmerer (Cod. I, Nr. 88): Es sind also alles Personen, die zur unmittelbaren Umgebung, zum Hofstaate des Bischofs gehören, und wir werden darum nicht irre gehen, wenn wir Braunsberg als Ausstellungsort nehmen, zumal des Werner Bruder Burthard Bürger in Braunsberg ist. Vgl. Cod. I, Nr. 93.

Das Feld Cobicaym weist hin auf Kapkeim südlich von Guttstadt, doch ist die Ansiedelung wahrscheinlich nicht von Bestand gewesen. Erst sehr viel später, erst 1361 wird die Feldmark abermals an preussische Freie ausgethan.<sup>1)</sup>

Noch manch anderen Angehörigen des alten Preussenvolkes hat Bischof Heinrich Fleming seine Gunst erwiesen und ihnen ausgedehnten Landbesitz mit weitgehenden Vorrechten verlehren, die sie den deutschen Freien, den deutschen Gutsbesitzern nahezu gleichstellten. Solche Preußen sind die in der Verschreibung für Stigehnen genannten Tesim, Sampoltot und Tustyn, ein solcher ist wahrscheinlich des Bischofs erster Vogt Brulandus; auch Sander von Syryene, Sustide von Gardin und Bundico von Mehlsak sowie der Kämmerer Dargelo, die sämtlich in der Verleihung für Perwilten als Zeugen genannt werden, gehören wohl zu ihnen. Aber ihre Privilegien sind verloren, ihre Besitzungen frühe in andere Hände übergegangen; nur Sampalth wird noch einmal gegen Ende des Jahrhunderts in der Frauenburger Gegend erwähnt.<sup>2)</sup> Die vordringenden deutschen Kolonisten ließen bald die alten Namen verschwinden und verwischten jede Spur.

Und schon waren die der Küste zunächst liegenden Landstriche von ihnen besetzt. Besonders hatten die mit reichen Mitteln versehenen Verwandten des Bischofs eine ungemeine Rührigkeit entfaltet. Kurz nachdem Johannes Fleming, vielleicht Heinrichs I. zweitältester Bruder,<sup>3)</sup> sein Schulzenamt in Braunsberg aufgegeben

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 311.

<sup>2)</sup> in der Verschreibung für Kurau vom 15. Mai 1297. Cod. Warm. I, Nr. 103.

<sup>3)</sup> So wenigstens nimmt Bölsch, Cod. dipl. Warm. I, S. 141. 142 an, und ihm sind die anderen ermländischen Historiker gefolgt. Er erklärt Gerhard für den ältesten der Brüder, weil er nur wenige Mal vorkomme und wohl frühe gestorben zu sein scheine. Dem gegenüber sprechen einige Anzeichen dafür, daß Gerhard gerade der jüngste von des Bischofs Brüdern gewesen ist. Das einzige Mal, wo er zusammen mit seinen Brüdern genannt wird, am 1. Juli 1284 in der Verschreibung für den Preußen Trumpe, steht er an letzter Stelle: Testes vero sunt hii. Jo. Albertus Gerko fratres nostri. Sodann erhält er von allen den kleinsten Landbesitz, Sankau mit 8 Hufen und das Erbe Woszen, das etwa 46 Hufen groß gewesen sein muß, da die eine



hatte, finden wir ihn zusammen mit seinem Bruder Albert und seiner Schwester Walpurgis im Besitze des jetzigen Vorwerkes bezw. Gutes Groß-Klenau. Uneingeschränkt erkennt die Verleihungsurkunde vom 4. April 1284<sup>1)</sup> ihre großen Verdienste um das Bistum an, hebt die vielen und schweren Mühen hervor, die sie im Interesse desselben auf sich genommen, und erwähnt, wie sie als die ersten sich dort niedergelassen und das von den Heiden völlig verwüstete und zertretene Land wieder zu Kräften gebracht hätten. Zwölf Hufen weist ihnen ihr Bruder mit durchaus freier Zustimmung des Kapitels im Felde Cleynow an. Die Länge der Hufen soll gemessen werden von den Grenzen der Stadt Braunsberg am Trumpaflusse hin bis zum Meere, das man gemeinhin Haff nenne, die Breite vom erwähnten Flusse nach dem Felde, das gleichfalls Cleynow heiße (es ist das jetzige Dorf Klenau). Noch heute hat Vorwerk Klenau diese Grenzen, wenn auch sein Flächeninhalt von zwölf auf fünfzehn Hufen gestiegen ist, wahrscheinlich durch Entwässerung und Urbarmachung des Terrains am Haff.<sup>2)</sup>

Hälfte, die er seinem Schwiegersohn Christian von Lichtenau vererbt, das heutige Dittersdorf bei Frauenburg, 23 Hufen mißt. Seine übrigen Geschwister bekommen jeder weit über hundert Hufen. Daß Gerko früher als Johannes gestorben ist, läßt sich auch nicht erweisen. Johannes wird zuletzt im Jahre 1294 genannt (Cod. Warm. I, Nr. 93. 112); des Gerhard Tod kann aber erst kurz vor dem 30. April 1297 erfolgt sein, an welchem Tage seinem Schwiegersohn das halbe Erbe Woszen vom Bischof zugesprochen wird. Cod. Warm. I, Nr. 99.

<sup>1)</sup> Nach Cod. dipl. Warm. I, Nr. 73 trägt die Urkunde das Datum Anno ab incarnatione domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXXX<sup>o</sup> VI<sup>o</sup> II<sup>o</sup> nonas Aprilis. Die villa magna Cleynou wird aber schon im Privileg von Braunsberg am 1. April 1284 als Grenze gegen das Braunsberger Stadtland genannt, was mich veranlaßt, auch die Verschreibung von Gr. Klenau in dieses Jahr zu setzen. Die Aussteller und Zeugen der Urkunde stehen dem nicht entgegen, denn Heinricus prepositus, Heinricus decanus, Gotfridus plebanus in Elbingo, Louoldus Archidiaconus Natangio lassen sich alle schon vor 1284 nachweisen. Im Datum wäre VI in IV zu ändern, eine Verwechslung, die dem Abschreiber des Dokuments leicht untergelaufen sein kann.

<sup>2)</sup> Das summarische Verzeichniß sagt (Erm. Zeitschr. VII, 193) von Gr. Klenau: „Klenau Ein Vorwerk gehöret zum Amt, ligt etwa eine halbe meile von der Stadt, helt in sich 12 hufen.“ Nach dem hentigen Kataster mißt Gut Klenau 255,1710 ha. oder 15 Hufen.

Mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit freier Jagd, mit Fischerei im Trumpaflusse wie im Gaff, mit den großen und kleinen Gerichten erhalten des Bischofs Geschwister diese 12 Hufen und zwar nach kulmischem Recht mit all seinen Gerechtigkeiten und Vorteilen zu freiem und ewigem Besiz.<sup>1)</sup> Unbeschränkt dürfen sie und ihre rechtmäßigen Erben und Nachfolger über die Hufen verfügen, sie auf andere Personen, deren Auswahl in ihr Belieben gestellt wird, übertragen, sie namentlich auch bei Lebzeiten wie auf den Fall des Todes verschenken. Ihren Hintersassen sollen die Ansiedelungsbedingungen und Verträge, welche immer sie ihnen gewähren werden, unverbrüchlich und treu gehalten werden. Von einem Reiterdienste, von sonstigen Leistungen und Abgaben, die etwa auf dem Gute lasten, ist keine Rede.

Wir haben hier einen der sehr seltenen Fälle, wo der ermländische Bischof ein Gut zu unumschränktem kulmischem Recht ohne Vorbehalt eines Rekognitionszinses verschreibt, damit auf sein Obereigentum an dem verliehenen Grund und Boden verzichtet und den so begnadeten Grundbesitzern das volle allodiale Eigentum überträgt dergestalt, daß ihnen selbst die Veräußerung ihres Gutes freisteht, ohne daß dieselbe, wie sonst bei kulmischen Gütern, von einer Mitwirkung oder Zustimmung des vergabenden Landesherrn abhängig gemacht wird; und während sonst die Landesherrschaft die auf den Krieg bezüglichen Dienstleistungen der Hintersassen sich vorbehält,<sup>2)</sup> stehen hier die Gutsbauern zur alleinigen Verfügung des Gutsherrn, der mit ihnen die Ansiedelungsbedingungen nach freiem Ermessen vereinbaren darf.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> *Jure Culmensi cum omnibus suis juribus et utilitatibus libere et perpetuo contulimus possidendos.*

<sup>2)</sup> Vgl. die Verschreibung des Landmeisters Konrad v. Thierberg vom 30. April 1285. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 71.

<sup>3)</sup> Vgl. über solche Landdotationen mit allen Eigentumsrechten Brünneck, a. a. O. I, S. 27 ff. Merkwürdigerweise zieht er die Verschreibung für Gr. Alenau nicht heran zum Beweise, daß die Landesherrschaft einzelne edle Herrn und Ritter und andere Personen von Ansehen und Bedeutung mit dem Allodialeigentum kölmischer Güter dotiert hat; und doch ist gerade sie wie keine andere dazu geeignet, weil sie nicht nur ohne Vorbehalt irgend welcher Zinspflicht erteilt wird, sondern auch keine andere Abgabe, vor allem nicht die

Solch besondere und ungewöhnliche Begünstigung war der Lohn für außergewöhnliche Verdienste, die sich des Bischofs Geschwister denn auch in hohem Maße um das Ermland erworben hatten, und schon die Ausstellungsform der Urkunde beweist, daß es sich in ihr um Außerordentliches handelt. Wie es scheint, war der Bischof für sich allein garnicht befugt, sein Obereigentum an Grund und Boden aufzugeben; er bedurfte dazu nicht nur der Zustimmung und Mitbesiegelung, sondern auch der thätigen Mitwirkung seines Kapitels: gemeinsam mit Bischof Heinrich stellt dieses, vertreten durch den Propst und den Dechant, die Verleihung aus.

Bis zum Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts saßen die Nachkommen der Fleminge auf Groß Klenau, das sie aber vermutlich durch Hintersassen bewirtschaften ließen, die seit alters hier angesiedelt gewesen waren.<sup>1)</sup> Dann scheint sie die Not gezwungen zu haben, diesen ihren Familienbesitz zu veräußern. Schon am 14. November 1399 kauft Bischof Heinrich IV. von Hannus Flemhng von der Cleynow in dessen Erbe daselbst drei Mark Zins, izliche Mark um zwölf Mark: „Wenn ihm Gott hilft, daß er's vermag, so mag er den Zins wieder kaufen“, fügt bezeichnend der Kaufvertrag hinzu. 1407, am 5. Juli erwirbt der Bischof den Hof, den „die frowe Margaretha, etwan Hannus Flemhngs husfrowe von der Cleynow“ samt ihren Kindern hatte „czur Grosencleynowe“ mit der Hälfte des Gutes zu Groß-Klenau, es seien sechs Hufen minder oder mehr, für 1414 Mark.<sup>2)</sup>

---

Verpflichtung zum Reiterdienst auferlegt, welche Verpflichtung immerhin „bestimmt sein könnte, an die Stelle des mangelnden Recognitionzinses zu treten, um das landesherrliche Obereigentum zur Geltung zu bringen.“ Auch andere hierher gehörige ermländische Urkunden übergeht er, wie wir gleich sehen werden.

<sup>1)</sup> Klenau scheint ein altpreussisches Dorf gewesen zu sein; wenigstens spricht dafür die Bezeichnung villa, die es im Privileg von Braunsberg führt.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 346. 432. Bender (Erml. Zeitschr. IX, 37) meint, Hans und Sander von Busen, die Vormünder eines Bruders (Rudolf) des verstorbenen Besitzers, hätten selbst (für ihre Person) auf das Erbe und Gut Verzicht geleistet. Er sucht damit seine Ansicht zu stützen, daß den Fleminges Klenau wie überhaupt ihre Güter gemeinsam und ungeteilt verlichen gewesen seien. Dem dürfte doch nicht so sein; wenigstens lese ich aus der Urkunde von 1407 nur heraus, daß Hans und Sander als Rudolfs Vor-

Bald mag auch die andere Hälfte ihm zugefallen sein, und Gr. Klenau ist fortan bischöfliches Vorwerk, bis es 1772 vom preussischen Staate eingezogen wurde.<sup>1)</sup>

Für sich allein erhielt Johannes Fleming, der Mitbesitzer von Gut Klenau, vermutlich zu derselben Zeit, ums Jahr 1284, und unter ähnlichen Begünstigungen zwölf Hufen südlich von Frauenburg zwischen Narz und Baude in Kilien,<sup>2)</sup> dessen Namen noch heute das domkapitularische Gut Kilienhof bewahrt<sup>3)</sup>. Die Handfeste darüber ist wohl vernichtet worden, da das Kapitel, zu dessen Drittel bald nachher diese Gegend geschlagen wurde, die Hufen, die ihm wegen der Nähe seiner Residenz besonders wertvoll waren, am 12. Juni 1314 gegen andere in Kawusen umtauschte. Nur soviel wissen wir, daß die Fleminge, vielleicht schon Johannes selbst, den Besitz in Kilien an Bauern ausgethan oder schon solche daselbst vorgefunden haben; seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts (1304, 30. April) läßt sich ein Schulz in Kilien namens Kirstanus nachweisen.<sup>4)</sup>

Des Johannes Hauptbesitzung aber wurde Wusen südlich von Stigehnen zwischen Walsch und Passarge. Nicht 1289, wie

---

münder für diesen verzichten: Duch haben Hannus vnd Sander von Wusen, von her Rudolfs wegen des egenanten Hannus Vlemynuges bruders in vormuntschafft, alle dese vorgeschribnen dyng vnd sachen vorliebet, vnd sich des erbes vnd gutes ganz vorzeigen.

<sup>1)</sup> Erml. Zeitschr. VII, 193 ff. 197 ff. 202.

<sup>2)</sup> Jedenfalls hat er die Hufen schon vor 1288 besessen, da sie bei der Aufteilung des Ermlandes zwischen Bischof und Kapitel von dem Drittel, das die Domherren zwischen Narz und Baude erhalten, ausdrücklich ausgenommen werden. Die Verleihungsbedingungen müssen sehr günstige gewesen sein, denn seine Tochter Geza von Polarwen tauscht später für jene 12 Hufen in Kilien 28 andere in Kawusen ein zu kulmischem Recht cum omni jure, libertate, utilitate, comodo, judiciis majoribus et minoribus sicut dicta domina Geza et sui heredes predictos XII mansos tenuerunt. Nur das Pflugkorn und die Rekognitionsgebühr darf sie davon geben, ein Reiterdienst lastet nicht auf der Bestzung. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 78. 171.

<sup>3)</sup> Das alte Kilien bilden wahrscheinlich die drei noch heute zum Dom gehörigen Vorwerke Rothof, Grundhof und Kilienhof. Auch die Hufenzahl stimmt, da jedes der Vorwerke etwa 4 Hufen groß ist. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 135 Anm. 12; vgl. noch II, S. 223 Anmerkung.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 126. 159. In der Urkunde vom 12. Juni 1314 wird Kysien villa genannt.

das Original einer Erneuerung des Privilegs vom Jahre 1404 hat, auch nicht 1288 bezw. 1286, wie neuere Forscher wollen, sondern unzweifelhaft 1284, Ende Juli ist von Bischof und Kapitel die Urkunde ausgestellt worden<sup>1)</sup>, die an Johannes Fleming auch hier unter voller Würdigung und ausdrücklicher Betonung seiner mannigfachen Verdienste um das junge Bistum<sup>2)</sup> fünfzig Hufen im Orte Wosen und andere fünfzig im Orte Wohnitten zu kulmischem Rechte übertrug mit all seinen Gerechtigkeiten und Vorteilen und mit genau denselben Vergünstigungen in betreff der freien Verfügbarkeit und der Hinterlassen, wie sie die Handfeste von Gr. Klenau ausspricht. Er erhielt den vollen Nutzen und Nießbrauch, freie Jagd, freie Fischerei in der Passarge und Walch, die großen und kleinen Gerichte, das Recht, Mühlen auf seiner Besizung in beliebiger Zahl zu bauen. Etwas drücken mochte ihn allein der Kriegsdienst, denn vier Reiter hatte er zur Landwehr innerhalb des Bistums zu stellen; doch war er samt seinen Leuten (Hinterlassen) von allen Zehnten und Diensten dreizehn Jahre hindurch frei. Erst nach Ablauf dieser Zeit sollte er als Zehnt (nomine decime) jährlich nur ein Pfund Wachs und das übliche Pflugkorn entrichten. Die Wachsabgabe, die sonst samt dem Pfennigzins der Anerkennung des Obereigentums diente, wird hier nicht als Zins bezeichnet und betrachtet, Wosen

<sup>1)</sup> Nach Cod. dipl. Warm. I, Nr. 83 trägt sie das Datum Anno Domini M.<sup>o</sup> CC.<sup>o</sup> LXXX<sup>o</sup> IX.<sup>o</sup> VI.<sup>o</sup> Kl. augusti = 1289. 27. Juli. Dieses Datum kann nicht richtig sein; denn wie aus der Erneuerung des Privilegs vom 19. August 1404 hervorgeht, geschah die Vergabung von Wosen zu einer Zeit, wo die Teilung zwischen Bischof und Kapitel noch nicht stattgefunden hatte: Bonis tunc episcopi et Capituli Warmien existentibus communibus, also noch vor dem 2. September 1288. Sodann ist 1289 am 10 Juli (Cod. I, Nr. 79—82) bereits Bertold Delan, während in der Verleihung von Wosen Heinrich als solcher genannt wird. Wölky nimmt (Ser. rer. Warm. I, 429) 1288, Dombrowski, a. a. O. S. 22. 23 1286 als Ausstellungs-jahr. Ich entscheide mich für 1284, einmal weil die Zeugen auch in den übrigen Urkunden dieses Jahres vorkommen, zweitens weil man dann nur nötig hat, im Datum IX in IV zu ändern. Im Wortlaute zeigt unsere Urkunde mit der für Gr. Klenau, die wir gleichfalls ins Jahr 1284 setzten, eine unverkennbare Aehnlichkeit.

<sup>2)</sup> Es geschieht in denselben Ausdrücken, wie in der Urkunde für Gr. Klenau.

also gleich seinen übrigen Besitzungen dem Johannes als freies Allod verliehen, wie dies auch die gemeinsame Ausstellung der Verleihungsurkunde durch Bischof und Kapitel beweist.

Und noch in anderer Weise bedachten sie ihn: Ein angrenzendes sandiges und sumpfiges Terrain, das sich zu Aedern, Wiesen oder Weiden nicht eignete, schlugen sie zu seinem Gute, ohne daß es in die hundert Hufen desselben eingerechnet werden durfte. Es mag dies die Stelle sein, die noch heute der „preussische Kirchhof“ heißt, ein unfruchtbarer Sandhügel nicht weit von der Mündung des Busener Baches, der zur Preußenzeit Rubirge oder Ruberc genannt, dem alten Taster- oder Laut-See entspringt und durch Krickhausen, Basien, Stegmannsdorf, Busen in tiefen, fast wildromantischen Einschnitten und Schluchten der Passarge zueilt.<sup>1)</sup>

Fast das ganze Domkapitel, soweit es damals besetzt war, und die angesehensten Bürger von Braunsberg waren zugegen bei der feierlichen Begabung des verdienstvollen Mannes, die sicher in Braunsberg vor sich ging, wenn auch die Urkunde darüber in Elbing ausgestellt ist. Aber Johannes hat kaum dauernd Aufenthalt auf seinem Hauptgut genommen. Die beiden Orte Wosen und Woynten waren altpreussische Dörfer, deren bisherige Besitzer, mochten sie nun durch ihren Abfall in den Stand der Unfreien herabgesunken sein oder demselben von jeher angehört haben, fortan in ihm ihren unmittelbaren Herren hatten, dem sie von dem Lande, das sie für sich selbst beackerten, den Dezem und zwar in Natur und je nach dem Ertrage jedes Jahres abzutragen verpflichtet waren, dem sie aber auch für den Teil, den er etwa in eigene Bewirtschaftung nahm, ihre Arbeitskraft, freilich in genau geregelter Weise, zur Verfügung stellen, für ihn säen, ernten, Fuhren thun und anderes Scharwerk leisten mußten.<sup>2)</sup> Johannes Fleming scheint nun das ganze Areal des Gutes seinen preussischen Hinterlassen unter bestimmten Bedingungen, die er ja mit ihnen frei vereinbaren durfte, überlassen bezw. mit solchen

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 83; vgl. Erml. Zeitschr. IX, 29, 30.

<sup>2)</sup> Vergl. über die Stellung dieser preussischen Hinterlassen zu ihren Herren Töppen, Scr. rer. Pruss. I, 255 u. Hoffmann, a. a. O. S. 240 ff.

befetzt und auf diese Art sein Besitztum genutzt zu haben,<sup>1)</sup> das bald ausschließlich den Namen Wusen führte. Er selbst blieb in der Stadt, die ihm ihre Wiederherstellung und Neugründung verdankte. Nach 1294 ist er dann gestorben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Schon im Privileg für Appellau vom 13. Oktober 1317 (Cod. Warm. I, Nr. 182) wird Wusen „villa“ genannt. Als Besitzer des Dorfes Wusen (ville de Woson) finden wir 1404 den Kapitelsvogt Hannus von Wusen und seinen Oheim von Vatersseite Sander nebst ihren Brüdern (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 83). In jedem Falle ist die Versicherung Benders (Erml. Zeitschr. IX, 33, 38) bezw. Wölths (Scr. rer. Warm. I, 429), dem er hier nachschreibt, daß erst das Domkapitel, nachdem es in den Besitz des Gutes gekommen sei, dasselbe mit Bauern besetzt habe, unrichtig. Die Bewirtschaftung eines Gutes von 100 Hufen ohne Hintersassen kann für die Zeit, wo das Ermland kolonisiert wurde, gar nicht gedacht werden, da eine freie Arbeiterklasse, wie wir sie heutzutage haben, damals noch nicht existierte; und daß das Kapitel die Feldmark von Wusen bereits mit Bauern besetzt vorfand, denen es ihre alten Rechte, Pflichten und Gewohnheiten garantierte, sagt ausdrücklich seine Urkunde vom 21. Januar 1637, in die eine andere vom 4. Juli 1539 inseriert ist, eine Urkunde, deren Original auf Pergament im Pfarrarchiv von Wusen liegt. Der betreffende Passus dieser Urkunde wird weiter unten im Texte mitgeteilt werden. — Auch eine andere Erwägung führt zum Ergebnis, daß Wusen von Anfang an ganz und ausschließlich mit preussischen Hintersassen besetzt gewesen ist, ohne daß der Gutsherr ein Stück des Gutes zur eigenen Bewirtschaftung sich vorbehalten hätte. Das summarische Verzeichnis von 1656 (Erml. Zeitschr. VII, 210) vermerkt bei Wusen und Damerau: 96 Hufen, 30 Bauern, 2 Schulzen. Außer anderen Abgaben sind für die Hufen 24 Scheffel Pflug-Weizen zu geben. Pflug-Weizen allein wurde bekanntlich gefordert, wenn das Beackerungsgerät ursprünglich der preussische Haken gewesen war. Seiner bedienten sich aber nur eingeborene Preußen, die also schon zur Zeit des Johannes Fleming auf Wusen angeflebelt gewesen sein müssen. Wenn aber die Bauern von Wusen, die ja eigentlich Gutshintersassen waren, das sogenannte Pflugkorn und zwar für die ganze Feldmark leisten, so läßt sich das nur daraus erklären, daß ihre Vorfahren von Anfang an diese Pflicht des Gutsherrn haben auf sich nehmen müssen. Warum? Der plausibelste Grund dürfte wohl der sein, daß der Gutsherr dieser Pflicht nicht nachkommen konnte, weil er das ganze Gut an Hintersassen ausgethan hatte.

<sup>2)</sup> Auch nach 1282, bis zu welchem Jahre er nachweislich Schultheiß von Braunsberg war (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 59—62), kommt er fast ständig in dieser Stadt in der unmittelbaren Umgebung seines bischöflichen Bruders vor. In allen Urkunden Heinrichs I. mit Ausnahme von zweien (Cod. dipl. Warm. I, 75, 84) fungiert es als Zeuge, das letzte Mal, wie schon gezeigt, im Jahre 1294.

Seine Nachkommen behielten den Familiennamen Fleming bei, nannten sich aber auch nach ihrem Hauptbesitz „von Wusen.“ Noch gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ist das Geschlecht im Besitze des Gutes bezw. Dorfes,<sup>1)</sup> das im Norden, Westen

<sup>1)</sup> Was Bender in der Erml. Zeitschr. IX, 36 über die Fleminge von Wusen sagt, läßt sich bei genauerem Zusehen nicht halten. Er behauptet, Johannes I. Fleming habe außer einem Sohne Albert von Grünheide und einer Tochter Geza von Polarwen keine Kinder gehabt, sein Mannestamm wäre, da auch sein Sohn Albert nur einen Schwiegersohn Albert von Barthlstein gehabt hätte, wohl bald erloschen, und wir hätten den Ursprung der späteren Fleminge von Wusen von Gerhard, dem Bruder Johannes I. abzuleiten, was nicht befremden dürfte, da die Brüder zuerst gemeinsam und ungeteilt mit den Gütern begnadigt worden seien. Er nimmt die in der Urkunde über Grünheide vom 4. Februar 1322 (Cod. Warm. I, Nr. 211) genannten Heinricus Johannes et Ebrko fratres, qui dicti sunt flamyngi, als die Söhne Gerhards I., von denen Heinrich Wusen und Johann Klenau erhalten habe, und identifiziert Heinrich mit dem in Urkunden der Jahre 1309—1315 wiederholt vorkommenden Heymannus Flamingi, dem Vormunde der Geza von Polarwen, was auf nächste Verwandtschaft, in diesem Falle auf Geschwisterkindschaft schließen lasse. Ich frage dagegen: Kann dieser Heymann nicht ebenso gut, ja wahrscheinlicher der Bruder Gezas, und können die in der Verleihung für Grünheide genannten Fleminge Heinrich, Johannes und Eberko nicht die Söhne Johannes I., die Brüder Alberts von Grünheide gewesen sein? Sollte man darauf erwidern: dann wären sie gewiß in der Urkunde als solche bezeichnet worden, so weise ich auf die Verleihung von Sankau für Gerhard Fleming hin (Cod. Warm. I, Nr. 55), wo Johann und Albert Fleming gleichfalls als Zeugen fungieren, ohne doch als Brüder Gerhards ausdrücklich genannt zu werden. Ähnlich finden wir es in den Verreibungen für Elditten, Schalmey, Brunenberg, Wasien und Wusen. Cod. dipl. Warm. I. Nr. 79—83. Uebrigens dürften die drei Brüder Fleming dadurch, daß auch Johannes I. in der Verleihung von Grünheide Johannes flamyngi genannt wird, als dessen Söhne hinlänglich legitimiert sein. Dafür daß sie die Söhne Gerhards gewesen seien, spricht nichts, als daß der einzige nachweisbare Sohn Gerhards I. Eberhard geheißen hat, der aber niemals, obwohl er des öfteren vorkommt, den Beinamen Fleming führt. Aber selbst angenommen, sie wären es gewesen, Johannes I. hätte nur die beiden Kinder Albert und Geza gehabt und sein männlicher Stamm wäre bald erloschen, so folgt daraus durchaus nicht, daß Gerhards Nachkommen Wusen hätten erhalten müssen. Bender irrt, wenn er die Brüder Heinrichs I. „zuerst gemeinsam und ungeteilt mit ihren Gütern begnadigt werden“ läßt. Das war wohl bei Gr. Klenau für Johannes, Albert, Walpurgis (nicht aber für Gerhard) der Fall; bei Wusen (und auch bei den übrigen Gütern der Fleminge) war dies ganz



und Südwesten von den vielgekrümmten, durch ihre Naturschönheit das Auge ergözendem Ufern der Walsch und Passarge, im Südosten und Osten aber durch gerade Linien abgeschlossen wurde. Damals zuerst können wir auch eine Kirche in Wusen nachweisen. Am 20. Juni 1480 investierte Bischof Nikolaus von Tüngen auf Präsentation des Sander von Wusen den Kaspar Bragatoris (Braucher) auf die Pfarrkirche daselbst. Sie kann nicht lange vorher erbaut worden sein, da noch die Erneuerung der Wusener Sandfeste von 1404 ihrer mit keinem Worte erwähnt. Ohne Zweifel war sie vom Gutsherrn gegründet und dotiert worden, dem deshalb auch das Patronatsrecht zustand. Schon 1484 teilte sich in dieses Recht mit dem erwähnten Sander von Wusen ein

---

ausgeschlossen. Johannes I. besaß Wusen, wie wir gesehen haben, als Allod, über das er und seine rechtmäßigen Erben vollkommen frei verfügen konnten, das sie hinterlassen konnten, wenn sie wollten. Von Lehen, Mitbesetzung, von männlicher Erbfolge, wie Vender will, ist hier gar keine Rede. Starb die männliche Linie aus, so fiel das Gut selbstverständlich an die weibliche. Der Umstand, daß Albert, der Sohn Johannes I., und sein Schwiegersohn Albert von Barthinstein im Jahre 1322 noch Grünheide erhalten, ist ein Grund mehr zur Annahme, daß die Familie der Fleminge von Wusen schon damals eine sehr große gewesen sein muß; denn es wäre doch eine unerhörte *cumulatio beneficiorum* gewesen, wenn Albert, der Besitzer eines Gutes von über 100 Hufen, was er doch als einziger Sohn Johannes I. sein mußte, noch ein zweites von 21 Hufen erhalten hätte. Waren aber jene drei *fratres, qui dicti sunt flamyngi*, seine Brüder, die sich mit ihm bis dahin in den Besitz von Wusen geteilt hatten, dann wird die Verleihung von Grünheide an Albert verständlich. Wenn also im Jahre 1348 ein Everko von Wusen und in den Jahren 1356—1358 ein Heinrich Flemingi von Wusen (Cod. Warm. II, Nr. 105. 242. 255. 266) genannt wird, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie direkte Nachkommen Johannes I. sind, mögen sie nun mit jenem Heinrich und Everko der Urkunde von 1322 identisch sein oder nicht. Außerdem lassen sich gegen Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch nachweisen Heinrich Fleming van wusen, Sander von Wusen, sein Neffe Hannus von Wusen und ein Sabbart von Wusen, die uns teils als Landschöffen, teils als Kapitele- und Kirchenvögte entgegenreten. Als Oppositionsführer im großen Städtekrige lernen wir kennen Fabian, Paul und Johannes von Wusen Cod. dipl. Warm. III, Nr. 51. 128. 318. 398. 401. 427. 432. 471. 485. 486; Ser. rer. Warm. I, 107. 108 mit Anmerkung. Vgl. Ermländ. Zeitschrift IX, 37.

Georg Plastwigk, der also inzwischen Mitbesitzer des Gutes geworden sein muß.<sup>1)</sup>

Der Reiterkrieg unter dem Hochmeister und spätern Herzog Albrecht von Brandenburg scheint dann die alte Familie völlig heruntergebracht zu haben. Bald nach Beendigung desselben, jedenfalls noch vor dem 4. Juli 1539, kaufte das Domkapitel „von den besitzern, so theil an dem gedachten dorff hatten, etliche huben vor etliche Empter vnserer Kirchen Frauenburg“; nur „das vierde theil des gemelten dorffs weniger eine halbe hube besizet vf einen Dienst vnser Lieber getrewer Jurgen Sack zum Gottswalde.“<sup>2)</sup> Beide, das Kapitel wie Georg Sack, sagten am 4. Juli 1539 den Bewohnern des Dorfes Wusen und des dazu gehörigen „Preusch Dameraw“ (heute

<sup>1)</sup> Scr. rer Warm. I, 366. 377. Das Privileg von Wusen bestimmt über den Bau einer Kirche daselbst und über das Präsentationsrecht nichts. Wenn wir trotzdem den Gutsherrn als Patron finden, so erklärt sich dies daraus, daß er die vier Pfarrhufen von seinem eigenen Grund und Boden anwies und so den Unterhalt des Pfarrers sicher stellte. Als dann später das Kapitel in den Besitz von Wusen gelangte, ging selbstverständlich die Präsentation an den Dom über. Vender scheint der Ansicht zu sein, Wusen habe ursprünglich zum bischöflichen Amte Wormditt gehört und sei erst nach dem Erwerb durch das Domkapitel zum Amte Mehlsack geschlagen worden (Erml. Zeitschr. IX, 38). Dem ist nicht so, sondern Wusen ist gewiß schon 1288 zum Kapitelsgebiet gekommen, wie die Erneuerung seiner Handfeste vom 19. August 1404 klar erkennen läßt: *bonis tunc* (zur Zeit der ersten Verschreibung) *Episcopi et Capituli Warmien existentibus communibus Nunc autem certis limitibus et graniciis distinctis et limitatis, sic quod in dominio et districtu Capituli dicta villa de wusen cum suis granicis et limitibus extitit situata.* — Demselben Forscher sind die politischen und kirchlichen Grenzen und Verhältnisse nicht durchaus kongruent. „Da Grünheide“, so schließt er a. a. D. S. 33, „bischöflich (Amtes Wormditt) war, so kann man vermuten, daß das kirchliche System ursprünglicher war“. Die Sache liegt sehr einfach: die beiden Grünheide haben anfänglich gar nicht zum Kirchspiel Wusen, sondern zu Bassen gehört, das gleichfalls im Amte Wormditt lag, und sind erst seit der Zeit, da beide Kirchspiele vereinigt wurden, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, zu Wusen gekommen.

<sup>2)</sup> Das frühere Gottswalde soll jetzt der „Sawwinkel“ heißen. Daß es später der Kommune von Wusen besonders verliehen wurde, wie Vender will, ist wohl nicht richtig; es hat immer zu Wusen gehört. Vgl. Erml. Zeitschr. IX. 30.

Kl. Damerau)<sup>1)</sup> zu und verhiessen ihnen, sie bei ihren alten Rechten, Pflichten und Gewohnheiten zu lassen „jedoch vnsern gewöhnlichen gerichtten vnd Oberkeitten vn-schadlich.“ Zu kulm-schem Rechte sollen sie auch ferner ihre Hufen besitzen und von jeder derselben „vor allen Zins vnd Scharwerck zwo geringe Mark gewöhnlicher Preuscher münze tariertlich vñ Lichtmessen zahlen vnd abelegen, Auch ihr gewöhnlich Pflugtorn von allen besessenen huben vnserem Capittel gen der Frauenburg führen. Die Krüge aber desselben Dorffs mögen sich halten ihrer alten Verschreibungen, so ihnen darvber gegeben; was auch sonst vom walde vnd gartten gezinsset wirdt, sol nach dem alten gehalten werden.“ Nochmals, im Jahre 1637 am 21. Januar, erneuerte das Kapitel den Bauern von Wusen das alte Privileg samt der Zusicherung von 1539, da ihnen beide Dokumente während der letzten Kriegsstürme (erster Schwedentkrieg) verloren gegangen waren; aber wieder geschieht die Erneuerung „unbeschadet der üblichen Leistungen und Abgaben und des Rechtes der Herrschaft.“ Die ganze Feldmark, auch Gottswalde, der ehemalige Anteil Georg Sacks an Wusen, ist damals, wie es scheint, im unmittelbaren Besitze des Kapitels.<sup>2)</sup>

1656 zählt Wusen mit Damerau sechsundneunzig Kulturhufen, die sich auf dreißig Bauern, zwei Schulzen und einen Krug verteilen.<sup>3)</sup> Einige dieser Hufen sind gegen Ende des Jahrhunderts Eigentum des Erbherrn Jakob Marquardt auf Wülken und Luben, der sie im Jahre 1707 an das Domkapitel verkauft.<sup>4)</sup> Die gleiche Hufenzahl wie 1656 hat das Kapitulardorf Wusen (und Klein-Damerau) im Jahre 1772, dazu „ein Rarpenteich, zehn

<sup>1)</sup> Bender scheint Kl. Damerau als eine von Alters her selbständige Ortschaft zu nehmen.

<sup>2)</sup> Originalurkunde vom 21. Januar 1637 auf Pergament im Pfarrarchiv zu Wusen.

<sup>3)</sup> Erml. Zeitschr. VII, 210. Nicht mit eingerechnet sind jedenfalls die vier Pfarrhufen.

<sup>4)</sup> Erml. Zeitschr. IX, 651. 652. Schon der vorige Besitzer von Wülken, Bilshowitz, scheint sie besessen zu haben; wenigstens hat das summarische Verzeichnis von 1656 a. a. O. S. 212 die Notiz: „Aus Wusen nimbt Bilshowitz  $\frac{1}{2}$  part“, nämlich „aus den Gerichten an straffen“.

Hufen Wald, Applau genannt, ex privil. dem Dorfe eigen, worin der herrschaftliche Karpenteich lieget.“<sup>1)</sup> Heute umfaßt die Gemarkung des Dorfes Wusen über einhundert und vier Hufen, die des Dorfes Klein-Damerau zehn Hufen<sup>2)</sup>; es sind mithin über vierzehn Hufen mehr, als die Handfeste dem Johannes Fleming überwies: Zehn Hufen von diesem Uebermaß gehörten früher zum Gute Appellau, welches gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wüst geworden und an das Kapitel zurückgefallen war. Sie wurden von diesem am 21. Januar 1531 resp. am 14. November 1681 an die Bauern von Wusen verliehen bezw. verkauft<sup>3)</sup> und bilden den äußersten Nordosten der Wusener Feldmark, jenen Teil, der von ihr abgeschnitten würde, wenn man ihre geradlinig von Süden nach Norden verlaufende Ostgrenze bis zur Walsch verlängerte. Noch jetzt ist dieser ganze Winkel mit Wald bestanden. Die vier anderen Hufen mögen auf Rechnung des „sandigen und sumpfigen Terrains“ zu setzen sein, das nicht in die ursprünglichen hundert Hufen einbegriffen war.

Ein gleich ausgedehnter Grundbesitz, wie ihn Johannes Fleming inne hatte, fiel seinem Bruder Albert sowie seinem Schwager Konrad Wendepfaffe, dem Manne seiner Schwester Walpurgis, zu. Ihre Güter scheinen sich vom heutigen Grunenberg die Passarge aufwärts über Schalmey, Schöndamerau, Plaszwich, Gedilgen, Kawusen bis hin nach Klingenberg und Langwalde erstreckt zu haben. Nicht weniger als dreihundert Hufen besaßen beide zusammen in der terra Wewa, dem späteren Territorium der Domherren, von denen sie aber bei der Landes- teilung zwischen Bischof und Kapitel im Jahre 1288 zweihundert- zwanzig Hufen an letzteres abtreten mußten, weil sie ihnen ohne dessen Zustimmung vom Bischof verliehen worden waren.<sup>4)</sup> Sie

<sup>1)</sup> Erml. Zeitschr. X, 102, 107.

<sup>2)</sup> Genau sind es für Wusen 1779,9689 ha. und für Kl. Damerau 171,6250 ha.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 181 Anmerk. 1; Abschrift der Urkunde vom 14. November 1681 auf Papier im Pfarrarchiv zu Wusen.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 78. Da, wie wir sehen werden, die 80 ihnen verbleibenden Hufen das Gebiet des späteren Grunenberg, Schalmey und der anliegenden Ortschaften bilden, so scheint die Annahme nicht unberechtigt, daß ihr ganzer Besitz sich an der Passarge aufwärts hingezogen hat.

wurden, wie wir sehen werden, anderweitig dafür entschädigt. — Gerhard, vielleicht der älteste der Brüder, wirkte in der Frauenburger Gegend.

Über nicht die Fleminge allein nahmen sich der Kolonisation im Ermlande an. Gerade zu der Zeit, da Johannes mit Wufen begabt wurde, erfolgte ganz in der Nähe eine Gutsverschreibung, die nicht so sehr wegen ihrer Größe, als wegen der ganz ungewöhnlichen Begnadigungen, die mit ihr verbunden waren, unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade erregt. Hermann Scriptor, Hermann Schreiber, des Bischofs und der ermländischen Kirche Kämmerer und ihr ganz besonderer Diener,<sup>1)</sup> hatte zu Zeiten der höchsten Not dem Bistum Person und Geld aufs uneigennützigste zur Verfügung gestellt und unter anderm im Interesse desselben zweimal auf eigene Kosten eine beschwerliche und gefährliche Reise an den römischen Hof unternommen. Er ist wahrscheinlich einer der reichen Kolonisten aus Niederdeutschland, die Heinrich Fleming mit sich nach dem Ermlande gezogen hatte. Namentlich im Herzogtum Westphalen war die Ritterfamilie dieses Namens weit verbreitet. Dort finden sich die Ministerialen, bald Scrivere, bald Scriptor genannt, häufig am Ende des dreizehnten und Anfange des vierzehnten Jahrhunderts.<sup>2)</sup> Dieser Hermann Scriptor nun erhielt für sich und seine wahren Erben beiderlei Geschlechts am 1. Juli 1284<sup>3)</sup> in

<sup>1)</sup> Hermannus Camerarius ac famulus noster ac ecclesie nostre specialis wird hier nicht in der gewöhnlichen Bedeutung als Vorsteher eines Kammeramtes zu nehmen sein, sondern dürfte mehr den Kammerherrn, den ersten und nächsten Diener des Bischofs bezeichnen. Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 575.

<sup>2)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 26. Uebrigens kommt ein Albertus Scriber als Bürger von Fischhausen vor am 19. August 1305. Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 223.

<sup>3)</sup> Das Datum lautet nach Cod. Warm. I, Nr. 57: Anno domini M<sup>o</sup>. cc<sup>o</sup> Lxxx<sup>o</sup> IIII<sup>o</sup> Kls. Julii. Die Herausgeber des Codex lösen es auf; 1280. 28. Juni. Die Namen sowohl der die Urkunde mit ausstellenden Domherren als die der Zeugen weisen aber auf eine spätere Zeit. Darnach dürfte die Auflösung 1284. 1. Juli die richtige sein. Ausgefertigt ist die Urkunde zu Braunsberg, wahrscheinlich von der Hand des bischöflichen Notars Eberhardus, der unter den Zeugen genannt wird, und den wir noch als Pfarrer von Braunsberg, Domherrn und ermländischen Bischof kennen lernen werden.

anbetracht seiner großen Verdienste das Feld Kirpain mit all seinen Pertinenzien, mit vollem und uneingeschränktem Nießbrauch und Nutzen in Fischerei, Jagd, Vogelfang, den großen und kleinen Gerichten nach kulmischem Rechte zu freiem und absolutem Eigentum (*jure culmensi perpetuo proprietatis tytulo libere ac absolute contulimus possidendum*). Kein Wartgeld, keine Getreideabgabe, wie sie die anderen Lehnsleute der Kirche zu entrichten hatten, kein Reiterdienst, überhaupt keine Verpflichtung, wie immer sie heißen mochte, ward ihm auferlegt, nur drei „Marcpfund“ Wachs hatte er alljährlich zu Martini zur Anerkennung der Herrschaft an die Kirche zu liefern. Auch durfte er und seine Erben das Gut zu demselben Rechte und denselben Freiheiten verkaufen, vertauschen, kurz zu ihrem Vorteil beliebig über dasselbe verfügen. Nicht wundern solle man sich über solch einzig dastehenden Vorzug und solch ungewöhnliche Gunst und Gnade, fügt die Urkunde hinzu; denn gar vielen sei bekannt, wie Hermann immer der ermländischen Kirche Getreuer und ihr allezeit zu Diensten gewesen sei.

Klar und deutlich wird hier ausgesprochen, daß Bischof und Kapitel — denn beide gemeinsam stellen sie die Verleihungsurkunde aus und besiegeln dieselbe<sup>1)</sup> — ihrem verdienten Diener Hermann Schreiber über Gut Körpern das volle allodiale Eigentum geben, und wenn sie von ihm jene drei Pfund Wachs zur Anerkennung der Herrschaft, in *recognitionem dominii*, verlangen, so ist hier der Ausdruck *dominium* einzig und allein in dem Sinne von Landeshoheit, Landesherrschaft zu nehmen, nicht auch in dem des Obereigentums; er soll nur andeuten, daß die Besitzer von Körpern keiner anderen als der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das Kapitel wird repräsentiert durch den Domprobst Heinrich und nicht weniger als 7 Domherren.

<sup>2)</sup> Brünneck, a. a. O. S. 28 hat die Urkunde nicht berücksichtigt. Vielleicht mochte er sich an der Wachsabgabe „in *recognitionem dominii*“ stoßen, da gerade das Aufgeben des Rekognitionszinses ihm ein untrügliches und zugleich unerläßliches Zeichen ist dafür, daß die Vergabung mit allen Eigentumsrechten geschieht. Daß aber Körpern trotz der Rekognitionsgebühr als Allod verliehen wurde, daran lassen die Worte der Urkunde: »*jure culmensi*

Die Grenzen des Feldes Kirpain werden folgendermaßen bestimmt: Die Breite soll anheben beim Berge Taurusgalwo, d. i. Büffelkopf, und sich zum Torpelewässerchen hinziehen; die Länge soll beginnen an der Walsch und gegen den Stein Rogonassantle gehen über das dort errichtete Grenzmal. Die Bestätigungsurkunde des Domkapitels vom 15. Oktober 1308,<sup>1)</sup> zu dessen Territorium seit 1288 Körpen gehörte, bestimmt die Lage von Körpen zwischen den Dörfern Burniten (Bornitt), Culwen (Gedauten), Schen (Stigehnen), Pokufen (Pachhausen), Worayne (jedemfalls Freihagen) und Wogniten (Wognitt).<sup>2)</sup> Die Länge zieht sie vom Torpelefließ zum weißen Stein — das ist eben der Stein Rogonassantle<sup>3)</sup> — gegen Schen, und die Breite von der Walsch die Torpele aufwärts bis zu den Grenzen des Dorfes Pachhausen

---

perpetuo proprietatis titulo libere ac absolute contulimus possidendum: gar keinen Zweifel aufkommen. — Was die gemeinschaftliche Verleihung durch den Bischof und das Kapitel betrifft, so meint Dombrowski, a. a. O. S. 23, sie sei bei Körpen erforderlich gewesen, weil es hier galt, jemanden zu belohnen, der um die ganze Diözese sich verdient gemacht hatte; bei Gr. Klenau und Wusen habe der Bischof das Kapitel hinzugezogen, um sich vor dem Vorwurfe des Nepotismus zu bewahren. Der wahre Grund ist vielmehr der früher im Texte angeführte: Der Bischof allein durfte sein Obereigentum an den betreffenden Gütern nicht aufgeben, weil er damit gewissermaßen auch sein Herrscherrecht über dieselben aufgab und sie völlig unabhängig hinstellte. Aus demselben Grunde brauchte er des Kapitels thätige Mitwirkung, als er auf die Eigentumsansprüche seiner Kirche an das Dorf bzw. den Hof zu Reichenbach oder Polnisch-Neukirch in Schlesien verzichtete, das einst der Orden seinem Vorgänger Anselm zur Nutznießung überlassen hatte. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 61.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 147.

<sup>2)</sup> Heute wird Gr. und Kl. Körpen eingeschlossen von den Ortschaften Bornitt, Scharfenstein, Gedauten, Langwalde, Freihagen und Wognitt. Scharfenstein und Langwalde existierten damals noch nicht; anstatt Langwalde wurden deshalb die dem Felde Kirpain nach dieser Seite zunächstliegenden Orte, also Stigehnen und Pachhausen genannt. Wenn die Abschrift der Urkunde von 1284 den Marginalvermerk trägt: Kirpain cum scharfonstein, so ist das nicht richtig. Scharfenstein wurde erst 1348. 13. Dezember dem Preußen Johannes Scolaris verliehen. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 128.

<sup>3)</sup> Gogonas heißt im Lithauischen der Gänserich, sansy bedeutet nach Neffelmann, a. a. O. die Gans. Der Name dieser Thiere mag von ihrer weißen Farbe genommen sein.

Der Torpelebach ist jenes kleine Gewässer, das noch heute Gr. Körpern im Osten von Wohnitt trennt. Der Stein Rogonassantle, der weiße Stein, muß dort gelegen haben, wo jetzt die Feldmarken von Langwalde, Gedauten und Kl. Körpern zusammenstoßen; denn auch das Privileg von Gedauten bezeichnet diesen Stein als Grenzmal gegen Körpern hin.<sup>1)</sup> Der Berg Taurusgalwo, den die Urkunde von 1308 nicht mehr nennt, ist wohl jener Hügel, der sich im Nordosten der Gr. Körperner Gemarlung gegen Wohnitt und Freihagen hin zwischen dem Torpelesfließ und einem kleinen rechten Zuflusse desselben erhebt. Im Osten bildeten also Torpele und Walsch, im Süden, Westen und Norden gerade Linien die Grenze des Feldes Kirpain, das sich als langgestrecktes Viereck von den genannten Flüssen nach Westen zog. Dreißig Hufen in den angegebenen Grenzen gehörten seit 1284<sup>2)</sup> zum Gute; etwaiges Uebermaß sollte nach der Bachhauser Seite hin dem Kapitel verbleiben.

In der That liegt hier, zwischen Bachhausen und Körpern, ein Stück der Langwalder Feldmark. Die Vermessung war aber zum Nachtheile des Besitzers ausgefallen; denn 1381 beklagten sich die damaligen Gutsinhaber, die Brüder Nikolaus und Johannes von Nachwitz, daß die ihnen in bestimmten Grenzen verliehenen dreißig Hufen nicht vollzählig seien, und das Kapitel verlieh ihnen, weil sie im Rechte waren, im Süden der Gemarlung zwei Hufen zwanzig (kulmische) Morgen an der Walsch zwischen dem Gute Scharfenstein und dem Dorfe Burniten zu demselben Rechte, zu dem sie die anderen Hufen besaßen, und gegen eine Abgabe von einem Pfunde Wachs.<sup>3)</sup> — Jetzt haben

<sup>1)</sup> »Ab inde vero ad lapidem album a quo videlicet lapide ad granicias kirpein procedendo per paludem in fluentum predictum walscham . . .« Cod. Warm. I, Nr. 141. Daraus geht hervor, daß der weiße Stein noch westlich von der heutigen Kl. Körper Grenze gesucht werden muß. Vielleicht ist es jener 242 Fuß hohe Hügel in der südlichen Langwalder Feldmark, der weithin sichtbar gut in alter Zeit als Grenzmarke sich eignete.

<sup>2)</sup> Wenigstens bestätigt das Kapitel am 15. Oktober 1308 dem Hermann Schreiber seine früheren 30 Hufen, triginta mansos sub mensura Culmensi priores ipsius.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. III, 127.



Groß- und Klein-Körpen zusammen 31½ Hufen.<sup>1)</sup> Die Grenzen sind wohl im ganzen die alten geblieben, nur die Seite nach Bornitt und Scharfenstein ist 1381 weiter nach Süden gerückt worden, und die Westgrenze, die ursprünglich gewiß geradlinig verlief, ändert heute zweimal ihre Richtung.<sup>2)</sup> —

Hermann Scriptor blieb auch fernerhin ein hochangesehener Mann im Bistum. Um 1290 ist er Kapitelsvogt,<sup>3)</sup> bei fast allen Landverleihungen, sei es des Bischofs, sei es des Kapitels, fungiert er bis in die ersten Jahrzehnte des vierzehnten Jahrhunderts hinein als Zeuge, ein Beweis, wie sehr er und sein Rat von seinen Landesherren geschätzt und gesucht wurde. Seine Hauptthätigkeit aber widmete er nicht seinem Gute Körpern, sondern der Stadt Braunsberg, deren Bürger er seit ihrer Gründung durch Johannes Fleming gewesen und geblieben zu sein scheint. Und bald gelangte er auch hier zu wohlverdienten Ehren. Kurz nach Heinrichs I. Tode, als Eberhard schon gewählt, aber noch nicht bestätigt bezw. geweiht war, ums Jahr 1301 finden wir ihn als Ratmann, als Konsul im Regierungskollegium der Stadt,<sup>4)</sup> und er hat demselben, da nach lübischem Rechte die Konsuln lebenslänglich im Amte blieben und nur jedes dritte Jahr vom Dienste, vom Sitzen befreit waren, gewiß bis zu seinem erst nach 1328 erfolgten Abscheiden angehört<sup>5).</sup>

<sup>1)</sup> Gut Gr. Körpern mißt 257,5460 ha. oder 15¼ Hufen, Dorf Kl. Körpern 280,3770 ha. oder 16½ Hufen. Auch der Hufenzahl wegen kann Scharfenstein niemals zu Körpern gehört haben.

<sup>2)</sup> In der Mitte der Südgrenze springt jetzt zwischen Gr. und Kl. Körpern ein kleines quadratisches Stück, das zu Kl. Körpern gehört, in die Bornitter Feldmark hinein. Alle Aenderungen im Grenzzuge, wie sie wahrscheinlich im Laufe der Zeit eingetreten sind, soll eine Gemarkungskarte, die ich der Arbeit am Schluß beizugeben gedente, näher veranschaulichen.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 86a.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 546.

<sup>5)</sup> Ausdrücklich wird Hermann Scriptor noch Konsul von Braunsberg genannt im Privileg von Frauenburg am 8. Juli 1310, in der Handfeste für Migeheuen am 4. März 1311 und in der Verschreibung über die Braunsberger Badestube vom 27. September 1318. Am 29. August 1303 heißt er einfach Hermannus Scriptor de Brunsberg, am 6. August 1318 erscheint er zusammen mit seinem gleichnamigen Sohne, der auch schon Braunsberger Bürger ist. Zum letzten Male läßt er sich nachweisen am 1. September 1328. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 154. 158. 189. 124. 187. 238.

Körpen, das seit 1309 nachweislich die Bezeichnung villa, Dorf führt,<sup>1)</sup> ließ er jedenfalls in der damals allein möglichen und üblichen Weise durch Hintersassen, durch preussische Bauern bewirtschaften, die er entweder schon daselbst vorgefunden hatte, oder von anderwärts heranzog, und denen er wahrscheinlich die westliche Hälfte des Gutes, das jetzige Kl. Körpen, zur erblichen Nutzung übergab. Aber schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind die Güter Körpen in den Händen derer von Nachwitz, denen damals noch das benachbarte Appellau gehörte.<sup>2)</sup> Im Jahre 1423 sitzt auf Körpen ein Arnoldus von den Höfen. Ihm gewährleistet das Kapitel den Besitz der von seinem Vorgänger und ihm daselbst erbauten Mühle auf Lebenszeit und erklärt sich bereit, vielleicht auch seinen Erben auf ihre Bitte dieselbe Gnade zu gewähren, wenn sie sich löblich und ziemlich gegen das Kapitel verhielten.<sup>3)</sup> Nach dieser Zeit muß es in Gut Gr. Körpen und Dorf Kl. Körpen geteilt worden sein; denn unter dem 16. November 1587 erneuert das Domkapitel dem damaligen Besitzer des Gutes Kaspar Sack sein Privileg nur auf fünfzehn Hufen. Dorf Klein-Körpen scheint an das Domkapitel zurückgefallen oder von ihm gekauft worden zu sein; seine Einkünfte wurden geistlichen Stiftungen

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 149.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 181; vgl. Cod. II, Nr. 123 Anmerk. 2. Die Söhne des dort genannten Everco von Nachwitz sind vermutlich die früher erwähnten Brüder Nikolaus und Johannes von Nachwitz, von denen der erstere wohl identisch ist mit jenem Nikolaus Kunras de Kyrpeyn, der am 21. August 1375 als Burggraf des kapitularischen Schlosses Allenstein vorkommt. Cod. Warm. II, Nr. 512; vgl. Scr. rer. Warm. I, 323 Anmerkung. Am 18. Juni 1397 ist ein Caspar von Kirpeyn, am 13. November 1413 ein Claus von Kirpen „lantſcheppe im lantgehegeten dinge czu Melsag.“ Cod. Warm. III, Nr. 318. 485. 486. Am 11. November 1422 schlichtet das Kapitel einen Streit zwischen „dem tuchtigen vnserm liben getrawen Clauen von Kyrpeyn unde Salomon molner czu Bornithen von eynem teyle, unde vnseren vnderzjoszen inwoneren vnd geburen des dorffes Bornithen von dem anderen teyle.“ Cod. Warm. III, Nr. 590. Das Original der Urkunde auf Pergament mit erhaltenem Siegel befindet sich im Besitze des Herrn Mühlenbesitzers Thiel in Bornitt.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 603.

zugewendet.<sup>1)</sup> Adelig Gr. Körpen gehörte 1656 einem Herrn Jakob Marquarten Nob, 1772 der Familie v. Schimmelpfennig.<sup>2)</sup>

Neben den Flemings und Hermann Schreiber wetteiferte in der Sorge um das Aufblühen des jungen Bistums eine andere Familie, die vermutlich gleichfalls mit eingezogen war aus Niederdeutschland. Fünf Brüder, Christian, Johannes, Gerhard, Alexander und Hermann hatten sie ihren Familiennamen „von Lichtenau“ wohl aus der alten Heimat mitgebracht; bald nannten sie sich nach den Gütern, mit denen sie von Bischof Heinrich reichlich ausgestattet wurden.

Schon bei der Verschreibung für den Preußen Trumpe erscheint am 1. Juli 1284 Kristanus von Kalkstein, aber erst am 20. April des folgenden Jahres wurde er samt seinem Bruder Johannes vom Bischof feierlich mit sechszig Hufen im Felde Kalkstein beliehen. Unter Zustimmung des Kapitels, das auch die Urkunde mitbesiegelte, erhielten sie die Hufen zu kulmischem Rechte mit all seinen Rechten für ewige Zeiten und nach Erbrecht zu Besiz. Zwei Reiter hatten sie zur allgemeinen Landwehr innerhalb des Ermlandes zu stellen und außer dem üblichen Pflugkorn die doppelte Rekognitionsgebühr zu zahlen. Der volle Nutzen und Nießbrauch des Gutes ward ihnen zugestanden, die weltliche Gerichtsbarkeit, hohe wie niedere wurde ihnen ausgedehnt auf die öffentlichen Straßen, auf die Wege und Umwege, die durch ihr Gebiet führten. Sie und ihre Erben durften die Begüterung vertauschen und beliebig zu ihrem Nutzen verwenden, aber immer unbeschadet der Rechte der ermländischen Kirche, d. h. des Landesherrn.

Längs der Passarge, die hier wieder reizende Landschaftsbilder dem entzückten Auge darbietet, zog sich ihr Besiz. In der Nähe der Südlinie der Feldmark, die sich 52 Meßseile (rund 2000 Meter) in der Breite von der Passarge nach dem

<sup>1)</sup> Wenigstens zahlt es im Jahre 1656 einen Zins von 90 Floren ad beneficia.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, S. 514 Zusatz 19; Erml. Zeitschr. VII, 207; X, 75. 88. 101. 107.

(Dittersdorfer, dem alten Ruffein-)See hinziehen sollte, lag zwölf Meßseile (etwa 500 Meter) vom Flusse entfernt, ein Berg, Wittergarbe auf altpreussisch geheissen, auf deutsch wohl am besten mit Windberg, Sturmhübel zu übersetzen.<sup>1)</sup> Noch heute ist er in dem 354 Fuß hohen Hügel nördlich von Schwenkitten deutlich erkennbar. Eine genauere Vermessung von Kalkstein erfolgte erst später, die alten Grenzen sind aber wohl unverändert geblieben.

Christian scheint Kalkstein bald ganz seinem Bruder Johannes überlassen zu haben. Seit 1287 befindet er sich mit seinen andern Brüdern Gerhard und Alexander, denen sich seit etwa 1297 nach Hermann beige stellt, in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs. Um 1288 besitzt er sieben Hufen in der Nähe von Frauenburg, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er wie seine Brüder an der Gründung dieser Stadt durch Gerhard Fleming hervorragenden Anteil genommen hat. Bald trat er auch mit dem Gründer von Frauenburg in nahe Familienverbindung. Er heiratete dessen Tochter, die Nichte des Bischofs, und erhielt als Mitgift das Gut Dittersdorf bei Frauenburg. Um die Wende des Jahrhunderts ist er Kapitelsvogt.<sup>2)</sup> Johannes von Kalkstein kommt nur ein einziges Mal gemeinschaftlich mit seinen Brüdern als Zeuge vor;<sup>3)</sup> er

<sup>1)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 72. Vender nimmt den Berg Wittergarbe als die südöstliche Grenzlinie der Feldmark Kalkstein. Das ist er nicht gewesen. Die Verleihungsurkunde in Cod. dipl. Warm. I, Nr. 70 sagt darüber: Primo igitur incipiendum est in granica sita ex illa parte montis Wittorgarbe wlgariter nominati. Inde vero versus Seriam XII funiculos mensuratorum est tendendum ad granicam ibi sitam (Südwestecke der Kalksteiner Gemarkung), de qua postea Seriam descendendo, donec eorundem mansorum debita longitudo compleatur. Item a prima granica (Grenzmal am Berg Wittergarbe) incipiendo, et in lacum tendendo, procedendum ad granicam ubi XI funiculi terminantur (Südostecke von Kalkstein, die also von der Kasse 12+40 = 52 Meßseile entfernt liegt), inde iterum donec habeatur debita longitudo (Ostwand).

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 54. 75. 77. 79 ff. 85. 86b. 88. 90. 95. 96. 99. 100. 101. 102. 105. 109. 111 und weiterhin.

<sup>3)</sup> Im Privileg von Santau (Cod. Warm. I, Nr. 54) heißt Christian der Bruder Gerhards, Alexanders, Johans und Hermanns; eine Beschreibung aus der Frauenburger Gegend vom 17. April 1298 (Cod. Warm. I, Nr. 105) führt unter den Zeugen auf Gerhard von Lichtenau, Christian,

blieb wahrscheinlich auf seinem Gute und widmete sich ausschließlich der Landwirtschaft. Im Jahre 1308 erscheint ein Johannes als bischöflicher Vogt.<sup>1)</sup> Ob er aber mit unserm Johannes identisch ist, muß dahingestellt bleiben; doch spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, weil ein anderer Großgrundbesitzer dieses Namens — und aus der Reihe der Lehnsleute pflanzte die Vögte genommen zu werden — sich zu jener Zeit nicht nachweisen läßt.

Die damaligen Wirtschaftsverhältnisse brachten es mit sich, daß auch die Gutsherren von Kalkstein einen Teil ihrer Ländereien unter den üblichen Bedingungen an Hinterlassen austhaten, die sie zum Teil wohl schon auf dem ihnen verliehenen Besitztum vorgefunden haben dürften. Denn Kalkstein, so deutsch auch das Wort klingen mag, ist der Name eines altpreussischen Gefildes, das lange vor Beginn der deutschen Eroberung und Einwanderung unter Kultur gestanden hat; freilich werden die furchtbaren Kriegsstürme, die dann über das Land dahinbrausten, diese alte Kultur bis auf geringe Reste hinweggefegt haben. Am 25. Juli 1329 wird Kalkstein villa genannt,<sup>2)</sup> worunter wir eben ein solches von unfreien Bauern besetztes Guttdorf zu verstehen haben. Es

---

Alexander, Hermann genannt Bludow und Johannes, seinen Bruder. „Von Kalkstein“ werden zwar hier die Brüder Christian und Johannes nicht genannt: daß sie gleichwohl mit den beiden gleichnamigen Brüdern identisch sind, denen der Bischof im Jahre 1285 Kalkstein verleiht, unterliegt kaum einem Zweifel. Hervorragende Deutsche, die ihre großen Verdienste hatten, müssen Christian und Johann von Kalkstein gewesen sein, da ihnen auf ihrem auch ungewöhnlich großen Gute die Strafengerichte zugestanden werden, die sich die Landesherrschaft sonst fast regelmäßig vorbehält. Zudem giebt es zur Zeit Heinrichs I. im Ermlande keine anderen Großgrundbesitzer dieses Namens. Jener Johannes von Bludau, der 1314 am 25. Januar (Cod. Warm. I, Nr. 170) auftaucht, und den Bender (Erm. Zeitschr. IX, 70) für Johannes von Pichtenau, einen der 5 Brüder nehmen möchte, ist schon, wie wir später zu zeigen gedenken, ein Sohn Hermanns von Bludau, mithin ein Neffe Johanns von Kalkstein. Schließlich befindet sich, wie wir gleich sehen werden, der Grund und Boden in unmittelbarer Nähe von Kalkstein anfänglich im Besitze der anderen Brüder von Pichtenau, ein weiterer triftiger Grund, um Christian und Johann von Kalkstein ihnen zuzurechnen.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. Nr. 144. 145.

<sup>2)</sup> Nicht erst 1379 und 1397, wie Bender, Erm. Zeitschr. IX, 72 will. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 243.

geschieht in derselben Urkunde, durch die einem Heinrich von Kalkstein, wahrscheinlich einem Sohne Johannis von Kalkstein, der Besitz des heutigen Dorfes Wogitzsdorf bei Wormditt verbrieft wird. Im Jahre 1348 übt ein Albert von Kalkstein das Amt eines Landschöffen aus im Wormditter Landdinge.<sup>1)</sup> 1374 ist ein Mathias von Kalkstein Braunsberger Bürger.<sup>2)</sup> Vielleicht hat die Familie damals überhaupt ihren Sitz in Braunsberg aufgeschlagen.

Ein Vierteljahrhundert später wird die Feldmark von Kalkstein um 3½ Hufen Uebermaß vergrößert, die Bischof Heinrich III. am 8. Januar 1397 den Bauern (incolae seu rustici) des Dorfes frei von Scharwerk gegen einen jährlichen Zins von ½ Mark für die Hufe verkauft. Derselbe Bischof kaufte dann seinerseits unmittelbar vor seinem Tode 37½ Mark und 2½ Skot jährliche Rente, von der ein Teil unablässlich war, auf die Bauerngrundstücke des Dorfes Kalkstein zu Gunsten seines Neffen, des ermländischen Domherrn Heinrich Soerbom; doch sollte diese Rente nach dessen Ableben dem bischöflichen Tische anheimfallen.<sup>3)</sup>

Die Kriege des fünfzehnten Jahrhunderts haben Kalkstein hart mitgenommen. 36 Hufen 20 (kulmische) Morgen waren zur Zeit des Bischofs Nikolaus von Tüngen teils durch Ankauf, teils durch Heimfall an den bischöflichen Stuhl gekommen und wurden als Bauerndorf gegen Hufenzins und gewöhnliche Scharwerksleistung ausgethan. Auch die Mühle war eingegangen, und der Mühlenacker stand zur Verfügung der Landesherrschaft: Ihn verkaufte Bischof Hosius am 21. Januar 1566 an die Dorfbewohner für 100 Mark preußisch mit Uebernahme eines Jahreszinses von 1 Mark.<sup>4)</sup> Einen Teil des Gutes Kalkstein hatte das Kollegiat-

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 105. 122.

<sup>2)</sup> Die in der Bulle Gregors XI. vom 12. November 1374 (Cod. Warm. II, Nr. 499) genannten Personen sind offenbar sämtlich Braunsberger Bürger, da es sich um eine spezielle Braunsberger Angelegenheit handelt. Mathias von Kalkstein hatte, wie so manch anderer auch, seinen Namen von seinem Gute beibehalten. Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 72.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 315. 355.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. I, S. 515. 516 Zusatz 26. Daß das Scharwerk seit Ende des 15. Jahrhunderts wenigstens ein genau gemessenes war, ersehen wir aus dem Uebereinkommen, das Bischof Lukas Wapetrode mit den dazu Verpflichteten im Jahre 1490 am Montag nach Invocavit traf.

stift zu Guttstadt erworben, wie es scheint schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts; den Rest besaß gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Familie von Hofius, die samt dem genannten Stifte „von wegen Irer Huben die sie Zu Kalkstein haben drey Pfund Wachs geben, Vom Dinst aber sein sie ausdrücklich gefreiet.“ Als zur Zeit des zweiten Schwedentrieges der große Kurfürst im Jahre 1656 vorübergehend in den Besitz des Ermlandens gelangte, bestand Gut Kalkstein, das mit dem Dorffrüge noch im Besitz der Hofius war, aus 9 Hufen; 1772 waren auch diese im Dorfe aufgegangen. Dem Kapitel des Guttstädter Stiftes gehörten damals wie auch 1656  $10\frac{1}{2}$  Hufen von Kalkstein.<sup>1)</sup> Heute bildet das gesamte Areal, nahezu 64 Hufen groß,<sup>2)</sup> wieder ein geschlossenes Ganzes, das Kirchdorf Kalkstein.

Das Gründungsprivileg von 1285 erwähnt zwar der Pfarrei nicht, doch muß schon frühzeitig in Kalkstein eine Kirche entstanden sein, da bereits am 27. April 1346 daselbst ein Pfarrer Nikolaus genannt wird.<sup>3)</sup> Im Ermland, wo sie ihren Ursprung genommen

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 65; Erml. Zeitschr. VI, 211; VII, 220. 234; X, 21. 97, wo Kalkstein nur noch unter den Bauerndörfern aufgeführt wird. Nach dem summarischen Verzeichnis von 1656 hat der Inhaber des Gutes von seinen 9 Hufen 5 Scheffel Pflug-Weizen und 5 Scheffel Pflug-Korn zu geben, sehr entgegen unserer Behauptung, daß der Pflug die Größe von 4 Hufen hat. Diese scheinbare Abweichung dürfte sich folgendermaßen erklären: Das Kapitel zu Guttstadt gab von seinen  $10\frac{1}{2}$  Kalksteiner Hufen überhaupt kein Pflugkorn. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß der Gutsherr beim Verkauf dieser Hufen an das Kollegiatstift die davon der Landesherrschaft zukommende Getreideabgabe auf seine Hufen übernommen hat: er hatte demnach im Jahre 1656 nicht von 9, sondern von  $19\frac{1}{2}$  Hufen das Pfluggetreide zu liefern, mithin rund 5 Scheffel Weizen und ebensoviel Roggen.

<sup>2)</sup> Genau sind es 1087,04,50 ha. oder  $63\frac{1}{8}$  Hufen. Im Jahre 1656 gehören zum Dorfe Kalkstein 40 Hufen mit 9 Bauern und 1 Schulzen, zum Gute Kalkstein 9 Hufen, das Guttstädter Kollegiatstift besitzt  $10\frac{1}{2}$  Hufen, die fehlenden 4 Hufen mögen die 4 Pfarrhufen sein (Erml. Zeitschr. X, 57), die wohl deshalb, weil sie steuerfrei waren, im summarischen Verzeichnis nicht mitgezählt worden sind. Das Privileg von 1285 giebt dem Gute 60 Hufen, dazu kamen im Jahre 1397, wie gezeigt,  $3\frac{1}{8}$  Hufen Uebermaß. So ist der Flächeninhalt und wohl auch der Grenzzug von Kalkstein zu allen Zeiten derselbe gewesen.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 60. Außerdem erwähnen die Quellen gelegentlich die Pfarrer Johannes Mugtenwald, der aus Wormditt gebürtig,

haben, lassen sich die Kalkstein, wie wir sahen, nur bis Ende des 14. Jahrhunderts nachweisen. Bald aber kommen sie im übrigen Ostpreußen, wie auch in Westpreußen und Schlesien häufig vor, und noch heute blüht namentlich in Westpreußen das Geschlecht derer von Kalkstein.<sup>1)</sup>

Die Besitzungen der anderen Lichtenaus lagen ursprünglich ebenfalls an der Passarge. Das Feld Watinin nördlich der Drewenz und gewiß noch ein Stück des späteren Basiens hatte Gerhard inne,<sup>2)</sup> Alexander saß wohl südlich von Kalkstein auf dem Felde Eldithen, und daran schloß sich der Besitz Hermanns, die Felder Zygeniten und Swarboniten in Pogesanien, die Feldmark etwa des heutigen Waltersmühl.<sup>3)</sup> Das ganze rechte Passargeufer von Braunsberg bis hin in die Guttfädter Gegend gehörte so fast ununterbrochen den beiden Familien Fleming und Lichtenau. Als dann aber 1288 Albert Fleming und Konrad Wendepfaffe ihre 220 Hufen in der terra Wewa aufgeben mußten, mußten, wie wir sehen werden, zu deren Gunsten auch die Lichtenaus weichen und ihre Güter zum Teil gegen andere im Frauenburger Gebiet eintauschen.

Mit zu den ersten Landverleihungen, die Heinrich I. vorgenommen hat, gehören zweifellos die von Sirien (d. i. Schillinghen) und Rogiten (Regitten). Das Gut Sirien, 60 Hufen in den Feldern Syrien und Clopien, erhielt vermutlich ums Jahr 1284 Heinrich von Hundirthusen oder Hunderthuben,<sup>4)</sup>

---

im April 1416 ermländischer Kleriker und Notar war und später Pfarrer von Peilgenthal geworden ist, Petrus Scheidholz am 24. Oktober 1482 und wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert einen Martin Neumann und Jacobus. Cod. Warm. III, Nr. 510. 512. 585; Scr. rer. Warm. I, 263. 281. 289. 489.

<sup>1)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 72.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 103, wo ihm für die Hufen, die er in Watinin besessen hatte, das heutige Kurau bei Frauenburg verstanden wird. Vender scheint den Gerhard oder Gerko, den Besitzer von Watinin, für einen Stammpreußen zu halten, wenigstens erklärt er Erml. Zeitschr. IX, 60: „1297 wurden die dortigen preussischen Ansiedler in eine andere Gegend (Kurau) versetzt“. Auf Seite 69 dagegen führt er richtig aus, daß von Gerhard oder Gerko von Lichtenau das Rittergeschlecht von Kurau entstammte.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 153.

<sup>4)</sup> In diesem Jahre erscheint Henricus de Hundirthusen zuerst als Zeuge in den Urkunden des Bischofs. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 57.



wie ihn die Urkunden nennen. Sein wahrer Name war wohl Heinrich Hundhaupt.<sup>1)</sup> Mit mehreren Verwandten war er ins Ermland gekommen und hatte sich, wie es scheint, um dasselbe sehr verdient gemacht, da ihm der Bischof in der unmittelbaren Nähe von Braunsberg solch bedeutenden Grundbesitz anwies. Vielleicht ist er einer jener beiden Heinrichs, die in der Urkunde vom 10. März 1246 zusammen mit Johannes Fleming unter den Lübeckern genannt werden, denen der Orden unter anderm 2500 Hufen im nördlichen Warmien zuerkannte. Auf Flemings Zureden mag er dann später seine Schritte nach dem Ermlande gelenkt haben und mit an der Gründung Braunsbergs teilgenommen haben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dreimal wird Heinrich, der erste Besitzer von Schillgehnen, in unseren Quellen genannt, am 1. Juli 1284 in der Urkunde für Körpern, am 20. April 1285 in der für Kalkstein und am 18. Juni 1290 im Privileg für Schillgehnen. Das erste Mal heißt er Heinrich von Hundirthumben, die beiden anderen Male Heinrich von Hunderthusen. Im Privileg von Körpern kommt auch ein Verwandter von ihm vor: Conradus cognatus suus tunc temporis noster (des Bischofs) colorarius. Dieser Konrad wird in der Verleihung von Wusen am 27. Juli 1284 Cunradus de hunhobeton genannt, in der Verschreibung über die Wecklismühle am 17. Januar 1294 führt er mit seinen Brüdern Heinrich und Hermann den Familiennamen Honthaupt. Wie wenig genau man es beim Abschreiben mit den Namen nahm, die bisweilen auch schwer zu entziffern sein mochten, zeigt die Urkunde für Demuth und Schönau vom 9. Januar 1301, wo dieselben Brüder Konrad, Hermann und Heinrich im Privilegienbuche F de hauchenton, im Privilegienbuche B de hunthouten und in E de haucheriten heißen. Der Name Honthaupt dürfte wohl der richtige sein, da noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine solche Familie im Ermlande existiert. Ein Ambrosius Hunthaupt de Huntenberg ist 1403 ermländischer Kleriker, ein Conradus Hunthoubt gegen Ende des Jahres 1422 Vikar an der Domkirche zu Frauenburg, wo er auch ein Anniversarium hat. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 57. 70. 85. 83. 111. 112; III, Nr. 389. 593; Ser. rer. Warm. I, 223 ff.

<sup>2)</sup> Schon die Herausgeber des Cod. dipl. Warm. haben I, S. 17 Anm. 4 darauf aufmerksam gemacht, daß die Namen einiger jener Lübecker Bürger in den Verschreibungen des Bischofs Heinrich Fleming über Besitzverleihungen in dem bischöflichen Anteile Ermlands häufig wiederkehren. Ein Wernerus, entsprechend dem Wernerus von Quedelingsenburch, ist uns schon als Kämmerer des Bischofs und sein Bruder Burchardus als Bürger in Braunsberg begegnet. Ein anderer Werner, genannt Werner

Außer den gewöhnlichen Vergünstigungen des kulmischen Rechtes wurden ihm mit den großen und kleinen Gerichten der gesamte Nießbrauch und Nutzen in Fischerei, Jagd und Vogelzug zugestanden. Zwei Reiter hatte das Gut zur Landwehr innerhalb der Diözese zu stellen und dementsprechend die zweifache Rekognitionsgebühr zu zahlen, daneben das übliche Pflugkorn. Vom Erbe eines gewissen Lubeko zog es sich in der Breite gegen Schalmeh hin; die Länge der Hufen war von der Passarge ab gemessen worden. Im persönlichen Beisein des Bischofs wurden die Grenzhügel aufgeschüttet.

Aber bald verkaufte Heinrich Hundhaupt mit landesherrlicher Genehmigung sein Besitztum an einen andern Heinrich, der sich dann nach dem Gute Heinrich von Sirien nannte.<sup>1)</sup> Ihm erneuerte der Bischof mit Zustimmung des Kapitels das wahrscheinlich durch eine Feuersbrunst verloren gegangene Privileg am 16. Juni 1290 und ließ daran sein und seines Kapitels Siegel hängen.<sup>2)</sup>

Wie üblich ward der größte (östliche) Teil der Feldmark, 40 Hufen, mit preußischen Bauern besetzt; manche von ihnen

---

von Kossen, erhält Gut Regitten bei Braunsberg. Arnoldus von Calue läßt sich zwar nicht nachweisen, wohl aber ist am 14. März 1297 ein Werner von Kalbe Besitzer von Schafesberg bei Frauenburg, und der zum 8. Juli 1310 genannte Jordan von Kalwe ist gewiß sein Sohn. Vielleicht gehört der von 1284—1291 in den Urkunden vorkommende Johannes de Cowal gleichfalls zu ihnen. Cod. Warm. I, Nr. 69. 79. 80. 81. 82. 88. 98. 154. So dürfte es nicht gerade unmöglich sein, daß auch Henricus von Beckenheim und Henricus von Louenburgh mit unserm Heinrich von Hunderthuben und dem gleich zu erwähnenden Heinrich von Sirien identisch sind.

<sup>1)</sup> Es ist wohl derselbe, der im Privileg für Kirschienen am 4. Juni 1284 Heningus de postrie und in dem für Tüngen am 14. August 1287 Henricus de Synne genannt wird. Darnach scheint er Schillgehnen noch im Jahre 1284 erworben zu haben.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 85. Die amtliche Copie im Lib. privil. antiq. des Bisch. Arch. Freibg. hat die Uberschrift: »Privilegium Heinrici de Schilien super LX mansis in campis Clopien et Schilien«. „Es sind,“ bemerken die Herausgeber des Codex dazu, „die königlichen Bauernhöfner Kloprien und Schillgehnen bei Braunsberg“. Sie irren, denn diese 60 Hufen bilden heute Gut Böhmenhöfen und Dorf Schillgehnen; zwei Hufen sind aus Dorf Grunenberg gefallen.

mochten noch von früher her dort sitzen: in jedem Falle entstand frühzeitig hier das Gutsdorf Schillgehnem. Demselben verließ Bischof Jordan am 1. September 1328 auf dringendes Bitten seines Getreuen Tilo von Ulsen, des damaligen Gutsherrn, und in Ansehung der Dienst- und Pflichteifrigkeit der Dorfbewohner, die sie seinem Vorgänger Eberhard und ihm des öfteren bewiesen hatten, 7 Hufen 6 (fulmische) Morgen von seinem dortigen Walde, der Damerau, zwischen den 6 Hufen Herbords (Birkmannshöfen), dem Bibragewässer (Behwerbach),<sup>1)</sup> dem Gute Michaels (Hirschfeld) und dem Felde Clupien (Dorf Klopchen) mit allem Nutzen und Zubehör nach Erbrecht zu ewigem Besitz gegen einen jährlichen Zins von 4 Mark. Sollten die Hufen im Laufe der Zeit urbar gemacht werden, so hatten sie von ihnen dem Bischof noch das Pflugkorn (*annonas de aratri consuetas*), dem Pfarrer aber das Meßgetreide (*missales annonas*), was wir heute Dezem nennen,<sup>2)</sup> zu geben nach der Gewohnheit des Landes und wie sie von ihren anderen bebauten Hufen thaten. Auch behielt sich Jordan die Gerichte und alles übrige, was sonst dem Landesherrn zustand (*que spectant ad dominium seu recognitionem ipsius*), auf den neu verliehenen Hufen voll und ganz vor.<sup>3)</sup> — Deutlich erkennbar bilden diese Waldhufen den südöstlichen Teil der Schillgehner Gemarkung, das Stück, das die gerade Fortsetzung ihrer anfänglichen Ostseite bis zur Nordostecke von Klopchen abschneiden würde.

<sup>1)</sup> Wenn die aqua Bibra und nicht das Ordensgebiet, das seit 1374 durch die Behwer vom bischöflichen Ermland geschieden wurde, als Ostgrenze der Schillgehner Waldhufen genannt wird, so dürfte der Grund darin liegen, daß damals (1328) des Bischofs Anteil, speziell seine Damerau hier noch über die Behwer hinausgriff.

<sup>2)</sup> Die *annona missalis* ist von dem eigentlichen Dezem, den die Hinterlassen ihren unmittelbaren Gutsherrn voll abzuliefern hatten, und für den von den Freien der Landesherrschaft das Pflugkorn gegeben wurde, wohl zu unterscheiden. Sie betrug für jede Bauernhufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer.

<sup>3)</sup> Im Jahre 1584 bestätigt Martin Kromer den Bewohnern des Dorfes Schillgehnem diese ihre Waldhufen, doch müssen sie dafür fortan 12 Mark Zins zahlen. Noch 1772 hat das Dorf einen Wald von 7 Hufen 6 Morgen. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 238 mit Anmerk. Erml. Zeitschr. X, 104.

Für das eigentliche Gut, den westlichen kleineren Teil, der sich längs der Passarge zu beiden Seiten des durch seine landschaftlichen Reize ausgezeichneten Lasmetbaches hinzieht,<sup>1)</sup> kam gegen Ende des 14. bezw. den Anfang des 15. Jahrhunderts der Name Böhmenhöfen auf.<sup>2)</sup> Es erhielt ihn allem Anschein nach von der Familie von Böhmen (Bemen, de Bohemia), die durch Bischof Hermann von Prag (1340—1349) nach dem Erm-land gezogen wurde. In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts finden wir auf dem Gute den Eidam des letzten Fleming von Klenau, den bischöflichen Vasall Caspar von Bemenhofen, der am 13. April 1416 zu Marienburg der Bestätigung des ermländischen Bischofs Johannes Abeczier durch den Erzbischof Johannes Wallenrod von Riga beiwohnt und noch am 9. Juli 1417 im Besitze des Gutes ist.<sup>3)</sup>

Wohl bald nach der Besiedelung der Gegend ist an der Lasmet die Böhmenhöfener Mühle entstanden. Im 14. Jahrhundert war sie im Besitze der Familie Bogen, eines Seitenzweiges derer von Bassen. Von den Brüdern Johannes und Heinrich von Bogen kaufte sie Bischof Heinrich IV.

<sup>1)</sup> Er wird auch Lasnicz genannt (Cod. Warm. I, Nr. 134. 248), entspringt in der Sträubendorfer Feldmark, fließt durch Pilgramsdorf, Vormannshof, Schwirganden, Liebenau, Schöndamerau, Knobloch, Gr. Maulen, Schalmey und bildet mit seinen steilen Abhängen die Grenze zwischen Grunenberg einerseits, Lunau, Schwillgarben, Klopchen andererseits, um dann über Schillgehnen und Böhmenhöfen der Passarge zuzueilen.

<sup>2)</sup> Am 8. April 1330 werden noch die *grancias feodaliū de Schilien* genannt, und im Jahre 1388 ist Hans von Schilieine Landschöffe im bischöflichen Landgericht zu Wormbitt. Der Name Böhmenhöfen für den westlichen Teil des Gutes kann also erst später aufgefunden sein. Zuerst nachweislich ist er am 27. Juli 1408 bezw. schon am 5. Juli 1407, wo wir Caspar von Bemenhouen als Besitzer des Gutes finden, nicht erst 1410, wie Bender will. Um dieselbe Zeit, vom 29. Dezember 1402—23. Mai 1427 (4. März 1437?) ist ein Nikolaus Beme Pfarrer von Braunsberg. Vielleicht hat er seine Verwandten, zu denen Caspar gehört haben mag, nach Böhmenhöfen gezogen. Am 19. März 1410 werden Schilgein und Bemenhöfen gesondert aufgeführt. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 248; III, 219. 432. 441. 456; Ser. rer. Warm. I, 409.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 432. 441. 512; vgl. Erml. Zeitschr. IX, 8.

(1401—1415); sein Nachfolger Johannes verschrieb sie am 7. August 1420 mit einem Wasserrade an Johannes Pflug von Heilsberg zu kulmischem Rechte gegen einen jährlichen Zins von 3 Mark zu Weihnachten.<sup>1)</sup>

Die großen Kriege in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind auch an Schillgehnen und Böhmenhöfen nicht spurlos vorübergegangen. Im Jahre 1484 sah sich der damalige Gutsherr Georg von Palten genötigt, die 40 Hufen des Dorfes Schillgehnen an den Bischof Nikolaus von Tüngen zu verkaufen, der sie aus seinem Privatvermögen erwarb und dem Domkapitel von Ermland zur Begehung eines Jahrgedächtnisses und anderer Gottesdienste vermachte. Aber schon Bischof Fabian (1512—1523) tauschte Schillgehnen vom Kapitel gegen das Dorf Millenberg bei Wormditt ein, welchen Tausch sein Nachfolger Mauritius Ferber bestätigte. Jetzt erhielt der Ort auch seinen eigenen Schulzen, dem am 4. September 1565 zwei Schulzen- und zwei scharwerksfreie Zinshufen verschrieben werden, welche Verschreibung am 8. Februar 1683 erneuert wurde.<sup>2)</sup> Zu Ende des 16. Jahrhunderts teilen sich außer dem Schulzen 9 Bauern in die Schillgehner Gemarkung; im Jahre 1656 finden wir daselbst 7 Bauern und 1 Schulzen.<sup>3)</sup> Aber der zweite Schwedenkrieg hatte das Dorf wieder arg mitgenommen; drei Besitzer von je 4 Hufen, Matthes Ewert, Jacob Thill und Simon Lang waren abgebrannt, die 4 Hufen des Barthel Wüchert nebst 2 anderen lagen wüste.<sup>4)</sup> Wann und aus welchem Anlaß 2 Hufen in Schillgehnen Braunsberger Pfarrhufen geworden sind, ist ungewiß.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 559.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 85 Anm. 2; S. 516 Zusatz 32.

<sup>3)</sup> Erml. Zeitschr. VI, 210, 221; VII. 191. Zu den 40 Hufen, die das summarische Verzeichnis dem Dorfe giebt, kommen noch die 7 Hufen 6 Morgen Wald, da das genannte Verzeichnis Waldhufen niemals berücksichtigt oder sie besonders angiebt. Heute mißt Schillgehnen 802,37,40 ha. = 47 $\frac{1}{6}$  Hufen. Das ist genau der alte Flächeninhalt.

<sup>4)</sup> Erml. Zeitschr. VII, 192.

<sup>5)</sup> Vielleicht ist es nach 1656 geschehn; denn das summarische Verzeichnis rechnet, wie erwähnt, zum Dorfe 40 steuerpflichtige Hufen. Nach Abzug der 2 Pfarrhufen dürften es aber nur 38 sein.

Von den 20 Hufen, die nach dem Verkaufe Schillgehneus noch übrig blieben, fielen zwei an das Dorf Grunenberg, und so bestand Gut Böhmenhöfen fortan aus 18 Hufen, über die Georg von Palten im Jahre 1485 vom Bischof ein neues Privileg erhielt.<sup>1)</sup> Durch den Anfall der zwei Hufen an Grunenberg ist die alte Grenze im Süden ein wenig verschoben, aber auch im Norden hat sie sich etwas verändert. Auf beiden Seiten lief sie ursprünglich in der Fortsetzung der heutigen Schillgehner Grenze nach der Passarge. Die Besitzer haben seitdem unaufhörlich gewechselt. Bis 1772 saßen auf Böhmenhöfen noch die Kempe, die Schlubut, die Bombeck, die Moller, die Herzfeld und die Tettau.<sup>2)</sup>

Schillgehnen (mit Böhmenhöfen) stieß, wie aus seinem Privileg von 1290 hervorgeht, im Norden an das Erbe Lubeko's, das mithin den südlichen Teil der jetzigen neustädtischen Feldmark von Braunsberg eingenommen haben muß. Lubeko soll wohl heißen der Lübecker, der Mann aus Lübeck. Vielleicht gehört auch er der Familie Hundhaupt an. Wenigstens werden in der Verschreibung von Demuth und Schönau am 9. Januar 1301 zusammen als Zeugen genannt Lubko, Hugo, Konrad, Hermann, Heinrich von Hauchenten, wobei freilich zweifelhaft bleibt, ob der Zuname „von Hauchenten“, der augenscheinlich aus Hundhaupt verderbt ist, sich auch auf Lubko und Hugo bezieht.<sup>3)</sup> Noch am 26. März 1313 kommt ein Lubiko in der näheren Umgebung des Bischofs Eberhard vor.<sup>4)</sup> Da später das bischöfliche Allod Karwan bis nach Schillgehnen und Böhmenhöfen reichte,<sup>5)</sup> so ist die Be-

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 85 Num. 2. Erml. Zeitschr. X, 74. Die Zahl der Hufen ist fortan die gleiche geblieben. Zum Jahre 1772 wird bemerkt, daß unter denselben ein Wald von 1½ Hufen sei. Erml. Zeitschr. VII, 192; X, 88. 105. 727. Heute hat Gut Böhmenhöfen einen Flächeninhalt von 313,45,40 ha. oder 18,42 Hufen.

2) Erml. Zeitschr. VI, 209; VII, 192; IX 8. 9. 238; X, 54. 74. 97.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 111: Testibus Hermanno scriptore lubkone hugone conrado hermanno heinrico de hauchenten et aliis quam plurimis viris fidedignis. Daß Konrad, Hermann, Heinrich Brüder sind, ist aus Cod. Warm. I, Nr. 112 ersichtlich.

4) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 168.

5) Urkunde vom 19. März 1410. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 456.

sizung Lubekos in dasselbe aufgegangen. Vermutlich hat Lubeko im persönlichen Dienste Heinrichs I. und seines Nachfolgers gestanden, eine Vermutung, die an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn wir sehen, daß ein Tilo (d. i. Theoderich) Lubiconis, wohl sein Sohn, vom 16. November 1340 bis zum 10. Juli 1361 bischöflicher Vogt des Schlosses und Bezirkes Braunsberg ist.<sup>1)</sup>

Den Grund und Boden in unmittelbarer Nähe seines Schlosses behielt sich Bischof Heinrich Fleming persönlich zu seinem und seines Hofstaates Unterhalt vor. Am rechten Ufer der Passarge dehnte sich das schon im Privileg der Altstadt Braunsberg erwähnte bischöfliche Tafelgut vom Erbe Lubekos bis hin zum Felde Rogiten und den Grenzen der altstädtischen Gemarkung. Preussische Hintersassen, denen so der Bischof nicht bloß Landesherr, sondern auch unmittelbarer Gutsherr war, bewirtschafteten dasselbe in der damals üblichen Weise.<sup>2)</sup> Sie unterstanden wahr-

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 313; II, 314; Ser. rer. Warm. I, 319 Anmerkung.

<sup>2)</sup> Es ist eigentlich eine müßige Frage, die Hoffmann, a. a. D. S. 241 und Bender, Ermlands politische und nationale Stellung S. 57 aufwerfen, die Frage, ob die Zahl der hörigen Preußen im Ermland eine große oder kleine gewesen sei, da unsere Quellen uns hier fast vollständig im Stiche lassen. Bender entscheidet sich für das erstere, indem er neben deutscher immer auch preussische Bevölkerung vermutet, wo in den Urkunden neben den Abgaben vom aratrum auch solche vom uncus erwähnt werden. A. a. D. S. 42. Ihm ist zu entgegnen, daß das Pflugorn — denn nur auf diese Abgabe kann er Bezug nehmen — immer, wo es gefordert wird, zugleich vom Pfluge und vom Haken gefordert wird, auch in Verschreibungen, bei denen wegen der Kleinheit des darin gewährten Grundbesitzes an Hintersassen gar nicht gedacht werden kann. Es war eben eine stehende Formel, die ausnahmslos in den Urkunden angewandt wurde. Der ursprüngliche Grund dafür mag der gewesen sein, den Hoffmann ansührt, daß man annahm, jeder werde sein Gut oder einen Teil desselben — in der ersten Zeit wurden bekanntlich, wenigstens an Deutsche, nur größere Landkomplexe verliehen — mit Hintersassen besetzen, weil dieses damals die einzig mögliche Art der Bewirtschaftung war. Was Hoffmann aber für seine gerade entgegengesetzte Ansicht vorbringt, daß von der altpreussischen Bevölkerung des Ermlandes ein verhältnismäßig nur kleiner Teil übrig geblieben sei, ist ebensowenig zwingend. Zwar haben wir unter unseren Verschreibungen nur eine einzige, in der ein Stück Land verliehen wird, auf welchem ein mit Namen genannter höriger Preuße sitzt, aber daneben doch verschiedene andere, die, wie wir gezeigt haben, Hintersassen ganz im allgemeinen, homines in

scheinlich der Aufsicht des bischöflichen celerarius, des Wirtschafters oder Kämmerers der bischöflichen Haushaltung.<sup>1)</sup> Als solcher wird 1284 ein Verwandter des Heinrich von Hundirtheben, des ersten Besitzers von Schillgehnen, genannt, Konrad Honthaupt, der, wie wir eben sahen, sammt mehreren Brüdern noch 1301 vorkommt.<sup>2)</sup> Allem Anscheine nach gehören sie mit zu den angesehensten Bewohnern und Bürgern Braunsberg's. Das Gut, das bald den Namen Karwan erhalten hat,<sup>3)</sup> benutzten Ermlands Landesherrn in der Folge zur Dotierung der Neustadt Braunsberg.

premissis mansis residentes, erwähnen. Freilich hat auch der Krieg im Ermlande lange und blutig gewüthet und viele Opfer gefordert, aber jedenfalls nicht mehr, als in denjenigen Theilen der Landschaften Warmien, Natangen, Barten und Pogesauien, die nicht zum späteren Bistum gehörten. Wenn schließlich Hoffmann behauptet, sowohl der Bischof als das Domkapitel hätten unzweifelhaft den größten Teil der hörigen Preußenfamilien als ihre unmittelbaren Hintersassen für sich selbst zurückbehalten, so ist das eben eine Behauptung, weiter nichts. Nachweislich hat Heinrich I. nur sein Tafelgut Karwan bei Braunsberg, etwa 60 Hufen, in eigener Bewirtschaftung gehabt, das Domkapitel bis zum Jahre 1300 nur das Gebiet von Jagern, etwa 45 Hufen, und wenige Hufen bei Frauenburg. Ob sie aber dazu Hintersassen aus den umliegenden ermländischen Gebieten herangezogen und auf ihren Alloden angesiedelt, ob sie sich nicht mit den begnügt haben, die sie bereits dort vorfanden, ist schwer zu entscheiden. Das einzige, was für Hoffmanns Ansicht zu sprechen scheint, von ihm aber gar nicht, wenigstens nicht in diesem Zusammenhange berücksichtigt wird, ist jene Urkunde des Bischofs Heinrich vom 14. Juli 1282 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 61), in der er allen Ansprüchen auf das Dorf Reichenbach in Schlesien zu Gunsten des Ordens entsagt, weil dieser ihn mannigfach mit Rat und That bei der Sicherung und Besiedelung des Bistums unterstützt und vor allem seinen eigenen Hintersassen das Fortziehen nach dem Ermlande ohne das sogenannte Abzugsgeld (vergl. darüber Hoffmann, a. a. D. S. 242. 243) erlaubt hatte: »maximeque cum reformacioni et instaurationi dicte Ecclesie per nos sufficienter succurrere non possemus, iidem fratres, homines in terris suis residentes, ad incolenda dicte Ecclesie nostre bona ex toto desolata, transire permiserunt libere.«

<sup>1)</sup> Vgl. Dombrowski, a. a. D. S. 25.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 57. 111.

<sup>3)</sup> Wahrscheinlich hieß es so nach dem Karwan, dem bischöflichen Küsthaufe, der Schirrkammer, der bei der heutigen Gr. Amtsmühle lag und als solcher bereits 1325 urkundlich sich nachweisen läßt. Ausdrücklich Karwan genannt wird das allodium mense episcopalis allerdings erst am 19. März 1410. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 222. 223; II, 81; III, 456.



Unmittelbar an der Bistumsgrenze, aber noch im alten Ordensgebiete liegen nördlich von Braunsberg die Güter Kossen und Hammersdorf. Sie bildeten damals, als man an die Besiedelung des Ermlandcs ging, einen Teil der Besitzungen des treuen Stammpreußen Juncterus von Kussen. Nach seinem Tode hatte ein deutscher Anzögling Werner die Wittve geheiratet und nannte sich Werner von Kossen. Er nahm wahrscheinlich an der Gründung von Braunsberg hervorragenden Anteil, denn er läßt sich, noch ehe Heinrich Fleming von seiner Romreise heimkehrte, im Ermlande und zwar in der genannten Stadt nachweisen.<sup>1)</sup> Für seine Bemühungen erhielt er wohl bald nach des Bischofs Rückkehr das unmittelbar an seine anderen Güter stoßende Feld Rogiten mit den anliegenden Wiesen. Von der Landesgrenze reichte dasselbe nach Süden bis zum sogenannten Gaine des Baders (usque ad indaginem Balneatoris), dem Badersshagen oder Petersshagen, wie noch heute dieser Teil des damaligen bischöflichen Allods, des späteren neustädtischen Feldes von Braunsberg heißt. Ein Graben, noch jetzt vorhanden, war hier die Grenze.<sup>2)</sup> Im Westen stieß das Feld auf eine kurze Strecke an jenen Sumpf nach Kossen zu, den Bischof Heinrich später der Altstadt Braunsberg verließ, auf den jedoch die Besitzer von Regitten gleichfalls Anspruch erhoben, bis er ihnen von Bischof Jordan abgesprochen wurde<sup>3)</sup> und auf dieser Seite Regitten fortan an altstädtisches Terrain grenzte. Im Osten bildet heute die Regitter Feldmark die Grenze zwischen dem Braunsberger und Heiligenbeiler Kreise; aber ursprünglich lag hier noch weiter nach Osten bischöfliches, nicht Ordensgebiet.

Zu fulmischem Rechte ward an Werner von Kossen das Gebiet samt seinen Pertinenzien verliehen mit freier Fischeret, Jagd und Vogelhang, mit den großen und kleinen Gerichten, über-

<sup>1)</sup> Als Wernico de Kussin ist er in dem zu Braunsberg ausgestellten Privileg für Perwiltcn Zeuge. Otto, der Sohn Junkters, wird sein Stieffohn genannt. Cod. dipl. Warm. I, 59. 88; II, 543. Daß Kossen und Hammersdorf der Familie gehören, erschen wir auch aus Cod. II, Nr. 105.

<sup>2)</sup> Dieser Graben wird zwar erst 1394 erwähnt (Cod. Warm. III, Nr. 286), aber er dürfte schon sehr frühe als Grenze angelegt worden sein.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 240.

haupt mit jeglichem Nutzen und Nießbrauch. Nur einen Ketter hatte er zur allgemeinen Landwehr innerhalb des Bistums zu stellen und die üblichen Abgaben, das Pflugkorn und den Rekognitionszins, zu entrichten. Sein hohes Alter scheint ihn jedoch veranlaßt zu haben, die Besiedelung von Regitten jüngeren Kräften zu überlassen. Schon 1291 verkaufte er das Gut seinem Stiefsohn Otto von Rossen mit Zustimmung des Bischofs und Kapitels, leistete vor ihnen freiwillig darauf Verzicht, und wird seitdem nicht mehr erwähnt.

Otto und seine Nachkommen, denen Regitten unter dem 4. September 1291 feierlich vom Bischof mit Zustimmung des Kapitels übergeben wurde, — letzteres besiegelte auch die darüber ausgestellte Urkunde<sup>1)</sup> — spielen in der Bistums-geschichte eine gewichtige Rolle. Seit 1285 erscheint er im Gefolge des Bischofs, in den meisten seiner Urkunden tritt er als Zeuge auf. „Unsern Lehnsmann“ nennt ihn Heinrich I. Eberhard bestellte ihn bald nach seinem Regierungsantritte zum Bistumsvogt, in welchem Amte er vom 29. Juni 1305 bis zum 4. Juli 1307 und dann wieder vom 8. Juli 1311 bis zum 26. März 1313 sich nachweisen läßt. Zwischen 1323 und 1328 ist er dann gestorben<sup>2)</sup>. Seine Nachkommen besaßen Regitten bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts. Sie hatten es zum Teil an Gärtner ausgethan, auch eine Mühle existierte schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf dem Gute, von welcher die Gutsherrn den Zins zogen<sup>3)</sup>. Daß auch preukische Hinterlassen, vielleicht von Anfang an, dort angestiedelt waren, beweist die Bezeichnung villa, die Regitten im Jahre 1374 führt<sup>4)</sup>. Am 15. Mai 1405 entscheidet Bischof Heinrich IV. einen Streit, der zwischen den

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 88.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 70. 93. 131. 140. 162. 168. Scr. rer. Warm. I, 319 Anm. 11. Am 20. April 1323 kommt er zum letzten Mal als Zeuge vor; die Urkunde vom 14. Oktober 1328 erwähnt ihn als gestorben. Cod. Warm. I, Nr. 213. 240.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. II, Nr. 105. Die Gärtner sind Inhaber kleiner Grundstücke, sogenannter Gärten, die verschieden groß etwa 3—15 kulmische Morgen umfassen.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Warm. II, S. 521. 522.

damaligen Besitzern von Regitten über die Gefälle von dem Kretschem (dem Krüge) daselbst ausgebrochen war<sup>1)</sup>.

Ein Jahrhundert später ist Eigentümer des Gutes der Landvogt und Schloßhauptmann von Braunsberg (Georg von Prohken, dem Bischof Mauritius Ferber unter dem 12. Oktober 1528 gestattete, neben seiner Mühle in Regitten auch eine Schneidemühle zu errichten, und dessen Nachkomme Hans Breucke noch 1587 dort sitzt; 1656 gehört es einem Herrn Branten (Brandt). Auf 53 Hufen wird damals sein Flächeninhalt angegeben. Später, zu Anfang des 18. Jahrhunderts, kaufte das Gut, wie es scheint von den Brüdern v. Tettau, das Domkapitel von Ermland, in dessen Besitz Regitten bis zur Okkupation des Landes im Jahre 1772 blieb. Es wurde der Sitz des Domainenamtes Frauenburg und endlich vom Staate veräußert<sup>2)</sup>.

Bei der Besitznahme durch Preußen hat das domkapitulärliche Vorwerk Regitten nach einem allerdings nicht amtlichen Berichte 48 Hufen, „unter denen auch (6) Waldhufen mitbegriffen sind, so bei diesem Vorwerk liegen“. Das Dorf Regitten zählte 12 Hufen mit 6 Bauern und 8 Einliegern. „Diese Bauern haben aus dem herrschaftlichen Walde frei Lesehholz unentgeltlich“. Auf dem Vorwerke selbst saßen 26 Inskleute. „Weil nur wenig Scharwerk und alles auf Tagelohn gearbeitet wird“, fügt der Bericht hinzu, „so ist nach Abzug der großen Ausgaben der Ertrag gering geblieben“. Von den amtlichen Ingenieuren wurden damals vermessen für „Vorwerk und Wald bei Regitten“ zusammen 45 Hufen 3 Morgen und 23 Hufen 6 Morgen kulmisch, Wald waren 6 Hufen 20 Morgen 107 Ruten<sup>3)</sup>. Heute beträgt der Flächeninhalt des Gutes Regitten rund 39 Hufen, der des Dorfes nahezu 18 Hufen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 410. Nicht weniger als fünf Mitglieder der Familie haben damals Anteil an dem Gute, Jorgen, ritter von Rogiten, Catherina etwan Clauke Rickels husfrowe, Rötcher von Rogiten, Günther und Otte.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, S. 517 Zusatz 34; Erml. Zeitschr. VI, 209; VII, 192. 195 Anm. Cod. Warm. I, Nr. 239 Anm.

<sup>3)</sup> Erml. Zeitschr. X, 104. 105.

<sup>4)</sup> Genau sind es für das Gut 661,1500 ha. oder 38,35 Hufen, für das Dorf 304,2140 ha. oder 17,87 Hufen, das macht zusammen 56<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Hufen. Diese

Zwischen dem Braunsberger Stadtlande und dem Gute Gr. Klenau am linken Ufer der Passarge, wo heute die Einwohner des Dorfes Neupassarge auf fruchtbarem Marschboden ihr Gemüse bauen, mit dem sie tief ins Land hinein die Märkte der ermländischen Städte versorgen, dehnte sich zur Zeit, da die Kolonisation des Bistums begann, ein weites sumpfiges Terrain bis hin zum Haß. Die Ueberschwemmungen des Flusses im Frühjahr, das Stauwasser bei starkem Westwind vom Haße her<sup>1)</sup> machten es zur Besiedelung untauglich. So lieferte es wohl, zum Teil mit dichtem Wald bestanden, dem bischöflichen Haushalt in Braunsberg das nötige Bau- und Brennholz, seine Wiesen dienten zur Viehweide.<sup>2)</sup> Bald aber, als Braunsbergs Handel aufzublühen begann und seine Schiffe Haß und See befuhren, wurde mehr und mehr das Bedürfnis fühlbar, am Ausflusse der Passarge zur Stärkung und Erfrischung der aus- und einlaufenden Schiffer einen Krug zu errichten. Vermutlich noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts privilegierte der Bischof damit den Polen Crisanus, von dessen Landsleuten die Passargemündung vielleicht des Fischhandels wegen besucht wurde, wie es noch heutzutage von Seiten der polnischen jüdischen Händler geschieht.<sup>3)</sup> Nach des Crisanus Tode erhielt am 1. Juni 1325 sein Haus, seinen Garten und einen Morgen Acker zu Erbrecht ein gewisser Ehardus. 2 Mark Zins hatte er davon alljährlich zu Weihnachten zu zahlen, durfte 6 Reusen in der Passarge stellen, Holz zum Brennen und Bauen, soviel er dessen bedurfte, (aber nicht zum Verkaufen) aus dem anliegenden Sumpfe holen, 8 Stück

---

Größe stimmt mit der, die das summarische Verzeichnis giebt, nahezu überein, läßt sich aber mit der von 1772 kaum vereinbaren. Woher der Unterschied, habe ich nicht ermitteln können.

<sup>1)</sup> Noch zum Jahre 1656 heißt es von Vorwerk Klenau: „Die Wiesen sind gutt, darauf mehrtheils Kleewer und gutt dichtes graß wachsen soll. werden aber oftmals bey starkem westenwind von dem Haaf überschwemmet. Erml. Zeitschr. VII, 194.

<sup>2)</sup> Daß das Land zwischen Passargemündung und frischem Haß ein mit Wald bestandener Sumpf war, mit Wiesen untermischt, zeigt das Privileg für den Krug Pfahlbude. Cod. Warm. I, Nr. 222.

<sup>3)</sup> Vgl. Bender, Ermlands politische und nationale Stellung S. 69. 70.

Bieh, ob groß oder klein, in den Winkeln der Wiesen daselbst weiden, wo sie keinen großen Schaden thun konnten, und Brod und Fleisch verkaufen. Es sollte dies der einzige Krug bleiben und kein anderer dort am Unterlaufe der Passarge errichtet werden<sup>1)</sup>. Unter Bischof Heinrich Sorbom (1373—1401) erwarb den Krug Goswinus, Bürger in Braunsberg<sup>2)</sup> und seitdem ist er — er besteht noch heute unter dem Namen Pfahlbude — bei der Stadt geblieben.

Mehr oberhalb am Flusse entstand später, aber wohl kaum vor dem 15. Jahrhundert, das Fischerdorf Neupassarge.<sup>3)</sup> Der Musterzettel von 1587 verzeichnet zu demselben 36 Bauern (das sind Gärtner und Fischer), so 3 Knechte zum Kriege auszurüsten. 1656 wohnen 30 Fischer dort, doch noch damals besitzen sie nur 1 $\frac{1}{2}$  Hufen,<sup>4)</sup> während heute die Neupassarger Feldmark über 16 Hufen mißt.<sup>5)</sup>

Ein Ueberrest von dem Braunsberg Anselms ist vielleicht die in der städtischen Gemarkung gelegene Mühle am Rotfließ, die Becklismühle. Die Annahme, daß sie die Mühle der ersten Stadt gewesen sei, die ja, wie Dusburg erzählt, unterhalb der jetzigen auf einer Insel gestanden hat, das heißt doch wohl zwischen dem Rotwasser, der Ruffa aqua, und der Passarge in der Gegend vom Köslin bis zur Kreuzkirche, diese Vermutung ist um so weniger abzuweisen, als man sonst kaum eine Erklärung für die auffallende Thatsache finden dürfte, daß Bischof Heinrich in unmittelbarer Nähe von Braunsberg und auf dessen Grund und Boden die Anlage einer Mühle verschrieb, zu der ein Bedürfnis ganz und gar nicht vorhanden war.<sup>6)</sup> Dafür spricht

<sup>1)</sup> Promittimus, quod nullam aliam thabernam ibidem in partibus inferioribus facere uel extruere debeamus.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 222.

<sup>3)</sup> Ich vermag dasselbe nicht vor Mitte des 15. Jahrhunderts nachzuweisen. Töppen, Alten der Städtetage Preußens IV, 418. 419. 592. 593.

<sup>4)</sup> Erml. Zeitschr. VI, 221; VII, 191. Von den 2 Krügen, die das summarische Verzeichniß nennt, ist wohl der eine der Krug zu Pfahlbude.

<sup>5)</sup> Nach dem Kataster sind es 272,9270 ha. oder 16 $\frac{3}{8}$  Hufen.

<sup>6)</sup> Freilich sollte der Stadt etwaiges Untermaß, das der der Mühle zugewiesene Acker ihr verursachte, an anderer Stelle ersetzt werden: Si mensura mansorum per nos dicto Ciuitati nostro Brunsberg assignata per

auch das hohe Alter der Mühle; denn sie ist sicher gleichzeitig mit der Neugründung der Stadt errichtet worden: Schon in deren Handfeste wird ihrer als der Mühle Arnolds Erwähnung gethan. Dieser besaß sie zusammen mit seinem Bruder Albert, der ihm aber bald zerrütteter Vermögensverhältnisse wegen seinen Anteil verkaufte. Darauf ward ihm das Privileg für die Mühle und den dazu gehörigen Grundbesitz erneuert. Der jährlich davon zu entrichtende Zins betrug eine Mark üblicher Münze. Ihr Name Wecklismühle läßt sich seit 1364 nachweisen. Sie hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich, deren Erzählung aber nicht in den Rahmen unserer Aufgabe fällt<sup>1)</sup>

Nur ein Teil des Feldes Cleynow, der nordöstliche, war, wie wir sahen, im Frühjahr 1284 den Geschwistern Fleming zu völlig freiem Eigentum übertragen worden. Groß Klenau hieß die Besizung fortan, während die südwestliche Hälfte des Feldes, wohl zur Unterscheidung, in der Folge den Namen Klein Klenau erhielt. Wann und an wen Kl. Klenau verliehen wurde, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit ermitteln; daß es frühzeitig zur Besetzung kam, beweist die Verschreibung für Rosenort vom 30. November 1284, als dessen eine Grenz wand das Feld des Dorfes Cleynow — es kann nach der Gemarkungskarte nur das heutige Dorf Kl. Klenau sein — genannt wird.<sup>2)</sup> Vielleicht hat es der in demselben Privileg erwähnte Magister Ethelo inne gehabt,<sup>3)</sup> von dem sonst weiter nichts bekannt ist. Die erste genaue Nachricht über diesen Teil des Feldes Klenau

---

spacium iam dictum prelibato molendino deputatum defectum habuerit, illum alio in loco remetiri volumus competentor. Die Mühle mußte übrigens beitragen zu den Lasten der Stadt. So steuerte sie zur Kriegskreife von 1364 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark. Cod. dipl. Warm. II, S. 391.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 112 mit Anmerkung 1.

<sup>2)</sup> Dorf wird Klenau wohl deswegen genannt, weil preussische Hinterlassen darauf geseßen haben werden. An eine deutsche Dorfgründung kann um diese Zeit nicht gedacht werden.

<sup>3)</sup> Diesem und seinen Erben wird nämlich darin jedes Anrecht auf Rosenort, wenn er ein solches je besessen hat, abgesprochen. Es wäre nun immerhin möglich, daß Ethelo der Besitzer des angrenzenden Kl. Klenau gewesen wäre und als solcher versucht hätte, auch den anstoßenden Walb Rosenwalde sich zuzueignen.

stammt aus der Zeit, da Jordan Bischof von Ermland war. Damals besaß Gut Klein Klenau (*hona in parua elenouia*), wie es jetzt ausdrücklich heißt, oder wenigstens einen Teil desselben ein gewisser Herbardus von Klein Klenau, vermutlich ein Verwandter des Bischofs Eberhard. Von ihm tauschte es Jordan gegen das 6 Hufen große kölmische Gütchen Birkmannshöfen oder Bergmannshöfen im Südosten von Braunsberg ein.<sup>1)</sup> Am 14. Oktober 1328 spätestens ist es im unmittelbaren Besitze des Bischofs.<sup>2)</sup>

Die Nachfolger Jordans haben es dann als Dorf ausgethan, das samt den anliegenden bischöflichen Alloden Gr. Klenau und Rosenort die Braunsberger im großen Städtekriege gern für sich eingezogen hätten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts sitzen in Kl. Klenau 7 Bauern. Das summarische Verzeichnis von 1656 führt das Dorf auf mit 12 Hufen, in die sich 7 Bauern und 1 Schulze teilen.<sup>3)</sup> Heute gehören der Ortschaft etwas über 18 Hufen<sup>4)</sup>. Ein Teil dieses Uebermaßes mag auf Rechnung der ungenauen Vermessung früherer Zeit fallen, das meiste davon ist wohl in unermüdlicher Arbeit dem Haffe abgerungen und aus Sumpf und Morast in nutzbringenden Kulturboden umgeschaffen worden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253. Daß Herbard nur 6 Hufen für seine Güter in Klenau erhält, scheint dafür zu sprechen, daß er ebensoviel auch nur dort besessen hat. Er ist jedenfalls jener Herbordus, den Eberhard am 19. Juli 1325 (Cod. Warm. I, Nr. 223) seinen Verwandten nennt.

<sup>2)</sup> In der Urkunde vom genannten Datum (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 240) spricht Jordan von seinem Hofe in Kl. Klenau (*Curia nostra parua Clenouiae*) und davon, daß er daselbst einen Grenzgraben allein, einen andern gemeinsam mit den Braunsbergern hat ziehen lassen.

<sup>3)</sup> Erml. Zeitschr. XI, 375; VI, 221; VII, 191.

<sup>4)</sup> Es sind 321,7930 ha. oder 18 $\frac{1}{3}$  Hufen.

<sup>5)</sup> Die Grenzen von Kl. Klenau scheinen sich im Laufe der Zeit geändert zu haben. Daß der kleine Knick in die Mitte der Südblinie schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts gekommen ist, haben wir früher gesehen. Die Ost- und Westgrenze sind ursprünglich gewiß geradlinig bis zum Haff gegangen, heute springen Vorwerk Klenau und Rosenort mit ihren Gemarkungen in der Nähe des Haffes weit in dieselben hinein, sodaß kaum ein Drittel der Nordgrenze von Dorf Klenau Wassergrenze ist. Ob die ehemaligen Besitzer

Auf Dorf Klenau folgt heute weiter am Haff das Gut Rosenort. Frauenburger Gebiet schließt es im Westen ab, im Süden begrenzen es die Braunsberger Stadtwiesen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts deckte dichter Wald die Gegend. Rosenwalde heißt er in der Handfeste der Altstadt am 1. April 1284. Samt allem, was dazu gehörte, verlieh ihn am 30. November desselben Jahres Bischof Heinrich mit Zustimmung seines Kapitels dem Theoderich (Dietrich), dem Sohne Arnolds,<sup>1)</sup> und seinen wahren Erben zu Erbrecht. Vom Felde des Dorfes Cleynow zog er seine Grenzen bis zur bischöflichen Wiese (die bald in den Besitz der Domherrn gelangte und heute „die Herrenwiesen“ heißt.<sup>2)</sup> Innerhalb derselben erhielt Theoderich die bürgerliche, das ist die niedere Gerichtsbarkeit (*Judicia ciuilia*), mußte aber zwei Drittel von ihren Bußen dem Landesherrn abgeben. Nach 6 Freijahren, die von Fastnachten 1285 liefen, hatte er von jeder Hufe mit Ausnahme der Sümpfe, die nicht als Ackerland gelten sollten, einen Bierdung ( $\frac{1}{4}$  Mark Pfenninge) zu zahlen. Das Recht, das etwa Magister Ethelo und seine Erben auf den genannten Wald gehabt hatten, sollte dem nicht entgegenstehen; denn im Namen der Gerechtigkeit (*Justicia mediante*) hatte ihnen der Bischof dasselbe genommen.<sup>3)</sup>

Von einer Verpflichtung zum Kriegsdienst, von Lieferung des Pfluggetreides, der Zahlung der Rekognitionsgebühr besagt die zu Braunsberg ausgestellte und vom Kapitel mitbesiegelte Verleihungsurkunde für Rosenwalde nichts. Anstatt all' dieser Leistungen, die sonst auf den kulmischen Gütern lagen, wird ein Geldzins gefordert, freilich ein Zins von sehr realer Bedeutung, der dem Landesherrn von jeder Hufe zu geben ist. Es tritt uns damit eine neue Kategorie von selbständigen Landgütern, die eigene Gutsbezirke bilden, entgegen, Güter, die man wegen

---

von Gut Klenau und Rosenort diese Stücke am Haff entwässert haben und so in deren Besitz gekommen sind?

<sup>1)</sup> Dieser Arnold ist vielleicht der Müller Arnoldus, der Inhaber der Weckitzmühle.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 54 Numert. 5. In der eben angezogenen Urkunde vom 14. Oktober 1328 wird sie bereits *pratum Capituli* genannt.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 69.



des davon zu entrichtenden Zinses kurzweg Zinsgüter genannt hat. Dieser Zins hatte einmal den Zweck, dem Herrenrechte an dem verliehenen Gute Anerkennung zu verschaffen; er stellte dann aber zugleich eine Gegenleistung dar für das dem Gutsempfänger mit dem überlassenen Besitze eingeräumte Nutzungsrecht. Für gewöhnlich blieb der Hufenzins, abgesehen von den Lasten, die auf jedem ländlichen Grundbesitz ruhten und deswegen in den Urkunden nur ausnahmsweise erwähnt werden, dem Wartgeld, dem Schalauer Korn, dem Meßgetreide (Dezem) für den Pfarrer, die einzige Abgabe der Zinsgüter. Fast nie wird daneben der Reiterdienst auferlegt. Aber ihre Besitzer entbehrten dafür auch der besonderen Vorrechte, die an die Güter mit Reiterdienst, an die eigentlichen kölnischen bezw. adeligen Güter geknüpft waren, der freien Jagd, des Vogelfanges, der Fischeret; vor allem die Gerichte wurden ihnen, wie wir dies alles bei Rosenwalde sehen, nur in beschränktem Maße verliehen: Es ist eine äußerst seltene Ausnahme, wenn ihnen die hohe oder Blutgerichtsbarkeit von der Landesherrschaft zugestanden ward. Ihren persönlichen Gerichtsstand hatten sie unmittelbar vor dieser und standen auch sonst außerhalb jeder Verbindung mit der Gemeinde des nächstgelegenen Dorfes. Man hat ihre Stellung in mancher Beziehung derjenigen verglichen, die die Schulzen in den Dörfern kulmischen Rechtes einnahmen; ein abschließendes Urteil werden wir erst fällen dürfen, wenn wir auch die übrigen ermländischen Zinsgüter, ihre Pflichten und Rechte im einzelnen kennen gelernt haben.<sup>1)</sup>

Theoderich erhielt, wie erwähnt, Rosenwalde zu Erbrecht (Jure hereditario.) Es kann hier nur das kulmische Erbrecht gemeint sein, da die Begabung eines Deutschen mit preussischem Rechte wohl gänzlich ausgeschlossen ist. Es schließt dies Erbrecht zugleich das volle Nutzungsrecht ein, wie schon aus der kulmischen Sandfeste hervorgeht,<sup>2)</sup> wie aber auch die Urkunde vom 30. No-

<sup>1)</sup> Vgl. über die Zinsgüter im allgemeinen Brünneck, a. a. D. S. 68—72 und Hoffmann, a. a. D. S. 92—94. Einzelne Einwendungen gegen die Ausführungen des letzteren sollen an geeigneten Stellen gemacht werden.

<sup>2)</sup> Vgl. diese § 22, wo das slämische Erbrecht mit dem Nutzungsrechte zusammen genannt wird.

vember 1284 selbst noch hervorhebt, wenn sie den genannten Wald mit allem Zubehör (cum omnibus ad illam pertinentibus) verleiht. Das freie Veräußerungsrecht dürfte gleichfalls mit einbegriffen sein.

Nur langsam schritt, wie es scheint, die Rodung in Rosenwalde vorwärts. Noch zu Ende des Jahres 1328 wird neben dem Felde Rosenwalde der gleichnamige Wald genannt.<sup>1)</sup> Um die Mitte des Jahrhunderts tritt dann eine Namensänderung ein. Der Wald war zum guten Teil verschwunden; an seiner Stelle wogten grüne Wiesen und fruchtbare Getreidefelder. Wo früher nur wildes Gethier gehaust und seine Lagerstätte gehabt hatte, standen jetzt der Menschen friedliche Hütten: So wurde aus dem alten Rosenwalde ein neues Rosenort.<sup>2)</sup>

Bischof Heinrich IV. (1401—1415) erwarb das Gut, das dadurch bischöfliches Allod wurde, und überließ es mit allen Pertinenzen, Rechten und Einkünften kurz vor seinem Tode mit Zustimmung des Kapitels am 21. April 1415 seinem Bruder Johannes Heilsberg und dessen Ehefrau Elizabeth zu vollem und unbeschränktem lebenslänglichen Nießbrauch. Nach beider Tode sollte es an den bischöflichen Tisch zurückfallen. Von jeder Hufe war der alte Zins, ein Bierdung, zu Fastnachten zu zahlen, wenn nicht der Landesherr ihn aus besonderer Gnade erließ. Außerdem hatte Johannes bezw. seine Ehefrau freie Holznutzung in den Wäldern des Gutes, doch nur für ihren und des Gutes Bedarf, nicht auch zum Verkaufe.<sup>3)</sup>

Ein Jahrhundert später übergab Bischof Lukas Wangelrode mittelst Verschreibung vom 5. Dezember 1510 Gut Rosenort den Antonitter Mönchen, die zur Bedienung des von ihm in früheren Jahren erbauten Hospitals nach Frauenburg berufen waren. Als nach dem Auftreten Luthers die Mönche Frauenburg

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I. Nr. 240; siehe auch Nr. 154. 207.

<sup>2)</sup> Schon 1358 am Tage Floriani erwirbt Claus Rosenort das Bürgerrecht in Brunsberg, und ein Heinrich Rosenort ist Bürger daselbst in der zweiten Hälfte des Jahres 1374. Cod. dipl. Warm. II, S. 311. 536.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Warm. III, Nr. 496. Die Mitbestellung des Kapitels, die bei Güterverleihungen notwendig war, weil hier der Bischof einen Teil der landesherrlichen Rechte aufgab, wird ausdrücklich erwähnt.

verließen, und auf diese Weise der bischöfliche Stuhl wieder in den Besitz des Gutes gekommen war, verließ es Mauritius Ferber mit den hohen und niederen Gerichten an den Landvogt und Schloßhauptmann von Braunsberg, Georg Prohke, unter dem 18. September 1527.<sup>1)</sup> Noch 1587 ist Rosenort im Besitze dieser Familie,<sup>2)</sup> die es aber bald nachher an die Braunsberger Gemeinde verkauft haben muß; denn 1656 ist Rosenort ein Vorwerk dieser Stadt. Von ihr erwarb es in der schweren Zeit des dritten Schwedenkrieges zu Anfang des 18. Jahrhunderts der dortige Patrizier Hannemann, dessen Nachkommen über 1772 hinaus die Inhaber des Gutes gewesen sind.<sup>3)</sup>

Die Größe desselben giebt das Privileg von 1284 nicht an; das summarische Verzeichniß weist dem damaligen altstädtischen Vorwerk „Rosenordt“ 7 Hufen zu, das Classifikationsregister des Jahres 1772 sogar nur 6 Hufen.<sup>4)</sup> Es sind hierbei jedenfalls die Wald- und Sumpfhufen, die den südlichen Teil der Feldmark einnahmen, nicht mitgerechnet, wie ja auch das alte Privileg ausdrücklich bestimmt: Heute zählt Rosenort nicht weniger als 14 Hufen.<sup>5)</sup>

Während so die Gegend rings um Braunsberg allmählich deutscher Kultur und Sitte erobert und erschlossen wurde, hatte sich die Kolonisation einen zweiten Centralpunkt ihrer Thätigkeit in der Nordwestecke des Bistums geschaffen. In der Mitte etwa zwischen den Mündungen der Baude und Narz erhebt sich, unmittelbar vom Ufer des frischen Haffes nahezu 100 Fuß steil

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, S. 515 Zusatz 25. Wegen der Gerichte siehe Erml. Zeitschr. X, 75.

<sup>2)</sup> Erml. Zeitschr. VI, 209, wonach Hans Preucke, dem damals bei Braunsberg noch die Güter Regitten, Kurau, Gr. Kautenberg, Krebswalde und Paarlack gehörten, keine Ritterdienste von Rosenort und Paarlack zu leisten hat, „weil Im solches in den Hannubfesten uber gemette güttter nicht auffertlegt worden“. Auch 1772 zahlt Rosenort keine Ritterdienstgelder. Erml. Zeitschr. X, 93. Daraus ersehen wir, daß auf den Zinsgütern, außer wo die Beschreibung dies besonders vorsieht, kein Ritterdienst ruht.

<sup>3)</sup> Erml. Zeitschr. VII, 188; VIII, 146 ff.; X, 75.

<sup>4)</sup> Erml. Zeitschr. X, 105.

<sup>5)</sup> Nach dem Kataster hat es eine Größe von 239,9150 ha. oder 14<sup>1</sup>/<sub>10</sub> Hufen.

emporstrebend, ein kleines Plateau, der letzte Ausläufer, den die Trunzer Höhen hier im Nordosten dem Meere zusenden. Nach Norden schaut das Auge die unermessliche Wasserwüste, nach Nordosten schweift es über eine weithin sich deh nende Tiefebene. Geeignet wie kein zweiter rings im Umkreise ist der Platz, der auch nach Süden und Osten steilrandig abfällt, zur Anlage einer Befestigung, die wohl sicher schon zur Preußenzeit hier bestanden hat. Die Sage erzählt, daß eine Frau oder Wittve diese Burg, die Frauenburg, dem Kapitel zur Errichtung der ermländischen Kathedralkirche geschenkt habe. Möglich, daß die alte Ueberlieferung einen historischen Kern verhüllt, wahrscheinlicher wurde sie nur zur Erklärung des Namens erfunden und entbehrt jeder geschichtlichen Grundlage.<sup>1)</sup>

Am 1. April 1284 wird das *castrum dominae nostrae*, Unser Frauen Burg, zum ersten Mal in den Quellen erwähnt<sup>2)</sup>. Von „unserer lieben Frau“, der Jungfrau und Gottesmutter Maria, der Ermlands Mutterkirche bei ihrer

<sup>1)</sup> Sie taucht zuerst bei Plastik auf, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schreibt, und findet sich erweitert bei Simon Grunau, in der Heilsberger Chronik und bei Leo. Wölky (Ser. rer. Warm. I, 51 Anm. 10) sucht sie mit den bekannten Thatsachen zu vereinigen und ihre Wahrscheinlichkeit zu erweisen. Aber sein Hauptargument, daß jener *frater Heynricus de Castro alias Pasloci* und jene *Gertrudis Paslocissa*, die nach dem Liber anniversariorum dominorum canonicorum vom Jahre 1393 allein als Laien mitten unter den Bischöfen und Domherren mit einem Anniversarium im Frauenburger Dom bedacht sind, Preußen aus der terra Passaluconsis, Eheleute und zugleich die ehemaligen Besitzer der alten Burg auf dem Domberge gewesen sein könnten, wie der Beiname *de Castro* vermuten lasse, welche Burg dann die Wittve Gertrudis nach dem Tode ihres Mannes zum Aufbau der Domkirche geschenkt hätte, diese geistreiche Vermutung hält nicht Stich. Besondere Wohlthäter des ermländischen Kapitels mügen beide gewesen sein, Preußen, die zu Ende des 13. Jahrhunderts lebten, sind sie nicht gewesen. Nach den Anniversarienbüchern der Domvikare aus den Jahren 1441 und 1521 (Ser. rer. Warm. I, 226. 236) ist der *frater Heynricus Pasloci alias de Castro* ein *frater ordinis cruciferorum*, ein Deutschordensbruder. *Gertrudis Paslocissa* scheint eine Verwandte von ihm gewesen zu sein; ein Johannes Pasloch ist im Jahre 1358 clericus Warmionsis und hat später gleichfalls ein Anniversarium im Frauenburger Dom. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 265; Script. rer. Warm. I, 226. 237.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 56. 154.

Verlegung dorthin geweiht wurde,<sup>1)</sup> hat es seinen Namen. Spätestens im genannten Jahre also muß das Kapitel, dem der leicht zu befestigende und zugleich durch Schönheit der Lage ausgezeichnete Ort vor andern passend zur Anlage der Domkirche schien, seinen Sitz in Frauenburg aufgeschlagen haben.

Nach dem Wiederaufbau von Braunsberg hatten auch die ermländischen Domherren ihren Zufluchtsort Elbing verlassen und waren ihren Landsleuten in die neue Siedelung an der Passarge gefolgt, um der Absicht Anselms gemäß bei der daselbst zu errichtenden Kathedrale dauernd Aufenthalt zu nehmen. Als solche diente ihnen, wie Plaschwich, der ermländische Chronist, berichtet, vorläufig die Kapelle des Schlosses.<sup>2)</sup> Doch nicht lange war ihres Bleibens dort. Nach einer im Mittelalter vielfach eingehaltenen Sitte pflegten die Bischöfe ihre gewöhnliche Residenz nicht neben ihrer Hauptkirche zu halten, hauptsächlich deshalb, weil ihre gleichzeitige Eigenschaft als Landesherrn eine Hofhaltung erforderte, die mit der beschaulichen Stille des Chordienstes und des ursprünglich gemeinsamen Lebens der Kanoniker nicht gut vereinbar schien. Nur zu den sogenannten Hochzeiten und anderen feierlichen Funktionen kamen sie zu ihrer Kirche herüber, um hier ungehindert von allen weltlichen Regierungssorgen und Staatsgeschäften allein der Andacht und dem Gottesdienste sich zu widmen.<sup>3)</sup> Im Ermlande (wie überhaupt in den preussischen Bistümern) mochte noch der Umstand, daß das Kapitel gleichfalls unumschränkter Gebieter über einen Teil des Bistums war, die Trennung von Bischofsresidenz und Domherrensitz besonders wünschenswert erscheinen lassen. So wurde, weil der Bischof Braunsberg zu seiner Residenz erkor, Frauenburg der Sitz des Kapitels, und schon 1288 stand die erste ermländische Kathedrale, die freilich nur klein und von Holz war, fertig da,<sup>4)</sup> schon durch ihre Lage auf hohem Berge den hehren Beruf versinnbildlichend,

<sup>1)</sup> ad honorem eiusdem virginis gloriosae fundata, wie die Bulle Johannes XXII. vom 12. November 1329 (Cod. Warm. II, Nr. 244) sagt.

<sup>2)</sup> Scr. rer. Warm. I, 52.

<sup>3)</sup> Vgl. Erml. Zeitschr. VI, 291.

<sup>4)</sup> »erat enim antea summa ecclesia lignea et parva.« Scr. rer. Warm. I, 61; und in der Urkunde über die Landesteilung zwischen Bischof und

den sie zu erfüllen hatte, dem Lande, auf das sie herabschaute, eine geistige Mutter zu sein, ihm höheres Leben zu geben, ihm den Weg zu weisen nach oben.

Als einst Bischof Anselmus im Juni 1260 das ermländische Domkapitel ins Leben gerufen hatte, hatte er ihm, wie eben angedeutet wurde, zu seinem Unterhalte zugleich einen Teil des Bistums überwiesen, mit dem davon fallenden Zehnten, mit der Gerichtsbarkeit und allem, was sonst dem Landesherrn zustand (quasdam terras cum decimis suis, jurisdictione et aliis utilitatibus). Eine besondere Urkunde hatte die Dotation des Kapitels im einzelnen geregelt<sup>1)</sup> und den Kapitularen ein Drittel des ganzen bischöflichen Ermland zugesprochen. Der unmittelbar darauf ausbrechende große Aufstand der Preußen hinderte die Ausführung der getroffenen Bestimmungen; die Teilungsurkunde selbst ist in den Kämpfen und Wirren der aufgeregten Zeit verloren gegangen, ihr näherer Inhalt in Vergessenheit geraten. Nur soviel stand fest, daß das Kapitel Anspruch auf ein volles Drittel des Fürstbistums hatte.<sup>2)</sup> In den ersten Jahren der Regierung Heinrichs I., als alle Verhältnisse noch ungewiß, schwankend und im Werden begriffen waren, als man vor allem nach einigermaßen festen und geregelten Zuständen streben mußte, war an eine Aufteilung des Landes zwischen Bischof und Kapitel nicht zu denken. Gemeinsam verwalteten und regierten sie das Ganze, nur mit Zustimmung des Kapitels verfügte der Bischof über Grund und Boden und teilte mit ihm die spärlichen Einkünfte im Verhältnisse von zwei zu eins.<sup>3)</sup> Gleich dem Bischof hatte das Kapitel sein eigenes Tafelgut in der Nähe seines damaligen Sitzes Braunsberg, das heutige Dorf Jagern,<sup>4)</sup> aus dessen Erträgen es hauptsächlich seine Bedürfnisse bestritt.

---

Kapitel vom 2. September 1288 heißt es: »Quae tertia pars incipit a castro Dominæ nostrae, vbi est ecclesia Cathedralis.«

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 48.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 78, wo auf die Dotationsurkunde Anselms für das Kapitel kein Bezug mehr genommen wird. Dieselbe muß also schon damals nicht mehr vorhanden gewesen sein.

<sup>3)</sup> Vgl. Scr. rer. Warm. I, 57.

<sup>4)</sup> Es sind die bona dominorum Canonicorum, die zuerst die Braunsberger Stadthaubfeste am 1. April 1284 erwähnt.

Das mußte anders werden, sobald des Kapitels Sitz nach Frauenburg verlegt wurde, während der Bischof auch ferner in Braunsberg seinen Wohnsitz nahm. Die räumliche Trennung der beiden hatte die Aufteilung des Ermlandes zwischen ihnen zur unausbleiblichen, notwendigen Folge. Es war keine leichte Aufgabe. Denn was sollte geteilt werden? Das ganze Bistum? Unmöglich, da der größte, der südliche Teil noch fast unbekannt war, eine große Wildnis, die noch selten eines Menschen Fuß betreten hatte, wo nur vorübergehend Beutner und Jäger aus dem verfehmten Stamme der Eingeborenen ihr Wesen trieben. Wie weit sollte also die Teilung gehen? Wem sollten die der Küste zunächst gelegenen, die bereits besiedelten, also die wertvollsten Striche zufallen, und wie sollten sie gewertet werden? Die richtige Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen erforderte viel Sachkenntnis, viel Umsicht, viel Klugheit und nicht wenig Selbstlosigkeit: denn in nichts sind die Menschen empfindlicher, in nichts leichter zu verletzen, als wo es ihre materiellen Interessen gilt.

So darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn es auch hier ohne Zwist und Zwietracht nicht abging und die Entscheidung schließlich Schiedsrichtern anheimgegeben werden mußte.<sup>1)</sup> Diese,

---

<sup>1)</sup> Wölky ist in *Scr. rer. Warm.* I, 57 Anmerkung der Ansicht, die bona dominorum Canonicorum bei Braunsberg (das jetzige Jagern) und wahrscheinlich auch die Gegend um Mehlsack, die terra Wewa, hätten dem Kapitel schon seit den Zeiten Anselms, seit 1260 gehört, und es sei zwischen ihm und Bischof Heinrich I. erst dann zu Streitigkeiten gekommen, als letzterer ohne des Kapitels Genehmigung über Ländereien im Mehlsacker Gebiet Verschreibungen ausgestellt hätte. Dombrowski, a. a. O. S. 20 drückt sich zurückhaltender aus: Nur das Tafelgut Jagern rechnet er zu jenen Ländereien, mit denen bereits Anselm das Kapitel ausgestattet hatte. Ob und wie weit das Mehlsacker Gebiet schon damals dem Kapitel zugewiesen war, ist ihm eine offene Frage. Die Güter zwischen Narz und Baude läßt er erst ans Kapitel fallen, seitdem es seinen Sitz nach Frauenburg verlegt hat. Meiner Meinung nach sind die Bestimmungen Anselms über die Dotation des Kapitels gar nicht zur Ausführung gelangt, da zwischen seinen Festsetzungen im Juni 1260 und dem Ausbruch der großen preussischen Empörung im September desselben Jahres ein zu kleiner Zwischenraum liegt. Wenn aber, so forderte der Verlust der Dotationsurkunde Anselms, den auch Wölky annimmt, nach der Niederwerfung des Aufstandes gleichwohl eine Neuregulierung zwischen dem bischöflichen und

Bruder (d. i. Deutschordensbruder) Christian, Probst von Marienwerder (Pomesanien), Bruder Heinrich, Cantor derselben Kirche, Alexius, Archidiacon von Leslau, und Bruder Berner, Kanonikus von Kulm, thaten zu Braunsberg am 2. September 1288 im Beisein der Bischöfe von Ermland und Pomesanien und des ermländischen Kapitels den Ausspruch: Die Domherren von Ermland sollen als das ihnen insolge der alten Schenkung gebührende Drittel des ganzen Bistums (nomine et loco tertiae partis totius episcopatus ex antiqua donatione eis debita) das Land erhalten, das da Wewa heißt, mit seinen Grenzhügeln und seinen Grenzwälten. Wird dasselbe bei der Vermessung oder Schätzung zu klein befunden, dann soll das Fehlende von den angrenzenden Ländereien durch den Herrn Bischof in genügender Weise ergänzt werden. Von den 300 Hufen, die Albert (Fleming) und Konrad (Wendepfaffe) ohne Zustimmung des Kapitels in dessen jetzigem Gebiete zu Lehen erhalten haben, fallen 220 Hufen an letzteres zurück; für die 80 Hufen, die den beiden Verwandten des Bischofs verbleiben, wird dieser dem Kapitel ebensoviele andere demselben genehme anweisen, worüber die Schiedsrichter zu befinden haben. Ferner sollen den Domherren die Hufen innerhalb der Grenzen der Stadt Braunsberg bis zum Felde Belowe gehören, 60 an Zahl,

kapitulärischen Besitzstande. Woher kommt es denn, daß das Kapitel vor dem 2. September 1288 für sich allein keine Landverleihungen vornimmt, obwohl eine Anzahl der bis dahin verliehenen Güter, wie Perwiltzen, Penthunen, Kirschienen mit Baltzen, zum Teil die Besitzung des Preußen Schroite, Körpern, Wusen und Stigehnen in der terra Wewa liegen? (Die Urkunde über Klein Klaußfitten, die dagegen zu sprechen scheint, gehört nicht, wie Cod. dipl. Warm. I, Nr. 76 hat, zum Jahre 1287, sondern wie wir zeigen werden, in eine spätere Zeit.) Doch nur daher, daß damals die Aufteilung zwischen Bischof und Kapitel noch nicht stattgefunden hatte. Dafür spricht auch die ganze Fassung der Urkunde vom 2. September 1288. Daß der Bischof seinen Verwandten Albert und Konrad 300 Hufen ohne Zustimmung des Kapitels in der terra Wewa verliehen hatte, wird darin nur nebenbei erwähnt, die Hauptsache ist die scharfe Abgrenzung der Kapitelsbesitzungen. Wären die Bestimmungen Anselms im einzelnen damals noch bekannt gewesen, so hätte es ja gar nicht zu Streitigkeiten kommen können. Weil sie es nicht waren und dadurch eine Neuaufteilung des Landes zwischen Bischof und Kapitel notwendig wurde, gerieten beide in Differenzen.



und schließlich der dritte Teil des Landes zwischen Narz und Baude mit Ausnahme der 12 Hufen des Johannes Fleming. In der Breite erstreckte sich derselbe von Frauenburg bis zur Baude, in der Länge vom Haff die Baude aufwärts. Alle seine Güter und Besitzungen<sup>1)</sup> wurden dem Kapitel ausdrücklich zugesprochen zu vollem Rechte (pleno jure), mit denselben Rechten und Freiheiten, denselben Nutzungen, derselben Landeshoheit, wie sie der Bischof in seinem Anteil übt und besitzt. Fischerei und Jagd stehen im Gebiete der ganzen ermländischen Kirche dem Bischof und dem Kapitel gemeinsam zu.

Inbetreff der so ungemein wichtigen Besetzung bezw. Ergänzung des Domkapitels, worüber es also auch zu Meinungsverschiedenheiten gekommen sein muß, bestimmt der Schiedspruch folgendes: das Kapitel ergänzt sich selbst in der Weise, daß die residierenden Domherren die vakanten Präbenden durch Wahl besetzen, zu der auch die gerade abwesenden aber in Preußen weilenden Kapitularen einzuladen sind, desgleichen der Bischof; doch hat dieser wie jeder Domherr nur eine, wenn auch die erste Stimme.<sup>2)</sup>

Damit war der unselige Streit aus der Welt geschafft, die Eintracht zwischen Ermlands Bischof und Kapitel wieder hergestellt. Die Strafandrohung der Schiedsrichter, daß jedes Zuwiderhandeln in jedem einzelnen Falle mit 200 Mark reinen Silbers gebüßt werden sollte, ohne daß das Urteil dadurch irgend an seiner Kraft verlöre, ist wohl nie praktisch geworden. Für die Kolonisation des Bistums aber hat der Schiedspruch von 1288 die größte Bedeutung. Indem er die Interessensphären des Bischofs und des Kapitels scharf abgrenzte, spornte er beide zugleich an, es einander in der Erschließung und Nugbarmachung der ihnen zugefallenen Gebiete zuvorzuthun: In edlem Wettstreit, dem der Erfolg nicht fehlen konnte, maßen sie fortan ihre Kräfte.

<sup>1)</sup> Ueber deren Ausdehnung und Lage werden wir später im einzelnen sprechen.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, Nr. 78.

## Unbekannte Jugendgedichte M. Cromers.

Der ermländische Bischof und bekannte Chronist Martin Cromer hatte in seiner Jugend der Sitte der Zeit gemäß seinen lateinischen Styl auch in poetischer Form recht geschickt zu üben versucht. Der verstorbene, so verdienstvolle Forscher, Domkapitular Dr. Hipler hatte in den Monumenta Cromeriana (Braunsberg 1892) einige dieser recht glatten und ansprechenden poetischen Erzeugnisse, welche in Krakauer Drucken der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sowohl in Cromers Uebersetzungen der Schriften des hl. Johannes Chrysostomus (cfr. Jocher, Obraz bibliogr.-histor. o swiaty i nauk w Polsce Wilno 1840—44 B. II. 5. 41) als auch als Begleitgedichte von Werken anderer Autoren erschienen waren, mit einer einleitenden historischen Würdigung veröffentlicht. Uns sind noch einige handschriftlich erhaltene Gedichte Cromers bekannt geworden aus den Handschriften II H. b. 7 (No. I u. II fol. 75 u. 77) und II H. b. 7a (No. III fol. 147) der Raczyński'schen Bibliothek zu Posen, welche vorwiegend bereits veröffentlichte Gedichte des namhaften bischöflichen Humanisten Andreas Krzyczki, daneben auch solche des bedeutenden Dichters lateinischer Elegieen Klemens Janicki enthalten. Die beiden ersteren, welche durch die Notiz „Martinus Cromerus fecit“ dem nachmaligen ermländischen Bischof zugewiesen werden, sind Epitaphien für Johannes Chojenski und Petrus Gamrat. Der erstere, schon als Krakauer Archidiacon der größte Wohlthäter des jungen Bürgersohnes aus Biecz, starb 1538 als Reichskanzler und Krakauer Bischof, als Cromer auf

Studien in Italien weilte. Dort ist wohl dieses Gedicht auch entstanden. Auch Gamrat, den die Gunst der Königin Bona schließlich auf den Gnesener Primitivstuhl erhoben, hatte gleichzeitig als Krakauer Bischof und Cromers Ordinarius diesem sein volles Vertrauen zugewandt. Er starb 1545 und seine hohe Gönnerin ließ ihm in der Krakauer Kathedrale ein Grabmal setzen, worauf der letzte Vers des zweiten Gedichts anspielt. Wann und wo der junge litthauische Adlige Christophor Chodkiewicz gestorben, den Cromer im dritten Gedicht durch eine poetische Grabinschrift ehrt, ist uns nicht bekannt. Es folgen nun diese Gedichte, welche sich übrigens in verschiedenen anderen Handschriften mit Sammlungen der Gedichte Krzycki's (Bibliothek zu Kurnik im Posen'schen Cod. 243, Lemberger Ossolinski'sches Institut Cod. 158) wiederfinden.

## I.

Epitaphium Joannis Chojenski, Episcopi Cracoviensis, Regni Poloniae Cancellarii.

Mens ego regis eram summi columenque senatus  
 Idque ope Mercurii, Palladis et Fidei,  
 Summorum celerem cursum succidit honorum,  
 Quem dederat virtus, invida Parca mihi.

## II.

Epitaphium Petri Gamrati, Archiepiscopi Gnesnensis et Episcopi Cracoviensis.

Gamratum regina potens Bona Sphortia Petrum  
 Cracoviae et Gnesnae Pontificem statuit.  
 Sarmatiae dum vixit erat pater ille senatus  
 Hoc vita functo publica res tepuit.  
 Exstineto ac vivo favit pia Bona,  
 Quae titulos dederat, haec dedit et tumulum.

## III.

Epitaphium Christoferi Chodkiewicz, Lituani Patricii.  
 Eheu spes hominum vanas ac invida fata,  
 Quae celeri rapiunt optima quaeque manu.

Propterea en morte extinctus flos ille iuventae  
 Et spes lituanae gentis honosque iacet.  
 Christophorus magnas modico in corpore dotes  
 Cui dederat rerum maximus ille parens  
 Robur, opes, agiles artus, genus atque parentes  
 Transeo, queis <sup>1)</sup> multos praestitit ille tamen.  
 Sed fuit ingenio factum, quod ad omnia vires  
 Seria seu vellet promere sive ioca.  
 Summa inerat pietas illi probitasque pudorque  
 Condiderat mores salque leposque bonos.  
 Denique cuncta inerant hominum quaecunquae favorem  
 Et laudem solidam conciliantque decus.  
 Viveret ille, cito ad meritos venisset honores,  
 Principibus siquidem iureque charus erat.  
 Ergo etiam functo vita doluere simulque  
 Deduxere frequens funus honore pio.  
 Nunc iacet in tumulo hoc putre ac informe cadaver,  
 Ipse hominum felix vivet in ore diu.

Lic. C. von Miaskowski.

---

<sup>1)</sup> = quibus, avert. Form.

---

## Nachtrag.

### Ermland als churbrandenburgisches Fürstenthum in den Jahren 1656 u. 1657.

---

Folgende Bemerkungen mögen zu einigen Punkten des Aufsatzes noch zugesügt werden:

Zu Seite 472. Daß Bischof Leszczyński von Ermland als Präsident des polnischen Preußen nicht Schuld daran war, wenn aus diesem Gebiete nur geringe oder keine bundesgenossenschaftliche Heeresbeihilfe dem Churfürsten Friedrich Wilhelm gegen Ende des Jahres 1655 zu Theil wurde, zeigt folgendes Schreiben Leszczyńskis an einen polnischen Obristen, welcher in unverantwortlicher Weise zögerte, mit seiner Heeresstruppe auf die bezeichnete Sammelstelle zu kommen. Der Obrist entschuldigte sich mit gleichen Nachlässigkeiten anderer polnischer Heerführer. Der Bischof tadelte das Verhalten stark und appellirte an die Ehre. Das Schreiben Leszczyńskis (Bisch. Arch. H Nr. 13 fol. 26) lautet:

Ad quendam Equitum Polonum nomine Conventus Mariaeburgensis. Magnum incurrimus admirationem tum quod M. D. Vra vanas cum exercitu agat moras, cum etiam quod ignorantiam convenientium reliquorum Reipublicae Procerum sub M. praetendat ignotumque sibi asserat, quo suas debeat movere copias; cum superioribus litteris abunde explanatum eidem fecerimus, reliquam nobilitatem hunc in locum congregatum brevi solutum iri, nisi MD. Vra una cum aliis Colonellis, quorum alter alterius negligentia suam excusat tarditatem, ad eundem locum quantocyus non advolaverit. Commissae ab aliis negligentiae minor erit nota, Vestrae vero Mag., quam et avitae virtutis

gloria et proprius patriae propugnandae zelus excitare deberet, probandae generositatis et fortitudinis suae causa in ultimis comparere, magnum erit dedecus. Nullum itaque Nobis dubium est, quin velocioribus ad nos passibus contendat. Nos fraternam hanc admonitionem publico nomino MD. Vrae praemittimus, si tamen ea debitum Patriae explere recusaverit officium, nec podem hoc ex loco movebimus ante, quam praesentissimis mediis tantae medoamur inobedientiae.

Zu Seite 484. Leszczyński hat in den Jahren 1656 und 1657 noch ein gewisses Landeshoheitsrecht ausgeübt; weil aber das Bisthum durch den Königsberger Vertrag vom Januar 1656 aufgehoben, auch das persönliche Fürstenrecht des Bischofes stark verkürzt war, so machte er die Klausel: *Juribus caeterum Ecclesiae et Nostris per omnia salvis*. Es handelt sich um zwei Verschreibungen in Braunsberg (Bisch. Arch. H Nr. 13 fol. 104). In der ersten verleiht Leszczyński unter dem 8. October 1656 einem gewissen Casp. Laubich auf dem Schloßgrund eine Hausstelle in der Nähe der Kupfermühle, der großen Amtsmühle und der neuen Befestigungsmauer am Ufer des Passargeflusses. Die Verschreibung, welche auch für die alte Planlage von Braunsberg nicht ohne Interesse ist, lautet:

Inscriptio domunculae in Braunsberg 8. Octob. 1656. für Caspar Laubich ahenarius Brunsbergensis. Significamus etc. Quod cum superioribus annis honostus Casparus Laubich Ahenarius Brunsbergensis resignata seu cessa Cupraria mola in area seu fundo arcensi, vulgo Schloßgrundt oder freyheit, intra ripam Passariae et modernum munimentum ad molendinum majus sito, pro exercendo opificio suo domunculam longitudinis 35, latitudinis vero 30 pedum aedificasset, Nos justis commoti precibus attendentesque Mensae Nostrae emolumentum provenire, inscriptionem dandam et concedendam esse duximus . . . hac tamen conditione, ut liber transitus curru ad molam euntibus et redeuntibus relinquatur et ipse, ejus uxor ac haerodes legitimi in festo s. Martini Epi Confessoris de fundo isto quatuor marcas prutenicales census nomine in recognitionem dominii deponant. *Juribus caeterum Ecclesiae et Nostris per omnia salvis*. In cujus rei fidem. 56. 8. Octob.

Alia 8. Aug. 1657. Dem Hermannus Forborch Godano oriundus, sutor Hollandus bestätigt der Bischof das längstlin verliehene Recht für sein Handwerk ut Brunsbergae libere liciteque illo uti, sodales pro libitu atque puoros in eo edocendos alere possit, und den Besitz eines Häuschens in fundo ibi Episcopali gegen Zahlung eines Zinses von 3 gewöhnlichen Mark an den Bischoflichen Tisch in recognitionem dominii. *Juribus caeterum Ecclesiae et Nostris per omnia salvis*. In majorem promissorum fidem 8. Aug. 1657.

Zu Seite 566. Daß Bischof Leszczyński es war, welcher den Churfürsten von Brandenburg vom Bündnisse mit dem Könige von Schweden abbrachte, ihm daher besonders der Wehlauer Friedensschluß zu verdanken ist, besagt König Johann Casimir von Polen in dem Schreiben, durch welches er den Bischof von Ermland dem Papste für die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Gnesen unter dem Datum Posnaniae 29. Mai 1658 warm empfahl (Bischöfl. Arv. H Nro. 13 fol. 19). Die Stelle lautet:

Venceslaus Comes de Lesno Episcopus Warmiensis, Vir praeterquam probitate morum, praeclaris certe animi dotibus a natura instructus, singularique humanitate et rara prudentia praeditus. Cujus insigne argumentum dedit, et olim Serenissimo Rege Vladislao fratre meo gloriosae memoriae Rege, legatione in Regnum Galliarum egregie functus, et me rognante anno superiore cum negotium abstrahendi Electorem Brandenburgicum a Suoticis pactibus commissum, quod ille non minus feliciter quam prudenter bonoquo publico perfecit.

Zu S. 566. Der ermländische Domherr Ludwig a Demuth, welcher dem Könige Johann Casimir trotz der Einladung Nowiejskis nach Königsberg zu kommen, treu geblieben, erhielt ob dieses Verdienstes und anderer Verdienste seiner Blutsverwandten, namentlich des Friedericus a Demuth, welcher lange Zeit von den Schweden zu Marienburg Kerkerstrafe ausgestanden (duro ac diurno apud Succos ob fidem Regno Poloniae servatam tollerato Mariaeburgi carcere), für sich und die Familie von Demuth die königliche Anerkennung des alten Adelsprivilegs und eine weitere Ausschmückung des Adelswappens. Originaldiplom mit eingezeichnetem Adelswappen im Bischöfl. Archiv Eg Nro. 54. Diplom vom 20. December 1657 mit Siegel an golddurchwirktem Bande. Der obige Friedrich v. Demuth, ein Sohn des Eustachius von Demuth, ist wohl der S. 562 erwähnte polnische Obrist Demuth, der im Gefängnisse der Garnison (Marienburg?) sollte gemartert worden sein.

# Chronik des Vereins.

---

## Vereinsammlungen.

Die Vereinsammlungen haben seit dem letzten Bericht vom 30. September 1897 folgenden Zuwachs erhalten:

### A. Die Bibliothek:

#### a) Durch Schenkungen:

1. Von Sr. Bischöflichen Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Ermland: Soßmann, Charte vom Königreiche Preußen. Weimar 1805.
2. Von Herrn Domherrn Pohl in Frauenburg: Töppen, Elbinger Antiquitäten, Heft 2 und 3. Höpfner Lebensbeschreibung des ermländischen Künstlers Ant. Freundt.
3. Von Herrn Bischöfl. Sekretär Dr. Liedtke: Ruggieri, Fasciculus meditationum. Brunopoli 1737. Jedzink, Der Christ. Posen 1892.
4. Von Herrn Dekan Januskowski in Tilsit: Jahrgang 1896 und 1897 der Zeitschrift Tevynes Sargas.
5. Von Herrn Dekan Dr. Ludwig in Marienburg: Steinbrecht, die Wiederherstellung des Marienburger Schlosses. Berlin 1896. Steinbrecht, Schloß Marienburg. Berlin 1897.



6. Von Herrn Pfarrer Malies in Bludau seinen Vortrag: „Einiges zur Geschichte der Bienenzucht in Preußen.“ (Bienenwirtsch. Zentralbl. 1897, Nr. 17.)
7. Von Herrn Religionslehrer Vic. Grunau in Köffel seine Dissertation: »De coadjutoribus episcoporum. Particula I« und sechs Photographieen von den Pfarrkirchen zu Braunsberg und Heiligelinde.
8. Von Herrn Kaplan Dr. Schulz in Braunsberg seine Dissertation: »De psalmis gradualibus«.
9. Von Herrn Dr. Bludau in Pr. Friedland seine Aufsätze über „die Areale der außereuropäischen Stromgebiete“, „das Kartenzichnen in der Schule“ und „Geschichte der Erd- und Himmelskugeln“.
10. Von Herrn Gymnasialoberlehrer Töppen in Marienburg seine Veröffentlichungen: „Des Bürgermeisters S. Wilhelmi Marienburgische Chronik. Teil I—III“, „Brief Sigismunds I. an Heinrich VIII“, M. Töppen, 2 zeitgenössische Berichte über die Besetzung Elbings im Jahre 1698 und M. Töppen, die preussischen Landtage während der Regentschaft Joh. Sigismunds.
11. Von Herrn Gymnasialoberlehrer Dr. Kruszewski in Aachen seine Abhandlungen: „Epistels Ethik“ und „Die St. Galler Handschrift der Notkerschen Psalmen-Üebersetzung“.
12. Von Herrn Dr. Frölich eine Anzahl auf Graudenz bezüglicher Schriften des verstorbenen Herrn Kanzleirats Frölich.
13. Von Herrn Amtsrichter Conrad in Mühlhausen einen Sammelband seiner Aufsätze: „Zur Geschichte des Oberlandes. Heft 1“.
14. Von Herrn Referendar Dr. Fieberg seine Dissertation: „Ueber die Rechtsregel: nemo sibi causam possessionis ipse mutare potest“.
15. Von Herrn Rittergutsbesitzer Treichel in Hoch-Balleschen Separatabdrücke seiner Aufsätze in der Altpreussischen Monatschrift (Von der Pielchen- oder Welltafel), in „Der Urquell“ (Polnische Lieder, der Nobelskrug, Folkloristische Findlinge, Farben im Volksmunde), den Blättern für Pommersche

- Volkskunde (Uflei), den Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft (Volkskundliche Mitteilungen, Mehlfen), den Niederlausitzer Mitteilungen (Guben), dem Jahresbericht des Preuß. Botanischen Vereins (Bilz-Destillate), und den Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig (Fleischpilze), sowie seine Arbeiten: Der Thiergarten zu Stuhm; Lokations-Privileg für die Stadt Berent; Sagen.
- 16. Von Herrn Buchdruckereibesitzer Wolff in Heilsberg: Jahrgang 1897 der „Warmia“ nebst den Beilagen: „Freund am häuslichen Herd“ und „Praktische Winke für das Erwerbsleben“.

b) Durch Schriftenaustausch:

1. Nachener Geschichtsverein: Zeitschrift, Bd. 19 u. 20.
2. Verein „Herold“ in Berlin: Der deutsche Herold, Jahrgang 1897 und 1898.
3. Verein von Altertumsfreunden in Bonn: Jahrbücher 101 bis 103.
4. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens zu Breslau: Regesten 1316—1326. — Zeitschrift, Bd. 32. — Silesiaca, 1898.
5. Universität in Christiania: Universitätsprogramm 1895 bis 1897. — Skrifter, historisk-filosofisk klasse, 1894—97. — Storm, Laurents Hanssons Sagaoversættelse. — Torp, Lykiske Beträge, I—II. — Aars, the parallel relation between the soul and the body. — Schjott, Questions scientifiques modernes, I—II. — Bugge, Erpr og Eitill. Krogh - Tonning, De gratia Christi et de libero arbitrio S. Thomae Aquinatis doctrina.
6. Westpreussischer Geschichtsverein zu Danzig: Märker, Geschichte der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn.
7. Litterarische Gesellschaft zu Fellin: Jahresbericht 1890/95.
8. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 74, S. 1—2.

9. Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen: Nachrichten, Philol.-histor. Klasse, 1897, S. 2. — Geschäftl. Mitteilungen 1897, S. 1.
10. Historischer Verein für Steiermark in Graz: Mitteilungen, S. 45 u. 46. — Beiträge, Jahrg. 28 u. 29.
11. Histor. Verein für Württemb. Franken in Schw. Hall: Württembergisch Franken, VI.
12. Thüringisch = Sächsischer Verein in Halle: Jahresbericht 1896/98.
13. Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt: Urkundenbuch, Bd. II. — Jahresbericht 1896/98. — Archiv, Bd. 27, S. 3—28, S. 2.
14. Verein für thüringische Geschichte in Jena: Zeitschr. X, 3—XI, 1. — Dobenecker, Regesta, II, 1.
15. Altertumsforschender Verein zu Rahla: Urkunden zur Geschichte der Stadt Rahla.
16. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte zu Kiel: Zeitschr. 26—28.
17. Histor.-Verein zu Köln: Annalen, 63—66.
18. Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen zu Königsberg: Rautenberg, Ost- und Westpreußen.
19. Graf Dzialynski'sche Bibliothek zu Körnik: Acta Tomiciana, X. — Rykaczewski, Mowy Cycerona, I—III. — Listy Cycerona, I—II. — Dzieła Cycerona, VI—VIII. — Akielewicz, Gramatyka języka litewskiego. — Prawa książąt Mazowieckich. — Prawa polskie Kazimierza Wielkiego i Władysława Jagiełły. — Statut Wislicki. — Celichowski, Mikołaja Reja Kupiec.
20. Histor. Collegium der Akademie zu Krakau: Anzeiger 1897, Dez. — 1898 März, Oct., Nov. u. 1899, Jan. u. Febr. — Scriptores rerum Polonicarum, tom. 16. — Collectanea ex archivo, tom. 8.
21. Histor. Verein zu Lemberg: Kwartalnik 1897, 3—1898, 3.
22. Ossolinski'sches Institut zu Lemberg: Kętrzyński, Catalogus codicum manuscriptorum, tom. 3.
23. Masovia in Lügen: Mitteilungen 1—4.
24. Histor. Verein in Lübeck: Urkundenbuch X, 3—4. — Zeit-

Schrift Bd. 7, S. 3 u. Bd. 8, S. 1. — Bericht 1896/97.  
— Mitteilungen VIII, 1—8.

25. Histor. Verein in Luzern: Geschichtsfreund, Bd. 52 u. 53.
26. Histor. Verein zu Magdeburg: Geschichtsblätter 1897, 1—2.
27. Sektion für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik in Mitau: Jahrbuch 1896 u. 1897.
28. Oberländischer Geschichtsverein in Mühlhausen: Oberländische Geschichtsblätter, S. 1.
29. Histor. Verein in Paderborn: Zeitschr. Bd. 55 u. 56 nebst Ergänzungsheft 4.
30. Philomathie in Reife: Bericht 17 u. 24—28.
31. Germanisches Museum in Nürnberg: Mitteilungen 1897.
32. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg: Mitteilungen, Heft 12, 1 u. 2. — Jahresbericht 1895/97. — Des Hieronymus Braun Prospekt der Stadt Nürnberg vom Jahre 1608.
33. Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft in Posen: Roczniki, tom. XXIV, 2—4, XXV, 3—4, XXVI, 1.
34. Histor. Gesellschaft zu Posen: Zeitschr. 12, S. 2—14, S. 2.
35. Verein der Deutschen in Böhmen zu Prag: Mitteilungen, Jahrg. 35, 1—4 und 36, 3—4.
36. Benediktinerstift zu Raigern bei Brünn: Studien u. Mitteilungen 1898—1899, 3.
37. Histor. Verein zu Regensburg: Verhandlungen, Bd. 49—50.
38. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga: Mitteilungen XVII, 2. — Sitzungsberichte 1898.
39. Histor. Verein zu Schwerin: Jahrbücher, Jahrg. 62—63.
40. Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Stettin: Baltische Studien, Neue Folge, Bd. 1—2. — Beiträge zur Geschichte Pommerns, 1898. — Lange, Vitae Pomeranorum,
41. Nordisches Museum zu Stockholm: Hazelius, Bilder fran Skansen, 1—4. — Hazelius, Samfundet för Nordiska museets främjande 1897. — Ring, Skansen. 2. Aufl. — Foreningen from Norsk Folkemuseum, 1898 u. 1899. — Passarge, Das nordische Museum u. Skansen. — König, Ein eigenartiges Museum. — Karta öfver Nordiska Museets anläggningar. — Ringlekar på Skansen.

42. Koegl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens zu Stockholm: Månadsblad 1893—95.
43. Württembergischer Altertumsverein zu Stuttgart: Vierteljahrshäfte, 1897 u. 1898.
44. Litauische Gesellschaft zu Tilsit: Mitteilungen, S. 23.
45. Historisch-philologische Gesellschaft zu Upsala: Skrifter, Band V.

### B. Die Antiquitäten- und Münzsammlung:

1. Von Herrn Domherrn Dr. Hipler die Münzsammlung des verstorbenen Gymnasialoberlehrers Dr. Koriöth.
2. Von Herrn Generalvikar Dr. Kolberg aus dem Nachlasse des verstorbenen Domherrn Hipler zwei Copernicus-Medaillen und mehrere Cliches (Hosius, Dom zu Marienwerder, Dorothea v. Montau).
3. Von Herrn Propst Preuschhoff in Frauenburg einen Negbeschwerer, eine Spongie (Versteinerung eines Weichtieres), ein Kalkconcret (sogenannte Koralle) und mehrere Bruchstücke von Urnen, sämtlich von ihm bei Frauenburg und Althof gefunden, sowie eine Antonius-Medaille des Klosters Maria-Louk aus dem Jahre 1752.
4. Von Herrn Pfarrer Malies in Bludau eine alterländische Laterne.
5. Von Herrn Stiftspropst Schacht in Crossen 38 Silbermünzen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, gefunden beim Neubau eines Gebäudes in Crossen.
6. Von Herrn Seminaroberlehrer Poschmann in Braunsberg vier Urnenbruchstücke, von ihm gefunden am Adalbertskreuz bei Tenkitten, und eine Goldmünze des Kaisers Mark Aurel.
7. Von Herrn Professor Dr. Vereß in Ungarn zwei Photographien von Kasel und Pluviale des Kardinals Bathory in der Karlsburger Kathedrale.
8. Von Herrn stud. Bönke einen Ordensschilling und eine Denkmünze auf den Tod der Königin Christina Eberhardina von Polen (1671—1727).

9. Von Herrn Rittergutsbesitzer Thimm in Sonnenberg ein Urnenbruchstück mit Zick-Zack-Ornament, einen Kelt (vierkantig zugespitzter Stein als Wurfgeschöß) und mehrere Bruchstücke von Urnen.
10. Von Herrn Lehrer Peters in Frauenburg ein Siegel des Bischofs Fr<sup>z</sup> Kuschmalz von der Rolle der Fleischerinnung in Wormditt, einen Elbinger Solidus von 1763 und einen Saalfelder Heller von 1750.

Allen Geschenkgebern sprechen wir unsern verbindlichsten Dank aus.

Geschlossen den 9. August 1899.